

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 28.11.2024

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 9. Sitzung der Stadtvertretung am Montag, 09.12.2024, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal des Rathauses
der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Stadtpräsidenten, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 14.10.2024 | |
| Punkt 4 | Bekanntgabe eines im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlusses vom 14.10.2024 | |
| Punkt 5 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | SR/BerVoSr/647/2024 |
| Punkt 6 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 7 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 8 | Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2023 | SR/BerVoSr/640/2024 |
| Punkt 9 | Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2025 | SR/BeVoSr/070/2024 |
| Punkt 10 | 2. Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/076/2024 |
| Punkt 11 | Geschäftsordnung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg (und des Amtes Lauenburgische Seen) | SR/BeVoSr/077/2024 |
| Punkt 12 | Jugendbeirat der Stadt Ratzeburg; hier; Bestätigung der Wahl vom 03.12. - 06.12.2024 | SR/BeVoSr/085/2024 |
| Punkt 13 | Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) | SR/BeVoSr/069/2024 |
| Punkt 14 | Kindertagesstätte Zipfelmütze; hier: Übernahme der Kosten für Gruppenänderungen aufgrund eines Wasserschadens | SR/BeVoSr/068/2024/2 |
| Punkt 15 | 84. Änderung des Flächennutzungsplanes "südliche Fischerstraße, westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" (Aqua Siwa) - Abschließende Beschlussfassung | SR/BeVoSr/084/2024 |
| Punkt 16 | Abwassergebühren: Nachkalkulation 2023 und Vorkalkulation 2025 | SR/BeVoSr/053/2024 |

Punkt 17	IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung)	SR/BeVoSr/054/2024
Punkt 18	IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung) vom 16.12.2020	SR/BeVoSr/055/2024
Punkt 19	Kalkulation der Straßeneinigungsgebühren 2025	SR/BeVoSr/056/2024/1
Punkt 20	2. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 20.03.2023	SR/BeVoSr/057/2024
Punkt 21	Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der RZ-WB	SR/BeVoSr/061/2024
Punkt 22	Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2024 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	SR/BeVoSr/060/2024
Punkt 23	Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2025	SR/BeVoSr/058/2024/1
Punkt 24	Wirtschaftsplan 2025: Zusammenstellung gem. § 12 EigVO der RZ-WB für das Wirtschaftsjahr 2025	SR/BeVoSr/059/2024
Punkt 25	Auswirkungen des Schulverbandshaushaltes auf den Haushalt der Stadt; hier: Weisungsbeschluss zur Festsetzung der Umlagen	SR/BeVoSr/071/2024/2
Punkt 26	II. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024	SR/BeVoSr/075/2024/2
Punkt 27	Haushaltsplan 2025; hier: Stellenplan	SR/BeVoSr/052/2024/2
Punkt 28	Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2025	SR/BeVoSr/073/2024/2
Punkt 29	Anträge	
Punkt 29.1	Antrag der SPD-Fraktion; hier: Einführung einer Kurabgabe	SR/AN/092/2024
Punkt 29.2	Antrag der CDU-Fraktion, hier: Umbesetzung von Ausschüssen	SR/AN/091/2024
Punkt 29.3	Antrag der FRW-Fraktion; hier: Umbesetzung von Gremien	SR/AN/093/2024
Punkt 30	Anfragen und Mitteilungen	

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 31	Kooperationsvertrag über die Unterbringung von Fundtieren und beschlagnahmten Tiere	SR/BeVoSr/050/2024
----------	---	--------------------

Öffentlicher Teil

Punkt 32	Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
Punkt 33	Schließung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten

Andreas von Gropper
Stadtpräsident

Ö 5

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 29.11.2024

SR/BerVoSr/647/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Herr Axel Koop

FB/Az: 1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.11.2024

Koop, Axel am 28.11.2024

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	17.06.2024	15	Wasserschaden an der Kindertagesstätte Zipfelmütze; hier: Notunterbringung der Kinder für eine Sanierung des Gebäudes	Die Notunterbringungen an der Mechower Straße (ehem. Baptistengemeinde) für eine Krippengruppe und eine altersgemischte Gruppe sowie am Wedenberg (Containeranlage) für zwei Regelgruppen und eine Waldgruppe sind seit dem 27.09. bzw. seit dem 02.10.2024 in Betrieb. Die KiTa Zipfelmütze wird aktuell saniert.	Zwischenbericht	4 u. 6
2	17.06.2024 14.10.2024	18 10	II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022	Die Änderungssatzung wurde am 15.07.2024 vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war jedoch fehlerhaft, zumal eine geänderte Landesbauordnung am 05.07.2024 in Kraft getreten ist. Die 2. Änderungssatzung bedurfte daher einer erneuten Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtvertretung am 14.10.2024. Der Bürgermeister hat die Änderungssatzung zwischenzeitlich ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	6
3	14.10.2024	8	Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie	Das Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein gewährt der Stadt Ratzeburg eine Personal- und Sachkostenförderung für eine 0,5 Vollzeitstelle, dies entspricht insgesamt einer Fördersumme von 42.000 €. Die Aufgabe wird ab dem 01.01.2025 über das Diakonische Werk wahrgenommen.	Abschlussbericht	0
4	14.10.2024	9	Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus - nördlich Röpertsberg, westlich Waldesruher Weg" - abschließender Beschluss	Der Bebauungsplan als örtliches Satzungsrecht wurde zwischenzeitlich amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	6
5	14.10.2024	11	Lärmaktionsplan für die Stadt Ratzeburg - Aktualisierung	Nach erfolgter Zustimmung der Stadtvertretung wurde der Lärmaktionsplan der EU übergeben.	Abschlussbericht	6
6	14.10.2024	12	Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans SH; hier: Wind an Land	Bei dem Beschluss der Stadtvertretung handelte es sich um eine formale Bestätigung der bereits aufgrund des landesseitigen Fristablaufs am 09.09.2024 vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am selben Tage beschlossenen Stellungnahme.	Abschlussbericht	6
7	14.10.2024	13	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die öffentlichen Toilettenanlagen am Bahnhof und bei der Ruderakademie in der Stadt Ratzeburg	Die Satzung wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	8
8	14.10.2024	N16	Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges LF 20 TH für die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg; hier: Vergabe Los 3 (Beladung)	Der Ausschreibungsdienstleister twols GmbH wurde beschlussgemäß beauftragt, die Vergabe zu Los 3 (Beladung für Feuerwehrfahrzeug Löschgruppenfahrzeug LF 20 TH) auszulösen.	Abschlussbericht	3

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	12.11.2024	Ö
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Az: 20 35 30

Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2023

Zielsetzung:

Die Einnahme- und Ausgaberechnung der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2023 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 29.10.2024

Koop, Axel am 29.10.2024

Sachverhalt:

Nach Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren auf eine rechtssichere Basis gestellt. Die Feuerwehren sind verpflichtet für das gemeindliche Sondervermögen nach § 2a BrSchG einen Einnahme- und Ausgabeplan für jedes Haushaltsjahr aufzustellen. Der in der Mitgliederversammlung beschlossene Plan tritt nach Zustimmung durch die Stadtvertretung in Kraft.

Gemäß der Satzung über das Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg ist auf Grundlage der Einnahme- und Ausgabeplanung für das Jahr 2023 eine Einnahme- und Ausgaberechnung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Aufgrund der vermehrten Nachfragen in den vergangenen Jahren zu den einzelnen Buchungspositionen sind diese nachstehend näher erläutert.

Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen
<i>Einnahmen</i>		
0	Zuwendungen von Mitgliedern	Einnahmen der Fördermitglieder
1	Zuwendungen von Dritten	Spendengelder, z. B. von Stiftungen an die Jugendfeuerwehr, öffentliche Förderungen und Zuschüsse
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	Einnahmen z. B. aus Wurst-/Getränkeverkauf bei Veranstaltungen, z.B. Hallenflohmarkt
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen ab 500 €	mögliche Verkaufserlöse ab einem Einzelwert von 500 €, Abgänge aus dem Bestand
4	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	Buchungsposition für Finanzbewegungen zwischen Girokonto und Handkasse
5	Sonstige Einnahmen	Einnahmen, die grundsätzlich keiner anderen Position zugeordnet werden können, z. B. Rückerstattungen und Gutschriften sowie diverse Verbuchungen für die Jugendfeuerwehr
6	Einzahlungen der Gemeinde	Einnahmen gemäß der Bezeichnung
7	Entnahme aus der Rücklage	Automatische Buchung zum Ausgleich der Einnahme- und Ausgaberechnung
<i>Ausgaben</i>		
8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	Ausgaben gemäß der Bezeichnung, z. B. Zusammenkünfte nach Einsätzen, Versammlungen usw.
9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	Ausgaben gemäß der Bezeichnung, z.B. Blumen, Geldgeschenke usw.
10	Ausgaben für Veranstaltungen	Ausgaben gemäß der Bezeichnung, coronabedingt gab es in 2021 keine Veranstaltungen
11	Erwerb von Vermögensgegenständen ab 500 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
12	Umbuchungen Handkasse/Girokonten	Buchungsposition für Finanzbewegungen zwischen Girokonto und Handkasse
13	Sonstige Ausgaben	Ausgaben, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, z. B. Kontoführungsgebühren, Erstattungen von Auslagen, Softwarekosten für die Mitgliederverwaltung (SPG-Verein) sowie Freizeitfahrten der Jugendfeuerwehr
14	Auszahlungen an die Gemeinde	Ausgaben gemäß der Bezeichnung
15	Zuführung zur Rücklage	Automatische Buchung zum Ausgleich der Einnahme- und Ausgaberechnung

Die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2023 wurde fristgemäß durch den Kassenwart aufgestellt und von den Kassenprüfern der Feuerwehr geprüft. Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung ist die Einnahme- und Ausgaberechnung abschließend der Stadtvertretung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Anlage

- Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2023
- Protokollauszug aus der Mitgliederversammlung vom 18.10.2024

Ö 8

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	7.132,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	6.390,65 €	
1	Zuwendungen von Dritten	19.898,79 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	3.574,33 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	8.658,10 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	5.212,03 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	2.172,71 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	5.165,00 €		12	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	8.730,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	4.058,84 €		13	Sonstige Ausgaben	20.101,41 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	2.170,02 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	170,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	731,62 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	47.082,75 €		8-15	Gesamtausgaben	47.082,75 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2023	15.145,17 €
Entnahme	- €
Zuführung	731,62 €
Aktueller Stand des Sondervermögens am 31.12.2023	15.876,79 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.



Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg
Robert-Bosch-Straße 1-3 – 23909 Ratzeburg



Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg – 23909 Ratzeburg – Robert-Bosch-Str. 1-3
Stadt Ratzeburg

via eMail

Gemeindeführer

Christian Nimtzt
Robert-Bosch-Str. 1-3
23909 Ratzeburg
Tel: 0172 455 35 35
Wache: 04541 / 8035-0
E Mail: info@feuerwehr-ratzeburg.de
www.feuerwehr-ratzeburg.de

Schriftführer

Jürgen Hensel
Tel.: 0170 124 29 29
eMail: j.hensel@ffrz.de

Protokollauszug der Herbstmitgliederversammlung 2024

Ratzeburg, 28.10.2024

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg fand statt am 18.10.2024 in den Räumen der Feuerwache. Sie wurde geleitet vom Wehrführer HBM³ Christian Nimtzt.

Es sind erschienen 56 von 107 stimmberechtigten Mitgliedern. Somit war die Versammlung beschlussfähig.
Unter TOP 7 wurde verhandelt:

7. Kameradschaftskasse

a. Kassenbericht

Die Jahresrechnung 2023 der gemeinsamen Kameradschaftskasse sowie der Kasse der Jugendfeuerwehr wird vorgestellt.

Am 05.01.2024 haben Volker Hilgert und Björn Heitmann die Kasse der Jugendfeuerwehr sowie die der Feuerwehr Ratzeburg geprüft. Alle Unterlagen waren bei der Revision einsehbar. Es sind sämtliche Ein- und Ausgaben geprüft worden. Die Unterlagen waren vollständig, nachvollziehbar und ohne Fehler, es gibt keine Beanstandungen.

Die Ein- und Ausgaben betragen 47.082,75 €. Der Rücklagenzugang betrug 731,62 €, so dass der gesamte Kassenbestand nunmehr 15.876,79 € beträgt. - Den Verantwortlichen Isabelle Nehls und Michael Merkelbach wird gedankt für die vorbildliche Kassenführung und die sehr gute Zusammenarbeit. Auf alle Fragen konnte fachgerecht geantwortet werden.

Im Nachgang wurde die mangelhafte Belegführung der Kantinenkasse durch eine weitere Prüfung seitens des Vorstandes festgestellt. Die dort hinterlegten Quittungen waren nicht vollständig. Es ergab sich ein Fehlbetrag von € 186,06, der nicht belegt werden konnte. Der Fehlbetrag wurde inzwischen erstattet und in die Kantine eingezahlt. Nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung wurde das Zahlungswesen der Kantine umgestellt; in regelmäßigen Abständen erfolgt eine Prüfung durch Vertreter des Wehrvorstandes. Die Ergebnisse sind jederzeit einsehbar und prüfbar.

b. Entlastungen

Es wird Antrag auf Entlastung für den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gestellt. Dem Antrag wird stattgegeben – mehrheitlich bei vier Enthaltungen

gez. Christian Nimtzt, Wehrführer

gez. Kristian Koß, Stellv. Wehrführer

Für die Richtigkeit


(Jürgen Hensel)

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	12.11.2024	Ö
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 20 35 30

Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2025

Zielsetzung: Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan zur Behandlung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,
der **Hauptausschuss** empfiehlt und
die **Stadtvertretung** beschließt,

den von den der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg aufgestellten Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2025 zuzustimmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 29.10.2024

Koop, Axel am 29.10.2024

Sachverhalt:

Nach Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren auf eine rechtssichere Basis gestellt. Die Feuerwehren sind verpflichtet für das gemeindliche Sondervermögen nach § 2a BrSchG einen Einnahme- und Ausgabeplan für jedes Haushaltsjahr aufzustellen. Der in der Mitgliederversammlung beschlossene Plan tritt nach Zustimmung durch die Stadtvertretung in

Kraft. Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben entsprechend des vom Landesfeuerwehrverband veröffentlichten Musters. Aufgrund der vermehrten Nachfragen in den vergangenen Jahren zu den einzelnen Buchungspositionen der Einnahme- und Ausgabeplanung sind diese nachstehend näher erläutert.

Nr.	Bezeichnung	Erläuterungen
Einnahmen		
0	Zuwendungen von Mitgliedern	Einnahmen der Fördermitglieder
1	Zuwendungen von Dritten	Spendengelder, z. B. von Stiftungen an die Jugendfeuerwehr, öffentliche Förderungen und Zuschüsse
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	Einnahmen z. B. aus Wurst-/Getränkverkauf bei Veranstaltungen, z.B. Hallenflohmarkt
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen ab 500 €	mögliche Verkaufserlöse ab einem Einzelwert von 500 €, Abgänge aus dem Bestand
4	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	Buchungsposition für Finanzbewegungen zwischen Girokonto und Handkasse
5	Sonstige Einnahmen	Einnahmen, die grundsätzlich keiner anderen Position zugeordnet werden können, z. B. Rück-erstattungen und Gutschriften sowie diverse Verbuchungen für die Jugendfeuerwehr
6	Einzahlungen der Gemeinde	Einnahmen gemäß der Bezeichnung
7	Entnahme aus der Rücklage	Automatische Buchung zum Ausgleich der Einnahme- und Ausgaberechnung
Ausgaben		
8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	Ausgaben gemäß der Bezeichnung, z. B. Zusammenkünfte nach Einsätzen, Versammlungen usw.
9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	Ausgaben gemäß der Bezeichnung, z.B. Blumen, Geldgeschenke usw.
10	Ausgaben für Veranstaltungen	Ausgaben gemäß der Bezeichnung,
11	Erwerb von Vermögensgegenständen ab 500 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
12	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	Buchungsposition für Finanzbewegungen zwischen Girokonto und Handkasse
13	Sonstige Ausgaben	Ausgaben, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, z. B. Kontoführungsgebühren, Erstattungen von Auslagen, Softwarekosten für die Mitgliederverwaltung (SPG-Verein) sowie Freizeitfahrten der Jugendfeuerwehr
14	Auszahlungen an die Gemeinde	Ausgaben gemäß der Bezeichnung
15	Zuführung zur Rücklage	Automatische Buchung zum Ausgleich der Einnahme- und Ausgaberechnung

Die Ablehnung des Einnahme- und Ausgabeplans durch die Stadtvertretung wäre gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für Sondervermögen zu begründen. Bis zur einvernehmlichen Einigung zwischen Bürgermeister, Stadtvertretung und Wehrvorstand

könnte dann die Freiwillige Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung für Sondervermögen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wirtschaften.

Die Herbstmitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg fand am 18.10.2024 statt; ein entsprechender Protokollauszug ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: - keine -

Anlagenverzeichnis:

- Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2025
- Protokollauszug aus der Mitgliederversammlung vom 18.10.2024

Ö 9

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2025



Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.100,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.200,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.800,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	6.200,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	6.400,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	5.100,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	4.200,00 €		12	Umbuchungen Handkassen/Girokonten	4.800,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	14.300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	15.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	3.700,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.800,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	36.300,00 €		8-15	Gesamtausgaben	36.300,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.



Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg
Robert-Bosch-Straße 1-3 – 23909 Ratzeburg



Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg – 23909 Ratzeburg – Robert-Bosch-Str. 1-3
An die
Stadt Ratzeburg

via eMail

Gemeindeführer

Christian Nitz
Robert-Bosch-Str. 1-3
23909 Ratzeburg
Tel: 0172 455 35 35
Wache: 04541 / 8035-0
E Mail: info@feuerwehr-ratzeburg.de
www.feuerwehr-ratzeburg.de

Schriftführer

Jürgen Hensel
Tel.: 0170 124 29 29
eMail: j.hensel@ffrz.de

Protokollauszug der Herbstmitgliederversammlung

Ratzeburg, 28.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit übersende ich Ihnen den Protokollauszug der Herbstmitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg vom 18.10.2024 nebst Haushaltsplan 2025.

Protokollauszug zu TOP 7c

Es sind erschienen 56 von 107 aktiven Kameraden. Damit war die Versammlung beschlussfähig.

7. Kameradschaftskasse

c. Kameradschaftskasse 2025

Nach § 18 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg stimmt die Mitgliederversammlung dem Haushaltsplan 2025 der Kameradschaftskasse in Einnahmen und Ausgaben von 36.300 € zu. – Mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung.

gez. Christian Nitz, Wehrführer

gez. Kristian Koß, Stellv. Wehrführer

Für die Richtigkeit


(Jürgen Hensel)
Schriftführer

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 08.11.2024

SR/BeVoSr/076/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Sauer, Mark

FB/Aktenzeichen:

2. Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Änderung der Namensgebung der Inklusionbeirates

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, die Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg in Titel und Text wie folgt zu ändern:

Anstelle 'Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg' soll zukünftig die Bezeichnung 'Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' in der Satzung verwendet werden.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 08.11.2024

Koop, Axel am 08.11.2024

Sachverhalt:

Der Inklusionsbeirat der Stadt Ratzeburg hat auf seiner Sitzung vom 30.10.2024 einstimmig beschlossen, die Namensgebung des Inklusionsbeirates wie folgt zu

ändern: 'Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen'.

Der Inklusionsbeirat hält diese Namensänderung für wichtig, da es eine Vereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Amt Lauenburgische Seen gibt, den Inklusionsbeirat gemeinsam zu tragen. In diesem Sinne sind dort auch zwei entsandte Mitglieder des Amtes Lauenburgische Seen, Dr. Frank Baudach und Kirsten Vidal, aktiv geworden. Diese gemeinschaftliche Initiative von Stadt und Amt sollte sich auch im Namen widerspiegeln.

Der Inklusionsbeirat der Stadt Ratzeburg bittet um eine entsprechende Änderung und Anpassung der Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 10

Satzung

über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg vom 18.03.2024 zuletzt geändert am 17.06.2024 (Lesefassung)

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.03.2024 (zuletzt geändert am 17.06.2024) folgende Satzung zur Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) erlassen:

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

(1) Stadtvertretung und Verwaltung der Stadt Ratzeburg sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) und des Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 29. März 2022 entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

Darüber hinaus werden Stadtvertretung und Verwaltung darauf hinwirken, die Entwicklung der Stadt Ratzeburg zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt im Sinne des § 1 Abs. 2 LBGG zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohnern, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) gebildet.

(3) Der Inklusionsbeirat arbeitet unabhängig und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen und der Stadt Ratzeburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Dem Inklusionsbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen, die von Behinderung bedroht sind, zu wahren und durchzusetzen. Dies umfasst gleichermaßen Menschen, die dauerhaft behindert sind, die aufgrund einer chronischen Erkrankung zeitweise beeinträchtigt sind oder die von einer Behinderung akut bedroht sind. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen, in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (2) Der Inklusionsbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Der Inklusionsbeirat ist der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit.
- (4) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (5) Der Inklusionsbeirat pflegt einen Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadtvertretung und deren Ausschüsse hören den Inklusionsbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen von Menschen mit Behinderungen der Stadt Ratzeburg betreffen.
- (2) Dem Inklusionsbeirat sind die Einladungen sowie die Vorlagen zu Tagesordnungspunkten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, termingerecht zuzustellen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

- (3) Der Inklusionsbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge stellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Inklusionsbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Inklusionsbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (5) Der Inklusionsbeirat berät die Stadtvertretung und Verwaltung bei der Umsetzung und Fortschreibung des 'Aktionsplans Inklusion' der Stadt Ratzeburg.
- (6) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg berühren könnten, ist der Inklusionsbeirat hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- (7) Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Ratzeburg haben den Inklusionsbeirat in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
- (8) Die Inklusionsbeirat erstattet dem Ausschuss für Schule, Jugend und Sport einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten.

§ 4

Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus höchstens 5 durch die Stadtvertretung bestellten Mitgliedern, die für 3 Jahre bestellt werden. Der Inklusionsbeirat kommt zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder gewählt worden sind. Es wird eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter angestrebt.
- (2) Die Stadt Ratzeburg ruft interessierte Personen durch öffentliche Bekanntmachung im Ratzeburger Markt und die Presseberichterstattung auf, sich um einen Platz im Inklusionsbeirat zu bewerben. Die Bewerbung soll Namen und Adresse sowie auch eine kurze Darstellung der persönlichen Motivation für die Mitwirkung im Inklusionsbeirat beinhalten.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat können sich alle Personen bewerben, die mindestens 16 Jahre alt sind, während der Tätigkeit im Beirat ihre Hauptwohnung in Ratzeburg haben und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 nachweisen.

Bewerben können sich auch:

- in Ratzeburg mit Hauptwohnung lebende Vertrauenspersonen, welche einen Menschen mit Behinderung als Familienmitglied oder ehrenamtlich betreuen
- fachkundige Personen mit einschlägiger Erfahrung in Angelegenheiten des Behindertenrechts oder in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit, die einen Bezug zur Stadt Ratzeburg nachweisen können.

- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung können nicht bestellt werden.
- (5) Der Hauptausschuss erarbeitet nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Vorschlag für die Bestellung des Inklusionsbeirates durch die Stadtvertretung und schlägt auch Personen vor, die bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Inklusionsbeirat nachrücken können und zwar in der Reihenfolge der beschlossenen Liste.
- (6) Die Stadtvertretung bestellt die Mitglieder des Inklusionsbeirates und die Nachrückenden gemäß Vorschlag des Hauptausschusses nach Ziffer 5.
- (7) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Inklusionsbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen, die bzw. der auch die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.
- (8) Sollte im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Inklusionsbeirates ausscheiden und keine Personen als Nachrückende vorhanden sein, kann auf Vorschlag des Inklusionsbeirates ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit durch den Hauptausschuss berufen werden, um die Arbeitsfähigkeit des Inklusionsbeirates zu gewährleisten.
- (9) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, bis zu drei Mitglieder entsprechend der unter § 4 genannten Personengruppen in den Inklusionsbeirat zu kooptieren. Diese Kooptierung soll Menschen, die Interesse an einer Mitwirkung im Inklusionsbeirat haben, die Möglichkeit geben, erste Einblicke in die Arbeit des Inklusionsbeirat zu bekommen.

Interessierte Personen müssen sich für eine Kooption im Inklusionsbeirat textlich beim Vorstand des Inklusionsbeirates bewerben. Der Inklusionsbeirat entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern in den Inklusionsbeirat.

Die kooptierten Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen und haben Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht im Inklusionsbeirat.

Kooptierte Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweiligen gültigen Fassung.

- (10) Das Amt Lauenburgische Seen ist eingeladen, zwei Personen gemäß Ziffer 3 aus dem Amtsbereich als vollwertige Mitglieder für den Inklusionsbeirat der Stadt Ratzeburg zu benennen, die die Interessen und Perspektiven der umliegenden Amtsgemeinden einbringen. Der Amtsausschuss entscheidet über die Entsendung. Es gelten alle Bestimmungen des § 4.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus - der/dem Vorsitzenden - der/dem 1. stv. Vorsitzenden - dem/der Schriftführer(in).
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Inklusionsbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Inklusionsbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (4) Der Vorstand vertritt den Inklusionsbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abberufen werden.

§ 6

Einberufung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zusammen. Zu einer Sitzung des Inklusionsbeirates ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; die Einladung ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
- (3) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind öffentlich. § 46 Absatz 7 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Inklusionsbeirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Inklusionsbeirates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8

Geschäftsordnung

- (1) Der Inklusionsbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtvertretung keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend des § 46 Absatz 11 der Gemeindeordnung der Zustimmung durch die Stadtvertretung.

§ 9

Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen

- (1) Die Stadt Ratzeburg stellt dem Inklusionsbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Inklusionsbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt Ratzeburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Amt Lauenburgische Seen unterstützt die Arbeit des Inklusionsbeirates aktiv und beteiligt sich entsprechend an denen in den §§ 1 – 3 aufgezählten Haushalts-, Sach- und Entschädigungsleistungen.

§ 10

Versicherungsschutz

- (1) Für die Mitglieder des Inklusionsbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftplichtdeckungsschutz)

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für den im Jahr 2024 zu bestellenden Inklusionsbeirat angewendet. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 19.03.2024

gez.

Eckhard Graf
Bürgermeister

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Sauer, Mark

FB/Aktenzeichen:

Geschäftsordnung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg (und des Amtes Lauenburgische Seen)

Zielsetzung:

Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg (und des Amtes Lauenburgische Seen) gemäß § 8 der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die vorliegende Geschäftsordnung (Entwurf) für den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg (und des Amtes Lauenburgische Seen) aufzustellen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 08.11.2024

Koop, Axel am 08.11.2024

Sachverhalt:

Der Inklusionsbeirat der Stadt Ratzeburg hat auf seiner Sitzung vom 30.10.2024 nach § 8 der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg einstimmig für die

Einführung einer Geschäftsordnung gemäß des gemeinsam erarbeiteten und beiliegenden Entwurfes gestimmt.

Mit der Geschäftsordnung möchte der Inklusionsbeirat der Stadt Ratzeburg die eigene Beiratsarbeit regeln.

Der Inklusionsbeirat bittet um Aufstellung der Geschäftsordnung durch die Stadtvertretung gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Geschäftsordnung

Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg gibt sich gemäß § 8 der Satzung der Stadt Ratzeburg für den Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Wir arbeiten wertschätzend und auf Augenhöhe miteinander, achten die Meinungen und Grenzen des Anderen, treffen Entscheidungen nur gemeinschaftlich und diskutieren untereinander grundsätzlich im Sinne gewaltfreier Kommunikation. Wir achten das Recht des Anderen, sich aus Diskussionsprozessen und Informationsweitergaben zurückziehen zu dürfen. Jede/r entscheidet selbst, wie weit er sich einbringen und mitwirken kann oder möchte. Die Beiratsarbeit ist ein Ehrenamt, keine Verpflichtung. Die Mitwirkung ist auf allen Ebenen und in ihrem Umfang freiwillig. Jede/r tut, wie er kann und alle akzeptieren einander in ihren Möglichkeiten und Grenzen. Jedes Engagement im Geiste dieser Präambel ist ein wichtiger Beitrag für die Arbeit im Inklusionsbeirat der Stadt Ratzeburg.

§ 1

Aufgaben des Inklusionsbeirates

Die Aufgaben des Inklusionsbeirates sind im § 2 der Satzung festgelegt.

§ 2

Vorstand

Der Vorstand des Inklusionsbeirates besteht aus

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der / dem Schriftführer/in

§ 3

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Inklusionsbeirates.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Inklusionsbeirates aus.
3. Bei wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand auch selbständig tätig werden.
4. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auch auf andere Mitglieder des Inklusionsbeirates übertragen.
5. Die / Der Vorsitzende erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der nach Abstimmung im Vorstand dem Inklusionsbeirat und der Stadtvertretung vorgetragen und öffentlich gemacht wird.
6. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, erfolgt auf der nächsten Sitzung des Inklusionsbeirates für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 4

Mitwirkung von kooptierten Mitgliedern

1. Kooptierte Mitglieder dürfen an den Sitzungen, Arbeitsgesprächen, Workshops und sonstigen Veranstaltungen des Inklusionsbeirates teilnehmen.
2. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht bei Entscheidungen dieses Beirates.
3. Sie dürfen sich nicht öffentlich im Namen des Inklusionsbeirates äußern oder Forderungen stellen.
4. Weiterhin dürfen sie nicht im Namen des Inklusionsbeirates Kontakt zu anderen Institutionen, Behörden oder Einrichtungen aufnehmen.

§ 5

Sitzung des Inklusionsbeirates

1. Zu den Sitzungen werden alle Mitglieder des Inklusionsbeirates eingeladen.
2. Der Stadtpräsident / die Stadtpräsidentin, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin, die zuständige Fachabteilung der Stadtverwaltung, die Gleichstellungsbeauftragte, die Fraktionen und die Presse erhalten eine Einladung zur Kenntnis.

3. Die / Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung in der Einladung bekannt. Dabei sind Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen. Auf Antrag können bis zum Beginn der Sitzung weitere Punkte aufgenommen werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung endgültig zu beschließen.
4. Sachverständige können bei Bedarf eingeladen werden.
5. Die / Der Vorsitzende erteilt Gästen auf Wunsch das Wort. Anträge können von den Gästen nicht gestellt werden.

§ 6

Sitzungsablauf

1. Die Sitzung wird von der / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, in der Reihenfolge der Tagesordnung geleitet.
2. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden. Der Inklusionsbeirat entscheidet per Handzeichen mit einfacher Mehrheit über die Änderung.
3. Durch Handzeichen kann jedes Mitglied sich zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die / Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
4. Der Inklusionsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein nachgemeldeter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden soll oder auf eine spätere Tagesordnung zu verschieben ist.
5. Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder deren / dessen Vertreter, anwesend sind.

§ 7

Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Inklusionsbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Dabei stellt die / der Vorsitzende die
 - Zustimmungen,
 - Ablehnungen und
 - Enthaltungen fest.

§ 8

Niederschrift

1. Bei jeder Sitzung des Inklusionsbeirates wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns und das Ende der Sitzung,
 - die Namen der Sitzungsteilnehmer (Anwesenheitsliste),
 - die Namen der fehlenden Beiratsmitglieder,
 - die Beschlussfähigkeit des Inklusionsbeirates,
 - die Tagesordnung,
 - den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - das jeweilige Abstimmungsergebnis.
2. Die Niederschrift wird von der / dem Vorsitzenden und der / dem Schriftführer/in unterzeichnet.
3. Die Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt.
4. Die Niederschrift wird bei der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt und genehmigt.

§ 9

Entsante für die Sitzungen der Stadtvertretung und Fachausschüsse

Der Inklusionsbeirat benennt Entsante und Stellvertretungen für die Sitzungen der Stadtvertretung und Fachausschüsse.

§ 10

Fahrtkosten

1. Fahrtkosten für eine Dienstreise werden von der Stadt Ratzeburg nach dem Reisekostengesetz erstattet.
2. Der Nachweis durch Belege ist dabei verpflichtend und muss immer erbracht werden.
3. Private Fahrten sind nicht erstattungsfähig, eine Kostenübernahme wird somit abgelehnt.

4. Der Antrag muss rechtzeitig eingereicht werden, mindestens am Tag vor Reiseantritt.
5. Weitere Informationen erteilt das der Fachbereich 1 – Zentrale Steuerung und Finanzen.

§ 11

Termine

Die Teilnahme an den öffentlichen Beiratssitzungen ist grundsätzlich verpflichtend für alle gewählten Mitglieder. Unaufschiebbar Abwesenheiten sind bei der / dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Der Inklusionsbeirat tritt in der Regel monatlich zusammen.

§ 12

Kommunikation

1. Grundsätzliche Diskussionen werden während der Sitzungen geführt.
2. Organisatorisches und Informationsaustausch kann über E-Mail-Kommunikation erfolgen.
3. Wir halten uns offen, Sitzung auch online durchzuführen, sofern gewährleistet ist, dass alle technisch teilnehmen können.

§ 13

Gültigkeit

4. Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Inklusionsbeirat in Kraft und bleibt über das Ende der Wahlperiode gültig.
5. Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
6. Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 30.10.2024 vom Inklusionsbeirat beschlossen.

André Rode (Vorsitzender)

Silke Boldt (stv. Vorsitzende)

Ö 11

Satzung

über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg vom 18.03.2024 zuletzt geändert am 17.06.2024 (Lesefassung)

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.03.2024 (zuletzt geändert am 17.06.2024) folgende Satzung zur Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) erlassen:

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

(1) Stadtvertretung und Verwaltung der Stadt Ratzeburg sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) und des Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 29. März 2022 entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

Darüber hinaus werden Stadtvertretung und Verwaltung darauf hinwirken, die Entwicklung der Stadt Ratzeburg zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt im Sinne des § 1 Abs. 2 LBGG zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohnern, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) gebildet.

(3) Der Inklusionsbeirat arbeitet unabhängig und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen und der Stadt Ratzeburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Dem Inklusionsbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen, die von Behinderung bedroht sind, zu wahren und durchzusetzen. Dies umfasst gleichermaßen Menschen, die dauerhaft behindert sind, die aufgrund einer chronischen Erkrankung zeitweise beeinträchtigt sind oder die von einer Behinderung akut bedroht sind. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen, in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (2) Der Inklusionsbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Der Inklusionsbeirat ist der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit.
- (4) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (5) Der Inklusionsbeirat pflegt einen Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadtvertretung und deren Ausschüsse hören den Inklusionsbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen von Menschen mit Behinderungen der Stadt Ratzeburg betreffen.
- (2) Dem Inklusionsbeirat sind die Einladungen sowie die Vorlagen zu Tagesordnungspunkten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, termingerecht zuzustellen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

- (3) Der Inklusionsbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge stellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Inklusionsbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Inklusionsbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (5) Der Inklusionsbeirat berät die Stadtvertretung und Verwaltung bei der Umsetzung und Fortschreibung des 'Aktionsplans Inklusion' der Stadt Ratzeburg.
- (6) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg berühren könnten, ist der Inklusionsbeirat hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- (7) Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Ratzeburg haben den Inklusionsbeirat in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
- (8) Die Inklusionsbeirat erstattet dem Ausschuss für Schule, Jugend und Sport einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten.

§ 4

Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus höchstens 5 durch die Stadtvertretung bestellten Mitgliedern, die für 3 Jahre bestellt werden. Der Inklusionsbeirat kommt zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder gewählt worden sind. Es wird eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter angestrebt.
- (2) Die Stadt Ratzeburg ruft interessierte Personen durch öffentliche Bekanntmachung im Ratzeburger Markt und die Presseberichterstattung auf, sich um einen Platz im Inklusionsbeirat zu bewerben. Die Bewerbung soll Namen und Adresse sowie auch eine kurze Darstellung der persönlichen Motivation für die Mitwirkung im Inklusionsbeirat beinhalten.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat können sich alle Personen bewerben, die mindestens 16 Jahre alt sind, während der Tätigkeit im Beirat ihre Hauptwohnung in Ratzeburg haben und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 nachweisen.

Bewerben können sich auch:

- in Ratzeburg mit Hauptwohnung lebende Vertrauenspersonen, welche einen Menschen mit Behinderung als Familienmitglied oder ehrenamtlich betreuen
- fachkundige Personen mit einschlägiger Erfahrung in Angelegenheiten des Behindertenrechts oder in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit, die einen Bezug zur Stadt Ratzeburg nachweisen können.

- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung können nicht bestellt werden.
- (5) Der Hauptausschuss erarbeitet nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Vorschlag für die Bestellung des Inklusionsbeirates durch die Stadtvertretung und schlägt auch Personen vor, die bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Inklusionsbeirat nachrücken können und zwar in der Reihenfolge der beschlossenen Liste.
- (6) Die Stadtvertretung bestellt die Mitglieder des Inklusionsbeirates und die Nachrückenden gemäß Vorschlag des Hauptausschusses nach Ziffer 5.
- (7) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Inklusionsbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen, die bzw. der auch die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.
- (8) Sollte im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Inklusionsbeirates ausscheiden und keine Personen als Nachrückende vorhanden sein, kann auf Vorschlag des Inklusionsbeirates ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit durch den Hauptausschuss berufen werden, um die Arbeitsfähigkeit des Inklusionsbeirates zu gewährleisten.
- (9) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, bis zu drei Mitglieder entsprechend der unter § 4 genannten Personengruppen in den Inklusionsbeirat zu kooptieren. Diese Kooptierung soll Menschen, die Interesse an einer Mitwirkung im Inklusionsbeirat haben, die Möglichkeit geben, erste Einblicke in die Arbeit des Inklusionsbeirat zu bekommen.

Interessierte Personen müssen sich für eine Kooption im Inklusionsbeirat textlich beim Vorstand des Inklusionsbeirates bewerben. Der Inklusionsbeirat entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern in den Inklusionsbeirat.

Die kooptierten Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen und haben Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht im Inklusionsbeirat.

Kooptierte Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweiligen gültigen Fassung.

- (10) Das Amt Lauenburgische Seen ist eingeladen, zwei Personen gemäß Ziffer 3 aus dem Amtsbereich als vollwertige Mitglieder für den Inklusionsbeirat der Stadt Ratzeburg zu benennen, die die Interessen und Perspektiven der umliegenden Amtsgemeinden einbringen. Der Amtsausschuss entscheidet über die Entsendung. Es gelten alle Bestimmungen des § 4.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus - der/dem Vorsitzenden - der/dem 1. stv. Vorsitzenden - dem/der Schriftführer(in).
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Inklusionsbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Inklusionsbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (4) Der Vorstand vertritt den Inklusionsbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abberufen werden.

§ 6

Einberufung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zusammen. Zu einer Sitzung des Inklusionsbeirates ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; die Einladung ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
- (3) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind öffentlich. § 46 Absatz 7 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Inklusionsbeirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Inklusionsbeirates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8

Geschäftsordnung

- (1) Der Inklusionsbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtvertretung keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend des § 46 Absatz 11 der Gemeindeordnung der Zustimmung durch die Stadtvertretung.

§ 9

Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen

- (1) Die Stadt Ratzeburg stellt dem Inklusionsbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Inklusionsbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt Ratzeburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Amt Lauenburgische Seen unterstützt die Arbeit des Inklusionsbeirates aktiv und beteiligt sich entsprechend an denen in den §§ 1 – 3 aufgezählten Haushalts-, Sach- und Entschädigungsleistungen.

§ 10

Versicherungsschutz

- (1) Für die Mitglieder des Inklusionsbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftplichtdeckungsschutz)

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für den im Jahr 2024 zu bestellenden Inklusionsbeirat angewendet. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 19.03.2024

gez.

Eckhard Graf
Bürgermeister

Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 26.11.2024

SR/BeVoSr/085/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Sauer, Mark

FB/Aktenzeichen:

Jugendbeirat der Stadt Ratzeburg; hier; Bestätigung der Wahl vom 03.12. - 06.12.2024

Zielsetzung:

Einhaltung der Bestimmungen gemäß Satzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die Wahl des Jugendbeirats und somit die gewählten Vertreterinnen und Vertreter zu bestätigen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 26.11.2024

Koop, Axel am 26.11.2024

Sachverhalt:

Alle zwei Jahre wird der Jugendbeirat der Stadt Ratzeburg neugewählt. In diesem Jahr haben sich 13 Kandidatinnen und Kandidaten beworben: Dana Maria Ehlers, Tom Genkel, Leon Grath, Felicia Henning, Malte Mahnke, Max Matzanke, Johann Möllenhoff, Tabea Schniebert, Oda Schwarz von Warburg, Paul Tessmer, Sandy Theobald, Emelie Zander, Thore Ziemke.

Die Wahl findet vom 03.12 - 06.12.2024 in mehreren Etappen statt. Gewählt wird klassenweise in den weiterführenden Schulen, im Förderzentrum 'Pestalozzischule' am 03.12.2024, in der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen am 04.12.2024 und in der Lauenburgische Gelehrtenschule am 05.12.2024.

Dazu gibt es noch zwei offene Wahllokale, im Jugendzentrum STELLWERK (Schweriner Straße 39) am 04.12.2024 von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr und im Ratssaal

des Ratzeburger Rathaus am 06.12.2024, 17:00 – 19:00 Uhr. Hier können alle Kinder und Jugendliche wählen, die nicht auf Ratzeburger Schulen gehen oder dort ihre Wahl verpasst haben.

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche im Alter von 11 - 21 Jahre, die in Ratzeburg oder in einer der angeschlossenen Schulverbandsgemeinden (Albsfelde, Bäk, Buchholz, Groß Disnack, Groß Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen) wohnen.

Die Auszählung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen am 9.12.2024.

Das Wahlergebnis wird zur Stadtvertretersitzung mündlich vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 12 JUGENDBEIRATSWAHLEN

2024

DEINE KANDIDATEN

Dana Marie Ehlers

Ich bin 16 Jahre alt und gehe auf die Lauenburgische Gelehrtenschule.



Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich bin seit 4 Jahren im Jugendbeirat und möchte mich auch weiter für Kinder und Jugendliche in Ratzeburg einsetzen.

Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte Jugendprojekte umsetzen und mehr Kinder und Jugendliche für die Mitwirkung im Jugendbeirat begeistern.

Gefördert von



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



JUGENDBEIRATSWAHLEN

2024

DEINE KANDIDATEN

Tom Genkel

Ich bin 11 Jahre alt und gehe auf die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen.



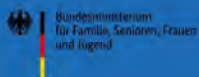
Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich habe Lust, mich in Ratzeburg für Kinder und Jugendliche zu engagieren. Diese Arbeit würde mir Spaß machen.

Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte mich für einen Fußballplatz auf jedem Schulhof in Ratzeburg einsetzen. Vielleicht wäre es auch eine Idee, mit Snackautomaten Einnahmen für Jugendprojekte zu sammeln.

Gefördert von



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **lab**or!



JUGENDBEIRATSWAHLEN

2024

DEINE KANDIDATEN

Leon Grath

Ich bin 11 Jahre alt und gehe auf die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen.



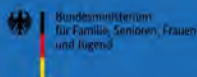
Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich möchte helfen, Ratzeburg für Kinder und Jugendliche besser zu machen.

Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte mich dafür einsetzen, dass das Aqua Siwa erneuert wird und dass es mehr Freizeibesäftigungen für Kinder und Jugendliche gibt.

Gefördert vom



Im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie !



JUGENDBEIRATSWAHLEN

2024

DEINE KANDIDATEN

Felicia-Mia Henning

Ich bin 14 Jahre alt und gehe auf die Gemeinschaftsschule Stecknitz in Krummesse.



Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich möchte beim Jugendbeirat mitmachen, um für saubere und schöne Spielplätze für kleinere Kinder zu sorgen, aber auch um Ratzeburg für Jugendliche zu verbessern.

Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte mich dafür einsetzen, dass es einen Skaterplatz und andere Freizeitplätze für Jugendliche gibt, zum Sport treiben oder Rollschuh laufen.

Gefördert von



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **lab**or!



JUGENDBEIRATSWAHLEN 2024

DEINE KANDIDATEN

Malte Mahnke

Ich bin 14 Jahre alt und gehe auf die
Gemeinschaftsschule Lauenburgische
Seen.



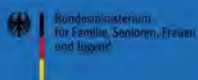
Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich bin seit 2 Jahren im Jugendbeirat und es macht mir Spaß,
Kinder und Jugendliche in der Stadtpolitik zu vertreten.

Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte mich dafür einsetzen, dass alle Kinder und
Jugendliche gleich behandelt werden und alle die gleichen
Chancen haben, in der Schule und in der Freizeit.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **Leben!**



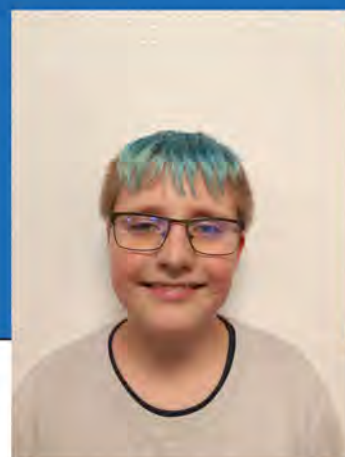
JUGENDBEIRATSWAHLEN

2024

DEINE KANDIDATEN

Max Luca Matzanke

Ich bin 12 Jahre alt und gehe auf die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen.



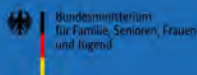
Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich möchte beim Jugendbeirat mitmachen, weil ich helfen möchte, die Stadt für Kinder und Jugendliche besser zu machen.


Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte mich dafür einsetzen, dass unsere Straßen und Wege in Ordnung sind und wir unseren Wald pflegen.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie 



JUGENDBEIRATSWAHLEN

2024

DEINE KANDIDATEN

Johann Möllenhoff

Ich bin 10 Jahre alt und gehe auf die Lauenburgische Gelehrtenschule.



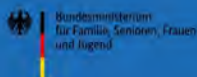
Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich möchte beim Jugendbeirat mitmachen, um Ratzeburg für Kinder und Jugendliche zu verbessern.

Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte mich für Klimaschutz in Ratzeburg und für die Erweiterung des Angebotes an sportlichen Aktivitäten einsetzen.

Gefördert vom



Im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie !



JUGENDBEIRATSWAHLEN

2024

DEINE KANDIDATEN

Tabea Schniebert

Ich bin 15 Jahre alt und gehe auf die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen.



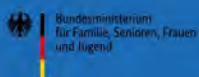
Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich möchte mich für Kinder und Jugendliche einsetzen und ihre Meinung vertreten.

Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte mich gegen Rassismus, Mobbing und die Abwertung anderer engagieren.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie 



JUGENDBEIRATSWAHLEN

2024

DEINE KANDIDATEN

Oda Schwarz von Warburg

Ich bin 16 Jahre alt und gehe auf die Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe in Sandesneben.



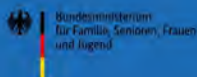
Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich bin seit 2 Jahren im Jugendbeirat tätig. Mir ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche an politischen und sozialen Entscheidungen beteiligt werden.

Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte mich vor allem für zusätzliche Treffpunkte für Kinder und Jugendliche im Freien, für Anti-Rassismus-Arbeit und für einen besseren öffentlichen Nahverkehr einsetzen.

Gefördert von



Im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie 



JUGENDBEIRATSWAHLEN

2024

DEINE KANDIDATEN

Paul Tessmer

Ich bin 18 Jahre alt und gehe auf das Berufsbildungszentrum Mölln.



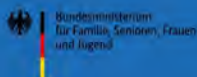
Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich bin seit 6 Jahren beim Jugendbeirat. Ich möchte angefangene Projekte weiterführen und den jüngeren Mitgliedern beratend zur Seite stehen.

Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte mich für Gemeinschaftsprojekte, für Klimaschutz und für Inklusion einsetzen.

Gefördert von



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie 



JUGENDBEIRATSWAHLEN

2024

DEINE KANDIDATEN

Sandy Theobald

Ich bin 14 Jahre alt und gehe auf das Förderzentrum Ratzeburg.



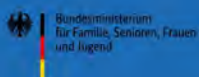
Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich möchte mich für die Interessen von Kindern und Jugendliche in Ratzeburg einsetzen.

Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte mich für eine schönere Gestaltung der Schulhöfe in Ratzeburg einsetzen und dass jedes Kind eine tolle Freizeitbeschäftigung ausüben kann. Auch Tierschutz liegt mir sehr am Herzen.

Gefördert von



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie leben!



JUGENDBEIRATSWAHLEN

2024

DEINE KANDIDATEN

Emelie Zander

Ich bin 13 Jahre alt und gehe auf die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen.



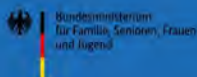
Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich möchte beim Jugendbeirat mitmachen, um Ratzeburg besser zu machen und die Interessen von Jugendlichen zu vertreten.

Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte mich dafür einsetzen, dass das Schwimmbad 'Aqua Siwa' erneuert wird und mehr Plätze für Jugendliche entstehen, z.B. für Graffiti.

Gefördert von



Im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie 



JUGENDBEIRATSWAHLEN

2024

DEINE KANDIDATEN

Thore Ziemke

Ich bin 10 Jahre alt und gehe auf die Lauenburgische Gelehrtenschule.



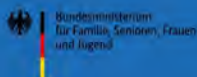
Warum ich im Ratzeburger Jugendbeirat mitmachen möchte?

Ich möchte beim Jugendbeirat mitmachen, um mich für mehr Plätze für Kinder und Jugendliche zum Spielen im Freien einzusetzen.

Wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Ich möchte mich besonders für einen Skatepark stark machen, aber auch für Spielgeräte für kleine Kinder auf den Spielplätzen in Ratzeburg.

Gefördert von



Im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie 



Ö 13

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 29.10.2024

SR/BeVoSr/069/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	12.11.2024	Ö
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 20 13 50

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,
der **Hauptausschuss** empfiehlt,
und die **Stadtvertretung** beschließt,

die der Vorlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung) mit den folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A 137 v. H.
Grundsteuer B 544 v. H.
Gewerbsteuer 380 v. H.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 29.10.2024

Koop, Axel am 29.10.2024

Sachverhalt:

Nachdem in früheren Jahren die Hebesätze für die Realsteuern zwingend in der Haushaltssatzung festgesetzt werden mussten, wurde mit einer Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, diese in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen, um die Steuerveranlagung vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung zu entkoppeln. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen

Teile enthält, kann die öffentliche Bekanntmachung somit umgehend nach Beschluss der städtischen Gremien erfolgen.

Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine kommunale Steuer, die auf inländischen Grundbesitz erhoben wird. In 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die der Grundsteuer zugrundeliegenden veralteten Einheitswerte als verfassungswidrig bewertet. Der bisherigen Grundsteuererhebung liegen Jahrzehnte alte Werte zugrunde, die der tatsächlichen Wertentwicklung des Grundbesitzes nicht entsprechen. Durch die Grundsteuerreform soll eine rechtmäßige Verteilung der Steuerlast und keine Erhöhung der Einnahmen erreicht werden. Für diese bezogen auf das Gesamtsteueraufkommen „aufkommensneutrale“ Reform haben sich sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung Schleswig-Holsteins bereits im Jahr 2019 ausgesprochen. Auch die kommunalen Landesverbände haben zugesagt, sich dafür einzusetzen, dass die Hebesätze so angepasst werden, dass die Reform nicht zu Mehreinnahmen in den einzelnen Kommunen führt. Für einzelne Steuerpflichtige wird die Reform jedoch nicht belastungsneutral sein. Schließlich soll die Grundsteuer auf eine gerechte und somit den eigentlichen Wertverhältnissen besser entsprechende Grundlage gestellt werden.

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat ein sogenanntes Transparenzregister mit aufkommensneutralen Hebesatzempfehlungen für die Kommunen veröffentlicht. Im Transparenzregister sind die Hebesätze ausgewiesen, die die einzelne Kommune festsetzen müsste, damit ihr Grundsteueraufkommen voraussichtlich für das Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 reformbedingt nicht steigt oder sinkt.

Für die Berechnung der zukünftig zu zahlenden Grundsteuer wird der vom Finanzamt festgesetzte neue Grundsteuermessbetrag mit dem neuen Hebesatz der Kommune multipliziert; Ergebnis ist die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer. Im Transparenzregister werden für Ratzeburg die folgenden Hebesätze ausgewiesen:

Grundsteuer A (fällt für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft an)

137 % (bisher: 380 %)

Grundsteuer B (fällt für Grundvermögen an, z. B. Wohneigentum, unbebaute Grundstücke)

544 % (bisher: 425 %)

Im Übrigen wird auf den Informationsflyer zur Grundsteuerreform (Anlage 2) verwiesen. In einer gesonderten Übersicht (Anlage 3) sind zudem die finanziellen Auswirkungen bei einer möglichen Anhebung der Steuerhebesätze näher dargestellt.

Optionale Regelungen im Bereich der Grundsteuer

Der Landtag Schleswig-Holstein hat am 25.09.2024 den [Gesetzentwurf zur Einführung differenzierter Hebesätze](#) in zweiter Lesung beschlossen. Durch die ergänzende Neuregelung soll das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gestärkt werden. Die Kommunen können demnach differenzierte Hebesätze bei der

Grundsteuer für Wohn- und Nichtwohngrundstücke festlegen. Die Anwendung dieser Regelung muss jedoch hinreichend begründet werden. Rechtfertigungsgrund für eine Differenzierung zugunsten von Wohngrundstücken könnte beispielsweise die Förderung des Wohnens, als ein hohes soziales Gut, sein. Ebenso sind andere Lenkungsziele denkbar, wie etwa die Förderung von Nichtwohngrundstücken in entsprechend strukturschwachen Gebieten; es darf jedoch kein unverhältnismäßiger Steuerwettbewerb stattfinden. Die Kommunen haben darauf zu achten, dass der Hebesatz für eine Gruppe von Grundstücksarten nicht zu Lasten einer anderen besonders unverhältnismäßig hoch festgelegt wird, damit die Eigentümerinnen und Eigentümer der anderen Grundstücksarten nicht über Gebühr stark entlastet werden.

Im Ergebnis steht den Kommunen zwar künftig ein Lenkungsinstrument zur Verfügung, jedoch liegt dieses in der vollen Verantwortung der Kommunen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grenzen.

Diese Regelung entspringt dem Vorbild der nordrhein-westfälischen Gesetzgebung. Zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen sind zwei Gutachten (Anlage 4 und 5) zur Möglichkeit einer verfassungskonformen Umsetzung erstellt worden, die sich jedoch in den Ergebnissen deutlich unterscheiden. Das Gutachten des Städtetages NRW kommt zu dem Ergebnis, dass eine solche Hebesatzdifferenzierung nicht rechtssicher anwendbar ist. Das Gutachten des Städtetages gelangt damit zu gegensätzlichen Einschätzungen als das Anfang September veröffentlichte Landesgutachten, welches keine bedeutsamen verfassungsrechtlichen Risiken für Kommunen bei Anwendung der Neuregelung sieht.

Die Verwaltung schlägt zunächst vor, nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus administrativen Gründen auf eine Hebesatzdifferenzierung im Bereich der Grundsteuer B zu verzichten.

Von der Möglichkeit, eine Grundsteuer C in Ratzeburg einzuführen, wird verwaltungsseitig ebenso abgesehen. Die Gemeinde könnte aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes bestimmen und abweichend einen gesonderten (erhöhten) Hebesatz festsetzen. Die Grundsteuer C könnte den Gemeinden dabei helfen, die Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern; Spekulationen würden verteuert und finanzielle Anreize gesetzt, auf baureifen Grundstücken tatsächlich Wohnraum zu schaffen. Voraussetzungen für die Grundsteuer C sind:

- Es muss sich um Grundstücke nach § 246 des Bewertungsgesetzes handeln, die nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten
- Aus städtebaulichen Gründen kämen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht.
- Die Gemeinde hat den gesonderten Hebesatz auf einen bestimmten Gemeindeteil zu beschränken, wenn nur für diesen Gemeindeteil die städtebaulichen Gründe vorliegen. Der Gemeindeteil muss jedoch mindestens 10 Prozent des gesamten Gemeindegebietes umfassen und in dem Gemeindeteil müssen mehrere baureife Grundstücke belegen sein.

- Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, sind jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde zu bestimmen, in einer Karte nachzuweisen und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben; in der Allgemeinverfügung sind die städtebaulichen Erwägungen nachvollziehbar darzulegen.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer wird auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben und stellt damit eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle der Kommune dar. Der vom Finanzamt ermittelte Gewerbesteuermessbetrag wird mit dem kommunalen Hebesatz multipliziert. Aufgrund der Konjunkturabhängigkeit der Gewerbesteuer ist das Haushaltsaufkommen jährlichen Schwankungen unterlegen, unter anderem aber auch durch die Erhebungssystematik durch Festsetzung von Steuervorauszahlungen und Steuernachforderungen.

In Ratzeburg beläuft sich der Hebesatz seit dem Jahr 2022 auf 380 Prozent; Ratzeburg erfüllt damit die Voraussetzungen für die Beantragung einer Fehlbetragszuweisung gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 18.11.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2025 sind die Ansätze mit den (bisherigen) Hebesätzen gem. Transparenzregister kalkuliert.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2025
- Anlage 2 - Informationsflyer Grundsteuerreform in Schleswig-Holstein
- Anlage 3 - Übersicht Steueraufkommen bei Anhebung der Hebesätze
- Anlage 4 - Rechtsgutachten zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Drüen und Dr. Krumm
- Anlage 5 - Rechtsgutachterlich Stellungnahme für den Städtetag NRW betreffend verfassungsrechtliche Risiken nordrhein-westfälischer Gemeinden im Falle der Festsetzung differenzierter Grundsteuer-Hebesätze, Prof. Dr. Lampert und Prof. Dr. Hummel

Satzung der Stadt Ratzeburg

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVObI. Schl.-H., S. 404), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I, S. 108) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ratzeburg erhebt auf den in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 137 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 544 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ratzeburg, __.12.2023

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(L. S.)

Graf
Bürgermeister

Ö 13

Beispiel B: Ihre Vereinhalb-Zimmer-Wohnung liegt in einem früher einmal beliebten Ortsteil der Gemeinde. Das Umfeld hat über die letzten Jahrzehnte jedoch erheblich an Attraktivität eingebüßt, die Nachfrage hat sich auf andere Gebiete verlagert. Die Folge: Ihre Wohnung dürfte nicht im gleichen Maße wie andere Immobilien der Gemeinde an Wert zugelegt oder sogar Wert eingebüßt haben. Die Steuerlast wird unter solchen Umständen eher sinken.

WAS BEDEUTET AUFKOMMENSNEUTRALITÄT?

Der Begriff wird oft missverstanden. Er bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Grundsteuer einnimmt wie in den Vorjahren, als die Reform noch bevorstand. Die Reform als solche soll also kein Grund dafür sein, dass sich das Aufkommen verändert.

Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die individuelle Grundsteuer gleichbleibt. Wenn die Neubewertung ergibt, dass die Immobilie im Vergleich stark an Wert zugelegt hat, wird künftig mehr Grundsteuer fällig – auch dann, wenn die Gemeinde 2025 ihr Gesamtaufkommen an Grundsteuer nicht erhöht.

DARF DIE GRUNDSTEUER AB 2025 ÜBERHAUPT ERHÖHT WERDEN?

Keine Stadt und keine Gemeinde wird wegen der

Reform die Grundsteuer erhöhen. Dennoch kann es vor Ort sehr konkrete Zwänge geben, die Grundsteuer anzuheben – völlig unabhängig von der aktuellen Reform. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Reichen die Mittel für die aktuellen Aufgaben nicht aus – zum Beispiel, weil dringend eine Kita gebaut werden muss – muss der Rat entscheiden, an welchen Stellen gespart werden soll oder ob es nötig ist, Steuern zu erhöhen. Solche Entscheidungen zu treffen, ist für alle Beteiligten immer schwierig.

Keine Stadt oder Gemeinde beschließt Steuererhöhungen leichtfertig. In den Räten, die diese Entscheidung zu treffen haben, sitzen Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich für ihre Gemeinde engagieren und übrigens auch selbst Steuerzahler sind.

VON DER GRUNDSTEUER PROFITIEREN DIE MENSCHEN VOR ORT

Die Einnahmen aus der Grundsteuer bleiben vollständig in der Stadt oder Gemeinde und können flexibel eingesetzt werden. Mit Ihrer Grundsteuer werden Schulen, Kitas und Straßen gebaut oder örtliche Kultur- und Sportangebote finanziert. Jeder Euro wird direkt vor Ihrer Haustür ausgegeben. Das, was eine Gemeinde lebenswert macht, könnte ohne die Grundsteuer nicht finanziert werden.

Fotos Titel im UZS: AdobeStock: superelaks | Photographee.eu | yanlev



IHRE GRUNDSTEUER VOR ORT



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



WARUM DIE GRUNDSTEUER REFORMIERT WIRD

Die Höhe der Besteuerung richtet sich nach dem Wert von Grundstück und Gebäuden. Die meisten Daten sind jedoch veraltet. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb den Gesetzgeber dazu verpflichtet, die Grundsteuer zu reformieren und dafür aktuelle Bewertungen vorzunehmen.

DREI FAKTOREN – EIN ERGEBNIS

Die Finanzämter ermitteln derzeit den Grundsteuerwert Ihrer Immobilie. Dieser Wert wird mit der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert. Das Ergebnis erhalten Sie mit dem so genannten Grundsteuer-Messbescheid von Ihrem Finanzamt.

Um die endgültige Höhe der Grundsteuer zu berechnen, legen die Städte und Gemeinden den so genannten Hebesatz fest. Mit ihm wird der Messbetrag aus dem Bescheid des Finanzamts ein weiteres Mal multipliziert. Der Hebesatz wird von Ihrer Gemeinde für die neue Grundsteuer ab 2025 von Grund auf neu berechnet.

FORMEL

$$\begin{aligned} \text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl} &= \\ \text{Grundsteuermessbetrag} & \\ \text{Grundsteuermessbetrag} \times \text{Hebesatz} &= \text{Grundsteuer} \end{aligned}$$

WAS HEISST DAS FÜR DIE EIGENE GRUNDSTEUER?

Am 1. Januar 2025 soll die neue Regelung zur Grundsteuer in Kraft treten. Wichtig für Sie als



Eigentümer ist dann die Frage, wie sich der Wert der Immobilie durch die Berechnung nach neuem Recht verändert. Ob Ihre Immobilie zu den besonders „wertvollen“, zu den weniger „wertvollen“ oder eher durchschnittlichen gehört, darüber entscheidet das neue Grundsteuerrecht des Bundes, das der Grundsteuer-Messbescheid abbildet. Die Gemeinden haben auf diese Wertfeststellung keinen Einfluss. Denn mit dem Hebesatz werden alle neuen Immobilienwerte nur noch gleichmäßig hochgerechnet.

MUSS ICH AB 2025 MEHR GRUNDSTEUER BEZAHLEN?

Die meisten Grundstücke und Immobilien haben im Laufe der vergangenen Jahrzehnte an Wert

zugelegt. Ob Sie ab 2025 mehr Grundsteuer als zuvor bezahlen, hängt daher nicht nur von der Wertentwicklung Ihrer eigenen Immobilie ab. Wichtig ist vor allem der Vergleich zu den anderen Immobilien innerhalb Ihrer Gemeinde.

Beispiel A

Gebaut wurde Ihr Einfamilienhaus in den 60er Jahren am Ortsrand. Im Zuge der Stadtentwicklung ist aus der ehemals günstigen Randlage eine beliebte Siedlung mit einem hoch attraktiven Umfeld geworden. Die Folge: Ihr Haus dürfte im Vergleich zu anderen Immobilien in der Gemeinde stärker an Wert zugelegt haben. Die Grundsteuer wird wahrscheinlich steigen, je nach Wertentwicklung stark oder weniger stark.

Ö 13

Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2025 bei Änderung der Realsteuerhebesätze (Anhebung der aktuellen Hebesätze um je 5%-Punkte)

Anlage 3

Steuerart	Messbetrag	Hebesatz	Steuerauf- kommen	Mehrauf- kommen (brutto)	Mehrauf- kommen (netto)
Grundsteuer A	8.398	137%	11.505		
		142%	11.925	420	420
		147%	12.345	840	840
		152%	12.765	1.260	1.260
		157%	13.185	1.680	1.680
		162%	13.605	2.100	2.100
Grundsteuer B	463.879	544%	2.523.502		
		549%	2.546.696	23.194	23.194
		554%	2.569.890	46.388	46.388
		559%	2.593.084	69.582	69.582
		564%	2.616.278	92.776	92.776
		569%	2.639.472	115.970	115.970
		574%	2.662.665	139.164	139.164
		579%	2.685.859	162.358	162.358
		584%	2.709.053	185.552	185.552
Gewerbsteuer (Mindesthebesatz)	1.579.000	380%	6.000.200		*
		380%	6.000.200	0	0
		385%	6.079.150	78.950	71.773
		390%	6.158.100	157.900	143.729
		395%	6.237.050	236.850	215.863
		400%	6.316.000	315.800	288.168
		405%	6.394.950	394.750	360.636
		410%	6.473.900	473.700	433.262
		415%	6.552.850	552.650	506.041
		420%	6.631.800	631.600	578.967
		425%	6.710.750	710.550	652.034

*Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt für das Jahr 2025 35,0 %.

Ö 13

RECHTSGUTACHTEN

zur

**optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch
die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen**

erstattet

für das

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf

von

Universitätsprofessor Dr. Klaus-Dieter Drüen
Professor für Öffentliches Recht und Steuerrecht
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

und

Universitätsprofessor Dr. Marcel Krumm
Professor für Öffentliches Recht und Steuerrecht
an der Universität Münster

im August 2024

Inhaltsübersicht

A.	Gutachtenauftrag, -fragen, und -aufbau.....	5
B.	Wesentliche Ergebnisse im Überblick.....	8
C.	Rechtsgutachterliche Würdigung.....	10
I.	Die Hebesatzdifferenzierung nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG.....	10
1.	Einbettung des § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG in das Vermögens- und Grundstücksartenkonzept des Bundesgrundsteuerrechts.....	10
2.	§ 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG als ein auf die Begünstigung von Wohngrundstücken zugeschnittenes Instrument der Kommunen	13
3.	§ 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG enthält keine Befugnis zur Veränderung des Steuertypus	15
II.	Verfassungsrahmen des gemeindlichen Hebesatzrechts bei der Grundsteuer ...	16
1.	Hebesatzgarantie des Grundgesetzes.....	16
2.	Kompetenz zur Abweichungsgesetzgebung bei der Grundsteuer (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG)	18
3.	Optionale Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze als Erweiterung des kommunalen Gestaltungsfreiraums.....	20
III.	Gleichheitsrechtliche Vorgaben für die kommunale Hebesatzdifferenzierung ..	21
1.	Die Hebesatzdifferenzierung als gleichheitsrechtliche Frage.....	21
a.	Einordnung der Hebesatzdifferenzierung in die gleichheitsrechtliche Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts.....	21
b.	Bestimmung der gleichheitsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe der für Lenkungsnormen geltenden Grundsätze.....	25
2.	Notwendigkeit der Abschichtung der gleichheitsrechtlichen Verantwortungs- und Verknüpfungsbereiche	32
3.	Zur Legitimität des verfolgten Zwecks.....	36
a.	Zulässige und unzulässige Differenzierungszwecke	36

b.	Wohnnebenkostenstabilisierung- bzw. Reduzierung wegen allgemein gestiegener Wohnkosten als legitimer, verfassungsrechtlich fundierter sozial- und gesellschaftspolitischer Lenkungszweck.....	37
4.	Wahrung der Verhältnismäßigkeit.....	44
a.	Zweckabhängigkeit der Zweck-Mittel-Rationalität	44
b.	Geeignetheit	44
c.	Erforderlichkeit.....	45
d.	Zielgenauigkeit	45
e.	Angemessenheit vor allem der Höhe der Hebesatzdifferenzierung	49
f.	Gesamtbetrachtung.....	51
IV.	Begründungsanforderungen bei der kommunalen Hebesatzdifferenzierung.....	52
1.	Keine allgemeine Begründungspflicht für kommunale Satzungen.....	52
2.	Keine allgemeine Begründungspflicht für kommunale Steuersatzungen im Besonderen	56
3.	Verfassungsrechtliche Begründungsanforderungen in Ansehung der Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	58
a.	(Nur) Verantwortungsübernahme für den Differenzierungsgrund verfassungsrechtlich zwingend	58
b.	Gerichtliche Prüfung des Lenkungszwecks.....	60
V.	Folgen einer etwaigen Gleichheitswidrigkeit der Hebesatzsatzung	62
1.	Prozessuale Ausgangssituationen	62
2.	Bestimmung der gleichheitswidrigen (grundsätzlich unwirksamen) Regelung	63
3.	Bedeutung einer Unwirksamkeitserklärung der Hebesatzsatzung für das Verfahrensrecht	67
4.	Rückwirkende „Heilung“ von gleichheitswidrigen Steuersatzungen	67
5.	Keine bloße Unvereinbarkeitserklärung mit Fortgeltungsanordnung bei gleichheitswidrigen Steuersatzungen	74

VI. Kein subjektives Recht der Steuerpflichtigen auf eine Hebesatzdifferenzierung und erst recht nicht auf eine Begründung eines identischen Hebesatzes.....	77
D. Beantwortung der konkreten Fragen der Kommunen zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze	79

A. Gutachtauftrag, -fragen, und -aufbau

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat uns im Zuge der Reform der Grundsteuer ab 2025 im Juli 2024 mit der Erstattung eines ergebnisoffenen Rechtsgutachtens im Zusammenhang mit der rechtspraktischen Umsetzung des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen¹ beauftragt. Die dem Rechtsgutachten zugrundeliegende Aufgabenbeschreibung lautet:

„Das Gutachten soll einleitend mit der Darstellung des Gesetzentwurfs beginnen, unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Anforderungen.

Dabei ist auch auf die Zulässigkeit der konkreten Zuordnung von Grundstücksarten zu den Wohn- und Nichtwohngrundstücken einzugehen. Bedenken gegen die Zuordnung von gemischt genutzten Grundstücken zu den Nichtwohngrundstücken sollten, soweit möglich, in diesem Zusammenhang ausgeräumt werden.

Darüber hinaus sollte das Gutachten auf folgende leitende Fragestellungen eingehen:

1. Müsste eine Kommune, die sich für die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Option der Differenzierung entscheidet, dies auch bei Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grenzen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Willkürverbot) besonders begründen?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Welche Argumente könnte eine Kommune vortragen, um die Hebesatzdifferenzierung im Rahmen der Grundsteuer B zu begründen, und wie tief muss diese Begründung reichen (z.B. Darlegung der örtlichen Verhältnisse, politischen Absichten)?
3. Wenn Frage 1 bejaht wird: Muss die Entscheidung der Kommune, unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke festzulegen, besonders dokumentiert werden (z.B. im Rahmen der Satzung / in einem Beschlussprotokoll)?
4. Wo liegen die verfassungsrechtlichen Grenzen bei einer Differenzierung der Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke?

¹ Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz (NWGrStHsG) v. 5.7.2024, GVBl. 2024, 490.

5. Kann eine Kommune auch ohne Begründung auf die Differenzierung verzichten?

Zur weiteren Konkretisierung der leitenden Fragestellungen werden weitere Fragestellungen der Kommunalen Spitzenverbände in der Anlage „Fragenkatalog“ beigefügt.

Der Fragenkatalog der Kommunalen Spitzenverbände enthält folgende Fragen:

- Ist eine Begründung auch dann rechtlich notwendig, wenn eine Gemeinde die Möglichkeit der Differenzierung nicht wahrnimmt?
- Wie kann im Differenzierungsfalle eine verfassungsfeste Begründung für eine Privilegierung des Wohnens aussehen (im Sinne einer Hebesatzgestaltung, die für Wohngrundstücke niedrigere Hebesätze als für Nicht-Wohngrundstücke vorsieht)?
- Wäre die Wiederherstellung des Status quo (Orientierung der Differenzierung an der aktuellen Belastungsrelation von Wohnen und Nicht-Wohnen nach altem Recht in der jeweiligen Gemeinde) verfassungsfest umsetzbar und wie wäre sie zu begründen? Hinweis: Die zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze, die für den Fall einer Differenzierung veröffentlicht wurden, orientieren sich an der bisherigen Aufkommensverteilung.
- Wäre eine über die Wiederherstellung des Status quo hinausgehende Privilegierung des Wohnens verfassungsfest umsetzbar und wie wäre sie zu begründen?
- Inwieweit setzt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer Privilegierung des Wohnens verfassungsrechtliche Grenzen?
- Ergeben sich im Differenzierungsfalle verfassungsrechtliche Risiken mit Blick auf gemischt genutzte Grundstücke?
- Welche Rechtsfolgen würden Gemeinden im Falle einer (verfassungs-)rechtlich unzulässigen Differenzierung treffen (insbesondere mit Blick auf bestehende Grundsteuerbescheide und Haushalts- bzw. Hebesatzsatzungen)?

Die aufgeworfenen Rechtsfragen werden in folgender Reihenfolge beantwortet: Ausgangspunkt ist die gesetzlich eingeführte Möglichkeit zur Hebesatzdifferenzierung durch § 1 Abs. 1 NWGrStHsG (dazu C. I.). Sodann werden der verfassungsrechtliche Rahmen des gemeindlichen Hebesatzrechts und die gleichheitsrechtlichen Vorgaben für die kommunale Hebesatzdifferenzierung dargelegt (dazu C. II. und III.). Als zweiter Schwerpunkt dieses Gutachtens

schließt sich eine Beurteilung der Begründungsanforderungen bei der kommunalen Hebesatzdifferenzierung an (dazu C. IV.). Im Hinblick auf den Fragenkatalog der Kommunalen Spitzenverbände werden ferner Folgefragen einer (hypothetisch unterstellten) Gleichheitswidrigkeit einer Hebesatzdifferenzierung erörtert (dazu C. V.). Den inhaltlichen Abschluss bildet die Frage nach dem „begründungslosen Unterlassen“ einer Hebesatzdifferenzierung (dazu C. VI.). Am Ende wird zusammenfassend der Fragenkatalog der Kommunalen Spitzenverbände unter Bezugnahme auf Teil C beantwortet (dazu D.). Die wesentlichen Ergebnisse werden diesem Rechtsgutachten bereits vorangestellt (s. B.).

Sämtliche Abschnitte dieses Rechtsgutachtens werden von beiden Autoren gemeinsam beantwortet.

B. Wesentliche Ergebnisse im Überblick

Die mediale Sorge einer Überforderung der Gemeinden bei Verantwortung und Begründung einer optionalen Hebesatzdifferenzierung oder des Verzichtes darauf ist aufgrund dieses Rechtsgutachtens zu entkräften. Trotz der Steigerung ihrer Satzungsautonomie steht die jeweilige Gemeinde mit ihrer Entscheidung keineswegs allein. Die kommunale Satzungsentscheidung steht vielmehr im festen Rechtssetzungsverbund mit dem Landesgesetz (§ 1 Abs. 1 NWGrStHsG), dem Bundesgrundsteuermodell, dem das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich weiterhin folgt und von dem es nur partiell abweicht, und den Vorgaben und Wertungsdirektiven des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung NRW. Die Landesverfassung NRW stützt deutlich das vom Landesgesetzgeber aufgenommene Ziel der Begrenzung der Wohnnebenkosten.

Der jeweiligen Gemeinde werden nach unserer verfassungsrechtlichen Analyse keine unzumutbaren oder gar ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Begründungsanforderungen bei künftigen Grundsteuerhebesatzsätzen auferlegt. Das Gegenteil ist der Fall: Die Gemeinde muss zwar für den Lenkungszweck die Verantwortung übernehmen (C. IV. 3.). Vom Landesgesetzgeber vorgezeichnet ist aber der sozial- und gesellschaftspolitische Zweck einer Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung, wobei im Detail Konkretisierungen und Verfeinerungen möglich sind (C. III. 3.). Mehr wird von der Gemeinde aus verfassungs- und einfachrechtlichen Gründen nicht verlangt. Eine Begründungspflicht für die Hebesatzdifferenzierung existiert nicht (C. IV. 1. u. 2.).

Entscheidend ist, dass sich die Messzahldifferenzierung objektiv gleichheitsrechtlich rechtfertigen lässt. Insoweit gilt für die Gemeinde nichts anders als für den Parlamentsgesetzgeber auch. Der Landesgesetzgeber hat seinen Gestaltungsspielraum auf die Gemeinde zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Innerhalb der Grenzen des Grundsteuergesetzes und des § 1 Abs. 1 NWGrStHsG unterliegt die Gemeinde keinen strengeren gleichheitsrechtlichen Rechtfertigungsanforderungen als der Parlamentsgesetzgeber (C. III. 2.).

Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die zeit- und kontextabhängige Gewichtigkeit des sozial- und gesellschaftspolitischen Anliegens der Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung. In Zeiten, in denen Wohnkosten steigen, ist der Differenzierungsspielraum größer; dies umso mehr, desto weniger die allgemeine Lohnentwicklung diese Steigerung auffängt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere dem Staat zuzurechnende Kostenfaktoren zusammentreffen

und dadurch Akzeptanzverluste drohen. In Zeiten nachweislich niedriger Wohnkosten, guter Lohnentwicklungen, aber auf der anderen Seite ohnehin schon hoher Belastungen der Eigentümer und Nutzer von Nichtwohngrundstücken, kann der Differenzierungsspielraum unter Umständen auch kleiner werden. Dabei ist keine kleinteilige Perspektive anzulegen. Der Einschätzungsspielraum des Satzungsgebers ist zu achten. Es reicht daher der Blick auf die Entwicklung der Wohnkosten, des Grundstücks- und Vermietungsmarktes und des Lebenshaltungsindex im Allgemeinen und gegebenenfalls auf andere gesamtwirtschaftlich relevante Be- und Entlastungsfaktoren.

Selbst bei einer Messzahldifferenzierung von 50 Prozent ist lediglich eine grobe Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, die den Gemeinden viel Spielraum belässt. Der nicht unerheblichen unmittelbaren Mehrbelastungswirkung stehen mit dem Anliegen einer Stabilisierung bzw. Reduzierung der Wohnnebenkosten ein gegenwärtig besonders gewichtiger, landes- wie bundesverfassungsrechtlich fundierter Lenkungszweck (C. III. 3.), ein sachgerecht abgegrenzter Kreis der Begünstigten (insbesondere C. III. 4. d.) und eine der Grundsteuerbelastung typischerweise nachfolgende Belastungsrelativierung über die Ertragsteuern gegenüber (C. III. 4. e.).

Die Verhältnismäßigkeit einer konkreten Hebesatzdifferenzierung in Abhängigkeit von der konkreten Gewichtung des sozial- und gesellschaftspolitischen Zwecks der Wohnkostenstabilisierung bzw. -reduzierung entzieht sich einer rationalen Letztbegründungsmöglichkeit – wie der Hebesatz als solcher auch. Derzeit liegen die Zweifelsfälle wegen der besonderen Gewichtigkeit des Lenkungszwecks erst weit jenseits einer Hebesatzdifferenzierung von 50 Prozent. Insoweit hegt allerdings bereits § 1 Abs. 1 NWGrStHsG das Satzungsermessen sein. Die Norm erlaubt nämlich keine Belastungsdifferenzierung, die den Typus der Grundsteuer verändert, indem sie die Grundsteuer vollständig oder weitgehend den Nichtwohngrundstücken auferlegt (C. I. 3.).

Eine Kommune kann ohne Begründung auf die Differenzierung verzichten (C. V.).

C. Rechtsgutachterliche Würdigung

I. Die Hebesatzdifferenzierung nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG

1. Einbettung des § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG in das Vermögens- und Grundstücksartenkonzept des Bundesgrundsteuerrechts

Das Bundesgrundsteuerrecht als die Summe aus GrStG und BewG knüpft seit jeher an den inländischen Grundbesitz an und unterteilt diesen in zwei eigenständige Steuergegenstände: (1) die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und (2) die Grundstücke. Dies ergibt sich aus § 2 GrStG, der seinerseits auf die insoweit vom BewG vorgezeichneten beiden Vermögensarten Bezug nimmt (dort: land- und forstwirtschaftliches Vermögen einerseits, Grundvermögen andererseits, § 218 Satz 1 BewG). Der Gesetzgeber erachtet die Besteuerung der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vornehmlich als eine Belastung von Produktionsmitteln (Boden, Wirtschaftsgebäude); sie habe daher einen „wesentlich anderen Charakter“ als die Grundsteuer auf das Grundvermögen.² Diese Zweiteilung (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einerseits, Grundstücke andererseits) prägt das gesamte Grundsteuerrecht und ist vor allem aufgrund der Befugnis zu differenzierten Hebesätzen bekannt, die zu einer eigenständigen Grundsteuer A und Grundsteuer B geführt haben. Das ist bisher die einzige Hebesatzdifferenzierung, die vom Gesetz zugelassen worden ist.³ Ansonsten gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit des Hebesatzes, d. h. es darf nur einen einheitlichen Hebesatz jeweils für die gesamte Vermögensart geben (§ 25 Abs. 4 GrStG).

Innerhalb der Vermögensart der Grundstücke erfolgen weitere Differenzierungen: den unbebauten Grundstücken werden die bebauten Grundstücke gegenübergestellt und letztere lassen sich in bebaute Wohn- und Nichtwohngrundstücke unterteilen. Das Gegensatzpaar von Wohn- und Nichtwohngrundstück findet sich zwar nicht explizit im Bundesrecht. Sie ergibt sich aber vor allem aus § 249 BewG und den an die dort definierten Grundstücksarten sodann anknüpfenden Normen.

² So BT-Drs. VI/3418, 92.

³ *Kasper*, Kommunale Steuern, 2006, S. 167; *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, GrStG § 25 Rn. 36.

Hiernach gehören zu den Wohngrundstücken:

- Einfamilienhäuser als die Wohngrundstücke, die eine Wohnung enthalten und kein Wohnungseigentum sind. Erfolgt eine Mitbenutzung zu anderen als Wohnzwecken, dann gilt ein Grundstück auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu weniger als 50 Prozent der Wohn- und Nutzfläche zu diesen anderen Zwecken mitbenutzt und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 249 Abs. 2 BewG).
- Zweifamilienhäuser als die Wohngrundstücke, die zwei Wohnungen enthalten und kein Wohnungseigentum sind. Auch insoweit gilt, dass eine Mitbenutzung zu anderen als Wohnzwecken nicht schadet, wenn es zu weniger als 50 Prozent der Wohn- und Nutzfläche zu diesen anderen Zwecken genutzt und dadurch die Eigenart als Zweifamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 249 Abs. 3 BewG).
- Mietwohngrundstücke als die Grundstücke, bei denen mehr als 80 Prozent der Wohn- und Nutzfläche Wohnzwecken dienen und die nicht Ein- und Zweifamilienhäuser oder Wohnungseigentum sind (§ 249 Abs. 4 BewG).
- Wohnungseigentum, also das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.

Zu den Nichtwohngrundstücken gehören demgegenüber:

- Geschäftsgrundstücke als die Grundstücke, die zu mehr als 80 Prozent der Wohn- und Nutzfläche eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und nicht Teileigentum sind.
- Gemischt genutzte Grundstücke als die Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und nicht Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum, Teileigentum oder Geschäftsgrundstücke sind.
- Teileigentum, also das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes in Verbindung mit dem Miteigentum an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.

- Sonstige bebaute Grundstücke (alle Grundstücke, die keiner der vorgenannten Grundstücksarten zuzuordnen sind).

Die unbebauten Grundstücke dienen nicht Wohnzwecken, weshalb sie naturgemäß auch zu den Nichtwohngrundstücken zählen.

Die Abgrenzung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken erfolgt mithin vor allem anhand der Bebauung, der Anzahl der Wohnungen und der Wohnnutzungsanteile gemessen an der gesamten Wohn- und Nutzfläche; bei Ein- und Zweifamilienhäusern kommt bei Wohnnutzungsanteilen von unter 50 % die Eigenartsvoraussetzung hinzu.

Die Unterscheidung zwischen unbebauten Grundstücken, bebauten Wohngrundstücken und bebauten Nichtwohngrundstücken hat in mehrfacher Hinsicht rechtliche Relevanz: Im Bundesgrundsteuerrecht finden auf die vorgenannten Grundstücksarten jeweils unterschiedliche Bewertungsverfahren Anwendung (unbebaute Grundstücke = Vergleichswertverfahren mittels Bodenrichtwerten, bebaute Wohngrundstücke = Ertragswertverfahren, bebaute Nichtwohngrundstücke = Sachwertverfahren). Das Bewertungsziel ist allerdings gleichermaßen ein verkehrswertorientierter Grundsteuerwert.⁴ Es ist jedenfalls nicht erkennbar, dass der Bundesgesetzgeber bereits auf der Bewertungsebene eine bewusste Belastungsverschiebung umsetzen wollte. Dies geschieht vielmehr erst auf der Ebene der Messzahlen, wo der Gesetzgeber erneut an die vorgenannten Grundstücksarten differenzierend anknüpfend. § 15 Abs. 1 GrStG sieht für Wohngrundstücke eine Steuermesszahl in Höhe von 0,31 Promille vor, während die Steuermesszahl für unbebaute Grundstücke und bebaute Nichtwohngrundstücke mit 0,34 Promille (also ca. 10 Prozent höher) vorgegeben wird (§ 15 Abs. 1 GrStG).

Die vorgenannten Differenzierungen knüpfen materiell-rechtlich an die Vermögens- und Grundstücksarten des BewG an. Verfahrensrechtlich wird diese Anknüpfung durch ein Grundlagen- und Folgebescheidverhältnis umgesetzt. Der Grundsteuerwertbescheid trifft nicht nur eine Feststellung zum Grundsteuerwert, sondern auch zur Vermögens- und Grundstücksart. Diese sog. Artfeststellung ist eine eigenständige der materiellen und formellen Bestandskraft fähige Regelung und entfaltet innerhalb des Grundsteuerwertbescheides und über

⁴ *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 98 ff., dort auch zur Diskussion, ob dem Gesetzgeber dies auch gleichheitsrechtlich gelungen ist.

die verschiedenen Verfahrensstufen hinweg Bindungswirkung. Die Artfeststellung ist vor allem bindend für

- die Bewertung in Bezug auf die Frage, welches Bewertungsverfahren anzuwenden ist⁵,
- den Grundsteuermessbescheid hinsichtlich der Frage, welche Grundsteuermesszahl maßgeblich ist⁶ und
- den Grundsteuerbescheid in Ansehung der Frage, ob der Hebesatz für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) oder der Hebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) anzuwenden ist.

An dieses materiell- und verfahrensrechtliche Konzept knüpft die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG an. Die Norm modifiziert den Grundsatz der Einheitlichkeit der Hebesätze, wie er in § 25 Abs. 4 GrStG normiert ist, dahingehend, dass nicht nur zwischen den beiden Steuergegenständen i. S. v. § 2 GrStG (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einerseits, Grundstücke andererseits) differenziert werden darf, sondern auch innerhalb des Steuergegenstandes (der Vermögensart) der Grundstücke und zwischen den Wohn- und den Nichtwohngrundstücken (unbebaute Grundstücke und bebaute Nichtwohngrundstücke). Was ein Wohn- bzw. Nichtwohngrundstück ist, ergibt sich aus dem Bundesrecht, also über die Verweisung des § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG auf §§ 247, 250 Abs. 2, Abs. 3 BewG letztlich aus § 249 BewG. Auch insoweit ist die Artfeststellung des Grundsteuerwertbescheides bindend.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG als ein auf die Begünstigung von Wohngrundstücken zugeschnittenes Instrument der Kommunen

§ 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG überantwortet es der Gestaltungsfreiheit der Gemeinden, ob sie in Ansehung des Hebesatzes zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken differenzieren wollen. Sie können, müssen aber nicht differenzieren. Das Gesetz enthält auch keine Regelungserwartung in eine bestimmte Richtung. Das stellt § 1 Abs. 1 Satz 3 NWGrStHsG klar und der Titel des Gesetzes spricht von einer „optionalen Festlegung differenzierender

⁵ *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, BewG § 219 Rn. 15.

⁶ *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, GrStG § 15 Rn. 4.

Hebesätze“, hätte sich aber angesichts der Dokumentation des dahingehenden gesetzgeberischen Willens auch bereits aus Satz 1 ergeben.⁷

Ungeachtet der noch zu diskutierenden Differenzierungsschranken aufgrund höherrangigen Rechts enthält § 1 Abs. 1 Satz 2 NWGrStHsG bereits eine einfach-rechtliche Einschränkung der Hebesatzdifferenzierungsbefugnis: Der einheitliche Hebesatz für die Nichtwohngrundstücke (unbebaute Grundstücke und bebaute Nichtwohngrundstücke) darf nicht niedriger sein als der einheitliche Hebesatz für die Wohngrundstücke. Der Landesgesetzgeber hat mithin ausgeschlossen, dass Nichtwohngrundstücke gegenüber Wohngrundstücken begünstigt werden; umgekehrt formuliert: die Hebesatzdifferenzierungsbefugnis kann von den Gemeinden allein zugunsten der Wohngrundstücke ausgeübt werden. Diese Regelung wird in der Gesetzesbegründung vor allem damit erklärt, dass unverhältnismäßiger Steuerwettbewerb vermieden werden soll.⁸ Der Gesetzgeber hatte wohl die Sorge, dass die Gemeinden mittels niedriger Grundsteuerhebesätze um Unternehmen werben (die Gewerbe- und Industriegrundstücke sind typische Nichtwohngrundstücke).

Zugleich beschränkt diese Regelung die Hebesatzdifferenzierungsbefugnis aber vor allem auf das Kernanliegen des Landesgesetzgebers: Den Gemeinden soll ein Instrument an die Hand gegeben werden, mit dem sie die Wohnkostenbelastung der Menschen stabilisieren bzw. reduzieren können. Denn die zwischenzeitlich vorliegenden Daten aus der Hauptfeststellung auf den 1.1.2022 zeigen in der Tendenz eine allgemeine Belastungsverschiebung zulasten der Wohngrundstücke. Eine landeseinheitliche Reduzierung der Messzahl für Wohngrundstücke wurde für nicht zielgenau befunden und deshalb wurde die Entlastungsfrage auf die Gemeindeebene verlagert.⁹ Die Gesetzesbegründung nennt die Abmilderung möglicher Grundsteuer-mehrbelastungen für Wohngrundstücke und die Förderung des Wohnens als hohes soziales

⁷ Der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG erlaubt die Interpretation und die Gesetzesbegründung war insoweit eindeutig („*Die Kommunen können die Option nutzen, müssen es jedoch nicht*“, LT-Drucks. 18/9242, 2); auch der Änderungsantrag, der zur Einfügung des Satz 3 geführt hat, spricht von einer „Klarstellung“, LT-Drs. 18/9800, 2.

⁸ LT-Drucks. 18/9242, 3.

⁹ LT-Drucks. 18/9242, 2 f. und 9 f.

Gut explizit als Differenzierungsgrund.¹⁰ Der Gesetzgeber mag diesen Differenzierungszweck einer „Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -entlastung“ nicht in das Gesetz aufgenommen haben. Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 NWGrStHsG hat der Gesetzgeber ihn aber faktisch als einzig zulässigen Zweck festgeschrieben (s. auch noch C. III. 3. 1.).

3. § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG enthält keine Befugnis zur Veränderung des Steuertypus

Das Bundesgrundsteuerrecht baut auf dem traditionellen Typus der Grundsteuer¹¹ auf. Die finanzverfassungsrechtlichen Steuertypen¹² eröffnen dem Gesetzgeber zwar innerhalb der Typusgrenzen eine Fortentwicklung.¹³ Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat indes – anders als die vom Bundesmodell abweichende Grundsteuer in Baden-Württemberg, die Gebäude ausklammert¹⁴ und darum die Frage der Typuswahrung aufwirft¹⁵ – weder eine Modifikation des Typus der Grundsteuer beabsichtigt noch diese für die Gemeinden eröffnet. § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG befugt die Gemeinden nicht dazu, die Grundsteuer für Wohngrundstücke abzuschaffen oder soweit abzusenken, das am Ende fast nur noch die Nichtwohngrundstücke das Grundsteueraufkommen tragen. Denn damit würde die Grundsteuer zu einer „Nichtwohngrundstückesondergrundsteuer“ und eine solche Typusveränderung deckt § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG nicht. Dabei braucht nicht entschieden werden, ob eine solche Nichtwohngrundstückesondergrundsteuer überhaupt eine Grundsteuer im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG und noch von diesem Gesetzgebungskompetenztitel umfasst wäre.

¹⁰ LT-Drucks. 18/9262, 3, 9 und 11; zugleich nennt die Gesetzesbegründung auch die Förderung von Nichtwohngrundstücken in entsprechend strukturschwachen Gegenden, was als Lenkungsziel allerdings wegen § 1 Abs. 1 Satz 2 NWGrStHsG nicht mittels der Differenzierungsbefugnis zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken verfolgt werden kann; hier steht allenfalls die – zuvor schon von § 25 Abs. 4 Satz 1 GrStG erlaubte – Differenzierung zwischen den Vermögensarten zur Verfügung.

¹¹ Dazu *Drüen* in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, GG Art. 106 Rn. 298 ff. (Sept. 2021).

¹² Grundlegend BVerfG v. 13.4.2017 – 2 BvL 6/13, BVerfGE 145, 171.

¹³ Näher *Drüen* in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, GG Art. 106 Rn. 102 ff. (Sept. 2021).

¹⁴ Dazu *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 80 ff.

¹⁵ Dazu *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Föderalisierung der Grundsteuer Rn. 23 (Nov. 2022) m. w. N.

Denn es ist schon nicht erkennbar, dass der Landesgesetzgeber beabsichtigt hat, die Gemeinde zur Gestaltung einer solchen Nichtwohngrundstücksondergrundsteuer zu ermächtigen. Das folgt aus der systematischen Einbettung des § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG, wie sie bereits unter 2. dargelegt wurde: Der Steuergestand der „Grundstücke“ (wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens) erfasst alle Grundstücke ungeachtet ihrer Nutzung; das Gesetz stellt in § 2 GrStG und § 218 BewG ausdrücklich klar, dass für Betriebsgrundstücke keine Besonderheiten gelten; sofern sie keinem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind, sind sie Teil des Grundvermögens. Diese Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers (nur bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft soll die Grundsteuer den Charakter einer Steuer auf die Produktionsmittel [Boden, Wirtschaftsgebäude, s. bereits C. I. 1.] haben und im Übrigen werden alle anderen Grundstücke als ein Steuergegenstand erfasst) hat der Landesgesetzgeber nicht verändert, sondern er hat „nur“ eine Hebesatzdifferenzierung normiert.

II. Verfassungsrahmen des gemeindlichen Hebesatzrechts bei der Grundsteuer

1. Hebesatzgarantie des Grundgesetzes

Das Grundgesetz garantiert den Gemeinden für die Grundsteuer das Hebesatzrecht (Art. 106 Abs. 6 GG). Die bundesverfassungsrechtliche Gewähr der Hebesatzautonomie bei der Grundsteuer wird weder durch spezielle Regelungen der Landesverfassung noch durch sonstige Grundsätze des Landesverfassungsrechts überlagert. Das Hebesatzrecht ist das Recht, durch Anwendung eines selbstgewählten Multiplikators auf eine vorgegebene Messzahl über die konkrete Höhe der Steuerschuld der Steuerschuldner zu entscheiden.¹⁶ Das Hebesatzrecht eröffnet den Gemeinden Spielraum für in der Höhe selbstbestimmte Einnahmen und ist für die gemeindliche Finanzhoheit von ausschlaggebender Bedeutung.¹⁷ Dieses Recht nehmen die Gemeinden im Rahmen ihrer allgemeinen Satzungsautonomie¹⁸ wahr. Die Rechtsetzungshoheit gibt den Gemeinden das Recht, eigene Angelegenheiten durch Satzung zu regeln.¹⁹ Das bundesverfassungsrechtliche Recht der Gemeinden aus Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG gilt – wie

¹⁶ T. I. Schmidt in Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2. Aufl. 2022, Teil C Rn. 43.

¹⁷ T. I. Schmidt in Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2. Aufl. 2022, Teil C Rn. 43.

¹⁸ Näher Lange, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2019, Kap. 12 Rn. 2.

¹⁹ Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 111.

die Garantie kommunaler Selbstverwaltung insgesamt (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) – „im Rahmen der Gesetze“.²⁰ Für Satzungen gilt der Vorrang des Gesetzes.²¹ Die Gemeinden besitzen im Rahmen der ihnen verliehenen Satzungsautonomie eine satzungsrechtliche Gestaltungsfreiheit.²² Die verfassungsgesetzliche Formulierung „im Rahmen der Gesetze“ ermächtigt den Gesetzgeber zur Ausgestaltung des Selbstverwaltungsrechts und gibt ihm ein beschränktes staatliches Eingriffsrecht in das Selbstverwaltungsrecht.²³ Der Gesetzgeber kann das kommunale Hebesatzrecht darum direkt oder indirekt gesetzlich ausgestalten. Eine uneingeschränkte Gestaltungsfreiheit der Gemeinden bei den Hebesätzen gab es historisch nicht und sieht auch Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG nicht vor.²⁴ Der gesetzliche Rahmen kann – wie das Bundesverfassungsgericht bereits bestätigt hat – durch gesetzlich vorgeschriebene Mindesthebesätze eingeschränkt werden.²⁵ Es hat den gewerbesteuerlichen Mindesthebesatz von 200 Prozent nach § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG ausdrücklich als verhältnismäßig und insgesamt verfassungsgemäß eingestuft.²⁶ Umgekehrt wäre aber ebenso die gesetzliche Vorgabe eines Höchsthebesatzes verfassungskonform²⁷, der aber – ohne nähere Begründung – bei der Grundsteuer für ungeeignet erklärt wird.²⁸ Insoweit könnte die Hebesatzautonomie bei der Grundsteuer lenkend beschnitten werden. Im Zuge der Abweichungsgesetzgebung könnte der

²⁰ Explizit zur gesetzgeberischen Regelung und Beschränkbarkeit des gemeindlichen Hebesatzrechts unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit BVerfG v. 27.1.2010 – 2 BvR 2185/04, BVerfGE 125, 141 Rn. 77, 91 ff.

²¹ *Lange*, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2019, Kap. 12 Rn. 7 ff.

²² *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 118 m.w.N.

²³ *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 828.

²⁴ BVerfG v. 27.1.2010 – 2 BvR 2185/04, BVerfGE 125, 141 Rn. 77 ff.

²⁵ BVerfG v. 27.1.2010 – 2 BvR 2185/04, BVerfGE 125, 141 Rn. 87 ff.; zustimmend *T. I. Schmidt* in Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2. Aufl. 2022, Teil C Rn. 44.

²⁶ BVerfG v. 27.1.2010 – 2 BvR 2185/04, BVerfGE 125, 141 Rn. 63 ff.

²⁷ *Seiler* in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, GG Art. 106 Rn. 174 (Sept. 2017); *Driien* in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, GG Art. 106 Rn. 284 (Sept. 2021).

²⁸ So *T. I. Schmidt*, Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer als Flächensteuer, DStR 2020, 249 (255).

Landesgesetzgeber sogar auf die Grundsteuer verzichten²⁹, ohne das Hebesatzrecht der Kommunen zu tangieren.

2. Kompetenz zur Abweichungsgesetzgebung bei der Grundsteuer (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG)

Die Kompetenz zur Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 GG ist Ausdruck eines „lebendigen Föderalismus“, der „einem gesunden Wettbewerb um gute Steuerregelungen“ Raum gibt.³⁰ Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG eröffnet bei der Grundsteuer einen Gestaltungsraum für den abweichenden Landesgesetzgeber. Die Abweichungsgesetzgebung verleiht den Ländern eigenständige politische Gestaltungsmacht.³¹ Bund und Länder gestalten dabei die Sachbereiche der Abweichungsgesetzgebung grundsätzlich gleichberechtigt. Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG hat die spätere Regelung Anwendungsvorrang vor der früheren Regelung. Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes entfaltet somit keine Sperrwirkung. Vielmehr werden Bund und Länder mit einer „doppelten Vollkompetenz“ zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Grundsteuer ermächtigt. Aus diesem Grund wird der Landesgesetzgeber parallel zum Bund ermächtigt, Gesetze zu erlassen, obwohl bereits der Bund zu demselben Regelungsinhalt Gesetze erlassen hat.

Dabei besteht für das Land NRW die bundesverfassungsrechtlich eingeräumte Abweichungsbefugnis trotz der grundsätzlichen Übernahme des Bundesmodells der Grundsteuer fort und kann jederzeit neu ausgeübt werden. Die bisherige Nichtabweichung vom Bundesgrundsteuerrecht bindet das Land nicht dauerhaft.³² Der Landesgesetzgeber kann jederzeit von der verfassungsrechtlich eingeräumten Abweichungskompetenz Gebrauch machen und grundsätzlich oder punktuell das Bundesrecht verdrängen.

²⁹ *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Föderalisierung der Grundsteuer Rn. 7 (Nov. 2022).

³⁰ So *Kube* in Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 2, 2. Aufl. 2022, § 54 Rn. 34.

³¹ Auch zum Folgenden *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Grundsteuer und Verfassungsrecht Rn. 6 ff. (Nov. 2020), Föderalisierung der Grundsteuer Rn. 6 (Nov. 2022) m. w. N.

³² *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Föderalisierung der Grundsteuer Rn. 18 (Nov. 2022).

Inhaltlich eröffnet dies bei der Grundsteuer auch von § 25 Abs. 4 GrStG abweichende Regelungen, wonach der Hebesatz für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgelegt werden muss. Die Abweichungsgesetzgebung des Landes kann eine Öffnung des Hebesatzrechts vorsehen³³, so dass Raum für eine innerhalb des Gemeindegebiets gespaltene Hebesatzpolitik der Gemeinde eröffnet wird.³⁴

Der Landesgesetzgeber kann auch durch ein Abweichungsgesetz derart vom Bundesrecht abweichen, dass er den Gemeinden die Entscheidung über einen einheitlichen oder einen differenzierenden Hebesatz bei der Grundsteuer eröffnet. Da Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG den Ländern die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer eröffnet, steht den Gemeinden das kommunale Hebesatzrecht innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens zu. Da der Landesgesetzgeber auf der Grundlage von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG Regelungen erlassen kann, die unmittelbar zu einer unterschiedlichen Grundsteuerbelastung bei Wohn- und Nichtwohngrundstücken führen, kann er eine entsprechende Entscheidung auch an die Gemeinden zur eigenen Rechtssetzungswahrnehmung delegieren.³⁵ Durch seine Abweichungsgesetzgebung delegiert das Land Nordrhein-Westfalen zulässig die Möglichkeit einer partiellen Abweichung vom in der Bundesgrundsteuer vorgeschriebenen Einheitshebesatz für Grundvermögen auf die Gemeinden.

Auch im Falle der Delegation der Abweichungsbefugnis auf die Gemeinden stellt sich nicht die Frage einer Vereinbarkeit bzw. Widerspruchsfreiheit ihrer Entscheidung mit Bundesgrundsteuerrecht. Für die Abweichungsgesetzgebung, auch die delegierte, ist das Bundesgesetz von dem abgewichen wird, kein verfassungsrechtlicher Maßstab. Darum ist das Bundesgrundsteuergesetz verfassungsrechtlich kein Maßstab für den abweichenden Landesgesetzgeber³⁶ oder die von ihm zur Abweichung ermächtigten Gemeinden. Abweichungen bedürfen verfassungsrechtlich keiner Rechtfertigung, sondern nur der landespolitischen Mehrheit. Die

³³ So – zu in Bayern diskutierten – „zonierte“ Hebesätzen *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Grundsteuer und Verfassungsrecht Rn. 15. (Nov. 2020).

³⁴ *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 74.

³⁵ Zur Begrenzung der Delegation von Steuergesetzgebungskompetenzen an die Gemeinden durch die eigenen Kompetenzen der Landesgesetzgeber statt vieler *Wernsmann*, Möglichkeiten und Grenzen der gemeindlichen Steuerautonomie, DStJG 35 (2012), 95 (97).

³⁶ *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Föderalisierung der Grundsteuer Rn. 8 (Nov. 2022) m. w. N.

„systematische Konzeption der Abweichungsgesetzgebung schließt es aus, die abweichende landesgesetzliche Regelung an der überlagerten bundesgesetzlichen Regelung oder an systematisch damit nicht zusammenhängenden Regelungen des bundesrechtlichen Fachrechts zu messen, zu dem die überlagerte Vorschrift gehört“.³⁷ Der abweichende Landesgesetzgeber kann den Inhalt der Abweichung so ausformen, wie er dies nach seinem politischen Ermessen für sachgerecht erachtet³⁸, ohne dadurch in Widerspruch zum Bundesgesetz zu geraten.³⁹ Da die Gemeinde ihre Abweichungsbefugnis gegenüber dem Bundesrecht aus dem verfassungsrechtlich verbürgten Abweichungsrecht sowie der landesgesetzlichen Ermächtigung ableiten, ist auch für sie das Bundesgrundsteuergesetz kein vorgegebener Maßstab.

3. Optionale Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze als Erweiterung des kommunalen Gestaltungsfreiraums

Das Hebesatzrecht der Gemeinden für die Grundsteuer „im Rahmen der Gesetze“ besteht auch im Falle einer abweichenden Landesgesetzgebung.⁴⁰ Ein Eingriff des Gesetzgebers in das Selbstverwaltungsrecht ist gegeben, wenn dieses durch ein nicht auf autonomer EntschlieÙung der betroffenen Gemeinde beruhendes Handeln verkürzt, beschnitten oder sonst eingegrenzt wird.⁴¹ Ein solcher Eingriff wird freilich durch § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG nicht bewirkt. Der Grundbefund ist die Hebesatzautonomie der Gemeinde, die erst durch Gesetze („im Rahmen der Gesetze“) eingeschränkt wird (s. bereits C. II. 1.). So wie der Gesetzgeber die Hebesatzautonomie bei der Grundsteuer innerhalb der Verfassungsgrenzen beschneiden kann, so kann er sie umgekehrt (z.B. für Lenkungszwecke) auch erweitern. Durch die landesgesetzliche Abweichung vom Bundesgrundsteuergesetz, das den Gemeinden bislang einen einheitlichen Grundsteuerhebesatz zwingend vorschreibt (§ 25 Abs. 4 Satz 1 GrStG, s. bereits C. I. 1.), wird die ursprüngliche Weite der kommunalen Hebesatzautonomie durch die gesetzliche Rücknahme der begrenzenden bundesgesetzlichen Regelungsvorgabe wiederhergestellt. Es ist nur die Rückkehr zum verfassungsrechtlichen „Urzustand“ der Freiheit der Gemeinden. Durch

³⁷ BayVerfGH v. 29.5.2017 – Vf. 8-VII-16, VerfGHE BY 70, 106 Rn. 31.

³⁸ BVerwG v. 11.4.2016 - 3 B 29/15, NVwZ-RR 2016, 484 Rn. 5.

³⁹ *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Föderalisierung der Grundsteuer Rn. 8 (Nov. 2022) m. w. N.

⁴⁰ *Drüen* in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, GG Art. 106 Rn. 280 (Sept. 2021).

⁴¹ *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 118 m. w. N.

die Kommunalisierung der Möglichkeit zur Hebesatzdifferenzierung wird der Gestaltungsspielraum der einzelnen Gemeinde erweitert: Die Differenzierungsfrage wird dezentralisiert⁴², womit den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann und die Betroffenenpartizipation gestärkt wird. Das Gesetz macht entsprechend seinem Titel mit der „optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze“ den Gemeinden das Angebot zur Hebesatzdifferenzierung bei der Grundsteuer. Ob sie dieses landesgesetzliche Angebot annehmen, ist ihre Entscheidung (s. bereits C. I. 2.). Angesichts dessen ist Konfliktpotential mit Art. 78 LVerf NRW oder Art. 28 Abs. 2 GG nicht erkennbar.

III. Gleichheitsrechtliche Vorgaben für die kommunale Hebesatzdifferenzierung

1. Die Hebesatzdifferenzierung als gleichheitsrechtliche Frage

a. Einordnung der Hebesatzdifferenzierung in die gleichheitsrechtliche Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts

Die kommunale Sitzungsgewalt muss im Rahmen der höherrangigen Bundes- und Landesgesetze sowie der verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgeübt werden. Bei den materiellen Verfassungsmaßstäben gelten für gemeindliche Satzungen die grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Anforderungen und finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben „ohne Abstriche“.⁴³ Der zentrale Maßstab für Steuernormen⁴⁴ und damit auch für Grundsteuerhebesatzsatzungen ist Art. 3 Abs. 1 GG.⁴⁵ Da hier Landesrecht zu beurteilen ist, ist insoweit nicht nur das Grundgesetz der höherrangige Maßstab, sondern auch die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen; denn nach Art. 4 Abs. 1 LVerf NRW sind die Grundrechte des Grundgesetzes

⁴² Zur Dezentralisierungswirkung von Satzungsermächtigungen statt vieler *Mann* in Kahl/Ludwigs, Handbuch des Verwaltungsrechts, Band V, 2023, § 154 Rn. 12; *Ossenbühl* in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band V, 3. Aufl. 2007, § 105 Rn. 38.

⁴³ *Burgi*, Kommunalrecht, 7. Aufl. 2024, § 15 Rn. 1; *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, § 25 Rn. 36.

⁴⁴ Zu Art. 3 Abs. 1 GG als „Magna Charta des Steuerrechts“ z. B. *Hey* in Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Rn. 3.110 ff.; *Wollenschläger* in Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 279 m. w. N.

⁴⁵ Freiheitsrechtliche Grenzen sind bei der Grundsteuer in Ansehung der Hebesatzhöhe durchaus denkbar, werden hier aber nicht weiter behandelt, vgl. dazu z. B. OVG Münster v. 4.4.2023 – 14 A 929/19, juris; eingehend ferner *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, GrStG § 25 Rn. 23 ff.

Bestandteil der Landesverfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht. Trotz der Rezeption der Bundesgrundrechte stellen die Landesgrundrechte eigenständige Normen des Landesrechts dar⁴⁶

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Differenzierungen sind nicht verboten, bedürfen aber der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.

Für formelle Steuergesetze und Steuersatzungen hat das Bundesverfassungsgericht die gleichheitsrechtlichen Anforderungen gleichermaßen wie folgt konkretisiert: *„Gleichheitsrechtlicher Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der Lastengleichheit. Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes. Abweichungen von der mit der Wahl des Steuergegenstandes einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich indessen ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands). Demgemäß bedürfen sie eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag. Dabei steigen die Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund mit dem Ausmaß der Abweichung und ihrer Bedeutung für die Verteilung der Steuerlast insgesamt“*.⁴⁷

Bezogen auf Tarifnormen führt das Bundesverfassungsgericht dazu weiter aus: *„So muss die unterschiedlich hohe Belastung der Steuerpflichtigen bei Finanzzwecksteuern dem aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abgeleiteten Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit genügen ([...]). [...]. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlangt, "jeden Bürger nach Maßgabe seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit Steuern zu belasten" ([...]). In horizontaler Richtung muss im Interesse*

⁴⁶ Dietlein, Das Verhältnis von Bundes- und Landesgrundrechten, in Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – Verfassungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen, 2002, 203 (211).

⁴⁷ BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1 Rn. 124 (Übernachtungssteuer); ferner zum Beispiel BVerfG v. 23.6.2015 – 1 BvL 13/11 u.a., BVerfGE 139, 285 Rn. 72 f. (grund-erwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage); BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11/14, BVerfGE 148, 147 Rn. 96 (Grundsteuer).

verfassungsrechtlich gebotener steuerlicher Lastengleichheit darauf abgezielt werden, Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch zu besteuern ([...]). In vertikaler Richtung muss die Besteuerung der wirtschaftlich Leistungsfähigeren im Vergleich mit der Steuerbelastung wirtschaftlich weniger Leistungsstarker angemessen ausgestaltet sein ([...]).⁴⁸

Gemessen an diesen Vorgaben weist eine gemeindliche Hebesatzdifferenzierung auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 NWGrStHsG gleichheitsrechtliche Relevanz auf:

Der bundesgesetzlich geregelten Grundsteuer liegt (weiterhin) vermittelt über den sog. Sollertragsgedanken das Leistungsfähigkeitsprinzip zugrunde.⁴⁹ Nach Auffassung des Bundesgesetzgebers vermittelt der Grundbesitz wegen der Möglichkeit einer ertragsbringenden Nutzung, die durch den Sollertrag widerspiegelt wird, eine objektive Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners.⁵⁰ Die Grundsteuer belastet also die vermuteten Erträge aus der Substanz, die als für die Steuerzahlung vorhanden vorausgesetzt werden⁵¹, und dies losgelöst von den persönlichen Verhältnissen der Eigentümer (keine subjektive Leistungsfähigkeit). Belastet wird allein das bloße Innehaben von Grundbesitz. Steuersystematisch stellt die Grundsteuer daher eine Vermögensteuer dar.⁵² Ausgehend von dieser Sollertragskonzeption werden

⁴⁸ BVerfG v. 15.1.2014 – 1 BvR 1656/09, BVerfGE 135, 126 Rn. 56 (degressiv ausgestaltete Zweitwohnungssteuer); BVerfG v. 18.7.2019 – 1 BvR 807/12, juris Rn. 38 (degressiv ausgestaltete Zweitwohnungssteuer).

⁴⁹ Herrschende Meinung s. zum Beispiel *Breinersdorfer*, Droht neues verfassungsrechtliches Unheil bei der Grundsteuer?, DStJG 44 (2022), 285 (292); *Hey*, Grundsteuerreform 2019, ZG 2019, 297 (308); *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 17; *Seer* in *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Rn. 16.1; *Winkler*, Die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform, 2023, 174 f.; zum Teil wird allerdings auch geltend gemacht, der Belastungsgrund sei unklar, z. B. *Feldner/Stoklassa*, Verfassungsrechtliche Fragen zur sog. Länderöffnungsklausel im Rahmen der Grundsteuerreform, DStR 2019, 2505 (2508); *G. Kirchhof*, Der Belastungsgrund von Steuern, DStR 2020, 1073 (1075).

⁵⁰ BT-Drs. 19/11085, 84.

⁵¹ Vgl. *Birk*, Rechtfertigung der Besteuerung des Vermögens aus verfassungsrechtlicher Sicht, DStJG 22 (1999), 7 (10 f.), dort zur Vermögensteuer.

⁵² *Hey*, Grundsteuerreform 2019, ZG 2019, 297 (298); *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 17; *Seer* in *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 24. Aufl. 2022, Rn. 16.1; *Tipke*, Steuerrechtsordnung, Band 2, 2. Aufl. 2003, 953, 963.

(folgerichtig) die Grundstücke als ein Steuergestand erfasst und vor allem ist die Bemessungsgrundlage für alle Grundstücke verkehrswertorientiert ausgestaltet worden; die Maßgeblichkeit unterschiedlicher Bewertungsverfahren (s. C. I. 1.) darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es stets um die Ermittlung eines Grundsteuerwertes geht, der wegen seiner Verkehrswertorientierung eine realitäts- und relationsgerechte Abbildung der Sollertragsfähigkeiten der einzelnen Grundstücke widerspiegeln soll.

Wenn der Gleichheitssatz erwartet, dass Steuerpflichtige in horizontaler Richtung bei gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch besteuert werden und in vertikaler Richtung die Besteuerung der eine höhere Leistungsfähigkeit vermittelnden Grundstücke im Vergleich zu den weniger Leistungsfähigkeit vermittelnden Grundstücken angemessen ausgestaltet sein muss, dann bewirken unterschiedliche Hebesätze unterschiedlich hohe Belastungen bei gleicher Leistungsfähigkeit und damit wird dem Grundsatz der horizontalen Steuergerechtigkeit nicht genügt.

Klarzustellen ist insoweit vor allem, dass eine Hebesatzdifferenzierung auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG keine auf der Steuergegenstandsebene angesiedelte Differenzierung ist, für die womöglich die gleichheitsrechtlichen Maßstäbe für die Steuergegenstandsauswahl und -zuschneidung gelten könnten. Die Differenzierung zwischen Wohngrundstücken einerseits und Nichtwohngrundstücken andererseits ist also nicht vergleichbar mit der Differenzierung zwischen den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einerseits und den Grundstücken andererseits. Der Landesgesetzgeber hat gerade keine neuen Steuergegenstände geschaffen. Er ermöglicht vielmehr bewusst eine Binnendifferenzierung innerhalb des Steuergegenstandes der Grundstücke zwecks Begünstigung der Wohngrundstücke. § 1 Abs. 1 NWGrStHsG befugt die Gemeinden mithin zur Verfolgung eines Lenkungszwecks.

Daher kann die zu unterschiedlichen Hebesätzen für die Grundsteuer A und B vorliegende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die von einem weiten, Zweckmäßigkeitserwägungen überantworteten Hebesatzermessen ausgeht⁵³, nicht auf die von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u. Nr. 3 NWGrStHsG ermöglichte Binnendifferenzierung innerhalb der Grundsteuer B übertragen werden.⁵⁴

Es gelten vielmehr die gleichheitsrechtlichen Anforderungen für Lenkungsnormen, d. h. solche Normen, die von der Belastungsentscheidung des Gesetzes bewusst abweichen, um ein außersteuerliches Ziel zu verfolgen (nachfolgend wird auf eine weitere sprachliche Differenzierung nach Förder- bzw. Sozialzwecknormen u. Ä. verzichtet und nur der Begriff der Lenkung, der Lenkungsnorm und des Lenkungszwecks verwendet).

b. Bestimmung der gleichheitsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe der für Lenkungsnormen geltenden Grundsätze

aa. Kommunale Steuersatzungsgeber dürfen ebenso wie der parlamentarische Bundes- und Landessteuergesetzgeber mittels steuerlicher Regelungen Lenkungszwecke verfolgen – sei es mittels einer Steuer selbst, sei es mittels Ausnahmen und Befreiungsnormen. Das entspricht ständiger Rechtsprechung⁵⁵ und gilt hier konkret auch allein schon deshalb, weil der

⁵³ Vgl. VG Arnsberg v. 17.8.2017 – 5 K 3626/16, BeckRS 2017, 125111 Rn. 29; VG Düsseldorf v. 6.11.2019 – 5 K 2014/19, BeckRS 2019, 32709 Rn. 97 (dort zur Erhöhung der Grundsteuer B, ohne zugleich die Grundsteuer A zu erhöhen: „[...] die Entscheidung der Beklagten, ihre verschiedenen Steuerquellen zur Deckung des erhöhten Finanzbedarfs unterschiedlich zu beanspruchen, rechtfertigt sich vor dem Gleichheitssatz mit Blick auf das der Gemeinde nach dem Zweck des Hebesatzrechts zuzugestehende Recht, nach Zweckmäßigkeitserwägungen zu entscheiden, die sich etwa auf Tragkraft und Ergiebigkeit der Steuerquellen oder auf die Abwägung der mit bestimmten Steuererhöhungen verbundenen weiteren Folgen.“).

⁵⁴ Davon dürfte auch die Gesetzesbegründung ausgehen, vgl. LT-Drucks. 18/9242, 9.

⁵⁵ Wegen des (bisher) hierauf beschränkten kompetenziellen Rahmens (vgl. Art. 105 Abs. 2a GG) existiert Rechtsprechung naturgemäß nur für örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern, siehe BVerfG v. 7.5.1998 – 2 BvR 1991/95 u.a., BVerfGE 98, 106 (188) (Kasseler Verpackungsteuer); BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1 Rn. 138 (Übernachtungssteuer); BVerwG v. 19.1.2000 – 11 C 8/99, BVerwGE 110, 265 (erhöhte Besteuerung von Kampfhunden); BVerwG v. 11.3.2010 – 9 BN 2/09, juris Rn 20 (Spielgerätesteuer); BVerwG v. 24.5.2023 – 9 CN 1/22, BVerwGE 179, 1 (Tübinger Verpachtungssteuer); *Christ* in *Christ/Oebbecke*, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2. Aufl. 2022, Teil C Rn. 296 f.; *Henke* in *Driehaus*, Kommunalabgabenrecht, § 3 Rn. 102 (Sept. 2023); *Kube* in *Henneke/Waldhoff*, Handbuch Recht der Kommunal Finanzen, 2. Aufl. 2023, § 20, dort mit vielen weiteren Beispielen.

Landesgesetzgeber dies mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u. Nr. 3 NWGrStHsG normativ ausdrücklich anerkannt hat. Entscheidend ist daher vor allem die weitere Frage, welche gleichheitsrechtlichen Anforderungen an die Lenkungsnorm zu stellen sind.

bb. Das Bundesverfassungsgericht verlangt für steuerliche Lenkungsnormen – und ebenso wie für lenkende Gebührennormen –, dass der Lenkungszweck von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen wird und ebenfalls gleichheitsrechtlich ausgestaltet sein muss.⁵⁶ Der erste Teil dieser Forderung wird als „Begründungszwang für Sozialzwecknormen“ gedeutet.⁵⁷ Diese Einschätzung bedarf einer näheren Analyse der Rechtsprechung und ihrer Entwicklung:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht zuerst noch die Anforderung formuliert hatte, dass der Lenkungszweck tatbestandlich im Gesetz vorgezeichnet sein muss⁵⁸, soll es hinsichtlich der Erkennbarkeit nunmehr ausreichen, wenn die gesetzgeberische Entscheidung anhand der üblichen Auslegungsmethoden festgestellt werden kann. Der Lenkungszweck könne sich daher auch maßgeblich erst aus den Gesetzesmaterialien ergeben. Ebenso sei es ausreichend, wenn sich der Zweck erst aus der Gesamtschau der einzelnen Vorschriften erschließen lasse.⁵⁹ In einer jüngeren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht sogar ausgeführt, dass es gar nicht auf die konkrete Begründung, sondern (nur) auf die objektive Begründbarkeit der

⁵⁶ BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 (148) (Vermögensteuer); BVerfG v. 20.4.2004 – 1 BvR 1748/99, BVerfGE 110, 274 (293) (Ökosteuern); BVerfG v. 21.6.2006 – 2 BvL 2/99, BVerfGE 116, 164 (182) (Tarifbegrenzung gewerblicher Einkünfte); BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 Rn. 65 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs); für das Gebührenrecht BVerfG v. 19.3.2003 – 2 BvL 9/98, BVerfGE 108, 1 (18 ff.) (Rückmeldegebühr).

⁵⁷ So Hey in Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Rn. 3.21.

⁵⁸ BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 (148) (Vermögensteuer); BVerfG v. 11.11.1998 – 2 BvL 10/95, BVerfGE 99, 280 (296 f.).

⁵⁹ Vgl. BVerfG v. 5.11.2014 – 1 BvF 3/11, BVerfGE 137, 350 Rn. 43 (Luftverkehrssteuer); zuvor auch schon auf Gesetzestext oder Materialien abstellend BVerfG v. 9.12.2008 – 2 BvL 1/07 ua., BVerfGE 122, 210 (237 f.) (Entfernungspauschale).

Rechtfertigung einer (steuerverschonenden) Ausnahmeregelung ankomme⁶⁰, aber diese Entscheidung des Ersten Senats wird man nicht so verstehen dürfen, dass sie die vorstehenden – vom Zweiten Senat formulierten – Anforderungen an die zumindest im Wege der Auslegung ermittelbare Vorzeichnung des Lenkungszwecks durch den Normgeber relativieren will.⁶¹ Vor allem hat der Zweite Senat in späteren Entscheidungen seine Linie – ohne Kommentierung der Entscheidung des Ersten Senats – fortgeführt⁶²; entsprechendes gilt für das Bundesverwaltungsgericht.⁶³ Dessen ungeachtet gilt: Ist jedenfalls eine lenkende Zielsetzung im Gesetz und/oder in der Gesetzesbegründung erkennbar, kann auf sie zurückgegriffen werden.

cc. Sodann ist der gleichheitsrechtliche Prüfungsmaßstab zu bestimmen.

(1) Wie streng die gleichheitsrechtliche Kontrolle in Ansehung einer konkreten Verschonungsnorm vorzunehmen ist, bestimmt sich nämlich vor allem nach dem von ihr bewirkten Ausmaß der Verschonung und damit Ungleichbehandlung, der gleichzeitigen Betroffenheit

⁶⁰ BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1 Rn. 138 (Übernachtungssteuer); das entspricht der Rechtsprechung jenseits von steuerlichen Lenkungsnormen (dazu noch später unter C. IV. 2. m. N.) und in Bezug auf steuerliche Lenkungsnormen einer auch in der Literatur vertretenen Ansicht (vgl. z. B. *Englisch* in Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 135; *Musil*, Die Sicht der Steuerrechtswissenschaft auf das Verfassungsrecht, in Schön/Röder, Zukunftsfragen des deutschen Steuerrechts II, 2014, 129 [138 f.]).

⁶¹ In der steuerrechtlichen Literatur ist die Entscheidung wegen ihrer Abweichung zur bisher gefestigten Rechtsprechung des Zweiten Senats ebenfalls kritisch bis ablehnend aufgenommen worden (vgl. nur *Meickmann*, Verfassungsrechtliche Grenzen örtlicher Übernachtungssteuern, NVwZ 2022, 1027 [1030]: bemerkenswert, weil sich der Erste Senat damit über die ausdrückliche Intention des Normgebers hinwegsetze und sich zudem in Widerspruch zur Rechtsprechung des Zweiten Senats stelle, der verlangt, dass außerfiskalische Förderungs- und Lenkungszwecke von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen seien; *Waldhoff*, Gleichartig und gleichartig müsse nicht gleichartig sein, MwStR 2022, 648: unschön, dass der Lenkungszweck lokaler Wirtschaftsförderung nicht -wie es der steuerverfassungsrechtlichen Judikatur entspreche – expliziert wurde, sondern vom Ersten Senat dem Satzungsgeber unterschoben wurde; *Wernsmann*, Steuervergünstigungen und Steuerbefreiungen, DStR 2023, 386 [387]).

⁶² BVerfG v. 28.6.2022 – 2 BvL 9/14 ua., BVerfGE 162, 277 Rn. 78 f.; BVerfG v. 28.11.2023 – 2 BvL 8/13, DStR 2024, 155 Rn. 150 f. (Schwesterpersonengesellschaften).

⁶³ BVerwG v. 13.6.2023 – 9 CN 2/22, BVerwGE 179, 93 Rn. 81 für das Gebührenrecht („Denn auch die Verfolgung sozialer Zwecke rechtfertigt die konkrete Gebührenbemessung nur, wenn dieser Gebührenzweck von einer erkennbaren Entscheidung des Gesetzgebers getragen ist, die im Tatbestand der Gebührennorm zum Ausdruck kommt.“).

von Freiheitsrechten und der Verfügbarkeit (eigene Beeinflussbarkeit) der Differenzierungskriterien.⁶⁴ Anhand dieser Kriterien ist die Strenge der Gleichheitsprüfung zu bestimmen.

Für das eine Ende der Skala steht stellvertretend die Entscheidung zur ökologischen Steuerreform aus dem Jahr 2004; gleichheitsrechtlich zu würdigen waren die stromsteuerlichen Vergünstigungen des produzierenden Gewerbes. Hier hat das Bundesverfassungsgericht die großzügigen Maßstäbe für direkte Subventionen auf Lenkungsnormen übertragen und ausgeführt, dass der Gesetzgeber in der Entscheidung darüber, welche Personen oder Unternehmen durch finanzielle Zuwendungen des Staats gefördert werden, weitgehend frei sei und die einzige Grenze das Willkürverbot sei. Wörtlich heißt es: *„Zwar bleibt er auch hier an den Gleichheitssatz gebunden. Das bedeutet aber nur, dass er seine Leistungen nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten, also nicht willkürlich verteilen darf. Sachbezogene Gesichtspunkte stehen ihm in weitem Umfang zu Gebote, solange die Regelung sich nicht auf eine der Lebenserfahrung geradezu widersprechende Würdigung der jeweiligen Lebenssachverhalte stützt, insbesondere der Kreis der von der Maßnahme begünstigten sachgerecht abgrenzt wird ([...]). Diese Erwägungen gelten auch, wenn der Gesetzgeber eine Subvention steuerrechtlich überbringt, statt sie direkt finanziell zuzuwenden ([...]).“*⁶⁵

Das andere Ende der Skala markiert die Erbschaftsteuerentscheidung aus dem Jahr 2014; hier standen die teils umfassenden Verschonungen für unternehmerisches Vermögen auf dem gleichheitsrechtlichen Prüfstand. Im Ausgangspunkt gesteht das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zu, dass er einen großen Spielraum bei der Einschätzung verfügt, welche

⁶⁴ Siehe nur BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 126 (Erbschaftsteuer III); BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 Rn. 54 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs); BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1 Rn. 139 (Übernachtungssteuer); BVerfG v. 28.11.2023 – 2 BvL 8/13, DStR 2024, 155 Rn. 142 (Schwesterpersonengesellschaften) jew. m. w. N.

⁶⁵ BVerfG v. 20.4.2004 – 1 BvR 1748/99, BVerfGE 110, 274 (293) (Ökosteuer); dies wiederholend BVerfG v. 5.11.2014 – 1 BvF 3/11, BVerfGE 137, 350 Rn. 55 (Luftverkehrssteuer); vgl. auch BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 Rn. 65 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs), wo ebenfalls der Willkürmaßstab bemüht wird, allerdings war dieser auch ausreichend, um zur Verfassungswidrigkeit zu gelangen; hingewiesen sei an dieser Stelle allerdings darauf, dass dieser „großzügige“ Maßstab auch Kritik erfahren hat, z. B. Hey, Entwicklungslinien und Zukunftsfragen des Steuerverfassungsrechts, Festschrift für den Bundesfinanzhof – 100 Jahre Steuerrechtsprechung, 2018, 451 (484); Schön, Besteuerungsgleichheit und Subventionsgleichheit, Festschrift für Wolfgang Spindler, 2011, 189 (197 f.); Wernsmann, Steuervergünstigungen und Steuerbefreiungen, DStR 2023, 386 (387).

Ziele er für förderungswürdig hält. Er dürfte Verschonungen von der Steuer vorsehen, sofern er ansonsten unerwünschte, dem Gemeinwohl zuträgliche Effekte einer uneingeschränkten Steuererhebung befürchtet.⁶⁶ Weil die Verschonung die Regel und nicht die Ausnahme ist und diese zudem ein erhebliches Ausmaß annehmen kann (bis zu 100 %), unterzieht das Bundesverfassungsgericht sowohl den Differenzierungsgrund als auch die Ausgestaltung der Verschonungsnorm einer (strengen) Verhältnismäßigkeitsprüfung.⁶⁷ Letztlich verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass der Lenkungszweck zielgenau angesteuert wird⁶⁸ und dass die ungleiche Besteuerung in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des mit der Differenzierung verfolgten Ziels und zu dem Ausmaß und Grad der Zielerreichung steht.⁶⁹

Bei der Bestimmung des gleichheitsrechtlichen Prüfungsmaßstabes geht es nicht allein um die beiden – vorstehend dargestellten – Endpunkte der Skala. Die Intensivierung ist vielmehr stufenlos auf dieser Skala möglich und kann von einer bloßen Willkürprüfung über eine grobe Verhältnismäßigkeitsprüfung, die nur nach dem hinreichenden gewichtigen Sachgrund fragt, bis hin zu einer detaillierten Verhältnismäßigkeitsprüfung reichen.⁷⁰

(2) Für die Hebesatzdifferenzierung gilt insoweit Folgendes:

(a) Freiheitsrechte sind jedenfalls deshalb betroffen, weil den Steuerpflichtigen (Grundstückseigentümer und andere Zurechnungssubjekte) eine Geldzahlungspflicht auferlegt wird. Dies allein kann indes für eine Maßstabsverschärfung nicht ausreichend sein, auch wenn hier sogar Art. 14 Abs. 1 GG betroffen ist.⁷¹ Damit übereinstimmend hat das

⁶⁶ BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 125 (Erbchaftsteuer III).

⁶⁷ BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 126 ff. (Erbchaftsteuer III).

⁶⁸ BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 167 (Erbchaftsteuer III).

⁶⁹ Statt vieler BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 156 (Erbchaftsteuer III).

⁷⁰ So fast wörtlich *Eichberger*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, DStJG 39 (2016), 97 (112).

⁷¹ Zur Einschlägigkeit der Eigentumsgarantie BFH v. 19.7.2006 – II R 81/05, BStBl. II 2006, 767; *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 128; zur Vermögenssteuer – und auf die Grundsteuer übertragbar – BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 121 (137) (Vermögenssteuer); ohne Stellungnahme zum einschlägigen Grundrecht hingegen BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvR 639/11, BVerfGE 148, 147 (Grundsteuer).

Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsteuer-Entscheidung die Maßstabsverschärfung auch nicht aufgrund eines freiheitsrechtlichen Bezugs aktiviert.⁷²

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zeigt sich vielmehr, dass eine Maßstabsverschärfung eine über die bloße (unspezifische) Geldzahlungspflicht hinausgehende Belastungswirkung voraussetzt.⁷³ Dementsprechend knüpft das Bundesverfassungsgericht eine Maßstabsverschärfung bei einer Betroffenheit von Art. 2 Abs. 1 GG vor allem daran, dass grundrechtliche Freiheitsrechte „erheblich beeinträchtigt“ sind.⁷⁴ Deutlich wird dies ferner dort, wo der Maßstab deshalb verschärft wurde, weil zugleich ein Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG vorlag. Lässt eine steuerliche Norm – wie hier – die Berufstätigkeit selbst (unmittelbar) unberührt, ist der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG durch eine Abgabenbelastung nämlich nur dann berührt, wenn die Steuernorm die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändert, infolge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs steht und objektiv eine berufsregelnde Tendenz erkennen lässt.⁷⁵ Relevant ist dies vor allem für Lenkungssteuern, die z. B. ein Produkt verteuern.⁷⁶ Zuletzt wurde eine solche objektiv berufsregelnden Tendenz ferner angenommen für eine Steuervergünstigungsnorm, welche die Vergünstigung unmittelbar an bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten anknüpfte (oder negativ gewendet: die nicht ungeachtet der jeweiligen Art der beruflichen Betätigung eingriff).⁷⁷ Zudem hat das Bundesverfassungsgericht die mit der steuerlichen

⁷² BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvR 639/11, BVerfGE 148, 147 (Grundsteuer).

⁷³ BVerfG v. 7.4.2022 – 1 BvL 3/18, BVerfGE 161, 163 Rn. 163 zur Pflegeversicherung: Der Umstand allein, dass Art. 2 Abs. 1 GG davor schützt, mit Geldleistungsverpflichtungen belastet zu werden, die nicht der verfassungsmäßigen Ordnung entsprechen, begründet für sich allein keine verschärfte gleichheitsrechtliche Prüfung.

⁷⁴ BVerfG v. 14.4.2018 – 1 BvR 1236/11, BVerfGE 148, 217 Rn. 116 (§ 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG); BVerfG v. 8.7.2021 – 1 BvR 2237/14, BVerfGE 158, 282 Rn. 117 (Vollverzinsung).

⁷⁵ So BVerfG v. 20.4.2004 – 1 BvR 1748/99, BVerfGE 110, 274 (288) (Ökosteuern).

⁷⁶ Vgl. BVerfG v. 7.5.1998 – 2 BvR 1991/95 u.a., BVerfGE 98, 106 (117) (Kasseler Verpackungssteuer); BVerwG v. 24.5.2023 – 9 CN 1/22, BVerwGE 179, 1 Rn. 56 (Tübinger Verpackungssteuer).

⁷⁷ Positive wie negative Wendung entsprechen dem 2. Leitsatz von BVerfG v. 7.12.2022 – 2 BvR 988/16, BVerfGE 164, 347 (Körperschaftsteuererhöhungspotential), im Einzelnen sodann Rn. 184 ff.; vgl. auch OVG Lüneburg v. 7.7.2022 – 8 LB 6/22, juris 36: die Ausklammerung gemeinnütziger GmbHs von einer Rundbeitragsbefreiung, die gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen gewährt wird, sei „im untersten Bereich des Einflusses auf die Berufsausübung anzusiedeln“ und könne daher den Prüfungsmaßstab nicht verschärfen.

Indienstnahme verbundene Auferlegung administrativer Lasten als „eingriffsgleiche Belastung“ beurteilt.⁷⁸

Hier ist keine der vorstehend genannten Fallgruppen einschlägig. Die Eigentümer von Nichtwohngrundstücken werden nicht erheblich in ihren Freiheitsrechten beeinträchtigt und ihnen werden keine besonderen administrativen Lasten auferlegt. Zwar dürften viele Nichtwohngrundstücke deshalb dieser Gebäudeart zuzuordnen sein, weil sie von den Eigentümern oder Mietern für berufliche Zwecke genutzt werden. Der Hebesatz gilt aber für alle Nichtwohngrundstücke, d. h. – in den Anlehnung an die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts – ungeachtet der jeweiligen Art der beruflichen Nutzung und der Person des Nutzenden (Steuerpflichtiger oder Nutzungsberechtigter).

(b) In Bezug auf die Verfügbarkeit der Differenzierungskriterien wird man – anders als bei der typisierenden Abgrenzung, worauf an späterer Stelle noch einzugehen sein wird – feststellen müssen, dass diese nicht verfügbar sind. Die Wohnnutzung ist formal betrachtet zwar ein verhaltensbezogenes, vom Grundstückseigentümer anlässlich seiner Selbstnutzung oder vermittelt über Vorgaben im Mietvertrag bei Fremdnutzung beeinflussbares Kriterium. Wer ein Grundstück zu Nichtwohnzwecken nutzt – sei es als Grundstückseigentümer, sei es als Mieter –, wird hierfür allerdings einen Grund haben, nämlich seine eigene gewerbliche, freiberufliche etc. Betätigung. Die Einstellung dieser Tätigkeit und der Übergang zu einer Wohnnutzung aus Gründen der Grundsteuerersparnis ist daher keine ernsthaft in Betracht kommende Option. Diese faktische Unverfügbarkeit spricht für einen eher strengeren Maßstab.⁷⁹

(c) Für den genannten Aspekt „Umfang und Ausmaß der Ungleichbehandlung“ (der Belastungsunterschiede) ist natürlich die Hebesatzspreizung im Einzelfall von Bedeutung, zu der an dieser Stelle generell keine Aussage getroffen werden kann. Für das Ausmaß der Ungleichbehandlung ist aber auch relevant, dass die Entlastung der Wohngrundstücke durch einen niedrigeren Hebesatz die Regel und nicht die Ausnahme sein wird. Denn die Anzahl der

⁷⁸ BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1 Rn. 75 (Übernachtungssteuer).

⁷⁹ Im Ergebnis in einem vergleichbaren Fall ebenso VGH Mannheim v. 29.6.2023 – 2 S 3686/21, juris Rn. 87, dort zu einer Differenzierung des Steuersatzes der Jagdsteuer zwischen Steuerin- und Steuerausländern: Die einzige Alternative, der höheren Jagdsteuer zu entgehen, wäre ein Umzug ins Inland, sei aber „realistischerweise nicht gegeben“; deshalb sei für die Maßstabsbestimmung von Unverfügbarkeit auszugehen.

Wohngrundstücke dürfte in den meisten Gemeinden die Anzahl der Nichtwohngrundstücke deutlich übersteigen. Zieht man die bundesweiten (also die spezifische Bestandszusammensetzung der einzelnen Gemeinden naturgemäß nicht abbildenden) Angaben aus der Gesetzesbegründung zum Grundsteuerreformgesetz heran, ergibt sich immerhin eine Verteilung von grob 75 % zu 25 %.⁸⁰ Das hat deshalb Bedeutung für das Ausmaß der Ungleichbehandlung, weil für den Umfang und das Ausmaß der Ungleichbehandlung auf die nichtbegünstigten Steuerpflichtigen abzustellen ist und die Höherbelastung der Nichtwohngrundstücke nominal umso höher ausfällt, desto größer der Wohngrundstück-Anteil ist – wenn man zugleich unterstellt, dass die Gemeinden das Grundsteueraufkommen für 2025 zumindest auf dem Niveau der Vorjahre halten wollen.

Daraus folgt: Umso substantieller die Hebesatzspreizung ausfällt, desto eher wird ihr Zusammentreffen mit dieser Breitenwirkung und der Nichtverfügbarkeit der Differenzierungskriterien zu einer jenseits der bloßen Willkürkontrolle anzusiedelnden Verhältnismäßigkeitsprüfung führen.⁸¹ Die Höhe der Belastungsunterschiede wird sodann auch darüber entscheiden, ob der hierbei anzulegende Maßstab in Ansehung der Zielgenauigkeit und Angemessenheit eher strenger oder großzügiger zu handhaben sein wird. Sofern der kommunale Satzungsgeber nicht jenseits einer Hebesatzspreizung von deutlich mehr als 50 % agiert, wird man indes nur von einer „groben Verhältnismäßigkeitsprüfung“ auszugehen haben. Ein strengerer Prüfungsmaßstab ist gleichheitsrechtlich nicht begründbar.

2. Notwendigkeit der Abschichtung der gleichheitsrechtlichen Verantwortungs- und Verknüpfungsbereiche

Würden alle normativen „Bausteine“ auf dem Weg zur steuerlichen Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer allesamt von einem einzigen Normgeber kommen, müsste sich auch nur dieser eine Normgeber mit seinem gesamten steuerlichen Regelungswerk an den vorstehend konkretisierten gleichheitsrechtlichen Vorgaben messen lassen. Bei der Grundsteuer ist

⁸⁰ BT-Drucks. 19/11085, 107 u. 112: Insgesamt 32 Millionen wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens, wonach 24 Millionen wirtschaftliche Einheiten solche sind, die im Ertragswertverfahren zu bewerten sind, die also Wohngrundstücke sein müssen.

⁸¹ Das entspricht konzeptionell auch den Erwägungen aus der Gesetzesbegründung, wo einerseits der Willkürmaßstab erwähnt wird, andererseits aber auch betont wird, dass die Rechtfertigungsanforderungen mit dem Umfang der Hebesatzspreizung steigen, vgl. BT-Drucks. 18/9242, 9.

die Normverantwortung indes gestuft. Sie ist aufgrund des gemeindlichen Hebesatzrechts auf ein Zusammenwirken verschiedener Normschichten angelegt: Das Grundsteuerrecht muss durch die kommunalen Hebesatzsatzungen ergänzt werden. Nachdem das Grundsteuerrecht nicht mehr allein aus dem vom Bundesgesetzgeber erlassenen GrStG und BewG besteht, sondern auch der Landesgesetzgeber tätig geworden ist, sind mithin drei Grundrechts-Adressaten (der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Gemeinde) zu betrachten. Das bedingt eine Abschtichtung der Verantwortungsbereiche, aber auch der Verknüpfungs-/Verschränkungsgebiete.

Jedenfalls die Entscheidung über das „Ob“ und „die Höhe“ trifft die Gemeinde in eigener Verantwortung und ihre Satzung muss sich diesbezüglich am Gleichheitssatz messen lassen. Das gilt auch für den Differenzierungszweck. Der Landesgesetzgeber hat zwar die Begünstigung der Wohngrundstücke als einzig zulässige Option im Gesetz festgeschrieben und vermittelt über die Gesetzesbegründung hat er zudem unzweideutig erkennen lassen, dass er die Absenkung der Grundsteuer als Wohnnebenkostenfaktor aufgrund der mit dem Wohnen als existenziellen Gut verbundenen sozialen Frage, für einen legitimen, hochwertigen, letztlich sein eigenes Handeln bestimmenden Differenzierungsgrund erachtet (zu beiden Aspekten s. bereits I. 2.). Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden mithin ein Instrument an die Hand gegeben, das in Bezug auf den legitimen „Einsatzzweck“ bereits nicht unerheblich vorgeprägt ist. Gleichwohl tritt damit keine Abschirmungswirkung zugunsten der Hebesatzsatzung ein, d. h. die Hebesatzsatzung wird dadurch nicht gegenüber dem Einwand immun, dass dieser Zweck die Differenzierung grundsätzlich nicht zu tragen vermag. Denn jede Gemeinde muss sich anlässlich der Ausübung ihres Entschließungsermessens diesen Zweck zu eigen machen und ihn für ihre jeweilige Gemeinde aktualisieren. Die Verschonungsentscheidung ist „ihre“ Entscheidung und daher muss auch sie sich insoweit gleichheitsrechtlich hinsichtlich des Differenzierungszwecks rechtfertigen.

Fraglich ist schließlich, wie es sich mit der typisierenden Differenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken verhält. Diese Frage ist deshalb von Bedeutung, weil – was nachfolgend noch zu erörtern sein wird – hiermit eine Typisierung einhergeht, die für die bereits angesprochene Zielgenauigkeit und Angemessenheit von Bedeutung sein kann. Insofern muss man sich Folgendes vor Augen führen: Die Wohngrundstücke im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG erfassen zwar rein sprachlich typische Wohnnutzungen: Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum. Das täuscht

allerdings. Zum einen können auch die anderen Grundstücksarten über Wohnnutzungsanteile verfügen und dies teilweise sogar in nicht unerheblichem Maße. Das liegt an der hohen Wohnnutzungsschwelle von immerhin 80 %, die überschritten sein muss, damit ein Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen noch als Mietwohngrundstück gilt (vgl. § 249 Abs. 3 BewG). Ein Gebäude, in dem „nur“ 80 % der Wohn- und Nutzfläche Wohnzwecken dienen und das über mehr als zwei Wohnungen verfügt, ist hingegen in der Regel als gemischt genutztes Grundstück i. S. v. § 249 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 8 BewG einzuordnen. Ebenso sind Gebäude mit nur einer Wohnung oder zwei Wohnungen keine Wohngrundstücke, wenn zwar eine Wohnnutzung von mehr als 50 % vorhanden ist, die zugleich gegebene Nichtwohnnutzung aber die Eigenart als Ein- oder Zweifamilienhaus beeinträchtigt und deshalb eine Einordnung als Ein- und Zweifamilienhaus scheitert (vgl. § 249 Abs. 2, Abs. 3 BewG). Auch hier ist in der Regel dann nur die Grundstücksart gemischt-genutztes Gebäude einschlägig. Zum anderen gilt dies alles auch aus der umgekehrten Perspektive der Nichtwohnnutzung, die zum Teil als Wohnnutzung erfasst wird. Wird z. B. die 80 %-Grenze des § 249 Abs. 4 BewG überschritten oder wird die Eigenart als Ein- und Zweifamilienhaus nicht beeinträchtigt, liegt insgesamt ein Wohngrundstück vor. Denn für die Artfeststellung – und damit auch für § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u. 3 NWGrStHsG – gilt der Grundsatz „ganz oder gar nicht“; die wirtschaftliche Einheit muss den Grundstücksarten nämlich einheitlich zugeordnet werden.⁸² Es wird also nach einem „Alles-oder-nichts-Prinzip“ mittels der Gebäudeart zwischen den Wohngrundstücken einerseits und den Nichtwohngrundstücken andererseits differenziert. Wenn nach diesen Grundsätzen Wohnnutzungen nicht am geringeren Hebesatz teilhaben, Nichtwohnnutzungen hingegen schon, dann leidet hierunter jedenfalls die Zielgenauigkeit.

Dieses „Alles-oder-nichts-Prinzip“ hat seinen Ausgangspunkt bei § 249 BewG und damit im Verantwortungsbereich des Bundesgesetzgebers; dieser muss sich jedenfalls gleichheitsrechtlich rechtfertigen können, soweit diese Differenzierung vor allem zum Anlass für die Messzahlermäßigung nach § 15 Abs. 1 GrStG genommen wird.⁸³ Im hiesigen Kontext ist allerdings entscheidend, dass sich der Landesgesetzgeber die typisierte Abgrenzung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken mit § 1 Abs. 1 NWGrStHsG zu eigen macht und damit selbst

⁸² *Krause* in Stenger/Loose, *Bewertungsrecht*, GrStG § 15 Rn. 18 f. (Juni 2023); *Krumm/Paeßens*, *Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen*, 2022, GrStG § 15 Rn. 4.

⁸³ Eingehend *Krumm*, *Die allgemeine Begünstigung der Wohngrundstücke im Grundsteuerrecht*, *Gedächtnisschrift für Andreas Musil*, 2024 (im Erscheinen).

die maßgebliche, eigene legislative Entscheidung trifft. Der Einwand, die mit der Hebesatzdifferenzierung bezweckte Entlastung der Wohnnutzung trete nicht in gleichheitskonformer Weise ein (verfehlte Typisierung der Abgrenzung von Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken), ist daher auf den ersten Blick gegen § 1 Abs. 1 NWGrStHsG zu richten. Die Gemeinden können, wenn sie von der Hebesatzdifferenzierungsbefugnis Gebrauch machen, von dieser Abgrenzungsvorgabe gar nicht abweichen; sie könnten es nicht „zielgenauer“ machen, selbst wenn sie wollten. Gleichwohl dürfte auch dies die Hebesatzsatzung nicht vor den gleichheitsrechtlichen Typisierungsfragen abschirmen. Die typisierende Abgrenzung von Wohn- und Nichtwohngrundstücken schlägt daher insoweit auf die Hebesatzsatzung der Gemeinde durch, dass sich der niedrigere Hebesatz für Wohngrundstücke „trotz“ des Alles-oder-Nichts-Korsetts“ des Bundes- und Landesrechts bezogen auf den Lenkungszweck rechtfertigen lässt.

Die Position der Gemeinde „verschlechtert“ sich hierdurch allerdings nicht. Denn die Verteilung der Entlastungsentscheidung auf mehrere Rechtsschichten, verändert die Maßstäbe nicht: Der Gesetzgeber hätte die Entlastung der Wohngrundstücke durch eine Messzahlreduzierung auch selbst herbeiführen können, wie es in Sachsen und im Saarland erfolgt ist. Wenn er dies nicht tut und stattdessen die Entscheidung hierüber dezentral bei den Gemeinden ansiedelt, dann hat er damit den ihm als Gesetzgeber zukommenden Gestaltungsspielraum zur dezentralen Wahrnehmung an die Gemeinden „weitergeleitet“. Den Gemeinden stehen mithin innerhalb des von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG gewährten Gestaltungsrahmens alle Bewertungsspielräume zu, die auch dem Landesgesetzgeber zustehen⁸⁴ und das bedeutet vor allem: Auf die Gemeinde als Steuersatzungsgesetzgeber sind die gleichheitsrechtlichen Maßstäbe (so) anzuwenden, wie sie auch für den parlamentarischen Steuergesetzgeber gelten. Die materiellen Verfassungsmaßstäben gelten auch für gemeindliche Satzungen eben „ohne Abstriche“.⁸⁵ Das entspricht allgemeiner Ansicht zur Satzungsgesetzgebung⁸⁶ und wird von den Gerichten in

⁸⁴ Vgl. BVerwG v. 26.4.2006 – 6 C 19/05, BVerwGE 125, 384, das diese Parallelität der Gestaltungsspielräume im Zusammenhang mit einer Kammerbeitragssatzung betont.

⁸⁵ Treffend *Burgi*, Kommunalrecht, 7. Aufl. 2024, § 15 Rn. 1.

⁸⁶ Losgelöst vom Steuerrecht – soweit ersichtlich – allgemeine Meinung in der Literatur, vgl. nur *Boden*, Gleichheit und Verwaltung, 2007, 51 f., 349; *Boysen* in von Münch/Kunig, Grundgesetz, 7. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 44; *Kischel*, Die Begründung, 2002, 308; *Nußberger* in Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 115; *Wollenschläger* in Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 185; für die Rechtsverordnung ausdrücklich auch BVerfG v. 26.2.1985 – 2 BvL 17/83, BVerfGE 69, 150 (160).

Ansehung „lenkender“ Steuersatzungen bzw. Steuersatzungsregelungen – auch ohne dass dies ausdrücklich in den Entscheidungen festgestellt wird – rechtspraktisch so gelebt.⁸⁷

3. Zur Legitimität des verfolgten Zwecks

a. Zulässige und unzulässige Differenzierungszwecke

Jede Ungleichbehandlung muss einem verfassungslegitimen Zweck dienen.⁸⁸ Eine Hebesatzdifferenzierung ist nur zugunsten der Wohngrundstücke möglich (s. bereits C. I. 2.). Die Gemeinden können mithin nur den Lenkungszweck verfolgen, die Wohnnebenkosten zu reduzieren.

Dieser „allgemeine Zweck“ dürfte durchaus noch gewissen Konkretisierungen und Verfeinerungen zugänglich sein: Die Gemeinde kann die Grundsteuerreduzierung für Wohngebäude allein zur Abmilderung einer mit der Grundsteuerreform verbundenen allgemeinen Belastungserhöhung nutzen und diese sodann über die Jahre abschmelzen. Sie kann aber mit Blick auf die insgesamt gestiegenen Wohnkosten auch ein von der Grundsteuerreform losgelöstes Entlastungsbedürfnis annehmen. Letzteres kommt wiederum als langfristiges Anliegen in Betracht, aber ebenso ist es möglich, dass die Gemeinde mit Blick auf die womöglich nicht als verlässlich genug empfundene Datenlage erst einmal nur „beobachten“ und die Wirkung der Hebesatzdifferenzierung nach einiger Zeit evaluieren will.

Ein Differenzierungszweck lässt sich hingegen eindeutig ausscheiden: Es entspricht zu Recht ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass allein der Zweck der Erzielung höherer Einnahmen keine ungleichen Belastungen rechtfertigen kann.⁸⁹

Unzulässige Differenzierungsziele dürften ferner solche sein, die sich bewusst als Gegenentwurf zur Belastungsgrundsatzentscheidung des Bundesgrundsteuerrechts verstehen. Wird eine Höherbelastung der Nichtwohngrundstücke z. B. damit gerechtfertigt, dass diese Grundstückseigentümer typischerweise einen größeren Nutzen aus den kommunalen Leistungen erlangen

⁸⁷ Siehe bereits die Nachweise in Fn. 55.

⁸⁸ Zuletzt *Wollenschläger* in Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 108 f.

⁸⁹ BVerfG v. 21.6.2006 – 2 BvL 2/99, BVerfGE 116, 164 (182) für den parlamentarischen Steuergesetzgeber; BVerfG v. 15.1.2014 – 1 BvR 1656/09, BVerfGE 135, 126 Rn. 77 (degressiv ausgestaltete Zweitwohnungsteuer); BVerfG v. 18.7.2019 – 1 BvR 807/12, juris Rn. 41 (degressiv ausgestaltete Zweitwohnungsteuer) für den steuerlichen Satzungsgeber.

(= Äquivalenzüberlegung), so geht es nicht mehr um Lenkung, sondern um die bewusste Korrektur des Belastungsgrundes der Grundsteuer.

b. Wohnnebenkostenstabilisierung- bzw. Reduzierung wegen allgemein gestiegener Wohnkosten als legitimer, verfassungsrechtlich fundierter sozial- und gesellschaftspolitischer Lenkungszweck

aa. Bei der Prüfung der gleichheitsrechtlichen Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, spielt der verfolgte legitime Zweck als zentraler Bezugspunkt⁹⁰ eine wichtige Rolle.⁹¹ Er ist nicht nur präzise zu bestimmen, sondern auch zu gewichten. Denn seine Wichtigkeit (Wertigkeit) kann sich wiederum entlastend auf die Rechtfertigungsanforderungen auswirken.⁹²

Was der normative Maßstab für die Legitimität des Lenkungszwecks ist, ist nach wie vor nicht abschließend geklärt, aber es lässt sich zumindest festhalten, dass er einen Gemeinwohlbezug aufweisen muss. Allein die Förderung eines nach bestimmten Merkmalen abgegrenzten Personenkreises und der bei diesen Personen eintretende Vorteil ist mithin nicht legitim, sondern das mittels dieser Förderung verfolgte Gemeinwohlanliegen.⁹³

Im Mittelpunkt steht der bereits genannte sozial- und gesellschaftspolitische Lenkungsgrund der Stabilisierung bzw. Reduzierung von Wohnnebenkosten. Der Lenkungszweck besteht mithin darin, die nach dem abstrakten Kriterium „Wohngrundstück“ bestimmte Personengruppe der Grundstückseigentümer und Mieter von der Grundsteuer als Wohnnebenkostenfaktor zu entlasten. Das ist der Lenkungszweck, den der Landesgesetzgeber bereits vorgeprägt hat (siehe I. 2.) und den sich die Gemeinden zu eigen machen können. Dabei geht es weder um eine – praktisch auch gar nicht mögliche – Fokussierung auf diejenigen Grundstückseigentümer und Mieter, die wegen eines (reformbedingt) höheren Grundsteuerwertes ab 2025 zu einer (deutlich) höheren Grundsteuer als bisher herangezogen werden, noch um eine Fokussierung auf diejenigen Grundstückseigentümer und Mieter, die sich anderenfalls die eigene bzw. gemietete Immobilie nicht mehr leisten könnten. Der Ansatz ist vielmehr breiter:

⁹⁰ *Grzeszick* in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, GG Art. 20 VII Rn. 111 (Nov. 2006) m. w. N.

⁹¹ *Jarass* in Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 22 u. Art. 20 Rn. 116 ff.

⁹² *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, SächsGrMG Rn. 28 (Jan. 2022).

⁹³ *Petersen* in Kahl/Ludwigs, Handbuch des Verwaltungsrechts, Band III, 2022, § 73 Rn. 31 zur Wirtschaftsförderung aber auf die hier in Rede stehende Konstellation übertragbar.

Wohnen ist in den letzten Jahren regional verschieden, aber in der Tendenz in der Breite teurer geworden und dieser Trend soll durch die Grundsteuer nicht noch verstärkt werden:

Für die Grundstückseigentümer sind die steigenden Bau- und Instandhaltungskosten zu nennen. Zudem hat sich Zinsniveau verändert, was bei Neu- und Anschlussfinanzierungen ebenfalls zu Mehrbelastungen führt. Hinzukommen gestiegene Energiekosten. Sofern es aufgrund der Neubewertung des Grundbesitzes künftig zu einer Mehrbelastung von Wohngrundstücken kommen sollte, käme es für den die Immobilie selbstbewohnenden Grundstückseigentümer zu einer weiteren Verteuerung des Wohnens.

Für die Mieter verhält es sich ähnlich. Sie sehen sich steigenden Mieten gegenüber und sie sind ebenfalls von der Energiekostenentwicklung betroffen. Auch sie sind zudem von einer Grundsteuermehrbelastung betroffen. Sofern die Grundsteuer unmittelbar über die Betriebskosten auf sie umgelegt wird, ist dies offenkundig. Dort wo dies nicht der Fall ist, steht jedenfalls zu erwarten, dass ein kaufmännisch kalkulierender Grundstückseigentümer seine Grundsteuerbelastung zum Teil seiner Mietpreisbemessung machen wird – sei es anlässlich einer Mieterhöhung innerhalb der insoweit zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben, sei es auch erst bei der nächsten Neuvermietung.

Eine Hebesatzsatzung, die auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 NWGrStHsG eine über die Grundsteuerreduzierung des § 15 Abs. 1 GrStG hinausgehende Entlastung der Wohngrundstücke von der Grundsteuer bezweckt, setzt in der Breite an, d. h. (1) ungeachtet der Heterogenität der finanziellen Verhältnisse der Grundstückseigentümer und Mieter (wie dies auch schon die Landesgesetzgeber in Sachsen und im Saarland getan haben) und (2) ungeachtet der Frage, ob der jeweilige Grundstückseigentümer aufgrund der Abkehr von der gleichheitswidrigen Bewertung des alten Rechts zu den „Reformgewinnern oder -verlierern“ gehört. Dies tut das Gesetz deshalb, weil es gerade darum geht, die Wohnkosten aus sozialer und gesellschaftspolitischer Sicht in der Breite nicht noch weiter steigen zu lassen und dies vor allem nicht durch eine unmittelbar der staatlichen und – durch das Hebesatzrecht – gemeindlichen Verantwortungssphäre zuzurechnende Steuer. Der letztgenannte Aspekt ist deshalb nicht zu vernachlässigen, weil der Staat in der öffentlichen Wahrnehmung schon für andere Faktoren der Wohnkostensteigerung verantwortlich gemacht wird (Bau- und Umweltstandards, Energiepolitik).

Die Legitimität dieses Differenzierungszwecks dürfte auch in Ansehung dieses weiten, heterogenen Adressatenkreises nicht ernsthaft zweifelhaft sein. In seiner zweiten Entscheidung zur Erbschaftsteuer führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Insbesondere bei der Zurverfügungstellung ausreichenden Wohnraums handelt es sich um einen überragenden Gemeinwohlbelang, ist damit doch ein existenzielles Grundbedürfnis angesprochen.“⁹⁴

Auch in anderen Entscheidungen wurde der Erhalt von bezahlbarem Wohnraum wie selbstverständlich als legitimer Gemeinwohlgrund anerkannt.⁹⁵ Zur Mietpreisbeschränkung hat ferner der Bayerische Verfassungsgerichtshof ausgeführt, es sei unschädlich, wenn Wohnungen im oberen Preissegment von der Mietpreisbeschränkung nicht ausgenommen seien. Der Gesetzgeber verfolge das Ziel, nicht nur einkommensschwachen Haushalten, sondern auch Durchschnittsverdienern, insbesondere Familien mit Kindern, bezahlbaren Wohnraum innerhalb ihres angestammten Quartiers zu erhalten und Anreize für Verdrängungsmaßnahmen zu verringern. Würde man Wohnungen aus dem oberen Preissegment ausklammern, bestünde die Gefahr, dass wirtschaftlich leistungsfähigere Personen in den reglementierten Wohnungsmarkt ausweichen, was der gesetzlichen Zielsetzung zuwiderlaufen würde.⁹⁶ Diese Überlegung kann auf die Grundsteuer als „reglementierter Wohnnebenkostenfaktor“ übertragen werden.

⁹⁴ BVerfG v. 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1 (53 f.) (Erbschaftsteuer II, dort zur Erbschaftsteuerbegünstigung für Immobilien).

⁹⁵ BVerfG v. 18.7.2019 – 1 BvL 1/18 u.a., DVBl 2020, 266 Rn. 60 (Mietpreisbremse, § 556 Abs. 1 BGB); BFH v. 28.2.2024 – II R 27/21, DStR 2024, 1484 Rn. 46 (Erbschaftsteuerbegünstigung für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien).

⁹⁶ BayVerfGH v. 4.4.2017 – Vf 3-VII-16, juris Rn. 26.

Nach alledem verwundert es nicht, dass es bisher unbestrittener Ansicht entspricht, dass die Messzahldifferenzierungen, die das Grundsteuerrecht des Bundes (§ 15 Abs. 1 GrStG) sowie die Landesgesetze in Sachsen und im Saarland bereits vorsehen und die ebenfalls von diesem Differenzierungszweck getragen sind, einen legitimen Zweck verfolgen.⁹⁷

bb. Dabei ist dieser Zweck nicht nur legitim. Er ist sogar auch verfassungsrechtlich fundiert. Die Verfassung fordert gewiss keine Wohnkostenreduzierung durch eine Absenkung der Grundsteuer. Mit einer solchen trägt der Gesetzgeber aber einem verfassungsrechtlichen Anliegen Rechnung. Dies ergibt sich sowohl aus dem Landes- wie auch Bundesverfassungsrecht:

Landesverfassungsrechtlich gilt die Staatszielbestimmung des Art. 29 LVerf NRW⁹⁸: Das Land hat die Aufgabe, die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben (Art. 29 Abs. 1 LVerf NRW) und nach Maßgabe der Gesetze neue Wohn- und Wirtschaftsheimstätten zu schaffen (Art. 29 Abs. 2 LVerf NRW). Solche Staatszielbestimmungen sind objektiv-rechtliche, d. h. keine subjektiven Rechte des Bürgers begründenden, Verfassungsrechtsätze, die den Adressaten (zuvorderst den Landesgesetzgeber) auf die Verfolgung eines bestimmten Ziels verpflichten.⁹⁹ Dieses Ziel besteht in Ansehung des Art. 29 Abs. 2 LVerf NRW darin, die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu sichern. Wie der Gesetzgeber dieses (zeitlose, angesichts der angespannten Wohnsituation in Ballungsräumen

⁹⁷ Für § 15 Abs. 1 GrStG z. B. *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 115; *Winkler*, Die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform, 2023, 239; für die Messzahlermäßigung nach § 15 Abs. 2 bis Abs. 4 GrStG ebenso *Bock* in Grootens, Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz, 2. Aufl. 2022, GrStG § 15 Rn. 58; für die Messzahldifferenzierung nach dem SächsGrStMG FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23, EFG 2024, 233; *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Sächs-GrMG Rn. 34 ff. (Jan. 2022); *Wackerbeck*, Anmerkung zu FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23, EFG 2024, 238 (239).

⁹⁸ Zur Einordnung des Art. 29 LVerfG NRW als Staatszielbestimmung statt vieler *Günther* in Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2019, LVerf NRW Art. 29 Vor Rn. 1; *Müller-Terpitz* in Löwer/Tettinger, Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, LVerf NRW Art. 29 Rn. 5; *Ogorek* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 19 Rn. 1 (4. Edition 1.7.2024).

⁹⁹ Für Art. 29 Abs. 2 LVerfG im Besonderen *Müller-Terpitz* in Löwer/Tettinger, Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, LVerf NRW Art. 29 Rn. 5; *Ogorek* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 19 Rn. 2 (4. Edition 1.7.2024).

sogar nach wie vor sehr aktuelle¹⁰⁰) Staatsziel erreichen will, bleibt dabei seinem legislativen Ermessen überlassen.¹⁰¹ Er kann sich klassischer Förderinstrumente bedienen (in NRW z. B. mittels des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen v. 8.12.2009) und durch das Baurecht steuernd tätig werden; für Gemeinden ist Art. 29 LVerf NRW zudem ein abwägungsrelevanter Belang im Rahmen der Bauleitplanung.¹⁰² Der Auftrag des Art. 29 Abs. 2 LVerf NRW deckt aber erst recht auch Instrumente zur Stabilisierung bzw. Absenkung von Wohnnebenkosten, vor allem zur Erhaltung der Bezahlbarkeit des vorhandenen Wohnraums.

Im Zuge kommunaler Satzungsberatungen könnte freilich von interessierter Seite den Gemeinden mit Blick auf Steuerbelastungsverlagerungen zwischen den Grundstücksarten Art. 28 LVerf NRW entgegengehalten werden. Danach sind die Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe und die freien Berufe zu fördern. Die Relevanz dieses Fördergebotes könnte mit der Begründung behauptet werden, dass die Begünstigung der Wohngrundstücke eine Mehrbelastung der „Mittelstandsgrundstücke“ zur Folge hat. Ungeachtet der Tatsache, dass die Staatszielbestimmung des Art. 28 LVerf NRW ebenfalls einen weiten Gestaltungsspielraum und keine subjektiven Rechts vermittelt¹⁰³, kann ihr für die Frage der Hebesatzdifferenzierung oder ihre Unterlassung schon nicht dieselbe verfassungsrechtliche Direktivkraft zugemessen werden kann wie Art. 29 LVerf NRW. Dieses

¹⁰⁰ So *Müller-Terpitz* in Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, LVerf NRW Art. 29 Rn. 6; *Ogorek* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 19 Rn. 11 (4. Edition 1.7.2024).

¹⁰¹ *Müller-Terpitz* in Löwer/Tettinger, Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, LVerf NRW Art. 29 Rn. 5; *Ogorek* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 19 Rn. 1 (4. Edition 1.7.2024).

¹⁰² *Ogorek* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 19 Rn. 3.1 (4. Edition 1.7.2024).

¹⁰³ *Tettinger* in Löwer/Tettinger, Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, LVerf NRW Art. 28 Rn. 7 f.; für eine rein objektiv rechtliche Verpflichtung und Staatszielbestimmung auch *Günther* in Heusch/Schönbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2010, LVerfG NRW Art. 28 Rn. 1 f.; *Juric* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 28 Rn. 1 (4. Edition 1.7.2024); für einen bloßen „Programmsatz“ als „ein freundliches Wort an die Klein- und Mittelbetriebe“ dagegen *Fleck* in Geller/Kleinrahm/Fleck, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1963, LVerf NRW Art. 28 Anm. 2 m. w. N.

„unspezifische“¹⁰⁴ Förderziel bestimmter Form des Wirtschaftens umfasst zwar auch steuerliche Erleichterungen¹⁰⁵, trägt aber keine allgemeine Begünstigung betrieblicher Grundstücke. Ungeachtet der Frage, ob man den Begriff des Mittelstandes qualitativ oder quantitativ bestimmt¹⁰⁶, unterfallen nämlich Großunternehmen nicht dem landesverfassungsrechtlichen Fördergebot des Art. 28 LVerf NRW.¹⁰⁷ Der Landesgesetzgeber hat weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung die Mittelstandsförderung aktiviert, weil die Hebesatzdifferenzierungsbefugnis den Gemeinden allein zugunsten der Wohngrundstücke zusteht (s. bereits C. I. 2.). Wenn er in Ausfüllung von Art. 28 LVerf NRW den Mittelstand hätte fördern wollen, so hätte das Gesetz dazu auch einen gespaltenen Hebesatz für Gewerbeimmobilien zur Ausnahme von nicht begünstigten „Nicht-Mittelstandsgrundstücken“ vorsehen müssen. Dies ist aber nicht erfolgt. Da der Landesgesetzgeber bei der Frage der Hebesatzdifferenzierung Art. 28 LVerf NRW entsprechend seiner „breit dimensionierten Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung“¹⁰⁸ nicht aufgegriffen und diese abstrakte Staatszielbestimmung nicht aktiviert hat, scheidet sie als Kriterium bei der Ausfüllung oder Begrenzung gesetzlicher Spielräume durch die Gemeinde aus, weil sich ihre Satzungsautonomie „im Rahmen der Gesetze“ bewegen muss (s. bereits C. II. 1.). Eine Förderungskonkurrenz zwischen Art. 29 LVerf NRW und Art. 28 LVerf NRW besteht bei der kommunalen Ausfüllung der gesetzlichen Option zur Hebesatzdifferenzierung nicht. Insgesamt ist darum Art. 28 LVerf NRW kein verfassungskräftiges Gegengewicht zu Art. 29 LVerf NRW, das einer Gemeinde bei der Hebesatzberatung entgegengehalten werden könnte. Insoweit besteht für die Gemeinde wegen der gesetzlich vorgeschriebenen (optionalen) Hebesatzdichotomie kein Raum für eine Mittelstandsförderung durch Hebesatzfestsetzung. Darum kann das Fördergebot des Art. 28 LVerf NRW weder die verfassungsrechtliche Fundierung noch die Hochwertigkeit des sozial- und

¹⁰⁴ So *Wittreck* in *Schlacke/Wittreck*, Landesrecht Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2020, § 1 Rn. 62: „ebenso unspezifisch wie unschädlich“; positiv *Dietlein* in *Dietlein/Hellermann*, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. 2019, § 1 Rn. 67: „moderne Zielvorgabe“.

¹⁰⁵ *Fleck* in *Geller/Kleinrahm/Fleck*, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1963, LVerf NRW Art. 28 Anm. 3.

¹⁰⁶ Vgl. *Juric* in *BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen*, LVerf NRW Art. 28 Rn. 3.1 (4. Edition 1.7.2024).

¹⁰⁷ Näher zur Größenorientierung und ihrer Rechtfertigung *Günther* in *Heusch/Schönbroicher*, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2010, LVerf NRW Art. 28 Rn. 5 m. w. N.

¹⁰⁸ *Tettinger* in *Löwer/Tettinger*, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, LVerf NRW Art. 28 Rn. 7 f.

gesellschaftspolitischen Zwecks der Stabilisierung bzw. Reduzierung der Wohnnebenkosten schmälern. Erst recht kann Art. 28 LVerfG NRW nicht die Freiheit der Gemeinde in Ansehung der „Lenkungszweckauswahl“ (also der Entscheidung über das „Ob“ der Wohnkostenstabilisierung bzw. -reduzierung) beschneiden.

Das Grundgesetz wiederum enthält keinen so konkret formulierten „Auftrag“ wie Art. 29 LVerf NRW, bekennt sich aber in Art. 20 Abs. 1 GG zum Sozialstaatsprinzip als Staatszielbestimmung.¹⁰⁹ Als solche leitet es den Gesetzgeber verfassungsrechtlich an. Das betrifft auch den Steuergesetzgeber wie – in anderem Kontext – die Rede des Bundesverfassungsgerichts vom „Gebot sozialer Steuerpolitik“¹¹⁰ belegt. Allerdings gilt auch insoweit, dass der Sozialstaatsgrundsatz einen an den Gesetzgeber adressierten von einem weiteren Spielraum geprägten Gestaltungsauftrag normiert, der aber keine subjektiven Rechte vermittelt.¹¹¹ Hauptanliegen des Sozialstaatsgrundsatzes ist die staatliche Verantwortung für eine gerechte Sozialordnung¹¹², wobei es aber nicht zwingend um den Ausgleich sozialer Gegensätze oder wirtschaftlicher Unterschiede gehen muss, sondern diese staatliche Verantwortung auch hiervon losgelöst einen fürsorgenden Blick auf die finanzielle Belastung der Bevölkerung umfasst.¹¹³ Da das Wohnen zu den existenziellen Bedürfnissen der Menschen gehört, lässt sich daher die Legitimität der entlastend wirkenden Einflussnahme des Staates auf Wohnnebenkosten unseres Erachtens auch diesem Anliegen zuordnen.

Beide Staatszielbestimmungen sind natürlich umso mehr berührt, desto drängender und existenzieller die Wohnkostenbelastung für die einzelnen Haushalte ist. Denn sie haben

¹⁰⁹ Statt vieler zur Einordnung als Staatszielbestimmung *Sommermann* in Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 20 Rn. 103; *Wittreck* in Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, GG Art. 20 (Sozialstaat) Rn. 24.

¹¹⁰ BVerfG v. 24.1.1962 – 1 BvR 845/58, BVerfGE 13, 331; BVerfG v. 7.10.1969 – 2 BvL 3/66, BVerfGE 27, 111; BVerfG v. 23.11.1976 – 1 BvR 150/75, BVerfGE 43, 108; BVerfG v. 15.1.2014 – 1 BvR 1656/09, BVerfG 135, 126 Rn. 57.

¹¹¹ BVerfG v. 29.5.1990 – 1 BvL 20/84 u.a., BVerfGE 82, 60 (79 f.); BVerfG v. 8.6.2004 – 2 BvL 5/00, BVerfGE 110, 412 (446).

¹¹² BVerfG v. 8.6.2004 – 2 BvL 5/00, BVerfGE 110, 412 (446).

¹¹³ Vgl. BVerfG v. 15.12.1970 – 1 BvR 559/70, BVerfGE 29, 402 (für die gleichheitsrechtliche Rechtfertigung der Ausnahmen vom Konjunkturzuschlag).

vornehmlich die Belange der wirtschaftlich Schwächeren im Blick.¹¹⁴ Wo die Grundsteuer-mehrbelastung angesichts der Wirtschaftskraft eines Haushaltes zu keinen nennenswerten Einschränkungen führt oder wo ein verminderter Hebesatz die Wohnkosten nicht stabilisiert, sondern mit einer niedrigeren Bewertung zusammentrifft und deren Entlastung sogar noch verstärkt, sind sie hingegen weniger berührt. Letzteres nimmt dem Anliegen aber nicht seine verfassungsrechtliche Fundierung und schmälert vor allem nicht seine Hochwertigkeit.

4. Wahrung der Verhältnismäßigkeit

a. Zweckabhängigkeit der Zweck-Mittel-Rationalität

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass staatliche Maßnahmen ihre Rechtfertigung in einem benennbaren Zweck haben müssen und an diesem Zweck in ihrem Umfang und Ausmaß auch gemessen werden müssen.¹¹⁵ Für die nachfolgende Darlegung zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird der besonders hoch zu gewichtende sozial- und gesellschafts-politische Differenzierungszweck der Stabilisierung bzw. Reduzierung der Wohnnebenkosten zugrunde gelegt.

b. Geeignetheit

Die Geeignetheit eines niedrigeren Hebesatzes zur Erreichung des sozial- und gesellschafts-politischen Differenzierungszwecks der Stabilisierung bzw. Reduzierung der Wohnnebenkosten ist nicht zweifelhaft.¹¹⁶ Der Satzungsgeber kann hier den gleichen prognostischen Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen, der auch für den Parlamentsgesetzgeber gilt. Die Prognose muss daher nur vertretbar sein.¹¹⁷

¹¹⁴ Für das Sozialstaatsprinzip BVerfG v. 15.1.2014 – 1 BvR 1656/09, BVerfGE 135, 126 Rn. 55; vgl. auch *Sommermann* in Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 20 Rn. 105.

¹¹⁵ Statt vieler zur Verhältnismäßigkeit anlässlich der gleichheitsrechtlichen Rechtfertigung *Eichberger*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, DStJG 39 (2016), 97 (112 ff.); zur Verhältnismäßigkeit im Allgemeinen ferner *Petersen* in Kahl/Ludwigs, Handbuch des Verwaltungsrechts, Band III, 2022, § 73 Rn. 30 ff.

¹¹⁶ Ebenso zum SächsGrStMG *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, SächsGrMG Rn. 38 (Jan. 2022).

¹¹⁷ *Englisch* in Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 137.

c. Erforderlichkeit

Der Satzungsgeber genießt (auch) bei der Erforderlichkeit einen weiten prognostischen Einschätzungsspielraum und er darf hier daher davon ausgehen, dass es keine alternativen „Mittel“ gibt, die ebenso breitenwirksam die Wohnnebenkosten stabilisieren bzw. reduzieren können wie eine grundsteuerliche Verschonung durch einen niedrigeren Hebesatz. Es blieben allenfalls direkte Subventionen, die allerdings einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand sowie Deklarationslasten der Bürger auslösen und das Gleichheitsproblem nur verschieben.

d. Zielgenauigkeit

Erörterungsbedürftig ist die Zielgenauigkeit der Entlastung, vor allem die Sachgerechtigkeit der Abgrenzung des Kreises der Begünstigten vom Kreis der Nichtbegünstigten gemessen am Lenkungszweck. Denn die Anknüpfung an die Gebäudeart bedingt, dass einige Wohnnutzungen von dem niedrigeren Hebesatz ausgeschlossen bleiben, während einige Nichtwohnutzungen wegen der Einheitlichkeit der Gebäudeartfeststellung an der Wohngrundstückeinordnung teilhaben (s. bereits C. III. 2.). Die Gemeinden haben dieses „Ganz-oder-gar-nicht-Prinzip“ zwar nicht zu verantworten, aber sie machen es sich im Falle der Wahl eines differenzierten Hebesatzes zu eigen. Deshalb müssen sie sich – selbst wenn sie „im Rahmen der Gesetze“ gar nicht anders machen können, außer auf einen differenzierten Hebesatz zu verzichten – auch dem Einwand der mangelnden Zielgenauigkeit stellen.

Allerdings sind die Zielgenauigkeit beeinträchtigende Vergrößerungen im Interesse des Steuervollzugs durchaus zulässig. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass das Steuerrecht in der Regel Massenvorgänge des Wirtschaftslebens erfassen muss und dass Steuergesetze, um praktikabel zu sein, in weitem Umfang die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen dürfen. Der legitime Zweck für die Vergrößerung ist typischerweise die Vereinfachung des Steuervollzugs. Die damit verbundene Ungleichbehandlung darf allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen. Vielmehr müssen, so das Bundesverfassungsgericht, die steuerlichen Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen.¹¹⁸ Dafür ist vor allem von Bedeutung, wie nah oder fern die Typisierung am „typischen Fall“ liegt; umso mehr Fälle, die nach dem Verschonungsanliegen eigentlich verschonungswürdig sind, herausfallen, desto

¹¹⁸ BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 250 (Erbchaftsteuer III).

größer wird der Rechtfertigungsbedarf; für die Verschonung nicht verschonungswürdiger Fälle gilt dies entsprechend. Schließlich ist auch hier das Ausmaß der Ungleichbehandlung in den Blick zu nehmen.¹¹⁹

Diese Vereinfachungs-Rechtfertigung weist auch hier den Weg.¹²⁰ Der Bundesgesetzgeber typisiert letztlich der Einfachheit wegen. Es kann nämlich auf die vorhandene Artfeststellung zurückgegriffen werden. Hieran knüpft der Landesgesetzgeber an und kann zudem noch einen weiteren Vereinfachungsaspekt für sich in Anspruch nehmen, der gerade mit der Hebesatzdifferenzierung zusammenhängt: Ein einheitlicher Hebesatz kann auf diesem Weg auf eine wirtschaftliche Einheit angewendet werden.

Als eine zielgenauere, nicht weniger einfache Alternative kommt regelungstechnisch indes auch die Anknüpfung an die tatsächliche Wohnfläche im Verhältnis zur gesamten Wohn- und Nutzfläche eines Gebäudes in Betracht. Der Steuerpflichtige muss immerhin über die Wohn- und Nutzfläche verfügen; ansonsten könnte die Gebäudeartbestimmung nicht erfolgen. Zum Teil wird die Wohn- und die Nutzfläche im Grundsteuererklärungsformular auch abgefragt, allerdings nicht für alle wirtschaftlichen Einheiten, bei denen eine „Mischnutzung“ besteht. Entscheidend soll aber erst einmal sein, dass diese Daten bei den Steuerpflichtigen existieren und abgefragt werden könnten (wobei hier ausgeblendet wird, dass dies für das Jahr 2025 praktisch wohl nicht mehr umsetzbar sein dürfte). Würde man hieran anknüpfend die Wohn- und Nutzfläche zum Gegenstand einer gesonderten Feststellung machen, ließe sich ebenso (verfahrensmäßig) einfach eine Verbindung von bereits bekannten Daten mit der Hebesatzanwendung herstellen.

Allerdings hat diese Alternative bei genauer Betrachtung ihrerseits Nachteile, weshalb die Anknüpfung an die Artfeststellung von der weiten Einschätzungsprärogative des Landesgesetzgebers¹²¹ umfasst wird, was sodann auch zugunsten der von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG Gebrauch machenden Gemeinde Geltung beansprucht:

¹¹⁹ Vgl. zu den Typisierungsgrenzen im Allgemeinen BVerfG v. 7.12.2022 – 2 BvR 988/16, BVerfGE 164, 347 Rn. 136 f. (Körperschaftsteuererhöhungspotenzial) m. umf. N.

¹²⁰ Parallel zur selben Typisierung im SächsGrStMG *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, SächsGrMG Rn. 40 (Jan. 2022).

¹²¹ Vgl. BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 142 (Erbchaftsteuer III).

(1) Es müsste nicht nur die Wohnflächenfeststellung verfahrensrechtlich etabliert werden, sondern als Folgenotwendigkeit auch die „Aufspaltung“ der wirtschaftlichen Einheit für Zwecke der Anwendung unterschiedlicher Hebesätze.

(2) Der Wohnflächenmaßstab gibt nicht immer den prozentualen Anteil der Wohnfläche am Grundsteuerwert wieder. So können bei Mietwohngrundstücken, die im Ertragswertverfahren zu bewerten sind, die Wohn- und Nichtwohnnutzung mit unterschiedlichem Gewicht in den Gesamtertragswert eingegangen sein. Denn für Nichtwohnnutzungen gilt typischerweise immer der höchste Mietwert¹²², während für die Wohnnutzungen niedrigere Mieten pro qm zur Anwendung kommen können.¹²³ Beim Sachwertverfahren ist ein vergleichbares Problem dort denkbar, wo kein einheitlicher Sachwert mit identischen bewertungsrelevanten Daten zu ermitteln ist, sondern wegen der baulichen Selbständigkeit einzelner Gebäude oder auch nur Gebäudeteile letztlich mehrere Teilsachwerte mit unterschiedlichen bewertungsrelevanten Daten zusammengefügt werden müssen.¹²⁴

(3) Schließlich muss gesehen werden, dass die meisten gemischt-genutzten Grundstücke Vermietungsobjekte sein dürften und die Frage nach der Zielgenauigkeit daher untrennbar mit dem Umlagemaßstab der (grundsätzlich umlagefähigen) Grundsteuer verknüpft ist. Bisher geht der Bundesgerichtshof in Zivilsachen davon aus, dass die Grundsteuer nach dem Flächenmaßstab auf alle Mieter umgelegt werden darf, d. h. es muss kein Vorwegabzug für die Gewerbeeinheiten erfolgen.¹²⁵ Würde es auch für das neue Grundsteuerrecht und unter Geltung unterschiedlicher Hebesätze bei diesem Grundsatz bleiben, würde ein niedriger Hebesatz den Wohnnutzungen nicht vollständig zugutekommen; genauer: umso geringer der Wohnnutzungsanteil ist, desto geringer fällt auch die Entlastung für eben jenen aus. Mit Blick darauf,

¹²² Vgl. *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, BewG § 254 Rn. 9.

¹²³ Beachte die Anlage 39 zu § 254 BewG: In Nordrhein-Westfalen sind die Mietwerte für Wohnungen ab 60 qm in Zweifamilienhäusern und in Mietwohngrundstücken immer und bei Einfamilienhäusern in der Regel niedriger als für Wohnungen unter 60 qm.

¹²⁴ Dazu *Grootens* in Grootens, Grundsteuergesetz und Bewertungsgesetz, 2. Aufl. 2022, BewG § 259 Rn. 59; *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, BewG § 259 Rn. 9; AEBewGGrSt A 259.6.

¹²⁵ BGH v. 10.5.2017 – VIII ZR 79/16, MDR 2017, 1117; *Drager* in BeckOGK Bürgerliches Gesetzbuch, BGB § 556a Rn. 14.2. (Stand 1.7.2024); sehr streitig, a. A. zum Beispiel *Artz* in Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch, 2021, BGB § 556a Rn. 34a; *Langenberg/Zehlein*, Betriebskosten- und Heizkostenrecht, 10. Aufl. 2002, Teil F Rn. 202 m. w. N.

dass andere Umlagegrundsätze gelten können, wenn die gewerbliche Nutzung erhebliche Mehrkosten pro Quadratmeter auslöst (das wurde vom Bundesgerichtshof für die Grundsteuer eben verneint), ist freilich auch denkbar, dass bei Geltung unterschiedlicher Hebesätze die Vermieter angehalten werden, zu ermitteln, welcher Teil der Grundsteuer auf die gewerbliche Nutzung einerseits und auf die Wohnnutzung andererseits entfällt. Ab welcher Hebesatzpreisung dieser Fall eintreten kann, lässt sich vorab nicht sagen. Das Alles-oder-Nichts-Prinzip vermeidet insoweit Rechtsunsicherheit bei den Nebenkostenabrechnungen und zudem auch administrativen Aufwand bei den Vermietern.

Zu beachten ist schließlich, dass jeder Grundstückseigentümer bei gemischt-genutzten Immobilien eine zielgenaue Anwendung des für Wohngebäude geltenden niedrigeren Hebesatzes dadurch bewirken kann, dass er Wohnungs-/Teileigentum bildet. Dann entsteht je Wohnungs-/Teileigentum eine gesonderte wirtschaftliche Einheit¹²⁶, die ein eigenständiger Steuergegenstand ist. Damit gehen freilich Transaktionskosten einher, die ins Verhältnis zur Grundsteuerersparnis bei den Wohngrundstücken (Wohneigentumseinheiten) gesetzt werden müssen. Ob sich ein solcher Schritt „lohnt“, hängt davon ab, wie groß die Grundsteuerbelastungsdifferenz ist. Es lässt sich aber jedenfalls nicht sagen, dass der „Alles-oder-Nichts-Gebäudeart-Ansatz“ für eine wirtschaftliche Einheit, die als gemischt-genutztes Grundstück oder als Geschäftsgrundstück qualifiziert wurde, praktisch unvermeidbar ist. Auch dieser Aspekt nimmt Rechtfertigungsdruck von der Typisierung.

Die typisierende Anknüpfung an die Artfeststellung ist daher auch bezogen auf den sozial- und gesellschaftspolitischen Zweck der Wohnkostenstabilisierung bzw. -reduzierung grundsätzlich ausreichend zielgenau.¹²⁷

Allenfalls in extremen Ausnahmefällen mag man bezogen auf die konkreten gemeindlichen Verhältnisse zu einem anderen Ergebnis kommen. Man denke an eine Gemeinde, in der es nur wenige Wohngrundstücke, aber viele gemischt-genutzte Gebäude (= Nichtwohn-

¹²⁶ *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, BewG § 244 Rn. 26.

¹²⁷ Ebenso zu § 15 Abs. 1 GrStG *Winkler*, Die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform, 2023, 240 f.; zum SächsGrStMG ferner *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Sächs-GrMG Rn. 40 (Jan. 2022).

grundstücke) mit erheblichen Wohnnutzungsanteilen gibt. Hier kommt der niedrige Hebesatz nur einem kleinen Teil der eigentlich begünstigungsfähigen Gruppe zugute.

e. Angemessenheit vor allem der Höhe der Hebesatzdifferenzierung

Die Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Mehrbelastung der Nichtwohngrundstücke im Verhältnis zur Belastung der Wohngrundstücke angemessen sein muss. Dafür ist weder die individuelle Belastung eines Nichtwohngrundstücks relevant, noch kommt es auf ein konkretes Stabilisierungs- bzw. Reduzierungsbedürfnis in Bezug auf individuelle Nutzer von Wohngrundstücken an. Entscheidend ist, ob sich insgesamt ein nicht mehr tragbares Ergebnis einstellt.

Insoweit sind zuvorderst (erneut) Umfang und Ausmaß der Ungleichbehandlung (aus der Perspektive der Nichtbegünstigten) von Bedeutung. Es wurde diesbezüglich bereits festgestellt, dass die Anzahl der Wohngrundstücke in den meisten Gemeinden die Anzahl der Nichtwohngrundstücke deutlich übersteigen dürfte und deshalb die Entlastung der Wohngrundstücke durch einen niedrigeren Hebesatz die Regel und nicht die Ausnahme sein wird (s. bereits C. III. 1. b. cc. [2] [c]). Die Verteilung von Wohn- und Nichtwohngrundstücken in einer Gemeinde ist deshalb auch für die Verhältnismäßigkeit selbst – und nicht nur für die Maßstabsbestimmung – von Bedeutung, weil häufig wohl eine geringere Zahl von Nichtwohngrundstücken die Entlastung der größeren Zahl der Nichtwohngrundstücke „auffangen“ muss (wenn man – wie bereits erwähnt – unterstellt, dass die Gemeinden das Grundsteueraufkommen für 2025 zumindest auf dem Niveau der Vorjahre halten wollen). Die Entlastung des einzelnen Wohngrundstücks entspricht dann nicht der zusätzlichen Belastung des einzelnen Nichtwohngrundstücks; letztere ist höher.

Für die Belastungswirkung ist eine steuerliche Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Denn um die Intensität einer Ungleichbehandlung zu ermitteln, ist ein Gesamtvergleich aller mit der fraglichen Regelung einhergehenden Vor- und Nachteile anzustellen.¹²⁸ Insoweit ist von Bedeutung, dass diejenigen, die von dem niedrigeren Hebesatz ausgenommen sind, in vielen Fällen Grundstückseigentümer sein dürften, die das Grundstück zur Einkünfteerzielung nutzen. Die Grundsteuer stellt hier typischerweise einen die Einkommen- oder Körperschaftsteuerbelastung mindernden Erwerbsaufwand dar. Gesamthaft betrachtet, geht eine höhere Grundsteuerbelastung bei solchen Einkommen- und Körperschaftsteuersubjekten in Höhe des jeweiligen (Grenz-) Steuersatzes zu Lasten des Einkommen- bzw. Körperschaftsteueraufkommens. Zudem mindern 0,11 Prozent des Grundsteuerwertes die – ohnehin schon durch die Grundsteuer als Betriebsausgabe reduzierte – gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG i. d. ab dem 1.1.2025 geltenden Fassung), was bei Körperschaftsteuersubjekten immer relevant ist und bei Einkommensteuersubjekten dort, wo trotz der Anrechnung nach § 35 GewStG eine Mehrbelastung durch die Gewerbesteuer verbleibt.

Bringt man die vorstehende Erkenntnis mit den übrigen Erkenntnissen zusammen, ist zuvorderst festzuhalten, dass sich die Angemessenheit der konkreten Höhe der Hebesatzdifferenzierung einer rationalen Letztbegründungsmöglichkeit entzieht – wie der Hebesatz als solcher auch. Entscheidend ist, dass die Gewichtigkeit des sozial- und gesellschaftspolitischen Anliegens zeit- und kontextabhängig die Differenzierung erklären kann. Dafür kann neben der durchschnittlichen Messbetragsveränderung im Gemeindegebiet auch (nur) die statistische Entwicklung der Wohnkosten und des Lebenshaltungsindex im Allgemeinen herangezogen werden. In Zeiten, in denen Wohnkosten steigen, ist der Differenzierungsspielraum größer; dies umso mehr, desto weniger die allgemeine Lohnentwicklung diese Steigerung auffängt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere dem Staat zuzurechnende Kostenfaktoren zusammentreffen und dadurch Akzeptanzverluste drohen. In Zeiten nachweislich niedriger Wohnkosten,

¹²⁸ *Wollenschläger* in Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 155, u. a. mit Verweis auf BVerfG v. 18.6.1975 – 1 BvR 528/72, BVerfGE 40, 109 (118 f.) (gewerbsteuerliche Benachteiligung dürfe nicht isoliert betrachtet werden, sondern vielmehr müsse die gesamte steuerliche Belastung herangezogen werden, die auch von Vorteilen gekennzeichnet sei). Ein solcher Gesamtbetrachtungsgedanke in Ansehung des Ausmaßes der Ungleichbehandlung findet sich ferner in BVerfG v. 14.4.2018 – 1 BvR 1236/11, BVerfGE 148, 217 Rn. 118 (§ 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG) (Das Ausmaß der Benachteiligung der an einer Mitunternehmensgesellschaft beteiligten Personengesellschaft im Verhältnis zu einer unmittelbar beteiligten natürlichen Person werde in gewissem Umfang durch die Anrechnungsmöglichkeit des § 35 GewStG reduziert).

guter Lohnentwicklungen, aber auf der anderen Seite ohnehin schon hoher Belastungen der Eigentümer und Nutzer von Nichtwohngrundstücken, kann der Differenzierungsspielraum unter Umständen auch kleiner werden. Das alles sind Fragen der Angemessenheit der Differenzierung und es geht nur darum, die nicht mehr tragbare, unvertretbare Abwägung zu identifizieren.

f. Gesamtbetrachtung

Führt man die vorstehenden Gesichtspunkte zusammen, zeigt sich, dass der Gleichheitssatz keine unerfüllbaren Anforderungen an die Gemeinden stellt. Eine vollständige oder weitgehende Verschiebung der Grundsteuerbelastung auf die Nichtwohngrundstücke ist schon einfach-rechtlich nicht von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG gedeckt (s. C. I. 3.). Jenseits dieser „Typusveränderungssperre“ kann es daher ohnehin nur noch um andere Differenzierungen gehen. Wo die Grenze genau verläuft, lässt sich nicht beziffern. Jedenfalls ein Belastungsunterschied von 50 Prozent, wie er in Sachsen aufgrund der unterschiedlichen Messzahlen nach Maßgabe des SächsGrStMG gilt (ähnlich auch im Saarland nach § 1 GrStG-Saar, dort ca. 47 Prozent Belastungsunterschied) und vom FG Sachsen nicht beanstandet wurde¹²⁹, würde den Typus nicht verändern und dürfte auch keine Verhältnismäßigkeitszweifel aufwerfen, wenn die Gemeinde mit der Hebesatzdifferenzierung den sozial- und gesellschaftspolitischen Zweck einer Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung verfolgt (und nach Maßgabe von C. IV. die Verantwortung hierfür übernimmt).¹³⁰ Es ist nur eine grobe Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, die den Gemeinden viel Spielraum belässt, und selbst einer nicht unerheblichen unmittelbaren Mehrbelastungswirkung stehen ein angesichts der Wohnkostenentwicklung derzeit äußerst gewichtiger, landes- wie bundesverfassungsrechtlich fundierter Sachgrund, ein sachgerecht abgegrenzter Kreis der Begünstigten und eine typischerweise folgende Belastungsrelativierung über die Ertragsteuern gegenüber.

¹²⁹ FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23, EFG 2024, 233; ebenso *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, SächsGrMG Rn. 34 ff. (Jan. 2022); *Krumm* in Gedächtnisschrift für Andreas Musil, 2024 (im Erscheinen); *Wackerbeck*, Anmerkung zu FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23, EFG 2024, 238 (239).

¹³⁰ Wer eine Belastungsdifferenzierung von 50 Prozent anstrebt, muss bedenken, dass § 15 Abs. 1 GrStG bereits eine Belastungsdifferenzierung auf Messzahlebene vorsieht; eine Hebesatzdifferenzierung von 50 Prozent führt daher nicht zu einer Belastungsdifferenzierung in gleicher Höhe, sondern von ca. 54 Prozent.

IV. Begründungsanforderungen bei der kommunalen Hebesatzdifferenzierung

1. Keine allgemeine Begründungspflicht für kommunale Satzungen

Inwieweit eine Satzung, die gestützt auf das Landesgesetz eine kommunale Hebesatzdifferenzierung festsetzt, Begründungsanforderungen erfüllen muss, ist zunächst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Begründungen staatlicher oder kommunale Maßnahmen erfüllen verschiedene Funktionen.¹³¹ Von der Sinnhaftigkeit einer Begründung ist aber die Frage einer Begründungspflicht für staatliche oder kommunale Maßnahmen zu unterscheiden.¹³²

Die rechtswissenschaftliche Diskussion um eine allgemeine Begründungspflicht für Normen betrifft primär den Parlamentsgesetzgeber.¹³³ Ein Teil der Literatur ist der Ansicht der Gesetzgeber schulde „nur das Gesetz“¹³⁴ und in Übereinstimmung hiermit verneint auch das Bundesverfassungsgericht eine allgemeine legislative Begründungspflicht.¹³⁵ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht auch Ausnahmen von diesem Grundsatz formuliert. Allen

¹³¹ *Kischel*, Die Begründung, 2003, 39 ff.

¹³² Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Begründung *Kischel*, Die Begründung, 2003, 63 ff.

¹³³ Dazu *Kischel*, Die Begründung, 2003, 260 ff.

¹³⁴ *Schlaich*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, VVDStRL 39 (1991), 99 (109) unter Bezugnahme auf *Geiger*, Gegenwartsprobleme der Verfassungsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht, in Berberich/Holl/Maaß, Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht, 1979, 131 (141); unter Ablehnung einer verfassungsrechtlichen Begründungspflicht des Gesetzgebers auch *Waldhoff*, „Der Gesetzgeber schuldet nichts als das Gesetz“, in Festschrift für Josef Isensee, 2007, 325.

¹³⁵ Begründungspflichten des Parlamentsgesetzgebers im Allgemeinen ablehnend zuletzt z. B. BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30 Rn. 241.

Konstellationen (namentlich: Parteienfinanzierung¹³⁶, Richter- und Beamtenbesoldung¹³⁷, Bestimmung eines menschenwürdigen Existenzminimums¹³⁸) war – mal mehr, mal weniger, aber doch im Grunde als gemeinsame Herausforderung – die Zurückbehaltung des Grundgesetzes in Bezug auf normative Maßstäbe und damit die fehlende Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen (rationalen) Ergebniskontrolle gemeinsam, was sodann durch eine Verfahrens- und konkret eine Begründungskontrolle kompensiert werden sollte.

Diese Grundsätze gelten auch für untergesetzliche Normen und vor allem kommunale Satzungen. Letztere sind ein zentrales und typisches Instrument der Selbstverwaltung und Gesetze im materiellen Sinn.¹³⁹ Der Satzung im kommunalen Bereich wird zwar ein „ambivalenter Charakter von Rechtsnorm einerseits und Verwaltungsmaßnahme andererseits“¹⁴⁰ zugeschrieben. Der Erlass kommunaler Satzungen ist aber nicht dem Bereich der Gesetzgebung zuzuordnen, sondern dem Bereich der vollziehenden Gewalt.¹⁴¹ Der insoweit häufig anzutreffende Begriff der „administrativen Rechtssetzung“ bringt dies zutreffend zum Ausdruck. Allerdings stehen Satzungen den Gesetzen deutlich näher als den Einzelfallentscheidungen.¹⁴² Sie sind delegierte Rechtssetzung, aber keine abgeleitete Rechtssetzung, weil sie Ausübung der

¹³⁶ BVerfG v. 24.1.2023 – 2 BvF 2/18, BVerfGE 165, 206 Rn. 128 f.: das Fehlen quantifizierbarer Vorgaben in der Verfassung bedürfe einer prozeduralen Sicherung, um der verfassungsrechtlichen Gestaltungsrichtlinie des Art. 21 Abs. 1 GG Rechnung zu tragen. Diese bestehe in erster Linie in einer Begründungspflicht. Sie diene der Einhegung des Entscheidungsspielraums des Gesetzgebers durch die Verpflichtung, sich der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 21 Abs. 1 GG selbst zu vergewissern.

¹³⁷ BVerfG v. 14.2.2012 – 2 BvL 4/10, BVerfGE 130, 263 (301): da das grundrechtsgleiche Recht auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefere, bedürfe es der Absicherung durch eine Begründungspflicht; sodann ferner unter anderem BVerfG v. 16.10.2018 – 2 BvL 2/17, BVerfGE 149, 382 Rn. 20 f.; BVerfG v. 4.5.2020 – 2 BvL 4/18, BVerfGE 155, 1 Rn. 96 f.

¹³⁸ BVerfG v. 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, BVerfGE 125, 175 (226).

¹³⁹ *Burgi*, Kommunalrecht, 7. Aufl. 2024, § 15 Rn. 1; *Saurer* in Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 2, 2. Aufl. 2022, § 44 Rn. 59c, 63, 66.

¹⁴⁰ *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl. 2024, § 13 Rn. 2.

¹⁴¹ BVerfG v. 22.11.1983 – 2 BvL 25/81, BVerfGE 65, 283 (289).

¹⁴² *Kischel*, Die Begründung, 2003, 305.

Satzungsautonomie der juristischen Person als Teil ihrer Selbstverwaltung sind.¹⁴³ Der Satzungsgeber vollzieht mit seiner administrativen Rechtssetzung innerhalb des von der Satzungsermächtigung gesteckten Rahmens und unter Beachtung des höherrangigen Rechts (insoweit gilt uneingeschränkt der Vorbehalt des Gesetzes) nicht nur gesetzliche Vorgaben, sondern erfüllt einen eigenen Gestaltungsauftrag zur autonomen Regelung nach eigenen Vorstellungen. Ein solcher Rechtssetzungsvorgang zielt vor allem auf kommunaler Ebene auf die schöpferisch normative Ordnung komplexer Interessenlagen ab.¹⁴⁴ Weil diese schöpferischen Entscheidungen nach Zusammensetzung und unmittelbarer Legitimation des handelnden Organs sowie dem Entscheidungsverfahren gesetzgeberischen Entscheidungen stark angenähert sind, erfordern und rechtfertigen sie auch besondere Gestaltungsfreiheiten.¹⁴⁵

Der für diese Gestaltungsfreiheit häufig verwendete Begriff des Satzungsermessens (ebenso anzutreffen: Gestaltungsermessens, Regelungsermessens, Normsetzungsermessens, normatives Ermessen) ist insoweit freilich missverständlich. Er suggeriert durch die Bezugnahme auf den Terminus des „Ermessens“, dass eine bloße Unterkategorie des Verwaltungsermessens vorliegt, für das die einzelfallorientierte Auswahl aus mehreren rechtmäßigen Rechtsfolgen prägend ist und für die sich die Kontrollmaßstäbe aus § 40 VwVfG und § 114 VwGO ergeben. Das ist aber gerade nicht der Fall; das VwVfG ist auf Satzungen schon unmittelbar keine Anwendung¹⁴⁶ und auch eine Übertragung der Maßstäbe verbietet sich. Verwaltungs- und

¹⁴³ *Kischel*, Die Begründung, 2003, 306 f.; *Martini* in Voßkuhle/Eifert/Möllers, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band II, 3. Aufl. 2022, § 33 Rn. 54; *Saurer* in Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 2, 2. Aufl. 2022, § 44 Rn. 59c.

¹⁴⁴ Vgl. *Kischel*, Die Begründung, 2003, 307; *Martini* in Voßkuhle/Eifert/Möllers, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band II, 3. Aufl. 2022, § 33 Rn. 74; *Ossenbühl* in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band V, 3. Aufl. 2007, § 105 Rn. 48; *Saurer* in Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 2, 2. Aufl. 2022, § 44 Rn. 82.

¹⁴⁵ *Oebbecke*, Kommunale Satzungsgebung und verwaltungsgerichtliche Kontrolle, NVwZ 2003, 1313 (1316).

¹⁴⁶ *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 896; *Saurer* in Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 2, 2. Aufl. 2022, § 44 Rn. 74.

Satzungsermessen weisen nämlich strukturelle und funktionelle Unterschiede auf¹⁴⁷, weshalb die auf die Rechtsanwendung im Einzelfall zugeschnittenen Begründungsanforderungen nicht gelten. Daher entspricht es zu Recht herrschender Ansicht, dass für kommunale Satzungen keine weitergehenden Begründungsanforderungen gelten als für Parlamentsgesetze; es bestehen mithin keine (ungeschriebene, zu den formell-verfahrensmäßigen Anforderungen zu rechnenden) Begründungspflichten für kommunale Satzungen.¹⁴⁸

Allerdings ist der Parlamentsgesetzgeber befugt, sich dieser Frage anzunehmen; er kann Begründungspflichten gesetzlich anordnen, muss es aber nicht. Das Referenzgebiet hierfür ist vor allem das Städtebaurecht. Hier finden sich nicht nur normativ angeordnete formelle Begründungspflichten, sondern es wird auch erkennbar, dass sie untrennbar mit dem normativen Programm im Übrigen verbunden sind. Das wird besonders deutlich bei Bebauungsplänen. § 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind und § 2 Abs. 3 BauGB ordnet an, dass das relevante Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten ist. Eine Begründungsnotwendigkeit folgt hier

¹⁴⁷ *Martini* in Voßkuhle/Eifert/Möllers, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band II, 3. Aufl. 2022, § 33 Rn. 74 (sind „wesensverschieden“); *von Danwitz*, Die Gestaltungsfreiheit des Verordnungsgebers, 1988, 177 f. (zur Verordnung, aber auf die Satzung übertragbar); in der Tendenz auch *Bickenbach* in Kahl/Ludwigs, Handbuch des Verwaltungsrechts, Band V, 2023, § 132 Rn. 9 f.

¹⁴⁸ BVerwG v. 26.4.2006 – 6 C 19/05, BVerwGE 125, 384 (Satzung einer Handwerkskammer); *Herdegen*, Gestaltungsspielräume bei administrativer Normgebung – Ein Beitrag zu rechtsformabhängigen Standards für die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungshandeln, AöR 114 (1989), 607 (639); *Kischel*, Die Begründung, 2003, 304 ff.; *Möstl* in Ehlers/Pünders, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2022, § 19 Rn. 24; *Ramsauer* in Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 25. Aufl. 2024, VwVfG § 39 Rn. 10; *Sachs*, Normsetzung (Rechtsverordnung, Satzung) in Festschrift für Ulrich Battis, 2014, 161 (169); *Saurer* in Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 2, 2. Aufl. 2022, § 44 Rn. 85; *Stelkens*, Rechtssetzungen der europäischen und nationalen Verwaltungen, VVDStRL 71 (2012), 369 (390 f.); implizit auch *Burgi*, Kommunalrecht, 7. Aufl. 2024, § 15 Rn. 21 ff.; *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 896; *Lange*, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2019, Kap. 12 Rn. 33 ff. Dies entspricht auch der Rechtsprechung zu anderen untergesetzlichen Normen, z. B. BVerwG v. 26.6.2014 – 4 C 3/13, BVerwGE 150, 114 Rn. 25 (Rechtsverordnung); a. A. *Ellerbrock*, Die öffentlich-rechtliche Satzung, 2020, 305 f. (es bestehe eine generelle Informationsbeschaffungs- und Begründungspflicht für den Satzungsgeber, arg.: Rechtsstaatsprinzip und Vorwirkung des Grundrechtsschutzes); *Ossenbühl*, Eine Fehlerlehre für untergesetzliche Normen, NJW 1986, 2805 (2809) (Rechtsstaatsprinzip); wohl auch *Schmidt-Aßmann*, Die kommunale Rechtssetzung im Gefüge der administrativen Handlungsformen und Rechtsquellen, 1981, 11 f.

schon allein daraus, dass der Gesetzgeber den Satzungsgeber an Abwägungsdirektiven bindet und deshalb auch der Abwägungsvorgang (gerichtlich) kontrollierbar sein muss. Hier zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen der (wenn auch nur eingeschränkten) Abwägungskontrolle und der Begründung der Abwägung: Wo der Gesetzgeber den Satzungsgeber nicht an Abwägungsdirektiven bindet, findet nur eine objektive Ergebniskontrolle statt¹⁴⁹ und es bedarf auch keiner Begründung.

Daher ist festzuhalten, dass Begründungspflichten für eine gemeindliche Satzung speziell normiert werden müssen – sei es explizit als Begründungspflicht, sei es zumindest indirekt im Zuge der Bindung des Satzungsgebers an Abwägungsdirektiven. Soweit dies nicht vorgesehen ist, steht es der Gemeinde grundsätzlich frei, die Satzung zu begründen oder aber davon abzusehen.

2. Keine allgemeine Begründungspflicht für kommunale Steuersatzungen im Besonderen

Das vorstehende Ergebnis gilt auch für Steuersatzungen. Dies ist insbesondere vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen schon mehrfach betont worden:

„Es gibt keine einfachgesetzliche oder verfassungsrechtliche Bestimmung, die es gebietet, Datenmaterial dazu zu sammeln und in einem Abwägungsprozess zu gewichten. Soweit sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften (vgl. etwa für die Bauleitplanung §§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 BauGB oder im Rahmen einer Gebührenkalkulation § 6 Abs. 2 KAG NRW) Verpflichtungen zur Sammlung von Abwägungsmaterial und zur Abwägung ergeben, können diese besonderen gesetzlich normierten Anforderungen nicht allgemein auf den Erlass anderer Gemeindecsatzen und speziell der hier in Rede stehenden Steuersatzung übertragen werden. Dem steht gerade entgegen, dass der Gesetzgeber für einzelne durch Satzung zu regelnde Rechtsbereiche besondere Sammlungs- und Abwägungsanforderungen stellt und für andere nicht. Die Kontrolle satzungsrechtlicher Abgabenregelungen beschränkt sich mit Blick auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG auf die Vereinbarkeit der Festsetzungen mit höherrangigem Recht, umfasst aber nicht die Überprüfung nach der Art von ermessensgeleiteten Verwaltungsakten (vgl. § 114 VwGO) mit der Folge, dass jeder – vermeintliche –

¹⁴⁹ Herdegen, Gestaltungsspielräume bei administrativer Normgebung – Ein Beitrag zu rechtsformabhängigen Standards für die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungshandeln, AöR 114 (1989), 607 (641 f.).

*Kalkulationsirrtum als "Ermessensfehler" (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KAG NRW i. V. m. § 5 AO) angesehen werden kann.*¹⁵⁰

Das entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus seiner auf die Verletzung von Bundesrecht beschränkten Revisionsperspektive; auch das Bundesverwaltungsgericht betont insoweit, dass die Entscheidung des Satzungsgebers nicht daraufhin zu überprüfen ist, ob hinreichende Tatsachenermittlungen angestellt worden sind, die die Entscheidung tragen können.¹⁵¹ Die Gültigkeit einer untergesetzlichen Norm kann, so das Bundesverwaltungsgericht, nicht aus Mängeln im Abwägungsvorgang hergeleitet werden, sofern sich aus dem Gesetz nicht ausnahmsweise etwas anderes ergibt.

Festzuhalten ist damit, dass es für Steuersatzungen und damit auch für Hebesatzungen keine allgemeine Begründungspflicht gibt.

Damit muss der Blick auf die (unter C. IV. 1. bereits genannten) Fälle einer ausnahmsweise erforderlichen Begründung gerichtet werden, die hier allerdings beide nicht einschlägig sind:

Zum einen enthält das nordrhein-westfälische Landesrecht keine besonderen Vorschriften, die einfach-gesetzlich eine Abweichung von diesem Grundsatz vorsehen. Weder § 3 KAG noch § 1 Abs. 1 NWGrStHsG geben den Gemeinden dies vor. Keine der beiden Normen enthält unmittelbar Vorgaben zur Begründung und Dokumentation. Ferner sieht keine der beiden Normen einen normativ strukturierten, gewisse Maßstäbe oder Direktiven formulierenden oder zumindest voraussetzenden Abwägungsvorgang vor, der zumindest indirekt zur Begründung und Dokumentation zwingen würde. Die Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 1 NWGrStHsG betont zwar an verschiedenen Stellen Begründungsnotwendigkeiten, meint damit aber kein einfach-gesetzliches, sich eigenständig aus § 1 Abs. 1 NWGrStHsG ergebendes Begründungs- oder Abwägungserfordernis im vorstehenden Sinne, sondern rekuriert damit lediglich auf die objektiv verfassungsrechtlich notwendige Rechtfertigung der

¹⁵⁰ OVG NRW v. 23.6.2010 – 14 A 597/09, juris Rn. 49; OVG Münster v. 16.7.2013 – 14 A 464/13, juris Rn. 6; OVG Münster v. 28.7.2010 – 14a A 540/09, juris Rn. 4; OVG NRW v. 27.8.2020 – 14 A 2275/19, juris Rn. 98.

¹⁵¹ BVerwG v. 19.8.2013 – 9 BN 1/13, juris Rn. 3; BVerwG v. 14.10.2015 – 9 C 22/14, BVerwGE 153, 116 Rn. 13 (Spielgerätesteuern); weitgehend auch schon BVerwG v. 10.12.2009 – 9 C 13/08, juris Rn. 40.

Ungleichbehandlung¹⁵² (wie sie nachfolgend unter C. IV. 3. a. erörtert wird). Vielmehr wird mit der Ermächtigung zur Hebesatzdifferenzierung in Bezug auf das „Ob“ und die „Höhe“ gerade das Element selbständiger politischer Entscheidungsfähigkeit angesprochen, welches der Rechtssetzung eigen ist.

Zum anderen ist auch die Ausnahme-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, mit der dem ansonsten „begründungsfreien“ Parlamentsgesetzgeber ausnahmsweise eine Begründungspflicht auferlegt wird, nicht relevant. In dieser Fallgruppe diente die Begründungspflicht der Kompensation fehlender Maßstäbe für die Ergebniskontrolle. Den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts lagen damit besondere Sachlagen zugrunde, die mit steuerrechtlichen Differenzierungen, die gleichheitsrechtlichen Anforderungen genügen müssen, nicht vergleichbar sind. Das Bundesverfassungsgericht ist in der Lage, eine Ungleichbehandlung durch ein Steuergesetz anhand rechtlicher Maßstäbe (stufenlos vom Willkürverbot bis zu einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung, s. oben C. III. 1. b. cc.) zu überprüfen. Es besteht in keiner Weise ein vergleichbarer Kompensationsbedarf, der eine besondere Begründungspflicht trägt. Dementsprechend wurde der Gedanke einer dem Gesetzgebungsverfahren zuzuordnenden Begründungspflicht bei Steuergesetzen – soweit ersichtlich – vom Bundesverfassungsgericht auch nie in Erwägung gezogen. Dies gleichermaßen gilt für die Kontrolle der Steuersatzung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Nach alledem gilt daher: Für eine Steuersatzung im Allgemeinen und eine Hebesatzdifferenzierung im Besonderen gilt keine allgemeine Begründungspflicht.

3. Verfassungsrechtliche Begründungsanforderungen in Ansehung der Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

a. (Nur) Verantwortungsübernahme für den Differenzierungsgrund verfassungsrechtlich zwingend

Von einer – hier weder verfassungs- noch einfach-rechtlich bestehenden – Begründungspflicht zu unterscheiden sind die gleichheitsrechtlichen Anforderungen, wonach die Gemeinde die Verantwortung für den Lenkungszweck (den Sachgrund für die Differenzierung) übernehmen muss. Letzteres entspricht der Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungs-

¹⁵² LT-Drs. 18/9242, 3 („[...] obliegt es den Kommunen, bei einer Differenzierung der Hebesätze verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe darzulegen“).

gerichts sowohl zu den Steuerparlamentsgesetzen als auch zu den Steuersatzungen der Gemeinden (s. zur Diskussion um eine bisher vereinzelt gebliebene anderslautende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts C. III. 1. a.) und beansprucht daher auch für die Festlegung unterschiedlicher Hebesätze für Wohngrundstücke einerseits und Nichtwohngrundstücke andererseits Geltung. Die Übernahme einer entsprechenden Verantwortung setzt zuvorderst voraus, dass der Gemeinde ein bestimmter Lenkungszweck zugeschrieben werden kann.

Dort, wo der Differenzierungsgrund in Bezug auf das „ob“ erkennbar ist (z. B. aus der Begründung zu einer Beschlussvorlage), wird der entscheidenden gleichheitsrechtlichen Voraussetzung genügt. Bezogen auf das hier vor allem in den Mittelpunkt gerückte sozial- und gesellschaftspolitische Anliegen der Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung wird man dessen ungeachtet allerdings auch festhalten dürfen, dass keine allzu hohen Anforderungen an diese Zuschreibung zu stellen sind. Denn der Landesgesetzgeber hat eine von dieser Motivation geleitete Differenzierung insoweit bereits vorweggedacht, dass er die Hebesatzdifferenzierungsbefugnis unter anderem gerade deshalb geschaffen hat. Wenn die Gemeinde von der Hebesatzdifferenzierungsbefugnis Gebrauch macht, wird man für den Regelfall annehmen dürfen, dass sie sich das Anliegen des Gesetzgebers zu eigen gemacht hat.

Weiter reicht die verfassungsrechtliche Pflicht zur Verantwortungsübernahme in Ansehung des Lenkungszwecks nicht. Auch Art. 3 Abs. 1 GG verlangt nicht, dass die Gemeinde das Verschonungsbedürfnis mit Tatsachen zur Wohnkostenbelastungssituation der Haushalte fundiert (belegt) und vor allem die konkrete Hebesatzspreizung begründet. Art. 3 Abs. 1 GG ist nur der Maßstab für die Kontrolle der Hebesatzsatzung, statuiert aber keine solchen, dem Satzungsbeschluss vorgelagerten Verfahrenspflichten, die vergleichbar den – unter C. IV. 1. u. 2. bereits für nicht anwendbar erklärten – Grundsätzen zur Ermessens- und Abwägungsfehlerlehre auf eine verfahrensmäßige Absicherung des Ermessens- und Abwägungsvorgangs ausgerichtet sind. Es findet – wie bei Parlamentsgesetzen im Übrigen auch – eine objektive Kontrolle der Satzungsregelung selbst und nicht ihres Entstehungsvorgangs statt¹⁵³ und dabei sind – was bereits unter C. III. 2. betont und nachgewiesen wurde – auf den

¹⁵³ BVerwG v. 26.4.2006 – 6 C 19/05, BVerwGE 125, 384; BVerwG v. 19.8.2013 – 9 BN 1/13, juris Rn. 3; BVerwG v. 26.6.2014 – 4 C 3/13, BVerwGE 150, 114 Rn. 25; BVerwG v. 14.10.2015 – 9 C 22/14, BVerwGE 153, 116 Rn. 13 (Spielgerätesteuern); *Kischel*, Die Begründung, 2003, 304 ff.; *Sachs*, Normsetzung (Rechtsverordnung, Satzung) in Festschrift für Ulrich Battis, 2014, 161 (169).

Steuersatzungsgesetzgeber die gleichheitsrechtlichen Maßstäbe so anzuwenden, wie sie auch für den parlamentarischen Steuergesetzgeber gelten.

Die Hebesatzdifferenzierung muss sich daher nur im Nachgang zum Satzungsbeschluss erst im Gerichtsverfahren objektiv rechtfertigen lassen (oder im aufsichtsrechtlichen Verfahren, falls ein solcher Fall relevant werden sollte). Dementsprechend hat sich die Rechtsprechung bisher zu Recht – soweit ersichtlich – nur unmittelbar mit den für eine Ungleichbehandlung relevanten tatsächlichen Umständen auseinandergesetzt und nicht vermittelt über Begründungs-, Ermittlungs- oder Dokumentationspflichten in Ansehung des vorgelagerten Normstehungsvorgang.¹⁵⁴ Es geht nicht um die Begründung (Rechtfertigung), sondern um die – gemessen am erkennbaren Lenkungszweck auszurichtende – Begründbarkeit (Rechtfertigbarkeit) der Ungleichbehandlung.

b. Gerichtliche Prüfung des Lenkungszwecks

Aus den vorstehenden Rechtsgründen besteht keine Begründungspflicht. Im Hinblick auf die gerichtliche Kontrolle der Rechtfertigung der mit der Hebesatzdifferenzierung einhergehenden Ungleichbehandlung existiert lediglich eine gewisse Dokumentationsobliegenheit. Denn die Verwaltungsgerichtsbarkeit muss nachvollziehen können, dass ein legitimer Differenzierungszweck verfolgt wird und dass nicht verdeckt unzulässige, nämlich rein fiskalische und/oder belastungsgrundfremde Zwecke (dazu C. III. 3. a.) der Hebesatzdifferenzierung zugrunde liegen. Umso planvoller eine Gemeinde in Bezug auf die Wohnkostenbelastung in Bezug auf die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen agiert und dies dokumentiert, desto weniger wird sie sich dem Einwand ausgesetzt sehen, mit der Wohnkostendifferenzierung verdeckt unzulässige Ziele zu verfolgen.

Das „Planvolle“ richtet sich dabei nach der (unter C. III. 4. e.) bereits herausgestellten globalen Perspektive (Belastungsverschiebung, allgemeine Wohnkosten- und Verbraucherpreisentwicklung etc.). Hinzu kommt die Zeitperspektive, d. h. die Frage, ob Handlungsbedarf nur für eine Übergangszeit (zwecks behutsamer Angleichung) gesehen wird oder auch darüber hinaus. Um mehr kann auch es auch aus rechtstatsächlichen Gründen gar nicht gehen. Selbst eine

¹⁵⁴ Vgl. z. B. BVerwG v. 25.1.1995 – 8 N 2/93, juris Rn. 12 (dort: der von der Gemeinde im gerichtlichen Verfahren erhobene Einwand zur Vergleichbarkeit der Aufstellung von Spielgeräten in Gaststätten einerseits und Spielhallen andererseits sei mit Blick auf die Gefahren der Spielsucht durch keinerlei Fakten belegt).

Gemeinde, die Kenntnis von der Gebäudeart aller im Gemeindegebiet belegenen Grundstücke hat, kann anhand dieser Daten überhaupt keine konkreten Wohnkostenstabilisierungs- bzw. Wohnkostenreduzierungsbedürfnisse ermitteln. Sie kennt weder die konkrete Nutzung innerhalb der wirtschaftlichen Einheiten, noch die Wirtschaftskraft der einzelnen Haushalte. Sie kann anhand der Messbeträge lediglich einen „Vorher-/Nachher-Vergleich“ anstellen (wobei die Gebäudeart vorher und nachher nicht identisch sein müssen) und so die Belastungsverschiebung aufgrund der Neubewertung des Grundbesitzes (und unter Berücksichtigung der bereits in den Messzahlen verarbeiteten [bundesgesetzlichen] Messzahldifferenzierung nach § 15 Abs. 1 GrStG und Ermäßigungstatbestände der § 15 Abs. 2 bis Abs. 5 GrStG) (nur) in der Tendenz erkennen. Wer eine Begründung verlangt, die über eine globale Betrachtung der Belastung der Eigentümer und vor allem Nutzer von Wohn- und Nichtwohngrundstücken hinausgeht, verlangt Unmögliches und zwar nicht nur von der Gemeinde, sondern auch vom Bundesgesetzgeber in Bezug auf § 15 Abs. 1 GrStG und fast allen Landesgesetzgebern, die über § 15 Abs. 1 GrStG hinausgehende Differenzierungen vorgesehen haben. Es ist daher sowohl bei der satzungsmäßigen Hebesatzdifferenzierung wie auch bei einer formalgesetzlichen Messzahldifferenzierung ausreichend, wenn politisch aufgrund der Wohnkostenentwicklung im Allgemeinen oder der Vermeidung von Belastungssprüngen aufgrund der Grundsteuerreform im Besonderen das Bedürfnis nach einer Wohnnebenkostenstabilisierung und -reduzierung gesehen wird. Insoweit ist an das zu erinnern, was bereits (unter C. III. 2.) herausgearbeitet wurde: Die Gemeinde muss sich innerhalb des von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG gezogenen Ermächtigungsr Rahmens halten, aber ansonsten ist ihr gleichheitsrechtlicher Gestaltungsspielraum qualitativ der gleiche Gestaltungsspielraum, der auch dem Bundes- und Landessteuergesetzgeber bei dieser Frage zukommt; ihr Gestaltungsspielraum ist nicht von geringerer Qualität (kein Gestaltungsspielraum zweiter Klasse).

Die Dokumentation einer auf dieser „Flughöhe“ stattfindenden Reflektion über die Gesamtbelastungssituation der Wohnhaushalte auf der einen und die damit verbundene Mehrbelastung der Nichtwohngrundstücke und deren Bedeutung für die Eigentümer und Nutzer ebener Grundstücke auf der anderen Seite dürfte auch die Gesetzesbegründung im Sinn haben, wenn es dort heißt: *„Die Kommunen müssen bei abweichenden Hebesätzen jedoch künftig darlegen, aus welchen Gründen sie für Wohngrundstücke andere Hebesätze festlegen als für Nichtwohngrundstücke, um die verfassungsrechtlichen Grenzen einer unterschiedlichen Behandlung nachvollziehbar zu begründen (Willkürverbot). [...] Die Rechtfertigungsgründe*

*müssen umso deutlicher dargelegt werden, je größer die Abweichung der Hebesätze voneinander ist.*¹⁵⁵

Das „umso deutlicher“ meint nicht, dass die konkrete Höhe der Hebesatzdifferenzierung begründet werden muss. Das ist rational nicht möglich. Entscheidend ist vielmehr – wie bereits unter C. III. 4. e. ausgeführt – dass die Gewichtigkeit des sozial- und gesellschaftspolitischen Anliegens zeit- und kontextabhängig die Differenzierung erklären kann.

V. Folgen einer etwaigen Gleichheitswidrigkeit der Hebesatzsatzung

1. Prozessuale Ausgangssituationen

Im Hinblick auf den Fragenkatalog der kommunalen Spitzenverbände soll nachfolgend auch der (unseres Erachtens weitgehend hypothetischen) Frage nachgegangen werden, welche Rechtsfolgen eine gleichheitswidrige Hebesatzdifferenzierung zeitigt.

Grundsätzlich gilt, dass eine rechtswidrige Satzung unabhängig von der Art des Rechtsfehlers nichtig ist. Prozessual sind dabei zwei Konstellationen von Interesse:

- Die Rechtmäßigkeit der Hebesatzsatzung kann jedes Verwaltungsgericht anlässlich eines vom Grundstückseigentümer¹⁵⁶ gegen den Grundsteuerbescheid angestrebten Anfechtungsverfahrens inzident prüfen; gelangt das Gericht zur Annahme der Rechtswidrigkeit und damit zur Nichtigkeit der Satzung, ist der Grundsteuerbescheid mangels wirksamer Hebesatzbestimmung rechtswidrig.¹⁵⁷
- Jenseits solcher Anfechtungsklageverfahren besteht zudem die Möglichkeit, die Hebesatzsatzung zum Gegenstand eines Normenkontrollantrages zu machen (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 109a JustG NRW). Hält das Oberverwaltungsgericht die Satzung für rechtswidrig und damit nichtig, dann hat es die Satzungsregelung für unwirksam zu erklären (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

¹⁵⁵ LT-Drs. 18/9242, 9.

¹⁵⁶ Mieter und andere Nutzungsberechtigte dürften hingegen nicht klagebefugt sein (vgl. *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 67).

¹⁵⁷ Vgl. nur BVerwG v. 27.11.2019 – 9 C 4/19, BVerwGE 167, 137; *Panzer/Schoch* in *Schoch/Schneider*, Verwaltungsrecht, VwGO § 47 Rn. 7 f. (Febr. 2016).

2. Bestimmung der gleichheitswidrigen (grundsätzlich unwirksamen) Regelung

Unterstellt die Hebesatzdifferenzierung wäre gleichheitswidrig, so stellt sich die Frage, welche Regelung der Hebesatzsatzung konkret unter dem Rechtswidrigkeitsmangel leidet und damit – vorbehaltlich der Ausführungen zu C. V. 5. – für unwirksam zu erklären ist. Die Frage ist deshalb nicht einfach zu beantworten, weil der Gleichheitssatz relativ wirkt. Weder der niedrigere noch der höhere Hebesatz verstoßen jeweils für sich betrachtet gegen den Gleichheitssatz. Die Ungleichbehandlung ergibt sich vielmehr aus der Unterschiedlichkeit beider Hebesätze. Dieses gleichheitsrechtlich relevante Zusammenspiel spricht bei unvoreingenommener Betrachtung für eine Gesamtgleichheitswidrigkeit und damit Gesamtnunwirksamkeit.¹⁵⁸ Der Satzungsgeber ist dann in der Verantwortung, einen gleichheitskonformen Zustand durch eine Gesamtneuregelung zu schaffen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein solcher „Gesamtausspruch“ bisher indes kaum eindeutig zu Tage getreten. Das hat seinen Grund vor allem darin, dass viele steuerliche Begünstigungen als punktuelle (wenn auch teils umfangreich wirkende) Abweichungen von einem Grundsatz konzipiert sind und sich deshalb anlässlich der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung nur eine Aussage zu der Begünstigungsnorm aufgedrängt hat – selbst wenn zugleich anerkannt wurde, dass der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten hat, einen Gleichheitsverstoß zu beseitigen. Hier steht mit der Hebesatzdifferenzierung allerdings eine Ungleichbehandlung im Raum, die nicht derart punktuell konzipiert ist; sie ist vielmehr breitenwirksam. Zu solchen Konstellationen existieren nur wenige bundesverfassungsgerichtliche Urteile. Auch wenn es vorliegend um eine den Verwaltungsgerichten zugewiesene Aufgabe geht und hier die Rechtsfolgenüberlegungen andere als beim Bundesverfassungsgericht sein können, sollen diese bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen zum „breiten“ gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss nachfolgend den Ausgangspunkt bilden:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Begrenzung des Einkommensteuertarifs die begünstigende Tarifnorm des Einkommensteuergesetzes für gleichheitswidrig und sodann unvereinbar mit dem Grundgesetz befunden.¹⁵⁹ Der Fall war der

¹⁵⁸ Mit dieser Argumentation z. B. *Wernsmann*, Das gleichheitswidrige Steuergesetz, 1999, 90; *Maurer*, Zur Verfassungswidrigerklärung von Gesetzen, in Festschrift für Werner Weber, 1974, 345 (354 f.).

¹⁵⁹ BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs), siehe dort den Tenor.

grundsteuerlichen Hebesatzdifferenzierung nicht unähnlich: Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 galt ein sog. Reichensteuersatz von 45 %; für sog. Gewinneinkünfte sah § 32c EStG (im Ergebnis, nämlich in Gestalt einer Entlastung von 3 %) nur für das Jahr 2007 vor, dass diese nur mit 42 % zu besteuern sind. Im Jahr 2007 galten damit (ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 EUR) zwei unterschiedliche Einkommensteuerspitzensätze. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 galt für alle Einkünfte gleichermaßen der Reichensteuersatz in Höhe von 45 %. Prozessual wiederum war der Fall dadurch gekennzeichnet, dass ein Steuerpflichtiger mit Überschusseinkünften, die deutlich über 250.000 EUR lagen, anlässlich der Anfechtung seines Einkommensteuerbescheides die Gleichheitswidrigkeit der niedrigeren Steuerbelastung der Bezieher von Gewinneinkünften geltend machte. Das Bundesverfassungsgericht gab dem Gesetzgeber auf, den festgestellten Verfassungsverstoß rückwirkend zu beseitigen.¹⁶⁰ Angesichts der Vergleichbarkeit der Konstellationen (Belastungsunterschiede bei gleicher Leistungsfähigkeit wegen differenzierender Tarif-/Steuersatznormen) spricht die Entscheidung dafür, dass die Gleichheitswidrigkeit der Differenzierung jedenfalls den niedrigeren Hebesatz für die Wohngrundstücke erfasst.

Betrachtet man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss bei der Erbschaftsteuer spricht diese auf den ersten Blick sogar für Gesamtnichtigkeit, d. h. die Nichtigkeit beider Hebesätze. Das Bundesverfassungsgericht befand in dieser Entscheidung die Begünstigungsnormen der §§ 13a f. ErbStG für gleichheitswidrig, verklammerte diese aber mit der Tarifnorm des § 19 ErbStG dergestalt, dass an der gleichheitskonformen Ausgestaltung der Begünstigungsnormen letztlich das Schicksal des gesamten Erbschaftsteuergesetzes hing.¹⁶¹ Zu überlegen ist, ob dieser Entscheidung der verallgemeinerungsfähige Grundsatz entnommen werden kann, dass stets von Gesamtnichtigkeit auszugehen ist, wenn eine Begünstigung ob ihres Umfang (im Entscheidungsfall: weil sie einen Bereicherungsgegenstand, nämlich unternehmerisches Vermögen, weitgehend von der Besteuerung ausnimmt) die Frage nach der Gleichheit bezogen auf die gesamte Steuer aufwirft. Ein solcher Grundsatz wäre jedenfalls auch für eine Hebesatzdifferenzierung von Bedeutung. Bei genauem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass das Bundesverfassungsgericht damit Rücksicht auf das Gesamtregelungskonzept des Gesetzgebers nehmen wollte. Denn der

¹⁶⁰ BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 Rn. 91 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs).

¹⁶¹ BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 283 f. (Erbschaftsteuer III).

isolierte Wegfall der §§ 13a f. ErbStG stand im erkennbaren Widerspruch zu seinem (grundsätzlich auch vom Bundesverfassungsgericht für legitim befundenen) Verschonungsanliegen.¹⁶²

Die Entscheidung weist mit der Maßgeblichkeit des gesetzgeberischen Konzepts vielmehr den Weg in die Richtung, wie er auch in der Verwaltungsrechtsprechung zur Gesamtnichtigkeit von Satzungen beschritten worden ist: Es wird nach der Teilbarkeit einer Satzung gefragt und Voraussetzung hierfür ist, dass die ohne den nichtigen Teil bestehende Restregelung sinnvoll bleibt und darüber hinaus mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne den zur Unwirksamkeit führenden Teil erlassen worden wäre.¹⁶³ Bei Anlegung dieses Maßstabes spricht freilich erst einmal Einiges gegen eine Gesamtnichtigkeit. Der Hebesatz für die Nichtwohngrundstücke kann nämlich aus Sicht der Gemeinde sinnvoller Weise bestehen bleiben. Der Fortbestand der Hebesatzregelung für die Nichtwohngrundstücke schützt – neben den noch zu erörternden Regelungen über die Bestandskraft (dazu C. IV. 4.) – gerade ihr Grundsteueraufkommen. Ob der Satzungsgeber womöglich mit Blick auf eine kalkulierte Grundsteueraufkommenserwartung für Nichtwohngrundstücke einen niedrigeren Hebesatz vorgesehen hätte, wenn er von Anfang an gewusst hätte, dass er Wohngrundstücke nicht bzw. nicht in dem Umfang entlasten darf, wie er es getan hat, ist daher ohne Bedeutung. Auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben solche das Aufkommen gesamthaft betrachtenden Überlegungen für den Willen des Gesetzgebers bisher keine Rolle gespielt, vor allem nicht in der bereits erwähnten Entscheidung zu § 32c EStG.

Allein anhand der vorstehenden Überlegungen lässt sich die Unwirksamkeitsreichweite allerdings nicht bestimmen. Vor allem die bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen waren auch davon geprägt, dass das Bundesverfassungsgericht vielfach nur auf die Unvereinbarkeit des gleichheitswidrigen Zustandes erkennt und dies verbunden mit der Aufforderung zur künftigen oder rückwirkenden Neuregelung. Aber gerade insoweit tun sich entscheidende Unterschiede zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dessen Handhabung des Verwaltungsprozessrechts auf, denen ebenfalls Rechnung getragen werden muss. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich nämlich die Ansicht durchgesetzt, dass eine gleichheits-

¹⁶² Vgl. *Drißen*, Wegfall oder Fortgeltung des verfassungswidrigen Erbschaftsteuergesetzes nach dem 30.6.2016, DStR 2016, 643 (646), dort auch m. N. zur Diskussion.

¹⁶³ BVerwG v. 11.7.2012 – 9 CN 1/11, BVerwGE 143, 301 Rn. 30; OVG Schleswig v. 24.4.2024 – 6 KN 2/24, juris Rn. 112 (gleichheitswidrige Steuermaßstabsregelung).

widrige Steuersatzungsnorm nichtig ist und eine bloße Unvereinbarkeitserklärung – wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerade bei Steuergesetzen anzutreffen ist – nicht in Betracht kommt. Das wird sowohl für Normenkontrollverfahren wie auch den Anfechtungsrechtsstreit mit seiner inzidenten Normenkontrolle angenommen (eingehend nachfolgend C. IV. 5.). Legt man dies zugrunde, würde sich bei Reduzierung der Nichtigkeitsfolge auf die begünstigende Norm (niedrigerer Hebesatz für Wohngrundstücke) ein eklatantes Rechtsschutzdefizit für die Steuerpflichtigen, denen Nichtwohngrundstücke zuzurechnen sind, einstellen. Besonders deutlich wird dies in der Konstellation des Anfechtungsrechtsstreites: Wäre nur die Hebesatzregelung für die Nichtwohngrundstücke wirksam (also nur der Hebesatz für die Wohngrundstück unwirksam), würde seine Klage gegen den Grundsteuerbescheid trotz der Gleichheitswidrigkeit ohne Erfolg bleiben. Ein wie auch immer vom Gericht an den Satzungsgeber adressierter Auftrag, rückwirkend eine gleichheitskonforme Neuregelung zu bewirken, würde für ihn ohne jegliche rechtliche Relevanz bleiben. Sollte der Satzungsgeber den Hebesatz nämlich im Nachgang zu seinem Klageverfahren auf ein gleichheitskonformes Maß absenken (z. B. auf das Niveau des Hebesatzes für die Wohngrundstücke), könnte dies in seinem konkreten Fall nicht mehr umgesetzt werden. Mit der (rechtskräftigen) Abweisung seiner Anfechtungsklage ist der Grundsteuerbescheid formell bestandskräftig geworden und die Abgabenordnung (anwendbar über § 1 Abs. 2 AO) kennt keine Vorschrift, die eine Änderung eines Steuerbescheides allein aufgrund seiner (mit der rückwirkenden Hebesatzabsenkung nachträglich eingetretenen) Rechtswidrigkeit erlaubt. Anders als der Parlamentsgesetzgeber kann die Gemeinde auch keine Norm schaffen, die für diesen Fall die Bestandskraft durchbricht; hierfür fehlt ihr die Kompetenz. Insoweit bliebe allenfalls die Möglichkeit eines Billigkeitserlasses nach § 227 AO. Für die Nichtigkeit auch des (höheren) Hebesatzes für die Nichtwohngrundstücke spricht daher die Effektivität des Rechtsschutzes gegen eine gleichheitswidrige Satzungsbestimmung. Damit der Grundstückseigentümer eines Nichtwohngrundstücks, der bereits ein Klageverfahren angestrengt hat, sein aus dem Gleichheitssatz folgendes subjektives Recht auch tatsächlich verwirklichen kann, muss auch der höhere Hebesatz für die Nichtwohngrundstücke von der Unwirksamkeit erfasst werden.

3. Bedeutung einer Unwirksamkeitserklärung der Hebesatzsatzung für das Verfahrensrecht

Kommt es zum Unwirksamkeitsausspruch nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO wirkt dieser inter omnes.¹⁶⁴ Dies berührt aber die bereits bestandskräftigen Grundsteuerbescheide in ihrem Bestand nicht. Denn das wegen § 1 Abs. 2 AO maßgebliche Verfahrensrecht kennt keine Ermächtigungsgrundlage, die tatbestandlich allein an die Rechtswidrigkeit eines Steuerbescheides anknüpft. Damit stellen sich – anders als bei § 48 VwVfG – noch nicht einmal Fragen zu einem subjektiven Recht der Steuerpflichtigen auf fehlerfreie Ausübung eines Aufhebungsermessens. Allerdings besteht in der Konstellation formell bestandskräftig festgesetzter, aber noch nicht erhobener Grundsteuern die Vollstreckungssperre des § 183 Satz 2 VwGO.¹⁶⁵

4. Rückwirkende „Heilung“ von gleichheitswidrigen Steuersatzungen

Ob ein Steuergesetz rückwirkend in Kraft gesetzt werden darf, ist eine Frage der Abwägung der widerstreitenden Belange, vor allem der Bewertung des schutzwürdigen Vertrauens des Steuerpflichtigen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Abwägung durch eine Zweiteilung vorstrukturiert: Es unterscheidet eine sog. unechte Rückwirkung (tatbestandliche Rückanknüpfung) von einer sog. echten Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen). Während die Rechtsprechung zur unechten Rückwirkung in den letzten Jahren eine gewisse Neujustierung erfahren hat¹⁶⁶, gilt für die echte Rückwirkung nach wie vor der Grundsatz, dass diese grundsätzlich unzulässig ist, sofern nicht ausnahmsweise die Betroffenen schon im Zeitpunkt, auf den die Rückwirkung bezogen wird, nicht auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung vertrauen durften, sondern mit deren Änderung rechnen mussten. Für diese

¹⁶⁴ Panzer/Schoch in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO § 47 Rn. 119 (Febr. 2016).

¹⁶⁵ Nach überwiegender Ansicht ist § 183 VwGO auch auf unanfechtbare Verwaltungsakte anzuwenden (so Giesberts in BeckOK-VwGO, VwGO § 47 Rn. 86 [70. Edition, Stand 1.7.2024]; Redeker/Kothe/von Nicolai in Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 17. Aufl. 2022, VwGO § 47 Rn. 45; Ziekow in Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl. 2018, VwGO § 47 Rn. 380); zum Teil werden kompetenzrechtliche Bedenken geäußert (die hier konkret wegen der Bundesgesetzgebungskompetenz für die Bestandskraft von Steuerbescheiden gar nicht verfangen würden), sodann wird aber gleichwohl ein gleichlautender allgemeiner Rechtsgedanke angenommen (Pietzner in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO § 183 Rn. 51 ff.).

¹⁶⁶ Eingehend Stalbold, Liegen die neuere Rechtsprechung des Ersten und Zweiten Senats des BVerfG zur unechten Rückwirkung im Steuerrecht auf einer Linie?, in Festschrift 75 Jahre Finanzgericht Münster, 2024, 145.

Ausnahme verweist das Bundesverfassungsgericht regelmäßig auf eine Rechtslage, die so unklar und verworren war, dass eine Klärung erwartet werden musste, oder den Fall, dass das bisherige Recht in einem Maße systemwidrig und unbillig war, dass ernsthafte Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit bestanden. Dessen ungeachtet müsse der Vertrauensschutz des Betroffenen ferner dann zurücktreten, wenn überragende Belange des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, eine rückwirkende Beseitigung erfordern oder wenn durch die sachlich begründete rückwirkende Gesetzesänderung kein oder nur ganz unerheblicher Schaden verursacht wird.¹⁶⁷

Das Inkraftsetzen einer Hebesatzsatzung für (längst) abgeschlossene Zeiträume ist eine solche (nach dem Vorstehenden nur ausnahmsweise zulässige) echte Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen). Das gilt auch für den Fall, dass der Hebesatz rückwirkend erhöht wird. Vertrauensschutz ist zwar vor allem Dispositionsschutz und mit Blick auf die rückwirkende Änderung des Hebesatzes kann insoweit wohl allein auf die Disposition in Gestalt der anderweitigen Verwendung des Geldes angeführt werden; das würde freilich zu dem merkwürdigen Ergebnis führen, dass derjenige, der „gespart“ hat, mangels Disposition weniger schutzwürdig wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat aber zu Recht nicht solche differenzierenden Überlegungen angestellt, sondern generell das Vertrauen in die Beständigkeit eines Steuersatzes für abgeschlossene Zeiträume als schutzwürdig angesehen.¹⁶⁸

Die vom Bundesverfassungsgericht zugelassenen Ausnahmen von der grundsätzlich unzulässigen echten Rückwirkung sind gerade bei unwirksamen Steuersatzungen von Bedeutung. Insoweit ist vor allem auf zwei Ansatzpunkte hinzuweisen, die in der Rechtsprechung bereits klar zu Tage getreten sind:

Die Rechtsprechung erachtet, erstens, das Vertrauen des Steuerpflichtigen nämlich dann nicht als schutzwürdig und erlaubt damit eine solche echte Rückwirkung, soweit die Rechtsposition des Steuerpflichtigen durch die neue, rückwirkend in Kraft gesetzte Satzung nicht schlechter wird als sie mit der beanstandeten Satzung war. Umgekehrt formuliert: Schutzwürdiges

¹⁶⁷ So die Zusammenfassung in BVerfG v. 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, BVerfGE 135, 1 Rn. 65 m. umf. N.

¹⁶⁸ BVerfG v. 19.12.1961 – 2 BvL 6/59, BVerfGE 13, 261 (rückwirkende Erhöhung der Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1951 von 50 Prozent auf 60 Prozent durch Gesetz vom 20.5.1952).

Vertrauen kann nur gegenüber einer Höherbelastung bestehen.¹⁶⁹ Das Bundesverwaltungsgericht selbst gibt für die Umsetzung dessen eine Handlungsempfehlung: Die neue, gleichheitskonforme Satzung könne vorsehen, dass die nach der alten, gleichheitswidrigen Satzung vorgesehenen Steuerbeträge als Höchstbeträge vorgesehen werden.¹⁷⁰

Zweitens, hat die Verfassungs- und Verwaltungsrechtsprechung auch eine Rückwirkung mit Verschlechterung gegenüber demjenigen zugelassen, der die Bescheide mit der Begründung der Unwirksamkeit der Satzungsregelung angefochten hatte. Wer einen Bescheid anfechte, müsse – dies jedenfalls unter dem Blickwinkel des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes – grundsätzlich auch die Verschlechterung seiner Position in Kauf nehmen und könne deshalb ein entgegenstehendes schutzwürdiges Vertrauen aufgrund dieses Bescheids nicht bilden.¹⁷¹

Beide Fallgruppen betreffen den Steuerpflichtigen, der gleichheitswidrig benachteiligt wurde. Die Frage ist allerdings, wie es sich mit den Steuerpflichtigen verhält, die bisher begünstigt wurden. Für den Satzungsgeber, der erfahren hat, dass seine Differenzierung gleichheitsrechtlich nicht bzw. so nicht hält, drängt sich jedenfalls die Frage auf, ob er auch diese Gruppe der Steuerpflichtigen rückwirkend höher belasten kann.

Das Bundesverfassungsgericht bejaht dies grundsätzlich, sendet aber in Bezug auf die Voraussetzungen unterschiedliche Signale aus:

Auf der einen Seite ist die Entscheidung zur Grunderwerbsteuerlichen Ersatzbemessungsgrundlage zu nennen, in der das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber in Bezug auf den für gleichheitswidrig befundenen § 8 Abs. 2 GrEStG aufgegeben hat, rückwirkend eine Neuregelung zu treffen. Dabei wurde in „Kauf genommen“, dass es aufgrund der rückwirkenden Neugestaltung der Bemessungsgrundlage zu einer höheren Grunderwerbsteuerbelastung kommen kann. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner zweiten Erbschaftsteuerentscheidung bereits neun Jahre zuvor, die Bewertung des Grundbesitzes nach Maßgabe der §§ 138 ff. BewG für gleichheitswidrig erachtet. Gleichwohl nahm § 8 Abs. 2 GrEStG danach immer

¹⁶⁹ BVerfG v. 3.9.2009 – 1 BvR 2384/08, BVerfGK 16, 162; BVerwG v. 9.6.2010 – 9 CN 1/09, BVerwGE 137, 123 Rn. 27.

¹⁷⁰ BVerwG v. 9.6.2010 – 9 CN 1/09, BVerwGE 137, 123 Rn. 27.

¹⁷¹ BVerwG v. 15.4.1983 – 8 C 170/81, BVerwGE 67, 129; dem folgend BVerfG v. 3.9.2009 – 1 BvR 2384/08, BVerfGK 16, 162; ferner VGH München v. 23.2.2023 – 20 B 21/1676, juris Rn. 55 f.

noch auf diese Vorschriften Bezug. Die Möglichkeit einer rückwirkenden Höherbelastung begründet das Bundesverfassungsgericht sodann damit, dass auch den Steuerpflichtigen aufgrund einer anderen (gut neun Jahre zuvor ergangenen) bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung „klar sein [musste], dass die Bewertungsregeln der §§ 138 ff. BewG zu erheblichen Ungleichheiten führen, die mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Grunderwerbsteuerbemessung betreffen würden“.¹⁷² Die Zulässigkeit einer rückwirkenden Höherbelastung gründet also darin, dass aufgrund der bereits bekannten gleichheitsrechtlichen Mängel der einschlägigen Bewertungsregeln kein schutzwürdiges Vertrauen bei den Steuerpflichtigen entstehen konnte. Das Gericht ist sich dabei allerdings auch der verfahrensrechtlichen Grenze einer solchen Höherbelastung bewusst, sofern das Verfahrensrecht nicht geändert wird: Umsetzen lässt sich eine solche auf der Grundlage des rückwirkend in Kraft getretenen Rechts nach der Abgabenordnung nur, wenn eine Grunderwerbsteuerveranlagung noch „offen“ ist – es also an einem Steuerbescheid fehlt oder ein solcher angefochten ist¹⁷³; allein die Änderbarkeit eines Steuerbescheides – vor allem eine solche nach § 164 Abs. 2 AO – reicht hingegen nicht aus, weil § 176 AO hier eine Änderung zu Lasten des Steuerpflichtigen ausschließt.¹⁷⁴

Auf der anderen Seite ist auf die bereits unter C. IV. 2. dargestellte Entscheidung zur Tariffifferenzierung zwischen Überschuss- und Gewinneinkünften im Veranlagungszeitraum 2007 hinzuweisen. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auch den Weg aufgezeigt, durch die rückwirkende Aufhebung der begünstigenden Norm einen gleichheitskonformen Zustand herzustellen¹⁷⁵, was nichts anderes als eine rückwirkende

¹⁷² BVerfG v. 23.6.2015 – 1 BvL 13/11, BVerfGE 139, 285 Rn. 92 (Grunderwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage).

¹⁷³ Jedenfalls im Einspruchsverfahren nach der Abgabenordnung gibt es kraft ausdrücklicher Anordnung kein Verböserungsverbot (vgl. § 367 Abs. 2 Satz 2 AO). Allerdings ist der Steuerpflichtige nach dem Hinweis auf die anstehende Verböserung nicht gehindert, den Einspruch zurückzunehmen und so der Verböserung zu entgehen. Im Anfechtungsklageverfahren ist hingegen ein Verböserungsverbot zu berücksichtigen

¹⁷⁴ Von der Anwendbarkeit des § 176 AO auf Unvereinbarkeitserklärungen und rückwirkende Neuregelungen, die zu einer höheren Belastung führen, geht jedenfalls BVerfG v. 23.6.2015 – 1 BvL 13/11, BVerfGE 139, 285 Rn. 91 (Grunderwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage) aus; ebenso von *Wedelstädt* in Gosch, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, AO § 176 Rn. 20 (Mai 2018); von *Groll* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, AO § 176 Rn. 143 (Mai 2015).

¹⁷⁵ BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 Rn. 91 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs).

Höherbelastung der bisher niedriger besteuerten Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften bedeutet. Weitergehende Ausführungen, mit denen aufgezeigt wird, wie sich dies in die Ausnahmefallgruppen der echten Rückwirkung fügen soll, fehlen allerdings. Stattdessen weist das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf diese Handlungsalternative daraufhin, dass nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf der verfassungswidrigen Norm beruhen, hiervon wegen § 79 Abs. 2 BVerfGG nicht berührt werden und daher die Neuregelung ohnehin nur die noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen erfasst.¹⁷⁶ Es gilt insoweit mithin das zuvor Gesagte: Eine rückwirkende Höherbelastung kann nur diejenigen erfassen, denen gegenüber noch gar kein Steuerbescheid ergangen ist oder die ihren Steuerbescheid angefochten haben. Der Gesetzgeber hat diese verfahrensrechtliche Ausgangslage im Anschluss an die Entscheidung zu § 32c EStG auch „genutzt“: Er hat die Norm aufgehoben, aber zugleich darauf hingewiesen, dass von den bisher Begünstigten wegen der eingetretenen Bestandskraft praktisch niemand höher belastet werde. Der Bundesgesetzgeber hätte freilich die Möglichkeit gehabt, zugleich eine Norm zu schaffen, die eine Änderung der bestandskräftigen Steuerbescheide zu Umsetzung der Aufhebung des § 32c EStG erlaubt. Da der Gesetzgeber dies nicht getan, musste im Nachgang nicht geklärt werden, wie ernst es das Bundesverfassungsgericht mit der – auf den ersten Blick an keine weiteren Voraussetzungen geknüpften – rückwirkenden Höherbelastung der bisher Begünstigten wirklich gemeint hat. Unseres Erachtens darf man diese Entscheidung jedenfalls nicht überinterpretieren. Dass das Bundesverfassungsgericht die von ihm selbst formulierten Grenzen einer (immerhin: echten) rückwirkenden Steuergesetzgebung nicht erwähnt, bedeutet nicht, dass sie nicht gelten sollen.¹⁷⁷ Vor allem wird man der Entscheidung nicht die unausgesprochene Aussage entnehmen können, dass sich bei einer Steuersatzdifferenzierung nie schutzwürdiges Vertrauen bilden kann.

Aus Sicht des kommunalen Satzungsgebers ist die Flankierung einer rückwirkenden Erhöhung des Hebesatzes für die Wohngrundstücke durch die Schaffung einer eigenständigen Korrektornorm für bestandskräftige Grundsteuerbescheide schon aus kompetenziellen Gründen keine Option. Sie können nur den Hebesatz rückwirkend erhöhen und müssen sich in Bezug auf die Umsetzung dieser Entscheidung in das bereits dargestellte Korsett der wegen

¹⁷⁶ BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 Rn. 91, 93 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs).

¹⁷⁷ Davon geht auch *Wernsmann*, Rückwirkende Beseitigung von verfassungsrechtlich festgestellten Verstößen gegen den Gleichheitssatz durch den (Steuer-) Gesetzgeber, DStR 2023, 2745 (2748 f.) aus.

§ 1 Abs. 2 AO maßgeblichen Abgabenordnung fügen (C. V. 2.). Für sie gilt daher das Vorstehende ohne die Möglichkeit, sich hiervon einfach-rechtlich „befreien zu können“: Eine Änderung eines bestandskräftigen Grundsteuerbescheides allein wegen einer rückwirkend in Kraft gesetzten Hebesatzänderung ist von der Abgabenordnung nicht vorgesehen. Da bei realitätsnaher Betrachtung die Gleichheitswidrigkeit der Hebesatzdifferenzierung erst Jahre nach der Grundsteuerveranlagung durch ein Gericht erkannt werden wird und es für die Zu rechnungssubjekte von Wohngrundstücken kaum einen Grund gibt, ihren Grundsteuerbescheid anzufechten¹⁷⁸, dürften im Zeitpunkt des rückwirkenden Satzungserlasses (allenfalls) wenige Grundsteuerfälle betreffend Wohngrundstücke offen sein.¹⁷⁹ Nur für diese Fälle ist sodann relevant, wie streng oder großzügig man den Maßstab einer rückwirkenden Steuererhöhung formuliert (dazu erst nachfolgend). Zugleich ergibt sich in Bezug auf diese Fälle sodann auch ein eigenständiges Ungleichbehandlungsthema: Es wird zum Teil mit guten Gründen geltend gemacht, dass die Höherbelastung nicht allein von der verfahrensrechtlichen Ausgangssituation abhängig sein sollte; diese sei ein eher zufälliger Anknüpfungspunkt.¹⁸⁰ Gleichheitswidrig wäre diese Differenzierung wohl nicht, aber den Betroffenen dürfte dies nur schwer zu vermitteln sein.

Fügt man dies zu einem Gesamtbild zusammen, zeigt sich Folgendes:

- Eine rückwirkende Hebesatzregelung ist möglich und zur Beseitigung eines hebesatzlosen Zustandes sowohl für die offenen Fälle (bescheidloser Zustand, anhängiges Rechtsbehelfsverfahren) als auch für die Fälle, in denen das Vollstreckungsverbot des § 183 Satz 2 VwGO gilt (dazu C. IV. 3.), notwendig. In allen anderen Fällen gilt und bleibt es bei

¹⁷⁸ Es kann wegen der Bindungswirkung des Grundsteuermessbescheids allenfalls vorgetragen werden, dass der Hebesatz falsch angewendet wurde, dass die Hebesatzsatzung unwirksam ist oder dass Festsetzungsverjährung eingetreten ist (*Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, GrStG § 25 Rn. 21).

¹⁷⁹ Sofern sie wegen eines Widerspruchsverfahren offen sein sollten, gilt auch für nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung zu führende Widerspruchsverfahren, dass eine Verböserung grundsätzlich möglich ist (zur Diskussion m. umf. N. nur *Porsch* in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO § 68 Rn. 47 ff. [März 2023]), aber auch hier eine Zurücknahme des Widerspruchs eine Verböserung hindern kann.

¹⁸⁰ So *Wernsmann*, Rückwirkende Beseitigung von verfassungsrechtlich festgestellten Verstößen gegen den Gleichheitssatz durch den (Steuer-) Gesetzgeber, DStR 2023, 2745 (2748 f.).

der bereits eingetretenen Bestandskraft (dazu die Ausführungen unter diesem Gliederungspunkt).

- Die Eigentümer von Nichtwohngrundstücken, welche die an sie gerichteten Grundsteuerbescheide angefochten haben, genießen keinen Vertrauensschutz in Bezug auf die Belastung mit der Grundsteuer als solche. Die Gemeinde kann mithin die entstandene „Lücke“ durch die rückwirkende Festsetzung eines neuen Hebesatzes für die Nichtwohngrundstücke schließen. Die zulässige Höhe dieses Hebesatzes beurteilt sind nach der konkreten gleichheitsrechtlichen Beanstandung. Wurde die gleichheitskonforme Möglichkeit einer Hebesatzdifferenzierung ganz grundsätzlich in Abrede gestellt, verbleibt nur die Möglichkeit, den Hebesatz für die Wohngrundstücke zu übernehmen. Wurde nur die Hebesatzspreizung ob ihrer Quantität beanstandet, kann eine geringere Hebesatzdifferenz aber die Anforderungen des Gleichheitssatzes erfüllen, dann kann auch weiterhin ein gegenüber den Wohngrundstücken höherer – nunmehr allerdings niedriger als zuvor zu bemessener – Hebesatz für die Nichtwohngrundstücke festgesetzt werden.
- Die Eigentümer von Wohngrundstücken wird man hingegen rückwirkend nicht höher belasten können. Das Bundesverfassungsgericht mag in der Entscheidung zur Steuersatzdifferenzierung zwischen Überschuss- und Gewinneinkünften (ohne weitere Begründung) eine solche Höherbelastung des bisher niedriger belasteten Steuerpflichtigen womöglich für zulässig erachtet haben; eine tragende Aussage fehlt allerdings. Wenn man die bisher formulierten Ausnahmefallgruppen zur echten Rückwirkung aber ernst nimmt – und dies hat das Bundesverfassungsgericht in der ebenfalls oben dargestellten Entscheidung zur Grunderwerbsteuerlichen Ersatzbemessungsgrundlage richtigerweise getan –, dann erscheint es uns jedenfalls kaum begründbar, warum die Zurechnungsobjekte von Wohngrundstücken keinen Vertrauensschutz genießen sollten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer hindert schutzwürdiges Vertrauen jedenfalls nicht. Entsprechendes gilt für die seit der Grundsteuerreform im Fachschrifttum geführte und vor allem auch in der Tagespresse fast dauerhaft präsente Verfassungswidrigkeitsdiskussion in Bezug auf das neue Recht. Denn sowohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als auch die „Folgediskussion“ betreffen vornehmlich die grundsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage und allenfalls am Rande noch vorgelagerte Fragen (Steuertypus, Belastungsgrund). Die (vergleichbare) Frage der Gleichheitswidrigkeit einer Messbetragsdifferenzierung (die sich bei § 15 Abs. 1 GrStG und den landesrechtlichen

Regelungen in Sachsen und im Saarland stellt) ist im Fachschrifttum bisher nur positiv beantwortet worden.¹⁸¹ Die hier konkret betroffene Hebesatzdifferenzierung als gemeindliche Entscheidung ist im Fachschrifttum gleichheitsrechtlich bisher noch gar nicht diskutiert worden.¹⁸² Selbst wenn sich dies aufgrund der ersten kommunalpolitischen Debatten mit Blick auf § 1 Abs. 1 NWGrStHsG ändern sollte und gleichheitsrechtliche Einwände in der Fach- oder gar Tagespresse erhoben werden sollten, kann man von den Grundstückseigentümern nicht ernsthaft erwarten, dass sie diese typischerweise kennen und in ihrer jenseits des Politischen liegenden Relevanz einordnen können müssen. Es ist daher kein Grund erkennbar, warum sie nicht auf die einmal festgesetzte Grundsteuer vertrauen können sollen.

5. Keine bloße Unvereinbarkeitserklärung mit Fortgeltungsanordnung bei gleichheitswidrigen Steuersatzungen

Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigt das Interesse an einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung sowie einem gleichmäßigen Verwaltungsvollzug für Zeiträume weitgehend schon abgeschlossener Veranlagungszeiträume häufig dadurch, dass es in Ansehung gleichheitswidriger Steuerrechtsnorm nur die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz ausspricht, die Geltung der Norm für die Vergangenheit und einen bestimmten Übergangszeitraum nicht antastet und dem Gesetzgeber aufgibt, bis zum Ablauf des Übergangszeitraums eine gleichheitskonforme Regelung zu erlassen („Unvereinbarkeitserklärung mit befristeter Fortgeltungs-

¹⁸¹ Vgl. für § 15 Abs. 1 GrStG z. B. *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 115; *Winkler*, Die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform, 2023, 240 f.; soweit *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, SächsGrMG Rn. 8 (Jan. 2022) verfassungsrechtliche Zweifel gegenüber § 15 Abs. 1 GrStG geltend macht, gründen diese allein darin, dass der Gesetzgeber einen unzulässigen Differenzierungszweck verfolgen soll (intertemporäre Aufkommensneutralität statt Wohnraumförderung); für die Messzahldifferenzierung nach dem SächsGrStMG FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23, EFG 2024, 233; *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, SächsGrMG Rn. 34 ff. (Jan. 2022); *Wackerbeck*, Anmerkung zu FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23, EFG 2024, 238 (239).

¹⁸² Vgl. lediglich *Stahlschmidt*, Die Grundsteuer in NRW - ein Problemfall, Die erste Seite in Heft 29-30 des Betriebsberaters v. 15.7.2024, der nur darauf hinweist, dass „gegen die Einführung der gesplitteten Hebesätze verfassungsrechtliche Bedenken ins Feld geführt“ [werden] ohne diese zu spezifizieren.

anordnung“)¹⁸³. Diesen Rechtsfolgenausspruch hat das Bundesverfassungsgericht auch in der Entscheidung zur Grundsteuer wegen der gleichheitswidrigen Einheitswerte getroffen.¹⁸⁴

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine „Übertragung“ dieser Rechtsprechungsgrundsätze auf Steuersatzungen abgelehnt und dies ungeachtet der prozessualen Konstellation. Begründet wird dies damit, dass, erstens, die Verwaltungsgerichtsordnung keine Vorschrift enthalte, die einen bloßen Unvereinbarkeitsausspruch trage, und zweitens, sich der Gesetzgeber mit dem Verweis in § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO auf § 183 VwGO den Folgen einer Unwirksamkeitwirkung für die Vergangenheit angenommen habe, was wegen des Fehlens weiterer Sondervorschriften gegen eine planwidrige Regelungslücke spreche. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar angedeutet, dass in besonderen Ausnahmefällen auch bei Satzungen eine bloße Unvereinbarkeitsfeststellung und eine Weitergeltung der Satzung in Betracht kommen könnte, umschreibt die dafür notwendige Situation allerdings mit „Notstand“, was eine sehr hohe Hürde bedeutet.¹⁸⁵ Ein solcher Fall sei im Streitfall – dort: Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG durch die Verwendung des Stückzahlmaßstabes in einer Spielgerätesteuersatzung – nicht gegeben, weil der Gleichheitsverstoß (nach Maßgabe der unter C. IV. 4. bereits dargestellten Grundsätze, d. h. unter Vermeidung einer Schlechterstellung) rückwirkend geheilt werden könne¹⁸⁶.

¹⁸³ Statt vieler nur BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvL 1/06, BVerfGE 120, 125; BVerfG v. 7.5.2013 – 2 BvR 909/06 u. a., BVerfGE 133, 377; BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 287 (Erbsteuer III); Nachweise zur Diskussion u. a. bei *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 12. Aufl. 2021, Rn. 394 ff.; *Werth*, Rechtsschutzgewähr und Rechtsfolgenaussprüche in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, Entwicklungslinien und Zukunftsfragen des Steuerverfassungsrechts, Festschrift für den Bundesfinanzhof – 100 Jahre Steuerrechtsprechung, 2018, 535 (540 ff.).

¹⁸⁴ BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11/14, BVerfGE 148, 147 Rn. 177 ff. (Grundsteuer).

¹⁸⁵ Ein solcher wurde z. B. bei einer gleichheitswidrigen Corona-Schutzverordnung angenommen (BayVGh v. 27.4.2020 – 20 NE 20/793, juris Rn. 28 im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO).

¹⁸⁶ Grundlegend BVerwG v. 9.6.2010 – 9 CN 1/09, BVerwGE 137, 123 Rn. 29 (Spielgerätesteuern); zuvor im Ergebnis auch bereits BVerwG v. 26.1.1995 – 8 B 193/94, NVwZ-RR 1996, 54 (55) für eine Gebührensatzung; sodann gefestigte Rechtsprechung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, vgl. für die Verfahren nach § 47 VwGO nur BVerwG v. 28.6.2022 – 8 CN 4/21, juris Rn. 36 (Versorgungswerksatzung); OVG Münster v. 22.6.2012 – 14 A 670/12, juris Rn. 5 ff.; VGh Mannheim v. 17.12.2012 – 9 S 1352/11, juris Rn. 75 (Beitragssatzung); OVG Lüneburg v. 25.1.2021 – 9 KN 48/19, juris Rn. 88 (Versorgungswerksatzung).

Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht später anlässlich eines Verfahrens, in dem es auf die Gleichheitswidrigkeit der Zweitwohnungssteuerbemessungsgrundlage anhand der Einheitswerte erkannt hat, bekräftigt und zudem auf die Bestandskraft der nicht angefochtenen Steuerbescheide hingewiesen:

„Unzumutbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt durch die Aufhebung von Steuerbescheiden infolge der Nichtigkeit der Satzungsgrundlage sind regelmäßig und auch hier nicht zu befürchten. Denn für die Vergangenheit sind nur die noch nicht bestandskräftigen Bescheide betroffen. Es besteht keine Verpflichtung, unanfechtbare Bescheide zu überprüfen und anzupassen. Darüber hinaus sind die Kommunen berechtigt, eine ungültige Satzung rückwirkend durch eine neue Satzung zu ersetzen und auf dieser Grundlage Steuern auch für einen zurückliegenden Zeitraum neu zu erheben.“¹⁸⁷

Diese Rechtsprechung wirkt auf den ersten Blick „gefestigt“, hatte allerdings bisher auch noch keine Steuersatzung zum Gegenstand, die durch eine mit der Hebesatzdifferenzierung vergleichbare gleichheitsrechtliche Situation gekennzeichnet war. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts betrafen jeweils die Gleichheitswidrigkeit des Maßstabes (der Bemessungsgrundlage). Die Hebesatzdifferenzierung unterscheidet sich von diesen Konstellationen indes dadurch, dass die Achtung der Gewaltenteilung noch einmal in einer ganz anderen Qualität betroffen ist. Sie ist letztlich das Schulbeispiel für die im Gewaltenteilungsprinzip wurzelnde Zurückhaltung auf der Rechtsfolgenseite: Es obliegt dem Normgeber darüber zu befinden, ob nun für alle Grundstücke der höhere, der niedrigere oder anderer Hebesatz gelten soll bzw. – je nach Beanstandungsgrund – ob und inwieweit die Hebesatzspreizung nur auf das gleichheitsrechtlich zulässige Maß verringert wird. In der Literatur wird jedenfalls durchaus geltend gemacht, dass dann abweichend von § 47 Abs. 5 VwGO tenoriert werden darf, wenn ein Begünstigungsausschluss für gleichheitswidrig befunden wurde.¹⁸⁸

In der Begründungslogik des Bundesverwaltungsgerichts dürfte dieses im Gewaltenteilungsgrundsatz wurzelnde Argument indes ohne Bedeutung sein. Es verweist auf die normative Ausgangslage in der Verwaltungsgerichtsordnung und erwägt Ausnahmen von dem

¹⁸⁷ BVerwG v. 27.11.2019 – 9 C 4/19, BVerwGE 167, 137 Rn. 25.

¹⁸⁸ Schmidt/Lange, Die Sachentscheidung im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren, in Festschrift für Otto Mühl, 1981, 595 (605 ff.); Ziekow in Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl. 2018, VwGO § 47 Rn. 357.

Grundsatz allenfalls für ansonsten untragbare Situationen („Notstand“). Das Verhältnis zwischen Gericht und Normgeber hat hier bisher keine Erwähnung gefunden. Stattdessen dürfte das Bundesverwaltungsgericht seiner Achtung vor der Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers mit dem Verweis auf die Möglichkeit rückwirkender Satzungsgebung abschließend Ausdruck verliehen haben. Wenn das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung zur Spielgerätesteuern den Rückwirkungsweg über eine Höchstbetragsregelung aufzeigt, dürfte es auch in Kauf genommen haben, dass das Gerätesteueraufkommen durch das Zusammenspiel von neuer Bemessungsgrundlage und Höchstbetragsregelung auch hinter dem Steueraufkommen, wie es sich nach der alten Satzung ergeben hätte, zurückbleibt. Der Spielraum zur Beseitigung eines Gleichheitsverstößes bewegt sich damit nur innerhalb der Grenzen zulässiger Rückwirkung.

VI. Kein subjektives Recht der Steuerpflichtigen auf eine Hebesatzdifferenzierung und erst recht nicht auf eine Begründung eines identischen Hebesatzes

Staatszielbestimmungen sollen das staatliche Handeln leiten, vermitteln aber keine Rechtsansprüche Einzelner (s. bereits C. III. 3. b. mit Nachweisen). Vor allem dort, wo dem Normgeber mehrere Handlungsmöglichkeiten offenstehen, um dem mittels der Staatszielbestimmung vorgegebenen „Auftrag“ Rechnung zu tragen, können weder Landes- noch Bundesverfassungsrecht ihn auf einen konkreten Verwirklichungsweg festlegen. Die jeweiligen Verfassungen achten insoweit den politischen Gestaltungsspielraum des Normgebers. Das gilt auch für den kommunalen Steuersatzungsgeber. Davon geht zu Recht auch die Gesetzesbegründung aus.¹⁸⁹

Nur der Vollständigkeit halber ist noch auf die Selbstverständlichkeit hinzuweisen, dass die kommunalpolitische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde in keiner Weise durch das Verhalten anderer nordrhein-westfälischen Gemeinden gleichheitsrechtlich beeinflusst wird. Ungeachtet der Frage, ob der Gleichheitssatz überhaupt positiv eine Differenzierungspflicht zu begründen vermag, entfaltet er sein Anforderungsprogramm nur bezogen auf den jeweiligen Grundrechtsverpflichteten, hier also die konkrete Gemeinde. Der Anspruch auf Gleichbehandlung besteht nur gegenüber dem nach der Kompetenzverteilung konkret zuständigen Träger

¹⁸⁹ LT-Drucks. 18/9800, 2 („Im Falle der Festlegung eines identischen Hebesatzes beim Grundvermögen bedarf es keiner näheren Begründung, weil die Kommune der durch den Bundesgesetzgeber getroffenen Belastungsentscheidung folgt.“).

öffentlicher Gewalt.¹⁹⁰ Die Gemeinde als Satzungsgeber ist daher nur verpflichtet, in ihrem Bereich den Gleichheitssatz zu wahren.¹⁹¹ Was die eine Kommune tut oder lässt, ist darum kein gleichheitsrechtlicher Maßstab für andere Kommunen. Der Gleichheitssatz wendet sich nur an den jeweiligen Hoheitsträger und hat keine „keine unitarisierende Kraft“.¹⁹² Aus der Entscheidung einer Kommune für oder gegen eine Hebesatzdifferenzierung, folgt gleichheitsrechtlich nichts für andere Kommunen.

Da sich schon aus grundsätzlichen Erwägungen kein subjektives Recht auf eine Hebesatzdifferenzierung herleiten lässt, existiert schließlich auch keine Rechtfertigungslast gegenüber denjenigen, die von einem niedrigeren Grundsteuerhebesatz für Wohngrundstücke profitieren würden. Die Gemeinde ist also von Rechts wegen nicht verpflichtet, zu begründen, warum sie von der Befugnis des § 1 Abs. 1 NWGrStHsG kein Gebrauch macht.

¹⁹⁰ BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11/14 u.a., BVerfGE 148, 147 Rn. 100 (Grundsteuer).

¹⁹¹ Dementsprechend muss sich eine Gemeinde generell nicht an der Grundsteuerhebesatzpolitik anderer Gemeinden messen lassen, allgemeine Meinung, siehe VGH München v. 21.2.2006 – 4 ZB 05/1169, juris; VG Düsseldorf v. 6.11.2019 – 5 K 2014/19, juris; *Grootens* in *Grootens*, Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz, 2. Aufl. 2022, GrStG § 25 Rn. 51; *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, GrStG § 25 Rn. 26; *Troll/Eisele*, Grundsteuergesetz, 12. Aufl. 2022, GrStG § 25 Rn. 4; für die Gewerbesteuer auch BVerfG v. 21.12.1966 – 1 BvR 33/64, BVerfGE 21, 54.

¹⁹² *P. Kirchhof*, in *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz, GG Art. 3 Abs. 1 Rn. 159 (Sept. 2015).

D. Beantwortung der konkreten Fragen der Kommunen zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze

Fragenkatalog der Kommunalen Spitzenverbände:

- Ist eine Begründung auch dann rechtlich notwendig, wenn eine Gemeinde die Möglichkeit der Differenzierung nicht wahrnimmt?

Die Frage ist zu verneinen (siehe C. IV.). Neben bereits dargestellten Rechtsargumenten spricht zudem das grundgesetzliche Instrument der Abweichungsgesetzgebung bei der Grundsteuer (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG) deutlich gegen eine Begründungspflicht der Gemeinde im Falle einer Nichtabweichung von der Bundesgrundsteuer. Denn in diesem Fall bleibt es bei der gesetzlichen „Normallage“ der Belastung, die allein vom Bundesgesetzgeber zu verantworten ist. Weder den nur abweichungseröffnenden Landesgesetzgeber noch die zur optionalen Abweichung ermächtigte Gemeinde treffen aber Begründungspflichten für die durch das Bundesgesetz getroffene Belastungsentscheidung.

- Wie kann im Differenzierungsfall eine verfassungsfeste Begründung für eine Privilegierung des Wohnens aussehen (im Sinne einer Hebesatzgestaltung, die für Wohngrundstücke niedrigere Hebesätze als für Nicht-Wohngrundstücke vorsieht)?

Die Gemeinde muss die Verantwortung für den Lenkungszweck, der mit der Differenzierung verfolgt wird, übernehmen. Eine weitergehende Begründung ist von Rechts wegen nicht erforderlich (s. C. IV. 3.).

- Wäre die Wiederherstellung des Status quo (Orientierung der Differenzierung an der aktuellen Belastungsrelation von Wohnen und Nicht-Wohnen nach altem Recht in der jeweiligen Gemeinde) verfassungsfest umsetzbar und wie wäre sie zu begründen? Hinweis: Die zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze, die für den Fall einer Differenzierung veröffentlicht wurden, orientieren sich an der bisherigen Aufkommensverteilung.

Eine Orientierung an der vormaligen Belastungsverteilung ist unseres Erachtens zulässig. Allerdings kann die Höhe der sich daraus ergebenden Hebesatzdifferenzierung losgelöst hiervon an Rechtfertigungsgrenzen stoßen (z. B. bei einer Hebesatzdifferenzierung die deutlich jenseits von 50 % liegt und damit die Gefahr in sich trägt, den Charakter der Grundsteuer zu verändern) (s. C. III. 4. f.).

- Wäre eine über die Wiederherstellung des Status quo hinausgehende Privilegierung des Wohnens verfassungsfest umsetzbar und wie wäre sie zu begründen?

Grundsätzlich ja, aber es gilt die Einschränkung wie zuvor.

- Inwieweit setzt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer Privilegierung des Wohnens verfassungsrechtliche Grenzen?

Wo die Grenze genau verläuft, lässt sich nicht beziffern. Jedenfalls ein Belastungsunterschied von 50 Prozent, wie er in Sachsen aufgrund der unterschiedlichen Messzahlen nach Maßgabe des SächsGrStMG gilt, dürfte auch im Falle einer kommunalen Hebesatzdifferenzierung keine Verhältnismäßigkeitszweifel aufwerfen, wenn die Gemeinde mit der Hebesatzdifferenzierung den sozial- und gesellschaftspolitischen Zweck einer Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung verfolgt. Es ist nur eine grobe Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, die den Gemeinden viel Spielraum belässt, und selbst einer nicht unerheblichen Mehrbelastungswirkung stehen ein äußerst gewichtiger Sachgrund, ein sachgerecht abgegrenzter Kreis der Begünstigten und eine typischerweise folgende Belastungsrelativierung über die Ertragsteuern gegenüber (C. III. 4. f.).

- Ergeben sich im Differenzierungsfall verfassungsrechtliche Risiken mit Blick auf gemischt genutzte Grundstücke?

Die Anknüpfung an die Artfeststellung schließt in der Tat einige Wohnnutzungen von dem reduzierten Hebesatz aus; zugleich findet dieser Hebesatz deshalb auf Nutzungen, die keine Wohnnutzung sind, Anwendung. Diese Typisierungsfolgen sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Hebesatzdifferenzierung relevant. Die vom Bundesgesetzgeber insoweit vorgenommene Typisierung ist unseres Erachtens allerdings zulässig (was auf Ebene des Grundsteuergesetzes u. a. die der Hebesatzdifferenzierung vorgelagerte Messzahldifferenzierung des § 15 Abs. 1 GrStG betrifft) und dies gilt auch für die Hebesatzdifferenzierung (s. C. III. 4. d.).

- Welche Rechtsfolgen würden Gemeinden im Falle einer (verfassungs-)rechtlich unzulässigen Differenzierung treffen (insbesondere mit Blick auf bestehende Grundsteuerbescheide und Haushalts- bzw. Hebesatzsatzungen)?

Zu den Folgen einer etwaigen Gleichheitswidrigkeit der Hebesatzsatzung eingehend C. V.

Ö 13

Prof. Dr. Steffen Lampert

Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht
am Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht
am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Prof. Dr. Lars Hummel, LL.M.

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht
an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Rechtsgutachterliche Stellungnahme

für den Städtetag Nordrhein-Westfalen

betreffend

Verfassungsrechtliche Risiken nordrhein-westfälischer Gemeinden im Falle der Festsetzung differenzierender Grundsteuer-Hebesätze

vom 24. September 2024

Gliederung

I. Fragestellungen	4
II. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellungen	4
1. Zur Einordnung von Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz	4
2. Beantwortung der Fragestellungen	5
a) Frage 1 – Identifikation verfassungsrechtlicher Risiken	5
b) Frage 2 – Mögliche Rechtsfolgen einer verfassungswidrigen Hebesatzdifferenzierung	7
c) Frage 3 – Hebesatzstrategie zur Minimierung verfassungsrechtlicher Risiken	7
d) Frage 4 – Formulierungshilfe für einen Beschluss über eine risikominimierende Hebesatzsatzung	8
e) Ergänzung – Begründungserfordernis für den Fall des Absehens von einer Hebesatzdifferenzierung ...	8
III. Spezifischer Rechtsrahmen	8
1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorschriften über die Einheitsbewertung für Zwecke der Bemessung der Grundsteuer	8
2. Reaktionen des Bundesgesetzgebers	11
a) Grundsteuer-Reformgesetz	11
aa) Regelungsgehalt	11
bb) Topos der Aufkommensneutralität	11
cc) Belastungsgrund	12
dd) Bewertungsziel	13
b) Fondsstandortgesetz	13
c) Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz	14
d) Jahressteuergesetz 2022	14
3. Durchführung der Besteuerung	14
a) Gemeindliches Heberecht	14
b) Steuergegenstand	14
c) Steuerbefreiungen	15
d) Ermittlung der Grundsteuer	15
aa) Ermittlung des Grundsteuerwerts (§§ 218 ff. BewG)	15
α) Unbebaute Grundstücke	15
β) Bebaute Grundstücke	15
bb) Steuermesszahl (§ 15 GrStG)	16
α) Funktion	16
β) Beträge	16
γ) Ermäßigungen	17
cc) Hebesätze (§ 25 GrStG)	17
4. Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz	18
a) Motive der Urheber des Gesetzentwurfs	18
b) Inhalt des verkündeten Gesetzes	21
IV. Einzelfragen betreffend Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz	23
1. Zur Einordnung des § 1 (Festsetzung des Hebesatzes)	23

2. Zur Einordnung des § 2 (Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts)	25
3. Zum Argument der Aufkommensneutralität	27
4. Zu einzelnen Motiven der Urheber des Gesetzentwurfs	27
a) Belastungsverschiebung	27
b) Belastungsgleichheit statt Bewertungsgleichheit	28
5. Zu sonstigen Aspekten	30
a) Gesetzgebungskompetenz	30
b) Erstmalige Anwendung	31
V. Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG	32
1. Grundlagen	32
a) Differenzierende Besteuerung von Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken	32
b) Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes an Steuerverschonungen	33
c) Gleichmäßigkeit der Belastung von Grundstücken nach dem Grundsteuer-Reformgesetz	33
2. Verfassungsrechtliche Würdigung einer Hebesatzdifferenzierung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG	35
a) Förder- und Lenkungsziele	35
aa) Textbefund	35
bb) Begründung des Gesetzentwurfs	35
α) „Gemeinescharfe“ Verwirklichung von Aufkommensneutralität durch Entlastung von Wohngrundstücken	35
β) Verfolgung allgemeiner Förder- und Lenkungsziele	36
cc) Konsequenzen für Gemeinden	36
b) Verfassungsrechtliche Implikationen der Verwirklichung verfolgter Förder- und Lenkungsziele durch Hebesatzdifferenzierung	37
aa) Zulässigkeit der Förderung des Wohnens	37
bb) Vergleichender Blick auf die Förderung des Wohnens nach dem Grundsteuer-Reformgesetz	38
cc) Entlastung von Wohngrundstücken zum Zwecke der Abmilderung von Mehrbelastungen	38
dd) Förderung des Wohnens im Allgemeinen	40
ee) Steigerung der Attraktivität der Gemeinden als Wirtschaftsstandort	42
VI. Aspekte der Normenkontrolle	42
VII. (Kein) Begründungserfordernis für den Fall des Absehens von einer Hebesatzdifferenzierung	45
VIII. Weitere Folgen	46

I. Fragestellungen

Anlässlich des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) vom 5. Juli 2024¹ bittet der Städtetag Nordrhein-Westfalen darum, folgende Fragen rechtsgutachterlich zu beantworten:

1. Welche verfassungsrechtlichen Risiken lassen sich für Kommunen im Fall der Festlegung von differenzierenden Hebesätzen im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen identifizieren?
2. Welche Rechtsfolgen ergeben sich für die Kommunen, wenn die unter Nummer 1 identifizierten Risiken eintreten?
3. Mit welcher Hebesatzstrategie lassen sich die rechtlichen Risiken minimieren?
4. Wie kann die risikominimierende Hebesatzstrategie im Rahmen einer Ratsvorlage für den Beschluss über eine Hebesatzsatzung umgesetzt werden (Formulierungshilfe)?

Ergänzend soll dazu Stellung dazu genommen werden, ob Gemeinden, die *nicht* von der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG eröffneten Möglichkeit zur Hebesatzdifferenzierung Gebrauch machen, diese Entscheidung in der die Hebesätze festsetzenden Satzung begründen müssen.

II. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellungen

1. Zur Einordnung von Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz

Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz soll nach den Überzeugungen der Urheber des Gesetzentwurfs den logischen Abschluss der Grundsteuerreform des Bundesmodells bilden, bedürfe diese doch einer Erweiterung, mit welcher den Kommunen ein optionales gesondertes Hebesatzrecht für Wohn- und Nichtwohngrundstücke einzuräumen sei.

Diesem Anspruch wird Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz indes nicht gerecht. Es greift nämlich mit seinen Regelungen in die vorgenommene Bewertung für die Grundsteuer und in die darauf landesweit einheitlich vorgenommene Differenzierung mittels der Steuermesszahlen ein. So modifiziert Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz, gemessen an seinen faktischen Wirkungen, die Grundsteuer nach bisherigem Verständnis und vor allem auch nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes. In Abkehr von der einheitlichen Grundlage für die Grundsteuer soll vielmehr ein individueller gemeindebezogener, mit einem Sachgestaltungsanspruch verbundener Belastungserfolg herbeige-

¹ GV. NRW. 2024, Nr. 23, S. 490.

führt werden. Ziel ist es dabei, das vormalige Grundsteuer-Belastungsniveau für die Wohngrundstücke zulasten der Nichtwohngrundstücke zu sichern. Die Eigentümer der Nichtwohngrundstücke als Gruppe in einer Gemeinde – in der Summe ihrer Grundsteuermessbeträge – soll so letztlich nicht von der Neubewertung ihrer Grundstücke in vollem Umfang profitieren und korrespondierend die Eigentümer der Wohngrundstücke als Gruppe in einer Gemeinde – in der Summe ihrer Grundsteuermessbeträge – von den nachteiligen Folgen der Neubewertung ihrer Grundstücke verschont werden. Die normativen Resultate der Neubewertung und die nachfolgende Steuerbemessung können damit im Nachhinein in Abhängigkeit der Struktur der jeweiligen Gemeinde im Wege des Zugriffs auf das Belastungsergebnis mittels der Bestimmung der Hebesätze egalisiert werden.

Letztlich geht es dem Landesgesetzgeber damit (nur) darum, die Folgen bundesgesetzlicher Typisierungen und Pauschalierungen auf Ebene des Bewertungsverfahrens mit Blick auf bebaute Grundstücke im Sinne des § 248 BewG zu relativieren, obgleich diese unter denselben Steuergegenstand im Sinne des § 2 GrStG fallen wie unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 BewG. Weil der nach Maßgabe der Bundesregelung sich einstellende Belastungserfolg aus Landesperspektive (politisch) nicht gewollt ist, werden punktuelle Eingriffe vorgenommen, die als solche den Zweckzusammenhang der Bundesregelung einerseits – nämlich der äußeren Form nach – bestätigen und andererseits – nämlich der inneren Absicht nach – modifizieren.

Der Landesgesetzgeber berücksichtigt ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs auch nicht, dass die Bestimmung der Höhe der Grundsteuer zugleich Ausdruck des Finanzbedarfs der jeweiligen Gemeinde ist. Schon deshalb kann es bei bau- und wertidentischen Grundstücken in verschiedenen Gemeinden zu einer unterschiedlichen Belastung mit der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz kommen.

Überdies geht der Landesgesetzgeber im Hinblick auf die (politisch) erstrebte Aufkommensneutralität von einem anderen Ziel aus als der Bundesgesetzgeber: Der Bundesgesetzgeber will das Gesamtaufkommen in einer Gemeinde ausgeglichen wissen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Hingegen will der Landesgesetzgeber bei bau- und wertidentischen Grundstücken in verschiedenen Gemeinden der gleichen Steuerbelastung den Weg ebnen.

Ferner ist die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur abweichenden Gesetzgebung zwar nicht auf einzelne Regelungsgegenstände oder -aspekte beschränkt, ob er aber die zweite Stufe der Ermittlung der Grundsteuer, mithin die zumindest landeseinheitlich wirkenden Steuermesszahlen, de facto überschreiben darf, erscheint zweifelhaft.

2. Beantwortung der Fragestellungen

a) Frage 1 – Identifikation verfassungsrechtlicher Risiken

Als Ergebnis der näheren Prüfung etwaiger verfassungsrechtlicher Risiken lässt sich das Folgende festhalten:

- Das reformierte Grundsteuergesetz sieht eine gleichmäßige Belastung von sogenannten Wohn- und Nichtwohngrundstücken vor, indem auf den in der Bemessungsgrundlage (Steuermessbetrag, § 13 GrStG) quantifizierten Steuergegenstand derselbe Hebesatz angewendet wird (§ 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG).
- Von dieser Grundentscheidung weichen Gemeinden, die auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG eine Hebesatzdifferenzierung vornehmen, ab. Dies führt zu einer rechtfertigungsbedürftigen Ungleichbehandlung von Wohn- und Nichtwohngrundstücken.
- Nach der Begründung des Gesetzentwurfs bezweckt diese Ungleichbehandlung die Abmilderung von Mehrbelastungen von Wohngrundstücken sowie allgemein die Förderung des Wohnens sowie der wirtschaftlichen Attraktivität der Gemeinde.
- Unabhängig von der Legitimität und dem Gewicht dieser Zwecksetzungen gilt:
 - Die pauschale Privilegierung ausschließlich von Wohngrundstücken kann dazu führen, dass erhebliche Teile des Steuergegenstandes „Grundstücke“ begünstigt werden, so dass die volle Grundsteuerbelastung unter Umständen nur ein kleiner Teil der Steuerpflichtigen tragen muss. Dies erhöht die Rechtfertigungsanforderungen erheblich.
 - Erst recht gilt dies, wenn Gemeinden korrespondierend zur Entlastung von Wohngrundstücken die Nichtwohngrundstücke höher besteuern, um Einkommensneutralität zu erreichen. Dies birgt zudem erhebliches Konfliktpotential.
 - Die Hebesatzdifferenzierung zugunsten von Wohngrundstücken kann in Kombination mit grundsteuerrechtlichen Begünstigungen von Wohnnutzungen nach § 15 Abs. 2 bis 4 GrStG Kumulationswirkungen entfalten, die zu einer unzulässigen Überprivilegierung führen
- Ob die Abmilderung oder Beseitigung von Mehrbelastungen durch die Grundsteuerreform ein hinreichend tragfähiger Grund zur Rechtfertigung der mit der Hebesatzdifferenzierung verbundenen Ungleichbehandlungen ist, erscheint zweifelhaft. Indem § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG lediglich eine pauschale Begünstigung aller Wohngrundstücke erlaubt, droht nicht nur eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung von Wohngrundstücken, die in unterschiedlicher Weise Mehrbelastungen ausgesetzt sind, sondern auch eine ungerechtfertigte Schlechterstellung von Nichtwohngrundstücken, die wie bestimmte Wohngrundstücke erheblichen Mehrbelastungen ausgesetzt sind. Von den Gemeinden ist daher jedenfalls zu ermitteln, ob derartige verfassungsrechtlich problematische Gleich- und Ungleichbehandlungen vorliegen und ob sich die Privilegierung der Wohngrundstücke noch im Rahmen zulässiger Typisierung bewegen.
- Ähnliches gilt für die Förderung von Wohnnutzungen, denn § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG erfasst gemischt genutzte Grundstücke nicht und schließt dadurch – gemeindeabhängig – in erheblichem Maße Wohnnutzungen von der Begünstigung aus. Dieser Ungleichbehandlung können sich Eigentümer und Bewohner nicht in zumutbarer Weise entziehen. Ob die Grenzen zulässiger Typisierung dennoch gewahrt sind,

erscheint auch hier zweifelhaft und muss im Einzelfall geklärt werden. Zudem bedarf eine unter Umständen bestehende Privilegierung weiter Teile des Steuergegenstandes einer spezifischen Rechtfertigung. Allein der Zweck, Wohnnutzungen insgesamt zu fördern, dürfte hierzu nicht ausreichen.

- Die Gemeinden müssen somit in beiden Fällen prüfen, ob und in welchem Maße die Begünstigung sämtlicher Wohngrundstücke gerade auch gegenüber Nichtwohngrundstücken sachgerecht ist. Die Identifizierung förderungswürdiger Sachverhalte ist daher von den Gemeinden gleichsam vom Ende, nämlich von der Rechtsfolge, her zu denken.
- Da eine Begünstigung von Nichtwohngrundstücken – und damit auch von Gewerbebetrieben – ausgeschlossen ist, kann die Steigerung der Attraktivität der Gemeinden als Wirtschaftsstandort nur reflexartig durch unmittelbare Förderung anderer Zwecke erfolgen. Das Ziel der Wirtschaftsförderung wird durch § 1 Abs. 1 NWGrStHsG daher nicht zielgenau erreicht und rechtfertigt eine derart gravierende Ungleichbehandlung nicht – schon gar nicht, wenn es zur Verschiebung der absoluten Steuerbelastung auf Nichtwohngrundstücke kommt.
- Anzumerken ist ferner: Da Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz zudem in Abkehr von den Regelungen des Grundsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes für die Grundsteuer als Maßstab den gemeinen Wert wieder einführt, stellt sich schließlich die Frage der hinreichenden und folgerichtigen Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen für die Grundsteuer in Nordrhein-Westfalen.

b) Frage 2 – Mögliche Rechtsfolgen einer verfassungswidrigen Hebesatzdifferenzierung

Eine (Grundsteuer-)Hebesatzsatzung, die eine gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Hebesatzdifferenzierung vorsieht, ist vom Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO für unwirksam zu erklären. Sie entfaltet dann keine Rechtswirkungen, bestandskräftige Grundsteuerbescheide bleiben hiervon aber unberührt. Die Anordnung einer Fortgeltung der Satzung in Anlehnung an die sogenannte „Unvereinbarkeits-Rechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts dürfte allenfalls im absoluten Ausnahmefall gelten. Ob eine rückwirkende Änderung der Satzung in Betracht kommt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Denkbar ist, dass etwaige Minderungen des Steueraufkommens im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs – letztlich zulasten anderer Gemeinden – partiell ausgeglichen werden.

c) Frage 3 – Hebesatzstrategie zur Minimierung verfassungsrechtlicher Risiken

Eine rechtssichere Anwendung der Regelungen von Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz durch die Gemeinden scheidet danach aus. Selbst wenn in einer Gemeinde eine weitestgehend homogene Bebauung von Wohngrundstücken existierte und Wohnnutzungen auf Nichtwohngrundstücken praktisch nicht stattfänden, so bestünden gleichwohl erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Hebesatzdifferenzierung. Denn eine zahlenmäßig möglicherweise kleine Gruppe – die Eigentümer von Nichtwohngrundstücken (insbesondere Gewerbetreibende) – würde in besonderem Maße zur

Sicherung des Grundsteueraufkommens herangezogen, ohne dass sie eine besondere „Finanzierungsverantwortung“ träge.

Für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke sollte in Anbetracht der bestehenden verfassungsrechtlichen Risiken schon dem Grunde nach stets nur ein einheitlicher Hebesatz bestimmt werden, was in Ansehung des § 25 Abs. 4 GrStG keiner gesonderten Rechtfertigung und in der Folge auch keiner (gesonderten) Begründung bedarf. Dieser weiteren alleinigen Berücksichtigung des § 25 Abs. 4 GrStG sollten zudem alle Gemeinden des Landes folgen. Den identifizierten Risiken kann angesichts der verfassungsrechtlichen strukturellen Bedenken gegen die Hebesatzdifferenzierung insoweit auch nicht durch eine sorgfältige Begründung der Festsetzung von unterschiedlichen Hebesätzen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStGs rechtssicher begegnet werden.

d) Frage 4 – Formulierungshilfe für einen Beschluss über eine risikominimierende Hebesatzsatzung

Es sollte damit in den Satzungen der Gemeinden letztlich – ohne Grundsteuer C – nur Folgendes bestimmt werden:

„[...]“

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): XXX vom Hundert,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): XXX vom Hundert.

[...]“

e) Ergänzung – Begründungserfordernis für den Fall des Absehens von einer Hebesatzdifferenzierung

Gemeinden, die von der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStGs eröffneten Möglichkeit zu einer Hebesatzdifferenzierung keinen Gebrauch machen, müssen diese Entscheidung nicht (gesondert) begründen.

III. Spezifischer Rechtsrahmen

1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorschriften über die Einheitsbewertung für Zwecke der Bemessung der Grundsteuer

Mit seinem Urteil vom 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht § 19, § 20, § 21, § 22, § 23, § 27, § 76, § 79 Abs. 5, § 93 Abs. 1 Satz 2 BewG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970², soweit sie bebaute Grundstücke außerhalb

² BGBl. I 1970, 1118.

des Bereichs der Land- und Forstwirtschaft und außerhalb des in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets betreffen, mithin die Vorschriften über die Einheitsbewertung für Zwecke der Bemessung der Grundsteuer, jedenfalls seit dem 1. Januar 2002 mit Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar³.

Nach Auffassung des Gerichts habe der Gesetzgeber für die Wahl der Bemessungsgrundlage und die Ausgestaltung der Regeln ihrer Ermittlung einen großen Spielraum, solange sie nur *prinzipiell* geeignet seien, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen⁴. Namentlich müsse die Bemessungsgrundlage, um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbilde⁵. Dies gelte besonders, wenn die Steuer mit einem einheitlichen Steuersatz erhoben werde, da aus der Bemessung resultierende Ungleichheiten dann nicht mehr auf einer späteren Ebene der Steuererhebung korrigiert oder kompensiert werden könnten. Um beurteilen zu können, ob die gesetzlichen Bemessungsregeln eine in der Relation realitätsgerechte Bewertung der erfassten Güter und damit die Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse im Einzelfall sicherstellten, müsse das Gesetz das für den steuerlichen Belastungsgrund als maßgeblich erachtete Bemessungsziel erkennen lassen. Der Gesetzgeber sei von Verfassungs wegen auch nicht verpflichtet, sich auf die Wahl nur eines Maßstabs zur Bemessung der Besteuerungsgrundlage festzulegen⁶. Je nach Art und Vielfalt der von der Steuer erfassten Wirtschaftsgüter werde eine gleichheitsgerechte Bemessung der Erhebungsgrundlage ohnehin oft nur durch die Verwendung mehrerer Maßstäbe möglich sein. Bei der Wahl des geeigneten Maßstabs dürfe sich der Gesetzgeber auch von Praktikabilitätsabwägungen leiten lassen, die je nach Zahl der zu erfassenden Bewertungsvorgänge an Bedeutung gewinnen und so auch in größerem Umfang Typisierungen und Pauschalierungen rechtfertigen könnten, dabei aber deren verfassungsrechtliche Grenzen wahren müssten. Jedenfalls müsse das so gewählte und ausgestaltete Bemessungssystem, um eine lastengleiche Besteuerung zu gewährleisten, in der Gesamtsicht eine in der Relation realitäts- und damit gleichheitsgerechte Bemessung des steuerlichen Belastungsgrundes sicherstellen. Die aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Einheitsbewertung gälten bundesweit⁷. Die Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG erfasse den jeweiligen Hoheitsträger allerdings nur innerhalb seines Kompetenzbereichs⁸. Steuerpflichtige könnten daher grundsätzlich nicht dadurch in ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung verletzt sein, dass die Besteuerung

³ BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147.

⁴ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 98; Hervorhebung nicht im Original.

⁵ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 97.

⁶ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 98.

⁷ BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 99.

⁸ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 100.

für sie ungünstiger als in dem Gebiet eines anderen Hoheitsträgers ausgestaltet sei, der seinerseits die Gesetzgebungskompetenz für diese Steuer habe.

Bei der Ausgestaltung von Regelungen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage einer Steuer dürfe sich der Gesetzgeber in erheblichem Umfang auch von Praktikabilitätsabwägungen mit dem Ziel der Einfachheit der Steuerfestsetzung und ihrer Erhebung leiten lassen⁹. Dies gelte in besonderem Maße bei steuerlichen Massenverfahren. Bei der Ausgestaltung des Systems zur Erfassung der Bemessungsgrundlage könne der Gesetzgeber Praktikabilitätsabwägungen Vorrang vor Gesichtspunkten der Ermittlungsgenauigkeit einräumen und dabei auch beträchtliche Bewertungs- und Ermittlungsunschärfen in Kauf nehmen, um die Festsetzung und Erhebung der Steuer handhabbar zu halten. Begrenzt werde sein Spielraum dadurch, dass die von ihm geschaffenen Bemessungsregeln grundsätzlich in der Lage sein müssen, den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation realitätsgerecht abzubilden. Der Steuergesetzgeber dürfe zudem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung typisieren und dabei die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen, wenn die daraus erwachsenden Vorteile im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stünden, er sich realitätsgerecht am typischen Fall orientiere und ein vernünftiger, einleuchtender Grund vorhanden sei¹⁰.

Erweise sich eine gesetzliche Regelung jedoch als in *substanziellem* Umfang grundsätzlich gleichheitswidrig, könnten weder ein Höchstmaß an Verwaltungsvereinfachung noch die durch eine solche Vereinfachung weitaus bessere Kosten-/Nutzenrelation zwischen Erhebungsaufwand und Steueraufkommen dies auf Dauer rechtfertigen¹¹. Die Erkenntnis, eine in einem Steuergesetz strukturell angelegte Ungleichbehandlung könne nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beseitigt werden, dürfe nicht zur Tolerierung des verfassungswidrigen Zustands führen. Außerdem verlange das steuerliche Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG im Grundsatz auch bei geringen Steuerbelastungen Beachtung¹². Unabhängig von der Frage, inwieweit Geringfügigkeitsargumente überhaupt verfassungsrechtlich tragfähig seien, könnten Geringfügigkeitserwägungen eine substanzielle und weitgreifende Ungleichbehandlung im Kernbereich einer Steuererhebung jedenfalls nicht rechtfertigen.

Mit Blick auf die damaligen Bewertungsregeln für die Grundsteuer konstatierte das Bundesverfassungsgericht, dass es deren Ziel sei, Einheitswerte zu ermitteln, die dem Verkehrswert der Grundstücke zumindest nahekämen¹³. Das stehe im Einklang mit dem in

⁹ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 131.

¹⁰ BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 136.

¹¹ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 133; Hervorhebung nicht im Original.

¹² Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 141; Hervorhebung nicht im Original.

¹³ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 104 mit weiteren Nachweisen.

§ 9 Abs. 1 BewG beschriebenen allgemeinen Ziel des Bewertungsgesetzes, bei Bewertungen den gemeinen Wert des Wirtschaftsguts zugrunde zu legen. Dass das Bewertungsgesetz auch für die Einheitsbewertung unbebauter und bebauter Grundstücke den jeweiligen Verkehrswerten möglichst nahekommende Ergebnisse anstrebe, sei weitgehend unbestritten. Der Verkehrswert sei danach in diesem System die Bezugsgröße, an der sich die Ergebnisse der Einheitsbewertung im Hinblick auf Art und Umfang etwaiger Abweichungen zur Beurteilung einer gleichheitsgerechten Besteuerung messen lassen müssten.

2. Reaktionen des Bundesgesetzgebers

a) Grundsteuer-Reformgesetz

Der zur Neuregelung angehaltene Bundesgesetzgeber erließ daraufhin das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26. November 2019¹⁴. Zudem normierte er kurz zuvor durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b) vom 15. November 2019¹⁵ eine Abweichungsklausel zugunsten der Länder in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG, welche es den Ländern erlaubt, von den bundesgesetzlichen Regelungen über die Grundsteuer abweichende Regelungen durch Gesetz zu treffen.

aa) Regelungsgehalt

Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz wurde das sogenannte *Bundesmodell* etabliert, dem zunächst auch Nordrhein-Westfalen – nämlich bis zu dem Erlass des „Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz[es]“ vom 5. Juli 2024 (dazu sogleich sub III 3) – folgte. Das Bundesmodell knüpft grundsätzlich an das bestehende Bewertungs- und Grundsteuersystem an. Es ersetzt die als verfassungswidrig erkannte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer – das sind die Einheitswerte nach den Wertverhältnissen zum 1. Januar 1964 – durch den Grundsteuerwert gemäß §§ 218 ff. BewG.

bb) Topos der Aufkommensneutralität

Eine Veränderung des Grundsteueraufkommens war seitens der Urheber des Entwurfs des Grundsteuer-Reformgesetzes ausdrücklich nicht beabsichtigt, weshalb sie an die Gemeinden appellierten, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern¹⁶. Dabei gehe die Bundesregierung¹⁷ davon aus, dass auch Kommunen in einem Haushaltssicherungsverfahren landesrechtlich nicht die Möglichkeit verwehrt werde, ihre Hebesätze zur

¹⁴ BGBl. I 2019, 1794.

¹⁵ BGBl. I 2019, 1546.

¹⁶ BT-Drs. 19/11085, S. 1, 83.

¹⁷ Der Gesetzentwurf stammte indes von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen¹⁸. Die Höhe der Grundsteuer sei Teil der durch Art. 28 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG grundgesetzlich garantierten Steuerautonomie der Gemeinden. Sie richte sich nach dem örtlichen Bedarf und der zur Verfügung stehenden Bemessungsgrundlage. Gesetzliche Möglichkeiten auf das Hebesatzniveau einzuwirken, ergäben sich darüber hinaus nur aus den Kopplungsvorschriften zu den Hebesätzen der Gewerbesteuer und den Regelungen zu den Höchsthebesätzen im Grundsteuergesetz. Die zuvor genannten Maßnahmen könnten eine Aufkommensneutralität der Grundsteuer auf gesamtgemeindlicher Ebene gewährleisten, nicht jedoch Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerobjekten ausschließen. Im Rahmen einer aktuellen Wertermittlung zu Tage tretende Wertverzerrungen, die auf der Ebene der Grundsteuer als Belastungsverschiebungen wahrgenommen würden, seien das Ergebnis einer jahrzehntelangen Aussetzung der Hauptfeststellung.

cc) Belastungsgrund

Ausweislich der Begründung der Urheber des Gesetzentwurfs hält das Grundsteuer-Reformgesetz an der Grundsteuer als Sollertragsteuer fest¹⁹. Sie knüpfe an das Innehaben von Grundbesitz an, ohne die persönlichen Verhältnisse und die subjektive Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners zu berücksichtigen. Auf diesem Wege solle der Steuerschuldner zu einer ertragsbringenden Nutzung angehalten werden. Die Grundsteuer folge jedoch als Sollertragsteuer in anderer Hinsicht dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Denn die mit dem Grundbesitz einhergehende Möglichkeit einer ertragsbringenden Nutzung, die durch den Sollertrag widergespiegelt werde, vermittele eine objektive Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners. Auch wenn die Grundsteuer nicht an die tatsächliche (gemeint ist wohl: subjektive) Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen anknüpfe, sondern diese durch eine Sollertragsbesteuerung typisiert werde, habe der Verfassungsgeber die Grundsteuer zwar nicht in allen Einzelheiten, jedoch in ihrer üblichen Ausgestaltung und ihrer historisch gewachsenen Bedeutung gebilligt und als zulässige Form des Steuerzugriffs anerkannt²⁰.

Bei einer Sollertragsteuer dürfen keine Substanzbesteuerungseffekte eintreten, weshalb die Belastung mit der Grundsteuer nicht zu einer aus den üblicherweise zu erwartenden, möglichen Erträgen, also dem Sollertrag des Grundbesitzes, nicht gedeckten Besteuerung führen darf²¹. Auf die individuellen Verhältnisse der konkreten Eigentümerin bzw. Steuerschuldnerin oder des konkreten Eigentümers des Grundbesitzes bzw. Steuerschuldners kommt es dabei konsequenterweise nicht an²².

¹⁸ Hierzu und zum Folgenden BT-Drs. 19/11085, S. 83.

¹⁹ Hierzu und zum Folgenden BT-Drs. 19/11085, S. 84. Zur Kritik am Belastungsgrund siehe *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rz. 18 ff. mit weiteren Nachweisen.

²⁰ Bezugnahme auf BFH v. 30.6.2010 – II R 12/09, BFHE 230, 93 = BStBl. II 2011, 48. Verfassungstextlich erwähnt findet sich die Grundsteuer in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, Art. 105 Abs. 2 Satz 1, Art. 106 Abs. 6 und Art. 125b Abs. 3 GG.

²¹ Vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 25 GrStG Rz. 25; vor dem Hintergrund der Vermögensteuer BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 (137).

²² Vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 25 GrStG Rz. 25.

dd) Bewertungsziel

Das Bewertungsziel besteht nicht mehr in der Ermittlung des Verkehrswerts (gemeinen Werts) der wirtschaftlichen Einheit, sondern deren Grundsteuerwerts²³. Bei diesem Grundsteuerwert handelt es sich auf Grund der Pauschalierungen und Typisierungen „nur“ um einen verkehrswertorientierten Näherungswert²⁴. Die Methoden zur Erreichung des Bewertungsziels, also zur Ermittlung des Grundsteuerwerts, sind fortwährend Ertrags- und Sachwertverfahren, welche der „Ermittlung eines objektiviert-realen Werts innerhalb eines Wertekorridors des gemeinen Werts im Sinne von § 9 Abs. 1 BewG“ dienen²⁵. So findet sich denn weder im Grundsteuergesetz selbst noch in den §§ 218 ff. BewG eine Anknüpfung an den gemeinen Wert.

Hingegen meint der Bundesfinanzhof in seinen Beschlüssen vom 27. Mai 2024²⁶, dass eine das Übermaßverbot beachtende Besteuerung wegen der Belastungsgrundentscheidung des Gesetzgebers – Grundsteuer als Sollertragsteuer, die dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgt, da die mit dem Grundbesitz vermittelte Möglichkeit einer ertragsbringenden Nutzung eine objektive Leistungsfähigkeit vermittelt – grundsätzlich nur dann gewährleistet sei, wenn sich das Gesetz auf der Bewertungsebene am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel orientiere und den Sollertrag mittels einer verkehrswertorientierten Bemessungsgrundlage bestimme. Soweit sich im Einzelfall ein Unterschied zwischen dem gemäß §§ 218 ff. BewG ermittelten Wert und dem gemeinen Wert ergebe, sei dies aufgrund der typisierenden und pauschalierenden Wertermittlung des Bewertungsgesetzes, die notwendigerweise mit Ungenauigkeiten verbunden sei, grundsätzlich hinzunehmen. Verfassungsgemäß sei solch eine typisierende Regelung aber nur so lange, wie ein Verstoß gegen das Übermaßverbot im Einzelfall entweder durch verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift oder durch eine Billigkeitsmaßnahme abgewendet werden könne.

b) Fondsstandortgesetz

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) vom 3. Juni 2021²⁷ wurde § 247 Abs. 1 Satz 2 BewG angefügt, wonach grundsätzlich Abweichungen zwischen den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks und des zu bewertenden Grundstücks mit Ausnahme unterschiedlicher Entwicklungszustände und Arten der Nutzung bei überlagernden Bodenrichtwertzonen nicht berücksichtigt werden.

²³ Zutreffend *Breinersdorfer*, DStjG 44 (2022), 285 (303) und 321 (Diskussionsbeitrag); anderer Ansicht *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), Grundlagen Rz. 16.

²⁴ *Breinersdorfer*, DStjG 44 (2022), 285 (303) und 321 (Diskussionsbeitrag).

²⁵ BT-Drs. 19/11085, S. 90.

²⁶ BFH v. 27.5.2024 – II B 78/23, BStBl. II 2024, 543; v. 27.5.2024 – II B 79/23, BStBl. II 2024, 546. Zum Folgenden siehe jeweils dort Rz. 31.

²⁷ BGBl. I 2021, 1498.

c) Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz

Mit dem Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRe-fUG) vom 16. Juli 2021²⁸ wurde insbesondere die Steuermesszahl in § 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GrStG für Wohngebäude von 0,34 Promille auf 0,31 Promille abgesenkt und so an die an den nunmehr verfügbaren Mikrozensus 2018 angepassten Nettokaltmieten der Anlage 39 zu § 254 BewG angeglichen.

d) Jahressteuergesetz 2022

Eine Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes (§§ 157 ff. BewG) an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021²⁹ sowie Ergänzungen, Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen betreffend die Regelungen des Grundsteuergesetzes, insbesondere auch § 15 GrStG³⁰, erfolgte durch das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16. Dezember 2022³¹.

3. Durchführung der Besteuerung

a) Gemeindliches Heberecht

Nach § 1 Abs. 1 GrStG bestimmt allein die Gemeinde, ob von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer zu erheben ist. In Bezug auf dieses „Ob“ bedarf es somit einer ergänzenden Rechtsetzung seitens der Gemeinden im Rahmen ihrer auf Art. 28 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG sich gründenden Befugnisse³².

b) Steuergegenstand

Steuergegenstand der Grundsteuer ist gemäß § 2 GrStG der inländische Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes, namentlich die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 232 bis 234, 240 BewG) und die Grundstücke (§§ 243, 244 BewG). Dabei stehen einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dasjenige Betriebsgrundstück – das ist der zu einem Gewerbebetrieb gehörige Grundbesitz – gleich, soweit es, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem Gewerbebetrieb, einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden würde (vgl. § 2 Nr. 1 Satzteil 2 GrStG i.V.m. § 218 Satz 2 i.V.m. § 99 Abs. 1 Nr. 2 BewG). Und einem Grundstück steht dasjenige Betriebsgrundstück gleich, soweit es, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem Gewerbebetrieb, zum Grundvermögen gehören würde (vgl. § 2 Nr. 2 Satzteil 2 GrStG i.V.m. § 218 Satz 3 i.V.m. § 99 Abs. 1 Nr. 1 BewG).

²⁸ BGBl. I 2021, 2931.

²⁹ BGBl. I 2021, 2805.

³⁰ Siehe dazu BT-Drs. 20/3879, S. 128 f.

³¹ BGBl. I 2022, 2294.

³² Vgl. BT-Drs. VI/3418, S. 77.

c) Steuerbefreiungen

§ 3 GrStG ordnet Steuerbefreiungen für den Grundbesitz bestimmter Rechtsträger an. Die Regelung lässt erkennen, dass der Grundbesitz einer juristischen Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich der Grundsteuer unterfällt, also steuerbar ist, und es auf diesem Wege bei gemeindlichem Grundbesitz im eigenen Gemeindegebiet zu einer Selbstbesteuerung der Gemeinden kommt³³. Subsidiär zu § 3 GrStG („[s]oweit sich nicht bereits eine Befreiung nach § 3 ergibt“)³⁴ ordnet § 4 GrStG sonstige Steuerbefreiungen an. § 5 GrStG wiederum bestimmt eine sachliche Ausnahme von den Steuerbefreiungen nach den §§ 3 und 4 GrStG bei zu Wohnzwecken dienendem Grundbesitz. Zudem konkretisiert § 7 GrStG die Steuerbefreiungen nach den §§ 3 und 4 GrStG dahingehend, dass der Steuergegenstand für den betreffenden steuerbegünstigten Zweck unmittelbar benutzt werden muss. Schließlich konkretisiert auch § 8 GrStG die Steuerbefreiungen nach den §§ 3 und 4 GrStG, indem er sich der nur teilweisen Benutzung des Steuergegenstandes für den betreffenden steuerbegünstigten Zweck annimmt.

d) Ermittlung der Grundsteuer

Die Ermittlung der Grundsteuer geschieht in drei Stufen, und zwar wie folgt: Grundsteuerwert (i.e. Stufe 1, auf welcher der Wert des Grundbesitzes bestimmt wird) x Steuermesszahl (i.e. Stufe 2) x Hebesatz (i.e. Stufe 3) = Grundsteuer.

aa) Ermittlung des Grundsteuerwerts (§§ 218 ff. BewG)

α) Unbebaute Grundstücke

Der Grundsteuerwert unbebauter Grundstücke (zum Begriff siehe § 246 BewG) ermittelt sich regelmäßig durch Multiplikation ihrer Fläche mit dem jeweiligen Bodenrichtwert, der seinerseits grundsätzlich von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. BauGB zu ermitteln ist (vgl. § 247 BewG).

β) Bebaute Grundstücke

Für die Ermittlung des Grundsteuerwerts bebauter Grundstücke (zum Begriff siehe § 248 BewG) kommt zum einen, nämlich für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke (Wohngrundstücke) – das sind: Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke sowie Wohnungseigentum –, ein typisiertes vereinfachtes Ertragswertverfahren³⁵ zur Anwendung (vgl. § 250 Abs. 1 und 2 i.V.m. §§ 252 ff. BewG). Dieses Verfahren orientiert sich an den mit einem Grundstück wirtschaftlich erzielbaren Erträgen; die tatsächlich erzielten Mieten werden dabei zulässigerweise „ausgeblendet“³⁶. Wesentlich für besagtes Verfahren sind der jeweilige Bodenwert, der wiederum vom Bodenrichtwert ausgeht, und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die unter anderem von der

³³ Krumm/Paeßens (oben Fußn. 19), § 3 GrStG Rz. 2.

³⁴ Krumm/Paeßens (oben Fußn. 19), § 4 GrStG Rz. 1.

³⁵ Breinersdorfer, DStjG 44 (2022), 285 (302).

³⁶ Siehe dazu Breinersdorfer, DStjG 44 (2022), 285 (302 ff.).

sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde³⁷ abhängt. Weitere relevante Faktoren sind die Grundstücksfläche, die Grundstücksart und das Alter des Gebäudes. Die Einordnung der Gemeinden in Mietniveaustufen erfolgte auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamts über die Durchschnittsmieten in allen 16 Bundesländern (siehe Mietniveau-Einstufungsverordnung vom 18. August 2021³⁸).

Für die Ermittlung des Grundsteuerwerts bebauter Grundstücke kommt zum anderen, nämlich für überwiegend zu anderen als Wohnzwecken genutzte Grundstücke (Nichtwohngrundstücke) – das sind: Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum (vgl. § 1 Abs. 3 WEG) sowie sonstige bebaute Grundstücke –, das Sachwertverfahren zur Anwendung (vgl. § 250 Abs. 1 und 3 i.V.m. §§ 258 ff. BewG). Das Sachwertverfahren wird demnach für solche Grundstücke vorgesehen, bei denen die Erzielung eines Ertrags unmittelbar aus dem Grundstück selbst nicht im Vordergrund steht oder bei denen sich ein möglicher Ertrag nur schwer ermitteln lässt. Abgestellt wird insoweit auf den Bodenwert und den Gebäudesachwert.

bb) Steuermesszahl (§ 15 GrStG)

α) Funktion

Nach der Feststellung des Grundsteuerwerts erfolgt die Bestimmung des Steuermessbetrags, der sich aus der Anwendung der Steuermesszahl, also eines Promillesatzes, auf den Grundsteuerwert oder seinen steuerpflichtigen Teil ergibt (vgl. § 13 GrStG). Diese Stufe der Ermittlung der Grundsteuer gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, durch die Festlegung unterschiedlicher Steuermesszahlen (einheitliche) Differenzierungen der Grundsteuerbelastung vorzusehen, ohne dass die Gemeinden diese Differenzierungen beeinflussen könnten³⁹.

β) Beträge

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft beträgt die Steuermesszahl gemäß § 14 GrStG 0,55 Promille.

Für unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 BewG, also Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren (das heißt im Grundsatz: bezugsfertigen) Gebäude befinden, beträgt die Steuermesszahl gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 GrStG 0,34 Promille.

Für bebaute Grundstücke im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG, also Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum, beträgt die Steuermesszahl gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GrStG 0,31 Promille.

³⁷ Die Höhe der Mietniveaustufe korreliert grundsätzlich mit der Höhe der Miete in einer Gemeinde.

³⁸ BGBl. I 2021, 3738.

³⁹ *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), Grundlagen Rz. 40.

Für bebaute Grundstücke im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG, also Teileigentum (vgl. § 1 Abs. 3 WEG), Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke, beträgt die Steuermesszahl gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. b GrStG 0,34 Promille.

γ) Ermäßigungen

Gemäß § 15 Abs. 2 GrStG wird die Steuermesszahl für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum um 25 Prozent ermäßigt, wenn für das Grundstück nach § 13 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001⁴⁰ eine Förderzusage erteilt wurde und die sich aus der Förderzusage im Sinne des § 3 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes ergebenden Bindungen für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums noch bestehen. Diese Ermäßigung gilt gemäß § 15 Abs. 3 GrStG entsprechend auch für Grundstücke, für die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950⁴¹ in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung, nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956⁴² in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung oder nach den Wohnraumförderungsgesetzen der Länder eine Förderzusage erteilt wurde.

Liegen für ein Grundstück weder die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 GrStG noch diejenigen des § 15 Abs. 3 GrStG vor, wird gemäß § 15 Abs. 4 GrStG die Steuermesszahl für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum um 25 Prozent ermäßigt, wenn das jeweilige Grundstück einer Wohnungsbaugesellschaft zugerechnet wird, deren Anteile mehrheitlich von einer oder mehreren Gebietskörperschaften gehalten werden und zwischen der Wohnungsbaugesellschaft und der Gebietskörperschaft oder den Gebietskörperschaften ein Gewinnabführungsvertrag besteht, oder einer Wohnungsbaugesellschaft zugerechnet wird, die als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO anerkannt ist, oder einer Genossenschaft oder einem Verein zugerechnet wird, für deren oder dessen Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG besteht und soweit der Grundbesitz der begünstigten Tätigkeit zuzuordnen ist.

Die Steuermesszahl nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GrStG wird schließlich für bebaute Grundstücke gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 GrStG um 10 Prozent ermäßigt, wenn sich auf dem Grundstück Gebäude befinden, die Baudenkmäler im Sinne des jeweiligen Landesdenkmalchutzgesetzes sind.

cc) Hebesätze (§ 25 GrStG)

Nach der Bestimmung des – gegebenenfalls zu zerlegenden (vgl. § 22 GrStG) – Steuermessbetrags (als Produkt aus dem Grundsteuerwert und der Steuermesszahl) ist schließlich die Grundsteuer zu berechnen. Sie ergibt sich aus der Anwendung des Hebesatzes, also eines Hundertsatzes, auf den Steuermessbetrag oder den Zerlegungsanteil (vgl. § 25

⁴⁰ BGBl. I 2001, 2376.

⁴¹ BGBl. I 1950, 83.

⁴² BGBl. I 1956, 523.

Abs. 1 GrStG). Die Festsetzung des Hebesatzes geschieht durch Satzung⁴³. Deren formelle Anforderungen ergeben sich zunächst aus dem nordrhein-westfälischen Landesrecht. Alsdann normiert § 25 GrStG materielle und weitere formelle Voraussetzungen.

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 GrStG muss der Hebesatz in einer Gemeinde jeweils einheitlich sein – erstens – für die in der Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und – zweitens – für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke. Die Regelung folgt der Unterscheidung zweier maßgeblicher Steuergegenstände in § 2 GrStG, eben der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf der einen (vgl. § 2 Nr. 1 GrStG) und der Grundstücke auf der anderen Seite (vgl. § 2 Nr. 2 GrStG)⁴⁴; mit Blick auf diese Unterscheidung ist von der Grundsteuer A und der Grundsteuer B die Rede⁴⁵.

§ 25 Abs. 4 GrStG etabliert den Einheitlichkeitsgrundsatz, welcher von dem Gedanken eines einheitlichen Hebesatzes bezogen auf den jeweiligen Steuergegenstand ausgeht⁴⁶. Hebesatzdifferenzierungen für den betreffenden Steuergegenstand – seien sie nun persönlicher, sachlicher oder örtlicher Art – sind daher grundsätzlich unzulässig. Dementsprechend *dient das Hebesatzrecht nicht dazu, sozial-, boden- oder verteilungspolitische Ziele zu verfolgen*.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 sieht § 25 Abs. 5 GrStG eine Ausnahme vor, indem er die Möglichkeit gewährt, baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 BewG zu bestimmen und abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG für diese Grundstücksgruppe einen gesonderten Hebesatz festsetzen. Dieser gesonderte Hebesatz muss wiederum einheitlich sein⁴⁷. Mit Blick hierauf ist alsdann von der Grundsteuer C die Rede.

4. Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz

a) Motive der Urheber des Gesetzentwurfs

Das für die hier zu beantwortenden Fragestellungen zentrale „Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz“ beruht auf einem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. Mai 2024, dessen Begründung sich das Folgende entnehmen lässt⁴⁸.

Der Bundesgesetzgeber habe auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018⁴⁹ mit dem Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019⁵⁰ das sogenannte

⁴³ Hierzu und zum Folgenden vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 25 GrStG Rz. 1.

⁴⁴ Vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 2 GrStG Rz. 1.

⁴⁵ Vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 25 GrStG Rz. 1.

⁴⁶ Hierzu und zum Folgenden vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 25 GrStG Rz. 1, 36.

⁴⁷ Hierzu und zum Folgenden vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 25 GrStG Rz. 1.

⁴⁸ LT-Drs. 18/9242, S. 1 ff.

⁴⁹ Siehe hierzu oben sub III 1.

⁵⁰ Siehe hierzu oben sub III 2 a.

Bundesmodell eingeführt und dabei grundsätzlich an das bestehende Bewertungs- und Grundsteuersystem angeknüpft, wobei die verfassungswidrige Ausgestaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage – Einheitswerte nach den Wertverhältnissen zum 1. Januar 1964 – durch eine dem Gleichheitssatz entsprechende Bemessungsgrundlage ersetzt werde. Das Bundesmodell ziele auf eine „verfassungskonforme, rechtssichere und zeitgemäße Fortentwicklung der Grundsteuer und der damit verbundenen Bewertung der Grundsteuerobjekte, um die Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen zu erhalten“⁵¹. Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz sei „nicht beabsichtigt [gewesen], eine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens“ zu generieren. Ferner habe die Begründung des Grundsteuer-Reformgesetzes einen Appell an die Gemeinden gerichtet, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Von den Ländern habe der Bundesgesetzgeber erwartet, dass den Kommunen durch eine gesetzliche Anpassung der Länder nicht die Möglichkeit verwehrt werde, ihre Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen.

Die Ergebnisse der Grundsteuermessbetragsfestsetzungen auf den 1. Januar 2025 hätten gezeigt, dass die auf die verschiedenen Grundstücksarten entfallenden Messbetragsvolumina unter Berücksichtigung der im Bundesmodell grundsätzlich angestrebten Aufkommensneutralität der Grundsteuer von Kommune zu Kommune in unterschiedlichem Umfang zum gesamten Grundsteuermessbetragsvolumen beitragen. Ein Grund hierfür sei insbesondere die unterschiedliche räumliche Struktur des vorhandenen Bestands der wirtschaftlichen Einheiten in den Kommunen. Sofern das Grundsteuermessbetragsvolumen in einer Kommune beispielsweise überwiegend aus neuen Wohngebäuden und wenigen alten Gewerbeimmobilien resultiere, ergebe sich für die Eigentümer von zwei bau- und wertidentischen Immobilien in der einen Kommune eine andere Steuerbelastung als in einer anderen Kommune, in der ausschließlich neue Gewerbebauten und nur wenige alte Wohngebäude anzutreffen seien. Damit wäre die vom Bundesgesetzgeber angestrebte Aufkommensneutralität zwar rechnerisch erreichbar. Aber das Bundesmodell trage den räumlich strukturellen Gegebenheiten in den Kommunen nicht hinreichend Rechnung. Deshalb sei eine Änderung der landeseinheitlich wirkenden Grundsteuermesszahl nicht zielführend. Die Grundsteuerreform des Bundesmodells bedürfe daher einer Erweiterung, mit der den Kommunen – optional – ein gesondertes Hebesatzrecht für Wohn- und Nichtwohngrundstücke eingeräumt werde, mit der die regionalen Abweichungen erforderlichenfalls abgedeckt werden könnten, ohne dass hierbei die Gleichmäßigkeit der Besteuerung aufgegeben werde. Vielmehr werde die Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch das optionale Hebesatzrecht in der Region erst ermöglicht. Deshalb sei die mit diesem Gesetz vorgenommene Ergänzung der logische Abschluss der Grundsteuerreform des Bundesmodells.

Mit dem Gesetzentwurf zur Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen

⁵¹ Diesbezüglich und hinsichtlich des Folgenden Bezugnahme auf BT-Drs. 19/13453, sub A; Passagen in Anführungszeichen im Original.

werde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, den räumlich strukturellen Besonderheiten zwischen den Kommunen Rechnung zu tragen. Damit werde der Gedanke des Bundesgesetzgebers zur Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform vollendet. Das derzeitige Bundesmodell ermögliche zwar, dass das Aufkommen einer Kommune im Allgemeinen aufkommensneutral gestaltet werden könne. Jedoch könnten mögliche Mehrbelastungen einer Grundstücksart in den einzelnen Regionen durch das Bundesmodell nicht ausgeglichen werden, weshalb einige Eigentümer stärker belastet würden als andere. Indem von der Länderöffnungsklausel in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG Gebrauch gemacht werde, könnten diese Mehrbelastungen bei Bedarf abgemildert werden. Mehrbelastungen in Einzelfällen seien dadurch selbstverständlich weiterhin nicht vollständig auszuschließen, sondern Folge der durch das Bundesverfassungsgericht geforderten Beseitigung der verfassungswidrigen Einheitsbewertung.

Künftig werde den Kommunen – optional – ein wesentlich stärker differenziertes Hebesatzrecht eingeräumt. Die Kommunen könnten unterschiedliche Hebesätze für Wohngrundstücke einerseits und Nichtwohngrundstücke andererseits festlegen. Zu den Wohngrundstücken gehörten die Grundstücke, die im Ertragswertverfahren zu bewerten seien. Nichtwohngrundstücke umfassten in der für Nordrhein-Westfalen geltenden Regelung die unbebauten Grundstücke und die Grundstücke, die im Sachwertverfahren bewertet worden seien. Die Kommunen könnten diese Option nutzen, müssten es jedoch nicht. Sie könnten auch weiterhin einen einheitlichen Hebesatz für Grundstücke des Grundvermögens festlegen. Nach Bundesrecht dürfe der Hebesatz für die zum Grundvermögen gehörenden Grundstücke grundsätzlich nur einheitlich sein.

Damit werde die Ausgestaltung der Grundsteuerreform in ihrem dreistufigen System vervollständigt. Denn dadurch würden nicht nur neue Bemessungsgrundlagen in Gestalt von Grundsteuerwerten (1. Stufe) und Grundsteuermesszahlen (2. Stufe), sondern auch flexible Hebesatzgestaltungen (3. Stufe) realisiert. Das ermögliche den Kommunen, und zwar zusätzlich zur bisher zulässigen Unterscheidung zwischen Grundsteuer A (land- und fortwirtschaftliches Vermögen), Grundsteuer B (Grundvermögen) und Grundsteuer C (Hebesatz für unbebaute baureife Grundstücke zur Baulandmobilisierung), auch die Belastung zwischen Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken regionalverantwortlich zu steuern. Damit biete sich den Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen der Grundsteuer eigene politische Lenkungsziele festzulegen, die auf der 1. Stufe (Bewertungsebene) rechtlich nicht zulässig wären, beispielsweise die Förderung des Wohnens als hohes soziales Gut oder die Steigerung der Attraktivität der Kommune als Wirtschaftsstandort. Zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Steuerwettbewerb enthalte das Gesetz eine Grenze für die Festlegung des jeweiligen Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke.

Die Kommunen könnten die neu zugestandene Flexibilität nutzen, um den vielfältigen und unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Regionen Rechnung zu tragen. Bei einer Nutzung der neuen Flexibilität obliege es den Kommunen, bei einer Differenzierung der Hebesätze hinreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe darzulegen. Im Zuge der Ausgestaltung des differenzierenden Hebesatzrechts müssten sich die Kommunen innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen bewegen und dürften die Eigentümer einer Grundstücksart nicht unverhältnismäßig stark belasten (Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes). Nutze eine Kommune die Option, müsse sie die Gründe für die von ihr

gewählte Differenzierung darlegen, um verfassungsrechtlich abzusichern, dass die Grenzen des Gleichbehandlungsgebots (Art. 3 GG) trotz der differenziert getroffenen Belastungsentscheidung oder der Lenkungsmaßnahmen nicht überschritten würden.

Die mit dem Bundesmodell angestrebte grundsätzliche Aufkommensneutralität auf gebietskörperschaftlicher Ebene (Kommune) habe konzeptionell durch die Bestimmung von Steuermesszahlen erreicht werden sollen, mit denen unter der Annahme von konstanten Hebesätzen ein annähernd gleiches Grundsteueraufkommen rechnerisch erreicht werden könne. Damit sei klar gewesen, dass das Aufkommen der Grundsteuer entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 28 GG letztlich auf gemeindlicher Ebene durch die Festsetzung der Hebesätze bestimmt werde. An diesem rechnerischen Zusammenhang habe sich nichts geändert. Die grundsätzlich angestrebte Aufkommensneutralität auf kommunaler Ebene könne auch bei der Freigabe der Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke unverändert erreicht werden. Vielmehr biete eine Öffnung der Hebesätze den Kommunen eine erweiterte Möglichkeit, die Grundsteuerreform für alle Eigentümer gleichermaßen aufkommensneutral zu gestalten und mögliche Mehrbelastungen zu vermeiden.

Auf diesem Wege könnten die Kommunen – optional – auf regionale Unterschiedlichkeiten reagieren. Die für die Entscheidung erforderlichen Daten seien den Kommunen in der Form der Grundsteuermessbetragsveranlagungen durch die Finanzverwaltung zugeleitet worden. Soweit die Kommunen die Option ausüben wollten, würden sie ihre grundsätzlich vorhandene Automation anpassen müssen.

b) Inhalt des verkündeten Gesetzes

Am 9. August 2024 wurde Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz mit dem folgenden Inhalt verkündet⁵²:

§ 1

Festsetzung des Hebesatzes

(1)¹ Abweichend von § 25 Absatz 4 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, muss der Hebesatz vorbehaltlich des § 25 Absatz 5 des Grundsteuergesetzes jeweils einheitlich sein

1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
2. für die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) und

⁵² GV. NRW. 2024, Nr. 23, S. 490.

3. für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke).

²Der einheitliche Hebesatz für die unter Satz 1 Nummer 2 fallenden Grundstücke darf nicht niedriger sein als der einheitliche Hebesatz für die unter Satz 1 Nummer 3 fallenden Grundstücke. ³Die Gemeinde kann für die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Grundstücke einen zusammengefassten Hebesatz in identischer Höhe festlegen. ⁴Werden Gemeindegebiete geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile für eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

(2) Abweichend vom Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird der § 25 Absatz 5 Satz 9 des Grundsteuergesetzes für Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

Hat eine Gemeinde die Grundstücksgruppe baureifer Grundstücke bestimmt und für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festgesetzt, muss dieser Hebesatz für alle in der Gemeinde oder dem Gemeindeteil liegenden baureifen Grundstücke einheitlich und höher als die Hebesätze für die in einer Gemeinde liegenden Nichtwohn- und Wohngrundstücke sein.

§ 2

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts

¹In Ergänzung zu § 220 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, ist der niedrigere gemeine Wert anzusetzen, wenn die steuerpflichtige Person oder Personenvereinigung nachweist, dass der nach den Vorschriften des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. ²Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt. ³§ 198 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 des Bewertungsgesetzes gilt entsprechend. ⁴§ 227 des Bewertungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Erstmalige Anwendung

Dieses Gesetz ist für die in Nordrhein-Westfalen belegenen wirtschaftlichen Einheiten erstmals auf den 1. Januar 2025 anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

IV. Einzelfragen betreffend Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz

1. Zur Einordnung des § 1 (Festsetzung des Hebesatzes)

Spätestens dann, wenn eine Gemeinde auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG in Abweichung von § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG unterschiedliche Hebesätze für Grundstücke festsetzt, wird in die zuvor auf der ersten Stufe vorgenommene Bewertung und in die auf der zweiten Stufe landesweit einheitlich vorgenommene Differenzierung mittels der Steuermesszahlen eingegriffen. Gemessen an seinen faktischen Wirkungen, modifiziert ein solcher Eingriff die Grundsteuer nach bisherigem Verständnis und vor allem auch nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes. Auf diesem Wege findet sich die Unterscheidung zweier maßgeblicher Steuergegenstände in § 2 GrStG, also der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf der einen (vgl. § 2 Nr. 1 GrStG) und der Grundstücke auf der anderen Seite (vgl. § 2 Nr. 2 GrStG), in Frage gestellt.

Während das Grundsteuergesetz mit dem Grundsteuerwert als eigenständige Bemessungsgrundlage den Belastungsgrund der Grundsteuer aufzunehmen und dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abzubilden sucht, damit auf dieser einheitlichen Grundlage die Gemeinden in Anbetracht ihres jeweiligen Finanzbedarfs die Bemessung der Grundsteuer individuell über die Festsetzung des Hebesatzes vornehmen können, besteht das Anliegen, das mit Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz (im Folgenden: Grundsteuerhebesatzgesetz)⁵³ verfolgt wird, letztlich darin, in Abkehr von jener einheitlichen Grundlage einen individuellen gemeindebezogenen, mit einem Sachgestaltungsanspruch verbundenen Belastungserfolg herbeizuführen bzw. zu ermöglichen. So soll eine effektive Belastungsverschiebung von Nichtwohngrundstücken auf Wohngrundstücke verhindert werden (können), auch wenn diese Belastungsverschiebung ihre Basis in ordnungsgemäß durchgeführten Bewertungen und der zutreffenden Berücksichtigung der Steuermesszahlen hat⁵⁴. Ziel ist es demnach, das vormalige Grundsteuer-Belastungsniveau für die Wohngrundstücke zulasten der Nichtwohngrundstücke zu sichern. Die Aufkommensneutralität soll damit nicht nur für die Gemeinde in toto, sondern auch für

⁵³ Dem üblichen Duktus hätte es entsprochen, wenn das Regelungswerk den Namen „Nordrhein-Westfälisches Grundsteuerhebesatzgesetz“ erhalten hätte.

⁵⁴ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass bei einer Gesamtbetrachtung die Belastung mit den beiden hergebrachten Realsteuern (vgl. § 3 Abs. 2 AO), also neben der Grundsteuer auch mit der Gewerbesteuer, in den Blick zu nehmen wäre, zumal gemäß § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG (ab 1.1.2025) 0,11 Prozent des Grundsteuerwerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes gekürzt werden, um – freilich in typisierter Form – die doppelte Belastung mit den beiden Realsteuern zu vermeiden (siehe nur *Hummel*, in: Henneke/Waldhoff, Handbuch Recht der Kommunal Finanzen, 2. Aufl. 2023, § 8 Rz. 86).

die Gruppe der Wohngrundstücke und der Nichtwohngrundstücke in jeder Gemeinde erreicht werden. Anders gewendet, sollen die Eigentümer der Nichtwohngrundstücke als Gruppe in einer Gemeinde – in der Summe ihrer Grundsteuermessbeträge – letztlich nicht von der Neubewertung ihrer Grundstücke in vollem Umfang profitieren und korrespondierend die Eigentümer der Wohngrundstücke als Gruppe in einer Gemeinde – in der Summe ihrer Grundsteuermessbeträge – von den nachteiligen Folgen der Neubewertung ihrer Grundstücke verschont werden.

Dieser bezweckte individuelle gemeindebezogene Belastungserfolg bewirkt allerdings, dass sich damit auf Grundlage der gemeindlichen Verhältnisse – konkret des Verhältnisses von Nichtwohngrundstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NWGrStHsG und Wohngrundstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG – die Belastung in Abkehr von den normativen Resultaten der Neubewertung der Grundstücke verschiebt. Der besagte Effekt wird noch dadurch intensiviert, dass sich das Aufkommen der Grundsteuer für die betreffende Gemeinde nicht wesentlich ändern soll. Die normativen Resultate der Neubewertung und die nachfolgende Steuerbemessung werden damit im Nachhinein in Abhängigkeit der Struktur der jeweiligen Gemeinde im Wege des Zugriffs auf das Belastungsergebnis egalisiert. Auf diese Weise meint der Landesgesetzgeber, der von ihm – irrig unter Bezugnahme auf die Motive des Bundesgesetzgebers, der die Aufkommensneutralität auf die Gemeinde in toto bezog – erkannten Belastungsverschiebung von Nichtwohngrundstücken auf Wohngrundstücken entgegenwirken zu müssen.

Hiernach ist in Nordrhein-Westfalen auf Grund des Grundsteuerhebesatzgesetzes der Weg dafür geebnet, Gruppendifferenzierungen nicht in erster Linie landesbezogen, sondern gemeindebezogen stattfinden zu lassen, und zwar durch die Hand der Gemeinden selbst, ohne dass deren Kompetenz im Sinne des § 25 GrStG zugleich eine prinzipielle sachliche Erweiterung erfahren hätte. Letztlich geht es dem Landesgesetzgeber darum, die Folgen bundesgesetzlicher Typisierungen und Pauschalierungen auf Ebene des Bewertungsverfahrens mit Blick auf bebaute Grundstücke zu relativieren, obgleich diese unter denselben Steuergegenstand im Sinne des § 2 GrStG fallen wie unbebaute Grundstücke. Weil der nach Maßgabe der Bundesregelung sich einstellende Belastungserfolg aus Landesperspektive (politisch) nicht gewollt ist, werden *punktueller* Eingriffe vorgenommen, die als solche den Zweckzusammenhang der Bundesregelung einerseits – nämlich der äußeren Form nach – bestätigen und andererseits – nämlich der inneren Absicht nach – modifizieren.

Übrigens vermag sich der Landesgesetzgeber für sein Vorgehen auch nicht auf das Bundesverfassungsgericht zu berufen, wenn es – etwas ungenau – formuliert, dass „[d]ies“ – nämlich die Vorgabe, dass „[d]ie Bemessungsgrundlage [...] so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein [muss], dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet“ – „besonders [gilt], wenn die Steuer mit einem einheitlichen Steuersatz erhoben wird, da aus der Bemessung resultierende Ungleichheiten dann nicht mehr auf einer späteren Ebene der Steuererhebung korrigiert oder kompensiert werden können“⁵⁵. Denn der Blick auf den

⁵⁵ BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 97.

Kontext, bestehend nicht zuletzt in einem Verweis auf das verfassungsgerichtliche Vermögensteuer-Judikat, lässt erkennen, dass damit die Erwartung einer strengen Handhabung des seitens des Gerichts zuvor genannten Maßstabs artikuliert wird. Verlangt ist demnach, dass im Falle der Erhebung der Steuer mit einem einheitlichen Steuersatz „dem Gebot der Gleichheit im steuerlichen Belastungserfolg [...] bereits in der Bemessungsgrundlage Rechnung getragen und dort jede wirtschaftliche Einheit in gleichmäßiger Weise mit den Werten erfaßt wird, die den steuerlichen Belastungsgrund ausdrücken“⁵⁶; *nicht* gesagt findet sich hingegen, dass vermittels der Steuersatzgestaltung auf Bemessungsergebnisse eingewirkt werden dürfe. Vielmehr gilt: Hat der Gesetzgeber den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abgebildet, so muss grundsätzlich ein *einheitlicher Steuer- bzw. Hebesatz* Anwendung finden. Ausnahmen hiervon bedürfen daher verfassungsrechtlicher Rechtfertigung.

2. Zur Einordnung des § 2 (Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts)

Mit § 2 NWGrStHsG kommt es zu einer grundlegenden Änderung, nach welcher der Grundsteuerwert keinen sich selbst genügenden, lediglich verkehrswertorientierten Näherungswert mehr bildet⁵⁷, vielmehr – wieder – unmittelbar an den gemeinen Wert angebunden wird. Insoweit folgt der Landesgesetzgeber freilich den Beschlüssen des Bundesfinanzhofs vom 27. Mai 2024⁵⁸, mit welchen das Gericht seinerseits die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten hat, weil sich die fehlende Möglichkeit des Nachweises des niedrigeren gemeinen Werts keineswegs als planwidrig erweist⁵⁹.

In der Sache stellt der Bundesfinanzhof den unmittelbaren Rückgriff auf den gemeinen Wert fälschlich als zwingend dar, wonach eine das Übermaßverbot beachtende Besteuerung wegen der Belastungsgrundentscheidung des Gesetzgebers – Grundsteuer als Sollertragsteuer, die dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgt, da die mit dem Grundbesitz vermittelte Möglichkeit einer ertragsbringenden Nutzung eine objektive Leistungsfähigkeit vermittelt – grundsätzlich nur dann gewährleistet sei, wenn sich das Gesetz auf der Bewertungsebene am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel orientiere und den Sollertrag mittels einer verkehrswertorientierten Bemessungsgrundlage bestimme⁶⁰. Eine solche zwingende Beziehung zwischen objektiver Leistungsfähigkeit und gemeinem Wert ist indes nicht zu verzeichnen. Das Bundesverfassungsgericht hielt in seinem Urteil vom 10. April 2018⁶¹ denn auch ausdrücklich fest, dass der Gesetzgeber „für die Wahl der Bemessungsgrundlage und die Ausgestaltung der Regeln ihrer Ermittlung einen großen Spielraum [hat], solange sie nur prinzipiell geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen“; „[j]edenfalls muss das so gewählte und ausgestaltete Bemessungssystem,

⁵⁶ BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 (142 f.).

⁵⁷ Oben Fußn. 24.

⁵⁸ Oben Fußn. 26.

⁵⁹ In diesem Sinne auch *Krumm*, DStR 2024, 1897 (1900 f.). Eine entsprechende – der Rechtsfortbildung vorangehende – Auslegung scheidet schon daran, dass es an belastbaren Anhaltspunkten im Wortlaut der einschlägigen Regelungen des Bewertungsgesetzes fehlt.

⁶⁰ Oben bei Fußn. 26.

⁶¹ Oben Fußn. 3.

um eine lastengleiche Besteuerung zu gewährleisten, in der Gesamtsicht eine in der Relation realitäts- und damit gleichheitsgerechte Bemessung des steuerlichen Belastungsgrundes sicherstellen⁶². Diesen Anforderungen genügt das nunmehrige Bewertungskonzept des Bundesgesetzgebers mit seinem Ziel der Ermittlung eines Grundsteuerwerts durchaus. Mit anderen Worten ist im Sinne der oben referierten, im Vermögensteuer-Judikat getroffenen Aussage des Bundesverfassungsgerichts⁶³ bereits mit der Ermittlung des Grundsteuerwerts dafür Sorge getragen, dass jede wirtschaftliche Einheit in gleichmäßiger Weise mit den Werten erfasst wird, die den steuerlichen Belastungsgrund ausdrücken. Und dass – wie gesagt – der nach Maßgabe der Bundesregelung sich einstellende Belastungserfolg aus Landesperspektive (politisch) nicht gewollt ist, ist kein verfassungsrechtlicher Mangel des Bewertungskonzepts als solchem.

Unbeschadet dessen ließe sich die vermeintliche Lücke, also die fehlende Möglichkeit des Nachweises des niedrigeren gemeinen Werts, weder im Wege einer Gesamtanalogie zu vorhandenen Öffnungsklauseln (siehe nur § 198 BewG) noch im Wege einer teleologischen Reduktion schließen, weil ein greifbar vorrangiges Interesse an einer Wirtschaftlichkeitsaspekte (vgl. Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG) beobachtenden Massenfall-Vollziehbarkeit⁶⁴ und an der dafür vorauszusetzenden Rechtssicherheit (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) die unbedingte Beachtung der durchaus eindeutigen Regelungen (nämlich: §§ 250 ff. BewG) verlangte⁶⁵.

Der Bundesfinanzhof stellt das nunmehrige Bewertungskonzept des Bundesgesetzgebers, vor allem die dieses prägenden Pauschalierungen und Typisierungen, unter einen Vorbehalt, der sich aus dem Blickwinkel der gesetzgeberischen Linie, nämlich der planvollen Entindividualisierung der Bewertung⁶⁶, als nicht konsequent erweist. Wird die Nachweisgrenze des Bundesfinanzhofs von 40 Prozent erreicht, soll der gemeine Wert als Grundsteuerwert Berücksichtigung finden (können). Auf diesem Wege werden verschiedene Maßstäbe zur Anwendung gebracht, was regelmäßig zu einer Belastungsverschiebung zwischen den von dem einen und den von dem anderen Maßstab betroffenen Grundstückseigentümern und damit zu einer gleichheitswidrigen Entlastung auf der einen und Belastung auf der anderen Seite führt⁶⁷. Aus besagtem Blickwinkel hat der Bundesfinanzhof das Bemessungssystem für die Grundsteuer nicht etwa im gegebenen Rahmen nachgebessert, sondern den Rahmen selbst abgeändert.

In der Konsequenz dieser Einordnung hätte sich der Landesgesetzgeber der Idee des Bundesfinanzhofs nicht dadurch bedienen dürfen, dass er sie in entsprechenden Worten in Gesetzesform gießt. Der Austausch des Bewertungsziels zugunsten eines Durchschla-

⁶² BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 98.

⁶³ Oben bei und in Fußn. 56.

⁶⁴ Siehe dazu *Krumm*, DStR 2024, 1897 (1900).

⁶⁵ Siehe dazu *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 392.

⁶⁶ *Krumm*, DStR 2024, 1897 (1900).

⁶⁷ Nach (nicht näher begründeter) Auffassung von *Krumm*, DStR 2024, 1897 (1902) indes seien „[d]ie Typisierungsgewinner [...] jedenfalls nicht relevant“.

gens des gemeinen Werts hätte aus kompetenziellen Gründen einer entsprechenden *prinzipiellen* Ersetzung der Regelungen der §§ 218 ff. BewG bedurft, weil *punktueller* Eingriffe, wie sie hier in Rede stehen, zunächst eben als Bestätigung des Zweckzusammenhangs der Bundesregelung begriffen werden müssen⁶⁸. Letzterem entspräche eine Regelung des Landesgesetzgebers, welche den Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes ausdrücklich ausschliesse. Darauf könnte der Bundesfinanzhof nur noch mit einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG reagieren⁶⁹.

3. Zum Argument der Aufkommensneutralität

Die von den Urhebern des Entwurfs des Grundsteuer-Reformgesetzes eigens betonte Aufkommensneutralität stellt, insbesondere in Anbetracht des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG, keine – wie auch immer geartete – Schranke für die Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer dar. In der Sache handelt es sich um einen politischen Appell, der aus Sorge um die Akzeptanz der Reform auf Seiten der Steuerpflichtigen an die Gemeinden gerichtet wird, die gleichsam die letzte Bedingung auf dem Weg zur Belastung mit Grundsteuer setzen.

4. Zu einzelnen Motiven der Urheber des Gesetzentwurfs

a) Belastungsverschiebung

Zu konstatieren ist im ersten Schritt, dass dann, wenn bei den Urhebern des Entwurfs des Grundsteuer-Reformgesetzes von einer Belastungsverschiebung die Rede ist, ihnen die sich aus der Neubewertung ergebende Summe der Grundsteuerwerte in einer Gemeinde vor Augen steht. Demgegenüber verwenden die Urheber des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes den Begriff der Belastungsverschiebung mit Blick auf diejenigen Folgen, die sich Neubewertungsbedingt *im Verhältnis der in der betreffenden Gemeinde belegenen Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke* ergeben. Auf diesem Wege wird Missverständnissen geradezu der Boden bereitet.

Nicht recht erklärlich erscheinen die Ausführungen in der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes, welche dahingehen, dass eine (aus Sicht des Landesgesetzgebers: abhilfenswürdige) Belastungsverschiebung vorliege, „[s]ofern das Grundsteuermessbetragsvolumen in einer Kommune beispielsweise überwiegend aus neuen Wohngebäuden und wenigen alten Gewerbeimmobilien resultiert“, weil „sich für die Eigentümerinnen und Eigentümer von zwei bau- und wertidentischen Immobilien in der einen Kommune eine andere Steuerbelastung als in einer anderen Kommune, in der ausschließlich neue Gewerbebauten und nur wenige alte Wohngebäude anzutreffen sind“, ergebe⁷⁰. Die Entwurfsbegründung sucht damit offenbar zum Ausdruck zu bringen, dass bau- und wertidentische Immobilien in (strukturell) verschiedenen Gemeinden die gleiche Steuerbelastung erfahren sollten, es idealerweise also zu einem gemeindeunabhängigen Belastungserfolg kommen solle. Die vom Bundesgesetzgeber angestrebte Aufkommensneutralität

⁶⁸ Siehe dazu grundsätzlich sub IV 5 a.

⁶⁹ *Krumm*, DStR 2024, 1897 (1902).

⁷⁰ LT-Drs. 18/9242, S. 2.

könne damit zwar rechnerisch erreicht werden, doch trage das Bundesmodell den räumlich strukturellen Gegebenheiten in den Kommunen nicht hinreichend Rechnung, weshalb eine Änderung der landeseinheitlich wirkenden Grundsteuermesszahl nicht zielführend sei⁷¹.

Zuzugeben ist zunächst, dass eine Änderung der landeseinheitlich wirkenden Grundsteuermesszahlen das in der Entwurfsbegründung aufgeworfene Problem nicht zu lösen vermag, weil die von deren Urhebern beobachtete Belastungsverschiebung kein übergreifendes und auch nicht in jeder betroffenen Gemeinde gleich stark wirkendes Phänomen darstellt. Die landeseinheitliche Wirkung der Steuermesszahlen ist Resultat des § 15 GrStG, der auch für Nordrhein-Westfalen Geltung beansprucht, weicht das Land doch insoweit nicht vom Bundesmodell ab⁷².

Eine Abweichung von den landeseinheitlich wirkenden Steuermesszahlen im Sinne des § 15 GrStG erweist sich steuersystematisch jedoch nur dann als tragfähig, wenn die Belastungsverschiebung eben ein übergreifendes, das heißt: landesweit gleichförmig zu verzeichnendes, Phänomen darstellt. Dies berücksichtigend, hätten in Abkehr von der dem § 15 GrStG zugrunde liegenden Konzeption gemeindegrenze Steuerermesszahlen zum einen für Wohngrundstücke – als die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 BewG im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NWGrStHsG) – und zum anderen für Nichtwohngrundstücke – als die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke (§ 247 BewG) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 BewG im Sachwertverfahren zu bewerten sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG) – bestimmt werden können. Ein solcher Ansatz läuft allerdings Gefahr, daran zu scheitern, dass die gemeindegrenze Bestimmung der Steuermesszahlen das in Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden tangiert, ohne dass hinreichende Sachgründe für die Rechtfertigung aufgeboten werden könnten. Wiederum dies berücksichtigend, hätte § 15 GrStG alternativ vermittels abweichenden Landesgesetzes dahingehend geöffnet werden können, dass die Gemeinden selbst die Steuermesszahlen jeweils für ihr Gemeindegebiet bestimmen dürfen. Aber auch dieser alternative Ansatz erweist sich nicht als bedenkenfrei, widerspräche er doch Sinn und Zweck der Steuermesszahlen und zeitigte zugleich das Problem der lokalen Ermittlung und Rechtfertigung der Steuermesszahlen in der jeweiligen Gemeinde.

b) Belastungsgleichheit statt Bewertungsgleichheit

Die Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes meint, dass – zumindest für das Land Nordrhein-Westfalen – nicht nur die Bemessungs- bzw. Bewertungsregeln eine in der Relation realitätsgerechte Bewertung der erfassten Wirtschaftsgüter ermöglichen müssten, sondern sich diese Bewertung bei zwei bau- und wertidentischen

⁷¹ Oben Fuß. 70.

⁷² Bevor die Abweichungsklausel zugunsten der Länder in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG durchgreift – siehe diesbezüglich Art. 125b Abs. 3 GG –, bezieht sich der Maßstab des § 15 GrStG auf die Gesamtheit der Länder, danach nur auf diejenigen Länder, die von ihm – als Teil des Bundesmodells – nicht abweichen. Letzteres ist auch in Nordrhein-Westfalen der Fall, und zwar in Anbetracht des Grundsteuerhebesatzgesetzes.

Grundstücken in verschiedenen Gemeinden auch in der konkreten Belastung widerzuspiegeln habe⁷³. Folgte man diesem Ansatz, müsste es bei Grundstücken gleicher Bebauung und gleichen Werts unabhängig von der Gemeinde, in welcher diese Grundstücke belegen sind, stets zu der gleichen Belastung mit Grundsteuer kommen. Mit anderen Worten käme es in Nordrhein-Westfalen auf die örtlichen Verhältnisse der betreffenden Gemeinden gar nicht mehr an. Diese Zielstellung der Urheber des Gesetzentwurfs überrascht, wendet sie sich doch von dem hergebrachten Verständnis der dreistufigen Ermittlung der Grundsteuer ab, ohne allerdings entsprechende ausdrückliche und folgerichtige ausgestaltete Regelungen zu schaffen.

Im Hinblick auf die Höhe der Grundsteuer führt die Begründung des Entwurfs des Grundsteuer-Reformgesetzes unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG – zutreffend – aus, dass sie Teil der grundgesetzlich garantierten Steuerautonomie der Gemeinden ist und sich (nur) nach dem örtlichen Bedarf und der zur Verfügung stehenden Bemessungsgrundlage richtet⁷⁴. Die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Einwirkung auf das Hebesatzniveau, also die Regelungen betreffend die Festsetzung des Hebesatzes durch die Gemeinde (vgl. § 25 GrStG) und die Regelungen betreffend die Kopplung an die Hebesätze der Gewerbesteuer sowie die Bestimmung von Höchsthebesätzen (vgl. § 26 GrStG⁷⁵), vermögen eine Aufkommensneutralität der Grundsteuer auf gesamtstaatlicher Ebene zu gewährleisten, nicht jedoch Neubewertungsbedingte Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerobjekten auszuschließen. Infolge der Neubewertung zu verzeichnende Wertsprünge bzw. – negativ gewendet – „Wertverzerrungen“, die als Belastungsverschiebungen wahrgenommen werden, *erweisen sich vor allem als konsequente Folge einer jahrzehntelangen Aussetzung der Hauptfeststellung*. Demgemäß appellierte die Entwurfsbegründung denn auch an die Gemeinden, die durch die Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um auf diesem Wege ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern⁷⁶.

Insoweit berücksichtigt der Landesgesetzgeber auch nicht, dass die Bestimmung der Höhe der Grundsteuer zugleich Ausdruck des Finanzbedarfs der jeweiligen Gemeinde ist. Allein schon aus diesem Grund kann es bei bau- und wertidentischen Grundstücken in verschiedenen Gemeinden zu einer unterschiedlichen Belastung mit der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz kommen. Damit geht der Landesgesetzgeber im Hinblick auf die Aufkommensneutralität bereits von einem anderen Ziel als der Bundesgesetzgeber

⁷³ LT-Drs. 18/9242, S. 2.

⁷⁴ Hierzu und zum Folgenden vgl. BT-Drs. 19/11085, S. 83.

⁷⁵ Nach § 26 GrStG bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können. Von dieser Möglichkeit hat, soweit ersichtlich, gegenwärtig kein Land Gebrauch gemacht (*Krumm/Paeßens* [oben Fußn. 19], § 26 GrStG Rz. 4).

⁷⁶ BT-Drs. 19/11085, S. 1, 83.

aus: Der Bundesgesetzgeber will – insofern: nur – das *Gesamtaufkommen in einer Gemeinde ausgeglichen wissen*, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Hingegen will der Landesgesetzgeber ausweislich der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes bei bau- und wertidentischen Grundstücken in verschiedenen Gemeinden dieselbe Steuerbelastung durchgesetzt wissen⁷⁷. Wenn Letzteres aber das Ziel des Landesgesetzgebers ist, wäre es folgerichtig gewesen, landeseinheitliche bau- und wertbezogene Steuertarife einzuführen, so dass bau- und wertidentische Grundstücke unabhängig von ihrer Belegenheit die gleiche Besteuerung mit Grundsteuer erfahren hätten.

5. Zu sonstigen Aspekten

a) Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer ist gemäß Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie erstreckt sich auch auf die Bewertung der von der Grundsteuer erfassten Steuergegenstände, weil die Bemessungsgrundlage konstitutives Element einer Steuer ist⁷⁸. Von dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz hat der Bund mit dem Grundsteuergesetz und dem Bewertungsgesetz Gebrauch gemacht, weswegen die Länder nach Art. 72 Abs. 1 GG von einer entsprechenden Gesetzgebung eigentlich ausgeschlossen wären. Jedoch erlaubt Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG den Ländern eigens, abweichende Regelungen über die Grundsteuer zu treffen⁷⁹. In zeitlicher Hinsicht konkretisiert Art. 125b Abs. 3 GG diese Befugnis dahingehend, dass abweichendes Landesrecht der Erhebung der Grundsteuer frühestens für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 zugrunde gelegt werden darf.

Die Kompetenz der Länder zur abweichenden Gesetzgebung ist nicht auf einzelne Regelungsgegenstände oder -aspekte beschränkt⁸⁰. Auch insoweit gilt daher, dass jedenfalls die konstitutiven Elemente einer Steuer, zu welcher eben die Bemessungsgrundlage zählt, dem Zugriff der Länder offenstehen, weshalb sich auch Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG denn auch auf die Bewertung der von der Grundsteuer erfassten Steuergegenstände erstreckt. Doch kann es gerade bei der Abweichungsgesetzgebungskompetenz um der rechtsstaatlichen Normenklarheit und -wahrheit⁸¹ willen nicht ausreichen, nur implizite von einer bundesgesetzlich geregelten Materie abzuweichen; vielmehr bedarf es einer *aus-*

⁷⁷ Oben Fußn. 73.

⁷⁸ Vgl. BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 83.

⁷⁹ Dass die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG in Bezug auf die Gesetzgebung über die Grundsteuer vorlägen, lässt sich kaum annehmen – schon gar nicht, wenn den Ländern in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG eine Abweichungsgesetzgebungskompetenz zugestanden wird, die implizite zum Ausdruck bringt, dass es einer einheitlichen Regelung seitens des Bundes nicht bedarf. Um den Bund sicher eine Regelung zu ermöglichen, muss die Gesetzgebung über die Grundsteuer daher von den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG ausgenommen werden, was durch Satz 1 des Art. 105 Abs. 2 GG (in Abgrenzung zu dessen Satz 2) geschieht.

⁸⁰ *Uhle*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 72 (90. Lfg. März 2020) Rz. 234a.

⁸¹ Vgl. nur BVerfG v. 19.3.2003 – 2 BvL 9-12/98, BVerfGE 108, 1 (20).

drücklichen, die betreffende Materie unmittelbar adressierenden landesgesetzlichen Regelung. Dabei ist auch – wie bereits erwähnt⁸² – zu bedenken, dass lediglich punktuelle Eingriffe in eine bundesgesetzlich geregelte Materie zunächst als eine Bestätigung ihres Zweckzusammenhangs begriffen werden müssen⁸³.

Auf diesem Fundament ist es dem Landesgesetzgeber möglich, ein vollständiges eigenes Landesmodell der Grundsteuer zu etablieren⁸⁴; ebenso ist es ihm möglich, nur einzelne Änderungen am Bundesmodell der Grundsteuer vorzunehmen und dieses im Übrigen im Land gelten zu lassen. Im Ausgangspunkt ist daher auch die Handhabe gegeben, die Bemessungsgrundlage auf die Gemeinden hin zu zentrieren. Nach dem Hebesatz-Konzept, dem § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG folgt, wird dieses Ziel indes lediglich mittelbar und nur bei derjenigen Gemeinde erreicht, welche von der Möglichkeit, die nämliche Norm bietet, Gebrauch macht. Auf diesem Wege wird zudem – und hierin liegt nicht zuletzt eine kompetenzielle Problematik – die zweite Stufe der Ermittlung der Grundsteuer, mithin die zumindest landeseinheitlich wirkenden Steuermesszahlen, de facto überschrieben.

b) Erstmalige Anwendung

Gemäß § 3 NWGrStHsG ist das (abweichende) Gesetz für die in Nordrhein-Westfalen belegenen wirtschaftlichen Einheiten erstmals auf den 1. Januar 2025 anzuwenden. Diese Anordnung limitiert den zeitlichen Anwendungsbereich der Regelungen des Grundsteuerhebesatzgesetzes, obgleich doch insbesondere die Feststellungen der Grundsteuerwerte auf den 1. Januar 2022 erfolgen. Hiernach werden die entsprechenden Messbetragsfestsetzungen von den Regelungen des Grundsteuerhebesatzgesetzes nicht erfasst. Dieser Lesart wird freilich entgegengehalten, dass die parlamentarischen Unterlagen erkennen ließen, dass es sich lediglich um ein Redaktionsversehen handle und namentlich (nur?) § 2 NWGrStHsG aktuell bereits gelte⁸⁵.

⁸² Siehe sub IV 1 und 2.

⁸³ Hier geht es – wie gesagt – um den Blickwinkel rechtsstaatlicher Normenklarheit und -wahrheit, nicht um die davon abzuschichtende Frage, ob der Landesgesetzgeber die Grundkonzeption oder die Grundsätze des von der Abweichung betroffenen Bundesgesetzes zu wahren habe; siehe dazu etwa *Uhle* (oben Fußn. 80), Art. 72 Rz. 270 mit weiteren Nachweisen. Auch geht es hier nicht um eine ausdrückliche Deklaration der Abweichung (vgl. – vor dem Hintergrund des Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG – BVerfG v. 19.12.2017 – 1 BvL 3, 4/14, BVerfGE 147, 253 [355 f.]), sondern lediglich um eine ausdrückliche Adressierung der Materie, von welcher abgewichen werden soll, als solcher.

⁸⁴ Vgl. *Uhle* (oben Fußn. 80), Art. 72 Rz. 234a.

⁸⁵ *Krumm*, DStR 2024, 1897 (1902).

V. Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG

1. Grundlagen

a) Differenzierende Besteuerung von Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken

§ 25 Abs. 4 Satz 1 GrStG verpflichtet die Gemeinden⁸⁶ dazu, jeweils einen einheitlichen Hebesatz für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Nr. 1) und die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke (Nr. 2) festzulegen. Hiervon abweichend ermächtigt § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG die Gemeinden dazu, auch unterschiedliche Hebesätze festzulegen, und zwar einerseits für unbebaute Grundstücke (§ 247 BewG) sowie bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 BewG im Sachwertverfahren zu bewerten sind, und für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 BewG im Ertragswertverfahren zu bewerten sind⁸⁷. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG werden im Sachwertverfahren zu bewertende Grundstücke als Nichtwohngrundstücke und im Ertragswertverfahren zu bewertende Grundstücke als Wohngrundstücke bezeichnet.

In diesem Sinne wird auch im Folgenden das Begriffspaar „Wohngrundstück“ und „Nichtwohngrundstück“ verwendet. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese begriffliche Differenzierung weder im Grundsteuer-Reformgesetz noch im Bewertungsgesetz vorgenommen wird. Die Bezeichnung „Nichtwohngrundstück“ ist dabei insofern missverständlich, als auch die nach § 250 Abs. 3 BewG im Sachwertverfahren zu bewertenden Grundstücke – namentlich gemischt genutzte Grundstücke im Sinne des § 250 Abs. 3 Nr. 2 BewG – in erheblichem Maße⁸⁸ dem Wohnen dienen können.

Differenziert nun eine Gemeinde dadurch, dass sie von der durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG gebotenen Differenzierungsmöglichkeit Gebrauch macht, zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken, so löst dies zwangsläufig eine Ungleichbehandlung der entsprechenden Steuerschuldner aus. Daran knüpft sich die Frage, ob diese Ungleichbehandlung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

⁸⁶ Der Gesetzentwurf – BT-Drs. 19/11085 – spricht häufig von „Kommunen“, was freilich ungenau ist (siehe nur Art. 106 Abs. 6 GG).

⁸⁷ So sind – siehe bereits oben sub III 3 d aa β – gemäß § 250 Abs. 3 BewG im Sachwertverfahren nach den §§ 258 bis 260 BewG zu bewerten: Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum sowie sonstige bebaute Grundstücke; gemäß § 250 Abs. 2 BewG sind im Ertragswertverfahren nach den §§ 252 bis 257 BewG zu bewerten: Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke sowie Wohnungseigentum.

⁸⁸ Vgl. GrStH 2022/2025, A 249.8, Satz 2: „Gemischt genutzte Grundstücke dienen gemessen an der Wohn- und Nutzfläche zu mindestens 20 Prozent (andernfalls Wohngrundstück oder sonstiges bebautes Grundstück) und zu höchstens 80 Prozent (andernfalls Geschäftsgrundstück) eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken.“

b) Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes an Steuerverschonungen

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln⁸⁹. Er gilt im Steuerrecht für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Differenzierungen sind gleichwohl zulässig, bedürfen jedoch der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Nach dem Grundsatz der Lastengleichheit müssen die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden⁹⁰. Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber dabei einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes⁹¹. Abweichungen von der mit der Wahl des Steuergegenstandes einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands). Demgemäß bedürfen sie eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag. Dabei steigen die Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund mit dem Ausmaß der Abweichung und ihrer Bedeutung für die Verteilung der Steuerlast insgesamt.

Der Gesetzgeber ist bei der Grundsteuer ebenso wenig wie bei anderen Steuern gehindert, mithilfe des Steuerrechts außerfiskalische Förder- und Lenkungsziele zu verfolgen⁹². Zudem verfügt er gerade in Massenverfahren der vorliegenden Art über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Verfolgt der Gesetzgeber Förder- und Lenkungsziele, so müssen diese aber von erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidungen getragen werden, der Kreis der Begünstigten sachgerecht abgegrenzt und die Förder- und Lenkungszwecke ihrerseits gleichheitsgerecht ausgestaltet sein⁹³. Die Begünstigungswirkung muss den Begünstigungsadressaten daher möglichst gleichmäßig zugute kommen und sich direkt von der Entlastungsentscheidung des Gesetzgebers ableiten lassen. Schließlich bedarf es eines Mindestmaßes an zweckgerichteter Ausgestaltung des Begünstigungstatbestands.

c) Gleichmäßigkeit der Belastung von Grundstücken nach dem Grundsteuer-Reformgesetz

Steuergegenstand der Grundsteuer ist gemäß § 2 GrStG der inländische Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes, namentlich die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 232 bis 234, 240 BewG) und die Grundstücke (§§ 243, 244 BewG). In jedem Fall –

⁸⁹ Hierzu und zum Folgenden vgl. BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rz. 121; v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 94.

⁹⁰ Hierzu und zum Folgenden vgl. BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rz. 123; v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 96.

⁹¹ Letzteres wird hier durch den Landesgesetzgeber dem gemeindlichen Satzungsgeber überlassen.

⁹² Hierzu und zum Folgenden vgl. BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 168.

⁹³ Hierzu und zum Folgenden vgl. BVerfG v. 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1 (32).

das heißt: selbst wenn man in Anbetracht des § 2 GrStG nicht von zwei Steuergegenständen (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einerseits und Grundstücke andererseits)⁹⁴, sondern von einem Steuergegenstand (inländischer Grundbesitz) ausginge – lassen sich Wohn- und Nichtwohngrundstücke (nur) einem einheitlichen Steuergegenstand zuordnen⁹⁵.

Dem steht nicht entgegen, dass § 250 Abs. 2 und 3 BewG unterschiedliche Bewertungsverfahren für Wohn- und Nichtwohngrundstücke vorsieht, da diese darauf abzielen, typisiert eine relationsgerechte Abbildung aller Wirtschaftsgüter innerhalb des Grundvermögens und einen realitätsgerechten Grundstückswert als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer zu gewährleisten⁹⁶. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in § 15 Abs. 1 Nr. 2 GrStG unterschiedliche Steuermesszahlen für Wohngrundstücke einerseits und Nichtwohngrundstücke andererseits normiert wurden⁹⁷. Die Reduzierung der Steuermesszahl für im Ertragswertverfahren zu bewertende Grundstücke (Wohngrundstücke) auf 0,31 Promille gegenüber 0,34 Promille für im Sachwertverfahren zu bewertende Grundstücke (Nichtwohngrundstücke) in § 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GrStG beruhte darauf, dass die an den Mikrozensus 2018 angepassten (höheren) Nettokaltmieten nach Anlage 39 zu § 254 BewG⁹⁸ bei einer Steuermesszahl von 0,34 Promille nicht zu einer auf Messbetragsebene aufkommensneutralen Reform geführt hätten⁹⁹. Mit anderen Worten hätte das Beibehalten der ursprünglich vorgesehenen Steuermesszahl zu einem, insgesamt betrachtet, höheren Steuermessbetragsvolumen geführt. Ohne die Reduzierung der Steuermesszahl wären Wohngrundstücke gegenüber Nichtwohngrundstücken im rechnerischen Ergebnis höher belastet worden. Eine Privilegierung kann hierin nicht gesehen werden und war auch nicht beabsichtigt. Eine gleichmäßige Belastung des Steuergegenstandes „Grundstücke“ (§ 2 Nr. 2 GrStG), das heißt hier: der Wohn- und Nichtwohngrundstücke, setzt daher grundsätzlich voraus, dass auf die in der Bemessungsgrundlage, das heißt hier: im Steuermessbetrag (vgl. § 13 GrStG), quantifizierten Wirtschaftseinheiten derselbe Steuersatz angewendet wird (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG).

Von dieser im Grundsteuer-Reformgesetz niedergelegten Systematik weichen diejenigen Gemeinden ab, die auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG eine

⁹⁴ Siehe oben sub III 3 d cc.

⁹⁵ Dafür spricht auch, dass für Wohn- und Nichtwohngrundstücke nach § 25 GrStG ein einheitlicher Steuersatz gilt.

⁹⁶ So heißt es wörtlich in BT-Drs. 19/11085, S. 87: „Die Bewertung des Grundvermögens mittels eines typisierenden Ertragswert- und Sachwertverfahrens trägt der Belastungsentscheidung durch Anknüpfung an den Sollertrag des Grundbesitzes Rechnung. [...] Die Differenzierung der einzelnen Grundstücksarten, die darauf beruhende Zuordnung zu einem sachgerechten Bewertungsverfahren und die typisierende Anwendung spezifischer Bewertungsfaktoren gewährleisten eine relationsgerechte Abbildung aller Wirtschaftsgüter innerhalb des Grundvermögens und einen realitätsgerechten Grundstückswert als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer.“

⁹⁷ Siehe oben sub III 3 d bb.

⁹⁸ Die Berücksichtigung des Mietniveaus bei der Ermittlung des Rohertrags des Grundstücks gemäß § 254 BewG adressiert im Übrigen auch schon die Belastungsverteilung zwischen den „Wohngrundstücken“ und „Nichtwohngrundstücken“; vgl. *Krumm/Paeßens* [oben Fußn. 19], § 254 BewG Rz. 11.

⁹⁹ Siehe BT-Drs. 19/30489, S. 21; ferner BR-Drs. 273/21, S. 1.

Hebesatzdifferenzierung vornehmen. Dabei ist zu beachten, dass die hierdurch geschaffene Option, von § 25 Abs. 4 GrStG abzuweichen, ergänzend zum Grundsteuer-Reformgesetz wirkt und dessen Regelungssystematik unberührt lässt. So heißt es etwa in der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes, durch die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG normierte Option „wird die Ausgestaltung der Grundsteuerreform in ihrem dreistufigen System *vervollständigt*“¹⁰⁰. Übereinstimmend damit ist an späterer Stelle die Rede davon, dass „[d]ie Grundsteuerreform des Bundesmodells [...] einer *Erweiterung* [bedarf], mit der den Kommunen – optional – ein gesondertes Hebesatzrecht für Wohn- und Nichtwohngrundstücke eingeräumt wird“¹⁰¹.

2. Verfassungsrechtliche Würdigung einer Hebesatzdifferenzierung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG

a) Förder- und Lenkungsziele

Wie bereits erwähnt¹⁰², ist es auch bei der Grundsteuer zulässig, außerfiskalische Förder- und Lenkungsziele zu verfolgen.

aa) Textbefund

Indes trifft § 1 Abs. 1 NWGrStHsG selbst zu derartigen Zielstellungen keine explizite Aussage. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG lässt sich entnehmen, dass die dort genannten Wirtschaftsgüter, nämlich die gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BewG im Ertragswertverfahren zu bewertenden bebauten Grundstücke, begünstigungsfähig sind. Der Katalog des § 250 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BewG lässt wiederum erkennen, dass zu diesen begünstigungsfähigen Grundstücken nur „reine“ Wohngrundstücke zählen.

bb) Begründung des Gesetzentwurfs

Etwas aufschlussreicher erweist sich demgegenüber die Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes. Dieser lassen sich hinsichtlich des Zwecks, den die durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG ausgesprochene Ermächtigung zur Festsetzung des Hebesatzes für Wohngrundstücke verfolgt, mehrere, zum Teil miteinander verwobene Erwägungen entnehmen.

α) „Gemeindescharfe“ Verwirklichung von Aufkommensneutralität durch Entlastung von Wohngrundstücken

Die Entwurfsbegründung weist darauf hin, dass die auf die verschiedenen Grundstücksarten entfallenden Messbetragsvolumina unter Berücksichtigung der im Bundesmodell grundsätzlich angestrebten Aufkommensneutralität der Grundsteuer in den nordrhein-

¹⁰⁰ LT-Drs. 18/9242, S. 3; Hervorhebung nicht im Original.

¹⁰¹ LT-Drs. 18/9242, S. 3; Hervorhebung nicht im Original.

¹⁰² Oben bei Fußn. 92. Allerdings dient konkret das Hebesatzrecht nicht dazu, sozial-, boden- oder verteilungspolitische Ziele zu verfolgen – siehe oben unter sub III 3 d cc.

westfälischen Gemeinden in unterschiedlichem Umfang zum gesamten Grundsteuermessbetragsvolumen beitragen¹⁰³. Gemeint ist damit offenbar, dass abhängig von der jeweiligen Zusammensetzung der Bebauung in einigen Gemeinden Wohngrundstücke höher belastet werden, als dies vor der Grundsteuerreform der Fall war, oder höher belastet werden, als dies bei ähnlichen Wohngrundstücken in anderen Gemeinden des Landes der Fall ist. Die Entwurfsbegründung vergleicht hier beispielhaft Gemeinden mit überwiegend neuen Wohngebäuden und wenigen alten Gewerbeimmobilien mit Gemeinden mit wenigen alten Wohngebäuden und ausschließlich neuem Bestand an Gewerbeimmobilien. Mit dem Recht zur Festlegung eines gesonderten Hebesatzes für Wohn- und Nichtwohngrundstücke sollen derartige „regional[e] Abweichungen erforderlichenfalls abgedeckt werden können“¹⁰⁴. Das Hebesatzrecht eigens für Wohngrundstücke soll letztlich also dazu führen, relative Mehrbelastungen dieser Grundstücke, die sich aus der spezifischen Zusammensetzung der Bebauung in einer Gemeinde ergeben, zu beseitigen oder zu reduzieren. Damit zielt die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG eröffnete Option also darauf ab, Gemeinden ein Instrument in die Hand zu legen, das es erlaubt, politisch unerwünschten Belastungssteigerungen der Eigentümer von Wohngrundstücken entgegenzuwirken.

β) Verfolgung allgemeiner Förder- und Lenkungsziele

Daneben ist der Entwurfsbegründung aber auch zu entnehmen, dass den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werde, „im Rahmen der Grundsteuer eigene politische Lenkungsziele festzulegen, die auf der 1. Stufe (Bewertungsebene) rechtlich nicht zulässig wären, beispielsweise die Förderung des Wohnens als hohes soziales Gut oder die Steigerung der Attraktivität der Kommune als Wirtschaftsstandort“¹⁰⁵. Dies kann einerseits als Konkretisierung des angenommenen Bedürfnisses nach einer Korrektur unerwünschter „Belastungsverschiebungen“ verstanden werden, da die Hebesatzdifferenzierung zwangsläufig das Wohnen verbilligt und damit fördert. Näher liegt es indes, die Aussage (davon losgelöst) dahingehend zu verstehen, dass die Möglichkeit zur Festlegung eines differenzierenden Hebesatzes unabhängig von der Abmilderung der Auswirkungen der Grundsteuerreform den Gemeinden grundsätzlich größeren Spielraum bei der Verfolgung eigener Förder- und Lenkungsziele einräumen solle.

cc) Konsequenzen für Gemeinden

Dass § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG selbst keine Aussage zum Förder- bzw. Lenkungszweck trifft und somit auch nicht auf eine der oben genannten Ziele beschränkt ist, führt dazu, dass es in der Verantwortung der Gemeinden liegt, konkrete Förder- bzw. Lenkungszwecke zu identifizieren sowie Notwendigkeit und Maß der Differenzierung der Hebesätze zu begründen. Als rechtlich problematisch erweist sich dabei, dass Gemeinden, die eine (allgemeine) Förderung des Wohnens in Betracht ziehen, mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG kein zielgenau wirkendes Instrument zur Verfügung gestellt, sondern

¹⁰³ LT-Drs. 18/9242, S. 2.

¹⁰⁴ Oben Fußn. 103.

¹⁰⁵ LT-Drs. 18/9242, S. 3.

lediglich eine pauschale Begünstigung von Wohngrundstücken ermöglicht wird. Demnach erhalten die Gemeinden nicht die Möglichkeit, Förder- bzw. Entlastungsbedarf zu identifizieren und sodann mittels einer Hebesatzreduzierung punktuell und effektiv zu bedienen. Vielmehr müssen Gemeinden – umgekehrt – prüfen, ob und in welchem Maße die Begünstigung sämtlicher Wohngrundstücke gegenüber Nichtwohngrundstücken sachgerecht ist. Die Identifizierung förderungswürdiger Sachverhalte ist daher von den Gemeinden gleichsam vom Ende, nämlich von der Rechtsfolge, her zu denken.

b) Verfassungsrechtliche Implikationen der Verwirklichung verfolgter Förder- und Lenkungsziele durch Hebesatzdifferenzierung

aa) Zulässigkeit der Förderung des Wohnens

Es steht außer Frage, dass das Wohnen als einer existenziellen Voraussetzung menschlichen Daseins in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung als besonders wichtiges und daher förderungsfähiges Gut anerkannt ist¹⁰⁶. Die Förderung des Wohnens vermag daher grundsätzlich steuerliche Verschonungen zu rechtfertigen. Eine Absenkung des Grundsteuerhebesatzes für Wohngrundstücke wäre hierzu auch nicht von vornherein ungeeignet. Denn sie führte zum einen dazu, dass Eigentümer von selbst genutzten Wohngrundstücken steuerlich entlastet würden. Auch bei Mietwohngrundstücken ist davon auszugehen, dass durch Reduzierung der auf die Mieter umgelegten Grundsteuer (vgl. nur § 557 BGB, § 2 Nr. 1 BetrKV) eine Entlastung einträte. Was das möglicherweise zugleich verfolgte Ziel der Förderung von Investitionen in den Wohnungsbau anbelangt, ist zu erwägen, dass durch die Absenkung des Hebesatzes und die dadurch bewirkte Reduzierung der Nebenkosten höhere Veräußerungs- oder Mieterlöse erzielt werden könnten, was zur Steigerung der Investitionsbereitschaft beitragen könnte.

Hinsichtlich des Ziels der generellen Entlastung von Wohngrundstücken zur Abmilderung der Folgen der Grundsteuerreform ist allerdings zu bedenken, dass grundsteuerrechtliche Mehrbelastungen bebauter Wohngrundstücke – etwa der in der Entwurfsbegründung erwähnten neuen Wohngebäude – auch eine Folge dessen sein dürften, dass sie nach alter Rechtslage in Relation zu den dort ebenfalls erwähnten Gewerbeimmobilien zu niedrig bewertet und damit auch niedriger belastet wurden¹⁰⁷. Ob die über Härtefälle hinausgehende partielle „Rückgängigmachung“ dieser vom Bundesgesetzgeber angestrebten – und unter dem Gesichtspunkt der Sollertragsbesteuerung verfassungsrechtlich auch gebotenen – Belastungsangleichung ein legitimes Ziel darstellen kann, ist zweifelhaft. In jedem Fall ist zu konstatieren, dass eine Regelung, die in die austarierte Systematik des Grundsteuer-Reformgesetzes „ergänzend“ eingreift und somit Ungleichbehandlungen, die der Bundesgesetzgeber zu beseitigen suchte, wieder herbeiführt, strengen Rechtfertigungsanforderungen unterliegt – insbesondere, was die Zielgenauigkeit der Verschonung

¹⁰⁶ Siehe etwa BVerfG v. 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1 (53 f.), wo das Gericht insbesondere in „der Zurverfügungstellung ausreichenden Wohnraums [...] einen überragenden Gemeinwohlbelang“ erkennt, da „damit doch ein existenzielles Grundbedürfnis angesprochen“ sei. Vgl. auch Art. 29 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.

¹⁰⁷ Siehe oben sub IV 4 b.

anbelangt. Die seitens der Urheber des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes getroffene Aussage, wonach „die Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch das optionale Hebesatzrecht in der Region erst ermöglicht“ werde¹⁰⁸, erweist sich danach als unzutreffend.

bb) Vergleichender Blick auf die Förderung des Wohnens nach dem Grundsteuer-Reformgesetz

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Grundsteuer-Reformgesetz bereits vielfältige Maßnahmen zur Förderung des Wohnens enthält. Auffällig ist hierbei aber, dass sich die Nutzung zu Wohnzwecken *nicht generell* begünstigt findet. Deutlich wird dies etwa in § 5 und in § 15 GrStG. So regelt § 5 Abs. 1 GrStG, dass Grundbesitz, der für steuerbegünstigte Zwecke (im Sinne der §§ 3 und 4 GrStG) benutzt wird und zugleich Wohnzwecken dient, hinsichtlich der Wohnnutzungen nicht vollumfänglich befreit wird, sondern nur im Hinblick auf spezifische Wohnnutzungen. Und § 15 Abs. 2 bis 4 GrStG sieht eine Ermäßigung der Steuermesszahl um 25 Prozent vor, wenn für ein Grundstück eine Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz erteilt wurde oder Grundstücke steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Wohnungsbaugesellschaften oder Genossenschaften zugerechnet werden oder mittelbar der kommunalen Daseinsvorsorge dienen¹⁰⁹. Die in § 15 Abs. 2 bis 4 GrStG getroffenen Regelungen knüpfen damit entweder an eine im außersteuerrechtlichen Bereich konkretisierte individuelle Wohnraumförderungswürdigkeit, eine gemeinnützige oder genossenschaftliche Bewirtschaftung durch Private oder die Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen der öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegenden Gemeinden an. Der Gesetzgeber suchte durch die spezifischen Regelungen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Zielgenauigkeit und Normenklarheit steuerlicher Verschonungsregelungen zu genügen¹¹⁰.

cc) Entlastung von Wohngrundstücken zum Zwecke der Abmilderung von Mehrbelastungen

Ausweislich der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes soll es die Möglichkeit einer Hebesatzdifferenzierung gestatten, Mehrbelastungen einer „Grundstücksart“ auszugleichen. Gemeint sein dürften damit aber nur die „Grundstücksarten“ im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG, denn nur diese werden von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG erfasst. Selbst wenn man das Ziel, Mehrbelastungen von in bestimmter Weise bebauten Grundstücksarten nicht nur in Härtefällen abzumildern, als legitim erachtet (gegebenenfalls beschränkt auf eine Übergangsphase), so erweist sich die Zielgenauigkeit einer Verschonung durch Hebesatzsenkung als problematisch. Da § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG undifferenziert alle „Wohngrundstücke“ erfasst, besteht die Möglichkeit, dass von einer Hebesatzsenkung für „Wohngrundstücke“ – je nach der Bebauung in der Gemeinde – in erheblichem Maße auch solche Wohngrundstücke profitieren, die durch die Grundsteuerreform kaum belastet oder sogar entlastet würden. Selbst innerhalb einer einzelnen Grundstücksart – etwa bei Einfamilienhäusern im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 1

¹⁰⁸ LT-Drs. 18/9242, S. 2.

¹⁰⁹ Siehe oben sub III 3 d bb γ.

¹¹⁰ Vgl. BT-Drs. 19/11085, S. 123 f.

BewG – ist aufgrund der unterschiedlichen zu berücksichtigenden grundsteuerwertbildenden Faktoren gemäß §§ 252 ff. BewG keineswegs gewiss, dass diese in ähnlicher Weise (mehr)belastet werden. Eine Differenzierung nach Maßgabe der individuellen Betroffenheit von Grundstücken, die dem in der Entwurfsbegründung angesprochenen Regelungsanliegen entsprechen würde, lässt § 1 NWGrStHsG indes – wie gesehen – nicht zu.

Nicht minder problematisch als die Gleichbehandlung aller Wohngrundstücke ist eine mögliche Ungleichbehandlung gegenüber Nichtwohngrundstücken, da Mehrbelastungen infolge der Grundsteuerreform insbesondere bei gemischt genutzten Grundstücken im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 7 BewG auftreten können. Eine Begünstigung dieser Grundstücke scheidet nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG aber von vornherein aus.

Verfassungsrechtlich ist damit insbesondere die Frage aufgeworfen, ob Gemeinden im Rahmen einer typisierenden Betrachtung gleichermaßen alle Wohngrundstücke – aber auch nur diese – begünstigen dürfen. Eine zulässige Typisierung, das heißt: die normative Zusammenfassung bestimmter, in wesentlichen Elementen gleich gearteter Lebenssachverhalte (hier also die Zusammenfassung von Grundstücken im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG), setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraus, dass die durch sie eintretenden Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und das Ausmaß der Ungleichbehandlung gering ist¹¹¹. Der Gesetzgeber darf sich dabei grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen¹¹².

Hiervon ausgehend, wäre jedenfalls vorauszusetzen, dass zum einen weit überwiegend Wohngrundstücke (und nicht: Nichtwohngrundstücke) von einer Höherbelastung betroffen sind *und* zum anderen unter diesen Wohngrundstücken lediglich eine verhältnismäßig geringe Zahl von Wohngrundstücken *nicht* von einer Höherbelastung betroffen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der jeweiligen Gemeinde zu prüfen. Dabei deuten die Aussagen in der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes darauf hin, dass auch die Landtagsfraktionen, die den Gesetzentwurf einbrachten, das Vorliegen dieser Voraussetzungen nur in ganz spezifischen Konstellationen annehmen. Ungeachtet dessen wird man aus verfassungsrechtlicher Sicht aber die Frage aufwerfen müssen, ob es dem Gesetzgeber nicht möglich gewesen wäre, trennschärfer zu differenzieren, als er es durch die Differenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken unternahm, zumal diese Differenzierung aus der Sicht der Gemeinden den Gesetzesvollzug auch noch erschweren dürfte.

¹¹¹ Vgl. BVerfG v. 8.2.1983 – 1 BvL 28/79, BVerfGE 63, 119 (128); v. 8.10.1991 – 1 BvL 50/86, BVerfGE 84, 348 (360); v. 6.7.2004 – 1 BvR 2515/95, BVerfGE 111, 176 (188); v. 6.7.2010 – 1 BvL 9/06, 2/08, BVerfGE 126, 233 (263 f.); v. 7.5.2013 – 2 BvR 909, 1981/06, 288/07, BVerfGE 133, 377 Rz. 88; v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11, BVerfGE 145, 106 Rz. 108; v. 19.11.2019 – 2 BvL 22-27/14, BVerfGE 152, 274 Rz. 103.

¹¹² Vgl. BVerfG v. 31.5.1990 – 2 BvL 12, 13/88, 2 BvR 1436/87, BVerfGE 82, 159 (185 f.); v. 9.12.2008 – 2 BvL 1, 2/07, 1, 2/08, BVerfGE 122, 210 (232); v. 6.7.2010 – 2 BvL 13/09, BVerfGE 126, 268 (279); v. 7.5.2013 – 2 BvR 909, 1981/06, 288/07, BVerfGE 133, 377 Rz. 87; v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11, BVerfGE 145, 106 Rz. 107; v. 19.11.2019 – 2 BvL 22-27/14 BVerfGE 152, 274 Rz. 102.

Selbst wenn es gelänge, die Begünstigung von Wohngrundstücken grundsätzlich aus Gründen der Beseitigung von Mehrbelastungen zu rechtfertigen, so sind aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Reihe weiterer Aspekte zu berücksichtigen, die im Folgenden im Zusammenhang mit der (allgemeinen) Förderung des Wohnens noch erläutert werden.

dd) Förderung des Wohnens im Allgemeinen

Stellt man auf die Förderung des Wohnens als solches und nicht auf die Beseitigung von Mehrbelastungen einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksarten durch die Grundsteuerreform ab, so löst sich der mit der Ungleichbehandlung verfolgte Zweck von spezifischen Belastungen durch die Grundsteuerreform und könnte dem Satzungsgeber auf diesem Wege größeren Spielraum eröffnen. In diesem Fall kommt zwar der Begründung einer spezifischen Mehrbelastung nicht mehr entscheidendes Gewicht zu, weil eine Gemeinde die Förderung der „Wohnnutzung“ als solche anstrebt. Indes ändert dies nichts an den hohen Rechtfertigungsanforderungen, denen eine pauschal wirkende Steuerverschonung begegnet. Folgende Aspekte sind insoweit aus verfassungsrechtlicher Sicht besonders hervorzuheben:

1. Verfolgt eine Gemeinde das Ziel, die Wohn(neben)kosten mittels Hebesatzdifferenzierung für Wohngrundstücke zu senken, so profitierten namentlich gemischt genutzte Grundstücke, die zum Teil in erheblichem Umfang für Wohnzwecke genutzt werden, *nicht* von der Verschonung. Auch hier ließe sich die Ungleichbehandlung – wenn überhaupt – nur durch eine typisierende Betrachtung rechtfertigen, was voraussetzt, dass gemischt genutzte Grundstücke in einer Gemeinde im Vergleich zu Wohngrundstücken nicht im nennenswerten Umfang bestehen. Die denkbare Erwägung, betroffene Eigentümer von gemischt genutzten Grundstücken könnten sich dieser Ungleichbehandlung entziehen, indem sie eigentumsrechtliche Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, zu Wohnzwecken genutzte Grundstücksteile Wohngrundstücken zuzuordnen, greift nicht durch. Zum einen sind derartige Maßnahmen wie die Aufteilung von Gebäuden (Schaffung von Wohn- und Teileigentum) mit erheblichen Kosten verbunden, zum anderen dürften Eigentümer von gemischt genutzten Grundstücken, die auch zur Wohnraumvermietung genutzt werden, kein Interesse an solchen Maßnahmen haben, da die eingesparte Grundsteuer umlagebedingt ohnehin den Mietern zugutekäme. Zudem geriete dies mit den Regelungen des § 244 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 BewG zur wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens in Konflikt. Insoweit erscheint es mehr als nur zweifelhaft, dass eine Hebesatzdifferenzierung auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG den Anforderungen an das verfassungsrechtliche Mindestmaß an zweckgerechter Ausgestaltung des Begünstigungstatbestands gerecht würde¹¹³.
2. Dessen ungeachtet führt eine Hebesatzdifferenzierung mindestens zu einer relativen Mehrbelastung von Nichtwohngrundstücken (siehe auch sogleich unter Nr. 4), welche

¹¹³ Vgl. BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BVerfGE 105, 73 (113); v. 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1 (33).

im Widerspruch zum Ziel der Herstellung von Belastungsgleichheit von Nichtwohngrundstücken und Wohngrundstücken steht. Ob dieser gravierende Eingriff in die Belastungsgleichheit überhaupt gerechtfertigt werden kann, erscheint zweifelhaft. Dies setzt jedenfalls voraus, dass in einer Gemeinde die Belastung mit Wohn(neben)kosten erwiesenermaßen in weiten Teilen des Gemeindegebiets in gravierender Höhe zu verzeichnen wäre. Die pauschale Förderung aller Wohngrundstücke könnte zudem dazu führen, dass große Teile der Grundstücke auf dem Gemeindegebiet in den Genuss einer Steuerverschonung kämen und nur eine Minderheit die reguläre Steuerbelastung trüge. Dies erhöhte die Anforderung an die Rechtfertigung, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steigen die Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund mit dem Ausmaß der Abweichung und ihrer Bedeutung für die Verteilung der Steuerlast insgesamt¹¹⁴.

3. Anzumerken gilt alsdann, dass es durch die Bestimmung differenzierter Hebesätze ferner zu ungerechtfertigten kumulativen Begünstigungen kommen kann. Dies betrifft insbesondere die in § 15 Abs. 2 bis 4 GrStG normierte Herabsetzung der Grundsteuerermesszahl. Wie dargelegt, erachtet der Bundesgesetzgeber diese Begünstigungen als zielgenau wirkende Verschönungen, wobei er eine Reduzierung der Grundsteuerermesszahl um ein Viertel in Ansehung der Bedeutung der Belastungsgleichheit als verhältnismäßig ansieht. Da auf diese Weise die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer in Höhe von einem Viertel reduziert wird, handelt es sich um eine erhebliche Verschönung. Eine weitere – allgemeine – Förderung derartiger bereits begünstigter Grundstücke könnte, selbst wenn sie, für sich betrachtet, gerechtfertigt werden könnte, zu einer Überprivilegierung der entsprechenden, dann mehrfach begünstigten Grundstücke führen.
4. Hinsichtlich der Auswirkung einer Reduzierung des Hebesatzes für Wohngrundstücke auf die Steuerschuldner von Nichtwohngrundstücken ist grundsätzlich noch auf Folgendes hinzuweisen: Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, soll – jedenfalls nach der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes – grundsätzlich an der Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform nach dem Verständnis der Urheber des Gesetzentwurfs festgehalten werden. Soll aber das Steueraufkommen einer Gemeinde, das bei einem einheitlichen Hebesatz erzielt würde, in derselben Höhe auch bei Festsetzung niedrigerer Hebesätze für Wohngrundstücke erzielt werden, so kann dies nur bedeuten, dass die so erlittenen Steuermindereinnahmen durch Erhöhung des Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke (oder durch Erhöhung der Hebesätze der sogenannten Grundsteuer A) kompensiert werden, was die Ungleichbehandlung beider Gruppen noch verstärkte.
5. Hinsichtlich des Bedürfnisses nach einer Förderung des Wohnens durch die Bestimmung unterschiedlicher Hebesätze für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke ist schließlich auch anzumerken, dass den Gemeinden eine Vielzahl von Instrumenten

¹¹⁴ Vgl. BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 96; fernerhin BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rz. 123; v. 23.6.2015 – 1 BvL 13, 14/11, BVerfGE 139, 285 Rz. 72; v. 10.4.2018 – 1 BvR 1236/11, BVerfGE 148, 217 Rz. 105.

zur zielgerichteten Förderung des Wohnens zur Verfügung steht, wie etwa bauplanungsrechtliche Maßnahmen, der Erlass städtebaulicher Satzungen (z.B. Erhaltungssatzungen), Maßnahmen nach dem Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz), direkte Subventionen und die vergünstigte Überlassung von Grundstücken bzw. die Einräumung von Erbbaurechten. Zwar haben Gemeinden einen erheblichen Spielraum hinsichtlich der Wahl der Förderungsinstrumente, die zudem unterschiedlich wirken, es ist aber mitnichten so, dass den Gemeinden ohne die Bestimmung unterschiedlicher Hebesätze für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke eine Förderung von Wohnnutzungen unmöglich oder erheblich erschwert wäre. Zu berücksichtigen ist überdies, dass der mit der Grundsteuer verbundene Fördereffekt nur ein sehr geringer wäre, welcher für die so Geförderten kaum merkbar wäre.

ee) Steigerung der Attraktivität der Gemeinden als Wirtschaftsstandort

§ 1 Abs. 1 Satz 2 NWGrStHsG sieht vor, dass der einheitliche Hebesatz für die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NWGrStHsG fallenden Grundstücke, das heißt: für Nichtwohngrundstücke, nicht niedriger sein darf als der einheitliche Hebesatz für die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG fallenden Grundstücke, das heißt: für Wohngrundstücke. Eine Privilegierung von Nichtwohngrundstücken gegenüber Wohngrundstücken scheidet damit aus.

Was die in der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes angesprochene Steigerung der Attraktivität der Kommune als Wirtschaftsstandort anbelangt, so bleibt vage, welches Ziel sich dahinter verbirgt. Da eine Reduzierung der Hebesätze nur einheitlich für Wohn- und Nichtwohngrundstücke erfolgen kann, erweitert § 1 Abs. 1 NWGrStHsG die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden insoweit nicht. Eine Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben durch niedrigere Grundsteuerhebesätze scheidet mithin aus. Eine Förderung von Gewerbebetrieben könnte daher nur mittelbar durch die Förderung von Wohngrundstücken erfolgen, wenn man annähme, dass sich hierdurch die Nachfrage nach Gütern in der Gemeinde und das Angebot an Arbeitskräften erhöhte. Insoweit bestehen aber erhebliche Zweifel daran, ob die bloße mittelbare Förderung von Gewerbebetrieben durch unmittelbare Förderung anderer Zwecke hinreichend zielgenau ist, da positive Effekte für Gewerbebetriebe nur reflexartig sind. Mithin ist das Ziel der Wirtschaftsförderung, für sich betrachtet, zwar ein legitimer Zweck, das durch § 1 Abs. 1 NWGrStHsG aber nicht zielgenau erreicht werden kann.

VI. Aspekte der Normenkontrolle

Die Rechtmäßigkeit einer kommunalen Hebesatzsatzung könnte durch Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO überprüft werden. Danach entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von anderen als den in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten, im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Die entsprechende landesrechtliche Regelung für Nordrhein-Westfalen enthält § 109a JustG NRW. Dieser sieht vor, dass das Oberverwaltungsgericht in den Verfahren nach § 47 VwGO über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften entscheidet,

auch soweit diese nicht in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannt sind. Demnach unterliegt eine kommunale Hebesatzsatzung der Normenkontrolle durch das Oberverwaltungsgericht.

Soweit der Antrag begründet ist, die Rechtsvorschrift also nach der Überzeugung des Oberverwaltungsgerichts ungültig ist, weil sie gegen höheres Recht – hier Verfassungsrecht – verstößt, wird sie „für unwirksam“ (§ 47 Abs. 5 Satz 2 Satzteil 1 VwGO) und damit für nichtig erklärt. Angesichts der eindeutigen Differenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG ist insoweit auch nicht erkennbar, dass eine verfassungskonforme Auslegung der seitens einer Gemeinde vorgenommenen Hebesatzdifferenzierung möglich wäre.

Der Urteilsspruch hat dabei feststellende Wirkung. Soweit abgrenzbare Teile der Satzung rechtmäßig sind, bleiben diese erhalten¹¹⁵. Bei einer Hebesatzsatzung, welche die Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer normiert, könnten daher nur die Hebesätze der Grundsteuer für unwirksam erklärt werden. Nach § 47 Abs. 5 Satz 2 Satzteil 2 VwGO ist die Entscheidung über die Unwirksamkeit allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner – dies wäre hier die Gemeinde – ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift (Satzung) bekanntzumachen wäre. Die Unwirksamkeitserklärung entfaltet damit Wirkung nicht nur im Verhältnis der Beteiligten des Normenkontrollverfahrens, sondern erga omnes.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO gilt für die Wirkung der Entscheidung § 183 VwGO entsprechend. § 183 VwGO normiert für den Fall, dass das Verfassungsgericht eines Landes die Nichtigkeit von Landesrecht festgestellt oder Vorschriften des Landesrechts für nichtig erklärt, dass vorbehaltlich besonderer Regelung die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt bleiben und die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung unzulässig ist.

Im verwaltungsrechtlichen Schrifttum wird die entsprechende Anwendung des § 183 VwGO für Fälle der Erklärung der Unwirksamkeit von Rechtsvorschriften nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO dahingehend verstanden, dass bestandskräftige Verwaltungsakte, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, unberührt bleiben, aus ihnen aber nicht mehr vollstreckt werden darf¹¹⁶. Die Unwirksamkeitserklärung führt also dazu, dass neue Bescheide nicht mehr erlassen werden dürfen und offene Bescheide erfolgreich angefochten werden können. Zudem darf selbst aus bestandskräftigen Bescheiden nicht mehr vollstreckt werden. Ein allgemeiner Anspruch der Steuerpflichtigen auf Änderung bestandskräftiger Bescheide besteht aber nicht.

Ob nach dem Vorbild der auf § 31 Abs. 2 und § 79 Abs. 1 BVerfGG beruhenden Praxis des Bundesverfassungsgerichts, die vorübergehende Anwendbarkeit verfassungswidriger Gesetze dadurch zu sichern, dass insoweit von der Unwirksamkeitserklärung abgesehen

¹¹⁵ Siehe zu den Voraussetzungen näher *Panzer/Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 47 VwGO (30. Lfg. Februar 2016) Rz. 110.

¹¹⁶ Siehe *Giesberts*, in: Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 70. Edition, § 47 Rz. 86 mit weiteren Nachweisen.

und stattdessen nur die Unvereinbarkeit festgestellt wird, verfahren werden kann, ist sehr fraglich. So wird in der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts darauf hingewiesen, dass § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO bei Ungültigkeit einer Rechtsvorschrift nur die Unwirksamkeitserklärung vorsieht und der Gesetzgeber mit dem Verweis in § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO auf die Vorschrift des § 183 VwGO gerade eine Regelung zur Bewältigung der Folgen der Unwirksamkeit von Rechtsvorschriften für zurückliegende Zeiträume getroffen hat¹¹⁷. Das Gericht hält es aber für nicht ausgeschlossen, dass in besonderen Ausnahmefällen, in denen die Unwirksamkeitserklärung einen „Notstand“ zur Folge hätte, etwas anderes gelten kann¹¹⁸. Zu berücksichtigen ist allerdings auch die Erkennbarkeit der möglichen Rechtswidrigkeit einer Rechtsvorschrift; entscheidet sich eine Gemeinde für eine Hebesatzdifferenzierung in Kenntnis der verfassungsrechtlichen Risiken und realisieren sich diese, so ist zu erwägen, dass sie sich auf die eigene Finanz- und Haushaltsplanung nicht verlassen durfte und ihr Interesse am Fortbestand der Satzung daher nicht schutzwürdig wäre¹¹⁹.

Die Erklärung der Unwirksamkeit wirft allerdings die Frage auf, ob die Gemeinde rückwirkend eine Satzung erlassen darf, in der die Grundsteuerhebesätze für Grundstücke einheitlich festgesetzt werden.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach § 25 Abs. 3 GrStG der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen ist. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes auch noch gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Rückwirkende Erhöhungen des Hebesatzes sind damit grundsätzlich ausgeschlossen; allerdings ist zu erwägen, dass § 25 Abs. 3 Satz 2 GrStG eine nachträgliche Erhöhung des erstmalig unter dem Regime des Grundsteuer-Reformgesetzes (rechtswidrig) festgesetzten Hebesatzes nicht ausschließt.

Soweit eine rückwirkende erhöhende Neu-Festsetzung des Hebesatzes für Wohngrundstücke einfach-gesetzlich zulässig ist, hängt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit im Allgemeinen maßgeblich davon ab, wie hoch das öffentliche Interesse – hier der Gemeinde – an einer rückwirkenden Festsetzung der Hebesätze ist und wie schutzwürdig das Vertrauen der Steuerpflichtigen in den Bestand der Rechtslage ist. Dabei unterscheidet das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zwischen einer sogenannten echten Rückwirkung und einer sogenannten unechten Rückwirkung. Erstere liegt vor, wenn eine Rechtsfolge mit belastender Wirkung schon für vor dem Zeitpunkt ihrer Verkündung bereits abgeschlossene Tatbestände gelten soll („Rückbewirkung von Rechtsfolgen“) und ist grundsätzlich verfassungsrechtlich unzulässig¹²⁰. Soweit belastende Rechtsfolgen

¹¹⁷ BVerfG v. 9.6.2010 – 9 CN 1.09, BVerfGE 137, 123 Rz. 29.

¹¹⁸ BVerfG v. 9.6.2010 – 9 CN 1.09, BVerfGE 137, 123 Rz. 29.

¹¹⁹ Vgl. BVerfG v. 13.4.2017 – 2 BvL 6/13, BVerfGE 145, 171 Rz. 162 zum Kernbrennstoffsteuergesetz.

¹²⁰ BVerfG v. 25.3.2021 – 2 BvL 1/11, BVerfGE 157, 177 Rz. 52; vgl. fernerhin BVerfG v. 7.7.2010 – 2 BvL 14/02, 2/04, 13/05, BVerfGE 127, 1 (16 f.); v. 10.4.2018 – 1 BvR 1236/11, BVerfGE 148, 217 Rz. 135; jeweils mit weiteren Nachweisen.

einer Norm erst nach ihrer Verkündung eintreten, tatbestandlich aber von einem bereits ins Werk gesetzten Sachverhalt ausgelöst werden („tatbestandliche Rückanknüpfung“), liegt eine unechte Rückwirkung vor; eine solche unechte Rückwirkung ist nicht grundsätzlich verfassungsrechtlich unzulässig¹²¹. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld zu. Im Sachbereich des Steuerrechts liegt eine echte Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen) nur vor, wenn der Gesetzgeber eine bereits entstandene Steuerschuld nachträglich abändert¹²².

Unterwirft die Gemeinde Wohngrundstücke einem höheren, auch für Nichtwohngrundstücke geltenden Hebesatz, so kann hierin – je nach Fallgestaltung – gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen, die durch die rechtswidrige Satzung begünstigt waren, eine echte Rückwirkung liegen, deren Rechtfertigung zweifelhaft wäre.

Wird rückwirkend der begünstigte Hebesatz für Wohngrundstücke auf das Niveau des für Nichtwohngrundstücke geltenden Hebesatzes angehoben, kommt es für Steuerpflichtige, denen ein Nichtwohngrundstück zuzurechnen ist, zu keiner Schlechterstellung. Dies dürfte sich in Ansehung der Kammerbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 3. September 2009 nicht als Verletzung schützenswerten Vertrauens darstellen¹²³.

Es ist überdies darauf hinzuweisen, dass eine inzidente Überprüfung der Satzung auch im Rahmen einer Anfechtungsklage erfolgen könnte, die erkannte Rechtswidrigkeit führte aber nur zur Nichtanwendung im konkreten Fall (Inter-partes-Wirkung).

Insgesamt betrachtet, bleibt zu konstatieren, dass eine verfassungswidrige Hebesatzdifferenzierung zur Unwirksamkeit und damit Nichtigkeit der Grundsteuerhebesatzsatzung führte. Eine Fortgeltung der Satzung dürfte allenfalls in eng umgrenzten Ausnahmefällen in Betracht kommen. Im Übrigen sind die fiskalischen Folgen der Erklärung der Unwirksamkeit nur schwer zu antizipieren, da sie von zahlreichen Faktoren abhängt. Hierzu zählt die Anzahl der bestandskräftigen und der offenen bzw. noch nicht erlassenen Grundsteuerbescheide, das Bestehen einer früheren verfassungsmäßigen Hebesatzsatzung, die bei Unwirksamkeit der nachfolgend erlassenen Satzung gegebenenfalls „wiederaufleben“ könnte¹²⁴, die Zulässigkeit einer rückwirkenden Änderung nach § 25 Abs. 3 GrStG sowie Kompensationszahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

VII. (Kein) Begründungserfordernis für den Fall des Absehens von einer Hebesatzdifferenzierung

Seitens des Auftraggebers wurde ferner – ergänzend – um eine Stellungnahme dazu gebeten, ob Gemeinden, die *nicht* von der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG eröffneten

¹²¹ BVerfG v. 25.3.2021 – 2 BvL 1/11, BVerfGE 157, 177 Rz. 53; vgl. fernerhin BVerfG v. 7.7.2010 – 2 BvL 14/02, 2/04, 13/05, BVerfGE 127, 1 (17); v. 10.4.2018 – 1 BvR 1236/11, BVerfGE 148, 217 Rz. 136; jeweils mit weiteren Nachweisen.

¹²² BVerfG v. 25.3.2021 – 2 BvL 1/11, BVerfGE 157, 177 Rz. 55.

¹²³ BVerfG (K) v. 3.9.2009 – 1 BvR 2384/08, BVerfGK 16, 162 (169) = NVwZ 2010, 313 (315).

¹²⁴ Siehe etwa Hessischer VGH v. 17.12.2013 – 5 A 1343/11, juris Rz. 41 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen v. 4.11.2022 – 13 D 51/20.NE, juris Rz. 62, 136.

Möglichkeit zur Hebesatzdifferenzierung Gebrauch machen, diese Entscheidung (gesondert) begründen müssen.

Eine allgemeine Begründungspflicht für Gesetze existiert nicht; der Gesetzgeber schuldet von Verfassungen wegen grundsätzlich nur ein wirksames Gesetz¹²⁵. Das muss prinzipiell auch für die Rechtsetzung durch den Gemeinderat als unmittelbar legitimiertes Selbstverwaltungsorgan gelten. Dem entspricht es, dass weder das Grundgesetz noch die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen eine allgemeine Pflicht zur Begründung von Verordnungen und Satzungen vorsehen.¹²⁶ Auch in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist eine allgemeine Pflicht zur Begründung von Satzungen nicht normiert. Begründungspflichten für Satzungen können sich zwar im Einzelfall aus fachrechtlichen Bestimmungen ergeben¹²⁷, doch ist eine solche Begründungspflicht in Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz nicht normiert.

Anzumerken ist zudem, dass die Begründung einer Satzung dazu dienen kann, als Auslegungshilfe die Motive der Entstehung der Satzung insgesamt oder einzelner Bestimmungen zu erläutern. Vor diesem Hintergrund ist an die Aufnahme einer Begründung in eine Satzung vornehmlich in Fällen zu denken, in denen von einer Belastungsentscheidung eines Gesetzes – hier § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG – abgewichen werden soll. Zwingend ist eine Begründung aber selbst bei der Normierung derart rechtfertigungsbedürftiger Ungleichbehandlungen nicht¹²⁸. Nimmt aber der Satzungsgeber eine Hebesatzdifferenzierung gar nicht erst vor, so kann eine Begründungspflicht erst recht nicht angenommen werden.

VIII. Weitere Folgen

Damit ergeben sich – wie zuvor aufgezeigt – eine Vielzahl von Möglichkeiten, so dass die jeweiligen Wirkungen auf die Gemeinden hier nur schwer antizipiert werden können. Auswirkungen dürften sich insbesondere auf Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (GFG) in den kommenden Haushaltsjahren ergeben. Mit § 23 Abs. 8 GFG 2024 ist die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 GFG 2024 auf den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 festgesetzt. Damit dürften die Auswirkungen des Grundsteuerhebesatzgesetzes und möglicher Ausgleiche insbesondere Gegenstand des GFG 2026 und folgender Jahre werden. Diese könnten sich gegebenenfalls als weitreichend erweisen, da § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GFG 2024 für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden das Ist-Aufkommen der Grundsteuer A und das der Grundsteuer B berücksichtigt wissen will.

¹²⁵ BVerfG v. 14.2.2012 – 2 BvL 4/10, BVerfGE 130, 263 (301).

¹²⁶ Vgl. *Sachs*, in: Bultmann/Grigoleit/Gusy/Kersten/Otto/Preschel, Allgemeines Verwaltungsrecht – Institute, Kontexte, System, Festschrift für Ulrich Battis zum 70. Geburtstag, 2014, S. 161 (169).

¹²⁷ Siehe etwa § 2a BauGB; die Begründungspflicht ergibt sich allerdings nicht aus allgemeinen satzungsrechtlichen Erwägungen, sondern aus unionsrechtlichen Vorgaben zum Planaufstellungsrecht.

¹²⁸ Vgl. *Sachs* (oben Fußn. 126) S. 169; ferner *Kischel*, Die Begründung, 2002, S. 307, 326.

Ö 14

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 29.11.2024

SR/BeVoSr/068/2024/2

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen: 5.55.92

Kindertagesstätte Zipfelmütze; hier: Übernahme der Kosten für Gruppenänderungen aufgrund eines Wasserschadens

Zielsetzung:

Entscheidung, ob Elternbeitragsverluste des Trägers ab August bis Oktober 2024 von der Stadt ausgeglichen werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Der ASJS, der Finanzausschuss und der Hauptausschuss empfehlen der Stadtvertretung zu beschließen, die aufgrund der Interimsunterbringung der Kindertagesstätte Zipfelmütze eingetretenen Elternbeitragsverluste in Höhe von 4.318,50 € für den Zeitraum August bis Oktober 2024 nicht zu übernehmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.11.2024

Koop, Axel am 28.11.2024

Sachverhalt:

Aufgrund eines Wasserschadens musste die Kindertagesstätte „Zipfelmütze“ ihr Gebäude in im Strängnäsweg 1 vorübergehend räumen, um dessen Sanierung möglich zu machen. Die Kita Zipfelmütze wurde somit interimweise auf zwei Standorte verlagert, nämlich in eine Containerunterbringung auf dem Wedenberg 15 auf dem St. Georgsberg und in die Mechower Straße 12 in der Vorstadt.

Der Träger der „Zipfelmütze“, die ev.- luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg, beantragt, dass die Stadt potenzielle Einnahmeverluste (Elternbeiträge), die der Unterbringungssituation geschuldet seien, übernehmen solle, da diese nicht durch die Versicherungen abgedeckt seien.

Die Einnahmeverluste seien aus folgenden Gründen entstanden:

- durch Vertragskündigungen durch einige Eltern, weil der Standortwechsel in die Vorstadt für diese nicht zumutbar sei.
- aufgrund fehlender räumlicher Möglichkeiten konnten nicht alle Plätze zum 1.8.2024 belegt werden. Zwar konnten alle Gruppen an den Standorten am Wedenberg 9 und der Mechower Straße 15 untergebracht werden, aber es würden räumliche Möglichkeiten für die Eingewöhnung neuer Kinder fehlen.

Der Träger teilte dem Fachbereich Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren mit, dass für die Zeit von August und Oktober Elternbeiträge in Höhe von 6.450,50 € fehlen.

Eine verwaltungsseitige Überprüfung der entsprechenden Daten in der Kita-Datenbank ergab tatsächliche Einnahmeverluste in Höhe von 4.318,50 €.

In den vorberatenden Sitzungen des ASJS, des Finanzausschusses sowie des Hauptausschusses am 25.11.2024 wurde eine Übernahme der Elternbeitragsverluste jeweils einstimmig abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -

mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	02.12.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Wolf, Michael

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

84. Änderung des Flächennutzungsplanes "südliche Fischerstraße, westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" (Aqua Siwa) - Abschließende Beschlussfassung

Zielsetzung: Neubau eines Schwimmbades, sowie die Aufwertung der umgebenden Flächen im Rahmen der Maßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“, Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „südliche Fischerstraße, westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.***
- 2. Die Stadtvertretung beschließt die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „südliche Fischerstraße, westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“.***
- 3. Die Begründung wird gebilligt.***
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins***

Internet unter der Adresse „www.ratzeburg.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 20.11.2024

Wolf, Michael am 19.11.2024

Sachverhalt:

Im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ im Bundesprogramm „Lebendige Zentren“ (ehem. „Kleinere Städte und Gemeinden“) ist der Neubau eines Schwimmbades und die Aufwertung der umgebenden Flächen geplant.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Neubaus des Schwimmbades auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg. Der Neubau der Schwimmhalle stellt hierbei eine Schlüsselmaßnahme des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts dar, die den Auftakt für eine weitreichende Neugestaltung und Aufwertung des Kurparks und des Uferbereichs des Kückensees bildet. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II, aufgestellt.

Das Städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes basiert auf dem Siegerentwurf des hochbaulichen Realisierungs-Wettbewerbes der Architekten Venneberg, Zech und Partner aus dem Jahre 2020.

Zur Umsetzung der Planung ist die Änderung des bestehenden Planungsrechtes erforderlich. Hierzu hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg bereits am 17.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II für den Bereich „Südliche Fischerstraße – westlich Stadtsee – nördlich Kückensee“ der Stadt Ratzeburg beschlossen.

Nachdem bereits im Vorfeld des Wettbewerbs eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand wurde am 21.11.2023 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit als Informationsveranstaltung/ Bürgeranhörung durchgeführt. Zudem fanden nach dem Beschluss über den Vorentwurf vom 09.10.2023 die frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung bis einschließlich 14.12.2023 aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen führten z.T. zu Änderungen des Entwurfs im Vergleich zum seinerzeitigen Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung.

Nach den frühzeitigen Beteiligungen und dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 09.09.2024 hat der Entwurf in der Zeit vom 25.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Gleichzeitig lag auch der Entwurf des Bebauungsplanes aus. Hierfür ist die abschließende Beschlussfassung für die Sitzung der Stadtvertretung im März 2025 vorgesehen. Das zuvor parallel verlaufende Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nun ein wenig vorgezogen, da hier noch eine Genehmigung beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport einzuholen ist. Erst mit Vorliegen der Genehmigung kann dann auch der Bebauungsplan Nr. 79.II in Kraft gesetzt werden.

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Zunächst keine. Die Kosten der Bauleitplanung sind im Rahmen der Städtebauförderung förderfähig und können aus dem Treuhandvermögen bestritten werden.

Anlagenverzeichnis:

- Abwägungsvorschläge
- Planzeichnung 84. Flächennutzungsplanänderung
- Begründung 84. Flächennutzungsplanänderung
- Anlagen zur Begründung:
 - Bestand Biotop- und Nutzungstypen
 - Bestand Baumkataster
 - Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag
 - Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung
 - Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren
 - Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung
 - Prüfung von Standortalternativen
 - Simulation/ Lichttechnische Berechnungen der Lichtimmissionen
 - Schalltechnische Untersuchung zum Neubau der Schwimmhalle

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**84. Änderung des Flächennutzungsplanes
Abwägung zu den Stellungnahmen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
im Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Vorbemerkung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 21.11.2023 im Rathaus der Stadt Ratzeburg sowie einer anschließenden Auslegung der Planunterlagen, der Begründung sowie der bereits vorliegenden Gutachten im Rathaus der Stadt. Zudem wurden die genannten Planunterlagen in das Internet eingestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, so dass diese Beteiligung keiner Prüfung und Abwägung bedarf.

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

84. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 14.12.2023 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 30 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung erfolgte parallel zur Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II, so dass sich viele Stellungnahmen auf beide Verfahren beziehen.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung vom 13.12.2023	4
Nr. 2:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsplanung vom 13.12.2023	6
Nr. 3:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 12.12.2023	14
Nr. 4:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 14.12.2023	18
Nr. 5:	NABU e.V. vom 13.11.2023	26

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz vom 14.12.2023
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde vom 16.11.2023
- Kampfmittelräumdienst vom 13.11.2023
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 29.11.2023
- IHK zu Lübeck vom 14.12.2023
- Dataport AöR vom 14.11.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.11.2023
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein e.V. vom 29.11.2023
- Bundespolizei Ratzeburg vom 20.11.2023
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 17.11.2023
- Gemeinden des Amt Lauenburgische Seen vom 13.12.2023

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- Ratzeburger-Möllner Verkehrsbetriebe
- NABU, Ortsgruppe Mölln

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung vom 13.12.2023		
<p>Die Stadt Ratzeburg beabsichtigt, in dem ca. 1,7 ha großen Gebiet „südlich der Fischerstraße, westlich des Stadtsees, nördlich des Kuchensees“ ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeitbad auszuweisen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Schwimmbades geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt zum Teil bereits ein Sondergebiet ohne Zweckbestimmung dar und soll entsprechend geändert werden.</p>		
<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Ratzeburg ist ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Die in Rede stehende Fläche ist dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Ratzeburg zugeordnet. Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Stadt Ratzeburg aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken gegen die Planung bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsplanung vom 13.12.2023		
<p>Mit Bericht vom 13.11.2023 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p>		
<p><u>Fachdienst Denkmalschutz</u></p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans und des F-Plans liegt in der Nähe mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Es handelt sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das „Burgtheater“: Kino, Theaterplatz 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 10183 - Das „Burgtheater“: ehem. Wohnhaus/Brauerei, An der Brauerei 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 3596 - Die Kasematten, An der Brauerei 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 10182 <p>Der räumliche Geltungsbereich liegt im Umgebungsschutzbereich dieser Denkmale.</p>	<p>Die Begründung wurde um die entsprechenden Angaben ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Zu Teil A – Planzeichnung</p> <p>Die Kulturdenkmale sind im B-Plan einzuzeichnen und als solche zu kennzeichnen.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr., 79, Teilbereich II und wird auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Zu Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>3.4 Denkmalschutz, Baudenkmalschutz: Im Plangeltungsbereich befinden sich, wie genannt, nach momentanem Stand keine Baudenkmale. Zudem wird auf Denkmale im weiteren Umfeld hingewiesen.</p> <p>Es fehlt der ausdrückliche Hinweis, dass die baulichen Maßnahmen gemäß § 12 (1) 3. DSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals), da der räumliche Geltungsbereich im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern liegt.</p> <p>Bodendenkmale: Folgender Hinweis ist zu ergänzen: Innerhalb der Planfläche befindet sich ein archäologisches Interessensgebiet. Es handelt sich hier um eine Fläche, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzeau-Str. 70 in 24837 Schleswig.</p> <p>Zu beachten ist immer § 15 DSchG: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung</p>	<p>Die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung“. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>		
<p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz</u></p> <p>Gegen den vorgelegten B- sowie den vorgelegten F-Plan bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p> <p>Allerdings sollte bei der Umsetzung der Planung eine frühzeitige Beteiligung des Fachdienstes Abfall und Bodenschutz erfolgen, da eventuelle Auffüllungen im Uferbereich nicht auszuschließen sind, ein geordneter Gebäude-Rückbau erfolgen sollte und etwaige Einflüsse von ehemaligen Gewerbestandorte nicht auszuschließen sind.</p>	<p>Auf Ebene der Bauleitplanung wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung des Fachdienstes erfolgt weiterhin im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungsplanung wird sich die Stadt Ratzeburg als Vorhabenträgerin frühzeitig mit der Fachbehörde abstimmen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>1. Die vorbereitende Untersuchung gemäß § 141 BauGB mit integriertem Städtebaulichem Entwicklungskonzept setzt sich rein mit städtebaulichen Punkten auseinander. In den Planungen wird nicht auf die sensible Lage an den Ratzeburger Seen auseinander (gesetzlich geschütztes Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Lebensstätte geschützter Arten). Daher sind die naturschutzfachlichen Belange in der Aufstellung der Bauleitpläne vollumfänglich zu berücksichtigen und Maßnahmen gemäß dem Grundsatz Vermeidung vor Minimierung vor Ausgleich vor Ersatz zu erarbeiten.</p>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht wurden zwischenzeitlich fortgeschrieben und um die erforderlichen Angaben ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>2. Für die Planung ist auf Ebene des Bebauungsplans eine Ausnahme gemäß § 35 Abs. 4 LNatSchG vom Gewässerschutzstreifen erforderlich. Derzeit kann eine Ausnahme nicht in Aussicht gestellt werden. Grund sind fehlende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers mit seinem Ufer in Verbindung mit einer fehlenden Begründung u. a. für die Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr., 79, Teilbereich II und wird auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>3. Die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeitbad“ wird bis an den Wasserkörper des Kleinen Küchensees herangezogen. Der F-Plan verzichtet darauf, Pufferflächen, die einen Übergang zwischen städtebaulicher Nutzung und dem Kleinen Küchensee (gesetzliche geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) auszuweisen. Am Ufer ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB auszuweisen und daran anschließend eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Das Ufer des Kleinen Küchensees mit seiner natürlichen oder naturnahen Vegetation unterliegt ebenfalls dem Schutz des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG. Laut Biotopverordnung Schleswig-Holstein ist landwärts die Grenze der ufertypischen Pflanzengesellschaften als Grenze des geschützten Biotops anzunehmen.</p>	<p>Die Planzeichnung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zwischenzeitlich weiterentwickelt und berücksichtigt nunmehr einen Uferschutzstreifen, welcher entsprechend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzbereich“.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>4. Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind Abweichung vom Landschaftsplan zu begründen. Laut Landschaftsplan sind die Uferbereiche eine zu erhaltende und entwickelnde Grünverbindung. Die orts- und landschaftsbildprägenden Ufer bilden laut Leitbild des Landschaftsplan</p>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht wurden zwischenzeitlich fortgeschrieben und um die erforderlichen Angaben ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
das „Inselerlebnis“. Daher kann ein Abweichen mit der Planung aus Sicht der UNB nicht nachvollzogen werden.		
5. Gemäß Verfahrenserlass zur Bauleitplanung (vgl. Kapitel 3.2) soll die F-Plan-Begründung die Ziele der gemeindlichen Entwicklung und Planung aufzeigen und die Gründe für bestimmte Darstellungen darlegen. Im Umweltbericht wird festgestellt, dass den Planungen andere Belange entgegenstehen (z. B. Flächenbilanz, Biotope, Landschaftsbild). Ich bitte daher, die zeichnerischen Festsetzungen zu begründen.	Die Begründung wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Die Belange wurden vertiefter betrachtet und erläutert. Es sei jedoch angemerkt, dass der aufgeführte Verfahrenserlass zur Bauleitplanung des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2019 zum 31. Dezember 2023 außer Kraft ist und daher keine Anwendung mehr findet.	berücksichtigen
6. Umweltbericht 1. Der Umweltbericht enthält keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und Ausgleich auf F-Plan-Ebene. Wie unter Punkt 3 meiner Stellungnahme beschrieben, können hier bereits Maßnahmen ergriffen werden. 2. Zu 7.2.2: Hier ist neben den Zielen der Fachpläne auch aufzuführen, wie den Zielen der Fachpläne durch die vorgenommene Planung begegnet wird (Vgl. Anlage 1 zum BauGB). 3. Zu 7.3.3. a: Bei der Bewertung sind alle dem Ufer zugehörigen Gehölze und Pflanzen dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zugehörig und daher mit einem hohen Biotopwert zu bewerten. 4. Zu 7.3.5. a: Hier wird fälschlicherweise von einer Fläche von 2,97 ha ausgegangen. Die Ausgangssituation ist zu beschreiben, nicht die Flächenaufteilung der neuen Planung.	Die zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beigefügten Unterlagen stellen immer den zu dem Zeitpunkt bekannten Sachstand dar. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens mit Erarbeitung der Entwurfsunterlagen. Dementsprechend wurden auch die Begründung und der Umweltbericht zwischenzeitlich fortgeschrieben und um die erforderlichen Angaben ergänzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>5. Zu 7.3.5 b: Hier ist zu beschreiben, was durch den F-Plan zulässig ist. Die Flächenveränderungen gegenüber dem gültigen F-Plan sind zu bilanzieren.</p> <p>6. Zu 7.3.9 b: Durch die F-Planänderung ist von einer wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen. Da auf die zeichnerische Festsetzung einer Maßnahmenfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB derzeit verzichtet wird, ist von einer starken Veränderung auszugehen. Der Bericht führt unter 7.2.2. zum Landschaftsplan aus, dass die Uferbereiche orts- und landschaftsbildprägend sind. Auch der Abstand des geplanten Gebäudes zum Gewässer wird als Beeinträchtigung des Landschaftsbilds gesehen.</p> <p>7. Zu 7.5: Die Null-Prognose bezieht sich darauf, dass der F-Plan nicht geändert wird. Ein Neubau des Schwimmbads wird dadurch nicht ausgeschlossen. Ein Neubau mit dem jetzt gültigen F-Plan ist daher Bestandteil der Null-Prognose.</p> <p>8. Zu 7.6. Hier ist eine Standortalternativenprüfung auf Ebene des Gemeindegebiets zu erbringen.</p>		
<p>Bestandteil dieser Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Planzeichnung und Text, Planstand 09.11.2023 - Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Planzeichnung und Text, Planstand 09.11.2023 - Biotoptypenkartierung vom 30.11.2021 		

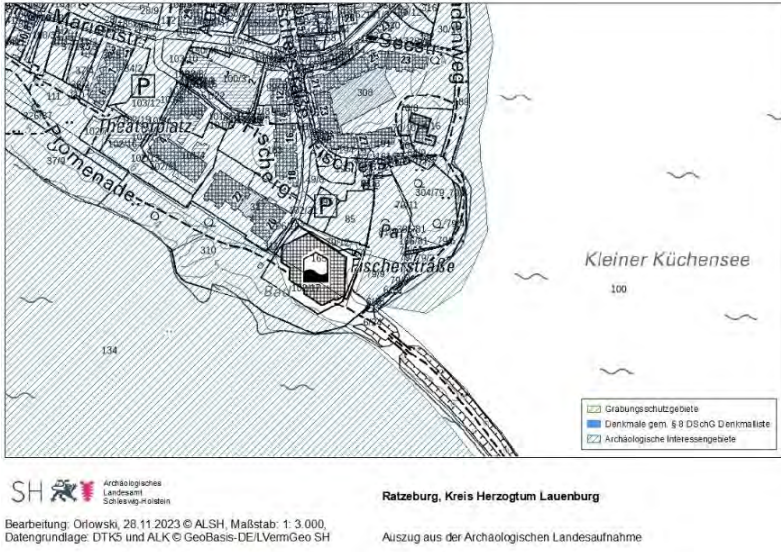
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> - Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung, Entwurf 13.04.2023 - Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II "Aqua Siwa" in Ratzeburg, Stand 12.04.2023 		
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>In der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird unter 4.3. das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans (warum des Bebauungsplans?) erläutert und alleinig technische Gründe für die Standortwahl angeführt. Eine Alternativenprüfung, die das gesamte Stadtgebiet einbezieht und eine städtebauliche Begründung für die Standortwahl fehlen. Ich bitte um Ergänzung.</p>	Die Begründung und der Umweltbericht wurden zwischenzeitlich fortgeschrieben und um die erforderlichen Angaben ergänzt.	
Der Landesentwicklungsplan setzt im Bereich der Flächennutzungsplanänderung einen „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ fest. Nicht nachvollziehbar ist, warum in einem solchen Raum die östliche, seeseitige Grünfläche einer Baufläche weichen muss, was eine erhebliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation darstellt.	Die Begründung wurde inhaltlich ergänzt. Mit Schreiben vom 13.12.2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als zuständige Landesplanungsbehörde bestätigt, dass gegen die Bauleitplanungen aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken bestehen und keine Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten entgegen stehen.	berücksichtigen
Zu Punkt 2.1 und 7.2.2 der Begründung ist anzumerken, dass Ratzeburg innerhalb des 10 km Umkreises um das Mittelzentrums Mölln liegt und nicht innerhalb eines 100 km Radius.	Die Begründung wurde entsprechend angepasst.	berücksichtigen
Da in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, nähere Angaben zur geplanten Bebauung gemacht werden,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
die sich in der Begründung zum Bebauungsplan wiederfinden, verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 79 II.		
Die gelb-schwarz-gestreifte Signatur des übergeordneter Fuß- und Wanderweg stellt keine Signatur nach der Planzeichenverordnung dar und erinnert eher an eine Eisenbahnstrecke als eine Verkehrsfläche für Fußgänger. Hier sollte dieselbe Signatur wie im Bebauungsplan verwendet werden	Die gewählte Signatur wurde aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt übernommen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet im weiteren auf die Darstellung des Fuß- und Radweges, da dies der Maßstabtiefe eines vorbereitenden Bauleitplanes widerspricht. Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt über die Festsetzung im Bebauungsplan.	nicht berücksichtigen
Gegen den Neubau eines Schwimmbades bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In Anbetracht der zahlreichen Anregungen und Hinweise wird vorgeschlagen, dass für die Abstimmung der weiteren Planung ein gemeinsamer Termin mit den betroffenen Behörden und der Stadt stattfindet. Gerade im Hinblick auf die noch vielen offenen Punkte und rechtliche Bedenken zu dem jetzigen Planungsstand möchte der Kreis die Planung gerne konstruktiv begleiten und im Gespräch aufzeigen, wo es Spielräume gibt und was dabei beachtet werden muss.	Im Rahmen umfangreicher Abstimmungen erfolgte ein intensiver Austausch mit dem Kreis. Die Belange wurden gegenseitig erläutert und die Planung zwischenzeitlich fortgeschrieben.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 12.12.2023		
<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Die Erdarbeiten auf der überplanten Fläche müssen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein archäologisch begleitet werden, um vorhandene Denkmale bergen und dokumentieren zu können.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p> <p>Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich des alten Stadtkerns und im Umfeld weiterer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. mehrere Einzelfunde).</p>	<p>Die Lage innerhalb des Archäologischen Interessengebietes wird in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Die Stadt Ratzeburg wird die genannten Hinweise in ihrer Planung berücksichtigen und die erforderlichen Untersuchung projektbegleitend in Abstimmung mit der Fachbehörde vornehmen.</p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktsituation zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		

<p>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</p>	<p>Ergebnis der Prüfung</p>	<p>Behandlung im Verfahren</p>
 <p>SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Ratzeburg, Kreis Herzogtum Lauenburg Bearbeitung: Orłowski, 20.11.2023 © ALSH, Maßstab: 1:3.000, Datengrundlage: DTKS und ALK © GeoBasis-DEILVermGeo SH Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 14.12.2023		
<p>„Im Mai 2019 legte die UN-Organisation Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) ihren ersten globalen Bericht zum Zustand der Artenvielfalt vor. Die ExpertInnen schätzen, dass weltweit eine Million Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht sind. Das Ausmaß des Aussterbens war in der Geschichte der Menschheit noch nie so gravierend wie heute. Drei Viertel der Naturräume an Land wurden vom Menschen bereits erheblich verändert.</p> <p>Der Verlust an Biodiversität ist kein reines „Umweltthema“ und Gegenmaßnahmen müssen laut ExpertInnen sofort und auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen – lokal bis global- ergriffen werden.</p> <p>Daraus resultiert auch die akute Handlungsaufforderung an Investoren im Baubereich, sich nicht nur der energetischen Sanierung und dem Klimaschutz zu widmen, sondern auch ohne gesetzliche Verpflichtungen das Thema „Artenschutz an Gebäuden“ in den Fokus zu nehmen. Dieses verursacht meist keine erheblichen Mehrkosten und Planungsaufwand. Wohn- und Arbeitsstätten für Menschen können durch Siedlungsmöglichkeiten für bedrohte Tierarten sogar aufgewertet werden, da Artenschutz in zunehmendem Maße ein von der Gesellschaft gewünschtes Thema wird. Es bestehen auch verschiedene Fördermöglichkeiten, um Planungen und Maßnahmen zu finanzieren und so neue Gebäude auch als Lebensraum zu gestalten. Praktische Hinweise liefert z.B. das Bundesamt für Naturschutz in einem Skript (BfN 2016) und Planungsbüros aus dem Ökologiesektor mit Erfahrungen im</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>


Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
praktischen Artenschutz können zur Beratung hinzugezogen werden.“		
<p>Dieser Empfehlung aus „Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II "Aqua Siwa" in Ratzeburg“ (S.8/9) vom Dipl. Biologen Gloza-Rausch kann sich der BUND nur anschließen. Da es sich bei dem Projektgelände um ein hochfrequentiertes Fledermausgebiet handelt, sollte eine baubiologische Beratung bzw. Begleitung erfolgen. Die Fläche ist aber nicht nur für Fledermäuse wichtig, sondern auch für eine Reihe von Vögeln. Deshalb fordert der BUND, dass die Biotope weitgehend durch die Neuanlage und deren Bau unbeeinträchtigt bleiben müssen, insbesondere Gehölze und Gebüsche.</p> <p>Wird die jetzige Planung durchgeführt, wird laut B-Plan-Begründung Prokom S.44/45 Folgendes eintreten:</p>	<p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Der Untersuchungsumfang wurde mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt und umfassend bearbeitet.</p> <p>Ergänzend wurde die Planung des Schwimmbades weiter konkretisiert und die Lage des Gebäudes vom Küchensee abgerückt. Hieraus ergibt sich eine Verbesserung des Schutzes des gesetzlich geschützten Biotops.</p>	berücksichtigen
<p>„b) Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.</p> <p>Durch Umgestaltung des Plangeltungsbereiches kommt es zu einem großflächigen Verlust der bestehenden Biotopstypen.“</p> <p>Nicht nur die Biotope sollen geopfert werden, auch die Eingriffe in den Boden sind erheblich, bis zu 4 Meter Aufschüttungen sollen erlaubt werden. Dies ist abzulehnen, zumal das Gebäude dann noch höher aufragen würde, denn es gilt § 1 BBodSchG:</p> <p><i>Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den</i></p>	<p>Zwischenzeitlich erfolgten umfassende Abstimmungen mit dem Fachdienst des Kreises als zuständige Fachbehörde. Es wurde ein zu schützender Bereich entlang des Küchensees definiert.</p> <p>Weitere Maßnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erarbeitet.</p>	berücksichtigen


Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><i>Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</i></p> <p>Der neue Parkplatz sollte so angelegt werden, dass der dort bestehende Baumbestand erhalten werden kann, zumal in diesem Bereich zwischen Aqua Siwa und Parkplatz die meisten Fledermausaktivitäten zu verzeichnen sind. Baumfällungen vorzunehmen, nur um bequemer bauen zu können, dürfte in heutiger Zeit kein schlagkräftiges Argument mehr sein. Zusätzliche Baumpflanzungen sind natürlich erwünscht.</p>		
<p>Die UNB ist befugt, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen zu erteilen, wenn keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind. Diese Ausnahme sollte sie für den ausgewählten Standort nicht erteilen, sondern eine Verschiebung, wie vom BUND vorgeschlagen, verlangen, denn es gibt keine plausible Begründung, die alle Eingriffe in die Natur rechtfertigen würde.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung über die genannten Ausnahmegenehmigungen werden von der zuständigen Fachbehörde beurteilt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Der BUND gibt folgende Empfehlungen für das zukünftige Schwimmbad:</p> <p>1) Für den Schwimmhallenneubau schlagen wir außerdem vor, dass die Flächenversiegelung und die optische Wirkung auf die Umgebung durch eine weitgehende Fassaden- und Dachbegrünung (soweit nicht für Photovoltaik genutzt) abgemildert wird. Außerdem sollte der Neubau mit Nisthilfen für fassadenbrütende Vögel wie Mauersegler, Schwalben, Sperlinge u.Ä. sowie Schlafunterkünften</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II und werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die technischen und statischen Anforderungen an das geplante Schwimmbad – insbesondere der Dachkonstruktion – ist eine Nutzung des Daches technisch und wirtschaftlich nicht umsetzbar.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>für Fledermäuse ausgestattet werden. Die Dachbegrünung sollte mindestens Trockenwiesenqualität aufweisen.</p> <p>2) Um Touristen und Ratzeburger*innen einen schönen Erlebnisraum und Aussichtspunkt zu geben, sollte der Teil des Daches des neuen Aqua Siwa, der zum See weist, mit einer Außentreppe versehen werden. Diese soll den Dachgarten und Aussichtsterrasse vom Kurpark aus begehbar machen, evtl. in Verbindung mit einem Café oder einer Bar. Es sollte aber auch einen Teil geben, der ohne Bewirtschaftung erlebbar ist.</p> <p>3) Es sollte geprüft werden, ob eine thermische Seewassernutzung zur Beheizung des Schwimmbades durch Wärme aus den umliegenden Seen möglich ist, um den CO₂ Ausstoß zu reduzieren und langfristig wirtschaftlich zu arbeiten.</p> <p>4) Bei den Baumaterialien sollten ökologische Gesichtspunkte eine Rolle spielen, evtl. ließe sich dadurch der CO₂ Abdruck des Neubaus reduzieren, z.B. durch die Verwendung von Baubuche.</p>	<p>Durch die technischen Anforderungen an eine solche Anlage ist eine alleine Nutzung nur für das Schwimmbad kaum umsetzbar.</p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Planung ist die Stadt Ratzeburg jedoch in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und Versorgungsträgern, um eine solche Nutzung des Seewassers anzudenken.</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplanes unterliegt den Regelungen des Baugesetzbuches. Die Stadt Ratzeburg ist hierbei an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden. Wenngleich aus fachlicher Sicht ggf. auch sinnvoll, so sind nicht alle Klimaschutzmaßnahmen durch die Möglichkeiten des Baugesetzbuches gedeckt.</p> <p>Für die weiteren Vorschläge fehlen derzeit die rechtlichen Grundlagen dieses im Rahmen des Bebauungsplanes zu steuern.</p>	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Als Anlage versenden wir zur Visualisierung drei Anhänge im PNG-Format:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Aqua-Siwa alt-neu). Per Photoshop ist das neue Gebäude in das Luftbild des derzeitigen Ist-Zustandes hineinkopiert. Daraus ist zu ersehen, dass das neue Gebäude keine Deckung mit dem alten hat, um den Betrieb weiter aufrecht zu erhalten, aber auch, wie dominierend und störend das Gebäude bei der derzeitigen Planung sein wird. - (Aqua Siwa Biotop überblendet-verschoben) Das geplante Gebäude ist zur Visualisierung in die Karte der Lebensräume halbtransparent hineinkopiert, so dass ersichtlich ist, wie sehr die Biotop bei Realisierung der jetzigen Planung beeinträchtigt würden. - (Aqua Siwa Biotop überblendet-verschoben). Das Gebäude ließe sich aber so verschieben, dass es sowohl einen größeren Abstand vom Ufer einnimmt als auch fast alle Bäume nicht tangiert (2 Ausnahmen), die dadurch erhalten werden können. Dieses ist die vom BUND vorgeschlagene Alternative für den Standort des neuen Aqua Siwa. 	<p>Die gezeigten Visualisierungen zur Darstellung der zuvor vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung des Schwimmbades wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Hierbei wurde u.a. der geplante Standort vom See weiter abgerückt, so dass die Beeinträchtigung des Biotops minimiert werden kann.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse schriftlich mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 5: NABU e.V. vom 13.11.2023		
Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.		
<p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß Begründung zum Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II und gemäß Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich II der Stadt Ratzeburg im Gebiet südlich der Fischerstraße, westlich des Stadt-/Kleinen Kuchensees, nördlich des Großen Kuchensees das bestehende Schwimmbad „Aqua Siwa“ neu gebaut werden und in diesem Zusammenhang das Ufer des Großen Kuchensees aufgewertet werden soll, • die betreffende Fläche als Sonstiges Sondergebiet (SO) innerhalb des Bebauungsplanes gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sport- und Freizeitbad" festgesetzt werden soll, • der Plangeltungsbereich des B-Planes eine Fläche von 1,7 ha und das Sondergebiet „Sport- und Freizeitbad“ (SO) eine Fläche von 11.040 m² umfasst, • im Kleinen Kuchensee eine Anlage zu einer Saunaanlage des Aqua Siwas - Außennutzung WF1 - in Form eines höchstens 15 m langen und 3 m breiten Steges vorgehalten werden soll, 	Die Auflistung der Inhalte des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Der NABU fordert, dass jegliche Aktivitäten, die sich aus der Nutzung des Sport- und Freizeitbads ergeben (inklusive	Als Bauleitpläne schaffen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplanung zunächst nur die	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nutzung der Außenflächen), ausschließlich tagsüber stattfinden und auf den angrenzenden Wasserflächen des Kleinen und Großen Kuchensees und den angrenzenden Kurpark auf ein für die Natur und insbesondere Vögel erträgliches Minimum begrenzt werden! So sind insbesondere Strandparties von vorneherein auszuschließen, damit brütende, ruhende und rastende Vögel nicht gestört werden! Seeröhrichtbestände müssen vor Beschädigungen und Störungen durch Freizeitaktivitäten unbedingt permanent geschützt werden!</p>	<p>planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung der Planung des Schwimmbades. Hierbei wurden umfangreiche Untersuchungen u.a. zum Natur- und Artenschutz erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind Bestandteil des Bauleitplanes. Die Umsetzung dieser Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sichern eine Verträglichkeit der Planung.</p> <p>Ein Ausschluss von Strandpartys ist jedoch weder über die Änderung des Flächennutzungsplanes noch über die Aufstellung eines Bebauungsplanes regelbar.</p> <p>Die Aufstellung eines Bauleitplanes unterliegt den Regelungen des Baugesetzbuches. Die Stadt Ratzeburg ist hierbei an die Darstellungsmöglichkeiten des § 5 BauGB bzw. den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB für den Bebauungsplan gebunden. Wenngleich aus fachlicher Sicht ggf. auch sinnvoll, so sind nicht alle Schutzmaßnahmen durch die Möglichkeiten des Baugesetzbuches gedeckt.</p>	
<p>Der NABU begrüßt die ausführliche Fledermauserfassung und die als im als Entwurf vorliegenden ausführlichen Analysen zu Brutvögeln und Rastvögeln.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p> <p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**84. Änderung des Flächennutzungsplanes
Abwägung zu den Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit
im Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Vorbemerkung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung der vorliegenden Unterlagen sowie der umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg vom 25.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024 sowie durch eine ergänzende Auslegung im Rathaus der Stadt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, so dass diese Beteiligung keiner Prüfung und Abwägung bedarf.

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

84. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.09.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 25.10.2024 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 34 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung erfolgte parallel zur Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II der Stadt Ratzeburg, so dass sich viele Stellungnahmen auf beide Verfahren beziehen.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsplanung vom 29.10.2024	5
Nr. 2:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 07.10.2024	7
Nr. 3:	NABU e.V. vom 24.10.2024	11

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. L172 vom 25.10.2024
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde vom 11.10.2024
- Kampfmittelräumdienst vom 25.09.2024
- IHK zu Lübeck vom 24.10.2024
- Dataport AöR vom 26.09.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.09.2024
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 11.10.2024
- Bundespolizei Ratzeburg vom 07.10.2024
- Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg vom 22.10.2024
- Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen vom 23.10.2024

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- Vereinigte Stadtwerke GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein e.V.

- Ratzeburger-Möllner Verkehrsbetriebe
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG
- Stadt Mölln

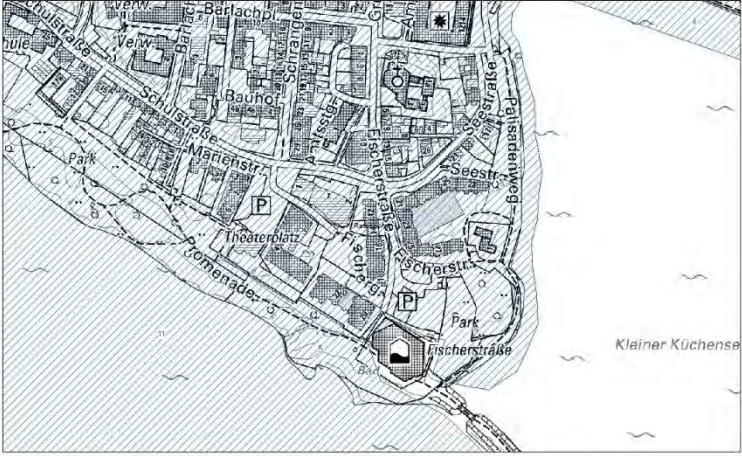
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsplanung vom 29.10.2024		
<p>..., mit Bericht vom 25.09.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p>		
<p><u>Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften</u></p> <p>In seiner Eigenschaft als Eigentümer der Ratzeburger Seen wurde der Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger öffentlicher Belange mit Datum des 25.09.2024 erneut in dem genannten Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) beteiligt.</p> <p>Der Kreis hat nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen grundsätzlich <u>keine</u> Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des F-Plans der Stadt Ratzeburg.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Eine erste Vorprüfung hat ergeben, dass die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen innerhalb des Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 II, F-Plan 84. Änderung der Gemeinde Ratzeburg zulässig wären und der wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines 1000 m Radius zu den Brunnen des Wasserwerks Vorstadt, jedoch außerhalb des Trinkwasser-einzugsgebietes.</p>	<p>Die Ausführungen beziehen sich auf die fachlichen Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Im Geotechnischen Bericht wird auf die für die Bauphase notwendige Wasserhaltung hingewiesen. Die Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung stellt eine Benutzung nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz dar und Bedarf aufgrund dessen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz. Diese ist bei mir als zuständiger unteren Wasserbehörde zu beantragen. Soll das entnommene Wasser in den See eingeleitet werden bedarf dies ebenfalls der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p>		
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die Alternativenprüfung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Zum Standort 3 wird angemerkt, dass sich keine bekannten Kulturdenkmale in der Umgebung befinden. Nach der Denkmalliste ist die Domäne Neuvorwerk mit Pächterhaus, Meierei und Stallscheune sowie Zufahrtsallee, Park und Hofpflasterung jedoch „kulturlandschaftsprägend und silhouettenbildend für Ratzeburg“, so dass dieser Standort nicht nur vom Denkmalschutz negativ zu bewerten wäre, sondern auch wegen der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Unter dem Punkt Orts- und Landschaftsbild wird angeführt, dass der Standort durch Waldflächen umgeben ist. Ob es sich bei der Parkanlage und dem westlich an den Standort angrenzenden Grün tatsächlich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt, scheint fraglich.</p>	<p>Die Anmerkungen zum Standort 3 werden in der Standortalternativenprüfung ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 07.10.2024		
<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Die Erdarbeiten auf der überplanten Fläche müssen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein archäologisch begleitet werden, um vorhandene Denkmale bergen und dokumentieren zu können.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 04551 - 8948674; Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p> <p>Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Be-</p>	<p>Die Ausführungen beziehen sich auf die fachlichen Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

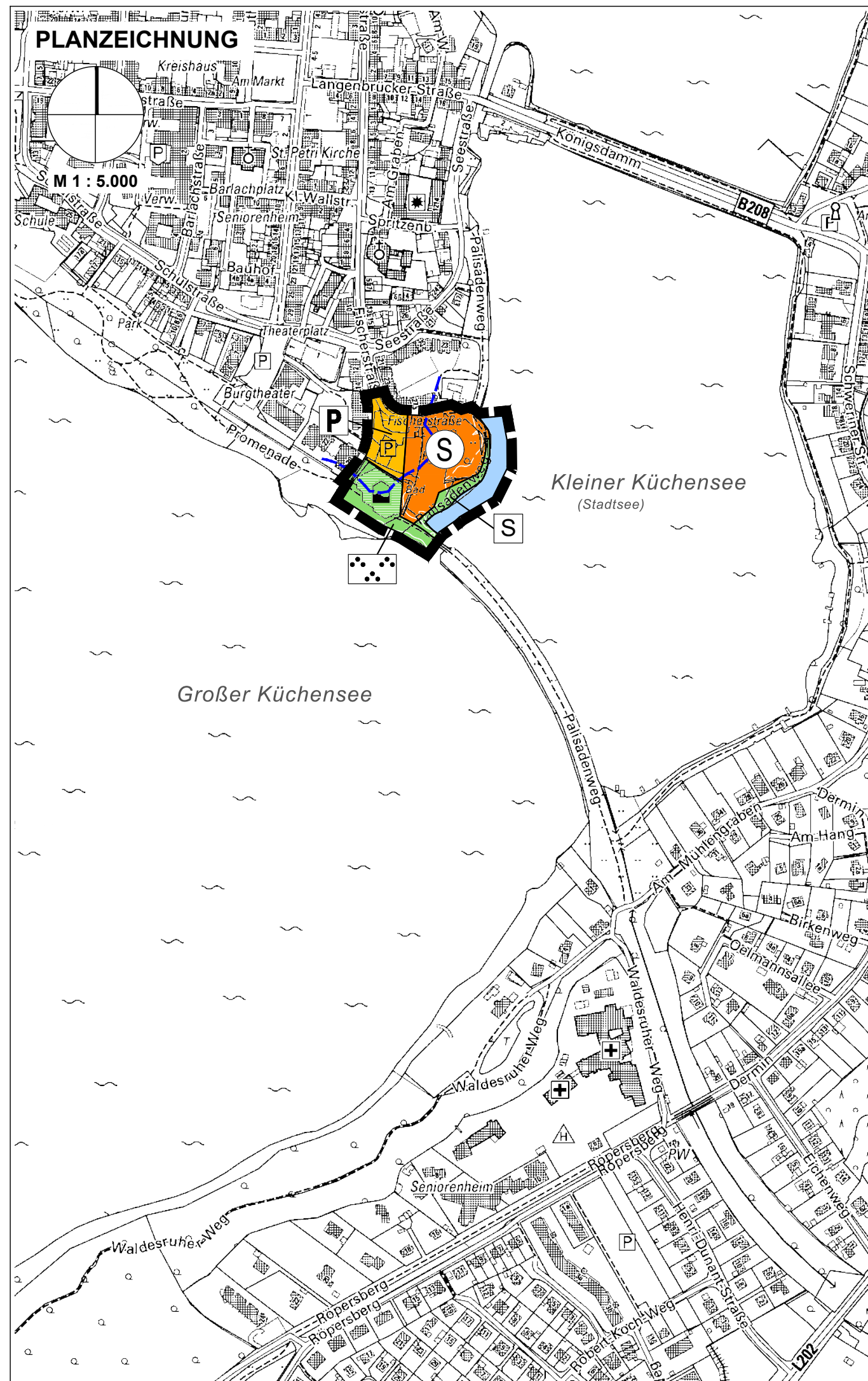
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>reich des alten Stadtkerns und im Umfeld weiterer Objekte der Archäologischen Landes-aufnahme (u.a. mehrere Einzelfunde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeug-nisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Daten-bestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		

<p>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</p>	<p>Ergebnis der Prüfung</p>	<p>Behandlung im Verfahren</p>
 <p>Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme Gemeinde Ratzeburg archäologisches Interessensgebiet</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: NABU e.V. vom 24.10.2024		
Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.		
Der NABU nimmt positiv zur Kenntnis, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Lage des Schwimmbads optimiert und damit der Abstand zum Kleinen Kuchensee vergrößert wurde, die Überbauung des Uferstreifens nicht weiterverfolgt wird, • ergänzend weitere Flächen entlang des Sees als naturnahe Uferzonen entwickelt werden sollen. 		
Der NABU fordert weiterhin, dass jegliche Aktivitäten, die sich aus der Nutzung des Sport- und Freizeitbads ergeben (inklusive Nutzung der Außenflächen), ausschließlich tagsüber stattfinden und auf den angrenzenden Wasserflächen des Kleinen und Großen Kuchensees und den angrenzenden Kurpark auf ein für die Natur und insbesondere Vögel erträgliches Minimum begrenzt werden! So sind insbesondere Strandparties von vorneherein auszuschließen, damit brütende, ruhende und rastende Vögel nicht gestört werden! Seeröhrichtbestände müssen vor Beschädigungen und Störungen durch Freizeitaktivitäten unbedingt permanent geschützt werden!	Die Ausführungen beziehen sich auf die fachlichen Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.		



Zeichenerklärung

Es gelten das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I DARSTELLUNGEN		
1 Art der baulichen Nutzung		
	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitbad“	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
2 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege		
	öffentlicher Parkplatz	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
3 Grünflächen		
	Grünfläche	§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)
	Parkanlage	
	Schutzbereich	
4 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
	Wasserflächen	§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)
5 Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes	
II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	Grenze des Gewässerschutzstreifens (50 m)	§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im „Markt“ am und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am 28.07.2021 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am den Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Durchführung der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Veröffentlichung des Entwurfes der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung und der vorliegenden Fachgutachten und umweltrelevanten Informationen erfolgte in der Zeit vom bis auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg. Zusätzlich wurden die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Ratzeburg öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichungsfrist und die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck im „Markt“ am und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Ratzeburg, den
Siegel
Der Bürgermeister
- Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom AZ.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
Ratzeburg, den
Siegel
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom AZ.: bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Stadt und Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.
Ratzeburg, den
Siegel
Der Bürgermeister

84. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

für das Gebiet südlich der Fischerstraße, westlich des Stadtsees, nördlich des Kuchensees der Stadt Ratzeburg



Abschließender Beschluss

Planbearbeitung:	Planungsstand:
 STADTPLANER UND INGENIEURE GMBH ■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1 23564 Lübeck Tel.: 0451 / 610 20-26 luebeck@prokom-planung.de □ Richardstraße 47 22081 Hamburg Tel.: 040 / 22 94 64-14 hamburg@prokom-planung.de	25.07.2022
	03.10.2023
	25.10.2023
	09.11.2023
	26.08.2024
	14.11.2024

STADT RATZEBURG



84. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet südlich der Fischerstraße, westlich des
Stadtsees, nördlich des Küchensees der Stadt Ratzeburg



Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Planbearbeitung:



STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de

Planungsstand:

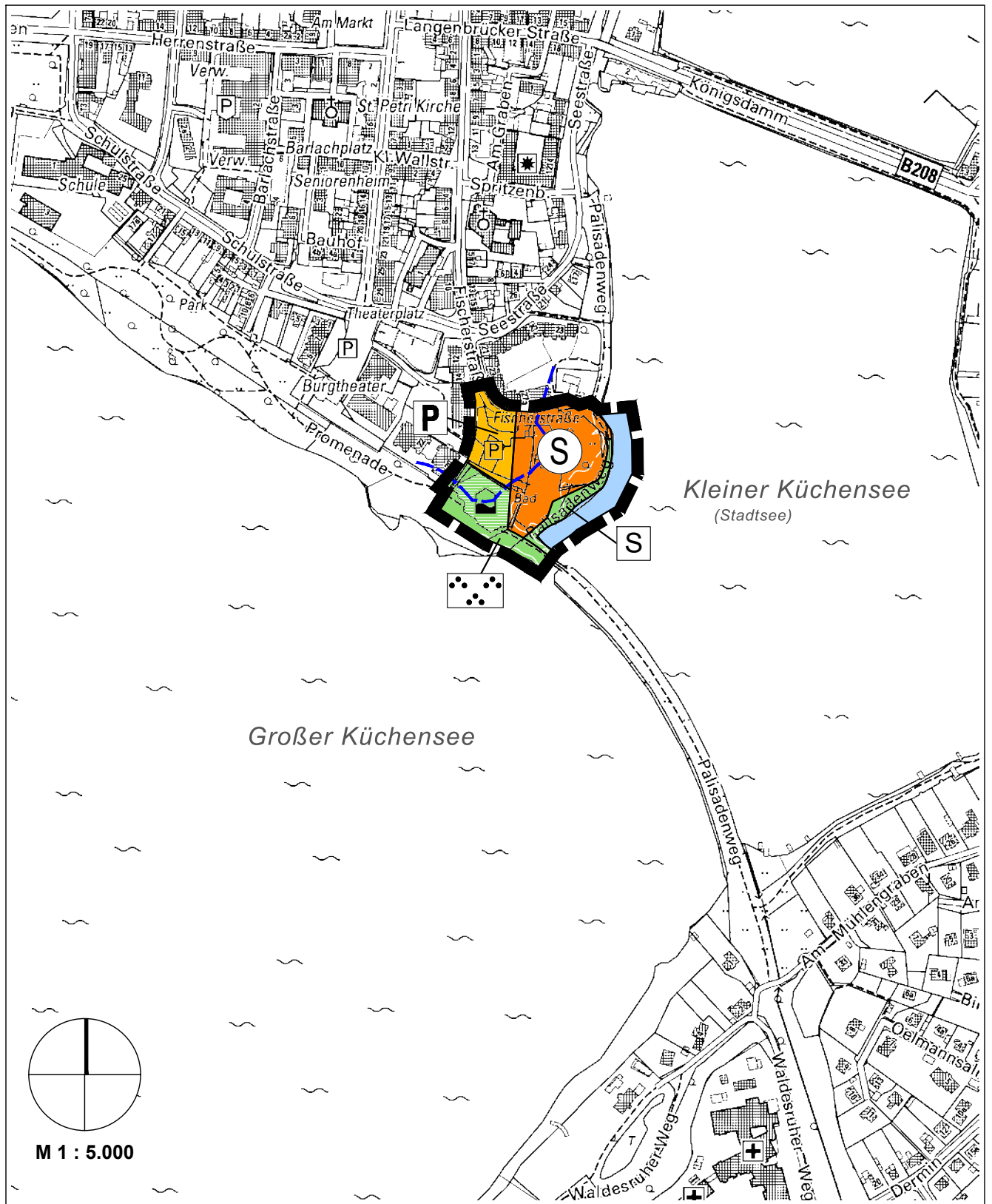
25.07.2022

03.10.2023

25.10.2023

09.11.2023

26.08.2024



Stadt Ratzeburg
84. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Planzeichnung

Datum: 26.08.2024 Projekt-Nr. P576 Maßstab 1:5000






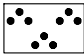




STADTPLANER UND
 INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
 23564 Lübeck
 Tel.: 0451 / 610 20-26
 luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
 22081 Hamburg
 Tel.: 040 / 22 94 64-14
 hamburg@prokom-planung.de

Zeichenerklärung

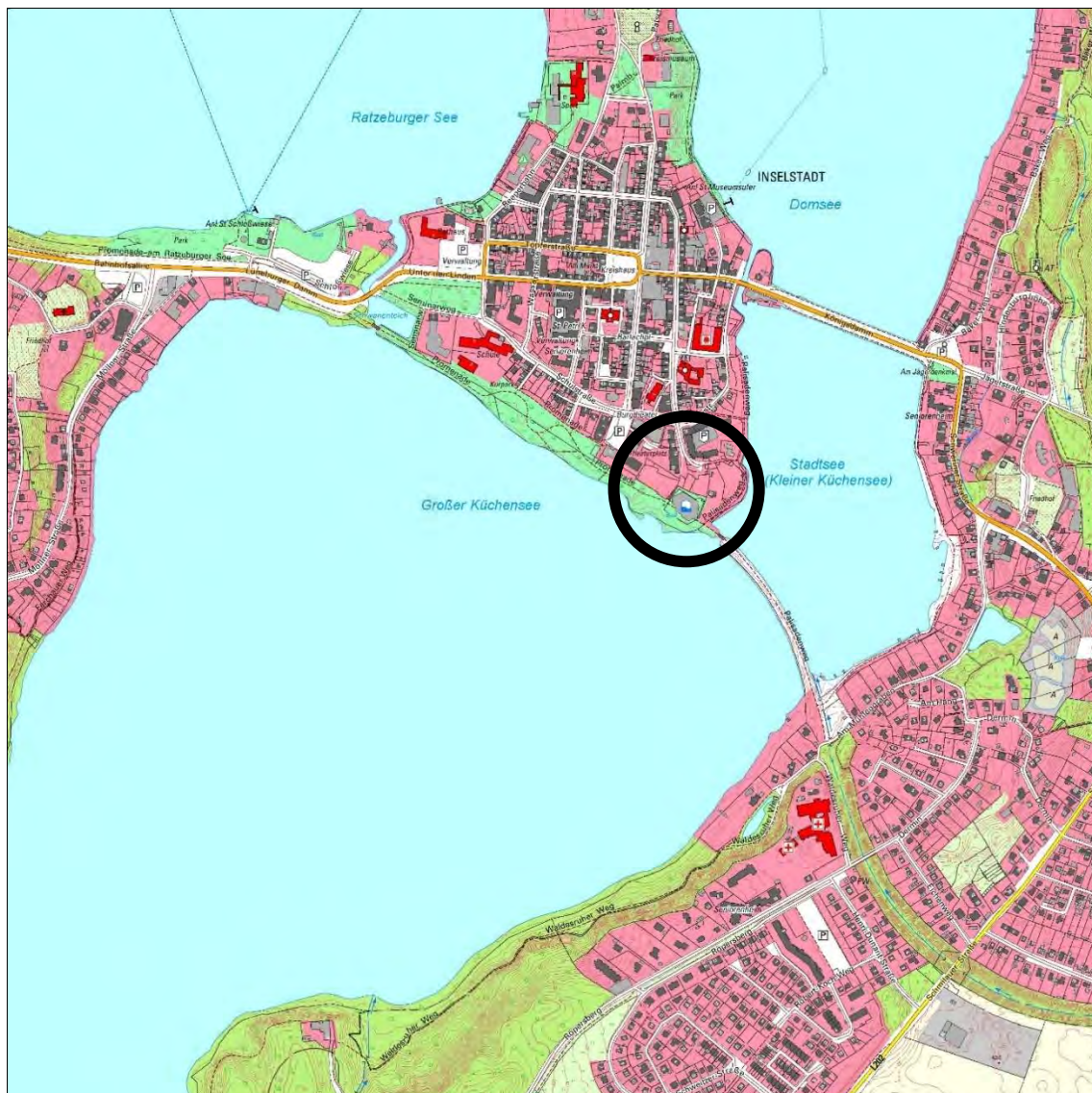
Es gelten das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I DARSTELLUNGEN		
1 Art der baulichen Nutzung		
	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitbad“	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
2 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege		
	öffentlicher Parkplatz	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
3 Grünflächen		
	Grünfläche	§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)
	Parkanlage	
	Schutzbereich	
4 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
	Wasserflächen	§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)
5 Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes	
II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	Grenze des Gewässerschutzstreifens (50 m)	§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG



Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet südlich der Fischerstraße, westlich des Stadtsees, nördlich des Kuchensees der Stadt Ratzeburg.



Abschließender Beschluss

Stand: 14.11.2024

Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen der Planaufstellung	7
1.1	Planungsanlass.....	7
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	7
1.3	Grundlage des Verfahrens	8
1.4	Rechtsgrundlagen	8
2	Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse	9
2.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	9
2.2	Regionalplan für den Planungsraum I (1998)	10
2.3	Landschaftsrahmenplan	11
2.4	Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem	11
2.5	NATURA 2000-Gebiete	12
2.6	Landschaftsplan	12
2.7	Flächennutzungsplan	13
2.8	Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen	15
2.9	Vorbereitende Untersuchungen nach §141 BauGB mit integriertem Städtebaulichem Entwicklungskonzept (ISEK)	16
2.10	Sanierungsgebiet	18
3	Bestandssituation	18
3.1	Städtebauliche Situation.....	18
3.2	Verkehrliche Erschließung	22
3.3	Natur und Umwelt	23
3.3.1	Vegetationsbestand	23
3.3.2	Topografie.....	23
3.3.3	Boden/Bodenversiegelungen	24
3.3.4	Altlasten	25
3.3.5	Natur- und Artenschutz	26
3.3.6	Gewässerschutzstreifen	31
3.3.7	Orts- und Landschaftsbild	32
3.4	Denkmalschutz	34
3.5	Eigentumsverhältnisse	34
3.6	Ver- und Entsorgung	34
3.7	Immissionsschutz.....	35

3.8	Weitere infrastrukturelle Versorgung	36
4	Planung	36
4.1	Ziele und Zweck der Planung	36
4.2	Flächenbilanz	37
4.3	Städtebauliches Konzept	37
4.4	Erschließung, Park- und Stellplätze	39
4.5	Grün- und Freiraumkonzept	40
4.6	Ver- und Entsorgung	40
4.7	Immissionsschutz	41
4.8	Natur- und Artenschutz	43
4.9	Gewässerschutzstreifen	46
5	Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	48
5.1	Art der baulichen Nutzung	48
5.2	Verkehrsflächen	48
5.3	Grünflächen	49
5.4	Wasserflächen	49
6	Nachrichtliche Übernahmen	49
7	Umweltbericht	50
7.1	Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Planinhalte	50
7.2	Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen.	51
7.2.1	Fachgesetzliche Grundlagen	51
7.2.2	Fachplanerische Grundlagen	57
7.3	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	66
7.3.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	67
7.3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	69
7.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	75
7.3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	80
7.3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere /Arten- und Lebensgemeinschaften .	89
7.3.6	Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	97
7.3.7	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	98
7.3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	100

7.3.9	Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .	104
7.3.10	Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit	106
7.3.11	Wechselwirkungen	111
7.3.12	Kumulierende Wirkungen	111
7.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose).....	112
7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	113
7.6	Zusätzliche Angaben.....	116
7.6.1	Sachgerechter Umgang mit Abfällen	116
7.6.2	Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen.....	116
7.6.3	Gutachten und umweltbezogene Informationen	117
7.6.4	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	117
7.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	118
7.8	Referenzliste der Quellen.....	121
8	Maßnahmen zur Bodenordnung.....	122
9	Kosten/Finanzwirksamkeit	122
10	Beschluss	122

ANLAGEN

- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 26.08.2024
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, Bestand Baumkataster, Stand: 26.08.2024
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH und hannes hamann landschaftsarchitekten: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag, Stand: 26.08.2024
- BBS Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg, B-Plan 79 Teilbereich II „Aqua Siwa“, Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 03.09.2024
- Fledermaus-Rausch Umweltgutachten: Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg, Stand: 12.04.2023
- IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“, Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg, Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung, Stand: 08.03.2024
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, 84. Änderung des Flächennutzungsplanes, Prüfung von Standortalternativen, Stand: 14.11.2024
- burkhard wand lichtplanung: Ratzeburg, Neubau Schwimmbad Aqua Siwa, Simulation/Lichttechnische Berechnungen der Lichtimmissionen, Stand: August 2024
- LÄRMKONTOR GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Neubau der Schwimmhalle AQUA SIWA in Ratzeburg, Stand: 18.07.2024

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Das bestehende Schwimmbad „Aqua Siwa“ weist eine überregionale Bedeutung für den Sport- und Freizeitbetrieb auf. Die Schwimmhalle ist fester Bestandteil der Daseinsvorsorge für Ratzeburg und die umliegenden Gemeinden. Es ist das einzige öffentliche Hallenbad in der näheren Umgebung und wird auch aus den Nachbargemeinden Mecklenburg Vorpommerns nachgefragt.

Leider kommt es dieser Bedeutung aufgrund von veralteter Technik, fehlender Barrierefreiheit, schlechter räumlicher Aufteilung und eines akuten Sanierungsstaus nicht gebührend nach und soll daher neu errichtet werden. Im Fokus der Neuplanung steht dabei die Ausrichtung als modernes Sport- und Familienbad für die Nutzung durch Vereine, Initiativen und Bürger:innen der Region.

Im Zuge der Neuerrichtung sollen auch der Kurpark, der Kleinbahndamm und das Ufer des Ratzeburger Sees aufgewertet und so das Schwimmbad unter Berücksichtigung der übergeordneten Wegebeziehungen in das Stadtbild integriert werden.

Zur Umsetzung der Planung ist die Änderung des bestehenden Planungsrechtes erforderlich. Hierzu hat die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg bereits am 17.03.2014 die Aufstellung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Fischerstraße, westlich des Stadtsees, nördlich des Kuchensees der Stadt Ratzeburg beschlossen. Der Planbereich liegt innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“.

Im Jahre 2020 erfolgte die Auslobung des hochbaulichen Realisierungswettbewerbes mit Ideenteil „Aqua Siwa - Ratzeburg, Neubau einer Schwimmhalle am Kuchensee“. Im Rahmen des Realisierungswettbewerbes sollte eine Neuordnung des gesamten Bereiches als Grundlagen für eine direktere Wegführung der Kurparkpromenade zum Kleinbahndamm und eine gestalterische Aufwertung des Eingangsbereiches in den Kurpark geschaffen werden. Der Schwimmhallenneubau und seine angrenzenden funktionalen Ergänzungen sollten flächenoptimiert gestaltet und sowohl in ökologischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht nachhaltig geplant werden.

Der Siegerentwurf dieses Wettbewerbes stellt nunmehr die Grundlage des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes dar.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,7 ha und beinhaltet die Flurstücke Nr. 64/8, 64/9, 74, 77/1, 77/2, 79/2 - 79/9, 79/11, 79/12, 81/1 - 81/4, 84, 85, 86/1 tlw., 102/17, 102/21, 149/6 tlw., 161/77, 163/78, 164/78, 164, 165, 166/81, 189 tlw., 193, 195, 197, 199 tlw., 296/102, 304/79, 305/81, 310 tlw. und 311 jeweils der Flur 15 sowie die Flurstücke Nr. 6/10, 6/13, 6/24 tlw. und 100 tlw. der Flur 11 auf der Gemarkung Ratzeburg.

Begrenzt wird der Plangeltungsbereich durch:

- den „Kleinen KÜchensee“ („Stadtsee“) im Osten,
- die Badestellen am „Großen KÜchensee“ im Südwesten,
- die Wohnbebauung „Fischerstraße 16 - 20“ im Westen und
- die Wohnbebauung „Fischerstraße 25 und 27“ sowie das Gebäude des Sportfischer-Verein Ratzeburg e.V. 1925 (Palisadenweg 1) im Norden.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Das Verfahren zur Aufstellung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB inklusive Erstellung eines Umweltberichtes.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, welcher einen Bestandteil der Begründung darstellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II. Der Bebauungsplan wird sich somit aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBl. 2024, 504)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG S-H) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. S. 734)

2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2021 stellt die Stadt Ratzeburg ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums innerhalb eines 10 km Radius des Mittelzentrums Mölln dar. Weiterhin stellt der Landesentwicklungsplan die Stadt Ratzeburg und das Umland als „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ dar.

Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen u.a. als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.

Zudem ist das Gebiet als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ dargestellt. Der Plangeltungsbereich liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden.

Westlich der Altstadtinsel stellt der Ratzeburger See eine wichtige Biotopverbundachse auf Landesebene und damit einen Vorbehaltsraum bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dar. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das bestehende Schwimmbad „Aqua Siwa“, welches sich bereits heute am Standort befindet. Das Schwimmbad stellt hierbei einen wichtigen Baustein der Daseinsvorsorge in der Region dar, welcher durch die Bauleitplanung langfristig gesichert und durch den Neubau auch zukunftsfähig entwickelt werden soll.

Mit Schreiben vom 13.12.2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als zuständige Landesplanungsbehörde bestätigt, dass gegen die Bauleitplanungen aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken bestehen und keine Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten entgegen stehen.



Abb. 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Die Stadt Ratzeburg wird in dem Regionalplan für den Planungsraum I als „Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums“ innerhalb eines Gebietes mit der Kennzeichnung „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ dargestellt.

Die in Rede stehende Fläche ist dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Ratzeburg zugeordnet.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kernzone des Naturparkes „Lauenburgische Seen“ und innerhalb eines im Regionalplan dargestellten „Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“.

Der geplante Neubau des Schwimmbades stellt einen wichtigen Baustein der touristischen Entwicklung und der Erholung dar und entspricht somit der Zielsetzung des Regionalplanes.

Mit Schreiben vom 13.12.2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als zuständige Landesplanungsbehörde bestätigt, dass gegen die Bauleitplanungen aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken bestehen und keine Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten entgegen stehen.

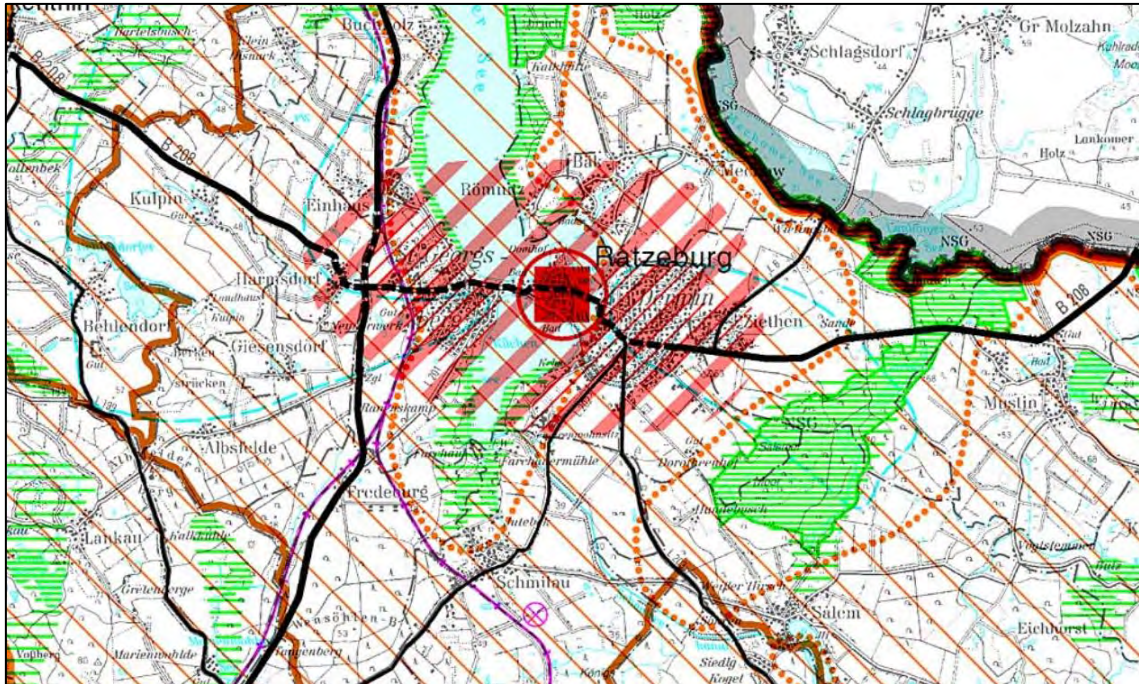


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan 1998 – Hauptkarte des Planungsraumes I

2.3 Landschaftsrahmenplan

Gemäß den Darstellungen der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans von 2020 liegt das Plangebiet in einem Naturpark und einem Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (geplantes Landschaftsschutzgebiet). Weiterhin liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Der Ratzeburger See wird zudem als „Gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar“ dargestellt.

Das eigentliche Plangebiet befindet sich auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg. Die Altstadtinsel stellt hierbei das historische Zentrum der Stadt dar, welches durch seine dichte Bebauung bis an den See heran geprägt ist.

2.4 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung wie auch im Geoportal der Metropolregion Hamburg liegt das Plangebiet außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Ufer des Ratzeburger Sees werden, das bebaute Stadtgebiet ausgenommen, als Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes dargestellt.

2.5 NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet selbst liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet.

Nördlich, östlich und südlich von Ratzeburg befindet sich in einem Abstand von 2,0 km bis 3,0 km zum Plangeltungsbereich das FFH-Gebiet „Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees (FFH DE 2230-391)“. Dieses umfasst Teile der dort ausgeprägten Wald- und Offenlandkomplexe der Jungmoränenlandschaft.

Westlich der Stadt Ratzeburg befindet sich in einem Abstand von 5,0 km zum Plangeltungsbereich das FFH-Gebiet „Wälder des Ratzeburger Sees (FFH DE 2230-304)“. Die acht Teilflächen des Gebietes liegen in einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft westlich des Ratzeburger Sees. Die größeren Teilflächen setzen sich überwiegend aus Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Waldmeister-Buchenwäldern zusammen. Im Bereich nasser Senken gehen sie in Erlenbruchwäldern über.

In einem Abstand von 6,0 km zum Plangeltungsbereich befindet sich das FFH-Gebiet Moorwald am Ankerschen Ziegelbruch (FFH DE 2330-351). Dieses umfasst einen Waldbestand in einer größeren Senke des oberen Pirschbachtals.

Durch die Entfernung des Plangebietes zu den genannten Schutzgebieten sind keine negativen Auswirkungen zu abzuleiten.



Abb. 3: Übersicht über die Natura 2000 Gebiete
(Auszug aus dem Geoportail der Metropolregion Hamburg)

2.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Ratzeburg aus dem Jahr 1997 umfasst das gesamte Stadtgebiet und enthält Vorschläge für eine ökologische und gestalterische Sicherung und Erhaltung der Landschaft mit dem Ziel, die Landschaft mit ihrem natürlichen Potenzial zu

entwickeln. Das Plangebiet gehört hierbei zum Naturraum „östliches Hügelland“, dem Teillandschaftsraum „Ratzeburger Seenplatte“. Ein Großteil des südlichen Inselrandes wird im Landschaftsplan als Parkanlage festgelegt. Der östliche Uferbereich des Kleinen Kuchensees wird als zu entwickelnde und erhaltende Grünverbindung dargestellt. Im Leitbild des Landschaftsplanes werden die orts- und landschaftsbildprägenden Uferbereiche der gesamten Stadtinsel als wesentlich für das „Inselerlebnis“ dargestellt. Ihrem Schutz und der Pflege kommt eine besondere Bedeutung zu.

Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung des Standortes des Schwimmbades „Aqua Siwa“.

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“¹ wurden dieser Standort umfassend untersucht und die langfristigen stadtentwicklerischen Ziele der für den südlichen Inselrand definiert.

Der Südliche Inselrand mit seinen Gemeinbedarfseinrichtungen und Grünräumen hat nicht nur für Ratzeburg sondern auch die umliegenden Gemeinden eine wichtige Versorgungsfunktion. Diese Orte sollen dazu anregen, sich zu bewegen, aktiv zu sein und zu bleiben - körperlich und geistig.

Die Vorbereitende Untersuchung stellt hierbei ein wichtiges städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB der Stadt Ratzeburg dar, welches die Stadt in ihrer Planung zu berücksichtigen hat.

Die künftige planerische Entwicklung sichert eine entsprechende naturbelassene Uferzone gegenüber dem kleinen Kuchensee, welcher ebenfalls ein Ziel des Landschaftsplanes bildet. Der vorhandene Palisadenweg entlang des Sees wird zugunsten einer barrierefreien Wegeverbindung kleinteilig im Bereich des Plangebietes verlegt. Gleichwohl ist der See als Naturerlebnisraum weiterhin in direkter Sichtbeziehung.

2.7 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg ist am 24. März 1967 wirksam geworden. Nach seiner Beschlussfassung wurde er in den letzten Jahrzehnten vielfach in Teilbereichen geändert.

¹ Stadt Ratzeburg/S.T.E.R.N Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH: Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“ der Stadt Ratzeburg, Stand: Mai 2017



Abb. 4: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg (1967)

Das südliche Plangebiet mit dem Bestandsgebäude des „Aqua Siwa“ wird durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant. Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen nördlich des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1967 stellt hierbei einen Wanderweg entlang des Ufers dar. Das eigentliche Ufer wird als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ dargestellt. Zudem werden die Flächen des aktuellen Standortes des Schwimmbades sowie die östlich gelegenen Flächen als Sondergebiet (SO) ohne eine weitere Konkretisierung der Zweckbestimmung dargestellt. Nördlich des Schwimmbades befindet sich zudem die Darstellung eines öffentlichen Parkplatzes.

Die Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschränken sich innerhalb des Plangeltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes auf eine gemischte Baufläche im nördlichen Bereich. Diese Darstellung wurde durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1992 umfasst die Flächen nördlich des aktuellen Standortes des Schwimmbades. Hier findet sich die Darstellung „Ruhender Verkehr (Öffentliche Parkfläche)“. Östlich dieser Fläche wird entlang des Ufers die Darstellung „Grünfläche“ sowie die Begrenzungslinie des 50 m breiten Erholungsschutzstreifens gemäß § 40 des damaligen Landschaftspflegegesetzes dargestellt (entspricht weitestgehend dem heutigen Gewässerschutzstreifen).



Abb. 5: Auszug: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg (1992)

Die vorliegende 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für die Fläche des Schwimmbades die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitbad“ vor. Die weiteren Flächen werden als Grünfläche sowie als Parkplatz dargestellt.

2.8 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen

Bebauungspläne

Für den ersten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 südlich Seestraße, östlich Fischerstraße, westlich Palisadenweg (Stadtsee) erfolgte bereits zuvor die Aufstellung eines Bebauungsplanes, welcher im Juli 2009 Rechtskraft erlangte. Dieser setzt die Flächen nördlich des Plangeltungsbereiches der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes zu großen Teilen als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bis 0,6 fest. Zusätzlich wurde am östlichen Rand ein „Sondergebiet Anglerheim“ festgesetzt. Die Flächen entlang des Stadtsees (Kleiner Küchensee) sind als „private Grünflächen“ und „öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz“ festgesetzt.

Nordwestlich angrenzend befinden sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Zwischen Fischerstraße, Jugendherberge und Burgtheater“ mit der Festsetzung eines Mischgebietes mit Gebäudehöhen von 13,50 m bis 16,50 m ü. NN bei maximal vier Vollgeschossen und einer maximalen Grundfläche von 830 m².

Südwestlich angrenzend befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Ehemalige Jugendherberge, Fischerstrasse 20“ mit Festsetzungen von allgemeinen Wohngebieten (WA) mit Gebäudehöhen von maximal 18,55 m ü. NN., maximal drei

Vollgeschossen und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 sowie einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2.

Erhaltungssatzung

Das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes befindet sich innerhalb der Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1989. Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich die gesamte Stadtinsel einschließlich der Dämme und deren Anbindungsbereiche (Brückenköpfe) an die Vorstadt bzw. St. Georgsberg.

Die Stadt Ratzeburg bezeichnet in dieser Satzung ein Gebiet, in dem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Abbruch, die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Diese Satzung gilt unbeschadet der bestehenden Bebauungspläne, der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach Vorschriften des Bauordnungsrechts sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern und baulichen Ensembles nach den Vorschriften des Denkmalschutzrechts.

Auch nach Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes gelten daher weiterhin die Regelungen zur Genehmigungspflicht innerhalb des Plangebietes.

Stellplatzsatzung

Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze innerhalb des Plangebietes ist die Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung).

2.9 Vorbereitende Untersuchungen nach §141 BauGB mit integriertem Städtebaulichem Entwicklungskonzept (ISEK)

Am 17. März 2014 hat die Stadtvertretung Ratzeburg die Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Südlicher Inselrand“ beschlossen². Zuvor ist Ratzeburg mit dem Programmjahr 2011 in das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städten und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ aufgenommen worden (seit 2020 in das Programm „Lebendige Zentren“ überführt). Maßnahmen können in diesem Programm gefördert werden, wenn sie der künftigen Sicherung und Anpassung der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, bürgerliches Engagement fördern und/oder Investitionen zur Behebung städtebaulicher Missstände vorsehen. Dazu wurde in den Jahren 2013 und 2014 das „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge Ratzeburg und Umland“ erarbeitet.

Die Aufgabe der vorbereitenden Untersuchungen ist es, die Ziele des Zukunftskonzeptes zu konkretisieren und soweit erforderlich anzupassen und zu ergänzen. Im Rahmen der

² Stadt Ratzeburg/S.T.E.R.N Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH: Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“ der Stadt Ratzeburg, Stand: Mai 2017

vorbereitenden Untersuchungen wurden nach Baugesetzbuch die vorhandenen städtebaulichen Gegebenheiten sowie allgemeine Ziele und Zwecke der Gesamtmaßnahme dargestellt.

Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept ist die Grundlage für eine Gesamtmaßnahme und legt die Entwicklungsziele für den südlichen Inselrand fest. Es benennt die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der ermittelten städtebaulichen Missstände sowie zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Leitbild und die Entwicklungsziele wurden in einem Rahmenkonzept konkretisiert, welches nach thematischen Handlungsschwerpunkten gegliedert ist, die sich auf sechs räumliche Handlungsschwerpunkte beziehen.

Die Handlungsschwerpunkte „Aqua Siwa“, „Kurpark“ und „Kleiner Kuchensee“ betreffen die Fläche des Plangeltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes.

Hierbei werden folgende Ziele formuliert:

Aqua Siwa

- Erhalt und Weiterentwicklung der wasserbezogenen Sportnutzung,
- Erweiterung der wasserbezogenen Freizeitangebote,
- Neuordnung der Wegeführung der Kurparkpromenade und des Kleinbahndamms,
- Barrierefreie Anbindung des Palisadenweges an den Rundwanderweg des kleinen Kuchensees,
- Flächenoptimierung des Schwimmhallenneubaus und seiner funktionalen Ergänzungen,
- Erhalt und ggf. Erweiterung der Angebote des ruhenden Verkehrs.

Kurpark

- Aufwertung des Kurparks als verbindendes und prägendes Element des südlichen Inselrandes,
- Schaffung eines für alle Generationen nutzbaren Parks durch Erweiterung der Sport- und Spielangebote, die Verbesserung der Funktionalität der Badestelle, die Erhöhung der Aufenthaltsqualität und Schaffung barrierefreier Zugänglichkeiten,
- Verbesserung der Erschließungssituation u.a. am Aqua Siwa,
- Schaffung von Sichtbeziehungen zwischen Kurpark und Altstadt,
- Barrierefreie und sichere Gestaltung der Radwegeverbindung durch den Kurpark,
- Vorsehung eines Orientierungs- und Leitsystems und neue Beleuchtung,
- Erhaltung der Angebote des ruhenden Verkehrs und Schaffung von Abstellmöglichkeiten für MIV und Radverkehr an den Eingängen des Kurparks.

Kleiner Kuchensee

- Ausbau des Rundweges um den Kleinen Kuchensee als barrierefreier, naturnaher Wanderweg,
- Entwicklung des Naturraumes und Schaffung von Verweilorten unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzbelange,
- Bau einer öffentlich zugänglichen Steganlage am Ostufer des Kuchensees,

- Verbesserung der Nutzbarkeit durch Erneuerung der Beleuchtung sowie eines Orientierungs- und Leitsystems,
- Erneuerung der Brücken für eine barrierefreie Nutzung des Rundweges,
- Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fuß- und Radfahrer.

2.10 Sanierungsgebiet

Im Jahr 2017 hat die Stadt eine Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Aqua Siwa“ beschlossen. Das Sanierungsgebiet liegt am südöstlichen Rand der Stadtinsel und bezieht die Flächen des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes sowie weitere angrenzende Flächen ein, die zwischenzeitlich von der Stadt erworben wurden. Ziel ist die Neuordnung des Gesamtbereiches und der Neubau einer Schwimmhalle.

3 Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Situation

Innerhalb des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich ist durch den bestehenden Hallenbau des Schwimmbades „Aqua Siwa“ geprägt, welcher 1974 eröffnet wurde. Das eigentliche Bestandsschwimmbad bildet in seiner bauzeitlich bedingten Formen- und Gestaltungssprache einen deutlichen Kontrast zur umgebenden Bebauung.

Das Schwimmbad schiebt sich hierbei deutlich in Richtung des Großen Küchensees und überbaut die ehemalige Trasse der Kleinbahn, welche heute als wichtige Fuß- und Radwegeverbindung besteht. Durch die Überbauung der historischen Strukturen entsteht der Eindruck eines Fremdkörpers, welcher durch die weitestgehend geschlossene Fasadensstruktur - insbesondere im Erdgeschoss, aber auch durch die massive Dacheindeckung - noch verstärkt wird. Bereits in einer ersten Bestandsanalyse aus dem Jahr 2010 wurden erhebliche bauliche und funktionale Mängel an der Außenhülle (Dach/Fassaden), an den Baukonstruktionen (Tragwerk Dach/Stahlbetonkonstruktionen) sowie an den technischen Anlagen/Installationen aufgezeigt. Die Einschätzung wurde in weiteren Untersuchungen bestätigt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich ein öffentlicher Parkplatz, welcher auch der Erschließung des „Aqua Siwa“ dient und ein Wohnmobilparkplatz. Am Großen Küchensee befindet sich die Badestelle „Am Aqua Siwa“, die an den Kleinbahndamm angrenzt. Sichtbeziehungen vom Kurpark in die historische Altstadt sind aufgrund der Baulichkeiten nicht gegeben.



Abb. 6: Ansicht des Eingangsbereiches des Bestandsschwimmbades
(Bild: PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH, März 2024)



Abb. 7: Ansicht des Bestandsschwimmbades im Wegeverlauf der ehemaligen Kleinbahntrasse, Blickrichtung vom Kleinbahndamm
(Bild: PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH, September 2021)



Abb. 8: Ansicht des Bestandsschwimmbades im Wegeverlauf der ehemaligen Kleinbahntrasse, Blickrichtung von der Badestelle am südlichen Plangebiet
(Bild: PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH, März 2024)



Abb. 9: Ansicht des Bestandsschwimmbades, Blick aus östlicher Richtung
(Bild: PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH, März 2024)

Im Vorgriff des Neubaus der Schwimmhalle wurde die Bebauung östlich des vorhandenen Schwimmbades abgebrochen.



Abb. 10: Luftbild aus dem Jahr 2009 mit ehemaliger Bebauung
(Quelle: GeoBasis-DE/BKG)



Abb. 11: Luftbild aus dem Jahr 2018 nach Abbruch der Bebauung
(Quelle: LVermGeo SH)

Außerhalb des Plangebietes

Die Stadt Ratzeburg wird im Bereich der Altstadtinsel vor allem durch den historischen Gebäudebestand geprägt, der sich im nördlichen Bereich zum Domhof und allseitig zu

den Uferbereichen auflockert. Markante Punkte im historischen Stadtgebiet sind der langgestreckte Kurpark mit Schwanenteich und Uferpromenade entlang des Ufers des Großen Kückensees, die ehemalige Ernst-Barlach-Schule und das Burgtheater mit Theaterplatz. Die Stadtinsel ist eingebettet in den Ratzeburger See und die bewaldeten Ufer auf der gegenüberliegenden Seeseite.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich zumeist Geschosswohnungsbau mit bis zu vier (Voll-)Geschossen aus unterschiedlichen Entwicklungszeiten.

3.2 Verkehrliche Erschließung

MIV- Motorisierter Individualverkehr

Das Plangebiet ist zunächst über die Fischerstraße an die überordneten Straßen See-straße und „An der Brauerei“/Schulstraße angebunden. Diese sind im weiteren Verlauf an die Bundesstraße B 208 angebunden, welche das Stadtgebiet an das überörtliche Straßennetz anbindet.

Diese stellt eine Verbindung zu der Ostseeautobahn A 20 im Norden über die Anschlussstelle Groß Sarau sowie zu der Bundesautobahn A 24 im Süden über die Anschlussstellen Talkau und Hornbek her.

Fuß- und Radwege

Der südliche Bereich der Stadtinsel verfügt über wichtige Verbindungsfunktionen erholungsrelevanter Orte in der Stadt und ist auch selbst bedeutend für die Erholungsfunktion. Über den Kleinbahndamm und den Kurpark wird eine steigungsarme Verbindung zwischen Vorstadt und Sankt Georgsberg hergestellt. Dieser Rad- und Fußweg stellt auch einen Bestandteil übergeordneter Radwegeverbindungen in benachbarte Gemeinden dar.

ÖPNV - Öffentlicher Personennahverkehr

Der nächstgelegene Anschlusspunkt an den öffentlichen Nachverkehr befindet sich in einer Entfernung von 350 m zentral auf der Stadtinsel in Form der Haltestelle „Ratzeburg, Markt“. Neben Regionalbussen fahren auch Stadt- und Schulbusse die Stadtinsel an. Die zentrale Umstiegs-Haltestelle liegt nach dem Umbau des Marktplatzes jedoch am Rathausplatz/Unter den Linden in ca. 550 m Entfernung zum Plangeltungsbereich.

Angebunden sind die Bus-Überlandlinien nach Hamburg-Wandsbek (8700), Lübeck (8710), Mölln (8710 und 8750), Ahrensburg (8730), Bad Oldesloe (8740) und Schwerin (35).

Die Buslinien ermöglichen den Anschluss an den ca. 2,3 km entfernten Bahnhof der Stadt Ratzeburg.

Der nächste regionale Flughafen liegt in Lübeck-Blankensee und ist ca. 20 km vom Stadtzentrum entfernt. Der nächstgelegene internationale Flughafen ist Hamburg-Fuhlsbüttel mit einer Entfernung von ca. 70 km zum Stadtgebiet.

Ruhender Verkehr

Auf der Stadtinsel gibt es neben öffentlichen Parkplätzen im Straßenraum auch mehrere öffentliche Parkplatzanlagen. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich ein öffentlicher Parkplatz, welcher zudem der Erschließung des „Aqua Siwa“ dient, jedoch nicht direkt diesem zugeordnet, sondern unabhängig nutzbar ist. Neben dem öffentlichen Parkplatz befindet sich zudem ein Parkplatz für Wohnmobile mit ca. 12 Stellplätzen.

3.3 Natur und Umwelt

3.3.1 Vegetationsbestand

Zur Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur erfolgte im August 2021 eine Bestandsaufnahme³. Der Bestand wurde anhand des Kartierschlüssels des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen; Stand: April 2021) aufgenommen.

Im Plangeltungsbereich sind gemäß Kartierung Biotope verschiedener Wertstufen vorhanden. Zum einen kommen Biotope ohne Biotopwert vor, wie beispielsweise voll- und teilweise versiegelte Verkehrsflächen. Zum anderen sind Urbane Gebüsche mit nicht heimischen Arten, Ziergehölze, artenarme Rasenflächen, strukturarme Gärten, eine Badestelle und ein Spielplatz vorhanden, die einen sehr niedrigen Biotopwert aufweisen. Urbane Gebüsche heimischer Arten und Brombeerfluren weisen einen niedrigen Biotopwert auf. Mittlere Biotopwerte werden den Einzelbäumen und urbanen Gehölzen heimischer Baumarten, wie auch ruderalen Staudenfluren feuchter Standorte und Feuchten Hochstaudenfluren zugeschrieben.

Der Große Kuchensee und der Kleine Kuchensee zeichnen sich als Eutrophe Stillgewässer mit Seeröhricht und Flachwasserbereichen aus und sind gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Neben dem eigentlichen Gewässer unterstehen auch das Ufer und die dazugehörige uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation mit ihren ufertypischen Pflanzengesellschaften dem gesetzlichen Schutz.

3.3.2 Topografie

Das Gelände des Plangeltungsbereiches verfügt über Höhen von 3,40 m ü. NHN bis 5,45 m ü. NHN. Die Hochpunkte liegen dabei am Sockel des Schwimmbades und fallen von dort zu allen Seiten hin ab, wobei der größte Höhenunterschied in Richtung Ufer zu verzeichnen ist. Der Mittelwasserstand des Ratzeburger Sees liegt bei 341 cm Pegelnullpunkt (PNP).

³ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 26.08.2024

3.3.3 Boden/Bodenversiegelungen

Das Plangebiet ist derzeit bereits zu großen Teilen durch die Gebäudesubstanz, die Nebengebäude und die Wegeflächen voll- und teilversiegelt.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung wurde ein Geotechnisches Gutachten⁴ zur Beurteilung der Bodenverhältnisse im Plangebiet erarbeitet.

Der Baugrund im planungsrelevanten Bereich ist unterhalb der Geländeoberkante zunächst durch rollige, bereichsweise bindige und organische Auffüllungen geprägt. Darunter stehen größtenteils organische Weichschichten in Form von Mudde und Torf an. Unterhalb der organischen Weichschichten folgen bis zur Endteufe der Drucksondierungen in 30 m Tiefe unter GOK Sande und bindige Erdstoffe in Form von Schluff.

In Abhängigkeit der Höhe des Ansatzpunktes wurden Wasserstände in einer Spanne von 0,0 m bis 2,4 m unter GOK, entsprechend zwischen rd. + 3,3 m NHN und + 4,2 m NHN eingemessen. Das Gutachten empfiehlt hierbei bei der Planung einen Bemessungswasserstand von + 4,5 m NHN bzw. maximal bis zur geplanten Geländeoberkante zu berücksichtigen. Der Bemessungswasserstand sollte in Abhängigkeit der Ergebnisse der auf 12 Monate ausgelegten Grundwasserstandmessungen ggfs. angepasst werden.

Für den geplanten Neubau wird aus geotechnischer Sicht aufgrund der setzungsempfindlichen Auffüllungen und der unterlagernden organischen Weichschichten empfohlen sämtliche Lasten über eine Tiefgründung in den Untergrund abzuleiten.

Aufgrund der guten Kontrollmöglichkeit der erreichten Pfahltragfähigkeiten während der Herstellung werden häufig Vollverdrängungsbohrpfähle ausgeführt. Aber auch die Ausführung von Teilverdrängungsbohrpfählen oder Bohrpfählen ist prinzipiell möglich.

Bei den vorherrschenden Baugrund- und Grundwasserverhältnissen ist im Zuge der Erdarbeiten bei dem geplanten nicht unterkellerten Neubau in Abhängigkeit, der zum Zeitpunkt der Erdarbeiten vorherrschenden Witterungsbedingungen und der endgültigen Höhenlage des Neubaus die Fassung von Stau-, Schichten- und Tagwasser mit einer offenen Wasserhaltung erforderlich.

Die Ergebnisse der orientierenden umwelttechnischen Untersuchungsergebnisse zeigen für Böden aus dem Auffüllungshorizont vorwiegend entsorgungsrelevante Schadstoffbelastungen entsprechend der Einbauklasse 2. Bei den untersuchten Aushubböden handelt es sich gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) um keinen gefährlichen Abfall.

Versickerung von Niederschlagswasser

Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind im DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) Arbeitsblatt A 138 geregelt.

⁴ IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“, Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg, Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung, Stand: 08.03.2024

Gemäß Arbeitsblatt A 138 der DWA ist der entwässerungstechnisch relevante Bereich mit einer Wasserdurchlässigkeit von $k_f = 1 \times 10^{-3}$ m/s bis $k_f = 1 \times 10^{-6}$ m/s definiert.

Nach den Laboruntersuchungen des Gutachtens (Korngrößenverteilungen) lässt sich die Wasserdurchlässigkeit der anstehenden rolligen Auffüllungen mit $k_f = 1,7 \times 10^{-4}$ m/s bis $7,0 \times 10^{-5}$ m/s abschätzen. Gemäß DWA - A 138 ist die so ermittelte Wasserdurchlässigkeit mit einem Korrekturbeiwert von 0,2 zu multiplizieren.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser in den rolligen Auffüllungen ist danach aus geotechnischer/ hydrogeologischer Sicht in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit als möglich zu beurteilen.

Allerdings ist der gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 geforderte Flurabstand von der Sohle der Versickerung zum Grundwasser von ≥ 1 m einzuhalten, was bei den erkundeten Grundwasserständen voraussichtlich nur lokal eine Versickerung in höher gelegenen Flächen ermöglichen würde. Allerdings ist dann mit einem Abfluss in tiefer liegende Bereiche zu rechnen.

3.3.4 Altlasten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich I, der nördlich an den geplanten Plangeltungsbereich anschließt, wurden Altlastenuntersuchungen veranlasst. Das Ufergelände zwischen der Alten Meierei und dem Ufergelände ist als Altlastenverdachtsfläche eingetragen. In einem ersten Schritt wurden 2008 Bodensondierungen durchgeführt und dadurch lokal begrenzt erhöhte PAK- und MKW- Konzentrationen gemessen.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes wurden weitere Untersuchungen notwendig, die 2009 in Form einer Grundwassersondierung durchgeführt wurden. Im Grundwasser konnten nur vereinzelt erhöhte PAK- und MKW- Gehalte nachgewiesen werden. Das Gefährdungspotential für das Grundwasser wurde daher als gering eingestuft. Gleichzeitig wurde die Empfehlung formuliert, zwei Messstellen zur regelmäßigen Überwachung der Grundwasserqualität einzurichten. Zu diesem Zweck wurden zwei Passivsammler im An- und Abstrom der Altablagerung in der Nähe des Uferbereiches eingesetzt.

Auf Grundlage der gesammelten Ergebnisse konnte der Altlastenverdacht für den Wirkungspfad Boden - Oberflächengewässer ausgeräumt werden, so dass keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Mit Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt mit Erarbeitung des Geotechnischen Gutachtens⁵ auch eine orientierende Schadstoffuntersuchung. Aus den Kleinarraumborungen wurden für die orientierende Schadstoffuntersuchung aus den in den Aushub fallenden Böden Proben gewonnen und anschließend organoleptisch und bodenmechanisch angesprochen und zu Mischproben zusammengestellt.

⁵ IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“, Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg, Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung, Stand: 08.03.2024

Neben humosen Beimengungen wurden in den Auffüllungen auch bereichsweise Fremdanteile in Form von Ziegel- und Betonresten angetroffen.

Die Mischproben wurden durch ein qualifiziertes Chemielabor entsprechend chemisch untersucht.

In zwei Mischproben wurden hierbei erhöhte PAK-Gehalte festgestellt. Zusätzlich wurde bei einer Mischprobe ein deutlich erhöhter Gehalt von Benzo[a]pyren analysiert. Aufgrund dieser deutlich erhöhten Gehalte sind diese Mischproben in die Einbauklasse EBK 2 einzustufen.

Die weitere Mischprobe weist hingegen keine auffälligen Gehalte auf, wodurch diese der Einbauklasse EBK 0 zugeordnet wird.

Die dargestellten Ergebnisse ermöglichen eine erste (orientierende) Abschätzung der Schadstoffbelastung der Aushubböden. Lokal kleinräumige, von den analysierten Gehalten abweichende Schadstoffgehalte können nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die analysierten Bodenproben nicht als gefährlicher Abfall einzuordnen.

Im Hinblick auf die Abfuhr/Entsorgung der Aushubböden sind in jedem Fall Deklarationsanalysen durchzuführen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Entsorgung von Aushubmaterial und sind zwingend erforderlich.

3.3.5 Natur- und Artenschutz

Ziel der Aufstellung des Bauleitplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Neubaus des Schwimmbades „Aqua Siwa“. Hiermit verbunden ist eine Verlagerung des Baukörpers des Schwimmbades an den Uferbereich des Kleinen Kuchensees. Sowohl das Bestandsgebäude als auch der geplante Neubau befinden sich innerhalb des 50 m Gewässerschutzstreifens entlang der Uferlinie des Großen Kuchensees und des Kleinen Kuchensee.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen gemäß Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen gemäß aktueller Verbreitungskarten im Betrachtungsraum nicht vor und werden aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

Faunistischer Bestand

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes erfolgte die Erarbeitung einer Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung⁶ mit einer ergänzenden Untersuchung der Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren⁷.

Die Ermittlung des Bestandes der Fauna erfolgte über eine Potentialanalyse, eine Brutvogelkartierung und eine Fledermauskartierung.

Es erfolgte eine Untersuchung der Fledermausvorkommen zwischen Juni und August 2022. Es wurde nach Wochenstubenquartieren sowie nach Balz- und Winterquartieren gesucht. Die detaillierten Ergebnisse der Untersuchung sind der Anlage zu entnehmen.

Zwischen dem 17. April und dem 13. Juni 2024 wurde eine Kartierung der Brutvögel mit drei Tages-Begehungen durchgeführt. Dabei kamen Klangattrappen zum Einsatz. Während der einzelnen Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in digitale Tageskarten eingetragen. Das Hauptinteresse lag dabei auf den revieranzeigenden Merkmalen. Aus den einzelnen Tageskarten wurden nach Abschluss der Bestandserfassung für jede Brutvogelart Revierzentren ermittelt.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Rastvogelsituation im Wirkraum wurde ein Gutachten zu Rastvögeln am Ratzeburger See (Kreis Herzogtum Lauenburg, N. Wutke 2023) herangezogen.

Zur Ermittlung des weiteren Bestands erfolgte eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählten Arten(-gruppen). Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im April 2022, die Kartierungen der Brutvögel aus 2024, wie auch die Artkatasterdaten des LfU.

⁶ BBS Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg, B-Plan 79 Teilbereich II „Aqua Siwa“, Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 03.09.2024

⁷ Fledermaus-Rausch Umweltgutachten: Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg, Stand: 12.04.2023

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

▪ Fledermäuse

Die gemäß Kartierung in 2022⁸ im Betrachtungsraum vorkommenden Arten sind dem Untersuchungsbericht zu entnehmen. Es konnten keine Wochenstubenquartiere an den Gebäuden oder im Baumbestand der direkten Umgebung festgestellt werden.

Bei der Überprüfung von Balzrevieren und Paarungsquartieren wurden Soziallaute von allen drei nachgewiesenen *Pipistrellus*-Arten (Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus) im Gebiet nachgewiesen. Einflüge oder Schwarmverhalten, was auf ein größeres Quartier hindeuten würde, wurden jedoch nicht festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere der drei *Pipistrellus*-Arten am Gebäude überwintern.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen Bäume vor, die aufgrund der Stammdurchmesser und Höhlen und Spalten teilweise eine potenzielle Sommerquartierseignung für Fledermäuse aufweisen. Höhlungen mit einer Winterquartierseignung (Stammdurchmesser > 50 cm auf Höhe der Höhle) konnten während der Begehung im unbelaubten Zustand der Bäume nicht festgestellt werden. Bei wärmerem Wetter können Tiere Höhlen aber auch im Winter nutzen.

Die Grünanlagen im Umfeld des Aqua Siwa am Großen Kuchensee sowie am Kleinen Kuchensee haben potenziell eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet. Potenzielle Flugstraßen sind im Geltungsbereich entlang des Kleinbahndamms anzunehmen.

▪ Weitere Säugetiere

Gemäß MELUND (2020)⁹ kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vor. Ein Vorkommen des Fischotters ist z.B. am Kuchensee anzunehmen. Durch die Artkataster-Daten des Landes S-H sind Nachweise des Fischotters am Großen Ratzeburger See vorhanden. Innerhalb des Betrachtungsraums liegen keine Nachweise vor. Aufgrund fehlender Habitatsignung ist der Fischotter innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Im indirekten Wirkraum kann der Fischotter während seiner Nahrungssuche potenziell und zeitweise am Großen und am Kleinen Kuchensee vorkommen. Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden dagegen ausgeschlossen.

Die Haselmaus kann gemäß Verbreitungsgebiet (MELUND) vorkommen. Aufgrund fehlender Habitatsignung und fehlender Nachweise durch die Artkataster-Daten des Landes S-H wird ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen.

⁸ Fledermaus-Rausch Umweltgutachten: Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg, Stand: 12.04.2023

⁹ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen, Stand: 2020

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

- Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND können der Kammmolch, der Laubfrosch und der Moorfrosch sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vorkommen.

Da sowohl geeignete Laichgewässer als auch geeigneter Landlebensraum für den Kammmolch, den Laubfrosch und den Moorfrosch in der innerstädtischen Lage fehlen, werden diese beiden Arten aufgrund fehlender Habitategnung und fehlender Nachweise in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden aufgrund ihrer Verbreitung ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitategnung im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Das Aqua Siwa und angrenzende Grünanlagen sind kein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse, es fehlen grabbare offene Böden sowie ein geeignetes Mosaik aus ausreichenden Deckungs- und Versteckstrukturen. Nachweise existieren nicht.

- Sonstige Anhang IV-Arten

Ein Vorkommen von Libellen u.a. Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung der meisten Arten im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Der Eremit ist in der Umgebung des Ratzeburger Doms durch die Artkataster-Daten nachgewiesen, geeignete Brutbäume existieren innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht. Ein Vorkommen ist innerhalb des indirekten Wirkraums nicht gänzlich auszuschließen.

Große Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer können gemäß ihrer Verbreitung zwar potenziell vorkommen, die Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitategnung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Auch Weichtiere nach Anhang IV FFH-RL kommen innerhalb der Wirkräume nicht vor. Nachweise existieren für alle Arten (Gruppen), mit Ausnahme des Eremits, nicht.

Europäische Vogelarten

- Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope kommen Gebäudebrüter, Gehölzbrüter und Brutvögel der Binnengewässer vor.

Die Kartierung 2024 ergab 19 Brutvogelarten und 9 Arten, die als Nahrungsgäste auftraten.

An dem Gebäude des „Aqua Siwa“ kommen Haussperlinge als kleine Brutkolonie vor. Das gilt auch für Gebäude im indirekten Wirkraum. Dort gibt es auch eine Kolonie Mehlschwalben, welche sich auf mehrere Gebäude verteilt. Die Mehlschwalben nutzen die Uferbereiche und Wasserflächen des umgebenden Sees als Nahrungs-

flächen. Mehl- und Rauchschnalwellennester konnten in 2024 an den Gebäuden im Geltungsbereich selbst nicht festgestellt werden.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter finden auf Grund der relativ starken Vorbelastung durch Freizeitnutzung nur wenig Brutmöglichkeiten vor. Abgesehen von einem Teichrohr-sänger traten diese Arten lediglich als Nahrungsgäste in Erscheinung.

Offenlandvögel kommen aufgrund fehlender Habitateignung nicht vor.

▪ Rastvögel

Der Abschlussbericht zur Kartierung der Vogelwelt am Ratzeburger See¹⁰ gibt an:

„Der Große Ratzeburger See hat eine große Bedeutung als Überwinterungsplatz für Reiherente, Tafelente, Haubentaucher und Blasshuhn, auch Stockente und Schellente kommen in hohen Zahlen vor. Dass viele Grundelementen nur sehr geringe Bestände aufweisen, führt auf den Mangel an Flachwasserzonen zurück. Bei der Bedeutung von Rastgewässern wird zwischen internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung zu unterscheiden.

Für die Einstufung als international bedeutsames Rastgewässer gilt das sogenannte 1 %-Kriterium. Dieses spricht einem Feuchtgebiet eine internationale Bedeutung zu, wenn dort regelmäßig mindestens 1 % der biogeografischen Population einer Wasservogelart rastet.

BERNDT¹¹ hatte den Ratzeburger See als regional bedeutsam eingestuft und für den Schaalsee keine Bewertung vorgenommen. STRUWE-JUHL¹² stuft den Ratzeburger See als Binnengewässer nationaler Bedeutung ein und schreibt dem Schaalsee eine internationale Bedeutung zu. Im Hinblick auf die aktuellen Rastzahlen der letzten sieben Jahre kommt dem Ratzeburger See mindestens eine nationale Bedeutung zu. Diese ergibt sich für die Arten Tafelente, Reiherente, Zwergsäger, Blasshuhn und Haubentaucher. Dabei wurden als Bemessungsgrundlage für den gesamtdeutschen Überwinterungsbestand die Angaben aus dem Vogelschutzbericht 2019 des Bundesamtes für Naturschutz verwendet.“

Die Darstellung der Rastvögel beschränkt sich auf den Ratzeburger See nördlich Ratzeburg, d.h. im Wirkraum Aqua Siwa liegen keine Angaben vor.

Von einer landesweiten Bedeutung ist nach Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und Amt für Planfeststellung Energie auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Es liegen außer für den Gänsesäger keine aktuellen

¹⁰ Wuttke, N.: Artenschutzgutachten Avifauna Ratzeburger See - Abschlussbericht 2023, Auftraggeber: Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Naturschutz Barlachstr. 2 23909 Ratzeburg, Stand 2023

¹¹ Berndt, R.K.: Die Bedeutung der Gewässer des östlichen Schleswig-Holsteins als Rast- und Winterquartier für Wasservogel mit ergänzenden Angaben zum Mauser- und Brutbestand, Stand 1983

¹² Struwe-Jhul, B.: Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holsteins für rastende Wasservogel - Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 - 1995/96. Corax 18, Sonderheft 1: 1-240, Stand: 2000

Hinweise vor, dass innerhalb des Betrachtungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Für den Gänsesäger liegen Hinweise vor, dass der Schwellenwert von 2 % (hier: > 90 Individuen) auf dem Kleinen KÜchensee zeitweise überschritten wird.

Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen)

- Amphibien und Reptilien

Es sind keine potenziellen Laichgewässer für z.B. Erdkröte, Teichfrosch, Wasserfrosch oder Grasfrosch vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Bereich von Gehölzstrukturen und strukturreichen Gärten mit potenziellen terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Darüber hinaus können Blindschleiche oder die Ringelnatter v.a. im Umfeld strukturreicher Gärten und Uferbereiche des KÜchensees auftreten.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine Tiere zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für Amphibien und Reptilien festzustellen.

- Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein-)Säuger wie etwa Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorauszusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

- Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen sowie entlang des Seeufers können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen im Gewässerumfeld sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorauszusetzen. Es sind national geschützte Libellenarten wie Gemeine Becherjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Große Pechlibelle, Großer Blaupfeil oder Braune Mosaikjungfer u.a. anzunehmen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trocken-warme Flächen sind nicht vorhanden. Der indirekte Wirkraum mit seinen Gewässern hat eine höhere Bedeutung für die genannten Arten(-gruppen) als der geplante Geltungsbereich an sich.

- Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

3.3.6 Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Gewässerschutzstreifens des Großen KÜchensees und des Stadtsees (Kleiner KÜchensee) nach § 61 BNatSchG i.V.m.

§ 35 LNatSchG. Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von > 1 Hektar bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 Meter landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Gleichwohl können nach § 35 Abs. 4 LNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes kann gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Erteilung der Ausnahme erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt Ratzeburg und der zuständigen Fachbehörde des Kreises. Zur Umsetzung des geplanten Neubaus des Schwimmbades ist eine entsprechende Ausnahme erforderlich.

3.3.7 Orts- und Landschaftsbild

Die eigentliche Fläche des Plangebietes hat sich insbesondere in den Nachkriegsjahren deutlich verändert. Erst durch die Dammaufschüttungen für die Inselverbindungen, die Kleinbahntrasse, die Uferanschüttungen und -befestigungen für den Uferwegebau sowie die Schutt- und Müllablagerungen für den Bau des Kurparks, wurde die Gewässer- und Uferlandschaft in der heutigen Form künstlich geschaffen.



Abb. 12: Luftbild historischer Bestand südlicher Inselrand mit Kleinbahndamm und Bahnhof
(Quelle: Kreismuseum Ratzeburg)

Das Landschaftsbild des Plangeltungsbereiches ergibt sich aus der Insellage mit dem Spannungsfeld aus der bebauten „steinernen“ historischen Altstadtinsel, den Wasserflächen des Großen Kuchensees, dem Kleinen Kuchensee, dem Domsee und dem

Ratzeburger See sowie den einrahmenden bewaldeten (naturnah wirkenden) Ufern. Durch diese verfügt das Orts- und Landschaftsbild über eine starke Relief- und Strukturvielfalt.

Der Plangeltungsbereich fügt sich in die historischen Stadtstrukturen ein und zeichnet sich umgebend durch einen vergleichsweise hohen Grünanteil in dem südlichen Uferstrand des Kurparks und der Badestelle aus.

Das eigentliche Bestandsschwimmbad bildet hierbei in seiner bauzeitlich bedingten Formen- und Gestaltungssprache als achteckiger Solitärbau mit grünem Kupferdach einen deutlichen Kontrast zur umgebenden Bebauung und ist von weitem sichtbar.

Der historische Kleinbahndamm, der als Promenadenweg durch den Kurpark führt und die verschiedenen Ortsteile miteinander verbindet, ist eine der wichtigsten autofreien Wegeverbindungen der Insel. Der jetzige Standort der Schwimmhalle überlagert die Promenade und stört damit die Wahrnehmung als durchgängige Wegeverbindung. Dieser Eindruck wird durch die weitestgehend geschlossene Fassadenstruktur - insbesondere im Erdgeschoss, aber auch durch die massive Dacheindeckung - verstärkt.

Der Kurpark dominiert das Südufer des KÜchensees, ist aber von der Altstadtseite durch fehlende Sichtbeziehungen und schlecht gestaltete Zugänge kaum wahrnehmbar.



Abb. 13: Ansicht des Bestandsschwimmbades im Wegeverlauf der ehemaligen Kleinbahntrasse, Blickrichtung vom Kleinbahndamm

(Bild: PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH, September 2021)

3.4 Denkmalschutz

Baudenkmalschutz

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich zunächst keine Kulturdenkmale.

Das Plangebiet liegt im Umgebungsschutzbereich mehrerer Kulturdenkmäler, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Es handelt sich um:

- „Burgtheater“: Kino, Theaterplatz 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 10183
- „Burgtheater“: ehem. Wohnhaus/Brauerei, An der Brauerei 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 3596
- Kasematten, An der Brauerei 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 10182

Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass der geplante Neubau des Schwimmbades wesentliche Auswirkungen auf den Umgebungsschutz der Denkmale hervorruft. Gleichwohl sind die Regelungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG zu beachten. Demnach bedürfen „die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen“ der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Bodendenkmale/Archäologische Interessengebiete

Die südliche Altstadtinsel befindet sich innerhalb des archäologischen Interessengebietes 1 „Altstadt“. Gebiete dieser Art sind Flächen, von denen bekannt ist oder die Vermutung nahe liegt, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Aufgrund der Zerstörung der Stadt Ratzeburg im Jahr 1693 und des nachfolgenden Wiederaufbaus mit stadttarchäologischen Spuren im Boden zu rechnen. Im Gebiet befanden sich außerdem frühneuzeitliche Bastionen. Am Westufer des Kleinen Kuchensees wurden mehrfach Pfähle der ehemaligen Palisadenumwehrung gefunden. Wie auch unterhalb der Promenade im Kurpark (ehemaliger Bahndamm) können hier weitere historische Pfähle vermutet werden.

Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes als obere Denkmalschutzbehörde.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden zu großen Teilen im Eigentum der Stadt Ratzeburg. Ergänzend befinden sich Flächen entlang des Kleinen Kuchensees im Eigentum des Kreises Herzogtum Lauenburg.

3.6 Ver- und Entsorgung

Gas-, Wasser und Stromversorgung

Die Gas-, Wasser- und Stromversorgung erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die zentrale Kläranlage der Stadt Ratzeburg.

Telekommunikation

Der Anschluss an die kabelgebundenen Medienneetze erfolgt durch private Anbieter.

Niederschlagswasser

Die Niederschlagswassersbeseitigung erfolgt derzeit durch Anschluss an die vorhandenen Netze der Stadt Ratzeburg und die Einleitung in den Großen Kuchensee.

Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung in der Gemeinde obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH). In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“.

3.7 Immissionsschutz

Störfallbetriebe

Die im Juli 2012 neu gefasste Richtlinie 2012/18/EU („Seveso III-Richtlinie“) dient der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Diese mit der Störfallverordnung von März 2017 in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie regelt wesentlich die Pflichten von Betreibern besonders gefahrenrelevanter Industrieanlagen, d.h. solcher Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen (z.B. sehr giftige oder giftige Stoffe oder entzündliche Flüssigkeiten) in größeren Mengen umgegangen wird (Störfallanlagen).

In dieser Richtlinie ist u.a. eine Vorgabe enthalten, die über ein Abstandsgebot zwischen einer Störfallanlage und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss nimmt. Diese Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Störfallbetrieben als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen.

Westlich des Plangeltungsbereiches der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Bahnhofsallee 46 ein Pflanzenschutzmittellager des Unternehmens ATR. Dieses fällt unter den erweiterten Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallIV) und stellt einen Betriebsbereich gemäß § 1 Abs.1 S. 2 StörfallIV dar. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ erfolgte eine Begutachtung des Betriebes. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der angemessene Abstand in Bezug auf die Konvention der StörfallIV mindestens 550 m beträgt. Entsprechend sind innerhalb dieses Abstandes bestimmte Nutzungen zum Schutz der Allgemeinbevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor schweren Unfällen eines Betriebsbereiches nicht zulässig.

Die Entfernung des Betriebes zur geplanten Sondergebietsnutzung beträgt rund 2,5 km. Auswirkungen auf die geplante Nutzung sind daher nicht erwarten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bildet in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II die planungsrechtliche Grundlage für den geplante Neubau des Schwimmbades „Aqua Siwa“. Durch die vorliegende Planung wird somit keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet.

Durch die Aufstellung der Bauleitpläne sind daher keine Auswirkungen auf bestehende Betriebe, welche unter die Seveso-III-Richtlinie fallen, zu erwarten.

3.8 Weitere infrastrukturelle Versorgung

Auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg und den angrenzenden Stadtteilen finden sich eine Vielzahl unterschiedlicher soziale und touristischer Infrastruktureinrichtungen. Neben der Stadtverwaltung Ratzeburg und der Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg finden sich Kindergärten, Bildungseinrichtungen, Kirchen und Museen.

Ergänzt wird dieses Angebot durch Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite des Großen Kuchensees befindet sich das Klinikgelände des DRK-Krankenhauses. Dieses ist über den Kleinbahndamm mit dem Plangebiet fußläufig verbunden.

4 Planung

4.1 Ziele und Zweck der Planung

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Neubaus des Schwimmbades auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg.

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“¹³ wurden der Standort umfassend untersucht und die langfristigen stadtentwicklerischen Ziele der für den südlichen Inselrand definiert.

Der Südliche Inselrand mit seinen Gemeinbedarfseinrichtungen und Grünräumen hat nicht nur für Ratzeburg sondern auch die umliegenden Gemeinden eine wichtige Versorgungsfunktion. Diese Orte sollen dazu anregen, sich zu bewegen, aktiv zu sein und zu bleiben - körperlich und geistig.

Der Neubau der Schwimmhalle stellt hierbei eine Schlüsselmaßnahme des Konzepts dar, die den Auftakt für eine weitreichende Neugestaltung und Aufwertung des Kurparks und des Uferbereichs des Großen Kuchensees bildet.

¹³ Stadt Ratzeburg/S.T.E.R.N Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH: Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“ der Stadt Ratzeburg, Stand: Mai 2017

Ein weiterer wichtiger Baustein ist zudem die Schaffung einer barrierefreien Wegeverbindung um den Kleinen Kuchensee. Mit der vorliegenden Planung soll der vorhandene Palisadenweg entlang des Sees zugunsten einer barrierefreien Wegeverbindung kleinteilig im Bereich des Plangebietes verlegt werden. Gleichwohl ist der See als Naturerlebnisraum weiterhin in direkter Sichtbeziehung.

Die Vorbereitende Untersuchung stellt hierbei ein wichtiges städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB der Stadt Ratzeburg dar, welches die Stadt in ihrer Planung zu berücksichtigen hat.

4.2 Flächenbilanz

Plangeltungsbereich	gesamt	1,70 ha
Sonderbaufläche (S) „Sport- und Freizeitbad“		0,72 ha
Verkehrsflächen		0,25 ha
Grünflächen		0,46 ha
Wasserfläche		0,27 ha

4.3 Städtebauliches Konzept

Das Städtebauliche Konzept basiert auf dem Siegerentwurf des hochbaulichen Realisierungs-Wettbewerbes der Architekten Venneberg, Zech und Partner (seit 2022 VZP Hilbrand und Fink Architekten Partnerschaft mbB) aus dem Jahre 2020. Zielstellung des Wettbewerbes war es, ein Konzept für ein modernes Sport- und Familienbad für die Nutzung durch Vereine, Initiativen und aller Bürger:innen der Region zu entwickeln. Der Neubau soll als zeitgenössisches Schwimmbad mit einem großen Becken mit 25 m-Bahnen und Hubboden und einem kleineren Kurs- und Lehrschwimmbecken sowie einem optionalen Saunabereich ein breitgefächertes Sport- und Freizeitangebot abdecken.

Das Städtebauliche Konzept und die Ausrichtung des Neubaus wurden hierbei aus der ufernahen Lage, den übergeordneten Wegeverbindungen und dem baulichen Ablauf entwickelt. Die Eingangssituation und der ruhende Verkehr sollen weiterhin zur Stadt und somit abgewandt vom See angeordnet werden. Eine Verlagerung an den Kleinen Kuchensee würde ansonsten eine erhebliche Beeinträchtigung der empfindlicheren, seezugewandten Seite darstellen.

Der Neubau wurde hierbei bewusst gegenüber dem bestehenden Standort östlich versetzt. Ziel ist hierbei durch Abbruch des Bestandsgebäudes eine offene Sichtbeziehung von der Zuwegung des Schwimmbades aus der Altstadt heraus und dem Großen Kuchensee zu schaffen. Durch diese Verschiebung kann zudem die wichtige Wegeverbindung der ehemaligen Kleinbahntrasse wiederhergestellt werden und die Überbauung dieser Trasse zurückgebaut werden. Positiv ist hierbei zudem, dass der jetzige

Schwimmbadbetrieb bis zur Inbetriebnahme des neuen Gebäudes aufrechterhalten werden kann.

Der ausgewählte Siegerentwurf kombiniert hierbei die Anforderungen des Raumprogrammes mit der Lage am Seeufer. Der Entwurf sieht eine klare Architektur vor, welche hieraus einen hohen Wiedererkennungswert und ein Alleinstellungsmerkmal im Zusammenspiel mit der historischen Altstadtinsel bilden soll. Das Konzept sieht vor, den vorhandenen Palisadenweg am Kleinen Kuchensee zu verschwenken.

Durch die geplanten Geländemodellierungen wird der vielfach problematische Sockelbereich kaschiert. Hieraus ergibt sich zudem eine positive Vermittlung zwischen der Höhsituation des Kleinbahndammes zum Ufer und zum Schwimmbadvorplatz.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte basierend auf dem Wettbewerbsergebnis eine intensive Auseinandersetzung mit dem Standort, den rechtlichen und funktionalen Vorgaben. Das Wettbewerbsergebnis wurde entsprechend weiter qualifiziert und anpasst. Wichtige Bausteine waren hierbei der Umgang mit der Nähe zum Kleinen Kuchensee mit seinen Uferzonen als gesetzlich geschütztes Biotop und der darauf resultierenden Lage im Gewässerschutzstreifen. Im Ergebnis dieser umfangreichen Betrachtungen konnte im Ergebnis die Lage des Schwimmbades nochmals konkretisiert werden und der Abstand zum Kleinen Kuchensee vergrößert - und somit auch die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops optimiert werden. Eine Überbauung oder Rücknahme des Uferstreifens erfolgt nicht weiter. Ergänzend sollen weitere Flächen entlang des Sees als naturnahe Uferzone entwickelt werden.

Die Überarbeitung des städtebaulichen Konzeptes wurde zudem durch unterschiedliche Gutachten umfassend untersucht und durch ergänzende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen u.a. aus dem Artenschutz untermauert, so dass hier eine Verträglichkeit mit den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des Standortes zum Schutz der Flora und Fauna nachgewiesen werden konnte.

Gleichzeitig konnten die Ziele der eigentliche Schwimmbadplanung und die Qualitäten des Wettbewerbsergebnisses weitestgehend erhalten und gesichert werden.



Abb. 14: Städtebauliches Konzept mit Freianlagenplanung,
VZP Hillebrand und Fink Architekten und hannes hamann landschaftsarchitekten
 (Stand: 2024)

4.4 Erschließung, Park- und Stellplätze

Das Städtebauliche Konzept sieht die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr über die bestehende Erschließung der Fischerstraße vor. Die Verortung der Park- und Stellplätze erfolgt weiterhin der Stadt zugewandt. Vor dem Gebäude selbst sind zudem Fahrradstellplätze geplant.

Die fußläufige Anbindung orientiert sich dabei an der vorhandenen Wegeführung, wurde allerdings in Hinblick auf die übergeordnete Wegeverbindung Kleinbahntrasse - Kurpark und der Schaffung einer repräsentativen Eingangssituation für das Schwimmbad optimiert. Durch den Abbruch des Bestandsgebäudes kann die wichtige Wegeverbindung der ehemaligen Kleinbahntrasse wiederhergestellt werden und die Überbauung dieser Trasse zurückgebaut werden. Der bestehende Palisadenweg entlang des Kleinen Küchensees wird zugunsten einer barrierefreien Anbindung und zum Schutz des Uferzone des Kleinen Küchensees verlegt und nunmehr westlich der geplanten Bebauung vorbeigeführt. Durch diese Verlagerung erfolgt eine Verbesserung der Barrierefreiheit, da nunmehr der Höhenunterschied zum Kleinbahndamm weiter aufgefangen werden kann. Durch den Abbruch des Schwimmbades am jetzigen Standort kann eine direkte und großzügige Anbindung und Sichtverbindung zwischen dem Eingangsbereich des Schwimmbades und dem Großen Küchensee geschaffen werden.

4.5 Grün- und Freiraumkonzept

Durch den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Verschiebung des Neubaus des Schwimmbades ergibt sich die Chance die Flächen an diesem wichtigen Stadtraum neu zu ordnen und offen und erlebbar zu gestalten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden unterschiedliche Standorte des Neubaus diskutiert und untersucht. Durch diese intensive Auseinandersetzung mit den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und den Ziele der Neubauplanung konnte ein Grün- und Freiraumkonzept entwickelt werden, welches sowohl den Ansprüchen der künftigen Nutzer:innen des Schwimmbades, den Besucher:innen des Kurparks sowie dem natur- und Artenschutz gerecht werden kann.

Es wird ein attraktiver und offener Eingangsbereich für die Nutzer:innen des Schwimmbades durch die Anlage eines großzügigen Vorbereiches des Schwimmbades im nordöstlichen Plangebiet geschaffen. Durch die Neugestaltung der Park- und Stellplätze wirkt der ruhende Verkehr hierbei sortiert und wird zumeist weniger störend wahrgenommen.

Für die Besucher:innen des Kurparks ergibt sich durch den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Verschiebung des Neubaus eine durchgängige Sichtbeziehung zur Altstadt und entlang des ehemaligen Kleinbahntrasse zum Kleinbahndamm. Die derzeit bestehende Überbauung und Einengung des Weges wird aufgebrochen und neu geordnet. Der derzeitige Palisadenweg entlang des Kleinen Kuchensees wird zugunsten einer barrierefreien Wegeverbindung verschwenkt. Durch die Neuordnung der Wegeflächen kann die vorhandene Höhenentwicklung genutzt werden und mit einem minimalen Gefälle westlich um den geplanten Neubau gezogen werden.

Die ehemaligen Wegeflächen und die Treppenanlage des Palisadenweges werden zurückgebaut, so dass der Bereich östlich des geplanten Schwimmbades als naturnahe Uferzone entwickelt werden kann. Durch die Verlagerung des Weges wird die Fläche des vorhandenen Uferstreifens mehr als verdoppelt.

4.6 Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Nachverdichtung erfolgt keine grundlegende Änderung der Art der Ver- und Entsorgung des Plangebietes.

Gas-, Wasser und Stromversorgung

Die Gas-, Wasser- und Stromversorgung erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die zentrale Kläranlage der Stadt Ratzeburg.

Telekommunikation

Der Anschluss an die kabelgebundenen Medienneetze erfolgt durch private Anbieter.

Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung in der Gemeinde obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH). In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen

des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“.

Wie im Bestand ergibt sich durch die Gestaltung der öffentlichen Parkplatzfläche eine Umfahrungsmöglichkeit für die Müllfahrzeuge. Das aktuelle Freiflächenkonzept sieht hierbei eine Anordnung der Müllsammelbehälter im östlichen Bereich der Parkplatzanlage innerhalb der Sondergebietsfläche vor, so dass diese auch durch größere Müllfahrzeuge erreicht werden können.

Niederschlagswasserbeseitigung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte die Erarbeitung eines Wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages¹⁴, welcher bereits einen ersten Ansatz des späteren Entwässerungskonzeptes darstellt. Aufgrund des geringen Grundwasserabstandes ist eine Versickerung des Niederschlagswasser nur sehr eingeschränkt möglich. Dementsprechend erfolgt der Anschluss aller befestigten Flächen an ein Leitungsnetz, welches im Weiteren in den Kleinen Kuchensee einleitet.

Gleichwohl wird versucht Teile des Niederschlagswassers - insbesondere von den Fuß- und Radwegen - innerhalb der vorhandenen und geplanten Grünflächen zu versickern.

4.7 Immissionsschutz

Lärmschutz

Das Plangebiet ist bereits heute umfassend genutzt. Wenngleich die Schwimmbadnutzung attraktiver werden soll, ist hieraus nicht mit einer wesentlichen Veränderung der Lärmwerte zu rechnen. Auch durch die geplante Neuordnung der Park- und Stellplätze erfolgt keine signifikante Erhöhung der Nutzungsintensität.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte die Erarbeitung einer Schalltechnischen Untersuchung¹⁵ zur Prüfung der schallschutzfachlichen Machbarkeit der Planung. Dazu zählt vorrangig die Ermittlung und Beurteilung des Gewerbelärms durch den Betrieb der Schwimmhalle auf die das Plangebiet umgebenden Wohnnutzungen zur Feststellung der schallschutzfachlichen Verträglichkeit der (geplanten) Ausweisung und Nutzung der Schwimmhalle zur Vermeidung von Schallimmissionskonflikten. Darüber hinaus sind auch die schallschutzfachlichen Auswirkungen durch Verkehr wie auch die Verkehrsgeräusche durch die Festsetzung eines der beiden Parkplätze als öffentliche Verkehrsfläche auf die schutzwürdigen Bestandsnutzungen vor Ort zu beurteilen.

Die Berechnungen der prognostizierten Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Schwimmhalle (Lkw-Anlieferungen, Pkw-Gästeverkehre, Technische

¹⁴ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH und hannes hamann landschaftsarchitekten: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag, Stand: 26.08.2024

¹⁵ LÄRMKONTOR GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Neubau der Schwimmhalle AQUA SIWA in Ratzeburg, Stand: 18.07.2024

Gebäudeausrüstung) ergeben, dass unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen der Schalltechnischen Untersuchung die Richtwerte der hier heranzuziehenden TA Lärm im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr sowie während der lautesten Nachtstunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten werden. Somit ist das Nicht-Relevanz-Kriterium der TA Lärm erfüllt, nach dem eine Anlage auch ohne Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung vor Ort genehmigungsfähig ist, wenn die von ihr ausgehenden Geräuschimmissionen die Richtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB unterschreiten. Die Vorgaben der maximal möglichen Schallleistungspegel der Außengeräte der technischen Gebäudeausrüstung wurden entlang eines Gesamt-Emissionsniveaus dimensioniert, gleichwohl sind hier schalltechnische Abweichungen einzelner Geräte möglich. In gegenseitiger Abhängigkeit können einzelne Geräte höher oder niedriger emittieren. Dies ist jedoch nicht bereits in der Bebauungsplanung zu adressieren bzw. festzusetzen, viel mehr empfiehlt sich im Bedarfsfalle (d.h. bei Abweichungen einzelner Geräte) eine Detailprüfung entlang konkreter Geräte im Rahmen der Baugenehmigungsplanung.

Auch im Hinblick auf den durch das Planvorhaben zu erwartenden Verkehrslärm ergeben sich keine schallschutzfachlichen Implikationen. Zwar wird der Orientierungswert der DIN 18005-1 „2002-07- Schallschutz im Städtebau -Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“ für allgemeine Wohngebiete tags (06:00 bis 22:00 Uhr) an einigen Immissionsorten geringfügig um 1 bis 2 dB überschritten, die Grenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) als obere Abwägungsschwelle werden tags und nachts jedoch überall eingehalten. Zudem ist, wie bereits erörtert, durch die Planaufstellung und Festsetzung keine Intensivierung der vor Ort bereits bestehenden Nutzungen und damit einhergehendem planinduzierten Mehrverkehr mitsamt einer Erhöhung der Beurteilungspegel zu befürchten.

Unter Berücksichtigung der in der Schalltechnischen Untersuchung getroffenen Annahmen ist das Planvorhaben also als schallschutzfachlich konfliktfrei realisierbar einzustufen.

Lichtimmissionen

Aufgrund der sensiblen Lage des Plangebietes am Großen und Kleinen Kückensee und den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Anforderungen des Standortes an die Planung erfolgte zur Prüfung der grundsätzlichen Machbarkeit der Planung eine Bewertung der zu erwartenden Lichtimmissionen der vorgesehenen Innen- und Außenbeleuchtung des Neubaus der Schwimmhalle „Aqua Siwa“¹⁶.

Die Ergebnisse sind im Gutachten zusammengefasst und enthalten Optimierungsvorschläge, um den vorgegebenen Streulichtgrenzwert von maximal 0,2 Lux im Bereich der Uferzone einhalten zu können. Die durch den Gutachter vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen. Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen sind weiterhin die Belange der Verkehrssicherheit und der

¹⁶ burkhard wand lichtplanung: Ratzeburg, Neubau Schwimmbad Aqua Siwa, Simulation/Lichttechnische Berechnungen der Lichtimmissionen, Stand: August 2024

sozialen Sicherheit auf den wichtigen Fuß- und Radwegeverbindungen sowie den Grünflächen zu gewährleisten. Die Umsetzung erfolgt in den nachgelagerten Antragsverfahren.

4.8 Natur- und Artenschutz

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen). Die Ergebnisse sind detailliert der Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung¹⁷ als Anlage zu entnehmen.

Die Umsetzung der Planung verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden Bäume und Sträucher entfernt und in weitere Vegetation wie Ziergehölze u.a. Gestaltungs- und Gartengrün eingegriffen.

Bei Abriss des bestehenden Schwimmbades erfolgen Eingriffe in das Gebäude selbst und es treten Störungen durch die Bauarbeiten auf (Eingriffe in umgebende Flächen im Baufeld, Baulärm, Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen).

Durch den Neubau werden Flächen überbaut, die heute Grünanlagen sind.

Alle Bauarbeiten finden im direkten Umfeld, wenn auch mit Abstand, der Uferzonen vom Kleinen und Großen Kuchensee statt. Indirekte Wirkungen betreffen damit Siedlung, Grünanlagen mit Gehölzen, Uferzonen und Seen. Eine Vorbelastung ist durch die Bebauung, den Parkplatz und die Erholungsnutzung gegeben.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Baumbestand weitgehend erhalten, ebenso Parkplatzfläche. Das Gebäude wird verschoben und vergrößert, Wegflächen werden verlegt aber bleiben grundsätzlich erhalten. Ebenso wird die Uferzone unverändert erhalten.

Das veränderte Gebäude wird mit großen Fensterfronten ausgestattet. Diese werden mit effektivem Vogelschutzglas so gestaltet, dass Vogelschlag soweit möglich reduziert wird.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt ist eine geringe Zunahme von Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die größere Attraktivität des Schwimmbades möglich. Diese wird sich

¹⁷ BBS Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg, B-Plan 79 Teilbereich II „Aqua Siwa“, Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 03.09.2024

aufgrund der Lage am verkehrsreichen Standort jedoch kaum auswirken. Die Erholungsnutzung wird vom Seeufer am Kleinen Kuchensee abgerückt, die Badestelle am Großen Kuchensee bleibt erhalten.

Der Neubau wird bezüglich der Lichtwirkung so geplant, dass eine zusätzliche Beleuchtung der Uferzonen der Seen vermieden wird.

Weiterhin wird für die Glasfronten eine Gestaltung gegen Vogelschlag vorgesehen.

Wirkungen mit Prüfrelevanz für die Fauna:

- Gebäudeabriss (Zerstören von Strukturen, Lärm, Staub, Bewegungen)
- Gebäudeneubau (Überbauen von Grünfläche, Lärm, Staub, Bewegungen)
- Entfernung von Bäumen und Sträuchern
- Geringe Zunahme an Besuchern, veränderte Wegführung
- Vermeidung von Beleuchtung durch Außenanlagen und Fensterfronten
- Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Aufgrund der Lage in der Stadt und der Nutzung in diesem Bereich mit Parkplatz, Naherholung, Wohnmobilstellplatz, sind weitgehend nur geringe Wirkungen nach Norden und Osten zu erwarten. Nach Süden und Osten sind Grünanlagen und Wasserflächen betroffen, hier reichen die Wirkungen v.a. für Lärm und optische Störungen weiter.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Fledermäuse

Durch den Abriss des Gebäudes und Fällen von Bäumen können Sommerquartier von Rauhhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus zerstört werden. Bei den Eingriffen können durch Abriss oder Verschluss zudem Tiere in den Quartieren gefährdet und gestört werden. Überwinterung von Einzeltieren kann nicht ausgeschlossen werden, auch hier ist Tötung möglich.

Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen und haben im Bereich des Geltungsbereichs Flugrouten und Nahrungsflächen. Relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten sind aufgrund der Kartierergebnisse und Erhalt von Bäumen in den Uferzonen und Regelungen zur Beleuchtung nicht zu befürchten.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen und auch Koloniebrüter. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Mehlschwalbe, den Star als Koloniebrüter und für den Haussperling, der hier kolonieartig brütet.

Gildenbetrachtung

- Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Brutvögel der Gebäude sind im Wirkraum z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze, Haus- und Feldsperling. Am Schwimmbad in der Flächeninanspruchnahme kam 2024 nur der Haussperling vor. Wenn der Abriss in der Brutzeit erfolgt, sind Tötungen von Tieren in Nestern möglich.

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, im Umfeld ausgeschlossen werden. Für den Verlust der Brutmöglichkeiten ist eine Betroffenheit ganzer Reviere (Haussperling s.u.) anzunehmen.

- Ungefährdete Brutvögel der Gehölze
(Freibrüter, bodennah im Gehölz, Höhlen und Nischen)

Die betroffenen Bäume stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch sind Nistplätze von Freibrütern und Höhlenbrütern vorhanden. Es entfallen somit Fortpflanzungsstätten. Bei Fällarbeiten während der Brutzeit könnten zudem besetzte Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den verbleibenden Gehölzen brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

- Ungefährdete Brutvögel der Binnenwässer

Die Uferzonen der Seen stellen aufgrund der vorhandenen Störungen durch Wanderwege nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch sind Nistplätze von Wasservögeln möglich und von Röhrichtbrütern (Teichrohrsänger) vorhanden. Fortpflanzungsstätten sind nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Bei Bauarbeiten während der Brutzeit können aber Tiere gestört oder besetzte Nester mit Eiern oder Jungvögeln aufgegeben und damit Tiere getötet werden.

- Rastvögel der Gewässer

Bei Bauarbeiten während der Rastzeit können Tiere gestört oder aus dem Wirkraum vertrieben werden.

Einzelartbetrachtung

- Haussperling

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Umfeld ausgeschlossen werden. Durch den Abriss gehen mindestens 7 Brutplätze verloren. Für den Verlust dieser Brutmöglichkeiten ist eine Betroffenheit ganzer Reviere anzunehmen.

- Mehlschwalbe

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Umfeld ausgeschlossen werden. Brutplätze gehen nicht verloren. Mit Tötungen ist ebenfalls nicht zu rechnen. Die Nahrungsflächen am Seeufer und über den Seeflächen bleiben erhalten. Eine Betroffenheit ganzer Reviere ist nicht anzunehmen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

- Star

Der Star tritt in diesem Falls nicht als Koloniebrüter auf, sondern als Einzelbrüter in einer Baumhöhle. Der betroffene Baum steht im Norden außerhalb des Geltungsbereichs. In den Gehölzen brütende Stare können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen. Diese werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für Gehölzvögel und Bodenbrüter ohne Gefährdung geht im Geltungsbereich Gehölz verloren, so dass eine Verbesserung des Brutplatzangebotes im Geltungsbereich erforderlich wird. Diese Ausgleichsmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) in der Eingriffsregelung

Für den Geltungsbereich ist eine allgemeine Bedeutung im Bereich der Flächeninanspruchnahme (Abriss Altgebäude, Grünfläche mit Neubau) für weitere Arten gegeben. Die Uferzonen der Seen im indirekten Wirkraum stellen höherwertige Lebensräume dar. Durch den Erhalt dieser Zonen wird der Eingriff auf Flächen allgemeiner Bedeutung reduziert. In den Uferzonen sind Libellen, Muscheln und Uferpflanzen von Bedeutung, Brutvögel sind hier in geringerem Maße gefunden worden und Fledermäuse nutzen den Bereich als Nahrungsraum.

Für Arten allgemeiner Bedeutung ist daher der direkte Wirkraum weniger relevant und mit der Gestaltung neuer Grünanlagen erfolgt eine ausreichende Kompensation von Eingriffen durch Baumaßnahmen. Der Erhalt des indirekten Wirkraumes ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse durch Maßnahmen in der Bauphase sicher zu stellen:

Durch Rückverlegung des heutigen Wanderweges zukünftig hinter das Schwimmbad, entfernt vom Seeufer, wird dieser Raum für die Fauna aufgewertet.

4.9 Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Gewässerschutzstreifens des Großen Kuchensees und des Stadtsees (Kleiner Kuchensee) nach § 61 BNatSchG i.V.m.

§ 35 LNatSchG. Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 Meter landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Gleichwohl können nach § 35 Abs. 4 LNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes kann gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Erteilung der Ausnahme erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt Ratzeburg und der zuständigen Fachbehörde. Zur Umsetzung des geplanten Neubaus des Schwimmbades ist eine entsprechende Ausnahme erforderlich.

Grundlegend ist sicherlich zu beachten, dass es sich bei der historischen Altstadtinsel um einen weitestgehend steinerne, gebaute mittelalterliche Stadt handelt, welche bereits seit Jahrhunderten eine Bebauung bis an die Seen heran aufweist. Insbesondere der südliche Inselrand war lange Zeit durch die Kleinbahntrasse bis an den Großen Küchensee bebaut. Dies wurde erst später durch Aufschüttung der heutigen Kurparkanlagen verändert (vgl. Kapitel 3.3.7 Orts- und Landschaftsbild, Abb. 7).

Übergeordnetes stadtentwicklerisches Ziel der Stadt Ratzeburg ist es, als Mittelzentrum der Region die örtliche und überörtliche Infrastruktur auf der Altstadtinsel zu konzentrieren und soweit die Erreichbarkeit für einen großen Teil der Bevölkerung zu sichern. Die Schwimmhalle ist fester Bestandteil der Daseinsvorsorge für Ratzeburg und die umliegenden Gemeinden. Es ist das einzige öffentliche Hallenbad in der näheren Umgebung und wird auch aus den Nachbargemeinden Mecklenburg Vorpommerns nachgefragt. Eine Verlagerung des Standortes in die umliegenden Stadtteile oder Gewerbegebiete widerspricht dieser Zielsetzung. Aufgrund der sehr eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten auf der Altstadtinsel stellt sich der gewählte Standort, welcher auch im Bestand bereits mit der Nutzung belegt ist, als zielführend dar. Im Rahmen der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte hierzu eine umfassende Prüfung von Standortalternativen, welche im Ergebnis die Umsetzung am geplanten Standort bestätigt.

Es befinden sich nur wenige Flächen im Plangebiet außerhalb des Gewässerschutzstreifens. So ist auch das aktuelle Bestandsbad innerhalb des Schutzstreifens. Die verbleibenden Flächen außerhalb des Schutzstreifens sind derzeit durch die öffentliche Parkplatzanlage belegt. Eine Anordnung des Schwimmbades auf dieser Fläche würde eine Verlagerung der für die Nutzung des Schwimmbades erforderlichen Stell- und Parkplatzebenen an den Uferbereich voraussetzen und so eine erhebliche Beeinträchtigung des Sees darstellen.

Zur Beurteilung der Möglichkeit einer Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes unterschiedliche Gutachten und Untersuchungen erarbeitet. Ziel der erfolgten Untersuchungen ist die langfristige Sicherung und der Schutz des Gewässers, was auch ohne Einhaltung des Abstandes von 50,0 m gewährleistet sein muss. Nicht zuletzt betrifft dies im besonderen Maße auch die Auswirkungen auf die Flora und Fauna. Hierzu wurde ein entsprechendes

Artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt, welches die konkreten Auswirkungen darstellt und bewertet. Das Gutachten definiert unterschiedliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Zur Sicherung einer reduzierten, Standortverträglichen Bebauungsmöglichkeit wurden die einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes und deren Flächengrößen kritisch geprüft und konkreter auf das Vorhaben zugeschnitten. Wenngleich sich hieraus eine geringere Flexibilität in der Bebauung ergibt, so wird hingegen gesichert, dass die Beeinträchtigung des Gewässerschutzes minimiert wird.

Der eigentliche Standort des Schwimmbades wurde hierbei in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde konkretisiert und unter Berücksichtigung der übergeordneten städtebaulichen Zielsetzung und der naturschutzfachlichen Belange von der Uferzone des Kleinen Kuchensees abgerückt. Somit kann der bestehende Uferstreifen, welcher Bestandteil des gesetzlich geschützten Gewässers ist, geschützt und durch ergänzende Flächen bis zum neuen Schwimmbad aufgeweitet werden. Durch die Verlagerung des Palisadenweges am Kleinen Kuchensee wird der Uferstreifen von einer intensiveren Nutzung herausgenommen und als naturnaher, ruhiger Uferbereich entwickelt.

Unter Berücksichtigung der übergeordneten stadtentwicklerischen Zielsetzung der Stadt Ratzeburg und der erfolgten Untersuchungen mit den erarbeiteten arten- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird eine Verträglichkeit der Planung innerhalb des Gewässerschutzstreifens gemäß § 35 LNatSchG angenommen.

5 Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

5.1 Art der baulichen Nutzung

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Neubaus des Schwimmbades auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen innerhalb des Plangebietes werden als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitbad“ dargestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II erfolgen weitere konkretisierende Festsetzungen zur Zulässigkeit der Nutzungen.

5.2 Verkehrsflächen

Die bereits im Bestand vorhandene öffentliche Parkplatzanlage wird in der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes als Verkehrsfläche dargestellt. Diese Darstellung entspricht der Darstellung aus der 1. und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird jedoch auf die Flächenabgrenzung des neuen städtebaulichen Konzeptes beschränkt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1967 hat zunächst noch den Hauptweg („Promenadenweg“) entlang des Ufers des Großen Kuchensees

dargestellt. Auf diese Darstellung wird mit der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind im Flächennutzungsplan die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge darzustellen. Eine weitergehende Konkretisierung würde der Zielsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung widersprechen. Der Promenadenweg wird entsprechend als Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II aufgenommen und planungsrechtlich gesichert.

5.3 Grünflächen

Die bestehenden Grünflächen innerhalb des Plangebietes werden zu großen Teilen als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Durch den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Verschiebung des Neubaus des Schwimmbades ergibt sich die Chance die Flächen an diesem wichtigen Stadtraum neu zu ordnen und offen und erlebbar zu gestalten.

Hieraus ergibt sich eine offene Sichtbeziehung zur Altstadt und entlang des ehemaligen Kleinbahntrasse zum Kleinbahndamm. Die derzeit bestehende Überbauung und Einengung des Weges wird aufgebrochen und neu geordnet.

Zum Schutz des Uferlandes des Kleinen Kuchensees wird entlang der Uferkante ein Streifen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzbereich“ festgesetzt. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II wird diese Fläche durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB planungsrechtlich gesichert. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung einer naturnahen Uferzone.

5.4 Wasserflächen

Die vorhandene Wasserfläche wird im Flächennutzungsplan als solche dargestellt. Dies entspricht der heutigen und geplanten Nutzung.

6 Nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Gewässerschutzstreifens des Großen Kuchensees und des Stadtsees (Kleiner Kuchensee) nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG. Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 Meter landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Gleichwohl können nach § 35 Abs. 4 LNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes kann gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Erteilung der Ausnahme erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt Ratzeburg und der zuständigen

Fachbehörde des Kreises. Zur Umsetzung des geplanten Neubaus des Schwimmbades ist eine entsprechende Ausnahme erforderlich.

Die Grenze des Gewässerschutzstreifens wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Flächenanteile des Stadtsees (Kleiner KÜchensee) sind als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nachrichtlich übernommen und entsprechend zu schützen.

Neben dem Gewässer selbst unterstehen auch das Ufer und die dazugehörige uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation mit ihren uferbetypischen Pflanzengesellschaften dem gesetzlichen Schutz.

7 Umweltbericht

7.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Planinhalte

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes und der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Neubaus des Schwimmbades auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg.

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“¹⁸ wurden der Standort umfassende untersucht und die langfristigen stadtentwicklerischen Ziele der für den südlichen Inselrand definiert.

Der Südliche Inselrand mit seinen Gemeinbedarfseinrichtungen und Grünräumen hat nicht nur für Ratzeburg sondern auch die umliegenden Gemeinden eine wichtige Versorgungsfunktion. Diese Orte sollen dazu anregen, sich zu bewegen, aktiv zu sein und zu bleiben - körperlich und geistig.

Der Neubau der Schwimmhalle stellt hierbei eine Schlüsselmaßnahme des Konzepts dar, die den Auftakt für eine weitreichende Neugestaltung und Aufwertung des Kurparks und des Uferbereichs des KÜchensees bildet.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist zudem die Schaffung einer barrierefreien Wegeverbindung um den Kleinen KÜchensee. Mit der vorliegenden Planung soll der vorhandene Palisadenweg entlang des Sees zugunsten einer barrierefreien Wegeverbindung kleinteilig im Bereich des Plangebietes verlegt werden. Gleichwohl ist der See als Naturerlebnisraum weiterhin in direkter Sichtbeziehung.

Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt hierzu eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitbad“ dar.

¹⁸ Stadt Ratzeburg/S.T.E.R.N Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH: Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“ der Stadt Ratzeburg, Stand: Mai 2017

Die umgebenden Freiflächen, welche u.a. durch den Abbruch des Bestandsschwimmbades entstehen, werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Die bestehende öffentliche Parkplatzanlage wird an vorhandener Stelle als Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert. Entlang des Seeufers des Kleinen Küchensees, welcher selbst als gesetzlich geschütztes Gewässer nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt ist, stellt die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzbereich“ dar.

7.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen.

7.2.1 Fachgesetzliche Grundlagen

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für die Planung/Berücksichtigung
	Baugesetzbuch - BauGB	
Alle Schutzgüter	§ 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB: Bauleitpläne sollen u.a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.	→ wird berücksichtigt, Ermittlung und Bewertung der Belange im Rahmen der Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben.
Alle Schutzgüter	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.	→ Berücksichtigung im Rahmen der Konzeptentwicklung → Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
	Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG	
Alle Schutzgüter	§§ 1, 2 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung	→ wird berücksichtigt, Ermittlung und Bewertung der Belange im Rahmen der Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben. → Erfassung der vorhandenen Biotope/ Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für die Planung/ Berücksichtigung
	und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.	→ Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
Alle Schutzgüter	§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.	→ wird berücksichtigt, Ermittlung und Bewertung der Belange im Rahmen der Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben.
Alle Schutzgüter	§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).	→ wird berücksichtigt, Erfassung der vorhandenen Biotope/ Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung → Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
Alle Schutzgüter	§ 30 BNatSchG Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von in § 30 Abs. 2 BNatSchG und in § 21 Abs. 1 LNatSchG genannten Biotope führen können, sind verboten.	→ wird berücksichtigt, Erfassung der vorhandenen Biotope/ Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung → Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den innerhalb des Plangebietes befindlichen Kleinen Kuchensee als gesetzlich geschütztes Gewässer gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG → Darstellung einer Grünfläche als Schutzbereich → Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
Alle Schutzgüter	§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 zu	→ wird berücksichtigt, Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Ermittlung der

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für die Planung/ Berücksichtigung
	prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.	<p>Auswirkungen der Planung</p> <p>→ Erarbeitung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>→ Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes</p>
Alle Schutzgüter	§ 61 BNatSchG i.Vm. § 35 LNatSchG: Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 Meter landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes kann gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.	<p>→ wird berücksichtigt, Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung</p> <p>→ Erarbeitung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>→ Nachrichtliche Übernahme des Schutzbereiches</p> <p>→ Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes</p>
	Runderlass“ vom MELUR und Innenministerium vom 09.12.2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“	
Pflanzen	Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung/Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs auf Ebene des Bebauungsplanes.	<p>→ wird berücksichtigt, Erfassung der vorhandenen Biotope/ Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung</p> <p>→ Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes</p>
	Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG	
Boden Wasser Kulturelles Erbe	§ 1 BBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und	<p>→ wird berücksichtigt, Ermittlung des Eingriffes in den Boden und Berechnung des Ausgleichsbedarfes</p> <p>→ Rückbau des Bestandes und Reduzierung der</p>

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für die Planung/ Berücksichtigung
	Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Versiegelung auf das Mindestmaß → Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
	Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG	
Boden Wasser Kulturelles Erbe	§ 1 LBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze so weit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.	→ wird berücksichtigt, Ermittlung des Eingriffes in den Boden und Berechnung des Ausgleicherfordernisses → Rückbau des Bestandes und Reduzierung der Versiegelung auf das Mindestmaß → Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
	Wasserhaushaltsgesetz WHG	
Boden Wasser	§ 6 WHG: Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.	→ wird berücksichtigt, Ermittlung des Eingriffes in den Boden und den Wasserhaushalt/Grundwasser und Berechnung des Ausgleicherfordernisses → Rückbau des Bestandes und Reduzierung der Versiegelung auf das Mindestmaß → Berechnung nach A-RW 1

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für die Planung/ Berücksichtigung
	Wasserrahmenrichtlinie in Verbindung mit dem A-RW 1-Erlass	
Wasser	Prüfung der Veränderung der Wasserhaushaltsbilanz und Abschätzung der Intensität des Eingriffs.	→ wird berücksichtigt, Berechnung nach A-RW 1
	Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG	
Mensch Tiere	§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	→ wird berücksichtigt, Im Rahmen der Aufstellung wurde eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet → Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
	§ 3 BImSchG: zu den Immissionen zählen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen.	→ wird berücksichtigt, Im Rahmen der Aufstellung wurden eine Schalltechnische Untersuchung sowie eine Lichttechnische Berechnung/Lichtsimulation erarbeitet → Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
	§ 50 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.	→ wird berücksichtigt, Im Rahmen der Aufstellung wurde eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet → Gemäß Gutachten entstehen durch die Planung keine Beeinträchtigung der umgebenden sensiblen Nutzungen
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit der TA Lärm	
Mensch	Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets	→ wird berücksichtigt, Im Rahmen der Aufstellung wurde eine

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für die Planung/ Berücksichtigung
	gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Gewerbe- und Verkehrslärm.	Schalltechnische Untersuchung erarbeitet → Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
	RLS-90 i. V. mit der 16.BImSchV	
Mensch	Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Gewerbe- und Verkehrslärm.	→ wird berücksichtigt, Im Rahmen der Aufstellung wurde eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet → Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
	TA Lärm	
Mensch	Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Gewerbelärm und Verkehrslärm.	→ wird berücksichtigt, Im Rahmen der Aufstellung wurde eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet → Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
	TA Luft	
Mensch	Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets	→ Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
	Landeswaldgesetz - LWaldG	
Pflanzen	§ 1 Schutz und dauerhafte Erhaltung des Waldes in seiner Gesamtheit und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit	→ nicht planungsrelevant, Waldflächen sind nicht betroffen
	§ 24 Waldabstand: Einhaltung eines Schutzabstandes von mind. 30m zum Wald durch Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB. Gemäß Abs. 2 LWaldG ist der 30 m Waldabstand in Bebauungsplänen oder den	→ nicht planungsrelevant, Waldflächen sind nicht betroffen

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für die Planung/ Berücksichtigung
	Satzungen nachrichtlich gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BauGB aufzunehmen.	
	Denkmalschutzgesetz - DSchG	
Kulturelles Erbe	§ 8 Abs. 1 DSchG: Denkmale sind unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind oder nicht, gesetzlich geschützt. §§ 12 bis 15 DSchG: genehmigungspflichtige Maßnahmen (hier vor allem Erdarbeiten), Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen, Kostenpflicht bei Eingriffen und Funde. Beachtung ggf. auftretender Kulturdenkmale.	→ Konkrete Regelung von Maßnahmen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
	Luftverkehrsgesetz - LuftVG	
Mensch	§ 12 Abs.3 Nr.1a Bauschutzbereich des Flughafens Lübeck-Blankensee	→ nicht planungsrelevant
	§ 18a Genehmigung von Bauwerken in der Umgebung von Flughäfen	→ nicht planungsrelevant

7.2.2 Fachplanerische Grundlagen

7.2.2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2021 stellt die Stadt Ratzeburg ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums innerhalb eines 10 km Radius des Mittelzentrums Mölln dar. Weiterhin stellt der Landesentwicklungsplan die Stadt Ratzeburg und das Umland als „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ dar.

Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen u.a. als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.

Zudem ist das Gebiet als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ dargestellt. Der Plangeltungsbereich liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden.

Westlich der Altstadtinsel stellt der Ratzeburger See eine wichtige Biotopverbundachse auf Landesebene und damit einen Vorbehaltsraum bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dar. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des

Naturhaushalts dienen. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das bestehende Schwimmbad „Aqua Siwa“, welches sich bereits heute am Standort befindet. Das Schwimmbad stellt hierbei einen wichtigen Baustein der Daseinsvorsorge in der Region dar, welcher durch die Bauleitplanung langfristig gesichert und durch den Neubau auch zukunftsfähig entwickelt werden soll.

Mit Schreiben vom 13.12.2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als zuständige Landesplanungsbehörde bestätigt, dass gegen die Bauleitplanungen aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken bestehen und keine Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten entgegen.



Abb. 15: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

7.2.2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Die Stadt Ratzeburg wird in dem Regionalplan für den Planungsraum I als „Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums“ innerhalb eines Gebietes mit der Kennzeichnung „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ dargestellt.

Die in Rede stehende Fläche ist dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Ratzeburg zugeordnet.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kernzone des Naturparkes „Lauenburgische Seen“ und innerhalb eines im Regionalplan dargestellten „Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“.

Der geplante Neubau des Schwimmbades stellt einen wichtigen Baustein der touristischen Entwicklung und der Erholung dar und entspricht somit der Zielsetzung des Regionalplanes.

Mit Schreiben vom 13.12.2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als zuständige Landesplanungsbehörde bestätigt, dass gegen die Bauleitplanungen aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken bestehen und keine Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten entgegen.

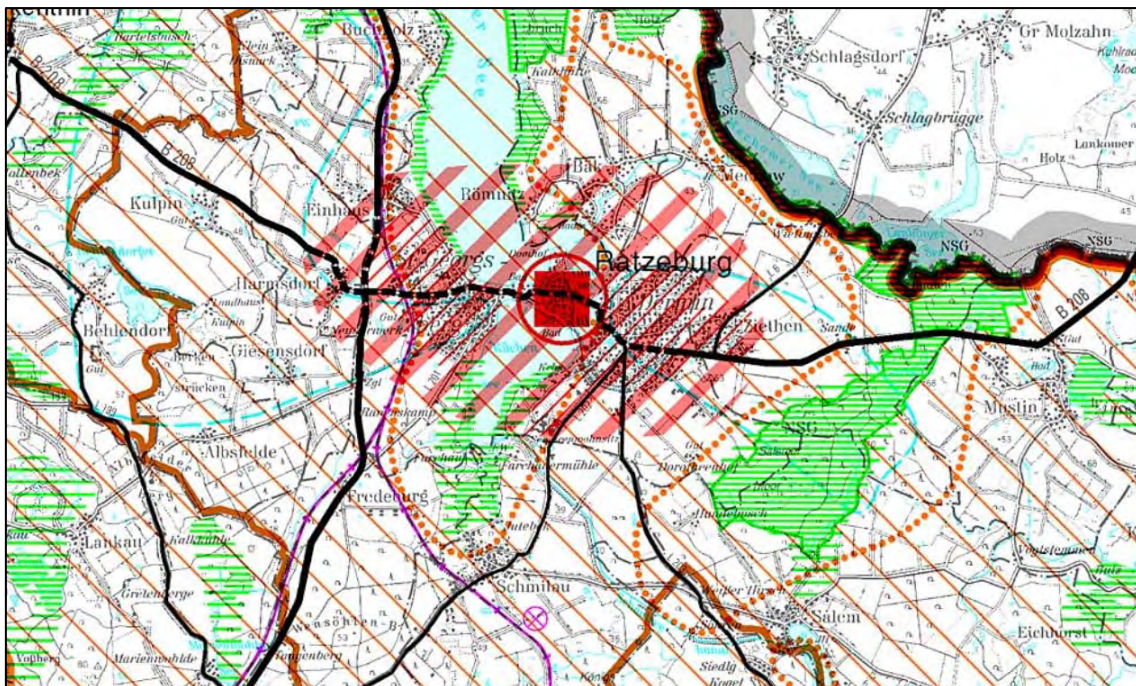


Abb. 16: Ausschnitt aus dem Regionalplan 1998 – Hauptkarte des Planungsraumes I

7.2.2.3 Landschaftsrahmenplan

Gemäß den Darstellungen der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans von 2020 liegt das Plangebiet in einem Naturpark und einem Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (geplantes Landschaftsschutzgebiet). Weiterhin liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Der Ratzeburger See wird zudem als „Gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar“ dargestellt.

Das eigentliche Plangebiet befindet sich auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg. Die Altstadtinsel stellt hierbei das historische Zentrum der Stadt dar, welches durch seine dichte Bebauung bis an den See heran geprägt ist.

7.2.2.4 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung wie auch im Geoportal der Metropolregion Hamburg liegt das Plangebiet außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Ufer des Ratzeburger Sees werden, das bebaute Stadtgebiet ausgenommen, als Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes dargestellt.

7.2.2.5 NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet selbst liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet.

Nördlich, östlich und südlich von Ratzeburg befindet sich in einem Abstand von 2,0 km bis 3,0 km zum Plangeltungsbereich das FFH-Gebiet „Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees (FFH DE 2230-391)“. Dieses umfasst Teile der dort ausgeprägten Wald- und Offenlandkomplexe der Jungmoränenlandschaft.

Westlich der Stadt Ratzeburg befindet sich in einem Abstand von 5,0 km zum Plangeltungsbereich das FFH-Gebiet „Wälder des Ratzeburger Sees (FFH DE 2230-304)“. Die acht Teilflächen des Gebietes liegen in einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft westlich des Ratzeburger Sees. Die größeren Teilflächen setzen sich überwiegend aus Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Waldmeister-Buchenwäldern zusammen. Im Bereich nasser Senken gehen sie in Erlenbruchwälder über.

In einem Abstand von 6,0 km zum Plangeltungsbereich befindet sich das FFH-Gebiet Moorwald am Ankerschen Ziegelbruch (FFH DE 2330-351). Dieses umfasst einen Waldbestand in einer größeren Senke des oberen Pirschbachtals.

Durch die Entfernung des Plangebietes zu den genannten Schutzgebieten sind keine negativen Auswirkungen zu abzuleiten.

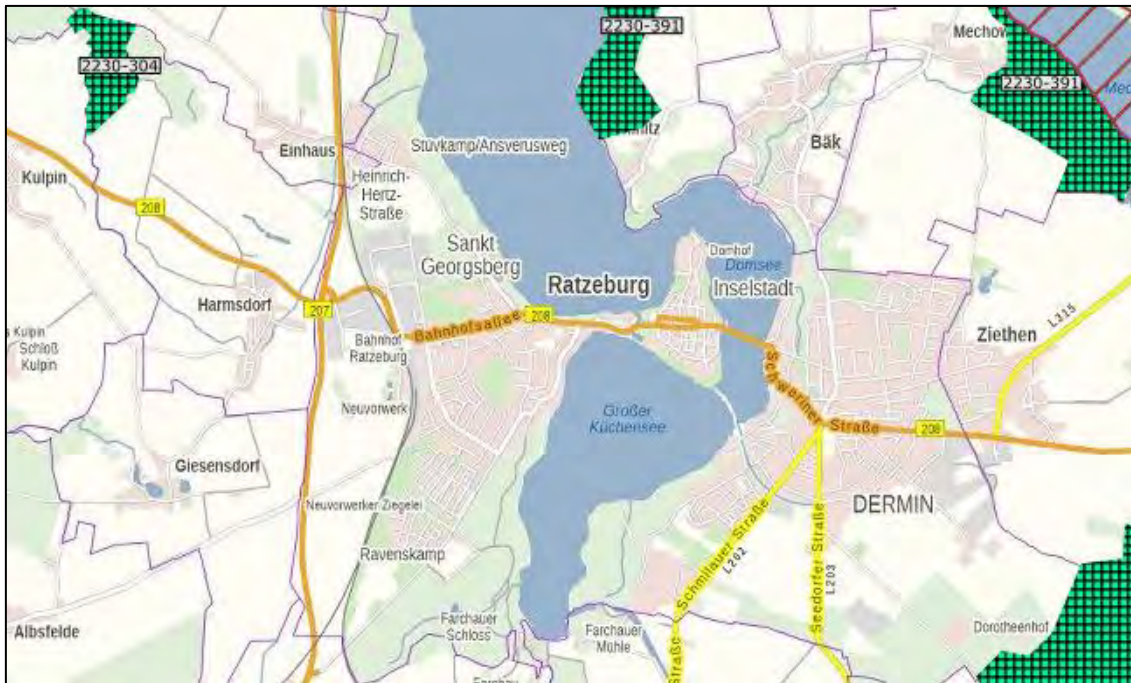


Abb. 17: Übersicht über die Natura 2000 Gebiete
(Auszug aus dem Geoportal der Metropolregion Hamburg)

7.2.2.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Ratzeburg aus dem Jahr 1997 umfasst das gesamte Stadtgebiet und enthält Vorschläge für eine ökologische und gestalterische Sicherung und Erhaltung der Landschaft mit dem Ziel, die Landschaft mit ihrem natürlichen Potenzial zu entwickeln. Das Plangebiet gehört hierbei zum Naturraum „östliches Hügelland“, dem Teillandschaftsraum „Ratzeburger Seenplatte“. Ein Großteil des südlichen Inselrandes wird im Landschaftsplan als Parkanlage festgelegt. Der östliche Uferbereich des Stadtsees (Kleiner Kuchensee) wird als zu entwickelnde und erhaltende Grünverbindung dargestellt. Im Leitbild des Landschaftsplanes werden die orts- und landschaftsbildprägenden Uferbereiche der gesamten Stadtinsel als wesentlich für das „Inselerlebnis“ dargestellt. Ihrem Schutz und der Pflege kommt eine besondere Bedeutung zu.

Ziel des Bauleitplanes ist die planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung des Standortes des Schwimmbades „Aqua Siwa“.

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“¹⁹ wurde dieser Standort umfassende untersucht und die langfristigen stadtentwicklerischen Ziele der für den südlichen Inselrand definiert.

Der Südliche Inselrand mit seinen Gemeinbedarfseinrichtungen und Grünräumen hat nicht nur für Ratzeburg sondern auch die umliegenden Gemeinden eine wichtige

¹⁹ Stadt Ratzeburg/S.T.E.R.N Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH: Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“ der Stadt Ratzeburg, Stand: Mai 2017

Versorgungsfunktion. Diese Orte sollen dazu anregen, sich zu bewegen, aktiv zu sein und zu bleiben - körperlich und geistig.

Die Vorbereitenden Untersuchung stellt hierbei ein wichtiges städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB der Stadt Ratzeburg, welches die Stadt in ihrer Planung zu berücksichtigen hat.

Die künftige planerische Entwicklung sichert eine entsprechende naturbelassene Uferzone gegenüber dem kleinen Küchensee, welcher ebenfalls ein Ziel des Landschaftsplanes bildet. Der vorhandene Palisadenweg entlang des Sees wird zugunsten einer barrierefreien Wegeverbindung im Bereich des Plangebietes verlegt. Gleichwohl ist der See als Naturerlebnisraum weiterhin in direkter Sichtbeziehung.

7.2.2.7 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg ist am 24. März 1967 wirksam geworden. Nach seiner Beschlussfassung wurde er in den letzten Jahrzehnten vielfach in Teilbereichen geändert.



Abb. 18: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg (1967)

Das südliche Plangebiet mit dem Bestandsgebäude des „Aqua Siwa“ wird durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes abgedeckt. Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen nördlich des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1967 stellt hierbei einen Wanderweg entlang des Ufers dar. Das eigentliche Ufer wird als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ dargestellt. Zudem werden die Flächen des aktuellen

Standortes des Schwimmbades sowie die östlich gelegenen Flächen als Sondergebiet (SO) ohne eine weitere Konkretisierung der Zweckbestimmung dargestellt. Nördlich des Schwimmbades befindet sich zudem die Darstellung eines öffentlichen Parkplatzes.

Die Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschränken sich innerhalb des Plangeltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes auf eine gemischte Baufläche im nördlichen Bereich. Diese Darstellung wurde durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1992 umfasst die Flächen nördlich des aktuellen Standortes des Schwimmbades. Hier findet sich die Darstellung „Ruhender Verkehr (Öffentliche Parkfläche)“. Östlich dieser Fläche wird entlang des Ufers die Darstellung „Grünfläche“ sowie die Begrenzungslinie des 50 m breiten Erholungsschutzstreifens gemäß § 40 des damaligen Landschaftspflegegesetzes dargestellt.



Abb. 19: Auszug: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg (1992)

Die vorliegende 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für die Fläche des Schwimmbades die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitbad“ vor. Die weiteren Flächen werden als Grünfläche sowie als Parkplatz dargestellt.

7.2.2.8 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen

Bebauungspläne

Für den ersten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 südlich Seestraße, östlich Fischerstraße, westlich Palisadenweg (Stadtsee) erfolgte bereits zuvor die Aufstellung eines Bebauungsplanes, welcher im Juli 2009 Rechtskraft erlangte. Dieser setzt die

Flächen nördlich des Plangeltungsbereiches der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes zu großen Teilen als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bis 0,6 fest. Zusätzlich wurde am östlichen Rand ein „Sondergebiet Anglerheim“ festgesetzt. Die Flächen entlang des Stadtsees (Kleiner Kuchensee) sind als „private Grünflächen“ und „öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz“ festgesetzt.

Nordwestlich angrenzend befinden sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Zwischen Fischerstraße, Jugendherberge und Burgtheater“ mit der Festsetzung eines Mischgebietes mit Gebäudehöhen von 13,50 m bis 16,50 m ü. NN bei maximal vier Vollgeschossen und einer maximalen Grundfläche von 830 m².

Südwestlich angrenzend befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Ehemalige Jugendherberge, Fischerstrasse 20“ mit Festsetzungen von allgemeinen Wohngebieten (WA) mit Gebäudehöhen von maximal 18,55 m ü. NN., maximal drei Vollgeschossen und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 sowie einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2.

Erhaltungssatzung

Das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes befindet sich innerhalb der Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1989. Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich die gesamte Stadtinsel einschließlich der Dämme und deren Anbindungsbereiche (Brückenköpfe) an die Vorstadt bzw. St. Georgsberg.

Die Stadt Ratzeburg bezeichnet in dieser Satzung ein Gebiet, in dem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Abbruch, die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Diese Satzung gilt unbeschadet der bestehenden Bebauungspläne, der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach Vorschriften des Bauordnungsrechts sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern und baulichen Ensembles nach den Vorschriften des Denkmalschutzrechts.

Auch nach Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes gelten daher weiterhin die Regelungen zur Genehmigungspflicht innerhalb des Plangebietes.

7.2.2.9 Vorbereitende Untersuchungen nach §141 BauGB mit integriertem Städtebaulichem Entwicklungskonzept (ISEK)

Am 17. März 2014 hat die Stadtvertretung Ratzeburg die Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Südlicher Inselrand“ beschlossen²⁰. Zuvor ist Ratzeburg mit dem Programmjahr 2011 in das

²⁰ Stadt Ratzeburg/S.T.E.R.N Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH: Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“ der Stadt Ratzeburg, Stand: Mai 2017

Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städten und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ aufgenommen worden (seit 2020 in das Programm „Lebendige Zentren“ überführt). Maßnahmen können in diesem Programm gefördert werden, wenn sie der künftigen Sicherung und Anpassung der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, bürgerliches Engagement fördern und/oder Investitionen zur Behebung städtebaulicher Missstände vorsehen. Dazu wurde in den Jahren 2013 und 2014 das „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge Ratzeburg und Umland“ erarbeitet.

Die Aufgabe der vorbereitenden Untersuchungen ist es, die Ziele des Zukunftskonzeptes zu konkretisieren und soweit erforderlich anzupassen und zu ergänzen. Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wurden nach Baugesetzbuch die vorhandenen städtebaulichen Gegebenheiten sowie allgemeine Ziele und Zwecke der Gesamtmaßnahme dargestellt.

Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept ist die Grundlage für eine Gesamtmaßnahme und legt die Entwicklungsziele für den südlichen Inselrand fest. Es benennt die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der ermittelten städtebaulichen Missstände sowie zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Leitbild und die Entwicklungsziele wurden in einem Rahmenkonzept konkretisiert, welches nach thematischen Handlungsschwerpunkten gegliedert ist, die sich auf sechs räumliche Handlungsschwerpunkte beziehen.

Die Handlungsschwerpunkte „Aqua Siwa“, der „Kurpark“ und „Kleiner Küchensee“ betreffen die Fläche des Plangeltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes.

Hierbei werden folgende Ziele formuliert:

Aqua Siwa

- Erhalt und Weiterentwicklung der wasserbezogenen Sportnutzung
- Erweiterung der wasserbezogenen Freizeitangebote
- Neuordnung der Wegeführung der Kurparkpromenade und des Kleinbahndamms
- Barrierefreie Anbindung des Palisadenweges an den Rundwanderweg des kleinen Küchensees
- Flächenoptimierung des Schwimmhallenneubaus und seiner funktionalen Ergänzungen
- Erhalt und ggf. Erweiterung der Angebote des ruhenden Verkehrs

Kurpark

- Aufwertung des Kurparks als verbindendes und prägendes Element des südlichen Inselrandes
- Schaffung eines für alle Generationen nutzbaren Parks durch Erweiterung der Sport- und Spielangebote, die Verbesserung der Funktionalität der Badestelle, die Erhöhung der Aufenthaltsqualität und Schaffung barrierefreier Zugänglichkeiten
- Verbesserung der Erschließungssituation u.a. am Aqua Siwa
- Schaffung von Sichtbeziehungen zwischen Kurpark und Altstadt
- Barrierefreie und sichere Gestaltung der Radwegeverbindung durch den Kurpark

- Vorsehung eines Orientierungs- und Leitsystems und neue Beleuchtung
- Erhaltung der Angebote des ruhenden Verkehrs und Schaffung von Abstellmöglichkeiten für MIV und Radverkehr an den Eingängen des Kurparks.

Kleiner KÜchensee

- Ausbau des Rundweges um den Kleinen KÜchensee als barrierefreier, naturnaher Wanderweg
- Er besitzt eine wichtige Naherholungsfunktion und ist insbesondere unter dem
- Entwicklung des Naturraumes und Schaffung von Verweilorten unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzbelange
- Bau einer öffentlich zugänglichen Steganlage am Ostufer des KÜchensees
- Verbesserung der Nutzbarkeit durch Erneuerung der Beleuchtung sowie eines Orientierungs- und Leitsystems
- Erneuerung der Brücken für eine barrierefreie Nutzung des Rundweges
- Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fuß- und Radfahrer

7.2.2.10 Sanierungsgebiet

Im Jahr 2017 hat die Stadt eine Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aqua Siwa“ beschlossen. Das Sanierungsgebiet liegt am südöstlichen Rand der Stadtinsel und bezieht die Flächen des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes sowie weitere angrenzende Flächen ein, die zwischenzeitlich von der Stadt erworben wurden. Ziel ist die Neuordnung des Gesamtbereiches und der Neubau einer Schwimmhalle.

7.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Vorbemerkungen:

Die Darlegung der Umweltauswirkungen der Planung erfolgt schutzgutbezogen auf Grundlage der in Anlage 1 zum Baugesetzbuch genannten Kriterien.

Durch die vielfache Überlagerung der Auswirkungen durch die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung und Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II als verbindliche Bauleitplanung erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der Maßnahmen insbesondere im Bebauungsplan. Durch diese enge fachliche Verzahnung ist eine Trennung nicht immer sinnvoll möglich. Zum Verständnis des Gesamtzusammenhanges werden die Maßnahmen der verbindlichen Bauleitplanung hier ebenfalls aufgeführt.

Der Gliederungspunkt **a) Ausgangssituation** umfasst neben der Darlegung und Bewertung des Zustandes des betreffenden Schutzgutes zum Zeitpunkt der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens jeweils auch die Darstellung der möglichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.

Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls Vorbelastungen berücksichtigt, ggf. werden Wechselwirkungen mit betrachtet.

Unter Gliederungspunkt **b) Entwicklung bei Durchführung der Planung** wird jeweils die planbedingte Veränderung des Zustandes des betreffenden Schutzgutes ermittelt und bewertet. Dies erfolgt mittels einer Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass dies abhängig ist von der Bedeutung und der Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes/Bereiches und andererseits von der Intensität des negativen Wirkfaktors.

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Ermittlung der Auswirkungen der Planung wird, sofern vorhanden, auch auf bestehende Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern eingegangen.

Es wird unterschieden zwischen der voraussichtlichen Veränderung gegenüber dem Bestand (Eingriffsermittlung nach dem BNatSchG) und dem zu erwartenden Zustand bei Nichtdurchführung der Planung. Bei der Eingriffs- und Ausgleichsermittlung werden die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen bzw. von sonstigen Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Unter Gliederungspunkt **c) Maßnahmen zum Ausgleich** wird jeweils dargelegt, wie der unter b) ermittelte Ausgleichsbedarf durch geeignete Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen wird.

Soweit die Umsetzung der Planung den Abriss von Gebäuden voraussetzt, sind dabei die einschlägigen artenschutzfachlichen Schutzbestimmungen und -fristen zu beachten. Der bei den Abrissarbeiten anfallenden Bauschutt ist nach den abfallrechtlich zu beachtenden Bestimmungen zu beseitigen bzw. für die Wiederverwertung zu recyceln. Da auf der Ebene der Bauleitplanung diesbezüglich keine konkreten Vorgaben gemacht werden können, können auch keine detaillierten Angaben zum Umgang mit den Abrissmaterialien gemacht werden.

Bei der Errichtung der geplanten baulichen Anlagen können z.B. durch den Bau erforderlicher Lager- oder Aufstellflächen, die nach Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens wieder zurückzubauen sind, oder durch sonstige baubegleitende Maßnahmen auch baubedingte Beeinträchtigungen und Störungen einzelner Schutzgüter auftreten. Hier greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebene, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden, minimiert und ggf. auch ausgeglichen werden können. Qualifizierte und quantifizierbare Angaben zu solchen noch nicht genauer bekannten Maßnahmen während der Bauphase und deren Auswirkungen auf die Umwelt können auf der Ebene der Bauleitplanung nicht hinreichend getroffen und dementsprechend auch nicht bilanziert werden.

7.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

a) Ausgangssituation

Das Schutzgut „Fläche“ kann als Umwelt- oder Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung bzw. die Inanspruchnahme von un bebauten Freiflächen verstanden werden. Die eigentliche Fläche des Plangebietes hat sich gegenüber dem natürlichen

Urzustand deutlich verändert. Erst durch die Dammaufschüttungen für die Inselverbindungen, die Kleinbahntrasse, die Uferanschüttungen und -befestigungen für den Uferwegebau sowie die Schutt- und Müllablagerungen für den Bau des Kurparks, wurde die Gewässer- und Uferlandschaft in der heutigen Form künstlich geschaffen.

Durch die nahezu vollständige anthropogene Überprägung des Plangebiets, kommt dem Schutzgut Fläche als natürlichem Medium keine wesentliche Bedeutung zu.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche wird sich voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Es handelt sich um ein innerstädtisches Projekt der Innenentwicklung, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche zu erwarten sind. Hingegen kann durch die geplante Entwicklung der innerstädtischen Fläche eine Ausweitung in den Außenbereich vermieden werden. Dem geforderten Vorrang der Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB wird demnach mit vorliegender Planung gefolgt.

Durch die Mitnutzung des öffentlichen Parkplatzes kann der Bedarf an Park- und Stellplätzen auch zu Nutzungshochzeiten gedeckt werden. Eine ansonsten großflächigere Stellplatzanlage, welche neben dem rechtlichen Bedarf auch eine Reserve für Nutzungshochzeiten beinhaltet, kann somit entfallen.

Die Flächenverteilung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt sich zukünftig wie folgt dar:

Tab. 1: Flächenbilanz der Planung

Plangeltungsbereich	gesamt	1,7 ha
Sonderbaufläche (S) „Sport- und Freizeitbad“		0,72 ha
Verkehrsflächen		0,25 ha
Grünflächen		0,46 ha
Wasserfläche		0,27 ha

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung zu vermeiden. Eine Kompensation von Eingriffen erfolgt hierbei u.a. auch durch Rückbau des Bestandsschwimmbades sowie die Entsiegelung des vorhandenen Palisadenweges entlang des kleinen Kuchensees. Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Fläche sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Tab. 2: Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Fläche

Vermeidungsmaßnahmen	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ flächensparendes Bauen, verdichtete Bauweise 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sparsamer Umgang mit Boden
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Innenbereiches 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorrang der Innenentwicklung und Schutz des Außenbereiches

c) Maßnahmen zum Ausgleich

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, weshalb keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen notwendig werden.

7.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

a) Ausgangssituation

Bodenfunktionen

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§1 BBodSchG).

Der Boden nimmt eine **Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen** ein, die sich über besondere Standortigenschaften und die natürliche Bodenfruchtbarkeit definieren. Für den Plangeltungsbereich wurde gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume²¹ (LLUR) die Bodenfruchtbarkeit nicht ermittelt, da es sich bei der betrachteten Fläche um einen Siedlungsbereich handelt.

Der Boden ist Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und nimmt dadurch eine Regelungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt ein. Die Funktion wird über das Wasserrückhaltevermögen (Feldkapazität im Effektiven Wurzelraum FKWe) des Bodens beschrieben. Je niedriger die Feldkapazität ist, desto weniger Wasser kann durch den Boden in niederschlagsreichen Zeiten zurückgehalten und in niederschlagsarmen Zeiten teilweise wieder bereitgestellt werden und desto schneller kommt es in niederschlagsreichen Zeiten zur Versickerung, d. h. zur Grundwasserneubildung. Für den Plangeltungsbereich wurde gemäß LLUR die FKWe nicht ermittelt. Für den nördlichen Bereich der Altstadtinsel, der, wie auch der Plangeltungsbereich eine geringe Versiegelung aufweist, aber anthropogen geprägt ist, wird gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein die FKWe als „gering“ angegeben. Diese Einschätzung wird für den Boden im Plangeltungsbereich herangezogen.

²¹ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Flintbek, abgerufen am 28.01.2022, aktualisiert am 28.01.2022

Der Boden ist Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund von Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften und trägt so insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers bei. Der Boden filtert beispielsweise Schwermetalle, organische Schadstoffe und versauernd wirkende Einträge. Maßgeblich zur Erfüllung dieser Funktionen sind die Kationenaustauschkapazität und die Luftkapazität des Bodens. Die Filterwirkung ist in feinkörnigem Bodenmaterial mit geringer Luftkapazität am größten, wie z. B. in der Marsch und im Östlichen Hügelland, und in grobkörnigem Bodenmaterial mit hoher Luftkapazität am geringsten, wie z. B. in der Vorgeest. Entsprechende Daten sind unter dem Begriff „Gesamtfilterwirkung“ über den Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein abrufbar. Für den Plangeltungsbereich wurde gemäß LLUR keine Bewertung vorgenommen, da es sich bei der betrachteten Fläche um einen Siedlungsbereich handelt.

Der Boden im Plangeltungsbereich weist eine hohe Bedeutung als **Archiv der Natur- und Kulturgeschichte** auf. Die südliche Altstadtinsel befindet sich innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes mit der Gebietsnummer 1. Dieser Sachverhalt wird unter dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ beschrieben.

In seiner **Nutzungsfunktion** dient der Boden dem Menschen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und als Fläche für den Verkehr sowie die Ver- und Entsorgung. Der Boden im Plangeltungsbereich weist eine Nutzungsfunktion als Fläche für die Siedlung und Erholung auf.

Altlasten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich I, der nördlich an den geplanten Plangeltungsbereich anschließt, wurden Altlastenuntersuchungen veranlasst. Das Ufergelände zwischen der Alten Meierei und dem Ufergelände ist als Altlastenverdachtsfläche eingetragen. In einem ersten Schritt wurden 2008 Bodensondierungen durchgeführt und dadurch lokal begrenzt erhöhte PAK- und MKW- Konzentrationen gemessen.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes wurden weitere Untersuchungen notwendig, die 2009 in Form einer Grundwassersondierung durchgeführt wurden. Im Grundwasser konnten nur vereinzelt erhöhte PAK- und MKW- Gehalte nachgewiesen werden. Das Gefährdungspotential für das Grundwasser wurde daher als gering eingestuft. Gleichzeitig wurde die Empfehlung formuliert, zwei Messstellen zur regelmäßigen Überwachung der Grundwasserqualität einzurichten. Zu diesem Zweck wurden zwei Passivsammler im An- und Abstrom der Altablagerung in der Nähe des Uferbereiches eingesetzt.

Auf Grundlage der gesammelten Ergebnisse konnte der Altlastenverdacht für den Wirkungspfad Boden - Oberflächengewässer ausgeräumt werden, so dass keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Mit Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt mit Erarbeitung des Geotechnischen Gutachtens²² auch eine orientierende Schadstoffuntersuchung. Aus den Kleinrammbohrungen wurden für die orientierende Schadstoffuntersuchung aus den in den Aushub fallenden Böden Proben gewonnen und anschließend organoleptisch und bodenmechanisch angesprochen und zu Mischproben zusammengestellt.

Neben humosen Beimengungen wurden in den Auffüllungen auch bereichsweise Fremddanteile in Form von Ziegel- und Betonresten angetroffen.

Die Mischproben wurden durch ein qualifiziertes Chemielabor entsprechend chemisch untersucht.

In zwei Mischproben wurden hierbei erhöhte PAK-Gehalte festgestellt. Zusätzlich wurde bei einer Mischprobe ein deutlich erhöhter Gehalt von Benzo[a]pyren analysiert. Aufgrund dieser deutlich erhöhten Gehalte sind diese Mischproben in die Einbauklasse EBK 2 einzustufen.

Die weitere Mischprobe weist hingegen keine auffälligen Gehalte auf, wodurch diese der Einbauklasse EBK 0 zugeordnet wird.

Die dargestellten Ergebnisse ermöglichen eine erste (orientierende) Abschätzung der Schadstoffbelastung der Aushubböden. Lokal kleinräumige, von den analysierten Gehalten abweichende Schadstoffgehalte können nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die analysierten Bodenproben nicht als gefährlicher Abfall einzuordnen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Böden werden sich voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bauleitplanungen führen durch Versiegelung, Zerstörung des Bodengefüges, Auf- und Abtragungen regelmäßig zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. So ist auch für das geplante Vorhaben zumindest in Teilen des Plangeltungsbereiches mit einem Verlust der Bodenfruchtbarkeit, des Wasserrückhaltevermögens und der Gesamtfilterwirkung zu rechnen. Der Verlust beschränkt sich auf die Flächen der tatsächlichen Baufelder des Schwimmbades und der anzulegenden Fuß- und Radwege sowie die Geländemodellierungen innerhalb der Außenanlagen.

Es ist jedoch auch festzustellen, dass durch den geplanten zeitversetzten Rückbau der alten Schwimmhalle durch Entsiegelung, Rekultivierung (im Bereich von Auftrags- und Abbaufächen) und Wiederherstellung der Vegetationsdecke natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt werden können.

²² IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“, Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg, Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung, Stand: 08.03.2024

Durch die Maßnahmen zur Beschränkung der neu zu versiegelnden Flächen und die leicht verdichtete Bauweise wird dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Grundsätzlich sind baustellenbedingte und vorhabenbedingte Auswirkungen und Eingriffe zu unterscheiden.

Bauphase

Während der Bauphase werden durch das Befahren der Flächen mit Baufahrzeugen Bodenverdichtungen mit Störungen des Bodengefüges und Bodenwasserhaushaltes erfolgen und durch die notwendigen Erdarbeiten Beeinträchtigungen der Bodenstruktur bis hin zur Abtragung/Auffüllung. Die Bodeneigenschaften werden dadurch auf den betroffenen Flächen mindestens während der Bauphase erheblich verändert. Diese Eingriffe sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht quantifizierbar, können jedoch durch tiefgründige Bodenlockerungen nach Beendigung der Baumaßnahmen minimiert werden.

Vor Beginn von Bauarbeiten sind u. U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren.

Im Hinblick auf die Abfuhr/Entsorgung der Aushubböden sind in jedem Fall Deklarationsanalysen durchzuführen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Entsorgung von Aushubmaterial und sind zwingend erforderlich.

Durch die Bodenarbeiten kann es möglicherweise auch zu einer Vermischung von Bodenschichten kommen.

Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen. Bei Baumaßnahmen sind Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 und 19731 zu berücksichtigen. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Die Vorschriften der BBodSchVO sind zwingend zu befolgen.

Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten und daher keine merklich nachteiligen Veränderungen im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind in ihrer Menge nicht abzuschätzen. Möglich sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen, deren Auswirkungen jedoch durch einen sach- und fachgerechten Betrieb vermieden werden können.

Zur Minimierung der Auswirkungen sind nach Beendigung der Bauphase die im Zuge der Arbeiten befahrenen unversiegelten Böden wieder tiefgründig aufzulockern, um irreversiblen Bodenverdichtungen entgegenzuwirken und die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grünflächen weiterhin im Rahmen der bodenbedingten Leistungsfähigkeit zu ermöglichen.

Altlasten

Die dargestellten Ergebnisse ermöglichen eine erste (orientierende) Abschätzung der Schadstoffbelastung der Aushubböden. Lokal kleinräumige, von den analysierten Gehalten abweichende Schadstoffgehalte können nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die analysierten Bodenproben nicht als gefährlicher Abfall einzuordnen.

Vor Beginn von Bauarbeiten sind u. U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren.

Im Hinblick auf die Abfuhr/Entsorgung der Aushubböden sind in jedem Fall Deklarationsanalysen durchzuführen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Entsorgung von Aushubmaterial und sind zwingend erforderlich.

Nutzungsbedingte Entwicklung

Nutzungsbedingt werden unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgen für Vollversiegelungen, Teilversiegelungen, Bodenaustausch, Bodenauf- und -abtrag. Die Vollversiegelungen durch Überbauung, Straßen, Parkplätze u.a. führen regelmäßig zu einem Komplettausfall bezüglich aller Bodenfunktionen auf den betroffenen Flächen.

Durch Bodenabgrabungen- und Aufschüttungen sowie die Verdichtung von Boden kann bei der Umsetzung der Planung eine nachteilige Auswirkung auf die Funktion des Bodens als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ hervorgerufen werden, weshalb Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen notwendig werden. Dieser Sachverhalt wird unter dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ beschrieben.

Die Nutzungsfunktion des Bodens wird sich im Zuge der Umsetzung der Planung nicht ändern, da die bestehende Nutzung als Fläche für die Siedlung und Erholung fortbestehen wird. Demzufolge sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungsfunktion des Bodens festzustellen.

Unter den vorhergenannten Aspekten lässt sich eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden feststellen. Das Ausmaß der erheblich nachteiligen Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Schutzgut Boden wird im weiteren Planungsverlauf ermittelt und dargestellt. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen sowie Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen formuliert.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser zu vermeiden. Eine Kompensation von Eingriffen erfolgt hierbei u.a. auch durch Rückbau des Bestandsschwimmbades sowie die Entsiegelung des vorhandenen Palisadenweges entlang des kleinen Küchensees. Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Tab. 3: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Schutzgut Boden

Vermeidungsmaßnahmen	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ flächensparendes Bauen, verdichtete Bauweise 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sparsamer Umgang mit Boden
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Phase der Bauausführung ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 und 19731 erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ schonender Umgang mit anfallendem Boden ▪ Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen ▪ Gewährleistung einer abfallrechtlich ordnungsgemäßen Entsorgung/ Verwertung von Aushub sowie Einbringung von Bodenmaterial
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Vorschriften der BBodSchVO (§§ 3-8) sind zwingend zu befolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Verunreinigungen und Stoffeinträgen ▪ keine Vermischungen von Boden ▪ Schutz des Oberbodens
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lagerung von Oberboden: Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Oberbodens
Minimierungsmaßnahmen	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Beendigung der Bauphase sind die im Zuge der Arbeiten befahrenen unversiegelten Böden wieder tiefgründig aufzulockern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verminderung irreversibler Bodenverdichtungen ▪ Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ▪ Erhaltung der Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grünflächen im Rahmen der bodenbedingten Leistungsfähigkeit.

Eingriffsbilanz

Die unvermeidbaren Eingriffe in den Boden sind durch geeignete **Kompensationsmaßnahmen** auszugleichen. Auf Grundlage des anzuwendenden Runderlasses ergibt sich für die geplanten Eingriffe nachfolgender Kompensationsbedarf. Die Berechnung des Eingriffes und des Ausgleiches erfolgten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und ist hier nur zum Verständnis des Gesamtzusammenhanges aufgeführt.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes geht ein Ausgleichserfordernis von 2.637 m² einher, welches durch Eingriffe in den Boden hervorgerufen wird.

c) Maßnahmen zum Ausgleich

Das Ausgleichserfordernis, welches durch Eingriffe in den Boden hervorgerufen wird, beläuft sich auf 2.637 m². Aufgrund der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (siehe Kapitel Schutzgut Wasser) durch den geringen Grundwasserflurabstand

von < 1,0 m ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von ebenfalls 2.637 m², so dass sich ein gesamter Flächenausgleichsbedarf von 5.274 m² ergibt.

Der Ausgleich erfolgt über die stadteigene Ausgleichsfläche „Schmilauer Straße, Aktenzeichen 440-28/31.1006.0002, welche sich auf den Flurstücken Nr. 38/5 und 39/4 der Gemarkung Ratzeburg befindet.

7.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

a) Ausgangssituation

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass das Grundwasser sehr flach unter Flur ansteht, da sich das Plangebiet angrenzend an entsprechenden Oberflächengewässern befindet.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung wurde ein Geotechnisches Gutachten²³ zur Beurteilung der Bodenverhältnisse im Plangebiet erarbeitet.

In Abhängigkeit der Höhe des Ansatzpunktes wurden Wasserstände in einer Spanne von 0,0 m bis 2,4 m unter GOK, entsprechend zwischen rd. + 3,3 m NHN und + 4,2 m NHN eingemessen. Das Gutachten empfiehlt hierbei bei der Planung einen Bemessungswasserstand von + 4,5 m NHN bzw. maximal bis zur geplanten Geländeoberkante zu berücksichtigen. Der Bemessungswasserstand sollte in Abhängigkeit der Ergebnisse der auf 12 Monate ausgelegten Grundwasserstandmessungen ggfs. angepasst werden.

Gemäß Arbeitsblatt A 138 der DWA ist der entwässerungstechnisch relevante Bereich mit einer Wasserdurchlässigkeit von $k_f = 1 \times 10^{-3}$ m/s bis $k_f = 1 \times 10^{-6}$ m/s definiert.

Nach den Laboruntersuchungen des Gutachtens (Korngrößenverteilungen) lässt sich die Wasserdurchlässigkeit der anstehenden rolligen Auffüllungen mit $k_f = 1,7 \times 10^{-4}$ m/s bis $7,0 \times 10^{-5}$ m/s abschätzen. Gemäß DWA – A 138 ist die so ermittelte Wasserdurchlässigkeit mit einem Korrekturbeiwert von 0,2 zu multiplizieren.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser in den rolligen Auffüllungen ist danach aus geotechnischer/ hydrogeologischer Sicht in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit als möglich zu beurteilen.

Allerdings ist der gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 geforderte Flurabstand von der Sohle der Versickerung zum Grundwasser von ≥ 1 m einzuhalten, was bei den erkundeten Grundwasserständen voraussichtlich nur lokal eine Versickerung in höher gelegenen Flächen ermöglichen würde. Allerdings ist dann mit einem Abfluss in tiefer liegende Bereiche zu rechnen.

Oberflächengewässer

Der 12,6 km² große Ratzeburger See schließt zusammen mit dem Domsee, dem großen und dem kleinen Kückensee die Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg ein. Die Aufteilung

²³ IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“, Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg, Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung, Stand: 08.03.2024

dieses Gewässersystems ist auf künstlich aufgeschüttete Dämme zurückzuführen. Der Domsee ist dabei nur eine natürliche Ausbuchtung des Ratzeburger Sees. Das Plangebiet selbst grenzt an den Großen und den Kleinen Kuchensee.

Das Plangebiet befindet sich mit Ausnahme der Parkplätze nahezu vollständig in einem 50,00 m breiten und nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG geschützten Gewässerschutzstreifen.

Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die zentrale Kläranlage der Stadt Ratzeburg. Die Niederschlagswassersbeseitigung erfolgt derzeit durch Anschluss an die vorhandenen Netze der Stadt Ratzeburg.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Wasserhaushalt bliebe voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang erhalten.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bauphase

Während der Bauphase werden durch das Befahren der Flächen mit Baufahrzeugen Bodenverdichtungen mit Störungen des Bodengefüges und Bodenwasserhaushaltes erfolgen und durch die notwendigen Erdarbeiten Beeinträchtigungen der Bodenstruktur bis hin zur Abtragung/Auffüllung. Die Bodeneigenschaften werden dadurch auf den betroffenen Flächen mindestens während der Bauphase erheblich verändert. Diese Eingriffe sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht quantifizierbar, können jedoch durch tiefgründige Bodenlockerungen nach Beendigung der Baumaßnahmen minimiert werden.

Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten und daher keine merklich nachteiligen Veränderungen im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind in ihrer Menge nicht abzuschätzen. Möglich sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen, deren Auswirkungen jedoch durch einen sach- und fachgerechten Betrieb vermieden werden können.

Zur Minimierung der Auswirkungen sind nach Beendigung der Bauphase die im Zuge der Arbeiten befahrenen unversiegelten Böden wieder tiefgründig aufzulockern, um irreversiblen Bodenverdichtungen entgegenzuwirken und die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grünflächen weiterhin im Rahmen der bodenbedingten Leistungsfähigkeit zu ermöglichen.

Nutzungsbedingte Entwicklung

Grundwasser

Durch die Versiegelung von vormals unversiegelten Flächen kommt es zunächst zu einer Veränderung der Grundwasserneubildungsrate, da Regenwasser nicht mehr direkt

versickern kann. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Ergebnis des Entwässerungskonzeptes eine Einleitung des Niederschlagswassers in den direkt angrenzenden Kleinen Küchensee geplant ist. Entsprechend ist davon auszugehen, dass praktisch keine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate erfolgt.

Weiterhin kommt es durch notwendige Gründungen zu Einschnitten in wasserführende Schichten.

Aus diesem Grund werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser notwendig.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Gewässerschutzstreifens des Großen Küchensees und des Kleinen Küchensees nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG. Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 Meter landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Gleichwohl können nach § 35 Abs. 4 LNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes kann gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Erteilung der Ausnahme erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt Ratzeburg und der zuständigen Fachbehörde. Zur Umsetzung des geplanten Neubaus des Schwimmbades ist eine entsprechende Ausnahme erforderlich.

Grundlegend ist sicherlich zu beachten, dass es sich bei der historischen Altstadtinsel um einen weitestgehend steinerne, gebaute mittelalterliche Stadt handelt, welche bereits seit Jahrhunderten eine Bebauung bis an die Seen heran aufweist. Insbesondere der südliche Inselrand war lange Zeit durch die Kleinbahntrasse bis an den Großen Küchensee bebaut. Dies wurde erst später durch Aufschüttung der heutigen Kurparkanlagen verändert.

Übergeordnetes stadtentwicklerisches Ziel der Stadt Ratzeburg ist es, als Mittelzentrum der Region die örtliche und überörtliche Infrastruktur auf der Altstadtinsel zu konzentrieren und soweit die Erreichbarkeit für einen großen Teil der Bevölkerung zu sichern. Die Schwimmhalle ist fester Bestandteil der Daseinsvorsorge für Ratzeburg und die umliegenden Gemeinden. Es ist das einzige öffentliche Hallenbad in der näheren Umgebung und wird auch aus den Nachbargemeinden Mecklenburg Vorpommerns nachgefragt. Eine Verlagerung des Standortes in die umliegenden Stadtteile oder Gewerbegebiete widerspricht dieser Zielsetzung. Aufgrund der sehr eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten auf der Altstadtinsel stellt sich der gewählte Standort, welcher auch im Bestand bereits mit der Nutzung belegt ist, als zielführend dar. Im Rahmen der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte hierzu eine umfassende Prüfung von Standortalternativen, welche im Ergebnis die Umsetzung am geplanten Standort bestätigt. Hierbei befinden sich nur wenige Flächen im Plangebiet außerhalb des Gewässerschutzstreifens. So

ist auch das aktuelle Bestandsbad innerhalb des Schutzstreifens. Die verbleibenden Flächen außerhalb des Schutzstreifens sind derzeit durch die öffentliche Parkplatzanlage belegt. Eine Anordnung des Schwimmbades auf dieser Fläche würde eine Verlagerung der für die Nutzung des Schwimmbades erforderlichen Stell- und Parkplatzflächen an den Uferbereich voraussetzen und so eine erhebliche Beeinträchtigung des Sees darstellen.

Zur Beurteilung der Möglichkeit einer Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes unterschiedliche Gutachten und Untersuchungen erarbeitet. Ziel der erfolgten Untersuchungen ist die langfristige Sicherung und der Schutz des Gewässers, was auch ohne Einhaltung des Abstandes von 50,0 m gewährleistet sein muss. Nicht zuletzt betrifft dies im besonderen Maße auch die Auswirkungen auf die Flora und Fauna. Hierzu wurde ein entsprechendes Artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt, welches die konkreten Auswirkungen darstellt und bewertet. Das Gutachten definiert unterschiedliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Zur Sicherung einer reduzierten, Standortverträglichen Bebauungsmöglichkeit wurden die einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes und deren Flächengrößen kritisch geprüft und konkreter auf das Vorhaben zugeschnitten. Wenngleich sich hieraus eine geringere Flexibilität ergibt, so wird hingegen gesichert, dass die Beeinträchtigung des Gewässerschutzes minimiert wird.

Der eigentliche Standort des Schwimmbades wurde hierbei in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde definiert und unter Berücksichtigung der übergeordneten städtebaulichen Zielsetzung und der naturschutzfachlichen Belange von der Uferzone des Kleinen Kuchensees abgerückt. Somit kann der bestehende Uferstreifen, welcher zudem Bestandteil des gesetzlich geschützten Gewässers ist, geschützt und durch ergänzende Flächen bis zum neuen Schwimmbad aufgeweitet werden. Durch die Verlagerung des Palisadenweges am Kleinen Kuchensee wird zudem der Uferstreifen von einer intensiveren Nutzung herausgenommen und als naturnaher, ruhiger Uferbereich entwickelt.

Unter Berücksichtigung der übergeordneten stadtentwicklerischen Zielsetzung der Stadt Ratzeburg und der erfolgten Untersuchungen mit den erarbeiteten arten- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird eine Verträglichkeit der Planung innerhalb des Gewässerschutzstreifens gemäß § 35 LNatSchG angenommen.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser zu vermeiden. Eine Kompensation von Eingriffen erfolgt hierbei u.a. auch durch Rückbau des Bestandsschwimmbades sowie die Entsiegelung des vorhandenen Palisadenweges entlang des kleinen Kuchensees. Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Tab. 4: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Schutzgut Wasser

Vermeidungsmaßnahmen	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einleitung des Niederschlagswasser in den Kleinen oder Großen Küchensee. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sind Pfahlgründungen notwendig, so sind diese als Erdaufschlüsse gemäß § 49 WHG ab einer Tiefe von 10,00 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung erforderlicher Maßnahmen und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen und zum Schutz des Grundwassers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserhaltungen für die Bauzeit stellen eine Benutzung des Grundwassers gem. Wasserhaushaltsgesetz dar und sind daher gem. WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung erforderlicher Maßnahmen und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen und zum Schutz des Grundwassers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sollten sich im Vorhabengebiet alte Brunnen und Messstellen befinden, so sind diese fachgerecht, gemäß den Technischen Regeln, Arbeitsblatt W 135, zurückzubauen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und bei Bedarf Verlagerung der erforderlichen Messstellen
Minimierungsmaßnahmen	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Beendigung der Bauphase sind die im Zuge der Arbeiten befahrenen unversiegelten Böden wieder tiefgründig aufzulockern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verminderung irreversibler Bodenverdichtungen ▪ Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ▪ Erhaltung der Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grünflächen im Rahmen der bodenbedingten Leistungsfähigkeit.

Eingriffsbilanz

Die unvermeidbaren Eingriffe in das Schutzgut sind durch geeignete **Kompensationsmaßnahmen** auszugleichen. Unter Anwendung der Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ wird benannt, dass bei Flächen, dessen Grundwasserabstand unter 1 Meter beträgt, eine höhere Bedeutung für den Naturschutz anzunehmen ist. Die Bemessung des Ausgleichbedarfes erfolgt hierbei analog zum Schutzgut Boden, so dass sich bei einer

Vollversiegelung unter Berücksichtigung der Ausgleiche für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 ergibt. Bei bestehenden Teilversiegelungen (wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen) wird der Wert entsprechend dem Verhältnis zur Vollversiegelung angenommen.

Auf Grundlage des anzuwendenden Runderlasses ergibt sich für die geplanten Eingriffe demnach nachfolgender Kompensationsbedarf für das Schutzgut Wasser. Die Berechnung des Eingriffes und des Ausgleiches erfolgten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und ist hier nur zum Verständnis des Gesamtzusammenhanges aufgeführt.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes geht ein Ausgleichserfordernis von 2.637 m² einher, welches durch die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser hervorgerufen wird.

c) Maßnahmen zum Ausgleich

Das Ausgleichserfordernis, welches durch Eingriffe in den Boden hervorgerufen wird, beläuft sich auf 2.637 m². Aufgrund der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den geringen Grundwasserflurabstand von < 1,0 m ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von ebenfalls 2.637 m², so dass sich ein gesamter Flächenausgleichsbedarf von 5.274 m² ergibt.

Der Ausgleich erfolgt über die stadteigene Ausgleichsfläche „Schmilauer Straße, Aktenzeichen 440-28/31.1006.0002, welche sich auf den Flurstücken Nr. 38/5 und 39/4 der Gemarkung Ratzeburg befindet.

7.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

a) Ausgangssituation

Zur Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur erfolgte im August 2021 eine Bestandsaufnahme²⁴. Der Bestand wurde anhand des Kartierschlüssels des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen; Stand: April 2021) aufgenommen.

Die Ergebnisse sind in der Anlage „Bestand Biotop- und Nutzungstypen“ dargestellt.

Ergänzend wurden die vorhandenen Einzelbäume unter Berücksichtigung des städtischen Baumkatasters kartiert²⁵. Diese sind in der Anlage „Bestand Baumkataster“ aufgeführt.

²⁴ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 26.08.2024

²⁵ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, Bestand Baumkataster, Stand: 26.08.2024

Nachfolgend werden zunächst die im Plangebiet und seinem näheren Umfeld vorkommenden Biotoptypen beschrieben, anschließend wird der vorhandene Bestand hinsichtlich seiner Bedeutung mittels Biotopwertstufen bewertet.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Randbereich der Stadtinsel von Ratzeburg und umfasst sowohl die an Land bestehende Schwimmhalle einschließlich Parkplatz und den Rundwanderweg bis zum Kurpark als auch einen Teil der Seeflächen des Kleinen KÜchensees. Aufgrund der stetigen Nutzung des Bereiches durch Badegäste und Spaziergänger werden mit Ausnahme einer brachliegenden Blühwiese alle Bereiche, selbst die Uferbereiche, regelmäßig gepflegt. Biotop- und Nutzungstypen der freien Landschaft sind außer den Seeflächen innerhalb des Plangeltungsbereich nicht vorhanden und somit können die Vegetationsstrukturen im Plangebiet den Siedlungsbiotopen, bzw. den Biotopen in Zusammenhang mit besiedelten Bereichen zugeordnet werden.

Das Plangebiet wird südlich und östlich durch die Seen begrenzt. Nördlich und nordwestlich des Plangebietes befinden sich Wohnbebauungen und in geringem Umfang gewerbliche Nutzungen. Westlich schließt der Wanderweg des Kurparks an das Plangebiet an.

Gewässer

Sowohl der Große KÜchensee südlich als auch der Kleine KÜchensee östlich des Plangebietes werden dem Biotoptyp **eutrophes Stillgewässer (FSe)** zugeordnet. Auf beiden Seen werden Wassersportaktivitäten betrieben und es sind überwiegend Wanderwege vorhanden, die die Ufer begleiten. Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind auch Flachwasserbereiche vorhanden, die durch eine Ansiedlung von Schilf (*Phragmites australis*) geprägt sind. Diese Bereiche erhalten einen Zusatzcode (/vr).

Urbane Gehölzbestände

Die Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet sind durch menschliche Einflüsse geprägt, wie z.B. intensive Pflege durch Rückschnitt, so dass diese als urbane Gehölze und urbane Gebüsche eingestuft werden. Die **urbanen Gehölze heimischer Baumarten (SGy)** befinden sich entlang der Wege am Ufer der Seen als auch zur Eingrünung der Badestelle fernab der Wasserflächen (außerhalb des Plangeltungsbereiches). So befinden sich innerhalb dieser Gehölzflächen sowohl Arten, die feuchte Standorte bevorzugen, wie Schwarz-Erlen, Silberweiden, Flatterulmen und Eschen als auch Arten, die frische und trockenere Standorte besiedeln, wie Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Birken, Hunds-Rose, Schwarzer Holunder, Flieder, Roter Hartriegel, Hasel, Brombeere und Gewöhnliche Stechpalme.

Gehölzbestände, die überwiegend aus Sträuchern bestehen, sind im Untersuchungsgebiet entweder als **urbane Gebüsche heimischer Arten (SGg)** oder **urbane Gebüsche nicht heimischer Arten (SGf)** erfasst. Ein Teil dieser Gebüsche ist als Hecke angelegt und grenzt bspw. den Wohnmobilstellplatz von dem Parkplatz ab oder dient in den Außenanlagen als Begrünungselement. Als Straucharten oder Gehölzen in Strauchform, die Plangebiet überwiegend vorkommen, sind vor allem Schwarzer Holunder, Rote

Heckenkirsche, Buchen, Hunds-Rose, Roter Hartriegel, Liguster, Spindelstrauch und Hainbuche zu nennen.

Zusätzlich befinden sich im Plangebiet angelegte Beete und gepflegte Uferbereiche mit **Ziergehölzen und Stauden (SGs)**. Hierzu gehören insbesondere die Pflanzinseln um die Einzelbäume im Bereich des Parkplatzes und im Eingangsbereich der Schwimmhalle. Diese bestehen z.B. aus Zwergmispeln, Weißdorn und Hundsrose, werden jedoch durch Ruderalbewuchs aus Feinstrahl (*Erigeron annuus*) oder Echtem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) begleitet.

Neben den flächigen Gehölzbeständen befinden sich im Untersuchungsgebiet auch viele Einzelbäume aus Platane, Winter-Linde, Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Birke, Weiden und Obstbäumen, wie Apfel oder Pflaume und eine Tanne. Diese stehen zumeist im Bereich des Parkplatzes aber auch in der angrenzenden brachliegenden Wiese und innerhalb gepflegter Rasenflächen.

Ruderales Gras- und Staudenfluren

Innerhalb des Plangebietes liegt eine brachgefallene Fläche, die als Blumenwiese eingesät wurde. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren die Blumenwiesenarten jedoch zum Großteil durch Arten der **ruderalen Staudenfluren frischer Standorte (RHm)** überlagert. So befinden sich nur noch wenige Individuen von z.B. der Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*) und stattdessen große Massen an Gewöhnlichem Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Zottigem Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Wilder Möhre (*Daucus carota*), Brennnesseln (*Urtica dioica*), Echter Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Gewöhnlicher Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*), Wegrauke (*Sisymbrium officinale*), Gewöhnlicher Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnlichem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlichem Hornklee (*Lotus corniculatus*) und Huflattich (*Tussilago farfara*).

An den Uferzonen beider Seen befinden sich landseits zumeist **feuchte Hochstaudenfluren (RHf)**, die durch Schilf (*Phragmites australis*) aber vor allem auch durch Gewöhnlichen Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Echte Zaunwinde (*Calystegia sepium*) und einem Großteil an Brennnesseln (*Urtica dioica*) geprägt sind.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine **Brombeerflur (RHr)**, welche ein urbanes Gebüsch überlagert.

Biotope der Siedlungs- und Verkehrsflächen

Im Mittelpunkt des Plangebietes steht die in Nutzung befindliche **Schwimmhalle (SEh)** „Aqua Siwa“. Südwestlich (außerhalb des Plangeltungsbereiches) liegt eine unabhängig von der Schwimmhalle nutzbare **Badestelle (SEs)**. Diese besteht im Wesentlichen aus einer Sandfläche und einer umliegenden Liegewiese mit einem kleinen **Kinderspielplatz (SEk)**.

Im nördlichen und nordwestlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich Mehrfamilienwohnhäuser, Seniorenwohnungen und eine Arztpraxis als gewerbliche Nutzung, so dass die Gebäude als **sonstige Wohngebäude (SBy)** erfasst wurden. Teilweise sind diese

Wohngebäude von **strukturarmen Gärten mit geringem Anteil an Laubgehölzen (SGo)** umgeben oder der Garten besteht lediglich aus **artenarmen Zierrasen (SGr)**. Dieser artenarme Zierrasen befinden sich ebenfalls in den intensiv gepflegten **öffentlichen Grünanlagen (SPi)** entlang des Uferwanderweges und des Weges durch den Kurpark sowie der Liegewiese der Badestelle. Aufgrund der intensiven Pflege bestehen diese Rasenflächen zumeist nur aus einer geringen Artenvielfalt und Allerweltsarten, wie Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Breitwegerich (*Plantago major*).

Der Parkplatz nördlich der Schwimmhalle, die asphaltierten Flächen und Wege um die Schwimmhalle sowie der Weg durch den Kurpark westlich der Schwimmhalle sind allesamt als **vollversiegelte Verkehrsflächen (SVs)** eingestuft. Als **teilversiegelte Verkehrsflächen / Wege (SVt)** sind im Plangebiet der Wohnmobilstellplatz und der Wanderweg östlich der Schwimmhalle entlang des Ufers vorhanden.

Bewertung

Für die naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen werden folgende, allgemein gebräuchliche naturschutzfachliche Kriterien herangezogen:

- Grad der Naturnähe,
- Vorkommen seltener Arten,
- Gefährdung bzw. Seltenheit,
- Vollkommenheit und
- zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit.

Anhand dieser Kriterien erfolgt eine Einstufung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen. Für die Einstufung wird eine Skala zu Grunde gelegt, die sechs Wertstufen von 0 „ohne Biotopwert“ bis 5 „sehr hoher Biotopwert“ umfasst.

Tab. 5: Naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
5	sehr hoher Biotopwert: sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft mit vielen seltenen oder gefährdeten Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden 	
4	hoher Biotopwert: naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; Gebiet mit lokal herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eutrophes Stillgewässer, auch mit Seeröhricht in Flachwasserbereichen 	§ 30 (2) Nr. 1 BNatSchG
3	mittlerer Biotopwert: relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, hoher Artenzahl und einer, besonders in Gebieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbäume ▪ Urbane Gehölze heimischer Baumarten ▪ Ruderale Staudenflur frischer Standorte ▪ Feuchte Hochstaudenflur 	
2	niedriger Biotopwert: Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urbane Gebüsche heimischer Arten ▪ Brombeerflur 	

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
1	sehr niedriger Biotopwert: Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; fast vegetationsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige euryöke Arten von Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urbanes Gebüsch mit nicht heimischen Arten ▪ Urbane Ziergehölze und Staudenbeete ▪ Sonstige Wohnbebauung ▪ Strukturarme Gärten ohne Laubgehölze ▪ Arten- und strukturarmer Rasen ▪ Badestelle ▪ Kinderspielplatz ▪ Öffentliche, intensiv gepflegte Grünanlage 	
0	ohne Biotopwert: überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollversiegelte Verkehrsfläche ▪ Teilversiegelte Verkehrsfläche und Wege ▪ Schwimmhalle 	

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen gemäß Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen gemäß aktueller Verbreitungskarten im Betrachtungsraum nicht vor und werden aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung einer weiterhin regelmäßigen Pflege der Freianlagen würde sich die Pflanzenwelt voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch Umgestaltung des Plangeltungsbereiches kommt es zu einem Verlust der bestehenden Biotopstypen.

Bauphase

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten, temporären baulichen Anlagen wie Lagerflächen oder Baustelleneinrichtungsflächen. Durch Überbauung, Bodenverdichtung und Entfernung von Vegetation geht zumindest zeitweise Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die Lage von Baustellen-

einrichtungsflächen ist noch nicht festgelegt. Sie werden jedoch entweder auf bereits genutztem Gelände der bestehenden Straßen, Wege und Parkplatzflächen eingerichtet. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb nimmt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung damit lediglich vorweg.

Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten und daher keine merklich nachteiligen Veränderungen an der Vegetation im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind in ihrer Menge nicht abzuschätzen. Möglich sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen, deren Auswirkungen jedoch durch einen sach- und fachgerechten Betrieb vermieden werden können.

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Bäumen sind die Bäume während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Kronentraufbereiche sind nicht zu befahren, Bodenmassen und anderes Baumaterial darf in den Kronentraufbereichen nicht gelagert werden. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege.

Zur Minimierung der Auswirkungen sind nach Beendigung der Bauphase die im Zuge der Arbeiten befahrenen unversiegelten Böden wieder tiefgründig aufzulockern und gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entwickeln.

Nutzungsbedingte Entwicklung

Gewässer

Die eutrophen Stillgewässer (FSe) und Flachwasserbereiche mit Schilfbestand sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen. Durch Umsetzung der geplanten Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Schutzbereich“ wird der Gewässer langfristig vor den geplanten Entwicklungen geschützt. Die Maßnahmenfläche ist als naturnahe Uferzone zu entwickeln.

Urbane Gehölzbestände

Erklärtes Ziel des Baukonzeptes ist die Erhaltung der gewässernahen Gehölzbestände (heimischer Baumarten (SGy)). Diese befinden sich innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzbereich“.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird zudem der vorhandene Baumbestand im Bereich der bestehenden Parkplatzanlage weitestgehend durch Festsetzung zum Erhalt gesichert. Im Bereich des geplanten Standortes der neuen Schwimmhalle ist ein Erhalt hingegen planungsrechtlich nicht überall möglich, so dass im „worst-case“ von einer Beseitigung des Baumbestandes auszugehen ist. Gleichwohl ist die Stadt bestrebt im Rahmen der Freiraumplanung weitere Baumbestände zu sichern.

Gehölzbestände, die überwiegend aus Sträuchern bestehen, sind im Untersuchungsgebiet entweder als urbane Gebüsche heimischer Arten (SGg) oder urbane Gebüsche nicht heimischer Arten (SGf) erfasst und werden im Zuge der Umsetzung der Planung Zwecks Neugestaltung der Außenanlagen nach jetzigem Kenntnisstand entfernt und durch gleichwertige Pflanzungen ersetzt werden. Ebenso verhält es sich mit den Ziergehölzen und Stauden (SGs).

Ruderales Gras- und Staudenfluren

Die im Plangeltungsbereich befindlichen ruderalen Staudenfluren frischer Standorte (RHm) und die Brombeerflur (RHr) werden im Zuge der Umsetzung der Planung einer repräsentativen Gestaltung der Außenanlagen wie auch dem neuen Standort der Schwimmhalle und Erschließung weichen müssen.

An den Uferzonen beider Seen befinden sich landseits zumeist feuchte Hochstaudenfluren (RHf), die künftig Bestandteil der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzbereich“ sind, so dass deren Erhalt als naturnahe Uferzone planungsrechtlich gesichert ist.

Biotope der Siedlungs- und Verkehrsflächen

Bei den Biotopen der Siedlungs- und Verkehrsflächen wird durch die Umsetzung der Planung eine Flächenzunahme bzw. -abnahme stattfinden. Es gibt jedoch keinen Biototyp, der langfristig verschwinden wird.

Tab. 6: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Schutzgüter Pflanzen und biologischen Vielfalt

Vermeidungsmaßnahmen	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Bäumen sind die Bäume während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Kronentraufbereiche sind nicht zu befahren, Bodenmassen und anderes Baumaterial darf in den Kronentraufbereichen nicht gelagert werden. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz nachteiliger Auswirkungen auf den Einzelbaum- und Gehölzbestand
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung eines Schutzbereiches zum Schutz des Kleinen Küchensees als Grünfläche. Entwicklung als naturnahe Uferzone. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Langfristige Sicherung und Schutz des Gewässers mit seiner Ufervegetation

Eingriffsbilanz

Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind mit Ausnahme der Flächen des Kleinen Kückensees mit seiner begleitenden Ufervegetation und der zwischenzeitlich aufgewachsenen Ruderalen Staudenfluren (RHm) auf den ehemals bebauten Flächen als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Pflanze einzustufen.

Durch die Umsetzung der Planung erfolgt ein Eingriff in die vorliegenden Biotopstrukturen. Sowohl im Rahmen der späteren Nutzung als auch durch die Bauphase ist mit einem wesentlichen Verlust zu rechnen. Diese Eingriffe sind entsprechend auszugleichen. Hierbei wird im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung angenommen, dass sämtliche zeichnerisch festgesetzten Arten der Flächennutzungen gesamt umgesetzt werden.

Die Berechnung des Eingriffes und des Ausgleiches erfolgten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und ist hier nur zum Verständnis des Gesamtzusammenhanges aufgeführt.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes geht ein Ausgleichserfordernis von 5.925 m² einher, welches durch die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen hervorgerufen wird.

c) Maßnahmen zum Ausgleich

Das Ausgleichserfordernis, welches durch Eingriffe in die Pflanzenwelt hervorgerufen wird, beläuft sich auf 5.925 m². Der Ausgleich für den Eingriff erfolgt multifunktional mit dem Ausgleich der Schutzgüter Boden und Wasser über die stadt eigene Ausgleichsfläche „Schmilauer Straße, Aktenzeichen 440-28/31.1006.0002, welche sich auf den Flurstücken Nr. 38/5 und 39/4 der Gemarkung Ratzeburg befindet.

Im Plangebiet werden demnach 14 Einzelbäume planungsrechtlich überplant, so dass im „worst-case“ von einem Verlust dieser Bäume auszugehen ist. Unter analogem Ansatz der Regelungen der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landes Schleswig-Holstein²⁶ zur Ausgleichsbemessung für das Fällen von Bäumen ist bei Bäumen mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Es entsteht somit ein Kompensationserfordernis von **28 Einzelbäumen**.

Zum Ausgleich werden im Bebauungsplan insgesamt **5 Einzelfestsetzungen** zur Anpflanzung von Laubbäumen getroffen. Der weitere Ausgleich von 23 Einzelbäumen erfolgt durch Pflanzung von 28 mittel- bis großkronigen, standortgerechten Laubbäumen in der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, 16 - 18 cm Stammumfang als Straßebäume im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg.

²⁶ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04, Stand: 20.01.2017

7.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere /Arten- und Lebensgemeinschaften

a) Ausgangssituation

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes erfolgte die Erarbeitung einer Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung²⁷ mit einer ergänzenden Untersuchung der Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren²⁸.

Die Ermittlung des Bestandes der Fauna erfolgte über eine Potenzialanalyse, eine Brutvogelkartierung und eine Fledermauskartierung.

Es erfolgte eine Untersuchung der Fledermausvorkommen zwischen Juni und August 2022. Es wurde nach Wochenstubenquartieren sowie nach Balz- und Winterquartieren gesucht. Die detaillierten Ergebnisse der Untersuchung sind der Anlage zu entnehmen.

Zwischen dem 17. April und dem 13. Juni 2024 wurde eine Kartierung der Brutvögel mit drei Tages-Begehungen durchgeführt. Dabei kamen Klangattrappen zum Einsatz. Während der einzelnen Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in digitale Tageskarten eingetragen. Das Hauptinteresse lag dabei auf den revieranzeigenden Merkmalen. Aus den einzelnen Tageskarten wurden nach Abschluss der Bestandserfassung für jede Brutvogelart Revierzentren ermittelt.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Rastvogelsituation im Wirkraum wurde ein Gutachten zu Rastvögeln am Ratzeburger See (Kreis Herzogtum Lauenburg, N. Wutke 2023) herangezogen.

Zur Ermittlung des weiteren Bestands erfolgte eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählten Arten(-gruppen). Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im April 2022, die Kartierungen der Brutvögel aus 2024, wie auch die Artkatasterdaten des LfU.

²⁷ BBS Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg, B-Plan 79 Teilbereich II „Aqua Siwa“, Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 03.09.2024

²⁸ Fledermaus-Rausch Umweltgutachten: Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg, Stand: 12.04.2023

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

▪ Fledermäuse

Die gemäß Kartierung in 2022²⁹ im Betrachtungsraum vorkommenden Arten sind dem Untersuchungsbericht zu entnehmen. Es konnten keine Wochenstubenquartiere an den Gebäuden oder im Baumbestand der direkten Umgebung festgestellt werden.

Bei der Überprüfung von Balzrevieren und Paarungsquartieren wurden Soziallaute von allen drei nachgewiesenen *Pipistrellus*-Arten (Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus) im Gebiet nachgewiesen. Einflüge oder Schwarmverhalten, was auf ein größeres Quartier hindeuten würde, wurden jedoch nicht festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere der drei *Pipistrellus*-Arten am Gebäude überwintern.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen Bäume vor, die aufgrund der Stammdurchmesser und Höhlen und Spalten teilweise eine potenzielle Sommerquartierseignung für Fledermäuse aufweisen. Höhlungen mit einer Winterquartierseignung (Stammdurchmesser > 50 cm auf Höhe der Höhle) konnten während der Begehung im unbelaubten Zustand der Bäume nicht festgestellt werden. Bei wärmerem Wetter können Tiere Höhlen aber auch im Winter nutzen.

Die Grünanlagen im Umfeld des Aqua Siwa am Großen Kuchensee sowie am Kleinen Kuchensee haben potenziell eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet. Potenzielle Flugstraßen sind im Geltungsbereich entlang des Kleinbahndamms anzunehmen.

▪ Weitere Säugetiere

Gemäß MELUND³⁰ kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vor. Ein Vorkommen des Fischotters ist z.B. am Kuchensee anzunehmen. Durch die Artkataster-Daten des Landes S-H sind Nachweise des Fischotters am Großen Ratzeburger See vorhanden. Innerhalb des Betrachtungsraums liegen keine Nachweise vor. Aufgrund fehlender Habitatsignung ist der Fischotter innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Im indirekten Wirkraum kann der Fischotter während seiner Nahrungssuche potenziell und zeitweise am Großen und am Kleinen Kuchensee vorkommen. Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden dagegen ausgeschlossen.

Die Haselmaus kann gemäß Verbreitungsgebiet (MELUND) vorkommen. Aufgrund fehlender Habitatsignung und fehlender Nachweise durch die Artkataster-Daten des Landes S-H wird ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen.

²⁹ Fledermaus-Rausch Umweltgutachten: Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg, Stand: 12.04.2023

³⁰ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

- Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND können der Kammmolch, der Laubfrosch und der Moorfrosch sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vorkommen.

Da sowohl geeignete Laichgewässer als auch geeigneter Landlebensraum für den Kammmolch, den Laubfrosch und den Moorfrosch in der innerstädtischen Lage fehlen, werden diese beiden Arten aufgrund fehlender Habitategnung und fehlender Nachweise in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden aufgrund ihrer Verbreitung ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitategnung im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Das Aqua Siwa und angrenzende Grünanlagen sind kein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse, es fehlen grabbare offene Böden sowie ein geeignetes Mosaik aus ausreichenden Deckungs- und Versteckstrukturen. Nachweise existieren nicht.

- Sonstige Anhang IV-Arten

Ein Vorkommen von Libellen u.a. Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung der meisten Arten im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Der Eremit ist in der Umgebung des Ratzeburger Doms durch die Artkataster-Daten nachgewiesen, geeignete Brutbäume existieren innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht. Ein Vorkommen ist innerhalb des indirekten Wirkraums nicht gänzlich auszuschließen.

Große Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer können gemäß ihrer Verbreitung zwar potenziell vorkommen, die Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitategnung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Auch Weichtiere nach Anhang IV FFH-RL kommen innerhalb der Wirkräume nicht vor. Nachweise existieren für alle Arten (Gruppen), mit Ausnahme des Eremits, nicht.

Europäische Vogelarten

- Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope kommen Gebäudebrüter, Gehölzbrüter und Brutvögel der Binnengewässer vor.

Die Kartierung 2024 ergab 19 Brutvogelarten und 9 Arten, die als Nahrungsgäste auftraten.

An dem Gebäude des „Aqua Siwa“ kommen Haussperlinge als kleine Brutkolonie vor. Das gilt auch für Gebäude im indirekten Wirkraum. Dort gibt es auch eine Kolonie Mehlschwalben, welche sich auf mehrere Gebäude verteilt. Die Mehlschwalben nutzen die Uferbereiche und Wasserflächen des umgebenden Sees als

Nahrungsflächen. Mehl- und Rauchschnalben nester konnten in 2024 an den Gebäuden im Geltungsbereich selbst nicht festgestellt werden.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter finden auf Grund der relativ starken Vorbelastung durch Freizeitnutzung nur wenig Brutmöglichkeiten vor. Abgesehen von einem Teichrohr-sänger traten diese Arten lediglich als Nahrungsgäste in Erscheinung.

Offenlandvögel kommen aufgrund fehlender Habitatsignung nicht vor.

Die einzelnen kartierten Arten sind im Gutachten aufgeführt.

- Rastvögel

Der Abschlussbericht zur Kartierung der Vogelwelt am Ratzeburger See³¹ gibt an:

„Der Große Ratzeburger See hat eine große Bedeutung als Überwinterungsplatz für Reiherente, Tafelente, Haubentaucher und Blasshuhn, auch Stockente und Schellente kommen in hohen Zahlen vor. Dass viele Grundelementen nur sehr geringe Bestände aufweisen, führt auf den Mangel an Flachwasserzonen zurück. Bei der Bedeutung von Rastgewässern wird zwischen internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung zu unterscheiden.

Für die Einstufung als international bedeutsames Rastgewässer gilt das sogenannte 1 %-Kriterium. Dieses spricht einem Feuchtgebiet eine internationale Bedeutung zu, wenn dort regelmäßig mindestens 1 % der biogeografischen Population einer Wasservogelart rastet.

BERNDT³² hatte den Ratzeburger See als regional bedeutsam eingestuft und für den Schaalsee keine Bewertung vorgenommen. STRUWE-JUHL³³ stuft den Ratzeburger See als Binnengewässer nationaler Bedeutung ein und schreibt dem Schaalsee eine internationale Bedeutung zu. Im Hinblick auf die aktuellen Rastzahlen der letzten sieben Jahre kommt dem Ratzeburger See mindestens eine nationale Bedeutung zu. Diese ergibt sich für die Arten Tafelente, Reiherente, Zwergsäger, Blasshuhn und Haubentaucher. Dabei wurden als Bemessungsgrundlage für den gesamtdeutschen Überwinterungsbestand die Angaben aus dem Vogelschutzbericht 2019 des Bundesamtes für Naturschutz verwendet.“

Die Darstellung der Rastvögel beschränkt sich auf den Ratzeburger See nördlich Ratzeburg, d.h. im Wirkraum Aqua Siwa liegen keine Angaben vor.

Von einer landesweiten Bedeutung ist nach Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und Amt für Planfeststellung Energie auszugehen, wenn in einem

³¹ Wuttke, N.: Artenschutzgutachten Avifauna Ratzeburger See - Abschlussbericht 2023, Auftraggeber: Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Naturschutz Barlachstr. 2 23909 Ratzeburg, Stand 2023

³² Berndt, R.K.: Die Bedeutung der Gewässer des östlichen Schleswig-Holsteins als Rast- und Winterquartier für Wasservogel mit ergänzenden Angaben zum Mauser- und Brutbestand, Stand 1983

³³ Struwe-Jhul, B.: Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holsteins für rastende Wasservogel - Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 - 1995/96. Corax 18, Sonderheft 1: 1-240, Stand: 2000

Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Es liegen außer für den Gänsesäger keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Betrachtungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Für den Gänsesäger liegen Hinweise vor, dass der Schwellenwert von 2 % (hier: > 90 Individuen) auf dem Kleinen Kuchensee zeitweise überschritten wird.

Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen)

- Amphibien und Reptilien

Es sind keine potenziellen Laichgewässer für z.B. Erdkröte, Teichfrosch, Wasserfrosch oder Grasfrosch vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Bereich von Gehölzstrukturen und strukturreichen Gärten mit potenziellen terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Darüber hinaus können Blind-schleiche oder die Ringelnatter v.a. im Umfeld strukturreicher Gärten und Uferbereiche des Kuchensees auftreten.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine Tiere zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für Amphibien und Reptilien festzustellen.

- Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorauszusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

- Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen sowie entlang des Seeufers können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen im Gewässerumfeld sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorauszusetzen. Es sind national geschützte Libellenarten wie Gemeine Becherjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Große Pechlibelle, Großer Blaupfeil oder Braune Mosaikjungfer u.a. anzunehmen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trocken-warme Flächen sind nicht vorhanden. Der indirekte Wirkraum mit seinen Gewässern hat eine höhere Bedeutung für die genannten Arten(Gruppen) als der geplante Geltungsbereich an sich.

- Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung einer weiterhin regelhaften Pflege der Freianlagen würden sich die Tiere / Arten- und Lebensgemeinschaften voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen). Die Ergebnisse sind detailliert der Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung³⁴ als Anlage zu entnehmen.

Die Umsetzung der Planung verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden Bäume und Sträucher entfernt und in weitere Vegetation wie Ziergehölze u.a. Gestaltungs- und Gartengrün eingegriffen.

Bei Abriss des bestehenden Schwimmbades erfolgen Eingriffe in das Gebäude selbst und es treten Störungen durch die Bauarbeiten auf (Eingriffe in umgebende Flächen im Baufeld, Baulärm, Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen).

Durch den Neubau werden Flächen überbaut, die heute Grünanlagen sind.

Alle Bauarbeiten finden im direkten Umfeld, wenn auch mit Abstand, der Uferzonen von Kleinem und Großem Küchensee statt. Indirekte Wirkungen betreffen damit Siedlung, Grünanlagen mit Gehölzen, Uferzonen und Seen. Eine Vorbelastung ist durch Bebauung, Parkplatz und Erholungsnutzung gegeben.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Baumbestand weitgehend erhalten. Das Gebäude wird verschoben und vergrößert, Wegeflächen werden verlegt aber bleiben grundsätzlich erhalten. Ebenso wird die Uferzone unverändert erhalten.

Das veränderte Gebäude wird mit großen Fensterfronten ausgestattet. Diese werden mit effektivem Vogelschutzglas gestaltet, so dass Vogelschlag soweit möglich reduziert wird.

³⁴ BBS Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg, B-Plan 79 Teilbereich II „Aqua Siwa“, Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 03.09.2024

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt ist eine geringe Zunahme von Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die größere Attraktivität des Schwimmbades möglich. Diese wird sich aufgrund der Lage am verkehrsreichen Standort jedoch kaum auswirken. Die Erholungsnutzung wird vom Seeufer am Kleinen KÜchensee abgerückt, die Badestelle am Großen KÜchensee bleibt erhalten.

Der Neubau wird bezüglich der Lichtwirkung so geplant, dass eine zusätzliche Beleuchtung der Uferzonen der Seen vermieden wird.

Weiterhin wird für die Glasfronten eine Gestaltung gegen Vogelschlag vorgesehen.

Wirkungen mit Prüfrelevanz für die Fauna:

- Gebäudeabriss (Zerstören von Strukturen, Lärm, Staub, Bewegungen)
- Gebäudeneubau (Überbauen von Grünfläche, Lärm, Staub, Bewegungen)
- Entfernung von Bäumen und Sträuchern
- Geringe Zunahme an Besuchern, veränderte Wegeführung
- Vermeidung von Beleuchtung durch Außenanlagen und Fensterfronten
- Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Aufgrund der Lage in der Stadt und der Nutzung in diesem Bereich mit Parkplatz, Naherholung, Wohnmobilstellplatz, sind weitgehend nur geringe Wirkungen nach Norden und Osten zu erwarten. Nach Süden und Osten sind Grünanlagen und Wasserflächen betroffen, hier reichen die Wirkungen v.a. für Lärm und optische Störungen weiter.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Fledermäuse

Durch den Abriss des Gebäudes und Fällen von Bäumen können Sommerquartier von Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus zerstört werden. Bei den Eingriffen können durch Abriss oder Verschluss zudem Tiere in den Quartieren gefährdet und gestört werden. Überwinterung von Einzeltieren kann nicht ausgeschlossen werden, auch hier ist Tötung möglich.

Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen und haben im Bereich des Geltungsbereichs Flugrouten und Nahrungsflächen. Relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten sind aufgrund der Kartiererergebnisse und Erhalt von Bäumen in den Uferzonen und Regelungen zur Beleuchtung nicht zu befürchten.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen und auch Koloniebrüter. Eine

Einzelartbetrachtung ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Mehlschwalbe, den Star als Koloniebrüter und für den Haussperling, der hier kolonieartig brütet.

Gildenbetrachtung

- Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Brutvögel der Gebäude sind im Wirkraum z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze, Haus- und Feldsperling. Am Schwimmbad in der Flächeninanspruchnahme kam 2024 nur der Haussperling vor. Wenn der Abriss in der Brutzeit erfolgt, sind Tötungen von Tieren in Nestern möglich.

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, im Umfeld ausgeschlossen werden. Für den Verlust der Brutmöglichkeiten ist eine Betroffenheit ganzer Reviere (Haussperling s.u.) anzunehmen.

- Ungefährdete Brutvögel der Gehölze
(Freibrüter, bodennah im Gehölz, Höhlen und Nischen)

Die betroffenen Bäume stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch sind Nistplätze von Freibrütern und Höhlenbrütern vorhanden. Es entfallen somit Fortpflanzungsstätten. Bei Fällarbeiten während der Brutzeit könnten zudem besetzte Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den verbleibenden Gehölzen brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

- Ungefährdete Brutvögel der Binnenwässer

Die Uferzonen der Seen stellen aufgrund der vorhandenen Störungen durch Wanderwege nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch sind Nistplätze von Wasservögeln möglich und von Röhrichtbrütern (Teichrohrsänger) vorhanden. Fortpflanzungsstätten sind nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Bei Bauarbeiten während der Brutzeit können aber Tiere gestört oder besetzte Nester mit Eiern oder Jungvögeln aufgegeben und damit Tiere getötet werden.

- Rastvögel der Gewässer

Bei Bauarbeiten während der Rastzeit können Tiere gestört oder aus dem Wirkraum vertrieben werden.

Einzelartbetrachtung

- Haussperling

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Umfeld ausgeschlossen werden. Durch den Abriss

gehen mindestens 7 Brutplätze verloren. Für den Verlust dieser Brutmöglichkeiten ist eine Betroffenheit ganzer Reviere anzunehmen.

- Mehlschwalbe

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Umfeld ausgeschlossen werden. Brutplätze gehen nicht verloren. Mit Tötungen ist ebenfalls nicht zu rechnen. Die Nahrungsflächen am Seeufer und über den Seeflächen bleiben erhalten. Eine Betroffenheit ganzer Reviere ist nicht anzunehmen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

- Star

Der Star tritt in diesem Falls nicht als Koloniebrüter auf, sondern als Einzelbrüter in einer Baumhöhle. Der betroffene Baum steht im Norden außerhalb des Geltungsbereichs. In den Gehölzen brütende Stare können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen. Diese werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

c) Maßnahmen zum Ausgleich

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für Gehölzvögel und Bodenbrüter ohne Gefährdung geht im Geltungsbereich Gehölz verloren, so dass eine Verbesserung des Brutplatzangebotes im Geltungsbereich erforderlich wird. Diese werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss. Dies ist hier nicht erforderlich.

7.3.6 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

a) Ausgangssituation

Das Plangebiet selbst liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet.

Nördlich, östlich und südlich von Ratzeburg befindet sich in einem Abstand von 2,0 km bis 3,0 km zum Plangeltungsbereich das FFH-Gebiet „Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees (FFH DE 2230-391)“. Dieses umfasst Teile der dort ausgeprägten Wald- und Offenlandkomplexe der Jungmoränenlandschaft.

Westlich der Stadt Ratzeburg befindet sich in einem Abstand von 5,0 km zum Plangeltungsbereich das FFH-Gebiet „Wälder des Ratzeburger Sees (FFH DE 2230-304)“. Die

acht Teilflächen des Gebietes liegen in einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft westlich des Ratzeburger Sees. Die größeren Teilflächen setzen sich überwiegend aus Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Waldmeister-Buchenwäldern zusammen. Im Bereich nasser Senken gehen sie in Erlenbruchwälder über.

In einem Abstand von 6,0 km zum Plangeltungsbereich befindet sich das FFH- Gebiet Moorwald am Ankerschen Ziegelbruch (FFH DE 2330-351). Dieses umfasst einen Waldbestand in einer größeren Senke des oberen Pirschbachtals.

Durch die Entfernung des Plangebietes zu den genannten Schutzgebieten sind keine negativen Auswirkungen zu abzuleiten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Durch die Entfernung des Plangebietes zu den genannten Schutzgebieten sind keine Auswirkungen zu abzuleiten.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Entfernung des Plangebietes zu den genannten Schutzgebieten sind keine Auswirkungen zu abzuleiten.

c) Maßnahmen zum Ausgleich

Durch die Entfernung des Plangebietes zu den genannten Schutzgebieten sind keine Auswirkungen oder ein erforderlichen Ausgleich zu abzuleiten.

7.3.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

a) Ausgangssituation

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einstellt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Klima in Ratzeburg ist warm und gemäßigt und verzeichnet im Jahresdurchschnitt eine Temperatur von 9,6 °C bei einer hohen Menge an Niederschlägen von 745 mm. Im Februar beträgt die Niederschlagsmenge 49 mm, was den Monat zu dem niederschlagsärmsten des ganzen Jahres macht. Im Gegensatz dazu ist der Juli der Monat mit den meisten Niederschlägen des Jahres mit 82 mm.

Das Vorhabengebiet selbst zeichnet sich durch Anteile von Grünflächen, teil- und vollversiegelten Flächen der Siedlungsbereiche sowie durch den Ratzeburger See und dessen bewaldete Ufer aus. Es ist anzunehmen, dass letztere bedeutend für die Frischluftbildung sind, während der Ratzeburger See über seine große verdunstungsrelevante Oberfläche gravierenden Einfluss auf die lokale Kaltluftbildung durch den Effekt der Kühlleistung durch Verdunstung einnimmt. Im Vergleich zu diesen Gegebenheiten im Umfeld des Plangeltungsbereiches, treten die positiven bzw. negativen Effekte, die durch die

klimawirksamen Elemente des Plangeltungsbereiches selbst hervorgerufen werden in den Hintergrund.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung einer weiterhin regelhaften Pflege der Freianlagen würden sich die Schutzgüter voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bauphase

Im Plangeltungsbereich ist in der Bauphase voraussichtlich mit einer erhöhten Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung zu rechnen. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine temporäre Wirkung.

Nutzungsbedingte Entwicklung

Durch die Herstellung voll- und teilversiegelter Flächen verändert sich das Kleinklima (Verringerung der Luftfeuchte, Erwärmung über versiegelten Flächen, Verringerung der Kaltluftentstehung). Die Lage des Vorhabengebietes relativiert diesen Effekt allerdings, da sich angrenzend klimatisch bedeutende Elemente (Ratzeburger See und bewaldete Ufer) befinden, die aufgrund ihrer Größe und Lage bedeutender für die Frisch- und Kaltluftentstehung sind.

Bezüglich der Eingriffe durch die Planungen auf das Schutzgut Luft sind nur allgemeine Auswirkungen zu erwarten. Zum Schutz des Plangebietes vor Luftschadstoffen und Geruchsmissionen sind keine Festsetzungen erforderlich.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Im Plangebiet ist die Installation und Nutzung von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie festgesetzt. Die vorgegebenen Dachform bietet gute Voraussetzungen zur Nutzung von Solarthermie- und/oder Photovoltaikanlagen. Die Pflicht zur Dachbegrünung bleibt unberührt. Die Förderung der Nutzung solarer Energie entspricht den allgemeinen Zielsetzungen des Landes und stützt die Planung zur Energieversorgung des neuen Schwimmbades.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Dachbegrünung, zur Begrünung der Grünflächen und der Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Ausrichtung der Gebäude reduzieren eine Aufheizung des Plangebietes und dessen Umgebung.

Dachbegrünungen und Gehölzpflanzungen, die Schadstoffe und Staub binden können, die Luft befeuchten und durch Wasserverdunstung abkühlen, tragen zudem zur Reduzierung von Luftschadstoffen bei.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Planung aufgrund der geringen und allgemeinen Bedeutung des Gebietes für die Klimafunktionen keine erheblichen Auswirkungen auf das Großklima haben werden.

Tab. 7: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Schutzgüter Klima und Luft

Vermeidungsmaßnahmen	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung eines Schutzbereiches zum Schutz des Kleinen Küchen-sees als Grünfläche. Entwicklung als naturnahe Uferzone. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Langfristige Sicherung und Schutz des Gewässers mit seiner Ufervegetation als Kaltluftentstehungsfläche
Minimierungsmaßnahmen	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzung des Baumbestandes unter Berücksichtigung der geplanten Entwicklung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Langfristiger Erhalt des Baumbestandes zur Verbesserung der Verdunstung und Verschattung. ▪ Luftbefeuchtung ▪ Bindung von Staub und Schadstoffen, ▪ CO₂- Bindung ▪ Reduktion der Aufheizung insbesondere auf Park- und Stellplatzanlagen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzung zur Dachbegrünung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ersatzstandort für die Pflanzen- und Tierwelt ▪ Retentionsfunktion
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzung der Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung der Nutzung fossiler Energieträger

c) Maßnahmen zum Ausgleich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft erforderlich.

7.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**a) Ausgangssituation**Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ergibt sich aus dem Zusammenwirken flächiger, linienartiger und punktueller Landschaftselemente, die entweder natürlichen oder anthropogenen Ursprungs sind. Weithin sichtbare Landschaftselemente können das Landschaftsbild positiv prägen oder negativ beeinträchtigen. Letzteres ist dann der Fall, wenn sie überdimensioniert wirken und in Formgebung, Material und Farbe nicht der naturraumtypischen Eigenarten entsprechen.

Die Beschreibung des Landschaftsbildes erfasst folglich nicht nur den Plangeltungsbe- reich, sondern erfolgt großmaßstäblich.

Die **qualitative Bewertung** des Landschaftsbildes erfolgt über die Bewertungsebenen Eigenart / Leitbild, Naturnähe und Vielfalt der Landschaft.

Eigenart/Leitbild

Das Untersuchungsgebiet ist durch die enge Verzahnung von Stadt- und Landschaftsraum charakterisiert, die für das Erscheinungsbild der Altstadtinsel von großer Bedeutung ist. Die Altstadtinsel weist am südlichen Inselrand und am Südufer des Ratzeburger Sees eine grüne Uferzone mit wertvollem Baumbestand auf.

Die Entstehung der Grünflächen steht im Zusammenhang mit den verschiedenen Phasen der Siedlungsentwicklung von der Erstbesiedelung bis hin in das Industriezeitalter.

Erst durch die Dammaufschüttungen für die Inselverbindungen, die Kleinbahntrasse, die Uferanschüttungen und -befestigungen für den Uferwegebau sowie die Schutt- und Müllablagerungen für den Bau des Kurparks, wurde die Gewässer- und Uferlandschaft in der heutigen Form künstlich geschaffen. Die eigentliche Fläche des Plangebietes hat sich insbesondere in den Nachkriegsjahren deutlich verändert.



Abb. 20: Luftbild historischer Bestand südlicher Inselrand mit Kleinbahndamm und Bahnhof
(Quelle: Kreismuseum Ratzeburg)

Das derzeitige Landschaftsbild des Plangeltungsbereiches ergibt sich aus der Insellage mit dem Spannungsfeld aus der bebauten „steinernen“ historischen Altstadtinsel, den Wasserflächen des Großen Küchensees, dem Stadtsee (Kleinen Küchensee) dem Domsee und dem Ratzeburger See sowie den einrahmenden bewaldeten (naturnah wirkenden) Ufern. Durch diese verfügt das Orts- und Landschaftsbild über eine starke Relief- und Strukturvielfalt.

Der Plangeltungsbereich fügt sich in die historischen Stadtstrukturen ein und zeichnet sich umgebend durch einen vergleichsweise hohen Grünanteil durch den südlichen Uferstrand des Kurparks und der Badestelle aus.

Das eigentliche Bestandsschwimmbad bildet hierbei in seiner bauzeitlich bedingten Formen- und Gestaltungssprache als achteckiger Solitärbau mit grünem Kupferdach einen deutlichen Kontrast zur umgebenden Bebauung und ist von weitem sichtbar.

Naturnähe

Als naturnah werden Landschaften empfunden, die noch zahlreiche vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Strukturen, wie beispielsweise Wald, Wiese, See und Fluss etc. aufweisen. Eine ausgesprochene Naturnähe lässt sich für den Plangeltungsbereich folglich nicht darstellen, da dieser sich in die historischen Stadtstrukturen einfügt. Gleichwohl ist die Naturnähe des Plangeltungsbereiches im Vergleich zu dem restlichen Stadtgebiet (Ausgenommen die nördliche Altstadt) als höher zu bewerten. Das liegt vor allem an dem Vorhandensein zahlreicher Grünstrukturen angrenzend an das Plangebiet und des relativ unversiegelten Ufers des Ratzeburger Sees. Dem großmaßstäblichen Landschaftsbild in der Einheit von Ratzeburger See, Altstadtinsel und bewaldeten Ufern kann eine mittlere Naturnähe zugeordnet werden.

Vielfalt

Das Landschaftsbild weist eine starke Relief- und Strukturvielfalt auf. Erstere ergibt sich aus dem Zusammenwirken der Insellage der Stadt Ratzeburg, die sich aus dem Ratzeburger See (Tiefpunkt in der Topografie) erhebt und auf der anderen Uferseite ein Gegenstück in Form der hohen Uferbereiche erfährt. Auf die Altstadtinsel bezogen, sind es vor allem die verschiedenen hohen Gebäudeformen, die zu einer Vielfalt im Relief beitragen.

Eine Vielfalt an Strukturen ist durch die Landschaftselemente Stadt, See und Grünstrukturen gegeben, die in ihrer Aufteilung sehr harmonisch und natürlich wirken. So macht die Stadt prozentual den kleinsten Anteil der Strukturformen aus, während die dominierende Wirkung aus dem Zusammenspiel von Grünflächen und dem Ratzeburger See erfolgt.

Wertstufe

Durch seine Ursprünglichkeit und Einzigartigkeit und der als „mittel“ zu bewertenden Naturnähe sowie auch der hohen Relief- und Strukturvielfalt, ist die Wertstufe für das Landschaftsbild insgesamt als „hoch“ zu bewerten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung einer weiterhin regelmäßigen Pflege der Freianlagen und dem Erhalt des Schwimmbades würden sich das Landschaftsbild voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bauphase

Im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens sind temporären Einschränkungen der Sichtbeziehungen durch das Aufstellen von Baufahrzeugen und -kränen möglich. Wesentliche Auswirkungen auf die Landschaft sind jedoch nicht zu erwarten.

Nutzungsbedingte Entwicklungen

Das Städtebauliche Konzept basiert auf dem Siegerentwurf des hochbaulichen Realisierungs-Wettbewerbes der Architekten Venneberg, Zech und Partner (seit 2022 VZP Hilbrand und Fink Architekten Partnerschaft mbB) aus dem Jahre 2020.

Das Städtebauliche Konzept und die Ausrichtung des Neubaus wurden hierbei aus der Lage, den übergeordneten Wegeverbindungen und dem baulichen Ablauf entwickelt. Die Eingangssituation und der ruhende Verkehr sollen weiterhin zur Stadt und somit abgewandt vom See angeordnet werden. Eine Verlagerung an den Kleinen Kuchensee würde ansonsten eine erhebliche Beeinträchtigung der empfindlicheren, seezugewandten Seite darstellen.

Der Neubau wurde hierbei bewusst gegenüber dem bestehenden Standort östlich versetzt. Ziel ist hierbei durch Abbruch des Bestandsgebäudes eine offene Sichtbeziehung von der Zuwegung des Schwimmbades aus der Altstadt heraus und dem Großen Kuchensee zu schaffen. Durch diese Verschiebung kann zudem die wichtige Wegeverbindung der ehemaligen Kleinbahntrasse wiederhergestellt werden und die Überbauung dieser Trasse zurückgebaut werden.

Der Entwurf sieht eine klare Architektur vor, welche hieraus einen hohen Wiedererkennungswert und ein Alleinstellungsmerkmal im Zusammenspiel mit der historischen Altstadtinsel bilden soll. Das Schwimmbad soll hierbei deutlich als Solitär wahrnehmbar sein. Die im Bebauungsplan festgesetzte Farbpalette nimmt die Farben der Umgebung auf und schafft so eine Verbindung zu Bestand. In der Umgebung finden sich unterschiedliche Sonderbauten, wie der ehemalige Stadtbahnhof, die Bebauung „Hubertus am See“, die „Alte Meierei“ oder das Burgtheater, welche zumeist mit hellen Putzfassenden gestaltet sind. Gleichzeitig zeigen sich im weiteren Verlauf zur Altstadt vielfach auch historische rötliche oder rotbraune Klinker- oder Mauerziegel als Fassadenmaterial.

Durch die geplanten Geländemodellierungen wird der vielfach problematische Sockelbereich kaschiert. Hieraus ergibt sich zudem eine positive Vermittlung zwischen der Höhensituation des Kleinbahndammes zum Ufer und zum Schwimmhallenvorplatz. Das Konzept sieht vor, den vorhandenen Palisadenweg am Kleinen Kuchensee zu verschwenken.

Als Dachform werden ausschließlich begrünte Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von unter 15 Grad festgesetzt. Dies entspricht der städtebaulichen und hochbaulichen Konzeption der Planung. Aufgrund des erforderlichen großflächigen Grundrisses des Schwimmbades wäre die Umsetzung einer geneigten Dachform mit einer unverhältnismäßigen Gebäudehöhenentwicklung verbunden, welche das Orts- und Landschaftsbild an diesem Standort stark beeinträchtigen würde.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Insbesondere der Bebauungsplan trifft unterschiedliche Festsetzung zur Sicherung der Einbindung in das Landschaftsbild. Hierbei werden Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl und die zeichnerische Festsetzung von Baugrenzen sowie Höhenfestsetzungen getroffen.

Mit den Regelungen der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird zudem die gestalterische Einbindung der Bebauung sichergestellt.

Tab. 8: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Schutzgüter Landschaft und Erholung

Vermeidungsmaßnahmen	Auswirkungen
<u>Festsetzungen im Bebauungsplan:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ▪ Festsetzung von Baugrenzen ▪ Höhenbeschränkung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition und Sicherung der geplanten Bebauung unter Berücksichtigung des städtebaulichen und hochbaulichen Konzeptes.
<u>Festsetzungen im Bebauungsplan</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzung zur Gestaltung der Fassaden und zur Dachgestaltung als bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß Landesbauordnung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des Einfügens in das Orts- und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Zielsetzung einer städtebaulichen Dominate in der Stadtsilhouette.

c) Maßnahmen zum Ausgleich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erforderlich.

7.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

a) Ausgangssituation

Baudenkmalerschutz

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich zunächst keine Kulturdenkmale.

Das Plangebiet liegt im Umgebungsschutzbereich mehrerer Kulturdenkmäler, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Es handelt sich um:

- „Burgtheater“: Kino, Theaterplatz 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 10183
- „Burgtheater“: ehem. Wohnhaus/Brauerei, An der Brauerei 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 3596
- Kasematten, An der Brauerei 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 10182

Eine Vielzahl weiterer Baudenkmale findet sich im weiteren Umfeld.

Bodendenkmale/Archäologische Interessengebiete

Die südliche Altstadtinsel befindet sich innerhalb des archäologischen Interessengebietes 1 „Altstadt“. Gebiete dieser Art sind Flächen, von denen bekannt ist oder die Vermutung nahe liegt, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Aufgrund der Zerstörung der Stadt Ratzeburg im Jahr 1693 und des nachfolgenden Wiederaufbaus mit

stadtarchäologischen Spuren im Boden zu rechnen. Im Gebiet befanden sich außerdem frühneuzeitliche Bastionen. Am Westufer des Kleinen Küchensees wurden mehrfach Pfähle der ehemaligen Palisadenumwehrgung gefunden. Wie auch unterhalb der Promenade im Kurpark (ehemaliger Bahndamm) können hier weitere historische Pfähle vermutet werden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen würden sich voraussichtlich weiterhin keine Auswirkungen auf die bekannten Kulturdenkmale ergeben. Es würde weiterhin keine Untersuchung des archäologischen Interessengebietes erfolgen.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bauphase

Im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens ist mit Eingriffen in den Boden und somit in das archäologische Interessengebiet zu rechnen. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Nutzungsbedingte Entwicklungen

Mit Umsetzung des Vorhabens sind Eingriffe in den Boden und somit in das archäologische Interessengebiet verbunden. Diese erfolgen in Abstimmung mit den zuständigen Archäologischen Landesamt.

Das Plangebiet liegt im Umgebungsschutzbereich mehrerer Kulturdenkmäler, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Es handelt sich um:

- „Burgtheater“: Kino, Theaterplatz 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 10183
- „Burgtheater“: ehem. Wohnhaus/Brauerei, An der Brauerei 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 3596
- Kasematten, An der Brauerei 1 in 23909 Ratzeburg, ONR 10182

Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass der geplante Neubau des Schwimmbades relevante Auswirkungen auf den Umgebungsschutz der Denkmale hervorruft. Gleichwohl sind die Regelungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG zu beachten. Demnach bedürfen „die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen“ der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Kulturgütern zu vermeiden. Der Bebauungsplan weist hierbei auf die bestehenden Regelungen des Denkmalschutzgesetzes hin.

Tab. 9: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Schutzgut Wasser

Vermeidungsmaßnahmen	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmungen zum archäologischen Interessengebiet gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Erforschung des archäologischen Interessengebietes
<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 15 DSchG zum Auffinden von Kulturdenkmälern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Erforschung möglicher Funde
Minimierungsmaßnahmen	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG zum Umgebungsschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Abstimmung zum Umgebungsschutz und Minimierung möglicher Auswirkungen

c) Maßnahmen zum Ausgleich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter erforderlich.

7.3.10 Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit**a) Ausgangssituation**

Die Wohnung ist der familiäre und gesellschaftliche Mittelpunkt des Menschen, von dem alle Lebensbedürfnisse und Lebensinhalte ausgehen. Insofern sind Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen sowie Möglichkeiten der Erholung oder etwaige Vorbelastungen von zentraler Bedeutung für die Betrachtung der Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit im Zuge der Umweltprüfung.

Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen

Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund des Fehlens von Wohnbebauung nicht von einer Wohnfunktion auszugehen. Gleichwohl wirken sich das Schwimmbad und die angrenzenden Freianlagen umfangreich auf die Wohnumfeldfunktion der Wohnbebauung auf der Altstadtinsel aus, da sie erholungsrelevante Infrastruktur darstellen.

Erholung

Das Untersuchungsgebiet verfügt über vielfältige öffentliche Grünflächen, die für die Stadt und die umliegenden Gemeinden wichtige Erholungsräume darstellen. Die Uferpromenade und der Kleinbahndamm dienen als wichtige autofreie „grüne“ Fuß- und Radwegeverbindung über die Insel. Im Hinblick auf Nutzungsmöglichkeiten, Aufenthaltsqualität und Gestaltung sowie Zugänglichkeit und Barrierefreiheit haben die bestehenden Grün- und Freiflächen zum Teil deutliche Defizite.

Der historische Kleinbahndamm, der als Promenadenweg durch den Kurpark führt und die verschiedenen Ortsteile miteinander verbindet, ist eine wichtigste autofreie „grüne“ Fuß- und Radwegeverbindung über die Insel. Der Standort der Schwimmhalle überlagert

die Promenade und stört damit die Wahrnehmung als durchgängige Wegeverbindung. Dieser Eindruck wird durch die weitestgehend geschlossene Fassadenstruktur - insbesondere im Erdgeschoss, aber auch durch die massive Dacheindeckung - verstärkt.

Der Kurpark dominiert das Südufer des Kuchensees, ist aber von der Altstadtseite durch fehlende Sichtbeziehungen und schlecht gestaltete Zugänge kaum wahrnehmbar.



Abb. 21: Ansicht des Bestandsschwimmbades im Wegeverlauf der ehemaligen Kleinbahntrasse, Blickrichtung vom Kleinbahndamm

(Bild: PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH, September 2021)

Das bestehende Schwimmbad „Aqua Siwa“ weist eine überregionale Bedeutung für den Sport- und Freizeitbetrieb auf. Die Schwimmhalle ist fester Bestandteil der Daseinsvorsorge für Ratzeburg und die umliegenden Gemeinden. Es ist das einzige öffentliche Hallenbad in der näheren Umgebung und wird auch aus den Nachbargemeinden Mecklenburg Vorpommerns nachgefragt.

Leider kommt es dieser Bedeutung aufgrund von veralteter Technik, fehlender Barrierefreiheit, schlechter räumlicher Aufteilung und eines akuten Sanierungsstaus nicht gebührend nach.

Das Erholungspotenzial der Fläche ist durch den Kurpark und die bestehenden Wegeverbindungen als „hoch“ zu bewerten. Nicht zuletzt stellt auch die eigentliche Nutzung des Schwimmbades einen wichtigen Baustein der Erholung im Stadtgebiet und der Region dar.

Immissionen

Die Empfindlichkeit der vorhandenen Nutzung gegenüber Emissionen (z.B. Lärm, Gerüche) ist abhängig von der Anzahl der Personen sowie ihrer Tätigkeiten, die durch Emissionen gestört werden können.

Lärm

Durch den bestehenden öffentlichen Parkplatz und die Schwimmbades und der Bade-
stelle kommt es zu einer Lärmentwicklung durch die entstehenden Verkehre.

Geruch

Es bestehen nach jetzigem Kenntnisstand keine Belastungen der relevanten Elemente
durch Gerüche.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung einer weiterhin regelmäßigen Pflege der Freianlagen und dem
Erhalt des Schwimmbades würde sich die Erholungsfunktion voraussichtlich unter un-
veränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln. Der Bestand des
Schwimmbades und die wichtige Wegeverbindung des Kleinbahndammes unterhalb des
Schwimmbades würden weiterhin nicht den heutigen Anforderungen entsprechen.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bauphase

Im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens ist mit temporären Einschränkungen
der Wegeverbindungen zu rechnen. Hierbei wird versucht die wichtige Verbindung über
den Kleinbahndamm weitgehend offen zu halten.

Ziel der Verortung des neuen Schwimmbades ist es u.a. die Nutzung des das Bestands-
bades möglichst lange aufrecht zu halten und die Beeinträchtigungen der Sport- und
Freizeitnutzung zu minimieren.

Gleichwohl ist es voraussichtlich nicht möglich, einen nahtlosen Übergang vom alten
zum neuen Schwimmbad umzusetzen und alternative Schwimmbäder in der Region ge-
nutzt werden müssen.

Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem
Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten und daher
keine merklich nachteiligen Veränderungen im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind in ihrer Menge nicht abzuschätzen. Möglich sind
im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen, deren Aus-
wirkungen jedoch durch einen sach- und fachgerechten Betrieb vermieden werden kön-
nen.

Im Plangebiet ist in der Bauphase voraussichtlich mit einer erhöhten Lärm-, Staub- und
Abgasentwicklung zu rechnen. Es handelt sich dabei jedoch nur um eine temporäre Be-
lastung.

Nutzungsbedingte Entwicklungen

Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen

Durch die Umsetzung der Planung wird die Wohnumfeldfunktion für die Wohnbebauung der Altstadtinsel in Folge eines attraktiveren Freizeitangebotes (Aufwertung der Außenanlagen, Neubau Schwimmhalle) verbessert.

Erholung

Der Neubau soll als zeitgenössisches Schwimmbad mit einem großen Becken mit 25 m-Bahnen und Hubboden und einem kleineren Kurs- und Lehrschwimmbekken sowie einem optionalen Saunabereich ein breitgefächertes Sport- und Freizeitangebot abdecken.

Der Neubau wurde hierbei bewusst gegenüber dem bestehenden Standort östlich versetzt. Ziel ist hierbei durch Abbruch des Bestandsgebäudes eine offene Sichtbeziehung von der Zuwegung des Schwimmbades aus der Altstadt heraus und dem Großen Kuchensee zu schaffen. Durch diese Verschiebung kann zudem die wichtige Wegeverbindung der ehemaligen Kleinbahntrasse wiederhergestellt werden und die Überbauung dieser Trasse zurückgebaut werden. Positiv ist hierbei zudem, dass der jetzige Schwimmhallenbetrieb bis zur Inbetriebnahme des neuen Gebäudes weitgehend aufrechterhalten werden kann.

Durch die Errichtung des Schwimmbades wird die Erholungssituation über die Grenzen der Stadt hinaus verbessert. Die Weiterentwicklung der wasserbezogenen Sportnutzung sowie wasserbezogene Freizeitangebote und eine barrierefreie Anbindung des Schwimmbades stellen zudem die notwendige Anpassung des Schwimmbades an die gestiegenen Anforderungen dar.

Immissionsschutz

Das Plangebiet ist bereits heute umfassend genutzt. Wenngleich die Schwimmbadnutzung attraktiver werden soll, ist hieraus nicht mit einer relevanten Veränderung der Lärmwerte zu rechnen. Auch durch die geplante Neuordnung der Stellplätze erfolgt keine signifikante Erhöhung der Nutzungsintensität.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Erarbeitung einer Schalltechnischen Untersuchung³⁵ zur Prüfung der schallschutzfachlichen Machbarkeit der Planung. Dazu zählt vorrangig die Ermittlung und Beurteilung des Gewerbelärms durch den Betrieb der Schwimmhalle auf die das Plangebiet umgebenden Wohnnutzungen zur Feststellung der schallschutzfachlichen Verträglichkeit der (geplanten) Ausweisung und Nutzung der Schwimmhalle zur Vermeidung von Schallimmissionskonflikten. Darüber hinaus sind auch die schallschutzfachlichen Auswirkungen durch Verkehr wie auch die Verkehrsgeräusche durch die Festsetzung eines der beiden Parkplätze als öffentliche Verkehrsfläche auf die schutzwürdigen Bestandsnutzungen vor Ort zu beurteilen.

³⁵ LÄRMKONTOR GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Neubau der Schwimmhalle AQUA SIWA in Ratzeburg, Stand: 18.07.2024

Die Berechnungen der prognostizierten Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Schwimmhalle (Lkw-Anlieferungen, Pkw-Gästeverkehre, Technische Gebäudeausrüstung) ergeben, dass unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen des Schalltechnischen Untersuchung die Richtwerte der hier heranzuziehenden TA Lärm im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr sowie während der lautesten Nachtstunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten werden. Somit ist das Nicht-Relevanz-Kriterium der TA Lärm erfüllt, nach dem eine Anlage auch ohne Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung vor Ort genehmigungsfähig ist, wenn die von ihr ausgehenden Geräuschimmissionen die Richtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB unterschreiten. Die Vorgaben der maximal möglichen Schalleistungspegel der Außengeräte der Technische Gebäudeausrüstung wurden entlang eines Gesamt-Emissionsniveaus dimensioniert, gleichwohl sind hier schalltechnische Abweichungen einzelner Geräte möglich. In gegenseitiger Abhängigkeit können einzelne Geräte höher oder niedriger emittieren. Dies ist jedoch nicht bereits in der Bebauungsplanung zu adressieren bzw. festzusetzen, viel mehr empfiehlt sich im Bedarfsfalle (d.h. bei Abweichungen einzelner Geräte) eine Detailprüfung entlang konkreter Geräte im Rahmen der Baugenehmigungsplanung.

Auch im Hinblick auf den durch das Planvorhaben zu erwartenden Verkehrslärm ergeben sich keine schallschutzfachlichen Implikationen. Zwar wird der Orientierungswert der DIN 18005-1 „2002-07- Schallschutz im Städtebau -Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“ für allgemeine Wohngebiete tags (06:00 bis 22:00 Uhr) an einigen Immissionsorten geringfügig um 1 bis 2 dB überschritten, die Grenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) als obere Abwägungsschwelle werden tags und nachts jedoch überall eingehalten. Zudem ist, wie bereits erörtert, durch die Planaufstellung und Festsetzung keine Intensivierung der vor Ort bereits bestehenden Nutzungen und damit einhergehendem planinduzierten Mehrverkehr mitsamt einer Erhöhung der Beurteilungspegel zu befürchten.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Erholung

Durch die geplante Verlagerung des Palisadenweges kann der bestehende Höhenunterschied zum Kleinbahndamm genutzt und eine barrierefreie Wegeverbindung geschaffen werden.

Immissionsschutz

Unter Berücksichtigung der in der Schalltechnischen Untersuchung getroffenen Annahmen ist das Planvorhaben als schallschutzfachlich konfliktfrei realisierbar einzustufen. Für den Bebauungsplan ergeben sich demnach keine Schallschutzempfehlungen zum Schutz der Umgebung in Form von Festsetzungen.

Da auf dem Plangebiet selbst keine Wohn- oder Schlafräume vorgesehen sind, muss lediglich der bauliche Schallschutz der Aufenthaltsräume gemäß DIN 4109-1: „2018-01

- Schallschutz im Hochbau -Teil 1: Mindestanforderungen“ gewährleistet werden. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt im Bebauungsplan.

Tab. 10: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit

Vermeidungsmaßnahmen	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzungen zum baulichen Schallschutz für Aufenthaltsräume innerhalb des Plangebietes im Bebauungsplan 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der menschlichen Gesundheit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlagerung des Palisadenweges 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung einer barrierefreien Wegeverbindung

c) Maßnahmen zum Ausgleich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit erforderlich.

7.3.11 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind auch stets die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Aufgrund von bestehenden oder durch das Vorhaben neu entstehenden Wechselwirkungen können sich bestimmte Auswirkungen gegenseitig verstärken oder aber vermindern oder aufheben. Derzeit sind die Wechselbeziehungen der einzelnen Schutzgüter untereinander in starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns geprägt.

Vorliegend ergeben sich wesentliche Wechselwirkungen in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, welche durch die Neubebauung hervorgerufen werden. Zudem ergeben sich Wechselwirkungen in den Schutzgütern Pflanzen, der biologischen Vielfalt und dem Schutzgut Tiere /Arten- und Lebensgemeinschaften durch die Überplanung von bestehender Grünflächen und der Fällung von Bäumen und Gehölzen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen.

7.3.12 Kumulierende Wirkungen

Gemäß Anlage 1 Ziffer 2. Abs. b) Ziffern ff) zu § 2 Abs. 4 BauGB und den §§ 2a und 4c BauGB sind die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet auf die o.g. Schutzgüter zu beschreiben, unter anderem infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete.

Der Begriff „Kumulierung“ ist in Anlage 1 zum BauGB nicht definiert. Infolgedessen wird hierzu auf § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.12.2019 zurückgegriffen.

Nach § 10 Absatz 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn:

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Derzeit sind keine weiteren baulichen Maßnahmen derselben Art im Umfeld des Plangebietes bekannt, die eine Kumulierung auslösen. Auswirkungen auf die Schutzgüter durch eine Kumulierung mit anderen Vorhaben liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Die bewertungsrelevanten Schutzgüter verbleiben in ihrem jetzigen Zustand wobei eine aus Sicht des Umweltschutzes positive Entwicklung nicht zu erwarten ist. Im Hinblick auf Nutzungsmöglichkeiten, Aufenthaltsqualität und Gestaltung sowie Zugänglichkeit und Barrierefreiheit verbleiben die zum Teil bestehenden Defizite der Grün- und Freiflächen erhalten.

Besonders nachteilig hervorzuheben sind dabei die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Menschen, da es bei einer Nichtumsetzung der Planung zu keiner wesentlichen Verbesserung der sportlichen Nutzungsmöglichkeiten der Schwimmhalle kommt.

Zudem erfolgt keine Anpassung der bestehenden Wegeverbindungen zu einem barrierefreien Ausbau, so dass hier weiterhin Barrieren in der Nutzung des Rundweges bestehen. Der historische Kleinbahndamm, der als Promenadenweg durch den Kurpark führt und die verschiedenen Ortsteile miteinander verbindet, ist eine wichtigste autofreie „grüne“ Fuß- und Radwegeverbindung über die Insel. Ohne eine Verlagerung der Schwimmhalle wird der Standort der Schwimmhalle weiterhin die Promenade überlagern und damit die Wahrnehmung als durchgängige Wegeverbindung stören. So würde die fehlende Sichtbeziehung vom Großen Kuchensee zur Altstadt weiterhin durch die Lage des Schwimmbades beeinträchtigt.

Hierbei ist zu beachten, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes Grundlage für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr., 79, Teilbereich II darstellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Entfällt die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplane, wäre auch die Aufstellung des Bebauungsplanes rechtlich nicht möglich.

Dementsprechend ist auch davon auszugehen, dass die mit Umsetzung des Bebauungsplanes vielfältigen Maßnahmen zum Artenschutz nicht greifen würden, welche sich ebenfalls positiv auf die aktuelle Situation im Bestand auswirken (z.B. Schaffung eines naturnahen Uferstreifen, Erneuerung und Optimierung der Außen- und Wegebeleuchtung).

Bei einem Verzicht auf die Neuplanung des Schwimmbades wären für das eigentliche Gebäude voraussichtlich zwei Entwicklungsszenarien wahrscheinlich.

- a) Aufgrund der erheblichen Kosten und Risiken der Sanierung würde die Gebäudesubstanz mit den genannten baulichen und funktionellen Mängeln erhalten. Die Attraktivität der Schwimmbadnutzung würde erheblich abnehmen und der Schwimmbetrieb aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt. Das Gebäude würde weiter verfallen und der Zerstörung ausgeliefert. Ein „Trading-Down Effekt“ für den Standort und dessen Umgebung eintreten. Zumeist geht eine solche Entwicklung mit einer fortschreitenden „Vermüllung“ des Standortes und der Landschaft einher, so dass mittelfristig die bestehenden Grünflächen ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen würden.
- b) Die Stadt müsste erhebliche Investitionen für die Sanierung und Modernisierung aufbringen. Trotz dieser Investition wäre die eigentliche Bausubstanz weiterhin weder technisch, wirtschaftlich oder ökologisch auf dem Stand der Zeit, so dass mit erheblichen langfristigen Unterhaltungskosten zu rechnen wäre. Gleichwohl würde die Qualität der Einrichtung durch die Einschränkungen in der Gebäudesubstanz nicht mit der Attraktivität des geplanten Neubaus zu vergleichen.

7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Aufstellung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden unterschiedliche Standorte geprüft. Im Detail sei auf die beigefügte Untersuchung³⁶ verwiesen, welche Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Die Prüfung von alternativen Planungsmöglichkeiten bezieht sich hierbei immer auf den räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplanes. Als Änderung des Flächennutzungsplanes ist dementsprechend das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Welche Alternativen zu prüfen sind, entscheidet sich nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien. Zulässig ist eine Beschränkung auf plankonforme Alternativen, d.h. auch die Alternativen, die die Planungsziele der Gemeinde berücksichtigen. Außer Betracht bleiben dürfen demnach Alternativen, die zur Erreichung des konkreten Planungsziels nicht geeignet sind. Das angestrebte Planungskonzept muss – wenn auch mit gewissen Abstrichen – über die andere Alternative ebenfalls erreichbar sein. Planungsvarianten, deren Realisierung aus Rechtsgründen undurchführbar sind, an vorgegebenen Fakten scheitern oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu finanzieren sind, brauchen nach weiter verfolgt zu werden.

³⁶ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, 84. Änderung des Flächennutzungsplanes, Prüfung von Standortalternativen, Stand: 14.11.2024

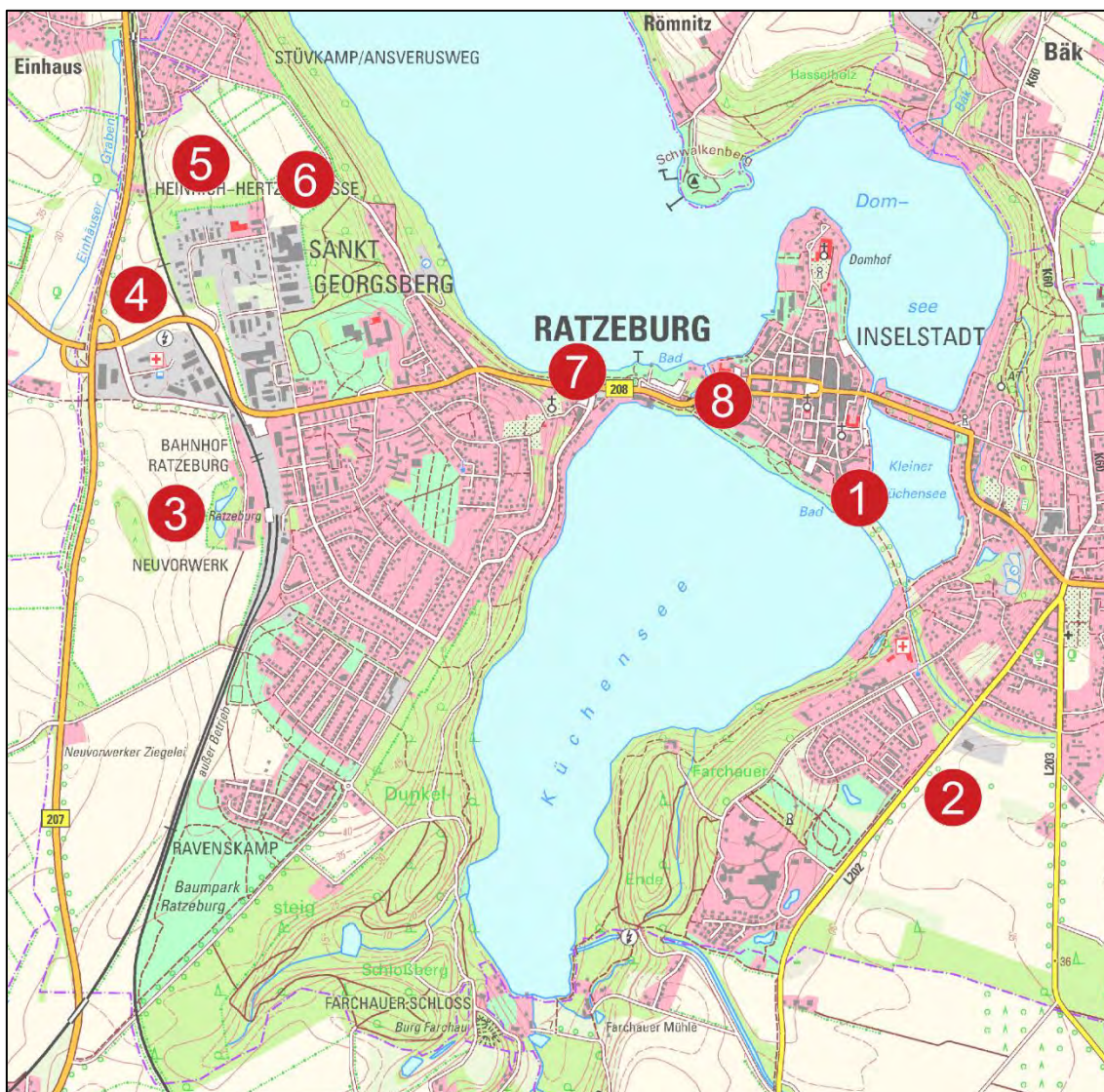


Abb. 22: Verortung der geprüften Standortalternativen

Unter Berücksichtigung der erfolgten Prüfung von Standortalternativen stellt sich der gewählte Standort (Standort 1) umsetzbar und verträglich dar. Insbesondere der Belang der gemäß § 1 Abs. 5 BauGB geforderten Innenentwicklung von einer Außenentwicklung wird durch die Standortwahl Rechnung getragen. Ein weiteres wichtiges positives Kriterium des Standortes stellt die Erreichbarkeit aus der gesamten Region – und hierbei insbesondere die Erreichbarkeit ohne Pkw – dar. Die Schwimmhalle ist fester Bestandteil der Daseinsvorsorge für Ratzeburg und die umliegenden Gemeinden. Es ist das einzige öffentliche Hallenbad in der näheren Umgebung und wird auch aus den Nachbargemeinden Mecklenburg Vorpommerns nachgefragt.

Auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg und den angrenzenden Stadtteilen finden sich bereits heute eine Vielzahl unterschiedlicher soziale und touristischer Infrastruktureinrichtungen. Neben der Stadtverwaltung Ratzeburg und der Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg finden sich Kindergärten, Bildungseinrichtungen, Kirchen und

Museen. Insbesondere der südliche Inselrand mit seinen Gemeinbedarfseinrichtungen und Grünräumen hat nicht nur für Ratzeburg sondern auch die umliegenden Gemeinden eine wichtige Versorgungsfunktion. Diese Orte sollen dazu anregen, sich zu bewegen, aktiv zu sein und zu bleiben - körperlich und geistig.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte basierend auf dem Wettbewerbsergebnis eine intensive Auseinandersetzung mit dem Standort, den rechtlichen und funktionalen Vorgaben. Das Wettbewerbsergebnis wurde entsprechend weiter qualifiziert und anpasst. Wichtige Bausteine waren hierbei der Umgang mit der Nähe zum Kleinen Kuchensee mit seinen Uferzonen als gesetzlich geschütztes Biotop und der daraus resultierenden Lage im Gewässerschutzstreifen. Es wurden unterschiedliche Abstände zum See diskutiert und bewertet. Im Ergebnis dieser umfangreichen Betrachtungen konnte im Ergebnis die Lage des Schwimmbades nochmals optimiert werden und der Abstand zum Kleinen Kuchensee vergrößert - und somit auch die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops minimiert werden. Die zuvor geplante direkte Überbauung des Uferstreifens wird hierbei nicht weiter verfolgt. Ergänzend sollen weitere Flächen entlang des Sees als naturnahe Uferzone entwickelt werden.

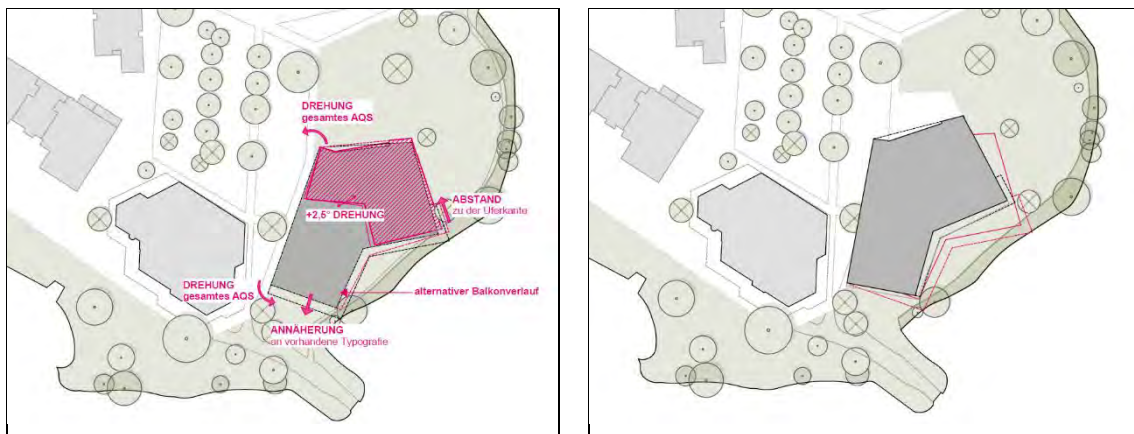


Abb. 23: Herleitung der Entwurfsüberarbeitung

(links Lage Wettbewerbsergebnis, rechts Positionierung nach Überarbeitung, Quelle VZP)

Die Überarbeitung des städtebaulichen Konzeptes wurde zudem durch unterschiedliche Gutachten umfassend untersucht und durch ergänzende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen u.a. aus dem Artenschutz untermauert, so dass hier eine Verträglichkeit mit den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des Standortes zum Schutz der Flora und Fauna nachgewiesen werden konnte.

Gleichzeitig konnten die Ziele der eigentliche Schwimmbadplanung und die Qualitäten des Wettbewerbsergebnisses weitestgehend erhalten und gesichert werden.

7.6 Zusätzliche Angaben

7.6.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Es ist davon auszugehen, dass alle geltenden gesetzlichen / abfallrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen eingehalten werden.

7.6.2 Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

Unfälle oder Katastrophen

Unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG sind durch die Darstellungen des Bebauungsplanes keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Im direkten Umfeld des Plangeltungsbereiches befinden sich weder Industrie- oder Gewerbeanlagen noch landwirtschaftliche Großbetriebe, die bei Unfällen nachteilige Auswirkungen auf die Planung bewirken könnten.

Es befinden sich keine derartig erhöhten Geländeformen, so dass infolge von Erdbeben nachteilige Auswirkungen für die Planung entstehen könnten.

Der Große Kuchensee und der Kleine Kuchensee grenzen direkt an den Plangeltungsbereich. Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Hochwasserereignisse zu erwarten.

Im Plangeltungsbereich sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG geplant, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und schweren Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete in der Nachbarschaft entstehen.

Klimawandel

Zur Berücksichtigung von Klimawirkungen ist von einem maximalen Zeitraum auszugehen, welcher der Lebensdauer des Vorhabens entspricht.

Der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorbereitete Standort mit der erforderlichen Erschließung und die dauerhafte Versiegelung von Fläche verursachen keine erheblichen Mengen an Treibhausgasemissionen.

Durch die Planung wird nicht in Ökosysteme mit besonderer Senkenfunktion für Treibhausgase, wie Wälder oder Moore, eingegriffen.

Die Planung beeinträchtigt keine Schutzgüter, die in Folge des Klimawandels besonders empfindlich sind. Der Boden im Plangeltungsbereich besteht nicht aus klimasensitiven Böden.

Das Vorhaben ist weder erheblich anfällig gegenüber Hitze noch gegenüber Kälte. Starkregenereignisse werden unter Ansatz der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung in die Seen berücksichtigt.

7.6.3 Gutachten und umweltbezogene Informationen

Die verschiedenen Gutachten sind unter den vorangegangenen Kapiteln detailliert beschrieben und als Anlage beigefügt.

- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 26.08.2024
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, Bestand Baumkataster, Stand: 26.08.2024
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH und hannes hamann landschaftsarchitekten: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag, Stand: 26.08.2024
- BBS Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg, B-Plan 79 Teilbereich II „Aqua Siwa“, Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 26.08.2024
- Fledermaus-Rausch Umweltgutachten: Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg, Stand: 12.04.2023
- IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“, Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg, Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung, Stand: 08.03.2024
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, 84. Änderung des Flächennutzungsplanes, Prüfung von Standortalternativen, Stand: 14.11.2024
- burkhard wand lichtplanung: Ratzeburg, Neubau Schwimmbad Aqua Siwa, Simulation/Lichttechnische Berechnungen der Lichtimmissionen, Stand: August 2024
- LÄRMKONTOR GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Neubau der Schwimmhalle AQUA SIWA in Ratzeburg, Stand: 18.07.2024

7.6.4 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c i. V. m. Anlage 1 Pkt. 2 c und 3 b BauGB sind des Weiteren auch die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu benennen (Monitoring). Für das Monitoring sind in der Regel die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind.

Hierzu gehören z.B. Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Des Weiteren hat gemäß § 4c das Monitoring auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 und von externe Kompensationsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 zu überwachen.

Eine Konkretisierung der Monitoringmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes und der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Neubaus des Schwimmbades auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg.

Der Südliche Inselrand mit seinen Gemeinbedarfseinrichtungen und Grünräumen hat nicht nur für Ratzeburg sondern auch die umliegenden Gemeinden eine wichtige Versorgungsfunktion. Diese Orte sollen dazu anregen, sich zu bewegen, aktiv zu sein und zu bleiben - körperlich und geistig.

Der Neubau der Schwimmhalle stellt hierbei eine Schlüsselmaßnahme dar, die den Auftakt für eine weitreichende Neugestaltung und Aufwertung des Kurparks und des Uferbereichs des Kuchensees bildet.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Schaffung einer barrierefreien Wegeverbindung um den Kleinen Kuchensee. Mit der vorliegenden Planung soll der vorhandene Palisadenweg entlang des Sees zugunsten einer barrierefreien Wegeverbindung im Bereich des Plangebietes verlegt werden. Gleichwohl ist der See als Naturerlebnisraum weiterhin in direkter Sichtbeziehung.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,7 ha und wird begrenzt durch:

- den „Kleinen Kuchensee“ („Stadtsee“) im Osten,
- die Badestellen am „Großen Kuchensee“ im Südwesten,
- die Wohnbebauung „Fischerstraße 16 - 20“ im Westen und
- die Wohnbebauung „Fischerstraße 25 und 27“ sowie das Gebäude des Sportfischer-Verein Ratzeburg e.V. 1925 (Palisadenweg 1) im Norden.
- Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt hierzu eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitbad“ dar.
- Die umgebenden Freiflächen, welche u.a. durch den Abbruch des Bestandschwimmbades entstehen, werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Die bestehende öffentliche Parkplatzanlage wird an vorhandener Stelle als Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert. Entlang des Seeufers des Kleinen Kuchensees, welcher selbst als gesetzlich geschütztes Gewässer nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt ist, stellt die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzbereich“ dar.

Es wurden umfangreiche Gutachten erstellt, um die Eingriffe und Auswirkungen auf unterschiedlichen Schutzgüter abschätzen zu können.

a) Entwicklung der Schutzgüter bei Umsetzung der Planung

Als erhebliche Umweltauswirkungen, welche Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erfordern, sind zu nennen:

- Flächenversiegelungen und der damit einhergehende Verlust bzw. die Modifizierung an Boden und Bodenfunktionen,
- Veränderung des potenziell natürlichen Wasserhaushaltes,
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Verlust einer Ruderalen Staudenflur in einer Größenordnung von ca. 0,46 ha,
- Verlust von 14 Einzelbäumen,
- Beeinträchtigung der Fauna durch die Verlagerung des Standortes,
- Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Gewässer des Kleinen und Großen Kuchensees.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Im Zuge der Umweltprüfung wurden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft auf Ebene der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt:

- flächensparendes Bauen, verdichtete Bauweise,
- Vorrang der Innenentwicklung vor einer Entwicklung in den Außenbereich,
- Fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung in der Phase der Bauausführung,
- Lagerung von Oberboden in nutzbarem Zustand und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung und Auflockerung der Böden nach Beendigung der Bauphase,
- Festsetzung zur Dachbegrünung bei Flachdächern und flachgeneigten Dächern im Bebauungsplan,
- Einleitung des Niederschlagswasser in den Kleinen oder Großen Kuchensee,
- Teilweise Versickerung des Niederschlagswassers in den Grünflächen,
- Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes bei der Bauausführung (Beachtung der Vorschriften der DIN 18920, der RAS- LG4 und der ZTV- Baumpflege),
- Festsetzung eines Schutzbereiches zum Schutz des Kleinen Kuchensees als Grünfläche zur Entwicklung einer naturnahen Uferzone,
- Festsetzung des Baumerhalts unter Berücksichtigung der geplanten Entwicklung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung,
- Abstimmungen zum archäologischen Interessengebiet gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG,
- § 15 DSchG zum Auffinden von Kulturdenkmälern,

- § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG zum Umgebungsschutz,
- Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln durch Steuerung der Lichteinwirkungen, der Fäll- und Abbruchzeiten, der Baufeldfreimachung und der Nutzung von Glas,
- Festsetzungen zum baulichen Schallschutz für Aufenthaltsräume innerhalb des Plangebietes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung,
- Verlagerung des Palisadenweges zur Schaffung eines barrierefreien Weges.

b) Zusammenfassende Übersicht erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen

Die Berechnung des Eingriffes und des Ausgleiches erfolgten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und ist hier nur zum Verständnis des Gesamtzusammenhanges aufgeführt.

Das Ausgleichserfordernis, welches durch Eingriffe in den Boden hervorgerufen wird, beläuft sich auf 2.637 m². Aufgrund der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den geringen Grundwasserflurabstand von < 1,0 m ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von ebenfalls 2.637 m², so dass sich ein gesamter Flächenausgleichsbedarf von 5.274 m² ergibt.

Das Ausgleichserfordernis, welches durch Eingriffe in die Pflanzenwelt hervorgerufen wird, beläuft sich auf 5.925 m².

Der Ausgleich für die Eingriffe erfolgt multifunktional über die stadteneigene Ausgleichsfläche „Schmilauer Straße, Aktenzeichen 440-28/31.1006.0002, welche sich auf den Flurstücken Nr. 38/5 und 39/4 der Gemarkung Ratzeburg befindet. Der gesamte Kompensationsbedarf von 5.925 m² wird der Ausgleichsfläche entsprechend abgebucht.

Im Plangebiet werden 14 Einzelbäume planungsrechtlich überplant, so dass im „worst-case“ von einem Verlust dieser Bäume auszugehen ist. Unter analogem Ansatz der Regelungen der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landes Schleswig-Holstein³⁷ zur Ausgleichsbemessung für das Fällen von Bäumen ist bei Bäumen mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Es entsteht somit ein Kompensationserfordernis von **28 Einzelbäumen**.

Zum Ausgleich werden im Bebauungsplan insgesamt **5 Einzelfestsetzungen** zur Anpflanzung von Laubbäumen getroffen. Der weitere Ausgleich von 23 Einzelbäumen erfolgt durch Pflanzung von 28 mittel- bis großkronigen, standortgerechten Laubbäumen

³⁷ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04, Stand: 20.01.2017

in der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, 16 - 18 cm Stammumfang als Straßenbäume im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für Gehölvögel und Bodenbrüter ohne Gefährdung geht im Geltungsbereich Gehölz verloren, so dass eine Verbesserung des Brutplatzangebotes im Geltungsbereich erforderlich wird. Diese werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten gegeben sein muss. Dies ist hier nicht erforderlich.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

7.8 Referenzliste der Quellen

Neben den genannten Gutachten und Fachplanungen wurden folgende Quellen genutzt:

- Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg aus dem Jahr 1997
- Digitaler Atlas Nord SH: Themenkomplexe Allgemein (Luftbild), Archäologie-Atlas, Grundsteuerportal (Ertragsmesszahl und Grundstücksdaten), Grundwasser, Hydrogeologie, Oberflächennahe Geologie
- Heydemann, B. (1997): Neuer Biologischer Atlas - Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag, Neumünster 1997
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume/Landesamt für Umwelt; Flintbek 2014/2020: Die Inventur der Natur, Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein; Flintbek 2014 -2020
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein, 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III; Kiel 2020
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, 2001: Regionalplan für den Planungsraum II, Fortschreibung 2000; Kiel Februar 2001
- Umweltportal SH: Themenkomplexe Allgemein, Geologie, Boden, Wasser und Naturschutz, Bodenkarte 1: 25.000, Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege
- Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein: bodenkundliche Karten, geologische Karte M 1: 250.000, Bodenerosionskarte M 1: 25.000

8 Maßnahmen zur Bodenordnung

Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich im Eigentum der Stadt Ratzeburg und des Kreises Herzogtum Lauenburg. Zur Umsetzung der Planung sind keine Maßnahmen zur Bodenordnung erforderlich.

9 Kosten/Finanzwirksamkeit

Durch Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Kosten für die Erarbeitung der Rechtspläne sowie der zugehörigen Fachgutachten.

Erst die spätere Umsetzung der Planung führt zu Herstellungs- und Unterhaltungskosten für die Bebauung, die Erschließung und die Anlage der Grünflächen. Die Herstellungs-, Unterhaltungs- und Folgekosten verbleiben nach Umsetzung bei der Stadt Ratzeburg.

Die Gesamtmaßnahme ist Bestandteil des Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ und wird mit entsprechenden Fördermitteln zu großen Teilen gegenfinanziert.

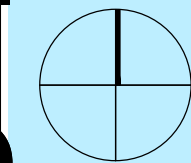
10 Beschluss

Die Begründung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am gebilligt.

Ratzeburg, den

.....

Bürgermeister



- Gehölze**
- Einzelbäume (Laubbaum / Nadelbaum)
 - SGy Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten
 - SGg Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten
 - SGf Urbanes Gebüsch mit nicht heimischen Arten
 - SGs Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet
- Ruderalbewuchs**
- RHf Feuchte Hochstaudenflur
 - RHm Ruderale Staudenfluren frischer Standorte
 - RHr Brombeerflur
- Grünflächen im Zusammenhang mit besiedelten Bereichen**
- SGr Rasenfläche, arten- und strukturarm
 - SGo Gärten, strukturarm mit geringem Laubholzanteil
 - SEs Badestelle
 - SEk Kinderspielplatz
 - SPi Öffentliche Grünanlage, intensiv gepflegt
- Gewässer**
- FSe Eutrophes Stillgewässer, geschützt nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (Schutzstatus einschließlich Ufer)
 - FSe/vr Seeröhricht in Flachwasserzone
- Verkehrsflächen und begleitende Biotope**
- SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche (Straßen, Wege, Parkplätze aus Beton, Asphalt, Pflaster etc.)
 - SVt Teilversiegelte Verkehrsfläche (Grand-, Kies- und Schotterweg, wassergebundene Decken)
- Sonstiges**
- SBy Sonstige Wohnbebauung
 - SEh Schwimmhalle
 - Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
 - vorhandene Gebäude
 - Nachrichtliche Darstellung des gesetzlich geschützten Biotops gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG
 - Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II

**Stadt Ratzeburg
Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II
Bestand Biotop- und Nutzungstypen**

Datum: 26.08.2024 Projekt-Nr. P576 Maßstab 1:1.000



STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de

Ö 15

Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg



Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II

für das Gebiet südlich der Fischerstraße, westlich des Stadtsees,
nördlich des Kuchensees der Stadt Ratzeburg.

Bestand Baumkataster

Stand: 26.08.2024

Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

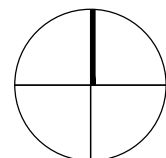
Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

Nr. gemäß Plan	Baumart		Stamm Ø in cm	Stammumfang in cm	Kronen Ø in m	Baum entfällt	Ausgleichsbedarf
1	Sumpf-Eiche	Quercus palustris	36	113	10		
2	Winter-Linde	Tilia cordata	30	93	6		
3	Winter-Linde	Tilia cordata	23	71	5		
4	Winter-Linde	Tilia cordata	22	70	3	x	1
5	Winter-Linde	Tilia cordata	20	63	5	x	1
6	Winter-Linde	Tilia cordata	20	62	4	x	1
7	Winter-Linde	Tilia cordata	22	70	7	x	1
8	Ahörnbblättrige Platane	Platanus x acerifolia	19	60	7		
9	Ahörnbblättrige Platane	Platanus x acerifolia	21	67	7		
10	Ahörnbblättrige Platane	Platanus x acerifolia	19	61	7		
11	Ahörnbblättrige Platane	Platanus x acerifolia	22	70	7		
12	Winter-Linde	Tilia cordata	25	78	6		
13	Winter-Linde	Tilia cordata	24	74	6		
14	Ahörnbblättrige Platane	Platanus x acerifolia	32	100	9		
15	Rosskastanie	Aesculus hippocastanum	86	270	10		
16	Stiel-Eiche	Quercus robur	32	100	9		
17	Stiel-Eiche	Quercus robur	46	143	9		
18	Stiel-Eiche	Quercus robur	51	160	9		
19	Fichte	Picea abies	56	177	7	x	3
20	Kirsche	Prunus spec.	58	183	8	x	3
21	Hänge-Birke	Betula pendula	43	135	8		
22	Hänge-Birke	Betula pendula	65	205	9		
23	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	53	165	9		

Nr. gemäß Plan	Baumart		Stamm Ø in cm	Stammumfang in cm	Kronen Ø in m	Baum entfällt	Ausgleichsbedarf
24	Apfel-Fruchtsorten	Malus domestica	33	103	5	x	2
25	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	44	137	8	x	2
26	Sand-Birke	Betula pendula	89	280	9	x	5
27	Apfel-Fruchtsorten	Malus domestica	24	75	5	x	1
28	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	50	157	10	x	3
29	Kirsche	Prunus spec.	30	95	6	x	1
30	Berg-Ulme	Ulmus glabra	43	136	8	x	2
31	Sand-Birke	Betula pendula	50	157	10		
32	Spritz-Ahorn	Acer platanoides	40	126	8		
33	Spritz-Ahorn	Acer platanoides	40	126	8		
34	Spritz-Ahorn	Acer platanoides	80 <i>4 stämmig</i>	251	16		
35	Spritz-Ahorn	Acer platanoides	42	132	8	x	2
Ausgleichbedarf gesamt							28



Stadt Ratzburg
Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II
Bestand Baumkataster

Datum: 26.08.2024

Projekt-Nr. P576 Maßstab 1:1.000



STADTPLANER UND
 INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
 23564 Lübeck
 Tel.: 0451 / 610 20-26
 luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
 22081 Hamburg
 Tel.: 040 / 22 94 64-14
 hamburg@prokom-planung.de

Ö 15

Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg



Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II

für das Gebiet südlich der Fischerstraße, westlich des Stadtsees,
nördlich des Kuchensees der Stadt Ratzeburg.

Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag

Entwässerungskonzept / Niederschlagswasser und Schmutzwasser

Stand: 26.08.2024

Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

**Hannes Hamann
Landschaftsarchitekten**

Brunnenstraße 9
10119 Berlin

Tel. 030 / 92 14 13 77

Fax 030 / 55 24 71 81

berlin@hannes-hamann.de

Ernst-Barlach-Straße 8
18055 Rostock

T 0381 8 00 33 31

F 0381 8 00 33 38

rostock@hannes-hamann.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	4
2	Bestand.....	4
3	Planung.....	6
4	Entwässerungskonzept	7
5	Erläuterungen zur Anwendung des Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung“	8
5.1	Flächenermittlung.....	10
5.2	Maßnahmen zur Behandlung	12
5.3	Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz	12
5.4	Vergleich gegenüber Bestandssituation	13
6	Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz.....	14

ANLAGEN

- Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung), Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogrammes A-RW 1
- Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung), Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogrammes A-RW 1 für die Bestandssituation des Plangebietes
- hannes hamann landschaftsarchitekten: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Aktennotiz zur Abstimmung mit den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben, Regenentwässerung Gebäude und Grundstück vom 16.01.2024
- hannes hamann landschaftsarchitekten: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Aktennotiz zur Abstimmung mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg, Regenentwässerung Gebäude und Grundstück vom 16.01.2024
- hannes hamann landschaftsarchitekten: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Leitungsplan Bestand
- hannes hamann landschaftsarchitekten: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Planung Freianlagen, Vorentwurfsplan
- hannes hamann landschaftsarchitekten: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Planung Freianlagen, Detail Eingangsbereich,
- hannes hamann landschaftsarchitekten: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Entwässerungskonzept

1 Veranlassung

Schon auf der Ebene des Bebauungsplanes müssen grundsätzliche Überlegungen zur geplanten Bebauung und zur Erschließung angestellt werden. Hierzu gehört auch ein überschlägiger Nachweis zur Ableitung und ggf. Behandlung des Niederschlagswassers. Außerdem ist im Zuge der wasserrechtlichen Anforderungen für den Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 18.10.2019 - kurz A-RW 1) eine Wasserbilanz aufzustellen, um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Wasserhaushalt abschätzen zu können. Durch die Berechnungen gemäß dem Erlass A-RW 1 und das Entwässerungskonzept wird geprüft, ob eine wasserrechtliche Genehmigung durch die untere Wasserbehörde in Aussicht gestellt werden kann.

Bei Baugebieten ist grundsätzlich mit einer deutlichen Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts zu rechnen. Infolge der Versiegelung von zuvor unbefestigten Flächen mit Gebäuden, Straßenflächen etc. nimmt in der Regel die Verdunstung sowie die Versickerung ab, während der Oberflächenabfluss stark zunimmt. Mit der Anwendung des Erlasses wird die Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts bilanziert und somit aufgezeigt, welche Auswirkungen die geplanten Baumaßnahmen auf den Wasserhaushalt haben.

2 Bestand

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,7 ha und wird begrenzt durch:

- den Stadtsee (Kleiner Kuchensee) im Osten,
- die Badestellen am „Großen Kuchensee“ im Südwesten,
- die Wohnbebauung „Fischerstraße 16 - 20“ im Westen und
- die Wohnbebauung „Fischerstraße 25 und 27“ sowie das Gebäude des Sportfischer-Verein Ratzeburg e.V. 1925 (Palisadenweg 1) im Norden.

Das Plangebiet ist derzeit bereits zu großen Teilen durch die Gebäudesubstanz, die Nebengebäude und die Wegeflächen voll- und teilversiegelt.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung wurde ein Geotechnisches Gutachten¹ zur Beurteilung der Bodenverhältnisse im Plangebiet erarbeitet.

Der Baugrund im planungsrelevanten Bereich ist unterhalb der Geländeoberkante zunächst durch rollige, bereichsweise bindige und organische Auffüllungen geprägt. Darunter stehen größtenteils organische Weichschichten in Form von Mudde und Torf an. Unterhalb der organischen Weichschichten folgen bis zur Endteufe der Drucksondierungen in 30 m Tiefe unter GOK Sande und bindige Erdstoffe in Form von Schluff.

In Abhängigkeit der Höhe des Ansatzpunktes wurden Wasserstände in einer Spanne von 0,0 m bis 2,4 m unter GOK, entsprechend zwischen rd. + 3,3 m NHN und + 4,2 m

¹ IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“, Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg, Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung, Stand: 08.03.2024

NHN eingemessen. Das Gutachten empfiehlt hierbei bei der Planung einen Bemessungswasserstand von + 4,5 m NHN bzw. maximal bis zur geplanten Geländeoberkante zu berücksichtigen. Der Bemessungswasserstand sollte in Abhängigkeit der Ergebnisse der auf 12 Monate ausgelegten Grundwasserstandmessungen ggfs. angepasst werden.

Für den geplanten Neubau wird aus geotechnischer Sicht aufgrund der setzungsempfindlichen Auffüllungen und der unterlagernden organischen Weichschichten empfohlen sämtliche Lasten über eine Tiefgründung in den Untergrund abzuleiten.

Aufgrund der guten Kontrollmöglichkeit der erreichten Pfahltragfähigkeiten während der Herstellung werden häufig Vollverdrängungsbohrpfähle ausgeführt. Aber auch die Ausführung von Teilverdrängungsbohrpfählen oder Bohrpfählen ist prinzipiell möglich.

Bei den vorherrschenden Baugrund- und Grundwasserverhältnissen ist im Zuge der Erdarbeiten bei dem geplanten nicht unterkellerten Neubau in Abhängigkeit, der zum Zeitpunkt der Erdarbeiten vorherrschenden Witterungsbedingungen und der endgültigen Höhenlage des Neubaus die Fassung von Stau-, Schichten- und Tagwasser mit einer offenen Wasserhaltung erforderlich.

Die Ergebnisse der orientierenden umwelttechnischen Untersuchungsergebnisse zeigen für Böden aus dem Auffüllungshorizont vorwiegend entsorgungsrelevante Schadstoffbelastungen entsprechend der Einbauklasse 2. Bei den untersuchten Aushubböden handelt es sich gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) um keinen gefährlichen Abfall.

Versickerung von Niederschlagswasser

Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind im DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) Arbeitsblatt A 138 geregelt.

Gemäß Arbeitsblatt A 138 der DWA ist der entwässerungstechnisch relevante Bereich mit einer Wasserdurchlässigkeit von $k_f = 1 \times 10^{-3}$ m/s bis $k_f = 1 \times 10^{-6}$ m/s definiert.

Nach den Laboruntersuchungen des Gutachtens (Korngrößenverteilungen) lässt sich die Wasserdurchlässigkeit der anstehenden rolligen Auffüllungen mit $k_f = 1,7 \times 10^{-4}$ m/s bis $7,0 \times 10^{-5}$ m/s abschätzen. Gemäß DWA – A 138 ist die so ermittelte Wasserdurchlässigkeit mit einem Korrekturbeiwert von 0,2 zu multiplizieren.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser in den rolligen Auffüllungen ist danach aus geotechnischer/ hydrogeologischer Sicht in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit als möglich zu beurteilen.

Allerdings ist der gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 geforderte Flurabstand von der Sohle der Versickerung zum Grundwasser von ≥ 1 m einzuhalten, was bei den erkundeten Grundwasserständen voraussichtlich nur lokal eine Versickerung in höher gelegenen Flächen ermöglichen würde. Allerdings ist dann mit einem Abfluss in tiefer liegende Bereiche zu rechnen.

3 Planung

Gemäß der §§ 5 und 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des oberflächlichen Wasserabflusses zu vermeiden bzw. ist für eine Rückhaltung des überschüssigen Wassers in der Fläche der Entstehung zu sorgen. Außerdem soll gemäß dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (A-RW 1) der potenziell natürliche Wasserhaushalt weitgehend erhalten und möglichst wenig durch die Bebauung beeinträchtigt werden.

Städtebauliches Konzept und planungsrechtliche Umsetzung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Neubaus des Schwimmbades auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg.

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“² wurde der Standort umfassende untersucht und die langfristigen stadtentwicklerischen Ziele der für den südlichen Inselrand definiert.

Der Südliche Inselrand mit seinen Gemeinbedarfseinrichtungen und Grünräumen hat nicht nur für Ratzeburg sondern auch die umliegenden Gemeinden eine wichtige Versorgungsfunktion. Diese Orte sollen dazu anregen, sich zu bewegen, aktiv zu sein und zu bleiben - körperlich und geistig.

Der Neubau der Schwimmhalle stellt hierbei eine Schlüsselmaßnahme des Konzepts dar, die den Auftakt für eine weitreichende Neugestaltung und Aufwertung des Kurparks und des Uferbereichs des Kuchensees bildet.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist zudem die Schaffung einer barrierefreien Wegeverbindung um den Kleinen Kuchensee. Mit der vorliegenden Planung soll der vorhandenen Palisadenweg entlang des Sees zugunsten einer barrierefreien Wegeverbindung kleinteilig im Bereich des Plangebietes verlegt werden. Gleichwohl ist der See als Naturerlebnisraum weiterhin in direkter Sichtbeziehung.

Der Bebauungsplan setzt hierzu ein sonstiges Sondergebiet „Sport- und Freizeitbad“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 fest. Die umgebenden Freiflächen, welche u.a. durch den Abbruch des Bestandsbades entstehen, werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Die bestehende öffentliche Parkplatzanlage wird an vorhandener Stelle als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ planungsrechtlich gesichert. Weitere private Stellplätze sind nördlich des eigentlichen Schwimmbades geplant. Diese befinden sich innerhalb des geplanten Sondergebietes. Entlang des Seeufers des Kleinen Kuchensees, welcher selbst als gesetzlich geschütztes Gewässer nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt ist, setzt der Bebauungsplan eine private Grünfläche mit der

² Stadt Ratzeburg/S.T.E.R.N Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH: Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Untersuchungsgebiet „Südlicher Inselrand“ der Stadt Ratzeburg, Stand: Mai 2017

Zweckbestimmung „Schutzbereich“ mit einer überlagernden Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest.

Zur Verminderung der durch die Entwicklung des Schwimmbades resultierenden Auswirkungen auf die Wasserhaushaltsbilanz erfolgt die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung für Flach- und flachgeneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung bis 15°. Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen sind zu mindestens 60 vom Hundert zu begrünen. Die Flächen von Dachterrassen, Wegeflächen, notwendigen Belichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen, Attiken oder für technische Anlagen und deren erforderliche Unterhaltungswege sind von der Berechnung der nutzbaren Dachfläche ausgenommen. Durch Umsetzung dieser Maßnahme wird die Niederschlagswasserverdunstung verbessert und die Auswirkungen der Versiegelung des Plangebietes reduziert.

Planung der Freianlagen

Durch den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Verschiebung des Neubaus des Schwimmbades ergibt sich die Chance die Flächen an diesem wichtigen Stadtraum neu zu ordnen und offen und erlebbar zu gestalten.

Die Freianlagen verbinden alle Wegebeziehungen von der Altstadt über die Fischerstraße, aus dem Palisadenweg, vom Bahndamm und von der Promenade barrierefrei mit dem Neubau der Schwimmhalle. Die Wege weiten sich am Hauptzugang zum Gebäude und an den Knotenpunkten zum Palisadenweg und zur Promenade zu kleinen Plätzen auf. Der Bestandsparkplatz wird vollständig erneuert und um weitere Parkmöglichkeiten an der Nordseite ergänzt. Die großzügigen Rasenschollen zwischen dieser notwendigen Erschließung werden leicht angehoben. Stützkonstruktionen aus Stahl fassen die Ränder im Zusammenspiel mit dem Neubau. Platzflächen heben Knotenpunkte hervor, die die Wegeverbindung des Rundwegs um den kleinen Kuchensee stärken und mit der Altstadt verbinden. Die an den Kleinbahndamm anschließende Promenade im südlichen Bereich wird erneuert, um die Wegeverbindung von der bereits bestehenden Promenade am Südufer an den Rundweg um den kleinen Kuchensee zu stärken. Die Platzflächen werden mit einem abgestimmten Mobiliar, Fahrradabstellmöglichkeiten, Beleuchtung und kleinen Spielgeräten ausgestattet.

4 Entwässerungskonzept

Bestandsdarstellung

Im Bestand existiert sowohl für Regenwasser als auch für Schmutzwasser ein Leitungssystem im Planungsgebiet.

Die Schmutzwasserleitung verläuft im westlichen Bereich des Planungsgebietes, bindet aktuell die angrenzende Wohnbebauung und das alte Aqua Siwa an und wird nach Westen abgeführt.

Das Regenwasser der befestigten Flächen wird im Bestand über einfache Straßeneinläufe in das vorhandene Leitungsnetz geleitet. Die Dachflächen der angrenzenden

Wohnbebauung und die Dachflächen des alten Aqua Siwa sind ebenfalls an dieses Netz angeschlossen. Die Entwässerung erfolgt in einen Kanal an der westlichen Grenze des Plangebietes mit einer Ableitung nach Süden. Eine weitere Anbindung kommt aus südwestlicher Richtung von der Brücke des Kleinbahndammes. Es wird davon ausgegangen, dass das Regenwasser in den Großen Kuchensee eingeleitet wird. Der genaue Einleitpunkt ist in den Bestandsunterlagen nicht zu entnehmen, kann jedoch aus der Gefällesituation der Leitungen angenommen werden.

Alle weitere notwendige Medien liegen im Planungsgebiet an.

Baugrundverhältnisse

Das Gutachten von der IGB Ingenieurgesellschaft mbH aus Kiel aus dem Jahr 2024 kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich eine Versickerung von Niederschlagswasser aus geotechnischer und hydrogeologischer Sicht in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit möglich ist. Allerdings ist der gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 geforderte Flurabstand von der Sohle der Versickerung zum Grundwasser von ≥ 1 m einzuhalten, was bei den erkundeten Grundwasserständen keine oder voraussichtlich nur lokal eine Versickerung in höher gelegenen Flächen ermöglichen würde.

Neuplanung

Das anfallende Schmutzwasser wird auf der Westseite des Gebäudes gesammelt und über neue Schächte und Leitungskanäle nach Westen oder Süden an das vorhandene Leitungsnetz angebunden.

Das Regenwasser der Stellplätze und Zufahrten kann über spezielle Straßeneinläufe gesammelt werden. Diese sind in der Lage, Grobstoffe im oberflächlichen Abfluss zurückzuhalten und gelöste Schwermetalle sowie organische Substanzen zu einem großen Teil auszufiltern, bevor das Niederschlagswasser in das Kanalsystem geleitet wird.

Offene und geschlossene Rinnen nehmen das unbelastete Niederschlagswasser der Fuß- und Radwege auf und leiten dieses ebenfalls in das Kanalsystem. Entlang der Gebäudezugänge werden Fassadenrinnen vorgesehen. Die Zuwegung zum Vorplatz des Aqua Siwas wird für Anliefer- und Wartungsverkehr mit überfahrbaren Rinnen versehen. Alle Rinnen und Abläufe werden durch ein neu hergestelltes Grundleitungsnetz gesammelt und gebündelt und nach Süden zur Einleitung in den See geführt.

Die Einleitung des Regenwassers kann entweder über das vorhandene Einlaufbauwerk in den Großen Kuchensee erfolgen oder über die Herstellung eines neuen Einlaufpunktes in den Kleinen Kuchensee.

Wo es möglich ist, wird das anfallende Wasser in die Grünflächen entwässert.

5 Erläuterungen zur Anwendung des Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung“

Aufgrund des Erlasses bezüglich der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser ist für das Plangebiet eine Wasserhaushaltsbilanz aufzustellen. Dazu

wird der Wasserhaushalt des potenziell natürlichen Zustands mit dem Wasserhaushalt des bebauten Gebiets verglichen. Hier wird zunächst die Wasserbilanz für die Bestandsbebauung berechnet und im Anschluss mit der Wasserbilanz der neu geplanten Bebauung verglichen.

Der potenziell natürliche Zustand (Referenzzustand) wird zunächst mithilfe des Programms A-RW1 ermittelt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird demnach der Region Herzogtum-Lauenburg (H-11), Hügelland, mit den entsprechenden a_1 - g_1 - v_1 Werten zugeordnet: Abfluss (a) 3,0 %; Versickerung (g) 28,3 %; Verdunstung (v) 68,7 %.

The screenshot shows the A-RW1 program interface. It features three selection options: 'Wahl des Landkreises' (County) set to 'Herzogtum-Lauenburg', 'Wahl der Region' (Region) set to 'Herzogtum-Lauenburg Nord (H-11)' with a 'siehe Karte' (see map) button, and 'Wahl des Naturraums' (Natural space) set to 'Hügelland'. Below these is a table titled 'Wasserhaushalt des gewählten Einzugsgebietes (potenziell naturnaher Referenzzustand)' (Water balance of the selected catchment area (potentially natural reference state)).

Wasserhaushalt des gewählten Einzugsgebietes (potenziell naturnaher Referenzzustand)	
Abfluss (a):	3,0 %
Versickerung (g):	28,3 %
Verdunstung (v):	68,7 %

Abb. 1: Auszug aus dem Programm A-RW1

5.1 Flächenermittlung

Um die Wasserbilanz des geplanten Baugebietes abzuschätzen, ist im Schritt 2 der Berechnung nach A-RW1 eine Flächenermittlung für das neu geplante Gebiet erforderlich.

Art der Fläche	Größe [ha]	Anteil befestigte Fläche		Anteil unbefestigte Fläche [ha]
		[ha]	Art der Befestigung	
Sonstiges Sondergebiet	0,733	0,586		0,147
<i>Bebauung durch Hauptgebäude mit einer GRZ 0,6</i>		<i>0,220</i>	<i>Flachdach</i>	
<i>Gebäude mit Flachdach</i>		<i>0,220</i>	<i>extensives Gründach</i>	
<i>Versiegelte Freiflächen</i>		<i>0,146</i>	<i>Pflaster mit dichten Fugen</i>	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“	0,239	0,239	Straße mit 80 % Baumüberdeckung	0
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ und „Fuß- und Radweg“	0,077	0,077	Pflaster mit dichten Fugen	0
Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“	0,273	0,055	Pflaster mit dichten Fugen	0,218
Private Grünfläche „Schutzbereich“	0,104	0		0,104
Wasserfläche	0,279	0		0,279
Gesamt	1,705	0,957		0,748

Tab. 1: Flächenermittlung inkl. Annahme der max. möglichen Bebauung der Grundstücke.

Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden jeweils die geplanten Flächen berechnet. Es wird dabei grundsätzlich vom ungünstigsten Fall ausgegangen, dass alle rechnerisch möglichen Flächen gemäß Grundflächenzahl (GRZ) versiegelt bzw. bebaut werden. Der Bebauungsplan setzt die eigentlichen Bauflächen innerhalb des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet „Sport- und Freizeitbad“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 fest. Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung durch Nebenanlagen und Wege, etc. bis zu einer GRZ von 0,8 planungsrechtlich zulässig.

Unter Ansatz des „worst-case“ wird für die zulässige Versiegelung durch die Hauptnutzungen ein Ansatz von 0,44 ha angenommen (vgl. Abb. 2). Durch die Festsetzung einer Dachbegrünung wird hierbei angenommen, dass rund 50 vom Hundert der Fläche (unter Abzug der technischen Flächen, welche von der Begrünung ausgenommen sind) mit einer extensiven Dachbegrünung umgesetzt werden.

Die bestehenden Flächen des öffentlichen Parkplatzes sind bereits heute mit Bäumen überstanden. Unter Ansatz der Auswahl möglicher Kategorien des Berechnungsprogrammes A-RW 1 wird diese Fläche daher im Weiteren als „Straße mit 80 % Baumüberdeckung“ angenommen.

Die weiteren Flächen der Wege und privaten Stellplatzflächen innerhalb des Sondergebiets und den Verkehrsflächen werden im Sinne eines „worst-case“ Ansatzes als Pflaster mit dichten Fugen angesetzt. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Anteil geringer ausfällt und Teile zudem als wassergebundene Flächen und/oder Pflaster mit offenen Fugen umgesetzt werden. Da es sich jedoch um einen Angebotsbebauungsplan handelt ist eine Kontrastierung auf Ebene der Bauleitplanung nicht möglich, so dass diese Optimierungen zunächst nicht mit in die Berechnung aufgenommen werden.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist ein Anteil der Fläche für Wege und Plätze anzunehmen. Im Sinne der „worst-case“ Annahme wird hier ein Anteil von rund 20 vom Hundert als vollversiegelte Pflasterfläche berücksichtigt.

Berechnungsschritt 2: Aufteilung der bebauten Fläche des Teilgebietes: Plangebiet

Name Teilgebiet: Fläche Teilgebiet: [ha]

Schritt 1 **a-g-v-Berechnung: Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand**

Schritt 1	Teilfläche			Abfluss (a ₁)		Versickerung (g ₁)		Verdunstung (v ₁)	
	[ha]	[ha]	[%]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Nicht versiegelte (natürliche) Fläche	0,748	0,748	43,87	3,00	0,022	28,30	0,212	68,70	0,514

Schritt 2 **a-g-v-Berechnung: Versiegelte Flächen im veränderten Zustand**

Schritt 2	Teilfläche			Abfluss (a ₂)		Versickerung (g ₂)		Verdunstung (v ₂)	
	[ha]	[ha]	[%]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1 Flachdach	0,220	0,220	12,90	75	0,165	0	0,000	25	0,055
Fläche 2 Gründach (extensiv) Substratschicht bis 15cm	0,220	0,220	12,90	65	0,143	0	0,000	35	0,077
Fläche 3 Pflaster mit dichten Fugen	0,146	0,146	8,56	70	0,102	0	0,000	30	0,044
Fläche 4 Straße mit 80% Baumüberdeckung	0,239	0,239	14,02	54	0,129	0	0,000	46	0,110
Fläche 5 Pflaster mit dichten Fugen	0,077	0,077	4,52	70	0,054	0	0,000	30	0,023
Fläche 6 Pflaster mit dichten Fugen	0,055	0,055	3,23	70	0,039	0	0,000	30	0,017
Fläche 7	0,000								
Fläche 8	0,000								
Fläche 9	0,000								
Fläche 10	0,000								
Summe	0,957	0,957	56,13	66,00	0,632	0,00	0,000	34,00	0,325

Abb. 2: Berechnungsschritt 2 – Aufteilung der Flächen (Programm A-RW1)

5.2 Maßnahmen zur Behandlung

Im nächsten Berechnungsschritt 3 werden Behandlungsmaßnahmen festgelegt, die bereits zuvor im Kapitel 3 erläutert wurden. Aufgrund der beschriebenen Grundwasserverhältnisse wird das anfallende Niederschlagswasser über das vorhandene Einlaufbauwerk in den Großen Kuchensee oder über die Herstellung eines neuen Einlaufpunktes in den Kleinen Kuchensee geleitet.

Für die Berechnung im Programm A-RW 1 wird daher von einer Ableitung in die Kanalisation ausgegangen (vgl. Abb. 3).

Berechnungsschritt 3: Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen des Teilgebietes: Plangebiet

Schritt 1 Schritt 2 **Schritt 3** Schritt 4

Name Teilgebiet: Abflusswirksame Fläche (Versiegelte Fläche veränderter Zustand Schritt 2): [ha]

a-g-v-Berechnung: Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil

Schritt 3	Größe [ha]	Abfluss (a ₃)		Versickerung (g ₃)		Verdunstung (v ₃)	
		[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1 <input type="text" value="Flachdach"/> <input type="text" value="Ableitung (Kanalisation)"/>	0,165	100	0,165	0	0,000	0	0,000
Fläche 2 <input type="text" value="Gründach (extensiv)"/> <input type="text" value="Ableitung (Kanalisation)"/>	0,143	100	0,143	0	0,000	0	0,000
Fläche 3 <input type="text" value="Pflaster mit dichten Fugen"/> <input type="text" value="Ableitung (Kanalisation)"/>	0,102	100	0,102	0	0,000	0	0,000
Fläche 4 <input type="text" value="Straße mit 80%"/> <input type="text" value="Ableitung (Kanalisation)"/>	0,129	100	0,129	0	0,000	0	0,000
Fläche 5 <input type="text" value="Pflaster mit dichten Fugen"/> <input type="text" value="Ableitung (Kanalisation)"/>	0,054	100	0,054	0	0,000	0	0,000
Fläche 6 <input type="text" value="Pflaster mit dichten Fugen"/> <input type="text" value="Ableitung (Kanalisation)"/>	0,039	100	0,039	0	0,000	0	0,000
Fläche 7 <input type="text"/>							
Fläche 8 <input type="text"/>							
Fläche 9 <input type="text"/>							
Fläche 10 <input type="text"/>							

Zusammenfassung a-g-v-Berechnung

Summe	Größe [ha]	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
		[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
	0,632	100,00	0,632	0,00	0,000	0,00	0,000

Zurück Zurück zum Hauptmenü Programm beenden Weiter

Abb. 3: Berechnungsschritt 3 – Behandlungsmaßnahmen Planung (Programm A-RW1).

5.3 Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

Im letzten Berechnungsschritt wird die Wasserhaushaltsbilanz der Planung im Vergleich zum Referenzzustand aufgestellt.

Die Bilanz weist folgende Veränderungen auf:

1. eine Erhöhung des Oberflächenabflusses von 3,0 % auf 38,36 % und
2. eine Reduzierung der Versickerung von 28,3 % auf 12,42 % und der Verdunstung von 68,7 % auf 49,22 % (vgl. Abb. 4).

Aufgrund der prozentualen Veränderung der einzelnen a-g-v-Werte um mehr als 15 % im Vergleich zum Referenzzustand ist der Wasserhaushalt durch die geplante Bebauung „extrem geschädigt“.

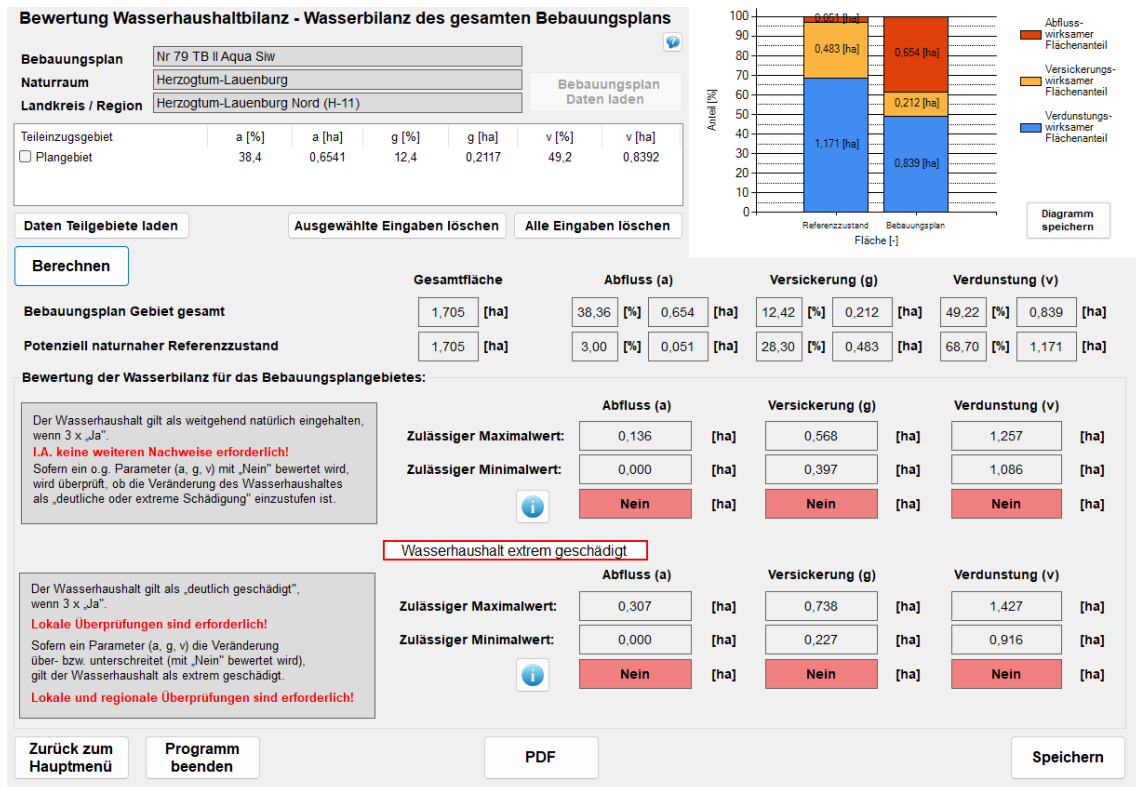


Abb. 4: Berechnungsschritt 4 – Wasserhaushaltsbilanz (Programm A-RW1).

5.4 Vergleich gegenüber Bestandssituation

Zur besseren Vergleichbarkeit der Veränderung der Wasserhaushaltsbilanz erfolgt zudem ein Vergleich mit dem derzeitigen Bestand im Plangebiet.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Versiegelungsgrades ergibt sich nachfolgende Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz der Bestandssituation gegenüber dem natürlichen Referenzzustand.

1. eine Erhöhung des Oberflächenabflusses von 3,0 % auf 27,6 % und
2. eine Reduzierung der Versickerung von 28,3 % auf 18,45 % und der Verdunstung von 68,7 % auf 53,95 % (vgl. Abb. 5).

Auch bei Betrachtung des Bestandes ergibt sich eine prozentuale Veränderung der einzelnen a-g-v-Werte zum Teil um mehr als 15 % im Vergleich zum Referenzzustand, so dass der Wasserhaushalt auch im Bestand als „extrem geschädigt“ zu bewerten ist.

Im Vergleich des Bestandes zur Planung ergeben sich folgende Veränderung:

1. eine Erhöhung des Oberflächenabflusses von 27,6 % auf 38,36 % und
2. eine Reduzierung der Versickerung von 18,45 % auf 12,42 % und der Verdunstung von 53,95 % auf 49,22 % (vgl. Abb. 5).

6 Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz

Bei der Bewertung der Haushaltsbilanz ist zu berücksichtigen, dass das Entwässerungskonzept eine Ableitung in Kanalisation vorsieht.

Eine Versickerung wäre zwar aufgrund der Bodenverhältnisse grundsätzlich technisch möglich, jedoch durch den geringen Flurabstand des Grundwassers von < 1 m nur bedingt umsetzbar.

Das anfallende Schmutzwasser wird daher auf der Westseite des Gebäudes gesammelt und über neue Schächte und Leitungskanäle nach Westen oder Süden an das vorhandene Leitungsnetz angebunden.

Das Regenwasser der Stellplätze und Zufahrten kann über spezielle Straßeneinläufe gesammelt, gefiltert und in das Kanalsystem geleitet werden.

Offene und geschlossene Rinnen nehmen das unbelastete Niederschlagswasser der Fuß- und Radwege auf und leiten dieses ebenfalls in das Kanalsystem. Soweit möglich, wird das Regenwasser zudem direkt in die Grünfläche entwässert. Entlang der Gebäudезugänge werden Fassadenrinnen vorgesehen. Die Zuwegung zum Vorplatz des Aqua Siwas wird für Anliefer- und Wartungsverkehr mit überfahrbaren Rinnen versehen. Alle Rinnen und Abläufe werden durch ein neu hergestelltes Grundleitungsnetz gesammelt und gebündelt und nach Süden zur Einleitung in den See geführt.

Die Einleitung des Regenwassers erfolgt hierbei entweder über das vorhandene Einlaufbauwerk in den Großen Kuchensee oder über die Herstellung eines neuen Einlaufpunktes in den Kleinen Kuchensee.

Unter Berücksichtigung dieser direkten Einleitung am Plangebiet ist davon auszugehen, dass die Wasserhaushaltsbilanz weitestgehend dem naturnahen Referenzzustand entspricht. Es findet somit keine wesentliche Veränderung der zuströmenden Grundwassermenge gegenüber dem Referenzzustand statt.

Gleichwohl wird der Wert der direkten Verdunstung reduziert. Der Bebauungsplan sieht hierzu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Zur Verminderung der durch die Entwicklung des Schwimmbades resultierenden Auswirkungen auf die Wasserhaushaltsbilanz erfolgt die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung für Flach- und flachgeneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung bis 15° . Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen sind zu mindestens 50 vom Hundert zu begrünen. Die Flächen von Dachterrassen, Wegflächen, notwendigen Belichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen, Attiken oder für technische Anlagen und deren erforderliche Unterhaltungswege sind von der Berechnung der nutzbaren Dachfläche ausgenommen.

Im östlichen Bereich des Plangebietes wird zudem eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzbereich“ mit einer Überlagernden Maßnahmenfläche festgesetzt. Ziel dieser Festsetzungen ist die Entwicklung einer naturnahen Ufervegetation, welche den Schutz des Kleinen Kuchensees als gesetzlich geschütztes Gewässer planungsrechtlich sichert. In diesem Bereich wird zudem der vorhandene Wanderweg zurückgebaut und dem Uferrand zugeschlagen. Durch die geplante Entwicklung einer naturnahen Ufervegetation wird in dem Bereich die Verdunstung verbessert.

Durch Umsetzung dieser Maßnahmen wird die Niederschlagswasserverdunstung verbessert und die Auswirkungen der Versiegelung des Plangebietes reduziert.

Lübeck, den 26.08.2024

Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung)

Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogrammes A-RW 1

zum Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II

- Planung -

Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung)

Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogrammes A-RW 1

Name Bebauungsplan: Nr 79 TB II Aqua Siw
Naturraum: Herzogtum-Lauenburg
Landkreis/Region: Herzogtum-Lauenburg Nord (H-11)

Potentiell naturnaher Wasserhaushalt der Gesamtfläche des Bebauungsgebiets (Referenzfläche)

Gesamtfläche: 1,705

a_1 - g_1 - v_1 -Werte:

Abfluss (a_1)		Versickerung (g_1)		Verdunstung (v_1)	
[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
3,00	0,051	28,30	0,483	68,70	1,171

Einführung eines neuen Flächentyps (Versiegelungsart) bzw. einer neuen Maßnahme für den abflussbildenden Anteil (sofern im A-RW 1 nicht enthalten)

Anzahl der neu eingeführten Flächentypen: keine

Anzahl der neu eingeführten Maßnahmen: keine

Die im Berechnungsprogramm vorhandenen a_2 - g_2 - v_2 -Werte und a_3 - g_3 - v_3 -Werte wurden, mit Ausnahme der Werte für Straßen mit 80% Baumüberdeckung, per Langzeit-Kontinuums-Simulation ermittelt.

Die a-g-v-Werte für die neu angelegten Flächen und Maßnahmen müssen erläutert werden und sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bildung von Teilgebieten

Anzahl der Teileinzugsgebiete: 1

Teilgebiet 1: Plangebiet

Fläche: 1,705 ha

Teilfläche	[ha]	Maßnahme für den abflussbildenden Anteil
Flachdach	0,220	Ableitung (Kanalisation)
Gründach (extensiv) Substratschicht bis 15cm	0,220	Ableitung (Kanalisation)
Pflaster mit dichten Fugen	0,146	Ableitung (Kanalisation)
Straße mit 80% Baumüberdeckung	0,239	Ableitung (Kanalisation)
Pflaster mit dichten Fugen	0,077	Ableitung (Kanalisation)
Pflaster mit dichten Fugen	0,055	Ableitung (Kanalisation)

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenz- zustand (Vergleichsfläche)	3,00	0,0512	28,30	0,4825	68,70	1,1713
Summe veränderter Zustand	38,36	0,6541	12,42	0,2117	49,22	0,8392
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	35,36	0,6030	-15,88	-0,2708	-19,48	-0,3321

Der Wasserhaushalt des Teilgebietes Plangebiet ist extrem geschädigt (Fall 3).

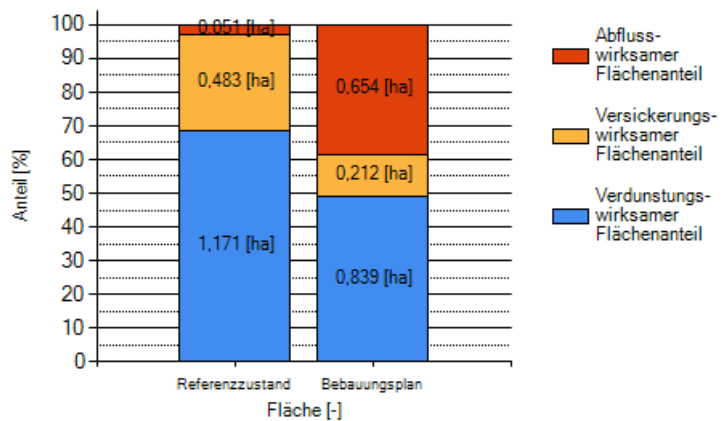
Bewertung des gesamten Bebauungsgebietes (Zusammenfassung aller Teilgebiete)

Gesamtfläche: 1,705 ha

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenz-zustand (Vergleichsfläche)	3,00	0,050	28,30	0,480	68,70	1,170
Summe veränderter Zustand	38,36	0,650	12,42	0,210	49,22	0,840
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	35,36	0,600	-15,88	-0,270	-19,48	-0,330
Zulässige Veränderung						
Fall 1: < +/-5%	Nein		Nein		Nein	
Fall 2: ≥ +/-5% bis < +/-15%	Nein		Nein		Nein	
Fall 3: ≥ +/-15%	Ja		Ja		Ja	

Die Berechnungen gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) für das Bebauungsgebiet Nr 79 TB II Aqua Siw ergeben einen extrem geschädigten Wasserhaushalt. Dies gilt es zu vermeiden!

Das Bebauungsgebiet ist dem Fall 3 zuzuordnen.



Berechnung erstellt von:

Name des Unternehmens/Büros

Ort und Datum

Unterschrift

--	--

Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung)

Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogrammes A-RW 1

zum Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II

- Bestand -

Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung)

Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogrammes A-RW 1

Name Bebauungsplan: Nr 79 TB II Bestand
Naturraum: Herzogtum-Lauenburg
Landkreis/Region: Herzogtum-Lauenburg Nord (H-11)

Potentiell naturnaher Wasserhaushalt der Gesamtfläche des Bebauungsgebiets (Referenzfläche)

Gesamtfläche: 1,705

a_1 - g_1 - v_1 -Werte:

Abfluss (a_1)		Versickerung (g_1)		Verdunstung (v_1)	
[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
3,00	0,051	28,30	0,483	68,70	1,171

Einführung eines neuen Flächentyps (Versiegelungsart) bzw. einer neuen Maßnahme für den abflussbildenden Anteil (sofern im A-RW 1 nicht enthalten)

Anzahl der neu eingeführten Flächentypen: keine

Anzahl der neu eingeführten Maßnahmen: keine

Die im Berechnungsprogramm vorhandenen a_2 - g_2 - v_2 -Werte und a_3 - g_3 - v_3 -Werte wurden, mit Ausnahme der Werte für Straßen mit 80% Baumüberdeckung, per Langzeit-Kontinuums-Simulation ermittelt.

Die a-g-v-Werte für die neu angelegten Flächen und Maßnahmen müssen erläutert werden und sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bildung von Teilgebieten

Anzahl der Teileinzugsgebiete: 1

Teilgebiet 1: Bestand

Fläche: 1,705 ha

Teilfläche	[ha]	Maßnahme für den abflussbildenden Anteil
Flachdach	0,170	Ableitung (Kanalisation)
Pflaster mit dichten Fugen	0,157	Ableitung (Kanalisation)
Straße mit 80% Baumüberdeckung	0,215	Ableitung (Kanalisation)
wassergebundene Deckschicht	0,175	Ableitung (Kanalisation)

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenz- zustand (Vergleichsfläche)	3,00	0,0512	28,30	0,4825	68,70	1,1713
Summe veränderter Zustand	27,60	0,4706	18,45	0,3146	53,94	0,9198
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	24,60	0,4195	-9,85	-0,1679	-14,76	-0,2516

Der Wasserhaushalt des Teilgebietes Bestand ist extrem geschädigt (Fall 3).

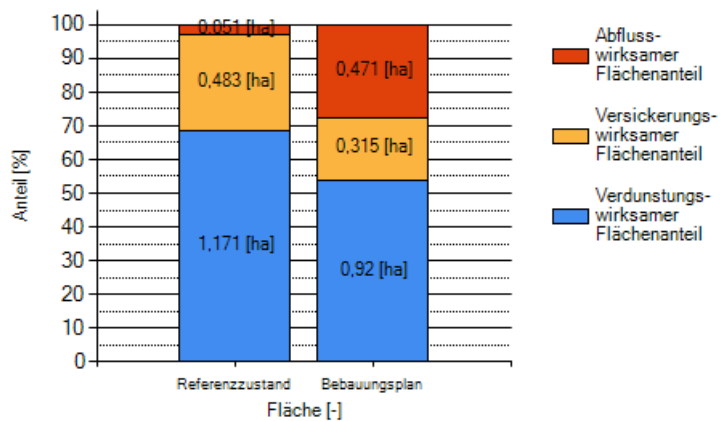
Bewertung des gesamten Bebauungsgebietes (Zusammenfassung aller Teilgebiete)

Gesamtfläche: 1,705 ha

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)	3,00	0,050	28,30	0,480	68,70	1,170
Summe veränderter Zustand	27,60	0,470	18,45	0,320	53,95	0,920
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	24,60	0,420	-9,85	-0,170	-14,75	-0,250
Zulässige Veränderung						
Fall 1: < +/-5%	Nein		Nein		Nein	
Fall 2: ≥ +/-5% bis < +/-15%	Nein		Ja		Ja	
Fall 3: ≥ +/-15%	Ja		Nein		Nein	

Die Berechnungen gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) für das Bebauungsgebiet Nr 79 TB II Bestand ergeben einen extrem geschädigten Wasserhaushalt. Dies gilt es zu vermeiden!

Das Bebauungsgebiet ist dem Fall 3 zuzuordnen.



Berechnung erstellt von:
 Name des Unternehmens/Büros

Ort und Datum	Unterschrift

Aktennotiz zu Telefonat

Bauvorhaben: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa
Freianlagen
Datum: 16.01.2024
Anlass: Regenentwässerung Gebäude und Grundstück
Anwesende: Hannes Hamann (hannes hamann landschaftsarchitekten, Planer Freianlagen)
Herr Köpcke (Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Geschäftsführung, Stadtentwässerung)
Angefertigt von: Hannes Hamann

Herangehensweise an das Regenwasserkonzept:

- Stadt wünscht kein Retentionsdach
- Versickerung des anfallenden Regenwassers ist zu untersuchen
- Baugrundverhältnisse erschweren möglicherweise eine Versickerung vor Ort (Aufschüttungen in diesen Bereichen möglich, Baugrund und Grundwasserverhältnisse sind in Untersuchung)
- Regenrückhaltung mit (gedrosselter und verteilter) Einleitung in den See stellt weitere Möglichkeit dar (ggf. Vorgespräch mit der Unteren Wasserbehörde – Ansprechpartner Herr Kock)
- Unbelastetes Oberflächenwasser (Wege und Platzflächen) möglichst vor Ort versickern oder in den See einleiten
- Belastetes Oberflächenwasser (Fahrbahnen und Stellplätze) möglichst über Oberbodenpassage versickern, alternativ ist auch eine Einleitung in das vorhandene Netz möglich
- Getrenntes Netz (Regen- und Schmutzwasser) ist vorhanden, es handelt sich um das Einzugsgebiet Nr. 21 ohne Regenwasserbehandlung

Büro Berlin
Brunnenstraße 9
10119 Berlin

T 030 92 14 13 77
F 030 55 24 71 81

berlin@hannes-hamann.de

Büro Rostock
Ernst-Barlach-Straße 8
18055 Rostock

T 0381 800 33 31
F 0381 800 33 38

rostock@hannes-hamann.de

Aktennotiz
Neubau Schwimmhalle
Aqua Siwa
Freianlagen

www.hannes-hamann.de

Aktennotiz zu Telefonat

Bauvorhaben: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa
Freianlagen
Datum: 16.01.2024
Anlass: Regenentwässerung Gebäude und Grundstück
Anwesende: Hannes Hamann (hannes hamann landschaftsarchitekten, Planer Freianlagen)
Herr Kock (Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreis Herzogtum Lauenburg)
Angefertigt von: Hannes Hamann

Herangehensweise an das Regenwasserkonzept:

- Versickerung des anfallenden Regenwassers ist zu untersuchen (hoher Grundwasserstand kann Versickerung erschweren)
- Möglichkeit einer Einleitung des Regenwassers in den See wird in Aussicht gestellt (aktuell im Bestand auch so)
- Regenwasser sollte gesammelt und an zentraler Stelle in den See geleitet werden (Prüfung der Nutzung der vorhandenen Einleitstelle möglich)
- Vorkehrungen beim Anschluss von Parkplätzen und Straßen sind zu treffen, Wohnmobilstellplätze sind an dem Standort nicht zu berücksichtigen
- Kein Einleiten von Wasser aus der Schwimmhalle
- Ansprechpartner beim Landkreis ist Herr Nagel (04541-888-723, nagel@kreis-rz.de)

Büro Berlin
Brunnenstraße 9
10119 Berlin

T 030 92 14 13 77
F 030 55 24 71 81

berlin@hannes-hamann.de

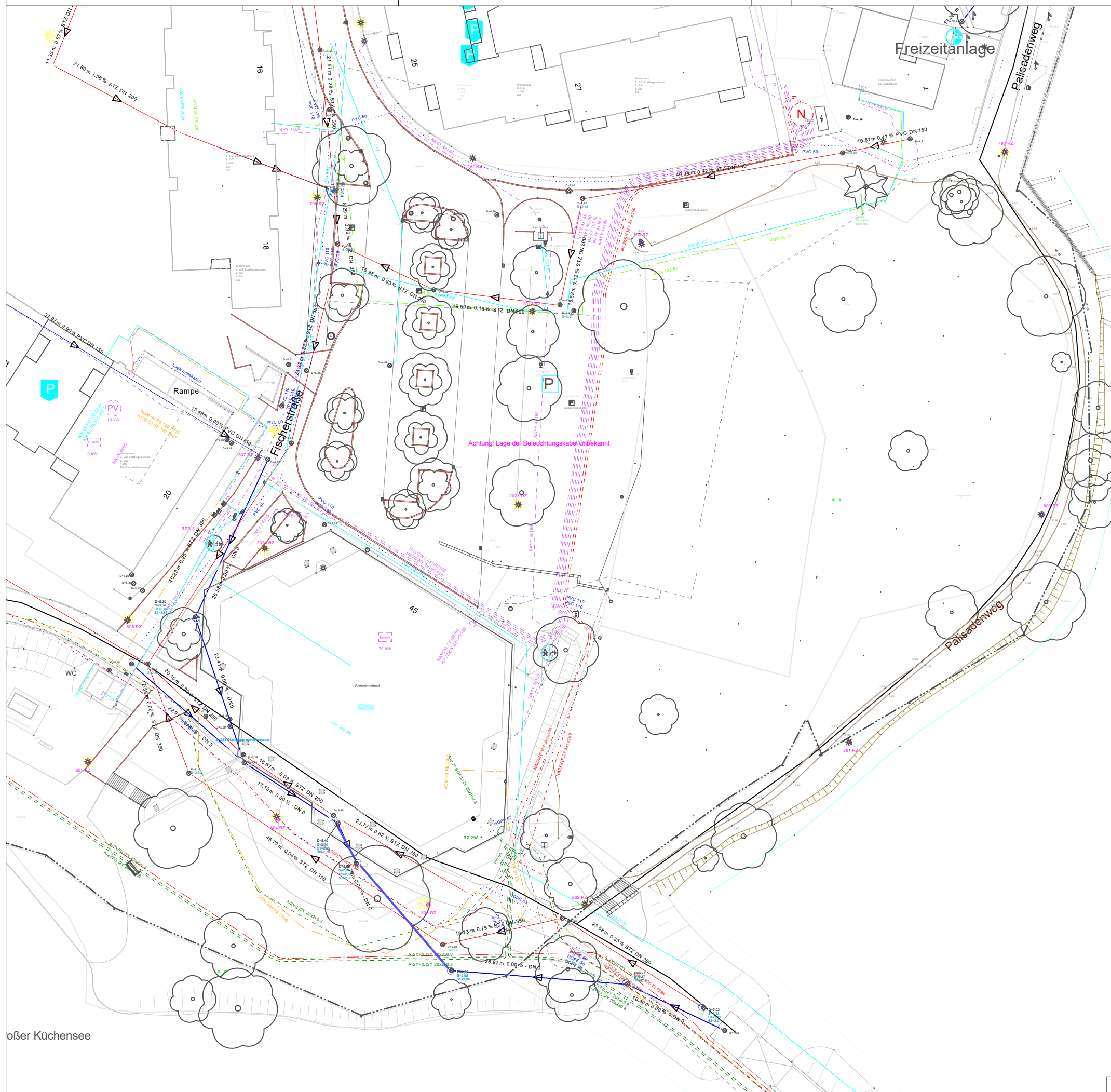
Büro Rostock
Ernst-Barlach-Straße 8
18055 Rostock

T 0381 800 33 31
F 0381 800 33 38

rostock@hannes-hamann.de

Aktennotiz
Neubau Schwimmhalle
Aqua Siwa
Freianlagen

www.hannes-hamann.de



- Legende**
- Breitband
 - Gas HD
 - Gas MD
 - Gas ND
 - Strom BEL
 - Strom FM
 - Strom MSP
 - Strom NSP
 - Wasser
 - Gas stillgelegt
 - Strom stillgelegt
 - Wasser stillgelegt
 - Regenwasser
 - Schmutzwasser
 - ⊗ Leuchtstelle
 - ⊗ Station
 - Hausanschlusskasten
 - Kabelverteilerkasten
 - ⊗ Schacht Regenwasser

Index	Datum	Änderung

Format DIN A3	Blatt	Plannr. RA-SIWA-FREI-LTGP-1.0
Maßstab 1:600	Blatt	Planbezeichnung Leitungsplan Bestand A3
Plandatum 18.06.2024	Planindex	Planungsstand Vorentwurf
gezeichnet IR, AW, YH	geprüft HH	Bauvorhaben Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa

Bauherr	BIG Städtebau GmbH Eckernförder Straße 212 24119 Kronshagen
---------	---

Landschaftsarchitekt	hannes hamann landschaftsarchitekten Ernst-Barlach-Str. 8 18055 Rostock Tel.: 0381 800 33 31
----------------------	---

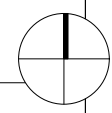


hh

oßer Küchensee



- Legende Lageplan**
- Gehwegflächen
 - Fahrgassen
 - Wiese
 - Naturnahe Uferzone
 - Parkplatz (Rasenfugenpflaster)
 - Wartungswege (Schotterrasen)
 - Platzflächen
 - Pflasterklinker
 - Entwässerungsrinne
 - Gebäude Neu
 - Gebäude Bestand
 - Baum Neu
 - Baum Bestand
 - Stützkonstruktion
 - Bearbeitungsgrenze
 - 4.46
 - Entwurfshöhe Neu



Index	Datum	Änderung
Format DIN A3		Plannr. RA-SIWA-FREI-LP-1.0
Maßstab 1:600	Blatt	Planbezeichnung Lageplan A3
Plandatum 08.08.2024	Planindex	Planungsstand Vorentwurf
gezeichnet IR, AW, YH	geprüft HH	Bauvorhaben Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa
Bauherr BIG-BAU <small>PROJEKT- UND STADTENTWICKLUNG</small>		BIG Städtebau GmbH Eckernförder Straße 212 24119 Kronshagen
Landschaftsarchitekt 		hannes hamann landschaftsarchitekten Ernst-Barlach-Str. 8 18055 Rostock Tel.: 0381 800 33 31



Legende Detailplan

- Gehwegflächen
- Fahrgassen
- Wiese
- Parkplatz (Rasenfugenpflaster)
- Wartungswege (Schotterrassen)
- Platzflächen
- Gebäude Neu
- Gebäude Bestand
- Baum Neu
- Baum Bestand
- Stützkonstruktion
- Bearbeitungsgrenze
- 4.50 Entwurfshöhe
- Fahrradbügel
- Entwässerungsrinne
- Sitzbank mit Rückenlehne
- Lange Bank ohne Rückenlehne
- Spezialanfertigung Sitzelement
- Balancierelemente
- Mastleuchte
- Abfalleimer
- Zaun
- Balancierelement Beton
- Herausnehmbarer Poller

Index	Datum	Änderung
Format DIN A3		Plannr. RA-SIWA-FREI-LP-2.0
Maßstab 1:350	Blatt	Planbezeichnung Detail Eingangsbereich A3
Plandatum 08.08.2024	Planindex	Planungsstand Vorentwurf
gezeichnet IR, AW, YH	geprüft HH	Bauvorhaben Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa
Bauherr  BIG-BAU <small>PROJEKT- UND STADTENTWICKLUNG</small>		BIG Städtebau GmbH Eckernförder Straße 212 24119 Kronshagen
Landschaftsarchitekt  hh		hannes hamann landschaftsarchitekten Ernst-Barlach-Str. 8 18055 Rostock Tel.: 0381 800 33 31



- Legende Entwässerungskonzept**
- Entwässerungsrichtung
 - ⊙ Regenwasserablauf Entwurf
 - Entwässerungsrinne Entwurf

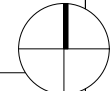
Anschluss aller befestigten Flächen an Leitungsnetz und Einleitung in den See

Abflussbeiwerte

Art der Fläche (Ages)	Fläche Gesamt	Spitzen abfluss beiwert (Cs)	Abflusswirksame Fläche	Mittlerer Abfluss beiwert (Cm)	Abflusswirksame Fläche
Ortbetondecke	2423,952 m ²	1	2423,952 m ²	0,9	2181,557 m ²
Asphalt	833,500 m ²	1	833,500 m ²	0,9	750,150 m ²
Rasenfugenpflaster	1143,184 m ²	0,4	457,274 m ²	0,2	228,637 m ²
Schotterrassen	94,290 m ²	0,3	28,287 m ²	0,2	18,858 m ²
Gründach	3175,576 m ²	0,7	2222,903 m ²	0,4	1270,230 m ²
Pflasterklinker	296,021 m ²	0,7	207,214 m ²	0,6	177,612 m ²
Gesamt	7670,503 m²				

Versickerung der Grünfläche

Art der Fläche	Fläche
Rasen	6533,782 m ²



Index	Datum	Änderung

Format DIN A3	Blatt	Plannr. RA-SIWA-FREI-LP-3.0
Maßstab 1:600	Blatt	Planbezeichnung Entwässerungskonzept A3
Plandatum 03.07.2024	Planindex	Planungsstand Vorentwurf
gezeichnet IR, AW, YH	geprüft HH	Bauvorhaben Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa
Bauherr BIG-BAU PROJEKT- UND STADTENTWICKLUNG		BIG Städtebau GmbH Eckernförder Straße 212 24119 Kronshagen
Landschaftsarchitekt hh		hannes hamann landschaftsarchitekten Ernst-Barlach-Str. 8 18055 Rostock Tel.: 0381 800 33 31

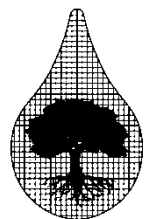
Großer Kuchensee

Kleiner Kuchensee

Aqua Siwa

B-Plan Nr. 79 Teilbereich II „AQUA SIWA“

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung



Stadt Ratzeburg

B-Plan Nr. 79 Teilbereich II „AQUA SIWA“

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Prokom GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke
M.Sc. M. Janssen
Dipl. Biol. F. Gloza-Rausch (Fledermäuse)

Kiel, den 03.09.2024



(Dr. S. Greuner-Pönicke)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	6
2.1	Betrachtungsraum.....	6
2.2	Methode.....	7
2.2.1	Ermittlung des Bestands.....	7
2.2.2	Darstellung der Planung und der Auswirkungen	8
2.2.3	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	8
3	Planung und Wirkfaktoren	10
3.1	Planung.....	10
3.2	Wirkfaktoren.....	11
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	13
4	Bestand	15
4.1	Landschaftselemente	15
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.3.1	Fledermäuse	19
4.3.2	Weitere Säugetiere.....	19
4.3.3	Amphibien und Reptilien.....	20
4.3.4	Sonstige Anhang IV-Arten	20
4.4	Europäische Vogelarten.....	21
4.4.1	Brutvögel	21
4.4.2	Rastvögel	22
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	24
4.5.1	Amphibien und Reptilien.....	24
4.5.2	Säugetiere.....	25
4.5.3	Insekten	25
4.5.4	Weichtiere	25
5	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	25
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
5.1.1	Fledermäuse	25
5.1.2	Eremit.....	26
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie	26

5.2.1	Gildenbetrachtung	26
5.2.2	Einzelartbetrachtung	27
6	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.....	28
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	28
6.2	Europäische Vogelarten.....	30
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	35
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	35
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion.....	37
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality).....	37
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	37
8	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) in der Eingriffsregelung	38
9	Zusammenfassung	38
10	Literatur	39
10.1	Verwendete und zitierte Literatur	39
10.2	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.....	40

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplans in der Stadt Ratzeburg (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH). 6	
Abb. 2:	Planzeichnung zum B-Plan	10
Abb. 3:	Messebene Lichtgutachten Wand, Ergebnis Lichtwirkung ohne weitere Maßnahmen.....	11
Abb. 4:	Betrachtungsraum. Geltungsbereich, Baufeld (Flächeninanspruchnahme) und Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, Schwimmbad in der Betriebsphase) Luftbild: ©GeoBasis- DE/LvermGeo SH/CC BY 4.0.....	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna, Fledermauskartierung, Brutvogelkartierung.....	7
Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten im Betrachtungsraum.....	19
Tab. 3: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL.....	20
Tab. 4: Brutvogelreviere und Nahrungsgäste.....	21
Tab. 5: Maximalbestände der häufigsten Wasservogelarten am Ratzeburger See in den letzten Jahren.....	23
Tab. 6: Auswahl aus: „Rastbestände von Wasser- und Watvögeln in Schleswig-Holstein“ (LBV-SH 2016).....	24

ANLAGEN

Anlage 1, Blatt 1: Brutvogelkartierung 2024

Anlage 2: Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg (GLOZA-RAUSCH 2023).

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ratzeburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79, Teilbereich II. Durch den Bebauungsplan sollen die rechtlichen Grundlagen für den Ersatzneubau eines Schwimmbads geschaffen werden.

Für den B-Plan wurde eine Bestandsaufnahme zur Fauna über eine Potentialanalyse, eine Brutvogelkartierung (2024) und eine Fledermauskartierung (2022 durch Dipl. Biol. F. Gloz-Rausch) durchgeführt.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Betrachtungsraum

Der geplante Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Ratzeburg am Küchensee zwischen dem Palisadenweg und dem Kleinbahndamm.

Die Stadt Ratzeburg ist naturräumlich der Untereinheit „Westmecklenburgisches Seenhügelland“ der Mecklenburgischen Seenplatte zuzuordnen.



Abb. 1: Lage des Bebauungsplans in der Stadt Ratzeburg (rot umkreist) (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

2.2 Methode

2.2.1 Ermittlung des Bestands

Fledermäuse

Es erfolgte eine Untersuchung der Fledermausvorkommen zwischen Juni und August 2022. Es wurde nach Wochenstubenquartieren sowie nach Balz- und Winterquartieren gesucht. Zum Einsatz kam der Fledermausdetektor BatLogger M (FA Elekon) und das Nachtsichtgerät Pulsar XP 50 pro (FA Helion). Erfasste Ultraschallaufnahmen wurden mit dem Programm BatExplorer (Version 2.1.6.0 professional, FA Elekon) analysiert. Der Untersuchung erfolgte durch den Diplom Biologen Florian Gloza-Rausch (s. Anhang 1).

Brutvögel

Zwischen dem 17. April und dem 13. Juni wurde gemäß der Methode nach SÜDBECK et al. (2005) eine Kartierung mit drei Tages-Begehungen durchgeführt (s. Tab. 1). Dabei kamen Klangattrappen zum Einsatz. Während der einzelnen Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in digitale Tageskarten eingetragen. Das Hauptinteresse lag dabei auf den revieranzeigenden Merkmalen. Aus den einzelnen Tageskarten wurden nach Abschluss der Bestandserfassung für jede Brutvogelart Revierzentren ermittelt.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Rastvogelsituation im Wirkraum wurde ein Gutachten zu Rastvögeln am Ratzeburger See (Kreis Herzogtum Lauenburg, N. Wutke 2023) herangezogen.

Tab. 1: Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna, Fledermauskartierung, Brutvogelkartierung.

Datum	Bemerkung
Kartierung 2022 Fledermäuse	
01.04.2022	Ortsbegehung, Einschätzung Fauna, Überprüfung Fledermäuse im AquaSiwa (BBS)
14.06.2022	Suche nach Wochenstubenquartieren (Gloza-Rausch)
11.07.2022	Suche nach Wochenstubenquartieren (Gloza-Rausch)
12.08.2022	Suche nach Balz- und Winterquartieren (Gloza-Rausch)
23.08.2022	Suche nach Balz- und Winterquartieren (Gloza-Rausch)
Kartierung 2024 Vögel	
17.04.2024	Tagkartierung Brutvögel; 3-6°C, sonnig, 2 bft
25.04.2024	Tagkartierung Brutvögel; 12-15°C, leicht bewölkt, 3-4 bft
05.05.2024	Tagkartierung Brutvögel; 10-12°C, sonnig, 2-3 bft
14.05.2024	Tagkartierung Brutvögel; 21-23°C, sonnig, 2-4 bft
13.06.2024	Spätkartierung Brutvögel; 10°C, sonnig, 1-3 bft
13.06.2024	Tagkartierung Brutvögel; 11-23°C, sonnig, 2-4 bft

Zur Ermittlung des weiteren Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernet-

zung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im April 2022, die Kartierungen der Brutvögel im Jahr 2024 und die Artenkatasterdaten des LfU.

2.2.2 Darstellung der Planung und der Auswirkungen

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung sowie die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 79, 2. Teilbereich der Stadt Ratzeburg (Juli 2024).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

2.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung



Abb. 2: Planzeichnung zum B-Plan

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Neubaus des Schwimmbades auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg. Das Städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes basiert auf dem Siegerentwurf des hochbaulichen Realisierungswettbewerbes der Architekten Venneberg, Zech und Partner aus dem Jahre 2020. Zielstellung des Wettbewerbes war es, ein Konzept für ein modernes Sport- und Familienbad für die Nutzung durch Vereine, Initiativen und aller Bürger:innen zu entwickeln. Der bestehende Uferweg entlang des Küchensees wird hierbei zugunsten einer direkten Anbindung des Schwimmbades an den See verlegt und nunmehr westlich der geplanten Bebauung vorbeigeführt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte basierend auf dem Wettbewerbsergebnis eine intensive Auseinandersetzung mit dem Standort, Berücksichtigung der Nähe zum Kleinen Küchensee mit seinen Uferzonen als gesetzlich geschütztes Biotop und der darauf resultierenden Lage im Gewässerschutzstreifen. Eine Überbauung oder Rücknahme des Uferstreifens erfolgt nicht weiter. Ergänzend sollen weitere Flächen entlang des Sees als naturnahe Uferzone entwickelt werden.

Weitere Details sind der Begründung zum B-Plan zu entnehmen.

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden Bäume und Sträucher entfernt und in weitere Vegetation wie Ziergehölze u.a. Gestaltungs- und Gartengrün eingegriffen.

Bei Abriss des bestehenden Schwimmbades erfolgen Eingriffe in das Gebäude selbst und es treten Störungen durch die Bauarbeiten auf (Eingriffe in umgebende Flächen im Baufeld, Baulärm, Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen).

Durch den Neubau werden Flächen überbaut, die heute Grünanlagen sind.

Alle Bauarbeiten finden im direkten Umfeld, wenn auch mit Abstand, der Uferzonen von Kleinem und Großem Kuchensee statt. Indirekte Wirkungen betreffen damit Siedlung, Grünanlagen mit Gehölzen, Uferzonen und Seen. Eine Vorbelastung ist durch Bebauung, Parkplatz und Erholungsnutzung gegeben.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Baumbestand weitgehend erhalten, ebenso Parkplatzfläche. Das Gebäude wird verschoben und vergrößert, Wegeflächen werden verlegt aber bleiben grundsätzlich erhalten. Ebenso wird die Uferzone unverändert erhalten.

Das veränderte Gebäude wird mit großen Fensterfronten ausgestattet. Diese werden mit effektivem Vogelschutzglas so gestaltet, dass Vogelschlag soweit möglich reduziert wird.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt ist eine geringe Zunahme von Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die größere Attraktivität des Schwimmbades möglich. Diese wird sich aufgrund der Lage am verkehrsreichen Standort jedoch kaum auswirken. Die Erholungsnutzung wird vom Seeufer am Kleinen Kuchensee abgerückt, die Badestelle am Großen Kuchensee bleibt erhalten.

Der Neubau wird mit Fensterfronten bezüglich der Lichtwirkung so geplant, dass eine zusätzliche Beleuchtung der Uferzonen der Seen vermieden wird (s. Lichtgutachten burkhard wand Lichtplanung 2024):

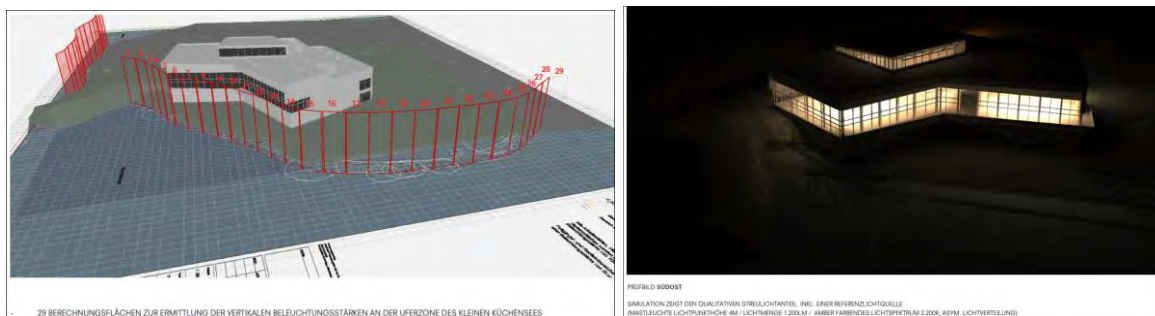


Abb. 3: Messebene Lichtgutachten Wand, Ergebnis Lichtwirkung ohne weitere Maßnahmen.

Das Lichtgutachten gibt folgende Hinweise:

Innenbeleuchtung

Ohne zusätzliche Verdunkelungsmaßnahmen im Fassadenbereich zeigt die Streulichtuntersuchung, dass eine unter normativen Vorgaben geplante Innenbeleuchtung des Schwimmbades, einen Streulichtanteil generiert, der die Grenzwerte von 0,2 Lux in der Uferzone deutlich überschreitet.

Es konnten in den Berechnungen maximale vertikale Beleuchtungsstärken von bis zu ~7 Lux an der Uferzone ermittelt werden.

Ursächlich für diesen hohen Wert sind die im Neubau geplanten seeseitigen großflächigen Glasfassadenanteile. Die Streulichtmengen auf den Bewertungsflächen summieren sich aus den Reflexlichtanteilen der Innenraumbooberflächen.

In der zweiten Streulichtuntersuchung wurde eine Reduzierung der Lichttransmission der Verglasungen durch einen zusätzlichen Raffstore simuliert. Diese außenliegende Jalousie, in einer Ausführung als sogenannte „Z-Lamelle“ mit dunkler Oberfläche, ermöglicht in Kombination mit dunklen Fassadenprofilen eine nahezu komplette Verschattung / Verdunkelung (>95%) nach außen. Es könnten zur zeitlich gesteuerten Verdunkelung auch grundsätzlich andere Systeme wie z.B. Rollos eingesetzt werden.

Eine Verdunkelungsanlage mit automatisierter Steuerung könnte gezielt, in den relevanten Zeiträumen, Lichtemissionen der Innenbeleuchtung verhindern.

Die Glasanteile der Türen und Fluchttüren können aufgrund des geringen Flächenanteils ohne zusätzliche Verdunkelung bei einer Lichttransmission \leq ~60 %, ausgeführt werden. Bei der Planung der Innenbeleuchtung in Türnähe ist auf die Verwendung von abgeblendeten Lichtsystemen zu achten. Auch die seeseitig abgewandten Glasanteile (Nordfassade) und die Personal- und Verwaltungsbereiche im EG können aufgrund der Orientierung ohne zusätzliche Verdunkelungssysteme umgesetzt werden.

Der Streulichtanteil reduziert sich in den Berechnungen durch die zuvor beschriebene Verdunkelungsanlage auf maximale Werte \leq 0,12 Lux. Das Streulicht resultiert primär aus der Terrassenbeleuchtung.

Außenbeleuchtung

Grundsätzlich sollte die Beleuchtung der südlichen, außenliegenden Terrasse mittels abgeblendeter Leuchten aus geringer Höhe erfolgen, z.B. aus dem Bereich der Brüstung und in Richtung Baukörper strahlend.

Aufgrund der z.T. direkt angrenzenden Uferzone ist die Lichtverteilung, Lichtmenge und der Transmissionsgrad der Glasbrüstung aufeinander abzustimmen. Bereits geringe Lichtmengen mit ungünstiger Lichtverteilung können Überschreitungen des Grenzwertes zur Folge haben.

Im Eingangsbereich der Schwimmhalle sind gemäß der Haustechnikplanung Downlights berücksichtigt. Simuliert sind entblendete Leuchten ($UGR < 19$) in reduzierter Leistungsstufe.

Die Simulation der Außenbeleuchtung beschränkt sich im Wesentlichen auf relevante Mastleuchtenpositionen mit dem geplanten Mastleuchtentyp mit einer Lichtpunkthöhe von ca. 4 m. Die Mastleuchten wurden in den Lichtberechnungen in einer geringen Leistungsstufe (1.200lm) und warmer Lichtfarbe (2.200K) simuliert.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass der geplante Leuchtentyp und die gewählte Lichtpunkthöhe das Umfeld mit Streulicht ungünstig beaufschlagen. Es ist davon auszugehen,

dass die zusätzlich geplante indirekte Wegebeleuchtung das Streulichtniveau zusätzlich verschlechtert.

Optimierungsmaßnahmen

Eine Verbesserung (Verminderung) der bestehenden Streulichtsituation und das Einhalten des Streulichtgrenzwertes von 0,2 Lux an der Uferzone kann für den Neubau und die Außenanlagen durch die folgenden Maßnahmen erreicht werden:

Hochbau

- Automatisierte Verdunkelungsanlage für alle relevanten Fassadenöffnungen
- Verzicht von vermeidbarer Außenbeleuchtung, z.B. Werbung und Leuchtschriften
- Differenzierte Planung der Terrassenbeleuchtung in einem für die Natur wirkungsarmen Lichtspektrum ($\leq 2.200\text{K}$)
- Innenbeleuchtung, insbesondere in der Nähe von Glasfassadenanteilen, nur mittels abgeschirmter Lichtsysteme

Außenraum

- Außenleuchten nur als abgeschirmte Leuchten (ohne Lichtanteil in den oberen Halbraum)
- Reduziertes Lichtniveau, bedarfsbedingt – nutzungsbezogen, kombiniert mit Nachtschaltung / Nachtabenkung
- Niedrige Lichtpunkthöhen
- Keine Mastleuchten in Ufernähe
- Wirkungsarmes LED-Lichtspektrum 1.800K - 2.200K
- Geschlossene Leuchten ab IP65
- Grundsätzlicher Verzicht von indirekter Beleuchtung und indirekt strahlenden Lichtsystemen

Weiterhin wird für die Glasfronten eine Gestaltung gegen Vogelschlag vorgesehen.

Wirkungen mit Prüfrelevanz für die Fauna:

- ➔ Gebäudeabriss (Zerstören von Strukturen, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Gebäudeneubau (Überbauen von Grünfläche, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Entfernung von Bäumen und Sträuchern
- ➔ Geringe Zunahme an Besuchern, veränderte Wegeführung
- ➔ Vermeidung von Beleuchtung durch Außenanlagen und Fensterfronten
- ➔ Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Aufgrund der Lage in der Stadt und der Nutzung in diesem Bereich mit Parkplatz, Naherholung, Wohnmobilstellplatz, sind weitgehend nur geringe Wirkungen nach Norden und Osten zu erwarten. Nach Süden und Osten sind Grünanlagen und Wasserflächen (s. Abb. 4) betroffen, hier reichen die Wirkungen v.a. für Lärm und optische Störungen weiter.



Abb. 4: Betrachtungsraum. Geltungsbereich, Baufeld (Flächeninanspruchnahme) und Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, Schwimmbad in der Betriebsphase) Luftbild: ©GeoBasis-DE/LvermGeo SH/CC BY 4.0.

- Direkter Wirkraum $\hat{=}$ Flächeninanspruchnahme $\hat{=}$ v.a. Abriss und Neubau, Wegebau
- Indirekter Wirkraum (s.a. Folgeseite)
- Indirekte Wirkungen des Baufelds (Prognose), Pfeillänge entspricht dem Wirkungsbereich
- Indirekte Wirkungen Bestand (Vorbelastung, Badestelle, Wanderweg, Schwimmbad)
- Gehölz und Grünstrukturen, Erhalt ○ Verlust
- 1 : Ortschaft
- 2 : Schwimmbad
- 3 : Städtische Grünflächen
- 4 : Gehölze
- 5 : Badestelle, Liegewiese
- 6 : Großer und Kleiner Kuchensee

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Betrachtungsraums (s. Abb. 4) und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung im Betrachtungsraum herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.



Foto 1: Nordöstliche Außenansicht des Aqua Siwa. Blickrichtung Süden. Angrenzend Parkplatz. Hoher Versiegelungsgrad.



Foto 2: Südöstliche Außenansicht vom Kleinbahndamm. Blickrichtung Nordwest. Älterer Baumbestand in Ufernähe zum Kuchensee.



Foto 3: Südwestliche Außenansicht. Blickrichtung Nordosten. Hoher Versiegelungsgrad. Älterer Einzelbaum am Aqua Siwa sowie Rasenflächen an der angrenzenden Badestelle.



Foto 4: Östliche Außenansicht. Blickrichtung Süden. Hecken und Ziergehölze sowie ältere Einzelbäume am Weg.



Foto 5: Kleinbahndamm südlich des Aqua Siwa. Holzverkleidung mit Lücken und Spalten.



Foto 6: Nordseite des Aqua Siwa. An der Verkleidung am Dach kommen mehrere Haussperlinge vor.



Foto 7: Nordöstlich angrenzende Grünanlage. Hier soll das neue Schwimmbad errichtet werden. Blickrichtung Südenwesten. Landschaftsbildprägender Einzelbaum auf der Fläche.



Foto 8: Mehrere Einzelbäume am Palisadenweg sowie am Ufer zum Kleinen Kuchensee. Blickrichtung Südosten.



Foto 9: Baumbestand am bestehenden Schwimmbad



Foto 10: Baum am Schwimmbad und im nördlichen Bereich des Neubaus; r. mit Höhlen.



Foto 11: Gut einsehbare Kellerräume des Aqua Siwa. Höhere Temperaturen, hohe Luftfeuchtigkeit sowie lärmintensivere Pumpen entsprechend der Nutzung als Schwimmbad.



Foto 12: Alle Kellerräume konnten begangen und untersucht werden. Es zeigten sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere



Foto 13: Dachkuppel im Südosten des Aqua Siwa.



Foto 14: Sonstige Dachkonstruktion.

4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen gem. Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen gem. aktueller Verbreitungskarten im Betrachtungsraum nicht vor und werden aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

4.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Fledermäuse

Gemäß der Fledermaus-Kartierung im Jahr 2022 (GLOZA-RAUSCH, s. Anhang 1) kommen die in Tab. 2 genannten Arten im Betrachtungsraum vor. Es konnten keine Wochenstubenquartiere an den Gebäuden oder im Baumbestand der direkten Umgebung festgestellt werden.

Bei der Überprüfung von Balzrevieren und Paarungsquartieren wurden Soziallaute von allen drei nachgewiesenen *Pipistrellus*-Arten im Gebiet nachgewiesen. Einflüge oder Schwarmverhalten, was auf ein größeres Quartier hindeuten würde, wurden jedoch nicht festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere der drei *Pipistrellus*-Arten am Gebäude überwintern.

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen Bäume vor, die aufgrund der Stammdurchmesser und Höhlen und Spalten teilweise eine potenzielle Sommerquartierseignung für Fledermäuse aufweisen (gem. LBV-SH 2020). Höhlungen mit einer Winterquartierseignung (Stammdurchmesser > 50 cm auf Höhe der Höhle) konnten während der Begehung im unbelaubten Zustand der Bäume nicht festgestellt werden. Bei wärmerem Wetter können Tiere Höhlen aber auch im Winter nutzen.

Die Grünanlagen im Umfeld des Aqua Siwa am Kuchensee sowie am Kleinen Kuchensee haben potenziell eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet. Potenzielle Flugstraßen sind im Geltungsbereich entlang des Kleinbahndamms anzunehmen. Eine Überprüfung von Flugrouten erfolgte im Rahmen der Kartierung jedoch nicht.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten im Betrachtungsraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	J, SQ(t/w), WQ
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	J	J, SQ(t/w), BQ, WQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	J, SQ(t), BQ, WQ	J, SQ(t/w), BQ, WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, SQ(t), BQ, WQ	J, SQ(t/w), BQ, WQ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	J	J, SQ(t/w), BQ, WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, SQ(t), BQ, WQ	J, SQ(t/w), BQ, WQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie gelistet

J: Jagdhabitat, FS: Flugstraße, SQ(t/w): Sommerquartier (Tagesquartier/Wochenstube), BQ: Balzquartiere, WQ: Winterquartier bei wärmerem Wetter

4.3.2 Weitere Säugetiere

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vor. Ein Vorkommen des Fischotters ist z.B. am Kuchensee anzunehmen. Durch die Artkataster-Daten des Landes S-H sind Nachweise des Fischotters am Großen Ratzeburger See vorhanden. Innerhalb des Betrachtungsraums liegen keine Nachweise vor. Aufgrund fehlender Habitateignung ist der Fischotter innerhalb der geplanten Flä-

cheninanspruchnahme auszuschließen. Im indirekten Wirkraum kann der Fischotter während seiner Nahrungssuche potenziell und zeitweise am Großen und am Kleinen Küchensee vorkommen. Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden dagegen ausgeschlossen.

Die Haselmaus kann gem. Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) vorkommen. Aufgrund fehlender Habitateignung und fehlender Nachweise durch die Artkataster-Daten des Landes S-H wird ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND (2020) können der Kammmolch, der Laubfrosch und der Moorfrosch sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vorkommen.

Da sowohl geeignete Laichgewässer als auch geeigneter Landlebensraum für die genannten Arten in der innerstädtischen Lage fehlen, werden diese aufgrund fehlender Habitateignung und fehlender Nachweise in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Weitere nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Amphibienarten werden aufgrund ihrer Verbreitung ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitateignung im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet ist kein geeignetes Lebensraum für die Zauneidechse, es fehlen grabbare offene Böden sowie ein geeignetes Mosaik aus ausreichenden Deckungs- und Versteckstrukturen. Nachweise existieren nicht.

4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Ein Vorkommen von Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung der meisten Arten im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Der Eremit ist in der Umgebung des Ratzeburger Doms durch die Artkataster-Daten nachgewiesen, geeignete Brutbäume existieren im Bereich der Flächeninanspruchnahme jedoch nicht. Ein Vorkommen ist innerhalb des indirekten Wirkraums nicht gänzlich auszuschließen, da nicht alle Bäume äußerlich begutachtet worden sind. Große Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer können gem. ihrer Verbreitung zwar potenziell vorkommen, die Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitateignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Auch Weichtiere nach Anhang IV FFH-RL kommen innerhalb der Wirkräume nicht vor. Nachweise existieren für alle Arten(Gruppen), mit Ausnahme des Eremiten, nicht.

Tab. 3: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL								
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	+	II, IV	1	2		X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial: X = Vorkommen anzunehmen

4.4 Europäische Vogelarten

4.4.1 Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope kommen Gebäudebrüter, Gehölzbrüter und Brutvögel der Binnengewässer vor.

Die Kartierung 2024 ergab 19 Brutvogelarten und 9 Arten, die als Nahrungsgäste auftraten.

An dem Gebäude des Aqua SIWA kommen Haussperlinge als kleine Brutkolonie vor. Bei kolonieartigem Vorkommen können Bestandsgrößen nicht mit Hilfe der Revierkartierung ermittelt werden. Nach Südbeck et al. (2005) entspricht die maximale Anzahl festgestellter Altvögel (Männchen) und Multiplikation mit Faktor 0,7 dem Brutbestand. Das gilt auch für Gebäude im indirekten Wirkraum. Dort gibt es auch eine Kolonie Mehlschwalben, welche sich auf mehrere Gebäude verteilt. Die Mehlschwalben nutzen die Uferbereiche und Wasserflächen des umgebenden Sees als Nahrungsflächen. Mehl- und Rauchschnalbenester konnten in 2024 an den Gebäuden im Geltungsbereich selbst nicht festgestellt werden.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter finden auf Grund der relativ starken Vorbelastung durch Freizeitnutzung nur wenige Brutmöglichkeiten vor. Abgesehen von einem Teichrohrsänger traten diese Arten lediglich als Nahrungsgäste in Erscheinung.

Offenlandvögel kommen aufgrund fehlender Habitataignung nicht vor.

Alle kartierten Arten sind in der Tabelle 4 und Anhang 1 aufgeführt.

Tab. 4: Brutvogelreviere und Nahrungsgäste

Artname	Wissenschaftlicher Name	Anzahl Brutreviere	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Einzelartbe-trachtung	Flächenin-an-spruchnahme
Brutvogelgilde G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter									
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3	+		*	*			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	+		*	*			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	+		*	V			x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	+		*	*			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	+		*	*			x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	+		V	*		E	
Brutvogelgilde G2: Gehölzfreibrüter									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	4	+		*	*			x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2	+		*	*			
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	+		*	*	II		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	2	+		*	*			x
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	1	+		*	*			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	+		*	*			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	+		*	*			
Ringeltaube	<i>Columba</i>	4	+		*	*	II/III		

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Anzahl Brutreviere	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Einzelartbetrachtung	Flächeninanspruchnahme
	<i>palumbus</i>								
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	+		*	*			X
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel der Gras- u Staudenflur und/oder Gehölz gebunden									
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	NG	+		V	3			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	+		*	*			
Brutvogelgilde G5: Brutvögel menschlicher Bauten									
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	+		*	*			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	15	+		*	*			X
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	+		V	*			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	32	+		*	3		E	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	+		*	V		E	
Brutvogelgilde G7: Binnengewässerbrüter (incl. Röhricht)									
Graugans	<i>Anser anser</i>	NG	+		*	*	II/III		
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	NG	+		*	*			
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	NG	+		*	*	II		
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	NG	+		*	*			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG	+		*	*	II/III		
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	+		*	*			

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland (KIECKBUSCH et al. 2021, RYSLAVY et al. 2020):

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet

E = Einzelartbetrachtung gemäß Anlage 1 zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung (LBV-SH / AfPE 2016).

NG = Nahrungsgast

4.4.2 Rastvögel

Der Abschlussbericht zur Kartierung der Vogelwelt am Ratzeburger See (WUTTKE 2023) gibt an:

Der Große Ratzeburger See hat eine große Bedeutung als Überwinterungsplatz für Reiherente, Tafelente, Haubentaucher und Blasshuhn, auch Stockente und Schellente kommen in hohen Zahlen vor (WVZ, ornitho.de, KIECKBUSCH 2010). Dass viele Grundelementen nur sehr geringe Bestände aufweisen, führt (KIECKBUSCH 2010) auf den Mangel an Flachwasserzonen zurück.

Bei der Bedeutung von Rastgewässern wird zwischen internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung zu unterscheiden.

Für die Einstufung als international bedeutsames Rastgewässer gilt das sogenannte **1 %-Kriterium**. Dieses spricht einem Feuchtgebiet eine internationale Bedeutung zu, wenn dort regelmäßig mindes-

tens 1 % der biogeografischen Population einer Wasservogelart rastet (ATKINSON-WILLES 1976, WAHL et al. 2007).

BERNDT (1983) hatte den Ratzeburger See als regional bedeutsam eingestuft und für den Schaalsee keine Bewertung vorgenommen. STRUWE-JUHL (2000) stuft den Ratzeburger See als Binnengewässer nationaler Bedeutung ein und schreibt dem Schaalsee eine internationale Bedeutung zu.

Im Hinblick auf die aktuellen Rastzahlen der letzten sieben Jahre kommt dem Ratzeburger See mindestens eine nationale Bedeutung zu. Diese ergibt sich für die Arten Tafelente, Reiherente, Zwergsäger, Blasshuhn und Haubentaucher. Dabei wurden als Bemessungsgrundlage für den gesamtdeutschen Überwinterungsbestand die Angaben aus dem Vogelschutzbericht 2019 (BfN 2019) verwendet.

Tab. 5: Maximalbestände der häufigsten Wasservogelarten am Ratzeburger See in den letzten Jahren.

Art	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23*
Graugans	10	97	467	11	152	48	460
Höckerschwan	21	40	31	23	30	31	60
Schnatterente	6	27	30	73	80	113	110
Pfeifente	3	90	65	0	55	87	10
Stockente	512	291	160	148	2.083	103	1.500
Tafelente	950	403	550	2.043	2.650	852	1.400
Reiherente	5.554	2.999	1.639	1.018	3.450	1.000	2.800
Schellente	265	281	121	387	340	400	400
Zwergsäger	85	60	2	7	14	33	30
Gänsesäger	76	75	119	72	170	130	250
Blässhuhn	3.607	1.780	3.800	2.942	5.500	4.730	10.000
Haubentaucher	293	380	171	279	200	1.271	650

Angegeben ist jeweils die maximale Individuenzahl pro Zahlperiode (Zeitraum der Zahlung von August/September bis April). **Datengrundlage: WVZ/ornitho.de. International bedeutsame Rastbestände (gemäß 1 %-Kriterium CRS7) sind gelb hinterlegt, national bedeutsame Rastbestände (gemessen am Landesbestand nach BfN 2019) sind grün hinterlegt (WUTTKE 2023).**

Die Darstellung der Rastvögel beschränkt sich auf den Ratzeburger See nördlich Ratzeburg, d.h. im Wirkraum Aqua Siwa liegen keine Angaben vor.

Von einer landesweiten Bedeutung ist nach LBV-SH / AfPE (2016) auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Es liegen außer für den Gänsesäger keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Betrachtungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Für den Gänsesäger liegen Hinweise vor, dass der Schwellenwert von 2 % (hier: > 90 Individuen, s. Tab. 4) auf dem Kleinen Küchensee zeitweise überschritten wird.

Tab. 6: Auswahl aus: „Rastbestände von Wasser- und Watvögeln in Schleswig-Holstein“ (LBV-SH 2016).

Art	Wissenschaftl. Name	max. Rastbestand	2%-Schwellenwert
Bergente	<i>Aythya marila</i>	40.000	800
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	42.000	840
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	30.000	600
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	4.500	90
Graugans	<i>Anser anser</i>	50.000	1.000
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	4.500	90
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	9.000	180
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	4.100	82
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	5.000	100
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	190.000	3.800
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	80.000	1.600
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	14.000	280
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	1.000	20
Spießente	<i>Anas acuta</i>	15.000	300
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	100.000	2.000
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	10.000	200
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	10.000	200
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>	30	1
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	4.000	80
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) - Staatliche Vogelschutzwerke, Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) - Nationalparkverwaltung, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (OAG)			
Angabe ist der maximal im Jahresverlauf in Schleswig-Holstein anzutreffende Rastbestand (Exemplare)			
Datengrundlagen: TMAP Trilateral Monitoring and Assessment Program des LKN (Wattenmeer; bis 2014), Erfassungen OAG: Wasservogelzählung (Ostsee und Binnenseen), Mauserzählungen, Schlafplatzzählungen, gezielte Arterfassungen (bis 2015), Unterteilbezählung (Schiffserfassungen: Integrierte Station Haseldorf, LLUR; Gänse: NABU Haseldorf; bis 2015)			

4.5 Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen)

4.5.1 Amphibien und Reptilien

Es sind keine potenziellen Laichgewässer für z. B. Erdkröte, Teichfrosch, Wasserfrosch oder Grasfrosch vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Bereich von Gehölzstrukturen und strukturreichen Gärten mit potenziellen terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Darüber hinaus können Blindschleiche oder die Ringelnatter v.a. im Umfeld strukturreicher Gärten und Uferbereiche des Küchensees auftreten.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine Tiere zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für Amphibien und Reptilien festzustellen.

4.5.2 Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorauszusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

4.5.3 Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen sowie entlang des Seeufers können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen im Gewässerumfeld sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorauszusetzen. Es sind national geschützte Libellenarten wie Gemeine Becherjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Große Pechlibelle, Großer Blaupfeil oder Braune Mosaikjungfer u.a. anzunehmen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trocken-warme Flächen sind nicht vorhanden. Der indirekte Wirkraum mit seinen Gewässern hat eine höhere Bedeutung für die genannten Arten(Gruppen) als der geplante Geltungsbereich an sich.

4.5.4 Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Durch den Abriss des Gebäudes und Fällen von Bäumen können Sommerquartier von Rauhhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus zerstört werden. Bei den Eingriffen können durch Abriss oder Verschluss zudem Tiere in den Quartieren gefährdet und gestört werden. Überwinterung von Einzeltieren kann nicht ausgeschlossen werden, auch hier ist Tötung möglich.

Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen und haben im Bereich des Geltungsbereichs Flugrouten und Nahrungsflächen. Relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten sind aufgrund der Kartiererergebnisse und Erhalt von Bäumen in den Uferzonen und Regelungen zur Beleuchtung nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren
- Verlust von Sommerquartieren
- Störung bei Bauarbeiten

5.1.2 Eremit

Eine Überplanung von geeigneten Brutbäumen erfolgt nicht. Tötungen werden ausgeschlossen, ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen sind für potenziell im indirekten Wirkraum vorkommende Individuen nicht relevant. Negative Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen und auch Koloniebrüter. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Mehlschwalbe, den Star als Koloniebrüter und für den Haussperling, der hier kolonieartig brütet.

5.2.1 Gildenbetrachtung

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Brutvögel der Gebäude sind im Wirkraum z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze, Haus- und Feldsperling. Am Schwimmbad in der Flächeninanspruchnahme kam 2024 nur der Haussperling vor. Wenn der Abriss in der Brutzeit erfolgt, sind Tötungen von Tieren in Nestern möglich. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, im Umfeld ausgeschlossen werden. Für den Verlust der Brutmöglichkeiten ist eine Betroffenheit ganzer Reviere (Haussperling s.u.) anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten von Tieren bei Abriss des Gebäudes
- Verlust von Lebensstätten

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Freibrüter, bodennah im Gehölz, Höhlen und Nischen)

Die betroffenen Bäume stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch sind Nistplätze von Freibrütern und Höhlenbrütern vorhanden. Es entfallen somit Fortpflanzungsstätten. Bei Fällarbeiten während der Brutzeit könnten zudem besetzte Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den verbleibenden Gehölzen brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

Ungefährdete Brutvögel der Binnenwässer

Die Uferzonen der Seen stellen aufgrund der vorhandenen Störungen durch Wanderwege nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch sind Nistplätze von Wasservögeln möglich und von Röhrichtbrütern (Teichrohrsänger) vorhanden. Fortpflanzungsstätten sind nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Bei Bauarbeiten während der Brutzeit können aber Tiere gestört oder besetzte Nester mit Eiern oder Jungvögeln aufgegeben und damit Tiere getötet werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen durch Bauarbeiten

Rastvögel der Gewässer

Bei Bauarbeiten während der Zug- und Rastzeit können Tiere gestört oder aus dem Wirkraum vertrieben werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen durch Bauarbeiten

5.2.2 Einzelartbetrachtung

Haussperling

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Umfeld ausgeschlossen werden. Durch den Abriss gehen mindestens 7 Brutplätze verloren. Für den Verlust dieser Brutmöglichkeiten ist eine Betroffenheit ganzer Reviere anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten von Tieren bei Abriss des Gebäudes
- Verlust von Lebensstätten

Mehlschwalbe

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Umfeld ausgeschlossen werden. Brutplätze gehen nicht verloren. Mit Tötungen ist ebenfalls nicht zu rechnen. Die Nahrungsflächen am Seeufer und über den Seeflächen bleiben erhalten. Eine Betroffenheit ganzer Reviere ist nicht anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Star

Der Star tritt in diesem Falls nicht als Koloniebrüter auf, sondern als Einzelbrüter in einer Baumhöhle. Der betroffene Baum steht im Norden außerhalb des Geltungsbereichs. In den Gehölzen brütende Stare können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen durch Bauarbeiten

6 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Wirkungen mit Prüfrelevanz für die Fauna gem. Kap. 3.2:

- ➔ Gebäudeabriss (Zerstören von Strukturen, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Gebäudeneubau (Überbauen von Grünfläche, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Entfernung von Bäumen und Sträuchern
- ➔ Geringe Zunahme an Besuchern, veränderte Wegeführung
- ➔ Vermeidung von Beleuchtung durch Außenanlagen und Fensterfronten
- ➔ Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Gebäudefledermäuse mit Quartierpotenzial (tws. gefährdet, Rauhaufledermaus)

Weitere Arten, auch in Bäumen (tws. gefährdet, Abendsegler, Breitflügelfledermaus)

Es sind Sommerquartiere, Tages- und Balzquartiere und vereinzelte Winterquartiersnutzung im Gebäude und in wenigen größeren Bäumen möglich. Relevante Wirkungen für Fledermäuse (grau = nicht relevant):

- ➔ Gebäudeabriss (Zerstören von Strukturen, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Gebäudeneubau (Überbauen von Grünfläche, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Entfernung von Bäumen und Sträuchern
- ➔ Geringe Zunahme an Besuchern, veränderte Wegeführung
- ➔ Vermeidung von Beleuchtung durch Außenanlagen und Fensterfronten
- ➔ Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Eine Gefährdung von Tieren in ihren Quartieren könnte erfolgen, wenn die Abriss- und Fällmaßnahmen während der Sommerquartierzeit durchgeführt werden. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Grundsätzlich sollten zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens Abrissmaßnahmen und Baumfällungen außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchgeführt werden. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Zum mindesten sind die Arbeiten an den als Quartier bzw. Einflug geeigneten Bereichen (hier die Verschalungen am Gebäude sowie Bäume mit Höhlen) außerhalb der Quartierzeit durchzuführen oder es sind alle möglichen Öffnungen außerhalb der Quartierzeiten zu verschließen (hier vermutlich kaum umsetzbar). Denkbar ist es daher auch, die Arbeiten mit biologischer Baubegleitung auch im o.g. Zeitraum durchzuführen. Es ist dann teilweise von Hand zu arbeiten und bei Auffinden von Tieren ist ggf. ein Stopp der Arbeiten oder Umsetzen von Tieren nötig.

Da Winterquartiernutzung nicht auszuschließen ist, ist im Zeitraum Dezember bis März bei Arbeiten an den Verschalungen mit biologischer Baubegleitung und ggf. Stopp der Arbeiten oder Umsetzen von Tieren zu arbeiten.

Da hier keine Wochenstubennutzung durch die Kartierung festgestellt wurde, ist das Arbeiten mit biologischer Baubegleitung hier nach unserer Einschätzung möglich. Einzeltiere in Tagesquartieren wären dann so regelbar.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Licht wird in der Planung bereits vorgesehen, die Beleuchtung einzuschränken. Insbesondere die Seeufer werden in der Aktivitätszeit der Tiere nicht beleuchtet (Einhaltung von Dunkelheit < 0,2 Lux).

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Beleuchtungskonzept für Fledermäuse

Bei der Auswahl der Leuchtmittel im Außenbereich des Plangebietes sind Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin, bestenfalls von maximal 2.400 Kelvin zu verwenden.

Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche, v.a. Seeufer, sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll

nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere Uferzonen, sind auszuschließen.

Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden.

Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Die Fensterfronten des Schwimmbades werden zur Aktivitätszeit der Fledermäuse ab Sonnenuntergang nachts soweit verdunkelt, dass in Richtung der Seeufer die Lichtwerte am heutigen Wanderweg 0,2 Lux nicht überschreiten. Gleichmaßen werden Außenanlagen so bezüglich der Beleuchtung geregelt (s.o.), dass auch diese die Uferzonen nicht beeinträchtigen.

In der Bauphase gelten die Vorgaben für Licht bezogen auf die Seeuferzonen gleichmaßen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Anzeichen für Wochenstuben oder Winterquartiere wurden durch die Kartierung nicht festgestellt. Kleine Sommerquartiere wurden nicht ausgeschlossen. Durch den Abriss des Gebäudes und Baumfällungen werden diese zerstört. Die ökologischen Funktionen von Lebensstätten, hier Sommerquartieren, Flugwegen oder Nahrungsfläche bleiben weitgehend erhalten. Es werden vorsorglich, jedoch als Ausgleichsmaßnahme, Ersatzquartiere in Form von kleinen Sommerquartieren vorgesehen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Fledermäuse:

Zur Stützung der ökologischen Funktion sind Spaltenquartiere durch 2 Verschalungen (jeweils mind. 1 m²) oder das Anbringen von 5 Spaltenkästen und 5 Höhlenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkasten und Fledermaus-Langhöhle) an Gebäuden oder Bäumen in der Umgebung zu schaffen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (sofern die Maßnahme umgesetzt wird)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

6.2 Europäische Vogelarten

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Wirkungen mit Prüfrelevanz für Vögel der Gebäude:

- ➔ Gebäudeabriss (Zerstören von Strukturen, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Gebäudeneubau (Überbauen von Grünfläche, Lärm, Staub, Bewegungen)

- ➔ Entfernung von Bäumen und Sträuchern
- ➔ Geringe Zunahme an Besuchern, veränderte Wegeführung
- ➔ Vermeidung von Beleuchtung durch Außenanlagen und Fensterfronten
- ➔ Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Kartierung in 2024 ergab Brutvögel am Gebäude. Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem der Gebäudeabriss außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird. Außerdem ist eine Vermeidungsmaßnahme gegen Vogelschlag erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gebäudebrüter

Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind. Dies kann erreicht werden, wenn Nistmöglichkeiten außerhalb der Brutzeit verschlossen/beseitigt werden.

Vermeidungsmaßnahme 4 Gebäudebrüter

Größere Glasfenster werden mit Strukturen versehen, die Vogelschlag weitestgehend vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind in der Literatur dargestellt und am Markt auch verfügbar.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können während der Bauarbeiten auftreten. Erhebliche Störungen sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt und max. Einzelpaare betroffen sind.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben beseitigt. Es sind daher eine Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung in Form von Ersatznistkästen wie folgt erforderlich:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 Gebäudebrüter:

Anbringen von künstlichen Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrütern an dem neuen Gebäude (12 Stck.), hier Kästen für Haussperlinge, Rotschwanz, Bachstelze.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze und Bodenbrüter

Wirkungen mit Prüfrelevanz für Gehölzvögel und Bodenbrüter:

- ➔ Gebäudeabriss (Zerstören von Strukturen, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Gebäudeneubau (Überbauen von Grünfläche, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Entfernung von Bäumen und Sträuchern
- ➔ Geringe Zunahme an Besuchern, veränderte Wegeführung
- ➔ Vermeidung von Beleuchtung durch Außenanlagen und Fensterfronten
- ➔ Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Bäume sowie Entfernung von Sträuchern und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird. . Außerdem ist eine Vermeidungsmaßnahme gegen Vogelschlag erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 5 Gehölzvögel und Vögel der Stauden- und Ruderalfluren

Abrissarbeiten, sowie Baumfällarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind. Dies kann ggf. erreicht werden, wenn Brachflächen und Staudenfluren außerhalb der Brutzeit kurz gemäht werden und Aufwuchs weiter gemäht wird. Für Bäume ist zudem die Fällzeitenregelung (Fällen ab 1.10.) zu berücksichtigen.

Vermeidungsmaßnahme 4 Gehölzvögel und Vögel der Stauden- und Ruderalfluren

Größere Glasfenster werden mit Strukturen versehen, die Vogelschlag weitestgehend vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind in der Literatur dargestellt und am Markt auch verfügbar.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten in geringem Maß möglich. Aufgrund des Erhalts der meisten Großbäume und der Neupflanzungen bleiben überwiegend die Reviere erhalten. Um weiterhin ausreichend Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern werden jedoch die Brutmöglichkeiten v.a. für Höhlen- und Nischenbrüter verbessert.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 Gehölvögel:

Anbringen von künstlichen Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrütern (5 Stck.) an den verbleibenden Großbäumen im Uferbereich der Seen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Ungefährdete Brutvögel der Binnengewässer

Wirkungen mit Prüfrelevanz für Vögel der Gewässer:

- ➔ Gebäudeabriss (Zerstören von Strukturen, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Gebäudeneubau (Überbauen von Grünfläche, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Entfernung von Bäumen und Sträuchern
- ➔ Geringe Zunahme an Besuchern, veränderte Wegeführung
- ➔ Vermeidung von Beleuchtung durch Außenanlagen und Fensterfronten
- ➔ Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Kartierung in 2024 ergab nur vereinzelt Brutvögel an den Gewässern. Ein Töten oder Verletzen von Tieren ist direkt nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Außenanlagen und Fensterfronten ist eine Vermeidungsmaßnahme notwendig.

Vermeidungsmaßnahme 4 Brutvögel der Binnengewässer

Größere Glasfenster werden mit Strukturen versehen, die Vogelschlag weitestgehend vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind in der Literatur dargestellt und am Markt auch verfügbar.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können während der Bauarbeiten auftreten. Erhebliche Störungen sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt und max. Einzelpaare betroffen sind. Störungen können zeitweise in der Bauzeit Brutplätze entwerten. Bei Baubeginn in der Brutzeit der Wasservögel (Februar bis August) ist als Vermeidung nötig:

Vermeidungsmaßnahme 6 Brutvögel der Binnengewässer

Bauarbeiten in größerer Nähe zu Seeufern außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Januar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind. Bei Brut ist der Bauablauf mit Störungen zu reduzieren und an die Brutzeiten anzupassen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beseitigt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen)

Star

Wirkungen mit Prüfrelevanz für Star:

- ➔ Gebäudeabriss (Zerstören von Strukturen, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Gebäudeneubau (Überbauen von Grünfläche, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Entfernung von Bäumen und Sträuchern
- ➔ Geringe Zunahme an Besuchern, veränderte Wegeführung
- ➔ Vermeidung von Beleuchtung durch Außenanlagen und Fensterfronten
- ➔ Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann (bei Brut 2025 im Geltungsbereich, 2024 trat dies nicht auf) vermieden werden, indem das Fällen der Bäume sowie Entfernung von Sträuchern und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird. Die Vermeidungsmaßnahmen 4 (Glasfronten) und 3, 5 (Bauzeitenregelung) decken die Vermeidungsmaßnahmen für den Star in diesem Fall mit ab.

Siehe oben Vermeidungsmaßnahme 3, 4 und 5 Gehölzvögel

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können während der Bauarbeiten auftreten. Erhebliche Störungen sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich um eine verbreitete, ungefährdete Art handelt und max. Einzelpaare (2024 außerhalb des Geltungsbereichs) betroffen sind.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beseitigt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen)

Rastvögel der Gewässer

Wirkungen mit Prüfrelevanz für Rastvögel:

- ➔ Gebäudeabriss (Zerstören von Strukturen, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Gebäudeneubau (Überbauen von Grünfläche, Lärm, Staub, Bewegungen)
- ➔ Entfernung von Bäumen und Sträuchern
- ➔ Geringe Zunahme an Besuchern, veränderte Wegeführung
- ➔ Vermeidung von Beleuchtung durch Außenanlagen und Fensterfronten
- ➔ Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Tötung von Tieren erfolgt nicht, da Tiere auf ungestörte Teile der Seen ausweichen können.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können während der Bauarbeiten auftreten. Erhebliche Störungen sind jedoch nicht zu erwarten, da bereits heute Erholungsnutzung stattfindet und Vögel Abstände zu den Wanderwegen halten. Die größere Bedeutung hat hier der Ratzeburger See, Ausweichen der Tiere wird nicht als erheblich nachteilig gewertet, da die Bauarbeiten fortlaufend erfolgen und damit die Tiere in Ihrer Rastplatzwahl sich an Störungen anpassen können. Eine besondere Bedeutung i.S. von Flachwasserzonen als Nahrungsflächen liegt im Wirkraum nicht vor.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Ruhestätten werden nicht zerstört.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.



Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Grundsätzlich sollten zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens Abrissmaßnahmen und Baumfällungen außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchgeführt werden. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Zum mindesten sind die Arbeiten an den als Quartier bzw. Einflug geeigneten Bereichen (hier die Verschalungen am Gebäude sowie Bäume mit Höhlen) außerhalb der Quartierzeit durchzuführen oder es sind alle möglichen Öffnungen außerhalb der Quartierzeiten zu verschließen (hier vermutlich kaum umsetzbar). Denkbar ist es daher auch, die Arbeiten mit biologischer Baubegleitung auch im o.g. Zeitraum durchzuführen. Es ist dann teilweise von Hand zu arbeiten und bei Auffinden von Tieren ist ggf. Stopp der Arbeiten oder Umsetzen von Tieren nötig.

Da Winterquartiernutzung nicht auszuschließen ist, ist im Zeitraum Dezember bis März bei Arbeiten an den Verschalungen mit biologischer Baubegleitung und ggf. Stopp der Arbeiten oder Umsetzen von Tieren zu arbeiten.

Da hier keine Wochenstubennutzung durch die Kartierung festgestellt wurde, ist das Arbeiten mit biologischer Baubegleitung hier nach unserer Einschätzung möglich. Einzeltiere in Tagesquartieren wären dann so regelbar.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Beleuchtungskonzept für Fledermäuse

Bei der Auswahl der Leuchtmittel im Außenbereich des Plangebietes sind Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 2.200 Kelvin zu verwenden.

Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche, v.a. Seeufer, sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere Uferzonen, sind auszuschließen.

Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden.

Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Die Fensterfronten des Schwimmbades werden zur Aktivitätszeit der Fledermäuse ab Sonnenuntergang nachts soweit verdunkelt, dass in Richtung der Seeufer die Lichtwerte am heutigen Wanderweg 0,2 Lux nicht überschreiten. Gleichermaßen werden Außenanlagen so bezüglich der Beleuchtung geregelt (s.o.), dass auch diese die Uferzonen nicht beeinträchtigen.

In der Bauphase gelten die Vorgaben für Licht bezogen auf die Seeuferzonen gleichermaßen.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gebäudebrüter

Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind. Dies kann erreicht werden, wenn Nistmöglichkeiten außerhalb der Brutzeit verschlossen/beseitigt werden.

Vermeidungsmaßnahme 4 Gebäudebrüter

Glasfenster werden mit Strukturen versehen, die Vogelschlag weitestgehend vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind in der Literatur dargestellt und am Markt auch verfügbar. Hinweise gibt der Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER et al. 2022)

Vermeidungsmaßnahme 5 Gehölvögel und Vögel der Stauden- und Ruderalfluren

Abrissarbeiten, sowie Baumfällarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind. Dies kann ggf. erreicht werden, wenn Brachflächen und Staudenfluren außerhalb der Brutzeit kurz gemäht werden und Aufwuchs weiter gemäht wird. Für Bäume ist zudem die Fällzeitenregelung (Fällen ab 1.10.) zu berücksichtigen.

Vermeidungsmaßnahme 6 Binnengewässerarten

Bauarbeiten in direkter Nähe zu Seeufern erfolgen außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Januar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind. Bei Brut ist der Bauablauf mit Störungen zu reduzieren und an die Brutzeiten anzupassen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss. Dies ist hier nicht erforderlich.

7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für Gehölvögel und Bodenbrüter ohne Gefährdung geht im Geltungsbereich Gehölz verloren, so dass eine Verbesserung des Brutplatzangebotes im Geltungsbereich erforderlich wird.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Fledermäuse:

Zur Stützung der ökologischen Funktion sind Spaltenquartiere durch 2 Verschalungen (jeweils mind. 1 m²) oder das Anbringen von 5 Spaltenkästen und 5 Höhlenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkästen und Fledermaus-Langhöhlen) an Gebäuden oder Bäumen in der Umgebung zu schaffen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 Gebäudebrüter:

Anbringen von künstlichen Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrütern an dem neuen Gebäude (5 Sperlingskoloniekästen, 5 Nischenbrüterkästen), hier Kästen für Sperlinge, Rot-schwanz, Bachstelze.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 Gehölvögel:

Anbringen von künstlichen Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrütern an den verbleibenden Großbäumen im Uferbereich der Seen (5 Stck.).

8 Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) in der Eingriffsregelung

Für den Geltungsbereich ist eine allgemeine Bedeutung im Bereich der Flächeninanspruchnahme (Abriss Altgebäude, Grünfläche mit Neubau) für weitere Arten gegeben. Die Uferzonen der Seen im indirekten Wirkraum stellen höherwertige Lebensräume dar. Durch den Erhalt dieser Zonen wird der Eingriff auf Flächen allgemeiner Bedeutung reduziert. In den Uferzonen sind Libellen, Muscheln und Uferpflanzen von Bedeutung, Brutvögel sind hier in geringerem Maße gefunden worden und Fledermäuse nutzen den Bereich als Nahrungsraum.

Für Arten allgemeiner Bedeutung ist daher der direkte Wirkraum weniger relevant und mit der Gestaltung neuer Grünanlagen erfolgt eine ausreichende Kompensation von Eingriffen durch Baumaßnahmen. Der Erhalt des indirekten Wirkraumes ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse durch Maßnahmen in der Bauphase sicher zu stellen:

Vermeidungsmaßnahme Fauna in der Eingriffsregelung:

Feste Abgrenzung der Bauflächen gegenüber den Uferzonen im Osten und Süden zu deren Schutz während der Bauphase.

Durch Rückverlegung des heutigen Wanderweges zukünftig hinter das Schwimmbad, entfernt vom Seeufer, wird dieser Raum für die Fauna aufgewertet.

9 Zusammenfassung

Die Stadt Ratzeburg plant den Neubau des Schwimmbades Qua Siwa. Durch den B-Plan wird ein Neubau des Gebäudes geregelt und Außenanlagen werden umgestaltet.

In den Gehölzen und Brachflächen sind, trotz generell eingeschränkter Eignung aufgrund der Störungen durch Straße und Erholungsnutzung, Brutplätze von Vögeln zu erwarten. Es wird daher eine Bauzeitenregelung zum Schutz vor Gefährdungen von Tieren erforderlich.

Durch Verlust der Gehölze wird eine Kompensation für erforderlich und Ausgleich durch Aufwertung des Nistplatzangebotes im Geltungsbereich vorgesehen.

Am Gebäude kommen Brutvögel der Gebäude vor und erfordern eine Bauzeitenregelung sowie Kompensation für Brutplätze, die am neuen Gebäude hergestellt werden.

Das Gebäude weist keine Eignung für größere Wochenstubenquartiere von Fledermäusen auf. Potenziell als Sommerquartier für Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus geeignet wurden Tags- und Balzquartiere angenommen, einzelne Überwinterungen sind möglich. Es ist daher auch hier eine Bauzeitenregelung erforderlich. Zudem ist ein Ausgleich (Schaffung von Quartieren für die Arten) vorgesehen.

Störungen von Fledermäusen durch Licht wird durch die Planung bereits ausgeschlossen, eine Regelung wird für Fensterfronten und Außenbeleuchtung erforderlich.

Weiterhin sind für Fensterfronten Maßnahmen gegen Vogelschlag erforderlich und vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und des vorgezogenen Ausgleichs kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

10 Literatur

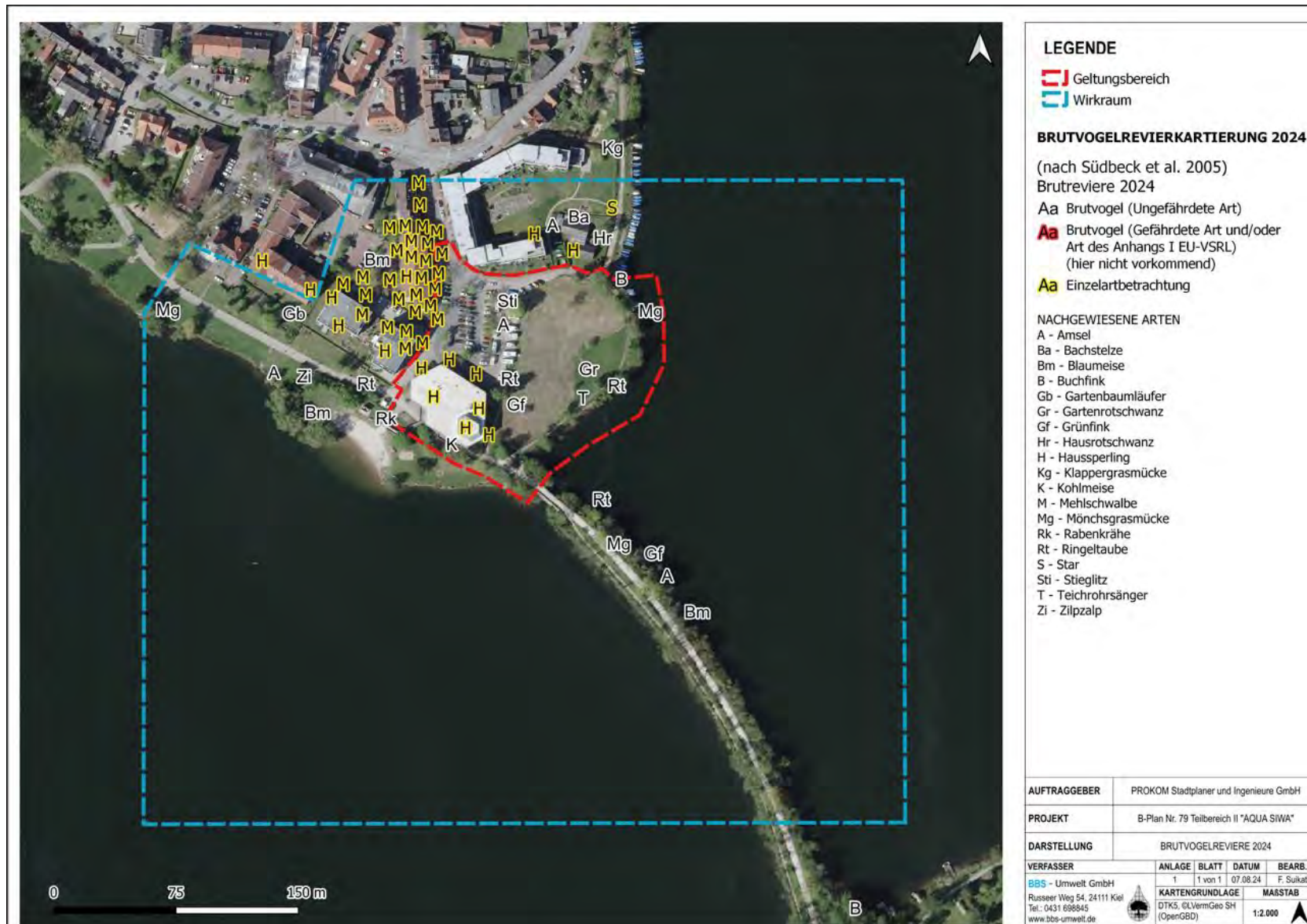
10.1 Verwendete und zitierte Literatur

- ATKINSON-WILLES, G. L. (1976): The numerical distribution of ducks, swans and coots as a guide in assessing the importance of wetlands in midwinter. – Proc. Int. Conf. Conserv. Wetlands Waterfowl, Heiligenhafen 1974. IWRB, Slimbridge, 199254.
- BERNDT, R. K. (1983): Die Bedeutung der Gewässer des östlichen Schleswig-Holsteins als Rast- und Winterquartier für Wasservogel – mit ergänzenden Angaben zum Mauser- und Brutbestand. – Corax 10(1): 1-248.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2. – AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Vogelschutzbericht 2019. – <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019> (abgerufen am 01.03.2023).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlags-gesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW-Verlag, Eching.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (FÖAG) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (FÖAG) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (FÖAG) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GLOZA-RAUSCH, F. (2023): Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg.
- KICKBUSCH, J. (2010): Rastbestände und Phänologie von Wasservögeln auf ausgewählten Gewässern im östlichen Schleswig-Holstein – eine Auswertung der Wasservogelzahlungen 1966/67 bis 2005/06. – Corax 21. Sonderheft 1: 1-348 S.
- KIECKBUSCH, J.; B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR).

- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. – Kiel: 79 pp.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (LBV-SH / AFPE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen. – Kiel: 85 pp.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUND) (Hrsg.) (2020): – FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/ffhBericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- RÖSSLER, M.; W. DOPPLER; R. FURRER; H. HAUPT; H. SCHMID; A. SCHNEIDER; K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. – Schweizerische Vogelwarte Sempach
- RYSLAVY, T.; H.-G. BAUER; B. GERLACH; O. HÜPPOP; J. STAHRER; P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 20. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- STRUWE-JUHL, B. (2000): Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holsteins für rastende Wasservögel — Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 - 1995/96. – Corax 18, Sonderheft 1: 1-240.
- WAHL, J.; S. GARTHE; T. HEINICKE; W. KNIEF; B. PETERSEN; C. SUDFELD & P. SUDBECK (2007): Anwendung des internationalen 1 %-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. – Berichte zum Vogelschutz 44: 83–105.
- WUTTKE, N. (2023): Artenschutzgutachten Avifauna Ratzeburger See. – Abschlussbericht 2023, Auftraggeber: Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Naturschutz Barlachstr. 2 23909 Ratzeburg
- Burkhard Wand Lichtplanung (2024): Ratzeburg – Neubau Schwimmbad Aqua Siwa. Simulation / Lichttechnische Berechnungen Lichtimmissionen. Stand: 30. August 2024.

10.2 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuell gültigen Fassung
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.



ANHANG 2: Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht Fledermauskartierung 2022 (Dipl. Biol. Gloza-Rausch)





Florian Gloza-Rausch

Spezialist für Biologie und Ökologie von Fledermäusen

Diplom-Biologe

www.fledermausgutachten-rausch.de

gloza-rausch@fledermausgutachten-rausch.de

Alter Schulweg 3
24220 Flintbek
0152 – 34558573
04347 – 809450

Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht zum Vorkommen von Fledermäusen und Fledermausquartieren im Gebiet B-Plan 79 II "Aqua Siwa" in Ratzeburg



Abb. 1: Gebäude der Schwimmhalle „Aqua Siwa“ in Ratzeburg.

Flintbek, den 12.04.2023

Datenerfassung+Analyse:

Dip.-Biol. Florian GLOza-Rausch
Stud. rer. nat. Sabrina Barckmann

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass und Methoden	3
2. Ergebnisse der Untersuchung	4
2.1 Geländebegehungen zur Wochenstubensuche	4
2.2 Geländebegehungen zur Balzreviersuche	5
2.3 Potentielle Fledermausverstecke und Spurensuche am Gebäude	7
3. Fazit und artenschutzfachliche Hinweise zum weiteren Vorgehen	8
4. Hinweise zum Artenschutz für gebäudebewohnende Tierarten	8
5. Literatur	9

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Gebäude der Schwimmhalle „Aqua Siwa“ in Ratzeburg.	1
Abb. 2: Lage des Aqua Siwa am Kuchensee in 23909 Ratzeburg.	3
Abb. 3: Nachweise verschiedener Fledermausarten während der Geländebegehungen im Sommer 2022 im B-Plangebiet 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg.	4
Abb. 4: Sozialrufe von Rohrfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus im B-Plangebiet 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg.	5
Abb. 5: Sonarogramm des Ruftyps D (Balzrufe im Flug) der Mückenfledermaus, der Rohrfledermaus und der Zwergfledermaus. Aufgenommen im August 2022 Gebiet des B-Plan 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg.	6
Abb. 6: Nachweis eines Zwischenquartiers an der Fassade des Aqua Siwa im Juni 2022 durch Kotreste.	7
Abb. 7: Das globale Assessment der Biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen	9

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Auflistung von Untersuchungsterminen und die jeweils durchgeführten Tätigkeiten	4

1. Anlass und Methoden

Das Gebiet des B-Plan 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg wird überplant und Gebäude sollen saniert bzw. entfernt werden. Gebäude – vor allem Dächer und Mauerwerk – können Wochenstuben- oder Balzquartiere von Fledermäusen beherbergen. Vor den Sanierungsarbeiten ist zu klären, ob und welche Fledermausarten in welchen Zeiträumen und mit welcher Motivation (Jungenaufzucht, Balz/Fortpflanzung oder Winterquartiersuche und Winterschlaf) das Gebäude nutzen.

Die Untersuchung der Fledermausvorkommen erfolgte im Zeitraum von Juni bis Ende August 2022. Es wurde der Fledermausdetektor BatLogger M (FA elekon) und die Nachtsichtgeräte Pulsar XP 50 pro (FA Helion) sowie das Lynx Pro LE15 (FA HIKmicro) eingesetzt. Erfasste Ultraschallaufnahmen wurden mit dem Programm BatExplorer (Version 2.1.6.0 professional, FA elekon) analysiert.



Abb. 2: Lage des Aqua Siwa am Küchensee in 23909 Ratzeburg (ArcGIS Online World Topographic Map).

Tabelle 1: Auflistung von Untersuchungs- und Besprechungsterminen und die jeweils durchgeführten Tätigkeiten.

Datum	Tätigkeiten vor Ort
14.06.2022	Geländebegehung und Suche nach Wochenstubenquartieren
11.07.2022	Geländebegehung und Suche nach Wochenstubenquartieren
12.08.2022	Geländebegehung und Suche nach Balz- und Winterquartieren
23.08.2022	Geländebegehung und Suche nach Balz- und Winterquartieren
April 2023	Berichterstellung

2. Ergebnisse der Untersuchungen

2.1 Geländebegehungen

Geländebegehungen zur Feststellung von Wochenstubenquartieren fanden in den Nächten vom 14. Juni, 11. Juli sowie dem 12. und 23. August 2022 statt. Wochenstubenquartiere wurden am Gebäude und im Baumbestand der Umgebung nicht festgestellt.

Folgende sieben Fledermausarten bzw. Rufer-Gilden¹⁾ wurden während der Begehungen auf dem Gelände nachgewiesen:

- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Nyctaloid-Gruppe ¹⁾



Abb. 3: Nachweise von Zwergfledermaus (rot), Rauhautfledermaus (hellrot), Mückenfledermaus (rosa), Braunem Langohr (hellrosa), Großem Abendsegler (hellblau), Breitflügelfledermaus (lila) und Wasserfledermaus (grün) während der Geländebegehungen im Sommer 2022 im B-Plangebiet 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg.

1) Arten der Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Vespertilio* können situationsbedingt sehr ähnlich rufen, so dass charakteristische Rufmerkmale nicht mehr erkannt werden können. Diese Rufsequenzen werden dann der Sammelgruppe „Nyctaloid“ zugeordnet. Gleiches gilt für Arten der Gruppe *Myotis*, die dann entweder als *Myotis spec.* oder *Mkm* (*Myotis klein-mittel*) kategorisiert werden.

2.2 Geländebegehungen zur Balzreviersuche

Geländebegehungen zur Feststellung von Balzrevieren und Paarungsquartieren fanden in den Nächten vom 12.08. sowie dem 23.08.2022 statt. Dabei wurden vereinzelt Balz- bzw. Soziallaute von allen drei im Gebiet vorkommenden Pipistrellus-Arten nachgewiesen (Abb. 4):

- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Direkte Anflüge von Tieren an das Gebäude des Aqua Siwa konnten nicht beobachtet werden.



Abb. 4: Sozialrufe von Rauhautfledermaus (hellrot), Zwergfledermaus (rot) und Mückenfledermaus (rosa) im B-Plangebiet 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg.

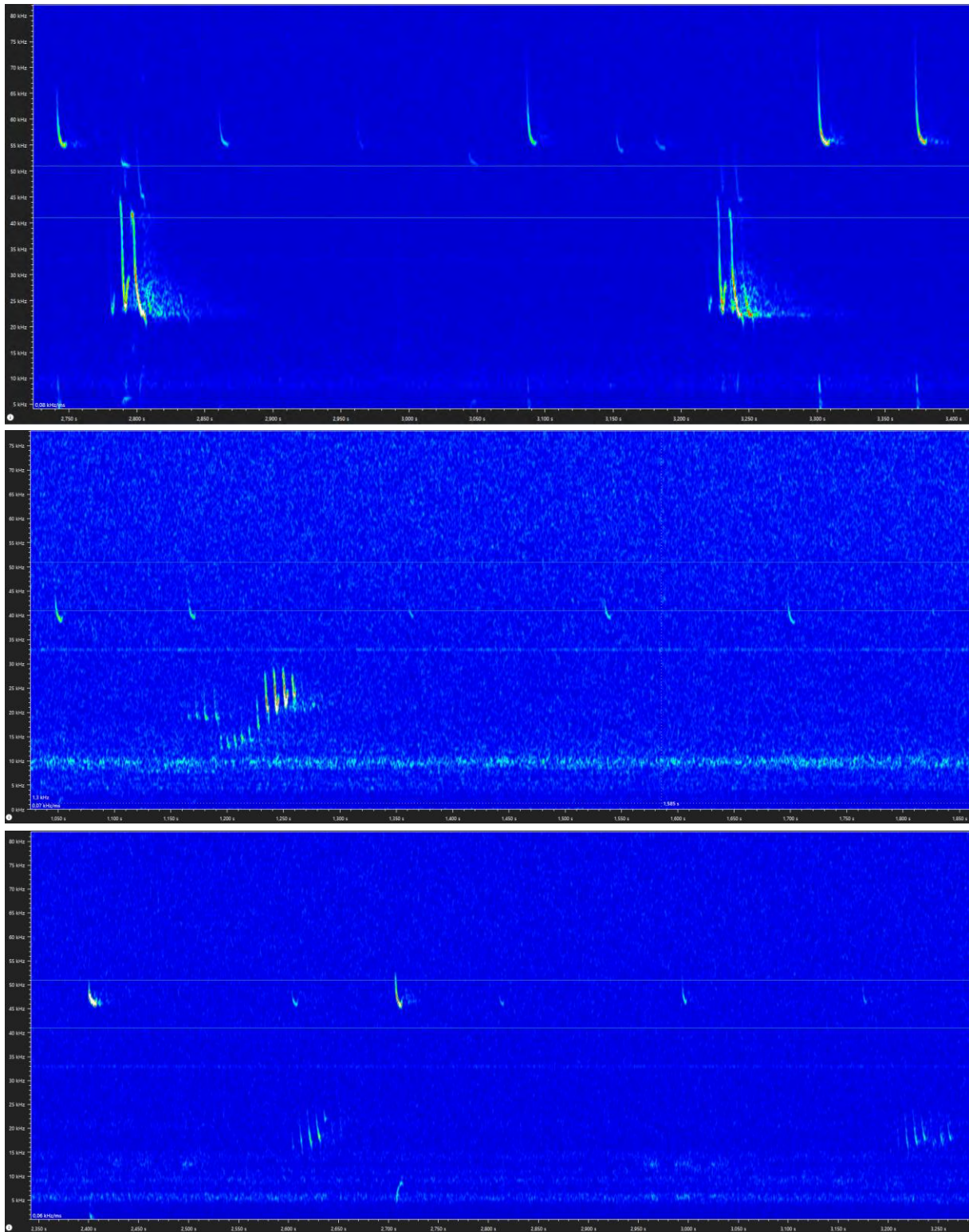


Abb. 5: Sonarogramm des Ruftyps D (Balzrufe im Flug) der Mückenfledermaus (oben), der Rauhautfledermaus (Mitte) und der Zwergfledermaus (unten). Aufgenommen im August 2022 Gebiet des B-Plan 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg.

2.3 Potentielle Fledermausverstecke und Spurensuche am Gebäude

Im Rahmen der Suche nach Wochenstubenquartieren am Gebäude des Aqua Siwa wurde am 14.06.2022 ein einzelnes Kotpellet einer Fledermaus der Gattung *Pipistrellus* auf einem Wertstoffcontainer vor dem Gebäude entdeckt. Dies könnte darauf hinweisen, dass ein oder wenige Tiere in den Gebäudespalten oberhalb des Containers ein Quartier bezogen hatten. Entsprechend wurde während der Geländebegehungen und den morgendlichen Schwärmphasenbegehungen besonderes Augenmerk auf diesen Bereich gelegt. Zu keinem Untersuchungstermin wurden schwärmende Tiere in diesem Bereich festgestellt. Weitere Spuren wurden am Gebäude nicht gefunden.



Abb. 6: Nachweis eines möglichen Zwischenquartiers an der Fassade des Aqua Siwa im Juni 2022 durch Kotreste.

Während der Geländebegehungen wurden regelmäßig verschiedene Fledermausarten teilweise auch mehrere Individuen gleichzeitig im Bereich des Aqua Siwa nachgewiesen. Dies ist sicherlich der Lage am Kleinen Kuchensee und am Kuchensee geschuldet. Die Seen sind hervorragende Jagdhabitats für diverse Fledermausarten. Aufgrund der hier nachgewiesenen Fledermausmausdichte sollte die Ansiedelung von Fledermauswochenstuben an den Fassaden im Rahmen geplanter Gebäudesanierungen und Neubauten in Erwägung gezogen werden.

Während der Untersuchungen sind auch Wärmebildvideos zur Dokumentation entstanden, die bei Bedarf in einem kurzen Zusammenschnitt angefordert werden können.

3. Fazit und artenschutzfachliche Hinweise zum weiteren Vorgehen

Die Untersuchungen zum Fledermausvorkommen im Gebiet des B-Plan 79 II „Aqua Siwa“ in Ratzeburg haben keine Hinweise auf das Vorkommen von Wochenstuben- und Balzquartieren geliefert. Im Spätsommer wurden zwar Balz- und Sozialrufe von drei Pipistrellusarten im Gebiet erfasst, doch durch die Beobachtungen mit der Wärmebildkamera konnten keine An- bzw. Einflüge der Arten in das Gebäude belegt werden. Hinweise auf ein Massenwinterquartier durch ausgeprägtes Schwärmen vieler Individuen konnten im Rahmen der zwei Geländebegehungen im August auch nicht beobachtet werden. Dies schließt das Vorkommen überwinternder Fledermäuse im betreffenden Gebäude allerdings nicht sicher aus. Daher sollte der Termin für einen möglichen Abbruch nicht in die Monate November bis Mitte März fallen. Sanierungen sollten in diesem Fall im Frühjahr beginnen und im Rahmen einer baubiologischen Begleitung sollte eine Besiedlung vor Baubeginn und während der Arbeiten ausgeschlossen werden (z.B. Vernetzung der Baugerüste).

4. Hinweise zum Artenschutz für gebäudebewohnende Tierarten

Im Mai 2019 legte die UN-Organisation Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) ihren ersten globalen Bericht zum Zustand der Artenvielfalt vor. Die ExpertInnen schätzen, dass weltweit eine Million Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht sind. Das Ausmaß des Aussterbens war in der Geschichte der Menschheit noch nie so gravierend wie heute. Drei Viertel der Naturräume an Land wurden vom Menschen bereits erheblich verändert.

Der Verlust an Biodiversität ist kein reines „Umweltthema“ und Gegenmaßnahmen müssen laut ExpertInnen sofort und auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen – lokal bis global- ergriffen werden.

Daraus resultiert auch die akute Handlungsaufforderung an Investoren im Baubereich, sich nicht nur der energetischen Sanierung und dem Klimaschutz zu widmen, sondern auch ohne gesetzliche Verpflichtungen das Thema „Artenschutz an Gebäuden“ in den Fokus zu nehmen. Dieses verursacht meist keine erheblichen Mehrkosten und Planungsaufwand. Der Wohn- und Arbeitsstätten für Menschen können durch Siedlungsmöglichkeiten für bedrohte Tierarten

sogar aufgewertet werden, da Artenschutz in zunehmendem Maße ein von der Gesellschaft gewünschtes Thema wird. Es bestehen auch verschiedene Fördermöglichkeiten, um Planungen und Maßnahmen zu finanzieren und so neue Gebäude auch als Lebensraum zu gestalten. Praktische Hinweise liefert z.B. das Bundesamt für Naturschutz in einem Skript (BfN 2016) und Planungsbüros aus dem Ökologiesektor mit Erfahrungen im praktischen Artenschutz können zur Beratung hinzugezogen werden.

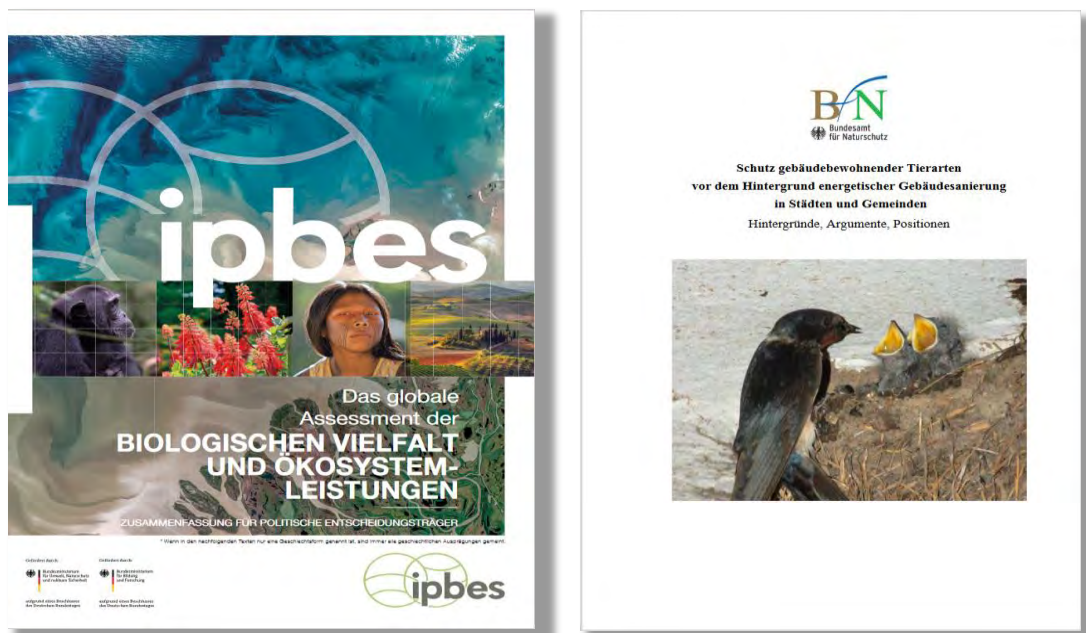


Abb. 7: Das globale Assessment der Biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen (IPBES 2019), links. Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden (BfN 2016), rechts.

5. Verwendete Literatur

Barlow, K. E., & Jones, G. (1997): Differences in songflight calls and social calls between two phonic types of the vespertilionid bat *Pipistrellus pipistrellus*. *Journal of Zoology*, 241(2), 315-324.

Blessing, M. & Schramer, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. 2. Aktualisierte Auflage. Kohlhammer, Stuttgart.

Bundesamt für Naturschutz (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. *Hintergründe, Argumente, Positionen, Leipzig*.

Dietz, C., & Kiefer, A. (2020): Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. Kosmos. 2. Auflage.

IPBES (2019): Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger des globalen Assessments der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen der Zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen. S. Díaz, J. Settele, E. S. Brondízio, H. T. Ngo, M. Guèze, J. Agard, A. Arneth, P. Balvanera, K. A. Brauman, S. H. M. Butchart, K. M. A. Chan, L. A. Garibaldi, K. Ichii, J. Liu, S. M. Subramanian, G. F. Midgley, P. Miloslavich, Z. Molnár, D. Obura, A. Pfaff, S. Polasky, A. Purvis, J.

Razzaque, B. Reyers, R. Roy Chowdhury, Y. J. Shin, I. J. Visseren-Hamakers, K. J. Willis und C. N. Zayas (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 56 Seiten.

Lundberg, K. & Gerell, R. 1986. Territorial advertisement and mate attraction in the bat *Pipistrellus pipistrellus*. *Ethology*, 71, 115–124.

Middleton, N., Froud, A., & French, K. (2022). *Social calls of the bats of Britain and Ireland*. Pelagic Publishing Ltd.

Russ, J. (2012): *British bat calls: a guide to species identification*. Pelagic publishing.

Schanzer, S., Koch, M., Kiefer, A., Jentke, T., Veith, M., Bracher, F., Bracher, J. & Müller, C. (2022). Analysis of pesticide and persistent organic pollutant residues in German bats. *Chemosphere*, 305, 135342.

Schumacher, J. & Fischer-Hüftle, P.: *Bundesnaturschutzgesetz*. Kommentar. 2. Auflage. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2011

Skiba, R. (2003). *Europäische Fledermäuse*. Neue Brehm Bücherei, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009, VerlagsKG Wolf, Nachdruck

Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“ Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa Ratzeburg

Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung



Auftraggeber

BIG Städtebau GmbH
Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Ratzeburg
Eckernförder Straße 212
24119 Kronshagen

Bearbeiter*in IGB

Dipl.-Ing. Thomas Christoph
Sandra Langecker, M. Sc.
Dr.-Ing. Felix Jacobs

Projektnummer

23-2182 (01)

Dateiname

23-2182-01 2024-03-08 10 BER GeoGut Chr

Datum

08.03.2024

Anschrift

IGB Ingenieurgesellschaft mbH
Kaistraße 101
24114 Kiel

Kontakt

T. +49 431 260 410-0
kiel@igb-ingenieure.de

www.igb-ingenieure.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG	6
2	UNTERLAGEN	6
3	ÖRTLICHE SITUATION, BAUVORHABEN UND GEOTECHNISCHE KATEGORIE	8
	3.1 Örtliche Situation	8
	3.2 Bauvorhaben	8
	3.3 Geotechnische Kategorie	10
4	UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE	10
	4.1 Untergrunderkundung	10
	4.2 Untergrundbeschreibung	11
	4.3 Grundwasserverhältnisse	14
	4.4 Bemessungswasserstand	15
	4.5 Chemische Analytik Grundwasser	15
5	BODENMECHANISCHE LABORVERSUCHE	16
	5.1 Wassergehalt	17
	5.2 Korngrößenverteilung	17
	5.3 Glühverlust	17
6	CHARAKTERISTISCHE BODENKENNWERTE	18
7	GRÜNDUNG	19
	7.1 Allgemein	19
	7.2 Gründungsempfehlung	19
	7.2.1 Pfahlsysteme	19
	7.2.2 Empfehlung Pfahlsystem	21
	7.3 Bemessungsprofile	21
	7.4 Charakteristische axiale Pfahlwiderstände	23
	7.4.1 Vollverdrängungsbohrpfähle	23
	7.4.2 Bohrpfähle	24
	7.4.3 Teilverdrängungsbohrpfähle	24
	7.5 Setzungsverhalten	25
	7.6 Hinweise zu Tiefgründungen	25
	7.6.1 Negative Mantelreibung und Seitendruck	26
	7.6.2 Horizontaler Lastabtrag	26
8	BAUGRUBE UND WASSERHALTUNG	27

9	TROCKENHALTUNG BAUWERK	28
10	NEUGESTALTUNG FREI- UND VERKEHRSFLÄCHEN.....	28
	10.1 Allgemein	28
	10.2 Tragfähigkeit / Gründung	28
11	HINWEISE	29
	11.1 Allgemeine Hinweise zum Erdbau und Füllmaterial.....	29
	11.2 Herstellung von Arbeitsebenen	29
	11.3 Beweissicherung.....	29
	11.4 Grundwasserströmungen.....	30
	11.5 Weiterer Erkundungsbedarf	30
	11.6 Versickerung von Niederschlagswasser.....	30
12	ORIENTIERENDE SCHADSTOFFUNTERSUCHUNG	31
	12.1 Grundlagen der Bewertung	31
	12.2 Untersuchungsprogramm.....	32
	12.3 Ergebnisse der chemischen Analytik gemäß LAGA	33
	12.4 Bewertung und ergänzende Hinweise.....	34
13	ZUSAMMENFASSUNG	34

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1** **Lageplan der Untergundaufschlüsse**
- Anlage 2** **Ergebnisse der Untergrunderkundung**
 - 2.1 Untergundaufschlüsse – West
 - 2.2 Untergundaufschlüsse – Mitte
 - 2.3 Untergundaufschlüsse – Ost
 - 2.4 Untergundaufschlüsse – Freiflächen
- Anlage 3** **Grundwasserganglinien**
- Anlage 4** **Zusammenstellung der Versuchsergebnisse**
- Anlage 5** **Kornverteilungskurven**
- Anlage 6** **Chemische Analytik Grundwasser**
- Anlage 7** **Chemische Analytik Boden, Prüfbericht LAGA**

1 VERANLASSUNG

Die Stadt Ratzeburg plant den Neubau der Schwimmhalle *Aqua Siwa* als überregional bedeutsame Sportstätte.

Die IGB Ingenieurgesellschaft mbH (IGB) wurde von der BIG Städtebau GmbH mit der Ausführung von Untergründerkundungen sowie der Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse in einem Geotechnischen Gutachten beauftragt. Weiterhin sollte das Aushubmaterial im Hinblick auf die Entsorgung orientierend umwelttechnisch untersucht und die Analyseergebnisse bewertet werden.

2 UNTERLAGEN

Zur Ausarbeitung des vorliegenden Geotechnischen Gutachtens standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Prokom Stadtplaner und Ingenieure GmbH

- [1] Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II, Teil A – Planzeichnung, Projekt-Nr.: P576, Maßstab: 1:1.000, Datum: 25.10.2023

Baukontor Dümcke GmbH

- [2] Planung südöstliche Stadtinsel, Bereich Seestraße-Fischerstraße, Schwimmhalle, Stadtsee, Baugrunduntersuchungen, Datum: 04.10.1999
- [3] 179/99-1 Ratzeburg Planung Seestraße / Fischerstraße, Lageplan, Maßstab: 1:500, Datum: 04.10.1999
- [4] 179/99-2 Ratzeburg Planung Seestraße / Fischerstraße Geologischer Schnitt Nr. 1, Maßstab: 1:50 / 1:250
- [5] 179/99-3 Ratzeburg Planung Seestraße / Fischerstraße Geologischer Schnitt Nr. 2, Maßstab: 1:50 / 1:250
- [6] 179/99-4 Ratzeburg Planung Seestraße / Fischerstraße Geologischer Schnitt Nr. 3, Maßstab: 1:50 / 1:250
- [7] 179/99-5 Ratzeburg Planung Seestraße / Fischerstraße Geologischer Schnitt Nr. 4, Maßstab: 1:50 / 1:250
- [8] 179/99-6 Ratzeburg Planung Seestraße / Fischerstraße Geologischer Schnitt Nr. 5, Maßstab: 1:50 / 1:250

Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Ratzeburg

- [9] Ratzeburg, Fischerstraße 43, Breitband, Maßstab: 1:500, Datum: 28.11.2023
- [10] Ratzeburg, Fischerstraße 43, Gas, Maßstab: 1:500, Datum: 28.11.2023

- [11] Ratzeburg, Fischerstraße 43, Gas HD, Maßstab: 1:500, Datum: 28.11.2023
- [12] Ratzeburg, Fischerstraße 43, Gas MD, Maßstab: 1:500, Datum: 28.11.2023
- [13] Ratzeburg, Fischerstraße 43, Gas ND, Maßstab: 1:500, Datum: 28.11.2023
- [14] Ratzeburg, Fischerstraße 43, Wasser, Maßstab: 1:500, Datum: 28.11.2023
- [15] Ratzeburg, Fischerstraße 43, Strom NSP, Maßstab: 1:500, Datum: 28.11.2023
- [16] Ratzeburg, Fischerstraße 43, Strom MSP, Maßstab: 1:500, Datum: 28.11.2023
- [17] Ratzeburg, Fischerstraße 43, Strom FM, Maßstab: 1:500, Datum: 28.11.2023
- [18] Ratzeburg, Fischerstraße 43, Strom BEL, Maßstab: 1:500, Datum: 28.11.2023
- [19] Ratzeburg, Fischerstraße 43, Fernwärme, Maßstab: 1:500, Datum: 28.11.2023

Telekom Trassenauskunft Kabel

- [20] Fischerstraße 43 23909 Ratzeburg, PTI 23 Bremen / Lübeck, Maßstab: 1:500, Datum: 13.12.2023

Inselstadt Ratzeburg

- [21] Kanalkataster Leitungsauskunft – Übersichtslageplan, Fischerstraße – Aqua Siwa, Maßstab: 1:500, Datum: 27.11.2023

Vermessungsbüro Kummer, Lübeck

- [22] 8201-13 Ratzeburg, Flur 15, Lageplan, Maßstab: 1:250, Datum: 18.11.2021

VZP Hillebrand und Fink Architekten Partnerschaft mbB, Hannover

- [23] 1907-AQS-2.2-LP-VMP-500, AQA-Aqua Siwa Ratzeburg, Lageplan VMP, Maßstab: 1:500, Datum: 30.11.2023
- [24] 1907-AQS-2.2-GR-EG-100, AQA-Aqua Siwa Ratzeburg, Grundriss EG, Vorentwurfsplanung, Maßstab: 1:100, Datum: 06.11.2023
- [25] 1907-AQS-2.2-GR-OG-100, AQA-Aqua Siwa Ratzeburg, Grundriss OG, Vorentwurfsplanung, Maßstab: 1:100, Datum: 06.11.2023
- [26] 1907-AQS-2.2-GR-DA-100_VA_A, AQA-Aqua Siwa Ratzeburg, Dachaufsicht, Vorentwurfsplanung, Maßstab: 1:100, Datum: 10.11.2023
- [27] 1907-AQS-2.2-SN-100_VA_A, AQA-Aqua Siwa Ratzeburg, Schnitt A-A, Maßstab: 1:100, Datum: 10.11.2023

BIG Städtebau GmbH, Kronshagen

- [28] 1907_240111_EG Vermesserplan

Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein

- [29] Wasserstand Pegel Ratzeburger See – Ratzeburger See, Stand 19.02.2024

Joern Thiel Baugrunduntersuchung GmbH, Glinde

[30] Lageplan, Aufmaß, Schichtenverzeichnisse der Kleinrammbohrungen KRB 1/24 bis KRB 14/24, Ergebnisse der Drucksondierungen CPT 1/24 bis CPT 8/24, Ausführung am 04.01.2024 und 05.01.2024

Eurofins Umwelt Nord GmbH, Schwentinental

[1] Prüfbericht-Nr.: AR-24-XF-000515-01 (LAGA TR Boden), Datum: 14.02.2024

[2] Prüfbericht-Nr.: AR-24-XF-000687-01 (Wasser), Datum: 26.02.2024

3 ÖRTLICHE SITUATION, BAUVORHABEN UND GEOTECHNISCHE KATEGORIE

3.1 Örtliche Situation

Das Baugrundstück liegt im südlichen Bereich auf der Altstadtinsel in Ratzeburg östlich der bestehenden Schwimmhalle *Aqua Siwa* und südöstlich eines Wohnmobil Stellplatzes. Im Süden und Osten wird das Grundstück vom Palisadenweg und dem Kleinen Küchensee begrenzt. Im Süden verläuft der Kleinbahndamm, der den Kleinen Küchensee vom Küchensee trennt und die Insel mit dem Festland verbindet.

Das Baugrundstück liegt aktuell brach und ist mit Rasen bewachsen. In Teilen der Untersuchungsfläche steht aufgrund der nassen Witterung offen Wasser an.

Die Untersuchungsfläche liegt auf einem Höhenniveau von etwa + 3,8 m NHN bis + 4,6 m NHN und weist ein leichtes Gefälle in Richtung Seeufer auf.

3.2 Bauvorhaben

Bei dem geplanten Neubau handelt es sich um eine rd. 16,7 m hohe Schwimmhalle, vgl. [27], mit einer verwinkelte Grundrissform, siehe Abbildung 1. Die längste Seite im Westen wird eine geplante Länge von rd. 49,1 m und die kürzeste Seite im Süden eine geplante Länge von rd. 23,3 m haben, siehe [24].



Abbildung 1 Ausschnitt Lageplan (Quelle [23])

Im Rahmen dieses Gutachtens wird gemäß [26] von folgender Höhenlage für den Neubau ausgegangen:

- OK-FF EG + 4,0 m NHN

Die Bauwerksunterkante ist gemäß [27] bei + 3,09 m NHN geplant, siehe auch Abbildung 2.

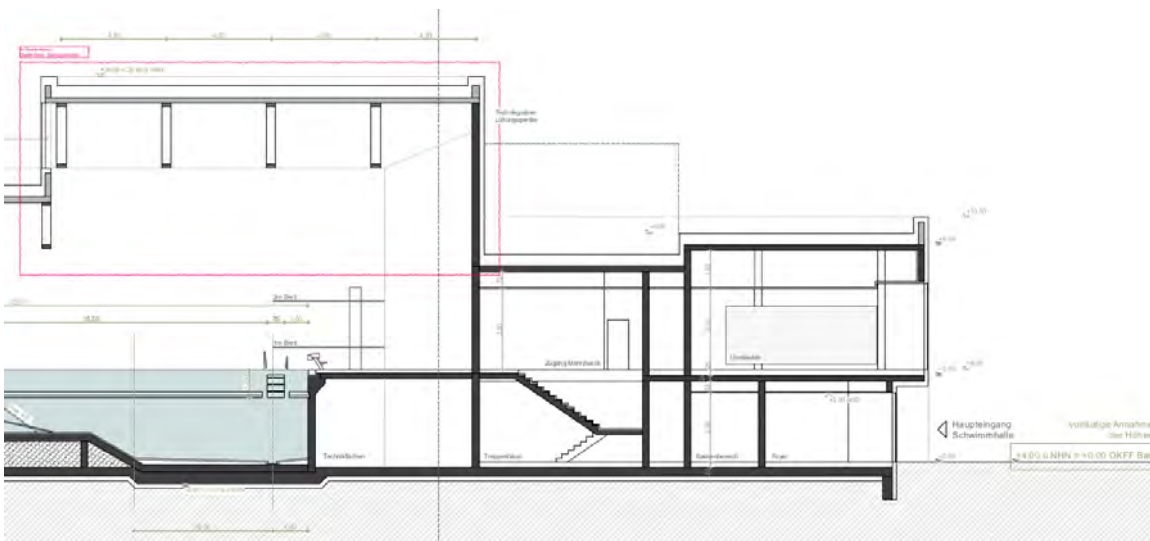


Abbildung 2 Ausschnitt Schnitt A- A (Quelle [27])

Die Höhenlage der Erdgeschossfußbodenebene ist noch nicht final festgelegt. Unter Berücksichtigung der erwarteten Grundwasserverhältnisse wird seitens des Planers eine Anhebung bis auf ein Maß von + 5,0 m NHN in Betracht gezogen.

Für die Gründung des Neubaus ist aufgrund der zu erwartenden Auffüllungen und der darunter folgenden organischen Weichschichten mit einer Tiefgründung zu rechnen.

Weitere Angaben zum Neubau, insbesondere Lastangaben lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht vor.

3.3 Geotechnische Kategorie

Das geplante Bauvorhaben ist gemäß DIN EN 1997-1¹, DIN EN 1997-2² und DIN EN 1997-2/NA³ in die Geotechnische Kategorie 2 einzuordnen.

4 UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE

4.1 Untergrunderkundung

Unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung wurden vom 22.01.2024 bis zum 24.01.2024 für die Erkundung der Untergrundverhältnisse im Planungsgebiet insgesamt 14 Kleinrammbohrungen bis in Tiefen von 5,0 m, 8,0 m und 10,0 m unter Geländeoberkante (GOK), siehe Anlage 1, ausgeführt.

Im Hinblick auf die gemäß [3] bis [8] zu erwartenden organischen Weichschichten und der daraus resultierenden möglichen Tiefgründung wurden am 22.01.2024 und 23.01.2024 zudem 8 Drucksondierungen (CPT) nach DIN EN ISO 22476-1⁴ bis in Tiefen von rd. 30,0 m unter GOK niedergebracht, vgl. [30].

Für die Entnahme von Wasserproben sowie für die Beobachtung der Grundwasserstände, nach Abschluss der Feldarbeiten, wurden die Kleinrammbohrungen KRB 5/24, KRB 8/24 und KRB 12/24 zu Rammfilterbrunnen (RFB) ausgebaut, vgl. Anlage 1.

Die Planung, Koordination und stichprobenartige Überwachung der Untergrundaufschlüsse erfolgte durch die IGB. Bei der Festlegung der Ansatzpunkte wurden die Lage des geplanten Neubaus, die Altaufschlüsse sowie die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die

¹ DIN EN 1997-1: Eurocode 7 – Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln

² DIN EN 1997-2: Eurocode 7 – Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds

³ DIN EN 1997-2/NA: Nationaler Anhang – National festgelegt Parameter - Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik– Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds

⁴ DIN EN ISO 22476-1: Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Felduntersuchungen – Teil 1: Drucksondierungen mit elektrischen Messwertaufnehmern und Messeinrichtungen für den Porenwasserdruck

Kleinrammbohrungen und Drucksondierungen wurden durch die Joern Thiel Baugrunduntersuchung GmbH, Glinde, ausgeführt

Die Aufschlusspunkte wurden auf Koten zwischen etwa + 3,72 m NHN und + 6,57 m NHN eingemessen. Die mittlere Geländehöhe der vorwiegend brachliegenden Fläche liegt bei rd. + 4,0 m NHN. Die Einmessung der Ansatzpunkte erfolgte mittels Global Positioning System (GPS).

Gemäß Kampfmittelverordnung von Schleswig-Holstein (KampfmV SH 2012) gab es auf die Untersuchungsfläche keine bekannten Bombenabwürfe, sodass die Erkundungsarbeiten ohne Auflagen durchgeführt werden konnten.

4.2 Untergrundbeschreibung

Die Ergebnisse der ausgeführte Untergundaufschlüsse sind in den Anlagen 2.1 bis 2.4 in Form von Bohrprofilen und Sondierdiagrammen höhengerecht aufgetragen.

- Erkundungen West: Anlage 2.1
- Erkundungen Mitte: Anlage 2.2
- Erkundungen Ost: Anlage 2.3
- Erkundungen Freiflächen: Anlage 2.4

Die relevanten Altaufschlüsse aus [2] wurden lediglich auf Plausibilität geprüft, bei Bedarf der aktuellen Nomenklatur angepasst und ansonsten ohne Änderungen übernommen.

Den aktuellen Bohrprofilen liegen die Schichtenverzeichnisse des Bohrunternehmers, vgl. [30], zugrunde, die von uns durch Ansprache der aus den einzelnen Bodenschichten entnommenen Bodenproben sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche, überarbeitet und ergänzt wurden. Die Drucksondierdiagramme basieren auf den digitalen Daten der Jörn Thiel Baugrunduntersuchung GmbH, vgl. [30].

Der Baugrund im planungsrelevanten Bereich ist unterhalb der Geländeoberkante zunächst durch rollige, bereichsweise bindige und organische Auffüllungen geprägt. Darunter stehen größtenteils organische Weichschichten in Form von Mudde und Torf an. Unterhalb der organischen Weichschichten folgen bis zur Endteufe der Drucksondierungen in 30 m Tiefe unter GOK Sande und bindige Erdstoffe in Form von Schluff an.

Nachfolgend werden die anstehenden relevanten Bodenschichten näher beschrieben.

Auffüllungen

Unterhalb der Geländeoberkante wurden Auffüllungen mit einer Mächtigkeit von 3,0 m bis 5,3 m erkundet.

Vorwiegend handelt es sich bei den Auffüllungen um Fein- und Mittelsande mit unterschiedlich hohen Anteilen an Schluff, Grobsand und Kies, die nach den Spitzenwiderständen der Drucksondierungen eine nur lockere Lagerungsdichte aufweisen.

Bei den Kleinrammbohrungen KRB 1/24, KRB 2/24, SB 7 und KRB 12/24 wurden in Tiefen zwischen 0,9 m und 3,0 m unter GOK organische Auffüllungen als umgelagerter Torf mit einer Mächtigkeit von 0,6 m bis 1,1 m erkundet. Bindige Auffüllungen in Form von Schluff wurden bei der KRB 5/24, SB 7 und KRB 10/24 in Tiefenlagen zwischen 0,3 m und 4,0 m unter GOK festgestellt. Diese weisen Mächtigkeiten zwischen 0,7 m und 1,0 m auf.

Die Konsistenz der bindigen Auffüllungen wurde als weich bzw. weich bis steif eingestuft.

Bereichsweise wurden in den Auffüllungen anthropogene Beimengungen in Form von Ziegel- und Betonresten angetroffen.

Organische Weichschichten (Mudde/Torf)

Bei allen tiefer geführten Kleinrammbohrungen, ausgenommen der Kleinrammbohrungen SB 8, wurden unterhalb der Auffüllungen organische Weichschichten als Torf und Mudde erkundet.

Die Mächtigkeiten der organischen Weichschichten liegen zwischen 1,3 m und 6,0 m. Bei den Kleinrammbohrungen KRB 2/24, KRB 4/24, KRB 7/24, KRB 8/24, KRB 10/24 und KRB 12/24 wurde die Basis der organischen Weichschichten nicht durchteuft. Nach den Ergebnissen der Drucksondierungen wurden die Unterkanten der Weichschichten in Tiefen von - 4 m NHN bis - 12 m NHN erkundet.

Der Torf bei der Kleinrammbohrung KRB 1/24 wurde als zersetzt angesprochen.

Die Mudde setzt sich überwiegend aus organischen, tonigen und feinsandigem Schluff zusammen. Örtlich sind Sand- und Torfeinlagerungen sowie Pflanzenreste vorhanden. Die Konsistenz der Mudde wurde als weich angesprochen.

Die o. g. Bodeneigenschaften weisen auf unterschiedlich abgeschlossene Konsolidierungen bedingt durch die Auflast, u. a. aus den Auffüllungen, hin. Langfristig ist somit von weiteren Konsolidierungssetzungen, insbesondere bei einer Erhöhung der Auflast, und zudem von einer weiteren Zersetzung und Komprimierung der organischen Schichten auszugehen.

Sande

Bereichsweise wurden unterhalb der rolligen Auffüllungen (KRB 2/24 und KRB 8/24) und unterhalb der organischen Weichschichten (KRB 5/24 und KRB 9/24) Sande erkundet. Unterhalb der Auffüllungen weisen diese Mächtigkeiten zwischen 1,2 m und 2,5 m auf. Die Basis der Sande wurde bei den Kleinrammbohrungen KRB 5/24 und KRB 9/24 nicht durchteuft.

Kornanalytisch handelt es sich um Mittelsande, im Bereich der KRB 9/24 um Grobsand, mit unterschiedlich hohen Anteilen von Feinsand und Schluff.

Gemäß der Drucksondierungen wurden Sande in einer Tiefe zwischen rd. 8 m und 29 m unter GOK erkundet. Die Tiefe und Mächtigkeit der Schichten variieren über das Baufeld stark.

Nach den Ergebnissen der Drucksondierungen weisen die Sande eine lockere bis dichte Lagerung auf.

Beckenablagerungen (Beckensande und -schluffe)

Unterhalb der organischen Ablagerungen wurden Beckenablagerungen als Sande, sogenannte Beckensande, und Schluffe, sogenannte Beckenschluffe, erkundet. Diese bindigen und rolligen Erdstoffe wurden bis zur maximalen Endteufe der Sondierungen in 30 m unter GOK in unterschiedlicher Schichtung und Stärke angetroffen.

Die Sande weisen unterschiedlich hohe Anteile an Kies und Schluff auf. Die Beckensande variieren erfahrungsmäßig im breiten Bereich von stark schluffigen Feinsand bis zu schlufffreien Fein- und Mittelsand mit grobsandigen Beimengungen.

Für die Beckensande wurden mit der Drucksonde Spitzendruckwiderstände i. d. R. in der Spanne von $q_c \cong 8 \text{ MN/m}^2$ bis 15 MN/m^2 ermittelt. Sie sind damit in eine vorwiegend mitteldichte Lagerung einzustufen. Eine dichte bzw. sehr dichte Lagerung mit Spitzendruckwiderständen von $q_c > 15 \text{ MN/m}^2$ wurde nur bereichsweise mit der CPT 4/24 festgestellt.

Bei den Beckenschluffen handelt es sich überwiegend um stark sandige Schluffe mit einer überwiegend steifen Konsistenz. In den unregelmäßigen Beckenschluffeinlagerungen fallen die Spitzendruckwerte bereichsweise in Abhängigkeit der Sandanteile auf $q_c \cong 2 \text{ MN/m}^2$ bis 8 MN/m^2 ab.

Die Beckenschluffeinlagerungen variieren stark in der Mächtigkeit und der Tiefenlage. Aus den Ergebnissen lässt sich kein regelmäßiges Untergrundmodell ableiten.

Ergänzende Hinweise

Generell kann in den anthropogen beeinflussten Böden das Vorhandensein von Hindernissen nicht ausgeschlossen werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausführung von Kleinrammbohrungen der Boden einem dynamischen Einfluss unterliegt. Insbesondere gemischtkörnige und auch bindige Böden neigen bei Wasserzutritt und mechanischer Beanspruchung dazu aufzuweichen. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass diese Böden in situ eine bessere Konsistenz aufweisen als mit den Kleinrammbohrungen erkundet.

Grundsätzlich wurden mit den Erkundungen im Untersuchungsgebiet ein relativ verworfener Schichtenverlauf festgestellt, der eine Einteilung der Untersuchungsfläche in Bereiche mit gleichen Baugrundeigenschaften und Schichtenverläufe nur bereichsweise zulässt.

4.3 Grundwasserverhältnisse

Die während und nach Abschluss der Bohrarbeiten angebohrten und im offenen Bohrloch eingemessenen Wasserstände sind in den Anlagen 2.1 bis 2.4 jeweils neben den Bohrprofilen in Meter unter GOK angegeben.

In Abhängigkeit der Höhe des Ansatzpunktes wurden Wasserstände in einer Spanne von 0,0 m bis 2,4 m unter GOK, entsprechend zwischen rd. + 3,3 m NHN und + 4,2 m NHN eingemessen.

Bei den angegebenen Werten handelt es sich um einmalige Stichtagsmessungen, die weder den höchsten Stand noch den Schwankungsbereich des Grundwassers wiedergeben. Jahreszeitlich bedingte und vom Niederschlag abhängige Schwankungen des Grundwasserspiegels sind zu berücksichtigen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich versickerndes Niederschlagswasser temporär auf den gering durchlässigen bindigen Auffüllungslagen unregelmäßig und in unterschiedlichen Tiefen aufstauen kann. In Abhängigkeit der Tiefenlage der bindigen Schichten können lokal auch Wasserstände bis nahe an die Geländeoberkante nicht ausgeschlossen werden.

Zur kontinuierlichen Messung und zur Entnahme und Untersuchung von Grundwasserproben wurden aus den Kleinrammbohrungen KRB 5/24, KRB 8/24 und KRB 12/24 jeweils ein Rammfilterbrunnen (RFB) hergestellt. Die Lage der Messstellen geht aus dem Lageplan der Anlage 1 hervor.

Für die einzelnen Messstellen sind in der Tabelle 1 die maßgebenden Daten und der Schwankungsbereich für den bisherigen Messzeitraum (Februar 2024) dargestellt.

Die bisher protokollierten maximalen Grundwasserstandsschwankung wurden in der Spanne von 19 cm bis 25 cm bzw. + 3,57 m NHN bis + 3,86 m NHN festgestellt.

RFB [-]	Erkundung [-]	GOK [m NHN]	OK-Pegel [m NHN]	GW-Stände [m NHN]	Schwankung [cm]
RFB 1/22	KRB 12/24	+ 4,72	+ 5,63	+ 3,86 bis + 4,08	22
RFB 2/22	KRB 5/24	+ 3,93	+ 4,35	+ 3,57 bis + 3,76	19
RFB 3/22	KRB 8/24	+ 3,84	+ 4,42	+ 3,60 bis + 3,85	25

Tabelle 1 Rammfilterbrunnen (Messzeitraum Februar 2024)

Die Ganglinien der Rammfilterbrunnen sind als Diagramm für den bisherigen Messzeitraum in der Anlage 3 aufgetragen. Zusätzlich wurden die Regenereignisse der Region dargestellt. Die Ganglinien aller Messtellen zeigen eine deutliche Reaktion auf Niederschlagsereignisse an.

Im Weiteren sind Beeinflussungen aus den Schwankungen des Wasserspiegels des Kleinen Küchensees zu erwarten. Über das Landesamt für Umwelt (Schleswig-Holstein) können Wasserstände für den nördlich an die Altstadtinsel angrenzenden Ratzeburger See abgerufen werden. Folgende maßgebende Werte ergeben sich daraus:

- Mittleres Hochwasser + 3,55 m NHN
- Mittlerer Wasserstand + 3,41 m NHN
- Mittleres Niedrigwasser + 3,33 m NHN

Die Wasserstandsschwankungen im Ratzeburger See und damit auch im Kleinen Küchensee sind vergleichsweise gering. Grundsätzlich ist von einem hydraulischen Gefälle zum See auszugehen.

Die Wasserstände im Ratzeburger See sind zusätzlich zu den Grundwasserständen und den Niederschlagsereignissen auf der Anlage 3 dargestellt.

4.4 Bemessungswasserstand

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund der im gesamten Baufeld unregelmäßig angetroffenen gering durchlässigen aufgefüllten und gewachsenen Böden zeitweise lokal Stau- und Schichtenwasserstände über den erkundeten Wasserständen hinaus einstellen.

Es wird empfohlen bei der Planung einen Bemessungswasserstand von + 4,5 m NHN bzw. maximal bis zur geplanten Geländeoberkante zu berücksichtigen. Der Bemessungswasserstand sollte in Abhängigkeit der Ergebnisse der auf 12 Monate ausgelegten Grundwasserstandsmessungen ggfs. angepasst werden.

4.5 Chemische Analytik Grundwasser

Aus dem Rammfilterbrunnen RFB 1/24 wurden am 13.02.2024 durch die Eurofins Umwelt Nord GmbH, Schwentinental, eine Wasserprobe im Pumpverfahren entnommen und vor Ort die Feldparameter Färbung, Geruch, Trübung, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt und Redoxpotential bestimmt.

Die Wasserprobe wurde anschließend im Labor der Eurofins Umwelt Nord GmbH auf betonaggressive Inhaltsstoffe nach DIN 4030⁵ sowie im Hinblick auf eine mögliche bauzeitliche Ableitung in die öffentlichen Abwasseranlagen/Oberflächengewässer chemisch

⁵ DIN 4030: Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase

untersucht. Allgemeingültige Grenzwerte für Ratzeburg liegen für die Einleitwerte nicht vor. Deshalb wurde das Wasser in Anlehnung an den Parameterumfang zur Einleitung in ein Regenwassersiel/Oberflächengewässer der Freien und Hansestadt Hamburg untersucht.

Das Probenahmeprotokoll und die Analyseergebnisse (Prüfberichte) sind der Anlage 6 zu entnehmen.

Betonaggressivität

Das untersuchte Grundwasser ist entsprechend der Analyseergebnisse als „nicht betonangreifend“ einzustufen.

Für den unteren Grundwasserleiter liegen keine Hinweise auf eine erhöhte Betonaggressivität vor. Dies ist im Zuge der weiteren Planungen mit Untersuchungen zu bestätigen.

Einleitparameter öffentlichen Abwasseranlagen/Oberflächengewässer

Für die Einschätzung der Analysewerte wird hilfsweise auf die Einleitgrenzwerte der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgegriffen.

Leicht auffällige Analysewerte wurden in Bezug auf Eisen, absetzbare Stoffe und dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) festgestellt.

Die festgestellten Gehalte gelten lediglich als Orientierung. Die maßgeblichen Prüf- und Grenzwerte sollten im Zuge der weiteren Planungen bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Umweltamt projektbezogen abgefragt werden. In Abhängigkeit der Einleitstelle (Regenwasser-, Schmutzwasserkanal oder See) wird gegebenenfalls eine Aufbereitung des Förderwassers während Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig.

5 BODENMECHANISCHE LABORVERSUCHE

Während der Baugrunderkundung wurden durch das Bohrunternehmen mittels der Kleinrammbohrungen gestörte Bodenproben entnommen. Nach erfolgter Bodenansprache gemäß DIN EN ISO 14688-1⁶ wurden an ausgewählten repräsentativen Bodenproben Laborversuche in unserem bodenmechanischen Labor zur Klassifikation der Böden durchgeführt.

Im Einzelnen wurden von ausgewählten Proben die Wassergehalte, Korngrößenverteilungen und Glühverluste ermittelt. Eine Übersicht der durchgeführten Laborversuche kann der Anlage 4 entnommen werden.

⁶ DIN EN ISO 14688-1: Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden

5.1 Wassergehalt

Zur Bestimmung der Wassergehalte sind ausgewählte Bodenproben nach DIN EN ISO 17892-1⁷ untersucht worden. Für die Bodenproben, deren jeweilige Entnahmestelle und -tiefe der Anlage 4 entnommen werden kann, wurden folgende Wassergehalte ermittelt:

- | | |
|--|-------------------------------|
| ■ Auffüllung, bindig (1 Versuch) | $w = 26,7 \%$ |
| ■ Organische Weichschicht, Mudde (11 Versuche) | $41,4 \% \leq w \leq 92,1 \%$ |
| ■ Organische Weichschicht, Torf (1 Versuch) | $w = 368,7 \%$ |

Die Wassergehalte liegen in für diese Böden typischen Wertebereichen und bestätigen grundsätzlich die angesprochenen Konsistenzen. Die Mudde ist zum Teil als stark sandig einzustufen und weist dann entsprechend vergleichsweise geringere Wassergehalte auf.

5.2 Korngrößenverteilung

Zur Klassifizierung der aufgefüllten Böden wurden diese kornanalytisch nach DIN EN ISO 17892-4⁸ untersucht. Die Ergebnisse der durchgeführten Korngrößenanalysen sind mit Angabe der jeweiligen Entnahmestelle und -tiefe in der Anlage 5 in Form von Kornverteilungskurven grafisch dargestellt.

Auffüllung (rollig)

Bei den vier untersuchten Proben der rolligen Auffüllungen handelt es sich um Mittelsande mit unterschiedlich starken Anteilen an Fein-, Grobsand, Kies und Schluff. Der Schlämmkornanteil (Korn- $\emptyset \leq 0,063$ mm) der untersuchten Proben liegt zwischen 3,9 Gew.-% und 11,7 Gew.-%, vgl. Anlage 5.

Aus den Kornverteilungen lässt sich für die rolligen Auffüllungen gemäß *Beyer* eine Wasserdurchlässigkeit von $k_f = 1,7 \times 10^{-4}$ m/s bis $7,0 \times 10^{-5}$ m/s ableiten.

5.3 Glühverlust

Zur Feststellung der Größe der organischen Anteile wurden an vier Proben der organischen Weichschichten (3x Mudde und 1x Torf) der Glühverlust gemäß DIN 18128⁹ ermittelt. Das Ergebnis sowie die Entnahmestelle und -tiefe können auch der Anlage 4 entnommen werden. Dabei wurden folgende Glühverluste ermittelt:

- | | |
|---|----------------------------------|
| ■ Organische Weichschicht, Mudde (3 Versuche) | $2,7 \% \leq V_{GI} \leq 4,0 \%$ |
|---|----------------------------------|

⁷ DIN EN ISO 17892 1: Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Laborversuche an Bodenproben, Teil 1: Bestimmung des Wassergehalts

⁸ DIN EN ISO 17892-4: Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Laborversuche an Bodenproben, Teil 4: Bestimmung der Korngrößenverteilung

⁹ DIN 18128: Baugrund, Untersuchung von Bodenproben - Bestimmung des Glühverlustes

- Organische Weichschicht, Torf (1 Versuch) $V_{GI} = 62,4 \%$

Die untersuchten Proben der Mudde sind gemäß DIN EN ISO 14688-2¹⁰ als schwach organisch zu bezeichnen. Der Torf ist aufgrund seiner Zusammensetzung grundsätzlich als stark organisch einzustufen.

6 CHARAKTERISTISCHE BODENKENNWERTE

Auf Grundlage der Ergebnisse der oben beschriebenen Baugrundaufschlüsse sowie unter Berücksichtigung unserer Erfahrungen mit vergleichbaren Böden können für Erdstatische Berechnungen gemäß DIN EN 1997-1 die in Tabelle 2 aufgeführten charakteristischen Bodenkennwerte für das Bauvorhaben in Ansatz gebracht werden.

Bodenart	Wichte		Scherfestigkeit			Steifemodul $E_{s,k}$ MN/m ²	Bodengruppe DIN 18196 ¹¹
	feucht	unter Auftrieb	Rei- bungs- winkel φ'_k °	Kohäsion	Kohäsion undrännert		
	γ_k kN/m ³	γ'_k kN/m ³		c'_k kN/m ²	$c'_{u,k}$ kN/m ²		
Auffüllungen (rollig)	18	10	30	0	0	15 – 30	[SE], [SW], [SU], [SU*]
Auffüllungen (bindig)	20	10	27,5	5	30 – 50	5 – 15	[UL], [TL]
Auffüllung (Torf)	14	4	15	5	10 – 30	0,5 – 1,0	[HN], [HZ]
Mudde	15	5	15	5	20 – 40	0,8 – 2,0	OU, OT, F
Torf	13	3	15	10	10 – 30	0,5 – 1,0	HN, HZ
Beckenschluff, weich	18	8	25	5	40 – 60	5 – 15	UL, SU*
Beckenschluff, steif	19	9	25	15	100 – 150	40 – 60	UL, SU*
Beckensand, mitteldicht	19	11	32,5	0	0	50 – 80	SE, SU, SU*
Beckensand, dicht bis sehr dicht	19	11	35	0	0	80 – 120	SE, SU, SU*

Tabelle 2 Charakteristische Bodenkennwerte

¹⁰ DIN 14688-2: Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Untersuchung – Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierung

¹¹ DIN 18196: Erd- und Grundbau – Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke

Homogenbereiche können in Abhängigkeit der geplanten Bauverfahren mit den fortschreitenden Planungen festgelegt werden.

7 GRÜNDUNG

7.1 Allgemein

Ausgehend von einer Höhenlage des Erdgeschossfußbodens von rd. + 4,0 m NHN, vgl. Abschnitt 3.2, stehen in der Ebene der Bauwerksunterkante (rd. + 3,09 m NHN) vorwiegend locker gelagerte Auffüllungen an, die zum Teil auch umgelagerte organische Schichten aufweisen. Darunter folgen überwiegend organische Weichschichten in unterschiedlichen Mächtigkeiten und Tiefenlagen.

7.2 Gründungsempfehlung

Für den geplanten Neubau wird aus geotechnischer Sicht aufgrund der setzungsempfindlichen Auffüllungen und der unterlagernden organischen Weichschichten empfohlen sämtliche Lasten über eine Tiefgründung in den Untergrund abzuleiten.

Bei Ausführung einer Flachgründung oberhalb der gering bzw. nicht tragfähigen Schichten ist unter Berücksichtigung der heterogenen Baugrundsichtung mit nicht verträglichen Setzungen und Setzungsdifferenzen im Dezimeterbereich zu rechnen.

Eine Tiefgründung ist in Kombination mit einer freitragenden Sohlplatte und Fundamentbalkenrost sowie alternativ mit einer dickeren Sohlplatte, die die Funktion des Balkenrosts übernimmt, möglich.

Des Weiteren empfehlen wir auf Basis der bisher durchgeführten Grundwasserstandsmessungen und Recherchen des Seewasserstandes, siehe Abschnitt 4.3, die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss deutlich zu erhöhen.

7.2.1 Pfahlsysteme

Für die Pfahlgründung stellen die unterhalb der Auffüllungen und organischen Ablagerungen anstehenden Sande und die Beckenschluffe gut bis ausreichend lastabtragungsfähige Bodenarten dar.

Zum Ausschluss der Risiken einer Einflussnahme durch Erschütterungen bei einer Ramm-
pfahlgründung sollte eine Bohrpfahlgründung konzipiert werden.

Nachfolgend werden daher vorerst nur Bohrpfahlsysteme betrachtet. Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen im Bereich größerer organischer Weichschichten, z. B. durch Verrohrungen bzw. Hülsen, aufgrund mangelnder Stabilität der Frischbetonsäule ist zu prüfen.

Nachfolgend werden mögliche Pfahlsysteme kurz bewertet.

Bohrpfähle

Die Herstellung von Bohrpfählen ist dadurch gekennzeichnet, dass durch Aushub innerhalb einer Schutzverrohrung ein temporärer Hohlraum hergestellt wird. Bohrpfähle können in allen bindigen und nicht bindigen Böden hergestellt werden. Hindernisse können in der Regel durchörtert oder geborgen werden.

Als Vorteile bei der Ausführung von Bohrpfählen sind zu nennen:

- die weitgehend erschütterungsfreie und lärmarme Herstellung,
- die beim Bohren durch Förderung des Bohrgutes mögliche Überprüfung der Baugrundverhältnisse, ggf. mit Anpassung der Bohrtiefen,
- die Realisierbarkeit großer Tiefen und großer Durchmesser,
- die vergleichsweise guten Möglichkeiten zur Beseitigung von Bohrhindernissen durch Meißelarbeit,
- die Eignung zur Abtragung von Horizontal- und Momentenbeanspruchungen,
- die mögliche Steigerung der Tragfähigkeit durch Mantel-, Fußverpressungen und ggf. Fußverbreiterungen.

Nachteilig sind dagegen:

- die häufig auftretende Auflockerung von Bodenschichten während des Bohrvorgangs,
- die Förderung und Entsorgung von Bohrgut,
- die Gefahr des hydraulischen Grundbruches bei zu geringer Wasserauflast im Bohrloch,
- die vergleichsweise hohen Herstellkosten.

Vollverdrängungsbohrpfähle

Bei Vollverdrängungsbohrpfählen, auch Schraubpfähle genannt, wird ein Bohrrohr mit einem Bohrkopf an der Spitze in den Boden eingebracht. Dabei wird das Bodenvolumen, das später durch den Pfahlbeton ersetzt wird, nahezu vollständig verdrängt. Eine Förderung von Boden, der entsprechend entsorgt werden muss, findet somit nicht oder kaum statt.

Als Vorteile bei der Ausführung von Vollverdrängungsbohrpfählen sind zu nennen:

- die Verdichtung und damit Verbesserung der anstehenden Böden beim Einbau,
- die weitgehend erschütterungsfreie und lärmarme Herstellung,
- die beim Bohren durch Messung der Betriebsdrücke mögliche Überprüfung der Baugrundverhältnisse, ggf. mit Anpassung der Bohrtiefen,
- Wirtschaftlichkeit durch geringe Rüstzeiten, schnelle Pfahlherstellung und hohe Tragfähigkeit.

Nachteilig sind dagegen:

- die begrenzte Möglichkeit zur Beseitigung (Verdrängung) von Hindernissen,
- die begrenzte Aufnahme von Horizontal- und Momentenbeanspruchungen,
- die Gefahr des Nichterreichens der geplanten Absetztiefe durch Verdichtung bei engen Pfahlstellungen.

Teilverdrängungsbohrpfähle

Bei der Herstellung von Teilverdrängungsbohrpfählen wird ein Teil des Bodenvolumens verdrängt und der andere Teil des Bodens wird über eine durchlaufende Schnecke gefördert.

Als Vorteile bei der Ausführung von Teilverdrängungsbohrpfählen sind zu nennen:

- die weitgehend erschütterungsfreie und lärmarme Herstellung,
- Wirtschaftlichkeit durch geringe Rüstzeiten, schnelle Pfahlherstellung.

Nachteilig sind dagegen:

- die begrenzte Möglichkeit zur Beseitigung (Verdrängung) von Hindernissen,
- die begrenzte Aufnahme von Horizontal- und Momentenbeanspruchungen,
- vergleichsweise nur relativ geringe zu realisierende Pfahlwiderstände,
- die Förderung und Entsorgung von Bohrgut.

7.2.2 Empfehlung Pfahlsystem

Aufgrund der guten Kontrollmöglichkeit der erreichten Pfahltragfähigkeiten während der Herstellung werden häufig Vollverdrängungsbohrpfähle ausgeführt. Der Anteil des geförderten Bohrgutes schwankt hersteller-, geräte- und herstellungsbedingt, liegt aber deutlich unterhalb der Bohrgutmenge von Teilverdrängungsbohrpfählen und klassischen Bohrpfählen.

7.3 Bemessungsprofile

Der Beginn der tragfähigen Schichten bzw. der Beginn empfohlener Absetztiefen (mitteldicht gelagerte Beckensande und steifkonsistente Beckenschluffe) schwankt deutlich über die Untersuchungsfläche. Die Angabe eines einheitlichen Bemessungsbodenprofils oder die Zusammenfassung von Bereichen der Baufläche mit gleichen Eigenschaften und Schichtenverläufe ist auf Grundlage der bisherigen Untersuchungsergebnisse nicht möglich. Die Ergebnisse der Drucksondierungen sind daher separat zu betrachten, siehe Tabelle 3, und der Baugrund ist mit weiteren Drucksondierungen zu erkunden, vgl. Abschnitt 11.5.

Schicht [-]	Bodenart [-]	Schichtunterkante [m NHN]
CPT 1/24		
1	Auffüllungen, organische Ablagerungen	- 7,5
2	Beckensand, mitteldicht	- 12,7
3	Beckenschluff, steif	- 20,3
4	Beckensand, mitteldicht	- 23,7
5	Beckenschluff, steif	-26,0
CPT 2/24		
1	Auffüllungen, organische Ablagerungen	- 7,1
2	Beckensand, mitteldicht	- 22,8
3	Beckenschluff, steif	-26,0
CPT 3/24		
1	Auffüllungen, organische Ablagerungen	- 7,5
2	Beckenschluff, steif	- 10,0
3	Beckensand, mitteldicht	- 12,0
4	Beckenschluff, steif	-26,0
CPT 4/24		
1	Auffüllungen, organische Ablagerungen	- 12,0
2	Beckensand, dicht bis sehr dicht	- 19,5
3	Beckenschluff, steif	-26,0
CPT 5/24		
1	Auffüllungen, organische Ablagerungen	- 4,0
2	Beckensand, mitteldicht	- 13,0
3	Beckenschluff, steif	- 22,2
4	Beckensand, mitteldicht	-26,0
CPT 6/24		
1	Auffüllungen, organische Ablagerungen	- 5,5
2	Beckensand, mitteldicht	- 10,7
3	Beckenschluff, steif	-26,0
CPT 7/24		
1	Auffüllungen, organische Ablagerungen	- 11,0
2	Beckensand, mitteldicht	- 15,8
3	Beckenschluff, steif	-26,0

Schicht [-]	Bodenart [-]	Schichtunterkante [m NHN]
CPT 8/24		
1	Auffüllungen, organische Ablagerungen	- 10,0
2	Beckensand, mitteldicht	- 15,0
3	Beckenschluff, steif	-26,0

Tabelle 3 Bemessungsprofile - Drucksondierungen

7.4 Charakteristische axiale Pfahlwiderstände

Für die Vorbemessung können die in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten charakteristischen Pfahlwiderstandskennwerte nach DIN EN 1997-1 bzw. den Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Pfähle“ (EA-Pfähle¹²) genutzt werden.

Der Beginn der tragfähigen Schichten variiert stark über das Untersuchungsgrundstück. Die tragfähigen Schichten beginnen in einer Tiefe zwischen rd. - 4 m NHN (CPT 5/24) bis - 12 m NHN (CPT 4/24).

Die Pfähle sollten unterhalb der organischen Ablagerungen möglichst in den Sanden abgesetzt werden. Allerdings zeigen die vorliegenden Untergrundaufschlüsse keine regelmäßige Höhenlage der Sande. Sie variieren sowohl in der Schichtmächtigkeit als auch in den Tiefenlagen. Die Kontrolle der Absetztiefe kann daher nur über das Bohrgut (Bohrpfahl oder Teilverdrängungsbohrpfähle) oder die Betriebsdrücke während der Pfahlherstellung erfolgen (Vollverdrängungsbohrpfähle).

Grundsätzlich sollten die Planungen ein Absetzen der Pfähle in den Sanden oberhalb der Beckenschluffe (Abstand > 3 x Pfahldurchmesser) vorsehen, da damit deutlich größere Pfahlwiderstände erzielt werden.

7.4.1 Vollverdrängungsbohrpfähle

Nach den Ergebnissen der Untergrundaufschlüsse können in Anlehnung an die EA-Pfähle die in Tabelle 4 aufgeführten charakteristischen Pfahlspitzenwiderstände ($q_{b,k}$) und Pfahlmantelreibungen ($q_{s,k}$) zur Vorbemessung der Pfähle angesetzt werden.

¹² EA-Pfähle: Empfehlungen des Arbeitskreises „Pfähle“ (herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V.)

Bodenart	charakteristischer Pfahlspitzenwiderstand $q_{b,k}$ [kN/m ²]	charakteristische Pfahlmantelreibung $q_{s,k}$ [kN/m ²]
Auffüllungen, organische Ablagerungen	-	-
Beckensande, mitteldicht	3.750 (System Atlas) 5.500 (System Fundex)	120 (System Atlas) 60 (System Fundex)
Beckensande, dicht bis sehr dicht	6.000 (System Atlas) 8.300 (System Fundex)	200 (System Atlas) 115 (System Fundex)
Beckenschluff, steif	1.800 (System Atlas) 2.500 (System Fundex)	75 (System Atlas) 35 (System Fundex)

Tabelle 4 Vollverdrängungsbohrpfähle - charakteristische Spitzenwiderstände und Mantelreibung

7.4.2 Bohrpfähle

Nach den Ergebnissen der Untergundaufschlüsse können in Anlehnung an die EA-Pfähle die in Tabelle 5 aufgeführten charakteristischen Pfahlspitzenwiderstände ($q_{b,k}$) und Pfahlmantelreibungen ($q_{s,k}$) für die Vorbemessung der Pfähle angesetzt werden.

Bodenart	charakteristischer Pfahlspitzenwiderstand $q_{b,k}$ [kN/m ²]	charakteristische Pfahlmantelreibung $q_{s,k}$ [kN/m ²]
Auffüllungen, organische Ablagerungen	-	-
Beckensande, mitteldicht	2.500	90
Beckensande, dicht bis sehr dicht	4.000	130
Beckenschluff, steif	1.200	50

Tabelle 5 Bohrpfähle - charakteristische Spitzenwiderstände und Mantelreibungen

7.4.3 Teilverdrängungsbohrpfähle

In Anlehnung an die EA-Pfähle für Teilverdrängungsbohrpfähle können die in Tabelle 5 aufgeführten charakteristischen Pfahlspitzenwiderstände ($q_{b,k}$) und Pfahlmantelreibungen

($q_{s,k}$) für Bohrpfähle angesetzt werden. Diese Werte können mit einem Erhöhungsfaktor beaufschlagt werden.

In Norddeutschland liegen langjährige regionale Erfahrungen mit Teilverdrängungsbohrpfählen in Sanden unter dem Grundwasserspiegel mit Ungleichförmigkeiten zwischen $U \geq 2,0$ und $U \leq 2,5$, die in den Beckensanden zu erwarten sind, sowie überwiegend mitteldichter Lagerung vor. Hier hat sich bei sach- und fachgerechter Herstellung ein einheitlicher Erhöhungsfaktor von 1,15 bewährt.

7.5 Setzungsverhalten

Die unter charakteristischen Einwirkungen zu erwartenden Setzungen der Einzelpfähle können bei den vorstehenden Pfahlsystemen erfahrungsgemäß mit $s \cong 0,5$ cm bis $s \cong 1,0$ cm prognostiziert werden.

Weitere Setzungen können sich in Folge von Gruppenwirkungen bei eng stehenden Pfählen ergeben. Diese sind von Pfahlart, -geometrie und -stellung sowie der Auslastung der Pfähle abhängig und können ein Mehrfaches der Setzung des Einzelpfahls erreichen.

Die Gruppenwirkung von Pfählen ist gemäß EA-Pfähle zu beachten. In der Regel kann eine Gruppenwirkung vernachlässigt werden, wenn der Achsabstand zwischen den Pfählen im Lastabtragungsbereich dem 6- bis 8-fachen Pfahldurchmesser entspricht.

7.6 Hinweise zu Tiefgründungen

Für die Spezialtiefbauarbeiten ist entsprechend der erforderlichen Arbeitsgeräte eine tragfähige Arbeitsebene auszubilden. Diese sollte in Abhängigkeit von den eingesetzten Geräten von der ausführenden Firma geplant und nachgewiesen werden. Üblicherweise erfolgt die Pfahlherstellung von der vorhandenen Geländeoberfläche.

Die Pfähle sollten in den mitteldicht gelagerten Sanden unterhalb der organischen Ablagerungen und locker gelagerten Sande abgesetzt werden.

Die in den vorstehenden Abschnitten angegebenen charakteristischen Mantelreibungswerte können auch für den Nachweis etwaiger Zugpfähle unter Betrachtung der Teilsicherheitsbeiwerte angesetzt werden.

Höhere Pfahlwiderstände als die in Abschnitt 7.4 angegeben, können angesetzt werden, wenn diese anhand von Pfahlprobelastungen bzw. auf der Grundlage vorliegender Ergebnisse von Pfahlprobelastungen in vergleichbaren Untergrundverhältnissen nachgewiesen werden.

7.6.1 Negative Mantelreibung und Seitendruck

Negative Mantelreibung ist im Allgemeinen überall dort zu berücksichtigen, wo nach der Pfahlherstellung der Untergrund belastet wird und sich entsprechend relativ zu den Pfählen setzt.

Die Ermittlung der negativen Mantelreibung kann auf der Grundlage der Angaben der EA-Pfähle erfolgen.

Die Einflusstiefe der negativen Mantelreibung reicht bis zum sogenannten „neutralen Punkt“, ab dem positive Mantelreibung (als Pfahlwiderstand) wirkt. Die Tiefenlage des neutralen Punktes ist abhängig von der Größe der Pfahlsetzung und der Setzung des umgebenden Bodens.

Infolge von Bodenverschiebungen in weichen bindigen Bodenschichten ergeben sich auch Einwirkungen auf Pfähle quer zur Pfalachse und dadurch Biegebeanspruchungen. Die Notwendigkeit einer Pfahlbemessung auf Seitendruck ist mit den fortschreitenden Planungen zu prüfen. Seitendruck kann beispielsweise durch Aushubarbeiten bei der Herstellung einer Baugrube oder einer relevanten Belastung z. B. aus Verkehr oder einer Geländeaufhöhung resultieren.

Der Nachweis auf Seitendruck sollte ebenfalls entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises „Pfähle“ (EA-Pfähle) erfolgen.

7.6.2 Horizontaler Lastabtrag

Der Abtrag von horizontalen Lasten kann von den Pfählen bis in Höhe von 3 % der zugehörigen Vertikallasten ohne weiteren Nachweis zugelassen und sicher aufgenommen werden. Größere Horizontal- bzw. Momentenbeanspruchungen können über die Pfahlbettung oder mit geneigt hergestellten Pfählen abgetragen werden.

Als horizontaler Bettungsmodul kann hier näherungsweise der Ansatz

- $k_{s,k} = E_s / d$

mit E_s = Steifeziffer gemäß Abschnitt 6 und
 d = Pfahldurchmesser

gewählt werden. Die charakteristische Bettungsspannung ist auf den charakteristischen Wert des Erdwiderstands zu begrenzen.

8 BAUGRUBE UND WASSERHALTUNG

Für die Herstellung eines Balkenrostes oder einer durchgehenden Bodenplatte wird, in Abhängigkeit der endgültigen Höhenlage des Neubaus, die Herstellung einer Baugrube notwendig.

Bei ausreichenden Platzverhältnissen kann die Baugrube entsprechend der DIN 4124¹³ freigeböschert hergestellt werden ($\beta \leq 45^\circ$ bei rolligen und $\beta \leq 60^\circ$ bei mindestens steifkonsistenten bindigen Erdstoffen). Darüber hinaus sind die Hinweise der DIN 4124 zu beachten bzw. einzuhalten. Inwieweit ein Böschungswinkel von $\beta \leq 45^\circ$ im Auffüllungshorizont hergestellt werden kann, ist mit den Aushubarbeiten durch einen Fachgutachter zu überprüfen. Baugrubenböschungen sind mit geeigneten Maßnahmen vor Witterungseinflüssen zu schützen.

In Bereichen mit eingeschränkten Platzverhältnissen werden statisch nachzuweisende, Baugrubensicherungsmaßnahmen notwendig. In Abhängigkeit der Nähe zum Seeufer ist hier wahrscheinlich auf einen wasserundurchlässigen Verbau zurückzugreifen. Für sämtliche statischen Nachweise sind dann die Bodenkennwerte gemäß Abschnitt 6 und der Schichtenverlauf entsprechend der Anlage 2 in Ansatz zu bringen. Im Einflussbereich von Baukörpern und Ver-/Entsorgungsleitungen sind geringstmögliche Verformungen einzuhalten. Erhöhter aktiver Erddruck sollte berücksichtigt werden. Sämtliche Tragelemente etwaiger Baugrubensicherungen sollten möglichst erschütterungsarm eingebaut werden. Hindernisse im Bereich der Verbauträger sind nicht auszuschließen.

Bei den Arbeiten im Nahbereich der benachbarten Bauwerke sind die Vorgaben der DIN 4123¹⁴ zu beachten.

Die Aushubsohle liegt in Abhängigkeit der endgültigen Höhenlage im Bereich der mit den Baugrundaufschlüssen ermittelten Wasserstände. Bei den vorherrschenden Baugrund- und Grundwasserverhältnissen ist im Zuge der Erdarbeiten bei dem geplanten nicht unterkellerten Neubau in Abhängigkeit der zum Zeitpunkt der Erdarbeiten vorherrschenden Witterungsbedingungen und der endgültigen Höhenlage des Neubaus die Fassung von Stau-, Schichten- und Tagwasser mit einer offenen oder auch geschlossenen Wasserhaltung erforderlich. Bei größerem Wasserandrang infolge von starken Niederschlägen sind ggf. verstärkt ergänzend Spüllanzen vorzusehen.

¹³ DIN 4124: Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten

¹⁴ DIN 4123: Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude

9 TROCKENHALTUNG BAUWERK

Der Bemessungswasserstand wurde vorerst auf + 4,5 m NHN bzw. maximal auf der geplanten Geländeoberkante festgelegt. Die Bauwerksunterkante ist bisher auf rd. + 3,09 m NHN geplant und liegt damit unterhalb des Bemessungswasserstandes .

Entsprechend sind die erdberührten Bauteile gemäß DIN 18533-1¹⁵ gegen drückendes Wasser abzudichten, vgl. Tabelle 6.

Nr.	1	2	3	4
	Klasse	Art der Einwirkung	Beschreibung	Abdichtung nach
1	W1-E	Bodenfeuchte und nichtdrückendes Wasser	5.1.2.1	8.5
2	W1.1-E	Bodenfeuchte und nicht drückendes Wasser bei Bodenplatten und erdberührten Wänden	5.1.2.2	8.5.1
3	W1.2-E	Bodenfeuchte und nichtdrückendes Wasser bei Bodenplatten und erdberührten Wänden mit Dränung	5.1.2.3	8.5.1
4	W2-E	Drückendes Wasser	5.1.3.1	8.6
5	W2.1-E	Mäßige Einwirkung von drückendem Wasser \leq 3 m Eintauchtiefe	5.1.3.2	8.6.1
6	W2.2-E	Hohe Einwirkung von drückendem Wasser $>$ 3 m Eintauchtiefe	5.1.3.3	8.6.2
7	W3-E	Nicht drückendes Wasser auf erdüberschütteten Decken	5.1.4	8.7
8	W4-E	Spritzwasser und Bodenfeuchte am Wandsockel sowie Kapillarwasser in und unter Wänden	5.1.5	8.8

Tabelle 6 Wassereinwirkungsklassen gemäß DIN 18533 (Quelle: DIN 18533-1)

Es sind die Hinweise und Empfehlungen in der DIN 18533 zu beachten.

10 NEUGESTALTUNG FREI- UND VERKEHRSLÄCHEN

10.1 Allgemein

Über die Neugestaltung der Frei- und Verkehrsflächen liegen aktuell keine konkreten Angaben vor.

10.2 Tragfähigkeit / Gründung

Ausgehend von einer Ausbautiefe für etwaige Verkehrsflächen von rd. 0,60 m und einer Höhenlage der neuen Straßenoberfläche annähernd in Höhe der derzeitigen

¹⁵ DIN 18533-1: Abdichtungen von erdberührten Bauteilen – Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze, Stand Juli 2017

Geländeoberfläche stehen in Höhe des Planums für die Verkehrsflächen vorwiegend Auffüllungen aus Sanden (F2- bis F1-Böden) und bereichsweise bindigen Auffüllungen an.

Der neue Verkehrsflächenaufbau ist entsprechend der RStO 12¹⁶ zu wählen. Die vorhandenen Sandauffüllungen können aufgrund der Zusammensetzung und der sensorischen Auffälligkeiten (Ziegel- und Betonresten) voraussichtlich nur in geringen Teilen, nach Aufnahme und Bewertung durch den Fachgutachter, für den Oberbau verwendet werden.

Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass auf dem freigelegten Planum für die Verkehrsflächen ein Verformungsmodul von $E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$ bei im Planum anstehenden Sanden nachgewiesen werden kann. Bindige Erdstoffe sind in der Regel nicht als Planum für die Verkehrsflächen geeignet. In diesen Bereichen wird ein zusätzlicher Bodenaustausch von rd. 0,5 m notwendig.

Als Bodenersatz sollte ein gut verdichtbarer Kiessand (frostsicher, F1) zur Ausführung kommen.

11 HINWEISE

11.1 Allgemeine Hinweise zum Erdbau und Füllmaterial

In Bereichen einer notwendigen Geländeaufhöhung ist als Füllboden ein schluffarmer Sand mit einem Ungleichförmigkeitsgrad $C_u > 2,5$ und einem Feinkornanteil $\leq 5 \text{ Gew.-%}$ zu verwenden.

11.2 Herstellung von Arbeitsebenen

Zur Gewährleistung der Standsicherheit der ausführenden Geräte (u.a. für die Pfahlherstellung) müssen tragfähige Arbeitsebenen geschaffen werden. Der Aufbau der Arbeitsebenen ist für das zum Einsatz kommende Geräte in Abhängigkeit der in der jeweiligen Tiefenlage maßgebenden Baugrundsichtung auszulegen und von der ausführenden Firma nachzuweisen.

11.3 Beweissicherung

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind u. a. erschütterungsrelevante Verbau-, Erd- und Verdichtungsarbeiten sowie Baustellenverkehr in bauwerksnahen Bereichen zu erwarten. Daher empfehlen wir, vor Beginn der Baumaßnahme, den Zustand der benachbarten Bauwerke und Verkehrsflächen im Rahmen einer Beweissicherung zu dokumentieren.

¹⁶ RStO 12

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

Es kann zudem sinnvoll sein, insbesondere dynamische Arbeiten, mittels Erschütterungsmessungen in den Nachbarbauwerken zu überwachen.

11.4 Grundwasserströmungen

In Abhängigkeit der Einbindetiefe des Bauwerkes in den Untergrund wird gegebenenfalls die in östliche Richtung zum Kuchensee hin gerichtete Strömung des oberen Grundwasserleiters beeinflusst.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass durch die Veränderung der Strömungsverhältnisse höhere Grundwasserstände als in der Vergangenheit auftreten. Dies in Abhängigkeit der vorhandenen Nachbarbauwerke bei Bedarf näher zu betrachten.

11.5 Weiterer Erkundungsbedarf

Grundsätzlich wurden mit den Erkundungen im Untersuchungsgebiet ein relativ verworfener Schichtenverlauf festgestellt, der eine Einteilung der Untersuchungsfläche in Bereiche mit gleichen Baugrundeigenschaften und Schichtenverläufe nur bereichsweise zulässt.

Wir empfehlen daher für eine optimierte Planung der Tiefgründung weitere ca. 8 Drucksondierungen auszuführen, um das Raster der Erkundungen zu verengen.

Mit Ausführung der Drucksondierungen kann zusätzlich eine Grundwasserprobe aus den unterlagernden Sanden gewonnen und im Hinblick auf die Pfahlgründung auf Betonaggressivität untersucht werden.

11.6 Versickerung von Niederschlagswasser

Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind im DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) Arbeitsblatt A 138 geregelt.

Gemäß Arbeitsblatt A 138 der DWA ist der entwässerungstechnisch relevante Bereich mit einer Wasserdurchlässigkeit von $k_f = 1 \times 10^{-3} \text{ m/s}$ bis $k_f = 1 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ definiert.

Nach den Laboruntersuchungen (Korngrößenverteilungen) lässt sich die Wasserdurchlässigkeit der anstehenden rolligen Auffüllungen mit $k_f = 1,7 \times 10^{-4} \text{ m/s}$ bis $7,0 \times 10^{-5} \text{ m/s}$ abschätzen. Gemäß DWA – A 138 ist die so ermittelte Wasserdurchlässigkeit mit einem Korrekturbeiwert von 0,2 zu multiplizieren.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser in den rolligen Auffüllungen ist danach aus geotechnischer/ hydrogeologischer Sicht in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit als möglich zu beurteilen.

Allerdings ist der gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 geforderte Flurabstand von der Sohle der Versickerung zum Grundwasser von ≥ 1 m einzuhalten, was bei den erkundeten Grundwasserständen voraussichtlich nur lokal eine Versickerung in höher gelegenen Flächen ermöglichen würde. Allerdings ist dann mit einem Abfluss in tiefer liegende Bereiche zu rechnen.

Eine Versickerung innerhalb von gegebenenfalls umwelttechnisch belasteten Auffüllungen sollte mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

12 ORIENTIERENDE SCHADSTOFFUNTERSUCHUNG

Im Zuge der Baumaßnahmen müssen Auffüllungen ausgehoben/abgetragen und entsorgt werden. In der Phase der orientierenden Schadstoffuntersuchung soll ein Überblick über das ggf. vorhandene Schadstoffinventar und die daraus resultierenden Entsorgungsmöglichkeiten gegeben werden.

12.1 Grundlagen der Bewertung

Die Ergebnisse der chemischen Analysen werden anhand der technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)¹⁷ bewertet.

In den technischen Regeln der LAGA sind Zuordnungswerte, sogenannte Z-Werte festgelegt, anhand derer abgeschätzt werden kann, ob ein Boden, ein Boden-Bauschutt-Gemisch oder Bauschutt verunreinigt ist und wie der Grad der Verunreinigung hinsichtlich der Entsorgung (= Verwertung oder Beseitigung) zu beurteilen ist. Die Z-Werte (Zuordnungswerte) definieren dabei jeweils die maximalen Schadstoffgehalte, die der Boden in den folgenden LAGA-Einbauklassen (EBK) aufweisen darf, siehe Abbildung 3. Bei deren Überschreitung gelten die Anforderungen der Deponieverordnung.

LAGA-Einbauklasse 0	uneingeschränkter Einbau
LAGA-Einbauklasse 0*	uneingeschränkter Einbau bei der Verfüllung von Abgrabungen unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen
LAGA-Einbauklasse 1	eingeschränkter offener Einbau (maßgebende Schadstoffgehalte befinden sich im Feststoff)
LAGA-Einbauklasse 1.1	eingeschränkter offener Einbau (maßgebende Schadstoffgehalte befinden sich im Eluat)

¹⁷ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand 05.11.2004

LAGA-Einbauklasse 1.2	eingeschränkter offener Einbau in hydrogeologisch günstigen Standortbedingungen (maßgebende Schadstoffgehalte befinden sich im Eluat)
LAGA-Einbauklasse 2	eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen
Deponieklasse 0	Einbau in eine Inertabfalldeponie
Deponieklasse I	Einbau in eine Mineralstoffdeponie
Deponieklasse II	Einbau in eine Hausmülldeponie
Deponieklasse III	Einbau in eine Sonderabfalldeponie

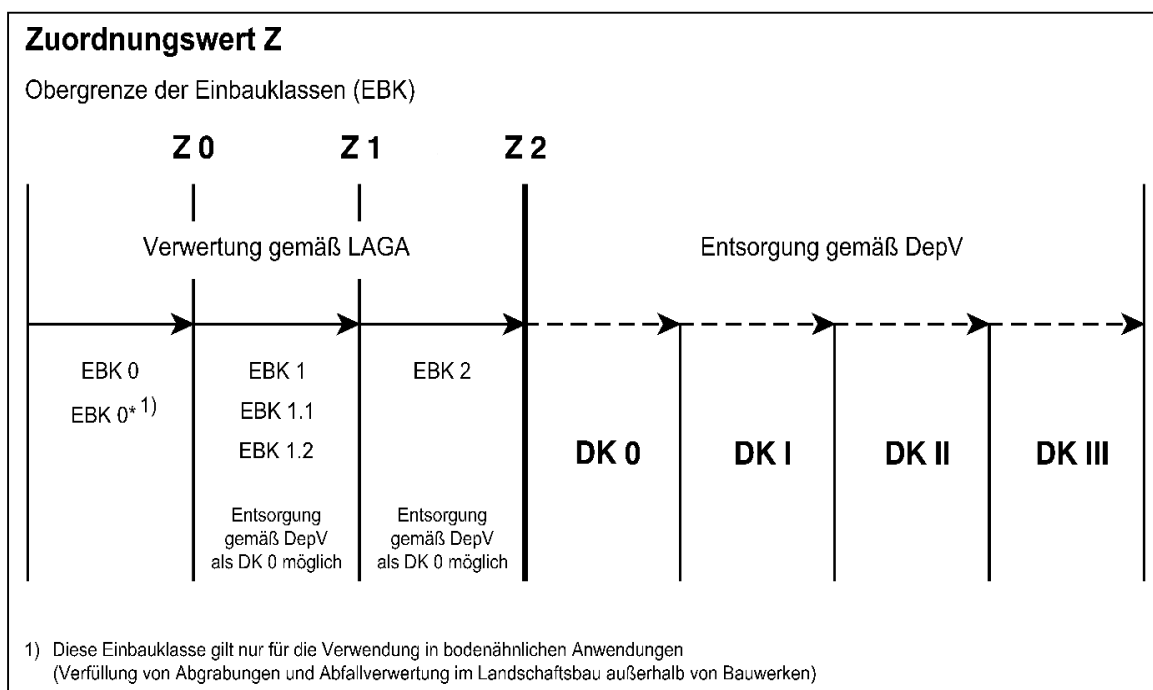


Abbildung 3 Darstellung der LAGA-Einbau- und Deponieklassen (EBK und DK)

12.2 Untersuchungsprogramm

Aus den Kleinrammbohrungen wurden für die orientierende Schadstoffuntersuchung aus den in den Aushub fallenden Böden Proben gewonnen und anschließend durch IGB organoleptisch und bodenmechanisch angesprochen und zu Mischproben zusammengestellt.

Neben humosen Beimengungen wurden in den Auffüllungen auch bereichsweise Fremddanteile in Form von Ziegel- und Betonresten angetroffen.

Die Mischproben wurden an das akkreditierte Chemielabor der Eurofins Umwelt Nord GmbH, Schwentental, für die chemischen Untersuchungen übergeben.

Die Prüfberichte sind der Anlage 7 zu entnehmen.

Die Zusammenstellung der Mischproben mit dem dazugehörigen Untersuchungsumfang ist der Tabelle 7 zu entnehmen.

Laborprobe	Zusammensetzung	KRB-Probennummer	Schichtentiefen [m u. GOK]	Analyseumfang
MP 1 (Nördlicher Bauflächenbereich)	Auffüllung (rollig)	1/24-2	0,4-0,9	LAGA TR Boden
		2/24-3	2,0-3,0	
		3/24-2	0,3-0,8	
		7/24-2	0,2-1,2	
		8/24-2	0,5-1,2	
MP 2 (Südlicher Bauflächenbereich)	Auffüllung (rollig)	4/24-2	0,5-1,2	LAGA TR Boden
		6/24-2	0,4-1,2	
		9/24-2	0,2-1,1	
		10/24-3	1,2-2,0	
MP 3 (Freiflächen)	Auffüllung (rollig)	11/24-1	0,0-0,2	LAGA TR Boden
		12/24-2	0,4-0,9	
		13/24-2	0,3-0,9	

Tabelle 7 Probenzusammenstellung mit Untersuchungsprogramm

12.3 Ergebnisse der chemischen Analytik gemäß LAGA

In der Tabelle 8 sind die Ergebnisse der chemischen Analysen mit der jeweiligen Einbauklasse (EBK) gemäß LAGA sowie die für die Zuordnung maßgeblichen Parameter aufgeführt. Der Prüfbericht der Analysen ist der Anlage 7 beigefügt.

Laborprobe	Zusammensetzung	Maßgebende(r) Parameter	Ergebnisse nach LAGA
MP 1	Auffüllung (rollig)	Summe 16 EPA-PAK: 5,96 mg kg TM	EBK 2
MP 2	Auffüllung (rollig)	Benzo[a]pyren: 1,2 mg/kg TS Summe 16 EPA-PAK: 14 mg kg TS	EBK 2
MP 3	Auffüllung (rollig)	-	EBK 0

Tabelle 8 Auswertung gemäß LAGA

In den Mischproben MP 1 und MP 2 wurden erhöhte PAK-Gehalte festgestellt. Zusätzlich wurde bei der Mischprobe MP 2 ein deutlich erhöhter Gehalt von Benzo[a]pyren analysiert. Aufgrund dieser deutlich erhöhten Gehalte sind die Mischproben MP 1 und MP 2 in die Einbauklasse EBK 2 einzustufen.

Die Mischprobe MP 3 weist keine auffälligen Gehalte auf, wodurch diese der Einbauklasse EBK 0 zugeordnet wird.

12.4 Bewertung und ergänzende Hinweise

Die dargestellten Ergebnisse ermöglichen eine erste (orientierende) Abschätzung der Schadstoffbelastung der Aushubböden. Lokal kleinräumige, von den analysierten Gehalten abweichende Schadstoffgehalte können nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die analysierten Bodenproben nicht als gefährlicher Abfall einzuordnen.

Im Hinblick auf die Abfuhr/Entsorgung der Aushubböden sind in jedem Fall Deklarationsanalysen durchzuführen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Entsorgung von Aushubmaterial und sind zwingend erforderlich. Die für die Abfuhr gültigen Analyseergebnisse dürfen üblicherweise nicht älter als ½ Jahr sein.

Weiterhin weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die vorgenommenen Zuordnungen jeweils die Zuordnungswerte der LAGA berücksichtigen. Annehmende Stellen/Entsorger haben teils davon abweichende Anforderungen oder auch Ausnahmeregelungen, wie z. B. die Vernachlässigung des TOC-Gehalts/Glühverlustes in Abstimmung mit der zuständigen Behörde oder die Begrenzung des Bauschuttanteils. Die endgültige Einstufung der Böden in die Einbau- und Deponieklassen ist grundsätzlich von den Entsorgungsmöglichkeiten des Erdbauers bzw. dessen Entsorgers abhängig. Deshalb sollten diese rechtzeitig mit dem Erdbauer/Entsorger abgestimmt werden.

Wir weisen darauf hin, dass aktuell kaum oder keine Einbaustellen zur Verwertung von Böden der Einbauklasse 1 und 2 zur Verfügung stehen und diese derzeit häufig auf Deponien entsorgt werden müssen. Im besten Fall ist dann eine Entsorgung als DK 0-Material möglich, siehe hierzu die Untersuchungsergebnisse in Anlage 7. Dies ist erfahrungsgemäß jedoch mit erhöhten Entsorgungskosten verbunden.

13 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Ratzeburg plant den Neubau der Schwimmhalle *Aqua Siwa* als überregional bedeutsame Sportstätte.

Der Baugrund im planungsrelevanten Bereich ist unterhalb der Geländeoberkante zunächst durch rollige, bereichsweise bindige und organische Auffüllungen geprägt. Darunter stehen größtenteils organische Weichschichten in Form von Mudde und Torf an. Unterhalb der organischen Weichschichten folgen bis zur Endteufe der Drucksondierungen in 30 m Tiefe unter GOK Sande und bindige Erdstoffe in Form von Schluff.

In Abhängigkeit der Höhe des Ansatzpunktes wurden Wasserstände in einer Spanne von 0,0 m bis 2,4 m unter GOK, entsprechend zwischen rd. + 3,3 m NHN und + 4,2 m NHN eingemessen. Es wird empfohlen bei der Planung einen Bemessungswasserstand von + 4,5 m NHN bzw. maximal bis zur geplanten Geländeoberkante zu berücksichtigen. Der

Bemessungswasserstand sollte in Abhängigkeit der Ergebnisse der auf 12 Monate ausgelegten Grundwasserstandsmessungen ggfs. angepasst werden.

Für den geplanten Neubau wird aus geotechnischer Sicht aufgrund der setzungsempfindlichen Auffüllungen und der unterlagernden organischen Weichschichten empfohlen sämtliche Lasten über eine Tiefgründung in den Untergrund abzuleiten.

Aufgrund der guten Kontrollmöglichkeit der erreichten Pfahltragfähigkeiten während der Herstellung werden häufig Vollverdrängungsbohrpfähle ausgeführt. Aber auch die Ausführung von Teilverdrängungsbohrpfählen oder Bohrpfählen ist prinzipiell möglich. Vor und Nachteile werden in Abschnitt 7.2.1 erläutert.

Bei den vorherrschenden Baugrund- und Grundwasserverhältnissen ist im Zuge der Erdarbeiten bei dem geplanten nicht unterkellerten Neubau in Abhängigkeit, der zum Zeitpunkt der Erdarbeiten vorherrschenden Witterungsbedingungen und der endgültigen Höhenlage des Neubaus die Fassung von Stau-, Schichten- und Tagwasser mit einer offenen Wasserhaltung erforderlich.

Hinweise zur Trockenhaltung des Bauwerkes enthält der Abschnitt 9.

Bautechnische Hinweise enthält der Abschnitt 11 dieses Berichtes.

Die Ergebnisse der orientierenden umwelttechnischen Untersuchungsergebnisse zeigen für Böden aus dem Auffüllungshorizont vorwiegend entsorgungsrelevante Schadstoffbelastungen entsprechend der Einbauklasse 2. Bei den untersuchten Aushubböden handelt es sich gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) um keinen gefährlichen Abfall.

Die bautechnischen Aussagen beziehen sich auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens bekannten Planungsstand.

IGB Ingenieurgesellschaft mbH

ppa.

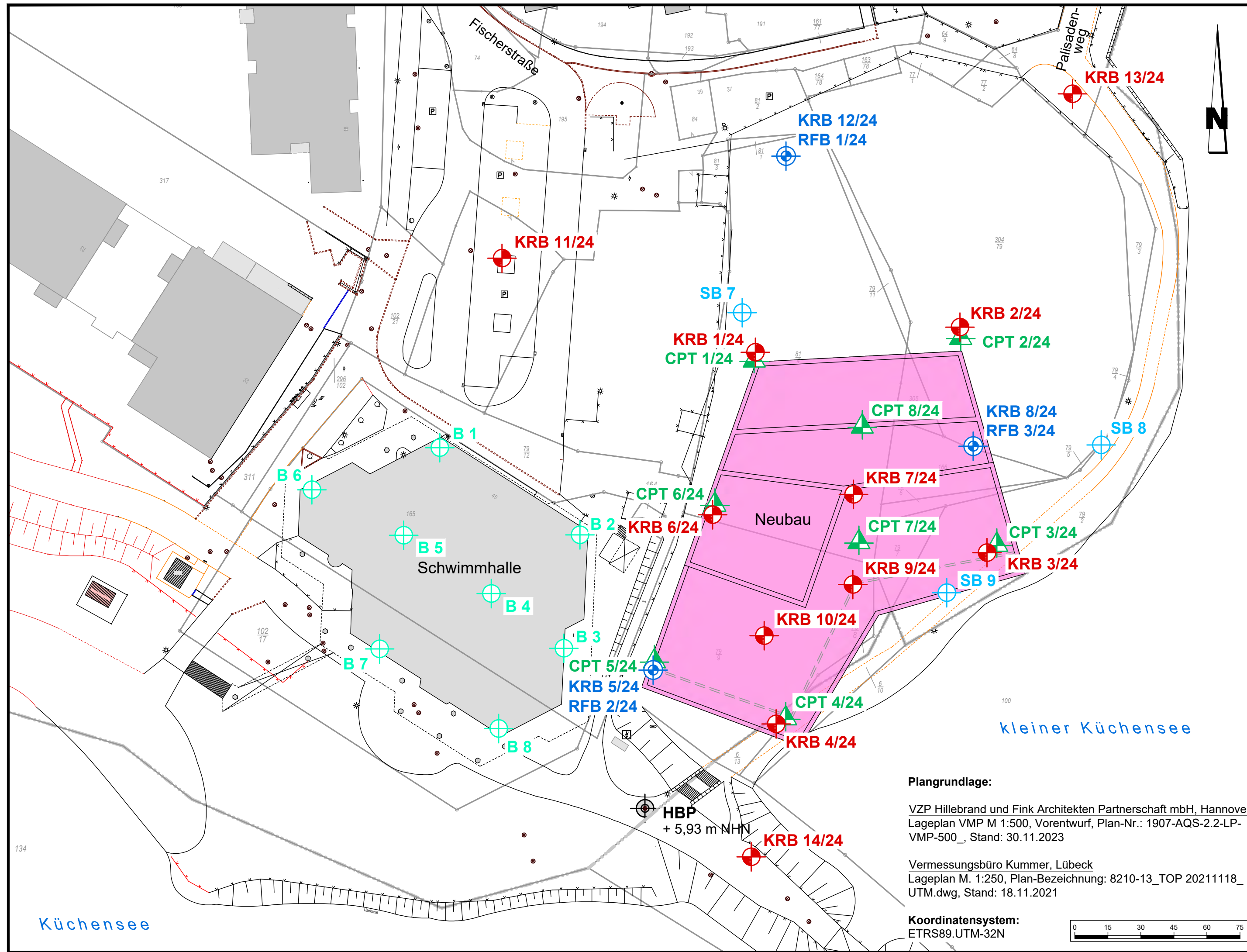


Dr.-Ing. Felix Jacobs

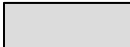
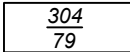







i. V.



Dipl.-Ing. Thomas Christoph



Legende:

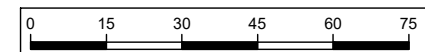
-  Bestandsgebäude
-  Flurstücksbezeichnung
-  gepl. Neubau Schwimmhalle
-  **KRB** Kleinrammbohrung aus 2024
-  **KRB RFB** Kleinrammbohrung aus 2024 zum Rammfilterbrunnen ausgebaut
-  **CPT** Drucksondierung aus 2024
-  **HBP** Höhenbezugspunkt. OK-Schachtdeckel
-  **SB** } Altaufschluss aus 1999
-  **B** } Baukontor Dümcke GmbH

Plangrundlage:

VZP Hillebrand und Fink Architekten Partnerschaft mbH, Hannover
 Lageplan VMP M 1:500, Vorentwurf, Plan-Nr.: 1907-AQS-2.2-LP-VMP-500_, Stand: 30.11.2023

Vermessungsbüro Kummer, Lübeck
 Lageplan M. 1:250, Plan-Bezeichnung: 8210-13_TOP 20211118_UTM.dwg, Stand: 18.11.2021

Koordinatensystem:
 ETRS89.UTM-32N



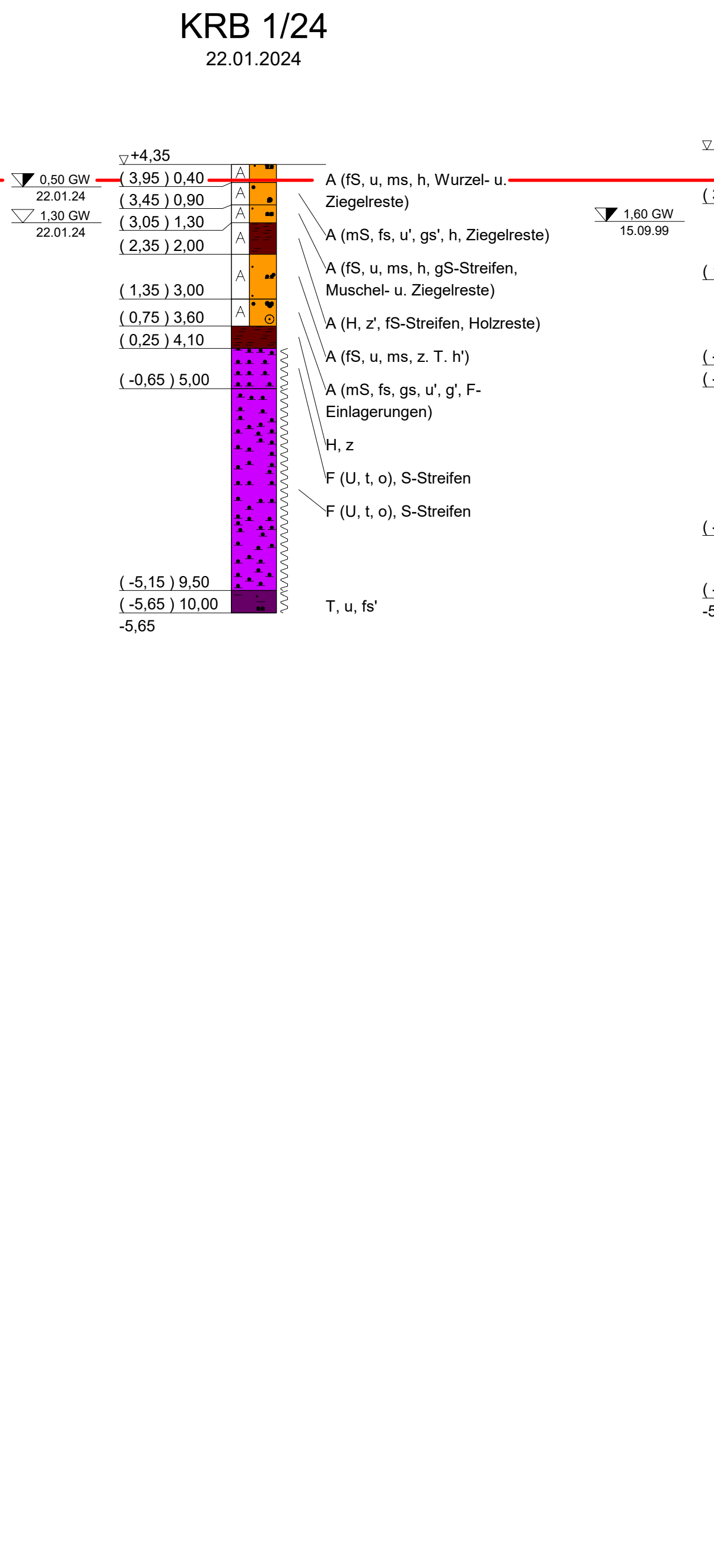
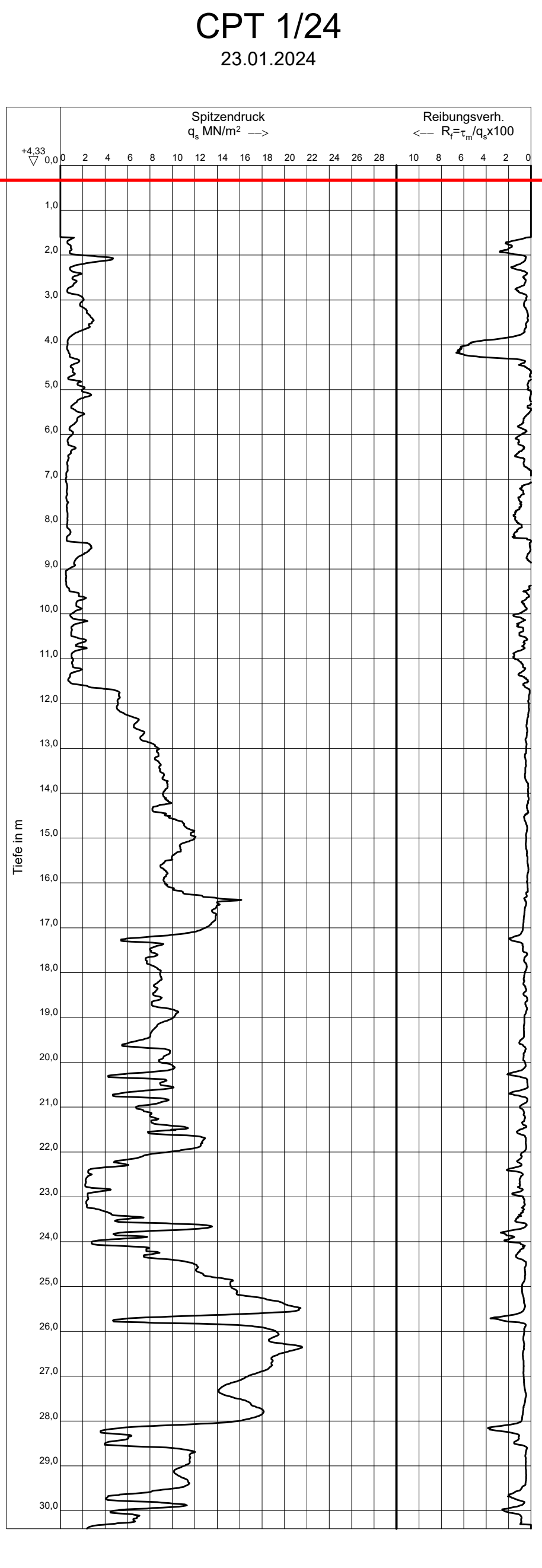
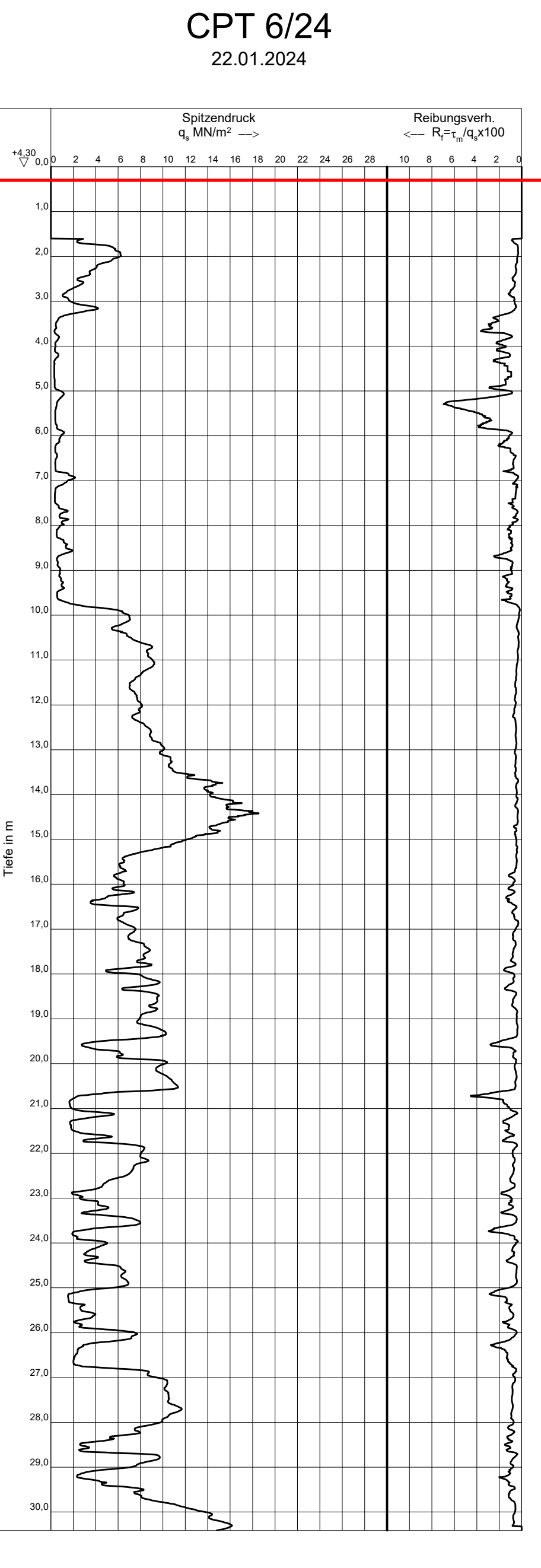
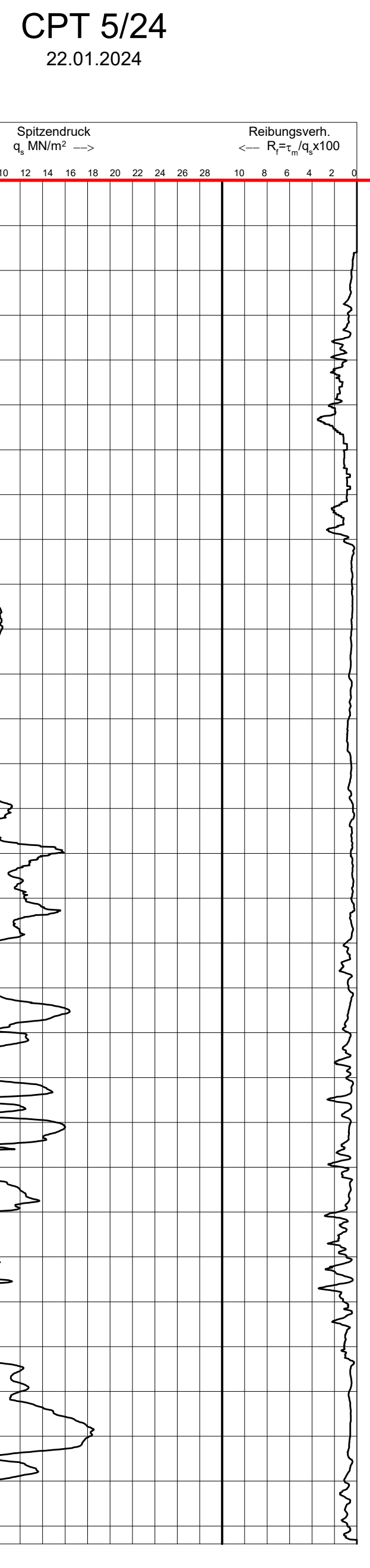
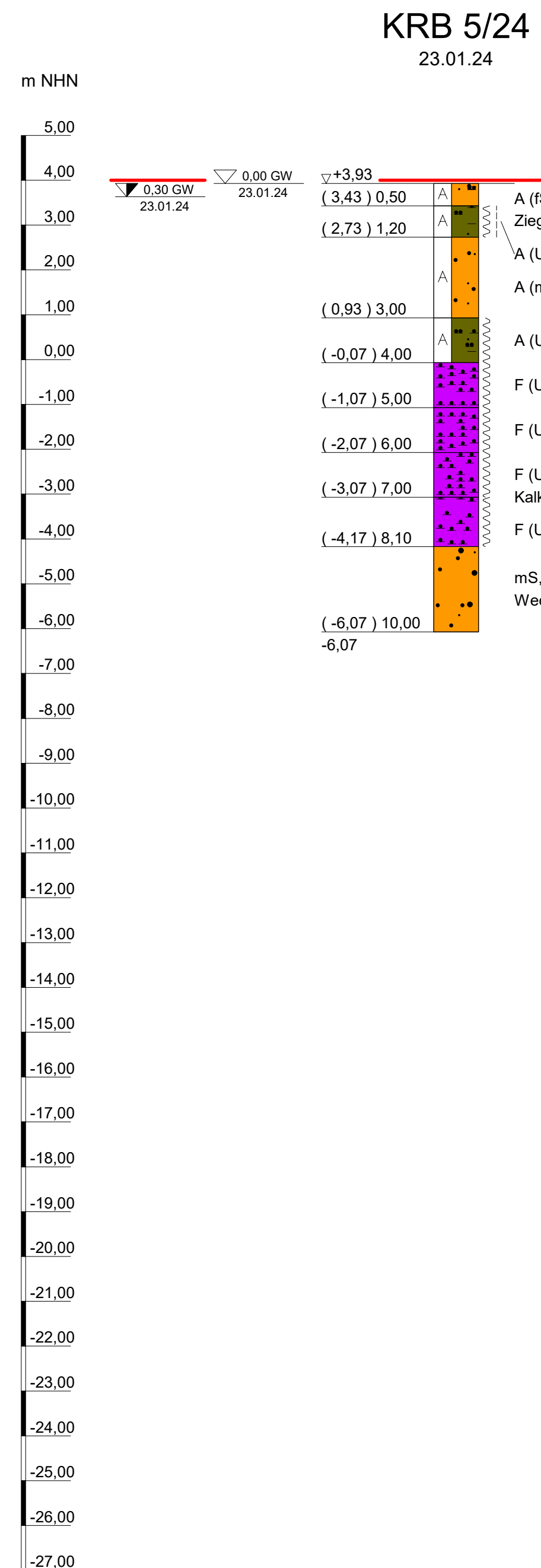
www.igb-ingenieure.de

Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“,
 Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg

Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung

Lageplan der Untergrundaufschlüsse

Maßstab	1 : 500	Datum	29.02.2024	Anlage 1
Blattgröße	590 mm x 297 mm	gez.	Pn	
		gepr.	Lan	



LEGENDE

Aufschlusssbezeichnungen

Sch	Schurf	CPT	Drucksondierung
DPH	schwere Rammsondierung	DPH	schwere Rammsondierung
KRB	Kleinrammbohrung	DPM	mittelschwere Rammsondierung
GWM	Grundwassermessstelle	DPL 5/	leichte Rammsondierung (A = 5 cm ²)
RFB	Rammfilterbrunnen	DPL 10/	leichte Rammsondierung (A = 10 cm ²)
BL	Bodenluftmessstelle / -messung	BDP	Bohrlochrammsondierung (SPT)

Bodenarten

Auffüllung	Mutterboden	Mu
Ton	tonig	T t
Schluff	schluffig	U u
Sand	sandig	S s
Kies	kiesig	G g
Steine	steinig	X x
Blöcke	mit Blöcken	Y y
Torf, Humos	torfig, humos	H h
Mudde, Faulschlamm	organisch	F o
Klei, Schlück		Kl, Sl
Beckenlon		Bkt
Beckenschluff		Bku
Beckensand		Bks
Glimmerton		GLt
Glimmerschluff		GLu
Geschlebelehm		Lg
Geschlebermigel		Mg
Vanillermigel		L
Hängschutt		Lx
Lösslehm		Ll
Wiesenlehm, Seekalk, -kreide		Wk
Braunkohle		Bk

Felsarten

Fels, undifferenziert	Z
Tonstein	Tst
Schluffstein	Ust
Mergelstein	Met
Sandstein	Sst
Konglomerat, Brekzie	Ko, Br
Kalkstein	Kst
kristallines Gestein	Krst

Bodenproben

ungestörte Probe	☐
Bohrkern	▣
gestörte Probe	☒

Grundwasser

Grundwasser angebohrt	▽
Grundwasser nach Bohrende	▽
Ruhewasserstand im ausg. Bohrloch	◊
kein Grundwasser	KGW

Korngrößenbereich

f	fein
m	mittel
g	grob

Kalkgehalt

o	kalifrei
brgl	breig
k+	kalihaltig
k++	stark kalihaltig

Konsistenzen

brgl	breig	(0.00 < I _c < 0.50)
wch	weich	(0.50 < I _c < 0.75)
stf	stief	(0.75 < I _c < 1.00)
hst	halfest	(1.00 < I _c)
fst	fest	(w _c < w _l)

Feuchtigkeit

f	feucht
n	nass

Zersetzung

z'	nicht bis mäßig zersetzt
z	stark bis völlig zersetzt

Verwitterungsstufen

0	frisch / nicht verwittert
1	schwach verwittert
2	mäßig verwittert
3	stark verwittert
4	vollständig verwittert
5	zersetzt

Klüftung

kl	klüftig
stkl	stark klüftig

IGB www.igb-ingenieure.de

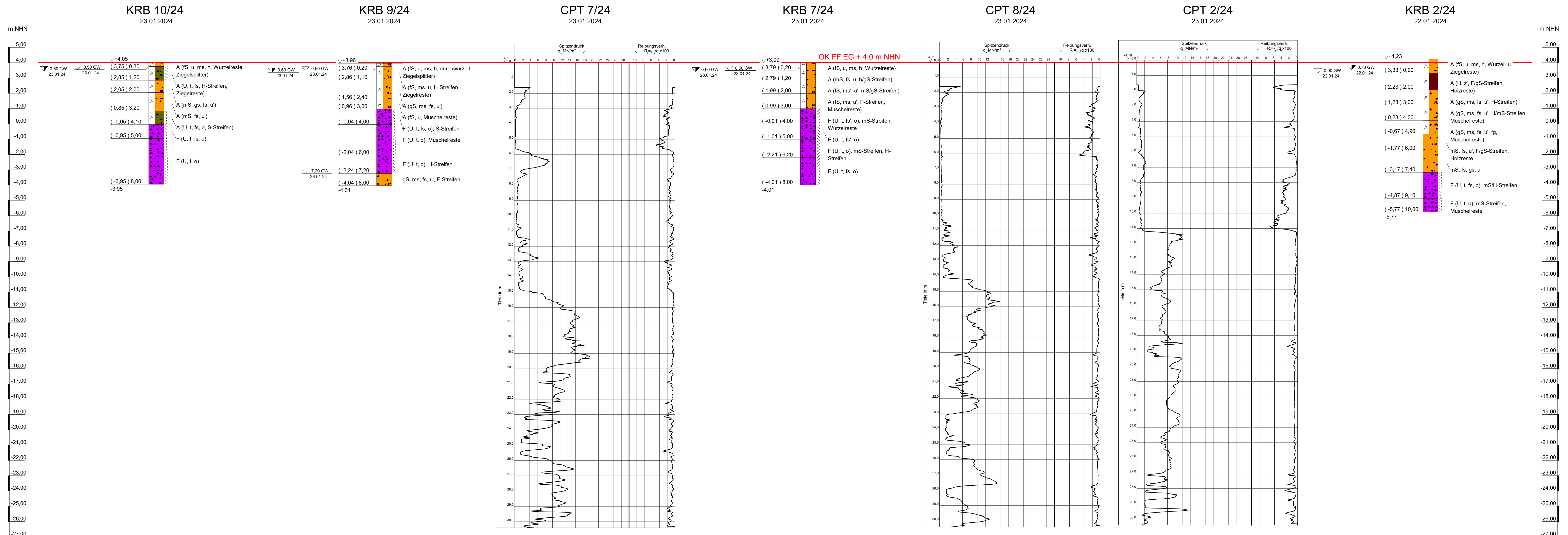
Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“
Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg

Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung

Ergebnisse der Untergrundaufschlüsse West

Maßstab	1 : 100	Datum	06.03.2024	Anlage 2.1
Blattgröße	1270 mm x 380 mm	gez.	Ph	Zeichnungs-Nr.
		gepr.	Chr	13-2182 10 BP 201

Copyright © BY IDAT GmbH 1994 - 2021 - K:\IGB\23\23.2.182 - Ratzeburg\10 BP 201



LEGENDE

Aufschlussbezeichnungen

Sch	Schurf	CPT	Drucksondierung
B	Bohrung	DPH	schwere Rammsondierung
KRB	Kleinsrammbohrung	DPM	mittelschwere Rammsondierung
GWM	Grundwasserbohrung	DPL 5/	leichte Rammsondierung (A = 5 cm²)
RFB	Rammfilterbohrung	DPL 10/	leichte Rammsondierung (A = 10 cm²)
BL	Bodenluftmessstelle / -messung	BDP	Bohrlochsrammsondierung (SPT)

Bodenarten

Auffüllung	Mu	A	ungestörte Probe
Mutterboden	T t	Mu	Bohrkern
Ton	U u	U u	gestörte Probe
Schluff	S s	S s	
Sand	G g	G g	
Kies	X x	X x	
Steine	Y y	Y y	
Blöcke	H h	H h	
Torf, Humos	F o	F o	
Mudde, Fauschlamm	Kl, Sl	Kl, Sl	
Klei, Schlack	Bkt	Bkt	
Beckenenton	Bku	Bku	
Beckenschluff	Bks	Bks	
Beckensand	GLt	GLt	
Glimmerschluff	GLu	GLu	
Glimmerschlehm	Lg	Lg	
Geschiebemergel	Mg	Mg	
Verwitterungs-, Hanglehm	L	L	
Hangschutt	Lx	Lx	
Lößlehm	Ll	Ll	
Wiesenkalk, Seekalk, -kreide	Wk	Wk	
Braunkohle	Bk	Bk	

Bodenproben

☐	ungestörte Probe
⊗	Bohrkern
⊠	gestörte Probe

Grundwasser

▽	Grundwasser angebohrt
▽	Grundwasser nach Bohrende
▽	Ruhewasserstand im ausg. Bohrtloch
⬇	kein Grundwasser

Korngrößenbereich

f	fein	schwach (5 - 15 %)
m	mittel	stark (30 - 40 %)
g	grob	brg/schw

Kalkgehalt

o	kalkfrei
k+	kalkhaltig
k++	stark kalkhaltig

Konsistenzen

sw	schwach	(0,00 < I _c < 0,50)
stf	stief	(0,50 < I _c < 0,75)
hst	halbfest	(1,00 < I _c < 1,00)
fst	fest	(I _c > 1,00)

Feuchtigkeit

f	feucht
n	nass

Zersetzung

z'	nicht bis mäßig zersetzt
z	stark bis völlig zersetzt

Verwitterungsstufen

0	frisch / nicht verwittert
1	schwach verwittert
2	mäßig verwittert
3	stark verwittert
4	vollständig verwittert
5	zersetzt

Klüftung

klü	klüftig
stklü	stark klüftig

Felsarten

Z	Fels, undifferenziert
Tst	Tonstein
Ust	Schluffstein
Mst	Mergelstein
Sst	Sandstein
Ko, Br	Konglomerat, Brekzie
Kst	Kalkstein
Krst	kristallines Gestein

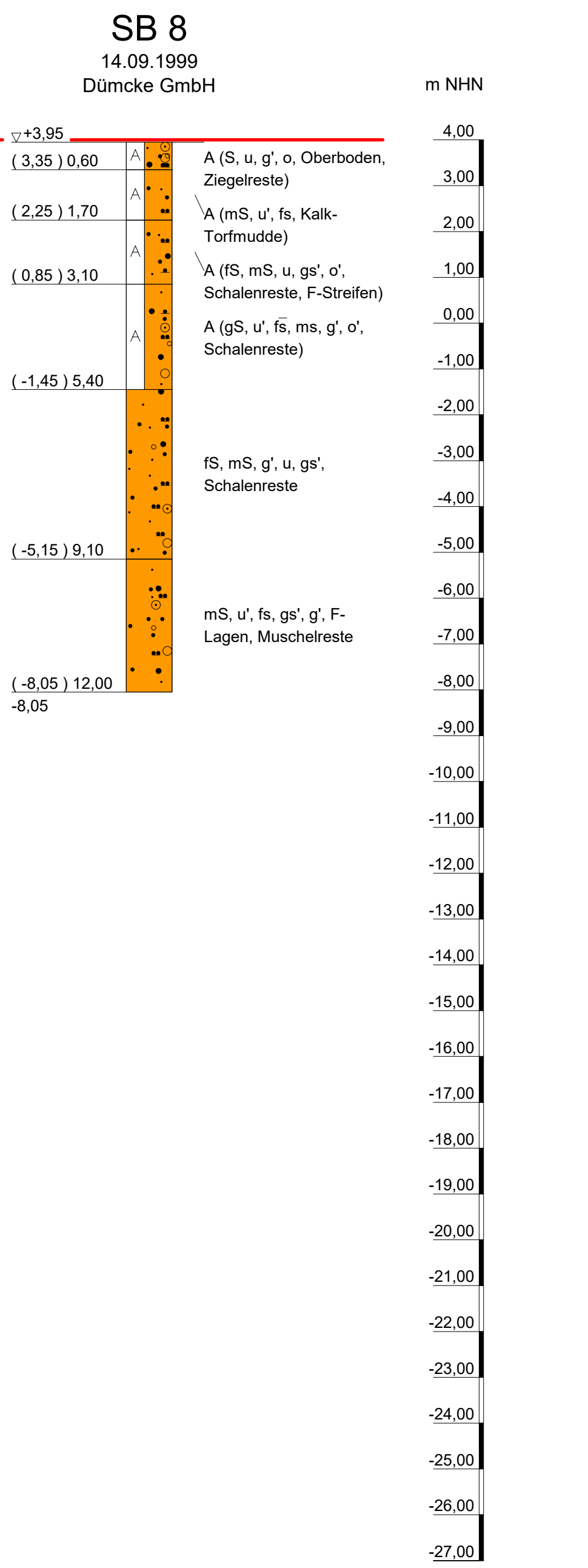
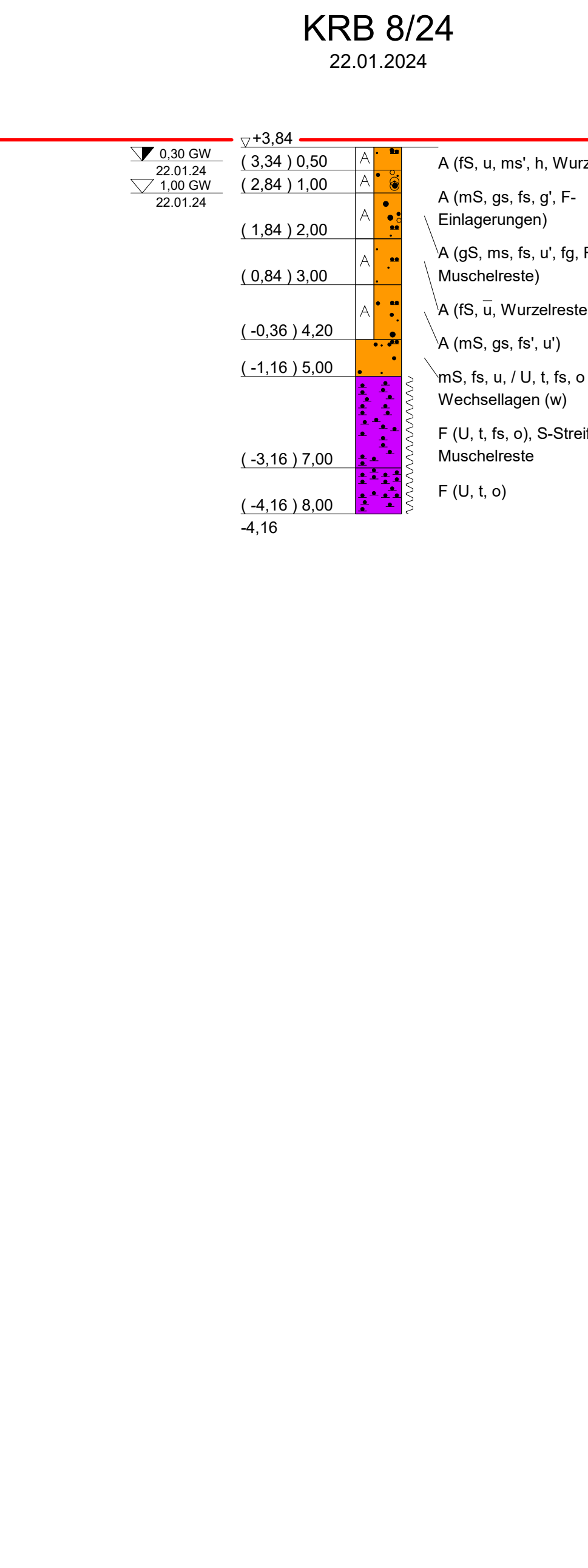
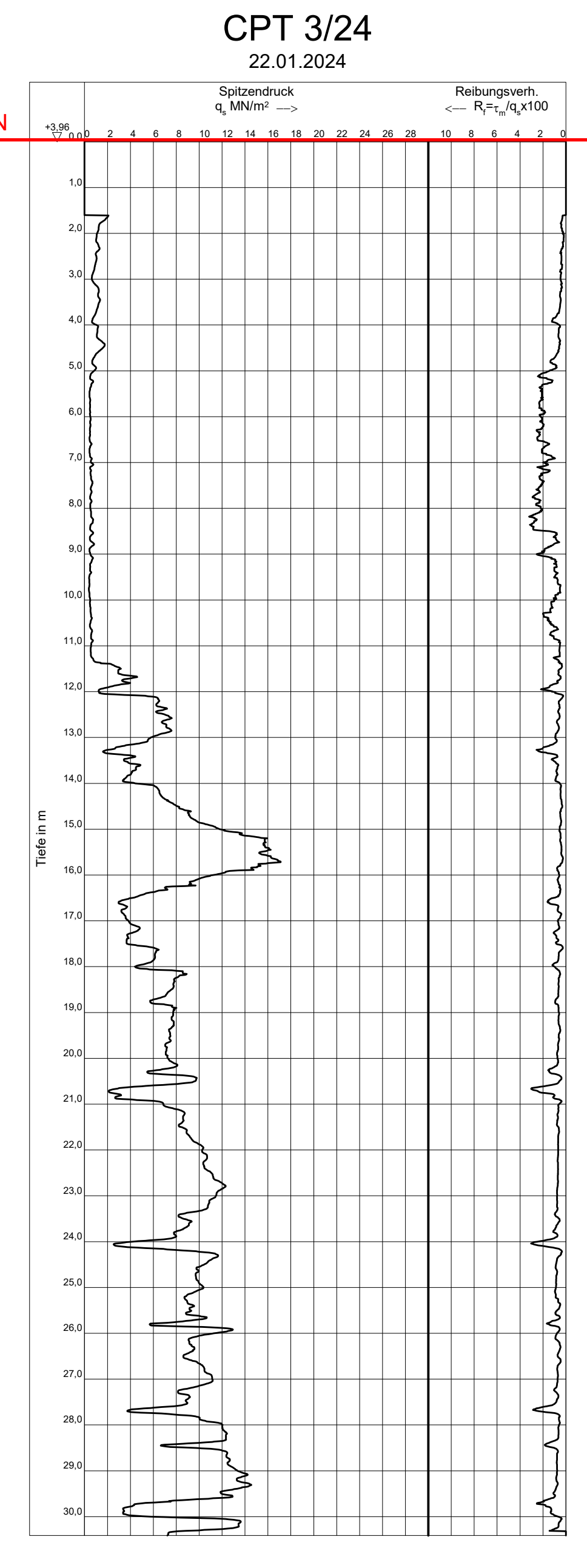
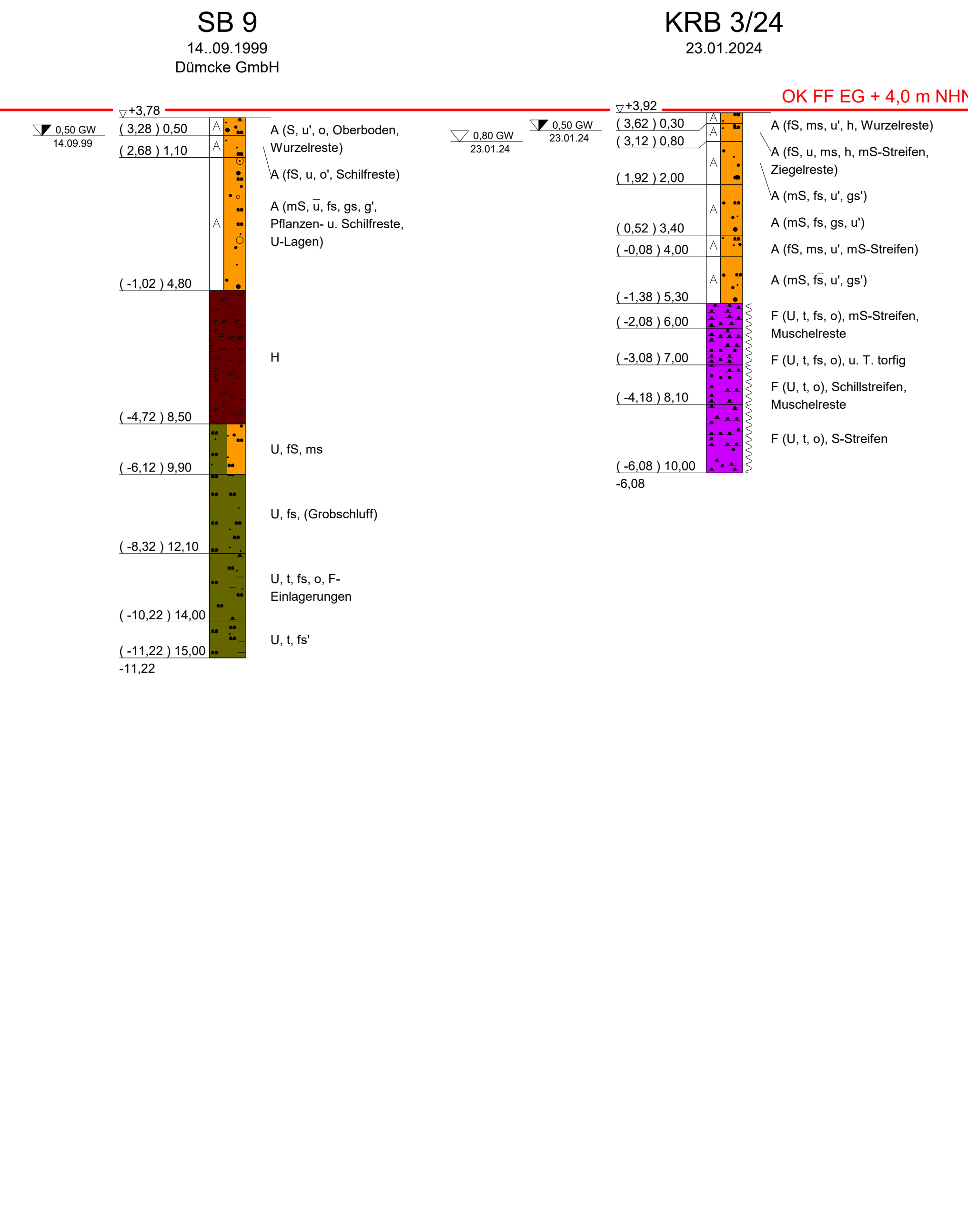
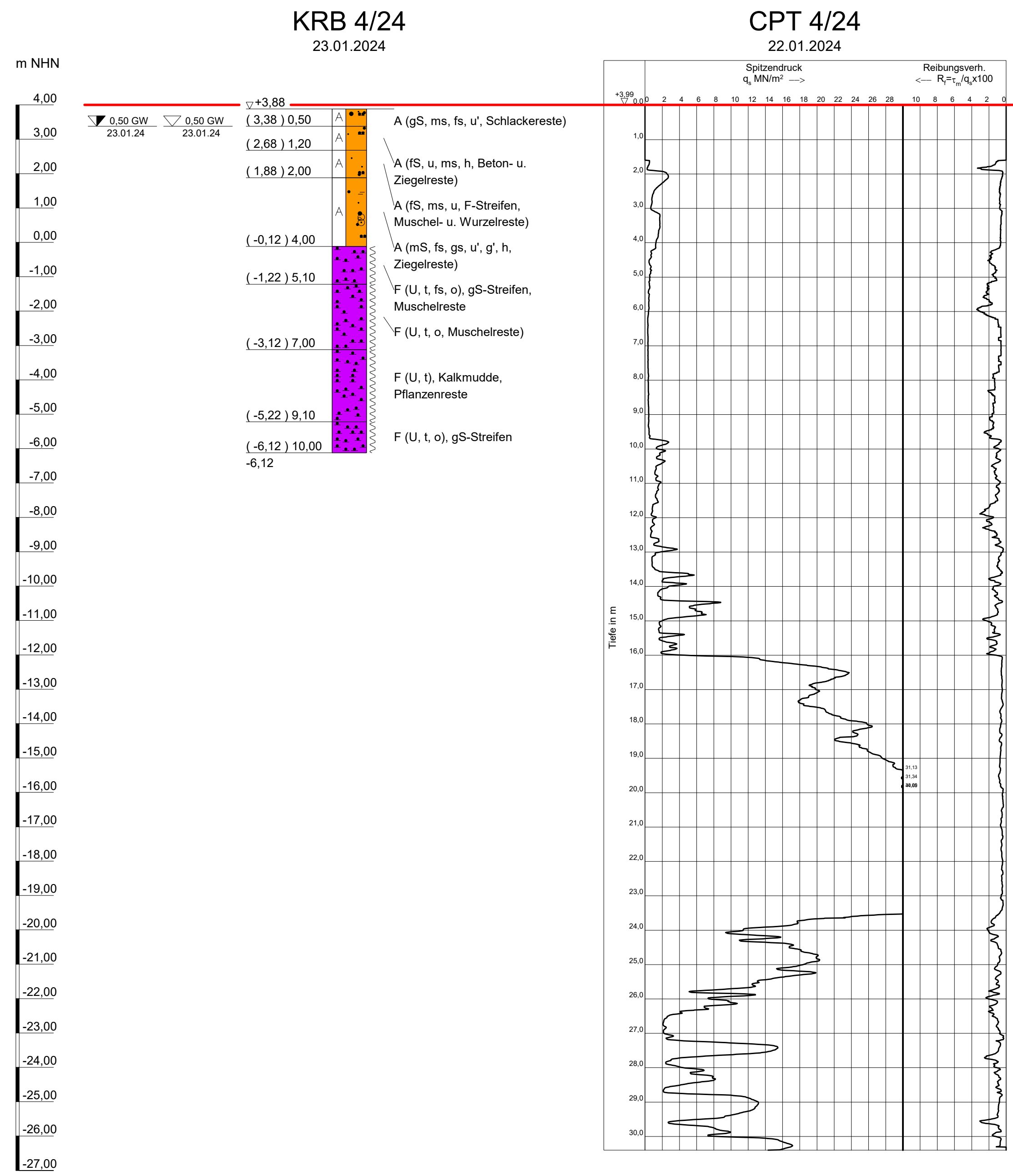
www.igb-ingenieure.de

**Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“
Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg**

Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung

Ergebnisse der Untergroundaufschlüsse Mitte		
Maßstab	Datum	Anlage 2.2
1 : 100	08.03.2024	
Blattgröße 1250 mm x 380 mm	gez.	Ph
	gepr.	Chr
	Zeichnungs-Nr.	23-2182 10 BP 202

Copyright © BY IDAT GmbH 1994 - 2021 - K:\IGB-23\3.2.182 - Ratzeburg\10_GeoGut\04_Profile\01_Profile_Ausgang\23-2182_10_BP_20202.bpt



LEGENDE

Aufschlussbezeichnungen

Sch	Schurf	CPT	Drucksondierung
B	Bohrung	DPH	schwere Rammsondierung
KRB	Kleinrammbohrung	DPM	mittelschwere Rammsondierung
GWM	Grundwassermeßstelle	DPL 5/	leichte Rammsondierung (A = 5 cm ²)
RFB	Rammfilterbrunnen	DPL 10/	leichte Rammsondierung (A = 10 cm ²)
BL	Bodenluftmeßstelle / -messung	BDP	Bohrlochrammsondierung (SPT)

Bodenarten

Auflüllung	Mutterboden	Mu	
Ton	tonig	T t	
Schluff	schluffig	U u	
Sand	sandig	S s	
Kies	kiesig	G g	
Steine	steinig	X x	
Blöcke	mit Blöcken	Y y	
Torf, Humos	torfig, humos	H h	
Mudde, Faulschlamm	organisch	F o	
Klei, Schlick	organisch	Kl, Sl	
Beckenton		Bkt	
Beckenschluff		Bku	
Beckensand		Bks	
Glimmerton		GLt	
Glimmerschluff		GLu	
Geschiebelehm		Lg	
Geschiebemergel		Mg	
Verwitterungs-, Hangglehm		L	
Hangschutt		Lx	
Lößlehm		Ll	
Wiesenkaik, Seekaik, -kreide		Wk	
Braunkohle		Bk	

Felsarten

Fels, undifferenziert	z	
Tonstein	Tst	
Schluffstein	Ust	
Mergelstein	Mat	
Sandstein	Sst	
Konglomerat, Breckzie	Ko, Br	
Kalkstein	Kst	
Kristallines Gestein	Krst	

Bodenproben

ungestörte Probe	☐
Bohrkern	☐
gestörte Probe	☒

Grundwasser

Grundwasser angebohrt	▽
Grundwasser nach Bohrende	▽
Ruhwasserstand im aug. Bohrloch	◊
kein Grundwasser	◊

Korngrößenbereich

f	fein	schwach (5 - 15 %)
m	mittel	stark (30 - 40 %)
g	grob	brg/swch

Nebenteile

o	kalkfrei	
+	kalkhaltig	
++	stark kalkhaltig	

Kalkgehalt

brg	breiig	breiig/ schwach (0,00 < I _c < 0,50)
wch	weich	weich (0,50 < I _c < 0,75)
stf	stief	stief (0,75 < I _c < 1,00)
hfst	halbfest	halbfest (1,00 < I _c)
fst	fest	fest (I _c > 1,00)

Feuchtigkeit

f	feucht	z'	nicht bis mäßig zersetzt
n	nass	z	stark bis völlig zersetzt

Verwitterungsstufen

0	frisch / nicht verwittert	K0	küflig
1	schwach verwittert	K1	mäßig küflig
2	mäßig verwittert	K2	stark küflig
3	stark verwittert	K3	
4	vollständig verwittert	K4	
5	zersetzt	K5	

Klüftung

K0	küflig
K1	mäßig küflig
K2	stark küflig

IGB www.igb-ingenieure.de

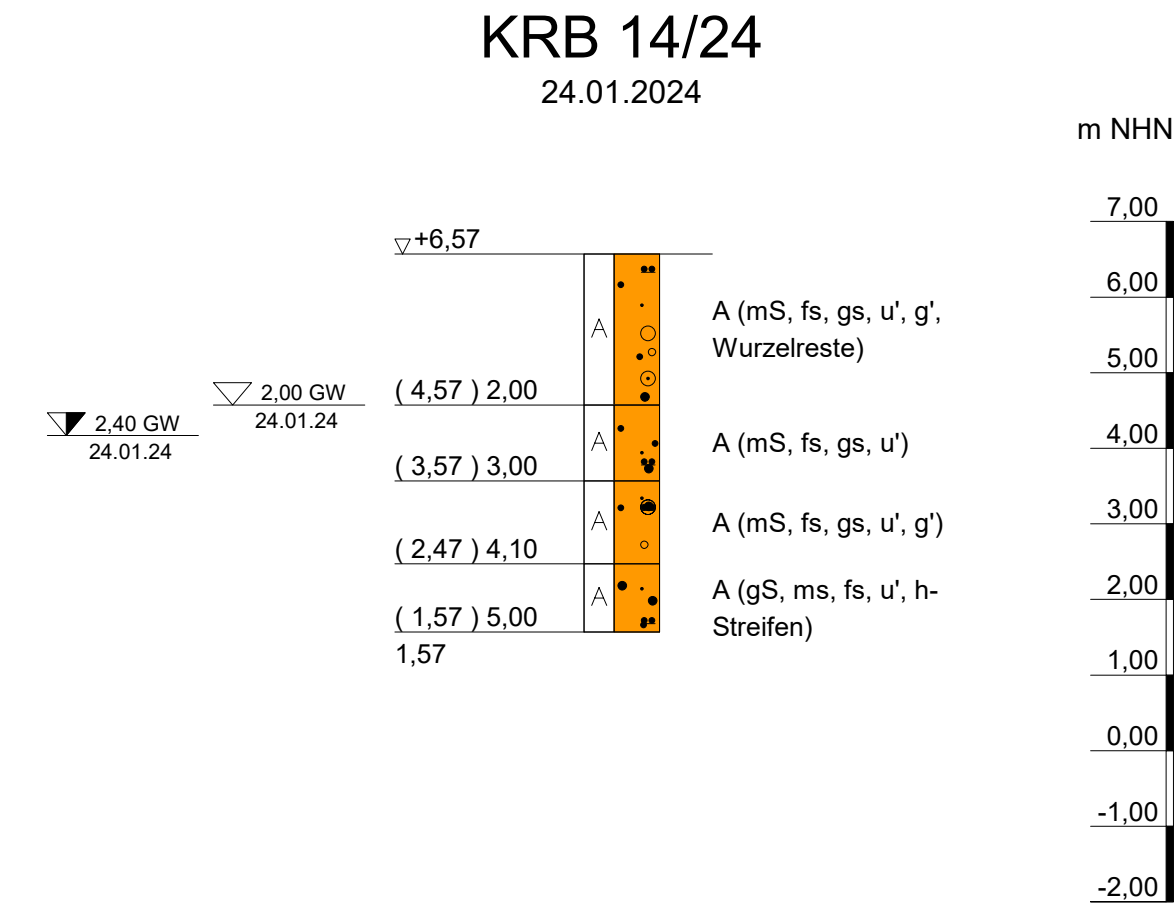
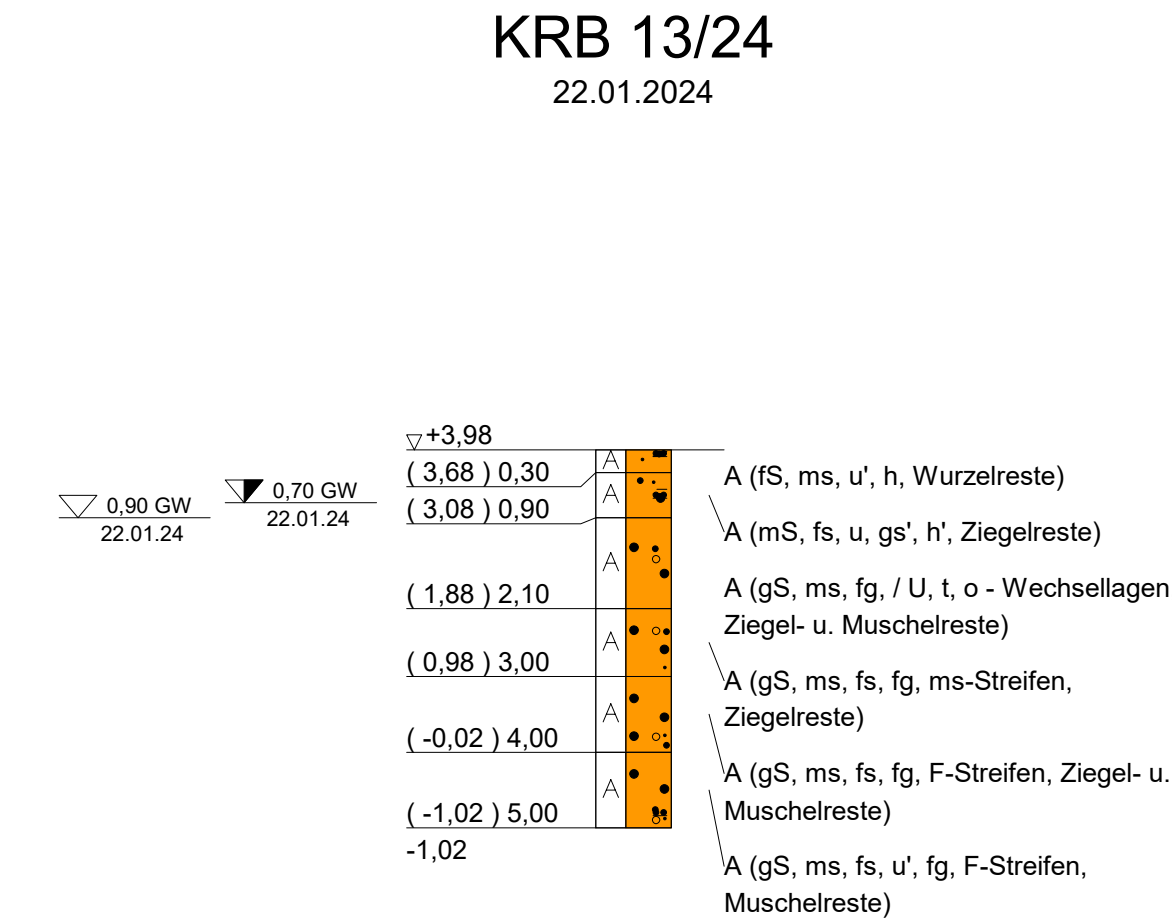
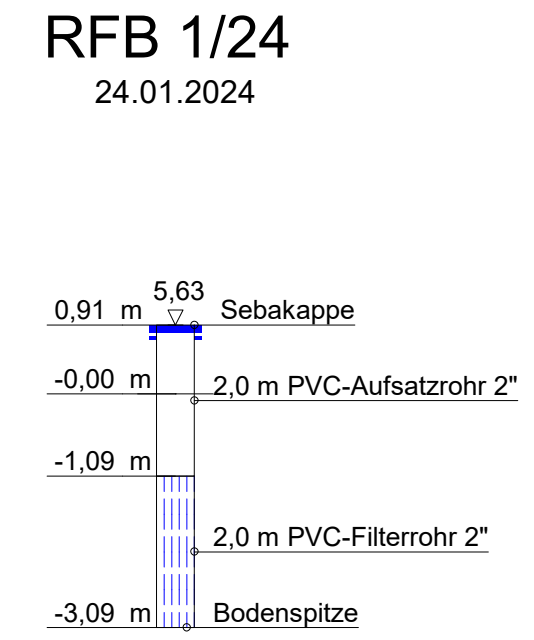
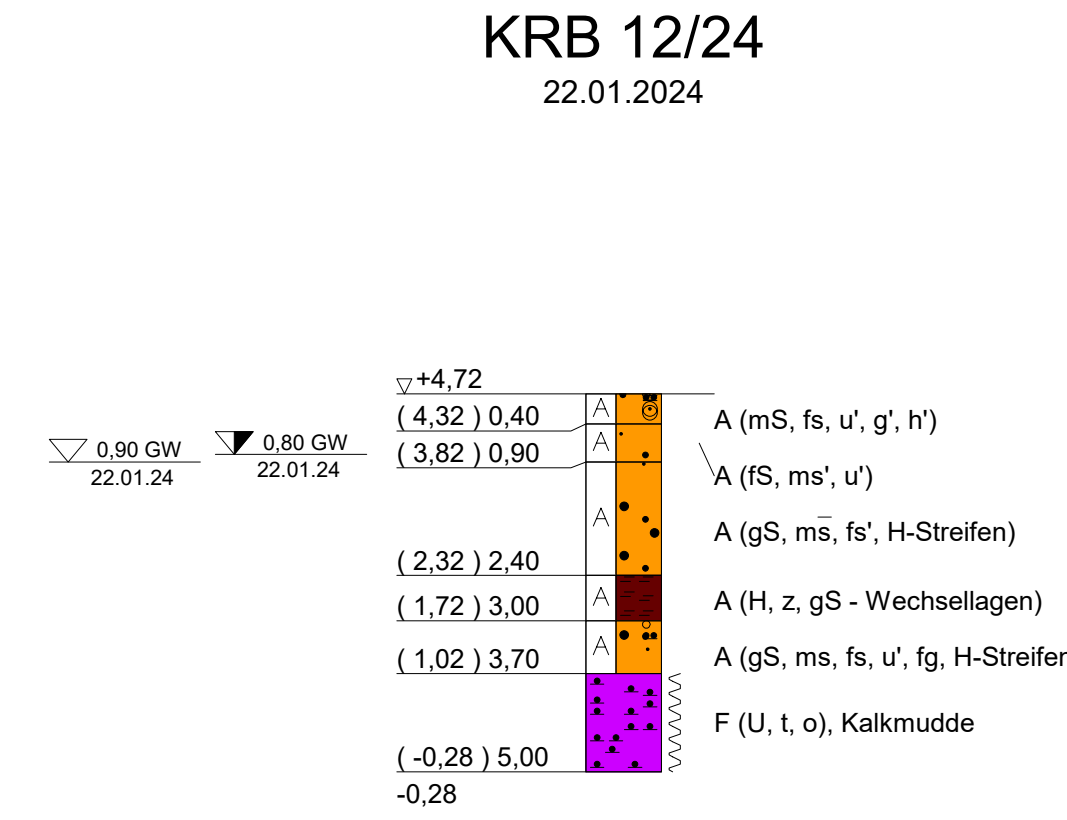
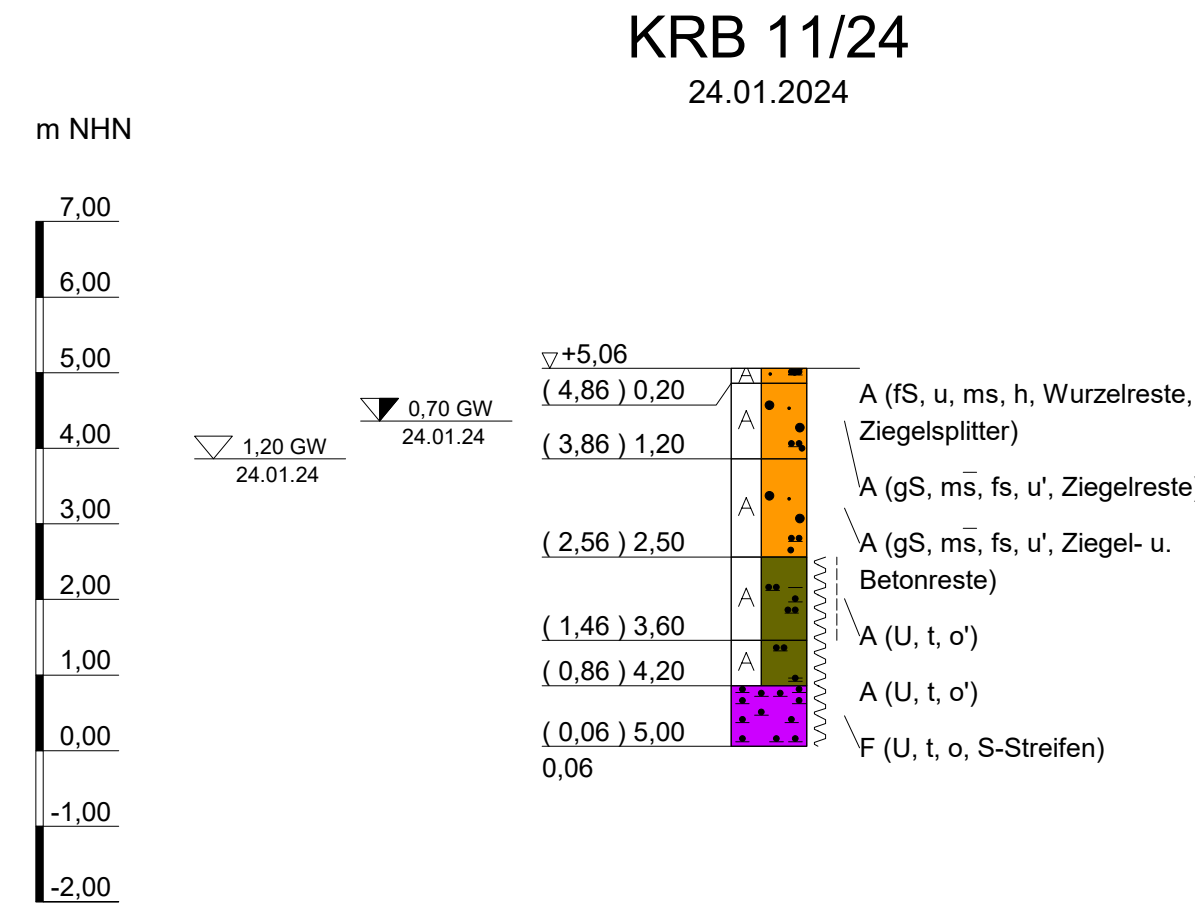
Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“
Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg

Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung

Ergebnisse der Untergundaufschlüsse Ost

Maßstab	1 : 100	Datum	06.03.2024	Anlage 2.3
Blattgröße	1280 mm x 380 mm	gez.	Ph	
		gepr.	Chr	23-2182 10 BP 203

Copyright © BY IDAT GmbH 1994 - 2021 - K:\IGB-23\3.2.182 - Ratzeburg\10_GeoGut\04_Profile\01_Profile_Ausgang\23-2182_10_BP_203.bsp



LEGENDE

Aufschlussbezeichnungen

Sch	Schurf	CPT	Drucksondierung
B	Bohrung	DPH	schwere Rammsondierung
KRB	Kleinrammbohrung	DPM	mittelschwere Rammsondierung
GWM	Grundwassermessstelle	DPL 5/	leichte Rammsondierung (A = 5 cm²)
RFB	Rammfilterbrunnen	DPL 10/	leichte Rammsondierung (A = 10 cm²)
BL	Bodenluftmessstelle / -messung	BDP	Bohrlochrammsondierung (SPT)

Bodenarten

Auffüllung		Mu	Mu
Mutterboden		T	t
Ton	tonig	U	u
Schluff	schluffig	S	s
Sand	sandig	G	g
Kies	kiesig	X	x
Steine	steinig	Y	y
Blöcke	mit Blöcken	H	h
Torf, Humos	torfig, humos	F	o
Mudde, Faulschlamm	organisch	Kl, Sl	
Klei, Schlick		Bkt	
Beckenton		Bku	
Beckenschluff		Bks	
Beckensand		GLt	
Glimmertone		GLu	
Glimmerschluff		Lg	
Geschiebelehm		Mg	
Geschiebemergel		L	
Verwitterungs-, Hanglehne		Lx	
Hangschutt		Löl	
Lößlehm		Wk	
Wiesenkalk, Seekalk, -kreide		Bk	
Braunkohle			

Bodenproben

ungestörte Probe	Bohrkern	gestörte Probe
------------------	----------	----------------

Korngrößenbereich

f	fein	m	mittel	g	groß
---	------	---	--------	---	------

Kalkgehalt

o	kalkfrei	k+	kalkhaltig	k++	stark kalkhaltig
---	----------	----	------------	-----	------------------

Feuchtigkeit

f	feucht	n	nass
---	--------	---	------

Felsarten

Z	Fels, undifferenziert
Tst	Tonstein
Ust	Schluffstein
Mst	Mergelstein
Sst	Sandstein
Ko, Br	Konglomerat, Brekzie
Kst	Kalkstein
Krst	kristallines Gestein

Grundwasser

Grundwasser angebohrt	Grundwasser nach Bohrende	Ruhewasserstand im ausg. Bohrioch	kein Grundwasser
-----------------------	---------------------------	-----------------------------------	------------------

Nebenteile

schwach (5 - 15 %)	stark (30 - 40 %)
--------------------	-------------------

Konsistenzen

brg/ swch	breiig/ sehr weich	wch	weich	stf	steif	hfst	halbfest	fst	fest
-----------	--------------------	-----	-------	-----	-------	------	----------	-----	------

Zersetzung

z'	nicht bis mäßig zersetzt	z	stark bis völlig zersetzt
----	--------------------------	---	---------------------------

Verwitterungsstufen

0	frisch / nicht verwittert	1	schwach verwittert	2	mäßig verwittert	3	stark verwittert	4	vollständig verwittert	5	zersetzt
---	---------------------------	---	--------------------	---	------------------	---	------------------	---	------------------------	---	----------

Klüftung

klü	klüftig	stark klüftig
-----	---------	---------------



Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“
Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg

Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung

Ergebnisse der Untergrundaufschlüsse Freiflächen

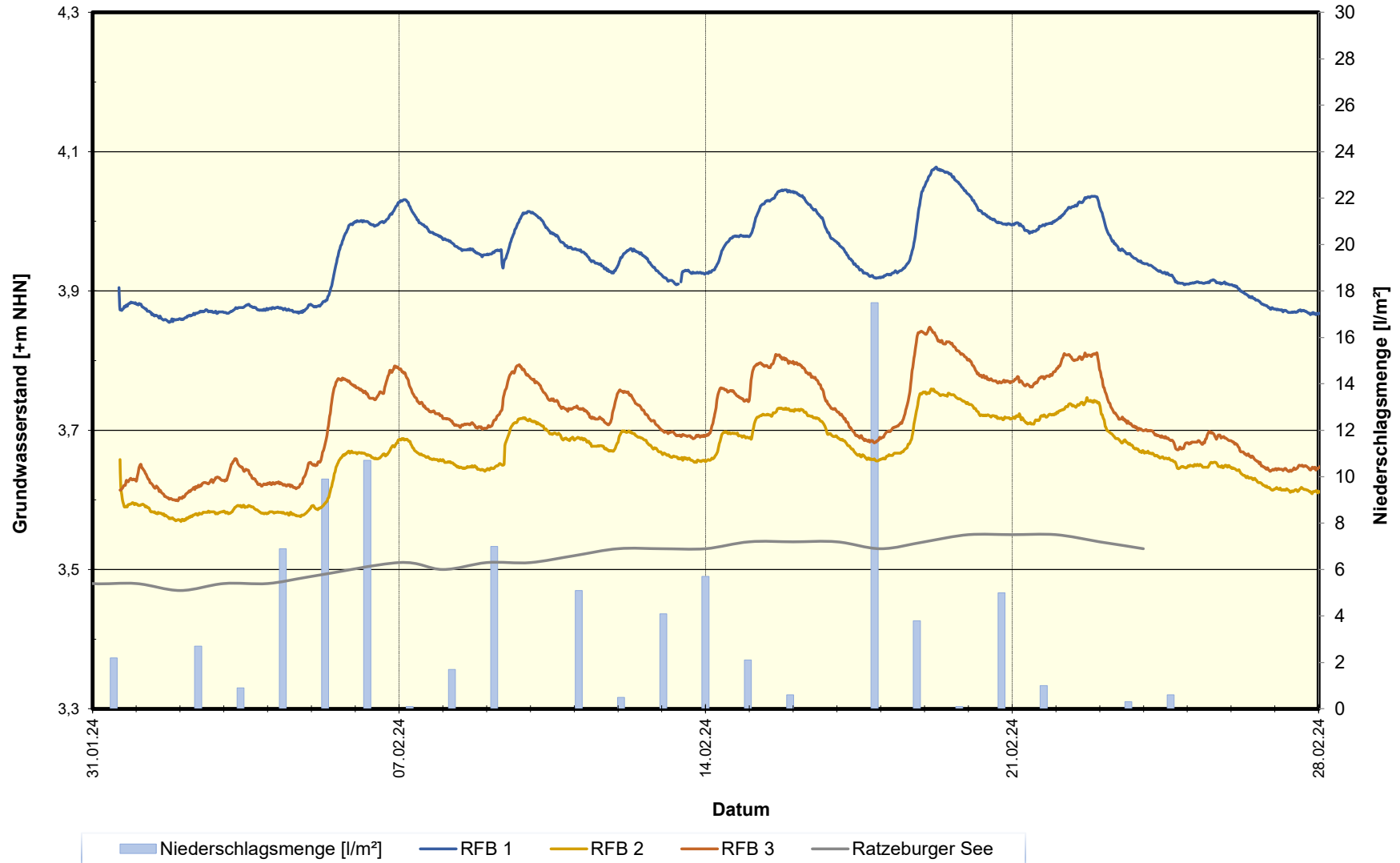
Maßstab	Datum	Anlage 2.4
1 : 100	08.03.2024	
Blattgröße	gez.	Zeichnungs-Nr. 23-2182 10 BP 204
940 mm x 297 mm	gepr. Chr	

Copyright © By IDAT GmbH 1994 - 2021 - K:\IGB-23-23-2182-Ratzeburg\10-GeoCut\04-Profil-Ausgang\23-2182-10-BP-204-bop

Sanierungsgebiet "Aqua Siwa", Neubau Schwimmhalle "Aqua Siwa"
Grundwassermonitoring - Darstellung aller Grundwasserganglinien
Messzeitraum: 31.01.2024 - 28.02.2024



23-2182 (01) Anlage 3



ZUSAMMENSTELLUNG DER VERSUCHSERGEBNISSE

Anlage 4.1

Entnahmestelle		KRB 1/24	KRB 1/24	KRB 1/24	KRB 2/24	KRB 3/24	KRB 3/24	KRB 4/24	KRB 5/24	KRB 5/24	KRB 6/24
Entnahmetiefe	[m]	3,0-3,6	3,6-4,1	5,0-7,0	7,4-9,1	4,0-5,3	7,0-8,1	7,0-9,1	1,2-3,0	5,0-6,0	4,0-5,7
Entnahmeart		GP	GP	GP	GP	GP	GP	GP	GP	GP	GP
Bodenart		A (S)	H	F	F	A (S)	F	F	A (S)	F	F
Wassergehalt	w [%]		368,7	41,4	92,1		85,8	69,6		85,2	72,7
Fließgrenze	w _L [%]										
Ausrollgrenze	w _p [%]										
Plastizitätszahl	I _p [%]										
Konsistenzzahl	I _c [-]										
Feuchtwichte	γ [kN/m ³]										
Trockenwichte	γ _d [kN/m ³]										
Proctorversuch	s. Anlage										
Kornverteilung	s. Anlage	5				5			5		
Trockenrohdichte	ρ _s [g/cm ³]										
Glühverlust	V _{gl} [%]		62,4					2,7			
Ödometer-Steifemodul / Zeitsetzung	s. Anlage										
Einaxialversuch	q _u s. Anlage										
Wasseraufnahmevermögen	w _a [%]										
Kalkgehalt	V _{Ca} [%]										

23-2182 Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“
 Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa Ratzeburg
 Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung

ZUSAMMENSTELLUNG DER VERSUCHSERGEBNISSE

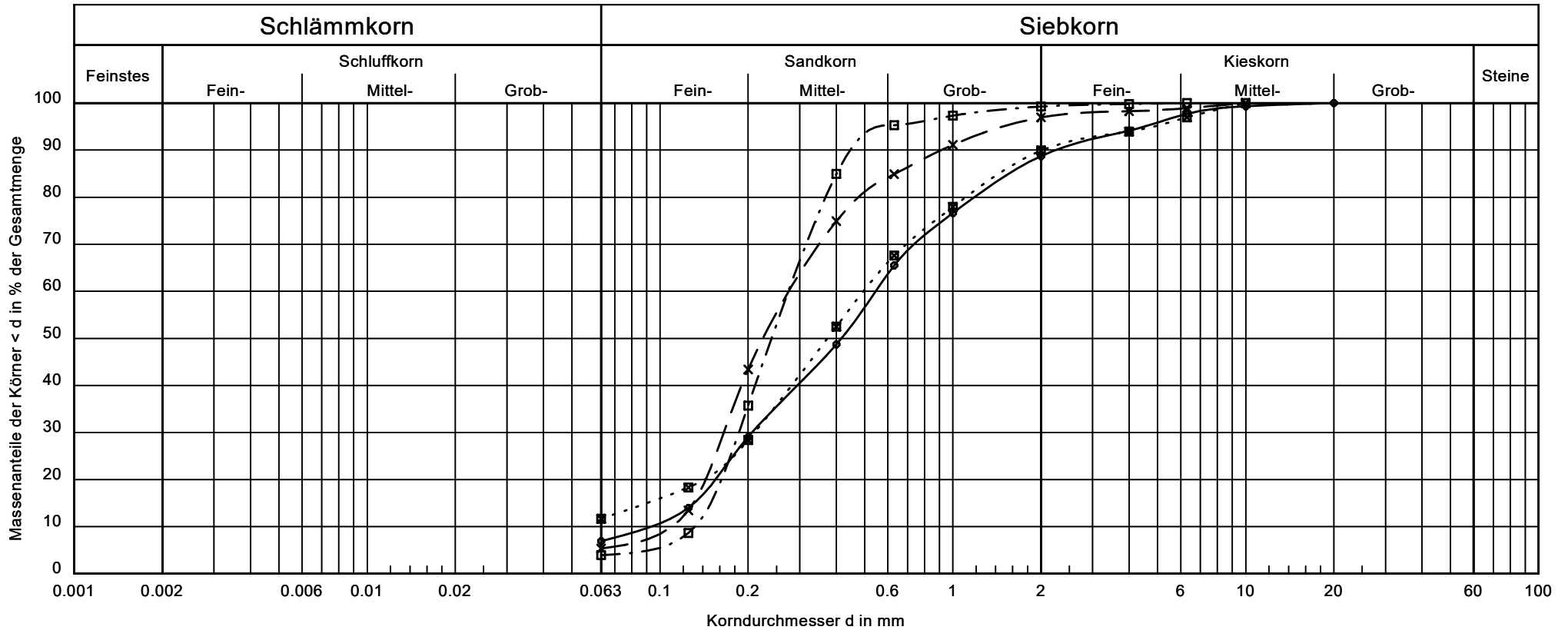
Anlage 4.2

Entnahmestelle		KRB 7/24	KRB 8/24	KRB 9/24	KRB 10/24	KRB 11/24	KRB 12/24	KRB 14/24			
Entnahmetiefe	[m]	5,0-6,2	5,0-7,0	6,0-7,2	5,0-8,0	2,5-3,6	3,7-5,0	3,0-4,1			
Entnahmeart		GP	GP	GP	GP	GP	GP	GP			
Bodenart		F	F	F	F	A (U)	F	A (S)			
Wassergehalt	w [%]	42,7	71,4	86,5	79,9	26,7	51,6				
Fließgrenze	w _L [%]										
Ausrollgrenze	w _p [%]										
Plastizitätszahl	I _p [%]										
Konsistenzzahl	I _c [-]										
Feuchtwichte	γ [kN/m ³]										
Trockenwichte	γ _d [kN/m ³]										
Proctorversuch	s. Anlage										
Kornverteilung	s. Anlage							5			
Trockenrohddichte	ρ _s [g/cm ³]										
Glühverlust	V _{gl} [%]	4,0			4,0						
Ödometer-Steifemodul / Zeitsetzung	s. Anlage										
Einaxialversuch	q _u s. Anlage										
Wasseraufnahmevermögen	w _a [%]										
Kalkgehalt	V _{Ca} [%]										

23-2182 Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“
 Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa Ratzeburg
 Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung

Kornverteilungskurven

Anlage 5



Signatur	○ — ○	× — ×	□ - - - □	◆ - - - ◆
Entnahmestelle:	KRB 1/24	KRB 3/24	KRB 5/24	KRB 14/24
Tiefe [m]:	3,0-3,6	4,0-5,3	1,2-3,0	3,0-4,1
Bodenart:	A (mS, fs, gs, u', g')	A (mS, f̄s, u', gs')	A (mS, f̄s)	A (mS, fs, gs, u', g')
U/Cc	5.8/0.8	2.5/0.9	2.1/1.0	-/-
k [m/s] (Beyer)	$7.0 \cdot 10^{-5}$	$1.2 \cdot 10^{-4}$	$1.7 \cdot 10^{-4}$	-
T/U/S/G [%]:	- /6.9/81.8/11.3	- /5.4/91.6/3.0	- /3.9/95.3/0.7	- /11.7/78.2/10.1

23-2182 Sanierungsgebiet „Aqua Siwa“
 Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa Ratzeburg
 Geotechnisches Gutachten mit orient. Schadstoffuntersuchung



www.igb-ingenieure.de

Eurofins Umwelt Nord GmbH - Lise-Meitner-Straße 1-7 - D-24223 Schwentinental

IGB Ingenieurgesellschaft mbH
Kaistraße 101
24114 Kiel

Titel: Prüfbericht zu Auftrag 32404276
Prüfberichtsnummer: AR-24-XF-000687-01

Auftragsbezeichnung: 23-2182 (01) Schwimmhalle Aqua Siwa, Ratzeburg

Anzahl Proben: 1
Probenart: Grundwasser
Probenahmedatum: 13.02.2024
Probenehmer: Eurofins Umwelt Nord GmbH, Hadis Bajrami

Anlieferung normenkonform: Nein
Probeneingangsdatum: 13.02.2024
Prüfzeitraum: 13.02.2024 - 26.02.2024

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen.

Anhänge:

XML_Export_AR-24-XF-000687-01.xml
PN-Protokoll_32404276

Dr. Martin Jacobsen

Prüfleitung
+ 494307 900352

Digital signiert, 26.02.2024

Dr. Martin Jacobsen
Prüfleitung

Probenbezeichnung	RFB 1/24
Probenahmedatum/ -zeit	13.02.2024
Probennummer	324019541

Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	BG	Einheit	
-----------	------	-------	---------	----	---------	--

Physikalisch-chemische Kenngrößen

Färbung qualit.	FR/u	F5	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04			ohne
Trübung (qualitativ)	FR	F5	qualitativ			ohne
Geruch (qualitativ)	FR/u	F5	DEV B 1/2: 1971			ohne
Geruch, angesäuert (qualitativ)	FR/f	F5	DEV B 1/2: 1971			ohne
pH-Wert	FR/u	F5	DIN EN ISO 10523 (C5): 2012-04			6,9
Temperatur pH-Wert	FR/u	F5	DIN 38404-4 (C4): 1976-12		°C	20,1
Abfiltrierbare Stoffe	FR/f	F5	DIN 38409-H2-3: 1987-03	5	mg/l	46
Absetzbare Stoffe (0,5h)	FR/u	F5	DIN 38409-9 (H9): 1980-07	0,1	ml/l	0,4

Anorganische Summenparameter

Säurekapazität pH 4,3 (m-Wert)	FR/u	F5	DIN 38409-7 (H7-2): 2005-12	0,1	mmol/l	7,3
Temperatur Säurekapazität pH 4,3	FR/u	F5	DIN 38404-4 (C4): 1976-12		°C	20,1
Säurekapazität nach CaCO ₃ -Zugabe	FR/f	F5	DIN 38404-10 (C10): 2012-12	0,1	mmol/l	7,3
Kalkaggressives Kohlendioxid	FR/f	F5	DIN 38404-10 (C10): 2012-12	5,0	mg/l	< 5,0

Anionen

Sulfat (SO ₄)	FR/f	F5	DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07	1,0	mg/l	< 1,0
---------------------------	------	----	--------------------------------------	-----	------	-------

Kationen

Ammonium	FR/f	F5	DIN EN ISO 11732 (E23): 2005-05	0,06	mg/l	2,7
Ammonium-Stickstoff	FR/f	F5	DIN EN ISO 11732 (E23): 2005-05	0,05	mg/l	2,1
Ammonium	FR/f	F5	DIN ISO 15923-1 (D49): 2014-07	0,06	mg/l	2,3
Ammonium-Stickstoff	FR/f	F5	DIN ISO 15923-1 (D49): 2014-07	0,05	mg/l	1,8

Elemente aus dem oxidativen Säure-Aufschluss gemäß AbwV

Blei (Pb)	FR/f	F5	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,001	mg/l	0,001
Cadmium (Cd)	FR/f	F5	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,0002	mg/l	< 0,0002
Chrom (Cr)	FR/f	F5	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,001	mg/l	< 0,001
Eisen (Fe)	FR/f	F5	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,005	mg/l	3,22
Kupfer (Cu)	FR/f	F5	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,001	mg/l	< 0,001
Magnesium (Mg)	FR/f	F5	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,02	mg/l	14,9
Nickel (Ni)	FR/f	F5	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,001	mg/l	< 0,001
Zink (Zn)	FR/f	F5	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,002	mg/l	0,013

Elemente aus dem oxidativen Aufschluss mit KMnO₄ nach DIN EN ISO 12846: 2012-08

Quecksilber (Hg)	FR/f	F5	DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08	0,0001	mg/l	< 0,0001
------------------	------	----	------------------------------------	--------	------	----------

Elemente aus der Originalprobe

Eisen (Fe ²⁺)	FR/f	F5	DIN 38406-E1: 1983-05	0,01	mg/l	2,39
---------------------------	------	----	-----------------------	------	------	------

Probenbezeichnung	RFB 1/24
Probenahmedatum/ -zeit	13.02.2024
Probennummer	324019541

Parameter	Lab.	Akk.	Methode	BG	Einheit	
-----------	------	------	---------	----	---------	--

Elemente aus der filtrierten Probe

Magnesium (Mg)	FR/f	F5	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,02	mg/l	14,3
----------------	------	----	-----------------------------------	------	------	------

Organische Summenparameter

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	FR/f	F5	DIN 38409-41 (H41): 1980-12	15	mg/l	23
Kohlenwasserstoffe C10-C40	FR/f	F5	DIN EN ISO 9377-2 (H53): 2001-07	0,10	mg/l	< 0,10

Organische Summenparameter aus der homogenisierten Probe

AOX	FR/f	F5	DIN EN ISO 9562 (H 14): 2005-02	0,05	mg/l	< 0,05
-----	------	----	---------------------------------	------	------	--------

BTEX und aromatische Kohlenwasserstoffe

Benzol	FR/f	F5	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	0,5	µg/l	< 0,5
Toluol	FR/f	F5	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	1,9
Ethylbenzol	FR/f	F5	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0
m-/p-Xylol	FR/f	F5	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	1,3
o-Xylol	FR/f	F5	DIN 38407-9 (1): 1991-05 (MSD)	1,0	µg/l	< 1,0
Summe BTEX	FR/f		berechnet		µg/l	3,2

LHKW

Vinylchlorid	FR/f	F5	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	0,5	µg/l	< 0,5
Dichlormethan	FR/f	F5	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	1,0	µg/l	< 1,0
trans-1,2-Dichlorethen	FR/f	F5	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	1,0	µg/l	< 1,0
cis-1,2-Dichlorethen	FR/f	F5	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	1,0	µg/l	< 1,0
Chloroform (Trichlormethan)	FR/f	F5	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	0,5	µg/l	< 0,5
1,1,1-Trichlorethan	FR/f	F5	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	0,5	µg/l	< 0,5
Tetrachlormethan	FR/f	F5	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	0,5	µg/l	< 0,5
Trichlorethen	FR/f	F5	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	0,5	µg/l	< 0,5
Tetrachlorethen	FR/f	F5	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	0,5	µg/l	< 0,5
1,1-Dichlorethen	FR/f	F5	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	1,0	µg/l	< 1,0
1,2-Dichlorethan	FR/f	F5	DIN EN ISO 10301 (F4): 1997-08	1,0	µg/l	< 1,0
Summe LHKW (10) + Vinylchlorid als Chlor	FR/f	F5	berechnet		µg/l	(n. b.) ¹⁾

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akk. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

Kommentare zu Ergebnissen

¹⁾ nicht berechenbar

Die mit FR gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt Ost GmbH (Lindenstraße 11, Gewerbegebiet Freiberg Ost, Bobritzsch-Hilbersdorf) analysiert. Die Bestimmung der mit F5 gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14081-01-00 akkreditiert.

/u - Die Analyse des Parameters erfolgte in Untervergabe.

/f - Die Analyse des Parameters erfolgte in Fremdvergabe.

EUROFINS Umwelt Nord GmbH

Probenahmeprotokoll Grundwasser (DIN 38402-A 13)

Messstellendurchmesser: <u>50</u> mm Probenbezeichnung: <u>1</u> Probennehmer (Kürzel): <u>MB</u> Uhrzeit: <u>11-10</u>	Datum der PN: <u>13.02.24</u> Auftraggeber: <u>IGB</u> Projekt: _____ Ort der PN: <u>Agua Siva Ratzeburg</u> Messstelle: <u>RFB 1124</u>
--	--

Art der Probenahme: Schöpfen Saugen Pumpen MP1 12V-Pumpe Hahnprobe
 Sonstiges _____

Messstelle Rohrmaterial: PVC Edelstahl HDPE/PE Sonstiges _____

Oberkante Rohr im Gelände: / m Wasserspiegel unter OK Rohr vor PN: 1,78 m
 Höhe OK Rohr auf NN: _____ m NN Wasserspiegel unter OK Rohr nach PN: / m
 Entnahmetiefe ab OK Rohr: 3,5 m Gesamttiefe der Messstelle: 4,04 m

Förderleitung: PVC Edelstahl HDPE/PE Sonstiges _____

Förderstrom: Beim Abpumpen: / L/min Bei Probenahme im Bypass: _____ L/min
 Pumpzeit vor Probenahme: _____ min Abpumpmenge vor PN: _____ L

Färbung: farblos weiß grau gelb braun grün blau schwarz Sonstiges _____

Trübung: keine schwach mittel stark Sonstiges _____

Geruch: geruchlos erdig faulig (H₂S) jauchig (NH₃) Chlor Mineralöl chemisch
 Benzin Teeröl Sonstiges _____

Ausgasung: ja nein Bodensatz: ja nein

Lufttemperatur: 6 °C Wassertemperatur (im Förderstrom): / °C
 Wassertemperatur in Messstelle: _____ °C in _____ m unter Wasserspiegel
 Elektrische Leitfähigkeit: 1643 µS/cm (bezogen auf 25 °C) Sauerstoffgehalt: 6,38 mgO₂/L
 pH-Wert: 7,33 bei 8,0 °C Wassertemperatur Hydrogencarbonat: _____ mmol HCO₃/L
 Redox-Spannung: 14 mV (gemessen) _____ mV (bezogen auf Wasserstoffelektrode)

	5 min	10 min	15 min	20 min	25 min	30 min	35 min	40 min	45 min
Beim Abpumpen									
[LF in µS/cm] nach									
[pH-Wert] nach									
[Sauerstoff in mg/L] nach									
Wasserstand nach									

Vorbehandlung der Probe/Teilprobe: Filtration 0,45µm gemäß aktueller Konservierungsliste
 Sonstiges _____

Probenaufbewahrung: kühl < 4 °C dunkel sauerstofffrei Glas PE Gefäß

Bemerkungen (ggf. Rückseite benutzen): _____

Parameter: _____

Unterschrift des Probennehmers: _____

Dok.: EFUN-MF-5-07-009-001, Rev. 02, gültig ab 22.08.2022

Eurofins Umwelt Nord GmbH - Lise-Meitner-Straße 1-7 - D-24223 Schwentinental

IGB Ingenieurgesellschaft mbH
Kaistraße 101
24114 KielTitel: **Prüfbericht zu Auftrag 72401840**
Prüfberichtsnummer: **AR-24-XF-000515-01**Auftragsbezeichnung: **BV: 232182 Ratzeburg, NB Schwimmhalle**Anzahl Proben: **3**
Probenart: **Boden**
Probenahmedatum: **22.01.2024**
Probenehmer: **keine Angabe, Probe(n) wurde(n) an das Labor ausgehändigt**Probeneingangsdatum: **07.02.2024**
Prüfzeitraum: **07.02.2024 - 14.02.2024**

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen.

Anhänge:*XML_Export_AR-24-XF-000515-01.xml*Dr. Martin Jacobsen

Prüfleitung
+ 494307 900352Digital signiert, 14.02.2024
Dr. Martin Jacobsen
Prüfleitung

Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Vergleichswerte							Probenbezeichnung		MP 1	MP 2	MP 3	
				Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2	Probennummer	BG	Einheit	22.01.2024	22.01.2024	22.01.2024
															724004356	724004357
Probenvorbereitung Feststoffe																
Probenmenge inkl. Verpackung	AN/f	L8	DIN 19747: 2009-07									kg	1,20	1,05	0,806	
Fremdstoffe (Art)	AN/f	L8	DIN 19747: 2009-07										keine	keine	keine	
Fremdstoffe (Menge)	AN/f	L8	DIN 19747: 2009-07									g	0,0	0,0	0,0	
Siebrückstand > 10mm	AN/f	L8	DIN 19747: 2009-07										nein	nein	nein	
Fremdstoffe (Anteil)	AN/f	L8	DIN 19747: 2009-07								0,1	%	< 0,1	< 0,1	< 0,1	
Königswasseraufschluss (angewandte Methode)	AN/f	L8	L8:DIN EN 13657:2003-01;F5:DIN EN ISO 54321:2021-4										unter Rückfluss	unter Rückfluss	unter Rückfluss	
Physikalisch-chemische Kenngrößen aus der Originalsubstanz																
Trockenmasse	AN/f	L8	DIN EN 14346: 2007-03								0,1	Ma.-%	83,2	82,3	86,7	
pH in CaCl2	AN/f	L8	DIN ISO 10390: 2005-12										7,7	7,7	7,9	
Anionen aus der Originalsubstanz																
Cyanide, gesamt	AN/f	L8	DIN ISO 17380: 2013-10					3	3	10	0,5	mg/kg TS	< 0,5	< 0,5	< 0,5	
Elemente aus dem Königswasseraufschluss nach DIN EN 13657: 2003-01																
Arsen (As)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	10	15	20	15 ³⁾	45	45	150	0,8	mg/kg TS	3,0	2,7	2,5	
Blei (Pb)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	40	70	100	140	210	210	700	2	mg/kg TS	29	54	27	
Cadmium (Cd)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,4	1	1,5	1 ⁴⁾	3	3	10	0,2	mg/kg TS	< 0,2	< 0,2	< 0,2	
Chrom (Cr)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	30	60	100	120	180	180	600	1	mg/kg TS	8	8	8	
Kupfer (Cu)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	20	40	60	80	120	120	400	1	mg/kg TS	14	12	10	
Nickel (Ni)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	15	50	70	100	150	150	500	1	mg/kg TS	7	7	6	
Quecksilber (Hg)	AN/f	L8	DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08	0,1	0,5	1	1	1,5	1,5	5	0,07	mg/kg TS	0,12	0,17	0,10	
Thallium (Tl)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	0,4	0,7	1	0,7 ⁵⁾	2,1	2,1	7	0,2	mg/kg TS	< 0,2	< 0,2	< 0,2	
Zink (Zn)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	60	150	200	300	450	450	1500	1	mg/kg TS	64	39	34	

Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Vergleichswerte							Probenbezeichnung		MP 1	MP 2	MP 3
				Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2	Probenahmedatum/ -zeit	22.01.2024	22.01.2024	22.01.2024	
											Probennummer	724004356	724004357	724004358	
											BG	Einheit			
Organische Summenparameter aus der Originalsubstanz															
TOC	AN/f	L8	DIN EN 15936: 2012-11 (AN.L8: Ver.A; FG,F5: Ver.B)	0,5 ⁶⁾	0,5 ⁶⁾	0,5 ⁶⁾	0,5 ⁶⁾	1,5	1,5	5	0,1	Ma.-% TS	1,1	0,9	0,5
EOX	AN/f	L8	DIN 38414-17 (S17): 2017-01	1	1	1	1 ⁷⁾	3 ⁷⁾	3 ⁷⁾	10	1,0	mg/kg TS	< 1,0	< 1,0	< 1,0
Kohlenwasserstoffe C10-C22	AN/f	L8	DIN EN 14039: 2005-01/LAGA KW/04: 2019-09	100	100	100	200	300	300	1000	40	mg/kg TS	< 40	< 40	< 40
Kohlenwasserstoffe C10-C40	AN/f	L8	DIN EN 14039: 2005-01/LAGA KW/04: 2019-09				400	600	600	2000	40	mg/kg TS	< 40	< 40	44
BTEX und aromatische Kohlenwasserstoffe aus der Originalsubstanz															
Benzol	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07								0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
Toluol	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07								0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
Ethylbenzol	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07								0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
m-/p-Xylol	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07								0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
o-Xylol	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07								0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
Summe BTEX	AN/f		berechnet	1	1	1	1	1	1	1		mg/kg TS	(n. b.) ²⁾	(n. b.) ²⁾	(n. b.) ²⁾

Parameter	Lab.	Akk.	Methode	Vergleichswerte							Probenbezeichnung		MP 1	MP 2	MP 3	
				Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2	Probenahmedatum/ -zeit	BG	Einheit	22.01.2024	22.01.2024	22.01.2024
											Probennummer			724004356	724004357	724004358
LHKW aus der Originalsubstanz																
Dichlormethan	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07									0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
trans-1,2-Dichlorethen	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07									0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
cis-1,2-Dichlorethen	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07									0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
Chloroform (Trichlormethan)	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07									0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
1,1,1-Trichlorethan	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07									0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
Tetrachlormethan	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07									0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
Trichlorethen	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07									0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
Tetrachlorethen	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07									0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
1,1-Dichlorethen	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07									0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
1,2-Dichlorethan	AN/f	L8	DIN EN ISO 22155: 2016-07									0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾	n.n. ¹⁾
Summe LHKW (10 Parameter)	AN/f		berechnet	1	1	1	1	1	1	1		mg/kg TS	(n. b.) ²⁾	(n. b.) ²⁾	(n. b.) ²⁾	

Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Vergleichswerte							Probenbezeichnung		MP 1	MP 2	MP 3	
				Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2	Probenahmedatum/ -zeit	22.01.2024	22.01.2024	22.01.2024		
											Probennummer	724004356	724004357	724004358		
												BG	Einheit			
PAK aus der Originalsubstanz																
Naphthalin	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	0,09	n.n. ¹⁾
Acenaphthylen	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	< 0,05	0,08	n.n. ¹⁾
Acenaphthen	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	n.n. ¹⁾	0,29	n.n. ¹⁾
Fluoren	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	< 0,05	0,29	n.n. ¹⁾
Phenanthren	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	0,24	1,5	< 0,05
Anthracen	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	0,12	0,43	n.n. ¹⁾
Fluoranthren	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	1,2	1,9	0,08
Pyren	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	1,0	3,4	0,07
Benzo[a]anthracen	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	0,58	1,1	< 0,05
Chrysen	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	0,45	1,0	< 0,05
Benzo[b]fluoranthren	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	0,71	0,99	0,07
Benzo[k]fluoranthren	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	0,27	0,34	< 0,05
Benzo[a]pyren	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	0,3	0,3	0,3	0,6	0,9	0,9	3		0,05	mg/kg TS	0,57	1,2	< 0,05
Indeno[1,2,3-cd]pyren	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	0,37	0,62	< 0,05
Dibenzo[a,h]anthracen	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	0,06	0,11	n.n. ¹⁾
Benzo[ghi]perylen	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05									0,05	mg/kg TS	0,39	0,69	< 0,05
Summe 16 EPA-PAK exkl. BG	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05	3	3	3	3	3 ⁸⁾	3 ⁸⁾	30			mg/kg TS	5,96	14,0	0,22
Summe 15 PAK ohne Naphthalin exkl. BG	AN/f	L8	DIN ISO 18287: 2006-05										mg/kg TS	5,96	13,9	0,22

Parameter	Lab.	Akk.	Methode	Vergleichswerte							Probenbezeichnung		MP 1	MP 2	MP 3	
				Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2	Probennummer	BG	Einheit	22.01.2024	22.01.2024	22.01.2024
														724004356	724004357	724004358
PCB aus der Originalsubstanz																
PCB 28	AN/f	L8	DIN EN 15308: 2016-12									0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
PCB 52	AN/f	L8	DIN EN 15308: 2016-12									0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
PCB 101	AN/f	L8	DIN EN 15308: 2016-12									0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
PCB 153	AN/f	L8	DIN EN 15308: 2016-12									0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
PCB 138	AN/f	L8	DIN EN 15308: 2016-12									0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
PCB 180	AN/f	L8	DIN EN 15308: 2016-12									0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Summe 6 DIN-PCB exkl. BG	AN/f	L8	DIN EN 15308: 2016-12	0,05	0,05	0,05	0,1	0,15	0,15	0,5			mg/kg TS	(n. b.) ²⁾	(n. b.) ²⁾	(n. b.) ²⁾
PCB 118	AN/f	L8	DIN EN 15308: 2016-12									0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Summe PCB (7)	AN/f	L8	DIN EN 15308: 2016-12										mg/kg TS	(n. b.) ²⁾	(n. b.) ²⁾	(n. b.) ²⁾

Phys.-chem. Kenngrößen aus dem 10:1-Schütteleuat nach DIN EN 12457-4: 2003-01

pH-Wert	AN/f	L8	DIN EN ISO 10523 (C5): 2012-04	6,5 - 9,5	6,5 - 9,5	6,5 - 9,5	6,5 - 9,5	6,5 - 9,5	6 - 12	5,5 - 12				8,1	8,3	8,4
Temperatur pH-Wert	AN/f	L8	DIN 38404-4 (C4): 1976-12										°C	20,4	21,2	21,7
Leitfähigkeit bei 25°C	AN/f	L8	DIN EN 27888 (C8): 1993-11	250	250	250	250	250	1500	2000	5		µS/cm	153	159	151

Anionen aus dem 10:1-Schütteleuat nach DIN EN 12457-4: 2003-01

Chlorid (Cl)	AN/f	L8	DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07	30	30	30	30	30	50	100 ⁹⁾	1,0	mg/l	1,9	2,3	1,6
Sulfat (SO ₄)	AN/f	L8	DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07	20	20	20	20	20	50	200	1,0	mg/l	19	11	17
Cyanide, gesamt	AN/f	L8	DIN EN ISO 14403-2: 2012-10	5	5	5	5	5	10	20	5	µg/l	< 5	< 5	< 5

Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Vergleichswerte							Probenbezeichnung		MP 1	MP 2	MP 3
				Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2	Probenahmedatum/ -zeit	724004356	724004357	724004358	
				BG		Einheit									
Elemente aus dem 10:1-Schütteleuat nach DIN EN 12457-4: 2003-01															
Arsen (As)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	14	14	14	14	14	20	60 ¹⁰⁾	1	µg/l	5	6	4
Blei (Pb)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	40	40	40	40	40	80	200	1	µg/l	< 1	1	< 1
Cadmium (Cd)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	3	6	0,3	µg/l	< 0,3	< 0,3	< 0,3
Chrom (Cr)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	25	60	1	µg/l	< 1	< 1	< 1
Kupfer (Cu)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	20	20	20	20	20	60	100	5	µg/l	< 5	< 5	< 5
Nickel (Ni)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	15	15	15	15	15	20	70	1	µg/l	1	< 1	< 1
Quecksilber (Hg)	AN/f	L8	DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	1	2	0,2	µg/l	< 0,2	< 0,2	< 0,2
Thallium (Tl)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01								0,0002	mg/l	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002
Zink (Zn)	AN/f	L8	DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01	150	150	150	150	150	200	600	10	µg/l	< 10	< 10	< 10
Org. Summenparameter aus dem 10:1-Schütteleuat nach DIN EN 12457-4: 2003-01															
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	AN/f	L8	DIN EN ISO 14402 (H37): 1999-12	20	20	20	20	20	40	100	10	µg/l	< 10	< 10	< 10

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akkr. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

Kommentare zu Ergebnissen

¹⁾ nicht nachweisbar

²⁾ nicht berechenbar

Die mit AN gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt West GmbH (Vorgebirgsstrasse 20, Wesseling) analysiert. Die Bestimmung der mit L8 gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14078-01-00 akkreditiert.

/f - Die Analyse des Parameters erfolgte in Fremdvergabe.

Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach LAGA TR Boden (2004) Tabelle II.1.2-2/-4 + -3/ -5.

Zuordnungswerte für Grenzwerte Z0*: Maximale Feststoffgehalte für die Verfüllung von Abgrabungen unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen (siehe "Ausnahmen von der Regel" für die Verfüllung von Abgrabungen in Nr. II.1.2.3.2).

- ³⁾ Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg.
- ⁴⁾ Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg.
- ⁵⁾ Der Wert 0,7 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,0 mg/kg.
- ⁶⁾ Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse-%.
- ⁷⁾ Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.
- ⁸⁾ Bodenmaterial mit Zuordnungswerten > 3 mg/kg und ≤ 9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrogeologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden.
- ⁹⁾ Bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 300 mg/l.
- ¹⁰⁾ Bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 120 µg/l.

Bei der Darstellung von Vergleichswerten im Prüfbericht handelt es sich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Die zitierten Vergleichswerte (Grenz-, Richt- oder sonstige Zuordnungswerte) sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Abgleich mit Vergleichswerten

Der Abgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-24-XF-000515-01 aufgeführten Ergebnisse und erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Vergleichswerten. Die Messunsicherheit des entsprechenden Verfahrens wird hierbei nicht berücksichtigt.

Nachfolgend aufgeführte Proben weisen im Vergleich zur LAGA TR Boden (2004) Tabelle II.1.2-2/-4 + -3/ -5 die dargestellten Überschreitungen bzw. Verletzungen der zitierten Vergleichswerte auf. Der Untersuchungsstelle obliegt nicht die Festlegung der aus dem Vergleichwertabgleich abzuleitenden Maßnahmen.

X: Überschreitung bzw. Verletzung der zitierten Vergleichswerte festgestellt

Probenbeschreibung: MP 1
Probennummer: 724004356

Test	Parameter	Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2
Quecksilber [Königswasser-Aufschluss] [AAS] mg/kg TS	Quecksilber (Hg)	X						
Zink [Königswasser-Aufschluss] mg/kg TS	Zink (Zn)	X						
TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) Ma.-% TS	TOC	X	X	X	X			
PAK (EPA, 16 Parameter) mg/kg TS	Benzo[a]pyren	X	X	X				
PAK (EPA, 16 Parameter) mg/kg TS	Summe 16 EPA-PAK exkl. BG	X	X	X	X	X	X	

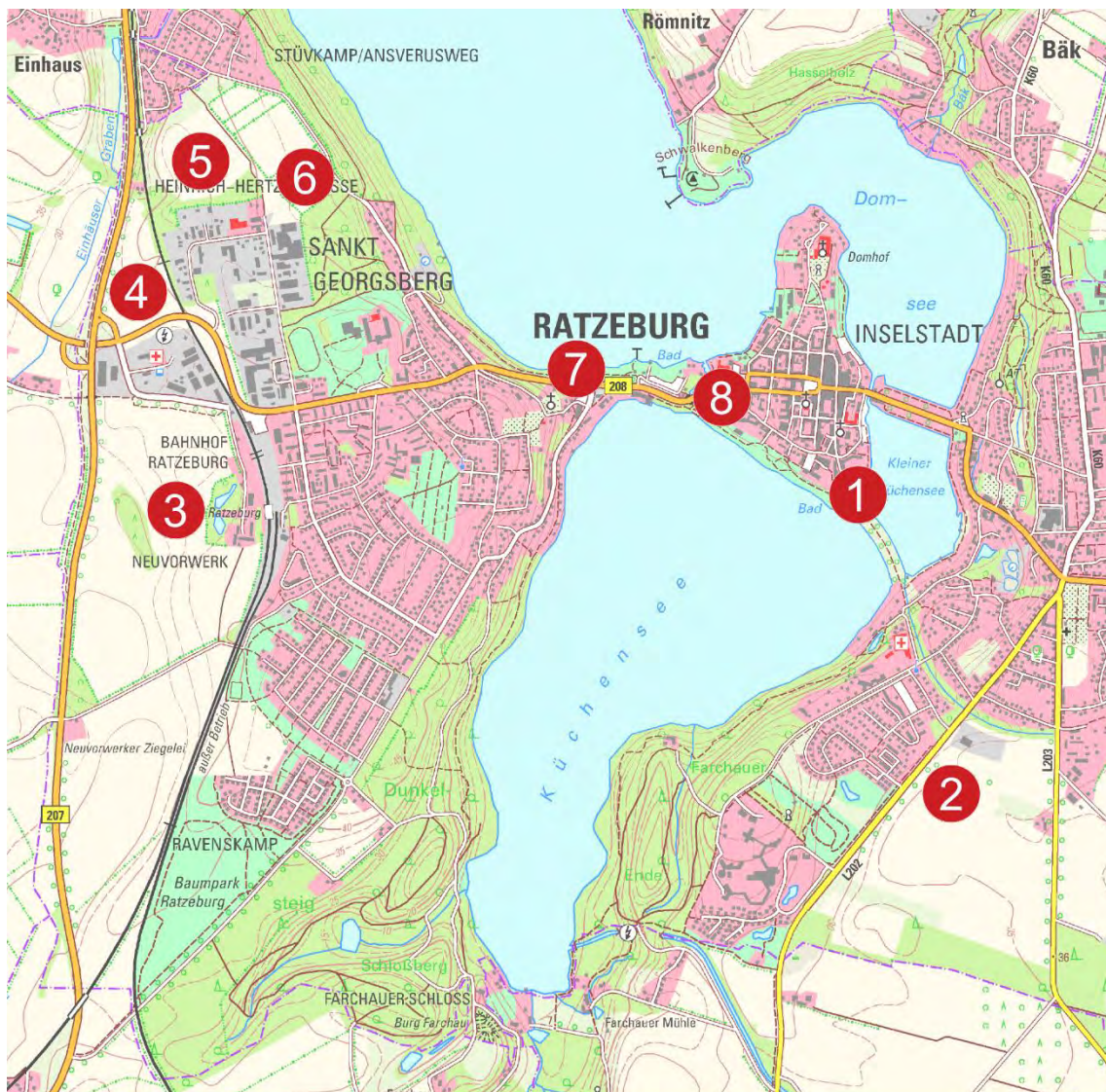
Probenbeschreibung: MP 2
Probennummer: 724004357

Test	Parameter	Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2
Blei [Königswasser-Aufschluss] mg/kg TS	Blei (Pb)	X						
Quecksilber [Königswasser-Aufschluss] [AAS] mg/kg TS	Quecksilber (Hg)	X						
TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) Ma.-% TS	TOC	X	X	X	X			
PAK (EPA, 16 Parameter) mg/kg TS	Benzo[a]pyren	X	X	X	X	X	X	
PAK (EPA, 16 Parameter) mg/kg TS	Summe 16 EPA-PAK exkl. BG	X	X	X	X	X	X	



84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg

für das Gebiet südlich der Fischerstraße, westlich des Stadtsees, nördlich des Küchensees der Stadt Ratzeburg.



Prüfung von Standortalternativen

Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

Stadt Ratzeburg

84. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aqua Siwa“

Prüfung von Standortalternativen

Standort-Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8
	Bestandsstandort Fischerstr.	östlich Schmilauer Straße	südlich Gewerbegebiet Neuvorwerk	östlich B 207, nördlich B 208	östlich B 207, nördlich Robert-Bosch-Straße	westlich der Lübecker Straße, nördlich der Lauenburgischen Gelehrtenschule	Westliche Schlosswiese	Südlich Rathaus/ Demolierung
Flächengröße <i>Anforderung: mind. 8.000 m² (+)</i>	rd. 10.000 m² +	rd. 42.000 m² +	rd. 77.000 m² +	rd. 39.000 m² +	rd. 77.000 m² +	rd. 38.000 m² +	rd. 8.400 m² +	rd. 8.200 m² +
Aktuelle Nutzung <i>Bewertungsmaßstab: bebaute Fläche (+) Landwirtschaft (o) Grün-/Freifläche (-)</i>	Bestandsstandort des Schwimmbades +	Landwirtschaftliche Fläche o	Landwirtschaftliche Fläche o	Landwirtschaftliche Fläche o	Landwirtschaftliche Fläche o	Landwirtschaftliche Fläche o	Öffentliche Parkanlage -	Öffentliche Parkanlage -
Planungsrecht								
Aktuelle rechtliche Grundlagen	- Großteils Innenbereich gemäß § 34 BauGB - Teilw. Außenbereich gemäß § 35 BauGB o	- Außenbereich gemäß § 35 BauGB -	- Außenbereich gemäß § 35 BauGB -	- Außenbereich gemäß § 35 BauGB -	- Außenbereich gemäß § 35 BauGB -	- Außenbereich gemäß § 35 BauGB -	- Teilweise B-Plan 3.17 Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ - Sonst Außenbereich gemäß § 35 BauGB -	- Teilweise B-Plan 56 Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ - Sonst Außenbereichsinsel im Innenbereich gemäß § 35 BauGB -
Flächennutzungsplan <i>Bewertungsmaßstab: Entspricht die Darstellung den heutigen Zielen der Stadt?</i>	- Sondergebiet - Verkehrsflächen/ Parkflächen o - Öffentliche Grünanlage o	- Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ - Verkehrsflächen (Umgehungsstr.) o - Grünfläche Dauerkleingärten o	- Flächen für die Landwirtschaft o	- Flächen für die Landwirtschaft o	- Flächen für die Landwirtschaft o	- Flächen für die Landwirtschaft o	- Öffentliche Grünfläche „Friedhof“ o - Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ -	- Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ -

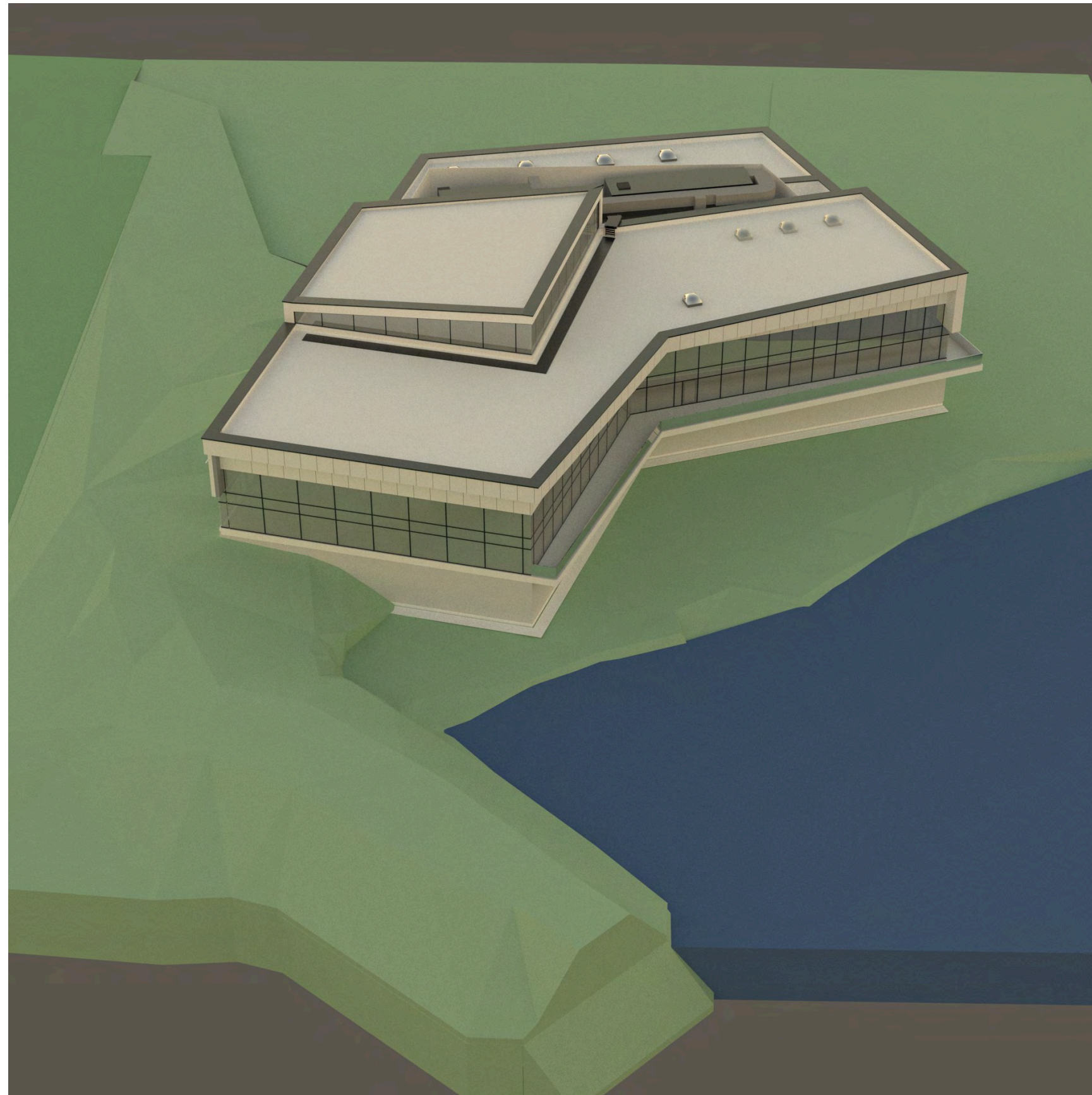
Standort-Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8
Landschaftsplan	<ul style="list-style-type: none"> - Östlicher Uferrand Kleiner Kuchensee: Grünverbindung - Siedlungsfläche - Landschaftsschutzgebiet (aufgehoben) 	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopverbundfläche/ Verbundachse - Gesetzlich geschützte Knicks - Landschaftsschutzgebiet (aufgehoben) 	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopverbundfläche/ Verbundachse - Gesetzlich geschütztes Biotop - Landschaftsschutzgebiet (aufgehoben) 	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopverbundfläche/ Verbundachse - Gehölzgruppen - Landschaftsschutzgebiet (aufgehoben) 	<ul style="list-style-type: none"> - Randzone an Schwerpunkt- und Verbundachsen mit hohem Entwicklungspotenzial - Biotopverbundfläche/ Verbundachse - Landschaftsschutzgebiet (aufgehoben) 	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopverbundfläche/ Verbundachse - Gesetzlich geschütztes Biotop - Landschaftsschutzgebiet (aufgehoben) 	<ul style="list-style-type: none"> - Garten/Parks - Landschaftsschutzgebiet (aufgehoben) 	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsfläche - Landschaftsschutzgebiet (aufgehoben)
Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Vorbereitende Untersuchungen nach §141 BauGB mit integriertem Städtebaulichem Entwicklungskonzept (ISEK) als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zielsetzung zur Ansiedlung der Infrastruktureinrichtungen auf der Altstadtinsel wird eingehalten. - Ziel: „Stärkung der Freizeit- und Naherholungsqualitäten für Jung & Alt“ - Der Standort ist Bestandteil der Untersuchung gewesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich im Außenbereich und widerspricht der Zielsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Konzentration von sozialen, kulturellen und Freizeit-/ Erholungseinrichtungen auf der Altstadtinsel. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich im Außenbereich und widerspricht der Zielsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Konzentration von sozialen, kulturellen und Freizeit-/ Erholungseinrichtungen auf der Altstadtinsel. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich im Außenbereich und widerspricht der Zielsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Konzentration von sozialen, kulturellen und Freizeit-/ Erholungseinrichtungen auf der Altstadtinsel. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich im Außenbereich und widerspricht der Zielsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Konzentration von sozialen, kulturellen und Freizeit-/ Erholungseinrichtungen auf der Altstadtinsel. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich im Außenbereich und widerspricht der Zielsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Konzentration von sozialen, kulturellen und Freizeit-/ Erholungseinrichtungen auf der Altstadtinsel. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich am Rande des Untersuchungsraumes des Entwicklungskonzeptes. - Die angrenzenden Flächen der Schlosswiese wurden als wichtige Erholungsflächen u.a. mit der Badeanstalt Schlosswiese identifiziert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Als „Alter Kurpark“ wird der Standort in der VU als wichtige öffentliche Parkanlage identifiziert und soll qualitativ aufgewertet werden. - Eine bauliche Nutzung wird nicht benannt.
Erschließung								
Pkw Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute und verkehrssichere Anbindung über die vorhandenen Straßen - Öffentliche Parkplatzanlage vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung über die Schmilauer Straße als anbaufreie Straße außerorts mit Tempo 70 km/h 	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute und verkehrssichere Anbindung über die Straße „An der Tongrube“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Eingeschränkte Anbindung an die B 208 als anbaufreie Straße außerorts mit Tempo 60 km/h - Anbindung nur über neue Ampelanlage denkbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung nur über Feldweg vorhanden - Ausbau des Weges nur mit erheblichen Eingriffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung nur über Feldweg vorhanden - Ausbau des Weges nur mit erheblichen Eingriffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung an den Lüneburger Damm (B 208) möglich - ggf. ergänzende Ampel erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung an den Lüneburger Damm (B 208) und/ oder die Straße „Demolierung“ möglich. - ggf. ergänzende Ampel erforderlich
Fuß- und Radwegeanbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Anbindung über vorhandene Fuß- und Radwege - Ergänzende Wege im Kurpark 	<ul style="list-style-type: none"> - Schmalere einseitiger Fußweg entlang der Schmilauer Straße - Anbaufreie Straße außerorts mit Tempo 70 km/h - Fußweg darf durch Radfahrer mitbenutzt werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Einseitiger Fußweg vorhanden - Radverkehr wird auf Straße geführt 	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Fuß- oder Radweg vorhanden - Anbaufreie Straße außerorts mit Tempo 60 km/h 	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Fuß- oder Radweg vorhanden - Anbindung nur über Feldweg vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Fuß- oder Radweg vorhanden - Anbindung nur über Feldweg vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Anbindung über vorhandene Fuß- und Radwege - Ergänzender eigenständiger Fuß- und Radweg 	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Anbindung über vorhandene Fuß- und Radwege - Ergänzende Wege im Park
ÖPNV Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Busanbindung durch diverse Buslinien auf der Altstadtinsel (Haltestelle „Markt“, rd. 300 m) vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Busanbindung über die Bushaltestellen „Albert-Schweitzer-Straße“ (180 m) und „Eichenweg“ (450 m) vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine direkte Busanbindung vorhanden - Anbindung an Bahnhof Ratzeburg in rd. 700 m 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine ÖPNV Anbindung fußläufig erreichbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine ÖPNV Anbindung fußläufig erreichbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine ÖPNV Anbindung fußläufig erreichbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Busanbindung durch diverse Buslinien auf der Altstadtinsel (Haltestelle „Lüneburger Damm“) vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Busanbindung durch diverse Buslinien auf der Altstadtinsel (Haltestelle „Demolierung“) vorhanden

Standort-Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8
Städtebau und Denkmalschutz								
Lage des Standortes im Stadtraum	<ul style="list-style-type: none"> - Integrierter Standort - Standort befindet sich auf der Altstadtinsel als zentraler Ortsteil der Stadt und der Region - Durch Bestandnutzung des Schwimmbades in der Nachbarschaft akzeptiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht integrierter Standort - Der Standort liegt außerhalb, am Rande der Wohnsiedlung „Röpersberg“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht integrierter Standort - Der Standort befindet sich südlich des Gewerbegebietes Neuvorwerk 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht integrierter Standort - Standort befindet sich nördlich des Gewerbegebietes Neuvorwerk im Aufenthaltsbereich zur B 207 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht integrierter Standort - Standort befindet sich nördlich des Gewerbegebietes Heinrich-Hertz-Str., deutlich außerhalb des Siedlungskörpers 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht integrierter Standort - Standort befindet sich nördlich des Gewerbegebietes Heinrich-Hertz-Str., deutlich außerhalb des Siedlungskörpers 	<ul style="list-style-type: none"> - Integrierter Standort - Standort befindet sich am Rande der Altstadtinsel als zentraler Ortsteil der Stadt und der Region 	<ul style="list-style-type: none"> - Integrierter Standort - Standort befindet sich auf der Altstadtinsel als zentraler Ortsteil der Stadt und der Region
Einfügung in den Stadtraum	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben fügt sich in den Stadtraum ein - Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird eine Verträglichkeit gegenüber der umliegenden Bebauung gesichert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den fehlenden Bezug zum Siedlungskörper kann sich eine Bebauung nur bedingt einfügen. - Die Siedlung Röpersberg weist zu meist eingeschossige Einfamilienhausbebauung als Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser auf. 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den fehlenden Bezug zum Siedlungskörper kann sich eine Bebauung nur bedingt einfügen. - Nördlichen angrenzend finden sich großformatige Gewerbenutzungen, Lager- und Stellplatzflächen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist deutlich abgerückt von der umgebenden Bebauung. Eine bauliche Prägung findet sich daher nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist deutlich abgerückt von der umgebenden Bebauung. Eine bauliche Prägung findet sich daher nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist deutlich abgerückt von der umgebenden Bebauung. Eine bauliche Prägung findet sich daher nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist derzeit geprägt von der Nutzung als Parkanlage mit großen, alten Baumbeständen. Angrenzend findet sich die Badestelle Schlosswiese, welche mit kleinteiligen Sonderbauten (Umkleiden, Eisdiele, etc.) bestückt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist derzeit geprägt von der Nutzung als Parkanlage mit großen, alten Baumbeständen. - Baulich geprägt wird die Fläche von den beiden Denkmalen Rathaus und Ernst-Barlach-Schule.
Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes nach § 12 DSchG. - In der näheren Umgebung finden sich Baudenkmale, welche nach § 12 DSchG (Umgebungsschutz) zu schützen sind. Durch die direkt angrenzende Bebauung ist jedoch eine Beeinträchtigung der Baudenkmale nur bedingt anzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich außerhalb von archäologischen Interessengebieten. - Umgebend finden sich keine bekannten Kulturdenkmale. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich außerhalb von archäologischen Interessengebieten. - Östlich angrenzend befindet sich die denkmalgeschützte Anlage der Domäne Neuvorwerk. Gemäß Denkmalliste ist diese „kulturlandschaftsprägend und silhouettenbildend für Ratzeburg“, so dass möglicherweise eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu prüfen wäre. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich außerhalb von archäologischen Interessengebieten. - Umgebend finden sich keine bekannten Kulturdenkmale. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich außerhalb von archäologischen Interessengebieten. - Umgebend finden sich keine bekannten Kulturdenkmale. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich außerhalb von archäologischen Interessengebieten. - Umgebend finden sich keine bekannten Kulturdenkmale. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes nach § 12 DSchG. - In der näheren Umgebung finden sich Baudenkmale, welche nach § 12 DSchG (Umgebungsschutz) zu schützen sind. - Auf der Schlosswiese finden sich historische Relikte des Schlosses und der Festung Ratzeburgs. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort befindet sich innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes nach § 12 DSchG. - In der näheren Umgebung finden sich Baudenkmale, welche nach § 12 DSchG (Umgebungsschutz) zu schützen sind. Durch die direkte Nähe z.B. des Rathauses und der Ernst-Barlach-Schule sind erhebliche Einschränkungen in der Bebauung anzunehmen. - Innerhalb des alten Kurparkes finden sich historische Relikte der Festung Ratzeburgs.

Standort-Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8
Natur- und Umwelt								
Innenentwicklung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB	<ul style="list-style-type: none"> - Standort bereits heute durch das Schwimmbad genutzt - Fläche ist Bestandteil des Siedlungsgefüges 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche grenzt nur westlich an bebaute Flächen - Deutliche Entwicklung in den Außenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche grenzt nur nördlich an bebaute Flächen - Deutliche Entwicklung in den Außenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche grenzt nur nördlich an bebaute Flächen - Deutliche Entwicklung in den Außenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche grenzt nur nördlich an bebaute Flächen - Deutliche Entwicklung in den Außenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche grenzt nur nördlich an bebaute Flächen - Deutliche Entwicklung in den Außenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche befindet sich im Außenbereich und wird als öffentliche Parkanlage genutzt 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilweise B-Plan 56 Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ - Sonst Außenbereichsinsel im Innenbereich gemäß § 35 BauGB - Fläche wird als öffentliche Parkanlage genutzt
Sparsamer Umgang mit Boden/ Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche ist bereits heute großteils genutzt - Vorhandene Parkplatzflächen können multifunktional genutzt werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche befindet sich im Außenbereich und wird landwirtschaftlich genutzt - Bislang findet sich hier keine Bodenversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche befindet sich im Außenbereich und wird landwirtschaftlich genutzt - Bislang findet sich hier keine Bodenversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche befindet sich im Außenbereich und wird landwirtschaftlich genutzt - Bislang findet sich hier keine Bodenversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche befindet sich im Außenbereich und wird landwirtschaftlich genutzt - Bislang findet sich hier keine Bodenversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche befindet sich im Außenbereich und wird landwirtschaftlich genutzt - Bislang findet sich hier keine Bodenversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche befindet sich im Außenbereich und wird als öffentliche Parkanlage genutzt - Neben den vorhandenen Wegen findet sich keine Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche wird als öffentliche Parkanlage genutzt - Neben den vorhandenen Wegen findet sich keine Versiegelung
Eingriffe in Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist bereits heute großteils bebaut. - Teilweise wurden Gebäude zwischenzeitlich abgebrochen, so dass sich Ruderale Staudenfluren und Rasenflächen entwickelt haben. - Die Nähe zum Kleinen Kuchensee und zum Großen Kuchensee, welche gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt sind, ist herausfordernd, jedoch durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen steuerbar. - Lage im 50 m Gewässerschutzstreifen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist durch die vorhandenen Knickstrukturen gegliedert, welche gesetzlich geschützt sind. Zur Schaffung einer Erschließung wären hier Eingriffe erforderlich. - Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Versiegelung wäre entsprechend auszugleichen. - Ggf. ist ein weiterer Ausgleich für Offenlandarten erforderlich (bekannte Funde der Feldlerche in der Umgebung). 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist durch die westlich und östlich durch gesetzlich geschützte Biotope und Wald-/Gehölzflächen eingfasst. Entsprechende Abstände wären einzuhalten und Schutzbereiche zu schaffen. - Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Versiegelung wäre entsprechend auszugleichen. - Ggf. ist ein weiterer Ausgleich für Offenlandarten erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Versiegelung wäre entsprechend auszugleichen. - Ggf. ist ein weiterer Ausgleich für Offenlandarten erforderlich, wobei die Nähe zur B 207 und B 208 Störungen für die Fauna darstellen könnten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist eingfasst von Waldflächen. Entsprechende Abstände wären einzuhalten und Schutzbereiche zu schaffen. - Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Versiegelung wäre entsprechend auszugleichen. - Ggf. ist ein weiterer Ausgleich für Offenlandarten erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist eingfasst von Waldflächen und gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks). Entsprechende Abstände wären einzuhalten und Schutzbereiche zu schaffen. - Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Versiegelung wäre entsprechend auszugleichen. - Ggf. ist ein weiterer Ausgleich für Offenlandarten erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist derzeit als Parkanlage weitestgehend gepflegt mit großen und altem Baumbestand. - Eine Bebauung würde einen erheblichen Eingriff in den Baumbestand bewirken. - Entlang des Ufers findet sich eine begleitende naturnahe Ufervegetation. - Lage im 50 m Gewässerschutzstreifen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist derzeit als Parkanlage weitestgehend gepflegt mit großen und altem Baumbestand. - Eine Bebauung würde einen erheblichen Eingriff in den Baumbestand bewirken. - Nördlich befindet sich eine alte, gesetzlich geschützte Lindenallee.

Standort-Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8
Orts- und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist integriert in das Orts- und Landschaftsbild. - Durch die Lage am Großen Kuchensee ist der Standort weit hin sichtbar und trägt wesentlich zu Stadtsilhouette bei. - Durch seine besondere Nutzung kann die Bebauung als städtebauliche Dominante einen wichtigen neuen Baustein bilden, der sich abhebt und gleichzeitig einfügt. - Durch Festsetzungen im Bebauungsplan kann eine Verträglichkeit gesichert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort würde die Bebauung auf die östliche Seite der Schmilauer Straße erweitern und einen Eingriff in die bislang offene Landschaft bilden. - Durch die umgebenden Knicks wäre eine Eingrünung möglich, wodurch die Bebauung kaschiert werden könnte. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist als Erweiterung des Gewerbegebietes geprägt und wird so wahrgenommen. - Durch die Erschließung durch das Gewerbegebiet wird der Eindruck verstärkt. - Durch die umgebenden Waldflächen wäre eine Eingrünung möglich, wodurch die Bebauung kaschiert werden könnte. - Östlich angrenzend befindet sich die denkmalgeschützte Anlage der Domäne Neuvorwerk. Gemäß Denkmalliste ist diese „kulturlandschaftsprägend und silhouettenbildend für Ratzeburg“, so dass möglicherweise eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu prüfen wäre. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort wird als Auffahrtbereich der B 207 und B 208 wahrgenommen und hat keinen Bezug zur Ortslage. - Durch die Erschließung an die B 208, welche zur Erschließung z.B. durch eine Ampelanlage geregelt werden müsste, verstärkt sich dieser Eindruck. - Durch die fehlende Eingrünung wäre der Standort sehr präsent. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist weit vom Siedlungskörper abgerückt und würde nicht als Teil des Ortsbildes der Stadt wahrgenommen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort ist weit vom Siedlungskörper abgerückt und würde nicht als Teil des Ortsbildes der Stadt wahrgenommen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort stellt derzeit eine wichtige Zäsur zwischen der Vorstadt und der Altstadtinsel dar. - Durch die offene Gestaltung der Parkanlage ergeben sich wichtige Sichtbeziehungen zum Ratzeburger See und den umgebenden Gemeinden. - Eine großflächige Bebauung durch ein Schwimmbad würde zu einem Zusammenwachsen der beiden Siedlungskörper führen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort markiert in seiner Lage und der offenen Struktur den Übergang zur eigentlichen bebauten Altstadt. - In Zusammenspiel mit dem Rathaus, der Lindenallee und dem alten Baumbestand stellt die Parkanlage einen wichtigen Baustein im Ortsbild dar. - Eine großflächige Bebauung durch ein Schwimmbad würde dieser jetzigen wichtigen Raumstruktur entgegenstehen.
Verfügbarkeit	<p>Eigentümer:in <i>Stadt Ratzeburg (+)</i> <i>Sonstige(private) Eigentümer:in (-)</i></p> <p>Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ratzeburg</p>	<p>Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ratzeburg</p>	<p>Sonstige Eigentümer:in</p> <p>- Ankauf erforderlich</p> <p>- Verkaufsbereitschaft zu prüfen</p>	<p>Sonstige Eigentümer:in</p> <p>- Ankauf erforderlich</p> <p>- Verkaufsbereitschaft zu prüfen</p>	<p>Sonstige Eigentümer:in</p> <p>- Ankauf erforderlich</p> <p>- Verkaufsbereitschaft zu prüfen</p>	<p>Sonstige Eigentümer:in</p> <p>- Ankauf erforderlich</p> <p>- Verkaufsbereitschaft zu prüfen</p>	<p>Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ratzeburg</p>	<p>Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ratzeburg</p>

Standort-Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8
Zusammenfassung	<p>Der Standort ist in das Siedlungsgefüge der Stadt Ratzeburg integriert.</p> <p>Durch die besondere Lage auf der Altstadtinsel kann der Sonderbau seinem Anspruch an Wirkung und Wahrnehmbarkeit gerecht werden und einen besonderen Baustein in der Stadtsilhouette bilden.</p> <p>Sowohl die verkehrliche Erschließung für Pkw, Fuß- und Radfahrer als auch die Anbindung an den ÖPNV ist gegeben und entspricht dem erforderlichen Qualitätsstandard einer regionalen Einrichtung.</p> <p>Die naturräumliche Lage am Kleinen und Großen Kuchensee ist herausfordernd, jedoch nicht unlösbar. Entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können im Bauleitplanverfahren geregelt werden.</p> <p>Durch die Entwicklung im Innenbereich kann eine Ausweitung in den Außenbereich vermieden werden.</p>	<p>Der Standort würde eine Erweiterung der Siedlung in den Außenbereich darstellen.</p> <p>Ein entsprechender Ausgleich für die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Knicks wäre erforderlich.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung für Pkw als auch die Anbindung an den ÖPNV ist grundsätzlich gegeben.</p> <p>Die vorhandenen Fußwege entsprechen jedoch nicht den erforderlichen Breiten für eine solche Einrichtung. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des anbaufreien Straßenabschnittes mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h.</p>	<p>Der Standort ist als Erweiterung des Gewerbegebietes angelegt und wird auch entsprechend wahrgenommen.</p> <p>Dies würde einer Bebauung durch ein Schwimmbad grundsätzlich nicht widersprechen, jedoch würde dies der gewünschten Zielsetzung einer Sporteinrichtung in zentraler Lage im Stadtgebiet mit Anschluss an den ÖPNV nicht gerecht.</p> <p>Der Standort müsste eher autobezogenen geplant werden, da auch ein Anschluss an das Fuß- und Radwegenetz fehlt.</p>	<p>Der Standort ist deutlich vom Siedlungskörper abgerückt.</p> <p>Durch seine Lage im Auffahrtsbereich der B 207 und B 208 wird der Standort als „Verkehrsinself“ wahrgenommen.</p> <p>Die Erschließung über die anbaufreie B 208 wäre schwierig und mit erheblichem baulichen Aufwand verbunden.</p> <p>Durch die fehlenden ÖPNV Anbindung und das Fehlen von Fuß- oder Radwegen ist von einem autobezogenen Standort auszugehen.</p>	<p>Der Standort ist deutlich vom Siedlungskörper abgerückt.</p> <p>Es fehlte eine ausreichende verkehrliche Erschließung. Ein Ausbau wäre mit erheblichen Eingriffen verbunden.</p> <p>Fuß- und Radwege sind nur in Form eines Feldweges vorhanden.</p> <p>Durch die fehlenden ÖPNV Anbindung und das Fehlen von Fuß- oder Radwegen ist von einem autobezogenen Standort auszugehen.</p>	<p>Der Standort ist deutlich vom Siedlungskörper abgerückt.</p> <p>Es fehlte eine ausreichende verkehrliche Erschließung. Ein Ausbau wäre mit erheblichen Eingriffen verbunden.</p> <p>Fuß- und Radwege sind nur in Form eines Feldweges vorhanden.</p> <p>Durch die fehlenden ÖPNV Anbindung und das Fehlen von Fuß- oder Radwegen ist von einem autobezogenen Standort auszugehen.</p>	<p>Der Standort ist als öffentliche Parkanlage etabliert und bildet eine Grünzäsur zwischen dem Stadtteil St. Georgsberg und der Altstadtinsel mit wichtigen Sichtbeziehungen zum Ratzeburger See.</p> <p>Durch seine derzeit ruhige und ungestörte Lage am Seeufer ist von einer wesentlichen Störung des Ufers bei einer neuen Bebauung auszugehen.</p> <p>Eine großflächige Bebauung durch ein Schwimmbad würde einen erheblichen Eingriff in die großen und alten Baumbestände bewirken.</p>	<p>Der Standort ist als öffentliche Parkanlage etabliert und bildet in Zusammenspiel mit den beiden Kulturdenkmälern Rathaus und Ernst-Barlach-Schule einen wichtigen stadträumlichen Baustein.</p> <p>Eine auffällige Bebauung durch ein großformatiges Schwimmbad würde die Kulturdenkmale in ihrer Wirkung schmälern.</p> <p>Eine großflächige Bebauung durch ein Schwimmbad würde zudem einen erheblichen Eingriff in die großen und alten Baumbestände bewirken.</p>



SIMULATION AUF MODELLBASIS VON VZP HILLEBRAND UND FINK ARCHITEKTEN PARTNERSCHAFT

INHALT

AUFGABENSTELLUNG UND GRUNDLAGEN	S.3	-	S.5
BEWERTUNG.....	S.6	-	S.8
SIMULATION			
A) SCHWIMMBADBELEUCHTUNG.....	S.9	-	S.13
B) SCHWIMMBADBELEUCHTUNG MIT VERDUNKELUNG.....	S.14	-	S.18
C) AUSSENBELEUCHTUNG.....	S.19	-	S.23
ZUSAMMENFASSUNG UND OPTIMIERUNGSMASSNAHMEN.....	S.24		

Auftraggeber:

BIG Städtebau GmbH
Eckernförder Straße 212
24119 Kronshagen

Verfasser:

Dipl.-Ing. (FH) Burkhard Wand
Donnerstraße 10
22763 Hamburg
tel +49 40 18003470
e-mail post@wand-lichtplanung.com

Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 79 der Stadt Ratzeburg sind die zu erwartenden Lichtimmissionen durch den Neubau der Schwimmhalle Aqua Siwa zu bewerten, um die Auswirkungen der vorgesehenen Innen- und Außenbeleuchtung auf die angrenzenden Naturflächen beurteilen zu können.

Festgelegt ist ein Streulichtgrenzwert von maximal 0,2 Lux im Bereich der Uferzone.

Die Lichtimmissionssimulation erfolgt anhand eines 3D-Modell des Hochbaus und einer vereinfachten Topografie des Geländes mit der Software Relux 2024 im Raytracing Modus.

Die Ergebnisse sind auf der Seite 24 zusammengefasst und enthalten Optimierungsvorschläge, um den vorgegebenen Grenzwert einhalten zu können.

Folgende Grundlagen und Annahmen sind den Berechnungen zugrunde gelegt:

Architektur/Gebäudegeometrie

3D-Modell / VZP Hillebrand und Fink Architekten

Oberflächen und Reflexionsgrade

Innenraum vereinfacht: Decke 0,5 / Wände 0,5 / Boden 0,5
Außenraum: Fassade 0,5 / Boden 0,2

Transmissionsgrad Verglasung

WSG 66%; RWA-Klappen 61% opal

Beleuchtungsstärke Innenräume

- Schwimmbad	gemäß DIN EN 12193 Sportstättenbeleuchtung / Beleuchtungsklasse II	
	Mittlere Beleuchtungsstärke	Eh 300lx
- Foyer	Mittlere Beleuchtungsstärke	Eh 200lx
- Multifunktionsraum	Mittlere Beleuchtungsstärke	Eh 500lx
- Umkleide / Flurzonen	Mittlere Beleuchtungsstärke	Eh 200lx / 100lx

Verwendete Beleuchtungskörper

Innenraum: Vorlage Elektroplanung Vorentwurf
Dr. Scholz & Dalchow GmbH

Für die Simulation wurden die Leuchtenpositionen /Leuchtentypen gemäß der Elektroplanung (Stand Vorentwurf) berücksichtigt, die eine relevante Lichtwirkung für den Außenraum darstellen; dies sind insbesondere Leuchten im Nahbereich der Fenster und Leuchten, die über Wand- bzw. Deckenreflexion Licht nach außen emittieren. Abweichend von der Elektroplanung wurde der Terrassen- und Treppenbereich mit Brüstungsleuchten simuliert.

Außenraum: Vorlage Beleuchtungskonzept Vorentwurf
Hannes Hamann Landschaftsarchitekten

Simuliert wurde eine 4m hohe Mastleuchte: Fa. Philips / Typ Luma gen2 Mini, asym mittelbreit strahlend

Die relevanten Leuchtenpositionen sind der Vorentwurfsplanung für den Außenraum entnommen.

GRUNDLAGE DER SCHWIMMBADBELEUCHTUNG

BELEUCHTUNGSPÄNE NOVEMBER 2023
HAUSTECHNIKBÜRO WOLFF & PARTNER GMBH



OBERGESCHOSS



ERDGESCHOSS

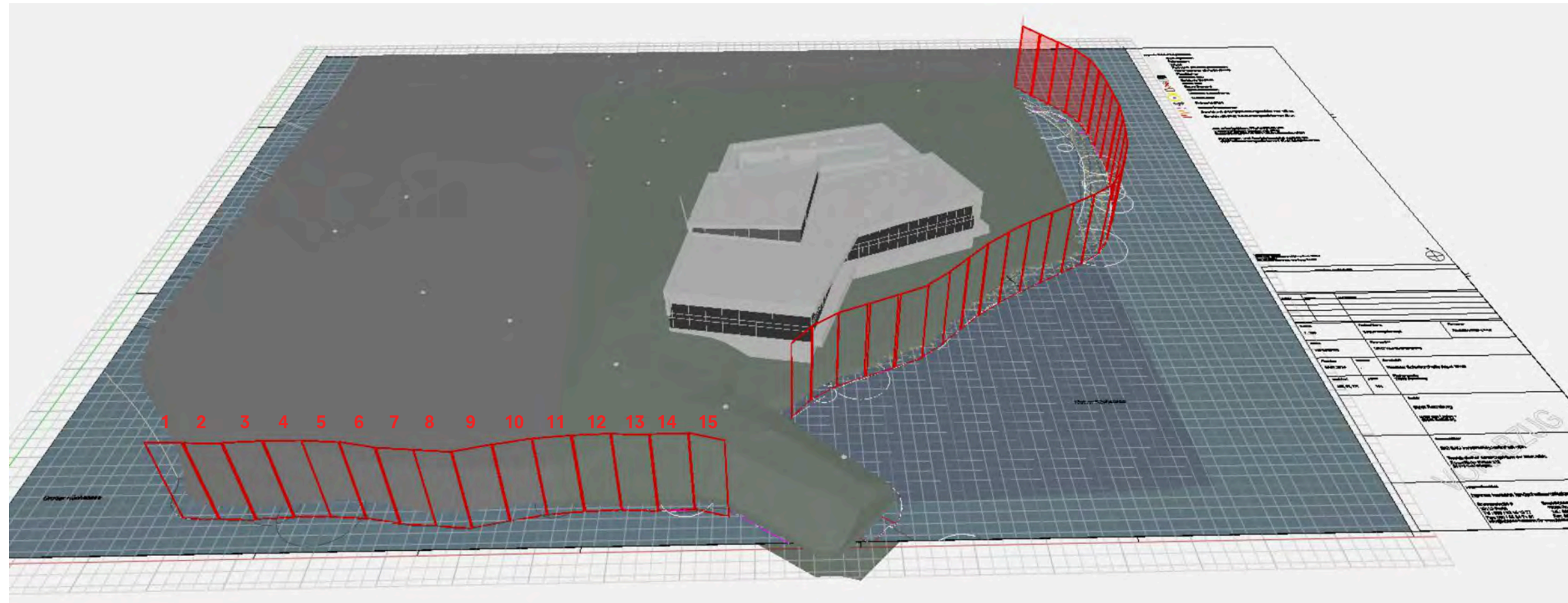
GRUNDLAGE DER AUSSENBELEUCHTUNG

BELEUCHTUNGSPLAN JULI 2024
HANNES HAMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



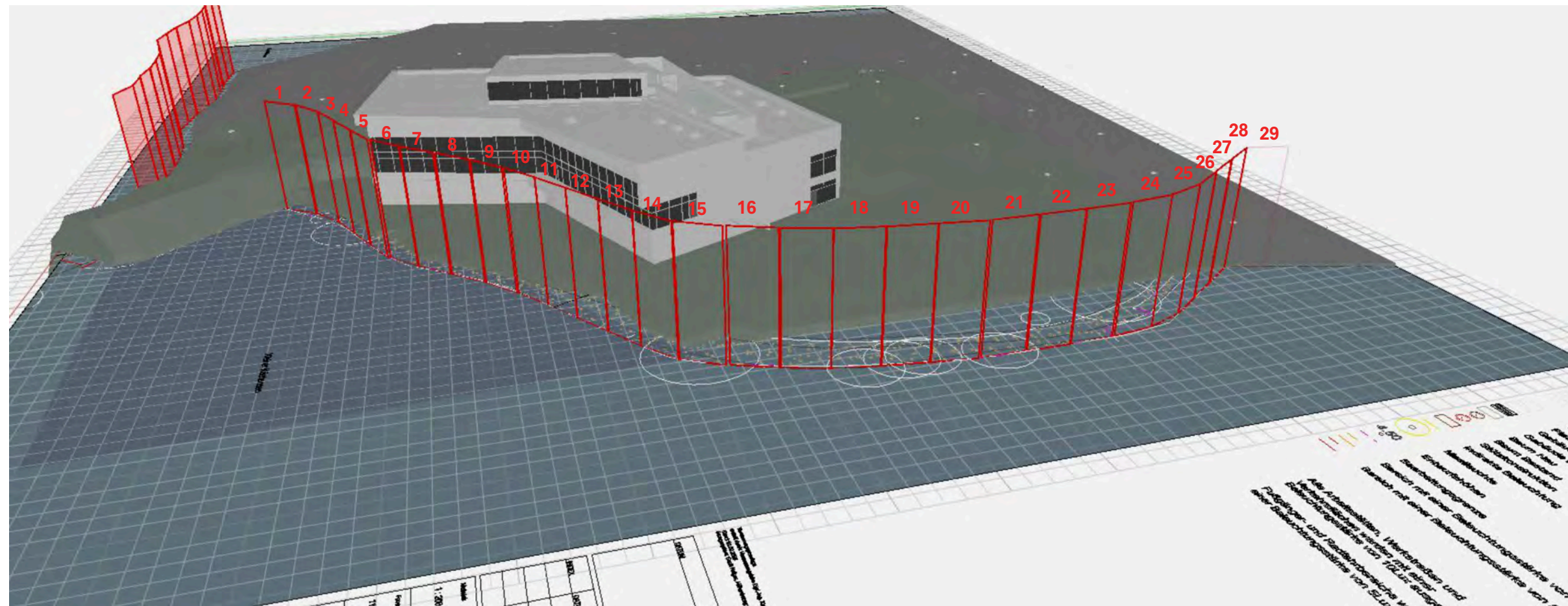
KONZEPT / VORABZUG

BEWERTUNGSFLÄCHEN / MESSFLÄCHEN AN DER UFERZONE DES GROSSEN KÜCHENSEES



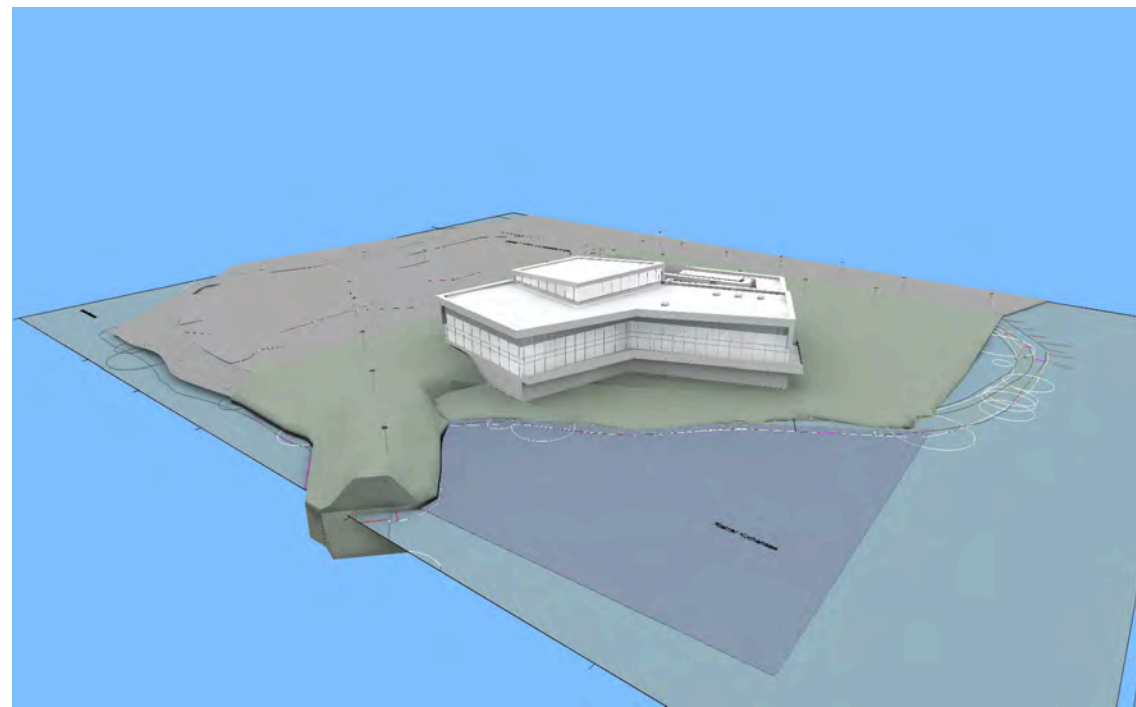
- 15 BERECHNUNGSFLÄCHEN ZUR ERMITTLUNG DER VERTIKALEN BELEUCHTUNGSSTÄRKEN AN DER UFERZONE DES GROSSEN KÜCHENSEES
- MESSFLÄCHEN JEWEILS 5M BREITE UND 15M HÖHE POLYGONAL ANGEORDNET.
- MESSRASTER 0,25 M X 0,25M
- 1.200 MESSPUNKTE PRO FLÄCHE ==> 18.000 MESSPUNKTE

BEWERTUNGSFLÄCHEN / MESSFLÄCHEN AN DER UFERZONE DES KLEINEN KÜCHENSEES

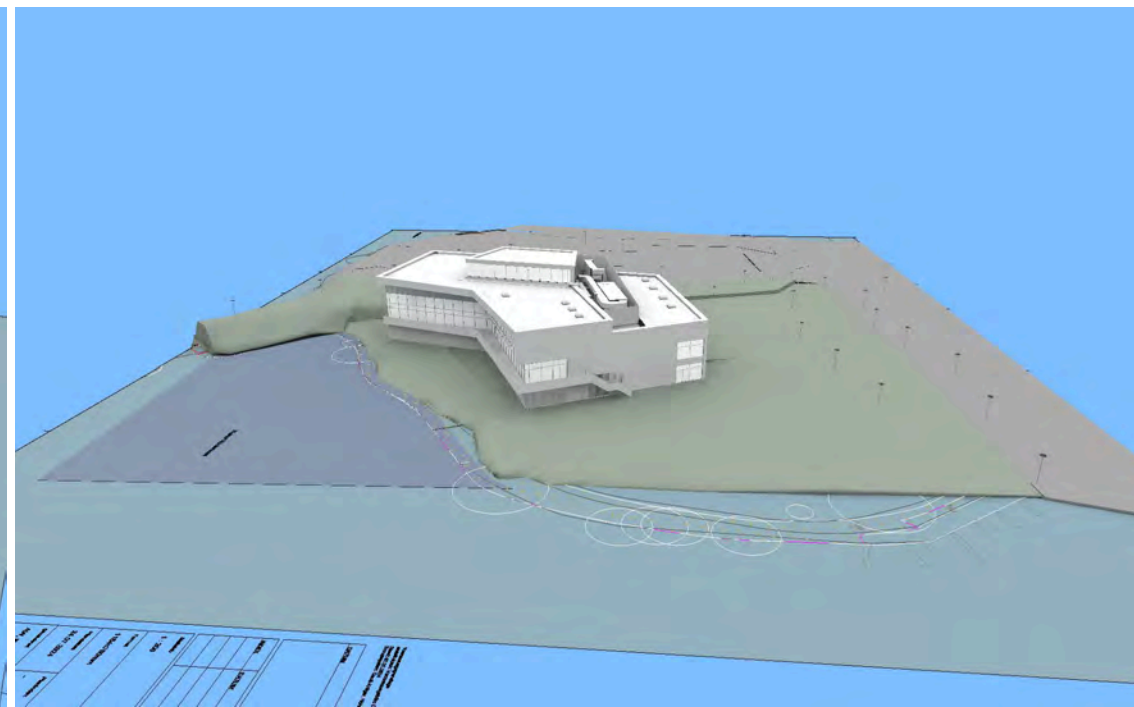


- 29 BERECHNUNGSFLÄCHEN ZUR ERMITTLUNG DER VERTIKALEN BELEUCHTUNGSSTÄRKEN AN DER UFERZONE DES KLEINEN KÜCHENSEES
- MESSFLÄCHEN JEWEILS 5M BREITE UND 15M HÖHE POLYGONAL ANGEORDNET
- MESSRASTER 0,25 M X 0,25M
- 1.200 MESSPUNKTE PRO FLÄCHE ==> 34.800 MESSPUNKTE

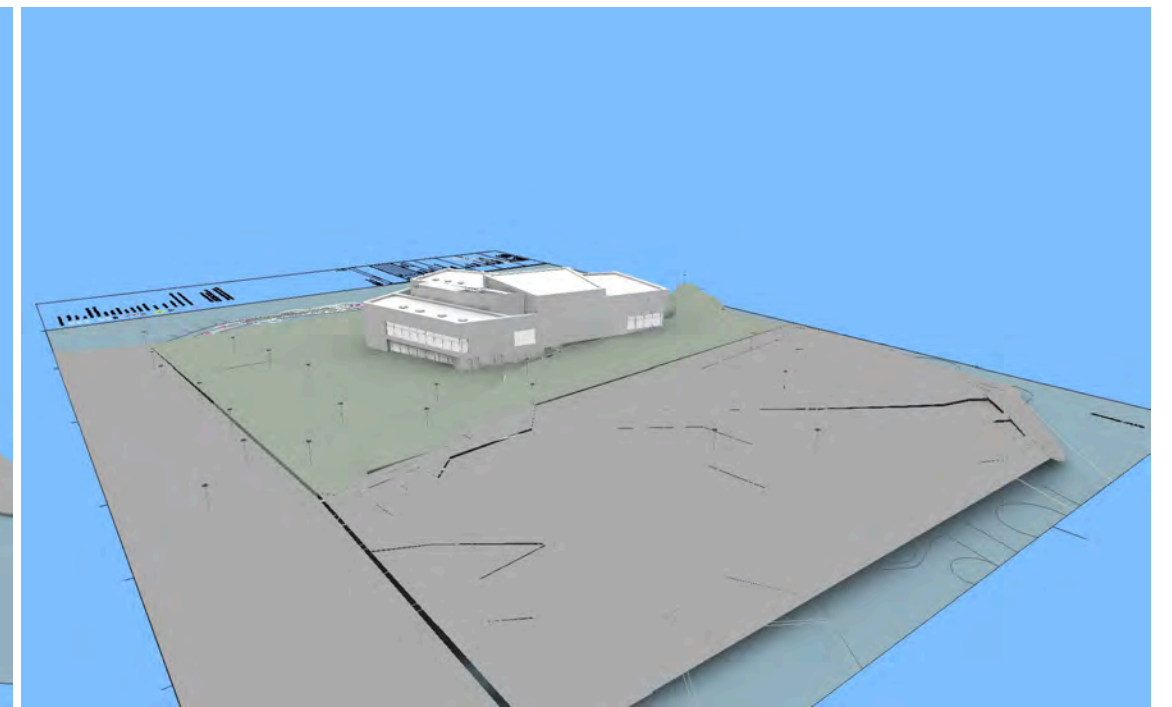
PRÜFBILDER / STANDORTE



SÜDOST

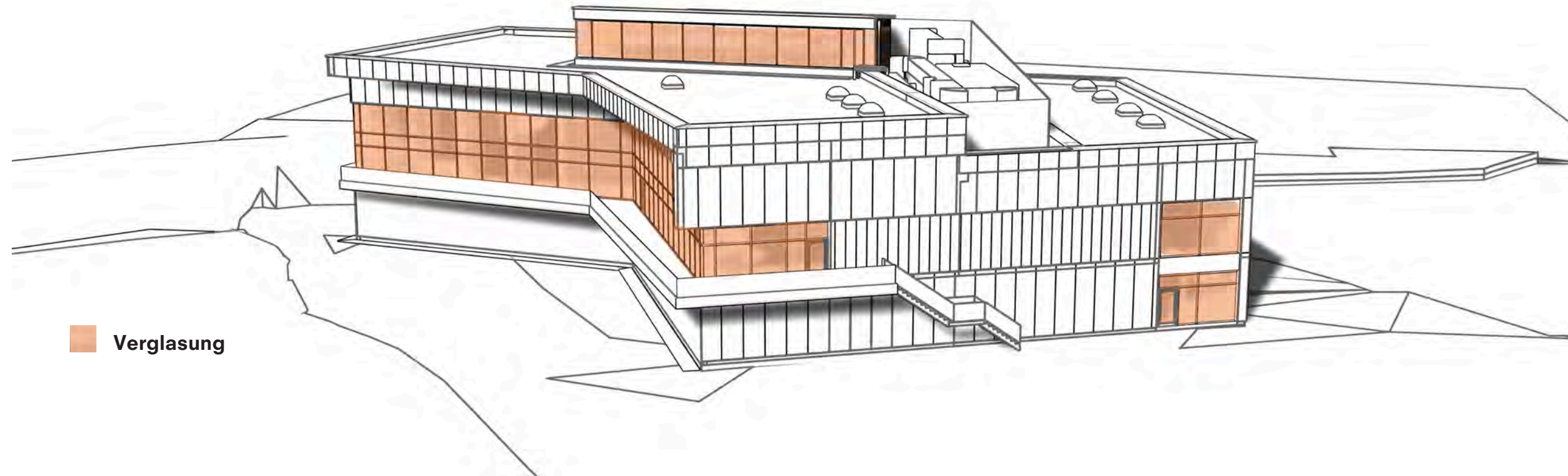


OST



NORDWEST

SIMULATION SCHWIMMBADBELEUCHTUNG **OHNE** ZUSÄTZLICHE VERSCHÄTTUNGSMASSNAHMEN



- VERGLASUNGEN ALS WÄRMESCHUTZVERGLASUNG (3-SCHEIBEN AUFBAU) LICHTTRANSMISSION 66%
- RWA-KLAPPEN IM FLACHDACHBEREICH SIND MIT EINEM LICHTTRANSMISSIONSGRAD VON 61% ANGENOMMEN

SIMULATION SCHWIMMBADBELEUCHTUNG **OHNE** ZUSÄTZLICHE VERSCHATTUNGSMASSNAHMEN



PRÜFBILD **südoST**

SIMULATION ZEIGT DEN QUALITATIVEN STREULICHTANTEIL INKL. EINER REFERENZLICHTQUELLE
(MASTLEUCHE LICHPUNKTHÖHE 4M / LICHTMENGE 1.400LM / AMBER FARBENDES LICHTSPEKTRUM 2.200K; ASYM. LICHTVERTEILUNG)

SIMULATION SCHWIMMBADBELEUCHTUNG **OHNE** ZUSÄTZLICHE VERSCHATTUNGSMASSNAHMEN



PRÜFBILD **OST**

SIMULATION ZEIGT DEN QUALITATIVEN STREULICHTANTEIL INKL. EINER REFERENZLICHTQUELLE
(MASTLEUCHE LICHPUNKTHÖHE 4M / LICHTMENGE 1.400LM / AMBER FARBENDES LICHTSPEKTRUM 2.200K; ASYM. LICHTVERTEILUNG)

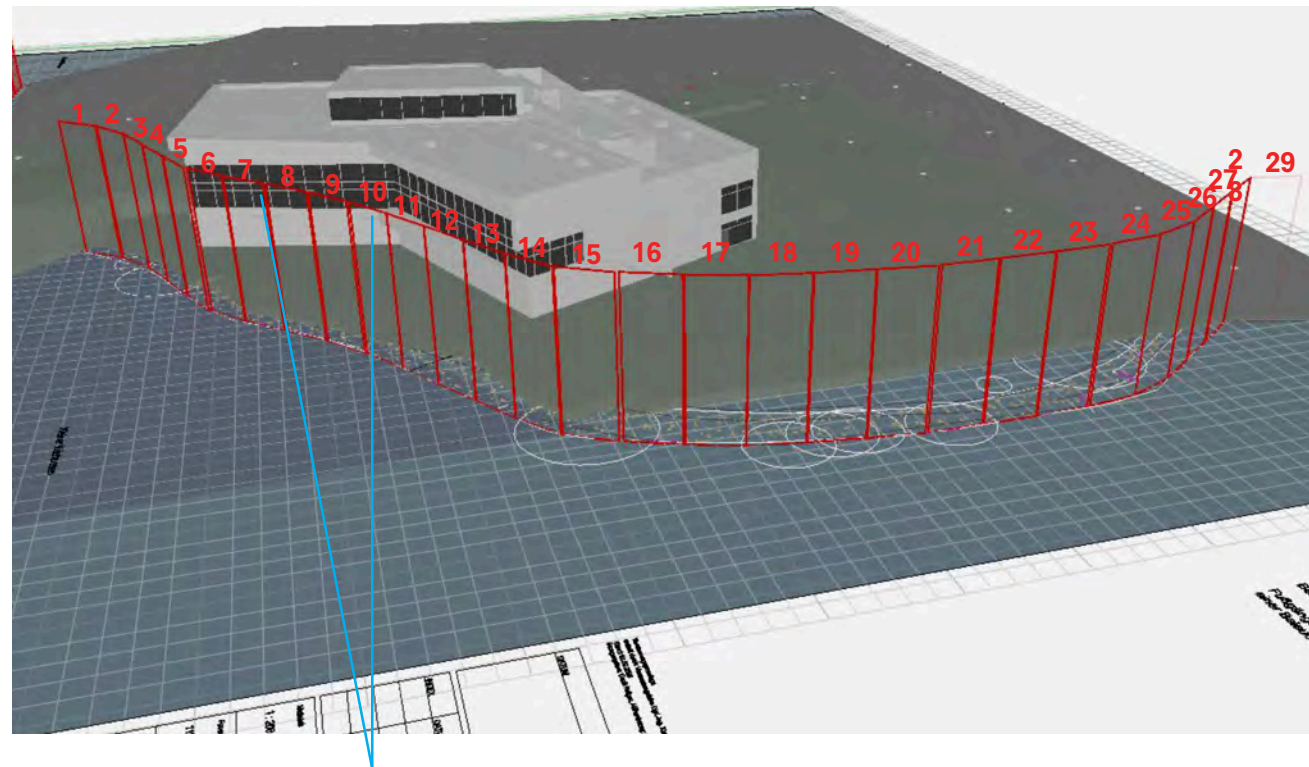
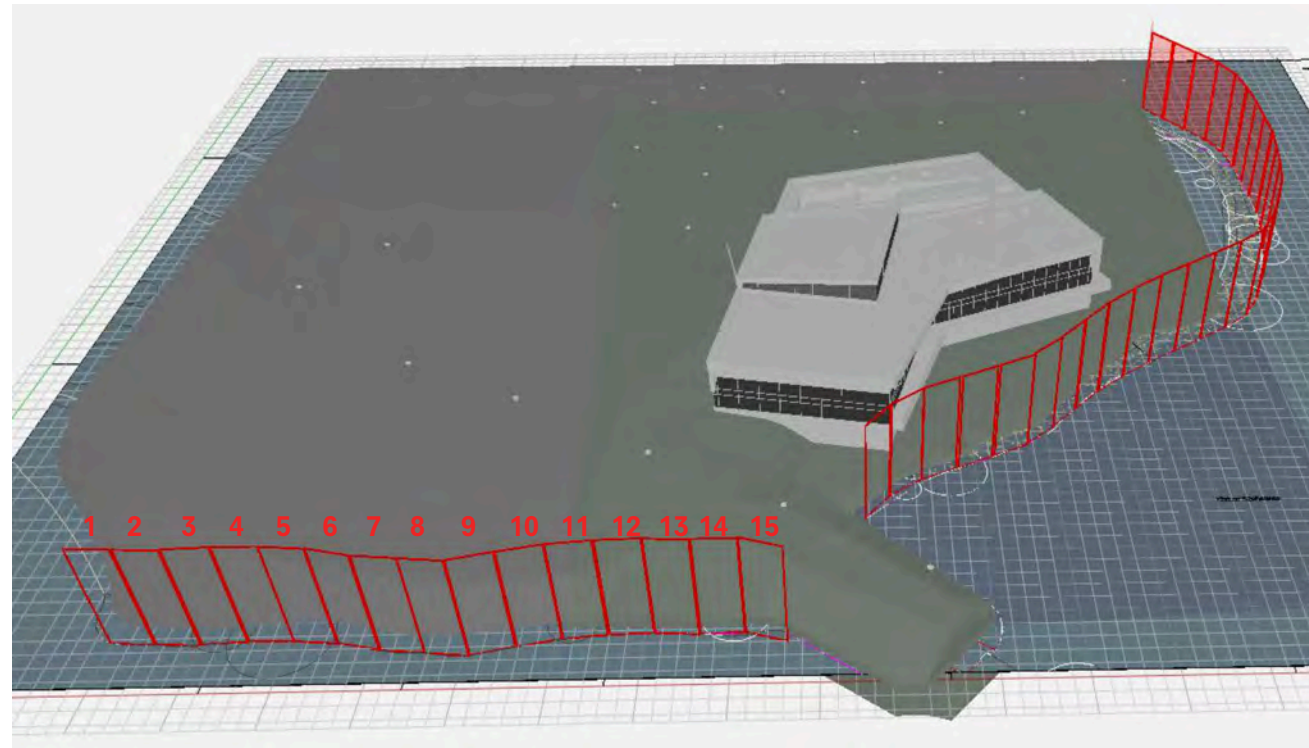
SIMULATION SCHWIMMBADBELEUCHTUNG **OHNE** ZUSÄTZLICHE VERSCHATTUNGSMASSNAHMEN



PRÜFBILD **NORDWEST**

SIMULATION ZEIGT DEN QUALITATIVEN STREULICHTANTEIL INKL. EINER REFERENZLICHTQUELLE
(MASTLEUCHE LICHTPUNKTHÖHE 4M / LICHTMENGE 1.400LM / AMBER FARBENDES LICHTSPEKTRUM 2.200K; ASYM. LICHTVERTEILUNG)

SIMULATION SCHWIMMBADBELEUCHTUNG OHNE ZUSÄTZLICHE VERSCHÄTTUNGSMASSNAHMEN



IM BEREICH DER MESSFLÄCHEN 7 BIS 10 WERDEN DIE HÖCHSTEN STREULICHTANTEILE NACHGEWIESEN (BIS ~7 LUX).

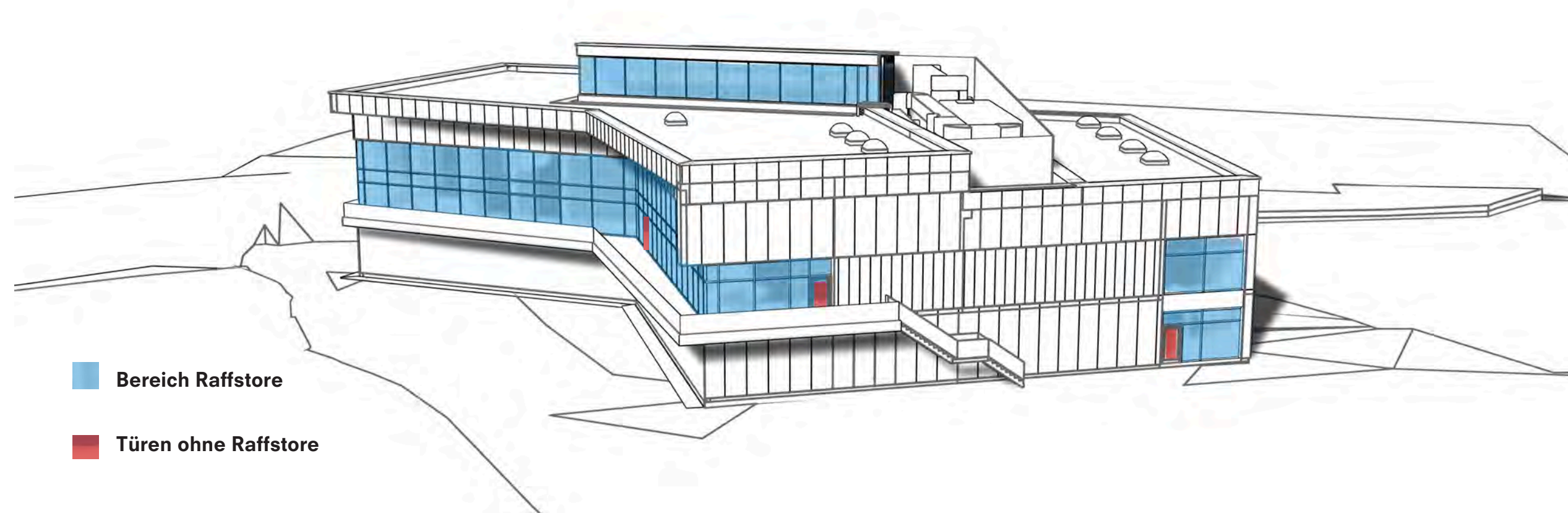
Beleuchtungsstärken vertikal [lux]			
#	Mittel	Min	Max
1	0,01	0,00	0,03
2	0,02	0,00	0,03
3	0,02	0,00	0,04
4	0,02	0,00	0,04
5	0,03	0,00	0,06
6	0,03	0,00	0,07
7	0,04	0,00	0,08
8	0,05	0,00	0,11
9	0,04	0,00	0,11
10	0,07	0,00	0,17
11	0,11	0,00	0,24
12	0,17	0,00	0,37
13	0,20	0,00	0,46
14	0,22	0,00	0,50
15	0,24	0,00	0,53
1	1,34	0,50	3,19
2	1,41	0,25	2,34
3	1,31	0,21	2,20
4	1,50	0,41	2,21
5	1,53	0,76	2,90
6	1,67	0,73	4,22
7	1,89	0,62	5,63
8	2,16	0,66	6,83
9	2,21	0,60	7,01
10	1,80	0,46	6,31
11	1,16	0,21	4,21
12	0,59	0,17	1,44
13	0,33	0,08	0,92
14	0,22	0,07	0,41
15	0,22	0,08	0,44
16	0,22	0,08	0,40
17	0,19	0,08	0,39
18	0,16	0,07	0,32
19	0,13	0,06	0,21
20	0,12	0,07	0,18
21	0,12	0,08	0,16
22	0,12	0,08	0,21
23	0,12	0,08	0,20
24	0,12	0,09	0,20
25	0,11	0,07	0,18
26	0,11	0,06	0,18
27	0,11	0,06	0,17
28	0,12	0,00	0,16
29	0,06	0,00	0,09

7,01 LUX Maximalwert

0,51 LUX Durchschnittswert für alle Messflächen



SIMULATION SCHWIMMBADBELEUCHTUNG MIT EINEM ZUSÄTZLICHEN RAFFSTORE / AUSSENJALOUSIE



BEISPIEL RAFFSTORE / Z-LAMELLE GESCHLOSSEN



Z-FÖRMIGE JALOUSIEN ERZIELEN IN EINER DUNKLEN AUSFÜHRUNG IN KOMBINATION MIT DUNKLEN FENSTERPROFILIEN / FENSTERRAHMEN EINE VERMINDERUNG UM MEHR ALS 95%.
DER GESAMTLICHTDURCHLASS LIEGT RECHNERISCH MIT DER ANGENOMMENEN WÄRMESCHUTZVERGLASUNG BEI 3,3%.

RWA-KLAPPEN IM FLACHDACHBEREICH SIND MIT EINEM LICHTTRANSMISSIONSGRAD VON 61% ANGENOMMEN

SIMULATION SCHWIMMBADBELEUCHTUNG MIT EINEM ZUSÄTZLICHEN RAFFSTORE / AUSSENJALOUSIE



PRÜFBILD **SÜDOST**

SIMULATION ZEIGT DEN QUALITATIVEN STREULICHTANTEIL INKL. EINER REFERENZLICHTQUELLE

TERRASSENBELEUCHTUNG: LICHTMENGE PRO LEUCHTE 235LM / AMBER FARBENDES LICHTSPEKTRUM 2.200K; ASYM. LICHTVERTEILUNG

(MASTLEUCHTE LICHPUNKTHÖHE 4M / LICHTMENGE PRO LEUCHTE 1.400LM / AMBER FARBENDES LICHTSPEKTRUM 2.200K; ASYM. LICHTVERTEILUNG)

SIMULATION SCHWIMMBADBELEUCHTUNG MIT EINEM ZUSÄTZLICHEN RAFFSTORE / AUSSENJALOUSIE



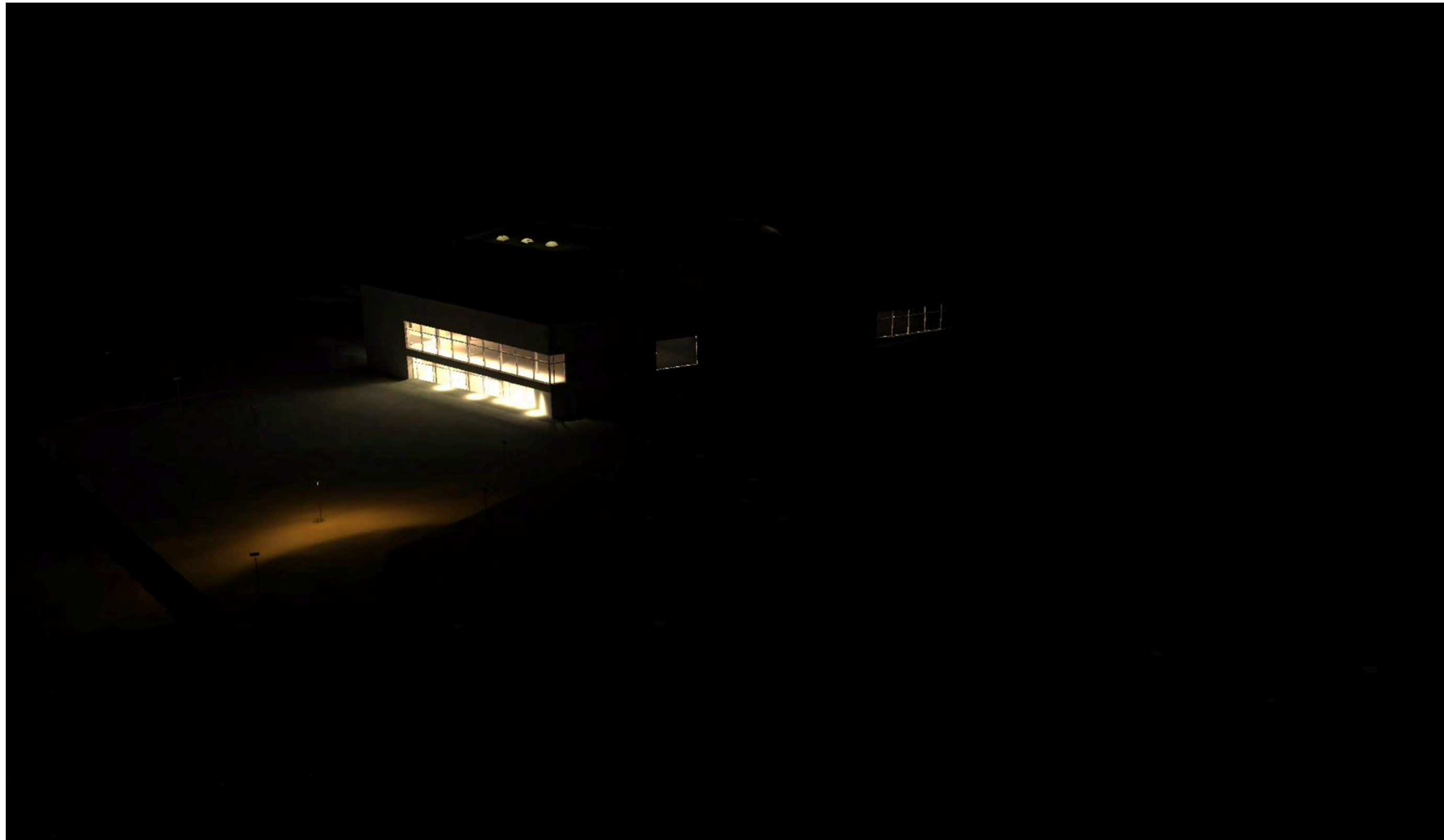
PRÜFBILD **OST**

SIMULATION ZEIGT DEN QUALITATIVEN STREULICHTANTEIL INKL. EINER REFERENZLICHTQUELLE

TERRASSENBELEUCHTUNG: LICHTMENGE PRO LEUCHTE 235LM / AMBER FARBENDES LICHTSPEKTRUM 2.200K; ASYM. LICHTVERTEILUNG

(MASTLEUCHTE LICHPUNKTHÖHE 4M / LICHTMENGE PRO LEUCHTE 1.400LM / AMBER FARBENDES LICHTSPEKTRUM 2.200K; ASYM. LICHTVERTEILUNG)

SIMULATION SCHWIMMBADBELEUCHTUNG MIT EINEM ZUSÄTZLICHEN RAFFSTORE / AUSSENJALOUSIE

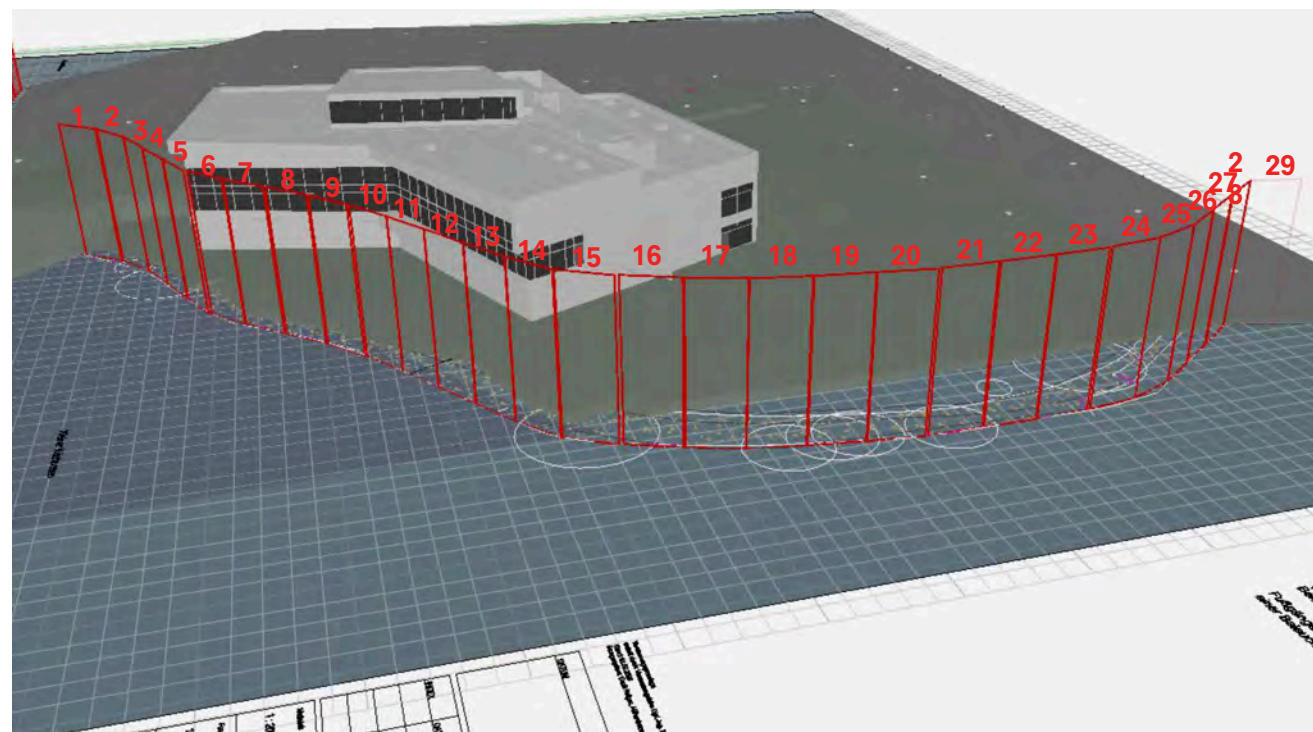
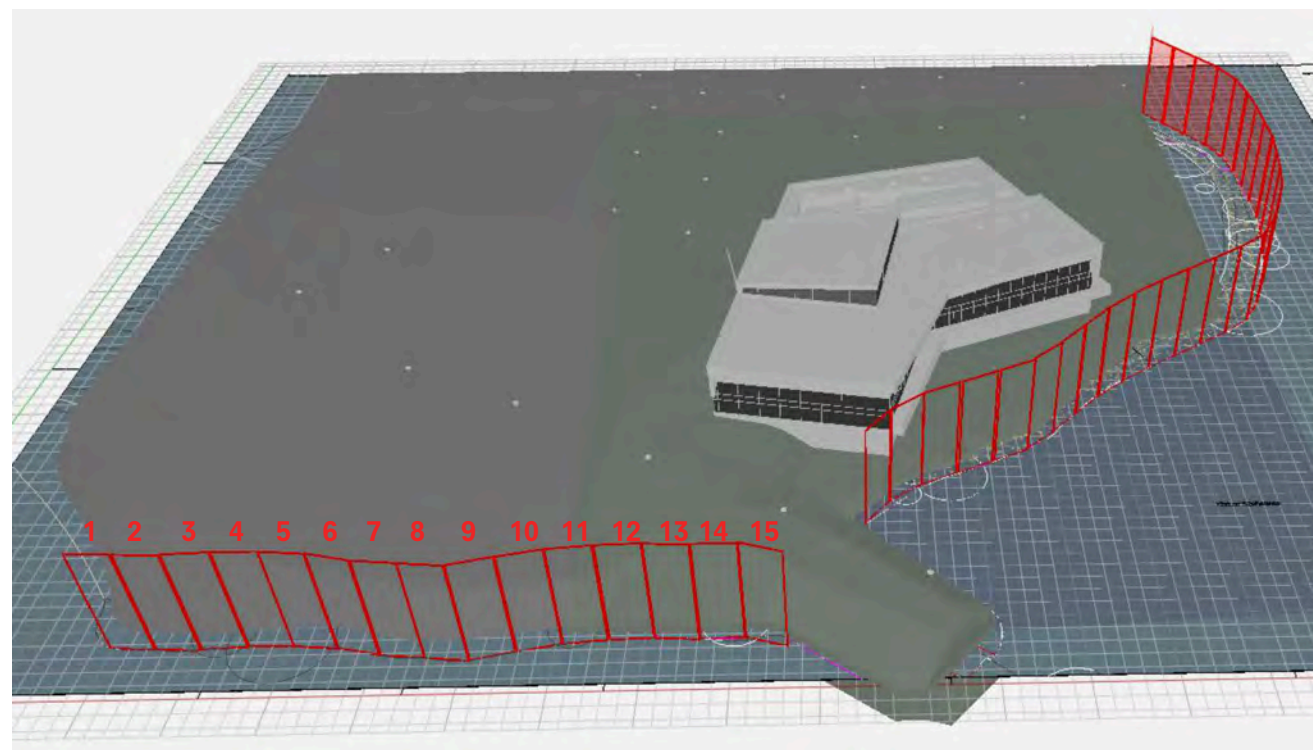


PRÜFBILD **NORDWEST**

SIMULATION ZEIGT DEN QUALITATIVEN STREULICHTANTEIL INKL. EINER REFERENZLICHTQUELLE.

TERRASSENBELEUCHTUNG: LICHTMENGE PRO LEUCHTE 235LM / AMBER FARBENDES LICHTSPEKTRUM 2.200K; ASYM. LICHTVERTEILUNG
(MASTLEUCHTE LICHPUNKTHÖHE 4M / LICHTMENGE 1.400LM / AMBER FARBENDES LICHTSPEKTRUM 2.200K; ASYM. LICHTVERTEILUNG)

SIMULATION SCHWIMMBADBELEUCHTUNG MIT EINEM ZUSÄTZLICHEN RAFFSTORE / AUSSENJALOUSIE

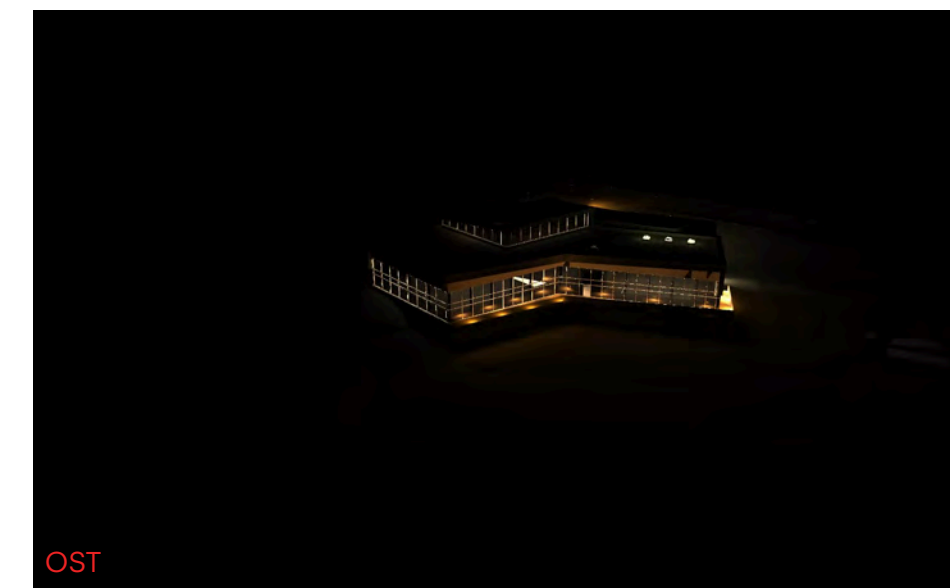


STREULICHTANTEILE PRIMÄR DURCH REFLEXLICHT IM BEREICH TERRASSEN UND TREPPE

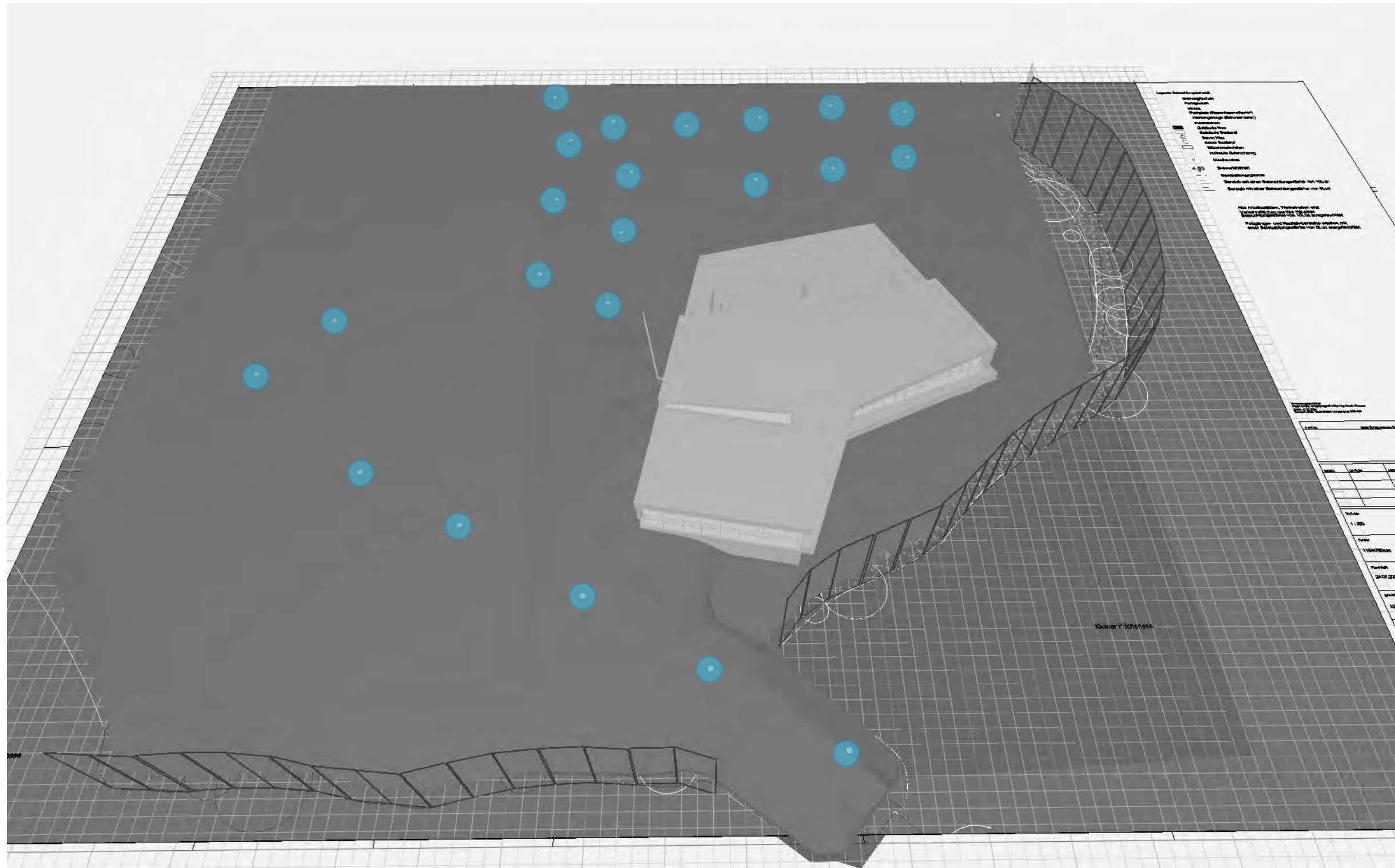
#	Beleuchtungsstärken vertikal [lux]		
	Mittel	Min	Max
1	0,00	0,00	0,00
2	0,00	0,00	0,00
3	0,00	0,00	0,00
4	0,00	0,00	0,00
5	0,00	0,00	0,00
6	0,00	0,00	0,00
7	0,00	0,00	0,00
8	0,00	0,00	0,00
9	0,00	0,00	0,00
10	0,00	0,00	0,00
11	0,00	0,00	0,00
12	0,00	0,00	0,00
13	0,00	0,00	0,01
14	0,00	0,00	0,01
15	0,00	0,00	0,01
16	0,01	0,00	0,04
17	0,01	0,00	0,04
18	0,05	0,02	0,10
19	0,03	0,02	0,07
20	0,03	0,02	0,07
21	0,03	0,02	0,06
22	0,02	0,02	0,04
23	0,02	0,02	0,04
24	0,03	0,02	0,05
25	0,04	0,01	0,09
26	0,03	0,01	0,09
27	0,02	0,01	0,07
28	0,02	0,01	0,04
29	0,02	0,01	0,04
30	0,02	0,01	0,06
31	0,03	0,01	0,07
32	0,03	0,01	0,12
33	0,03	0,01	0,12
34	0,03	0,01	0,06
35	0,03	0,01	0,06
36	0,03	0,01	0,05
37	0,03	0,01	0,04
38	0,03	0,01	0,04
39	0,02	0,00	0,04
40	0,03	0,00	0,05
41	0,03	0,01	0,05
42	0,04	0,01	0,06
43	0,04	0,00	0,07
44	0,04	0,00	0,07
45	0,02	0,00	0,05

0,12 LUX Maximalwert

0,02 LUX Durchschnittswert für alle Messflächen

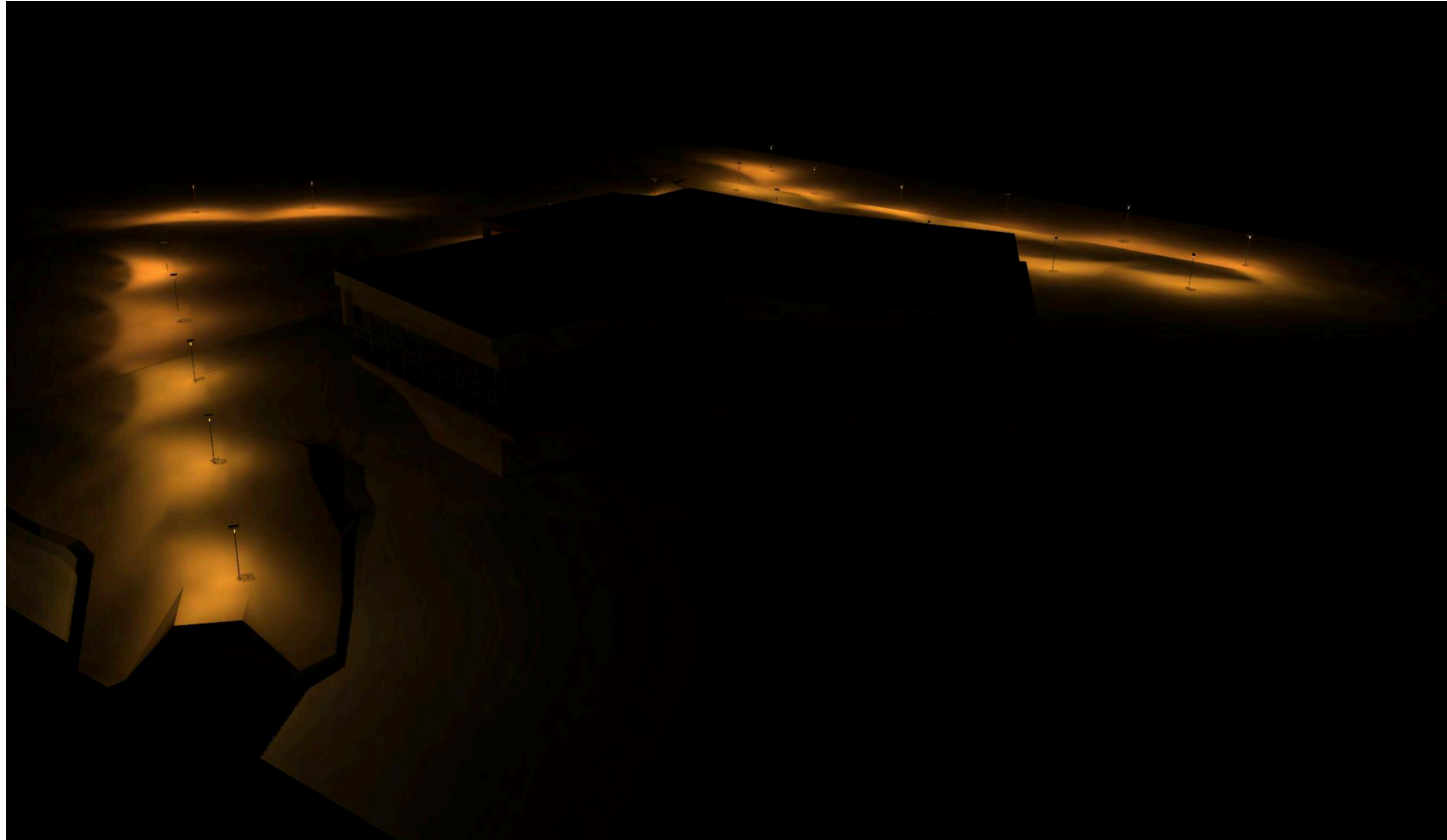


SIMULATION MASTLEUCHTEN / AUSSENBELEUCHTUNG



● MASTLEUCHTEN LICHPUNKTHÖHE 4M 1.400LM 2.200K ASYM. LICHTVERTEILUNG

SIMULATION MASTLEUCHTEN / AUSSENBELEUCHTUNG



PRÜFBILD **SÜDOST**

SIMULATION ZEIGT DEN QUALITATIVEN STREULICHTANTEIL
(MASTLEUCHE LICHPUNKTHÖHE 4M / LICHTMENGE JE LEUCHE 1.400LM / AMBER FARBENDES LICHTSPEKTRUM 2.200K; ASYM. LICHTVERTEILUNG)

SIMULATION MASTLEUCHTEN / AUSSENBELEUCHTUNG



PRÜFBILD OST

SIMULATION ZEIGT DEN QUALITATIVEN STREULICHTANTEIL,
(MASTLEUCHE LICHPUNKTHÖHE 4M / LICHTMENGE JE LEUCHE 1.400LM / AMBER FARBENDES LICHTSPEKTRUM 2.200K; ASYM. LICHTVERTEILUNG)

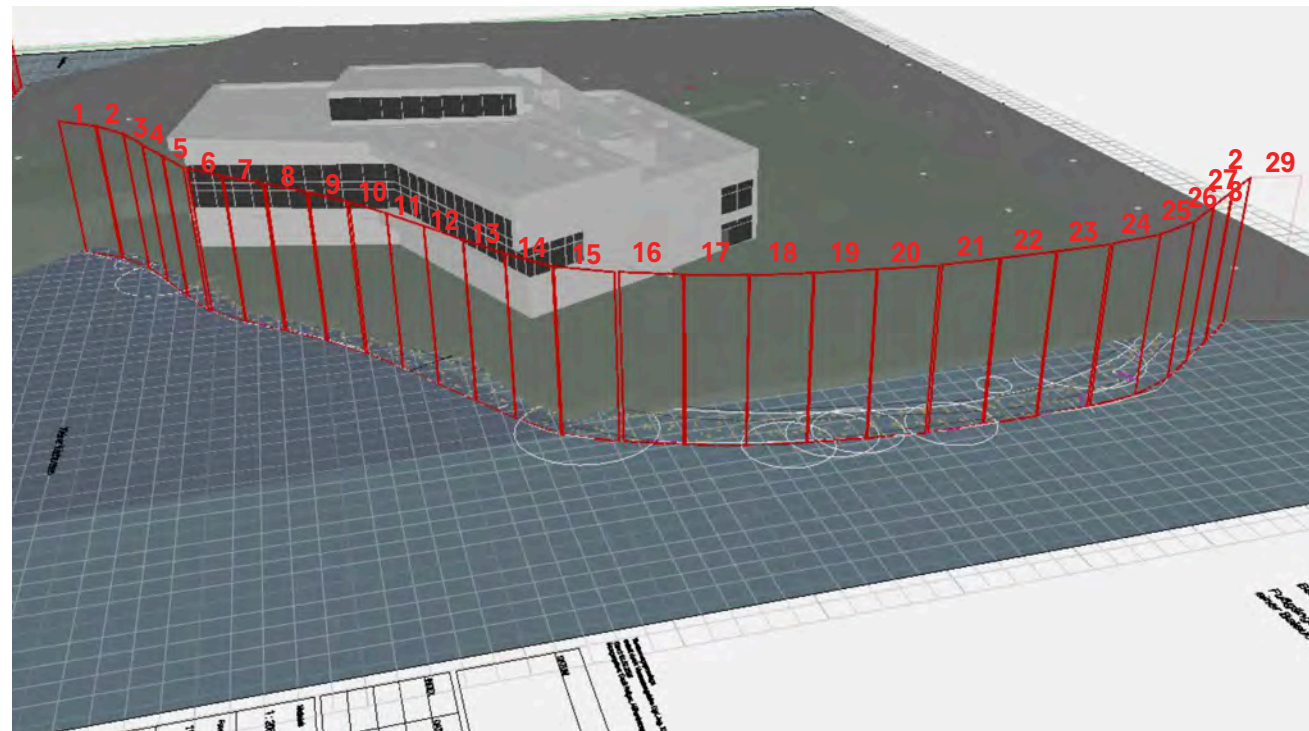
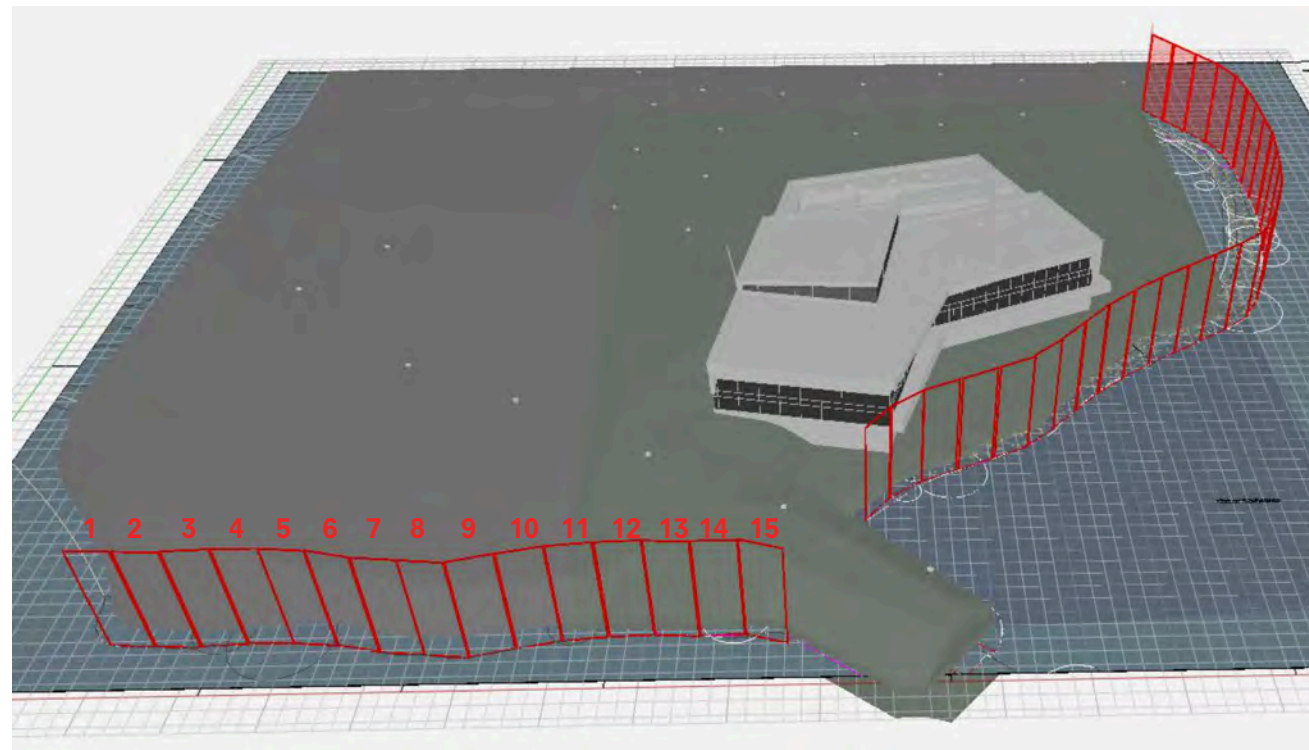
SIMULATION MASTLEUCHTEN / AUSSENBELEUCHTUNG



PRÜFBILD **NORDWEST**

SIMULATION ZEIGT DEN QUALITATIVEN STREULICHTANTEIL, REFERENZLICHTQUELLE WINDFANG
(MASTLEUCHE LICHTPUNKTHÖHE 4M / LICHTMENGE JE LEUCHE 1.400LM / AMBER FARBENDES LICHTSPEKTRUM 2.200K; ASYM. LICHTVERTEILUNG)

SIMULATION MASTLEUCHTEN / AUSSENBELEUCHTUNG

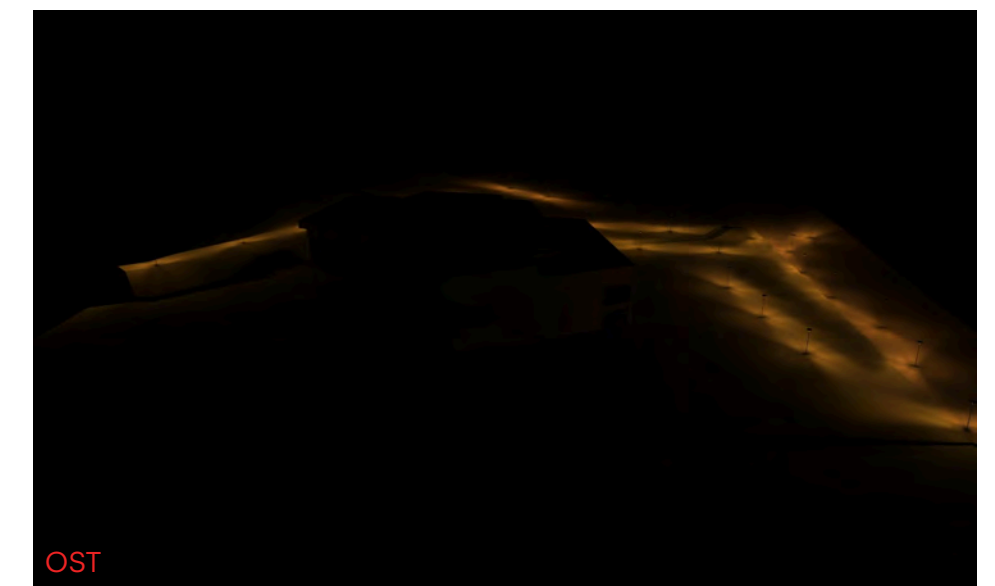
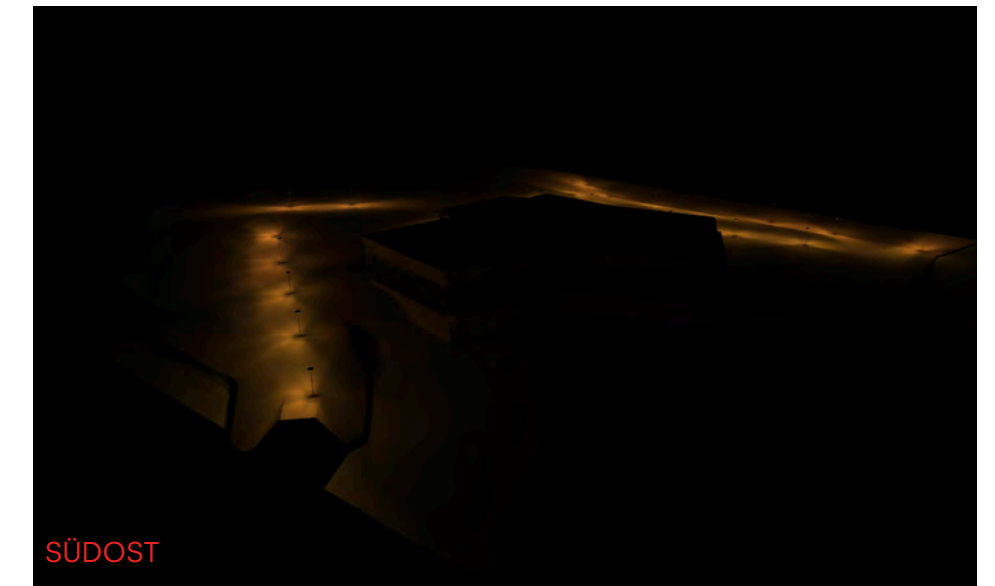


MASTLEUCHTEN MIT STANDORTEN IM NAHBEREICH DER UFERZONE VERURSACHEN ERHÖHTES STREULICHT TROTZ ABGEBLENDER LICHTTECHNIK UND GERINGER LEISTUNGSSTUFE

#	Beleuchtungsstärken vertikal [lux]		
	Mittel	Min	Max
1	0,01	0,00	0,02
2	0,01	0,00	0,02
3	0,01	0,00	0,02
4	0,01	0,00	0,03
5	0,01	0,00	0,03
6	0,02	0,00	0,04
7	0,02	0,00	0,04
8	0,02	0,00	0,05
9	0,02	0,00	0,05
10	0,03	0,00	0,07
11	0,05	0,00	0,09
12	0,08	0,00	0,11
13	0,12	0,01	0,33
14	0,19	0,02	0,68
15	0,32	0,15	1,62
16	0,04	0,01	0,09
17	0,01	0,00	0,02
18	0,00	0,00	0,01
19	0,00	0,00	0,03
20	0,00	0,00	0,01
21	0,00	0,00	0,01
22	0,00	0,00	0,01
23	0,00	0,00	0,00
24	0,00	0,00	0,00
25	0,00	0,00	0,02
26	0,00	0,00	0,01
27	0,00	0,00	0,01
28	0,00	0,00	0,01
29	0,01	0,00	0,01
30	0,01	0,00	0,02
31	0,01	0,00	0,02
32	0,01	0,00	0,02
33	0,01	0,00	0,02
34	0,01	0,00	0,03
35	0,02	0,00	0,03
36	0,02	0,00	0,04
37	0,02	0,00	0,05
38	0,03	0,01	0,05
39	0,04	0,01	0,07
40	0,06	0,00	0,11
41	0,07	0,00	0,13

1,62 LUX Maximalwert

0,03 LUX Durchschnittswert für alle Messflächen



ZUSAMMENFASSUNG UND OPTIMIERUNGSMASSNAHMEN

Innenbeleuchtung

Ohne zusätzliche Verdunkelungsmaßnahmen im Fassadenbereich (siehe S. 9 ff) zeigt die Streulichtuntersuchung, dass eine unter normativen Vorgaben geplante Innenbeleuchtung des Schwimmbades, einen Streulichtanteil generiert, der die Grenzwerte von 0,2lux in der Uferzone deutlich überschreitet.

Es konnten in den Berechnungen maximale vertikale Beleuchtungsstärken von bis zu ~7 Lux an der Uferzone ermittelt werden.*

Ursächlich für diesen hohen Wert sind die im Neubau seeseitig geplanten großflächigen Glasfassadenanteile. Die Streulichtmengen auf den Bewertungsflächen summieren sich aus den Reflexlichtanteilen der Innenraumoberflächen.

In der zweiten Streulichtuntersuchung (siehe S.14ff) wurde eine Reduzierung der Lichttransmission der Verglasungen durch einen zusätzlichen Raffstore simuliert. Diese außenliegende Jalousie, in einer Ausführung als sogenannte „Z-Lamelle“ mit dunkler Oberfläche, ermöglicht in Kombination mit dunklen Fassadenprofilen eine nahezu komplette Verschattung / Verdunkelung (>95%) nach außen. Es könnten zur zeitlich gesteuerten Verdunkelung auch grundsätzlich andere Systeme wie z.B. Rollos eingesetzt werden.

Eine Verdunkelungsanlage mit automatisierter Steuerung könnte gezielt, in den relevanten Zeiträumen, Lichtemissionen der Innenbeleuchtung verhindern.

Die Glasanteile der Türen und Fluchttüren können aufgrund des geringen Flächenanteils ohne zusätzliche Verdunkelung bei einer Lichttransmission \leq ~60%, ausgeführt werden. Bei der Planung der Innenbeleuchtung in Türnähe ist auf die Verwendung von abgeblendeten Lichtsystemen zu achten. Auch die seeseitig abgewandten Glasanteile (Nordfassade) und die Personal und Verwaltungsbereiche im EG - können aufgrund der Orientierung ohne zusätzliche Verdunkelungssysteme umgesetzt werden.

Der Streulichtanteil reduziert sich in den Berechnungen durch die zuvor beschriebene Verdunkelungsanlage auf maximale Werte \leq 0,12 Lux (siehe S.18). Das Streulicht resultiert primär aus der Terrassenbeleuchtung.

Außenbeleuchtung

Grundsätzlich sollte die Beleuchtung der südlichen, außenliegenden Terrasse mittels abgeblendeter Leuchten aus geringer Höhe erfolgen, z.B. aus dem Bereich der Brüstung und in Richtung Baukörper strahlend.

Aufgrund der z.T. direkt angrenzenden Uferzone ist die Lichtverteilung, Lichtmenge und der Transmissionsgrad der Glasbrüstung aufeinander abzustimmen. Bereits geringe Lichtmengen mit ungünstiger Lichtverteilung können Überschreitungen des Grenzwertes zur Folge haben.

Im Eingangsbereich der Schwimmhalle sind gemäß der Haustechnikplanung Downlights berücksichtigt. Simuliert sind entblendete Leuchten (UGR<19) in reduzierter Leistungsstufe.

Die Simulation der Außenbeleuchtung beschränkt sich im Wesentlichen auf relevante Mastleuchtenpositionen** mit dem geplanten Mastleuchtentyp*** mit einer Lichtpunkthöhe von ca. 4m. Die Mastleuchten wurden in den Lichtberechnungen in einer geringen Leistungsstufe (1.200lm) und warmer Lichtfarbe (2.200K) simuliert.

Die Berechnungsergebnisse zeigen (siehe S. 23), dass dieser Leuchtentyp und die gewählte Lichtpunkthöhe das Umfeld mit Streulicht ungünstig beaufschlagen. Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlich geplante indirekte Wegebeleuchtung das Streulichtniveau zusätzlich verschlechtert.

*Wichtige Annahmen der Berechnung

Verglasung: Wärmeschutzverglasung (3-Fach Verglasung), Lichttransmissionsgrad 66% Verdunkelungsanlage Verminderung min 95%
Reflexionsgrade: Rauminnenflächen 50% / Fassadenflächen 50% / Rauminnenflächen 50% / Boden 20%

**vergl. Beleuchtungskonzept, Vorabzug 24. Juli 2024 Hannes Hamann Landschaftsarchitekten

*** Typ Luma gen 2 Mini BGP703 T25 DM30 /722 (1.400lm 2.200K)

Optimierungsmaßnahmen

Eine Verbesserung (Verminderung) der bestehenden Streulichtsituation (vergl. hierzu 20240508_Ratzeburg_AquaSiwa_Bestandsaufnahme_Lichtimmission.PDF) und das Einhalten des Streulichtgrenzwertes von 0,2Lux an der Uferzone kann für den Neubau und die Aussenanlagen durch die nachfolgenden Maßnahmen erreicht werden:

Hochbau

- Automatisierte Verdunkelungsanlage für die relevanten Fassadenöffnungen
- Verzicht von vermeidbarer Außenbeleuchtung, z.B. Werbung & Leuchtschriften
- Differenzierte Planung der Terrassenbeleuchtung in einem für die Natur wirkungsarmen Lichtspektrum (\leq 2.200K)
- Innenbeleuchtung, insbesondere in der Nähe von Glasfassadenanteilen, nur mittels abgeschirmter Lichtsysteme

Außenraum

- Außenleuchten nur als abgeschirmte Leuchten (ohne Lichtanteil in den oberen Halbraum)
- Reduziertes Lichtniveau, bedarfsbedingt - nutzungsbezogen, kombiniert mit Nachtschaltung / Nachtabenkung
- Niedrige Lichtpunkthöhen,
- Keine Mastleuchten in Ufernähe
- Wirkungsarmes LED-Lichtspektrum 1.800K - 2.200K
- Geschlossene Leuchten ab IP65
- Grundsätzlicher Verzicht von indirekter Beleuchtung und indirekt strahlenden Lichtsystemen



Inhalt

Aufgabenstellung und Begriffserklärung.....	S.3
Übersicht Messstandorte.....	S.4
Messergebnisse Standorte A bis O.....	S.5 - S.27
Übersicht Messergebnisse.....	S.28
Messergebnisse Lichtspektren.....	S.29 - S.31
Zusammenfassung der Ergebnisse.....	S.32

Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 79 der Stadt Ratzeburg sind im Nahbereich des bestehenden Hallenbades AquaSiwa die vom Gebäude ausgehenden Lichtimmissionen zu ermitteln, die insbesondere auf die angrenzenden Naturflächen einwirken. Darüber hinaus wurden die Lichtmengen im Bereich des Parkplatzes und Wohnmobilstellplatzes erfasst. Das Schwimmbad befindet sich in exponierter Lage am östlichen Rand des Kurparks in Ufernähe des Kuchensees.

Der Vor-Ort-Termin zur lichttechnischen Messung fand am 26. April 2024 nach Monduntergang (06:20Uhr) und vor Mondaufgang (27. April/0:21Uhr) in der Zeit zwischen 21:45Uhr und 23:00Uhr statt.

Eine zuvor am 5. April 2024 durchgeführte Differenzmessung (Innenbeleuchtung im Schwimmbad ein-/ausgeschaltet) ist im nachfolgenden Dokument nicht weiter berücksichtigt worden. Die Messwertschwankungen waren aufgrund des niedrigen Lichtniveaus zu hoch.

Insgesamt wurden 15 **Beleuchtungsstärkemessungen** an festgelegten Standorten (s. Übersichtsplan S.4) vorgenommen. Erfasst wurden die horizontale Beleuchtungsstärke (Eh) in 2cm Höhe über Bodenniveau sowie die vertikale Beleuchtungsstärke (Ev) in 1,7m Höhe in 4 Richtungen, jeweils im 90° Winkel um die eigene Achse, zur Erfassung der Lichtmengenanteile im Raum.

Die Aufnahme einzelner für den Außenraum relevanter **Leuchtdichten** dient der Blendungsbewertung (Hell-Dunkel-Kontraste).

Ergänzend wurden die **Lichtspektren** von 3 unterschiedlichen Mastleuchten im Außenraum gemessen, um den Blauanteil der Lichtquellen zu ermitteln.

Folgende Messgeräte wurden verwendet:

- Luxmeter Fa. Gossen, Typ Mavoprobe Lux, Klasse B gemäß DIN 5032-7
- Leuchtdichtemessgerät Fa. Gossen, Typ Mavo-Spot 2, Messwinkel 1°, Klasse B gemäß DIN 5032-7
- Spektrometer Fa. Gossen, Typ Mavospec Base

Begriffserklärung

Beleuchtungsstärke:

Die Beleuchtungsstärke E, gemessen in Lux, gibt das Verhältnis von Lichtstrom Φ zu beleuchteter Fläche A wieder. Sie ist das Maß für das auf eine Fläche auftreffende Licht und wird i.d.R. horizontal (Eh) und vertikal (Ev) gemessen, da sie vom Einfallswinkel des Lichtes auf die Fläche abhängig ist.

Exemplarische Beleuchtungsstärken:

- Sternennacht: 0,01lx
- Vollmondnacht: 0,3lx
- Bedeckter Himmel: 5.000 - 20.000lx
- Wolkenloser Himmel: 20.000 - 100.000lx

Leuchtdichte:

Die Leuchtdichte L, gemessen in candela/m², gibt den optisch-visuellen Helligkeitseindruck von Lichtquellen und materiellen Oberflächen wieder. Sie ist die einzige fotometrische Grundgröße, die vom menschlichen Auge direkt wahrgenommen wird. Sie bezieht sich auf reflektierende, transmittierende und selbstleuchtende Flächen, die der Betrachter effektiv wahrnimmt.

Exemplarische Leuchtdichten:

- Sternenklarer Nachthimmel 0,001cd/m²
- Oberfläche Vollmond bis zu 2.500cd/m²
- Mittlerer bedeckter Himmel 2.000cd/m²
- Mittlerer klarer Himmel 8.000cd/m²
- Sonne bis zu $1,6 \cdot 10^9$ cd/m²
- Kerze 7.500cd/m²
- Monitor PC 200-400cd/m²

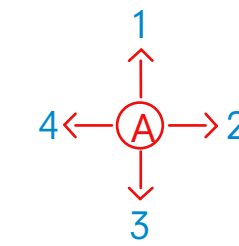
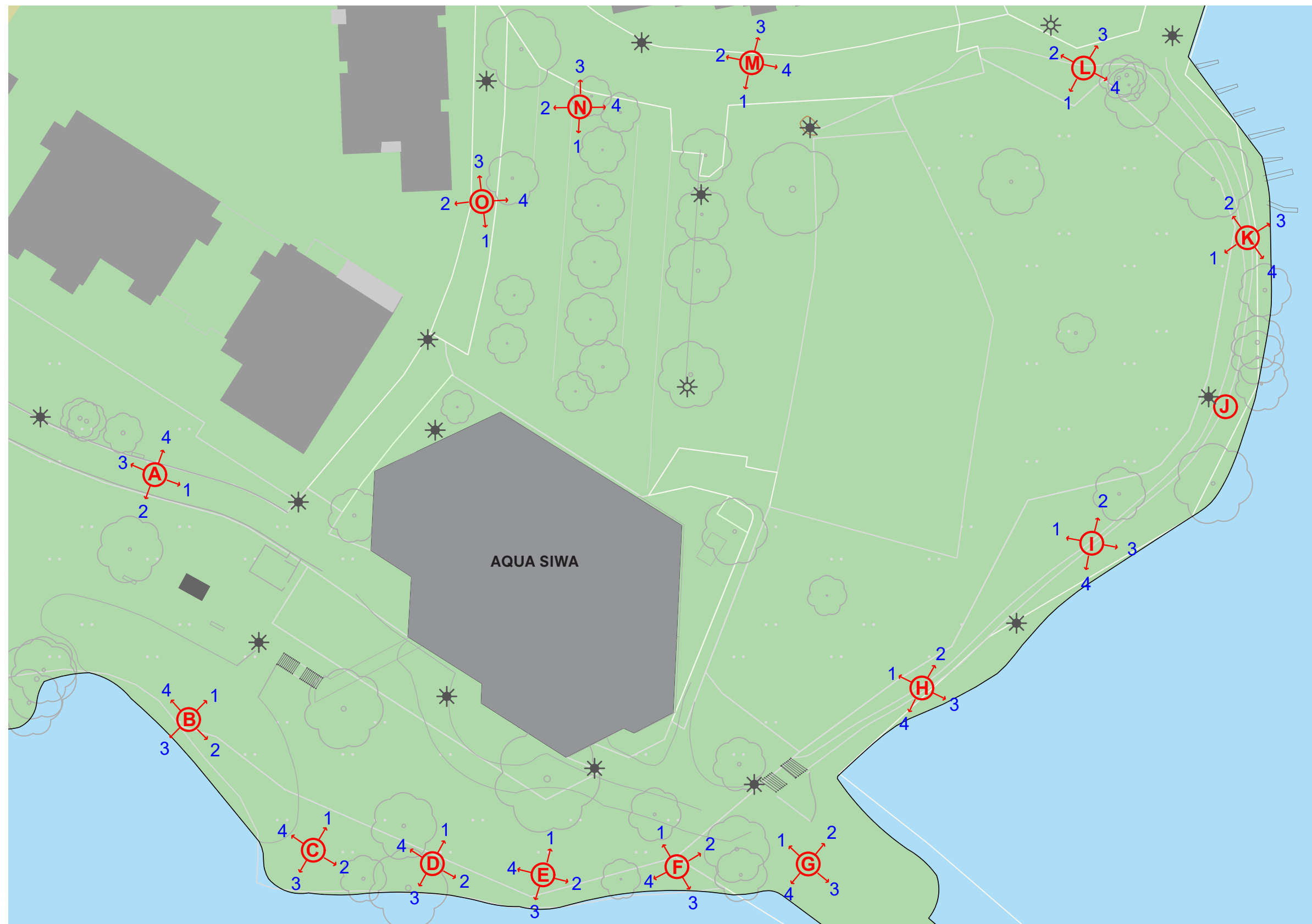
Farbtemperatur / Lichtspektrum:

Die Farbtemperatur beschreibt die Lichtfarbe einer Lichtquelle, sie wird in Kelvin (K) angegeben. Je höher die Farbtemperatur desto kühler ist die Lichtfarbe; und umgekehrt, je niedriger die Farbtemperatur, desto wärmer ist sie. Gebräuchliche Leuchtmittel im privaten Umfeld haben Farbtemperaturen in den Größenordnungen von 2.500 K bis 3.000 K (Warmweiß). Leuchtmittel in Büronutzungen weisen häufiger eine neutralweiße Lichtfarbe auf (4.000K).

Exemplarische Farbtemperaturen:

- Rote Glut beim Feuer 500K
- Kerze 1.500K
- Natriumdampf Lampe 2.000K
- Glühlampe 40W - 100W 2.600K - 2.800K
- Halogenglühlampe 3.000K
- Leuchtstofflampe neutralweiß 4.000K
- Mondlicht 4.100K
- Morgen / Abendsonne 5.000K
- Bedeckter Himmel 6.500K - 7.500K
- Blauer Himmel 9.000K - 12.000K

Übersicht Messstandorte



Messstandort und Messrichtungen
Horizontale und vertikale Beleuchtungsstärke



Messstandort
Nur Horizontale Beleuchtungsstärke

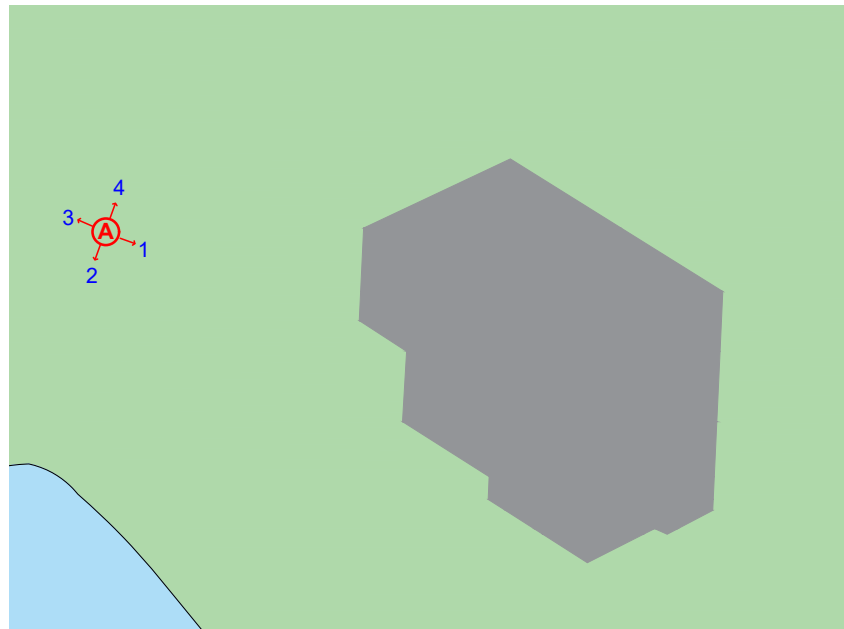


Mastleuchte in Betrieb



Mastleuchte nicht in Betrieb

Standort A



Vertikale Beleuchtungsstärke E_v = Messhöhe +1,7m
Horizontale Beleuchtungsstärke E_h = Messhöhe + 2cm

Messwerte



Eh 0,44 Lux **Ev 0,3 Lux**

Blickrichtung Schwimmbad

Hauptlichtanteil:
Wegebeleuchtung, ergänzend angrenzende
Wohnbebauung



Ev 0,03 Lux

Blickrichtung See



Ev 0,46 Lux

Blickrichtung Westen

Hauptlichtanteil:
Wegebeleuchtung,
ergänzend angrenzende Wohnbebauung



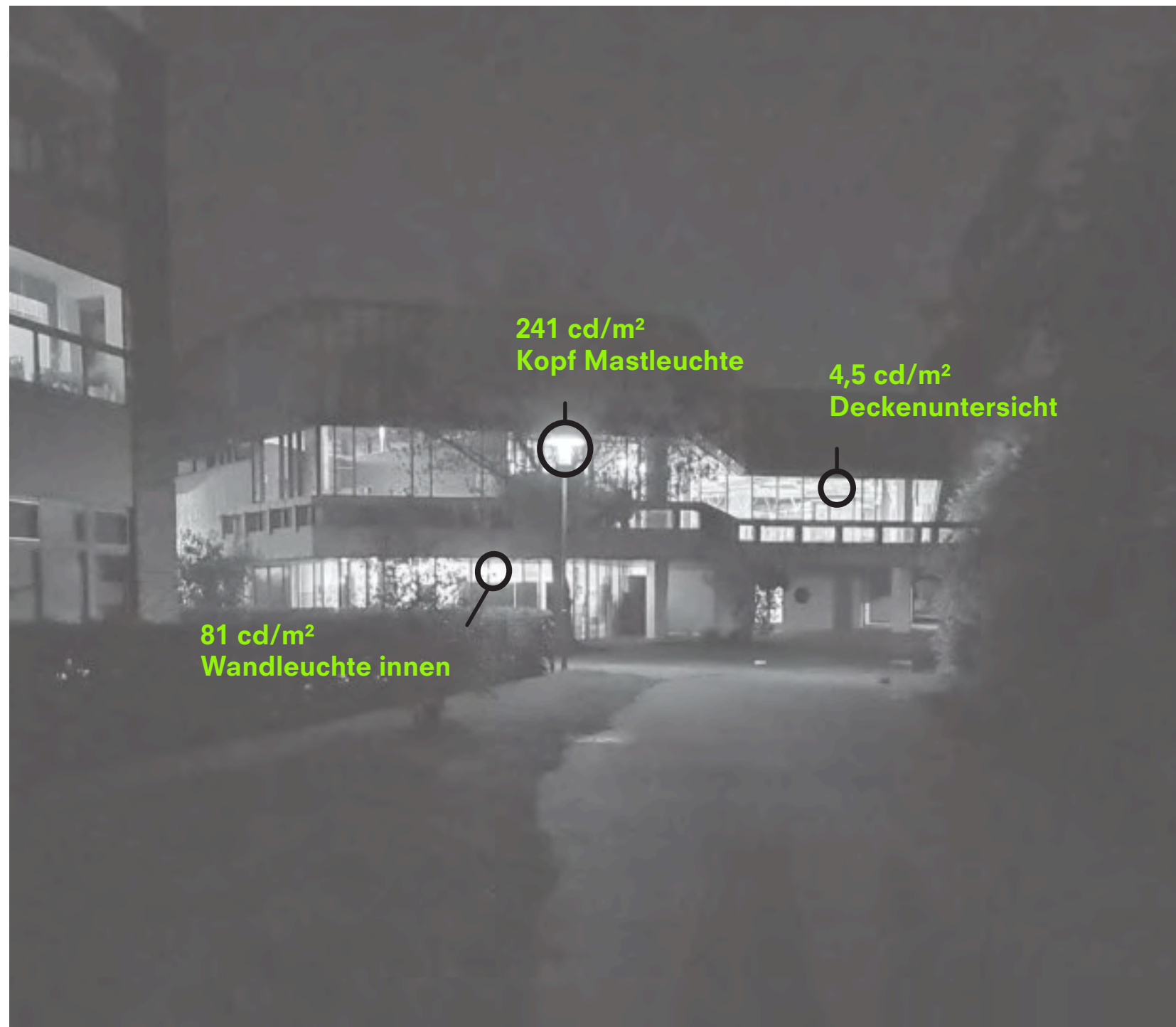
Ev 0,15 Lux

Blickrichtung Norden

Hauptlichtanteil:
angrenzende Wohnbebauung

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

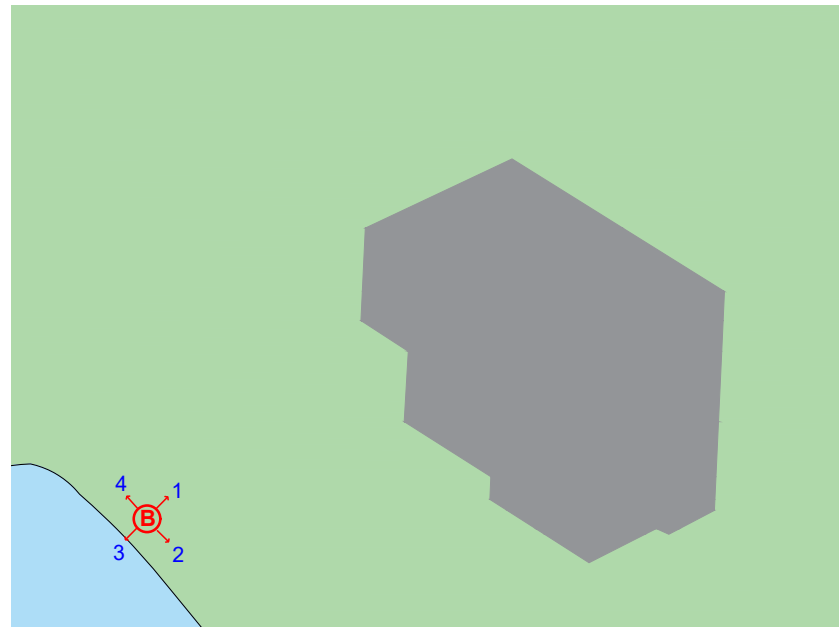
Standort A



Gemittelte Leuchtdichtewerte; Messwinkel 1° vom Betrachterstandort

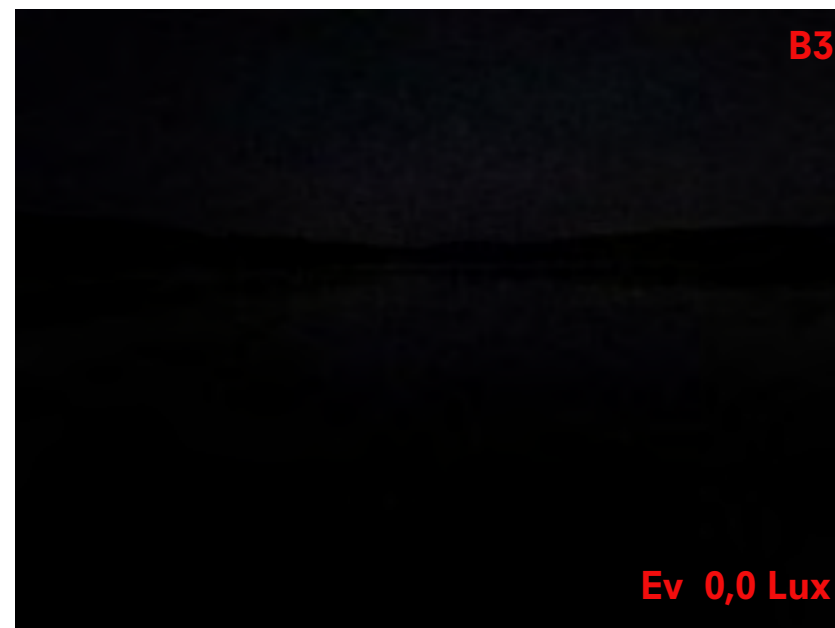
Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort B



Vertikale Beleuchtungsstärke E_v = Messhöhe +1,7m
Horizontale Beleuchtungsstärke E_h = Messhöhe + 2cm

Messwerte



Blickrichtung Schwimmbad

Blickrichtung Südost

Blickrichtung See

Blickrichtung Nordwest

Hauptlichtanteile:
Wegebeleuchtung, Innenbeleuchtung
Schwimmbad

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

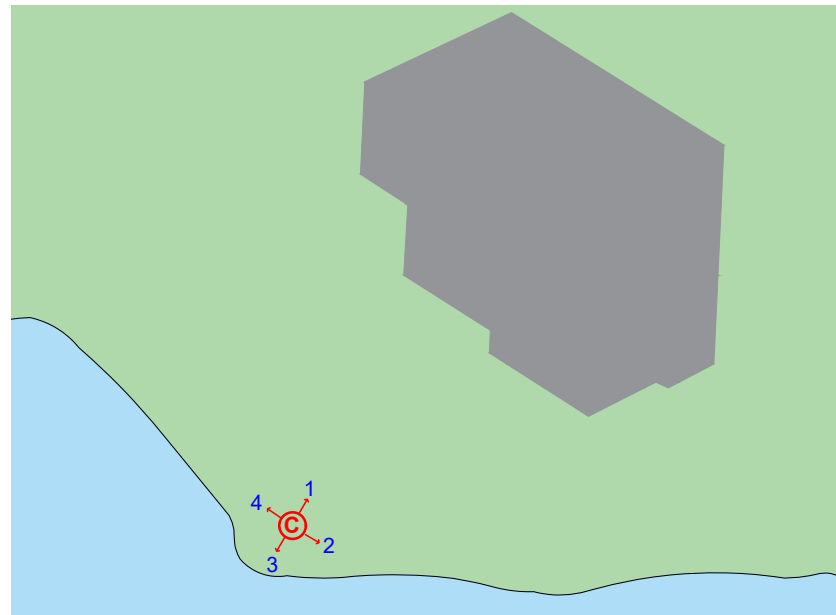
Standort B



Gemittelte Leuchtdichtewerte; Messwinkel 1° vom Betrachterstandort

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort C



Vertikale Beleuchtungsstärke $E_v = \text{Messhöhe } +1,7\text{m}$
Horizontale Beleuchtungsstärke $E_h = \text{Messhöhe } + 2\text{cm}$

Messwerte



Blickrichtung Schwimmbad

Blickrichtung Südost

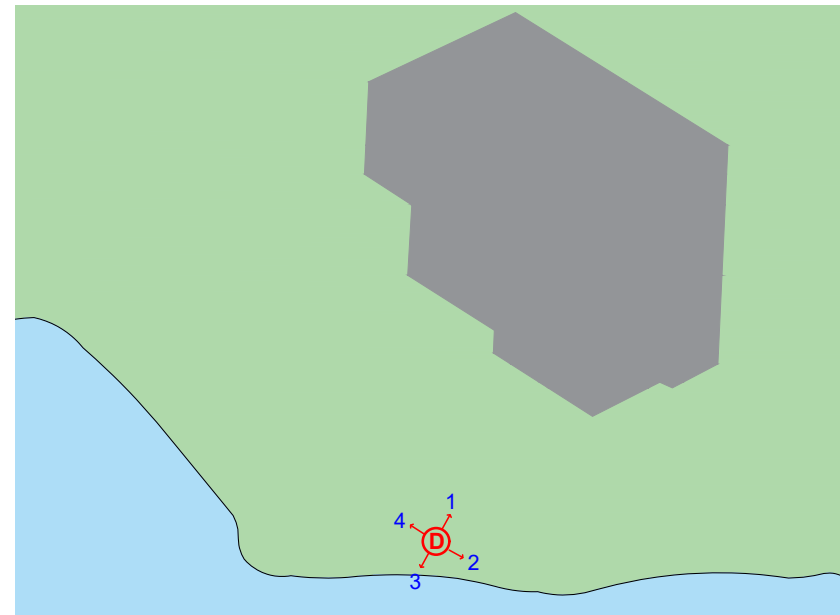
Blickrichtung See

Blickrichtung Nordwest

Hauptlichtanteil:
Innenbeleuchtung Schwimmbad

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort D



Vertikale Beleuchtungsstärke $E_v = \text{Messhöhe } +1,7\text{m}$
Horizontale Beleuchtungsstärke $E_h = \text{Messhöhe } + 2\text{cm}$

Messwerte



Eh 0,02 Lux **Ev 0,21 Lux**

Blickrichtung Schwimmbad
Hauptlichtanteil:
Innenbeleuchtung Schwimmbad



Ev 0,16 Lux

Blickrichtung Südost
Hauptlichtanteil:
Wegebeleuchtung



Ev 0,0 Lux

Blickrichtung See



Ev 0,015 Lux

Blickrichtung Nordwest

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

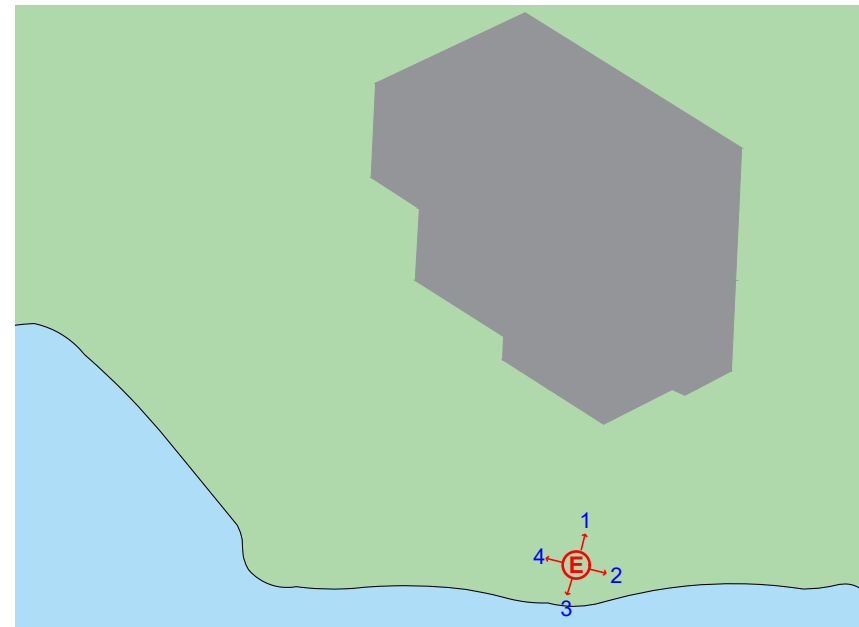
Standort D



Gemittelte Leuchtdichtewerte; Messwinkel 1° vom Betrachterstandort

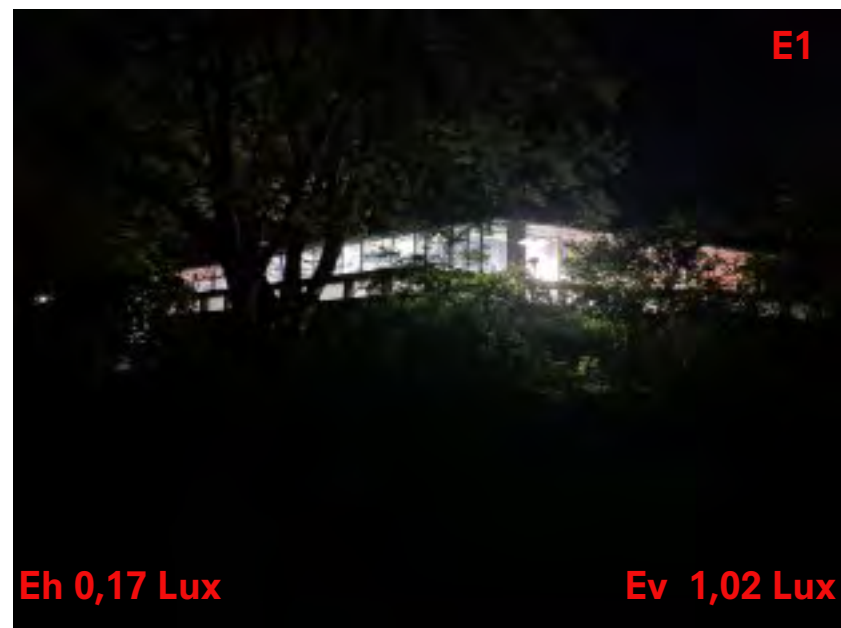
Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort E



Vertikale Beleuchtungsstärke E_v = Messhöhe +1,7m
Horizontale Beleuchtungsstärke E_h = Messhöhe + 2cm

Messwerte



Blickrichtung Schwimmbad

Hauptlichtanteil:
Innenbeleuchtung Schwimmbad und geringe
Lichtbeaufschlagung durch Wegeleuchte

Blickrichtung Ost

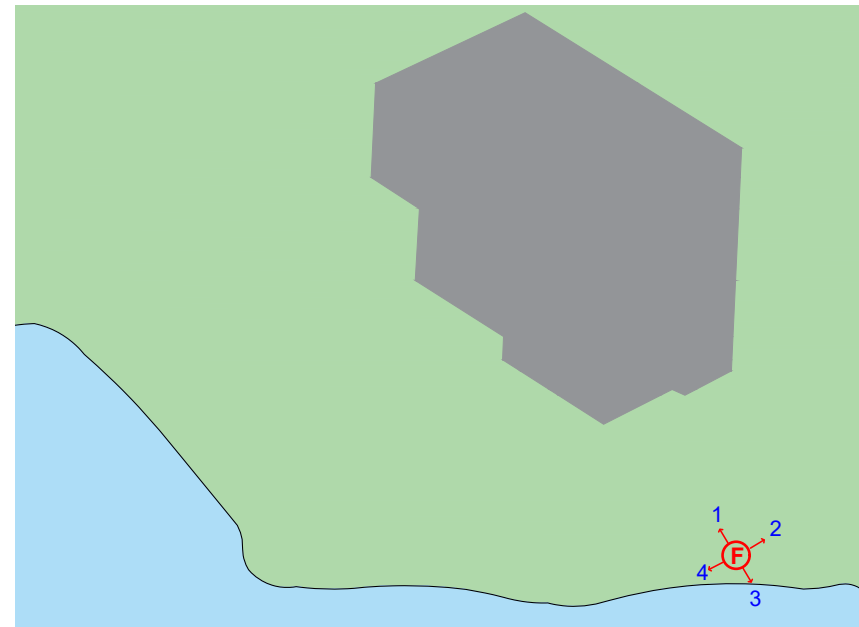
Hauptlichtanteil:
Wegebeleuchtung

Blickrichtung See

Blickrichtung West

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort F



Vertikale Beleuchtungsstärke $E_v = \text{Messhöhe } +1,7\text{m}$
Horizontale Beleuchtungsstärke $E_h = \text{Messhöhe } + 2\text{cm}$

Messwerte



Blickrichtung Schwimmbad

Blickrichtung Nordost

Blickrichtung See

Blickrichtung Südwest

Hauptlichtanteil:
Innenbeleuchtung Schwimmbad und geringe
Lichtbeaufschlagung durch Wegebeleuchtung

Hauptlichtanteil:
Wegebeleuchtung

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

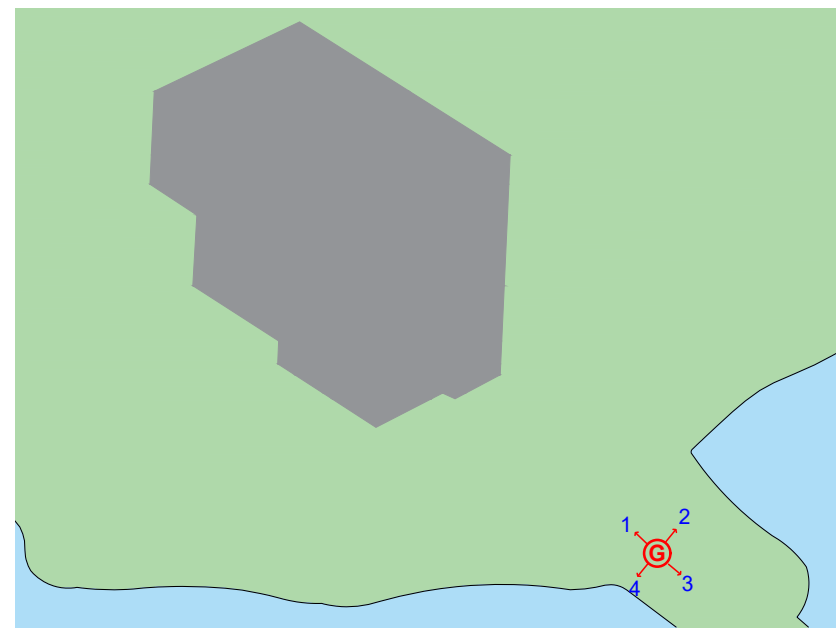
Standort F



Gemittelte Leuchtdichtewerte; Messwinkel 1° vom Betrachterstandort

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort G



Vertikale Beleuchtungsstärke E_v = Messhöhe +1,7m
Horizontale Beleuchtungsstärke E_h = Messhöhe + 2cm

Messwerte



Blickrichtung Schwimmbad

Blickrichtung Nordost

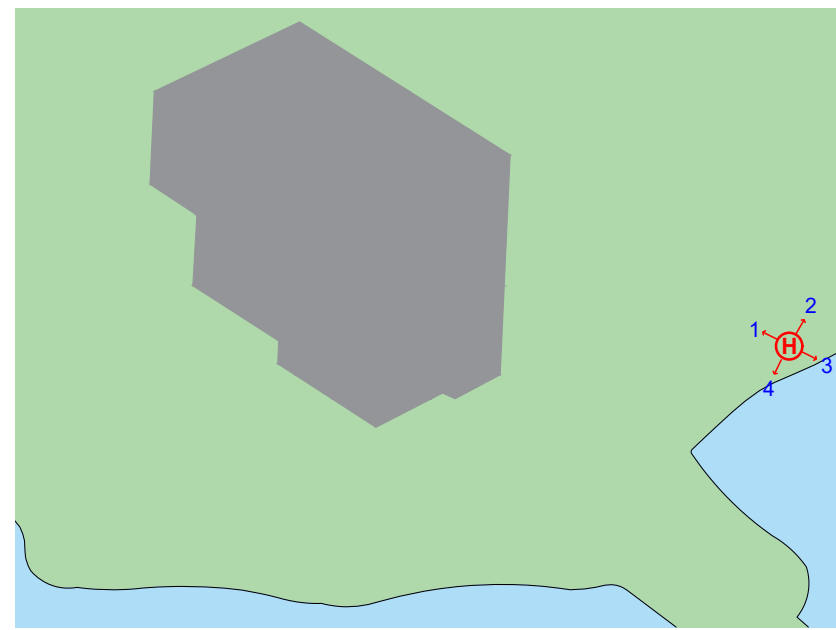
Blickrichtung See

Blickrichtung Südwest

Hauptlichtanteil horizontal durch das Wegelicht,
vertikale Beleuchtungsstärke anteilig durch
Mastleuchte und Schwimmbadbeleuchtung

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort H



Vertikale Beleuchtungsstärke $E_v = \text{Messhöhe } +1,7\text{m}$
Horizontale Beleuchtungsstärke $E_h = \text{Messhöhe } + 2\text{cm}$

Messwerte



Blickrichtung Schwimmbad

Blickrichtung Nordost

Blickrichtung See

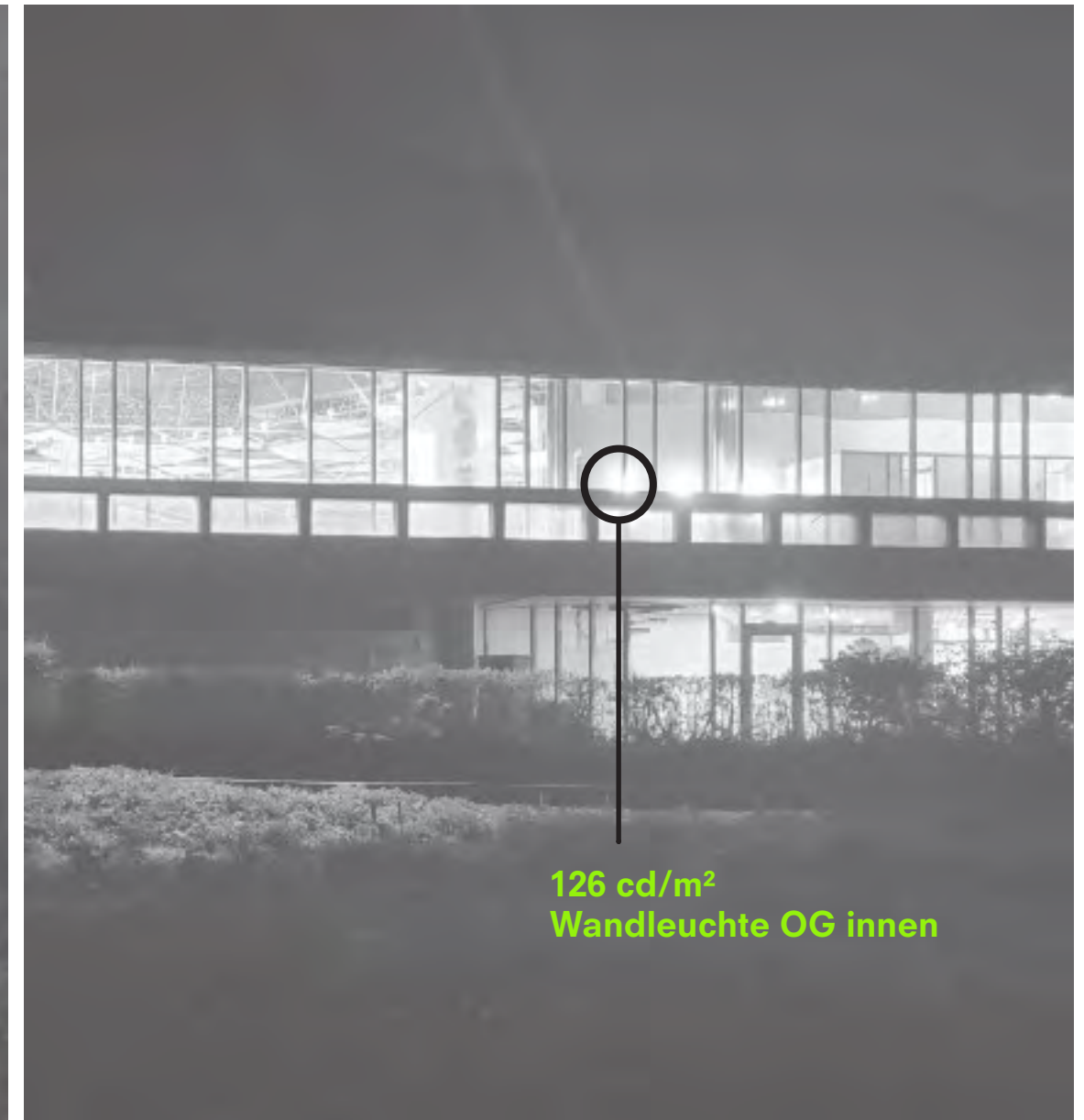
Blickrichtung Südwest

Hauptlichtanteil horizontal durch das Wegelicht, vertikale Beleuchtungsstärke anteilig durch Mastleuchte und Schwimmbadbeleuchtung

Hauptlichtanteil durch Mastleuchte

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

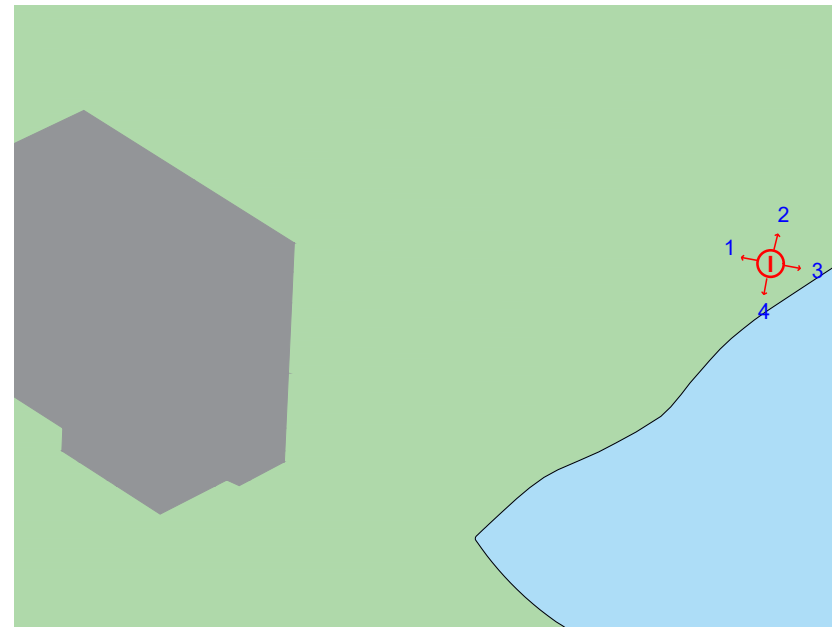
Standort H



Gemittelte Leuchtdichtewerte; Messwinkel 1° vom Betrachterstandort

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort I



Vertikale Beleuchtungsstärke E_v = Messhöhe +1,7m
Horizontale Beleuchtungsstärke E_h = Messhöhe + 2cm

Messwerte



Blickrichtung Schwimmbad

Blickrichtung Nordost

Blickrichtung See

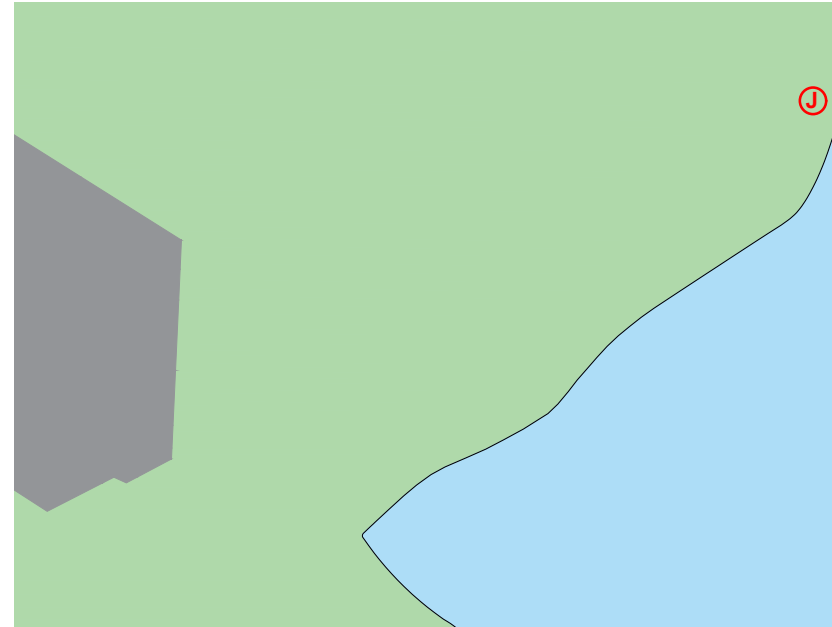
Blickrichtung Südwest

Hauptlichtanteil horizontal und vertikal durch Mastleuchten

Hauptlichtanteil durch Mastleuchte

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort J



Vertikale Beleuchtungsstärke E_v = Messhöhe +1,7m
Horizontale Beleuchtungsstärke E_h = Messhöhe + 2cm

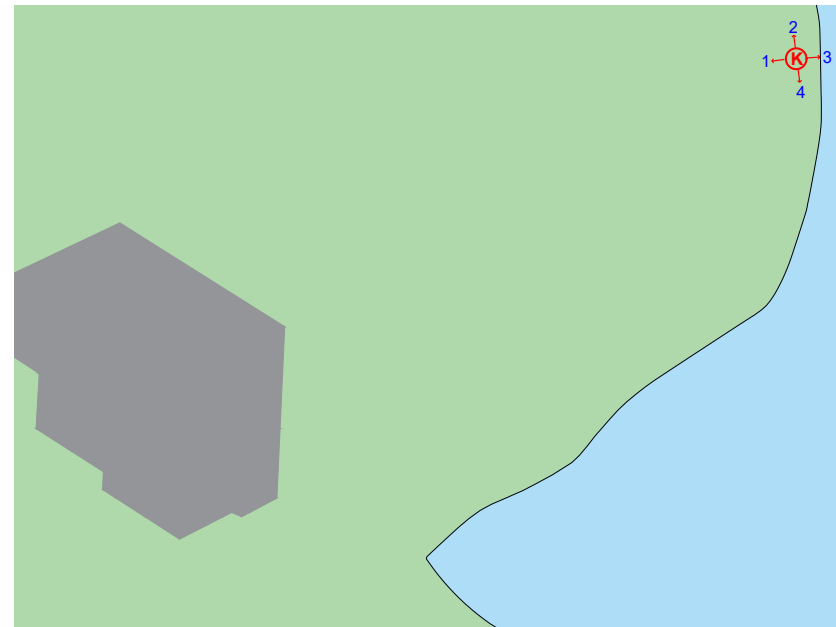
Messwerte



Gemessen im Lichtkegel Mastleuchte

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort K



Vertikale Beleuchtungsstärke E_v = Messhöhe +1,7m
Horizontale Beleuchtungsstärke E_h = Messhöhe + 2cm

Messwerte



Blickrichtung Schwimmbad

Blickrichtung Nord

Blickrichtung See

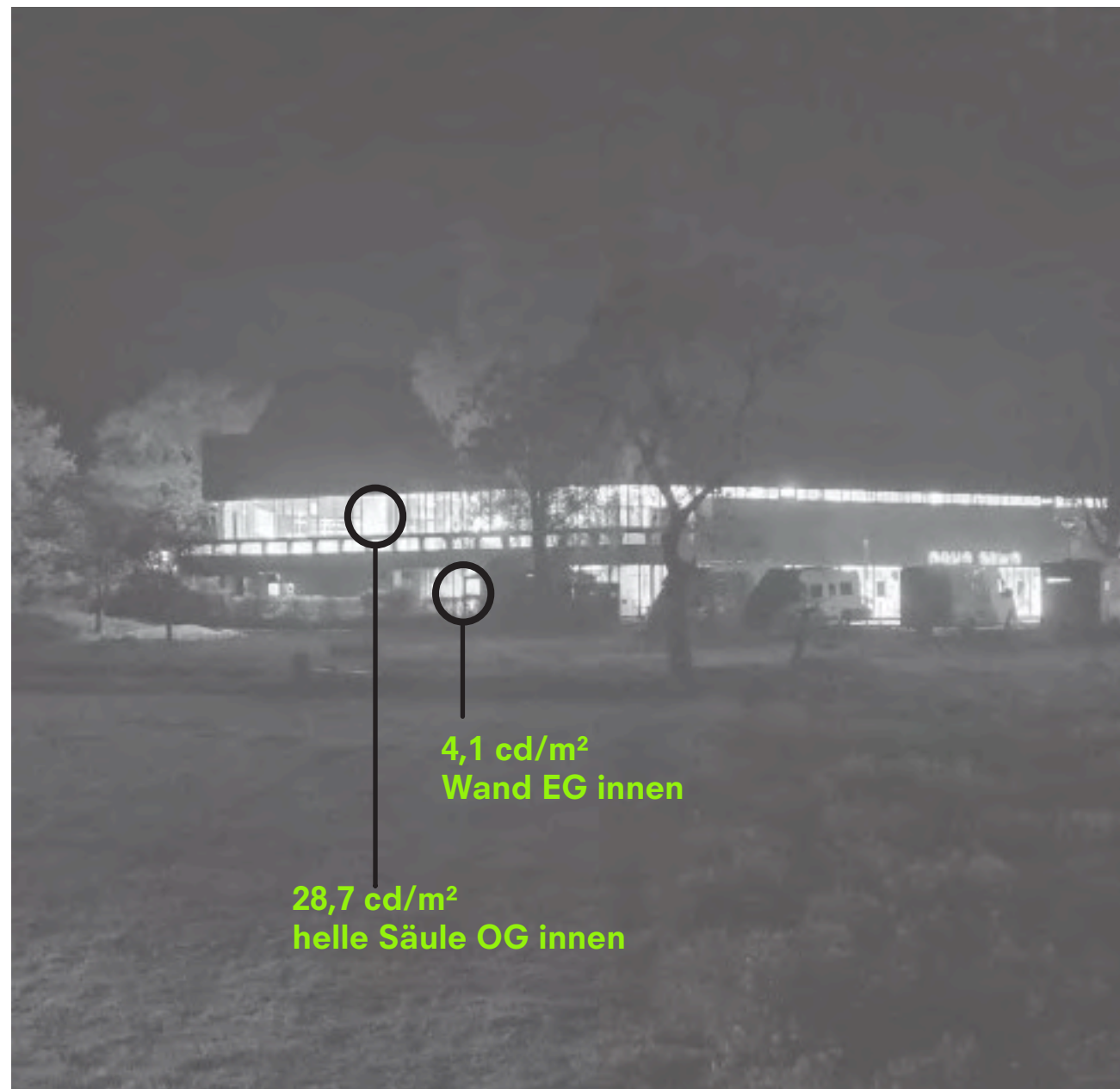
Blickrichtung Süd

Hauptlichtanteil horizontal und vertikal durch Mastleuchten

Hauptlichtanteil durch Mastleuchte

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

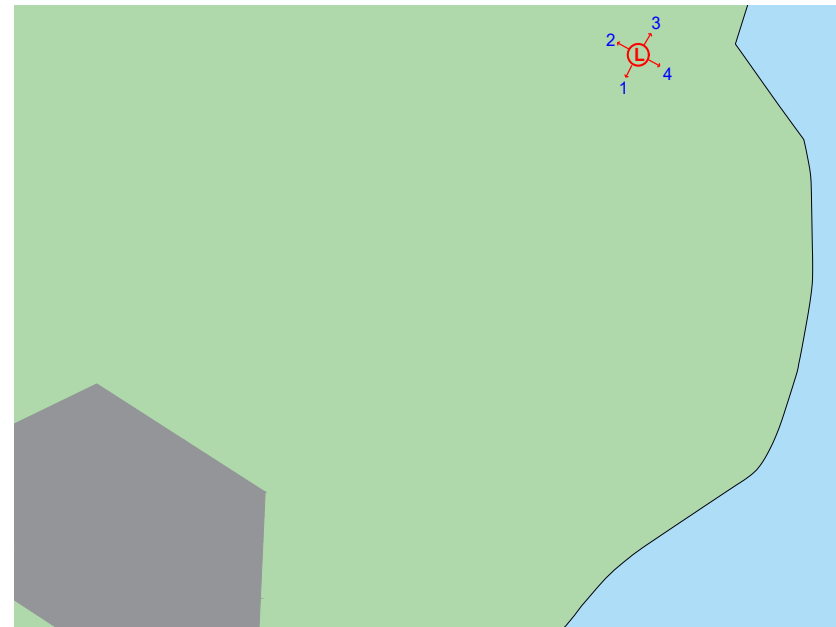
Standort K



Gemittelte Leuchtdichtewerte; Messwinkel 1° vom Betrachterstandort

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort L



Vertikale Beleuchtungsstärke E_v = Messhöhe +1,7m
Horizontale Beleuchtungsstärke E_h = Messhöhe + 2cm

Messwerte



Blickrichtung Schwimmbad

Hauptlichtanteil horizontal und vertikal durch Mastleuchten

Blickrichtung Nordwest

Lichtanteil durch Wegebeleuchtung

Blickrichtung Nordost

Hauptlichtanteil durch Wegebeleuchtung

Blickrichtung See (Südost)

Hauptlichtanteil durch Wegebeleuchtung

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

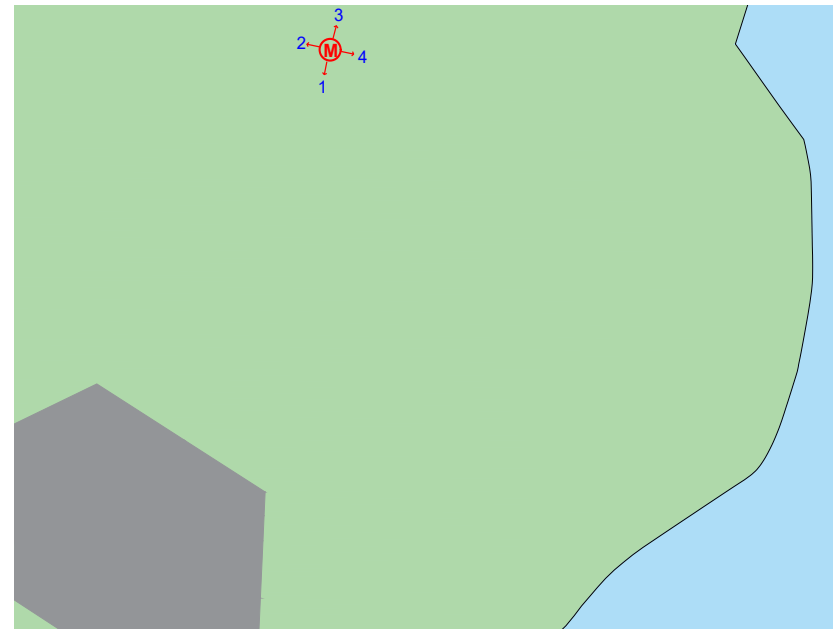
Standort L



Gemittelte Leuchtdichtewerte; Messwinkel 1° vom Betrachterstandort

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort M



Vertikale Beleuchtungsstärke E_v = Messhöhe +1,7m
Horizontale Beleuchtungsstärke E_h = Messhöhe + 2cm

Messwerte



Blickrichtung Schwimmbad

Lichtanteil horizontal und vertikal durch Mastleuchten

Blickrichtung West

Lichtanteill durch Mastleuchten

Blickrichtung Nord

Lichtanteil durch Mastleuchten

Blickrichtung Ost

Lichtanteil durch Mastleuchten

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort N



Vertikale Beleuchtungsstärke E_v = Messhöhe +1,7m
Horizontale Beleuchtungsstärke E_h = Messhöhe + 2cm

Messwerte



Blickrichtung Schwimmbad

Lichtanteil horizontal und vertikal durch Mastleuchten

Blickrichtung West

Lichtanteill durch Mastleuchten

Blickrichtung Nord

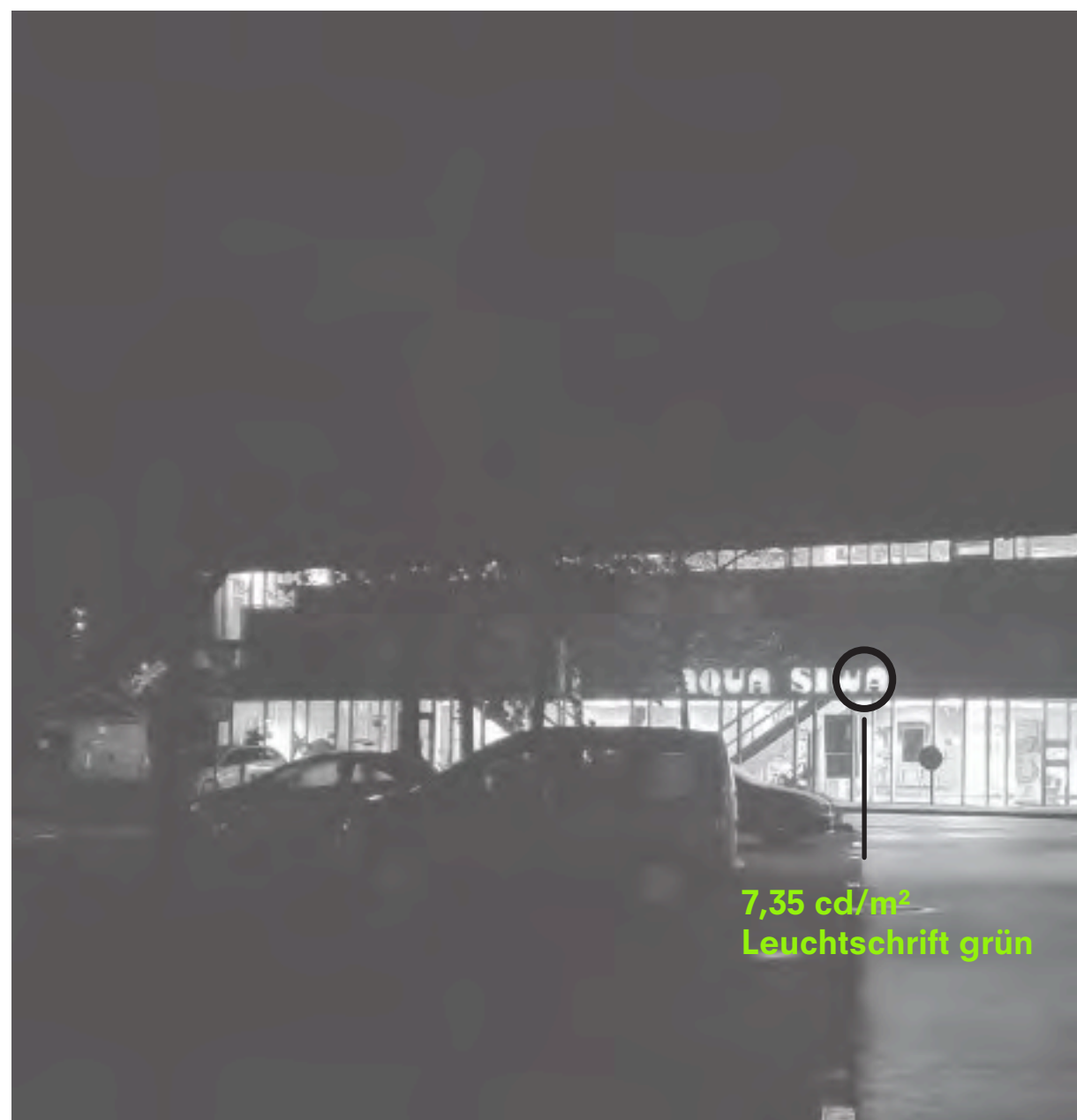
Lichtanteil durch Mastleuchten

Blickrichtung Ost

Lichtanteil durch Mastleuchten

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort N



Gemittelte Leuchtdichtewerte; Messwinkel 1° vom Betrachterstandort

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Standort O



Vertikale Beleuchtungsstärke E_v = Messhöhe +1,7m
Horizontale Beleuchtungsstärke E_h = Messhöhe + 2cm

Messwerte



Blickrichtung Schwimmbad
Hauptlichtanteil horizontal durch Mastleuchten,
vertikal anteilig durch Mastleuchten und
Schwimmbadbeleuchtung



Blickrichtung West
Lichtanteill durch Mastleuchten



Blickrichtung Nord
Lichtanteil durch Mastleuchten



Blickrichtung Ost
Lichtanteil durch Mastleuchten

Hinweis: Die Fotos geben nicht die tatsächlichen Helligkeiten wieder; die Kamera verstärkt z.T. Helligkeiten und Kontraste.

Übersicht Messergebnisse Beleuchtungsstärke

		Messrichtung				
		E horizontal (lx) Bodenniveau	E vertikal (lx) Messhöhe 1,7m Richtung Schwimmbad	E vertikal (lx) Messhöhe 1,7m	E vertikal (lx) Messhöhe 1,7m	E vertikal (lx) Messhöhe 1,7m
Messposition			1	2	3	4
A	Promenade	0,44	0,3	0,03	0,46	0,15
B		0,09	0,46	0,07	0	0,03
C	Kleinbahndamm	0,07	0,1	0,06	0	0,06
D		0,02	0,21	0,16	0	0,015
E		0,17	1,02	0,19	0	0,02
F		0,66	0,87	0,9	0	0,09
G		0,03	0,23	0,07	0	0
H	Palisadenweg	0,12	0,44	0,19	0	0,47
I		0,24	0,45	0,07	0	0,44
J		4,2	-	-	-	-
K		0,17	0,23	0,06	0	0,2
L		0,19	0,2	0,17	0,12	0,09
M		1,01	1,83	0,9	0,33	1,45
N	Fischerstraße	0,53	0,46	0,58	0,47	1,36
O		0,3	0,82	0,41	0,44	0,16

Spektren

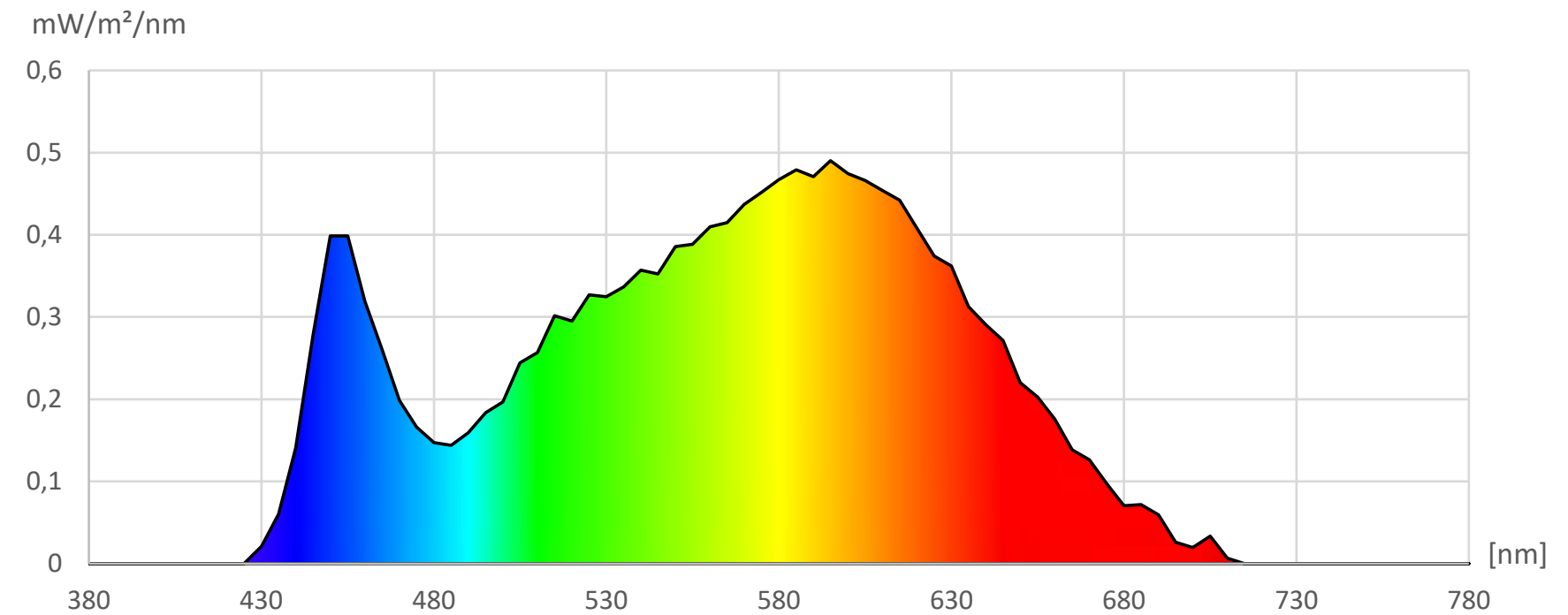


LED - Mastleuchte direkt-strahlend mit Wegeoptik

Lichtspektrum: Typischer Blaulichtanteil bei LED Leuchten, neutralweiße Lichtfarbe (3.800K)

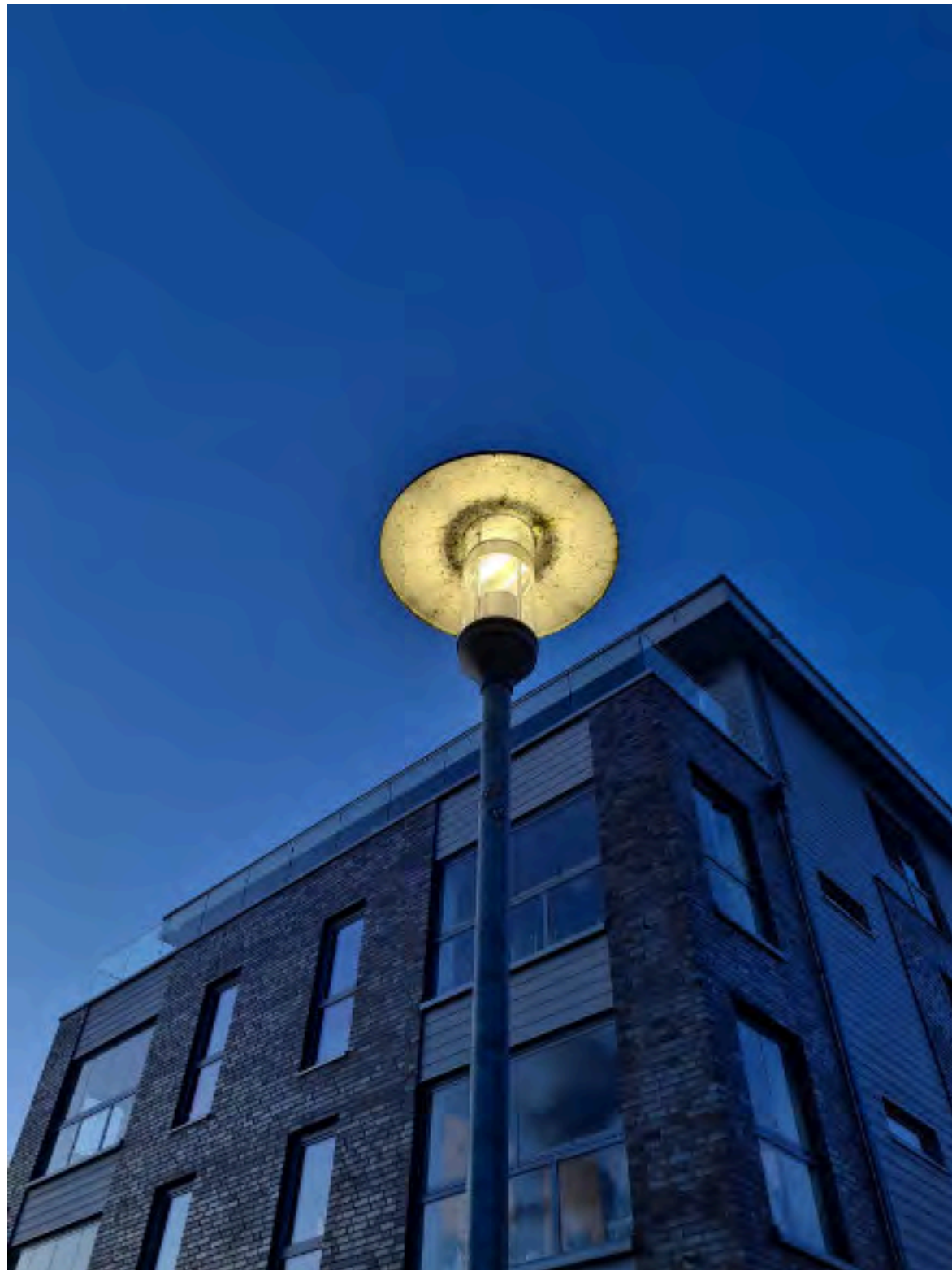
Prüfling: Hersteller
 Typ
 Modell

Messdatei: 20-37-02.CSV
 Datum der Messung: 05.04.2024
 Uhrzeit der Messung: 20:37:02



R1 = 77,9	Ra = 80,6	Beleuchtungsstärke	27,24 lx	CIE1931
R2 = 88,3	Re = 72,8	Ee	0,077 W/m ²	x = 0,3933
R3 = 96,2	GAI = 31,2	LER	354,5 lm/W	y = 0,3955
R4 = 77,8	TLCI = 64,0	Ähnlichste Farbtemperatur (CCT)	3.811 K	CIE1976
R5 = 77,7		Duv	0,0050	u' = 0,2261
R6 = 84,2	PPFD [μmol/m ² s] 0,37	Farbreinheit	36,70 %	v' = 0,5115
R7 = 84,4		Dominante Wellenlänge	577 nm	CIE1960
R8 = 58,4	Peak-Wellenlänge	594 nm	u = 0,2261	
R9 = -5,9		Flickerfrequenz	94,30 Hz	v = 0,3410
R10 = 72,4		Prozent Flicker	1,0 %	TM30
R11 = 76,2		Flickerindex	0,00	Rf = 80,0
R12 = 56,0				Rg = 92,3
R13 = 80,5				
R14 = 98,1				
R15 = 69,7				

Spektren

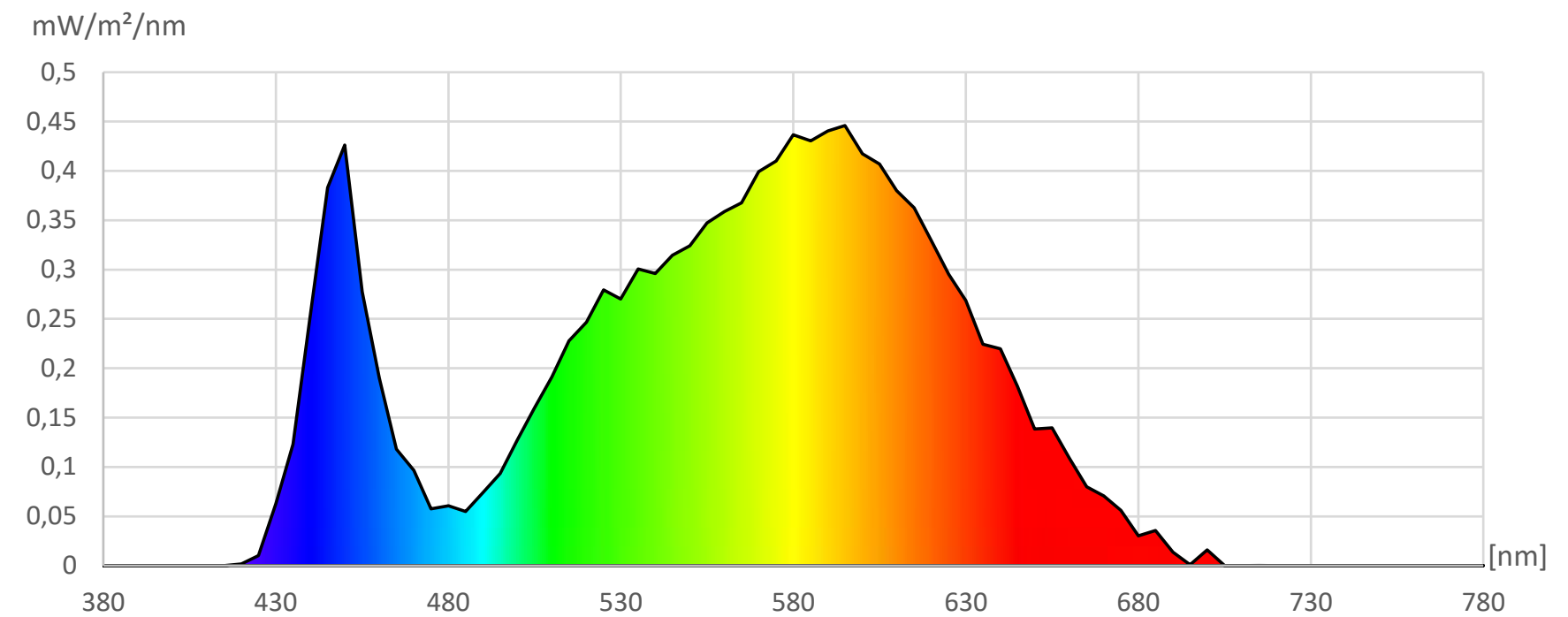


LED - Mastleuchte indirekt-strahlend

Lichtspektrum: Typischer Blaulichtanteil bei LED Leuchten, neutralweiße Lichtfarbe (3.740K)

Prüfling: Hersteller
 Typ
 Modell

Messdatei: 20-37-54.CSV
 Datum der Messung: 05.04.2024
 Uhrzeit der Messung: 20:37:54



R1 = 68,2	Ra = 71,9	Beleuchtungsstärke	23,22 lx	CIE1931
R2 = 80,0	Re = 61,4	Ee	0,062 W/m ²	x = 0,3950
R3 = 90,5	GAI = 63,3	LER	373,7 lm/W	y = 0,3916
R4 = 70,8	TLCI = 44,0	Ähnlichste Farbtemperatur (CCT)	3.742 K	CIE1976
R5 = 68,4		Duv	0,0028	u' = 0,2287
R6 = 72,6	PPFD [µmol/m ² s] 0,31	Farbreinheit	36,00 %	v' = 0,5101
R7 = 79,3		Dominante Wellenlänge	578 nm	CIE1960
R8 = 45,7		Peak-Wellenlänge	588 nm	u = 0,2287
R9 = -43,3		Flickerfrequenz	% < 1.0	v = 0,3401
R10 = 53,6		Prozent Flicker	< 1.0	TM30
R11 = 67,6		Flickerindex	% < 1.0	Rf = 72,0
R12 = 44,0				Rg = 93,0
R13 = 70,5				
R14 = 94,7				
R15 = 58,6				

Spektren

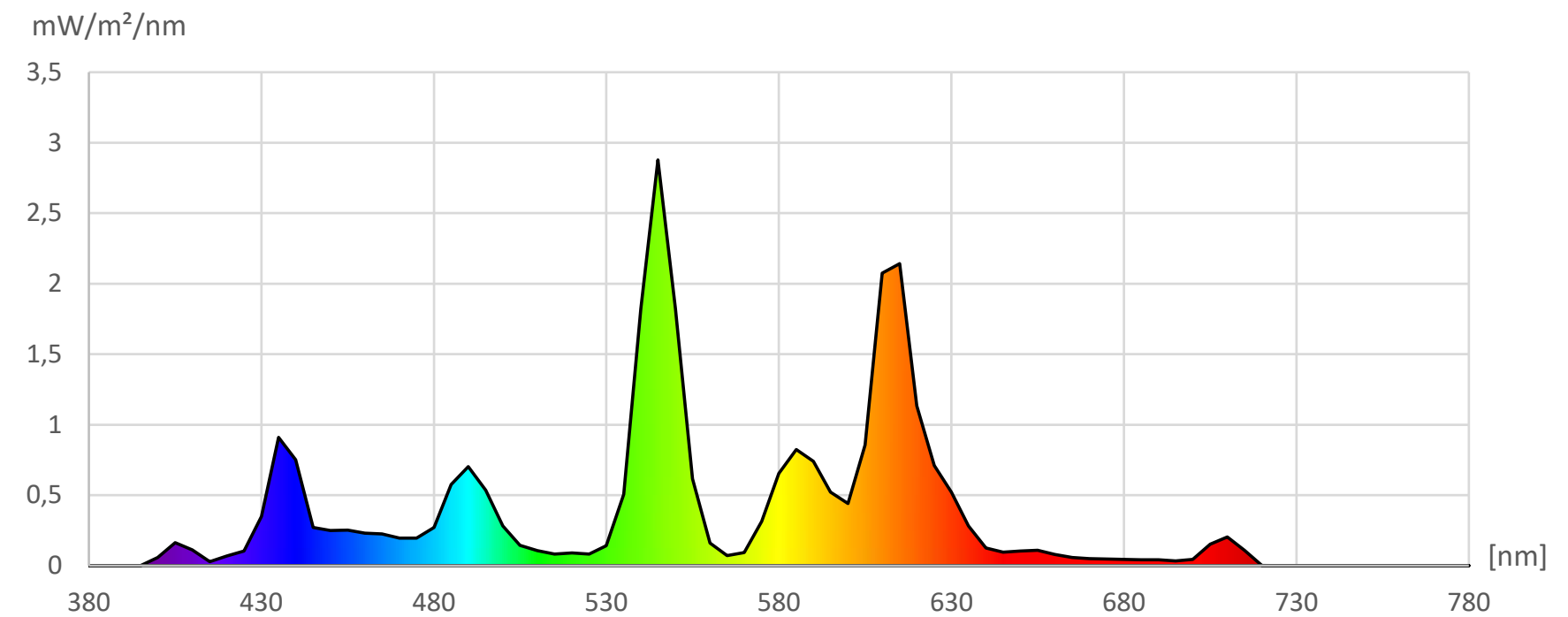


Mastleuchte mit Streuglas und rotationssymmetrischer Abstrahlung
 Leuchtmittel: Leuchtstoff

Lichtspektrum: Leuchtstofftypisches bandenförmiges Lichtspektrum,
 neutralweiße Lichtfarbe (3.700K)

Prüfling: Hersteller
 Typ
 Modell

Messdatei: 20-35-46.CSV
 Datum der Messung: 05.04.2024
 Uhrzeit der Messung: 20:35:46



R1 = 94,1	Ra = 81,8	Beleuchtungsstärke	51,19 lx	CIE1931
R2 = 91,2	Re = 72,6	Ee	0,138 W/m ²	x = 0,3998
R3 = 57,1	GAI = 44,8	LER	369,9 lm/W	y = 0,4018
R4 = 88,6	TLCI = 56,0	Ähnlichste Farbtemperatur (CCT)	3.708 K	CIE1976
R5 = 83,8	PPFD [µmol/m ² s] 0,64	Duv	0,0061	u' = 0,2278
R6 = 77,4		Farbreinheit	40,50 %	v' = 0,5150
R7 = 90,3		Dominante Wellenlänge	577 nm	CIE1960
R8 = 71,8		Peak-Wellenlänge	544 nm	u = 0,2278
R9 = 6,1		Flickerfrequenz	99,80 Hz	v = 0,3433
R10 = 47,7		Prozent Flicker	23,2 %	TM30
R11 = 71,9		Flickerindex	0,07	Rf = 79,3
R12 = 51,2				Rg = 97,7
R13 = 95,3				
R14 = 71,1				
R15 = 91,4				

Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Lichtimmission, die von der Innenbeleuchtung des Schwimmbades ausgeht, wurden punktuell die horizontalen und vertikalen Beleuchtungsstärken gemessen. Insbesondere die vertikale Beleuchtungsstärke gibt Aufschluß über die Raumaufhellung und die Lichtrichtung am jeweiligen Standort. Im Nahbereich des Schwimmbades entlang der Uferzone des Kleinbahndamms/Kreuzungsbereich Palisadenweg ist der Einfluß der Innenbeleuchtung durch den hohen Verglasungsanteil der Fassadenflächen am größten (Standort C-I/O). Vor allem die direktstrahlenden, nicht abgeschirmten Deckenstrahler im Obergeschoß entwickeln hohe Helligkeiten, die in den Außenraum wirken und sich mit dem Licht der Wegeleuchten überlagern. Die gemessenen hohen Leuchtdichten an den Deckenstrahlern können aufgrund des dunklen Umfeldes zum See hin auch auf größere Distanzen noch wahrgenommen werden.

Mit zunehmender Entfernung wird die Raumaufhellung maßgeblich durch die Wege- bzw. Parkplatzbeleuchtung dominiert (Standort A/B/J-N).

Im Bereich Promenade, Kleinbahndamm und Palisadenweg wurden entlang der Uferzone direktstrahlende LED-Mastaufsatzleuchten mit Wegeoptik verwendet. Ihre Lichttechnik ist auf maximale Lichtpunktabstände optimiert; in Längsrichtung weisen die Leuchten einen höheren Streulichtanteil auf. Unter flachen Winkeln (größerer Entfernung) wird dies anhand der hohen Leuchtdichtewerte sichtbar.

LED-Mastaufsatzleuchten mit Reflektoroptik beleuchten den Gehwegbereich entlang der Fischerstraße. Ihre Lichtverteilung ist auf den unteren Halbraum begrenzt; am Leuchtschirm zeigen sich in der Untersicht hohe Leuchtdichten.

Die neutralweißen Lichtfarben (3.700K, 3.800K) der LED-Leuchten besitzen ein für das Leuchtmittel typisches Farbspektrum mit einem Pik im Blaulichtbereich. Mit einem Farbwiedergabewert von Ra70 und Ra80 bewegen sich die Leuchtmittel im Standardbereich für den Außenraum.

Die Parkplatzleuchten sind mit Leuchtstofflampen ausgestattet. In Kombination mit der streuenden Glasabdeckung ermöglicht die Lichttechnik keine abgeschirmte Lichtverteilung. Sie ist nicht mehr zeitgemäß und auch zukünftig nicht mehr zulässig (ausgenommen ist ein etwaiger Bestandsschutz).

Schalltechnische Untersuchung zum Neubau der Schwimmhalle AQUA SIWA in Ratzeburg



Quelle: hannes hamann landschaftsarchitekten

Auftraggebende Stelle:	BIG Städtebau GmbH Treuhandischer Sanierungsträger der Stadt Ratzeburg Eckernförder Straße 212 24119 Kronshagen
Projektnummer:	LK 2023.300
Berichtsnummer:	LK 2023.300.2
Berichtsstand:	18.07.2024
Berichtsumfang:	23 Seiten sowie 3 Anlagen
Projektbearbeitung:	Sebastian Straßer, M.Sc.
Qualitätssicherung:	Dipl.-Phys. Folkard Hänisch

Berichtsversionen

Index	Bemerkung	Datum	Bearbeiter	Geprüft
1	Raumakustische Beratung	05.21.2024	ST	DK
2	Schalltechnische Untersuchung	18.07.2024	SSt	FoH

Inhaltsübersicht

1	Aufgabenstellung	4
2	Arbeitsunterlagen	5
3	Beurteilungsgrundlagen	6
	3.1 Gewerbelärm.....	6
	3.2 Straßenverkehr.....	8
4	Berechnungsgrundlagen	10
5	Eingangsdaten	11
	5.1 Gewerbe.....	11
	5.2 Geräuschspitzen	15
	5.3 Verkehr.....	15
6	Berechnungsergebnisse und Bewertung	16
	6.1 Gewerbe.....	16
	6.2 Verkehr.....	17
7	Zusammenfassung und Fazit	19
8	Anlagenverzeichnis	21
9	Quellenverzeichnis	22

1 Aufgabenstellung

In der Stadt Ratzeburg in Schleswig-Holstein ist der Neubau der Schwimmhalle AQUA SIWA geplant. Dieser soll nach Abriss der dort im Bestand befindlichen Schwimmhalle ebenfalls am Standort südlich der Domhalbinsel realisiert werden. Das betreffende Grundstück befindet sich in direktem Bezug zu den Wasserflächen zwischen Palisadenweg und Kirchstraße. Neben dem Neubau der Schwimmhalle ist der Neubau von 2 Pkw-Parkplätzen Teil der Planung.

Umgeben ist das betreffende Grundstück vornehmlich von Wohnnutzungen, welche innerhalb der Bebauungspläne Nr. 3, Nr. 10 sowie Nr. 79 als allgemeine Wohngebiete (WA) sowie Mischgebiet (MI) festgesetzt sind.

Im Rahmen der Realisierung des Neubaus der Schwimmhalle sowie der Parkflächen wird die planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II angestrebt.

Das Ziel der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung besteht in der Erörterung der immissionsschutzrechtlichen Belange. Dazu zählt vorrangig die Ermittlung und Beurteilung des Gewerbelärms durch den Betrieb der Schwimmhalle auf die das Plangebiet umgebenden Wohnnutzungen zur Feststellung der schallschutzfachlichen Verträglichkeit der (geplanten) Ausweisung und Nutzung der Schwimmhalle zur Vermeidung von Schallimmissionskonflikten. Darüber hinaus sind auch die schallschutzfachlichen Auswirkungen durch Verkehr wie auch die Verkehrsgeräusche durch die Festsetzung eines der beiden Parkplätze als öffentliche Verkehrsfläche auf die schutzwürdigen Bestandsnutzungen vor Ort zu beurteilen.

Im Ergebnis sollen, sofern notwendig, Hinweise und Empfehlungen in Bezug auf immissionsschutzfachliche Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplanes zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse außerhalb des Bebauungsplangebietes gegeben werden.

2 Arbeitsunterlagen

Die in der Tabelle 1 aufgeführten Unterlagen wurden für die Bearbeitung der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zur Verfügung gestellt:

Tabelle 1: Bereitgestellte Unterlagen

Art der Unterlagen	Datei-format	Bereitgestellt		
		per	von	am
Betriebsabläufe inkl. Anlieferung, Gästezahlen	Text	E-Mail	Vereinigte Stadtwerke GmbH	29.02.2024 12.06.2024
TGA-Planung	PDF	E-Mail	Wolff + Partner GmbH	14.03.2024
Lagepläne Schwimmhalle, Parkplätze	PDF DWG	E-Mail	hannes hamann landschaftsarchitekten	29.05.2024
Bebauungspläne der Umgebung	PDF	Online-Ressource	Stadt Ratzeburg	-
Bestandsgebäude LoD1, Digitales Geländemodell	GML/XYZ	Online-Ressource	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	-

3 Beurteilungsgrundlagen

3.1 Gewerbelärm

Die Beurteilung der prognostizierten Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft durch großflächige, planungsrechtlich vorgesehene Gewerbeflächen oder Sondergebietsflächen mit gewerblichen Nutzungen erfolgt innerhalb der Bauleitplanung primär nach den Vorgaben der DIN 18005 /1/.

Eine konkrete Planung im Baugenehmigungsverfahren, als dem Bauleitplanverfahren normal nachgelagertem Verfahren, wird nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm“ /2/ beurteilt. Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Schallbelastung durch Gewerbeanlagen am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Tabelle 2 nicht überschreitet.

Da die TA Lärm tiefere Beurteilungsgrundlagen als die DIN 18005 aufweist, zudem nahezu durchweg (ausgenommen bei Kerngebieten) die gleichen Orientierungswerte wie die TA Lärm Richtwerte aufweist und sie später im konkreten Genehmigungsfall die relevante Beurteilungsvorschrift darstellt, wird bereits in dem hier vorliegenden Gutachten nur auf Grundlage der TA Lärm die Umsetzbarkeit des Planvorhabens geprüft und bewertet.

In der TA Lärm /2/ wird bei der Beurteilung der prognostizierten Schallimmissionen zwischen dem Tagzeitraum (6:00 – 22:00 Uhr) und dem Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr) unterschieden, wobei für die Nacht die „lauteste Nachtstunde“ maßgeblich ist. Für einen Schutz der Wohnnachbarschaft vor Lärm sollen hiernach die folgenden Immissionsrichtwerte aus Tabelle 2 eingehalten werden. Die für diese Untersuchung beurteilungsseitig relevanten Nutzungen sind dort fett hervorgehoben.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels an Immissionsorten in Kurgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie an Krankenhäusern und Pflegeanstalten muss zusätzlich ein Zuschlag für Geräuscheinwirkungen in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (werktags 6:00 – 7:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr, sonn- und feiertags 6:00 – 9:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr) erteilt werden.

Tabelle 2: Beurteilungsgrundlage Gewerbe

Nutzung	Immissionsrichtwerte TA Lärm	
	Tag (6:00-22:00 Uhr) in dB(A)	Nacht (22:00-6:00 Uhr) in dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
Reine Wohngebiete	50	35
Allgemeine Wohngebiete	55	40
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45
Urbanes Gebiet	63	45
Gewerbegebiete	65	50

Anmerkungen:

- **Beurteilungszeiträume**

Tag: 6:00 – 22:00 Uhr
Nacht (volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel): 22:00 – 6:00 Uhr

- **Tageszeiten mit besonderer Empfindlichkeit**

Für folgende Zeiten ist in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Kurgebieten sowie für Krankenhäuser und Pflegeanstalten bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:

- an Werktagen: 6:00 – 7:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen: 6:00 – 9:00, 13:00 – 15:00 und 20:00 – 22:00 Uhr

Der Zuschlag beträgt 6 dB(A). Von der Berücksichtigung des Zuschlags kann abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

- **Seltene Ereignisse**

Bei seltenen Ereignissen (an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden) betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel

- tags 70 dB(A)
- nachts 55 dB(A)

- **Einzelne Geräuschspitzen**

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte innen dürfen um nicht mehr als 10 dB überschritten werden.

Bei seltenen Ereignissen dürfen die hierfür geltenden Immissionsrichtwerte durch einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen ...

- ✚ in Gewerbegebieten am Tag um nicht mehr als 25 dB und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB,
- ✚ in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie in urbanen Gebieten, in reinen und allgemeinen Wohngebieten bzw. Kleinsiedlungsgebieten sowie in Kurgebieten und für Krankenhäuser und Pflegeanstalten am Tag um nicht mehr als 20 dB und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB

... überschritten werden.

- **Verkehrsgeräusche**

Zudem sind die Auswirkungen der Verkehrsgeräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf die Nachbarschaft aufgrund von Gewerbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück zu berücksichtigen. Diese sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden, soweit

- ✚ sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB erhöhen,
- ✚ keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- ✚ die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

3.2 Straßenverkehr

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft durch ausgewiesene Straßenverkehrsflächen, hier des ruhenden Verkehrs, erfolgt auf Grundlage der DIN 18005 /1/ sowie unter Betrachtung der Vorgaben der „Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)“ /3/. Letztere stellt dabei einen Abwägungsspielraum hinsichtlich einer möglichen Zulässigkeit von Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 dar. Darüber sind dann Maßnahmen zum Schallschutz nach gutachterlicher Auffassung geboten.

Im Sinne einer lärmoptimierten Planung sollen die in der Tabelle 3 dargestellten Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 eingehalten werden. Die in Tabelle 3 hervorgehobene Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) stellt den für die vorliegende Untersuchung zu Grunde gelegten Bewertungsstandard und damit anzusetzenden Orientierungswerte dar.

Tabelle 3: Orientierungswerte nach DIN 18005 (Auszug) für Verkehrsgeräusche

Nutzung	Tag (6:00 – 22:00 Uhr) in dB(A)	Nacht (22:00 – 6:00 Uhr) in dB(A)
Reine Wohngebiete (WR)	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete	55	45
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	50
Kerngebiete (MK)	63	53
Gewerbegebiete (GE)	65	55

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Einfachfenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Idealerweise ist die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 anzustreben. Aus Sicht des Schallschutzes handelt es sich hierbei um gewünschte Zielwerte, jedoch nicht um Grenzwerte. Der Belang des Schallschutzes ist bei der Abwägung, welche Maßgaben bei der Bewertung verbindlich gesetzt werden, als ein wichtiger Planungsgrundsatz (neben anderen Belangen) zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Orientierungswerte lediglich als Anhalt dienen und dass von ihnen sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden kann.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden im Gutachten als Obergrenze dieses Ermessensspielraumes zur Bewertung von Verkehrslärm herangezogen. In Tabelle 4 sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV aufgeführt sowie die zugrunde gelegte Nutzung für die vorliegende Untersuchung hervorgehoben.

Tabelle 4: Grenzwerte nach 16. BImSchV (Auszug)

Nutzung	Tag (6:00 – 22:00 Uhr) in dB(A)	Nacht (22:00 – 6:00 Uhr) in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime	57	47
Reine und Allgemeine Wohngebiete	59	49
Kern-, Dorf-, Misch- und Urbane Gebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Nach Quellen der Lärmwirkungsforschung kann davon ausgegangen werden, dass Lärmbelastungen durch Straßenverkehr oberhalb von 65 dB(A) (Mittelungspegel, tags) mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Risikoerhöhung für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bewirken /4/. Oberhalb der Grenze von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts vor Fenstern von Aufenthaltsräumen, Schlaf- und Kinderzimmern ist die Schwelle der Gesundheitsgefährdung nach geltender Rechtsauffassung erreicht /5/.

Ein Rechtsurteil der jüngeren Vergangenheit /6/ deutet an, dass die Lärmsanierungswerte für Straßen als Bewertungsgrundlage für eine neue Gesundheitsgefährdungsschwelle in Betracht gezogen werden könnten. Dabei erfolgte der Bezug noch auf die gültigen Sanierungswerte vor der erneuten Absenkung am 01.08.2020. Dies hat aber bisher mehr einen empfehlenden Charakter, verbindlich anzuwenden sind die niedrigeren Werte als anerkannte Gesundheitsgefährdungsschwelle bisher nicht.

4 Berechnungsgrundlagen

Alle Berechnungen wurden mit dem Programm SoundPlan in der Version 9, der SoundPlan GmbH durchgeführt. Das Plangebiet und seine für die schalltechnischen Berechnungen maßgebliche Nachbarschaft werden in einem 3-dimensionalen Geländemodell digital erfasst. In diesem Modell sind die vorhandenen und geplanten Gebäude sowie sonstige für Abschirmung und Reflexion relevante Elemente sowie die jeweiligen Schallquellen in ihrer Lage und Höhe aufgenommen (vgl. Anlage 1). Die Topographie wird durch ein entsprechend berechnetes digitales Geländemodell berücksichtigt.

Die Ausbreitungsberechnung der gewerblichen Schallemissionen zum untersuchten Vorhaben erfolgt gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ /7/ unter Berücksichtigung einer Mitwindwetterlage (konservative Annahme).

Die Berechnung der Beurteilungspegel an der geplanten Bebauung erfolgt nach dem Teilstückverfahren der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019“ – RLS-19 /8/. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowie Straßenoberfläche des relevanten Straßenverkehrswegs wurden bei den Ermittlungen der Schallemissionen entsprechend in Ansatz gebracht.

Als maßgebliche Immissionsorte sind die jeweils am stärksten belasteten Fassadenpunkte in der Nachbarschaft berücksichtigt. Die Lage der maßgeblichen Immissionsorte ist der Anlage 1 zu entnehmen. Diese liegen entlang der Fischerstraße bis westlich des Vorhabens sowie nördlich davon am Palisadenweg. Die Immissionsorte der Fischerstraße 16 werden dabei entlang ihrer Gebietsausweisung als Mischgebiet (MI) beurteilt, sämtliche weitere Immissionsorte als allgemeines Wohngebiet (WA).

5 Eingangsdaten

5.1 Gewerbe

Die Angaben zu den künftigen anzunehmenden Betriebsabläufen und geräusch-emittierenden Anlagen der Schwimmhalle wurden von der betreibenden Stelle (Stadtwerke Ratzeburg) bzw. den jeweiligen Fachplanern übermittelt. Die geplante Öffnungszeit der Schwimmhalle soll von 06:00 bis 21:00 Uhr sein. Potenziell maßgebliche Emittenten sind hierbei Anlieferungsvorgänge durch Lkw, die Pkw-Gästeverkehre auf dem Parkplatz, sowie die technische Gebäudeausrüstung (TGA) der Schwimmhalle. Die Lage der betreffenden Schallquellen kann der Anlage 1 entnommen werden.

Anlieferungen

Lkw-Anlieferungen sind gem. Betreiber selten und beschränken sich auf ca. 2 Lkw/Monat während der Betriebszeiten der Schwimmhalle im Tagzeitraum zwischen 08:00 und 16:00 Uhr. Zur schalltechnisch sicheren Seite wurden die 2 Lkw als innerhalb des selben Tages verkehrend angenommen. Im Rahmen der Betrachtung fahren die Lkw die Anlieferzone an der westlichen Gebäudeseite über den öffentlichen Parkplatz an, rangieren an diese heran und verlassen das Grundstück Richtung norden wieder. Es werden Paletten und Rollcontainer mit Sanitärequipment, Verkaufsartikeln sowie Chemie angeliefert, wobei im Rahmen des Emissionsansätze davon ausgegangen wird, das je 1 Lkw je 20 Rollcontainer oder 20 Paletten angeliefert (Be- oder Entladen) werden. Die Emissionsansätze der Anlieferungsgeräusche (Lkw-Fahrtbewegungen, Verladung Paletten/Rollcontainer) entstammen dem „Technischen Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladergeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen“ des Landesumweltamtes Hessen /9/. Entsprechend dieser Studie wird für Lkw-Fahrten ein auf eine Stunde und einen Meter Wegelement bezogener Schalleistungspegel $L'_{WA,1h}$ von 63 dB(A) zu Grunde gelegt. Für Rangiervorgänge wird ein Schalleistungspegel $L'_{WA,1h}$ von 66 dB(A) für die Lkw berücksichtigt.

Tabelle 5: Emissionsdaten der Liefer-Lkw - Zu- / Abfahrten und Rangieren

Quelle	$L'_{WA,1h}$ in dB(A)	Zeitraum	Dauer in h	Anzahl der Ereignisse	$L'_{WA,r}$ in dB(A)
Lkw-Fahrt Anlieferung	63	08:00-16:00 Uhr	1	2	54
Lkw-Rangieren Anlieferung	66	08:00-16:00 Uhr	1	2	57

Erläuterungen:

$L'_{WA,1h}$: auf eine Stunde und 1 m-Wegelement bezogener Schalleistungspegel

$L'_{WA,r}$: beurteilter längenbezogener Schalleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschlag

Die weiteren Emissionsansätze zur Verladung der Paletten und Rollcontainer können der folgenden Tabelle 6 entnommen werden.

Tabelle 6: Emissionsdaten Anlieferung

Quelle	L _{WA} in dB(A)	Zeitraum	Dauer in h	Anzahl der Ereignisse	L _{WA,r} in dB(A)
Paletten Anlieferung	88	08:00-16:00 Uhr	1	20	89
Rollcontainer Anlieferung	78	08:00-16:00 Uhr	1	20	79

Erläuterungen:

L_{WA}: Schalleistungspegel

L_{WA,r}: beurteilter Schalleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschlag

Pkw-Parkplätze

Nördlich der Schwimmhalle soll ein privater Pkw-Parkplatz für Gäste mit ca. 29 Stellplätzen realisiert werden (vgl. Anlage 1, „Parkplatz 2“). Nach Angaben des Betreibers ist innerhalb eines „Peak-Szenarios“ mit täglich ca. 218 Gästen (Öffentlichkeit und Vereine exklusive Schülergruppen) zu rechnen. Im Rahmen der Betrachtung wird davon ausgegangen, dass 50% davon den zur Verfügung gestellten privaten Pkw-Parkplatz nutzen (die andere Hälfte reist mit anderen Verkehrsmitteln an oder nutzt den benachbarten öffentlichen Pkw-Parkplatz). Dies entspricht 109 Pkw bzw. 218 Fahrten während den Öffnungszeiten der Schwimmhalle im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 21:00 Uhr. Nachts wird der Parkplatz regelmäßig nicht genutzt.

Die Pkw-Fahrten der Ein- und Ausfahrt wurden als Linienschallquellen modelliert und gemäß den Vorgaben des TÜV Nord Mobilität /10/ mit einem auf eine Stunde gemittelten, längenbezogenen Schalleistungspegel L_{w,1h} von 43 dB(A) für Pkw bei einer auf einem Parkplatz bzw. der Auf- oder Abfahrt von selbigem typischen Geschwindigkeit von 20 km/h angenommen (vgl. Tabelle 7).

Die Schallemissionen der Parkflächen wurden gemäß den Vorgaben der bayerischen Parkplatzlärmmstudie (PLS) von 2007 /11/ ermittelt. Zur Berechnung wurden die Wechselfrequenzen je Stellplatz und Stunde unter Berücksichtigung der Stellplatz-Anzahlen sowie der Bewegungen gem. Verkehrsanalyse in Ansatz gebracht, zzgl. eines Zuschlages K_I = 4 dB sowie K_D = 3,2 dB. Der resultierende Emissionsansatz ist in Tabelle 8 aufgeführt.

Tabelle 7: Emissionsdaten Pkw-Fahrten „Parkplatz 2“

Quelle	L' _{WA} in dB(A)	Zeitraum	Dauer in h	Anzahl der Ereignisse	L' _{WA,r} in dB(A)
Pkw Zu-/ Abfahrt Parkplatz 2	43	06:00-22:00 Uhr	1	218	62

Erläuterungen:

L'_{WA}: auf 1 m-Wegelement bezogener Schalleistungspegel

L'_{WA,r}: beurteilter längenbezogener Schalleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschlag

Tabelle 8: Emissionsdaten Parkplatz 2

Quelle	Zeitraum	Anzahl Stellplätze	Bewegungen pro Stellplatz und Stunde	Dauer in h	Oberfläche	L _{WA,r} in dB(A)
Parkplatz Pkw (2.340 m ²)	06:00-07:00 Uhr	30	0,47	1	Asphalt	82
	07:00-20:00 Uhr		0,47	13		
	20:00-22:00 Uhr		0,47	2		
	LNS		-	-		-

Erläuterungen:

L_{WA,r}: beurteilter Schalleistungspegel
(Anzahl der Ereignisse und Einwirkzeit berücksichtigt)

LNS: lauteste Nachtstunde

pro Stellpl./h: Die Angabe der Pkw-Bewegungen bezieht sich auf 1 Stellplatz innerhalb 1 Stunde

TGA-Anlagen

Nach Angaben des zuständigen TGA-Planers sind auf dem Dach der geplanten Schwimmhalle mehrere Außengeräte der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) geplant (vgl. Anlage 1). Die Aufstellungsbereiche sind demnach bekannt und entsprechend im Schallausbreitungsmodell verortet, die konkreten Gerätetypen bzw. deren Schalleistungspegel hingegen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in Gänze determinierbar. Aus diesem Grund werden in Absprache mit dem Fachplaner die im Rahmen einer konfliktfreien Prognose im Sinne der TA Lärm maximal möglichen Schalleistungspegel je Gerät dimensioniert. Diese können in gegenseitiger Abhängigkeit höher oder niedriger ausfallen, ggf. ist deshalb im Rahmen der Genehmigungsplanung eine schalltechnische Detailprüfung der geplanten TGA-Anlagen unter Einbeziehung der konkreten Geräte bzw. deren Schalleistungen durchzuführen. Im vorliegenden Falle wurde aufgrund der radialen Anordnung der Immissionsorte um das Vorhaben und somit ähnlichen Lagebeziehungen zu den Schallquellen für alle Geräte ein gleichförmiger Schalleistungspegel von 77 dB(A) während des Tagzeitraumes sowie 68 dB(A) während der lautesten Nachtstunde ermittelt. Eine Ausnahme bilden die Außen- und Fortluftöffnungen der BHKW-Heizzentrale, dort liegen die maximalen Pegel bei 75 dB(A) am Tage sowie 65 dB(A) während der lautesten Nachtstunde.

Tabelle 9: Emissionsdaten TGA

Quelle	L _{WA} in dB(A)	Zeitraum	Dauer in h	Anzahl der Ereignisse	L _{WA,r} in dB(A)
Abluft Duschen	77	06:00-22:00 Uhr	16	1	77
	68	LNS	1		68
Abluft Eingang/Technik	77	06:00-22:00 Uhr	16	1	77
	68	LNS	1		68
Außengerät Kühlung	77	06:00-22:00 Uhr	16	1	77
	68	LNS	1		68
Außenluft BHKW	75	06:00-22:00 Uhr	16	1	75
	65	LNS	1		65
Fortluft BHKW	75	06:00-22:00 Uhr	16	1	75
	65	LNS	1		65
Fortluft RLT Schwimmhalle	77	06:00-22:00 Uhr	16	1	77
	68	LNS	1		68
Fortluft Umkleiden/Eingang	77	06:00-22:00 Uhr	16	1	77
	68	LNS	1		68
Schornstein BHKW	77	06:00-22:00 Uhr	16	1	77
	68	LNS	1		68
Zuluft Eingang/Technik	77	06:00-22:00 Uhr	16	1	77
	68	LNS	1		68
Zuluft Umkleide	77	06:00-22:00 Uhr	16	1	77
	68	LNS	1		68

Erläuterungen:

L_{WA}: Schalleistungspegel

L_{WA,r}: beurteilter Schalleistungspegel im Beurteilungszeitraum ohne Ruhezeitenzuschlag

LNS: lauteste Nachstunde

5.2 Geräuschspitzen

Gemäß den Regelungen der TA Lärm /2/ sind auch kurzzeitige Geräuschspitzen in den Untersuchungen des Gewerbelärms zu berücksichtigen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags um bis zu 30 dB überschreiten.

Als maßgebliche Spitzenschallquellen im Bereich der Lkw-Fahrten wurde das Entlüftungsgeräusch der Betriebsbremse eines Lkw mit einem Schalleistungspegel von 104 dB(A) berücksichtigt. Die Überfahrt von Gabelstaplern mit Paletten bzw. Rollcontainern über die fahrzeugeigene Ladebrücke wurde mit 113 bzw. 112 dB(A) angesetzt.

Im Bereich des Parkplatzes wird das Türenschiagen der Pkw mit einem Schalleistungspegel von 100 dB(A) erfasst.

Die Werte sind den Studien der Hessischen Landesanstalt für Umwelt /12/ sowie der Parkplatzlärmstudie 2007 /11/ entnommen.

Die ermittelten Geräuschspitzen sind in Tabelle 10 zusammengefasst.

Tabelle 10: Maßgebliche Geräuschspitzen auf dem Betriebsgelände

Vorgang	Maximale Geräuschspitzen $L_{WAF,max}$ in dB(A)
Entlüftungsgeräusch Bremse Lkw	104
Türenschiagen Pkw	100
Palettenhubwagen über fahrzeugeigene Ladebordwand	113
Rollcontainer über fahrzeugeigene Ladebordwand	112

5.3 Verkehr

Gemäß den Vorgaben der 16. BImSchV sind öffentliche Parkplätze und Parkplätze für Sportanlagen nach den Vorgaben ebendieser zu beurteilen, zumal im vorliegenden Falle nicht davon ausgegangen werden kann, dass der öffentliche Parkplatz ausschließliche von Gästen des Schwimmbades genutzt werden wird. Die straßenverkehrlichen Geräuschimmissionen generieren sich in der vorliegenden Untersuchung durch die zum Planvorhaben führende Fischerstraße sowie die Parkvorgänge auf dem öffentlichen Parkplatz („Parkplatz 1“, vgl. Anlage 1) mit ca. 31 geplanten Stellplätzen davor. Es wird dabei davon ausgegangen, dass sich der Verkehr auf der Fischerstraße überwiegend durch Nutzer*innen der Parkplätze generiert, Anwohner-Fahrten sind dabei schalltechnisch vernachlässigbar. Da nicht bekannt ist, wie viele Pkw den Parkplatz nutzen, wurde die Wechselfrequenz entlang der Parkplatzlärmstudie /11/ für innerstädtische Parkplätze herangezogen.

Demnach wurde eine Wechselfrequenz von 1,0 Bewegungen je Stellplatz und Stunde während des Tagzeitraumes zwischen 06:00 und 22:00 Uhr sowie 0,1 Bewegungen während des Nachtzeitraumes zwischen 22:00 und 06:00 Uhr angesetzt. Dieses entspricht 45 Fahrten/Stunde auf der Fischerstraße am Tag bzw. 3 Fahrten/Stunde in der Nacht.

Tabelle 11: Verkehrsdaten

Straße	DTV in Kfz/24h	M _T in Kfz/h	M _N in Kfz/h	Lkw-Anteil in %			
				p1 _T	p2 _T	p1 _N	p2 _N
Planfall							
Fischerstraße	746	45	3	0,3	0	0	0

Tabelle 12: Emissionsdaten Parkplatz 1

Quelle	Zeitraum	Anzahl Stell- plätze	Bewegungen pro Stellplatz und Stunde	Dauer in h	Oberfläche	L _{WA,ref} in dB(A)
Parkplatz Pkw (2.340 m ²)	06:00-07:00 Uhr	31	1	1	Asphalt	78
	07:00-20:00 Uhr		1	13		
	20:00-22:00 Uhr		1	2		
	22:00-06:00 Uhr		0,1	8		

Erläuterungen:

L_{WA,ref} Schalleistungspegel für eine Bewegung je Stunde

pro Stellpl./h: Die Angabe der Pkw-Bewegungen bezieht sich auf 1 Stellplatz innerhalb 1 Stunde

6 Berechnungsergebnisse und Bewertung

6.1 Gewerbe

Zur Prüfung bzw. Abschätzung der schallschutzfachlichen Machbarkeit des Planvorhabens erfolgt eine Beurteilung der geplanten gewerblichen Betriebsabläufe im Sinne der TA Lärm /2/. Hierzu wird die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Schwimmhalle an den maßgeblichen Immissionsorten der Nachbarschaft berechnet. Maßgebliche Emittenten in diesem Zusammenhang sind v.a. die Parkverkehre von Gästen, Geräusche durch Lkw-Anlieferungen sowie die Außengeräte der technischen Gebäudeausrüstung. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 2 als Fassadenpegelplan für den Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) sowie die lauteste Nachtstunde abgebildet.

Während des **Tagzeitraumes** werden an den Immissionsorten am Palisadenweg nördlich des Plangebietes und mit direkter Exposition zum geplanten Gästeparkplatz Beurteilungspegel von bis zu 49 dB(A) in den oberen Geschosslagen berechnet. Der Richtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete wird dort somit um mindestens 6 dB unterschritten. An den lärmexponierten Fassaden der schutzwürdigen Nutzungen westlich liegen die prognostizierten Beurteilungspegel bei 43 bis 46 dB(A) an dem als Mischgebiet zu beurteilenden Gebäude der Fischerstraße 16-18; der Richtwert von 60 dB(A) wird dort um mindestens 14 dB unterschritten. Südlich davon wird mit 48 dB(A) eine Unterschreitung der dort festgesetzten Nutzung als allgemeines Wohngebiet um mind. 7 dB berechnet.

Innerhalb der lautesten **Nachtstunde** werden an den Immissionsorten nördlich Beurteilungspegel von 28 bis 33 dB(A) berechnet, dies entspricht einer Unterschreitung des nächtlichen Richtwertes der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) um mindestens 7 dB. Westlich des Plangebietes werden während der lautesten Nachtstunde Beurteilungspegel zwischen 27 und 31 dB(A) prognostiziert, somit wird der Richtwert hier um mindesten 9 dB unterschritten.

Spitzenpegelereignisse

Geräuschimmissionen durch kurzzeitige Geräuschspitzen treten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung lediglich während des Tagzeitraumes zwischen 06:00 und 22:00 Uhr auf. An den Immissionsorten der Fischerstraße 25 werden dabei mit bis zu 76 dB(A) die höchsten Spitzenpegel prognostiziert. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm, nach dem einzelne Geräuschspitzen den Richtwert am Tage (hier: 55 dB(A)) um bis zu 30 dB überschreiten dürfen, wird also um mindestens Ursächlich ist hier das Entlüftungsgeschall der Lkw-Bremse im Rahmen der Lkw-Anlieferung.

6.2 Verkehr

Eine weitere Fragestellung der vorliegenden Untersuchung beschäftigt sich mit der Berechnung und Beurteilung der schalltechnischen Implikationen durch straßenverkehrliche Schallimmissionen auf die schutzwürdige Umgebung des Planvorhabens. Grundsätzlich ist diese unter Berücksichtigung des planinduzierten Mehrverkehrs zu beurteilen. Dabei ist ggf. zu klären, ob durch die Realisierung des Planes hervorgerufener Mehrverkehr im Vergleich zur Situation ohne Planvorhaben eine maßgebliche Verschlechterung der Immissionssituation in der bestehenden Nachbarschaft erwarten lässt. Auf solche wäre ggf. organisatorisch oder baulich zu reagieren. Dies ist gegeben, sofern die Realisierung des Planvorhabens einen Anstieg der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB induziert (bei gleichzeitiger Überschreitung des Grenzwertes der 16. BImSchV; vgl. Tabelle 4) oder eine Auslösung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nach geltender Rechtsauffassung von 70 dB(A) tags und/oder 60 dB(A) nachts vorliegt bzw. diese weiter erhöht wird /5/.

Im vorliegenden Falle ist eine berechnungsgestützte Abwägung der planinduzierten Mehrverkehre nicht notwendig. Die geplanten und festzusetzenden Nutzungen auf dem Plangebiet (Schwimmhalle, öffentlich. Parkplatz) sind in Qualität und Umfang vergleichbar seit langer Zeit vor Ort bereits im Betrieb, es findet lediglich eine Ortsverlegung bzw. entsprechende räumliche Anpassung der der Nutzungen statt. Eine Intensivierung der Nutzungsstrukturen ist nicht vorgesehen oder zu befürchten. Selbst im Falle einer Steigerung der betrieblichen und somit verkehrlichen Aktivitäten auf dem Plangebiet müssten sich diese im Umfang verdoppeln, um eine schallschutzfachliche Abwägung von Schallschutzmaßnahmen erforderlich zu machen (oder die Grenzen zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und/oder 60 dB(A) in der Nacht erreichen bzw. überschreiten).

Der ruhende Verkehr und die von ihm verursachten Geräuscheinwirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes dennoch zu betrachten, um die immissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planaufstellung im Hinblick auf die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse der schutzwürdigen Nutzungen der Umgebung zu prüfen. Aus diesem Grund wurden die Geräuschimmissionen der auf dem Plangebiet festzusetzenden Verkehrsflächen gem. RLS-19 /8/ berechnet und nach der DIN 18005 /1/ sowie der 16. BImSchV /3/ als obere Abwägungsschwelle beurteilt. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 3 in Form eines geschossgenauen Fassadenpegelplanes für den Tagzeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) sowie die Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) in dB(A) aufgeführt.

Während des **Tagzeitraumes** werden entlang der Fischerstraße Beurteilungspegel zwischen 53 und 57 dB(A) in den unteren Geschosslagen direkt an der Straße berechnet. Der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete wird somit um bis zu 2 dB überschritten. An den weiteren Immissionsorten, die zum festzusetzenden öffentlich Parkplatz exponiert sind, liegen die berechneten Prognosepegel mit 39 bis 53 dB(A) deutlich niedriger, der Orientierungswert der DIN 18005 ist somit dort überall eingehalten. Der Grenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) für allgemeine Wohngebiete, der hier als obere Abwägungsschwelle zur Feststellung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen anzusehen ist, wird an allen Immissionsorten eingehalten.

Im **Nachtzeitraum** liegen die Beurteilungspegel an der Fischerstraße zwischen 40 und 45 dB(A) und an den weiteren Immissionsorten zwischen 28 und 41 dB(A). Der nächtliche Orientierungswert der DIN 18005 für allg. Wohngebiete von 45 dB(A) sowie der Grenzwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) werden somit überall sicher eingehalten.

7 Zusammenfassung und Fazit

In der Stadt Ratzeburg, gelegen auf der Domhalbinsel, ist der Abriss sowie Neubau der AQUA SIWA Schwimmhalle geplant. Im Rahmen der Realisierung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II zur Festsetzung bzw. planungsrechtlichen Sicherung der zu realisierenden Nutzungen (Schwimmhalle, öffentlicher Parkplatz) angestrebt.

Ziel und Aufgabe der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ist die Prüfung der schallschutzfachlichen Machbarkeit der Planung sowie ggf. die Abwägung/Empfehlungen von Schallschutzmaßnahmen für den konfliktfreien Betrieb der Nutzungen durch etwaige Festsetzungen im Bebauungsplan.

Die Berechnungen der prognostizierten Geräuschemissionen durch den Betrieb der Schwimmhalle (Lkw-Anlieferungen, Pkw-Gästeverkehr, TGA) ergeben, dass unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen wie in Kapitel 5.1 dargestellt die Richtwerte der hier heranzuziehenden TA Lärm im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr sowie während der lautesten Nachtstunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten werden. Somit ist das Nicht-Relevanz-Kriterium der TA Lärm erfüllt, nach dem eine Anlage auch ohne Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung vor Ort genehmigungsfähig ist, wenn die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen die Richtwerte der TA Lärm um mind. 6 dB unterschreiten. Die Vorgaben der maximal möglichen Schalleistungspegel der TGA-Außengeräte wurden entlang eines Gesamt-Emissionsniveaus dimensioniert, gleichwohl sind hier schalltechnische Abweichungen einzelner Geräte möglich. In gegenseitiger Abhängigkeit können einzelne Geräte höher oder niedriger emittieren. Dies ist jedoch nicht bereits in der Bebauungsplanung zu adressieren bzw. festzusetzen, viel mehr empfiehlt sich im Bedarfsfalle (d.h. bei Abweichungen einzelner Geräte oberhalb der in Kap. 5.1. genannten Werte) eine Detailprüfung entlang konkreter Geräte im Rahmen der Baugenehmigungsplanung.

Auch im Hinblick auf den durch das Planvorhaben zu erwartenden Verkehrslärm ergeben sich keine schallschutzfachlichen Implikationen. Zwar wird der Orientierungswert der DIN 18005 /1/ für allg. Wohngebiete tags (06:00 bis 22:00 Uhr) an einigen Immissionsorten um 1 bis 2 dB überschritten, die Grenzwerte der 16. BImSchV als obere Abwägungsschwelle werden tags und nachts jedoch überall eingehalten. Zudem ist, wie bereits erörtert, durch die Planaufstellung und Festsetzung keine Intensivierung der vor Ort bereits bestehenden Nutzungen und damit einhergehendem planinduzierten Mehrverkehr mitsamt einer Erhöhung der Beurteilungspegel zu befürchten.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 5 getroffenen Annahmen ist das Planvorhaben also als schallschutzfachlich konfliktfrei realisierbar einzustufen. Für den

Bebauungsplan ergeben sich demnach keine Schallschutzempfehlungen zum Schutz der Umgebung in Form von Festsetzungen. Da auf dem Plangebiet selbst keine Wohn- oder Schlafräume vorgesehen sind, muss lediglich der bauliche Schallschutz der Aufenthaltsräume gem. DIN 4109:2018 /13/ gewährleistet werden. Die entsprechende Festsetzung für den Bebauungsplan könnte wie folgt lauten:

- (1) Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach der DIN 4109-1: 2018-01 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.*
- (2) Von den Festsetzungen (1) und (2) kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.*

Hamburg, 18.07.2024

i.A. Sebastian Straßer
LÄRMKONTOR GmbH

i.V. Folkard Hänisch
LÄRMKONTOR GmbH

8 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Fassadenpegelplan Gewerbe in dB(A) Tag/lauteste Nachtstunde gem.
TA Lärm

Anlage 3: Fassadenpegelplan Straßenverkehr in dB(A) Tag/Nacht

9 Quellenverzeichnis

- /1/ **DIN 18005-1:2002-07- Schallschutz im Städtebau -Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung**
vom Juli 2002, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag GmbH
- /2/ **Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)**
vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- /3/ **Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Verkehrslärmschutzverordnung**
vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S.1036), Änderung durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) und am 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- /4/ **Babisch, Dr. Wolfgang, Transportation Noise and Cardiovascular Risk Review and Synthesis of Epidemiological Studies Dose-effect Curve and Risk Estimation, UBA 2006**
- /5/ **BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 5.04; BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 – 9 A 72.079**
- /6/ **BVerwG, Urteil vom 25.04.2018 – 9 A 16_16**
- /7/ **DIN ISO 9613-2:1999-10 - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren**
vom Oktober 1999, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag GmbH
- /8/ **Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 - RLS-19**
gemäß Änderung der 16. BImSchV vom 4. November 2020, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr, VkB1. 2019, Heft 20, lfd.Nr. 139, S. 698
- /9/ **Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen,**
erschienen in Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft 192, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 1995
- /10/ **Ermittlung der Geräuschemission von Kfz im Straßenverkehr,**
Forschungsauftrag 20054135; Februar 2005; TÜV Nord Mobilität - RWTÜV

Fahrzeug GmbH, Institut für Fahrzeugtechnik; im Auftrag des Umweltbundesamtes

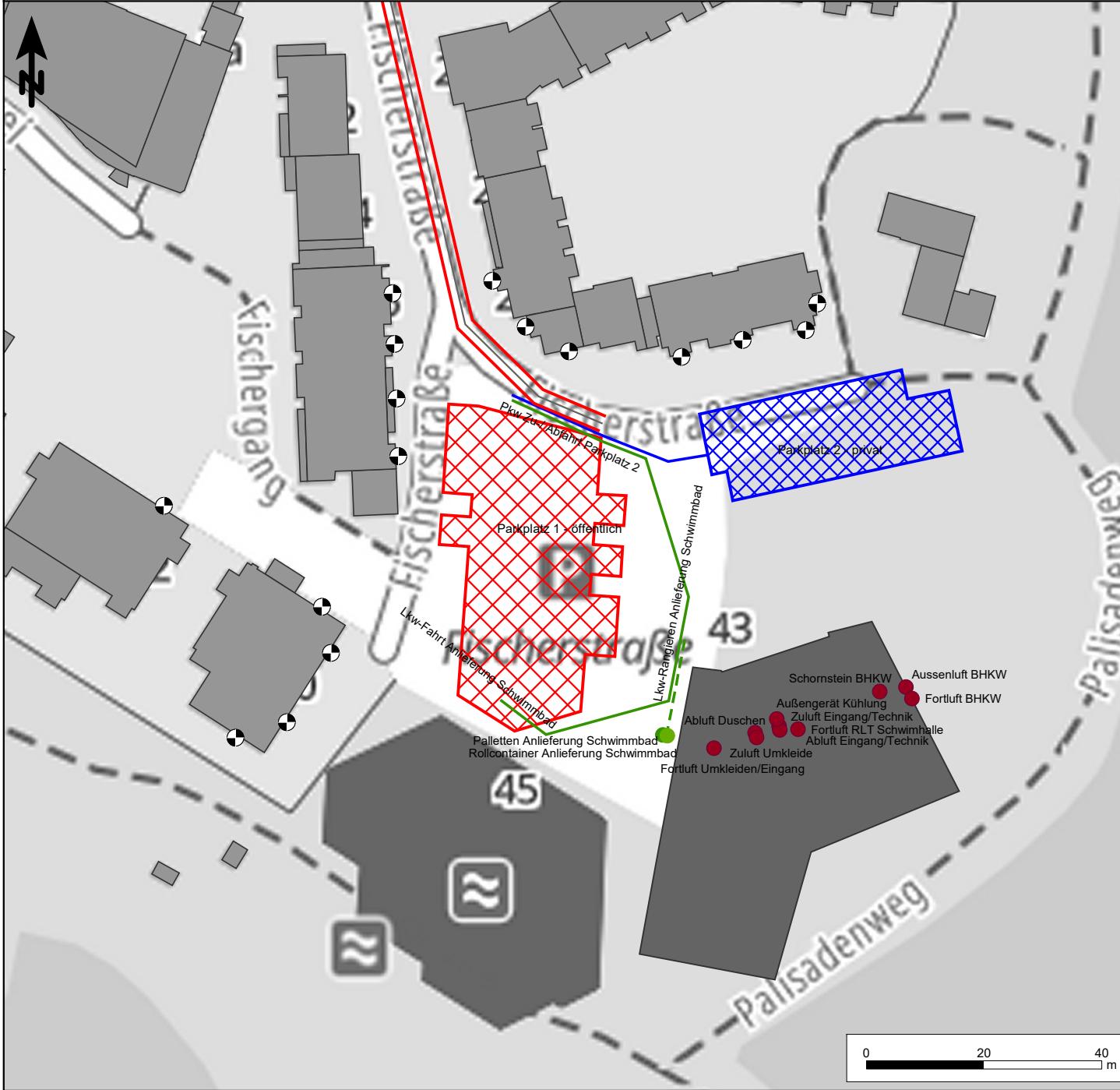
/11/ Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen,

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage, August 2007

/12/ Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen, Lärmschutz in Hessen, Heft 1, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Job, Kurtz, Wiesbaden 2002

/13/ DIN 4109-1:2018-01 - Schallschutz im Hochbau -Teil 1: Mindestanforderungen


vom Januar 2018, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag GmbH



- Legende**
- Bestandsgebäude
 - Plangebäude
 - Parkplatz, privat
 - Parkplatz, öffentlich
 - Emissionslinie Straße
 - Pkw-Fahrt
 - Lkw-Fahrt
 - Lkw-Rangieren
 - Paletten
 - Rollcontainer
 - TGA-Außengerät
 - Immissionsort

BIG Städtebau GmbH
 Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Ratzeburg
 Eckernförder Straße 212
 24119 Kronshagen

LÄRMKONTOR GmbH

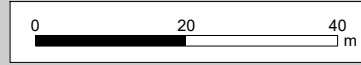


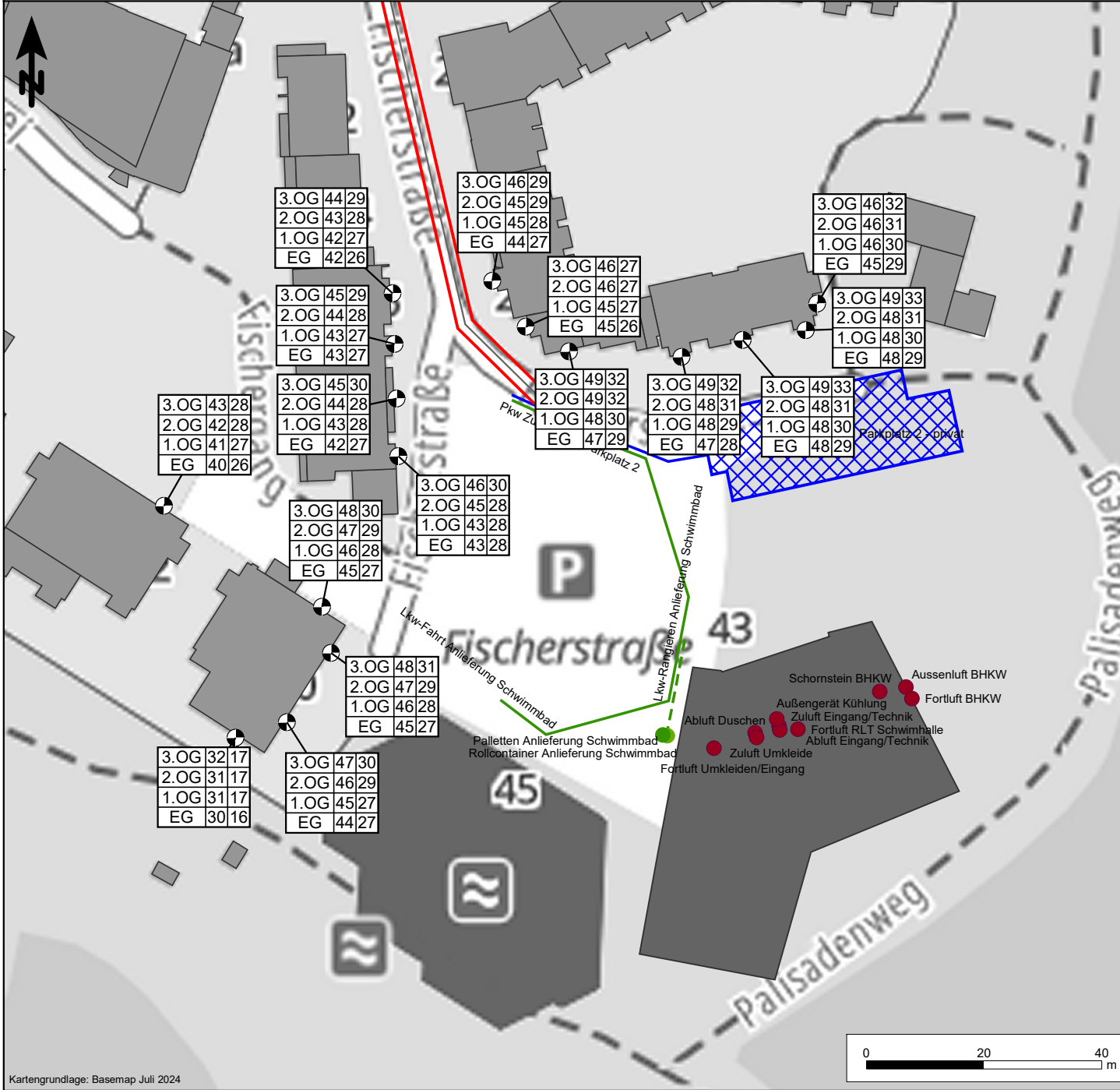
Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de

Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zum Neubau der Schwimmhalle
 AQUA SIWA in Ratzeburg

Planinhalt:
 Anlage 1: Lageplan Verkehr + Gewerbe

Maßstab: 1:1000	A4	Bearbeiter: Hr. Straßer
2023.300.2	17.07.2024	V9.0 24.01.2024/0






- Legende**
- Bestandsgebäude
 - Plangebäude
 - Parkplatz, privat
 - Parkplatz, öffentlich
 - Emissionslinie Straße
 - Pkw-Fahrt
 - Lkw-Fahrt
 - Lkw-Rangieren
 - Paletten
 - Rollcontainer
 - TGA-Außengerät
 - Immissionsort

BIG Städtebau GmbH
 Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Ratzeburg
 Eckernförder Straße 212
 24119 Kronshagen

LÄRMKONTOR GmbH

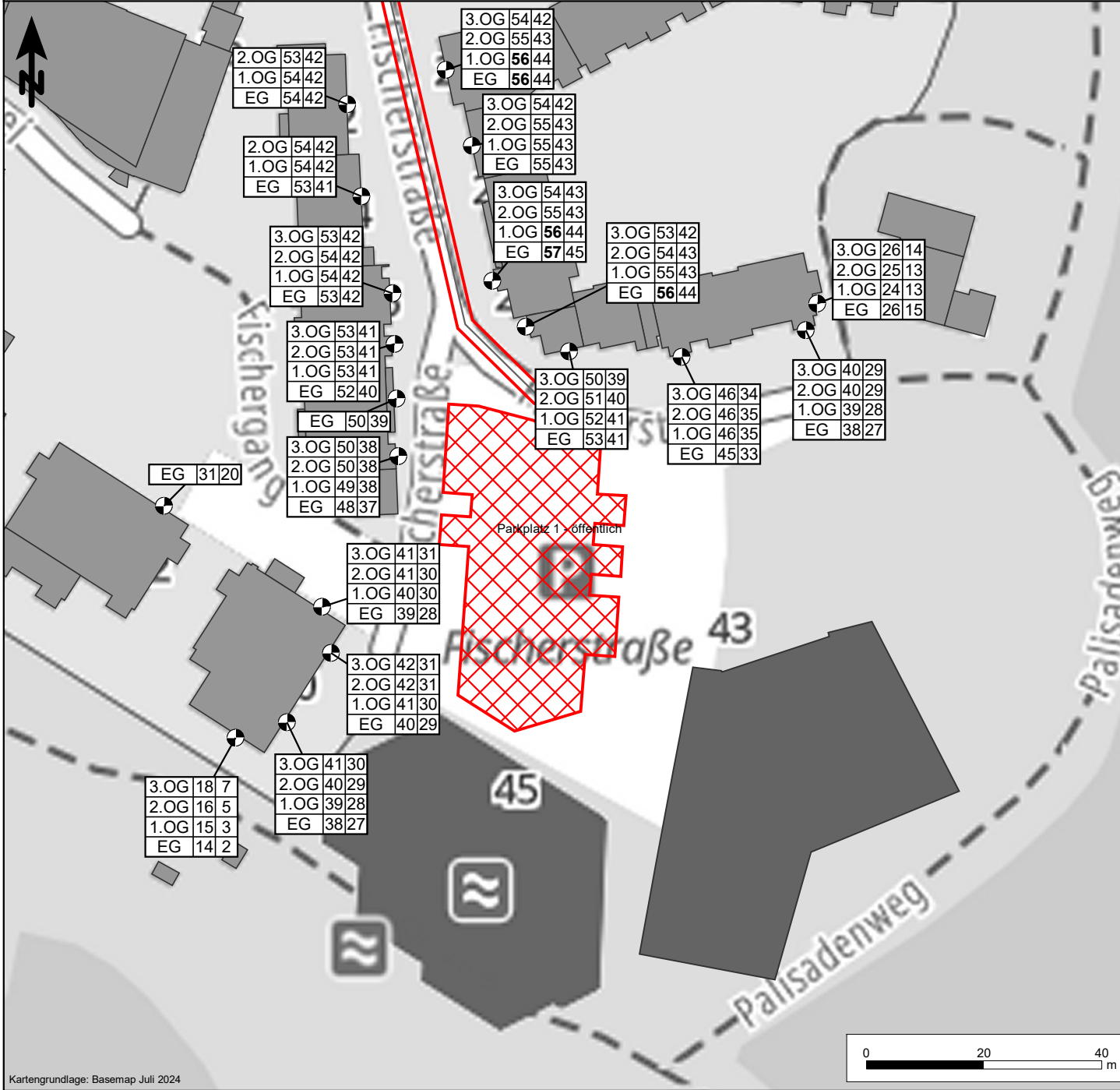
Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zum Neubau der Schwimmhalle
 AQUA SIWA in Ratzeburg

Planinhalt:
 Anlage 2: Fassadenpegelplan in dB(A)
 Tag/lauteste Nachtstunde gem. TA Lärm

Maßstab: 1:1000	A4	Bearbeiter: Hr. Straßer		
2023.300.2	15.07.2024	V9.0 24.01.2024/2		




Legende

- Bestandsgebäude
- Plangebäude
- Parkplatz, öffentlich
- Emissionslinie Straße
- Immissionsort

BIG Städtebau GmbH
 Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Ratzeburg
 Eckernförder Straße 212
 24119 Kronshagen

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zum Neubau der Schwimmhalle
 AQUA SIWA in Ratzeburg

Planinhalt:
 Anlage 3: Fassadenpegelplan Straßenverkehr in
 dB(A) Tag/Nacht

Maßstab: 1:1000	A4	Bearbeiter: Hr. Straßer		
2023.300.2	15.07.2024	V9.0 24.01.2024/3		

Ö 16

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 15.11.2024

SR/BeVoSr/053/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	14.11.2024	Ö
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen:

Abwassergebühren: Nachkalkulation 2023 und Vorkalkulation 2025

Zielsetzung:

Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) fordert eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellte Gebührenkalkulation

Beschlussvorschlag:

**Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:
Die Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren 2025 wird beschlossen
und die ermittelten Gebührensätze sind ab 01.01.2025 entsprechend
anzupassen.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 15.11.2024

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 05.11.2024

Köpcke, Peter am 05.11.2024

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg betreibt die Abwasserbeseitigung/Stadtentwässerung als besondere Sparte bei den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben.

Da die Finanzierung der eigenbetriebsrechtlich organisierten Abwasserbeseitigungseinrichtungen entsprechend den Anforderungen des Bilanzrechtes (HGB, EigVO) in

der Bilanz abgebildet werden muss, besteht eine enge Verzahnung zwischen Bilanzrecht einerseits und Gebührenrecht andererseits. Die gebührenrechtlichen Vorschriften erfordern eine zeitnahe Nachkalkulation zur Ermittlung der Über- und Unterschüsse der Abwassergebühren. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass die Gebührensätze der einzelnen Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Auf die beigefügte Vorkalkulation der Abwassergebühren 2025 nach Kostenträgern, Basis WBZW, wird als Grundlage für die nachfolgend genannten Gebührenveränderungen hingewiesen:

Damit ändern sich einzelne Gebührensätze wie folgt:

	+ / -	alt ab 01.01.2024	neu ab 01.01.2025
Zusatzgebühr Schmutzwasser	+ 0,19 €/m ²	3,68 €/m²	3,87 €/m²
Zusatzgebühr Regenwasser	+ 0,02 €/m ²	0,42 €/m²	0,44 €/m²
Gebühr Sammelgruben	+ 0,98 €/m ³	4,61 €/m³	5,59 €/m³

Die geänderten Gebührensätze sind ab **01.01.2025** in der Beitrags- und Gebührensatzung festzusetzen.:

Finanzielle Auswirkungen:

Erhebung kostendeckender Gebühren im Abwasserbereich.

Anlagenverzeichnis:

Ergebnis Vorkalkulation 2025

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2025 nach Kostenträgern Basis WBZW Stadentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz	Kostenträger									
			(1) €	(2) %	(3) €	Schmutzwasserentsorgung		Regenwasserentsorgung		Dezentrale Entsorgung		(11) €
			(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €	(9) €	(10) €			
I	Kosten Betriebsabrechnungsbogen											
1	Direkt zurechenbare Kosten		369.469,23	297.335,44	1.008.262,55	288.939,72	307.138,26	0,00	202,84		2.501,68	
2	Umlagekosten		1.021.273,54	238.748,78	154.221,41	264.771,50	150.811,12	0,00	4.213,83		4.993,53	
3	Kosten gesamt		1.390.742,76	536.084,23	1.162.483,95	553.711,22	457.949,39	0,00	4.416,67		7.495,21	
II	Nebenerlöse und Deckungsbeiträge	6,50 €/Monat										
1	Grundgebühren		175.499,56	67.649,14	146.695,30	76.300,00	138.505,42		780,00			
2	Auflösung Mehrabschreibungen Stadt		138.505,42		1.400,00	1.400,00	1.882,00					
3	Auflösung Baukostenzuschüsse		4.682,00		0,00	0,00	0,00					
4	Auflösung Rückstellungen RRB		0,00		135.709,90	338,14	279,66					
5	Sonstige Erträge		849,29	327,37	283.805,20	78.038,14	140.667,07	0,00	780,00		7.495,65	
6	Summe		176.348,85	67.976,51	878.678,76	475.673,08	317.282,31	0,00	3.636,67		-0,44	
3.357.772,01			1.214.393,91	468.107,72								
III	verbleibende Kosten 2025											
IV	Verrechnung Gebührenüber-/unterdeckungen											
1	Schmutzwasser 2022	148.814,15	21.147,27	8.151,56	15.301,18							
2	Schmutzwasser 2023	347.245,54	32.906,29	12.684,26	23.809,45							
3	Regenwasser 2023	1.681,38										
4		0,00										
			1.700,00			1.700,00						
			0,00			0,00						
V	Ausgleich Vorjahre gesamt		54.053,56	20.835,81	39.110,63	1.700,00						
VI	Aus Verbrauchsgebühren zu decken		1.268.447,47	488.943,54	917.789,39	477.373,08						
			690 000 m³	690 000 m³	690 000 m³	1.090.000 m²						
1	Bezugsgröße m³									0 m³		
2	Bezugsgröße m²										650 m³	
VII	Ermittlung von Gebührensätzen											
A	Schmutzwasser Zusatzgebühr											
1	Reinigung Schmutzwasser		1,75	0,08	1,83	1,64						
2	Schlammbehandlung Schmutzwasser		0,68	0,03	0,71	0,72						
3	Sammlung Schmutzwasser		1,27	0,06	1,33	1,32						
4	Summe		3,70	0,17	3,87	3,68						
			€/m³	€/m³	€/m³	€/m³						
B	Regenwasser Zusatzgebühr											
	Entwässerung privater Flächen		0,44	0,00	0,44	0,42						
			€/m³	€/m³	€/m³	€/m³						
C	Gebühr Hauskläranlagen (ohne Transport)											
			0,00	0,00	0,00	7,54						
			€/m³	€/m³	€/m³	€/m³						
D	Gebühr Sammelgruben (ohne Transport)											
			5,59	0,00	5,59	4,61						
			€/m³	€/m³	€/m³	€/m³						

Ö 17

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 15.11.2024

SR/BeVoSr/054/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	14.11.2024	Ö
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen: 80

IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Zielsetzung:

Anpassung der Satzung an den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Deckung der gebührenfähigen Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

„Der AWTS empfiehlt,

der Hauptausschuss empfiehlt,

die Stadtvertretung beschließt:

„Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen in der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020 wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.

Die Gebührenkalkulation (siehe vorangegangener TOP) ist Bestandteil dieses Beschlusses.““

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 15.11.2024

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 04.11.2024

Köpcke, Peter am 04.11.2024

Sachverhalt:

Im Ergebnis der Vorkalkulation 2025 ergeben sich aufgrund des festgestellten und voraussichtlichen Mittelbedarfes aktuelle Gebührensätze gemäß beiliegendem Entwurf der IV. Änderungssatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhebung bedarfsgerechter Gebühren.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der IV. Änderungssatzung - Beitrags- und Gebührensatzung
Ergebnis Vorkalkulation Gebühren 2025

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2025 nach Kostenträgern Basis WBZW Stadentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz	Kostenträger									
			(1) €	(2) %	(3) €	Schmutzwasserentsorgung		Regenwasserentsorgung		Dezentrale Entsorgung		(11) €
			(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €	(9) €	(10) €			
I	Kosten Betriebsabrechnungsbogen											
1	Direkt zurechenbare Kosten		369.469,23	297.335,44	1.008.262,55	288.939,72	307.138,26	0,00	202,84		2.501,68	
2	Umlagekosten		1.021.273,54	238.748,78	154.221,41	264.771,50	150.811,12	0,00	4.213,83		4.993,53	
3	Kosten gesamt		1.390.742,76	536.084,23	1.162.483,95	553.711,22	457.949,39	0,00	4.416,67		7.495,21	
II	Nebenerlöse und Deckungsbeiträge	6,50 €/Monat										
1	Grundgebühren		175.499,56	67.649,14	146.695,30	76.300,00						
2	Auflösung Mehrabschreibungen Stadt		138.505,42		1.400,00	1.400,00	138.505,42				780,00	
3	Auflösung Baukostenzuschüsse		4.682,00			0,00	1.882,00					
4	Auflösung Rückstellungen RRB		0,00			0,00	0,00					
5	Sonstige Erträge		849,29	327,37	135.709,90	338,14	279,66					
6	Summe		176.348,85	67.976,51	283.805,20	78.038,14	140.667,07	0,00	780,00		7.495,65	
	III verbleibende Kosten 2025		1.214.393,91	468.107,72	878.678,76	475.673,08	317.282,31	0,00	3.636,67		-0,44	
IV	Verrechnung Gebührentüber-/unterdeckungen											
1	Schmutzwasser 2022	148.814,15 30%	21.147,27	8.151,56	15.301,18							
2	Schmutzwasser 2023	347.245,54 20%	32.906,29	12.684,26	23.809,45							
3	Regenwasser 2023	1.681,38 100%				1.700,00						
4		0,00 100%				0,00						
V	Ausgleich Vorjahre gesamt		54.053,56	20.835,81	39.110,63	1.700,00						
VI	Aus Verbrauchsgebühren zu decken		1.268.447,47	488.943,54	917.789,39	477.373,08						
1	Bezugsgröße m³		690 000 m³	690 000 m³	690 000 m³	1.090.000 m²				0 m³	650 m³	
2	Bezugsgröße m²											
VII	Ermittlung von Gebührensätzen											
A	Schmutzwasser Zusatzgebühr											
1	Reinigung Schmutzwasser		1,75 €/m³	0,08 €/m³	1,83 €/m³	1,64 €/m³						
2	Schlammbehandlung Schmutzwasser		0,68 €/m³	0,71 €/m³	0,71 €/m³	0,72 €/m³						
3	Sammlung Schmutzwasser		1,27 €/m³	1,32 €/m³	1,33 €/m³	1,32 €/m³						
4	Summe		3,70 €/m³	0,17 €/m³	3,87 €/m³	3,68 €/m³						
B	Regenwasser Zusatzgebühr											
	Entwässerung privater Flächen		0,44 €/m²	0,00 €/m²	0,44 €/m²	0,42 €/m²						
C	Gebühr Hauskläranlagen (ohne Transport)											
			0,00 €/m³	0,00 €/m³	0,00 €/m³	7,54 €/m³						
D	Gebühr Sammelgruben (ohne Transport)											
			5,59 €/m³	0,00 €/m³	5,59 €/m³	4,61 €/m³						



17

IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1 bis 7, 8 Abs. 1 Satz 1 bis 2 und 4, Abs. 2 bis 3, Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz, Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, 9 a und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des § 15 der Abwassersatzung vom 22.04.1996, zuletzt geändert am 21.03.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2024 folgende IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Ratzeburg erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 13 a Gebührensatz Schmutzwasser

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser beträgt ab 01.01.2025:

3,87 €.

§ 13 b Gebührensatz Niederschlagswasser

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr je Quadratmeter Niederschlagsfläche beträgt ab 01.01.2025:

0,44 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ratzeburg, den 10. Dezember 2024

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Eckhard Graf

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	14.11.2024	Ö
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen: 80

IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung) vom 16.12.2020

Zielsetzung:

Anpassung der Satzung an den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Deckung der gebührenfähigen Aufwendungen für die Fäkalschlammabeseitigung

Beschlussvorschlag:

„Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung) vom 16.12.2020 wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.

Die Gebührenkalkulation (siehe SR/BeVoSr/053/2024) ist Bestandteil dieses Beschlusses.““

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 15.11.2024

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 04.11.2024

Köpcke, Peter am 04.11.2024

Sachverhalt:

Im Ergebnis der Vorkalkulation 2025 ergeben sich aufgrund des festgestellten und voraussichtlichen Mittelbedarfes aktuelle Gebührensätze gemäß beiliegender IV. Änderungssatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhebung bedarfsgerechter Gebühren.

Anlagenverzeichnis:

IV. Änderungssatzung - Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung

III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1 bis 7, 8 Abs. 1 Satz 1 bis 2 und 4, Abs. 2 bis 3, Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz, Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, 9 a und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des § 15 Abs. 3 der Abwassersatzung vom 22.04.1996, zuletzt geändert am 21.03.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.12.2023 folgende III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg erlassen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben ergibt sich aus der Grundgebühr und einer Zusatzgebühr. Die Grundgebühr wird nach Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Wasserzähler berechnet. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 m ³ /h	6,50 €,
bis 10 m ³ /h	26,00 €,
über 10 m ³ /h	97,00 €.

Befindet sich auf einem Grundstück kein Wasserzähler, so ist die Grundgebühr eines Zählers mit einer Nennleistung von 5 m³/h zu zahlen.

Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter abgeholten Abwassers **5,59 €**.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ratzeburg, den 10. Dezember 2024

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Eckhard Graf

Ö 19

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 15.11.2024

SR/BeVoSr/056/2024/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen: 80

Kalkulation der Straßeneinigungsgebühren 2025

Zielsetzung:

Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) fordert eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellte Gebührenkalkulation.

Beschlussvorschlag:

„Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:
„Die als Anlage beigefügte Gebührennachkalkulation für die
Straßenreinigungsgebühren 2025 wird beschlossen.““

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 15.11.2024

Köpcke, Peter am 15.11.2024

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg betreibt die Straßenreinigung als besondere Sparte innerhalb des Eigenbetriebes RZ-WB.

Die TREUKOM Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH hat in ihrer Nachkalkulation für das Jahr 2023 den tatsächlichen und in der Vorkalkulation für das Jahr 2025 den zu erwartenden Mittelbedarf festgestellt.

Darin ist der gebührenfähige Aufwand den sog. gebührenrelevanten Kehrmeterern als Verteilungsgrundlage gegenübergestellt, um den Gebührensatz zu ermitteln.

Einzelheiten gehen aus der in der Anlage beigefügten Kalkulation hervor.

Die Nachkalkulation 2023 schließt mit einer Überdeckung von 61 T€ ab. Damit können Teile der Unterdeckungen aus den Vorjahren ausgeglichen werden.

Zwar weist die Sparte Straßenreinigung im Jahr 2023 einen Überschuss von 94 T€ aus, aber hierin sind periodenfremde Nachzahlungen der Stadt, die nicht mehr in die Kalkulation einfließen dürfen.

Für die Kalkulation 2025 wurde eine normale Kostensteigerung einkalkuliert. Des Weiteren wurde der Tarifvertrag Winterdienst seitens der Gewerkschaften gekündigt, so dass derzeit davon ausgegangen werden muss, dass sich die Rufbereitschaftskosten Winterdienst fast verdoppeln werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: gem. Anlage

Anlagenverzeichnis:

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr 2025

Stadt Ratzeburg - Straßenreinigung

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2025

IV. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen

(1)	(2)	(3)	(4)				(7)	(8)
				Gesamt	Straßenreinigung	Winterdienst		
			€	€	€	€	€	€
26	Übertrag Kosten		638.600,00	346.500,00	187.500,00	12.300,00	92.300,00	
	Deckungsbeiträge							
27	Erstattung Öffentlichkeitsanteil		92.300,00					92.300,00
28	Erstattung öff. Grünflächen		45.500,00	28.900,00	15.600,00	1.000,00		
29	Sonstige Einnahmen		15.000,00	15.000,00	0,00			
30			<u>152.800,00</u>	<u>43.900,00</u>	<u>15.600,00</u>	<u>1.000,00</u>	<u>92.300,00</u>	
31	aus Gebühren zu decken		485.800,00	302.600,00	171.900,00	11.300,00	0,00	
32	Bezugsgröße m			95.000	95.000	95.000		
33	Kostensatz in Euro je m			<u>3,19</u>	<u>1,81</u>	<u>0,12</u>		
	Verrechnung Vorjahre		Ansatz					
34	vortragsfähige Unterdeckung Vorjahre		4.935,81	3.074,47	1.746,53	114,81		
35	Summe		<u>4.935,81</u>	<u>3.074,47</u>	<u>1.746,53</u>	<u>114,81</u>		
36	aus Gebühren zu decken (31 + 35)		<u>490.735,81</u>	<u>305.674,47</u>	<u>173.646,53</u>	<u>11.414,81</u>		
37	Kostensatz in Euro je m			<u>3,22</u>	<u>1,83</u>	<u>0,12</u>		

V. Ermittlung von Gebührensätzen

		Gebühr 2025	Über-/Unterdeckung Vj.	Gebühr gesamt	bisher
		€/m	€/m	€/m	€/m
A	Teilgebührensätze				
38	Straßenreinigung	3,19	0,03	3,22	3,05
39	Winterdienst	1,81	0,02	1,83	1,68
40	Papierkorbleerung	0,12	0,00	0,12	0,17
		<u>5,12</u>	0,05	<u>5,17</u>	<u>4,90</u>
B	Erstattung für die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze				
		€			
41	allgemeiner Öffentlichkeitsanteil	14,5%	92.300,00		
42	Anteil Grünflächen	8.800 m	45.500,00		
			<u>137.800,00</u>		

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	14.11.2024	Ö
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen: 80

2. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 20.03.2023

Zielsetzung:

Anpassung des Gebührensatzes der Straßenreinigungsgebühren 2025 gem. des ermittelten Bedarfs

Beschlussvorschlag:

„Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.““

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 15.11.2024

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 05.11.2024

Köpcke, Peter am 04.11.2024

Sachverhalt:

Im Ergebnis der Vorkalkulation 2025 ergibt sich aufgrund des festgestellten und voraussichtlichen Mittelbedarfes der aktuelle Gebührensatz ab 2025 gemäß beiliegender 2. Änderungssatzung.

Auf die Ausführungen im vorangegangenen TOP wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagenverzeichnis:

2. Änderungssatzung Straßenreinigungsgebühren 2025
Kalkulation Straßenreinigungsgebühr 2025

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), der §§ 1 Absatz 1; 2; 6 Absatz 1 und Absatz 4 sowie 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie des § 45 Absätze 1, 3 Satz 2 Ziffer 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734), und § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 09.12.2024 diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 20.03.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der von der Stadt Ratzeburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§ 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung)), in der jeweils geltenden Fassung, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben, soweit die Reinigungspflicht nicht vollständig oder teilweise gem. § 2 der Straßenreinigungssatzung, in der jeweils geltenden Fassung, übertragen worden ist. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

(2) Ab 01.01.2015 werden durch Gebühren 84,95 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(3) Ab 01.01.2018 werden durch Gebühren 84,99 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(4) Ab 01.01.2020 werden durch Gebühren 85,02 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(4) Ab 01.01.2021 werden durch Gebühren 85,40 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(5) Ab 01.01.2022 werden durch Gebühren 84,77 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(6) Ab 01.01.2023 werden durch Gebühren 84,91 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(7) Ab 01.01.2024 werden durch Gebühren 79,98 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(8) Ab 01.01.2025 werden durch Gebühren 85,50 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3 Gebührenmaßstab

Absatz 7 (Eckgrundstücksermäßigung) wird gestrichen.

§ 4 Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks

1. ab dem 01.01.2015: 3,06 €;
2. ab dem 01.01.2016: 3,26 €;
3. ab dem 01.01.2017: 3,44 €;
4. ab dem 01.01.2020: 3,67 €;
5. ab dem 01.01.2021: 3,78 €;
6. ab dem 01.01.2022: 4,37 €;
7. ab dem 01.01.2023: 4,52 €;
8. ab dem 01.01.2024: 4,90 € und
9. ab dem 01.01.2025: 5,17 €.

Die Straßenreinigungsgebühr je Monat beträgt ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ratzeburg, den 10. Dezember 2024

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Eckhard Graf

Stadt Ratzeburg - Straßenreinigung

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2025

IV. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen

(1)	(2)	(3)	Gesamt (4) €	Straßen- reinigung (5) €	Winter- dienst (6) €	Papierkorb- leerung (7) €	allgem. Öffentl.- anteil (8) €
Deckungsbeiträge							
27 Erstattung Öffentlichkeitsanteil			92.300,00				92.300,00
28 Erstattung öff. Grünflächen			45.500,00	28.900,00	15.600,00	1.000,00	
29 Sonstige Einnahmen			15.000,00	15.000,00	0,00		
30			<u>152.800,00</u>	<u>43.900,00</u>	<u>15.600,00</u>	<u>1.000,00</u>	<u>92.300,00</u>
31 aus Gebühren zu decken			485.800,00	302.600,00	171.900,00	11.300,00	0,00
32 Bezugsgröße m				95.000	95.000	95.000	
33 Kostensatz in Euro je m				<u>3,19</u>	<u>1,81</u>	<u>0,12</u>	
Verrechnung Vorjahre							
34 vortragsfähige Unterdeckung Vorjahre			Ansatz 4.935,81	3.074,47	1.746,53	114,81	
35 Summe			<u>4.935,81</u>	<u>3.074,47</u>	<u>1.746,53</u>	<u>114,81</u>	
36 aus Gebühren zu decken (31 + 35)			<u>490.735,81</u>	<u>305.674,47</u>	<u>173.646,53</u>	<u>11.414,81</u>	
37 Kostensatz in Euro je m				<u>3,22</u>	<u>1,83</u>	<u>0,12</u>	

V. Ermittlung von Gebührensätzen

A Teilgebührensätze	Gebühr 2025 €/m	Über-/Unter- deckung Vj. €/m	Gebühr gesamt €/m	bisher €/m
38 Straßenreinigung	3,19	0,03	3,22	3,05
39 Winterdienst	1,81	0,02	1,83	1,68
40 Papierkorbleerung	0,12	0,00	0,12	0,17
	5,12	0,05	5,17	4,90
B Erstattung für die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze				
	€			
41 allgemeiner Öffentlichkeitsanteil	14,5%	92.300,00		
42 Anteil Grünflächen	8.800 m	45.500,00		
		137.800,00		

Ö 21

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 15.11.2024

SR/BeVoSr/061/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	14.11.2024	Ö
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen: 80

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der RZ-WB

Beschlussvorschlag:

„Der AWTS empfiehlt,

der Hauptausschuss empfiehlt,

die Stadtvertretung beschließt:

„Der Jahresabschluss 2023 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe ist wie folgt festzustellen:

Bilanz zum 31.12.2023 (Anlage I S. 1 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2023)	29.237.648,69€
Jahresüberschuss (Anlage I S.2 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2023 - Gewinn- u. Verlustrechnung)	347.160,78 €

Behandlung des Jahresergebnisses (Gewinne und Verluste; Anlage VII Prüfungsbericht Jahresabschluss 2023):

Sparte	Betrag
Abwasserbeseitigung	13.275,50 €
Bauhof	220.569,18 €
Straßenreinigung	94.886,87 €
Tourismus	-84.251,11 €
Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing/ Kultur / Veranstaltungen	-154.722,67 €
Öffentliche Toiletten	-10.630,73 €
Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	268.033,74 €

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Der Jahresüberschuss (ohne Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung) für das Jahr 2023 beträgt 238.998,41 €; dieser Betrag verbleibt bei dem Eigenbetrieb, da keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Daher wird der gesamte Überschuss auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Werkleiter wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023 erteilt.““

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 15.11.2024

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 04.11.2024

Köpcke, Peter am 04.11.2024

Sachverhalt:

Der geprüfte Jahresabschluss 2023 liegt vor. Nach § 24 Abs. 2 EigVO ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses erforderlich.

Den Mitgliedern des AWTS wurde der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BeGeKo GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 der RZ-WB vorgelegt.

Für den Jahresabschluss 2023 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufgrund fehlender liquider Mittel wird der Überschuss nicht der Stadt Ratzeburg zur Verfügung gestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage I S.1 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2023 - Bilanz

Anlage I S.2 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2023 - Gewinn- u. Verlustrechnung

Anlage VII Prüfungsbericht Jahresabschluss 2023

Prüfungsbericht

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
Ratzeburg

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis
zum 31. Dezember 2023

Nicht unterschriebenes,
ÜBERARBEITETES LESEEXEMPLAR
Nur für den Auftraggeber,
nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt!
Änderungen
bei endgültiger Berichtsabfassung
vorbehalten!
BeGeKo GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

2. Entwurf

Prüfungsbericht

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
Ratzeburg

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis
zum 31. Dezember 2023

2. Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	9
3. Lagebericht	10
III. Feststellungen zu Bereichen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen	10
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	11
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	11
II. Auftragsweiterungen	11
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	12
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	15
I. Rechnungslegungsnormen	15
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	15
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	17
I. Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG	17
II. Feststellungen aus sonstigen Erweiterungen des Prüfungsauftrags	17
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	18

2. Entwurf

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023
bis zum 31. Dezember 2023

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

<u>Anlage</u>	I
Seite	1
Seite	2
Seite	3 - 11

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023
bis zum 31. Dezember 2023

<u>Anlage</u>	II
Seite	1 - 12

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

<u>Anlage</u>	III
Seite	1 - 15

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

<u>Anlage</u>	IV
Seite	1 - 3
Seite	3 - 4
Seite	4 - 5

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Ertragslage

Vermögenslage

Finanzlage

<u>Anlage</u>	V
Seite	1
Seite	2 - 5
Seite	6 - 9
Seite	10 - 11

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2023 und der
Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres sowie Ansätze im Wirtschaftsplan 2024

<u>Anlage</u>	VI
Seite	1 - 8

Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2023

<u>Anlage</u>	VII
---------------	-----

Übersicht über die Entwicklung der Kredite im Jahr 2023

<u>Anlage</u>	VIII
---------------	------

Satzungen und Verträge

<u>Anlage</u>	IX
Seite	1 - 2

Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Anlage X
Seite 1 - 17

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage XI
Seite 1 - 2

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Wirtschaftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
ADGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisungen der Stadt Ratzeburg
AktG	Aktiengesetz
BGA	Betrieb gewerblicher Art
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EigVO	Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 5. Dezember 2017
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003
GVOBL.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HLMS	Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH, Ratzeburg
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KAG	Kommunalabgabengesetz
KPG SH	Kommunalprüfungsgesetz vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 Schleswig-Holstein S. 129 ff.)
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
SHVgVO	Ausschreibe- und Vergabeordnung des Landes Schleswig-Holstein
SÜVO	Selbstüberwachungsverordnung
TEUR	Tausend Euro
VSG	Vereinigte Stadtwerke GmbH, Ratzeburg

2. Entwurf

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg – Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung –, handelnd im Namen und für Rechnung der Stadt Ratzeburg bzw. des Eigenbetriebs

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg
(im Folgenden auch „RZ-WB“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

hat uns beauftragt, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KPG SH den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 nach §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 13 KPG SH.

Bei den RZ-WB handelt es sich um einen Eigenbetrieb.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Für die Durchführung der Prüfung fanden das Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz – KPG –) in der Fassung vom 28. Februar 2003 – GVOBl. Schl.-H. S. 129, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020, GVOBl. S. 364 – und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-JAP) vom 22. März 2021 – IV 369 – Amtsbl. Schl.-H. 2021 Nr. 14 S. 461 – Anwendung.

Soweit sich aus den Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz und nach den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nichts anderes ergibt, sind für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage XI beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe Ratzeburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigelegten Fassungen den am 14. November 2024 in Lübeck unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLÜSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend

darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Im Berichtsjahr erwirtschaftete der Eigenbetrieb einen Jahresüberschuss von TEUR 347. Die gebührenfinanzierten Bereiche Stadtentwässerung und Straßenreinigung haben ein Ergebnis von zusammen TEUR 108, die übrigen Bereiche in Höhe von TEUR 239. Der Jahresüberschuss aus den gebührenfinanzierten Bereichen in Höhe von TEUR 108 wird durch Nachkalkulation verrechnet, die Ergebnisse der übrigen Bereiche werden vorbehaltlich der Beschlüsse der Stadtvertretung auf neue Rechnung vorgetragen, da keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen.
- Die Betriebserträge in der Sparte Stadtentwässerung beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus der Sammlung, Fortleitung und Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus der monatlichen Grundgebühr für die Zähler von EUR 6,50 bis EUR 97,00 (Vorjahr: EUR 6,00 bis EUR 75,00) und einer variablen Gebühr EUR 3,06 je m³ (Vorjahr: EUR 2,89 je m³) zusammen. Die entsorgte Abwassermenge (Jahresabwassermenge = alle Tage) betrug dabei 808.638 m³ (Vorjahr: 794.806 m³). Im Vergleich dazu die Jahresschmutzwassermenge (Trockenwetterabfluss) 768.240 m³ (Vorjahr: 768.220 m³). Die anzurechnende Trinkwassermenge (Gebührenmaßstab) betrug 744.462 m³ und im Vorjahr 731.935 m³.
- Der Bauhof erbrachte seine Leistungen in 2023 zu rund 2/3 im Rahmen von Jahresleistungsverträgen mit städtischen Dienststellen und dem Schulverband (Grünpflege, Unterhaltung von Straßen, Pflege von Sportanlagen und Spielplätzen, Müllbeseitigung, Unterhaltung von Parkscheinautomaten), zu rund 1/3 aus der Erfüllung von Einzelaufträgen (z.B. Transporte, Hilfestellung bei Veranstaltungen) sowie für die Straßenreinigung und den Winterdienst. Seit 2018 erfüllt der Verwaltungsbereich des Bauhofes aus synergetischen Gründen die Aufgabengebiete Bewirtschaftung der Öffentlichen Toiletten, Unterhaltung der Parkscheinautomaten und der Parkplätze, Ausstellung von Parkausweisen sowie Kontrolle und Grundstücksanliegeraufforderung im Bereich Straßenreinigung.
- Dem Bereich der Straßenreinigung obliegen die Reinigung von rd. 113.100 tatsächlichen Kehrmeter sowie die Durchführung des Winterdienstes. Die Kehrmeter, die nach Satzung abzurechnen sind, beliefen sich in 2023 auf 92.724 Kehrmeter. Hinzu kommt der Eigenanteil der Stadt Ratzeburg an Eckgrundstücken von 5.669 Kehrmeter. Die Straßenreinigungsgebühr 2023 betrug EUR 4,52 je Kehrmeter (Vorjahr: EUR 4,37). Insgesamt wurden Erlöse von TEUR 639 (Vorjahr: TEUR 524) erzielt.

- Die Erlöse der Sparte Tourismus resultieren neben Provisions- und sonstigen Erlösen von TEUR 170 (Vorjahr: TEUR 100), im Wesentlichen aus der pauschalierten Ausgleichszahlung der Stadt Ratzeburg für die Tourismusförderung von TEUR 297 (Vorjahr: TEUR 308).
- Der Betrieb beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 57 Mitarbeiter/-innen gem. Stellenplan; ohne Werkleiter, Ausbildungskräfte und Aushilfen. Zum 31. Dezember des Vorjahres waren 57 Stellen des Stellenplans besetzt. Insgesamt entstand ein Personalaufwand von TEUR 3.242, davon für Entgelt TEUR 2.588 und für Soziale Abgaben TEUR 654. Darin sind Leistungen für die Altersversorgung in Höhe von TEUR 134 enthalten. Die Personalabrechnung wurde durch die VAK im Auftrage der Stadt Ratzeburg wahrgenommen. Der Eigenbetrieb zahlt dafür einen Verwaltungskostenanteil, der nach Arbeitszeitanteilen festgesetzt wird.
- Im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich ein Mittelabfluss in Höhe von TEUR 1.655 (Vorjahr Mittelzufluss TEUR 1.732). Im Investitionsbereich ergibt sich ein Mittelabfluss in Höhe von TEUR 1.568 (Vorjahr: TEUR 713). Im Bereich der Finanzierungstätigkeit ergab sich ein Mittelabfluss in Höhe von TEUR 548 (Vorjahr Mittelabfluss TEUR 659), der im Wesentlichen durch Darlehenstilgungen verursacht ist. Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Die Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten belief sich zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 3.663 (Vorjahr: TEUR 4.154), darin eine ausgenutzte Kreditlinie in Höhe von TEUR 1.502 (Vorjahr: TEUR 1.406).
- Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem vorangegangenen Bilanzstichtag um TEUR 136 auf TEUR 29.238 erhöht. Den Zugängen von TEUR 1.568 im Sachanlagevermögen standen Abschreibungen von insgesamt TEUR 1.365 gegenüber. Abgänge zum Nettobuchwert lagen in Höhe von EUR 1 vor.
- Mit Blick auf den erzielten Jahresüberschuss von TEUR 347 ist der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes insgesamt als zufriedenstellend zu bezeichnen. Der Jahresüberschuss resultiert aus Mehrerträgen in der Sparte Bauhof durch weitere Aufträge seitens der Stadt Ratzeburg.
- Die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe verfügen über eine stabile und komfortable Eigenkapitalausstattung. Die Liquiditätslage des Eigenbetriebes ist befriedigend. Durch weitere bisher nicht ausgeschöpfte Kreditfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Verpflichtungsermächtigungen besteht die Möglichkeit, kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken.
- Die Planung 2024 sieht Betriebserträge von rund TEUR 8.227 vor (Vorjahr: TEUR 7.452). Die Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen mit TEUR 3.952 (Vorjahr: TEUR 3.508) Einnahmen aus dem Bereich der Stadtentwässerung. Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist zum 1. Januar 2023 mit 3,68 EUR/m³ (Vorjahr :3,06 EUR/m³) gestiegen und die Zusatzgebühr für Niederschlagswasser mit 0,42 EUR/m³ (Vorjahr: 0,36 EUR/m³) ebenfalls leicht gestiegen. Die Grundgebühr blieb zum 1. Januar 2024 unverändert. Ferner werden Erlöse für die Niederschlagswasserbeseitigung, Bauhofleistungen, Straßenreinigung und die wirtschaftliche Stadtentwicklung in etwa auf Vorjahresniveau geplant. Die Erlöse aus Parkplätzeinnahmen werden in der Planung mit TEUR 455 ausgewiesen (2023 TEUR 455). Der geplante Materialaufwand liegt mit TEUR 1.424 unter dem Vorjahresplanansatz von TEUR 1.509.

- Den finanzwirtschaftlichen Risiken begegnen den gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs durch eine laufende Überwachung der unterjährigen Geschäftsentwicklung. Im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung durch die Vereinigte Stadtwerke GmbH werden monatlich Auswertungen und Berichte erzeugt, die insbesondere aufgrund der darin enthaltenen Abweichungsanalysen und Budgetkontrollen eine frühzeitige Identifikation von Fehlentwicklungen ermöglichen. Den Ausfallrisiken von Forderungen wird durch regelmäßige Überwachung der offenen Posten begegnet. Die laufenden Investitionsausgaben werden regelmäßig durch entsprechende Budgetkontrollen überwacht. Die Angemessenheit der Gebühren im Abwasserbereich und im Bereich der Straßenreinigung wird durch regelmäßige Vor- und Nachkalkulationen beurteilt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die für alle Eigenbetriebe gemäß § 19 ff. EigVO geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

III. FESTSTELLUNGEN ZU BEREICHEN, DIE SICH NICHT UNMITTELBAR AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG BEZIEHEN

Wir haben bei unserer Prüfung die nachfolgend beschriebenen Tatsachen festgestellt, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen. Über diese berichten wir nach § 321 Abs. 1 HGB wie folgt:

Gemäß § 24 EigVO i. V. m. § 19 EigVO gelten für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe die allgemeinen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Entgegen der Verpflichtung hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss und den Lagebericht nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSgegenSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage IV zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten aufzunehmen. Diese Gegenüberstellung haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage X zu diesem Bericht.

Eine besondere Aufgliederung der Kredite des Eigenbetriebs ist in Anlage VIII enthalten. Des Weiteren haben wir eine Darstellung der Satzungen und Verträge (Anlage IX), sowie der wirtschaftlichen Grundlagen beigefügt.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

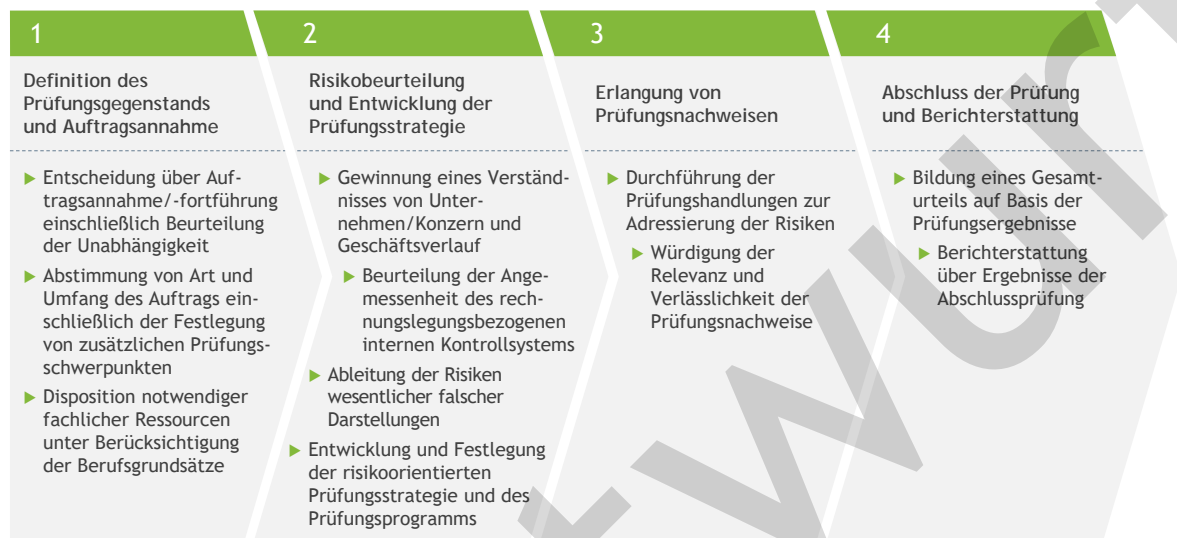
Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Aufbau, Einrichtung und Wirksamkeit der internen Kontrollen im Prozess Leistungsabrechnung und Personal
- Vollständigkeit und Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Aufgrund der nicht wesentlichen Bedeutung der Vorräte für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs haben wir keine Beobachtung der körperlichen Inventur durchgeführt.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten

sowie von für den Eigenbetrieb tätigen

- Kreditinstituten

- Rechtsanwälten
- Steuerberatern

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten haben wir die Abweichungen dargestellt und erläutert.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung – mit Unterbrechungen – in den Monaten Juni bis November 2024 bis zum 14. November 2024 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 14. November 2024 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Bei dem Unternehmen handelt es sich um einen Eigenbetrieb nach § 1 EigVO.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts ergibt sich aus § 23 EigVO SH.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

- Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden grundsätzlich zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige, lineare Abschreibungen gemindert. Die Abschreibungen wurden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden über drei bis fünf Jahre, die Sachanlagen über drei bis 80 Jahre abgeschrieben.
- Die Neubewertungsrücklage stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und denen auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dar. Der Verbrauch umfasst den Differenzbetrag zwischen den Abschreibungen auf Basis der 1994 festgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und der auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.
- Der Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen (Substanzerhaltungsrücklage) stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den in Vorjahren tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen und den Abschreibungen von den historischen Anschaffungskosten dar. Der Sonderposten wird gesondert ausgewiesen, da er im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation als Abzugskapital zu behandeln ist.
- Die empfangenen Ertragszuschüsse werden gemäß § 8 Abs. 3 KAG i. V. m. § 20 Abs. 3 EigVO als Passivposten ausgewiesen. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG besteht ein Wahlrecht, die Beträge aufzulösen. Von diesem Wahlrecht machen die Wirtschaftsbetriebe keinen Gebrauch.

- Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs in Anlage V sowie auf unsere Ausführungen in Anlage X zu diesem Bericht (Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses).

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

I. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

Wir wurden mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir haben die Prüfung gemäß der Auftragserweiterung unter Zugrundlegung des Fragenkatalogs zum IDW-Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ durchgeführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht.

II. FESTSTELLUNGEN AUS SONSTIGEN ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2023 und das Folgejahr

Von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg wurde der Wirtschaftsplan 2023, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Finanzplan am 12. Dezember 2022 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2024 wurde von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am 11. Dezember 2023 beschlossen.

Hierzu verweisen wir auf die Anlage VI zu diesem Bericht.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021) und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Lübeck, 14. November 2024

BeGeKo GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Wißmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Lüthje
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

2. Entwurf

2. Entwurf

Bilanz

AKTIVA	31.12.2023	Vorjahr	PASSIVA	31.12.2023	Vorjahr
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMOGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	81.239,00	2.943,00	I. Stammkapital	281.210,54	281.210,54
II. Sachanlagen			II. Rücklagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	6.154.249,21	6.222.903,21	1. Allgemeine Rücklage	1.231.223,14	1.231.223,14
2. Erzeugungsanlagen	30.551,00	57.860,00	2. Neubewertungsrücklage	1.463.159,00	1.528.272,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	4.153.511,00	2.853.867,00	3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	5.462.713,27	5.444.380,27
4. Abwassersammlungsanlagen	14.042.031,00	14.945.836,00			
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 2 und 3 gehören	154,00	478,00			
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.329.526,00	1.248.938,00			
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.079.073,82	1.754.216,31			
	26.809.096,03	26.684.098,52			
III. Finanzanlagen Beteiligungen	10.000,00	10.000,00			
	26.900.335,03	26.697.041,52			
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. SONDERPOSTEN AUS KALKULATORISCHEN EINNAHMEN	8.399.096,93	8.040.725,36
I. Vorräte			C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	7.930.348,82	7.930.348,82
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	40.161,19	43.032,21			
2. Waren	12.782,28	9.724,55	D. RÜCKSTELLUNGEN		
	52.943,47	52.756,76	1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	0,00	22.863,13
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Sonstige Rückstellungen	220.137,20	234.423,54
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	479.909,45	293.935,77			
3. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	105.777,84	0,00			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	12.809,06	3.797,93			
	598.496,35	297.733,70	E. VERBINDLICHKEITEN		
	651.439,82	350.490,46	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.663.190,87	4.156.101,63
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.681.457,35	2.046.309,49	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.038.799,69 (Vorjahr: TEUR 1.994) - - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 1.624.391,18 (Vorjahr: TEUR 2.162) -	278.758,16	188.339,52
	2.332.897,17	2.396.799,95	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.883,74	105.417,01
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	4.416,49	7.840,62	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 278.758,16 (Vorjahr: TEUR 188) -	3.195,19	4.524,96
			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ratzeburg		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 24.883,74 (Vorjahr: TEUR 105) -		
			4. Sonstige Verbindlichkeiten		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.195,19 (Vorjahr: TEUR 5) -		
				3.970.027,96	4.454.383,12
			F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00	1.281,12
	29.237.648,69	29.101.682,09		29.237.648,69	29.101.682,09

2. Entwurf

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg
 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung

	2023		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		7.619.898,61	6.968.238,04
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		37.784,37	-3.136,78
3. Sonstige betriebliche Erträge		114.442,79	247.591,29
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	801.361,38		755.987,40
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	646.462,89		624.195,74
		1.447.824,27	1.380.183,14
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.587.970,23		2.443.753,54
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 141.739,61 (Vorjahr: TEUR 191) -	654.262,32		666.717,98
		3.242.232,55	3.110.471,52
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.364.582,86	1.267.019,05
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.314.483,35	1.475.853,52
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		932,55	3.136,78
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		55.788,65	72.528,14
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		348.146,64	-90.226,04
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag		53,20	324,16
12. Sonstige Steuern		932,66	542,84
13. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		347.160,78	-91.093,04
14. Erträge aus Verlustübernahme		0,00	34.947,48
15. Gewinn-/Verlustvortrag des Vorjahres		-67.428,95	-11.283,39
16. Forderungen/Verbindlichkeiten (-) aus Verlustübernahme/ Ergebnisabführung		0,00	0,00
17. Bilanzverlust (-)/-gewinn (+)		279.731,83	-67.428,95

2. Entwurf

AN H A N G

für das

Wirtschaftsjahr 2023

der

**Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
23909 Ratzeburg**

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde gemäß der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein nach den handelsrechtlichen Regelungen für große Kapitalgesellschaften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik erstellt.

Für die Gliederung der Bilanz waren unter Berücksichtigung betriebsbedingter Anpassungen die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zugrunde zu legen (§ 20 Abs. 1 EigVO i. V. m. § 266 HGB).

In Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas werden die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ratzeburg in der Bilanz gesondert ausgewiesen. Die Gliederung wurde des Weiteren um die spezifischen Belange des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Gliederung erfolgte entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (§ 21 Abs. 1 EigVO).

Zur Anpassung des Ausweises des Jahresverlustes an die Vorgaben des § 8 Abs. 6 EigVO-Schleswig-Holstein wurden die nachfolgenden Maßnahmen vorgenommen:

- Die bisher unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ratzeburg ausgewiesenen Vorauszahlungen der Stadt Ratzeburg auf den zu erwartenden Verlust werden mit dem tatsächlich erwarteten Verlust verrechnet
- Ein Verlust, der über die Vorauszahlungen hinausgeht, wird als Forderung gegen die Stadt Ratzeburg gezeigt.
- Sowohl die Vorauszahlungen als auch der über die Vorauszahlungen hinausgehende Betrag werden als Erträge aus der Verlustübernahme bzw. Forderungen aus der Verlustübernahme nach dem Posten Jahresfehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt. Der erstmals gezeigte Posten Bilanzgewinn weist einen Betrag von EUR 0,00 aus.
- Diese Posten werden entsprechend im Eigenkapital ausgewiesen

2. Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) ausgegangen, da dieser Annahme keine tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden grundsätzlich zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige, lineare Abschreibungen gemindert. Die Abschreibungen wurden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden über 3-5 Jahre, die Sachanlagen über 3-80 Jahre abgeschrieben. Zu den Sachanlagen gehören u.a. Gebäude (ND 50-80 Jahre), technische Anlagen wie z.B. Fahrzeuge (ND 8-12 Jahre) oder elektrische Geräte/Werkzeuge (ND 5-10 Jahre) sowie BGA (ND bis 10 Jahre). Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Höhe von mehr als EUR 250,00 und bis zu höchstens EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung als Zugang erfasst und vollständig abgeschrieben

Im Bereich der Stadtentwässerung wurde der Bestand an Abwasser- und Regenwassersammlungsanlagen — ohne Versickerungsbecken — zum 1. Januar 1994 zu Wiederbeschaffungszeitwerten abzüglich eines 20%igen Sicherheitsabschlags, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Der Bestand der Grundstücke wurde zum 1. Januar 1994 auf der Grundlage der Bodenrichtwertkarte — Stand 31. Dezember 1998 — bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Der Bestand der Grundstücke im Bereich Bauhof/Straßenreinigung wurde zum 1. Januar 1999 auf der Grundlage der Bodenrichtwertkarte — Stand 31. Dezember 1998 — bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Das Finanzanlagevermögen enthält eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die mit den Anschaffungskosten angesetzt wurde.

Das Vorratsvermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. gewogenem Durchschnittspreis oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten bilanziert. Erkennbare Einzelrisiken bei zweifelhaften Forderungen werden durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Uneinbringliche Forderungen werden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

Die flüssigen Mittel werden zum Nennwert angesetzt.

Die Neubewertungsrücklage stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und denen auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dar. Der Verbrauch umfasst den Differenzbetrag zwischen den Abschreibungen auf Basis der 1994 festgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und der auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Der Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen (Substanzerhaltungsrücklage) stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den in Vorjahren tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen und den Abschreibungen von den historischen Anschaffungskosten dar. Der Sonderposten wird gesondert ausgewiesen, da er im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation als Abzugskapital zu behandeln ist.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden gem. § 8 Abs. 3 KAG i. V. m. § 20 Abs. 3 EigVO als Passivposten ausgewiesen. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG besteht ein Wahlrecht, die Beträge aufzulösen. Von diesem Wahlrecht machen die Wirtschaftsbetriebe keinen Gebrauch.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben zu Posten der Bilanz

Die Entwicklung der in der Bilanz erfassten Anlagegegenstände nach Betriebszweigen ist in Form von Bruttoanlagenspiegeln am Ende des Anhangs dargestellt.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ratzeburg entfallen T€ 21 auf Vergütungen (VJ T€ 105).

Das Stammkapital gemäß Betriebssatzung beträgt unverändert T€ 281.

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Höhergruppierungen (T€ 80, VJ T€ 80), Urlaubsverpflichtungen und Überstunden (T€ 93, VJ T€ 79) sowie Jahresabschluss- und Prüfungskosten (T€ 42; VJ T€ 38). Die Rückstellung für den Gebührenaussgleich ist im Wirtschaftsjahr vollständig aufgelöst worden.

T€ 550 (VJ T€ 672) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen überwiegend auf die nachstehenden Bereiche:

	2023 TEUR	2022 TEUR
Schmutzwassergebühren	2.505	2.384
Erlöse aus Leistungen des Bauhofes	2.413	2.224
Niederschlagswasser	467	444
Straßenreinigungsgebühren	623	524
Oberflächenentwässerung der Straßen	339	307
Erlöse aus Parkplatzgebühren	424	419
Erlöse aus Fremdenverkehrsabgabe	297	308
Öffentliche Toiletten	145	143
Durchleitungsgebühren	167	92
Sonstige Umsatzerlöse	240	123
	<u>7.620</u>	<u>6.968</u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erlöse aus dem Verbrauch der Neubewertungsrücklage von T€ 65 (VJ T€ 102) sowie aus dem Verbrauch der Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen von T€ 23 (VJ T€ 99).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen von T€ 358 (VJ T€ 498).

5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gemäß Beschluss des Werkausschusses hat die Stadt Ratzeburg die anteiligen Verluste der Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH, Ratzeburg, zu übernehmen. Im Berichtsjahr wurde ein Zuschuss zum Verlustausgleich in Höhe von T€ 38 geleistet.

6. Sonstige Angaben

- **Anzahl der Arbeitnehmer und Auszubildenden**

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Jahresdurchschnitt nach Köpfen 57 Mitarbeiter und zwei Auszubildende (Vj. 55 Mitarbeiter und drei Auszubildende).

- **Honorar Abschlussprüfer**

Das Honorar des Abschlussprüfers im Wirtschaftsjahr 2023 betrug T€ 23 (VJ T€ 23) und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

- **Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind die Stadtvertretung, der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (als Werkausschuss) und die Werkleitung. Der Werkausschuss erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

Werkleitung

Werkleiter: Herr Eckhard Graf, Bürgermeister der Stadt Ratzeburg

Stellvertretender Werkleiter: Herr Peter Köpcke, Leiter Stadtentwässerung

Die Werkleitung erhält keine Bezüge von den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben.

Werkausschuss:

Der Werkausschuss (Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing) setzte sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Zeitraum 01.01.2023 – 18.06.2023

Ratsherr Klaus-Stefan Clasen (Vorsitzender)
Ratsherr Jürgen Hentschel (Stellv. Vorsitzender)
Ratsherrin Nina Bandahl
Herr Martin Bruns
Ratsherrin Helma Burazerovic
Ratsherr Andreas von Gropper
Herr Manuel Kurzweg
Ratsherrin Erika Maeder
Herr Klaus Priebe
Herr Dr. Carsten Stemich
Herr Markus Schudde

Zeitraum 19.06.2023 – 31.12.2023 (neue Wahlperiode)

Herr Martin Bruns (Vorsitzender)
Herr Klaus Priebe (stellv. Vorsitzender)
Ratsherr Lasse Bruhn
Herr Sami El Basiouni
Herr Hagen Winkler (bis 10.12.2023)
Frau Marina Knabe (ab 11.12.2023)
Ratsherr Lutz Meusen
Ratsherr Dr. Carsten Stemich
Herr Markus Schudde
Herr Dr. Thorsten Walther
Ratsherr Robert Włodarczyk
Ratsherr Nicolas Reuß

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Ergebnisverwendung

Für das Wirtschaftsjahr 2023 ergab sich ein Jahresüberschuss von T€ 347 für den Gesamtbetrieb. Der Bereich Stadtentwässerung erzielte einen Überschuss von T€ 13, der Bauhof einen Überschuss von T€ 221, die Straßenreinigung einen Überschuss von T€ 95, die anderen Bereiche einen Jahresüberschuss von T€ 18. Der Jahresüberschuss der Bereiche, die nicht der Stadtentwässerung und Straßenreinigung zuzuordnen sind, wird vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtvertretung auf neue Rechnung vorgetragen, da keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen.

Ratzeburg, den 22. Oktober 2024

Eckhard Graf
Werkleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

Gesamtbetrieb	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-stand €	Zugang €	Abgang €	Umbuchung €	End-stand €	Anfangs-stand €	Zugang €	Abgang €	Umbuchung €	End-stand €	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegan- nen Wirt- schaftsjahres	durchschnittlicher Abschrei- bungssatz	Restbuch- wert
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	216.717,48	79.051,30	28.977,21	29.560,45	296.352,02	213.774,48	30.315,75	28.977,21	0,00	215.113,02	81.239,00	2.943,00	10,2%	27,4%
	216.717,48	79.051,30	28.977,21	29.560,45	296.352,02	213.774,48	30.315,75	28.977,21	0,00	215.113,02	81.239,00	2.943,00	10,2%	27,4%
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	10.767.687,73	33.589,87	114.781,45	48.534,37	10.735.030,52	4.544.784,52	150.778,24	114.781,45	0,00	4.580.781,31	6.154.249,21	6.222.903,21	1,4%	57,3%
2. Erzeugungsanlagen	146.177,78	0,00	0,00	0,00	146.177,78	88.317,78	7.309,00	0,00	0,00	95.626,78	50.551,00	57.860,00	5,0%	34,6%
3. Abwasserreinigungsanlagen	9.988.696,43	148.418,88	0,00	1.498.256,89	11.635.372,20	7.134.829,43	347.031,77	0,00	0,00	7.481.861,20	4.153.511,00	2.853.867,00	3,0%	35,7%
4. Abwassersammlungsanlagen	28.763.927,17	37.441,15	0,00	5.416,88	28.806.785,20	14.218.091,17	546.663,03	0,00	0,00	14.764.754,20	14.042.031,00	14.545.836,00	1,9%	48,7%
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 2 und 3 gehören	39.158,00	0,00	0,00	0,00	39.158,00	38.680,00	324,00	0,00	0,00	39.004,00	154,00	478,00	0,8%	0,4%
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.937.650,76	357.057,42	108.693,34	6.127,65	4.192.142,49	2.688.712,76	282.161,07	108.257,34	0,00	2.862.616,49	1.329.526,00	1.248.938,00	6,7%	31,7%
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.754.216,31	912.753,75	0,00	-1.587.896,24	1.079.073,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.079.073,82	1.754.216,31	0,0%	100,0%
	55.397.514,18	1.489.261,07	223.474,79	-29.560,45	56.633.740,01	28.713.415,66	1.334.267,11	223.038,79	0,00	29.824.643,98	26.809.096,03	26.684.098,52	2,4%	47,3%
III. Finanzanlagen														
Beteiligungen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	0,0%	100,0%
	55.624.231,66	1.568.312,37	252.452,00	0,00	56.940.092,03	28.927.190,14	1.364.582,86	252.016,00	0,00	30.039.757,00	26.900.335,03	26.697.041,52	2,4%	47,2%

2. Entwurf

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023

Betriebszweig Stadtentwässerung	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-stand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchung EUR	End-stand EUR	Anfangs-stand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchung EUR	End-stand EUR	am Ende des Wirtschafts- jahres EUR	am Ende des vorangegangenen Wirt- schaftsjahres EUR	durchschnittlicher Abschrei- bungssatz	Restbuch- wert
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	199.964,99	45.997,60	28.977,21	29.560,45	246.545,83	197.021,99	26.743,05	28.977,21	0,00	194.787,83	51.758,00	2.943,00	10,8%	21,0%
	199.964,99	45.997,60	28.977,21	29.560,45	246.545,83	197.021,99	26.743,05	28.977,21	0,00	194.787,83	51.758,00	2.943,00	10,8%	21,0%
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	7.324.650,12	24.690,66	0,00	0,00	7.349.340,78	3.203.503,88	98.612,66	0,00	0,00	3.302.116,54	4.047.224,24	4.121.146,24	1,3%	55,1%
2. Erzeugungsanlagen	146.177,78	0,00	0,00	0,00	146.177,78	88.317,78	7.309,00	0,00	0,00	95.626,78	50.551,00	57.860,00	5,0%	34,6%
3. Abwasserreinigungsanlagen	9.988.696,43	148.418,88	0,00	1.498.256,89	11.635.372,20	7.134.829,43	347.031,77	0,00	0,00	7.481.861,20	4.153.511,00	2.853.867,00	3,0%	35,7%
4. Abwassersammelungsanlagen	28.763.927,17	37.441,15	0,00	5.416,88	28.806.785,20	14.218.091,17	546.663,03	0,00	0,00	14.764.754,20	14.042.031,00	14.545.836,00	1,9%	48,7%
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	821.837,43	23.494,96	0,00	6.127,65	851.460,04	545.633,43	77.377,61	0,00	0,00	623.011,04	228.449,00	276.204,00	9,1%	26,8%
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.686.778,78	824.666,51	0,00	-1.539.361,87	972.083,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	972.083,42	1.686.778,78	0,0%	100,0%
	48.732.067,71	1.058.712,16	0,00	-29.560,45	49.761.219,42	25.190.375,69	1.076.994,07	0,00	0,00	26.267.369,76	23.493.849,66	23.541.692,02	2,2%	47,2%
Summe Stadtentwässerung	48.932.032,70	1.104.709,76	28.977,21	0,00	50.007.765,25	25.387.397,68	1.103.737,12	28.977,21	0,00	26.462.157,59	23.545.607,66	23.544.635,02	2,2%	47,1%

2. Entwurf

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023

Sonstige Betriebszweige	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Umbuchung €	Endstand €	Anfangsstand €	Zugang €	Abgang €	Umbuchung €	Endstand €	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegan- nen Wirt- schaftsjahres	durchschnittlicher Abschrei- bungssatz	Restbuch- wert
Bauhof														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.051,69	33.053,70	0,00	0,00	40.105,39	7.051,69	3.572,70	0,00	0,00	10.624,39	29.481,00	0,00	8,9%	73,5%
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.715.548,45	8.899,21	0,00	48.534,37	1.772.982,03	393.005,33	27.778,58	0,00	0,00	420.783,91	1.352.198,12	1.322.543,12	1,6%	76,3%
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	39.188,00	0,00	0,00	0,00	39.188,00	38.710,00	324,00	0,00	0,00	39.034,00	154,00	478,00	0,8%	0,4%
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung Sammelposten GWG Bauhof	2.066.549,51	134.689,49	1.160,95	0,00	2.200.078,05	1.299.515,51	153.963,49	1.160,95	0,00	1.452.318,05	747.760,00	767.034,00	7,0%	34,0%
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	67.093,07	66.442,72	0,00	-48.534,37	85.001,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	85.001,42	67.093,07	0,00	0,00
	3.895.430,72	243.085,12	1.160,95	0,00	4.137.354,89	1.738.282,53	185.638,77	1.160,95	0,00	1.922.760,35	2.214.594,54	2.157.148,19	4,5%	53,5%
Straßenreinigung														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen und ähnliche Rechte	1.587,88	0,00	0,00	0,00	1.587,88	1.587,88	0,00	0,00	0,00	1.587,88	0,00	0,00	0,0%	0,0%
I. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	102.778,27	0,00	0,00	0,00	102.778,27	72.269,27	3.417,00	0,00	0,00	75.686,27	27.092,00	30.509,00	3,3%	26,4%
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	682.246,40	175.120,30	0,00	0,00	857.366,70	539.195,40	32.859,30	0,00	0,00	572.054,70	285.312,00	143.051,00	3,8%	33,3%
	786.612,55	175.120,30	0,00	0,00	961.732,85	613.052,55	36.276,30	0,00	0,00	649.328,85	312.404,00	173.560,00	3,8%	32,5%
Bedürfnisanstalten														
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	186.178,71	0,00	5.578,19	0,00	180.600,52	50.844,79	3.466,00	5.578,19	0,00	48.732,60	131.867,92	135.333,92	1,9%	73,0%
	186.178,71	0,00	5.578,19	0,00	180.600,52	50.844,79	3.466,00	5.578,19	0,00	48.732,60	131.867,92	135.333,92	1,9%	73,0%
Stadtentwicklung														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen und ähnliche Rechte	8.112,92	0,00	0,00	0,00	8.112,92	8.112,92	0,00	0,00	0,00	8.112,92	0,00	0,00	0,0%	0,0%
	8.112,92	0,00	0,00	0,00	8.112,92	8.112,92	0,00	0,00	0,00	8.112,92	0,00	0,00	0,0%	0,0%
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.438.532,18	0,00	109.203,26	0,00	1.329.328,92	825.161,25	17.504,00	109.203,26	0,00	733.461,99	595.866,93	613.370,93	1,3%	44,8%
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	367.017,42	23.752,67	107.532,39	0,00	283.237,70	304.368,42	17.960,67	107.096,39	0,00	215.232,70	68.005,00	62.649,00	6,3%	24,0%
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	344,46	21.644,52	0,00	0,00	21.988,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.988,98	344,46	0,0%	0,0%
	1.814.006,98	45.397,19	216.735,65	0,00	1.642.668,52	1.137.642,59	35.464,67	216.299,65	0,00	956.807,61	685.860,91	676.364,39	2,2%	41,8%
Summe Immaterielle und Sachanlagen	6.682.228,96	463.602,61	223.474,79	0,00	6.922.356,78	3.539.822,46	260.845,74	223.038,79	0,00	3.577.629,41	3.344.727,37	3.142.406,50	3,8%	48,3%
III. Finanzanlagen														
Beteiligungen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	0,0%	100,0%
Summe Sonstige Betriebszweige	6.692.228,96	463.602,61	223.474,79	0,00	6.932.356,78	3.539.822,46	260.845,74	223.038,79	0,00	3.577.629,41	3.354.727,37	3.152.406,50	3,8%	48,4%

2. Entwurf

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2023

gemäß § 23 Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr von 01.01.2023 bis 31.12.2023

I. Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebes

Die „Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB)“ sind ein Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg, bestehend aus den Sparten Stadtentwässerung, Bauhof / Straßenreinigung / Öffentliche Toiletten, Wirtschaftliche Stadtentwicklung / Tourismus / Kultur/ Veranstaltungswesen.

Die Aufgaben der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe bestehen in der Unterhaltung des Kanalnetzes, der Sammlung, Ableitung und Behandlung der Abwässer, der Straßenreinigung, der Unterhaltung der städtischen Straßen und Grünflächen, der Unterhaltung öffentlicher Toiletten, der touristischen Aufgaben, der Förderung und Erhaltung der Städtepartnerschaften, der Parkraumbewirtschaftung und der Bewirtschaftung von Markt- und Sondernutzungsflächen.

Die RZ-WB haben einen Werkausschuss, nämlich den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS).

Die kaufmännische Betriebsführung wurde auf die Vereinigte Stadtwerke GmbH in Ratzeburg übertragen.

II. Wirtschaftsbericht des Eigenbetriebes

1. Einflussfaktoren auf das Geschäft

Aufgrund der Vielfältigkeit unseres Aufgabenspektrums unterliegt das Geschäft der RZ-WB auch unterschiedlichen Einflussfaktoren. Während insbesondere die Geschäftsbereiche Bauhof und wirtschaftlichen Stadtentwicklung durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung bzw. durch die kommunale Haushaltslage beeinflusst werden, ist ein derartiger Einfluss im Bereich der Stadtentwässerung nicht unmittelbar gegeben.

Das Verbrauchsverhalten im Bereich der Schmutz- und Niederschlagsentwässerung wird überwiegend durch klimatische Veränderungen und besondere Witterungsbedingungen sowie Niederschlagsmengen beeinflusst. Gleichwohl passen die privaten Haushalte bei einer rückläufigen Konjunktur oder einem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten ihr Verbrauchsverhalten im Wasser- und Abwasserbereich regelmäßig an.

Des Weiteren hat die Witterungslage einen erheblichen Einfluss auf unsere Sparte Tourismus. Hier besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Witterungssituation und der Entwicklung der Übernachtungszahlen in der Urlaubsregion in und um Ratzeburg.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Ertragslage

Im Berichtsjahr schloss der Eigenbetrieb mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **€ 347.160,78 ab**.

Die gebührenfinanzierten Bereiche Stadtentwässerung und Straßenreinigung haben ein Ergebnis von zusammen T€ 108, die übrigen Bereiche in Höhe von T€ 239. Der Jahresüberschuss aus den gebührenfinanzierten Bereichen in Höhe von T€ 108 wird durch Nachkalkulation verrechnet, die Ergebnisse der übrigen Bereiche werden vorbehaltlich der Beschlüsse der Stadtvertretung auf neue Rechnung vorgetragen, da keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen.

Für die einzelnen Betriebszweige werden in der Erfolgsübersicht 2023 nachstehende Umsatzerlöse ausgewiesen:

	2023 TEUR	2022 TEUR
Schmutzwassergebühren	2.505	2.384
Erlöse aus Leistungen des Bauhofes	2.413	2.224
Niederschlagswasser	467	444
Straßenreinigungsgebühren	623	524
Oberflächenentwässerung der Straßen	339	307
Erlöse aus Parkplatzgebühren	424	419
Erlöse aus Fremdenverkehrsabgabe	297	308
Öffentliche Toiletten	145	143
Durchleitungsgebühren	167	92
Sonstige Umsatzerlöse	240	123
	<u>7.620</u>	<u>6.968</u>

Die Betriebserträge in der Sparte **Stadtentwässerung** beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus der Sammlung, Fortleitung und Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus der monatlichen Grundgebühr für die Zähler von € 6,50 bis € 97,00 (Vorjahr € 6,00 bis € 75,00) und einer variablen Gebühr 3,06 € je m³ (Vorjahr € 2,89 je m³) zusammen.

Die entsorgte Abwassermenge (Jahresabwassermenge = alle Tage) betrug dabei 808.638 m³ (Vorjahr 794.806 m³). Im Vergleich dazu die Jahresschmutzwassermenge (Trockenwetterabfluss) 768.240 m³ (Vorjahr: 768.220 m³).

Die anzurechnende Trinkwassermenge (Gebührenmaßstab) betrug 744.462 m³ und im Vorjahr 731.935 m³.

Die Niederschlagswassergebühr für private Flächen resultiert aus einer jährlichen Grundgebühr von € 24,00 je Grundstück und einer variablen Gebühr von € 0,36 € je m² (Vorjahr € 0,35 € je m²). Die Niederschlagswassergebühr für öffentliche Flächen wird von der Stadt Ratzeburg erstattet.

Der **Bauhof** erbrachte seine Leistungen in 2023 zu rund 2/3 im Rahmen von Jahresleistungsverträgen mit städtischen Dienststellen und dem Schulverband (Grünpflege, Unterhaltung von Straßen, Pflege von Sportanlagen und Spielplätzen, Müllbeseitigung, Unterhaltung von Parkscheinautomaten), zu rund 1/3 aus der Erfüllung von Einzelaufträgen (z.B. Transporte, Hilfestellung bei Veranstaltungen)

sowie für die Straßenreinigung und den Winterdienst. Seit 2018 erfüllt der Verwaltungsbereich des Bauhofes aus synergetischen Gründen die Aufgabengebiete Bewirtschaftung der Öffentlichen Toiletten, Unterhaltung der Parkscheinautomaten und der Parkplätze, Ausstellung von Parkausweisen sowie Kontrolle und Grundstücksanliegerrückmeldung im Bereich Straßenreinigung.

Dem Bereich der **Straßenreinigung** obliegen die Reinigung von rd. 113.100 tatsächlichen Kehrmeter sowie die Durchführung des Winterdienstes. Die Kehrmeter, die nach Satzung abzurechnen sind, beliefen sich in 2023 auf 92.724 Kehrmeter. Hinzu kommt der Eigenanteil der Stadt Ratzeburg an Eckgrundstücken von 5.669 Kehrmeter. Die Straßenreinigungsgebühr 2023 betrug € 4,52 je Kehrmeter (Vorjahr € 4,37). Insgesamt wurden Erlöse von T€ 639 (Vorjahr T€ 524) erzielt.

Die Erlöse der Sparte **Tourismus** resultieren neben Provisions- und sonstigen Erlösen von T€ 170 (im Vorjahr T€ 100), im Wesentlichen aus der pauschalierten Ausgleichszahlung der Stadt Ratzeburg für die Tourismusförderung von T€ 297 (im Vorjahr T€ 308).

Bei den Übernachtungszahlen ist im Jahr 2023 mit 185.224 Übernachtungen gegenüber 2022 erneut ein großes Plus zu verzeichnen (+ 7,51 %). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag 2023 bei 5,3 Tagen (im Vorjahr ebenfalls 5,3 Tage). Die Übernachtungszahlen sind im Jahr 2023 über dem Vor-Corona-Niveau (2019: 174.399), was für die Inselstadt sehr erfreulich ist.

Die Tourist-Information Ratzeburg hat im Jahr 2023 wieder zahlreiche öffentliche Stadtführungen angeboten. So wurden neben den regelmäßig im Sommerhalbjahr durchgeführten öffentlichen Sams-tags-Stadtführungen, Nachtwächterführungen und Fahrradtouren im ehemaligen Grenzgebiet auch wieder die beliebten Kinderstadtführungen in den Sommer- und Herbstferien von Gästen gut ange-nommen.

In 2023 wurden zum zweiten Mal in Folge öffentliche Pilgerwanderungen angeboten und begeistert angenommen. Die drei ehemaligen Klöster in Ratzeburg, Rehna und Zarrentin verbindet der Mönch-Ernestus-, der Nonnen- und der Bischofsweg. Sie liegen im Grenzgebiet von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Das „Klosterdreieck“ ist ein Beispiel für nachhaltigen Tourismus und er-weitert die Beziehungen zwischen den Landkreisen in Ost und West. Die Touren wurden vom Lauen-burgischen Kunstverein, dem Grenzhuis Schlagsdorf, der Tourist-Information Ratzeburg, dem Ev. Frauenwerk Lübeck-Lauenburg, dem Klosterverein Rehna sowie vom Kloster Zarrentin organisiert.

Für Gäste und Einheimische wurde im Spätherbst 2023 in unmittelbarer Nähe zum Rathaus / zur Tou-rist-Information ein Outdoor-Infoterminal aufgestellt und Anfang 2024 in Betrieb genommen, damit sich Gäste und Bürger*innen unabhängig von den Öffnungszeiten der Tourist-Information über Rat-zeburg und die Umgebung informieren können. Die Inbetriebnahme ist für Anfang 2024 geplant. Alle relevanten Themen (Unterkunft buchen, Sehenswürdigkeiten / Kulturtipps, Veranstaltungen, Gastro-nomie, Aktiv / Natur / Radfahren etc.) sind nun einfach und verständlich abrufbar. Das Terminal ist auch für Rollstuhlfahrer und Kinder bzw. kleine Personen gut erreichbar. Das Info-Terminal wurde von der AktionRegion Herzogtum Lauenburg anteilig gefördert.

Die Arbeit am Relaunch, d. h. die Erneuerung der touristischen Internetseite begann Ende 2022 und wurde weiter forciert. Im Jahr 2023 wurde weiter intensiv in der Arbeitsgruppe „online“ der HLMS und der Städte gearbeitet.

Die Sparte **Wirtschaftliche Stadtentwicklung, Kultur/Veranstaltungswesen** war im Jahre 2023 u. a. für die Vorbereitung, (Mit-) Organisation und Durchführung folgender Projekte zuständig:

Ostern 2023 besuchte der Bürgermeister mit Jugendlichen die Partnerstadt Sopot.

Anlässlich des 500. Jahrestages der Wahl von Gustav Vasa zum König von Schweden auf der Nationalversammlung in Strängnäs am 06. Juni des Jahres 1523, hatte Strängnäs eingeladen, an der Feier zum Nationalfeiertrag am 06. Juni 2023 in Strängnäs teilzunehmen. Hier konnte eine kleine Gruppe von drei Personen aus der Verwaltung nach Strängnäs reisen. Vorab hatten Fußballfreunde aus Strängnäs zu Pfingsten 2023 Ratzeburg im Rahmen eines RSV-Ehemaligentreffen besucht.

Die Teilnahme Ratzeburgs am Verbrüderungstreffen im Sommer 2023 in Walcourt musste kurzfristig abgesagt werden, da seitens der Partnerstadt zu späte Einladungen versendet wurden.

Im September 2023 besuchte die Ribe Big Band Ratzeburg und veranstaltete ein Jazzfestival mit verschiedenen Auftritten im Stadtgebiet.

Ende 2023 wurde im politischen Gremium entschieden, dass das Verbrüderungstreffen in Ratzeburg 2024 nicht in traditioneller Form fortgeführt werden soll. Stattdessen soll ein Arbeitstreffen mit den frankophonen Partnern avisiert werden.

Viele Veranstaltungen, die zum Teil durch das Stadtmarketing-Team unterstützt bzw. veranstaltet wurden, bereicherten im Jahr 2023 die Stadt und wurden von vielen Einheimischen und Gästen dankend angenommen, so zum Beispiel die Gewerbeschau, Maibaumaufstellung, die Ruderregatta, der alljährliche Töpfermarkt, der Open-Air Musiksommer, das Norddeutsche Freiluftkino, Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommers am Kanal, wie das schwedische Mittsommerfest, das Racesburg Wylag und das Bürger- und Schützenfest, die RAC Rallye und das Oldtimertreffen, der Frühjahrsmarkt und Herbstjahrmarkt oder der Insel-Advent.

Das Stadtmarketing konnte an einem Wochenende im September 2023 ein Hüpfburgenfest mit einem verkaufsoffenen Sonntag durchführen. Auch das Christmas-Shopping im Dezember 2023 mit weihnachtlichem Rahmenprogramm lockte wieder viele Besucher ins Zentrum.

Zu den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben gehören sieben **Öffentliche Toiletten**, die kostenlos benutzt werden können. Die Unterhaltung für alle WC-Anlagen trägt der Eigenbetrieb, der dafür eine Ausgleichszahlung von der Stadt erhält. Die Ausgleichszahlung betrug im Berichtsjahr T€ 145 (Vorjahr T€ 143).

Die von den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben bewirtschafteten gebührenpflichtigen Parkplätze erzielten Erlöse in Höhe von T€ 424 (Vorjahr T€ 413) stellen die wesentlichen Einnahmen der Sparte allgemeine wirtschaftliche Betätigung dar. Die Erlöse haben sich mithin auf der Finanzhöhe vor Pandemiebeginn stabilisiert.

Der Betrieb beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 57 Mitarbeiter/-innen gem. Stellenplan; ohne Werkleiter, Ausbildungskräfte und Aushilfen. Zum 31. Dezember des Vorjahres waren 57 Stellen des Stellenplans besetzt. Insgesamt entstand ein Personalaufwand von T€ 3.242, davon für Entgelt T€ 2.588 und für Soziale Abgaben T€ 654. Darin sind Leistungen für die Altersversorgung in Höhe von T€ 134 enthalten. Die Personalabrechnung wurde durch die VAK im Auftrage der Stadt Ratzeburg

wahrgenommen. Der Eigenbetrieb zahlt dafür einen Verwaltungskostenanteil, der nach Arbeitszeitanteilen festgesetzt wird.

Den Zinsaufwendungen in Höhe von T€ 56 (Vorjahr T€ 73), die hauptsächlich im Stadtentwässerungsbereich entstanden sind, haben sich aufgrund der fortschreitenden Regeltilgung der Kredite weiter reduziert.

Finanzlage und Finanzierungen

Im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich ein Mittelzufluss in Höhe von T€ 1.655 (Vorjahr Mittelzufluss T€ 1.732). Im Investitionsbereich ergibt sich ein Mittelabfluss in Höhe von T€ 1.568 (Vorjahr T€ 713). Im Bereich der Finanzierungstätigkeit ergab sich ein Mittelabfluss in Höhe von T€ 548 (Vorjahr Mittelabfluss T€ 659), der im Wesentlichen durch Darlehenstilgungen verursacht ist. Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Die Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten belief sich zum 31. Dezember 2023 auf T€ 3.663 (Vorjahr T€ 4.154), darin eine ausgenutzte Kreditlinie in Höhe von T€ 1.502 (Vorjahr T€ 1.406).

Die Liquidität und Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebes waren zu jeder Zeit gegeben.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem vorangegangenen Bilanzstichtag um T€ 136 auf T€ 29.238 erhöht. Den Zugängen von T€ 1.568 im Sachanlagevermögen standen Abschreibungen von insgesamt T€ 1.365 gegenüber. Abgänge zum Nettobuchwert lagen in Höhe von € 1 vor.

Die Finanzierungsseite, die Passivseite der Bilanz, ist insbesondere durch die planmäßige Tilgung der Darlehen von T€ 538 gekennzeichnet.

Die bilanzanalytische Eigenkapitalquote (Bilanzsumme gekürzt um Ertragszuschüsse, Eigenkapital inkl. Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen) ist auf 80,3 % nach 77,6 % im Vorjahr gestiegen.

Das mittel- und langfristige Vermögen ist nahezu vollständig durch das Eigenkapital und mittel- und langfristiges Fremdkapital finanziert.

Zum Bilanzstichtag bestanden Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von T€ 2.161. Dazu kommt eine ausgenutzte Kreditlinie in Höhe von T€ 1.502

Die Darlehensverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr betragen T€ 587. Bei einer Bilanzsumme von T€ 21.307 (gekürzt um empfangene Ertragszuschüsse) besteht eine Fremdkapitalquote (inkl. Rückstellungen) von 19,7 % (im Vorjahr 22,3 %).

**Entwicklung des bilanzanalytischen Eigenkapitals (einschließlich des bilanzierten Sonderpostens)
2023 in T€**

	31.12.20223	31.12.2022
	T€	T€
Stammkapital	281	281
Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	1.231	1.231
Neubewertungsrücklage	1.463	1.528
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	5.463	5.444
Verlust/Gewinn einschließlich Gewinnvortrag	280	-67
Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen	8.399	8.041
	<u>17.117</u>	<u>16.458</u>

Im Berichtsjahr erwirtschaftete der Eigenbetrieb einen Jahresüberschuss von T€ 347.

Die gebührenfinanzierten Bereiche Stadtentwässerung und Straßenreinigung haben ein Ergebnis von zusammen T€ 108, die übrigen Bereiche in Höhe von T€ 239.

Der Jahresüberschuss aus den gebührenfinanzierten Bereichen in Höhe von T€ 108 wird durch Nachkalkulation verrechnet, die Ergebnisse der übrigen Bereiche werden vorbehaltlich der Beschlüsse der Stadtvertretung auf neue Rechnung vorgetragen, da keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen.

Entwicklung der Rückstellungen in €

	Stand 1.1.2023 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Schmutzwasserbe- seitigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlags- wasserbeseitigung	22.863,13	22.863,13	0,00	0,00	0,00
	22.863,13	22.863,13	0,00	0,00	0,00
Urlaubsverpflichtg. Jahresabschluss- u. Prüfungskosten	48.208,66	48.208,66	0,00	53.896,25	53.896,25
Höhergruppierung	38.370,00	32.406,83	1.063,17	37.500,00	42.400,00
Mehrarbeit	79.743,42	0,00	0,00	0,00	79.743,42
Miete	30.656,17	30.656,17	0,00	39.097,53	39.097,53
Rechtsstreitigkeiten	19.745,28	19.745,28	0,00	0,00	0,00
Archivierungs- kosten	12.700,00	12.700,00	0,00	0,00	0,00
Übrige Rückstellungen	4.000,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00
	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
	<u>234.423,53</u>	<u>143.716,94</u>	<u>1.063,17</u>	<u>130.493,78</u>	<u>220.137,20</u>

Investitionen

Im Jahre 2023 wurden Investitionen in Höhe von T€ 1.568 durchgeführt. Nicht umgesetzte Investitionen wurden als Ermächtigungen ins Jahr 2024 verschoben. Es wurden Ermächtigungen von rd. 2,9 Mio. € gebildet.

Die 2023 durchgeführten Maßnahmen setzen sich im Wesentlichen aus den nachfolgenden Investitionen für die unterschiedlichen Geschäftsbereiche zusammen:

Für den Bereich der **Stadtentwässerung** wurden 2023 als wesentliche Investitionen bzw. begonnenen Maßnahmen in Höhe von T€ 1.058

- Klärwerk: Faulbehälter 1, Trichterdämmung (T€ 33)
- Klärwerk: 2. P-Fällmittel-Lagerbehälter (T€ 77)
- Kanalbau im Rahmen Nationale Projekte Domhof begonnen (T€ 646)
- Schmutzwasserpumpwerk 0, Lübecker Str.: Sanierung Sammelraum 1 (T€ 45)

geleistet.

Auf dem Klärwerk und bei diversen Schmutzwasserpumpwerken wurden Förderaggregate und Messtechnik, sowie Laborausstattung erneuert.

Die weiteren Investitionen betrafen Anschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Im Bereich des Bauhofs wurde für die Ersatzbeschaffung eines Pritschentransporters, eines Kastenschwagens für die Tischlerei, eines Seitenauslegers, eines gebrauchten Transporters, einer fahrbaren Absperrtafel für die Baustellenabsicherung und für den Ersatz diverser Anbautechnik und Kleingeräte ein Betrag von T€ 243 investiert. Bei den Kleingeräten wurde ein weiterer Teil der motorbetriebenen Geräte durch moderne Akkutechnik ersetzt. Auf dem Gebiet der EDV-Ausstattung wurden T€ 17 für neue Aufzeichnungsgeräte zur Zeiterfassung und zur Anbindung an das Kalkulations- und Abrechnungsprogramm aufgewendet.

In der Sparte Straßenreinigung wurde eine neue Kleinkehrmaschine für T€ 170 angeschafft.

III. Gesamtaussage

Mit Blick auf den erzielten Jahresüberschuss von T€ 347 ist der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes insgesamt als zufriedenstellend zu bezeichnen. Der Jahresüberschuss resultiert aus Mehrerträgen in der Sparte Bauhof durch weitere Aufträge seitens der Stadt Ratzeburg.

Die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe verfügen über eine stabile und komfortable Eigenkapitalausstattung. Die Liquiditätslage des Eigenbetriebes ist befriedigend. Durch weitere bisher nicht ausgeschöpfte Kreditfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Verpflichtungsermächtigungen besteht die Möglichkeit, kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

V. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Prognosebericht

Stadtentwässerung:

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung ergeben sich folgende Ansätze für Investitionen 2024:

- Klärwerk: Vorbereitung Beschaffung 2. Energieerzeuger (Klärgasverstromung)
- Klärwerk: Modernisierung Zweipunkt-Phosphatfällung
- Klärwerk: Flächen-PV-Anlage (200 kWp) auf Klärwerkgelände (Erweiterung)
- Schmutzwasserpumpwerke: Ersatz von Fördermaschinen und Armaturen, E-Anlagen
- Schmutzwasserpumpwerk 1: Planung und Vorbereitung Ersatzneubau
- Ausbau Domhof (S- und R-Kanal, Hausanschlüsse)
- Klärwerk: Belebungsanlage – Erneuerung / Anpassung Gebläse
- Beschaffung eines Pumpenservice-Fahrzeuges

Bauhof:

Für 2024 sind als Investitionen T€ 392 hauptsächlich für den Ersatz eines Kommunalschleppers, eines Hochgrasmähers, diverser Anbaugeräte für die Pflege der städtischen Sport- und Grünanlagen, einer Bewässerungsanlage als Anbautechnik, von Mährobotern für die Sportanlagen und Ersatz für Kleinmaschinen in der Grünpflege sowie der Straßenunterhaltung geplant.

Straßenreinigung:

Hier sind in 2024 Investitionen in Höhe von T€ 14 für den Ersatz von Winterdiensttechnik und für die Beschaffung von Kleinreinigungstechnik vorgesehen.

Tourismus sowie Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing/Kultur/Veranstaltungen:

Wirtschaftliche Stadtentwicklung

An der Badestelle Schlosswiese erfolgt 2024 neben dem Wasserrettungsdienst der DLRG eine erweiterte Badeaufsicht.

Öffentliche Toiletten:

Für 2024 ist die Neuerrichtung einer barrierefreien Öffentlichen Toilette (T€ 120) am Bahnhof geplant.

Ergebnisplanung

Das Wirtschaftsjahr 2024 wird nach der Planung mit einem nahezu ausgeglichenen Ergebnis als wesentlichen Leistungsindikator abschließen.

Die Planung 2024 sieht Betriebserträge von rund T€ 8.227 vor (Vorjahr T€ 7.452). Die Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen mit T€ 3.952 (Vorjahr T€ 3.508) Einnahmen aus dem Bereich der Stadtentwässerung. Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist zum 01. Januar 2023 mit 3,68 EUR/m³ (Vorjahr 3,06 EUR/m³) gestiegen und die Zusatzgebühr für Niederschlagswasser mit 0,42 EUR/m³ (Vorjahr 0,36 EUR/m³) ebenfalls leicht gestiegen. Die Grundgebühr blieb zum 01. Januar 2024 unverändert. Ferner werden Erlöse für die Niederschlagswasserbeseitigung, Bauhofleistungen, Straßenreinigung und die wirtschaftliche Stadtentwicklung in etwa auf Vorjahresniveau geplant. Die Erlöse aus Parkplatzentnahmen werden in der Planung mit T€ 455 ausgewiesen (2023 T€ 455). Der geplante Materialaufwand liegt mit T€ 1.424 unter dem Vorjahresplanansatz von T€ 1.509.

Die Sparte **Tourismus** erwartet Umsatzerlöse von T€ 259 (2023 T€ 341), davon T€ 214 (Vorjahr T€ 312) als Zuschuss der Stadt Ratzeburg. Insgesamt wird ein Verlust von T€ 135 geplant.

Die **Stadtentwässerung** plant ein ausgeglichenes Ergebnis bzw. die Erwirtschaftung der Eigenkapitalverzinsung.

Der **Bauhof** wird 2024 voraussichtlich auch wieder ein positives Ergebnis erzielen, da sich umfangreiche Ersatzinvestitionen aus Vorjahren weiterhin positiv auswirken.

Im Bereich der **Straßenreinigung** wird bei einer Gebühr von € 4,90 je Meter Straßenfrontlänge insgesamt mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant.

Die in der **wirtschaftlichen Stadtentwicklung** zusammengefassten defizitären Bereiche sollen durch die Überschüsse aus der allgemeinen wirtschaftlichen Betätigung nahezu ausgeglichen werden. Das Parkgebührenaufkommen sollte ein leicht erhöhtes Niveau gegenüber dem Vorjahr erreichen.

2. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Den finanzwirtschaftlichen Risiken begegnen wir durch eine laufende Überwachung der unterjährigen Geschäftsentwicklung. Im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung durch die Vereinigte Stadtwerke GmbH werden monatlich Auswertungen und Berichte erzeugt, die insbesondere aufgrund der darin enthaltenen Abweichungsanalysen und Budgetkontrollen eine frühzeitige Identifikation von Fehlentwicklungen ermöglichen. Den Ausfallrisiken von Forderungen wird durch regelmäßige Überwachung der offenen Posten begegnet. Die laufenden Investitionsausgaben werden regelmäßig durch entsprechende Budgetkontrollen überwacht. Die Angemessenheit der Gebühren im Abwasserbereich und im Bereich der Straßenreinigung wird durch regelmäßige Vor- und Nachkalkulationen beurteilt.

Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges mit den daraus entstehenden Energiekostensteigerungen und der steigenden Inflation können derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden. Die gestiegenen Energiepreise wurden durch die Preisbremsen bis 31.12.2023 gezügelt. Auch danach befanden sich die Energiepreise auf einem normalen Preisniveau. Sollten zukünftig dennoch wieder höhere Kostensteigerungen erfolgen, werden Maßnahmen zum Gegensteuern im Rahmen des Controllings ergriffen.

Stadtentwässerung:

Nach dem Neubau des Klärwerkes 2005 hatte sich der Schwerpunkt der Investitionen der Stadtentwässerung Ratzeburg auf die Sanierung der Kanalnetze und die Reinigung von Niederschlagswasser verlagert.

Inzwischen machen Investitionen in Ersatz, Modernisierung und Sanierung insbesondere der maschinen-, steuer- und messtechnischen Ausrüstung des Klärwerkes einen erheblichen Teil der Anstrengungen aus. Die Entscheidung über Ersatzbeschaffungen wird jeweils im Einzelfall kurzfristig und ggf. auch zugunsten Reparatur (Aufwand), statt Ersatz (Investition) getroffen. Die Ersatzinvestitionen gehen aber auch mit planmäßigen Modernisierungen/Erweiterungen etc. von Anlagenteilen einher.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Ertüchtigung von Einzugsgebieten oder infolge von Straßenausbaumaßnahmen wurden Investitionen in die Kanalerneuerung/-sanierung auch mit größeren Investitionssummen vorgenommen.

Das Anlagenkataster wird in den kommenden Jahren schrittweise vom Bestands- und Zustandskataster zum Auskunftssystem ausgebaut, das auch wirtschaftliche und buchhalterische Aussagen (Abschreibungen, Barwertermittlungen etc.) ermöglicht. Alle durch aktuelle Baumaßnahmen berührten Maßnahmen-Anlagendatensätze der bisherigen Buchhaltung werden durch neu ermittelte Einzel-Anlagendatensätze ersetzt.

Im Zuge der Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Ratzeburg wird die wasserrechtliche Verantwortlichkeit bei Direkteinleitungen von Niederschlagswasser in das Grundwasser (dezentrale Versickerung) durch Übertragung auf die Betreiber der Anlagen neu geregelt. Das erfordert in vielen Einzelfällen wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit entsprechenden technischen Nachweisen. Die systematische Bearbeitung der Angelegenheiten der betreffenden Betreiber unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde (UWB des Kreises) wird fortgesetzt.

Die im Rahmen eines Energiegutachtens ermittelten Potentiale (größere Faulgasausbeute, größeres BHKW, Ausweitung Photovoltaik etc.) wurden geprüft. Im Ergebnis steht die Planung, Auslegung und Ausschreibung einer Flächen-PV-Anlage (Eigenverbrauch), eines BHKW sowie der peripheren Elektroanlagen, Energiezentrale, Blitzschutz und Potentialausgleich, sowie E-Sicherheitstechnik, die nach geltenden VDE Vorschriften erforderlich geworden sind.

Eines der wichtigsten Schmutzwasserpumpwerke der Stadt Ratzeburg, das SPW 1, Schlosswiese, von 1958 muss durch einen Neubau ersetzt werden. Dazu sind umfangreiche planerische Aufgaben und deren Absicherung in den behördlichen Genehmigungsverfahren (Wasserwirtschaft, Natur- und Artenschutz, Bau- und Planungsrecht etc.) erforderlich. Mit dem beauftragten Planungsbüro wird das Vorhaben hoffentlich im Laufe des Jahres 2024 zu Ausschreibungs- und Baureife gebracht.

Bauhof:

Der Investitionsstau vergangener Jahre konnte weiter abgearbeitet werden, so dass Kostenreduzierungen durch verringerte Reparaturkosten und Effizienzsteigerung wie erwartet eingetreten sind.

Für die Zukunft ist mit einer Erhöhung des Aufgabenvolumens durch die Unterhaltung eines weiteren Teils des neuen Gewerbegebietes Neuvorwerk (1. Teilabschnitt seit September 2018) mit ca. 20 ha und zweier neuer Baugebiete (Seedorfer Straße und Röpersberg Baugebiet B18b) zu kalkulieren.

Hier ist im 2. Halbjahr 2024 von der Übertragung der Pflege von zwei neuen Spielplätzen in den Neubaugebieten auszugehen.

Der entsprechende Personal-, Fahrzeug- und Gerätebedarf wird im Wirtschaftsplan 2025 Berücksichtigung finden.

Zusätzlich werden durch den Grünpflegebereich des Bauhofes ab dem Wirtschaftsjahr 2023 umfangreiche Erfassungsarbeiten (Baumkataster) zur Schaffung kalkulatorischer Grundlagen der Doppik übernommen.

Die Aufgabenerfüllung der kompletten Baumkontrollen ist dem Bauhof zum Anfang des Jahres 2024 übertragen worden. Die beinhaltet auch eine anteilige Übernahme administrativer Aufgaben.

Für die Zukunft sollte ein Schwerpunkt im Bereich dieser Sparte die zukunftsorientierte und klimafreundliche Ausrichtung sein. Mit der Einführung der Verwendung von synthetischen Kraftstoffen (GTL- Kraftstoff) und dem Ausbau des Einsatzes von Akkutechnik im Kleingerätebereich wurden bereits erste Schritte durchgeführt. Im Rahmen der Gebäudeanalyse ist mittelfristig über die Nutzung von Photovoltaikanlagen zur Herstellung benötigter eigener Energiemengen nachzudenken. Als weitere Chance des strukturellen Wandels sollten die begonnene Digitalisierung zur Kostenreduzierung genutzt werden.

Straßenreinigung:

Die Kosten der Straßenreinigung können grundsätzlich als Gebühr an die Grundstückseigentümer bzw. für den öffentlichen Anteil an die Stadt Ratzeburg weitergegeben werden, so dass keine besonderen Risiken bestehen.

Tourismus:

Im Frühjahr 2024 ist die Online-Schaltung der neuen touristischen Webseite erfolgt. Ebenfalls das Infoterminal vor dem Rathaus Ratzeburg wurde Anfang 2024 in Betrieb genommen. Es sind nun alle relevanten Themen (Unterkunft buchen, Sehenswürdigkeiten / Kulturtipps, Veranstaltungen, Gastronomie, Aktiv / Natur / Radfahren etc.) einfach und verständlich abrufbar.

Aufgrund der sehr erfolgreichen Durchführung von drei öffentlichen Wanderveranstaltungen 2022 und 2023 im „Klosterdreieck“, ist eine Fortführung in 2024 geplant. Veranstalter werden der Lauenburgische Kunstverein, das Grenzhuis Schlagsdorf, das Ev. Frauenwerk Lübeck-Lauenburg, der Klosterverein Rehna und das Amt Zarrentin zusammen mit der Tourist-Information Ratzeburg sein. Die Gesamtlänge des Rundweges beträgt etwa 90 Kilometer. Das „Klosterdreieck“ ist ein Beispiel für nachhaltigen Tourismus und erweitert die Beziehungen zwischen den Landkreisen in Ost und West.

Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Kultur, Veranstaltungen:

Anlässlich des 30. Jubiläums der Städtepartnerschaft zu Sopot ist in Ratzeburg im Herbst 2024 ein Treffen avisiert.

Der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg plant für Juli 2024 ein „ahoi-Kleinkunstfestival“ im Zentrum der Inselstadt. Hierbei unterstützt das Stadtmarketing bei Planung und Durchführung des Festes.

Im September 2024 plant der RSV einen Triathlon rund um und in Ratzeburg. Auch hier unterstützt das Stadtmarketing den Veranstalter und gibt Hilfestellungen.

Öffentliche WC-Anlagen:

Die Bewirtschaftung der Öffentlichen Toiletten ist kostenintensiv, eröffnet aber große Chancen.

Seit Übernahme der Bewirtschaftung durch den Bauhof in 2017 konnte ein besseres Beschwerde-Management aufgebaut werden, so dass zusätzliche Reinigungen bei Bedarf durchgeführt werden.

Dies trägt zu einem besseren Image der Stadt bei und eröffnet die Chance, dass mehr Gäste nach Ratzeburg kommen.

Die öffentlichen WC-Anlagen wurden seit dem Jahr 2018 kontinuierlich mit einem Reinigungskonzept der Firma ACT-Global ausgestattet. Ab dem Jahr 2023 ist dieses Reinigungskonzept durch ein Produkt der Firma Hecosol ersetzt worden. Diese Vertragsänderung dient einer Reduzierung der Kosten. Im Jahr 2023 erfolgte wieder eine Behandlung aller öffentlichen Toiletten mit einer aktiven Beschichtung aller Oberflächen, durch die Bakterien und Viren minimiert werden. Gleichzeitig wird die Geruchsbildung verringert.

Allgemeine wirtschaftliche Betätigung:

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Badestelle am Ratzeburger See und der Badestelle Aqua Siwa gehören seit 2023 nicht mehr zu Aufwendungen bei den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben, da diese Bereiche, durch Beschluss der Stadtvertretung im Jahr 2022, dem städtischen Haushalt zugeordnet sind.

Die in 2019 eingeführte Möglichkeit, Bezahlvorgänge per Applikation, SMS und Anruf („Handy-Parken“) durchzuführen, wird langfristig zu einer Kostensenkung führen, was die Unterhaltung und Wartung der Parkscheinautomaten und Zählmaschine betrifft.

Ratzeburg, 22. Oktober 2024

Graf
Werkleiter

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Führung und Überwachung des Eigenbetriebs sind die Stadtvertretung, der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing und die Werkleitung zuständig. Die Aufgaben werden durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg und die Betriebssatzung des Eigenbetriebs geregelt.

Werkleiter ist der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg. Durch den Werkausschuss wird ein Stellvertreter bestellt. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit es nicht anderen Stellen vorbehalten ist.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing regelt die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg.

Die Stadtvertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder für die sie gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fand eine Sitzung der Stadtvertretung, die Themenbereiche des Eigenbetriebs als Tagesordnung aufwies, statt. Des Weiteren fanden vier Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing statt. Über die Sitzungen und Beschlüsse wurden Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Werkleitung sind auskunftsgemäß in keinem Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organmitglieder erhalten keine direkte Vergütung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es besteht ein Organigramm, das die personellen Zuständigkeiten der Werkleitung, der Verwaltung, des technischen Betriebs sowie des Stadtmarketing/Wirtschaftsförderung dokumentiert. Diese Übersicht wird laufend aktualisiert.

Für die Stadtvertretung und die Ausschüsse einschließlich des Werkausschusses gelten die Satzungen der Stadt Ratzeburg.

Eine Geschäftsordnung für den Werkleiter besteht nicht. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung ist nicht erforderlich, weil nur ein Werkleiter bestellt ist.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Für den Eigenbetrieb wurden keine eigenen Regelungen erlassen. Es gelten die Satzungen und die Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen der Stadt Ratzeburg (ADGA) (Stand 1. Änderung 5. Juli 2018). Insbesondere ist die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips durch einzuholende Genehmigungen sowie die Einhaltung von Vergabevorschriften vorgesehen.

Neben dem Werkleiter und dem stellvertretenden Werkleiter sind für die Bankkonten auch Mitarbeiter der Vereinigten Stadtwerke (VS) zeichnungsberechtigt.

Werkleitung und stellvertretene Werkleitung sind einzelzeichnungsberechtigt. Alle weiteren Zeichnungsberechtigungen bestehen gemeinschaftlich.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wesentliche Entscheidungsprozesse gelten mangels eigener Dienstanweisungen die Satzungen, Richtlinien und Anweisungen der Stadt Ratzeburg. Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten werden, haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan, einer Stellenübersicht sowie einer Zusammenstellung genehmigungspflichtiger Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auf. Ferner wird ein fünfjähriger Finanzplan aufgestellt. Für die wesentlichen Investitionsmaßnahmen werden darüber hinaus regelmäßig Budgetkontrollen vorgenommen. Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungsanalysen werden durch das Rechnungswesen regelmäßig vorgenommen und sind im Plan-Berichtswesen integriert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

Das Anlagevermögen des Abwasserbereichs befindet sich derzeit in einer Überarbeitung bezüglich der Anlagendatensätze. Die historischen Maßnahmendatensätze werden in einem elektronischen Anlagenkataster durch neu ermittelte Einzel-Anlagendatensätze ersetzt. Aufgrund der Komplexität des Anlagevermögens im Abwasserbereich wird die Umstellung noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine Liquiditätskontrolle erfolgt durch den kaufmännischen Leiter der VS. Die fristgerechten Zins- und Tilgungsleistungen für laufende Darlehen werden durch Mitarbeiter der Stadt sichergestellt. Die Liquidität war im Berichtsjahr jederzeit gegeben. Das Finanzmanagement ist vor diesem Hintergrund angemessen ausgestaltet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch das Forderungsmanagement der VS ist grundsätzlich gewährleistet, dass fällige Forderungen zeitnah einbezogen werden. Bei leistungsgestörten Forderungen werden diese zur Eintreibung zurück an die Stadt gegeben. Die Kreditüberwachung erfolgt ebenfalls durch die Mitarbeiter der VS. Die VS ist für den Einzug der Schmutzwassergebühr sowie der Bauhofleistungen zuständig. Der Einzug der Straßenreinigungsgebühren sowie des Niederschlagswassers erfolgt über die Stadt Ratzeburg.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Von der VS werden monatliche Berichte gefertigt, die Plan-Ist-Abweichungen sowie Übersichten über die Debitoren, Kreditoren und liquiden Mittel umfassen. Darüber hinaus werden für den Investitionsbereich Budget-Auswertungen zur Verfügung gestellt. Die Berichterstattung erfolgt an den Werkleiter und seinen Stellvertreter.

Insgesamt entspricht das Controlling den Anforderungen des Eigenbetriebs.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es liegen keine Unternehmen vor, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es erfolgt eine monatliche Berichterstattung über wesentliche Kennzahlen des Eigenbetriebs (siehe Antwort zu 3g). Wesentliche bestandsgefährdende Risiken in kaufmännischen Bereichen sind aufgrund der überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten und der rechtlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs (Sondervermögen der Stadt) nicht zu erwarten. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Vor- und Nachkalkulationen für gebührenrelevante Leistungsbereiche des Eigenbetriebs.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Das monatliche Berichtswesen sowie die regelmäßigen Gebührenkalkulationen sind zweckmäßig und geeignet, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen. Nach unseren Feststellungen sind diese Maßnahmen fester Bestandteil der Unternehmenssteuerung.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe unter 4b).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Das Geschäftsumfeld wird durch die Werkleitung überwacht und Frühwarnsignale und Maßnahmen werden dann bei Bedarf angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Es erfolgt kein Einsatz von Finanzinstrumenten, sodass derartige Regelungen entbehrlich sind.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe unter 5a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,

- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe unter 5a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe unter 5a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe unter 5a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe unter 5a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebs ist eine interne Revision nicht erforderlich und auch nicht eingerichtet. Prüfungen durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt bzw. das Gemeindeprüfungsamt haben nicht stattgefunden. Der Eigenbetrieb hat selbst drei unvermutete Prüfungen der Barkasse vorgenommen, von denen zwei ohne Beanstandungen und eine mit einer Beanstandung endet, die aus Sicht der Vermögenslage unwesentlich ist.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe unter 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe unter 6a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe unter 6a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe unter 6a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe unter 6a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Der Wirtschaftsplan beinhaltet generell Investitionen, die vor ihrer Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft werden. Im Berichtsjahr haben sich Unterschreitungen ergeben, die aber vor allem auf die weiterhin auf Lieferschwierigkeiten sowie Schwierigkeiten beruhen, Dienstleister für verschiedene Arbeiten zu finden. Die für das Jahr 2023 geplanten Investitionen werden dann in den Folgejahren weitestgehend nachgeholt werden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Preisermittlung erfolgt grundsätzlich nach der Ausschreibe- und Vergabeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (SHVgVO).

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen von regelmäßigen Budgetkontrollen erfolgt eine laufende Überwachung von Investitionen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Investitionen des Berichtsjahres liegen im Berichtsjahr insgesamt unterhalb der Planwerte bzw. der Planbudgets, insbesondere im Bereich der Stadtentwässerung. Die geplanten Investitionen beliefen sich nach dem Wirtschaftsplan 2023 auf TEUR 4.867, wovon ein Betrag von TEUR 1.410 tatsächlich investiert wurde.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Zuge der Prüfung haben wir eine beschränkte Ausschreibung für die Vergabe von Ingenieurleistungen geprüft. Anhaltspunkte für Verstöße haben sich nicht ergeben. Die Vergaben erfolgen nach der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO).

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den uns erteilten Auskünften werden für derartige Geschäfte grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Werkleiter erhält alle für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen zeitnah. Die Berichterstattung der VS über die wesentlichen Kennzahlen erfolgt monatlich. Der Werkausschuss bzw. die Stadtvertretung werden bedarfsgemäß informiert.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den uns vorliegenden Unterlagen haben wir nichts Gegenteiliges festgestellt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge wurde das Überwachungsorgan angemessen und zeitnah unterrichtet.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es gab keine Themen auf Wunsch des Werkausschusses, zu denen der Werkleiter berichtet hat.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung liegt nicht vor, eine Absicherung der Mitglieder der Gremien erfolgt über die Stadt Ratzeburg.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte lagen im Berichtsjahr nicht vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Sowohl in absoluter als auch in relativer Hinsicht im Vergleich zum Vorjahr bestehen keine derartigen Auffälligkeiten.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die bilanzanalytische Eigenkapitalquote (Eigenkapital einschließlich Sonderposten) beträgt zum 31. Dezember 2023 79,9 % (Vorjahr: 77,6 %). Basis für die Ermittlung der Kennzahlen ist das Eigenkapital um die Ertragszuschüsse gekürzte Bilanzsumme. Das Verhältnis von Eigenkapital zu langfristigem Vermögen beträgt 46,0 % (Vorjahr: 44,9%).

Bezüglich der Darstellung der Kapitalstruktur verweisen wir ergänzend auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht zur Analyse der Vermögenslage in Anlage VI.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzernverbund liegt nicht vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr wurden keine Fördermittel der öffentlichen Hand vereinnahmt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme der vorgenannten Art bestehen derzeit nicht. Die bilanzanalytische Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs beträgt 79,9 % (Vorjahr: 77,6 %) und ist damit als deutlich positiv zu bewerten.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Für das Wirtschaftsjahr 2023 ergab sich ein Jahresüberschuss von TEUR 347 für den Gesamtbetrieb. Der Bereich Stadtentwässerung erzielte einen Überschuss von TEUR 13, der Bauhof einen Jahresüberschuss von TEUR 221, die Straßenreinigung einen Überschuss von TEUR 95, die anderen Bereiche einen Jahresüberschuss von TEUR 18. Der Jahresüberschuss der Bereiche, die nicht der Stadtentwässerung zuzuordnen sind, wird vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtvertretung auf neue Rechnung vorgetragen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Bezüglich der Spatenergebnisse verweisen wir auf die von den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben erstellte Erfolgsrechnung, die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt ist.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist durch keine wesentlichen einmaligen Vorgänge geprägt. Der saldierte Aufwand aus der Nachkalkulation für den Abwasserbereich betragen TEUR 247.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe ist nicht abzuführen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Innerhalb der wirtschaftlichen Stadtentwicklung sind die Bereiche Tourismus, öffentliche Toiletten und Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing traditionell defizitär. Der Eigenbetrieb verfolgt u. a. das Ziel einer tourismusbezogenen Wirtschaftsförderung und der Förderung der touristischen Infrastruktur. Zu diesem Zweck bietet der Eigenbetrieb nicht renditeorientierte Dienstleistungen an, die in wesentlichen Bereichen nicht kostendeckend umgesetzt werden können.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Verluste im Bereich der wirtschaftlichen Stadtentwicklung sind struktureller Natur. Bei den Aktivitäten im Bereich touristischer Wirtschaftsförderung bzw. der öffentlichen Toiletten sind regelmäßig keine Überschüsse zu erwarten. Im Veranstaltungsbereich hat der Eigenbetrieb seine Aktivitäten eingeschränkt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Wir verweisen auf den Fragenkreis 15.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf Fragenkreis 16a).

2. Entwurf

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe wurden zum 1. Januar 2006 als einheitlicher Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg aus den Eigenbetrieben „Kommunalbetriebe Ratzeburg“ und „Ratzeburg-Information“ errichtet (Beschluss der Stadtvertretung vom 20. Juli 2005).

Der Sitz des Eigenbetriebs ist in Ratzeburg.

Im Berichtsjahr galt die von der Stadtvertretung am 29. November 2005 erlassene Betriebsatzung.

Gegenstand des Eigenbetriebs nach der alten Fassung ist die Abwasserbeseitigung, der Betrieb des Bauhofs, die Straßenreinigung und der Winterdienst sowie die Förderung der wirtschaftlichen Stadtentwicklung.

Gemäß § 1 der Betriebsatzung ist der Gegenstand des Eigenbetriebs insbesondere:

- 1) die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser), und zwar sowohl die Herstellung, der Aus- oder Umbau der Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage als auch die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung bzw. Betrieb der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Sparte Stadtentwässerung);
- 2) der Betrieb des Bauhofes einschließlich Grünflächenunterhaltung, die Straßenunterhaltung, sowie die Erledigung von Fuhrleistungen und zentralen Hilfsdiensten als auch die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen/Geräte/Maschinen/Fahrzeuge, die für diese Aufgaben benötigt werden (Sparte Bauhof);
- 3) Straßenreinigung und Winterdienst (Sparte Straßenreinigung);
- 4) die Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Toiletten (Sparte Öffentliche Toiletten);
 - a) die Verbesserung und Ausbau der allgemeinen Rahmenbedingungen der Stadt Ratzeburg als Touristikzentrum und als Luftkurort (Organisation touristischer und dem Luftkurort dienender Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen),
 - b) Durchführung allgemeiner Werbemaßnahmen für den Luftkurort Ratzeburg (Imagewerbung, Ortswerbung, Gebietswerbung, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Verbandsarbeit, Stadtmarketing),

- c) Vermarktung, Vermittlung und Verkaufsförderung der touristischen Angebote der Stadt Ratzeburg (Gastgeberverzeichnis, Gemeinschaftsprojekte und Gemeinschaftsanzeigen, Pauschalangebote, Messebeteiligungen, Kongresse und Tagungen, Touristikinformationsdienste, Verkaufsförderung, Kooperation mit Reisebüros/-veranstaltern),
 - d) Ausbau und Pflege eines attraktiven und leistungsstarken Serviceangebotes für die Gäste der Stadt Ratzeburg (Auskunfts-, Informations- und Beratungsdienst, Zimmervermittlung, Verkaufs- und Vermittlungsaktivitäten, Stadtführungen und Besichtigungen) (Sparte Tourismus);
- 5) die Wirtschaftsförderung/das Stadtmarketing und die Kultur/das Veranstaltungswesen einschließlich Veranstaltung der Jahr- und Wochenmärkte. Zielsetzung ist hierbei die professionelle Vermarktung Ratzeburg als Luftkurort, als Touristikstandort und als wirtschaftliches, kulturelles sowie sportliches Regionalzentrum (Sparte Stadtmarketing und Kultur);
- 6) die allgemeine wirtschaftliche Betätigung, und die Bewirtschaftung von Sondernutzungsflächen und gebührenpflichtigen Parkflächen (Sparte Allgemeine wirtschaftliche Betätigung).

Die Stadt Ratzeburg kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt Ratzeburg beauftragen.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Stammkapital beträgt EUR 281.210,54.

Organe des Eigenbetriebs sind die Stadtvertretung, der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (als Werkausschuss) und die Werkleitung.

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

Zuständiger Werkausschuss ist nach § 8 der Betriebssatzung der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing, der die Beschlüsse der Stadtvertretung oder des Hauptausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorbereitet. Er berät und unterstützt die Werkleitung (§ 8 Betriebssatzung). Weitere Aufgaben sind in § 9 der Betriebssatzung geregelt.

Werkleiterin oder Werkleiter ist die/der Bürgermeister/in der Stadt Ratzeburg.

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung und die Entscheidungen des Werkausschusses in Angelegenheit des Eigenbetriebs.

Die Mitglieder des Werkausschusses sind im Anhang des Betriebs (Anlage I) aufgeführt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe wurde am 11. Dezember 2023 von der Stadtvertretung festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung unter dem Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 erfolgte am 21. Dezember 2023.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe erstreckt sich insbesondere auf die Ableitung und Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser, die Grünflächen- und Straßenunterhaltung, die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen, die Vermarktung touristischer Angebote und die Bereitstellung von Serviceleistungen für Gäste der Stadt Ratzeburg.

Für die Regelung der Aufgaben des Wirtschaftsbetriebes gelten die in der Anlage IX aufgeführten Satzungen und Verordnungen.

Die kaufmännische Betriebsführung, insbesondere die Abdeckung von Aufgaben der laufenden Buchhaltung, des Controllings und des Jahresabschlusses, erfolgt im Auftragswege über die Vereinigte Stadtwerke GmbH mit Sitz in Ratzeburg.

Beteiligungen und Mitgliedschaften

Es besteht eine Beteiligung an der Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH, Ratzeburg, in Höhe von nominal EUR 10.000,00 bis 10 % des Stammkapitals.

Die Gesellschaft ist Mitglied in:

- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef
- Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer, Köln
- Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See und Göldenitz-Pirschbach, Ratzeburg
- Wirtschaftsförderungsverein Inselstadt Ratzeburg e.V. (W.I.R.), Ratzeburg
- Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Nordmark e.V., Hamburg
- LAG AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V., Mölln
- Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Gesellschaft zur Förderung der Stiftung Herzogtum Lauenburg, Mölln
- Verband und Serviceorganisation der Wirtschaftsregionen Holstein und Hamburg e.V., Glinde

Art und Organisation des Rechnungswesens

Zur Art und Organisation des Rechnungswesens verweisen wir auf unsere Darstellungen im Rahmen der Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG.

Ergebnis und Prüfungen anderer Stellen

Im Berichtsjahr 2023 fanden keine Prüfungen anderer Stellen statt.

Personal

Die Wirtschaftsbetriebe beschäftigen zum Bilanzstichtag 57 Mitarbeiter, ohne Werkleitung und Aushilfen (Vorjahr 57 Mitarbeiter). Es ist ein Werkleiter sowie ein stellvertretender Werkleiter bestellt. Die Wirtschaftsbetriebe bilden je einen Auszubildenden zum Straßenwärter, zum Gärtner sowie zur Fachkraft für Abwassertechnik aus.

Für die Mitarbeiter gelten die Vergütungsbestimmungen des öffentlichen Dienstes.

Es besteht für die Mitarbeiter eine betriebliche Altersversorgung durch die betriebliche Altersversorgung des Bundes und der Länder (VBL).

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb besitzt zwar keine eigene Rechtsfähigkeit, kann aber Steuersubjekt der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sein. Nur soweit ein Eigenbetrieb als Betrieb gewerblicher Art zu bewerten ist, wird diese Einrichtung der Besteuerung unterworfen.

Bei den RZ-WB bestehen Betriebe gewerblicher Art (BGA) für die Betriebsbereiche „Stadtmarketing“, „Bauhof“ und „Photovoltaikanlage“. Diese werden beim Finanzamt Lübeck unter den Steuernummern 22/299/00757 (Stadtmarketing), 22/299/00732 (Bauhof) bzw. 22/299/00724 (Photovoltaikanlage) geführt. Sie unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Umsatzsteuerlich stellt der Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg (einschließlich derjenigen des Eigenbetriebs) ein Unternehmen dar, auf das grundsätzlich die allgemeinen Regeln der Umsatzbesteuerung zur Anwendung kommen. Insbesondere gilt dieses für Umsätze, die im Rahmen des Betriebs gewerblicher Art getätigt werden (§ 2 Abs. 3 UstG).

Bezüglich der Anwendung des neuen § 2B UstG hat die Stadt Ratzeburg die Übergangsregelungen für alle ihre Einrichtungen und Betriebe in Anspruch genommen.

Die Steuererklärungen zur Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer 2022 wurden abgegeben, die Veranlagungen für das Jahr 2022 sind vor Prüfungsbeginn erfolgt.

Für den Bereich Stadtmarketing belaufen sich die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Verlustvorträge zum 31. Dezember 2022 auf eine Höhe von TEUR 5.034. Für den BGA Bauhof beläuft sich der steuerliche Verlustvortrag auf eine Höhe von TEUR 180. Für den Bereich Photovoltaikanlage bestehen keine Verlustvorträge zum 31. Dezember 2022.

2. Entwurf

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Wirtschaftsjahr		2023	2022	2021	2020	2019
Umsatz	TEUR	7.620	6.968	6.728	6.222	6.075
Materialaufwand	TEUR	1.448	1.380	1.347	1.083	1.124
Materialaufwandsquote	%	19,0	19,8	20,0	17,4	18,5
Personalaufwand	TEUR	3.242	3.110	2.915	2.824	2.499
Personalaufwandsquote	%	42,5	44,6	43,3	45,4	41,1
Mitarbeiter	Anzahl	57	57	54	53	47
Personalaufwand pro Kopf	TEUR	57	55	54	53	53
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,8	1,3	2,1	2,7	2,7
Abschreibungen	TEUR	1.365	1.267	1.327	1.441	1.415
Investitionen	TEUR	1.568	713	1.152	1.775	675
Zinsergebnis	TEUR	-55	-70	-85	-102	-130
Jahresergebnis	TEUR	347	-91	-229	-64	109
Ergebnis nach DVFA/SG	TEUR					
Umsatzrentabilität	%	4,6	-1,3	-3,4	-3,7	-1,1
Eigenkapitalrentabilität	%	4,0	-1,1	-2,7	-2,6	1,2
Bilanzstichtag		31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019
Bilanzsumme	TEUR	29.238	29.102	28.055	27.878	28.210
Anlagevermögen	TEUR	26.890	26.687	27.242	27.428	27.094
abzgl. Empfangene Ertragszuschüsse	TEUR	-7.931	-7.931	-7.931	-7.930	-7.930
Gekürztes Anlagevermögen ohne Finanzanlagen	TEUR	18.959	18.756	19.311	19.498	19.164
Umlaufvermögen	TEUR	2.346	2.405	803	450	1.116
Eigenkapital	TEUR	8.718	8.418	8.575	8.756	8.916
Bilanzanalytische Eigenkapitalquote	%	80,3	77,7	83,5	79,2	76,4
Eigenkapitalquote gekürzte Bilanzsumme	%	46,0	44,9	44,4	44,9	44,0
Rückstellungen	TEUR	220	228	228	422	634
Verbindlichkeiten	TEUR	3.970	3.778	3.778	3.720	4.154
Verschuldungsgrad	%	13,6	13,0	13,5	13,3	14,7
Anlagendeckungsgrad ohne Sonderposten	%	32,4	31,5	31,5	44,9	46,5
Wirtschaftsjahr		2023	2022	2021	2020	2019
Mittelzufluss/-abfluss aus						
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	2	1.732	1.732	1.478	1.703
Investitionstätigkeit	TEUR	1.679	-713	-713	-1.152	-1.755
Finanzierungstätigkeit	TEUR	-1.502	-659	-659	54	-732
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	179	640	640	280	-100

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2023		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	7.620	99,5	6.968	99,7	652	+9,4
Andere aktivierte Eigenleistungen	38	0,5	-3	0,4	41	>100,0
Sonstige betriebliche Erträge	9	0,1	8	0,0	1	>100,0
Betriebsleistung I	7.667	100,0	6.973	100,0	694	+10,0
Verbrauch der Rückstellung für Gebührenaussgleich	24	0,3	100	3,4	-76	76,0
Betriebsleistung II	7.691	100,3	7.073	101,4	618	+8,7
Materialaufwand	1.448	18,9	1.380	17,3	68	4,9
Rohertrag	6.243	81,4	5.693	81,6	550	+9,7
Personalaufwand	3.242	42,3	3.110	45,2	132	4,2
Abschreibungen	1.365	17,8	1.267	23,1	98	+7,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	957	12,5	978	15,5	-21	-2,1
Betriebliche Steuern (ohne Ertragsteuern)	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Betriebsergebnis	678	8,8	337	4,8	341	101,2
Zinsergebnis	-55	-0,7	-70	-1,0	15	-21,4
Sondereinflüsse	17	0,2	38	0,5	-21	>100,0
Jahresergebnis	640	8,2	305	4,3	335	+109,8
Verbrauch Neubewertungsrücklage	65	0,8	102	2,8	-37	36,3
Zuführung Sonderposten kalkulatorische Einnahmen	-358	-4,7	-498	-7,6	140	28,1
Jahresverlust/-gewinn	347	4,5	-91	-1,3	438	>100,0

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Stadtentwässerung	3.479	3.227	252
Bauhof	2.414	2.224	190
Straßenreinigung	623	524	99
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	1.104	993	111
	7.620	6.968	652

Die Umsätze der Stadtentwässerung erhöhten sich um TEUR 225 (6,9 %) auf TEUR 3.479. Von den Umsatzerlösen entfallen TEUR 2.505 (Vorjahr TEUR 2.384) auf die Schmutzwassergebühren. Die Zusatzgebühren im Schmutzwasserbereich wurden zum 1. Januar 2023 von EUR 2,89/m³ um EUR 0,17/m³ auf EUR 3,06/m³ angehoben. Die abgerechnete Schmutzwassermenge liegt mit Tm³ 716 um Tm³ 15 unter dem Vorjahresniveau. Die vereinnahmten Niederschlagswassergebühren aus dem privaten Bereich für 2023 betragen TEUR 467 (Vorjahr TEUR 444). Die Gebühren wurden zum 1. Januar 2023 von EUR 0,35/m³ um EUR 0,01/m² abflusswirksamer Niederschlagsfläche auf EUR 0,36/m² erhöht. Für die Entwässerung der öffentlichen Plätze und Straßen wurde an die Stadt Ratzeburg Aufwendungen von TEUR 339 (Vorjahr TEUR 307) berechnet.

Die Umsatzerlöse des Bauhofes mit TEUR 2.414 betreffen mit 82,6 % (Vorjahr 75,9 %) Umsätze aus den Jahresdienstleistungsverträgen mit der Stadt Ratzeburg für Grünflächenpflege, Straßenunterhaltung und Unterhaltung von Spielplätzen.

Die Erlöse aus der Straßenreinigung erhöhten sich um TEUR 99 auf TEUR 623. Davon entfallen TEUR 613 (Vorjahr TEUR 506) auf die Straßenreinigungsgebühr für die privaten Anlieger. Seit 1. Januar 2023 betragen die Straßenreinigungsgebühr EUR 4,52 (bis Ende 2022 EUR 4,37) pro Meter Straßenfrontlänge. Für die Reinigung der städtischen Grundstücke sowie die Reinigung öffentlicher Flächen wurden TEUR 10 (Vorjahr TEUR 14) vereinnahmt.

Von den Umsatzerlösen der wirtschaftlichen Stadtentwicklung entfallen TEUR 297 (Vorjahr TEUR 308) auf den Zuschuss der Stadt Ratzeburg für die Tourismusförderung, TEUR 145 (Vorjahr TEUR 143) auf den Kostenausgleich für die öffentlichen Bedürfnisanstalten und TEUR 425 (Vorjahr TEUR 416) auf die Parkplatzeinnahmen.

Der Verbrauch der Rückstellung für Gebührenaussgleich betrifft mit TEUR 23 die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Der Materialaufwand verteilt sich wie folgt auf die Sparten:

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Stadtentwässerung	647	580	67
Bauhof	480	508	-28
Straßenreinigung	149	105	44
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	172	187	-15
	<u>1.448</u>	<u>1.380</u>	<u>68</u>

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen haben sich gegenüber dem Vorjahr vor allem im Bereich der Stadtentwässerung nochmals erhöhte Aufwendungen für den Bezug von Strom ergeben.

Der Personalaufwand erhöhte sich 2023 um TEUR 132 (4,2 %) auf TEUR 3.242. Die Lohn-, Gehalts-erhöhungen betragen durchschnittlich 2,4 %. Die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter stieg im Jahr 2023 von 55 Mitarbeiter auf 57.

Die Abschreibungen betreffen:

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Stadtentwässerung	1.104	1.016	88
Bauhof	194	183	11
Straßenreinigung	29	24	5
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	38	44	-6
	<u>1.365</u>	<u>1.267</u>	<u>98</u>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Stadtentwässerung	738	397	341
Bauhof	246	217	29
Straßenreinigung	87	109	-22
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	243	255	-12
	<u>1.314</u>	<u>978</u>	<u>336</u>

Die Sondereinflüsse betreffen folgende Sachverhalte:

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	14	0
Schadenersatzleistungen (Periodenfremde Erträge)	3	4
Erträge aus Anlagenabgängen	0	35
Verluste aus Anlagenabgängen	0	-1
	<u>17</u>	<u>38</u>

Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich die nachfolgend nach Betriebsbereichen dargestellte Entwicklung:

	31.12.2023 TEUR	Vorjahr TEUR
Stadtentwässerung	13	4
Bauhof	221	124
Straßenreinigung	95	-60
Wirtschaftliche Stadtentwicklung		
Tourismus	-84	-213
Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Kultur und Veranstaltungen	-155	-175
Öffentliche Toiletten	-11	-32
Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	268	261
Summe wirtschaftliche Stadtentwicklung	18	-159
	347	-91

Das Ergebnis der Stadtentwässerung hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 9 auf TEUR 13 verbessert. Der Jahresüberschuss wird im Rahmen der kommenden Vor- und Nachkalkulationen berücksichtigt.

Die Bereiche Tourismus, öffentliche Toiletten und Wirtschaftsförderung sind im Jahr 2023 weiterhin defizitär. Das Ergebnis des Bereichs Bauhof hat sich im Vergleich zum Vorjahr durch eine weiter gestiegene Auslastung um TEUR 97 auf TEUR 221 verbessert.

In der Sparte allgemeine wirtschaftliche Betätigung haben sich weiterhin wachsende Einnahmen aus Parkgebühren mit einem Umsatzzuwachs von TEUR 7 auf das höhere Ergebnis ausgewirkt.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Ratzeburger Wirtschaftsbe-
triebe am 31. Dezember 2023 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten
Bilanzzahlen. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forde-
rungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht
besonders vermerkt – als mittel- und langfristige.

VERMÖGEN	31.12.2023		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	26.890	126,2	26.687	126,1	203	0,8
abzgl. Empfangene Ertragszuschüsse	-7.931	-37,2	-7.931	-37,5	0	0,0
	18.959	89,0	18.756	88,6	203	1,1
Finanzanlagen	10	0,0	10	0,0	0	0,0
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	18.969	88,9	18.766	88,5	203	1,1
Vorräte	53	0,2	53	0,3	0	0,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	586	2,8	294	1,5	292	99,3
Sonstige kurzfr. Vermögensgegenstände	18	0,1	12	0,1	6	50,0
Liquide Mittel	1.681	7,9	2.046	9,8	-365	>100,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	2.338	11,0	2.405	11,5	-67	>100,0
Vermögen insgesamt	21.307	100,0	21.171	100,0	136	0,6
KAPITAL						
Stammkapital und Rücklagen	8.438	39,6	8.485	40,1	-47	-0,6
Bilanzverlust, -gewinn	280	1,3	-67	-0,3	347	>100,0
Eigenkapital	8.718	40,9	8.418	39,8	300	3,6
Sonderposten aus kalk. Einnahmen	8.400	39,4	8.041	38,0	359	4,5
Eigenkapital (bilanzanalytisch)	17.118	80,3	16.459	77,7	659	4,0
Mittel-/langfristige Rückstellungen	0	0,0	23	0,1	-23	-100,0
Mittel-/langfristige Bankschulden	1.624	7,6	2.162	10,3	-538	-24,9
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	1.624	7,6	2.185	10,3	-561	-25,7
Sonstige Rückstellungen	220	1,0	234	1,1	-14	-6,0
Bankverbindlichkeiten	2.038	9,6	1.994	9,5	44	2,2
Lieferantenverbindlichkeiten	279	1,3	188	0,9	91	48,4
Verbindlichkeiten gegenüber Stadt RZ	25	0,1	105	0,5	-80	-76,2
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	3	0,0	6	0,0	-3	>100,0
Kurzfristiges Fremdkapital	2.565	12,0	2.527	11,9	38	1,5
Fremdkapital gesamt	4.189	19,7	4.712	22,3	-523	-11,1
Kapital insgesamt	21.307	100,0	21.171	100,0	136	0,6

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem vorangegangenen Bilanzstichtag um TEUR 136 auf TEUR 21.307 erhöht.

Den Zugängen von TEUR 1.568 im Sachanlagevermögen standen Abschreibungen von insgesamt TEUR 1.365 gegenüber.

Die empfangenen Ertragszuschüsse betreffen Anschlussbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentlichen Entwässerungsanlagen. Für Zwecke der Bilanzanalyse werden die empfangenen Ertragszuschüsse von den Sachanlagen abgezogen.

Die Vorräte betreffen den Warenbestand des Bereich Tourismus sowie Ersatzteile des Bereichs Stadtentwässerung.

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beruht auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Dritten gegenüber zum Stichtag.

Zur Entwicklung der flüssigen Mittel verweisen wir auf die Ausführungen zur Kapitalflussrechnung.

Das Eigenkapital nahm um TEUR 300 auf TEUR 8.718 zu. Das Jahresergebnis von TEUR 347 betrifft mit TEUR 329 die Bereiche Stadtentwässerung, Bauhof und Straßenreinigung. Durch das gute Ergebnis des Bereichs Allgemeine wirtschaftliche Betätigung von TEUR 268, dem insgesamt Fehlbeträge der anderen Bereiche von TEUR 250 gegenüberstehen, hat sich in Summe ein Jahresergebnis der sonstigen Bereiche von TEUR 18 ergeben. Die Rücklage für Neubewertung verringerte sich um TEUR 65 auf TEUR 1.463.

Der Sonderposten aus den kalkulatorischen Einnahmen stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen und den Abschreibungen von den historischen Anschaffungskosten dar. Im Rahmen der Gebührenkalkulation stellt dieser Posten Abzugskapital dar und wird bilanziell dem mittel- und langfristigen Kapital zugerechnet.

Die bilanzanalytische Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr von 77,7 % auf 80,4 % erhöht, während die originäre Eigenkapitalquote aufgrund der Veränderungen der Vermögensstruktur im Vergleich zum Vorjahr auf 40,9 % (Vorjahr 40,2 %) gestiegen ist.

Die mittel- und langfristigen Rückstellungen betreffen ausschließlich Kostenüberdeckungen für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Von den Kostenüberdeckungen entfallen TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0) auf die Schmutzwasser- und TEUR 0 (Vorjahr TEUR 23) auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Darlehensverbindlichkeiten haben sich durch planmäßige Tilgungen in Höhe von TEUR 589 von TEUR 2.750 auf TEUR 2.161 verringert. Zum Bilanzstichtag wurde eine Ausnutzung der Kontokorrentlinie in Höhe von TEUR 1.502 (Vorjahr TEUR 1.406) unter den kurzfristigen Bankverbindlichkeiten ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen vor allem Personalverpflichtungen mit TEUR 93 (Vorjahr TEUR 159) sowie Abschluss- und Prüfungskosten mit TEUR 42 (Vorjahr TEUR 38).

Die Lieferantenverbindlichkeiten haben sich stichtagsbedingt um TEUR 90 auf TEUR 279 erhöht.

Liquidität

Die Stichtagsliquidität hat sich wie folgt entwickelt:

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Flüssige Mittel	1.681	2.046	-365
Kurzfristiges Fremdkapital (einschließlich Rechnungsabgrenzung)	2.565	2.527	38
Liquidität I	-884	-481	-403
zuzüglich kurzfristige Forderungen (einschließlich Rechnungsabgrenzung)	604	306	298
Liquidität II	-280	-175	-105
zuzüglich Vorräte	53	53	0
Liquidität III - Über (+) -/Unterdeckung (-)	-227	-122	-105

Die kurzfristig fälligen Fremdmittel sind nicht durch flüssige Mittel und das kurzfristige Vermögen gedeckt, sodass sich zum 31. Dezember 2023 eine Unterdeckung von TEUR 227 (Vorjahr TEUR 122) ergibt.

Das Deckungsverhältnis von mittel- und langfristig gebundenen Vermögenswerten und mittel- und langfristigem Kapital zeigt die nachfolgende Übersicht:

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	18.969	18.766	203
abzüglich Eigenkapital (bilanzanalytisch)	17.118	16.459	659
	1.851	2.307	-456
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	1.624	2.185	-561
Liquidität - Über (+) -/Unterdeckung (-)	-227	-122	-105

Im Vergleich zu den Vorjahreswerten ergeben sich folgende Bilanzrelationen:

		31.12.2023	Vorjahr
Eigenkapital	: Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	46,0 : 100	44,9 : 100
Eigenkapital und mittel- und langfristige Fremdkapital	: Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	54,5 : 100	99,3 : 100
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	: Gesamtvermögen	89,0 : 100	88,5 : 100
Eigenkapital	: Gesamtkapital	40,9 : 100	39,8 : 100

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung in Anlehnung an DRS 21 herangezogen.

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR
Periodenergebnis	347	-91
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.365	1.267
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-37	29
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	232	398
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-310	164
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3	-105
Zinsaufwendungen/Zinserträge	55	70
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.655	1.732
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-1.568	-713
Einzahlungen aus Anlagenabgängen	0	0
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.568	-713
Gezahlte Zinsen	-55	-70
Veränderung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)	-493	-589
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-548	-659
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-461	360
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	640	280
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	179	640

Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 77 auf TEUR 1.655 verringert. Die zahlungsunwirksamen Aufwendungen betreffen vor allem die Erhöhung des Sonderposten aus kalkulatorischen Ertragszuschüssen (TEUR 358, Vorjahr TEUR 498) sowie Entnahmen aus der Neubewertungsrücklage (TEUR 65, Vorjahr TEUR 100).

Die Investitionen betreffen ausschließlich Sachanlagen (TEUR 1.568), hier insbesondere den Betriebszweig Stadtentwässerung (TEUR 1.105) sowie die übrigen Bereiche mit TEUR 463.

Die Veränderungen von Krediten betreffen die planmäßige Tilgung von Darlehen (TEUR 589). Aufnahmen von Darlehen sind nicht erfolgt.

Der Finanzmittelfonds setzt sich wie folgt zusammen:

	2023 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Kasse	2	2	0
Guthaben bei Kreditinstituten	1.679	2.044	-365
Ausnutzung Kontokorrentlinie	-1.502	-1.406	-96
	179	640	-461

2. Entwurf

Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans 2023 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres sowie Ansätze im Wirtschaftsplan 2024 (Folgejahre)

Gemäß den Regelungen des § 12 der EigVO hat der Eigenbetrieb zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und einer Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen besteht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.

Der Wirtschaftsplan 2023 wurde am 12. Dezember 2022 in der Sitzung der Stadtvertretung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2023 gibt nach unserer Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

Nachfolgend stellen wir zunächst die wichtigsten Planabweichungen für den Wirtschaftsplan 2023 dar:

	Planwerte für 2023 EUR	Ist-Daten 2023 EUR
Erfolgsplan		
Erträge	7.453	7.756
Aufwendungen	7.453	7.409
Jahresergebnis	0	347
Vermögensplan		
Einnahmen	3.808	1.877
Ausgaben	3.808	1.981
Überdeckung	0	-104
Gesamtbetrag der Kredite	1.800	0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	0
Höchstbetrag Kassenkredite	500	0

Abrechnung des Vermögensplans 2023:

	Vermögensplan 2023 TEUR	Ist 2023 TEUR	Abweichung TEUR
Einnahmen			
Abschreibungen	1.321	1.365	-44
Zuführung von Rückstellungen mit langfristigem Charakter	591	23	568
Kredite	1.800	0	1.800
Sonstige Einzahlungen			
Zuschüsse	0	0	0
Verminderung des Nettogeldvermögens	96	0	96
Spartengewinne	1	489	-488
	<u>3.809</u>	<u>1.877</u>	<u>1.932</u>
Ausgaben			
Investitionen			
Stadtentwässerung	2.935	1.105	1.830
Straßenreinigung	18	175	-157
Bauhof	154	243	-89
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	39	45	-6
Tilgung von langfristigen Krediten	584	598	-14
Auflösung von Rücklagen mit langfristigem Charakter	121	65	56
Sonstige Auszahlungen			
Erhöhung des Nettogeldvermögens	57	0	57
Spartenverlust	1	-250	251
	<u>3.909</u>	<u>1.981</u>	<u>1.928</u>
	<u>-100</u>	<u>-104</u>	<u>4</u>

Die Unterschreitungen von insgesamt TEUR 1.932 auf der Einnahmenseite resultieren im Wesentlichen aus der nicht erfolgten Kreditaufnahme (TEUR 1.800). Die Investitionen von insgesamt TEUR 1.568 wurden durch Eigenmittel vollzogen.

Auf der Ausgabenseite führten deutlich geringere Investitionen (TEUR 1.578) zu Differenzen.

Die Unterschreitungen resultierten insbesondere aus Umsetzungsverzögerungen bzw. Maßnahmenverschiebungen.

Abrechnung des Erfolgsplans 2023:

	Erfolgsplan 2023 TEUR	Ist 2023 TEUR	Abweichung TEUR
1. Umsatzerlöse	7.451	7.620	-169
2. Aktivierte Eigenleistungen	0	38	-38
3. Sonstige betriebliche Erträge	120	135	-15
4. Materialaufwand			
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	748	804	-56
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	676	644	32
5. Personalaufwendungen			
a. Löhne und Gehälter	2.527	2.588	-61
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	724	654	70
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.321	1.365	-44
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.368	1.335	33
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	1	1
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	88	56	32
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	121	348	227
11. Sonstige Steuern	0	1	-1
12. Jahresgewinn/-verlust	121	347	-226

Umsatzerlöse:

	Plan 2023 TEUR	Ist 2023 TEUR	Abweichung TEUR
Stadtentwässerung	3.192	3.479	287
Bauhof	2.187	2.414	227
Straßenreinigung	482	623	141
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	499	1.104	605
	6.360	7.620	1.260

Insgesamt wurden die Planansätze im Umsatzbereich mit TEUR 1.260 überschritten. Im Bereich der Stadtentwässerung wurden die Umsätze trotz einer geringeren Menge von 2,1% gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Gebührenerhöhung um 17 ct/m³ zum 01.01.2023 überschritten. Der Bereich Bauhof hat den Plan um TEUR 227 überschritten. Dies ist im Wesentlichen auf die um TEUR 255 gestiegenen Erlöse in der städtischen Grünpflege zurückzuführen. In den

Umsätzen der wirtschaftliche Stadtentwicklung sind Plan-Umsätze für Tourismus (TEUR 341), Wirtschaftsförderung (TEUR 15), öffentliche Toiletten (TEUR 158) sowie allgemeine Betätigung (TEUR 455) enthalten. Unter Planansatz liegen die öffentlichen Toiletten (TEUR 145) sowie der Bereich allgemeine wirtschaftliche Betätigung (TEUR 429).

Der Plan 2023 berücksichtigt keine Ergebnisse der Nachkalkulation aus der Abwassergebühr. Im Jahr 2023 wurde die Neubewertungsrücklage mit TEUR 65 verbraucht.

Der Materialaufwand liegt mit TEUR 24 über dem Planniveau, wobei Verschiebungen zwischen dem Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und den Aufwendungen für bezogene Leistungen vorliegen.

Die Abschreibungen haben sich durch die Investitionen in 2023 gegenüber dem Plan und den bereits Vollabschreibungen von älteren Wirtschaftsgütern mit TEUR 44 über Plan entwickelt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit TEUR 33 unter dem Plan.

Die Jahresergebnisse der Betriebszweige stellen sich im Vergleich zu den Planansätzen wie folgt dar:

	Plan 2023 TEUR	Ist 2023 TEUR	Abweichung TEUR
Stadtentwässerung	0	13	-13
Bauhof	1	221	-220
Straßenreinigung/Winterdienst	0	95	-95
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	-1	18	-19
	0	347	-347

Die Stadtentwässerung hat aufgrund von geringeren Kosten bei zurückgehenden Erlösen ein um TEUR 13 positiveres Ergebnis erzielt.

Das Ergebnis des Bauhofes liegt mit TEUR 221 deutlich über Plan. Die positive Entwicklung der Auftragslage des Vorjahres hat sich gehalten.

Die Abweichungen von TEUR 95 der Straßenreinigung resultieren unter anderem aus geringeren Aufwendungen für Personal.

Die Bereiche der wirtschaftlichen Stadtentwicklung haben sich insgesamt über Plan entwickelt und schließen das Wirtschaftsjahr mit einem Ergebnis von TEUR 19 über Plan ab.

Voraussichtliche Entwicklung (Wirtschaftsplan 2023)

Der Wirtschaftsplan 2024 wurde am 11. Dezember 2023 von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt.

Im Einzelnen wurden folgende Plandaten für das Wirtschaftsjahr 2024 aufgestellt:

	Planwerte für 2024 EUR	Ist-Daten 2023 EUR
Erfolgsplan		
Erträge	8.227	7.756
Aufwendungen	8.227	7.409
Jahresergebnis	0	347
Vermögensplan		
Einnahmen	3.912	1.877
Ausgaben	3.912	1.981
Unterdeckung	0	-104
Gesamtbetrag der Kredite	1.700	1.501
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.450	0
Höchstbetrag Kassenkredite	500	0

Vermögensplan

Im Einzelnen wurden folgende Plandaten für das Wirtschaftsjahr 2023 den IST-Daten 2023 gegenübergestellt:

	Vermögensplan 2024 TEUR	Ist 2023 TEUR	Abweichung TEUR
Einnahmen			
Abschreibungen	1.318	1.365	-47
Zuführung von Rückstellungen mit langfristigem Charakter	743	23	720
Kredite	1.700	0	1.700
Sonstige Einzahlungen			
Zuschüsse	0	0	0
Verminderung des Nettogeldvermögens	152	0	152
Spartengewinne	0	489	-489
	<u>3.913</u>	<u>1.877</u>	<u>2.036</u>
Ausgaben			
Investitionen			
Stadtentwässerung	2.758	1.105	1.653
Straßenreinigung	14	175	-161
Bauhof	392	243	149
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	69	45	24
Tilgung von langfristigen Krediten	580	598	-18
Auflösung von Rücklagen mit langfristigem Charakter	75	65	10
Sonstige Auszahlungen			
Erhöhung des Nettogeldvermögens	25	0	25
Spartenverlust	0	-250	250
	<u>3.913</u>	<u>1.981</u>	<u>1.932</u>
	<u>0</u>	<u>-104</u>	<u>104</u>

Wesentliche Unterschiede zu den Ist-Werten 2023 ergeben sich aus der geplanten Kreditaufnahme zur Finanzierung der geplanten Investitionen. Für den Bereich der Stadtentwässerung ergeben sich bei den Rückstellungen für den Gebührenaussgleich regelmäßig Abweichungen, die im Rahmen der Nachkalkulation entstehen. Die Spartengewinne und -verluste betreffen die nicht gebührenfinanzierten Bereiche, für die für das Jahr 2024 ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet wird. Auf der Ausgabenseite sind Investitionen von TEUR 3.233 geplant. Von dem Gesamtbetrag der Investitionen der Stadtentwässerung von TEUR 2.758 entfallen vor allem TEUR 616 auf

verschiedene Pumpwerke sowie TEUR 567 auf Kanalerneuerungen. Für das Klärwerk sind Gesamtinvestitionen von TEUR 1.415 vorgesehen, die mit TEUR 450 die Vorreinigung, mit TEUR 450 die Energiezentrale betreffen. Die Investitionen im Bauhof und der Straßenreinigung betreffen vor allem zahlreiche Ersatzbeschaffungen mit TEUR 287 sowie den Fuhrpark mit TEUR 70.

Erfolgsplan

	Erfolgsplan 2024 TEUR	Ist 2023 TEUR	Abweichung TEUR
1. Umsatzerlöse	8.223	7.620	603
2. Aktivierte Eigenleistungen	0	38	-38
3. Sonstige betriebliche Erträge	3	135	-132
4. Materialaufwand			
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	726	804	-78
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	627	644	-17
5. Personalaufwendungen			
a. Löhne und Gehälter	2.945	2.588	357
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	797	654	143
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.318	1.365	-47
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.741	1.335	406
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	1	1
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	74	56	18
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	348	-365
11. Sonstige Steuern	0	1	-1
12. Jahresgewinn/-verlust	0	347	-347

Die Umsatzerlöse nach Sparten betragen:

	Plan 2024 TEUR	Ist 2023 TEUR	Abweichung TEUR
Stadtentwässerung	3.950	3.479	471
Bauhof	2.544	2.414	130
Straßenreinigung	662	623	39
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	1.067	1.104	-37
	8.223	7.620	603

Die erwarteten Umsatzerlöse liegen mit 7,9 % über den im Wirtschaftsjahr 2023 erzielten Erlösen. Im Bereich der Stadtentwässerung werden aufgrund der Gebührenanhebung zum Jahresbeginn Mehrerlöse von TEUR 471 oder 13,5 % erwartet. Für den Bauhof wird ein Anstieg von TEUR 130 oder 5,4 % erwartet. Bei der Straßenreinigung wird mit Mehrgebühren von 6,3 % gerechnet. Bei der Wirtschaftlichen Stadtentwicklung weist der Wirtschaftsplan vor allem für die allgemeinen wirtschaftlichen Betätigungen die höchsten Umsatzerlöse aus (TEUR 455).

In den Umsätzen der wirtschaftlichen Stadtentwicklung sind Kostenzuschüsse für die Tourismusförderung von TEUR 382 und für die öffentlichen Toiletten von TEUR 160 enthalten.

Die Materialaufwendungen werden sich unter Berücksichtigung der internen Verrechnungen von TEUR 95 unter dem Niveau des Vorjahres bewegen.

Die Personalaufwendungen beinhalten neben Tarifsteigerungen die Neubesetzung neuer Stellen laut Stellenplan. Der Stellenplan 2024 sieht 61 Teil- bzw. Vollzeitstellen vor, von denen 57 zum 31. Dezember 2023 besetzt waren. Umgerechnet auf Vollzeitstellen ist die Besetzung von 57,51 Stellen vorgesehen.

Das für 2024 geplante Jahresergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	Plan 2024 TEUR	Ist 2023 TEUR	Abweichung TEUR
Stadtentwässerung	0	13	-13
Bauhof	29	221	-192
Straßenreinigung	0	95	-95
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	0	18	-18
	29	347	-318

Die Gebühren für Schmutzwasser wurden zum 1. Januar 2024 von EUR 3,06/m³ um EUR 0,62/m³ auf EUR 3,68/m³, die Niederschlagswassergebühren wurden zum 1. Januar 2024 von EUR 0,36/m³ um EUR 0,04/m² abflusswirksamer Niederschlagsfläche auf EUR 0,40/m² angehoben. Die Straßenreinigungsgebühr wurde ebenfalls angehoben und beträgt seit dem 1. Januar 2024 EUR 4,90 pro Meter Straßenfrontfläche (Vorjahr EUR 4,52).

Wesentliche Investitionen wurden in den Bereichen noch nicht getätigt.

Erfolgsübersicht Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2023

Aufwendungen nach Bereichen --> nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Stadt- entwässerung	Bauhof	Straßen- reinigung	Gesamt	Wirtschaftliche Stadtentwicklung			
						Tourismus	Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Kultur, Veranstaltungen	Öffentliche Toiletten	Allgemeine wirtschaftliche Betätigung
1	2	4	5	6	7	8	9	10	11
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Materialaufwand									
a) Bezug von Fremden	1.447.824,27	646.909,83	479.991,72	149.419,27	171.503,45	106.714,53	14.393,90	35.616,05	14.778,97
b) Bezug von Betriebszweigen	267.621,06	87.893,98	19.804,62	3.121,48	156.800,98	26.776,91	45.700,68	21.032,72	63.290,67
2. Löhne und Gehälter	2.587.970,23	751.107,51	1.222.076,64	228.296,29	386.489,79	233.958,95	47.241,02	66.640,91	38.648,92
3. Soziale Abgaben	520.202,27	143.168,14	255.933,51	47.292,39	73.808,23	43.585,58	8.530,30	13.802,42	7.889,93
4. Aufwendungen für Altersver- sorgung und Unterstützung	134.060,05	39.286,31	63.082,60	11.767,00	19.924,14	12.006,38	2.725,73	3.115,17	2.076,85
5. Abschreibungen	1.364.582,86	1.103.737,12	193.883,77	28.839,30	38.122,67	5.564,86	25.352,11	4.398,31	2.807,39
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
a) Zinsen von Fremden	55.788,65	47.327,70	3.409,86	481,02	4.570,07	4.570,07	0,00	0,00	0,00
b) Zinsen von Betriebszweigen	7,05	0,00	0,00	0,00	7,05	7,05	0,00	0,00	0,00
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	985,86	359,86	626,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Andere betriebliche Aufwendungen	1.314.483,35	738.274,83	245.962,44	86.961,21	243.284,87	118.901,30	67.560,44	24.390,83	32.432,30
9. Summe 1 - 8	7.693.525,65	3.558.065,28	2.484.771,16	556.177,95	1.094.511,25	552.085,63	211.504,18	168.996,41	161.925,04
10. Leistungsausgleich									
Zurechnung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
der Aufwandsbereiche									
Abgabe (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Aufwendungen 1 - 11	7.693.525,65	3.558.065,28	2.484.771,16	556.177,95	1.094.511,25	552.085,63	211.504,18	168.996,41	161.925,04
12. Betriebserträge									
a) nach der GuV-Rechnung									
1) Umsatzerlöse	6.586.979,30	3.139.979,63	2.405.651,63	509.312,95	532.035,09	46.363,14	56.202,10	0,00	429.469,85
2) Zahlungen Stadt Tourismusförderung	297.239,00	0,00	0,00	0,00	297.239,00	297.239,00	0,00	0,00	0,00
3) Betriebskostenzuschuss Öffentliche Bedürfnisanstalten	145.000,00	0,00	0,00	0,00	145.000,00	0,00	0,00	145.000,00	0,00
4) Oberflächenentwässerung Straßen	339.221,07	339.221,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	129.300,00	0,00	0,00	129.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6) Sonstige betriebliche Erträge	236.602,03	90.807,53	6.934,07	12.451,87	126.408,56	124.043,05	579,41	1.297,18	488,92
b) aus Lieferung an andere Betriebszweige	298.930,21	400,00	286.272,38	0,00	12.257,83	189,33	0,00	12.068,50	0,00
c) Aktivierte Eigenleistungen	6.482,27	0,00	6.482,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Betriebserträge insgesamt	8.039.753,88	3.570.408,23	2.705.340,35	651.064,82	1.112.940,48	467.834,52	56.781,51	158.365,68	429.958,77
14. Betriebsergebnis									
(+ = Überschuß)									
(- = Fehlbetrag)	346.228,23	12.342,95	220.569,19	94.886,87	18.429,23	-84.251,11	-154.722,67	-10.630,73	268.033,74
15. Finanzerträge									
a) Finanzerträge von Fremden	925,50	925,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Finanzerträgen von Betriebszweigen	7,05	7,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Auflösung zweckgebundener Rücklagen	0,00								
17. Zuführung zum Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen	0,00								
18. Zwischensumme	347.160,78	13.275,50	220.569,19	94.886,87	18.429,23	-84.251,11	-154.722,67	-10.630,73	268.033,74
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Erträge aus Verlustübernahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Unternehmensergebnis									
(+ = Jahresgewinn)	0,00								
(- = Jahresverlust)	347.160,78	13.275,50	220.569,19	94.886,87	18.429,23	-84.251,11	-154.722,67	-10.630,73	268.033,74

2. Entwurf

Übersicht über die Entwicklung der Kredite in 2023

Darlehensgeber Kto-Nr. Verwendungszweck	Auszahlung	Ursprungs- betrag	Stand 1.1.2023 EUR	Tilgung 2023 EUR	Stand 31.12.2023 EUR	davon mit einer Restlaufzeit von			Zinsen 2023 EUR
						bis 1 Jahr EUR	2 - 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank	100%	2.045.167,50	204.516,87	68.172,24	136.344,63	68.172,24	68.172,39	0,00	7.870,15
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	100%	434.598,19	173.598,19	29.000,00	144.598,19	29.000,00	115.598,19	0,00	3.890,88
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel abzüglich Übernahme durch die Stadt	100%	6.180.000,00	685.600,00	343.400,00	342.200,00	342.200,00	0,00	0,00	17.992,50
			-290.111,04	-145.055,56	-145.055,48	-145.055,48	0,00	0,00	-7.615,42
			395.488,96	198.344,44	197.144,52	197.144,52	0,00	0,00	10.377,08
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	100%	852.149,72	145.949,72	42.800,00	103.149,72	42.800,00	60.349,72	0,00	5.636,34
DZ HYP AG, Hamburg	100%	409.033,48	81.806,60	20.451,68	61.354,92	20.451,68	40.903,24	0,00	3.297,83
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	100%	1.000.000,00	299.650,00	66.700,00	232.950,00	66.700,00	166.250,00	0,00	5.441,60
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	100%	1.300.000,00	508.000,00	88.000,00	420.000,00	88.000,00	332.000,00	0,00	11.659,14
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel abzüglich Übernahme durch die Stadt	100%	741.117,64	241.117,64	50.000,00	191.117,64	50.000,00	141.117,64	0,00	4.570,07
			-241.117,64	-50.000,00	-191.117,64	-50.000,00	-141.117,64	0,00	-4.570,07
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	100%	750.000,00	700.000,00	25.000,00	675.000,00	25.000,00	100.000,00	550.000,00	3.045,56
Kontokorrentkredit Kreissparkasse, Herzogtum Lauenburg			1.405.973,66	0,00	1.501.531,25	1.501.531,25	0,00	0,00	0,00 ¹
		13.712.066,53	2.509.010,34	538.468,36	3.472.073,23	2.038.799,69	883.273,54	550.000,00	51.218,58

¹ Für den Kontokorrentkredit fallen keine Zinsen an.

2. Entwurf

Satzungen und Verträge

- Vereinbarung vom 27. November/3. Dezember 1992 zwischen der Stadt Ratzeburg und der Stadtwerke Ratzeburg GmbH (nunmehr Vereinigte Stadtwerke GmbH) über den Einzug der laufenden Kanalnutzungsgebühren.
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchleitung von Schmutzwasser aus Gemeinden des Amtes Ratzeburg-Land zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Amt Ratzeburg-Land vom 19. Dezember 2002, rückwirkend gültig ab 1. Januar 2002. Für die Durchleitung des Abwassers der Gemeinden Bäk, Hangsiedlung in Einhaus, Mechow, Römnitz, Schmilau und Ziethen ist eine Durchleitungsgebühr zu erheben.
- Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und der Stadtwerke Ratzeburg GmbH (nunmehr Vereinigte Stadtwerke GmbH) vom 6. Juni 2006 über die kaufmännische Betriebsführung der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe.
- Zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Eigenbetrieb wurde zum 17. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung zur Förderung des Fremdenverkehrs abgeschlossen. Die Höhe der Leistungen beruht auf betriebswirtschaftlichen Ermittlungen. Der Erstattungsanspruch kann von beiden Vertragsparteien zum Jahresende gemäß tatsächlich erbrachten Leistungen angepasst werden.
- Vertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Eigenbetrieb vom 10. Januar 2008 über die Kostenerstattung von Aufwendungen für den Betrieb der öffentlichen Bedürfnisanstalten in Ratzeburg.
- Des Weiteren bestehen verschiedene Miet- und Pachtverträge zwischen der Stadt Ratzeburg und privaten sowie gewerblichen Mietern von Liegenschaften und Gebäuden der Stadt Ratzeburg.
- Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg vom 22. April 1996, in den Fassungen der II. Änderung vom 2. März 2013.
- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg vom 16. Dezember 2020 (Beitrags- und Gebührensatzung), in Kraft getreten zum 1. Januar 2021, aktuell in der Fassung vom 12. Dezember 2022).
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung in der Stadt Ratzeburg vom 13. Dezember 2021, (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung), in Kraft getreten zum 1. Januar 2021, aktuell in der Fassung vom 12. Dezember 2022).

- Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ratzeburg vom 16. Dezember 2020, dadurch aufgehoben die bisherige Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ratzeburg vom 18. September 2013.
- Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 16. Dezember 2020 (Straßenreinigungsgebührensatzung). Am 23. März 2023 wurde eine neue Satzung, rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft und hat die Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 16. Dezember, die 2. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2022 und die Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 2. Dezember 2002 außer Kraft gesetzt.
- Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 15. Dezember 2014, in der Fassung der IV. Änderung vom 23. September 2019, in Kraft getreten rückwirkend zum 1. Januar 2019. Aufgehoben durch Beschluss der Stadtvertretung vom 26. Mai 2020, rückwirkende zum 1. Januar 2020, nachrichtlich: Durch Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16. Dezember 2020 Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung der Tourismusabgabe, in Kraft getreten zum 1. Januar 2021.
- Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 22. März 2023.

**Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten
des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023**

POSTEN DER BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	26.900.335,03	26.697.041,52

Bezüglich der Entwicklung des Anlagevermögens des Gesamtbetriebs sowie der Betriebszweige
verweisen wir auf Anlage I ab Seite 8.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	81.239,00	2.943,00

Die immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten Softwarelizenzen.

II. Sachanlagen	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	26.809.096,03	26.684.098,52

Die Zugänge betreffen im Einzelnen:

	EUR	EUR
Betriebszweig Stadtentwässerung		
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Einrichtung/Lizenz Software	45.997,60	45.997,60
<u>Grundstücke für Betriebsbauten</u>		
Erweiterung Regenrückhaltebecken	24.690,66	24.690,66
<u>Abwasserreinigungsanlage</u>		
Neubau Lagerbehälter	76.643,87	148.418,88
Neubau 2.Faulbehälter	32.811,58	
Brauchwasser-Druckerhöhung	19.501,01	
Einzelwerte unter TEUR 10	19.462,42	
<u>Abwassersammlungsanlage</u>		
(einschließlich der Umbuchungen Anlagen im Bau)		37.441,15
Erneuerung Saugleitung	26.115,94	
Div. Schmutzwasseranschlüsse	11.325,21	
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>		
Diverse übrige Vermögensgegenstände mit Einzelwerten unter TEUR 5	23.494,96	23.494,96
Übertrag:		280.043,25

	EUR	EUR
Übertrag:		280.043,25
<u>Anlagen im Bau</u>		
Kanalsanierungen gesamt	646.269,72	
Ersatzneubau Schlosswiese	55.330,97	
Sammelraumsanierung Lübecker Straße	45.195,96	
Energetische Sanierung Klärwerk	28.045,12	
Klärwerk Pumpen/Rohrleitungen	22.817,01	
Freiflächenanlage mit Betonstation	18.954,88	
Systemprogrammierbare Steuerung Grobentschl.	8.052,85	824.666,51
Abwasser insgesamt		1.104.709,76
<u>Sonstige Betriebszweige</u>		
<u>Bauhof (einschließlich Anlagen im Bau)</u>		
Beschaffung Kommunalschlepper	48.900,82	
Mercedes-Benz Vito	34.682,50	
Fiedler Frontausleger	33.236,70	
Business-Lizenz Kalkulationsprogramm	25.039,05	
Erfassungsgerät Stundenerfassung	17.541,90	
Mercedes-Benz Citan	18.900,00	
Fahrbare Absperrtafel	11.888,10	
Unterstand Gerätetechnik	8.899,21	
Abrechnungssystem/Erfassungssystem	8.014,65	
Heckenschneider	6.771,10	
Diverse übrige Vermögensgegenstände mit Einzelwerten unter TEUR 5	29.211,09	243.085,12
<u>Straßenreinigung (einschließlich Anlagen im Bau)</u>		
Kehrmaschine	170.300,90	
Hochdruckreiniger	3.730,85	
Diverse übrige Vermögensgegenstände mit Einzelwerten unter TEUR 2	1.088,55	175.120,30
<u>Stadtentwicklung</u>		
Diverse übrige Vermögensgegenstände mit		
Neugestaltung Website	10.060,00	
Digitaler Infopoint	10.605,52	
Parkscheinautomaten	16.029,30	
E-Bikes	2.326,06	
Einzelwerten unter TEUR 2	6.376,31	45.397,19
Sonstige Betriebszweige insgesamt		463.602,61
Zugänge insgesamt		1.568.312,37

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Zugänge wurden unter Absetzung erhaltener Rabatte und Skonti sowie unter Einbezug von Anschaffungsnebenkosten ermittelt.

Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von ein bis achtzig Jahren. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Höhe von mehr als EUR 250,00 und bis zu höchstens EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung als Zugang erfasst und vollständig abgeschrieben.

Der Bestand der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betrifft im Einzelnen:

	31.12.2023 EUR
Abwasser	
Ausbau Domstraße	601.772,43
Pumpen/Rohrleitungen Ausgl.Becken KlärW	170.233,92
Nitri-/Deni mit Regelschiebern	37.539,78
Sonstige Anlagen im Bau	5.975,69
	815.521,82
Bauhof	
Beschaffung Kommunalschlepper	48.900,82
Erfassungsgerät Stundenerfassung	17.541,90
	66.442,72
Straßenreinigung	
Schmidt Kehrmaschine	170.300,90
Sonstige Anlagen im Bau	4.819,40
	175.120,30
Städteentwicklung	
WC-Anlage Bahnhof	1.323,46
Digitaler Infopoint	10.605,52
Neugestaltung der touristischen Webseite	10.060,00
	21.988,98
	1.079.073,82

III. Finanzanlagen	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	10.000,00	10.000,00

Unter den Finanzanlagen ist die 10%ige Beteiligung an der HLMS ausgewiesen. Das Stammkapital der HLMS beläuft sich auf EUR 100.000,00.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
Reinigungsmittel Klärwerk	14.279,59	22.689,15
Material in Werkstätten	25.881,60	20.343,06
	<u>40.161,19</u>	<u>43.032,21</u>

2. Waren	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	12.782,28	9.724,55

Der Warenbestand betrifft den Bereich Tourismus und setzt sich vor allem aus Kartenmaterial, Souvenirs, Büchern zusammen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen Straßenentwässerung	430.444,10	238.864,67
Forderung übrige Betriebszweige	49.465,35	55.071,10
	<u>479.909,45</u>	<u>293.935,77</u>

Die Forderung Straßenentwässerung enthält mit TEUR 180 (Vorjahr TEUR 224) Forderungen aus der Abwasserabrechnung an die VSG.

3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	12.809,06	3.797,93

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
Kasse Tourist-Information	2.256,76	1.967,62
Kasse Betriebszweig Abwasser	92,26	126,24
	<u>2.349,02</u>	<u>2.093,86</u>
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg Kto. 140570	0,00	0,00
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg Kto. 118141	1.679.108,33	2.044.215,63
	<u>1.679.108,33</u>	<u>2.044.215,63</u>
	<u>1.681.457,35</u>	<u>2.046.309,49</u>

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	281.210,54	281.210,54

Das Stammkapital entspricht § 3 der Satzung.

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	1.231.223,14	1.231.223,14

2. Neubewertungsrücklage

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Stand 1. Januar	1.528.272,00	1.629.076,44
Verbrauch	65.113,00	100.804,44
Stand 31. Dezember	1.463.159,00	1.528.272,00

Die Neubewertungsrücklage stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und denen auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dar. Im Rahmen der Gebührenkalkulation bleibt die Neubewertungsrücklage als „vorgeholte“ noch zu erwirtschaftende Substanzerhaltungsrücklage bei der Errechnung der kalkulatorischen Zinsen unberücksichtigt.

Der Verbrauch umfasst den Differenzbetrag zwischen den Abschreibungen auf Basis der 1994 festgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und der auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	5.462.713,27	5.444.380,27

Die Rücklagen betreffen Zuschüsse, die die Stadt Ratzeburg für den Bau des Klärwerks und der Sammlungsanlagen im Zeitpunkt der Investition von Bund und Land Schleswig-Holstein erhalten hat und betrifft mit TEUR 2.653 Zuschüsse für das Klärwerk, mit TEUR 1.679 den Kanalbau Schmutzwasser und mit TEUR 1.130 den Kanalbau Niederschlagswasser.

III. Verlust/Gewinn

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 erfolgte am 11. Dezember 2023 durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg.

B. SONDERPOSTEN AUS KALKULATORISCHEN EINNAHMEN

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Stand 1. Januar	8.040.725,37	7.542.340,80
Zuführung	358.371,57	498.384,57
Stand 31. Dezember	8.399.096,94	8.040.725,37

Der Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen (Substanzerhaltungsrücklage) stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den in Vorjahren tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen und den Abschreibungen von den historischen Anschaffungswerten dar. Der Sonderposten wird gesondert ausgewiesen, da er im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation als Abzugskapital zu behandeln ist.

C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

	2023 EUR
Stand 1. Januar	7.930.348,82
Zugang	0,00
Stand 31. Dezember	7.930.348,82

Der Ausweis betrifft Anschlussbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentlichen Entwässerungsanlagen.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG besteht ein Wahlrecht, die Beiträge aufzulösen. Von diesem Wahlrecht machen die Wirtschaftsbetriebe keinen Gebrauch.

D. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

Die Entwicklung ergibt sich wie folgt:

	Stand 1.1.2023 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Schmutzwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasserbeseitigung	22.863,13	22.863,13	0,00	0,00
	<u>22.863,13</u>	<u>22.863,13</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Die Rückstellungen für Gebührenaussgleich beinhalten die bilanzielle Behandlung von Kostenüberdeckungen aus der Nachkalkulation.

2. Sonstige Rückstellungen

	Stand 1.1.2023 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Urlaubsverpflichtg.	48.208,66	48.208,66	0,00	53.896,25	53.896,25
Jahresabschluss- u. Prüfungskosten	38.370,00	32.406,83	1.063,17	37.500,00	42.400,00
Höhergruppierung	79.743,42	0,00	0,00	0,00	79.743,42
Mehrarbeit	30.656,17	30.656,17	0,00	39.097,53	39.097,53
Miete	19.745,28	19.745,28	0,00	0,00	0,00
Rechtsstreitigkeiten	12.700,00	12.700,00	0,00	0,00	0,00
Archivierungs- kosten	4.000,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00
Übrige	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
	<u>234.423,53</u>	<u>143.716,94</u>	<u>1.063,17</u>	<u>130.493,78</u>	<u>220.137,20</u>

Die Rückstellung für ausstehenden Urlaub beinhaltet die Ansprüche für nicht genommenen Urlaub von Mitarbeitern der Sparten Stadtentwässerung (TEUR 15; Vorjahr TEUR 8), Bauhof und Straßenreinigung (TEUR 34, Vorjahr TEUR 33) sowie wirtschaftliche Stadtentwicklung (TEUR 4; Vorjahr TEUR 7).

Die Rückstellung für Mehrarbeit betreffen zum Jahresende nicht ausgeglichene Überstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten betreffen den Jahresabschluss, die Nachkalkulationen sowie die Erstellung der Steuererklärungen.

E. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
Langfristige Darlehensverbindlichkeiten	2.161.659,62	2.750.127,98
Kontokorrent		
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg Kto. 118141	1.501.531,25	1.405.973,66
	<u>3.663.190,87</u>	<u>4.156.101,64</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	2.088.799,69	1.994.442,02
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis fünf Jahre:	1.024.391,18	1.558.061,43
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	<u>550.000,00</u>	<u>603.598,19</u>

Die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Berichtsjahr ist in der Anlage VIII dargestellt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
7 (5) Posten über TEUR 10	195.035,23	116.558,26
9 (5) Posten zwischen TEUR 5 und TEUR 10	41.745,24	29.125,44
Diverse unter TEUR 5	41.977,69	42.655,82
	<u>278.758,16</u>	<u>188.339,52</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	<u>278.758,16</u>	<u>188.339,52</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ratzeburg

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ratzeburg		
Vergütungen Stadt Ratzeburg	58.170,27	221.468,79
Übrige	11.875,34	53.110,18
	<u>70.045,61</u>	<u>274.578,97</u>
Forderungen gegen die Stadt Ratzeburg		
Verlustausgleiche Stadt	0,00	-121.439,79
Abrechnung Personalkosten	-21.126,11	-39.094,70
Übrige	-24.035,76	-8.627,47
	<u>-45.161,87</u>	<u>-169.161,96</u>
	<u>24.883,74</u>	<u>105.417,01</u>

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
Umsatzsteuer	3.195,18	4.499,40
Übrige	0,00	25,56
	<u>3.195,18</u>	<u>4.524,96</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	3.195,18	4.524,96
- davon aus Steuern:	3.195,18	4.499,40

HAFTUNGSVERHÄLTNISS UND SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Gemäß Beschluss des Werkausschusses hat die Stadt Ratzeburg die anteiligen Verluste der Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH, Ratzeburg, zu übernehmen. Im Berichtsjahr wurde ein Zuschuss zum Verlustausgleich in Höhe von TEUR 38 geleistet.

Darüber hinaus bestehen keine nennenswerten sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Stadtentwässerung	3.479.200,70	3.226.984,88
Bauhof	2.413.570,71	2.224.355,08
Straßenreinigung	623.179,63	523.772,39
Wirtschaftliche Stadtentwicklung	1.103.947,57	993.125,69
	<u>7.619.898,61</u>	<u>6.968.238,04</u>

Zu Stadtentwässerung:

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Stadtentwässerung		
Schmutzwassergebühren	2.505.211,10	2.383.519,37
Niederschlagswasser privat	467.441,00	443.817,62
Niederschlagswasser öffentlich	339.221,07	307.212,43
Durchleitungsentgelte/Diverses	167.327,53	92.435,46
	<u>3.479.200,70</u>	<u>3.226.984,88</u>

Die Schmutzwassergebühren ergeben sich aus der zählerabhängigen Grundgebühr und einer mengenabhängigen Zusatzgebühr. Die Zusatzgebühr betrug zum 1. Januar 2023 EUR 3,06/m³ (Vorjahr EUR 2,89/m³). Die anzurechnende Trinkwassermenge betrug im Berichtsjahr 744.462 m³ (Vorjahr 731.935 m³).

Die Erträge aus Niederschlagswasser privat beinhalten eine jährliche Grundgebühr von EUR 24,00 je Grundstück sowie eine variable Gebühr von EUR 0,36/m² (Vorjahr EUR 0,35/m²) abflusswirksamer Niederschlagsfläche.

Die Durchleitungsentgelte betreffen Erlöse aus Abrechnungen für die Schmutzwasser-Durchleitungsmengen aus den Gemeinden Bäk, Mechow, Römnitz, Ziethen, Schmilau und Einhaus.

Zu Bauhofleistungen:

Die Bauhofleistungen werden im Wesentlichen gegenüber anderen Einrichtungen der Stadt Ratzeburg erbracht.

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Grünpflege	1.516.149,36	1.261.300,20
Straßenunterhaltung	378.599,88	335.513,76
Unterhaltung Spielplätze	98.199,96	93.000,00
Sonstige Leistungen Stadt	390.112,94	484.486,13
Sonstige Leistungen Dritte	30.508,57	50.054,99
	<u>2.413.570,71</u>	<u>2.224.355,08</u>

Zu Straßenreinigung:

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Straßenreinigung privat	467.486,32	374.837,62
Straßenreinigung öffentlich	144.226,24	131.440,38
Übrige	11.467,07	17.494,39
	<u>623.179,63</u>	<u>523.772,39</u>

Die Straßenreinigungsgebühren betragen seit dem 1. Januar 2023 EUR 4,52 pro Meter Straßenfrontlänge (Vorjahr EUR 4,37 pro Meter) bei einmaliger wöchentlicher Reinigung.

Zu wirtschaftliche Stadtentwicklung:

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Parkplatzgebühren	424.346,84	419.037,88
Tourismusförderung	297.239,00	308.300,00
Öffentliche Toiletten	145.000,00	142.900,00
Tourismus und Veranstaltungen	212.293,31	100.813,30
Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Kultur	25.068,42	22.074,51
	<u>1.103.947,57</u>	<u>993.125,69</u>

Der Eigenbetrieb erbringt jährliche Leistungen für die Stadt im Bereich der Tourismusförderung. In der Vereinbarung vom 16. Dezember 2005 hat sich die Stadt verpflichtet, die jährlich vereinbarten Kosten an den Eigenbetrieb zu erstatten. Die Leistungen werden jährlich entsprechend des Bedarfes fortgeschrieben.

Die Erlöse aus dem Bereich allgemeine wirtschaftliche Betätigung beinhalten die Parkplatzeinnahmen von sieben öffentlichen Parkbereichen der Stadt Ratzeburg.

Die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe betreiben für die Stadt Ratzeburg die öffentlichen Bedürfnisanstalten. Laut Vereinbarung vom 10. Januar 2008 werden die Kosten jährlich von der Stadt erstattet. In 2023 erfolgte eine Zahlung von TEUR 145.

3. Sonstige betriebliche Erträge

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Verbrauch Neubewertungsrücklage	65.113,00	100.804,44
Verbrauch Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	22.863,13	99.100,79
Erträge aus Schadenersatzleistungen	3.333,39	3.978,70
Erträge aus der Auflösung Rückstellungen	1.063,17	993,82
Erträge aus Anlagenabgängen	0,00	34.748,32
Übrige	22.070,11	7.965,22
	<u>114.442,80</u>	<u>247.591,29</u>

Bezüglich der Erträge aus dem Verbrauch der Neubewertungsrücklage verweisen wir auf die o. a. Erläuterungen zur Neubewertungsrücklage.

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Stadtentwässerung	434.729,42	363.768,76
Bauhof	262.165,01	295.737,52
Straßenreinigung	60.426,31	48.132,91
Öffentliche Toiletten	22.760,53	15.689,43
Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung	7.667,90	3.742,08
allgemeine wirtschaftliche Betätigung	7.593,71	7.959,11
Tourismus	6.018,50	20.957,59
	<u>801.361,38</u>	<u>755.987,40</u>

Der Ausweis enthält vor allem mit TEUR 339 (Vorjahr TEUR 271) Aufwendungen für Strom, Gas, Wasser, mit TEUR 92 (Vorjahr TEUR 104) Brenn- und Treibstoffe, mit TEUR 220 (Vorjahr TEUR 248) Instandsetzungsmaterial des Klärwerkes sowie mit TEUR 54 (Vorjahr TEUR 53) Material für die Straßenreinigung.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Bauhof	217.826,71	211.931,81
Stadtentwässerung	212.180,41	214.918,22
Tourismus	100.696,03	99.792,32
Straßenreinigung	88.992,96	57.908,94
Öffentliche Toiletten	12.855,52	14.780,42
allgemeine wirtschaftliche Betätigung	7.185,26	12.221,92
Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung	6.726,00	12.642,11
	<u>646.462,89</u>	<u>624.195,74</u>

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen mit TEUR 164 (Vorjahr TEUR 176) Aufwendungen für Fahrzeuge, mit TEUR 180 (Vorjahr TEUR 149) Aufwendungen für das Klärwerk und mit TEUR 12 (Vorjahr TEUR 48) Aufwendungen für Abwassersammlung.

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

Hierunter werden die Löhne und Gehälter für die direkt den RZ-WB zugeordneten Mitarbeiter ausgewiesen. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird durch den Kreis Herzogtum Lauenburg durchgeführt. Der von der Stadt Ratzeburg zur Verfügung gestellte Beamte wird im Rahmen einer Verwaltungskostenumlage in Rechnung gestellt, die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen wird.

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Bauhof	1.222.076,64	1.193.291,58
Stadtentwässerung	751.107,51	653.038,96
Tourismus	233.958,95	144.651,93
Straßenreinigung	228.296,29	269.468,82
öffentliche Toiletten	66.640,91	70.598,93
Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung	47.241,02	82.409,06
allgemeine wirtschaftliche Betätigung	38.648,92	30.294,26
	<u>2.587.970,24</u>	<u>2.443.753,54</u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	512.522,71	494.167,30
ZVK-Umlage	134.060,05	154.337,78
Berufsgenossenschaft	7.679,56	18.212,90
	<u>654.262,32</u>	<u>666.717,98</u>

6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Stadtentwässerung	1.103.737,12	1.015.772,62
Bauhof	193.883,77	183.447,59
Straßenreinigung	28.839,30	23.701,08
Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung	25.352,11	27.147,03
Tourismus	5.564,86	5.582,22
Öffentliche Toiletten	4.398,31	4.112,22
Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	2.807,39	7.256,29
	<u>1.364.582,86</u>	<u>1.267.019,05</u>

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Zuführung Sonderposten kalkulatorische Einnahmen	358.371,57	498.384,57
Verwaltungs- und Betriebskostenumlage	255.010,36	367.290,08
Kaufmännische Dienstleistungen VSG	142.717,91	134.874,47
Versicherungsprämien	78.358,06	69.987,18
Miete	63.374,80	57.114,68
Reparatur und Instandhaltung	63.232,51	54.004,90
Kommunikationskosten, Bürobedarf, Zeitschriften	51.165,29	55.661,99
Werbekosten	46.175,62	30.930,57
Aus- und Fortbildung	43.278,35	26.410,52
Arbeits- und Schutzkleidung	40.695,82	16.999,58
Geschäftskostenzuschuss HLMS	38.000,00	38.000,00
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	35.311,27	43.390,28
Abwasserabgabe/Klärschlamm-Entschädigungsfonds	18.771,37	19.180,26
Abfallbeseitigung	13.333,65	20.862,49
Verluste aus Anlagenabgänge	436,00	875,00
Zuführung Rückstellung für Geb.Ausgleiche	0,00	172,09
Übrige	66.250,77	41.714,86
	<u>1.314.483,35</u>	<u>1.475.853,52</u>

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2023 EUR	Vorjahr EUR
	55.788,65	89.776,91

Die Aufwendungen beinhalten Zinsaufwendungen für langfristige Darlehensverbindlichkeiten.

11. Sonstige Steuern	2023 EUR	Vorjahr EUR
	985,86	1.236,84

Die sonstigen Steuern beinhalten Kraftfahrzeugsteuer und Grundsteuer.

2. Entwurf

Ö 21

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Ratzeburg

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung

	2023		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		7.619.898,61	6.968.238,04
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		37.784,37	-3.136,78
3. Sonstige betriebliche Erträge		114.442,79	247.591,29
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	801.361,38		755.987,40
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	646.462,89		624.195,74
		1.447.824,27	1.380.183,14
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.587.970,23		2.443.753,54
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 141.739,61 (Vorjahr: TEUR 191) -	654.262,32		666.717,98
		3.242.232,55	3.110.471,52
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.364.582,86	1.267.019,05
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.314.483,35	1.475.853,52
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		932,55	3.136,78
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		55.788,65	72.528,14
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		348.146,64	-90.226,04
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag		53,20	324,16
12. Sonstige Steuern		932,66	542,84
13. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		347.160,78	-91.093,04
14. Erträge aus Verlustübernahme		0,00	34.947,48
15. Gewinn-/Verlustvortrag des Vorjahres		-67.428,95	-11.283,39
16. Forderungen/Verbindlichkeiten (-) aus Verlustübernahme/ Ergebnisabführung		0,00	0,00
17. Bilanzverlust (-)/-gewinn (+)		279.731,83	-67.428,95

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	14.11.2024	Ö
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen: 80

Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2024 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zielsetzung:

Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) für das Wirtschaftsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

„Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2024 wird die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck, benannt.““

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 15.11.2024

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 04.11.2024

Köpcke, Peter am 30.10.2024

Sachverhalt:

Gemäß Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg ist für die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe ein Abschlussprüfer vorzuschlagen. Dafür kommen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft infrage, von denen eine aktuelle Unabhängigkeitserklärung im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex (international geltende Unternehmensverfassung) vorliegt.

Hinsichtlich der Auswahl des zu beauftragenden Abschlussprüfers ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass ein Prüferwechsel nach 6 Jahren vorgenommen werden sollte. Der letzte Prüferwechsel (von Walsleben-Fischer-Fock zu BeGeKo GmbH) erfolgte für das Abschlussjahr 2018. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 müsste eigentlich ein Prüferwechsel vorgenommen werden. Aufgrund des Renteneintritts von Herrn Köpcke und der bislang nicht gefundenen Nachfolge wird seitens der Verwaltung die Erstellung des Jahresabschlusses 2024 für den Bereich Stadtentwässerung kritisch gesehen, da vorhandene Fachkenntnisse dann ggf. nicht mehr vorliegen.

Die BeGeKo bzw. die Schwestergesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kennt die Maßnahmen im Bereich Stadtentwässerung und kann daher bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2024 sehr hilfreich sein. Aus diesem Grund wurde beim Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg angefragt, ob einmalig noch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Jahresabschluss 2024 erstellen darf.

Die Zustimmung seitens des Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Herzogtum Lauenburg liegt vor.

Es wird daher vorgeschlagen, für die Jahresabschlussprüfung 2024 die

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck

zu benennen.

Die Beauftragung würde anschließend – nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung – vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg veranlasst werden.

Im Jahr 2025 wird eine Ausschreibung zur Erstellung des Jahresabschlusses ab 2025 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan:

Die benötigten Mittel wurden im Wirtschaftsplan 2025 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe eingestellt.

Anlagenverzeichnis:

-

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	25.11.2024	Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen: RZWB-80

Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2025

Zielsetzung:

Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg, für das Wirtschaftsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

**Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:**

„Der Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Jahr 2025 wird beschlossen.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 19.11.2024

Köpcke, Peter am 18.11.2024

Sachverhalt:

Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 12 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus

- dem Erfolgsplan,
- dem Vermögensplan,
- dem Finanzplan,
- dem Stellenplan und
- einer Zusammenstellung der nach §§ 95f und 95g der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

Gemäß Dienstleistungsvertrag ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH mit der kaufmännischen Betriebsführung der RZ-WB und damit verbunden auch mit der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes beauftragt. Dem AWTS wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2025 in seiner Funktion als Werkausschuss mit den ermittelten Planzahlen zur Beratung und Beschlussempfehlung vorgelegt. Folgende Änderungen wurden gem. Beschluss des AWTS eingearbeitet:

Erfolgsplan:

- Personalaufwendungen für einen Baumkontrolleur
- Kostenerstattung Stadt für die Arbeiten des Baumkontrolleurs
- Erträge aus dem Verkauf des Geräteträgers Bauhof

Investitionsplan:

- Planungskosten Errichtung einer Photovoltaikanlage Bauhof
- Kreditaufnahmen müssen nicht eingeplant werden

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 100,00 ab. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Erträgen und Aufwendungen wird auf die Erläuterungen im Vorbericht zum Wirtschaftsplan verwiesen. Die im Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehenen Investitionen in den einzelnen Betriebszweigen/-Sparten ergeben sich aus dem Vermögensplan. Weitere Informationen werden zusätzlich in der Sitzung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: gem. Wirtschaftsplan

Anlagenverzeichnis:

RZWB Wirtschaftsplan 2025 Stand 15.11.2024
Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO Stand 15.11.2024
Stellenübersicht 2025 Stand 15.11.2025
Erläuterungen zur Stellenübersicht 2025 Stand 15.11.2024
Erläuterungen zum Investitionsplan 2025

Erläuterungen zum Vermögensplan 2025 der RZ-WB (ausgewählte Positionen)

Allgemein: Einige eingeplante Investitionsmaßnahmen waren bereits in früheren Wirtschaftsplänen eingestellt, wurden aber aufgrund von fehlender freier Kapazitäten oder weil Maßnahmen noch geschoben werden konnten, nicht umgesetzt. Die Mittel wurden zwar als Ermächtigungen in die Folgejahre übertragen, aber für alte Ermächtigungen ist eine mal geplante Kreditaufnahme nicht mehr möglich. Auch werden die Ermächtigungen bei der Gebührenkalkulation nicht mehr berücksichtigt, so dass zukünftig nicht begonnene Maßnahmen nach spätestens 2 Jahren neu in den Investitionsplan eingestellt werden sollten. Daher sind einige Maßnahmen wieder neu eingeplant.

Stadtentwässerung:

1. KW: Vorreinigung: Ersatzbeschaffung Rechen, Sandfang, Fettfang:

In der Erstausrüstung 2005 war die Vorreinigung mit zwei Kompaktmaschinen ausgestattet, die mittlerweile verschlissen sind. Unter Berücksichtigung der Betriebserfahrungen mit diesen Maschinen soll nun eine verfahrenstechnisch einfachere Lösung mit besseren Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten umgesetzt werden. Die Funktionen Rechen, Sand- und Fettfang werden getrennt in klassischen Einzelkomponenten ausgeführt. Zu erwarten sind geringere Wartungs- und Betriebskosten bei gesteigerter Effektivität der Anlagen. Nach Ing.-technischer Planung soll ein Investitionsvolumen von ca. € 1.600.000 in den Jahren 2025/26 umgesetzt werden.

2. KW: Grobentschlammung: Erneuerung PS-Pumpe, 2 E-Klappen (Neueinstellung alter Ermächtigung)

Durch Alterung und Verschleiß ist eine Reinvestition der Anlage von 2005 erforderlich.

3. KW: Belebung: Optimierung P-Fällung, 2. Fällmittel-Behälter (Neueinstellung alter Ermächtigung)

Der zweite Fällmittelbehälter mit Rohrleitungsanbindung und Betankungsfläche wurde 2023 in Auftrag gegeben und erfolgreich mit ca. 65.000 € realisiert. Nun steht noch die Erneuerung der Dosierstation (Dosieranlage, Steuerung, Einhausung) aus, die mit neu angemeldeten Investitionsmitteln in Höhe von € 100.000 im Jahr 2025 umgesetzt werden soll.

4. KW: Blitzschutz/Potentialausgleich (Gutachten und Ausführung)

Die Maßnahme mit geschätzten Kosten von € 150.000 sollte bereits 2024 begonnen werden, wird nun aber verschoben auf 2025/26. Die 2024 nicht benötigten Mittel (€ 75.000) werden übertragen.

5. KW: SPW 1 (Schlosswiese): Ersatz-Neubau

Das Bauwerk von 1959 ist stark verschlissen, genügt technisch und strukturell nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist auch sicherheits- und arbeitsschutztechnisch bedenklich. Der Ersatzneubau befindet sich in der Planungs-/Genehmigungsphase nach AWTS-Beschluss vom 15.05.2023. Die Bauausführung soll 2025/26 erfolgen. Die Gesamtkosten werden derzeit auf etwa 2.2 Mio. € geschätzt.

6. KW: SPW 2 (Jägerdenkmal): Hochbauteil + Notstromaggregat + E-Anlage (Neueinstellung alter Ermächtigung)

Das Pumpwerk 2, Jägerdenkmal, ist eines der wichtigen, auf dessen zuverlässige Funktion es zum Schutz der Ratzeburger Seen ankommt. Bisher hat das Bauwerk von 1960 einen auf 6 m unter Gelände abgesenkten Tiefbauteil (D=6m) mit einem Einstiegsaufsatz, der gut einen halben Meter aus dem Boden ragt. Die Schaltanlage ist in einem Schrank neben dem Bauwerk untergebracht. Die trocken aufgestellten Pumpen fördern das Schmutzwasser der nördlichen Vorstadtteile und Umlandgemeinden vom Jägerdenkmal zur Seestraße, von wo aus es im freien Gefälle weiter zur Schlosswiese fließt. Im Havariefall ist das Pumpwerk nicht zu ersetzen, die einzige Möglichkeit wäre dann ein improvisiertes mobiles Zwischenpumpen oder die Abfuhr per LKW. Um die Betriebssicherheit zu erhöhen, für den Fall technischer oder Stromausfälle, ist die Errichtung eines Hochbauteiles über dem bestehenden Tiefbauteil geplant, der die elektrische Anlage und ein Notstromaggregat aufnehmen kann. Damit einhergehen sollen die grundsätzliche Modernisierung der Anlage in baulicher, elektrotechnischer und Steuerungshinsicht sowie die Schaffung der geltenden Arbeitsschutzbedingungen. Nach einer ersten Überlegung 2022 wurden 2023 Mittel in Höhe von € 250.000 eingeplant. Nach Erweiterung des Modernisierungsumfanges (Notstrom) sind nun nach grober Schätzung insgesamt € 650.000 für die Maßnahme vorgesehen. Zunächst soll ab 2025 die Planung erfolgen und genaue Kostenansätze ermittelt werden.

7. Sonstiges: Kanalspülwagen (Bestellung 2025, Lieferung 2026)

Der Kanalspülwagen (MAN/Kroll Spül-Saug-Kombination mit Wasseraufbereitung) wurde in einem mehrstufigen EU-weiten Vergabeverfahren 2011/12 beschafft. Das Fahrzeug soll nach 14 Jahren Nutzung 2026 ersetzt werden. Die Beschaffungskosten werden vermutlich bei € 500.000 liegen, durch die Veräußerung des Altfahrzeuges kann dem hoffentlich eine Einnahme von € 100.000 entgegengesetzt werden.

Bauhof:

1. Ersatzbeschaffung Kommunalgeräteträger Baujahr 2009

Bedingt durch die stetig wachsenden Aufgabenbereiche, wie zum Beispiel, die Sicherstellung der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünpflege usw. im Rahmen der Übernahme des Gewerbegebietes Neuvorwerk, der Baugebiete Otto Becker Weg und Seedorfer Straße, verbunden mit der Auftragsübertragung der Unterhaltung zweier neuer Spielplätze, ist die Beschaffung eines weiteren Containerfahrzeuges mit Hakenliftsystem notwendig geworden.

Ebenso ist die zukünftig verstärkte Unterhaltung der Schulgelände hier zu betrachten.

Als weitere Aspekt ist die Berücksichtigung veränderter Aufgabengebiete aufgrund klimatischer Anpassung bei der Beschaffung mit in Betracht zu ziehen.

Die Bewässerungstätigkeiten der städtischen Pflanzflächen im gesamten Ratzeburger Stadtgebiet nehmen seit Jahren zu. Weiterhin ist die zukünftige Bepflanzung nach Vorgabe des Fachamtes zu berücksichtigen. Bei Ersatzpflanzungen von 80.000,-€ pro Jahr wird dem Teil der Anwuchspflege in den nächsten Jahren ein entsprechendes Augenmerk zukommen.

Das vorhandene System des Einsatzes von Containerfahrzeugen hat sich in den letzten Jahren mehr als bewährt, da hier eine hohe Fahrzeugauslastung und die Senkung von Rüstzeiten in Ansatz gebracht werden kann.

Das anzuschaffende Fahrzeug ist aufgrund der Vorgaben des Einsatzgebietes Straßenunterhaltung, Grünpflege, Transportarbeiten und Winterdienst mit folgenden notwendigen Ausstattungen vorzusehen.

Kommunalhydraulik, Hakenliftsystem für den Einsatz von Cityabrollcontainern, Allradantrieb, Gesamtgewicht maximal 7,5 Tonnen, Komplettunterboden- und Korrosionsschutz des Fahrgestells, Anhängervorrichtung bis 3,5 Tonnen usw.

2. Ersatzbeschaffung Sicherungs- und Begleitfahrzeug Baumpflege Pritschenwagen

Nach Überarbeitung der Richtlinien für Arbeitsstätten im Straßenraum und Ausfertigung der RSA 21 kommt dem Schutz der Mitarbeiter bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum zukünftig ein noch höherer Faktor zu. Gerade im Hinblick auf Wanderbaustellen werden Anordnungen nur noch bei Verwendung von fahrbaren Absperrtafeln (VZ 615 usw.) erteilt.

Durch die Einführung des Baumkatasters und der Durchführung der damit verbundenen Baumkontrollen steigt der Arbeitsaufwand im Bereich der Baumpflege aktuell massiv an.

Es ist beabsichtigt ein einfaches Begleitfahrzeug zur Unterstützung des Einsatzes des Hubsteigers zu beschaffen, um zukünftig aufwendige Beschilderungsarbeiten zu vermeiden und die Rüstzeiten für die Baustelleneinrichtungen zu senken.

3. Ersatzbeschaffung Kleinmaschinen Grünpflege/Straßenbau/Tischlerei

Für die Ersatzbeschaffung von Kleinmaschinen im Grünpflege-, Straßenbau, Tischlerei und Schlossereibereich ist ein Betrag von 14.000,-€ vorgesehen.

4. Ersatzbeschaffung GWG bis 1000,-€

Die Ersatzbeschaffung von Kleingeräten im Bereich der GWG bis 1000,-€ ist mit 8.000,-€ vorgeplant.

5. Schachtfräsgerät

Um die Aufwendungen im Bereich der Schachtsanierungen zu optimieren, ist vorgesehen einen Fräskopf für die vorhandene Kommunalhydraulik des Bauhofes zu beschaffen. Vorteil ist hier die Einsparung von aufwendigen Stemmarbeiten und der aufwendigeren Anpassung von neuen Schachtabdeckungen. Allein in diesem Jahr ist durch die Stadtentwässerung eine Liste mit ca. 100 zu sanierenden Schachtabdeckungen übergeben worden. Um dem beauftragten Volumen gerecht zu werden ist der Einsatz moderner Frästechnik zukünftig unabdingbar.

6. Baumpflegekorb

Zur Durchführung der ganzjährig notwendigen Baumpflegemaßnahmen ist die Beschaffung eines Baumpflegekorb für die Hubarbeitsbühne vorgesehen. Aufgrund des alten Großbaumbestandes der Stadt Ratzeburg ist oftmals der Einsatz im inneren der Kronenbereiche notwendig.

Baumpflegekörbe unterscheiden sich bauartbedingt von herkömmlichen Arbeitskörben durch schmale Ausführung und somit erhöhter Manövrierfähigkeit im Baum und besserer Erreichbarkeit des zu bearbeitenden Astwerkes.

7. Abrollrahmen 2 Stück für City-Abrollcontainer Hakenliftsystem

Zur Vervollständigung des bestehenden Containerabrollsystems des Bauhofes ist die Beschaffung von zwei neuen Abrollrahmen des City-Systems angedacht. Dies bietet zukünftig die Möglichkeit wechselnde Aufbauten (z.B. für Bewässerungsarbeiten, Reinigungsarbeiten, Häckselarbeiten usw.) innerhalb kürzester Zeit in Einsatz zu bringen und die Rüstzeiten für wechselnde Arbeitstätigkeiten zu verkürzen.

8. Erweiterung Server

Im Oktober 2024 ist das Netzwerk des Bauhofes durch die IT an das städtische Netzwerk angebunden worden. Für die Aufstockung der Serverkapazitäten im Rathaus zur Nutzung durch den Bauhof hat die IT-Abteilung den entsprechend benötigten Betrag angemeldet.

9. Herstellung Grundstücksentwässerung incl. baulicher Anlagen Carport

Die Herstellung der Grundstücksentwässerung für das Bauhofgelände ist an die Baumaßnahme des Geh- und Radweges in der Seedorfer Straße gekoppelt worden. Mit Erstellung des neuen Niederschlagswasserkanals im Jahr 2024 ist jetzt die Möglichkeit gegeben, das Niederschlagswasser des Bauhofes über das städtische Netz abzuleiten.

Wirtschaftliche Stadtentwicklung:

1. 3 Stück Parkscheinautomaten Herrenstraße, Parkplatz Oldenburg, Schlosswiese

In den letzten Jahren sind Zug um Zug die Parkscheinautomaten der Stadt Ratzeburg, die in den Jahren 2010 bis 2012 beschafft wurden, gegen neuere Modelle ausgetauscht worden. Die in die Jahre gekommenen Parkscheinautomaten in der Herrenstraße und einer an der Schloßwiese sollen im Jahr 2025 ersetzt werden. Ebenso ist vorgesehen, den zukünftigen Wohnmobilstellplatz am Parkplatz Oldenburg mit einem Parkscheinautomaten auszustatten.

Tourismus und Stadtmarketing:

1. Schaukasten Herrenstraße (Neueinstellung alter Ermächtigung)

Der zweiseitige Schaukasten in der Herrenstraße (Höhe Sportfachgeschäft) wird mehrmals wöchentlich mit aktuellen Veranstaltungsplakaten bestückt und wird von vielen Passanten als Informationspunkt genutzt. Die inneren Flächen des Schaukastens sind defekt bzw. eingerissen, selbst angebrachte Magnetschienen halten nicht mehr richtig und wurden in den vergangenen Jahren notdürftig angebracht. Auch die Beleuchtung ist seit langem defekt. Zudem ist der Gesamteindruck von außen nicht mehr sehr ansprechend. Entweder sollen Reparaturen vorgenommen werden, wie z. B. großflächige Magnetplatten beidseitig einsetzen, die Beleuchtung instand setzen und die Pfosten etc. neu lackieren oder es soll ein komplett neuer Schaukasten angeschafft werden. Hierfür soll gemeinsam mit dem Bauhof erörtert werden, welche Variante nachhaltig und finanziell sinnvoll ist.

2. Ausschilderung Tourist-Information (Neueinstellung alter Ermächtigung)

Regelmäßig äußern Gäste Kritik, dass die Tourist-Information vor Ort in Ratzeburg schlecht ausgeschildert sei. Zudem gibt es teilweise noch Schilder aus den 1990er Jahren mit „Ratzeburg-Info“, die dringend ausgetauscht werden müssen. Neue Schilder im Layout des Schildersystems wie an den vier Marktplatzecken sollen z. B. im Kurpark, in der Möllner Straße / Höhe Tankstelle, auf der Schlosswiese, am Bahnhof und an der Demolierung angebracht werden. Die Kosten sind für die Grafik, Schilderherstellung und den Einbau durch den Bauhof geplant.

Erläuterungen zum Stellenplan 202 der RZ-WB

Nr. 4

Vertragsgemäß beendet der Stelleninhaber von Nr. 4 zum 31.12.2024 als Altersrentner das bestehende Arbeitsverhältnis mit der Stadt Ratzeburg. Die Nachfolge läuft unter der Nr. 4a.

Nr. 5 und 6

Die Stelleninhaberinnen haben bereits im Jahr 2019 einen Höhergruppierungsantrag gestellt. Diese wurden in 2024 nun von der VAK erstellt. Als Ergebnis kam bei beiden Stellen die EG 9a raus. Daher ist die Entgeltgruppe im Stellenplan anzupassen.

Nr. 17

Das Ergebnis der Stellenbewertung des Höhergruppierungsantrages von 2020 hat als Ergebnis die Entgeltgruppe 9b ergeben.

Nr. 18, 18a

Aus einer Ganztagsstelle sollen zwei Halbtagsstellen geschaffen werden.

Nr. 11, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 34, 36, 37, 41, 46, 48

Zum 01.01.2023 ist der neue Tarifvertrag Entgeltgruppenverzeichnis SH in Kraft getreten. Bis zum 31.12.2022 galt das Lohngruppenverzeichnis aus dem Jahr 1991, welches schon sehr veraltet war.

In dem Tarifvertrag (TV) wird u.a. die Eingruppierung der Mitarbeiter:innen auf dem Bauhof, Klärwerk und der Reinigungskräfte geregelt. Für neu einzustellende Mitarbeiter:innen ist der TV zwingend anzuwenden und die entsprechende Entgeltgruppe zu zahlen.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen führt dieser TV jedoch nicht automatisch zu Änderungen bei der Eingruppierung. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin musste für eine etwaige Höhergruppierung einen Antrag bis zum 31.12.2023 stellen. Sofern die Prüfung dann ergibt, dass der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin in eine höhere Entgeltgruppe einzugruppieren ist, so ist die Entgeltgruppe rückwirkend zum 01.01.2023 zu gewähren. Erfolgte kein Antrag auf Höhergruppierung, so besteht ab dem Jahr 2024 für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin kein Anspruch auf die Eingruppierung nach dem TV Entgeltgruppenverzeichnis, auch wenn die Stelle einer höheren Entgeltgruppe entspricht.

Für den Stellenplan 2024 und 2025 wurden bereits die Stellen nach der Entgeltgruppe des neuen TV eingeplant. Auch wenn der Stelleninhaber / die Stelleninhaber:in keinen Höhergruppierungsantrag stellt, muss die Stelle mit der Entgeltgruppe des TV ausgewiesen werden, da bei einer Neubesetzung der Stelle (z.B. aufgrund Kündigung) zwangsläufig mit der höheren Entgeltgruppe ausgeschrieben werden muss.

Da nun die Stellenbewertungen der Höhergruppierungsanträge aus dem Jahr 2020 vorliegen und tlw. die bestehende Entgeltgruppe bestätigt haben, wird in diesem Monat die Stellenbewertungen nach dem neuen TV beauftragt.

Nr. 27 und 32

Das Ergebnis der Stellenbewertung des Höhergruppierungsantrages von 2020 hat als Ergebnis die Entgeltgruppe 7 ergeben.

Nr. 49

Im Stellenplan 2024 wurde hier eine Wiederbesetzungssperre beschlossen. Aufgrund der Menge an Aufträgen im Bauhof ist es erforderlich, die Wiederbesetzungssperre aufzuheben.

Nr. 50

Der Stelleninhaber hat keinen Antrag auf Höhergruppierung gestellt. Die Verwaltung davon aus, dass die Stelle richtig bewertet ist.

Nr. 54

Im Stellenplan 2024 wurde hier eine Wiederbesetzungssperre beschlossen. Aufgrund der Menge an Aufträgen im Bauhof ist es erforderlich, die Wiederbesetzungssperre aufzuheben.

Nr. 55

Aufgrund der neuen WC-Anlagen am Bahnhof und an der Ruderakademie sind 10 Std/Woche für die Reinigung der Anlagen zusätzlich notwendig.

Nr. 56

Der AWTS hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 beschlossen, einen Baumkontrolleur beim Eigenbetrieb einzustellen.

Nr. 57

Die Stelle der ehemaligen Spartenleiterin wurde mit einer Wiederbesetzungssperre versehen und ist daher nicht mehr neu eingeplant. Das Ergebnis der Organisationsuntersuchung bleibt abzuwarten.

Nr. 59

Eine Stellenbewertung (Antrag von 2021) hat ergeben, dass es sich hier um eine EG 9a Stelle handelt. Daher ist der Stellenplan anzupassen.

Ö 23

Wirtschaftsplan 2025

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

(gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO)

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2025

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 schließt bei Aufwendungen in Höhe von € 8.693.800 und Erträgen in Höhe von € 8.693.900 mit einem Jahresgewinn von € 100 ab.

1. Gebühren, Erlöse

Stadtentwässerung

Diese Erlösposition stellt die Kanalbenutzungsgebühren dar. Sie basieren auf der Grundlage der Vorkalkulation 2025. Weiterhin werden Einnahmen aus Durchleitungsgebühren des Amtes Lauenburgische Seen sowie Kleinkläranlagenentleerungen ausgewiesen.

Bauhof

Hier werden Erlöse für die erbrachten Leistungen des Bauhofes ausgewiesen.

Straßenreinigung

Diese Ertragsposition bildet die Straßenreinigungsgebühren sowie den Öffentlichkeitsanteil der Straßenreinigung ab. Da es sich bei diesem Betriebszweig um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, muss dieser Anteil vom städtischen Haushalt gezahlt werden. Die Ertragsposition basiert auf der Gebührenvorkalkulation 2025.

Wirtschaftliche Stadtentwicklung

In diesen Erlösen werden die originären Einnahmen der Tourismussparte, der Sparte Stadtmarketing/Kultur, sowie die Erlöse aus dem Bereich der Allgemeinen Wirtschaftlichen Betätigung ausgewiesen. Dies sind im wesentlichen Erlöse aus dem Betrieb der Parkautomaten, aus dem Verkauf von Werbeartikeln, Eintrittsgeldern für touristische Veranstaltungen, Provisionen aus Zimmervermittlung sowie Insertionserlöse aus dem Gastgeberverzeichnis. Gleichzeitig wird hier die Kostenbeteiligung der Stadt Ratzeburg für die Fremdenverkehrsförderung dargestellt.

2. Anteil am Straßenoberflächenwasser

Der Ansatz entspricht der Vorkalkulation für das Jahr 2025.

3. Umsatzerlöse

Um der Neudefinition der Gesetzeswortlaute des § 277 Abs. 1 HGB nachzukommen, werden die bis zum Jahr 2015 ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Erträge ab 2016 in den Umsatzerlösen ausgewiesen. Nicht zu den Umsatzerlösen, sondern zu den sonstigen betrieblichen Erträgen, gehören weiterhin die Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen und der Auflösung von Rückstellungen. Zu den betreffenden, umgegliedert ausgewiesenen Erlösen zählen in den einzelnen Bereichen:

Bauhof

In diesen Erlösen sind sonstige Leistungen des Bauhofes ausgewiesen.

Wirtschaftliche Stadtentwicklung

Die wesentlichen Erlöse sind Mieten, Pachten und Marktgebühren, sowie der Zuschuss zu den Öffentlichen Bedürfnisanstalten.

4. Materialaufwand

Die wesentlichen Ausgaben beziehen sich auf Materialaufwendungen und Fremdleistungen. Bei den Ausgaben wurde in der Hochrechnung ein Preisanstieg für 2025 berücksichtigt.

5. Personalaufwand

Durch die Neustrukturierung des Eigenbetriebes in 2006 wurden Personalkosten aus dem städtischen Haushalt verlagert. Die Kosten der einzelnen Mitarbeiter entsprechen der Entwicklung des Jahres 2023. Es wurde eine detaillierte Kostenschätzung der Personalkosten für 2025 einbezogen.

6. Abschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungen errechnen sich aus dem Anlagenbestand per 31.12.2023 und einer auf die Jahre 2024 und 2025 prognostizierten Abschreibung auf Investitionen nach der linearen Methode.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hier werden alle übrigen durch die geschäftliche Tätigkeit entstehenden Kosten ausgewiesen: Mieten, Pachten, Beiträge, Gebühren, Versicherungen, Bürobedarf, Verwaltungskostenanteil an die Stadt Ratzeburg u.a.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Ansatz der Zinsen entsprechend der für die einzelnen Darlehen z.Z. geltenden Konditionen, zuzüglich anteiliger Zinsen für die geplante Darlehensaufnahme.

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom _____ - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	8.770.100 EUR
die Aufwendungen	8.770.000 EUR
der Jahresgewinn	100 EUR
1.2 im Vermögensplan	
die Einzahlungen	3.502.300 EUR
die Auszahlungen	3.502.300 EUR
2. Es werden festgesetzt:	
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.1 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	700.000 EUR
2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt¹.

Ratzeburg,

.....
Bürgermeister

¹ nur bei Genehmigung

E R F O L G S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 5

	2025 Plan		2024 Plan		2023 vorläufiges Ergebnis	
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1. Umsatzerlöse		8.763.100		8.222.941		7.619.899
2. andere aktivierte Eigenleistungen						37.784
3. Sonstige betriebliche Erträge		7.000		2.500		114.443
		8.770.100		8.225.441		7.772.126
4. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	827.900		725.200		801.361	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	696.600	1.524.500	626.740	1.351.940	646.463	1.447.824
5. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	3.083.000		2.944.900		2.587.970	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen	856.000		796.150		654.262	
		3.939.000		3.741.050		3.242.233
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.431.700		1.317.960		1.364.583
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.823.100		1.741.117		1.314.483
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			1.500		933	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	51.300	51.300	74.446	72.946	55.789	54.856
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		500		429		348.147
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag						53
12. Sonstige Steuern		400		400		933
13. Jahresfehlbetrag		100		29		347.161
14. Verlustübernahme des Vorjahres						67.429
15. Jahresgewinn/Jahresverlust		100		29		279.732

Deckungsfähigkeit: Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

ERFOLGSÜBERSICHT
für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufwendungen nach Aufwandsarten ↓	nach Bereichen →	Betrag insgesamt EUR	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung		Abwasser- beseitigung EUR	Bauhof EUR	Straßen- reinigung EUR	Wirtschaftliche Stadt- entwicklung (Gliederung lt. Anlage) EUR	Aktivierte Eigenleistungen EUR
			Verwaltung, Vertrieb	Sonstiges					
			EUR	EUR					
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	1.307.200			722.100	362.800	125.900	96.400	
	b) Bezug von Betriebszweigen	217.300			66.300	23.000	3.600	124.400	
2. Entgelte		3.083.000			795.100	1.636.800	299.800	351.300	
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		684.600			174.500	365.500	66.900	77.700	
4. Aufwendungen für Altersversorgung		171.400			44.200	90.600	16.800	19.800	
5. Abschreibungen		1.431.700			1.106.700	219.900	57.200	47.900	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		51.300			36.700	6.000	0	8.600	
7. Steuern		400			400	0	0	0	
8. Andere betriebliche Aufwendungen		1.823.100			1.153.300	265.100	96.400	308.300	
9. Summe 1 - 8		8.770.000			4.099.300	2.969.700	666.600	1.034.400	
10. Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung								
	1) Umsatzerlöse	7.559.300			3.779.400	2.760.600	528.800	490.500	
	2) Zahlungen Stadt Tourismusförderung	320.500						320.500	
	3) Leistungsentgelt Toiletten	210.900						210.900	
	4) Oberflächenentwässerung Straßen	317.300			317.300	0	0		
	5) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	137.800					137.800		
	6) Sonstige betriebliche Erträge	7.000			0	7.000	0	0	
	b) Lieferung an andere Betriebszweige	217.300			2.600	202.200	0	12.500	
11. Betriebserträge insgesamt		8.770.100			4.099.300	2.969.800	666.600	1.034.400	
12. Betriebsergebnis		100			0	100	0	0	
13. Unternehmensergebnis		100			0	100	0	0	

ERFOLGSÜBERSICHT
für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufwendungen nach Aufwandsarten ↓	nach Bereichen →	Betrag insgesamt	Wirtschaftliche Stadtentwicklung				
			Tourismus	Wirtschafts- förderung Stadtmarketing Kultur/ Veranstaltungen	Öffentliche Toiletten	Allgemeine wirtschaftlich Betätigung	Aktivierte Eigenleistungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		2	3	4	5	6	7
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	96.400	26.700	14.900	32.700	22.100	
	b) Bezug von Betriebszweigen	124.400	5.500	33.600	22.000	63.300	
2. Entgelte		351.300	128.200	82.400	94.400	46.300	
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		77.700	28.500	17.800	21.300	10.100	
4. Aufwendungen für Altersversorgung		19.800	7.300	4.600	5.300	2.600	
5. Abschreibungen		47.900	7.300	33.400	3.500	3.700	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8.600	3.000	3.000	0	2.600	
7. Steuern		0	0	0	0	0	
8. Andere betriebliche Aufwendungen		308.300	126.900	102.400	44.200	34.800	
9. Summe 1 - 8		1.034.400	333.400	292.100	223.400	185.500	
10. Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung						
	1) Umsatzerlöse	490.500	46.500	14.000	0	430.000	
	2) Zahlungen Stadt Tourismusförderung	320.500	163.500	157.000			
	3) Leistungsentgelt Toiletten	210.900			210.900		
	b) Lieferung an andere Betriebszweige	12.500	0	0	12.500	0	
11. Betriebserträge insgesamt		1.034.400	210.000	171.000	223.400	430.000	
12. Betriebsergebnis		0	-123.400	-121.100	0	244.500	
13. Unternehmensergebnis		0	-123.400	-121.100	0	244.500	

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2025

	E I N Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z		Ergebnis der Jahresrechnung	Erläuterungen
	B E Z E I C H N U N G	2025 in EUR	2024 in EUR	2023 in TEUR	
1	2	3	4	5	6
1.	Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	770.200	741.693	23	
2.	Abschreibungen	1.431.700	1.317.960	1.365	
3.	Kredite		1.700.000		
4.	Sonstige Einzahlungen				
	Verminderung Kassenbestand	1.300.300	152.272		
	Spartengewinne	100	29	597	
	Summen	3.502.300	3.911.954	1.985	

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 5

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		Erläuterungen
B E Z E I C H N U N G		Aus- zahlungen	Verpflich- tungser- mächtigungen	Aus- zahlungen		Gesamtaus- gabebedarf	bisher be- reitetgestellt	
1	2	2025 in EUR	2025 in EUR	2024 in EUR	2023 in TEUR	in EUR	in EUR	9
1.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	149.700		75.268	65			
2.	Investitionsausgaben für Sachanlagen							
	Stadtentwässerung	2.562.000	700.000	2.758.000	1.105	7.125.000	3.863.000	
	Straßenreinigung	13.500		13.500	175	202.000	188.500	
	Bauhof	344.500		391.500	243	979.000	634.500	
	Wirtschaftliche Stadtentwicklung	34.500		68.500	45	148.000	113.500	
3.	Tilgung von Krediten	341.000		580.000	598			
4.	Sonstige Auszahlungen							
	Erhöhung Kassenbestand	57.100		25.186				
	Spartenverluste				250			
	Summen	3.502.300	700.000	3.911.954	2.481	8.454.000	4.799.500	

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 5

	Betrag insgesamt in EUR	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung		Abwasser- beseitigung in EUR	Straßen- reinigung in EUR	Bauhof in EUR	Wirtschaftliche Stadtentwicklung in EUR
		Verwaltung, Vertrieb in EUR	Sonstiges in EUR				
1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen							
1. Zuweisungen der Gemeinde							
2. Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	770.200			770.200			
3. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil							
4. Rückflüsse aus gewährten Darlehen							
5. Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen							
6. Zuschüsse Nutzungsberechtigter Ertragszuschüsse sonstige Bauzuschüsse							
7. Abschreibungen	1.431.700			1.106.700	57.200	219.900	47.900
8. Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens							
9. Kredite							
10. Sonstige Einzahlungen Zuschüsse Verminderung Kassenbestand Spartengewinne	1.300.300 100			1.146.800		153.500 100	
	3.502.300	0	0	3.023.700	57.200	373.500	47.900
Auszahlungen							
1. Rückzahlung von Eigenkapital							
2. Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	149.700			149.700			
3. Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil							
4. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter							
5. Gewährung von Darlehen							
6. Investitionsausgaben für Sachanlagen	2.954.500			2.562.000	13.500	344.500	34.500
7. Tilgung von Krediten	341.000			312.000		29.000	
8. Sonstige Auszahlungen Erhöhung Kassenbestand Spartenverluste	57.100				43.700		13.400
	3.502.300	0	0	3.023.700	57.200	373.500	47.900
Über- (+) /Unterdeckung (-)	0	0	0	0	0	0	0

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 5

- Kurzfassung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2023 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2025 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2025 in EUR	Ausgaben 2024 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2023 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stadtentwässerung									
1. Abwassersammlung		1.715.000	0	1.185.000	784.238	3.684.238	1.969.238	0	1.147.457
2. Schmutzwasserbehandlung		735.000	200.000	1.415.000	287.554	2.582.554	1.702.554	0	1.411.366
3. Niederschlagswasserbehandlung		0	0	3.000	24.691	27.691	27.691	0	8.000
4. Sonstiges		112.000	500.000	155.000	8.227	775.227	163.227	0	70.000
Stadtentwässerung - Gesamtsumme		2.562.000	700.000	2.758.000	1.104.710	7.069.710	3.862.710	0	2.636.824
Bauhof									
1. Fuhrpark		230.000	0	70.000	135.720	435.720	86.819	0	0
2. Werkzeuge und Geräte		71.500	0	286.500	38.764	396.764	325.264	0	104.000
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		11.500	0	6.500	52.741	55.226	51.226	0	10.000
4. Sonstiges		31.500	0	28.500	15.860	65.860	44.360	0	24.872
Bauhof - Gesamtsumme		344.500	0	391.500	243.085	953.570	507.670	0	138.872

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 5

- Kurzfassung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2023 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2025 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2025 in EUR	Ausgaben 2024 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2023 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Straßenreinigung									
1. Fuhrpark		4.500	0	4.500	170.301	179.301	174.801	0	74.658
2. Werkzeuge und Geräte		4.000	0	4.000	4.819	9.089	5.089	0	4.500
3. Sonstiges		5.000	0	5.000	0	10.000	5.000	0	1.500
Straßenreinigung - Gesamtsumme		13.500	0	13.500	175.120	198.389	184.889	0	80.658
Wirtschaftliche Stadtentwicklung									
1. Sonstiges		34.500	0	68.500	45.397	147.922	113.422	0	129.986
Wirtschaftl. Stadtentwicklung - Gesamtsumme		34.500	0	68.500	45.397	147.922	113.422	0	129.986
Summe Gesamtbetrieb		2.954.500	700.000	3.231.500	1.568.312	8.369.592	4.668.691	0	2.986.339

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2025

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		vor 2023 in EUR	Über- tragene Mittel 2023 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2025 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2025 in EUR	Ausgaben 2024 in EUR		2023 in EUR	Gesamtaus- gabebedarf in EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stadtentwässerung									
<u>1. Abwassersammlung</u>									
Pumpwerke									
	SPW 1 (Schlosswiese): Ersatz-Neubau	1.200.000		600.000	55.331	1.855.331	655.331		289.339
	Erschließung Aussenbereich	1.000		1.000		2.000	1.000		
	SPW 2 (Jägerdenkmal): Sanierung Sammelraum, Inliner ADL	25.000							
	SPW 2 (Jägerdenkmal): Hochbauteil + Notstromaggregat + E-Anlage	50.000				50.000	0		250.000
	SPW 2 (Jägerdenkmal): 3. Förderpumpe			15.000		15.000	15.000		
	SPW 0 (Lübecker Str.) Sanierung Sammelraum 1				45.196	45.196	45.196		14.804
	Erneuerung Saugleitung SWPW HL Str.				26.116				
	SPW 12 (Röpersberg): Ersatz Pumpe 2					0	0		15.000
	Ern. E-Anlagen nach E-Generalprüfung					0	0		9.584
	SPW Schlossw./Jägerdenkm. Haveriedruckst					0	0		40.000
	SPW 7 Dreiangel: Ersatz Pumpe 2					0	0		5.000
Hausanschlüsse									
	Erschließung Aussenbereich	2.000		2.000		4.000	2.000		
Kanalsanierung, -erneuerung und -neubau									
	Schächte/Hausanschlüsse Erneuerungen allgemein	35.000		15.000	11.325	61.325	26.325		
	Kanäle Erneuerungen allgemein	300.000		200.000		500.000	200.000		
	Kanaluntersuchungen (Zustand)	100.000		100.000		200.000	100.000		
	Erschließung Aussenbereich	2.000		2.000		4.000	2.000		
	Kanalsanierung/-erneuerung Domhof			250.000		250.000	250.000		
	Kanalsanierung: Ausbau Domstraße				601.722	601.722	601.722		48.278
	Kanalsanierung Domhof Nationale Projekte				44.547	44.547	44.547		475.453
Kanalverlegung									
Zwischensumme		1.715.000	0	1.185.000	784.238	3.684.238	1.969.238	0	1.147.457

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2025

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		vor 2023 in EUR	Über- tragene Mittel 2023 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR		
1	2	2025 in EUR	2025 in EUR	2024 in EUR					
3	4	5	6	7	8	9	10		
2. Schmutzwasserbehandlung									
Kläranlage									
	Blitzschutz/Potentialausgleich (Gutachten u. Ausführung)	75.000		75.000		150.000	75.000		
	Grobentschlammung: Erneuerung Kabelführung Räumler	5.000		10.000		15.000	10.000		
	Belebung: Optimierung P-Fällung, 2. Fällmittel-Behälter	100.000			32.812	132.812	32.812		150.000
	Grobentschlammung: Erneuerung PS-Pumpe, 2 E-Klappen	15.000							
	Prozessleitsystem: Upgrade Acron	40.000							
	Vorreinigung: Ersatzbeschaffung (Rechen, Sand-, Fettfang)	500.000	200.000	450.000		1.150.000	450.000		450.000
	Photovoltaikanlage (Erweiterung)			60.000	18.955	78.955	78.955		226.983
	Biogasnutzung: Ersatzbeschaffung BHKW / Microturbine			100.000		100.000	100.000		
	Energiezentrale für BHKW u. PV-Anlage			450.000		450.000	450.000		200.000
	Belebung: Zulaufregelschieber m. Aumamatik für AGB-Bewirtschaft.			20.000		20.000	20.000		
	Belebung: Erneuerung/Anpassung Gebläse			200.000		200.000	200.000		
	Filtration FBR: Errichtung Bypassleitung			50.000		50.000	50.000		
	VR-Gebäude u. SB-Gebäude: Erneuerung Gaswarnanlage				3.653	3.653	3.653		16.346
	Pumpen/Rohrleitungen Ausgl.Becken KlärW				22.817	22.817	22.817		
	Klärwerk: Brauchwasser-Druckerhöhung				19.501	19.501	19.501		
	Erhöhung IT-Sicherheit und Redundanz				55.533	55.533	55.533		13.779
	Nitri-/Deni mit Regelschiebern				1.702	1.702	1.702		
	Neubau 2. Faulbehälter (Klärwerk)				76.644	76.644	76.644		
	Klärwerk: Nachklärbecken 2, Ern. SPS				782	782	782		
	Ersatz SPS Grobentschl., Belebung, NKB				8.053	8.053	8.053		1.947
	Zwischenschieber-AUMA-Antrieb				4.697	4.697	4.697		
	Kippbehälter für Sandentsorgung				1.321	1.321	1.321		
	Klärwerk: Klimagerät Aufenthaltsraum				2.804	2.804	2.804		
	Ersatzbesch. Kärcher HD 5/15 CX Plus+FR				826	826	826		
	Klärwerk: stationärer Probenentnehmer WS				9.410	9.410	9.410		590
	Klärwerk, energetische Sanierung: Planun				28.045	28.045	28.045		51.955
	Filtration FF: Ersatzbeschaffung 6 Motorschieber					0	0		20.000
	Schlammwässerung: Ersatzbeschaffung					0	0		200.000
	Filtration: Absturzsicherungssystem für Arbeiten an FBR + FF					0	0		12.000
	Ersatz 2 Primärschlamm-Schieber					0	0		13.000
	Automatisierung Schlammalter-Einstellung					0	0		15.000
	Pumpen/Rohrleitungen Ausgl.Becken Klärwerk					0	0		39.766
Zwischensumme		735.000	200.000	1.415.000	287.554	2.582.554	1.702.554	0	1.411.366

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2025

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		vor 2023 in EUR	Über- tragene Mittel 2023 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2025 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2025 in EUR	Ausgaben 2024 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3. Niederschlagswasserbehandlung									
Regenwasserbehandlungsanlagen									
	Beschilderung RW-Einleitstellen			3.000		3.000	3.000		
	Regenrückhaltebecken Röpersberg: Zufahrt/Zaun/Tor				24.691	24.691	24.691		
	RKB E 38: Beschaffung Zulaufschieber								8.000
Zwischensumme		0	0	3.000	24.691	27.691	27.691	0	8.000
4. Sonstiges									
Betriebsgelände									
Fuhrpark									
	Kanalspülwagen		500.000			500.000	0		
Betriebs- und Geschäftsausstattung									
	Beschaffung Ersatz-PC (3 Stück)								4.000
Sonstiges									
	Werkstattausrüstung (diverse)	10.000		10.000	1.903	21.903	11.903		20.000
	Sonstiges	100.000		100.000		200.000	100.000		
	Laptop für Kanalkataster	2.000				2.000	0		
	Beschaffung Pumpenservice-Wagen			45.000		45.000	45.000		45.000
	GWG Betriebs- und Geschäftsausstattung				6.325	6.325	6.325		
	Laptop für Kanalkataster					0	0		1.000
Zwischensumme		112.000	500.000	155.000	8.227	775.227	163.227	0	70.000
Stadtentwässerung Gesamtsumme		2.562.000	700.000	2.758.000	1.104.710	7.069.710	3.862.710	0	2.636.824

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2025

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2023 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben	2023 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2023 in EUR	
	2025 in EUR	2025 in EUR	2024 in EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bauhof									
<u>1. Fuhrpark</u>									
	Ersatz RZ-BU 244 Kommunalgeräteträger Baujahr 2009	185.000				185.000	0		
	Sicherungs- und Begleitfahrzeug Baumpflege Pritschenwagen	45.000				45.000	0		
	Ersatzbeschaffung JD 19 Kommunalschlepper Baujahr 2010			70.000	48.901	118.901	118.901		
	Ersatzbeschaffung RZ-F 810 Kastenwagen Baujahr 2011				34.683	34.683	34.683		
	Beschaffung Mercedes-Benz Citan Tourer				18.900	18.900	18.900		
	Beschaffung Fiedler Seitenausleger				33.237	33.237	33.237		
	Zwischensumme	230.000	0	70.000	135.720	435.720	86.819	0	0
<u>2. Werkzeuge und Geräte</u>									
	Ersatzbeschaffung GWG bis 800,- €	3.500		3.500	7.006	14.006	10.506		
	Ersatzbeschaffung GWG bis 1000,- €	4.500		4.500		9.000	4.500		
	Kleintechnik Straßenbau	4.000		4.000		8.000	4.000		7.500
	Hebebühne Schlosserei	8.000				8.000	0		14.000
	Abrollrahmen 2 Stück für City-Abrollcontainer Hakenliftsystem	8.500				8.500	0		21.500
	Ersatzausrüstung Tischlerei	2.500		2.500		5.000	2.500		
	Ersatzausrüstung Schlosserei	2.500		2.500		5.000	2.500		
	Kleintechnik Grünbereich	5.000		4.500		9.500	4.500		
	Kantbank	3.000				3.000	0		
	Schachtfräsgerät	12.000				12.000	0		
	Grabenräumschaufel-Siebschaufel	2.500				2.500	0		
	Baumpflegekorb	6.000				6.000	0		
	Holzgreifer Atlaskran	5.500				5.500	0		
	Format Tischkreissäge	4.000				4.000	0		
	Ersatzaufsitzmäher mit Fangkorb			6.500		6.500	6.500		8.000
	Düngerstreuer 501-2 Sportanlagen-Kurpark-Schloßwiese			25.000		25.000	25.000		
	Sandstreuer Rasenflächen Sportanlagen-Kurpark-Schloßwiese			27.000		27.000	27.000		

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2025

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2023 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben	2023 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2023 in EUR	
	2025 in EUR	2025 in EUR	2024 in EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Mähcontainer 3,5 m³ Hochgrasaufnahme			25.000		25.000	25.000		
	Wassertankanlage mit Gießarm für Kommunalgeräteträger			33.000		33.000	33.000		
	Sandreinigungsmaschine Spielplätze/Badestellen/Wegebau			7.500		7.500	7.500		
	Mähroboter Sportanlagen Riemannstraße -Fuchswald			65.000		65.000	65.000		
	Containeraufbau Baumschnitt			2.500		2.500	2.500		
	Ersatzanhänger RZ - AH 135 Dreiseitenkipper			8.500		8.500	8.500		
	Hochgrassmäher-Schlegelaufsitzmäher			65.000		65.000	65.000		
	2x Akku-Blasgerät inkl. Rückentragegestell				2.178	2.178	2.178		
	Einböck Rasenstriegel				3.950	3.950	3.950		
	Kastenstreuer				1.020	1.020	1.020		
	Schlauchpresse S2M Paket				3.401	3.401	3.401		
	Schneidemaschine EM3				1.540	1.540	1.540		
	Husqvarna-Trennschleifgerät				1.010	1.010	1.010		
	Nissen-Fahrbare Absperrtafel				11.888	11.888	11.888		
	Dücker Heckenschneider				6.771	6.771	6.771		
	Laufbahnpfleegerät-Aufnahmebesen								6.000
	Beschaffung Thermobehälter								30.000
	Lagerschränke Akkutechnik								5.000
	Ersatzbeschaffung Kleinmaschinen								5.500
	Böschungsmäher								6.500
	Zwischensumme	71.500	0	286.500	38.764	396.764	325.264	0	104.000
	<u>3. Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>								
	Ersatz PC-Hardware	2.000		6.500	2.145	10.645	8.645		
	Mobilgerät Baumpflege	2.000				2.000	0		
	Erweiterung Server	7.500							
	Erfassungsgerät Stundenaufzeichnung				17.542	17.542	17.542		
	DV-System, Kalkulationsprogramm, Zeiterfassung, Dataflor				25.039	25.039	25.039		

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 5

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2023 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2023 in EUR	
		2 0 2 5 in EUR	2 0 2 5 in EUR	2 0 2 4 in EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	geoCapture Erfassungssystem/Abrechnungssystem Bestuhlung Schulungs- und Sozialraum Ausstattung Doppelbüro 1.10				8.015				6.000 4.000
	Zwischensumme	11.500	0	6.500	52.741	55.226	51.226	0	10.000
	<u>4. Sonstiges</u>								
	Erneuerung TGA	8.000		5.000		13.000	5.000		
	Herstellung Grundstücksentwässerung inkl. Baul. Anlagen	13.500				13.500	0		
	Planungskosten Photovoltaikanlage Bauhof	10.000							
	Umsetzung Garagenanlage -Grundstück Pillauerweg 2-			19.000		19.000	19.000		
	Zeiterfassungsterminal FA. Puttfarken			4.500		4.500	4.500		
	Tankstellenanlage Tank Cube Outdoor				4.408	4.408	4.408		
	Einrichten Arbeitsplatz				2.553	2.553	2.553		
	Unterstand Gerätetechnik (Winterdienst)				8.899	8.899	8.899		
	Herst.Grundstücksentw. inkl.baul.Anlagen					0	0		13.471
	Wasseranschluss Fahrzeughalle Tischlerei					0	0		400
	Beschaffung Rolltore					0	0		11.000
	Zwischensumme	31.500	0	28.500	15.860	65.860	44.360	0	24.872
	Bauhof Gesamtsumme	344.500	0	391.500	243.085	953.570	507.670	0	138.872

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2025

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2023 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2025 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2025 in EUR	Ausgaben 2024 in EUR		2023 in EUR	Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Straßenreinigung									
<u>1. Fuhrpark</u>									
	Ersatzbeschaffung Straßenreinigung	4.500		4.500		9.000	4.500		
	Beschaffung Kehrsaugmaschine RZ-MC 114				170.301	170.301	170.301		
	Aufzeichnungstechnik Ersatz Boschung					0	0		10.000
	Ersatzlaubgebläse					0	0		14.000
	Beschaffung Streutechnik					0	0		21.500
	Ersatzstreuer LWK MC 54 Winterdienst					0	0		17.158
	Kubota Kommunalschlepper ST 30								12.000
	Zwischensumme	4.500	0	4.500	170.301	179.301	174.801	0	74.658
<u>2. Werkzeuge und Geräte</u>									
	GWG bis 800,-€	4.000		4.000	1.089	9.089	5.089		
	Hochdruckreiniger				3.731				
	Kleingeräte Straßenreinigung					0	0		4.500
	Zwischensumme	4.000	0	4.000	4.819	9.089	5.089	0	4.500
<u>3. Sonstiges</u>									
	Erneuerung Papierkörbe / Abfallbehälter	5.000		5.000		0	0		
						10.000	5.000		1.500
	Zwischensumme	5.000	0	5.000	0	10.000	5.000	0	1.500
	Straßenreinigung Gesamtsumme	13.500	0	13.500	175.120	198.389	184.889	0	80.658

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 5

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2023 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2023 in EUR	
		2 0 2 5 in EUR	2 0 2 5 in EUR	2 0 2 4 in EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<u>1. Sonstiges</u>						0	0		
	3 Stk. Parkscheinautomaten	15.000			16.029	31.029	16.029		
	GWG bis 800 €	1.000			1.317	2.317	1.317		
	Erneuerung Schwanenteichfontaine	14.000				14.000	0		
	Schaukästen Herrenstraße	2.000				2.000			
	Ausschilderung Tourist-Information	2.500				2.500			
	WC-Anlage Bahnhof			35.000	979	35.979	35.979		118.677
	2 Stk. Büro-PC			2.000	1.826	3.826	3.826		
	5 Stk. Parkscheinautomaten			30.000		30.000	30.000		
	Strandkorb Marktbeachplatz			1.500		1.500	1.500		
	Digitaler Infopoint				10.606	10.606	10.606		9.394
	Neugestaltung der touristischen Webseite				10.060	10.060	10.060		1.915
	Miele Waschmaschine				1.780	1.780	1.780		
	2x E-Bike				2.326	2.326	2.326		
	Sammelauftrag Monitore				475				
Zwischensumme		34.500	0	68.500	45.397	147.922	113.422	0	129.986
Wirtschaftliche Stadtentwicklung Gesamtsumme		34.500	0	68.500	45.397	147.922	113.422	0	129.986

F I N A N Z P L A N
für die Wirtschaftsjahre 2024 - 2028

A Einzahlungen und Auszahlungen (§ 16 Nr. 1 EigVO)						
Nr.	Bezeichnungen	2024	2025	2026	2027	2028
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen						
1.	Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	741.693	770.200			
2.	Abschreibungen	1.317.960	1.431.700	1.415.809	1.472.979	1.496.087
3.	Kredite	1.700.000		1.600.000	100.000	
4.	Sonstige Einzahlungen					
	Verminderung Kassenbestand	152.272	1.300.300	10.691		
	Spartengewinne	29	100			
		3.911.954	3.502.300	3.026.500	1.572.979	1.496.087
Auszahlungen						
1.	Rückzahlung von Eigenkapital					
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	75.268	149.700			
3.	Investitionsausgaben für Sachanlagen	3.231.500	2.954.500	2.739.500	1.292.000	602.500
4.	Tilgung von Krediten	580.000	341.000	287.000	258.000	207.000
5.	Sonstige Auszahlungen					
	Erhöhung Kassenbestand	25.186	57.100		22.979	686.587
	Spartenverluste					
		3.911.954	3.502.300	3.026.500	1.572.979	1.496.087

A U S W I R K U N G E N S T A D T
für den Wirtschaftsplan 2 0 2 5

B Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Ratzeburg auswirken (§16 Abs. 2 EigVO)						
Nr.	Bezeichnungen	2024	2025	2026	2027	2028
		€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7
	Einzahlungen					
	Zuweisungen der Stadt					
	Erlösausgleich Stadt Tourismus	381.700	320.500	320.500	320.500	320.500
	Betriebskostenzuschuss Öffentliche Toiletten	160.500	210.900	210.900	210.900	210.900
	Regenwassersammlung öffentliche Flächen	322.400	317.300	317.300	317.300	317.300
	Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	159.900	137.800	137.800	137.800	137.800
	Zuschuss zu Investitionen Abwasserbereich					
		1.024.500	986.500	986.500	986.500	986.500
	Auszahlungen					
	Ablieferungen an die Stadt					
	Verwaltungskostenpauschalen an andere Bereiche	327.100	300.100	309.100	318.400	328.000
		327.100	300.100	309.100	318.400	328.000
		-697.400	-686.400	-677.400	-668.100	-658.500

Stellenübersicht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2025

Änderungen infolge
TVÖD-Entgelt-Gr.-Verz.
2023

Änderungen gü. VJ

15.11.2024

lfd. Nr.	Bezeichnung	2024					2025					Bemerkungen
		Entgelt	Stellen-	am 30.6.	h/Wo		Entgelt	Stellen-	h/Wo			
		Gruppe	Anzahl	Entgeltgr.	St.-Plan	Ist	Gruppe	Anzahl	St.-Plan	Ist		
	Verwaltung											
1	Leiterin Verwaltung RZWB	11	1	11	39	39	11	1	39	39		
2	Verw.-Angest. (Stadtentwäss.)	9a	1	9a	39	39	9a	1	39	39		
3	Verw.-Angest. (Str.-Reinigung)	9a	1	9a	39	39	9a	1	39	39		
	Anz. Stellen Verwaltung		3	3	117	117		3	117	117		
					VZÄ			3,00	VZÄ	100,0%		
	Stadtentwässerung											
4	Bauingenieur	12+	1	12+	39	39	12+	0	0	0		
4a	Bauingenieur	12	1		39		12	1	39	39		Nachfolge Nr. 4
5	Bautechnikerin	8	1	9a	39	30	9a	1	39	30		Ergebnis Stellenbewertung (Antrag 2019)
6	Bautechnikerin	8	1	9a	25	25	9a	1	25	25		Ergebnis Stellenbewertung (Antrag 2019)
7	Klärwerkleiter /Abwassermeister	9c	1	9c	39	39	9c	1	39	39		
8	Fachkr. f. AbwTechn /Stellv. KW-Ltr.	8	1	8	39	39	8	1	39	39		Stellv. KW-Ltr.
9	Sachbearbeitung	6	1	5	39	34	6	1	39	39		
10	Ver-und Entsorger	6	1	6	39	39	6	1	39	39		
11	Elektriker	7	1	6	39	39	7	1	39	39		
12	Mechatroniker	6	1	6	39	39	6	1	39	39		
13	Fachkraft für Abwassertechnik	6	1	6	39	39	6	1	39	39		
14	Fachkraft für Abwassertechnik	6	1	6	39	39	6	1	39	39		
15	Schlosser	6	1	6	39	39	6	1	39	39		
	Anz. Stellen Stadtentwässerung		13	12	493	440		12	454	445		
					VZÄ			11,64	VZÄ	98,0%		
	Bauhof											
16	Bauhofleiter	9c	1	9c	39	39	9c	1	39	39		
17	Gärtnermeister /Stellv.Bauhof-Ltr.	9a	1	9a	39	39	9b	1	39	39		Ergebnis Stellenbewertung
18	Bürokraft	6	1	6	39	33,5	6	1	19,5	19,5		Teilung der Stelle siehe 18a
18a	Bürokraft						6	1	19,5	19,5		Teilung der Stelle 18
19	Bürokraft	6	1	6	39	35	6	1	39	39		
20	Bürokraft	6	1	6	30	39	6	1	30	30		
21	Vorarbeiter (Straßenbau)	6+	1	5+	39	39	6+	1	39	39		Vorarbeiter StrBau
22	Stadtarbeiter (Straßenbau)	6	1	5	39	39	6	1	39	39		
23	Stadtarbeiter (Straßenbau)	6	1	5	39	39	6	1	39	39		
24	Stadtarbeiter (Straßenbau)	6	1	5	39	39	6	1	39	39		
25	Stadtarbeiter (Straßenbau)	4	1	3	39	39	5	1	39	39		
26	Stadtarbeiter (Straßenbau)	6	1	5	39	39	6	1	39	39		
27	Vorarbeiter (Grünpflege)	6+	1	5+	39	39	7	1	39	39		Vorarbeiter Grün; Ergebnis Stellenbewertung
28	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39		
29	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39		
30	Stadtarbeiterin (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39		Baumpfleger!
31	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39		Spezialkenntnisse
32	Vorarbeiter (Grünpflege)	6+	1	5+	39	39	7	1	39	39		Vorarbeiter Grün; Ergebnis Stellenbewertung
33	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	25	5	1	39	25		
34	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	33	6	1	39	33		Spezialkenntnisse Sportpl.kontrol.
35	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39		
36	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39		Baumpfleger!
37	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	4	39	39	5	1	39	39		
38	Stadtarbeiterin (Grünpflege)	3	1	3	19,5	19,5	3	1	19,5	19,5		
39	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39		
40	Stadtarbeiter (Grünpflege)	3	1	3	39	39	3	1	39	39		
41	Stadtarbeiter (Grünpflege)	6	1	5	39	39	6	1	39	39		Sportpl.-Kontrolleur
42	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39		
43	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39		
44	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	5	39	39	5	1	39	39		
45	Stadtarbeiter / Schlosser	6	1	6	39	39	6	1	39	39		
46	Tischler	7	1	6	39	39	7	1	39	39		Spielpl.-Kontrolleur
47	Stadtarbeiter (Straßenreinigung)	5	1	5	39	39	5	1	39	39		

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom _____ - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	8.770.100 EUR
die Aufwendungen	8.770.000 EUR
der Jahresgewinn	100 EUR
1.2 im Vermögensplan	
die Einzahlungen	3.502.300 EUR
die Auszahlungen	3.502.300 EUR
2. Es werden festgesetzt:	
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.1 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	700.000 EUR
2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt¹.

Ratzeburg,

.....
Bürgermeister

¹ nur bei Genehmigung

Ö 24

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 05.11.2024

SR/BeVoSr/059/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	14.11.2024	Ö
Hauptausschuss	24.11.2025	Ö
Stadtvertretung	08.12.2025	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen:

Wirtschaftsplan 2025: Zusammenstellung gem. § 12 EigVO der RZ-WB für das Wirtschaftsjahr 2025

Zielsetzung:

Beschlussfassung über die Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

Beschlussvorschlag:

Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„Die als Anlage beigefügte Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2025 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB) wird beschlossen.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 05.11.2024

Köpcke, Peter am 05.11.2024

Sachverhalt:

Unter dem vorangegangenen Beratungspunkt wurde der Wirtschaftsplan 2025 insgesamt vorgelegt. Über die Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist ein gesonderter (Satzungs-)Beschluss erforderlich. Im Übrigen wird auf die Sachverhaltsdarstellung zum Wirtschaftsplan 2025 hingewiesen

Anlagenverzeichnis:

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom _____ - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	8.770.100 EUR
die Aufwendungen	8.770.000 EUR
der Jahresgewinn	100 EUR
1.2 im Vermögensplan	
die Einzahlungen	3.502.300 EUR
die Auszahlungen	3.502.300 EUR
2. Es werden festgesetzt:	
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.1 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	700.000 EUR
2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR
Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt ¹ .	

Ratzeburg,

.....
Bürgermeister

¹ nur bei Genehmigung

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 12 01/2024

Auswirkungen des Schulverbandshaushaltes auf den Haushalt der Stadt; hier: Weisungsbeschluss zur Festsetzung der Umlagen

Zielsetzung: Beratung und Beschlussfassung über die anteilig von der Stadt Ratzeburg zu tragende Umlagelast des Schulverbandshaushaltes

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses:

Die Mitglieder der Stadt Ratzeburg in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg werden angewiesen, in der Sitzung der Schulverbandsversammlung am 18.12.2024,

die von der Stadt Ratzeburg zu tragende Schulverbandsumlage gemäß Entwurf

- des 2. Nachtragshaushaltsplanes 2024 des Schulverbandes Ratzeburg

bis zu einer Höhe von 3.634.400 € zuzustimmen, sowie

- des Haushaltsplanes 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

bis zu einer Höhe von 3.973.200 € zuzustimmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.11.2024

Koop, Axel am 28.11.2024

Payenda, Said Ramez am 28.11.2024

Sachverhalt:

Vorberatungsergebnisse

In der Sitzung des Finanzausschusses am 12.11.2024 wurden erstmalig die Entwurfshaushalte (2. Nachtragshaushalt 2024 sowie Haushalt 2025) für den Schulverband Ratzeburg vorgestellt und beraten. Die Verwaltung präsentierte die zwischenzeitlich seit Versand der Unterlagen eingetretenen Veränderungen und wie sich diese auf die Schulverbandsumlage, konkret auf den städtischen Haushalt, auswirken würden. Primär handelte es sich um Mehrbedarfe im Bereich der Personalaufwendungen, welche von der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein (VAK) für das Haushaltsjahr 2025 mit einer angenommen tarifrechtlichen Steigerung von 4 % neu kalkuliert wurden.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 25.11.2024 wurden sodann die Beschlussempfehlungen des Hauptausschusses Schulverband präsentiert. Insbesondere durch Erhöhung der Kosten für den Umbau des Lehrerzimmers in der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen verändert sich nochmals die zu zahlende Schulverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025:

- 218100.521130 Umbau Lehrerzimmer
 - 2025: +189.200 € = 369.200 € (bislang 180.000 €)

Durch Verschiebungen zwischen dem Investitionsplan und Ergebnisplan aufgrund der gebotenen Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwendungen (ergebniswirksam) und Herstellungskosten (investiv) ergaben sich zudem weitere Veränderungen in der zu zahlenden Umlagelast.

Der Beschlussvorschlag enthält nunmehr die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 25.11.2024, welche mit der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses Schulverband vom 20.11.2024 übereinstimmt.

Im Nachtragshaushalt ergibt sich gegenüber der ursprünglich von der Stadt Ratzeburg zu zahlenden Umlage eine Entlastung in Höhe von rd. 17.000 €.

Erläuterungen gemäß Ursprungsvorlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Schulverband Ratzeburg eine Schulverbandsumlage (§ 14 Abs. 1 Verbandssatzung). Die Umlage bestand in der kameralen Buchführung einerseits aus den laufenden Schullasten (lfd. Verwaltungstätigkeit) sowie andererseits aus den Schulbaulasten (Zinsen für Kredite, Tilgungsleistungen und ggf. Investitionen).

Mit Änderung des Haushaltsrechts ging auch eine Änderung der Verbandssatzung einher. Die Schulverbandsumlage wird nunmehr erhoben, um den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan sicherzustellen. Entsprechend werden auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (z. B. Netto-Abschreibungsaufwand) über die Umlage mitfinanziert. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Tilgungsleistungen im Finanzplan vorerst nicht über die Umlage vollständig kompensiert werden können. Das Verhältnis zwischen Abschreibungsaufwand und Tilgungsaufwand wird daher in den Folgejahren genauer zu betrachten sein, um Liquiditätssengpässe im

Schulverband zu vermeiden. Entsprechende Gespräche mit der Kommunalaufsichtsbehörde sowie mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wurden bereits geführt.

Die mit dem Schulverband verbundenen Lasten werden nach dem Entwurfshaushalt je zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne der §§ 27 u. 28 FAG auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

Eine direkte Einflussnahme auf Veranschlagungen im Haushalt steht den Mitgliedsgemeinden nicht zu, jedoch können sie gemäß § 9 Absatz 6 Ziffer 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: GkZ) ihren Vertretern in der Versammlung Weisungen zur Höhe der festzusetzenden Umlagen erteilen.

Die auf Ratzeburg entfallenden Umlagen sind im städtischen Entwurfshaushalt eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanziellen Auswirkungen sind bereits im städtischen Haushaltsentwurf enthalten. Je nach Beschlussvorschlag (bei Änderung bzw. Ergänzung des Beschlusses) ggf. Verbesserung um den nicht beschlossenen Teilbetrag der Umlagen.

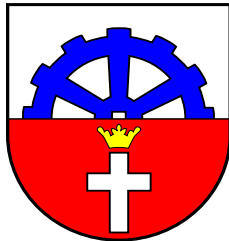
Anlagenverzeichnis:

Entwurfshaushalt der 2. Nachtragshaushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2024 sowie Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2025 (Stand: 20.11.2024)

Albsfelde



Bäk



Buchholz



Einhaus



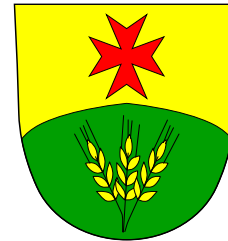
Fredeburg



Giesensdorf



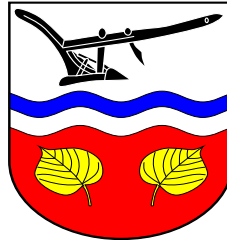
Gr. Disnack



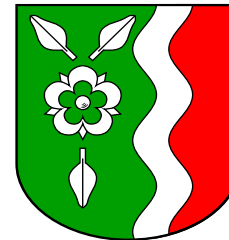
Gr. Sarau



Harmsdorf



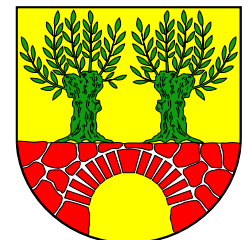
Kittlitz



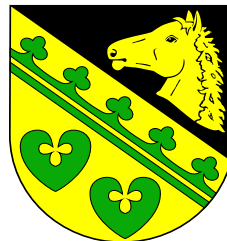
Kulpin



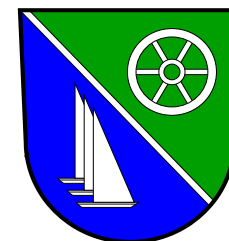
Mechow



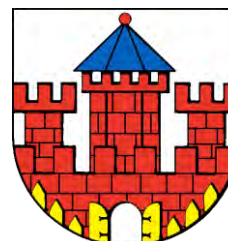
Mustin



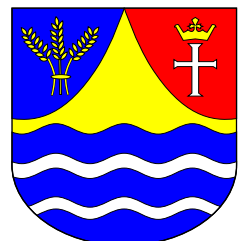
Pogeez



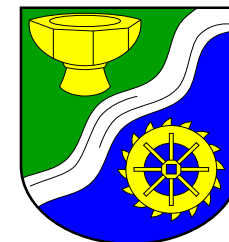
Ratzeburg



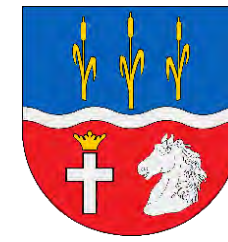
Römnitz



Schmilau



Ziethen



2. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 56 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 sowie der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge	190.400 €	6.778.300 €	6.968.700 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	190.400 €	6.778.300 €	6.968.700 €
der Jahresfehlbetrag		0 €	0 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	190.400 €	6.667.600 €	6.858.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	190.400 €	6.266.400 €	6.456.800 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		602.000 €	2.599.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		639.200 €	3.416.900 €

§ 2

Es werden **neu** festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 2.052.100 € auf 1.459.800 €

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird im Haushaltsjahr 2024 auf 5.032.000 EURO festgesetzt und werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels auf die Schulverbandsgemeinden wie folgt verteilt

Lfd. Nr.	Gemeinde	Umlage 2024 (gem. 2 NT-HH)	Umlage 2024	mehr/ weniger (-)
1	Albsfelde	14.844,40 €	14.914,02 €	-69,62 €
2	Bäk	198.512,40 €	199.443,42 €	-931,02 €
3	Buchholz	55.855,20 €	56.117,16 €	-261,96 €
4	Einhaus	117.748,80 €	118.301,04 €	-552,24 €
5	Fredeburg	8.051,20 €	8.088,96 €	-37,76 €
6	Giesensdorf	40.004,40 €	40.192,02 €	-187,62 €
7	Gr. Disnack	22.392,40 €	22.497,42 €	-105,02 €
8	Gr. Sarau	40.256,00 €	40.444,80 €	-188,80 €
9	Harmsdorf	78.499,20 €	78.867,36 €	-368,16 €
10	Kittlitz	51.326,40 €	51.567,12 €	-240,72 €
11	Kulpin	48.558,80 €	48.786,54 €	-227,74 €
12	Mechow	31.701,60 €	31.850,28 €	-148,68 €
13	Mustin	130.832,00 €	131.445,60 €	-613,60 €
14	Pogeez	157.250,00 €	157.987,50 €	-737,50 €
15	Ratzeburg	3.634.362,00 €	3.651.407,10 €	-17.045,10 €
16	Römnitz	10.567,20 €	10.616,76 €	-49,56 €
17	Schmilau	112.716,80 €	113.245,44 €	-528,64 €
18	Ziethen	278.521,20 €	279.827,46 €	-1.306,26 €
	Gesamt	5.032.000,00 €	5.055.600,00 €	-23.600,00 €

23909 Ratzeburg, 18.12.2024

Schulverband Ratzeburg

(B r u n s)
Der Schulverbandvorsteher

**II. Nachtragshaushaltsplan 2024 des Schulverbandes Ratzeburg
Berechnung der Schulverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2024**

- Ergebnisplan -

Lfd. Nr.	Gemeinde	Anzahl der Schulkinder im September des Jahres				Durch- schnitt	in %	Hälfte der Umlage nach Schülerzahl	Finanzkraft	in %	Hälfte der Umlage nach Finanzkraft	5.032.000
		2021	2022	2023	Summe							Gesamt- umlage
1	Albsfelde	3	4	2	9	3,00	0,23%	5.786,80 €	108.230,00 €	0,360%	9.057,60 €	14.844,40 €
2	Bäk	49	46	48	143	47,67	3,66%	92.085,60 €	1.290.409,00 €	4,230%	106.426,80 €	198.512,40 €
3	Buchholz	15	11	14	40	13,33	1,02%	25.663,20 €	366.892,00 €	1,200%	30.192,00 €	55.855,20 €
4	Einhaus	37	33	32	102	34,00	2,61%	65.667,60 €	631.964,00 €	2,070%	52.081,20 €	117.748,80 €
5	Fredeburg	1	1	0	2	0,67	0,05%	1.258,00 €	83.617,00 €	0,270%	6.793,20 €	8.051,20 €
6	Giesensdorf	6	11	12	29	9,67	0,74%	18.618,40 €	258.111,00 €	0,850%	21.386,00 €	40.004,40 €
7	Gr. Disnack	6	6	6	18	6,00	0,46%	11.573,60 €	129.760,00 €	0,430%	10.818,80 €	22.392,40 €
8	Gr. Sarau	11	9	9	29	9,67	0,74%	18.618,40 €	262.688,65 €	0,860%	21.637,60 €	40.256,00 €
9	Harmsdorf	19	20	24	63	21,00	1,61%	40.507,60 €	460.941,00 €	1,510%	37.991,60 €	78.499,20 €
10	Kittlitz	9	8	11	28	9,33	0,72%	18.115,20 €	401.216,00 €	1,320%	33.211,20 €	51.326,40 €
11	Kulpin	11	14	13	38	12,67	0,97%	24.405,20 €	294.074,00 €	0,960%	24.153,60 €	48.558,80 €
12	Mechow	8	10	7	25	8,33	0,64%	16.102,40 €	190.079,00 €	0,620%	15.599,20 €	31.701,60 €
13	Mustin	28	26	24	78	26,00	2,00%	50.320,00 €	976.717,00 €	3,200%	80.512,00 €	130.832,00 €
14	Pogeez	28	26	26	80	26,67	2,05%	51.578,00 €	1.279.811,00 €	4,200%	105.672,00 €	157.250,00 €
15	Ratzeburg	985	983	953	2.921	973,67	74,84%	1.882.974,40 €	21.212.045,00 €	69,610%	1.751.387,60 €	3.634.362,00 €
16	Römnitz	0	0	3	3	1,00	0,08%	2.012,80 €	104.008,00 €	0,340%	8.554,40 €	10.567,20 €
17	Schmilau	25	25	19	69	23,00	1,77%	44.533,20 €	826.405,00 €	2,710%	68.183,60 €	112.716,80 €
18	Ziethen	75	74	78	227	75,67	5,81%	146.179,60 €	1.602.503,00 €	5,260%	132.341,60 €	278.521,20 €
	Gesamt	1.316	1.307	1.281	3.904	1.301,33	100,00%	2.516.000,00 €	30.479.470,65 €	100,00%	2.516.000,00 €	5.032.000,00 €

II. Nachtragshaushaltsplan 2024 des Schulverbandes Ratzeburg

Zusammenstellung der Schulverbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2024

- Ergebnisplan -

Lfd. Nr.	Gemeinde	Umlage 2024 (gem. 2 NT-HH)	Umlage 2024	mehr/ weniger (-)
1	Albsfelde	14.844,40 €	14.914,02 €	-69,62 €
2	Bäk	198.512,40 €	199.443,42 €	-931,02 €
3	Buchholz	55.855,20 €	56.117,16 €	-261,96 €
4	Einhaus	117.748,80 €	118.301,04 €	-552,24 €
5	Fredeburg	8.051,20 €	8.088,96 €	-37,76 €
6	Giesensdorf	40.004,40 €	40.192,02 €	-187,62 €
7	Gr. Disnack	22.392,40 €	22.497,42 €	-105,02 €
8	Gr. Sarau	40.256,00 €	40.444,80 €	-188,80 €
9	Harmsdorf	78.499,20 €	78.867,36 €	-368,16 €
10	Kittlitz	51.326,40 €	51.567,12 €	-240,72 €
11	Kulpin	48.558,80 €	48.786,54 €	-227,74 €
12	Mechow	31.701,60 €	31.850,28 €	-148,68 €
13	Mustin	130.832,00 €	131.445,60 €	-613,60 €
14	Pogeez	157.250,00 €	157.987,50 €	-737,50 €
15	Ratzeburg	3.634.362,00 €	3.651.407,10 €	-17.045,10 €
16	Römnitz	10.567,20 €	10.616,76 €	-49,56 €
17	Schmilau	112.716,80 €	113.245,44 €	-528,64 €
18	Ziethen	278.521,20 €	279.827,46 €	-1.306,26 €
	Gesamt	5.032.000,00 €	5.055.600,00 €	-23.600,00 €

II. Nachtragshaushaltsplan 2024 des Schulverbandes Ratzeburg
Berechnung der Schulverbandsumlage für die Jahre 2024 - 2027

- Ergebnisplan -

lfd. Nr.	Gemeinde	5.032.000 €	Anteil in %	5.519.000 €	5.458.000 €	5.501.100 €
		2024		2025	2026	2027
1	Albsfelde	14.844,40 €	0,30%	16.281,05 €	16.101,10 €	16.228,25 €
2	Bäk	198.512,40 €	3,95%	217.724,55 €	215.318,10 €	217.018,40 €
3	Buchholz	55.855,20 €	1,11%	61.260,90 €	60.583,80 €	61.062,21 €
4	Einhaus	117.748,80 €	2,34%	129.144,60 €	127.717,20 €	128.725,74 €
5	Fredeburg	8.051,20 €	0,16%	8.830,40 €	8.732,80 €	8.801,76 €
6	Giesensdorf	40.004,40 €	0,80%	43.876,05 €	43.391,10 €	43.733,75 €
7	Gr. Disnack	22.392,40 €	0,45%	24.559,55 €	24.288,10 €	24.479,90 €
8	Gr. Sarau	40.256,00 €	0,80%	44.152,00 €	43.664,00 €	44.008,80 €
9	Harmsdorf	78.499,20 €	1,56%	86.096,40 €	85.144,80 €	85.817,16 €
10	Kittlitz	51.326,40 €	1,02%	56.293,80 €	55.671,60 €	56.111,22 €
11	Kulpin	48.558,80 €	0,97%	53.258,35 €	52.669,70 €	53.085,62 €
12	Mechow	31.701,60 €	0,63%	34.769,70 €	34.385,40 €	34.656,93 €
13	Mustin	130.832,00 €	2,60%	143.494,00 €	141.908,00 €	143.028,60 €
14	Pogeez	157.250,00 €	3,13%	172.468,75 €	170.562,50 €	171.909,38 €
15	Ratzeburg	3.634.362,00 €	72,23%	3.986.097,75 €	3.942.040,50 €	3.973.169,48 €
16	Römnitz	10.567,20 €	0,21%	11.589,90 €	11.461,80 €	11.552,31 €
17	Schmilau	112.716,80 €	2,24%	123.625,60 €	122.259,20 €	123.224,64 €
18	Ziethen	278.521,20 €	5,54%	305.476,65 €	302.100,30 €	304.485,89 €
	Gesamt	5.032.000 €	100,00%	5.519.000 €	5.458.000 €	5.501.100 €

Ergebnisplan II. Nachtragshaushaltsplan 2024 (Schulverband Ratzeburg)

0 0 0 0 0 0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
1.1.1.035	Personalrat	526200	01	Fortbildung des Personals	8.000		8.000	10.000	2.500	2.500
1.1.1.035	Personalrat	529100	01	Kosten für besondere Anlässe	500	-300	200	500	0	0
1.1.1.035	Personalrat	542900	01	Beiträge an Verbände, Vereine	200		200	200	200	200
1.1.1.035	Personalrat	543100	01	Geschäftsaufwendungen	2.800		2.800	2.800	1.000	1.000
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	11.500	-300	11.200	13.500	3.700	3.700
				Saldo +/-	-11.500	300	-11.200	-13.500	-3.700	-3.700
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	414100	02	Zuweisung Land (FAG-Mittel)	11.500	1.200	12.700	12.000	12.000	12.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	414110	02	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	100	13.200	13.300	100	100	100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	416100	00	Auflösung von Sonderposten	700		700	700	700	700
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0		0	0	0	0
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	441100	02	Mieten und Pachten	500		500	500	500	500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	446000	02	Schadensersatz	100		100	100	100	100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	446100	02	Erstattung Versicherungsschäden	300		300	300	300	300
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	446110	02	Erstattung Versicherungsschäden Sporthalle	100		100	100	100	100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	448000	02	Erstattung Personalkosten (Bund, Jobcenter)	26.600		26.600	14.500	0	0
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	448200	02	Erstattung Schulkostenbeiträge	31.400	-16.600	14.800	14.000	14.000	14.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	448300	02	Erstattung Verwaltungskosten (Standort: Vorstadt)	100		100	100	100	100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	185.600		185.600	191.700	194.600	197.500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	501900	10	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	43.200	-43.200	0	0	0	0
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.100		10.100	10.600	10.800	11.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	39.600		39.600	41.200	41.900	42.500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	521100	02	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	45.500		45.500	45.500	45.500	45.500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	521110	02	Unterhaltung Grünanlagen	9.000	-2.000	7.000	9.800	10.500	10.500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	521120	02	Haupt-Stromversorgung (Vorstadt)		14.300	14.300	0	0	0
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	521130	02	Umbau Klassenzimmer Grundschule Vorstadt		15.000	15.000	0	0	0
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	522100	02	Unterhaltung des sonstigen unbew.Vermögens	0		0	0	0	0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	522110	02	Unterhaltung Spielgeräte	2.500	4.000	6.500	5.000	5.000	3.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	523100	02	Miete Büromaschinen	6.000		6.000	6.000	6.000	6.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	524110	02	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	29.300		29.300	29.400	29.300	29.300
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	524120	02	Reinigungskosten	56.000	5.000	61.000	56.000	56.000	56.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	524130	02	Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	46.300		46.300	46.500	46.700	46.700
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	525100	02	Haltung von Fahrzeugen	3.000	6.200	9.200	5.000	3.000	3.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	526100	02	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	700		700	900	900	900
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	526200	02	Fortbildung des Personals	800		800	900	900	900
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	526210	02	Fortbildung Schulsozialarbeit	500	200	700	800	800	800
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527100	02	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.500	-2.000	1.500	2.000	2.000	2.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527110	02	Unterhaltung EDV-Anlage (Schuletat)	2.500	6.500	9.000	2.500	2.500	2.500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527120	02	Schulbücherei/Zeitschriften	1.300		1.300	1.300	1.300	1.300
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527130	02	Schädlingsbekämpfung	100		100	100	100	100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527140	02	Unterhaltung Turn- und Sportgeräte	800		800	800	800	800
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527150	02	Benutzung Hallenbad	3.100		3.100	3.100	3.100	3.100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527160	02	Unterhaltung EDV-Anlage (FB 4)			0	3.000	3.000	3.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529100	02	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.900		2.900	2.900	2.900	2.900
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529110	02	Kosten Leistungen Bauhof (beide Grundschulen)	3.600		3.600	3.600	3.600	3.600
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529120	02	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	400		400	400	400	400

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529130	02	Lern- und Lehrmittel	16.000		16.000	16.000	16.000	16.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529140	02	Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.300		3.300	4.000	4.000	4.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529150	02	Sachkosten Schulsozialarbeit	500	100	600	600	600	600
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529160	02	Kosten Musikklassen	14.000	-7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529170	02	Kosten für schulische Frühförderung	500		500	500	500	500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529180	02	Kosten für Leistungen Bauhof			0	3.900	4.000	4.100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529190	02	Sonstige Betriebsaufwendungen	500		500	500	500	500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	542900	02	Mitgliedsbeiträge und Vermischte Aufwendungen	200		200	200	200	200
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543100	02	Geschäftsaufwendungen	5.000		5.000	6.000	6.000	6.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543110	02	Reisekosten Schulsozialarbeit	100	100	200	300	300	300
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543120	02	Geschäftsaufwendungen (EDV)	9.000		9.000	5.900	6.200	6.200
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543130	02	Arbeitsmedizinische Betreuung	1.300		1.300	1.600	1.600	1.600
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543140	02	Sicherheitstechnische Betreuung	200		200	200	200	200
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543150	02	Beratungskosten Drogenmissbrauch	3.100		3.100	3.100	3.100	3.100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543160	02	Prüfung Elektrogeräte	1.800		1.800	1.800	1.800	1.800
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543170	02	Geschäftsaufwendungen EDV -IT FB 4-	0	0	0	5.000	5.100	5.200
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543180	02	Post- und Fernmeldegebühren	0		0	5.000	5.100	5.200
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	544100	02	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	500		500	500	500	500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	545200	02	Kostenanteil Sportplatzanlage Riemannstraße	19.300		19.300	13.400	16.400	16.400
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	545210	02	Kostenanteil Sporthallen	86.600	8.500	95.100	95.500	96.800	96.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	571100	00	Abschreibungen	43.400		43.400	43.400	43.400	43.400
				Erträge	71.400	-2.200	69.200	42.400	27.900	27.900
				Aufwendungen	701.600	5.700	707.300	683.400	690.900	692.100
				Saldo + / -	-630.200	-7.900	-638.100	-641.000	-663.000	-664.200

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	414100	02	Zuweisung Land (FAG-Mittel)	14.000	500	14.500	14.000	14.000	14.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	414110	02	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	100	15.200	15.300	100	100	100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	416100	00	Auflösung von Sonderposten	36.600		36.600	36.600	36.600	36.600
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	416200	00	Auflösung von Sonderposten			0	0	0	0
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	441100	02	Mieten und Pachten	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	446000	02	Erstattung Versicherungsschäden	200	1.600	1.800	200	200	200
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	446100	02	Schadensersatz	100		100	100	100	100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	446110	02	Erstattung Versicherungsschäden Sporthalle	100		100	100	100	100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	448000	02	Erstattung Personalkosten (Bund,Jobcenter)	0		0	0	0	0
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	448200	02	Erstattung Schulkostenbeiträge	13.400	4.400	17.800	17.000	17.000	17.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	448300	02	Erstattung Verwaltungskosten (Standort: St. Georgsberg)	100		100	100	100	100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	142.100		142.100	148.900	151.200	153.500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	501900	10	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	0	20.200	20.200	24.000	24.000	24.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.800		7.800	8.200	8.400	8.500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	31.100		31.100	32.100	32.600	33.100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	521100	02	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	45.500	15.000	60.500	50.000	50.000	50.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	521120	02	Unterhaltung Grünanlagen	9.000	-1.500	7.500	9.800	10.500	10.500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	522100	02	Unterhaltung des sonstigen unbew.Vermögens	0		0	0	0	0
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	522110	02	Unterhaltung Spielgeräte	2.500	3.000	5.500	5.000	5.000	3.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	523100	02	Miete Büromaschinen	6.000		6.000	6.000	6.000	6.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	524110	02	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	29.300		29.300	29.300	29.300	29.300
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	524120	02	Reinigungskosten	84.000	11.000	95.000	84.000	84.000	84.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	524130	02	Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	69.500	25.500	95.000	69.700	70.000	70.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	525100	02	Haltung von Fahrzeugen	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	526100	02	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	400		400	500	500	500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	526200	02	Fortbildung des Personals	800		800	800	800	800
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	526210	02	Fortbildung Schulsozialarbeit	500		500	500	500	500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527100	02	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.500		3.500	3.500	3.500	3.500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527110	02	Benutzung Hallenbad	3.100		3.100	3.100	3.100	3.100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527120	02	Schulbücherei/Zeitschriften	1.300		1.300	1.300	1.300	1.300
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527130	02	Schädlingsbekämpfung	100		100	100	100	100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527140	02	Unterhaltung Turn- und Sportgeräte	3.300	-1.200	2.100	3.300	3.300	3.300
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527150	02	Unterhaltung EDV-Anlage	2.500	5.500	8.000	2.500	2.500	2.500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529100	02	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.900		2.900	2.900	2.900	2.900
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529120	02	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	400		400	400	400	400
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529130	02	Lern- und Lehrmittel	16.000		16.000	16.000	16.000	16.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529140	02	Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.300		3.300	4.000	4.000	4.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529150	02	Sachkosten Schulsozialarbeit	500		500	500	500	500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529160	02	Kosten Musikklassen	0	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529170	02	Kosten für schulische Frühförderung	500		500	500	500	500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529180	02	Kosten für Leistungen Bauhof			0	3.900	4.000	4.100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529190	02	Sonstige Betriebsaufwendungen	500		500	500	500	500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	542900	02	Mitgliedsbeiträge und Vermischte Aufwendungen	200		200	200	200	200

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543100	02	Geschäftsaufwendungen	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543110	02	Reisekosten Schulsozialarbeit	100	100	200	300	300	300
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543120	02	Geschäftsaufwendungen (EDV)	9.800	900	10.700	5.900	6.200	6.200
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543130	02	Arbeitsmedizinische Betreuung	1.300		1.300	1.600	1.600	1.600
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543140	02	Sicherheitstechnische Betreuung	200		200	200	200	200
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543150	02	Beratungskosten Drogenmissbrauch	3.100		3.100	3.100	3.100	3.100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543160	02	Prüfung Elektrogeräte	1.800	400	2.200	1.800	1.800	1.800
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543170	02	Geschäftsaufwendungen (EDV) -IT FB 4-	0	0	0	6.500	6.600	6.700
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543180	02	Post- und Fernmeldegebühren	0		0	5.000	5.100	5.200
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	544100	02	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	100	1.400	1.500	100	100	100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	545200	02	Kostenanteil Sportplatz St. Georgsberg	2.000	-2.000	0	1.500	1.500	1.500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	545210	02	Kostenanteil Sporthallen	0		0	0	0	0
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	571100	00	Abschreibungen	122.000		122.000	122.000	122.000	122.000
				Erträge	69.600	21.700	91.300	73.200	73.200	73.200
				Aufwendungen	615.000	85.300	700.300	674.500	679.100	680.300
				Saldo + / -	-545.400	-63.600	-609.000	-601.300	-605.900	-607.100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	414000	03	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	0		0	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	414100	03	Zuweisung Land (FAG-Mittel)	22.500	1.200	23.700	22.500	22.500	22.500
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	414110	03	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	100	-100	0	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	414200	03	Zuweisung Kreis für Projekte	100	3.300	3.400	100	100	100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	416100	00	Auflösung von Sonderposten	45.700		45.700	45.700	45.700	45.700
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	416200	00	Auflösung von Sonderposten			0			
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	441100	03	Raumnutzungsentgelte	100		100	100	100	100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	446000	03	Erstattung Versicherungsschäden	500		500	500	500	500

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	446100	03	Schadensersatz	100	3.700	3.800	100	100	100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	446110	03	Teilnehmerbeträge	100		100	100	100	100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	448200	03	Erstattung Schulkostenbeiträge	217.500	66.800	284.300	284.000	284.000	284.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	448300	03	Erstattung Verwaltungskosten	100	100	200	100	100	100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	238.300		238.300	217.600	220.900	224.200
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	501900	10	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	21.600	-21.600	0	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	11.500		11.500	12.100	12.300	12.500
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	45.000		45.000	46.500	47.200	48.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	521100	03	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	56.000		56.000	56.000	56.000	56.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	521110	03	Unterhaltung Grünanlagen	1.800		1.800	2.000	2.100	2.100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	521120	03	Umbau Sekretariat		60.000	60.000	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	521130	03	Umbau Lehrerzimmer			0	289.200	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	522100	03	Unterhaltung des sonstigen unbew. Vermögens	0		0	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	523100	03	Miete Büromaschinen	13.000	400	13.400	13.000	13.700	14.300
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	524100	03	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	105.000		105.000	106.600	109.000	109.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	524120	03	Reinigungskosten	134.000	38.000	172.000	128.000	129.000	129.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	524130	03	Verbrauchsdaten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	144.900		144.900	132.000	137.000	137.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	525100	03	Haltung von Fahrzeugen	1.600		1.600	1.600	1.600	1.600
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	526100	03	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	400		400	500	500	500
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	526200	03	Fortbildung des Personals	1.000	-500	500	1.000	1.000	1.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	526210	03	Fortbildung Schulsozialarbeit	1.000		1.000	1.100	1.100	1.100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527100	03	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	14.000		14.000	18.000	18.000	18.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527110	03	Unterhaltung EDV-Anlage (Schuletat)	25.000	-10.000	15.000	15.000	15.000	15.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527111	03	Unterhaltung EDV-Anlage (FB 4)			0	10.000	10.000	10.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527120	03	Schulbücherei/Zeitschriften	1.000		1.000	2.200	2.200	2.200
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527130	03	Schädlingsbekämpfung	200		200	200	200	200
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527140	03	Benutzung Hallenbad	18.600	1.500	20.100	20.100	20.100	20.100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527150	03	Unterhaltung Spielgeräte	1.700		1.700	1.800	1.900	2.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527160	03	Unterhaltung Kleinsportgeräte	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529100	03	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	13.000		13.000	13.000	13.000	13.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529110	03	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	700	100	800	700	700	700
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529120	03	Sachkosten "Insight-Team"	800		800	800	800	800
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529130	03	Lern- und Lehrmittel	60.000		60.000	60.000	60.000	60.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529140	03	Schulwanderungen, Veranstaltungen	4.000		4.000	4.000	4.000	4.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529150	03	Sachkosten Schulsozialarbeit	2.100	2.300	4.400	2.100	2.100	2.100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529170	03	Verpflegungskosten Mittagessen	1.000	-1.000	0	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529180	03	Kosten für Leistungen Bauhof			0	3.900	4.000	4.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529190	03	Sonstige Betriebsaufwendungen	1.100	500	1.600	1.600	1.600	1.600
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	531700	03	Zuschuss an die Diakonie (Respect-Coach)	40.000		40.000	40.000	40.000	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	542900	03	Mitgliedsbeiträge und Vermischte Aufwendungen	700		700	700	700	700
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543100	03	Geschäftsaufwendungen	26.700		26.700	25.600	25.600	25.600
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543110	03	Reisekosten Schulsozialarbeit	500		500	500	500	500
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543120	03	Geschäftsaufwendungen (EDV) -Schuletat-	52.700		52.700	15.000	15.100	15.200
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543130	03	Arbeitsmedizinische Betreuung	300	200	500	600	600	600
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543140	03	Sicherheitstechnische Betreuung	200		200	200	200	200
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543150	03	Beratungskosten Drogenmissbrauch	9.600		9.600	12.000	12.000	12.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543160	03	Prüfung Elektrogeräte	8.000	2.400	10.400	8.000	8.000	8.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543170	03	Geschäftsaufwendungen (EDV) -IT SV-	0	0	0	22.000	22.100	22.200
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543180	03	Post- und Fernmeldegebühren	0		0	10.000	10.000	10.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	544100	03	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	500	400	900	500	500	500
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	545200	03	Kostenanteil Sportplatz St. Georgsberg	0		0	0	100	100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	545210	03	Kostenanteil Sporthallen	162.100	15.900	178.000	171.900	174.600	173.100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	545220	03	Kostenanteil Sportplatzanlage Riemannstraße	24.700		24.700	11.500	24.000	24.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	571100	00	Abschreibungen	255.700		255.700	255.700	255.700	255.700
				Erträge	286.800	75.000	361.800	353.200	353.200	353.200
				Aufwendungen	1.503.000	88.600	1.591.600	1.737.800	1.477.700	1.441.400
				Saldo + / -	-1.216.200	-13.600	-1.229.800	-1.384.600	-1.124.500	-1.088.200
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	414100	04	Zuweisung Land (FAG-Mittel)	2.300	100	2.400	2.300	2.300	2.300
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	414110	04	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	100		100	100	100	100
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	416100	00	Auflösung von Sonderposten	3.600		3.600	3.600	3.600	3.600
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	416200	00	Auflösung von Sonderposten			0			
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	446100	04	Erstattung Versicherungsschäden	500		500	500	500	500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	448000	04	Erstattung Personalkosten (Bund, Jobcenter)	21.500		21.500	0	0	0
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	448200	04	Erstattung Schulkostenbeiträge	142.900	42.700	185.600	185.000	185.000	185.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	93.800		93.800	111.700	113.400	115.100
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	501900	10	Sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	21.600	-10.000	11.600	12.000	12.000	12.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.100		5.100	6.200	6.300	6.400
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	20.200		20.200	24.200	24.600	25.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	521100	04	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	15.500		15.500	15.000	15.000	15.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	521110	04	Unterhaltung Außenanlagen/Kleinspielfeld	3.000	2.000	5.000	3.300	3.500	3.500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	521120	04	Brandmeldeanlage		10.000	10.000	0	0	0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	522100	04	Unterhaltung Spielgeräte	1.200	800	2.000	4.000	4.000	3.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	523100	04	Miete Büromaschinen	2.500	-300	2.200	2.400	2.500	2.600
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	524110	04	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7.000		7.000	7.200	7.400	7.400
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	524120	04	Reinigungskosten	21.500	6.000	27.500	21.000	21.000	21.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	524130	04	Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	18.200		18.200	17.400	18.100	18.100
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	525100	04	Haltung von Fahrzeugen	400		400	400	400	400
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	526100	04	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	400		400	500	500	500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	526200	04	Fortbildung des Personals	600	-600	0	300	300	300
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	526210	04	Fortbildung Schulsozialarbeit	500		500	2.300	500	500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527100	04	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	6.100		6.100	7.300	4.000	4.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527110	04	Benutzung Hallenbad	4.000	-4.000	0	100	4.000	4.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527120	04	Schulbücherei/Zeitschriften	500		500	500	500	500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527130	04	Unterhaltung EDV-Anlage (Schuletat)	2.000		2.000	1.000	1.100	1.200
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527140	04	Unterhaltung EDV-Anlage (IT FB 4)	0		0	1.000	1.100	1.200
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529100	04	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	7.000		7.000	6.000	6.000	6.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529110	04	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	200		200	200	200	200
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529130	04	Lern- und Lehrmittel	3.800		3.800	3.800	3.800	3.800
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529140	04	Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.800		3.800	3.000	3.000	3.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529150	04	Sachkosten Schulsozialarbeit	1.000	-200	800	800	800	800
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529160	04	Kosten für Leistungen Bauhof	0		0	2.700	2.800	2.900
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529190	04	Sonstige Betriebsaufwendungen	400		400	400	400	400
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	531200	04	Kostenanteil für Mitnutzung Ernst-Barlach-Schule	17.000		17.000	17.000	17.000	17.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	542900	04	Mitgliedsbeiträge und Vermischte Aufwendungen	200		200	200	200	200

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543100	04	Geschäftsaufwendungen	4.600		4.600	4.000	4.000	4.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543110	04	Reisekosten Schulsozialarbeit	600		600	600	600	600
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543120	04	Geschäftsaufwendungen (EDV) -IT FB 4-	4.000	200	4.200	4.000	4.000	4.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543130	04	Arbeitsmedizinische Betreuung	300	100	400	400	400	400
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543140	04	Sicherheitstechnische Betreuung	200		200	200	200	200
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543150	04	Beratungskosten Drogenmissbrauch	3.200	-3.200	0	100	100	100
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543160	04	Prüfung Elektrogeräte	700	100	800	700	700	700
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543170	04	Geschäftsaufwendungen (EDV) -Schuletat-	0		0	2.000	2.100	2.200
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543180	04	Post- und Fernmeldegebühren	0		0	3.000	3.000	3.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	544100	04	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	500		500	500	500	500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	545200	04	Erstattung Betriebs- und Bewirtschaftungskosten	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	571100	00	Abschreibungen	33.200		33.200	33.200	33.200	33.200
				Erträge	170.900	42.800	213.700	191.500	191.500	191.500
				Aufwendungen	309.800	900	310.700	325.600	328.200	329.900
				Saldo + / -	-138.900	41.900	-97.000	-134.100	-136.700	-138.400
2.4.1.010	Schülerbeförderung	414200	05	Zuweisung Kreis	175.000	14.000	189.000	189.000	198.400	208.200
2.4.1.010	Schülerbeförderung	542900	05	Schülerbeförderung	309.000	-25.500	283.500	283.500	297.600	312.400
2.4.1.010	Schülerbeförderung	542910	05	Schülerbeförderung (nicht fördr.fähig)	53.500	-3.500	50.000	50.000	50.000	50.000
2.4.1.010	Schülerbeförderung	542920	05	Kostenbeteiligung Kreis (ehem. ZAB)	6.700	-6.700	0	0	0	0
2.4.1.010	Schülerbeförderung	542930	05	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	108.000	2.300	110.300	110.000	112.000	114.000
				Erträge	175.000	14.000	189.000	189.000	198.400	208.200
				Aufwendungen	477.200	-33.400	443.800	443.500	459.600	476.400
				Saldo + / -	-302.200	47.400	-254.800	-254.500	-261.200	-268.200

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	413100	06	Zuweisung des Landes (offene Ganztagschule)	117.000	-9.000	108.000	110.000	114.000	114.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	414000	06	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	0		0	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	414600	06	Spenden	400	-300	100	100	100	100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	414700	06	Erstattung Fernmeldegebühren (Stellwerk)	0		0	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	416100	00	Auflösung von Sonderposten	10.100		10.100	10.100	10.100	10.100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	416200	00	Auflösung von Sonderposten			0			
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	432100	06	Elternbeiträge offene Ganztagschule	495.000	50.000	545.000	560.000	495.000	495.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	448000	06	Erstattung Personalaufwendungen (Jobcenter)	60.300	-3.100	57.200	44.300	25.000	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	1.337.700		1.337.700	1.377.300	1.398.000	1.419.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	501900	10	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	0	41.900	41.900	60.000	60.000	60.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	501910	10	Honorare offene Ganztagschule	30.000	-20.000	10.000	20.000	31.000	31.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	66.000		66.000	75.600	76.800	77.900
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	264.400		264.400	295.800	300.300	304.800
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	522100	06	Unterhaltung Spielwiese OGS	5.000	-5.000	0	0	5.000	5.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	524100	06	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0		0	15.100	12.100	12.100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	524120	06	Reinigungskosten	0		0	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	524130	06	Verbrauchs-kosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser) ab 2025 fällt weg.	15.100	-5.000	10.100	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	525100	06	Haltung von Fahrzeugen	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	526100	06	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	1.100		1.100	1.000	1.100	1.100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	526200	06	Fortbildung des Personals	10.000		10.000	16.000	5.000	5.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	526210	06	Fortbildung Schulsozialarbeit	2.000		2.000	1.200	1.200	1.200
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	527100	06	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	8.500		8.500	8.500	3.500	3.500
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	527110	06	Unterhaltung EDV-Anlage	1.000	-500	500	1.000	1.000	1.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	527120	06	Schulbücherei/Zeitschriften	400	-200	200	400	200	200
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	527140	06	Kosten für Projekte	1.500	-500	1.000	2.000	1.500	1.500
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	529100	06	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	11.000	-2.000	9.000	11.000	5.800	5.800
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	529120	06	Verpflegungskosten offene Ganztagschule	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	529130	06	Sachkosten offene Ganztagschule (Ferienbetreuung)	2.000	-500	1.500	2.000	1.500	1.500
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	529150	06	Sachkosten Schulsozialarbeit	0	1.000	1.000	1.000	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	542900	06	Aufwendungen aus zweckgeb. Spenden	100		100	100	100	100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	542910	06	Aufwendungen aus zweckgeb. Spenden (Kursangebote)	100	-100	0	0	0	0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	542920	06	Aufwendungen aus zweckgeb. Spenden (Kinderhilfsfonds)	100	-100	0	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	542930	06	Beiträge an Verbände, Vereine	100		100	100	100	100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543100	06	Geschäftsaufwendungen	10.500		10.500	10.500	6.500	6.500
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543110	06	Reisekosten Schulsozialarbeit	100		100	100	100	100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543120	06	Geschäftsaufwendungen (EDV)	8.500	12.200	20.700	16.100	6.000	6.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543130	06	Arbeitsmedizinische Betreuung	6.000		6.000	10.000	10.100	10.100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543140	06	Sicherheitstechnische Betreuung	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543150	06	Beratungskosten Drogenmissbrauch	0		0	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543160	06	Projekt/Sachkosten Schrebergarten	0	300	300	800	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543180	06	Post- und Fernmeldegebühren	0		0	4.100	4.200	4.300
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	545200	06	Erstattung Betriebs- und Bewirtschaftungskosten	45.000	9.300	54.300	55.000	45.000	45.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	545210	06	Kostenanteil Sportplatzanlage Riemannstraße	6.800		6.800	10.100	10.100	10.100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	545220	06	Kostenanteil für Nutzung des Jugend- und Sportheimes	34.000		34.000	34.000	30.000	30.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	571100	00	Abschreibungen	14.100		14.100	14.100	14.100	14.100
				Erträge	682.800	37.600	720.400	724.500	644.200	619.200
				Aufwendungen	1.888.100	30.800	1.918.900	2.049.900	2.037.300	2.064.000
				Saldo + / -	-1.205.300	6.800	-1.198.500	-1.325.400	-1.393.100	-1.444.800
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	448200	07	Schulverbandsumlage	5.055.600	-23.600	5.032.000	5.519.000	5.458.000	5.501.100
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	456200	07	Mahngebühren PK (kassenintern)	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	138.000		138.000	143.200	145.400	147.600
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.800		3.800	8.000	8.200	8.300
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	13.700		13.700	28.500	29.000	29.400
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	522100	07	Verkehrssicherheitspflicht, Baumkontrollen (alle SV-Liegenschaften)	16.000		16.000	16.000	16.500	17.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	523100	07	Mietkosten für Räumlichkeiten für die SV-IT-MA	0		0	20.100	20.100	20.300
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	525100	07	Haltung von Fahrzeugen	0		0	4.500	4.700	4.900
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	526200	07	Fortbildung des Personals	9.000		9.000	20.000	4.000	4.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	527100	07	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	500	2.000	2.500	1.000	500	500
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	527110	07	Unterhaltung EDV-Anlage	1.000		1.000	5.000	2.000	2.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	527120	07	Schulbücherei/Zeitschriften	200		200	200	200	200
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	529100	07	Veranstaltungen und Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	4.500	-1.000	3.500	2.000	2.000	2.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	541100	07	Personal-Nebenausgaben	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	542100	07	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	11.900		11.900	11.900	11.900	11.900
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	542900	07	Beiträge an Verbände, Vereine	1.200		1.200	1.000	1.000	1.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	416100	00	Auflösung von Sonderposten	0		0	0	0	0
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	416200	00	Auflösung von Sonderposten			0			
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	441110	08	Mieterträge Kleine Turnhalle	100		100	100	100	100
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	446100	08	Erst. Versicherungsschäden, Kleine Turnhalle	300		300	300	300	300
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	448200	08	Kostenausgleich Schulen	54.300		54.300	52.700	54.000	54.000
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	521100	08	Gebäudeunterhaltung Kl. Sporthalle	8.000		8.000	8.000	8.000	8.000
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	524100	08	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	22.900		22.900	20.900	22.000	22.000
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	524110	08	Unterhaltung/Wartung technischer Anlagen	6.500		6.500	6.800	7.000	7.000
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	524120	08	Reinigungskosten	10.100		10.100	10.200	10.200	10.200
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	527100	08	Unterhaltung Turngeräte Kleine Turnhalle	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	544100	08	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	300		300	300	300	300
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	571100	00	Abschreibungen	4.900		4.900	4.900	4.900	4.900
				Erträge	54.700	0	54.700	53.100	54.400	54.400
				Aufwendungen	54.700	0	54.700	53.100	54.400	54.400
				Saldo +/-	0	0	0	0	0	0
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	441110	08	Mieterträge Sporthalle St. Georgsberg	0	100	100	100	100	100
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	521100	08	Gebäudeunterhaltung Sporthalle St. Georgsberg	12.500		12.500	12.500	12.500	12.500
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	524100	08	Heizungskosten Sporthalle St. Georgsberg	24.500		24.500	26.500	28.500	28.500
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	524130	08	Reinigungskosten Sporthalle St. Georgsberg	17.000	4.500	21.500	15.300	15.300	15.300
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	544100	08	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	100		100	100	100	100
				Erträge	0	100	100	100	100	100
				Aufwendungen	54.100	4.500	58.600	54.400	56.400	56.400
				Saldo +/-	-54.100	-4.400	-58.500	-54.300	-56.300	-56.300
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551600	09	Zinsen - sonst. öffentliche Sonderrechnungen	57.300		57.300	49.800	42.400	34.900
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551700	09	Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	62.000	-18.600	43.400	97.100	223.600	243.900
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	119.300	-18.600	100.700	146.900	266.000	278.800
				Saldo +/-	-119.300	18.600	-100.700	-146.900	-266.000	-278.800

Investitionsübersicht 2024 bis 2027

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
1.1.1.035	Personalrat	1000	783100	01	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0002	785300	02	Planung zukunftsorientierte Grundschulstandorte	45.600,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0003	681100	02	DigiPakt Schule 2019-2024	252.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0003	783100	02	DigiPakt Schule 2019-2024	178.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0005	785100	02	Haupt-Stromversorgung (Vorstadt)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0007	785100	02	Umbau Klassenzimmer Grundschule Vorstadt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0013	785100	02	Akustikdecken	125.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0014	785100	02	Lehrer Fahrradabstellhaus	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0017	785100	02	Errichtung Grünes Klassenzimmer (Vorstadt)	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0023	785100	02	Bau- und Planungskosten Klassencontainern für die Grundschulstandorte St. Georgsberg und Vorstadt	20.000,00 €	538.500,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0024	783100	02	Erwerb eines Traktors	0,00 €	60.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0025	785200	02	Objektschutz; Videoüberwachung für gesamtes Schulzentrum Vorstadt	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0026	785200	02	Objektschutz: hier Herstellung einer geschlossenen Zaunanlage für das gesamte Vorstadt Schulzentrum	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783100	02	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	1.000,00 €	8.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783203	02	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783101	02	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (IT FB 4)	95.500,00 €	151.000,00 €	80.000,00 €	25.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783204	02	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.) (IT FB 4)	0,00 €	38.000,00 €	38.000,00 €	25.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783102	02	Ausstattung Arbeitsplatz Schulsozialarbeiter (ab 1.000 Euro ohne USt.)	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783202	02	Ausstattung Arbeitsplatz Schulsozialarbeiter (ab 250 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783200	02	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 250 Euro ohne USt.)	20.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783104	02	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 1.000 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783201	02	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 250 Euro ohne USt.)	26.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0002	785300	02	Planung zukunftsorientierte Grundschulstandorte	45.600,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0003	681100	02	DigiPakt Schule 2019-2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0003	783100	02	DigiPakt Schule 2019-2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0004	785100	02	Akustikdecken - St. Georgsberg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0006	783100	02	Heiztherme Hausmeisterwohnung (Grundschule St. Georgsberg)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0018	785100	02	Errichtung Grünes Klassenzimmer (St.Georgsberg)	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0027	785200	02	Soccerfeldumrandung	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783100	02	Erwerb von beweglichen Sachen ab 1.000 Euro ohne USt.	1.500,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783202	02	Erwerb von beweglichen Sachen ab 250 Euro ohne USt.	3.500,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783101	02	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	74.500,00 €	190.000,00 €	110.000,00 €	25.000,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783203	02	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne Ust.)	5.500,00 €	40.200,00 €	40.200,00 €	40.200,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783200	02	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 250 Euro ohne Ust.)	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783102	02	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 1.000 Euro ohne Ust.)	0,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783201	02	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 250 Euro ohne Ust.)	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0003	681100	03	DigiPakt Schule 2019-2024	240.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0003	783100	03	DigiPakt Schule 2019-2024	109.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0010	785100	03	Erweiterung Mensa	341.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0015	785100	03	Lehrer Fahrradabstellhaus (Gemeinschaftsschule)	48.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0016	785100	03	Schüler-Rundbank	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0016	681100	03	Schüler-Rundbank	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0019	785100	03	Umbau Sekretariat	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0020	785100	03	Umbau Lehrerzimmer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0022	785100	03	Energetische Sanierung Altbau Gemeinschaftsschule	3.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0028	785200	03	Pflanzen eines Weihnachtsbaums	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783100	03	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	15.000,00 €	15.000,00 €	16.000,00 €	17.000,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783203	03	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	1.500,00 €	1.700,00 €	1.900,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783200	03	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)	80.000,00 €	140.000,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783101	03	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 1.000 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	6.000,00 €	7.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783201	03	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 250 Euro ohne USt.)	3.000,00 €	4.000,00 €	5.000,00 €	6.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783102	03	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 1.000 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	6.000,00 €	7.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783202	03	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	12.000,00 €	6.000,00 €	7.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783103	03	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	88.800,00 €	338.000,00 €	170.000,00 €	30.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783104	03	Ausstattung Raum Schulsozialarbeit (ab 1.000 Euro ohne USt.)	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783204	03	Ausstattung Raum Schulsozialarbeit (ab 250 Euro ohne USt.)	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783105	03	Ausstattung Arbeitsplätze Sekretariat (ab 1.000 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783205	03	Ausstattung Arbeitsplätze Sekretariat (ab 250 Euro ohne USt.)	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0003	681100	04	DigiPakt Schule 2019-2024	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0003	783100	04	DigiPakt Schule 2019-2024	31.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0009	783100	04	Allgemeines, Inventar	2.700,00 €	3.300,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0009	783200	04	Allgemeines, Inventar	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0029	785200	04	Streetballanlage als Ersatz für Kunstrasenspielfeld	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0030	785100	04	Sanierung Kunstrasenfeld, 1100 m² Einbau: 2006	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0031	785100	04	Brandmeldeanlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	1000	783100	04	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 1.000 Euro ohne USt.)	2.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	1000	783101	04	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	6.800,00 €	39.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	1000	783201	04	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 250 Euro ohne USt.)	300,00 €	700,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	1000	783202	04	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)	7.000,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0011	681100	06	Investitionszuwendungen Land (OGS-Mensa)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0011	785100	06	OGS-Mensa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0012	681100	06	Investitionszuwendungen Land (Erwerb Spielgeräte Spielwiese OGS)	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0012	783100	06	Erwerb Spielgeräte Spielwiese OGS (ab 1.000 Euro ohne USt.)	17.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0021	783100	06	Erwerb/Beschaffung Zeiterfassungssystem (Kostenanteil OGS)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0032	783100	06	Erwerb Spielgeräte Schützenwiese OGS (ab 1.000 € ohne USt.)	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0032	681100	06	Erwerb Spielgeräte Schützenwiese OGS (ab 1.000 € ohne USt.) , Zuwendung Aktiv-Region	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	1000	783100	06	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	10.900,00 €	15.000,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	1000	783101	06	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage OGS (ab 1.000 Euro ohne USt.)	2.000,00 €	2.500,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	1000	783200	06	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	1000	783201	06	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage OGS (ab 250 Euro ohne USt.)	10.400,00 €	12.200,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	0001	783100	07	Erwerb eines eigenständigen Schulservers	93.000,00 €	60.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	0034	783100	07	Anschaffung eines Dienstfahrzeuges	0,00 €	35.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	0035	782100	07	Zukunftsplanung Grundschule; hier Grundstückserwerb	0,00 €	1.200.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	1000	783100	07	Erwerb von beweglichen Sachen ab 1.000 Euro ohne USt.	5.000,00 €	10.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	1000	783200	07	Erwerb von beweglichen Sachen ab 250 Euro ohne USt.	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	1000	783101	07	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	43.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	1000	783201	07	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)	16.900,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €	4.000,00 €
4.2.4.010	Riemannhalle	0008	785100	08	Dachsanierung Riemannhalle	281.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Riemannhalle	0033	783100	08	Reinigungsroboter Riemannhalle	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Riemannhalle	1000	783100	08	Erwerb von beweglichen Sachen ab 1.000 Euro ohne USt.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Riemannhalle	1000	783200	08	Erwerb von beweglichen Sachen ab 250 Euro ohne USt.	400,00 €	400,00 €	500,00 €	500,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	692735	09	Darlehen private Unternehmen	1.459.800,00 €	3.371.200,00 €	834.100,00 €	606.800,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792635	09	Tilgung - sonst. öffentliche Sonderrechnungen	407.100,00 €	407.100,00 €	407.100,00 €	407.100,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792735	09	Tilgung private Unternehmen/Kreditmarkt	373.000,00 €	324.100,00 €	439.600,00 €	460.600,00 €

Ermittlung der Kreditobergrenze und des Kreditbedarfs

A. Ermittlung der rechnerischen Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass

lfd. Nr.	Bezeichnung	Kto.	Haushaltsjahr 2024 - EUR -	Planung 2025 - EUR -	Planung 2026 - EUR -	Planung 2027 - EUR -
1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	781	0	0	0	0
2	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782	0	1.200.000	0	0
3	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	783	1.021.700	1.336.900	709.100	421.800
4	Börsennotierte Aktien	7842	0	0	0	0
5	Nichtbörsennotierte Aktien	7843	0	0	0	0
6	Sonstige Anteilsrechte	7844	0	0	0	0
7	Baumaßnahmen	785	975.900	834.500	125.000	185.000
8	Gewährung von Ausleihungen	786	0	0	0	0
9	Summe Auszahlungen (Zeile 1 bis 8):		1.997.600	3.371.400	834.100	606.800
10	Investitionszuwendungen	681	537.800	200	0	0
11	Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682	0	0	0	0
12	Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	683	0	0	0	0
13	Börsennotierte Aktien	6842	0	0	0	0
14	Nichtbörsennotierte Aktien	6843	0	0	0	0
15	Sonstige Anteilsrechte	6844	0	0	0	0
16	Abwicklung von Baumaßnahmen	685	0	0	0	0
17	aus Rückflüssen von Ausleihungen	686	0	0	0	0
18	Beiträge und ähnliche Entgelte ohne Einzahlungen, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleistet und der Sonderrücklage zugeführt werden - Ablösebeträge für Stellplätze -	688	0	0	0	0
19	Summe Einzahlungen (Zeile 10 bis 18):		537.800	200	0	0
20	rechnerische Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 9 - 19):		1.459.800	3.371.200	834.100	606.800

B. Ermittlung des Kreditbedarfs:

I. Haushalte mit ausgeglichenem oder negativem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan => Die Kreditobergrenze ist gleich dem Kreditbedarf

nachrichtlich:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.200	401.200	401.200	401.200
Ordentliche Tilgung	780.100	731.200	846.700	867.700

II. Haushalte mit positivem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

21	Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 20):		1.459.800	3.371.200	834.100	606.800
22	abzüglich positiver Differenz ¹ aus:					
23	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 17 der Anlage 7 AA-GemHVO)	0	401.200	401.200	401.200	401.200
24	abzgl. ordentliche Tilgung (nachrichtliche Angabe in der Anlage 7 AA-GemHVO)		780.100	731.200	846.700	867.700
25	Differenz ² (Zeile 23 - 24)	0	-378.900	-330.000	-445.500	-466.500
26	Kreditbedarf (Zeile 21 - 25)	0	1.459.800	3.371.200	834.100	606.800

Albsfelde	Bäk	Buchholz	Einhaus
			
Fredeburg	Giesensdorf	Gr. Disnack	Gr. Sarau
			
Harmsdorf	Kittlitz	Kulpin	Mechow
			
Mustin	Pogeez	Ratzeburg	Römnitz
			
	Schmilau	Ziethen	
			

Haushaltssatzung Des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) und des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung in der Schulverbandsversammlung vom 18.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.380.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.380.200 EUR
einem Jahresüberschuss	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag	0 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.269.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.868.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.371.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.102.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	3.371.200	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	45,91	Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird im Haushaltsjahr 2025 auf 5.519.000 EURO festgesetzt und werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels auf die Schulverbandsgemeinden wie folgt verteilt.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Umlage 2025
1	Albsfelde	16.005,10 €
2	Bäk	224.347,35 €
3	Buchholz	60.984,95 €
4	Einhaus	123.625,60 €
5	Fredeburg	13.521,55 €
6	Giesensdorf	47.463,40 €
7	Gr. Disnack	24.007,65 €
8	Gr. Sarau	48.291,25 €
9	Harmsdorf	83.888,80 €
10	Kittlitz	57.397,60 €
11	Kulpin	56.293,80 €
12	Mechow	35.597,55 €
13	Mustin	143.218,05 €
14	Pogeez	163.086,45 €
15	Ratzeburg	3.973.128,10 €
16	Römnitz	13.521,55 €
17	Schmilau	123.349,65 €
18	Ziethen	311.271,60 €
	Gesamt	5.519.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

23909 Ratzeburg, 18.12.2024

Schulverband Ratzeburg

(B r u n s)
Der Schulverbandsvorsteher

Entwicklung der Schülerzahlen

Gemeinde	Grundschulstandort Vorstadt			Schnitt	Grundschulstandort St. Georgsberg			Schnitt	Gemeinschafts- schule			Schnitt	Pestalozzi- schule			Schnitt	Gesamt			Schnitt
	2022	2023	2024		2022	2023	2024		2022	2023	2024		2022	2023	2024		2022	2023	2024	
Albsfelde	0	0	0	0,00	2	1	1	1,33	2	1	1	1,33	0	0	0	0,00	4	2	2	2,67
Bäk	25	24	33	24,50	2	1	2	1,67	19	22	21	20,67	0	1	0	0,33	46	48	56	50,00
Buchholz	0	0	0	0,00	6	9	9	8,00	5	5	4	4,67	0	0	0	0,00	11	14	13	12,67
Einhaus	1	1	0	1,00	23	21	18	20,67	8	9	9	8,67	1	1	0	0,67	33	32	27	30,67
Fredeburg	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00	1	0	0	0,33	0	0	0	0,00	1	0	0	0,33
Giesensdorf	0	0	0	0,00	9	11	8	9,33	2	1	4	2,33	0	0	0	0,00	11	12	12	11,67
Gr. Disnack	0	0	0	0,00	2	2	1	1,67	4	4	4	4,00	0	0	0	0,00	6	6	5	5,67
Gr.Sarau	0	0	0	0,00	2	1	2	1,67	4	6	7	5,67	3	2	2	2,33	9	9	11	9,67
Harmsdorf	0	0	0	0,00	10	13	10	11,00	9	9	4	7,33	1	2	2	1,67	20	24	16	20,00
Kittlitz	0	1	0	0,50	2	2	1	1,67	6	8	8	7,33	0	0	0	0,00	8	11	9	9,33
Kulpin	0	0	0	0,00	6	6	7	6,33	8	7	6	7,00	0	0	1	0,33	14	13	14	13,67
Mechow	6	5	6	5,50	0	0	0	0,00	4	2	1	2,33	0	0	0	0,00	10	7	7	8,00
Mustin	7	6	7	6,50	3	0	0	1,00	16	18	17	17,00	0	0	0	0,00	26	24	24	24,67
Pogeez	0	0	0	0,00	14	15	14	14,33	12	9	9	10,00	0	0	0	0,00	26	24	23	24,33
Ratzeburg	242	243	244	242,50	308	300	315	307,67	409	386	400	398,33	24	24	28	25,33	983	953	987	974,33
Römnitz	0	2	3	1,00	0	0	0	0,00	0	1	1	0,67	0	0	0	0,00	0	3	4	2,33
Schmilau	9	6	10	7,50	0	0	0	0,00	15	13	11	13,00	1	0	0	0,33	25	19	21	21,67
Ziethen	42	41	43	41,50	3	1	2	2,00	29	36	34	33,00	0	0	0	0,00	74	78	79	77,00
Gesamt	332	329	346	330,50	392	383	390	388,33	553	537	541	543,67	30	30	33	31,00	1.307	1.279	1.310	1.298,67
Gastschüler	8	11	6	9,50	6	11	8	8,33	90	90	93	90,00	36	32	33	34,00	140	144	140	142,00
Gesamt	340	340	352	340,00	398	394	398	396,67	643	627	634	635,00	66	62	66	65,00	1.447	1.423	1.450	1.440,67

Berechnung der Schulverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025

- Ergebnisplan -

Lfd. Nr.	Gemeinde	Anzahl der Schulkinder im September des Jahres				Durch- schnitt	in %	Hälfte der Umlage nach Schülerzahl	Finanzkraft	in %	Hälfte der Umlage nach Finanzkraft	5.519.000
		2022	2023	2024	Summe							Gesamt- umlage
		1	Albsfelde	4	2							2
2	Bäk	46	48	56	150	50,00	3,85%	106.240,75 €	1.381.304,00 €	4,280%	118.106,60 €	224.347,350 €
3	Buchholz	11	14	13	38	12,67	0,97%	26.767,15 €	400.309,00 €	1,240%	34.217,80 €	60.984,950 €
4	Einhaus	33	32	27	92	30,67	2,36%	65.124,20 €	685.083,00 €	2,120%	58.501,40 €	123.625,600 €
5	Fredeburg	1	0	0	1	0,33	0,03%	827,85 €	149.011,00 €	0,460%	12.693,70 €	13.521,550 €
6	Giesensdorf	11	12	12	35	11,67	0,90%	24.835,50 €	264.222,00 €	0,820%	22.627,90 €	47.463,400 €
7	Gr. Disnack	6	6	5	17	5,67	0,44%	12.141,80 €	139.984,00 €	0,430%	11.865,85 €	24.007,650 €
8	Gr. Sarau	9	9	11	29	9,67	0,74%	20.420,30 €	327.230,00 €	1,010%	27.870,95 €	48.291,250 €
9	Harmsdorf	20	24	16	60	20,00	1,54%	42.496,30 €	482.736,00 €	1,500%	41.392,50 €	83.888,800 €
10	Kittlitz	8	11	9	28	9,33	0,72%	19.868,40 €	440.498,00 €	1,360%	37.529,20 €	57.397,600 €
11	Kulpin	14	13	14	41	13,67	1,05%	28.974,75 €	318.345,00 €	0,990%	27.319,05 €	56.293,800 €
12	Mechow	10	7	7	24	8,00	0,62%	17.108,90 €	216.554,00 €	0,670%	18.488,65 €	35.597,550 €
13	Mustin	26	24	24	74	24,67	1,90%	52.430,50 €	1.062.044,00 €	3,290%	90.787,55 €	143.218,050 €
14	Pogeez	26	26	23	75	25,00	1,92%	52.982,40 €	1.286.445,00 €	3,990%	110.104,05 €	163.086,450 €
15	Ratzeburg	983	953	987	2.923	974,33	74,97%	2.068.797,15 €	22.279.599,00 €	69,010%	1.904.330,95 €	3.973.128,100 €
16	Römnitz	0	3	4	7	2,33	0,18%	4.967,10 €	100.638,00 €	0,310%	8.554,45 €	13.521,550 €
17	Schmilau	25	19	21	65	21,67	1,67%	46.083,65 €	902.471,00 €	2,800%	77.266,00 €	123.349,650 €
18	Ziethen	74	78	79	231	77,00	5,93%	163.638,35 €	1.726.409,00 €	5,350%	147.633,25 €	311.271,600 €
Gesamt		1.307	1.281	1.310	3.898	1.299,33	100,00%	2.759.500,00 €	32.281.225,00 €	100,00%	2.759.500,00 €	5.519.000,00 €

Zusammenstellung der Schulverbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2025

- Ergebnisplan -

Lfd. Nr.	Gemeinde	Umlage 2025	Umlage 2024 (gem. 2. NT-HH)	mehr/ weniger (-)
1	Albsfelde	16.005,10 €	14.844,40 €	1.160,70 €
2	Bäk	224.347,35 €	198.512,40 €	25.834,95 €
3	Buchholz	60.984,95 €	55.855,20 €	5.129,75 €
4	Einhaus	123.625,60 €	117.748,80 €	5.876,80 €
5	Fredeburg	13.521,55 €	8.051,20 €	5.470,35 €
6	Giesensdorf	47.463,40 €	40.004,40 €	7.459,00 €
7	Gr. Disnack	24.007,65 €	22.392,40 €	1.615,25 €
8	Gr. Sarau	48.291,25 €	40.256,00 €	8.035,25 €
9	Harmsdorf	83.888,80 €	78.499,20 €	5.389,60 €
10	Kittlitz	57.397,60 €	51.326,40 €	6.071,20 €
11	Kulpin	56.293,80 €	48.558,80 €	7.735,00 €
12	Mechow	35.597,55 €	31.701,60 €	3.895,95 €
13	Mustin	143.218,05 €	130.832,00 €	12.386,05 €
14	Pogeez	163.086,45 €	157.250,00 €	5.836,45 €
15	Ratzeburg	3.973.128,10 €	3.634.362,00 €	338.766,10 €
16	Römnitz	13.521,55 €	10.567,20 €	2.954,35 €
17	Schmilau	123.349,65 €	112.716,80 €	10.632,85 €
18	Ziethen	311.271,60 €	278.521,20 €	32.750,40 €
	Gesamt	5.519.000,00 €	5.032.000,00 €	487.000,00 €

Berechnung der Schulverbandsumlage für die Jahre 2025 - 2028

- Ergebnisplan -

lfd. Nr.	Gemeinde	5.519.000 €	Anteil in %	5.458.000 €	5.501.100 €	5.505.000 €
		2025		2026	2027	2028
1	Albsfelde	16.005,10 €	0,29%	15.828,20 €	15.953,19 €	15.964,50 €
2	Bäk	224.347,35 €	4,07%	221.867,70 €	223.619,72 €	223.778,25 €
3	Buchholz	60.984,95 €	1,11%	60.310,90 €	60.787,16 €	60.830,25 €
4	Einhaus	123.625,60 €	2,24%	122.259,20 €	123.224,64 €	123.312,00 €
5	Fredeburg	13.521,55 €	0,25%	13.372,10 €	13.477,70 €	13.487,25 €
6	Giesensdorf	47.463,40 €	0,86%	46.938,80 €	47.309,46 €	47.343,00 €
7	Gr. Disnack	24.007,65 €	0,44%	23.742,30 €	23.929,79 €	23.946,75 €
8	Gr. Sarau	48.291,25 €	0,88%	47.757,50 €	48.134,63 €	48.168,75 €
9	Harmsdorf	83.888,80 €	1,52%	82.961,60 €	83.616,72 €	83.676,00 €
10	Kittlitz	57.397,60 €	1,04%	56.763,20 €	57.211,44 €	57.252,00 €
11	Kulpin	56.293,80 €	1,02%	55.671,60 €	56.111,22 €	56.151,00 €
12	Mechow	35.597,55 €	0,65%	35.204,10 €	35.482,10 €	35.507,25 €
13	Mustin	143.218,05 €	2,60%	141.635,10 €	142.753,55 €	142.854,75 €
14	Pogeez	163.086,45 €	2,96%	161.283,90 €	162.557,51 €	162.672,75 €
15	Ratzeburg	3.973.128,10 €	71,99%	3.929.214,20 €	3.960.241,89 €	3.963.049,50 €
16	Römnitz	13.521,55 €	0,25%	13.372,10 €	13.477,70 €	13.487,25 €
17	Schmilau	123.349,65 €	2,24%	121.986,30 €	122.949,59 €	123.036,75 €
18	Ziethen	311.271,60 €	5,64%	307.831,20 €	310.262,04 €	310.482,00 €
	Gesamt	5.519.000 €	100,00%	5.458.000 €	5.501.100 €	5.505.000 €

Ergebnisplan 2025 (Schulverband Ratzeburg)

0 0 0 0 0 0 0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
1.1.1.035	Personalrat	526200	01	Fortbildung des Personals	8.000		8.000	10.000	2.500	2.500	2.500
1.1.1.035	Personalrat	529100	01	Kosten für besondere Anlässe	500	-300	200	500	0	0	0
1.1.1.035	Personalrat	542900	01	Beiträge an Verbände, Vereine	200		200	200	200	200	200
1.1.1.035	Personalrat	543100	01	Geschäftsaufwendungen	2.800		2.800	2.800	1.000	1.000	1.000
				Erträge	0	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	11.500	-300	11.200	13.500	3.700	3.700	3.700
				Saldo + / -	-11.500	300	-11.200	-13.500	-3.700	-3.700	-3.700
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	414100	02	Zuweisung Land (FAG-Mittel)	11.500	1.200	12.700	12.000	12.000	12.000	12.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	414110	02	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	100	13.200	13.300	100	100	100	100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	416100	00	Auflösung von Sonderposten	700		700	700	700	700	700
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0		0	0	0	0	0
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	441100	02	Mieten und Pachten	500		500	500	500	500	500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	446000	02	Schadensersatz	100		100	100	100	100	100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	446100	02	Erstattung Versicherungsschäden	300		300	300	300	300	300
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	446110	02	Erstattung Versicherungsschäden Sporthalle	100		100	100	100	100	100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	448000	02	Erstattung Personalkosten (Bund, Jobcenter)	26.600		26.600	14.500	0	0	0
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	448200	02	Erstattung Schulkostenbeiträge	31.400	-16.600	14.800	14.000	14.000	14.000	14.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	448300	02	Erstattung Verwaltungskosten (Standort: Vorstadt)	100		100	100	100	100	100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	185.600		185.600	191.700	194.600	197.500	200.500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	501900	10	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	43.200	-43.200	0	0	0	0	0
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.100		10.100	10.600	10.800	11.000	11.100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	39.600		39.600	41.200	41.900	42.500	43.100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	521100	02	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	45.500		45.500	45.500	45.500	45.500	45.500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	521110	02	Unterhaltung Grünanlagen	9.000	-2.000	7.000	9.800	10.500	10.500	10.500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	521120	02	Haupt-Stromversorgung (Vorstadt)		14.300	14.300	0	0	0	0
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	521130	02	Umbau Klassenzimmer Grundschule Vorstadt		15.000	15.000	0	0	0	0
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	522100	02	Unterhaltung des sonstigen unbew.Vermögens	0		0	0	0	0	0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	522110	02	Unterhaltung Spielgeräte	2.500	4.000	6.500	5.000	5.000	3.000	3.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	523100	02	Miete Büromaschinen	6.000		6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	524110	02	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	29.300		29.300	29.400	29.300	29.300	29.300
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	524120	02	Reinigungskosten	56.000	5.000	61.000	56.000	56.000	56.000	56.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	524130	02	Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	46.300		46.300	46.500	46.700	46.700	46.700
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	525100	02	Haltung von Fahrzeugen	3.000	6.200	9.200	5.000	3.000	3.000	3.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	526100	02	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	700		700	900	900	900	900
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	526200	02	Fortbildung des Personals	800		800	900	900	900	900
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	526210	02	Fortbildung Schulsozialarbeit	500	200	700	800	800	800	800
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527100	02	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.500	-2.000	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527110	02	Unterhaltung EDV-Anlage (Schuletat)	2.500	6.500	9.000	2.500	2.500	2.500	2.500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527120	02	Schulbücherei/Zeitschriften	1.300		1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527130	02	Schädlingsbekämpfung	100		100	100	100	100	100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527140	02	Unterhaltung Turn- und Sportgeräte	800		800	800	800	800	800
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527150	02	Benutzung Hallenbad	3.100		3.100	3.100	3.100	3.100	3.100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	527160	02	Unterhaltung EDV-Anlage (FB 4)			0	3.000	3.000	3.000	3.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529100	02	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.900		2.900	2.900	2.900	2.900	2.900
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529110	02	Kosten Leistungen Bauhof (beide Grundschulen)	3.600		3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529120	02	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	400		400	400	400	400	400

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529130	02	Lern- und Lehrmittel	16.000		16.000	16.000	16.000	16.000	16.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529140	02	Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.300		3.300	4.000	4.000	4.000	4.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529150	02	Sachkosten Schulsozialarbeit	500	100	600	600	600	600	600
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529160	02	Kosten Musikklassen	14.000	-7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529170	02	Kosten für schulische Frühförderung	500		500	500	500	500	500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529180	02	Kosten für Leistungen Bauhof			0	3.900	4.000	4.100	4.200
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	529190	02	Sonstige Betriebsaufwendungen	500		500	500	500	500	500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	542900	02	Mitgliedsbeiträge und Vermischte Aufwendungen	200		200	200	200	200	200
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543100	02	Geschäftsaufwendungen	5.000		5.000	6.000	6.000	6.000	6.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543110	02	Reisekosten Schulsozialarbeit	100	100	200	300	300	300	300
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543120	02	Geschäftsaufwendungen (EDV)	9.000		9.000	5.900	6.200	6.200	6.200
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543130	02	Arbeitsmedizinische Betreuung	1.300		1.300	1.600	1.600	1.600	1.600
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543140	02	Sicherheitstechnische Betreuung	200		200	200	200	200	200
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543150	02	Beratungskosten Drogenmissbrauch	3.100		3.100	3.100	3.100	3.100	3.100
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543160	02	Prüfung Elektrogeräte	1.800		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543170	02	Geschäftsaufwendungen EDV -IT FB 4-	0	0	0	5.000	5.100	5.200	5.300
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	543180	02	Post- und Fernmeldegebühren	0		0	5.000	5.100	5.200	5.300
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	544100	02	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	500		500	500	500	500	500
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	545200	02	Kostenanteil Sportplatzanlage Riemannstraße	19.300		19.300	13.400	16.400	16.400	16.400
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	545210	02	Kostenanteil Sporthallen	86.600	8.500	95.100	95.500	96.800	96.000	96.000
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	571100	00	Abschreibungen	43.400		43.400	43.400	43.400	43.400	43.400
				Erträge	71.400	-2.200	69.200	42.400	27.900	27.900	27.900
				Aufwendungen	701.600	5.700	707.300	683.400	690.900	692.100	696.100
				Saldo + / -	-630.200	-7.900	-638.100	-641.000	-663.000	-664.200	-668.200

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	414100	02	Zuweisung Land (FAG-Mittel)	14.000	500	14.500	14.000	14.000	14.000	14.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	414110	02	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	100	15.200	15.300	100	100	100	100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	416100	00	Auflösung von Sonderposten	36.600		36.600	36.600	36.600	36.600	36.600
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	416200	00	Auflösung von Sonderposten			0	0	0	0	
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	441100	02	Mieten und Pachten	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	446000	02	Erstattung Versicherungsschäden	200	1.600	1.800	200	200	200	200
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	446100	02	Schadensersatz	100		100	100	100	100	100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	446110	02	Erstattung Versicherungsschäden Sporthalle	100		100	100	100	100	100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	448000	02	Erstattung Personalkosten (Bund,Jobcenter)	0		0	0	0	0	0
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	448200	02	Erstattung Schulkostenbeiträge	13.400	4.400	17.800	17.000	17.000	17.000	17.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	448300	02	Erstattung Verwaltungskosten (Standort: St. Georgsberg)	100		100	100	100	100	100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	142.100		142.100	148.900	151.200	153.500	155.800
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	501900	10	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	0	20.200	20.200	24.000	24.000	24.000	2.400
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.800		7.800	8.200	8.400	8.500	8.600
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	31.100		31.100	32.100	32.600	33.100	33.600
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	521100	02	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	45.500	15.000	60.500	50.000	50.000	50.000	50.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	521120	02	Unterhaltung Grünanlagen	9.000	-1.500	7.500	9.800	10.500	10.500	10.500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	522100	02	Unterhaltung des sonstigen unbew.Vermögens	0		0	0	0	0	0
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	522110	02	Unterhaltung Spielgeräte	2.500	3.000	5.500	5.000	5.000	3.000	3.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	523100	02	Miete Büromaschinen	6.000		6.000	6.000	6.000	6.000	6.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	524110	02	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	29.300		29.300	29.300	29.300	29.300	29.300
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	524120	02	Reinigungskosten	84.000	11.000	95.000	84.000	84.000	84.000	84.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	524130	02	Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	69.500	25.500	95.000	69.700	70.000	70.000	70.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	525100	02	Haltung von Fahrzeugen	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	526100	02	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	400		400	500	500	500	500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	526200	02	Fortbildung des Personals	800		800	800	800	800	800
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	526210	02	Fortbildung Schulsozialarbeit	500		500	500	500	500	500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527100	02	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.500		3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527110	02	Benutzung Hallenbad	3.100		3.100	3.100	3.100	3.100	3.100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527120	02	Schulbücherei/Zeitschriften	1.300		1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527130	02	Schädlingsbekämpfung	100		100	100	100	100	100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527140	02	Unterhaltung Turn- und Sportgeräte	3.300	-1.200	2.100	3.300	3.300	3.300	3.300
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	527150	02	Unterhaltung EDV-Anlage	2.500	5.500	8.000	2.500	2.500	2.500	2.500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529100	02	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.900		2.900	2.900	2.900	2.900	2.900
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529120	02	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	400		400	400	400	400	400
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529130	02	Lern- und Lehrmittel	16.000		16.000	16.000	16.000	16.000	16.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529140	02	Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.300		3.300	4.000	4.000	4.000	4.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529150	02	Sachkosten Schulsozialarbeit	500		500	500	500	500	500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529160	02	Kosten Musikklassen	0	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529170	02	Kosten für schulische Frühförderung	500		500	500	500	500	500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529180	02	Kosten für Leistungen Bauhof			0	3.900	4.000	4.100	4.200
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	529190	02	Sonstige Betriebsaufwendungen	500		500	500	500	500	500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	542900	02	Mitgliedsbeiträge und Vermischte Aufwendungen	200		200	200	200	200	200

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543100	02	Geschäftsaufwendungen	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543110	02	Reisekosten Schulsozialarbeit	100	100	200	300	300	300	300
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543120	02	Geschäftsaufwendungen (EDV)	9.800	900	10.700	5.900	6.200	6.200	6.200
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543130	02	Arbeitsmedizinische Betreuung	1.300		1.300	1.600	1.600	1.600	1.600
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543140	02	Sicherheitstechnische Betreuung	200		200	200	200	200	200
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543150	02	Beratungskosten Drogenmissbrauch	3.100		3.100	3.100	3.100	3.100	3.100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543160	02	Prüfung Elektrogeräte	1.800	400	2.200	1.800	1.800	1.800	1.800
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543170	02	Geschäftsaufwendungen (EDV) -IT FB 4-	0	0	0	6.500	6.600	6.700	6.700
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	543180	02	Post- und Fernmeldegebühren	0		0	5.000	5.100	5.200	5.300
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	544100	02	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	100	1.400	1.500	100	100	100	100
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	545200	02	Kostenanteil Sportplatz St. Georgsberg	2.000	-2.000	0	1.500	1.500	1.500	1.500
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	545210	02	Kostenanteil Sporthallen	0		0	0	0	0	0
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	571100	00	Abschreibungen	122.000		122.000	122.000	122.000	122.000	122.000
				Erträge	69.600	21.700	91.300	73.200	73.200	73.200	73.200
				Aufwendungen	615.000	85.300	700.300	674.500	679.100	680.300	661.800
				Saldo + / -	-545.400	-63.600	-609.000	-601.300	-605.900	-607.100	-588.600
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	414000	03	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	0		0	0	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	414100	03	Zuweisung Land (FAG-Mittel)	22.500	1.200	23.700	22.500	22.500	22.500	22.500
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	414110	03	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	100	-100	0	0	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	414200	03	Zuweisung Kreis für Projekte	100	3.300	3.400	100	100	100	100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	416100	00	Auflösung von Sonderposten	45.700		45.700	45.700	45.700	45.700	45.700
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	416200	00	Auflösung von Sonderposten			0				
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	441100	03	Raumnutzungsentgelte	100		100	100	100	100	100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	446000	03	Erstattung Versicherungsschäden	500		500	500	500	500	500

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	446100	03	Schadensersatz	100	3.700	3.800	100	100	100	100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	446110	03	Teilnehmerbeiträge	100		100	100	100	100	100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	448200	03	Erstattung Schulkostenbeiträge	217.500	66.800	284.300	284.000	284.000	284.000	284.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	448300	03	Erstattung Verwaltungskosten	100	100	200	100	100	100	100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	238.300		238.300	217.600	220.900	224.200	227.600
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	501900	10	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	21.600	-21.600	0	0	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	11.500		11.500	12.100	12.300	12.500	12.700
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	45.000		45.000	46.500	47.200	48.000	48.700
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	521100	03	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	56.000		56.000	56.000	56.000	56.000	56.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	521110	03	Unterhaltung Grünanlagen	1.800		1.800	2.000	2.100	2.100	2.100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	521120	03	Umbau Sekretariat		60.000	60.000	0	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	521130	03	Umbau Lehrerzimmer			0	289.200	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	522100	03	Unterhaltung des sonstigen unbew. Vermögens	0		0	0	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	523100	03	Miete Büromaschinen	13.000	400	13.400	13.000	13.700	14.300	15.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	524100	03	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	105.000		105.000	106.600	109.000	109.000	109.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	524120	03	Reinigungskosten	134.000	38.000	172.000	128.000	129.000	129.000	129.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	524130	03	Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	144.900		144.900	132.000	137.000	137.000	137.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	525100	03	Haltung von Fahrzeugen	1.600		1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	526100	03	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	400		400	500	500	500	500
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	526200	03	Fortbildung des Personals	1.000	-500	500	1.000	1.000	1.000	1.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	526210	03	Fortbildung Schulsozialarbeit	1.000		1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527100	03	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	14.000		14.000	18.000	18.000	18.000	18.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527110	03	Unterhaltung EDV-Anlage (Schuletat)	25.000	-10.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527111	03	Unterhaltung EDV-Anlage (FB 4)			0	10.000	10.000	10.000	10.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527120	03	Schulbücherei/Zeitschriften	1.000		1.000	2.200	2.200	2.200	2.200
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527130	03	Schädlingsbekämpfung	200		200	200	200	200	200
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527140	03	Benutzung Hallenbad	18.600	1.500	20.100	20.100	20.100	20.100	20.100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527150	03	Unterhaltung Spielgeräte	1.700		1.700	1.800	1.900	2.000	2.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	527160	03	Unterhaltung Kleinsportgeräte	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529100	03	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	13.000		13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529110	03	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	700	100	800	700	700	700	700
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529120	03	Sachkosten "Insight-Team"	800		800	800	800	800	800
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529130	03	Lern- und Lehrmittel	60.000		60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529140	03	Schulwanderungen, Veranstaltungen	4.000		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529150	03	Sachkosten Schulsozialarbeit	2.100	2.300	4.400	2.100	2.100	2.100	2.100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529170	03	Verpflegungskosten Mittagessen	1.000	-1.000	0	0	0	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529180	03	Kosten für Leistungen Bauhof			0	3.900	4.000	4.000	4.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	529190	03	Sonstige Betriebsaufwendungen	1.100	500	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	531700	03	Zuschuss an die Diakonie (Respect-Coach)	40.000		40.000	40.000	40.000	0	0
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	542900	03	Mitgliedsbeiträge und Vermischte Aufwendungen	700		700	700	700	700	700
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543100	03	Geschäftsaufwendungen	26.700		26.700	25.600	25.600	25.600	25.600
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543110	03	Reisekosten Schulsozialarbeit	500		500	500	500	500	500
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543120	03	Geschäftsaufwendungen (EDV) -Schuletat-	52.700		52.700	15.000	15.100	15.200	15.300
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543130	03	Arbeitsmedizinische Betreuung	300	200	500	600	600	600	600
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543140	03	Sicherheitstechnische Betreuung	200		200	200	200	200	200
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543150	03	Beratungskosten Drogenmissbrauch	9.600		9.600	12.000	12.000	12.000	12.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543160	03	Prüfung Elektrogeräte	8.000	2.400	10.400	8.000	8.000	8.000	8.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543170	03	Geschäftsaufwendungen (EDV) -IT SV-	0	0	0	22.000	22.100	22.200	22.300
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	543180	03	Post- und Fernmeldegebühren	0		0	10.000	10.000	10.000	10.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	544100	03	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	500	400	900	500	500	500	500
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	545200	03	Kostenanteil Sportplatz St. Georgsberg	0		0	0	100	100	100
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	545210	03	Kostenanteil Sporthallen	162.100	15.900	178.000	171.900	174.600	173.100	173.200
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	545220	03	Kostenanteil Sportplatzanlage Riemannstraße	24.700		24.700	11.500	24.000	24.000	24.000
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	571100	00	Abschreibungen	255.700		255.700	255.700	255.700	255.700	255.700
				Erträge	286.800	75.000	361.800	353.200	353.200	353.200	353.200
				Aufwendungen	1.503.000	88.600	1.591.600	1.737.800	1.477.700	1.441.400	1.446.700
				Saldo + / -	-1.216.200	-13.600	-1.229.800	-1.384.600	-1.124.500	-1.088.200	-1.093.500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	414100	04	Zuweisung Land (FAG-Mittel)	2.300	100	2.400	2.300	2.300	2.300	2.300
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	414110	04	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	100		100	100	100	100	100
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	416100	00	Auflösung von Sonderposten	3.600		3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	416200	00	Auflösung von Sonderposten			0				
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	446100	04	Erstattung Versicherungsschäden	500		500	500	500	500	500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	448000	04	Erstattung Personalkosten (Bund, Jobcenter)	21.500		21.500	0	0	0	0
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	448200	04	Erstattung Schulkostenbeiträge	142.900	42.700	185.600	185.000	185.000	185.000	185.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	93.800		93.800	111.700	113.400	115.100	116.900
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	501900	10	Sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	21.600	-10.000	11.600	12.000	12.000	12.000	12.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.100		5.100	6.200	6.300	6.400	6.500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	20.200		20.200	24.200	24.600	25.000	25.400
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	521100	04	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	15.500		15.500	15.000	15.000	15.000	15.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	521110	04	Unterhaltung Außenanlagen/Kleinspielfeld	3.000	2.000	5.000	3.300	3.500	3.500	3.500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	521120	04	Brandmeldeanlage		10.000	10.000	0	0	0	0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	522100	04	Unterhaltung Spielgeräte	1.200	800	2.000	4.000	4.000	3.000	3.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	523100	04	Miete Büromaschinen	2.500	-300	2.200	2.400	2.500	2.600	2.700
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	524110	04	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7.000		7.000	7.200	7.400	7.400	7.400
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	524120	04	Reinigungskosten	21.500	6.000	27.500	21.000	21.000	21.000	21.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	524130	04	Verbrauchsdaten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser)	18.200		18.200	17.400	18.100	18.100	18.100
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	525100	04	Haltung von Fahrzeugen	400		400	400	400	400	400
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	526100	04	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	400		400	500	500	500	400
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	526200	04	Fortbildung des Personals	600	-600	0	300	300	300	300
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	526210	04	Fortbildung Schulsozialarbeit	500		500	2.300	500	500	500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527100	04	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	6.100		6.100	7.300	4.000	4.000	4.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527110	04	Benutzung Hallenbad	4.000	-4.000	0	100	4.000	4.000	4.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527120	04	Schulbücherei/Zeitschriften	500		500	500	500	500	500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527130	04	Unterhaltung EDV-Anlage (Schuletat)	2.000		2.000	1.000	1.100	1.200	1.300
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	527140	04	Unterhaltung EDV-Anlage (IT FB 4)	0		0	1.000	1.100	1.200	1.300
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529100	04	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	7.000		7.000	6.000	6.000	6.000	6.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529110	04	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	200		200	200	200	200	200
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529130	04	Lern- und Lehrmittel	3.800		3.800	3.800	3.800	3.800	3.800
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529140	04	Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.800		3.800	3.000	3.000	3.000	3.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529150	04	Sachkosten Schulsozialarbeit	1.000	-200	800	800	800	800	800
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529160	04	Kosten für Leistungen Bauhof	0		0	2.700	2.800	2.900	3.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	529190	04	Sonstige Betriebsaufwendungen	400		400	400	400	400	400
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	531200	04	Kostenanteil für Mitnutzung Ernst-Barlach-Schule	17.000		17.000	17.000	17.000	17.000	17.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	542900	04	Mitgliedsbeiträge und Vermischte Aufwendungen	200		200	200	200	200	200

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543100	04	Geschäftsaufwendungen	4.600		4.600	4.000	4.000	4.000	4.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543110	04	Reisekosten Schulsozialarbeit	600		600	600	600	600	600
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543120	04	Geschäftsaufwendungen (EDV) -IT FB 4-	4.000	200	4.200	4.000	4.000	4.000	4.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543130	04	Arbeitsmedizinische Betreuung	300	100	400	400	400	400	400
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543140	04	Sicherheitstechnische Betreuung	200		200	200	200	200	200
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543150	04	Beratungskosten Drogenmissbrauch	3.200	-3.200	0	100	100	100	100
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543160	04	Prüfung Elektrogeräte	700	100	800	700	700	700	700
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543170	04	Geschäftsaufwendungen (EDV) -Schuletat-	0		0	2.000	2.100	2.200	2.300
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	543180	04	Post- und Fernmeldegebühren	0		0	3.000	3.000	3.000	3.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	544100	04	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	500		500	500	500	500	500
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	545200	04	Erstattung Betriebs- und Bewirtschaftungskosten	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	571100	00	Abschreibungen	33.200		33.200	33.200	33.200	33.200	33.200
				Erträge	170.900	42.800	213.700	191.500	191.500	191.500	191.500
				Aufwendungen	309.800	900	310.700	325.600	328.200	329.900	332.600
				Saldo + / -	-138.900	41.900	-97.000	-134.100	-136.700	-138.400	-141.100
2.4.1.010	Schülerbeförderung	414200	05	Zuweisung Kreis	175.000	14.000	189.000	189.000	198.400	208.200	218.600
2.4.1.010	Schülerbeförderung	542900	05	Schülerbeförderung	309.000	-25.500	283.500	283.500	297.600	312.400	328.000
2.4.1.010	Schülerbeförderung	542910	05	Schülerbeförderung (nicht förđ.fähig)	53.500	-3.500	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
2.4.1.010	Schülerbeförderung	542920	05	Kostenbeteiligung Kreis (ehem. ZAB)	6.700	-6.700	0	0	0	0	0
2.4.1.010	Schülerbeförderung	542930	05	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	108.000	2.300	110.300	110.000	112.000	114.000	116.000
				Erträge	175.000	14.000	189.000	189.000	198.400	208.200	218.600
				Aufwendungen	477.200	-33.400	443.800	443.500	459.600	476.400	494.000
				Saldo + / -	-302.200	47.400	-254.800	-254.500	-261.200	-268.200	-275.400

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	413100	06	Zuweisung des Landes (offene Ganztagschule)	117.000	-9.000	108.000	110.000	114.000	114.000	114.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	414000	06	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	0		0	0	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	414600	06	Spenden	400	-300	100	100	100	100	100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	414700	06	Erstattung Fernmeldegebühren (Stellwerk)	0		0	0	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	416100	00	Auflösung von Sonderposten	10.100		10.100	10.100	10.100	10.100	10.100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	416200	00	Auflösung von Sonderposten			0				
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	432100	06	Elternbeiträge offene Ganztagschule	495.000	50.000	545.000	560.000	495.000	495.000	495.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	448000	06	Erstattung Personalaufwendungen (Jobcenter)	60.300	-3.100	57.200	44.300	25.000	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	1.337.700		1.337.700	1.377.300	1.398.000	1.419.000	1.440.300
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	501900	10	sonstige Beschäftigungsentgelte u. dgl. (FSJ/BFD)	0	41.900	41.900	60.000	60.000	60.000	60.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	501910	10	Honorare offene Ganztagschule	30.000	-20.000	10.000	20.000	31.000	31.000	31.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	66.000		66.000	75.600	76.800	77.900	79.100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	264.400		264.400	295.800	300.300	304.800	309.400
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	522100	06	Unterhaltung Spielwiese OGS	5.000	-5.000	0	0	5.000	5.000	5.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	524100	06	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0		0	15.100	12.100	12.100	12.100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	524120	06	Reinigungskosten	0		0	0	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	524130	06	Verbrauchs kosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser) ab 2025 fällt weg.	15.100	-5.000	10.100	0	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	525100	06	Haltung von Fahrzeugen	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	526100	06	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	1.100		1.100	1.000	1.100	1.100	1.100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	526200	06	Fortbildung des Personals	10.000		10.000	16.000	5.000	5.000	5.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	526210	06	Fortbildung Schulsozialarbeit	2.000		2.000	1.200	1.200	1.200	1.200
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	527100	06	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	8.500		8.500	8.500	3.500	3.500	3.500
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	527110	06	Unterhaltung EDV-Anlage	1.000	-500	500	1.000	1.000	1.000	1.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	527120	06	Schulbücherei/Zeitschriften	400	-200	200	400	200	200	200
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	527140	06	Kosten für Projekte	1.500	-500	1.000	2.000	1.500	1.500	1.500
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	529100	06	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	11.000	-2.000	9.000	11.000	5.800	5.800	5.800
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	529120	06	Verpflegungskosten offene Ganztagschule	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	529130	06	Sachkosten offene Ganztagschule (Ferienbetreuung)	2.000	-500	1.500	2.000	1.500	1.500	1.500
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	529150	06	Sachkosten Schulsozialarbeit	0	1.000	1.000	1.000	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	542900	06	Aufwendungen aus zweckgeb. Spenden	100		100	100	100	100	100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	542910	06	Aufwendungen aus zweckgeb. Spenden (Kursangebote)	100	-100	0	0	0	0	0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	542920	06	Aufwendungen aus zweckgeb. Spenden (Kinderhilfsfonds)	100	-100	0	0	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	542930	06	Beiträge an Verbände, Vereine	100		100	100	100	100	100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543100	06	Geschäftsaufwendungen	10.500		10.500	10.500	6.500	6.500	6.500
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543110	06	Reisekosten Schulsozialarbeit	100		100	100	100	100	100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543120	06	Geschäftsaufwendungen (EDV)	8.500	12.200	20.700	16.100	6.000	6.000	6.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543130	06	Arbeitsmedizinische Betreuung	6.000		6.000	10.000	10.100	10.100	10.100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543140	06	Sicherheitstechnische Betreuung	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543150	06	Beratungskosten Drogenmissbrauch	0		0	0	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543160	06	Projekt/Sachkosten Schrebergarten	0	300	300	800	0	0	0
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	543180	06	Post- und Fernmeldegebühren	0		0	4.100	4.200	4.300	4.400
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	545200	06	Erstattung Betriebs- und Bewirtschaftungskosten	45.000	9.300	54.300	55.000	45.000	45.000	45.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	545210	06	Kostenanteil Sportplatzanlage Riemannstraße	6.800		6.800	10.100	10.100	10.100	10.100
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	545220	06	Kostenanteil für Nutzung des Jugend- und Sportheimes	34.000		34.000	34.000	30.000	30.000	30.000
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	571100	00	Abschreibungen	14.100		14.100	14.100	14.100	14.100	14.100
				Erträge	682.800	37.600	720.400	724.500	644.200	619.200	619.200
				Aufwendungen	1.888.100	30.800	1.918.900	2.049.900	2.037.300	2.064.000	2.091.200
				Saldo + / -	-1.205.300	6.800	-1.198.500	-1.325.400	-1.393.100	-1.444.800	-1.472.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	448200	07	Schulverbandsumlage	5.055.600	-23.600	5.032.000	5.519.000	5.458.000	5.501.100	5.505.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	456200	07	Mahngebühren PK (kassenintern)	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	138.000		138.000	143.200	145.400	147.600	149.800
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	502200	10	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.800		3.800	8.000	8.200	8.300	8.400
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	503200	10	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	13.700		13.700	28.500	29.000	29.400	29.900
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	522100	07	Verkehrssicherheitspflicht, Baumkontrollen (alle SV-Liegenschaften)	16.000		16.000	16.000	16.500	17.000	17.500
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	523100	07	Mietkosten für Räumlichkeiten für die SV-IT-MA	0		0	20.100	20.100	20.300	20.300
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	525100	07	Haltung von Fahrzeugen	0		0	4.500	4.700	4.900	5.100
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	526200	07	Fortbildung des Personals	9.000		9.000	20.000	4.000	4.000	4.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	527100	07	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	500	2.000	2.500	1.000	500	500	500
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	527110	07	Unterhaltung EDV-Anlage	1.000		1.000	5.000	2.000	2.000	2.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	527120	07	Schulbücherei/Zeitschriften	200		200	200	200	200	200
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	529100	07	Veranstaltungen und Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	4.500	-1.000	3.500	2.000	2.000	2.000	2.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	541100	07	Personal-Nebenausgaben	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	542100	07	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	11.900		11.900	11.900	11.900	11.900	11.900
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	542900	07	Beiträge an Verbände, Vereine	1.200		1.200	1.000	1.000	1.000	1.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	416100	00	Auflösung von Sonderposten	0		0	0	0	0	0
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	416200	00	Auflösung von Sonderposten			0				
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	441110	08	Mieterträge Kleine Turnhalle	100		100	100	100	100	100
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	446100	08	Erst. Versicherungsschäden, Kleine Turnhalle	300		300	300	300	300	300
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	448200	08	Kostenausgleich Schulen	54.300		54.300	52.700	54.000	54.000	54.000
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	521100	08	Gebäudeunterhaltung Kl. Sporthalle	8.000		8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	524100	08	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	22.900		22.900	20.900	22.000	22.000	22.000
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	524110	08	Unterhaltung/Wartung technischer Anlagen	6.500		6.500	6.800	7.000	7.000	7.000
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	524120	08	Reinigungskosten	10.100		10.100	10.200	10.200	10.200	10.200
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	527100	08	Unterhaltung Turngeräte Kleine Turnhalle	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	544100	08	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	300		300	300	300	300	300
4.2.4.020	Kleine Turnhalle	571100	00	Abschreibungen	4.900		4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
				Erträge	54.700	0	54.700	53.100	54.400	54.400	54.400
				Aufwendungen	54.700	0	54.700	53.100	54.400	54.400	54.400
				Saldo + / -	0	0	0	0	0	0	0
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	441110	08	Mieterträge Sporthalle St. Georgsberg	0	100	100	100	100	100	100
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	521100	08	Gebäudeunterhaltung Sporthalle St. Georgsberg	12.500		12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	524100	08	Heizungskosten Sporthalle St. Georgsberg	24.500		24.500	26.500	28.500	28.500	28.500
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	524130	08	Reinigungskosten Sporthalle St. Georgsberg	17.000	4.500	21.500	15.300	15.300	15.300	15.300
4.2.4.030	Sporthalle St. Georgsberg	544100	08	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	100		100	100	100	100	100
				Erträge	0	100	100	100	100	100	100
				Aufwendungen	54.100	4.500	58.600	54.400	56.400	56.400	56.400
				Saldo + / -	-54.100	-4.400	-58.500	-54.300	-56.300	-56.300	-56.300
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551600	09	Zinsen - sonst. öffentliche Sonderrechnungen	57.300		57.300	49.800	42.400	34.900	27.500
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551700	09	Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	62.000	-18.600	43.400	97.100	223.600	243.900	223.700
				Erträge	0	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	119.300	-18.600	100.700	146.900	266.000	278.800	251.200
				Saldo + / -	-119.300	18.600	-100.700	-146.900	-266.000	-278.800	-251.200

Investitionsübersicht 2024 bis 2028

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
1.1.1.035	Personalrat	1000	783100	01	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0002	785300	02	Planung zukunftsorientierte Grundschulstandorte	45.600,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0003	681100	02	DigiPakt Schule 2019-2024	252.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0003	783100	02	DigiPakt Schule 2019-2024	178.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0005	785100	02	Haupt-Stromversorgung (Vorstadt)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0007	785100	02	Umbau Klassenzimmer Grundschule Vorstadt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0013	785100	02	Akustikdecken	125.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0014	785100	02	Lehrer Fahrradabstellhaus	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0017	785100	02	Errichtung Grünes Klassenzimmer (Vorstadt)	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0023	785100	02	Bau- und Planungskosten Klassencontainern für die Grundschulstandorte St. Georgsberg und Vorstadt	20.000,00 €	538.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0024	783100	02	Erwerb eines Traktors	0,00 €	60.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0025	785200	02	Objektschutz; Videoüberwachung für gesamtes Schulzentrum Vorstadt	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	0026	785200	02	Objektschutz: hier Herstellung einer geschlossenen Zaunanlage für das gesamte Vorstadt Schulzentrum	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783100	02	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	1.000,00 €	8.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783203	02	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783101	02	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (IT FB 4)	95.500,00 €	151.000,00 €	80.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783204	02	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.) (IT FB 4)	0,00 €	38.000,00 €	38.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783102	02	Ausstattung Arbeitsplatz Schulsozialarbeiter (ab 1.000 Euro ohne USt.)	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783202	02	Ausstattung Arbeitsplatz Schulsozialarbeiter (ab 250 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783200	02	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 250 Euro ohne USt.)	20.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783104	02	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 1.000 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
2.1.1.010	Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt	1000	783201	02	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 250 Euro ohne USt.)	26.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0002	785300	02	Planung zukunftsorientierte Grundschulstandorte	45.600,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0003	681100	02	DigiPakt Schule 2019-2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0003	783100	02	DigiPakt Schule 2019-2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0004	785100	02	Akustikdecken - St. Georgsberg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0006	783100	02	Heiztherme Hausmeisterwohnung (Grundschule St. Georgsberg)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0018	785100	02	Errichtung Grünes Klassenzimmer (St.Georgsberg)	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	0027	785200	02	Soccerfeldumrandung	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783100	02	Erwerb von beweglichen Sachen ab 1.000 Euro ohne USt.	1.500,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783202	02	Erwerb von beweglichen Sachen ab 250 Euro ohne USt.	3.500,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783101	02	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	74.500,00 €	190.000,00 €	110.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783203	02	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne Ust.)	5.500,00 €	40.200,00 €	40.200,00 €	40.200,00 €	40.200,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783200	02	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 250 Euro ohne Ust.)	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783102	02	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 1.000 Euro ohne Ust.)	0,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.011	Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg	1000	783201	02	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 250 Euro ohne Ust.)	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0003	681100	03	DigiPakt Schule 2019-2024	240.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0003	783100	03	DigiPakt Schule 2019-2024	109.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0010	785100	03	Erweiterung Mensa	341.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0015	785100	03	Lehrer Fahrradabstellhaus (Gemeinschaftsschule)	48.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0016	785100	03	Schüler-Rundbank	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0016	681100	03	Schüler-Rundbank	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0019	785100	03	Umbau Sekretariat	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0020	785100	03	Umbau Lehrerzimmer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0022	785100	03	Energetische Sanierung Altbau Gemeinschaftsschule	3.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	0028	785200	03	Pflanzen eines Weihnachtsbaums	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783100	03	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	15.000,00 €	15.000,00 €	16.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783203	03	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	1.500,00 €	1.700,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783200	03	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)	80.000,00 €	140.000,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783101	03	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 1.000 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	6.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783201	03	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 250 Euro ohne USt.)	3.000,00 €	4.000,00 €	5.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783102	03	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 1.000 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	6.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783202	03	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	12.000,00 €	6.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783103	03	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	88.800,00 €	338.000,00 €	170.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783104	03	Ausstattung Raum Schulsozialarbeit (ab 1.000 Euro ohne USt.)	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783204	03	Ausstattung Raum Schulsozialarbeit (ab 250 Euro ohne USt.)	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783105	03	Ausstattung Arbeitsplätze Sekretariat (ab 1.000 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.8.100	Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen	1000	783205	03	Ausstattung Arbeitsplätze Sekretariat (ab 250 Euro ohne USt.)	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0003	681100	04	DigiPakt Schule 2019-2024	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0003	783100	04	DigiPakt Schule 2019-2024	31.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0009	783100	04	Allgemeines, Inventar	2.700,00 €	3.300,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0009	783200	04	Allgemeines, Inventar	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0029	785200	04	Streetballanlage als Ersatz für Kunstrasenspielfeld	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0030	785100	04	Sanierung Kunstrasenfeld, 1100 m² Einbau: 2006	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €	350.000,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	0031	785100	04	Brandmeldeanlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	1000	783100	04	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 1.000 Euro ohne USt.)	2.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	1000	783101	04	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	6.800,00 €	39.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	1000	783201	04	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab 250 Euro ohne USt.)	300,00 €	700,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
2.2.1.000	Förderzentrum Ratzeburg (Pestalozzischule)	1000	783202	04	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)	7.000,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0011	681100	06	Investitionszuwendungen Land (OGS-Mensa)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0011	785100	06	OGS-Mensa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0012	681100	06	Investitionszuwendungen Land (Erwerb Spielgeräte Spielwiese OGS)	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0012	783100	06	Erwerb Spielgeräte Spielwiese OGS (ab 1.000 Euro ohne USt.)	17.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0021	783100	06	Erwerb/Beschaffung Zeiterfassungssystem (Kostenanteil OGS)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0032	783100	06	Erwerb Spielgeräte Schützenwiese OGS (ab 1.000 € ohne USt.)	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	0032	681100	06	Erwerb Spielgeräte Schützenwiese OGS (ab 1.000 € ohne USt.) , Zuwendung Aktiv-Region	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	1000	783100	06	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	10.900,00 €	15.000,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	1000	783101	06	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage OGS (ab 1.000 Euro ohne USt.)	2.000,00 €	2.500,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	1000	783200	06	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.4.3.000	Offene Ganztagschule (OGS)	1000	783201	06	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage OGS (ab 250 Euro ohne USt.)	10.400,00 €	12.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	0001	783100	07	Erwerb eines eigenständigen Schulservers	93.000,00 €	60.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	0034	783100	07	Anschaffung eines Dienstfahrzeuges	0,00 €	35.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	0035	782100	07	Zukunftsplanung Grundschule; hier Grundstückserwerb	0,00 €	1.200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	1000	783100	07	Erwerb von beweglichen Sachen ab 1.000 Euro ohne USt.	5.000,00 €	10.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	1000	783200	07	Erwerb von beweglichen Sachen ab 250 Euro ohne USt.	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	1000	783101	07	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	43.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €
2.4.3.010	allgemeine Schulverwaltung	1000	783201	07	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)	16.900,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
4.2.4.010	Riemannhalle	0008	785100	08	Dachsanierung Riemannhalle	281.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Riemannhalle	0033	783100	08	Reinigungsroboter Riemannhalle	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Riemannhalle	1000	783100	08	Erwerb von beweglichen Sachen ab 1.000 Euro ohne USt.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Riemannhalle	1000	783200	08	Erwerb von beweglichen Sachen ab 250 Euro ohne USt.	400,00 €	400,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	692735	09	Darlehen private Unternehmen	1.459.800,00 €	3.371.200,00 €	834.100,00 €	606.800,00 €	751.800,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792635	09	Tilgung - sonst. öffentliche Sonderrechnungen	407.100,00 €	407.100,00 €	407.100,00 €	407.100,00 €	407.100,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792735	09	Tilgung private Unternehmen/Kreditmarkt	373.000,00 €	324.100,00 €	439.600,00 €	460.600,00 €	438.900,00 €

Ermittlung der Kreditobergrenze und des Kreditbedarfs

A. Ermittlung der rechnerischen Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass

lfd. Nr.	Bezeichnung	Kto.	Haushaltsjahr 2024 - EUR -	Planung 2025 - EUR -	Planung 2026 - EUR -	Planung 2027 - EUR -	Planung 2028 - EUR -
1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	781	0	0	0	0	0
2	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782	0	1.200.000	0	0	0
3	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	783	1.021.700	1.336.900	709.100	421.800	401.800
4	Börsennotierte Aktien	7842	0	0	0	0	0
5	Nichtbörsennotierte Aktien	7843	0	0	0	0	0
6	Sonstige Anteilsrechte	7844	0	0	0	0	0
7	Baumaßnahmen	785	975.900	834.500	125.000	185.000	350.000
8	Gewährung von Ausleihungen	786	0	0	0	0	0
9	Summe Auszahlungen (Zeile 1 bis 8):		1.997.600	3.371.400	834.100	606.800	751.800
10	Investitionszuwendungen	681	537.800	200	0	0	0
11	Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682	0	0	0	0	0
12	Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	683	0	0	0	0	0
13	Börsennotierte Aktien	6842	0	0	0	0	0
14	Nichtbörsennotierte Aktien	6843	0	0	0	0	0
15	Sonstige Anteilsrechte	6844	0	0	0	0	0
16	Abwicklung von Baumaßnahmen	685	0	0	0	0	0
17	aus Rückflüssen von Ausleihungen	686	0	0	0	0	0
18	Beiträge und ähnliche Entgelte ohne Einzahlungen, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleistet und der Sonderrücklage zugeführt werden - Ablösebeträge für Stellplätze -	688	0	0	0	0	0
19	Summe Einzahlungen (Zeile 10 bis 18):		537.800	200	0	0	0
20	rechnerische Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 9 - 19):		1.459.800	3.371.200	834.100	606.800	751.800

B. Ermittlung des Kreditbedarfs:

I. Haushalte mit ausgeglichenem oder negativem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan => Die Kreditobergrenze ist gleich dem Kreditbedarf.

nachrichtlich:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.200	401.200	401.200	401.200	401.200
Ordentliche Tilgung	780.100	731.200	846.700	867.700	846.000

II. Haushalte mit positivem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

21	Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 20):		1.459.800	3.371.200	834.100	606.800	751.800
22	abzüglich positiver Differenz ¹ aus:						
23	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 17 der Anlage 7 AA-GemHVO)	0	401.200	401.200	401.200	401.200	401.200
24	abzgl. ordentliche Tilgung (nachrichtliche Angabe in der Anlage 7 AA-GemHVO)		780.100	731.200	846.700	867.700	846.000
25	Differenz ² (Zeile 23 - 24)	0	-378.900	-330.000	-445.500	-466.500	-444.800
26	Kreditbedarf (Zeile 21 - 25)	0	1.459.800	3.371.200	834.100	606.800	751.800

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

1. Ergebnisplan

Produktsachkonto	Betrag	Begründung
Budget 10 Personalaufwendungen	2.895.400 €	Die Gesamt-Personalkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr (2.NT 2024: 2.737.500 €) um 157.900 €. Grund hierfür sind personelle Veränderungen gemäß Stellenplan, tarifliche Stufensteigerungen sowie tarifliche Entgelterhöhungen für alle Beschäftigten.
1.1.1.035.526200 Fortbildung des Personals	10.000 €	Der Personalrat benötigt für 2025 noch diverse notwendige Fortbildungen.
1.1.1.035.543100 Geschäftsaufwendungen	2.800 €	Es werden 2.800,00 € für neue Hardware, Büromaterialien, Literatur und Reisekosten benötigt.
2.1.1.010.441100	500 €	Es sind 500 € für den Vorstadt-Standort eingeplant. Gemäß Mietvertrag für die Hausmeisterwohnung, evtl. Raumüberlassungen und die Mieteinnahme Archivräume i. H. v. 480,00 €. Für den Standort St. Georgsberg werden 5.000 € eingeplant.
2.1.1.011.441100 Mieten und Pachten	5.000 €	
2.1.1.010.448200	14.000 €	Für 2025 ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Ermittlung des SKBs mit einem niedrigeren SKB zu rechnen. Die Verwaltung empfiehlt, die für den II. Nachtragshaushaltsplan 2024 ermittelten Ansätze zunächst auch für das Haushaltsjahr 2025 zu übernehmen. Es werden 14.000 € für die Grundschule Vorstadt und 17.000 € für die Grundschule St. Georgsberg eingeplant.
2.1.1.011.448200 Erstattung Schulkostenbeiträge	17.000 €	
2.1.1.010.521110	9.800 €	Hierbei handelt es sich um die Erweiterung des Leistungsvertrags für die Bauhofsunterstützung, z.B. Berücksichtigung des Heckenschnitts. Für 2025 werden pro Grundschule 9.800 € angemeldet.
2.1.1.011.521120 Unterhaltung Grünanlagen	9.800 €	
2.1.1.010.522110	5.000 €	Hierbei handelt es sich um die Erweiterung des Leistungsvertrags für die Bauhofsunterstützung, z.B. Berücksichtigung der Wartung der Spielgeräte. Am Standort Vorstadt sind umgehend erforderliche Reparaturen der Kletternetze und Balancierbalken erforderlich. Am Standort St. Georgsberg muss unter anderem der Streetsoccerplatz abgebrochen und das Kletternetz repariert werden. Es werden für beide Grundschulen jeweils 5.000 € benötigt.
2.1.1.011.522110 Unterhaltung Spielgeräte	5.000 €	

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

211010.524110	29.400 €	Zur Sicherstellung der lfd. technischen Unterhaltung 2024 werden bei beiden Grundschulen zu den noch zur Verfügung stehenden Mitteln i. H. v. zusätzlich je 15.000 € im 2. NT 2024 benötigt. Für 2025 werden für die Grundschule Vorstadt 29.400,00 € und für die Grundschule St. Georgsberg 29.300 € angemeldet.
211011.524110 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	29.300 €	
211010.524120	56.000 €	Der 2. Nachtrag 2024 ergibt sich aus den angekündigten, gestiegenen Reinigungskosten durch Tarifierhöhung. Außerdem kommen Kosten für eine Hygienebeschichtung der sanitären Oberflächen hinzu. Zusätzlich vielen Sonderreinigungen nach Baumaßnahmen (Vorstadt) und OGS Ferienbetreuung (St. Georgsberg) an. Für 2025 sind für die Grundschule Vorstadt 56.000 € und für den Standort St. Georgsberg 84.000 € angesetzt.
211011.524120 Reinigungskosten	84.000 €	
211010.525100	5.000,00 €	Durch mehrfach notwendige Reparaturen des Traktors der Grundschule Vorstadt wurde der Ansatz 2024 bereits um 500,00 € überzogen, weitere Reparaturkosten über 4.000,00 € stehen noch aus, sofern kein neuer Traktor bei der Reparaturfirma bestellt wird. Bis zum Erwerb eines Ersatztraktors kann der Schulverband einen Traktor ab Oktober 2024 für rd. 400,- € mtl. ausleihen. Aufgrund der Lieferzeiten wird auch für 2025 mit einer Leihgebühr für ca. 6 Monate kalkuliert. Für den Standort Vorstadt werden 5.000 € eingeplant, für den Standort St. Georgsberg werden 3.000 € einkalkuliert.
211011.525100 Haltung von Fahrzeugen	3.000,00 €	
211010.526200	900,00 €	Fortbildungen für Sekretariat und Schulhausmeister (auch sicherheitstechnischer Bedarf). Für die Grundschule Vorstadt sind 900 € und für den Standort St. Georgsberg 800 € eingeplant.
211011.526200 Fortbildung des Personals	800 €	
211010.527160 Unterhaltung EDV-Anlage (FB 4)	3.000,00 €	Mittelbedarf für das Zubehör für iPads und eventuelle Reparaturen und Ersatzteile wie Tastatur u. ä.
211011.527140 Unterhaltung Turn- und Sportgeräte	3.300,00 €	Geplanter Mittelbedarf gemäß Kostenvoranschlag der Wartungsfirma und evtl. weitere Unterhaltungskosten.
211011.527150 Unterhaltung EDV-Anlage -IT FB 4-	2.500,00 €	Mittelbedarf für das Zubehör für iPads und eventuelle Reparaturen und Ersatzteile wie Tastatur u. ä.
211010.529110 Kosten für Leistungen Bauhof (beide Grundschulen)	3.600,00 €	Eingeplante Mittel für Bauhofsleistungen zur Unterstützung der Hausmeister, wie z. B. Vorbereitung der Halle für Einschulungen, Umräumarbeiten, etc.

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

211010.529180	3.900 €	Unterhaltung und Wartung der Spielgeräte sowie Unterstützung der Hausmeister bei Umräumarbeiten lt. Angebot des Bauhofs vom 14.09.2024. Es werden je 3.900 € pro Schulstandort eingeplant.
211011.529180 Kosten für Leistungen Bauhof	3.900 €	
211010.543120	5.900 €	Es sind für beide Grundschulstandorte jeweils 5.900 € für das Jahr 2025 eingeplant.
211011.543120 Geschäftsaufwendungen (EDV)	5.900 €	
211010.543170	5.000 €	Es handelt sich hierbei um Mittelbedarf für Lizenzen und Toner. Es sind 5.000 € für den Standort Vorstadt und 6.500 € für die Grundschule St. Georgsberg einkalkuliert.
211011.543170 Geschäftsaufwendungen EDV -IT FB 4-	6.500 €	
211010.543180	5.000 €	Haushaltsmittel für 2025 für Mitarbeiter-Handys, monatl. Telefongebühren, GEZ-Gebühren, Telefonbucheintrag und Porto/Portoersätze. Es sind für beide Standorte jeweils 5.000 € eingeplant.
211011.543180 Post- und Fernmeldegebühren	5.000 €	
218100.448200 Erstattung Schulkostenbeiträge	284.000 €	Für 2025 ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Ermittlung des SKBs mit einem niedrigeren SKB zu rechnen. Die Verwaltung empfiehlt daher, den für den 2. Nachtrag 2024 ermittelten Ansatz zunächst auch für 2025 zu übernehmen.
218100.524100 Reinigungskosten	128.000 €	Der 2. Nachtrag 2024 ergibt sich aus den angekündigten, gestiegenen Reinigungskosten durch Tarifierungsanpassung. Außerdem kommen Kosten für eine Hygienebeschichtung der sanitären Oberflächen hinzu. Im Jahr 2025 werden mit 44.000 € weniger kalkuliert.
218100.523100 Miete Büromaschinen	13.000 €	Für 2025 ist eine Preisanpassung vorgesehen.
218100.525100 Haltung von Fahrzeugen	1.600 €	Hier fällt eine eventuelle vorübergehende Mitbeteiligung an der Miete des Treckers der Vorstadtschule an, da dieser nicht reparabel ist.
218100.527100 Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	18.000 €	Hier fallen diverse Kosten wie: <u>TX</u> : Insp. Nähmaschinen 825,00 € <u>Bio</u> : Insp. Mikroskope 600,00 € <u>Nawi</u> : 1.250,00 € <u>Informatik</u> : Minicontroller 750,00 € Externe Laufwerke 70,00 €

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

		<p><u>Englisch</u>: Kisten mit Deckel 60,00 € Kopfhörer 1.125,00 € <u>Musik</u>: verschiedene Kabel, Ersatz für Bühnenelemente etc. 2.800,00 € <u>Chemie</u>: Kleinmaterial 1.800,00 € <u>Deutsch</u>: Kopfhörer 450,00 € <u>Mathe</u>: Zirkel etc. 200,00 € Material Rechenschwäche 250,00 € <u>Biologie</u>: verschiedene Ergänzungen zum Inventar 1.600,00 € <u>Physik</u>: verschiedene Ergänzungen Inventar 2.200,00 €</p> <p>an.</p>
218100.527111 Unterhaltung EDV-Anlage (FB 4)	10.000 €	Es werden Mittel in Höhe von 10.000,00 € für 2025 einkalkuliert. Darunter fallen Kosten für iPad Zubehör und Installationskosten für neue iPads an. Außerdem werden Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, wie z.B. Tastaturen fällig.
218100.527120 Schulbücherei/Zeitschriften	2.200 €	Die Abokosten belaufen sich auf 1.600,00 €. Zusätzlich sollen pro Jahr 600 € für die Ergänzung der Literatur in der Schulbücherei genutzt werden. Der Ansatz ist im Gegensatz zum Vorjahr (2024) um 1.200 € erhöht.
218100.527140 Benutzung Hallenbad	20.100 €	Eine Hallenzeit pro Woche mehr durch Fünfüzigkeit der Klassenstufen 5 und 6.
218100.529130 Lern- und Lehrmittel	60.000 €	<p>Mittelbedarf für diverse Lern- und Lehrmaterialien, wie z.B.:</p> <p>Material Werkstatttage 3.000 € <u>Informatik</u>: Arbeitshefte & Kopiervorlagen 80 € <u>Geografie</u>: Schulbücher 5-10 15.500 € <u>Englisch</u>: Bücher 3.200 € <u>Musik</u>: Unterrichtshefte 150 € <u>Deutsch</u>: verschiedene Bücher 1.000 € <u>Mathe</u>: Ergänzung Bücher 3.400 € Material Rechenschwäche 200 € <u>Biologie</u>: verschiedene Bücher und Hefte 2.150 € <u>Bio, Physik, Chemie</u>: 14.000 € Kopierpapier <u>Miete Gas</u>: 350 €</p>
218100.529190 Sonstige Betriebsaufwendungen	1.600 €	Anschaffungen des Schulsanitätsdiensts: Kühlpacks, Verbrauchsmaterialien, etc.

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

218100.543100 Geschäftsaufwendungen	25.600 €	Diverse Aufwendungen für Verbrauchsmaterial, Zeitungsanzeige - neue 5. Klassen, Laufshirt Sport
218100.543120 Geschäftsaufwendungen (EDV) -Schuletat-	15.000 €	<u>Wipo:</u> digitale Lehrmittel 180 € <u>Geografie:</u> digitale Lehrmittel 221,70 € <u>Englisch:</u> digit. Lehrmittel 1.188 € Abo Quizlet 350 € <u>Mathe:</u> Lizenzen Bettermarks <u>Biologie:</u> Toner Canon 800 € Lizenz digitale Lehrmittel 218 € Untis Paket Dataport 2.000 € Logodidact 5.000 € Toner 3.000 € Kabel und Adapter
218100.543150 Beratungskosten Drogenmissbrauch	12.000 €	Zusätzliche Präventionsangebote dadurch steigende Kosten.
218100.543170 Geschäftsaufwendungen (EDV) -IT SV-	22.000 €	Hier sind Mittel in Höhe von 22.000 € für Lizenzen und hinzukommende Verbrauchsmaterialien eingeplant.
218100.543180 Post- und Fernmeldegebühren	10.000 €	Telefongebühren, Porto und Portoersätze
221100.448200 Erstattung Schulkostenbeiträge	185.000 €	Aufgrund der gesetzl. Bestimmungen zur Ermittlung des Investitionskostenanteils wird der SKB für 2025 niedriger ausfallen. Daher empfiehlt die Verwaltung den für den 2. Nachtrag 2024 ermittelten Ansatz auch für 2025 zu übernehmen.
221100.529160 Kosten für Leistungen Bauhof	2.700 €	Unterhaltung und Wartung Spielgeräte (sowie evtl. Unterstützung des Hausmeisters bei Umräumarbeiten) lt. Angebot des Bauhofs vom 14.09.2024
221100.524120 Reinigungskosten	21.000 €	In 2025 werden 6.500 € weniger Mittel angesetzt, als 2024.
221100.527130 Unterhaltung EDV-Anlage -Schuletat-	1.000 €	Mittel für EDV-Reparaturen, Updates, Lizenzen, Hardware Ersatz, vgl. Geschäftsaufwendungen EDV Schuletat ab 2025
221100.527140 Unterhaltung EDV-Anlage -IT FB 4-	1.000 €	Mittel für EDV-Reparaturen, Updates, Lizenzen, Hardware Ersatz, vgl. Geschäftsaufwendungen EDV Schuletat ab 2025

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

221100.529140 Schulwanderungen, Veranstaltungen	3.000 €	Mittel für diverse Schulveranstaltungen wie Sporttage/ Fußballfest/ Abschlussfeier/ Wandertage/ Osterveranstaltung/ Weihnachtsmärchen Theaterfahrten/ Busfahrt u. Besuch der Elbphilharmonie in Hamburg
221100.531200 Kostenanteil für Mitnutzung Ernst-Barlach-Schule	17.000 €	Gemäß des öffentlich-rechtl. Änderungsvertrags vom 24.03.2013 zum Vertrag v. 23.07.2009 sind nach § 4 (1) 250,00 € pro Schüler/in der Pestalozzischule zu zahlen. Der schulst. Stichtag ist erst am 27.09.2024. Zurzeit besuchen 67 Schüler die Pestalozzischule. Berechnung für 2025: 67 Schüler x 250,00 € = 16.750,00 €
221100.543170 Geschäftsaufwendungen (EDV) -Schuletat-	2.000 €	Eingeplante Mittel für die Gebühren Landesnetz, Lizenzen Jessen u. Lenz u. Worksheet Crafter, Updates für ZISOFT
221100.543180 Post- und Fernmeldegebühren	3.000 €	Mittelbedarf für Telefongebühren, Porto und Portoersätze.
221100.545200 Erstattung Betriebs- und Bewirtschaftungskosten	5.000 €	Gemäß des öffentlich-rechtl. Vertrags vom 23.07.2009, § 4 Abs. 2 überlässt die Stadt dem Schulverband das Grundstück Seminarweg 1 u. a. gegen Zahlung einer Bewirtschaftungs- und Betriebskostenpauschale in Höhe von 5.000,00 €.
Produkt 241010 Schülerbeförderung	- 254.500 €	Ab dem 01.01.2020 wurde gem. Kreistagsbeschluss vom 05.12.2019 das verbleibende Schulträgerdrittel für Busfahrten auf die Schülerfahrkarten vom Kreis übernommen. Dem Schulverband verbleiben somit nur noch die Kosten für die Taxibeförderung; diese werden weiterhin mit 2/3 der Kosten vom Kreis gefördert. Im Produkt Schülerbeförderung verbleibt ein Saldo von rd. -254 T€.
Produkt 243000 Offene Ganztagschule (OGS)	- 1.175.300 €	Steigende Teilnehmerzahlen am offenen Ganztagsangebot sowie ein erhöhter Personalbedarf lassen die Erträge und Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr deutlich steigen. Es ergibt sich ein planmäßiger Saldo in Höhe von 1.175.300 € (Ansatz 2024 gemäß 2. NT-HH 2024: 1.198.400 €). Anzumerken ist, dass die gesamte Verwaltung der Verpflegung/Essensbeiträge seit 2023 über „Kitafino“ abgewickelt wird.
243000.413100 Zuweisung des Landes (offene Ganztagschule)	110.000 €	Für den 2. Nachtrag 2024 mit den tatsächlich zu erwartenden Landeszuweisungen gerechnet, abzüglich einer grob geschätzten Rückzahlung nach Erstellung des Verwendungsnachweises aufgrund der eingebrochenen Teilnehmerzahlen. Für 2025 haben wir uns am Förderantrag Schuljahr 24/25 orientiert.
243000.526200 Fortbildung des Personals	16.000 €	Rechnungen u. Fortbildungen 2024 stehen noch aus, Betrag bleibt bestehen. Angebot Supervision-Teamleitungen, FK Fortbildung 2x, 1x Excelkurs, Weiterqualifizierung nicht pädagogischer Beschäftigter, Trainer-Lizenz Schein für 3 Beschäftigte, Arbeits- und Brandschutzschulungen, Fachreferenten-Schulung - 2.000 € und Planungsbudget 48 Mitarbeiter á 100 €)

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

243000.543100 Geschäftsaufwendungen	10.500 €	Geschäftsaufwendungen: Für 2025 werden 6.000 € für Bekanntmachungskosten, 1.500 € für Reisekosten, 2.000 € Sachverständigen- und Gerichtskosten und 1.000 € für Präsentationsartikel benötigt (=10.500 €).
243000.543120 Geschäftsaufwendungen EDV	16.100 €	Geschäftsaufwendungen EDV: Für 2025 sind 4.100 € Telefongebühren zu zahlen und Software-Lizenzgebühren (OGS-Connect) 6.000 €, sowie Elektronikversicherung, Altgeräteersatz, wie z.B. Funkgeräte, etc. (=16.100 €).
243000.543130 Arbeitsmedizinische Betreuung	10.000 €	Grund- u. Spezifische Betreuung u. Vorsorgen, Preissteigerung und anteilig BGF Maßnahmen berücksichtigt
243000.543180 Post- und Fernmeldegebühren	4.100 €	Benötigter Mittelbedarf für Telefongebühren, Porto und Portoersätze.
243000.545200 Erstattung Betriebs- und Bewirtschaftungskosten	55.000 €	Für das Jahr 2025 ist eine Erhöhung der monatlichen Abschläge auf 3.699,-€ x 12 = 44.388,- € angekündigt worden und eine eventuelle Nachzahlung von 10.000,- € (geschätzt). Da ab 2024 die monatliche Abschläge schon erhöht worden sind, wird mit einer Nachzahlung von 10.000,- € kalkuliert.
243000.545220 Kostenanteil für Nutzung des Jugend- und Sportheimes	34.000 €	Es werden 12 x Miete Stadt Ratzeburg, 12 x Miete an den Löwentreff, 12 x Miete an RSV (Nutzung einer Räumlichkeit) fällig. Mieterhöhungen sind derzeit nicht bekannt.
243010.448200 Schulverbandsumlage	5.519.000 €	Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Schulverband Ratzeburg eine Schulverbandsumlage (§ 14 Abs. 1 Verbandssatzung). Die Umlage bestand in der kameralen Buchführung einerseits aus den laufenden Schullasten (Ifd. Verwaltungstätigkeit) sowie andererseits aus den Schulbaulasten (Zinsen für Kredite, Tilgungsleistungen und ggf. Investitionen). Mit Änderung des Haushaltsrechts geht auch eine Änderung der Verbandssatzung einher. Künftig wird die Schulverbandsumlage erhoben, um den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan sicherzustellen. Entsprechend werden auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (z. B. Netto-Abschreibungsaufwand) über die Umlage mitfinanziert. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Tilgungsleistungen im Finanzplan vorerst nicht über die Umlage vollständig kompensiert werden können. Das Verhältnis zwischen Abschreibungsaufwand und Tilgungsaufwand wird daher in den Folgejahren genauer zu betrachten sein, um Liquiditätsengpässe im Schulverband zu vermeiden. Gemäß Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

		Holstein sollte bei mangelnder Liquidität geprüft werden, gegebenenfalls sogar unterjährig die Schulverbandsumlage zu erhöhen.
243010.523100 Mietkosten für Räumlichkeiten für die SV-IT-MA	20.100 €	Der Haushaltsansatz für 2025 orientiert sich an den städt. Kosten für die Räume MC Wirtschaftsbetriebe für Miete, Stellplätze und Betriebskosten.
243010.525100 Haltung von Fahrzeugen	4.500 €	Der Schulverband wird in 2025 ein Dienstfahrzeug, insbesondere für die Außendiensttätigkeiten der IT-Mitarbeiter leasen. Berechnung: 1.500 € Anzahlung und rd. 250 € /Monat Leasingrate inkl. Haftpflicht, Treibstoff, Steuern.
243010.526200 Fortbildung des Personals	20.000 €	2025 Anteil IT-Fortbildungen für Digitalisierung
243010.543180 Post- und Fernmeldegebühren	400 €	Neues Produktsachkonto für neue Handyverträge für Mitarbeiter des Schulverbandes
243010.545500 Erstattung von Betriebs- und Verwaltungskosten	564.000 €	Für die Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg an die Stadt Ratzeburg zu zahlender Verwaltungskostenbeitrag gemäß Neukalkulation auf Basis der KGSt-Publikation „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
424010.441110 Mieterträge Riemannhalle	2.500 €	Für 2025 wird wieder mit der Durchführung der Gewerbeschau gerechnet.
424010.529100 Kosten für Leistungen Bauhof	1.500 €	Benötigte Mittel für Unterstützungsarbeiten der Hausmeister bei Bühnen-Auf- und -abbau, Teppichauslegung und Absaugen Zusammenlegen des Hallenschutzbelages.
612010.551600 Zinsen – sonst. öffentl. Sonderrechnungen	49.800 €	Im Gegensatz zum Vorjahr 2024 (100.700 €), beträgt die Zinsbelastung für das HH-Jahr 2025 voraussichtlich rd. 50.000 € mehr und ist abhängig von der Höhe der aufzunehmenden Kredite und dem Zeitpunkt einer möglichen Kreditaufnahme.
612010. 551700 Zinsen – private Unternehmen/Kreditmarkt	97.100 €	

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

2. Investitionsübersicht

Produktsachkonto	Betrag	Begründung
211010.0002.785300 Planung zukunftsorientierte Grundschulstandorte	62.500 €	Resultierend aus den bereits geführten Arbeitskreisrunden zur zukünftigen Entwicklung der Grundschulstandorte, wurde bereits ein geeignetes Büro mit der Erstellung einer Bedarfsanalyse zur Schulentwicklung beauftragt. Nunmehr bestand zwischen den Entscheidungsträgern des Schulverbandes Einvernehmen, dass fußend zum noch ausstehenden Bedarfsanalysergebnis, die Schulplanung zügig und konkret vorangetrieben werden soll. Die Haushaltsmittel belaufen sich für das Haushaltsjahr 2025 je Standort auf 62.500 €.
211010.0017.785100 Errichtung Grünes Klassenzimmer (Vorstadt)	20.000 €	Umsetzung eines Konzepts zur Einrichtung eines grünen Klassenzimmers zur Stärkung des naturkundlichen Angebots.
211010.0023.785100 Erwerb eines Traktors	60.000 €	Die Anschaffung ist notwendig, da der jetzige Trecker irreparabel ist. Die Kosten wurden zunächst anhand der Erfahrungswerte geschätzt. Kostenvoranschläge werden eingeholt.
211010.0024.783100 Bau- und Planungskosten Klassencontainern für die Grundschulstandorte St. Georgsberg und Vorstadt	538.500 €	Nach Beschluss im Bauausschuss und Hauptausschuss SV vom 10.07.2024 müssen die außerplanmäßig bereitgestellten Mittel in Höhe von 20.000 € im II. NT HH-Plan 2024 veranschlagt werden. Gemäß Beschluss im Bauausschuss und Hauptausschuss des Schulverbandes Ratzeburg vom 20.11.2024 sollen die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 538.495,00 € im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt werden. Die Verwaltung soll zur Umsetzung der Maßnahme ermächtigt werden.
211010.0025.785200 Objektschutz; Videoüberwachung für gesamtes Schulzentrum Vorstadt	50.000 €	Aufgrund aktueller und akuter Vandalismusvorfällen, wird u. a. vom SV-Vorsteher eine Überwachungstechnik vorgeschlagen, die konzipiert und in den SV-Gremien zur Beratung bis zum Ende des Jahres 2024 vorgestellt werden soll. Gemäß Beschluss im Bauausschuss und Hauptausschuss des Schulverbandes Ratzeburg vom 20.11.2024 sollen die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 50.000 € im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt werden.

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

<p>211010.0026.785200 Objektschutz; Herstellung einer geschlossenen Zaunanlage für das gesamte Vorstadt Schulzentrum</p>	<p>50.000 €</p>	<p>Aufgrund aktueller und akuter Vandalismusvorfällen, wird u. a. vom SV-Vorsteher eine Erweiterung der Zaunanlage im Vorstadtschulbereich vorgeschlagen (insbesondere Schulwald), die konzipiert und in den SV-Gremien zur Beratung bis zum Ende des Jahres 2024 vorgestellt werden soll. Gemäß Beschluss im Bauausschuss und Hauptausschuss des Schulverbandes Ratzeburg vom 20.11.2024 sollen die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 50.000 € im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt werden.</p>
<p>211010.1000.783101 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (IT FB 4)</p>	<p>151.000 €</p>	<p>Aufgrund von Ausschreibungsverzögerungen werden Mittel in Höhe von rd. 71.000 € (Digitale Tafeln) in 2025 fällig. Zusätzlich entstehen Kosten für weitere Tafeln bis 2026 und Altgeräteerneuerung.</p>
<p>211010.1000.783204 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (IT FB 4) (ab 250 Euro ohne USt.)</p>	<p>38.000 €</p>	<p>Nach Abstimmung mit der Grundschule werden in 2025 Mittel in Höhe von 38.000 € für die Anschaffung von iPads, Ladekisten, etc. benötigt.</p>
<p>211011.0018.785100 Errichtung Grünes Klassenzimmer (St. Georgsberg)</p>	<p>20.000 €</p>	<p>Umsetzung eines Konzepts zur Einrichtung eines grünen Klassenzimmers zur Stärkung des naturkundlichen Angebots.</p>
<p>211011.0027.785100 Soccerfeldumrandung</p>	<p>20.000 €</p>	<p>In der Jahreshauptuntersuchung der Außenspielgeräte Grundschule St. Georgsberg vom 29.08.2024, wurde das Streetsoccerfeld und dessen Bande aus dem Jahr 2004, als umfänglich morsch und irreparabel bemängelt. Das Feld muss abgerissen und komplett erneuert werden.</p>
<p>211011.1000.783101 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage</p>	<p>190.000 €</p>	<p>Aufgrund von Ausschreibungsverzögerungen werden 190.000,00 € (Digitale Tafeln) in 2025 fällig, weitere Tafeln werden in 2025 und 2026 angeschafft. Ebenso fällig ist eine Altgeräteerneuerung.</p>
<p>211011.1000.783102 Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 1.000 Euro ohne Ust.)</p>	<p>3.000 €</p>	<p>Für 2025 ist die Beschaffung von neuem Mobiliar für das Schulsekretariat geplant.</p>
<p>211011.1000.783203 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne Ust.)</p>	<p>40.200 €</p>	<p>Die Haushaltsmittel werden für 2025 zur Anschaffung von iPads, Ladekisten und Erneuerung der Altgeräte benötigt.</p>

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

<p>218100.0020.785100 Umbau Lehrerzimmer</p>	<p>289.100 €</p>	<p>Nach bereits erfolgten Beratungen im BASV vom 24.04. und BASV vom 10.07.2024 wurde die Verwaltung gebeten Lösungsansätze für einen etwaigen Lehrerzimmerumbau zu erarbeiten. Erste Prognosen ergeben rd. 289.100 € Baukosten, die im HH-Plan 2025 angenommen werden müssen. Eine konkrete Kostenaufstellung wird spätestens Ende 2024 den Schulverbandsorgane zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Gemäß Beschluss im Bauausschuss und Hauptausschuss des Schulverbandes Ratzeburg vom 20.11.2024 sollen die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 289.100,00 € im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt werden.</p>
<p>218100.0028.785200 Pflanzen eines Weihnachtsbaums</p>	<p>5.000 €</p>	
<p>218100.1000.783103 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)</p>	<p>338.000 €</p>	<p>Weitere Tafeln werden in 2025 und 2026 angeschafft und eine Altgeräteerneuerung ist fällig. Die Gemeinschaftsschule hat zusätzlich 8.000 € für Aufbewahrungs- und Ladekästen für iPads angemeldet.</p>
<p>218100.1000.783200 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)</p>	<p>140.000 €</p>	<p>28.000 € werden für den IT-Raum (Windows 11-Umstellung) 2025 benötigt. Zusätzlich sollen iPads angeschafft werden und eine Erneuerung der Altgeräte vorgenommen werden.</p>
<p>218100.1000.783202 Erwerb/Ergänzung Inventar (ab 250 Euro ohne USt.)</p>	<p>12.000 €</p>	<p>Nach dem Umzug aus der alten Realschule waren einige Schränke mit umgezogen. Diese sind nach ca. 30 Jahren Nutzung nun zum Teil zusammengebrochen und müssen ersetzt werden. Weitere Schränke für die Klassen sind erforderlich. Z.B.:</p> <p>Biologie: Schränke 5.000 € Physik: Drucker / Kopierer ca. 800 €</p>
<p>221000.0029.785200 Streetballanlage als Ersatz für Kunstrasenspielfeld</p>	<p>6.000 €</p>	<p>Die 2 Basketballkörbe auf der Kunstrasenfläche mussten 2024 aus Sicherheitsgründen abgebaut werden. Planung: 1x neuer Basketballkorb auf Pflasterfläche einschließlich Fundament und Pflasterarbeiten für das Jahr 2025.</p>
<p>221000.1000.783101 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)</p>	<p>39.000 €</p>	<p>In 2024 steht noch die Windows 11 Umstellung an(ca. 4.500 €). 21.000 € werden in 2025 für Digitale Tafeln aufgrund Ausschreibungsverzögerung fällig. In 2025 werden weitere Tafeln angeschafft. Ebenso fällig wird ein Austausch des Schulservers und weitere Altgeräteerneuerung.</p>

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

243000.0032.783100 Erwerb Spielgeräte Schützenwiese OGS (ab 1.000 € ohne USt.)	30.000 €	2025 soll ein Sitzpavillon in Höhe von rd. 20.000 € beschafft und eingebaut werden.
243000.1000.783100 Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	15.000 €	In 2025 müssen die Restbestände ausgetauscht werden sowie ein neuer Schreibtisch und Turngeräte für OGS angeschafft werden.
243000.1000.783201 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage OGS (ab 250 Euro ohne USt.)	12.200 €	Für 2025 wird Hardware für Verwaltungssoftware benötigt. Die Mehrkosten 720 € für das Einbinden eines Bestätigungsfeldes, 540 € für das Einbinden von Check Out Notizen, geschätzte Kosten i. H. v. 600 € für das Einbinden einer täglichen Mittagessenübersicht im investiven Nachtrag 2024 unter dem PSK 243000.1000.783201 unter Berücksichtigung der Ersparnis i. H. v. 900 € für den Verzicht auf Datenimport nachzumelden, mithin rd. 1.200,00 € brutto.
243010.0001.783100 Erwerb eines eigenständigen Schulservers	60.000 €	Die Maßnahme wird voraussichtlich in 2024 nicht abgeschlossen, daher werden für das Jahr 2025 vorsichtshalber Mittel in Höhe von 60.000 € angemeldet. Eventuell ergeben sich für 2024 Einsparungen.
243010.0034.783100 Anschaffung eines Dienstfahrzeuges	35.000 €	Zurzeit gibt es für die Mitarbeitenden des Schulverbandes und für Mitarbeitende im Fachbereich 4, die für den Schulverband tätig werden, nur die Möglichkeit, nach vorheriger Anmeldung ein Dienstfahrzeug der Stadt oder ein (öffentliches) Stadtauto für Dienstfahrten zu nutzen. Insbesondere die drei Kollegen der SV-Schul-IT Abteilung haben fast täglich mehrere Fahrten zu den Schulen zu absolvieren, oft mit Gerätschaften, die es zu transportieren gilt. Sie müssen flexibel und mobil von den Schulstandorten abrufbar sein.
243010.1000.783100 Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	10.000 €	Hier sind Mittel in Höhe von 10.000 € für die Ausstattung neu anzumietender Büroräume geplant.
243010.1000.783101 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	35.000 €	In 2025 fallen Kosten für Planungskosten, Werkzeug und Arbeitsausstattungen an.
424010.0033.783100 Reinigungsroboter Riemannhalle	25.000 €	Mit Reinigungsrobotern können Sporthallen speziell vom Harz, das beim Handball verwendet wird, gereinigt werden. Diese Variante wurde auf die Initiative vom SV-Vorsteher im HH-Plan-Entwurf veranschlagt.
612010.9000.692735 Darlehen private Unternehmen	3.371.200 €	Zur Finanzierung des nicht durch Fördermittel gedeckten Investitionsbedarf wird eine Kreditaufnahme in dieser Höhe benötigt.

Einzel Erläuterungen 2025 des Schulverbandes Ratzeburg

612010.9000.792635 Tilgung - sonst. öffentliche Sonderrechnungen	407.100 €	Ordentliche Tilgung für in der Vergangenheit aufgenommene Darlehen aus dem kommunalen Investitionsfonds (KIF-Darlehen).
612010.9000.792735 Tilgung private Unternehmen/Kreditmarkt	324.100 €	Ordentliche Tilgung für die in der Vergangenheit aufgenommenen Darlehen am allgemeinen Kreditmarkt zzgl. der zu erwartenden Tilgungsleistungen für Neuaufnahmen in 2025.

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 11 02/2024

II. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Zielsetzung: Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses,

- die Änderungen der Erträge/Aufwendungen im Ergebnisplan und Einzahlungen/Auszahlungen im Finanzplan in einem Nachtragshaushalt festzusetzen und
- die daraus resultierende II. Nachtragshaushaltssatzung 2024 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.11.2024

Koop, Axel am 28.11.2024

Payenda, Said Ramez am 28.11.2024

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurde von der Stadtvertretung am 11.12.2023 beschlossen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.02.2024 erteilt. Dabei wurde der Gesamtbetrag der Kredite nur in Höhe eines Teilbetrages von 5.000.000 € sowie

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur in Höhe eines Teilbetrages von 3.000.000 € genehmigt.

Ferner wurde der 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 von der Stadtvertretung am 18.03.2024 beschlossen und ebenfalls am 11.04.2024 von der KAB genehmigt.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Haushaltsplan 2025 wurden parallel die Fachbereiche gebeten, ihre Planansätze für das lfd. Haushaltsjahr zu prüfen und gegebenenfalls Korrekturen für einen 2. Nachtragshaushaltsplan 2024 anzumelden.

Der Nachtragshaushaltsentwurf 2024 wurde erstmalig in einer Klausurtagung am 25.10.2024 vorgestellt und inhaltlich beraten. In der Sitzung des Finanzausschusses am 12.11.2024 wurden von der Verwaltung die zwischenzeitlich seit Versand der Unterlagen eingetretenen Veränderungen dargestellt. Hierbei handelte es sich primär um Verschiebungen zwischen dem Investitionsplan und dem Ergebnisplan aufgrund der gesetzlich gebotenen Abgrenzung von Herstellungskosten (investiv) und Erhaltungsaufwendungen (ergebniswirksam) sowie um Veränderungen im Bereich der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer auf Basis der regionalisierten Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 25.11.2024 wurden von der Verwaltung die zwischenzeitlich seit Versand der Unterlagen eingetretenen Veränderungen dargestellt:

TOP 25			
II. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024			
	Ansatz (Stand 14.11.2024)	Ansatz (Stand 25.11.2024)	Abweichung
Erträge	41.609.900,00 €	41.609.900,00 €	- €
Aufwendungen	42.376.000,00 €	42.363.500,00 €	- 12.500,00 €
Jahresfehlbetrag	-766.100,00 €	- 753.600,00 €	12.500,00 €
Kreditaufnahme	5.095.800,00 €	5.253.400,00 €	157.600,00 €
111030.521140 Erneuerung der Raumluftechnik (RLT)-Anlage Ratssaal Rathaus		II NT 2024: + 80.000 € (2026: - 80.000 €)	
121010.543100 Geschäftsaufwendungen für Wahlen		II NT 2024: + 8.000 €	
541010.522100 Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze		II NT 2024: - 160.000 €	
611010.559200 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen		II NT 2024: + 59.500 €	
122010.0015.783200 Wahlutensilien		II NT 2024: - 8.000 €	
424020.785100.0041 Erweiterung der Ruderakademie		II NT 2024: + 50.000 €	
541010.785200.0045 Erneuerung/Neubau von Radwegen in Ratzeburg		II NT 2024: + 160.000 €	
541010.681100.0045 Zuweisung Land		II NT 2024: + 39.600 €	

Bei dem im Entwurfshaushalt gelb markierten Zeilen handelt es sich um Produktsachkonten, die aufgrund der vorbeschriebenen Abgrenzungsfrage (investiv/ergebniswirksam) vom Investitionsplan in den Ergebnisplan verschoben worden sind.

Außerdem ergeben sich durch die Festsetzung des Kommunalfinanzausgleichs vom 26.11.2024 folgende Verbesserungen/Verschlechterungen:

PSK	Bezeichnung	Ansatz (1. NT 2024)	Ansatz (2. NT 2024)	Ver- änderungen
611010.411100	Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	4.307.500,00 €	4.626.912,00	319.412,00
611010.413200	Zuweisung übergemeindl. Aufgaben	1.995.500,00 €	1.985.376,00	-10.124,00
611010.405100	Bedarfsunanabhängige Zuweisungen	748.000,00 €	742.930,00	-5.070,00
611010.537200	Kreisumlage	- 5.919.400,00 €	-6.007.100,00	-87.700,00
	Gesamt:			216.518,00

Unter Berücksichtigung der in der Sitzung des Finanzausschusses und Hauptausschusses beratenen und beschlossenen Veränderungen ergibt sich nunmehr folgendes Bild für die Haushaltsplanung 2024.

Der II. Nachtragshaushaltsplan 2024 sieht im Ergebnisplan eine Verbesserung in Höhe von rd. 1,91 Mio. € vor. Der **Jahresfehlbetrag 2024** reduziert sich somit von bisher 2,45 Mio. € auf nunmehr **537.200 €**. Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöht sich um 2.450.500 € von bisher 38.496.800 € auf nun 40.947.300 €. Der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöht sich um 702.200 € von bisher 39.163.600 € auf nun 39.865.800 €. Sämtliche Veränderungen sind im Ergebnisplan hellrot gekennzeichnet.

Die planmäßige **Kreditaufnahme** reduziert sich von bisher rd. 5,62 Mio. € um 370.700 € auf nunmehr rd. **5,25 Mio. €**. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** erhöht sich geringfügig von bisher rd. 2,56 Mio. € um rd. 13 T€ auf nunmehr rd. **2,57 Mio. €**.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Text

Anlagenverzeichnis:

Nachtragsentwurf mit

- II. Nachtragshaushaltssatzung 2024
- Ergebnisplan 2024 bis 2027
- Investitionsübersicht 2024 bis 2027

Ö 26



STADT RATZEBURG



II. Nachtragshaushaltsplan **2024**

(stand 25.11.2024)

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge	2.685.500 €		39.228.500 €	41.914.000 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	773.200 €		41.678.000 €	42.451.200 €
der Jahresfehlbetrag		1.912.300 €	2.449.500 €	537.200 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.450.500 €		38.496.800 €	40.947.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	702.200 €		39.163.600 €	39.865.800 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		493.500 €	9.167.900 €	8.674.400 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		508.100 €	10.047.600 €	9.539.500 €

§ 2

Es werden **neu** festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 5.624.100€ auf 5.253.400 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 2.558.100 € auf 2.570.900 €

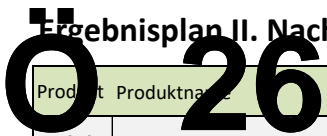
§ 3

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Ratzeburg, ____.:____

Stadt Ratzeburg
Bürgermeister

Graf
Der Bürgermeister



Ergebnisplan II. Nachtragshaushaltsplan 2024 Stadt Ratzeburg

-2.449.500 1.912.300 -537.200 -2.194.000 -1.292.200 -1.051.200

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
111010	Gemeindeorgane	448200	01	Erstattung Geschäftsaufwendungen Inklusionsbeirat		500	500	500	500	500
111010	Gemeindeorgane	448210	01	Erstattung Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Inkl.beirat)		400	400	1.300	1.300	1.300
111010	Gemeindeorgane	458211	01	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0		0	0	0	0
111010	Gemeindeorgane	458212	01	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0		0	0	0	0
111010	Gemeindeorgane	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	105.800		105.800	114.400	116.200	117.900
111010	Gemeindeorgane	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	138.700		138.700	148.000	150.300	152.500
111010	Gemeindeorgane	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	67.000		67.000	68.700	69.800	70.800
111010	Gemeindeorgane	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	7.600		7.600	8.200	8.400	8.500
111010	Gemeindeorgane	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	28.800		28.800	30.400	30.900	31.400
111010	Gemeindeorgane	505100	01	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	0	28.400	28.400	30.200	30.200	30.200
111010	Gemeindeorgane	506100	01	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	0	4.000	4.000	4.200	4.200	4.200
111010	Gemeindeorgane	526200	01	Fortbildung Stadtvertreter:innen (gem. § 32 Abs. 3 GO)	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
111010	Gemeindeorgane	529100	01	Veranstaltungen Stadtvertretung	6.000		6.000	6.000	6.000	6.000
111010	Gemeindeorgane	529110	01	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	10.000		10.000	12.000	12.000	12.000
111010	Gemeindeorgane	529120	01	Sachkosten Behindertenbeauftragte	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
111010	Gemeindeorgane	529130	01	Geschäftsaufwendungen Seniorenbeirat	800		800	800	800	800
111010	Gemeindeorgane	529140	01	Geschäftsaufwendungen Inklusionsbeirat	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
111010	Gemeindeorgane	542100	01	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	78.000	6.000	84.000	84.000	84.000	84.000
111010	Gemeindeorgane	542930	01	Verfüungsmittel	0		0	0	0	0
111010	Gemeindeorgane	571100	00	Abschreibungen	0		0	0	0	0
				Erträge	0	900	900	1.800	1.800	1.800
				Aufwendungen	445.700	39.400	485.100	510.900	516.800	522.300
				Saldo + / -	-445.700	-38.500	-484.200	-509.100	-515.000	-520.500
111030	Zentrale Dienste	416100	00	Auflösung von Sonderposten	11.700		11.700	11.700	11.700	11.700
111030	Zentrale Dienste	416200	00	Auflösung von Sonderposten						
111030	Zentrale Dienste	432100	01	Benutzungsentgelte Behördenparkplatz	5.000	800	5.800	5.800	5.800	5.800
111030	Zentrale Dienste	441100	01	Miete Büroräume Rathaus (Wirtsch.Betriebe)	23.000		23.000	23.000	23.000	23.000
111030	Zentrale Dienste	441110	01	Ersätze Betriebskosten (Wirtsch.Betriebe)	7.400		7.400	7.400	7.400	7.400
111030	Zentrale Dienste	441120	01	Mieterträge Verwaltungsräume "Am Markt 6" (Wirtsch.Betriebe)	14.900		14.900	16.900	16.900	16.900
111030	Zentrale Dienste	441130	01	Betriebskosten Verwaltungsräume "Am Markt 6" (Wirtsch.Betriebe)	3.100		3.100	3.100	3.100	3.100
111030	Zentrale Dienste	442100	01	Verkaufserlöse	0		0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	446100	01	Erstattung Versicherungsschäden	100		100	100	100	100
111030	Zentrale Dienste	448000	01	Erstattung Personalkosten (Klimaschutzmanagement)	17.700	-17.700	0	52.500	52.500	0
111030	Zentrale Dienste	448110	01	Erstattung Verwaltungskosten (BuT)	6.500	900	7.400	6.500	6.500	6.500
111030	Zentrale Dienste	448300	01	Erstattung Verw.-Kosten vom Schulverband	476.000		476.000	564.000	564.000	564.000
111030	Zentrale Dienste	448400	01	Arzneimittelrabatte von der VAK Schl.-H.	0		0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	448500	01	Erstattung Verw.- und Betriebskosten Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	255.000		255.000	260.000	260.000	260.000
111030	Zentrale Dienste	448510	01	Kostenerstattung Bezügerechnung (RZ-WB)	13.000	1.000	14.000	14.000	15.000	16.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung	Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
111030	Zentrale Dienste	448520	01	Kosterstattung arbeitsmediz. Betreuung		19.000		19.000	19.000	19.000	19.000
111030	Zentrale Dienste	448530	01	Erstattung sicherh.-techn. Betreuung		6.000	1.000	7.000	6.000	6.000	6.000
111030	Zentrale Dienste	448540	01	Erstattung Betriebliches Gesundheitsmanagement		0	200	200	200	200	200
111030	Zentrale Dienste	448800	01	Erstattung Fernsprech-/Postgebühren		100		100	100	100	100
111030	Zentrale Dienste	458211	01	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen		0	206.600	206.600	210.400	210.400	210.400
111030	Zentrale Dienste	458212	01	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen		0	28.400	28.400	28.900	28.900	28.900
111030	Zentrale Dienste	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen		375.900		375.900	455.000	461.900	468.800
111030	Zentrale Dienste	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte		402.800		402.800	481.500	488.800	496.100
111030	Zentrale Dienste	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen		19.200		19.200	25.800	26.200	26.600
111030	Zentrale Dienste	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen		72.300		72.300	95.900	97.400	98.800
111030	Zentrale Dienste	503900	10	Künstlersozialabgabe		200	800	1.000	500	500	500
111030	Zentrale Dienste	504100	10	Beihilfen		24.600		24.600	25.100	25.500	25.900
111030	Zentrale Dienste	504110	10	Beihilfen (Pensionäre u.a./Alters-TZ)		64.000		64.000	65.300	66.300	67.300
111030	Zentrale Dienste	504120	01	Betriebliches Gesundheitsmanagement		7.000		7.000	9.500	9.500	9.500
111030	Zentrale Dienste	505100	01	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften		0		0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	506100	01	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte		0		0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	521100	20	kleine Bauunterhaltung Hausmeister		1.500		1.500	1.500	1.500	1.500
111030	Zentrale Dienste	521110	20	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden		48.000	10.000	58.000	65.000	105.000	45.000
111030	Zentrale Dienste	521120	20	Unterhaltung Außenanlagen		2.800		2.800	7.000	3.500	3.500
111030	Zentrale Dienste	521130	20	Gebäudeunterhaltung (Am Markt 6)		6.000		6.000	6.000	6.000	6.000
111030	Zentrale Dienste	521140	20	Erneuerung der Raumlufttechnik (RLT)-Anlage Ratssaal Rathaus		0	80.000	80.000	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	522100	20	Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz		1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
111030	Zentrale Dienste	522110	20	Unterhaltung der E-Ladestation		0	0	0	1.000	1.000	1.000
111030	Zentrale Dienste	523100	01	Miete Büromaschinen		30.000		30.000	30.000	30.000	30.000
111030	Zentrale Dienste	523110	01	Unterhaltung und Miete Einbruch- und Brandmeldeanlage		1.700		1.700	2.000	2.000	2.000
111030	Zentrale Dienste	523120	01	Mietkosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)		43.500	11.200	54.700	65.100	65.100	65.100
111030	Zentrale Dienste	523130	01	Betriebskosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)		9.500	5.300	14.800	15.000	15.000	15.000
111030	Zentrale Dienste	523140	01	Miete Büroräume		15.000	-11.400	3.600	35.000	35.000	35.000
111030	Zentrale Dienste	523200	01	Leasingkosten Dienstfahrzeuge		14.000		14.000	14.000	14.000	15.000
111030	Zentrale Dienste	524100	20	Überwachungskosten Rathaus		3.000	1.000	4.000	4.000	3.000	3.000
111030	Zentrale Dienste	524110	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung		100.000	-58.000	42.000	85.000	85.000	85.000
111030	Zentrale Dienste	524120	20	Reinigungskosten (inkl. MC)		22.000	-6.000	16.000	18.000	18.000	18.000
111030	Zentrale Dienste	524130	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		15.000	2.200	17.200	19.700	19.700	19.700
111030	Zentrale Dienste	525100	01	Haltung von Fahrzeugen		3.000	-1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
111030	Zentrale Dienste	526100	01	Dienst- und Schutzkleidung (Reinigungskräfte und Hausmeister)		2.000	-500	1.500	1.000	1.000	1.000
111030	Zentrale Dienste	526110	01	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Jobticket)		0	8.000	8.000	10.000	10.000	10.000
111030	Zentrale Dienste	526200	01	Fortbildung des Personals		50.000	5.000	55.000	55.000	55.000	55.000
111030	Zentrale Dienste	526210	01	Fortbildung des Personals (Arbeitsschutz)		2.500		2.500	2.500	2.500	2.500
111030	Zentrale Dienste	526220	01	Ausbildung des Personals		3.000		3.000	6.400	6.400	6.400
111030	Zentrale Dienste	526230	01	EDV-Fortbildung		5.500		5.500	5.500	5.500	5.500

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung	Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
111030	Zentrale Dienste	527100	01	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars		4.000		4.000	4.000	4.000	4.000
111030	Zentrale Dienste	527110	01	Unterhaltung EDV-Anlage		51.000		51.000	113.000	113.000	114.000
111030	Zentrale Dienste	527120	01	Infektionsschutz (u.a. Corona-Schutzrüstung)		500		500	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	529110	01	Kosten für Leistungen Bauhof		2.000	1.100	3.100	2.000	2.500	3.000
111030	Zentrale Dienste	531800	01	Förderung der (Betriebs-)Gemeinschaft		2.500		2.500	3.000	3.000	3.000
111030	Zentrale Dienste	541100	01	Personal-Nebenausgaben		1.500		1.500	1.500	1.500	1.500
111030	Zentrale Dienste	541110	01	Umzugskosten		0		0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	542900	01	Beitrag kommunale Beihilfekasse		4.200	2.500	6.700	6.700	6.700	6.700
111030	Zentrale Dienste	542910	01	Mitgliedsbeiträge		18.400		18.400	18.900	18.900	18.900
111030	Zentrale Dienste	542920	01	Vermischte Aufwendungen		300		300	300	300	300
111030	Zentrale Dienste	543100	01	Geschäftsaufwendungen		13.000		13.000	13.000	13.000	13.000
111030	Zentrale Dienste	543101	01	Aktenvernichtung		2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
111030	Zentrale Dienste	543102	01	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage		2.500		2.500	10.300	2.500	10.300
111030	Zentrale Dienste	543103	01	Geschäftsaufwendungen Druckerei		6.000		6.000	6.000	6.000	6.000
111030	Zentrale Dienste	543104	01	Geschäftsaufwendungen EDV-Anlage		7.500		7.500	30.000	10.000	10.000
111030	Zentrale Dienste	543105	01	Geschäftsaufwendungen EDV-Anlage (für Standortvernetzung TK-Anlage)		24.000		24.000	24.200	24.200	24.200
111030	Zentrale Dienste	543106	01	EDV-Programmbetreuung		120.000	11.000	131.000	184.100	183.200	184.200
111030	Zentrale Dienste	543107	01	Bücher und Zeitschriften		12.000		12.000	12.000	12.000	12.000
111030	Zentrale Dienste	543108	01	Postgebühren (Briefporto)		40.000	2.000	42.000	45.000	45.000	45.000
111030	Zentrale Dienste	543109	01	Fernmeldegebühren		21.000		21.000	21.500	21.500	20.000
111030	Zentrale Dienste	543110	01	Rundfunkbeiträge		1.500	200	1.700	1.700	1.700	1.800
111030	Zentrale Dienste	543111	01	Bekanntmachungskosten		20.000	17.000	37.000	37.000	37.000	37.000
111030	Zentrale Dienste	543112	01	Reisekosten		2.500	-500	2.000	2.500	2.500	2.500
111030	Zentrale Dienste	543113	01	Wegstreckenentschädigung		2.000	-1.000	1.000	2.000	2.000	2.000
111030	Zentrale Dienste	543114	01	Cyber-Awareness		0		0	9.600	9.000	9.000
111030	Zentrale Dienste	543115	01	Organisationsuntersuchung Stadtverwaltung		90.000		90.000	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	543116	01	Prüfung Elektrogeräte		0	500	500	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	543117	01	Arbeitsmedizinische Betreuung		27.000		27.000	27.000	27.000	27.000
111030	Zentrale Dienste	543118	01	Sicherheitstechnische Betreuung		8.000		8.000	8.000	8.000	8.000
111030	Zentrale Dienste	543150	01	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten		10.000	9.800	19.800	7.000	7.000	8.000
111030	Zentrale Dienste	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle		200	400	600	200	200	200
111030	Zentrale Dienste	544120	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (u. a. KSA)		57.000		57.000	57.000	57.000	57.000
111030	Zentrale Dienste	544130	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Versicherung EDV-Anlage)		1.200		1.200	1.200	1.200	1.200
111030	Zentrale Dienste	545200	01	Erstattung Personalkosten Datenschutzbeauftragte/r Kreis		5.000		5.000	5.000	5.000	5.000
111030	Zentrale Dienste	545210	01	Kostenerstattung Bezügeberechnung		45.000	12.000	57.000	57.000	57.000	57.000
111030	Zentrale Dienste	571100	00	Abschreibungen		208.600		208.600	208.600	208.600	208.600
				Erträge		858.500	221.200	1.079.700	1.229.600	1.230.600	1.179.100
				Aufwendungen		2.155.400	101.600	2.257.000	2.531.600	2.555.800	2.524.100
				Saldo + /-		-1.296.900	119.600	-1.177.300	-1.302.000	-1.325.200	-1.345.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung	Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
111035	Personalrat	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen		2.600		2.600	2.700	2.800	2.800
111035	Personalrat	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen		200		200	200	300	300
111035	Personalrat	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen		600		600	600	700	700
111035	Personalrat	526200	01	Fortbildung des Personals		4.000		4.000	5.000	5.000	5.000
111035	Personalrat	542900	01	Beiträge an Verbände, Vereine		200		200	200	200	200
111035	Personalrat	543100	01	Geschäftsaufwendungen		500	400	900	500	500	500
111035	Personalrat	543150	01	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten		100	1.200	1.300	100	100	100
111035	Personalrat	543110	01	Reisekosten		2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
				Erträge		0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen		10.200	1.600	11.800	11.300	11.600	11.600
				Saldo + / -		-10.200	-1.600	-11.800	-11.300	-11.600	-11.600
111036	Gesamtpersonalrat	526200	01	Fortbildung Personalrat		6.000		6.000	6.000	7.000	7.000
111036	Gesamtpersonalrat	542900	01	Beiträge an Verbände, Vereine		200		200	200	200	200
111036	Gesamtpersonalrat	543100	01	Geschäftsaufwendungen		300		300	300	300	300
111036	Gesamtpersonalrat	543150	01	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten		100		100	100	100	100
111036	Gesamtpersonalrat	543112	01	Reisekosten		800		800	800	800	800
				Erträge		0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen		7.400	0	7.400	7.400	8.400	8.400
				Saldo + / -		-7.400	0	-7.400	-7.400	-8.400	-8.400
111040	Gleichstellungsbeauftragte	526200	01	Fortbildung des Personals		1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
111040	Gleichstellungsbeauftragte	529100	01	Sachkosten, Veranstaltungen		1.500		1.500	1.500	1.500	1.500
111040	Gleichstellungsbeauftragte	542100	01	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit		4.600		4.600	4.600	4.600	4.600
				Erträge		0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen		7.100	0	7.100	7.100	7.100	7.100
				Saldo + / -		-7.100	0	-7.100	-7.100	-7.100	-7.100
111050	Haushalt & Controlling	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen		191.400		191.400	213.000	216.200	219.500
111050	Haushalt & Controlling	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen		10.500		10.500	12.000	12.200	12.400
111050	Haushalt & Controlling	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen		38.800		38.800	43.400	44.100	44.800
111050	Haushalt & Controlling	531500	02	Verlustabdeckung "Öffentliche WC-Anlagen"		160.000	500	160.500	210.900	210.900	210.900
111050	Haushalt & Controlling	543100	02	Kosten f. Beratungsleistungen (Vermögenserfassung u. -bewertung)		14.000	200	14.200	14.000	14.000	14.000
111050	Haushalt & Controlling	543110	02	Sachverständigen u. ä. Kosten (hier: § 2b UStG-Beratung)		7.000		7.000	7.000	7.000	7.000
111050	Haushalt & Controlling	543120	02	Geschäftsaufwendungen		0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
				Erträge		0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen		421.700	1.700	423.400	501.300	505.400	509.600
				Saldo + / -		-421.700	-1.700	-423.400	-501.300	-505.400	-509.600

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
111060	Stadtkasse	456200	02	Mahngebühren PK (kassenintern)	32.000		32.000	32.000	32.000	32.000
111060	Stadtkasse	456210	02	Mahngebühren (Sachkonto)	10.000		10.000	10.000	10.000	10.000
111060	Stadtkasse	461000	02	Habenzinsen aus Girokonten	0		0	0	0	0
111060	Stadtkasse	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	150.000		150.000	169.800	172.400	175.000
111060	Stadtkasse	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	8.400		8.400	9.500	9.700	9.800
111060	Stadtkasse	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	31.700		31.700	36.000	36.600	37.100
111060	Stadtkasse	542900	02	Mahn- und Vollstreckungsgebühren	0	1.600	1.600	0	0	0
111060	Stadtkasse	543100	02	Kontogebühren	10.000		10.000	10.000	10.000	10.000
111060	Stadtkasse	548200	02	Verwahrtgelte (Negativzinsen auf Guthaben)	0		0	0	0	0
				Erträge	42.000	0	42.000	42.000	42.000	42.000
				Aufwendungen	200.100	1.600	201.700	225.300	228.700	231.900
				Saldo + / -	-158.100	-1.600	-159.700	-183.300	-186.700	-189.900
111070	Steuern und Abgaben	448500	02	Erstattung Verwaltungskosten	100		100	100	100	100
111070	Steuern und Abgaben	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	79.500		79.500	93.100	94.500	96.000
111070	Steuern und Abgaben	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	4.400		4.400	5.100	5.200	5.300
111070	Steuern und Abgaben	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	16.800		16.800	20.100	20.500	20.800
111070	Steuern und Abgaben	543150	02	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	5.200	2.000	7.200	1.000	1.000	1.000
				Erträge	100	0	100	100	100	100
				Aufwendungen	105.900	2.000	107.900	119.300	121.200	123.100
				Saldo + / -	-105.800	-2.000	-107.800	-119.200	-121.100	-123.000
111075	IT/technische Einrichtungen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	176.000		176.000	181.400	184.200	186.900
111075	IT/technische Einrichtungen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	9.600		9.600	10.000	10.200	10.400
111075	IT/technische Einrichtungen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	36.200		36.200	37.800	38.400	39.000
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	221.800	0	221.800	229.200	232.800	236.300
				Saldo + / -	-221.800	0	-221.800	-229.200	-232.800	-236.300

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
111080	Bauverwaltung	431100	06	Verwaltungsgebühren (inkl. Negativzeugnisse)	4.500	1.500	6.000	4.500	4.500	4.500
111080	Bauverwaltung	446100	06	Vermischte Erträge	0		0	0	0	0
111080	Bauverwaltung	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	129.500		129.500	131.100	133.100	135.100
111080	Bauverwaltung	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	7.100		7.100	7.400	7.600	7.700
111080	Bauverwaltung	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	25.600		25.600	26.000	26.400	26.800
111080	Bauverwaltung	523100	06	Miete Archivräume (Schule St. Georgsberg)	500	-500	0	0	0	0
111080	Bauverwaltung	523110	06	Anerkennungsentgelte	100		100	100	100	100
111080	Bauverwaltung	543150	06	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
111080	Bauverwaltung	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0		0	0	0	0
				Erträge	4.500	1.500	6.000	4.500	4.500	4.500
				Aufwendungen	164.800	-500	164.300	166.600	169.200	171.700
				Saldo +/-	-160.300	2.000	-158.300	-162.100	-164.700	-167.200
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	431100	06	Verwaltungsgebühren	1.200		1.200	1.200	1.200	1.200
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441100	06	Mieten und Pachten	7.200	-4.200	3.000	3.000	3.000	3.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441110	06	Pachtzahlungen	22.200	1.600	23.800	23.800	23.800	23.800
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441120	06	Pachten Ackerland, Plätze	107.400	7.200	114.600	85.000	85.000	85.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441130	06	anteilige Jagdpacht	500		500	500	500	500
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441140	06	Erbbauzinsen, Kanon	68.000	3.100	71.100	72.000	73.000	74.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441150	06	Pachten für Tankstellengrundstücke	26.500		26.500	26.500	26.500	29.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441160	06	Anerkennungsentgelte	100		100	100	100	100
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	446100	06	Erstattung Versicherungsschäden	100		100	100	100	100
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	446110	06	Vermischte Erträge	200		200	200	200	200
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	448000	06	Erstattung Personalkosten vom Bund (Jobcenter)	0		0	0	0	0
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	448200	06	Erstattung vom Schulverband (Riemannstraße 3)	43.800	-16.100	27.700	27.700	27.700	27.700
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	448210	06	Erstattung vom Schulverband (Bewirtschaftungskosten, Riemannstraße 3)	25.000	29.100	54.100	44.300	44.300	44.300
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	448220	06	Erstattung vom Bewirtschaftungskosten Kantine	4.100		4.100	4.100	4.100	4.100
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	423.000		423.000	363.000	368.500	374.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	23.000		23.000	21.500	21.900	22.200
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	88.500		88.500	78.200	79.400	80.600
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	521100	06	Abbruchkosten (Freimachung Grundstück Pillauer Weg/DLRG)	75.200	6.500	81.700	0	0	0
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	521110	20	Bauunterhaltung Bootshaus	0		0	500	500	500
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	523100	06	Mietkosten Ersatzunterbringung Obdachlose	0	1.500	1.500	0	0	0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	524110	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	15.600	2.000	17.600	17.600	17.600	17.600
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	524120	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Hundezwinger)	5.000	-4.300	700	0	0	0
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	524130	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Riemannstr.3)	2.000	-2.000	0	0	0	0
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	524140	20	Reinigungskosten Riemannstraße 1 - 3 OGS	26.000	2.000	28.000	29.000	29.000	29.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	527100	06	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	529100	06	sonstige Betriebsaufwendungen	2.500	500	3.000	2.500	0	0
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	529110	06	Kosten Leistungen Dritter (Grünpflege)	9.000		9.000	13.500	13.500	13.500
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	529120	06	Kosten Leistungen Bauhof (Winterdienst u. allg. Kosten)	6.000		6.000	6.000	6.000	6.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	543100	06	Bekanntmachungskosten	300	5.200	5.500	300	300	300
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	543120	06	Gerichtskosten, Katasteramtsgebühren	7.000	1.200	8.200	12.000	12.000	12.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	543150	06	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	1.000		1.000	2.000	2.000	2.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	571100	00	Abschreibungen	20.000		20.000	20.000	20.000	20.000
				Erträge	306.300	20.700	327.000	288.500	289.500	293.000
				Aufwendungen	707.100	12.600	719.700	569.100	573.700	580.700
				Saldo + / -	-400.800	8.100	-392.700	-280.600	-284.200	-287.700
121010	Statistik und Wahlen	448100	03	Erstattung Wahlkosten	16.000		16.000	16.000	0	16.000
121010	Statistik und Wahlen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	18.200		18.200	14.100	14.400	14.600
121010	Statistik und Wahlen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	1.000		1.000	800	900	900
121010	Statistik und Wahlen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	3.900		3.900	3.000	3.100	3.100
121010	Statistik und Wahlen	543100	03	Geschäftsaufwendungen für Wahlen	16.000	8.000	24.000	17.000	0	17.000
				Erträge	16.000	0	16.000	16.000	0	16.000
				Aufwendungen	39.100	8.000	47.100	34.900	18.400	35.600
				Saldo + / -	-23.100	-8.000	-31.100	-18.900	-18.400	-19.600
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	416100	00	Auflösung von Sonderposten	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0		0			
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431100	03	Verwaltungsgebühren EMA	116.000		116.000	120.000	120.000	120.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431110	03	Erstattung Ordnungsrechtliche Bestattungen	0	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431120	03	Verwaltungsgebühren verkehrsrechtl. Anordnungen/Ausn.-Genehmigungen	25.000		25.000	25.000	25.000	25.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431130	03	Verwaltungsgebühren Sondernutzung	2.000	500	2.500	2.000	2.000	2.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431140	03	Verwaltungsgebühren Gewerbe	6.000		6.000	6.000	5.000	5.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431150	03	Verwaltungsgebühren Fischereiangelegenheiten	5.500		5.500	5.500	4.000	4.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431160	03	Sonstige Verwaltungsgebühren	100	400	500	100	100	100
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	432100	03	Erträge Bewohnerparkausweise	5.500		5.500	5.500	5.500	5.500
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	441100	03	Nutzungsentgelte Wertstoffsammelbehälter (Container-Standorte)	700		700	700	700	700
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	442100	03	Erlöse aus Fundsachen	100		100	100	100	100
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	456100	03	Buß- und Zwangsgelder	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	456110	03	Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	300.000	-50.000	250.000	300.000	300.000	300.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	456120	03	Verwarnungs- und Bußgelder (WoGG)	100		100	100	100	100
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	520.000		520.000	611.700	620.900	630.200
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	29.200		29.200	34.200	34.800	35.300
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	113.600		113.600	132.200	134.200	136.200
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	521100	20	Gebäudeunterhaltung Hundezwingeranlage	0		0	0	0	0
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	526100	03	Dienst- und Schutzkleidung	3.000		3.000	4.500	4.500	4.500
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527100	03	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	300		300	300	300	300
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527110	03	Unterhaltung Rettungsgeräte	100		100	100	100	100
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527120	03	Unterhaltung der Geschwindigkeitsanzeigen	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527130	03	Rattenbekämpfung	5.000	5.000	10.000	9.000	9.000	9.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527140	03	Kosten für Tiere, Tierschutz	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527150	03	Immissionsuntersuchung	200		200	200	200	200
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527160	03	Ordnungsrechtliche Bestattungen	0	15.000	15.000	18.000	18.000	18.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	529110	03	Kosten für Leistungen Bauhof	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	531800	03	Zuschuss Tierauffangstelle	35.000		35.000	45.000	47.000	49.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	542900	03	Vermischte Aufwendungen	300		300	300	300	300
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	543100	03	Sachaufwendungen Schiedsmann/Schiedsfrau	100		100	100	100	100
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	543110	03	Kosten für Reisepässe und Pers.-Ausweise	86.000		86.000	86.000	86.000	86.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	543120	03	Verwaltungskosten OWiG	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	543130	03	Postgebühren (Briefporto) ruhender Verkehr	10.000	-9.900	100	0	0	0
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	543150	03	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	3.500	500	4.000	1.000	1.000	1.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	543160	03	Ordnungsrechtliche Bestattungen	9.000	-9.000	0	0	0	0
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	545000	03	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten	3.300		3.300	3.300	3.300	3.300
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	545100	03	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten Fischereiangelegenheiten	4.000		4.000	4.000	4.000	4.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	571100	00	Abschreibungen	1.600		1.600	1.600	1.600	1.600
				Erträge	463.000	-41.100	421.900	475.000	472.500	472.500
				Aufwendungen	834.200	1.600	835.800	961.500	975.300	989.100
				Saldo + / -	-371.200	-42.700	-413.900	-486.500	-502.800	-516.600
122030	Personenstandswesen/ Standesamt	431100	03	Verwaltungsgebühren	45.000	-5.000	40.000	45.000	45.000	45.000
122030	Personenstandswesen/ Standesamt	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	156.800		156.800	136.800	138.900	141.000
122030	Personenstandswesen/ Standesamt	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	7.200		7.200	7.800	8.000	8.100
122030	Personenstandswesen/ Standesamt	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	26.700		26.700	27.900	28.400	28.800
122030	Personenstandswesen/ Standesamt	527100	03	Ausschmückung der Trauzimmer, Beschaffung Familienstambücher	100		100	600	500	500
				Erträge	45.000	-5.000	40.000	45.000	45.000	45.000
				Aufwendungen	190.800	0	190.800	173.100	175.800	178.400
				Saldo + / -	-145.800	-5.000	-150.800	-128.100	-130.800	-133.400

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	414700	03	Spenden	0		0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	414800	03	Spenden	0		0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	416100	00	Auflösung von Sonderposten	83.000		83.000	83.000	83.000	83.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0		0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	446100	03	Erstattung Versicherungsschäden	0		0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	448200	03	Erstattungen Feuerwehreinsätze	10.000	22.300	32.300	10.000	10.000	10.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	448210	03	Erstattungen Löschhilfe	5.700		5.700	6.000	6.000	6.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	145.900		145.900	180.200	183.000	185.700
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	7.800		7.800	10.000	10.200	10.400
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	31.000		31.000	38.100	38.700	39.300
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	521100	20	Gebäudeunterhaltung Feuerwache	45.000	18.500	63.500	75.000	45.000	45.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	522100	03	Unterhaltung/Wartung Reinigungsmaschinen	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	523100	06	Mietkosten Container Pillauer Weg	2.000	400	2.400	2.400	2.400	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	543150	03	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0		0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	30.000	11.400	41.400	45.000	45.000	45.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	524110	20	Reinigungskosten	25.000	-3.000	22.000	23.000	23.000	23.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	524120	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	11.000		11.000	12.000	12.000	12.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	525100	03	Haltung von Fahrzeugen	65.000	10.000	75.000	78.000	78.000	78.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	525110	03	Serviceleistung Digitalfunk	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	525120	03	Haltung von Fahrzeugen (Wartungskosten TMF)	240.000	36.000	276.000	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	525130	03	Haltung von Fahrzeugen (Wasserrettung)	4.000		4.000	4.000	4.000	4.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	525140	03	Haltung von Fahrzeugen (Kraftstoff)	25.000		25.000	25.000	25.000	25.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	526100	03	Dienst- und Schutzkleidung Gerätewart	1.200		1.200	3.700	3.700	3.700
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	526200	03	Aus- und Fortbildung	14.000		14.000	16.000	14.000	14.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	526210	03	Aus- und Fortbildung Jugendwehr	500		500	500	500	500
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	526230	03	Aus- und Fortbildung (Wasserrettung)	300		300	300	300	400
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	526240	03	Aus- und Fortbildung (Tauchdienst)	500		500	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	527100	03	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.000	300	3.300	2.000	2.000	2.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	527110	03	Unterhaltung EDV-Anlage (Funkbude)	1.700		1.700	3.100	1.700	1.700
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	527120	03	Unterh. und Ergän. d. Geräte/Ausrüstung	38.000	16.000	54.000	38.000	38.000	38.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	527130	03	Löschmittel und Ölbinder	3.000	300	3.300	3.000	3.000	3.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	527140	03	Kosten für Untersuchungen	4.000		4.000	4.000	4.000	4.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	527150	03	Kosten für Untersuchungen (Tauchdienst)	4.000		4.000	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	8.000		8.000	8.000	8.000	8.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	531200	03	Umlagen Kreisfeuerwehrverband	11.000	5.200	16.200	16.200	16.200	16.200
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	531800	03	Zuschuss Kameradschaftskasse	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	531810	03	Kameradschaftshilfe FFW	0		0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	542100	03	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	19.000	31.000	50.000	27.500	27.500	27.500
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	542110	03	Dienstjubiläen FF-Mitglieder	900		900	900	900	900
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	542900	03	Aufwendungen aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0		0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	542910	03	Vermischte Aufwendungen	100		100	100	100	100
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	543100	03	Fernmeldegebühren	3.600		3.600	3.600	3.600	3.600
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	544110	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	38.100		38.100	38.100	38.100	38.100
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	545500	03	Erstatt. von Personalaufwendungen (Verdienstaussfall)	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	571100	00	Abschreibungen	282.000		282.000	282.000	282.000	282.000
				Erträge	98.700	22.300	121.000	99.000	99.000	99.000
				Aufwendungen	1.070.600	126.100	1.196.700	945.700	915.900	917.100
				Saldo + / -	-971.900	-103.800	-1.075.700	-846.700	-816.900	-818.100
128010	Katastrophenschutz	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	9.200		9.200	9.700	9.900	10.000
128010	Katastrophenschutz	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	500		500	600	700	700
128010	Katastrophenschutz	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.900		1.900	2.000	2.100	2.100
128010	Katastrophenschutz	522100	03	Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	1.800	1.400	3.200	3.500	3.500	3.500
128010	Katastrophenschutz	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	400	400	1.300	1.300	1.300
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	13.400	1.800	15.200	17.100	17.500	17.600
				Saldo + / -	-13.400	-1.800	-15.200	-17.100	-17.500	-17.600
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	414000	04	Zuweisung Schulsozialarbeit	0		0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	414100	04	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit, FAG-Mittel)	38.600	600	39.200	29.000	29.000	29.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	414200	04	Zuweisung des Kreises (Verpflegungskosten)	1.100	1.100	2.200	1.200	1.300	1.400
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	414210	04	Zuweisung Kreis für Projekte	100		100	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	414700	04	Spenden	100		100	100	100	100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	416100	00	Auflösung von Sonderposten	26.100		26.100	26.100	26.100	26.100

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0		0			
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	446100	04	Teilnehmerbeiträge	100		100	100	100	100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	448000	04	Erstattung Kosten Corona-Schutzausrüstung (Hygieneprogramm)	0		0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	448100	04	Erstattung Kreis (für ÖPP LG)	1.000.000		1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	448200	04	Erstattung Schulkostenbeiträge	1.115.000	127.000	1.242.000	1.260.000	1.260.000	1.260.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	448300	04	Erstattung vom Schulverband (Schulsozialarbeit)	0		0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	448500	04	Erstattung Verwaltungskosten	100		100	100	100	100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	448700	04	Erstattung Wartungskosten Küchenausstattung	7.600		7.600	7.600	7.600	7.600
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	458211	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0		0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	458212	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0		0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	0		0	4.000	4.100	4.200
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	209.000		209.000	235.700	239.300	242.900
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	0		0	2.500	2.600	2.600
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	11.400		11.400	12.300	12.500	12.700
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	44.200		44.200	46.800	47.600	48.300
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	505100	04	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	506100	04	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	0	200	200	200	200	200
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	521100	20	Unterhaltung/Wartung Küchenausstattung	15.000		15.000	15.000	15.000	15.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	521110	20	Unterhaltung/Wartung Klimaanlage Serverraum	800		800	800	800	800
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	523100	04	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	7.200		7.200	7.200	7.200	7.200
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	523110	04	Miete Büromaschinen	20.800	600	21.400	22.000	23.000	24.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	523120	04	Kosten für ÖPP-Raten	1.432.700		1.432.700	1.432.700	1.432.700	1.432.700
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	524100	20	Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Wasser/Abw.)	1.310.000		1.310.000	1.450.000	1.500.000	1.550.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	524110	20	Bewachungskosten Schulgebäude	11.400		11.400	11.400	11.400	11.400
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	526100	04	Corona-Schutzausrüstung	100		100	100	100	100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	526200	04	Fortbildung des Personals	500		500	500	500	500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	526210	04	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	1.500		1.500	2.500	1.500	1.500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527100	04	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527110	04	Unterhaltung EDV-Anlage	70.000	14.000	84.000	86.000	88.000	90.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527111	04	Unterhaltung EDV-Anlage (Schuletat)	5.000		5.000	6.000	7.000	10.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527120	04	Schulbücherei/Zeitschriften	1.000	300	1.300	1.000	1.000	1.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527130	04	Benutzung Hallenbad	22.000		22.000	22.000	22.000	22.100

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527140	04	Benutzung Ruderakademie	1.800		1.800	1.800	1.800	1.800
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527150	04	Benutzung Riemannsportplatz (Bustransfer)	20.000	-15.000	5.000	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529100	04	Lernmittel	37.000		37.000	37.000	37.000	37.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529110	04	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	700		700	700	700	700
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529120	04	Lehrmittel	22.000		22.000	22.000	22.000	22.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529130	04	Schulwanderungen, Veranstaltungen	2.100		2.100	2.100	2.100	2.100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529140	04	Sonstige Betriebsaufwendungen	600		600	600	600	600
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529150	04	Verpflegungskosten Mittagessen	1.200		1.200	1.200	1.300	1.400
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529160	04	Sachkosten Schulsozialarbeit	800		800	800	800	800
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529170	04	Sachkosten Schulsozialarbeit (Projekte)	100		100	100	100	100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529180	04	Einrichtung Kabinette	0		0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	531100	04	Rückzahlung Landesmittel	0		0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	531110	04	Schulkostenbeiträge	60.000	115.700	175.700	108.000	109.000	110.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	531800	04	Sachkosten Austauschschüler/innen	500		500	500	500	500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	542900	04	Beiträge an Verbände, Vereine	500		500	500	500	500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	542910	04	Vermischte Aufwendungen	500		500	500	500	500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543100	04	Geschäftsaufwendungen	9.000		9.000	9.000	9.000	10.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543109	04	Post- und Fernmeldegebühren	7.000	1.300	8.300	10.000	10.000	10.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543110	04	Geschäftsaufwendungen EDV-Anlage	10.800		10.800	7.000	7.000	8.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543111	04	Geschäftsaufwendungen EDV-Anlage -IT FB 4-	0		0	10.100	10.100	10.100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543140	04	Reisekosten Schulsozialarbeit	300		300	300	300	300
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543150	04	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	400		400	400	400	400
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543160	04	Drogen-/Suchtprävention	6.000		6.000	6.000	6.000	6.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543170	04	Prüfung Elektrogeräte	12.500	1.500	14.000	12.500	10.000	7.500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543130	04	Reisekosten	0		0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	55.000	2.200	57.200	55.000	55.000	55.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	571100	00	Abschreibungen	443.100		443.100	443.100	443.100	443.100
				Erträge	2.188.800	128.700	2.317.500	2.324.200	2.324.300	2.324.400
				Aufwendungen	3.856.500	121.800	3.978.300	4.090.900	4.147.300	4.208.600
				Saldo + / -	-1.667.700	6.900	-1.660.800	-1.766.700	-1.823.000	-1.884.200

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
241010	Schülerbeförderung	414200	04	Zuweisung Kreis	3.600		3.600	3.600	3.600	3.600
241010	Schülerbeförderung	432100	04	Eigenanteil Schülerbeförderung	0		0	0	0	0
241010	Schülerbeförderung	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	3.400		3.400	4.200	4.300	4.400
241010	Schülerbeförderung	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	200		200	300	400	400
241010	Schülerbeförderung	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	800		800	900	1.000	1.000
241010	Schülerbeförderung	542900	04	Schülerbeförderung	5.500		5.500	5.500	5.500	5.500
241010	Schülerbeförderung	542910	04	Schülerbeförderung (nicht förd.fähig)	20.000		20.000	21.000	22.000	23.000
241010	Schülerbeförderung	542920	04	Kostenbeteiligung für den Antragsbescheidung	5.100	-5.100	0	0	0	0
241010	Schülerbeförderung	542930	04	Schülerbeförderung (Steinfeld-Schule Mölln)	0		0	0	0	0
241010	Schülerbeförderung	542940	04	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	84.000	6.400	90.400	86.000	87.000	88.000
				Erträge	3.600	0	3.600	3.600	3.600	3.600
				Aufwendungen	119.000	1.300	120.300	117.900	120.200	122.300
				Saldo + / -	-115.400	-1.300	-116.700	-114.300	-116.600	-118.700
243010	allgemeine Schulverwaltung	458211	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0		0	0	0	0
243010	allgemeine Schulverwaltung	458212	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0		0	0	0	0
243010	allgemeine Schulverwaltung	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	72.000		72.000	66.400	67.400	68.500
243010	allgemeine Schulverwaltung	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	204.900		204.900	215.000	218.300	221.500
243010	allgemeine Schulverwaltung	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	48.500		48.500	42.000	42.700	43.300
243010	allgemeine Schulverwaltung	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	10.900		10.900	12.200	12.400	12.600
243010	allgemeine Schulverwaltung	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	40.600		40.600	44.200	44.900	45.600
243010	allgemeine Schulverwaltung	505100	04	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	0	15.600	15.600	16.600	16.600	16.600
243010	allgemeine Schulverwaltung	506100	04	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	0	2.200	2.200	2.300	2.300	2.300
243010	allgemeine Schulverwaltung	531100	04	Schulkostenbeiträge (Sonder-/Förderschulen)	5.000	3.200	8.200	9.000	9.000	9.000
243010	allgemeine Schulverwaltung	531110	04	Schulkostenbeiträge (Gemeinschaftsschule)	120.000	156.000	276.000	218.000	225.000	225.000
243010	allgemeine Schulverwaltung	531120	04	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonst. Schulen)	54.000	14.000	68.000	74.800	74.800	74.800
243010	allgemeine Schulverwaltung	531130	04	Schulkostenbeiträge (Grundschulen)	60.000	36.000	96.000	70.000	70.000	70.000
243010	allgemeine Schulverwaltung	531300	04	Schulverbandsumlage	3.651.500	-17.100	3.634.400	3.973.200	3.929.300	3.960.300
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	4.267.400	209.900	4.477.300	4.743.700	4.712.700	4.749.500
				Saldo + / -	-4.267.400	-209.900	-4.477.300	-4.743.700	-4.712.700	-4.749.500
252010	Stadtarchiv	431100	01	Verwaltungsgebühren	100		100	100	100	100
252010	Stadtarchiv	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	1.800		1.800	0	0	0
252010	Stadtarchiv	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	500		500	0	0	0
252010	Stadtarchiv	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	700		700	0	0	0
252010	Stadtarchiv	521100	20	Gebäudeunterhaltung (Gr. Kreuzstraße 7)	500		500	500	500	500
252010	Stadtarchiv	521110	20	Unterhaltung und Wartung Einbruch- und Brandmeldeanlage	700	100	800	1.000	1.000	1.000
252010	Stadtarchiv	521120	20	Unterhaltung Stadtarchiv	2.000	-1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
252010	Stadtarchiv	523100	01	Mietkosten (Gr. Kreuzstraße)	18.000		18.000	18.000	18.000	18.000
252010	Stadtarchiv	524100	20	Reinigungskosten Stadtarchiv	500		500	500	500	500
252010	Stadtarchiv	524110	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	300		300	400	400	400

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung	Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
252010	Stadtarchiv	529100	01	Kosten für Veranstaltungen		200		200	200	200	200
252010	Stadtarchiv	529110	01	Kosten für Leistungen Bauhof		300		300	300	300	300
252010	Stadtarchiv	543100	01	Geschäftsaufwendungen		0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
252010	Stadtarchiv	545200	01	Erstattung Personalkosten		37.000	900	37.900	38.000	38.000	39.000
				Erträge		100	0	100	100	100	100
				Aufwendungen		62.500	1.000	63.500	60.900	60.900	61.900
				Saldo + / -		-62.400	-1.000	-63.400	-60.800	-60.800	-61.800
252020	Ernst-Barlach-Museum	521100	20	Gebäudeunterhaltung		2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
252020	Ernst-Barlach-Museum	521110	20	Unterhaltung Außenanlagen		2.000		2.000	3.000	3.000	3.000
252020	Ernst-Barlach-Museum	521120	20	Unterhaltung und Wartung Einbruch- und Brandmeldeanlage		800		800	1.000	1.000	1.200
252020	Ernst-Barlach-Museum	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		1.000		1.000	1.500	1.500	1.500
				Erträge		0		0	0	0	0
				Aufwendungen		5.800	0	5.800	7.500	7.500	7.700
				Saldo + / -		-5.800	0	-5.800	-7.500	-7.500	-7.700
271010	Volkshochschule (VHS)	531800	04	Zuschuss an Volkshochschule Ratzeburg und Umland e. V.		37.500		37.500	38.900	40.200	41.600
271010	Volkshochschule (VHS)	543109	04	Post- und Fernmeldegebühren		800		800	800	800	800
271010	Volkshochschule (VHS)	543110	04	Gebühren Internetanschluss		200		200	200	200	200
				Erträge		0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen		38.500	0	38.500	39.900	41.200	42.600
				Saldo + / -		-38.500	0	-38.500	-39.900	-41.200	-42.600
272010	Stadtbücherei	414200	01	Zuweisung Kreis		24.400	6.400	30.800	31.200	31.200	31.200
272010	Stadtbücherei	414700	01	Zuschuss Büchereizentrale		27.800	6.300	34.100	34.500	34.500	34.500
272010	Stadtbücherei	416100	00	Auflösung von Sonderposten		17.300		17.300	17.300	17.300	17.300
272010	Stadtbücherei	432100	01	Benutzungsgebühren		11.000		11.000	11.000	11.000	11.000
272010	Stadtbücherei	442100	01	Verkaufserlöse		1.500		1.500	1.500	1.500	1.500
272010	Stadtbücherei	456200	01	Mahngebühren für Bücher		4.000		4.000	4.000	4.000	4.000
272010	Stadtbücherei	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen		182.100		182.100	184.200	187.000	189.800
272010	Stadtbücherei	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen		9.900		9.900	10.300	10.500	10.700
272010	Stadtbücherei	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen		37.800		37.800	38.400	39.000	39.600
272010	Stadtbücherei	521100	20	Gebäudeunterhaltung		23.000	5.000	28.000	25.000	25.000	25.000
272010	Stadtbücherei	521110	20	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage		1.500		1.500	2.000	2.000	2.000
272010	Stadtbücherei	521120	20	Unterhaltung und Miete Brandmeldeanlage		5.000	1.000	6.000	5.000	5.000	5.000
272010	Stadtbücherei	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung		10.000	-4.500	5.500	13.000	13.000	13.000
272010	Stadtbücherei	524110	20	Reinigungskosten		8.500		8.500	9.200	9.200	9.200
272010	Stadtbücherei	524120	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		3.000		3.000	3.600	3.600	3.600
272010	Stadtbücherei	527100	01	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars		1.000		1.000	1.000	1.000	1.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
272010	Stadtbücherei	527110	01	Betriebskosten Onleihe und digitale Bildungsangebote	6.000	2.000	8.000	10.500	10.500	10.500
272010	Stadtbücherei	529100	01	Unterhaltung u. Ergänzung Medien	1.500	5.000	6.500	6.500	6.500	6.500
272010	Stadtbücherei	529110	01	Literatur-Lesungen	4.000		4.000	4.000	4.000	4.000
272010	Stadtbücherei	542900	01	Beiträge an Verbände, Vereine	100		100	100	100	100
272010	Stadtbücherei	543100	01	Geschäftsaufwendungen	2.800	4.200	7.000	4.500	5.000	4.500
272010	Stadtbücherei	543110	01	Lizenzgebühren BIBLIOTHECAplus Go	0	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
272010	Stadtbücherei	543120	01	Rundfunkbeiträge	100		100	100	100	100
272010	Stadtbücherei	571100	00	Abschreibungen	42.800		42.800	42.800	42.800	42.800
				Erträge	86.000	12.700	98.700	99.500	99.500	99.500
				Aufwendungen	339.100	19.700	358.800	367.200	371.300	374.400
				Saldo + / -	-253.100	-7.000	-260.100	-267.700	-271.800	-274.900
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	416100	00	Auflösung von Sonderposten	21.700		21.700	21.700	21.700	21.700
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	441100	06	Mieten und Pachten	26.400	7.000	33.400	29.100	29.100	29.100
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	446100	06	Erstattung Versicherungsschäden	100		100	100	100	100
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	448200	06	Erstattung vom Schulverband (Investitionskostenanteil)	16.200	500	16.700	16.700	16.700	16.700
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	448210	04	Erstattung vom Schulverband (Betriebs- und Bewirtschaftungskosten)	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	8.400		8.400	8.700	8.900	9.000
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	500		500	500	600	600
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.600		1.600	1.600	1.700	1.700
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	521100	20	Gebäudeunterhaltung	14.000	-2.000	12.000	12.000	12.000	12.000
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	521110	20	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	400		400	400	400	400
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	521120	20	Unterhaltung Außenanlagen	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	521130	20	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage sowie Überwachungskosten	6.000		6.000	6.000	6.000	6.000
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	524100	20	Reinigungskosten	42.600	-600	42.000	43.000	43.000	43.000
281010	Schule	524110	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	66.200		66.200	35.000	35.000	35.000
281010	Schule	524120	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	18.000	200	18.200	19.500	19.500	19.500
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	571100	00	Abschreibungen	50.300		50.300	50.300	50.300	50.300
				Erträge	69.400	7.500	76.900	72.600	72.600	72.600
				Aufwendungen	211.000	-2.400	208.600	180.000	180.400	180.500
				Saldo + / -	-141.600	9.900	-131.700	-107.400	-107.800	-107.900

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	432100	06	Benutzungsentgelte Bühnenteile	100		100	100	100	100
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	521100	20	Unterhaltung Schiffsanleger	1.000		1.000	3.000	3.000	3.000
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	521110	20	Sicherung Mahnmal Röpersberg	3.000	-3.000	0	5.000	0	0
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	100	100	100	100	100
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	527100	06	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	500		500	500	500	500
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Versicherung Kabinettorgel)	100		100	100	100	100
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	545200	06	Baumpflege- und -schutzmaßnahmen	6.000		6.000	5.000	5.000	5.000
				Erträge	100	0	100	100	100	100
				Aufwendungen	10.600	-2.900	7.700	13.700	8.700	8.700
				Saldo + / -	-10.500	2.900	-7.600	-13.600	-8.600	-8.600
311100	Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Grundversorgung und Hilfen nach dem	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	210.800		210.800	220.200	223.600	226.900
311100	Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	11.500		11.500	12.200	12.400	12.600
311100	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	44.300		44.300	46.700	47.500	48.200
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	266.600	0	266.600	279.100	283.500	287.700
				Saldo + / -	-266.600	0	-266.600	-279.100	-283.500	-287.700
315100	Soziale Einrichtungen für Ältere	531700	04	Zuschuss Diakonie für Begegnungsstätte	20.000		20.000	20.000	0	0
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	20.000	0	20.000	20.000	0	0
				Saldo + / -	-20.000	0	-20.000	-20.000	0	0
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	69.300		69.300	68.900	70.000	71.000
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	3.800		3.800	3.800	3.900	4.000
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	15.000		15.000	14.900	15.200	15.400
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	523100	06	Mietaufwendungen (Wohnungslose)	0	12.700	12.700	6.000	6.000	6.000
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	1.900	1.900	1.000	1.000	1.000
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	529110	03	Kosten für Leistungen Bauhof	400	400	800	800	800	800
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	543100	03	Obdachlosenunterbringung (Erstausrüstung)	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	91.500	15.000	106.500	98.400	99.900	101.200
				Saldo + / -	-91.500	-15.000	-106.500	-98.400	-99.900	-101.200

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
315420	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Schlichthaus)	441100	03	Raumnutzungsentgelte	15.000	25.000	40.000	25.000	25.000	25.000
315420	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Schlichthaus)	521100	20	Gebäudeunterhaltung	5.000	2.000	7.000	7.000	7.000	7.000
315420	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Schlichthaus)	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	15.000	3.100	18.100	20.000	20.000	20.000
315420	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Schlichthaus)	524110	20	Reinigungskosten	8.000	-3.000	5.000	5.500	5.500	5.500
315420	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Schlichthaus)	524130	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.500	3.000	4.500	5.000	5.000	5.000
315420	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Schlichthaus)	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	100	300	400	400	400	400
315420	(Schlichthaus)	571100	00	Abschreibungen	20.000		20.000	20.000	20.000	20.000
				Erträge	15.000	25.000	40.000	25.000	25.000	25.000
				Aufwendungen	49.600	5.400	55.000	57.900	57.900	57.900
				Saldo + / -	-34.600	19.600	-15.000	-32.900	-32.900	-32.900
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	441100	06	Mieten und Pachten	978.000		978.000	978.000	978.000	978.000
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	448210	06	Erstattung des Kreies (Personalkosten)	0		0	0	0	0
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	448220	06	Erstattung des Kreises (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	50.000		50.000	50.000	50.000	50.000
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	60.100		60.100	63.700	64.700	65.700
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	3.500		3.500	3.600	3.700	3.800
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	12.600		12.600	13.500	13.800	14.000
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	521100	20	Unterhaltung der Mietwohnungen	0		0	10.000	12.000	15.000
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	523100	06	Unterbringungskosten (Mietkosten)	450.000		450.000	978.000	978.000	978.000
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	523110	06	Unterbringungskosten (Mietkosten) – Ukraine	510.000		510.000	0	0	0
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	100	100	100	100	100
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	526100	06	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Hausmeister Asylunterkunft)	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	527100	06	Erstausstattung Hausrat	25.000		25.000	25.000	25.000	25.000
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	527110	06	Sachaufwendungen (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	8.000		8.000	8.000	8.000	10.000
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	542100	06	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	0		0	0	0	0
315510	Asylbewerberinnen und Asylbewerber soziale Einrichtungen für	543100	06	Planungskosten Flüchtlingsunterkunft "Heinrich-Hertz-Str."	0	125.000	125.000	0	0	0
				Erträge	1.028.000	0	1.028.000	1.028.000	1.028.000	1.028.000
				Aufwendungen	1.070.200	125.100	1.195.300	1.102.900	1.106.300	1.112.600
				Saldo + / -	-42.200	-125.100	-167.300	-74.900	-78.300	-84.600

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
331010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	2.800		2.800	2.800	2.900	2.900
331010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	1.900		1.900	1.900	2.000	2.000
331010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	529100	01	Kostenanteil Pflegeberatung (Altwerden in häuslicher Gemeinschaft)	6.600	-4.600	2.000	2.000	7.000	0
331010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	531800	04	Eigenanteil Bundesprogramm Demokratie leben!	7.700		7.700	7.700	7.700	7.700
331010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	531810	04	Zuschussbeträge nach Maßgabe des ASJS	13.000		13.000	13.500	13.500	13.500
331010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	531820	04	Förderung Förderverein Hospiz Mölln e.V.	0	2.500	2.500	2.500	2.500	0
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	32.000	-2.100	29.900	30.400	35.600	26.100
				Saldo + / -	-32.000	2.100	-29.900	-30.400	-35.600	-26.100
351010	Wohngeld	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	63.900		63.900	66.900	68.000	69.000
351010	Wohngeld	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	3.500		3.500	3.800	3.900	4.000
351010	Wohngeld	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	13.100		13.100	13.700	14.000	14.200
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	80.500	0	80.500	84.400	85.900	87.200
				Saldo + / -	-80.500	0	-80.500	-84.400	-85.900	-87.200
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	416100	00	Auflösung von Sonderposten	8.400		8.400	8.400	8.400	8.400
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0		0			
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	441100	04	Mieten und Pachten	52.300		52.300	52.300	52.300	52.300
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	446100	04	Erstattung Versicherungsschäden	100		100	100	100	100
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	448200	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	1.262.400	122.000	1.384.400	1.300.000	1.300.000	1.300.000
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	9.300		9.300	9.600	9.800	9.900
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	600		600	600	700	700
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.900		1.900	2.000	2.100	2.100
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	521100	20	Gebäudeunterhaltung	23.000	-2.600	20.400	23.000	24.000	25.000
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	531700	04	Zuschuss zu den Betriebskosten	1.297.400	-474.100	823.300	1.434.200	1.300.000	1.300.000
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	571100	00	Abschreibungen	28.000		28.000	28.000	28.000	28.000
				Erträge	1.323.200	122.000	1.445.200	1.360.800	1.360.800	1.360.800
				Aufwendungen	1.360.200	-474.100	886.100	1.500.000	1.367.200	1.368.300
				Saldo + / -	-37.000	596.100	559.100	-139.200	-6.400	-7.500
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	441100	04	Mieten und Pachten	44.300		44.300	44.300	44.300	44.300
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	446100	04	Erstattung Versicherungsschäden (Sanierung und Umzug)	100	79.900	80.000	90.000	100	100
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	446110	04	Erstattung Versicherungsschäden (Ersatzunterbringung)	0	200.000	200.000	0	0	0
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	448200	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	833.900	227.100	1.061.000	900.000	900.000	900.000
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	9.300		9.300	9.600	9.800	9.900
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	600		600	600	700	700

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.900		1.900	2.000	2.100	2.100
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	521100	20	Gebäudeunterhaltung	16.000		16.000	50.000	24.000	25.000
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.400	200	1.600	3.000	3.000	3.000
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	527100	04	Betriebskosten	0		0	0	0	0
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	543150	04	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	6.200		6.200	0	0	0
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	531700	04	Zuschuss zu den Betriebskosten	944.700	-80.000	864.700	960.000	960.000	960.000
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Sanierung und Umzug)	0	79.900	79.900	90.000	0	0
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	544110	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Ersatzunterbringung)	0	200.000	200.000	150.000		
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	571100	00	Abschreibungen	0		0	0	0	0
				Erträge	878.300	507.000	1.385.300	1.034.300	944.400	944.400
				Aufwendungen	980.100	200.100	1.180.200	1.265.200	999.600	1.000.700
				Saldo + / -	-101.800	306.900	205.100	-230.900	-55.200	-56.300
361030	KiTa ____ (Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.)	448200	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	498.900	36.500	535.400	498.900	498.900	498.900
361030	KiTa ____ (Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	5.100		5.100	5.400	5.500	5.600
361030	KiTa ____ (Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.)	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	300		300	300	400	400
361030	KiTa ____ (Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.)	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.100		1.100	1.200	1.300	1.300
361030	KiTa ____ (Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.)	531700	04	Zuschuss zu den Betriebskosten	518.900	36.500	555.400	518.900	518.900	518.900
				Erträge	498.900	36.500	535.400	498.900	498.900	498.900
				Aufwendungen	525.400	36.500	561.900	525.800	526.100	526.200
				Saldo + / -	-26.500	0	-26.500	-26.900	-27.200	-27.300
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	441100	04	Mieten und Pachten	37.000		37.000	37.000	37.000	37.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	448200	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Kinderhaus	729.600	44.800	774.400	750.000	750.000	750.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	448210	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Inselhaus	495.700	68.400	564.100	530.000	530.000	530.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	448220	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Die Scheune	345.300	32.500	377.800	360.000	360.000	360.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	9.300		9.300	9.600	9.800	9.900
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	600		600	600	700	700
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.900		1.900	2.000	2.100	2.100
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	521100	20	Gebäudeunterhaltung	5.000	1.000	6.000	6.000	6.000	6.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	529100	06	Kosten für Leistungen Bauhof	4.500	-4.500	0	0	0	0
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	531700	04	Zuschuss zu den Betriebskosten (Kinderhaus)	749.600	44.800	794.400	780.000	780.000	780.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	531710	04	Zuschuss zu den Betriebskosten (Inselhaus)	513.700	68.400	582.100	535.000	535.000	535.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	531720	04	Zuschuss zu den Betriebskosten (Die Scheune)	361.400	32.500	393.900	365.000	375.000	375.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	543100	04	Fernmeldegebühren	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
				Erträge	1.607.600	145.700	1.753.300	1.677.000	1.677.000	1.677.000
				Aufwendungen	1.647.000	142.200	1.789.200	1.699.200	1.709.600	1.709.700
				Saldo + / -	-39.400	3.500	-35.900	-22.200	-32.600	-32.700
361050	Kindergarten Hasselholt (St. Petri)	448200	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	948.300	-25.000	923.300	1.000.000	1.000.000	1.000.000
361050	Kindergarten Hasselholt (St. Petri)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	5.100		5.100	5.400	5.500	5.600
361050	Kindergarten Hasselholt (St. Petri)	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	300		300	300	400	400
361050	Kindergarten Hasselholt (St. Petri)	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.100		1.100	1.200	1.300	1.300
361050	Kindergarten Hasselholt (St. Petri)	531800	04	Zuschuss an Kirchengemeinde St. Petri (KiGa Hasselholt)	1.060.900		1.060.900	1.060.000	1.060.000	1.060.900
				Erträge	948.300	-25.000	923.300	1.000.000	1.000.000	1.000.000
				Aufwendungen	1.067.400	0	1.067.400	1.066.900	1.067.200	1.068.200
				Saldo + / -	-119.100	-25.000	-144.100	-66.900	-67.200	-68.200
361060	Kindertagespflege	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	2.600		2.600	2.700	2.800	2.800
361060	Kindertagespflege	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	200		200	200	300	300
361060	Kindertagespflege	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	600		600	600	700	700
361060	Kindertagespflege	531700	04	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege	186.700	35.400	222.100	186.700	186.700	186.700
361060	Kindertagespflege	531710	04	Zuschuss praxisintegrierte Ausbildung (PiA/PiA HEP)	136.300	-47.000	89.300	100.300	136.300	136.300
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	326.400	-11.600	314.800	290.500	326.800	326.800
				Saldo + / -	-326.400	11.600	-314.800	-290.500	-326.800	-326.800
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	458211	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0		0	0	0	0
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	458212	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0		0	0	0	0
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	0		0	10.300	10.500	10.700
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	0		0	6.200	6.300	6.400
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	505100	04	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	0	2.600	2.600	2.700	2.700	2.700
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	506100	04	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	0	400	400	400	400	400
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	543150	04	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0	0	0	1.400	0	0
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	545200	04	Finanzierungsbeitrag am SQKM (KiTa-Reform-Gesetz Wohngemeindeanteil)	2.930.000		2.930.000	2.990.000	2.990.000	2.930.000
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	2.930.000	3.000	2.933.000	3.011.000	3.009.900	2.950.200
				Saldo + / -	-2.930.000	-3.000	-2.933.000	-3.011.000	-3.009.900	-2.950.200
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414000	04	Zuweisung des Bundes (PFD-Mittel)	0	10.000	10.000	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414200	04	Zuweisung Kreis	29.700		29.700	29.700	29.700	29.700
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414210	04	Zuweisung Kreis zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung	100		100	100	100	100
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414700	04	Spenden (Jugendbeirat)	0		0	0	0	0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414710	04	Spenden	0		0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414720	04	Spenden (Zirkusfreizeit)	0	1.300	1.300	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414800	04	Zuschuss Kreisjugendring (Aktion Ferienpass)	0		0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	432100	04	Teilnehmer- u. Benutzungsentgelte internationale Jugendbegegnung	200		200	200	200	200
362010	Kinder- und Jugendarbeit	432110	04	Teilnehmerentgelte (Zirkusfreizeit)	100		100	100	100	100
362010	Kinder- und Jugendarbeit	458211	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0		0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	458212	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0		0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	0		0	4.000	4.100	4.200
362010	Kinder- und Jugendarbeit	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	117.700		117.700	91.400	92.800	94.200
362010	Kinder- und Jugendarbeit	501900	10	Sonstige Beschäftigungsentgelte (z.B. Honorare)	1.500		1.500	1.600	1.700	1.700
362010	Kinder- und Jugendarbeit	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	0		0	2.500	2.600	2.600
362010	Kinder- und Jugendarbeit	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	6.400		6.400	6.100	6.200	6.300
362010	Kinder- und Jugendarbeit	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	23.600		23.600	22.200	22.600	22.900
362010	Kinder- und Jugendarbeit	505100	04	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
362010	Kinder- und Jugendarbeit	506100	04	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	0	200	200	200	200	200
362010	Kinder- und Jugendarbeit	523100	04	Mietkosten Streetworker	12.300		12.300	12.300	12.300	12.300
362010	Kinder- und Jugendarbeit	523110	04	Mietkosten (Lagerräume)	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
362010	Kinder- und Jugendarbeit	524100	20	Entsorgungskosten	100		100	100	100	100
362010	Kinder- und Jugendarbeit	525100	04	Haltung von Fahrzeugen	600		600	600	600	600
362010	Kinder- und Jugendarbeit	526100	04	Fortbildung des Personals	1.500	-1.000	500	1.500	1.500	1.500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	527100	04	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529100	04	Unterhaltung Spielmobil	800		800	800	800	800
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529110	04	Kosten für Leistungen Bauhof	500		500	500	500	500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529120	04	Öffentlichkeitsarbeit/Fachliteratur	500		500	500	500	500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529130	04	Veranstaltungen Stadtjugendpflege	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529140	04	Veranstaltung Aktion Ferienpass	2.500		2.500	2.500	2.500	2.500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529150	04	Aufwendungen zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529160	04	Sachaufwendungen (Zirkusfreizeit)	100	1.300	1.400	100	100	100
362010	Kinder- und Jugendarbeit	531200	04	Erstattung an den Kreis (50% Streetworkerkosten vom Gesamtaufwand)	45.500		45.500	45.500	45.500	45.500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	531800	04	Zuschuss für laufende Zwecke (Ortsjugendring Ratzeburg e.V.)	2.500		2.500	2.500	2.500	2.500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	531810	04	Zuwendungen an Vereine/Verbände (Aktion Ferienpass)	900		900	900	900	900
362010	Kinder- und Jugendarbeit	531820	04	Förderung der Teilnehmer:innen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	2.500		2.500	2.500	2.500	2.500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	542100	04	Sitzungsentschädigungen (Jugendbeirat)	2.500		2.500	2.500	2.500	2.500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	542900	04	Beiträge an Verbände, Vereine	300		300	300	300	300
362010	Kinder- und Jugendarbeit	542910	04	Aufwendungen aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0		0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	543100	04	Geschäftsaufwendungen Jugendbeirat	1.300		1.300	1.300	1.300	1.300
362010	Kinder- und Jugendarbeit	543110	04	Gebühren Internetanschluss	800		800	800	800	800
362010	Kinder- und Jugendarbeit	543120	04	Fahrtkosten Nutzung Schulverbandsbus	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
362010	Kinder- und Jugendarbeit	543130	04	Geschäftsaufwendungen Jugendbeirat (PFD Mittel)	0	10.000	10.000	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	300		300	300	300	300
				Erträge	30.100	11.300	41.400	30.100	30.100	30.100
				Aufwendungen	239.700	11.500	251.200	219.500	221.700	223.600
				Saldo + / -	-209.600	-200	-209.800	-189.400	-191.600	-193.500
365010	Kindergarten Domhof	414000	04	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	2.400		2.400	2.400	2.400	2.400
365010	Kindergarten Domhof	414100	04	Zuweisung Land (Kita-Aktionsprogramm)	0		0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	414200	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	862.800	10.000	872.800	901.600	862.800	862.800
365010	Kindergarten Domhof	414210	04	Erstattung Kreis (KiTa-Ermäßigung)	27.200	9.700	36.900	29.400	27.200	27.200
365010	Kindergarten Domhof	414700	04	Spenden	0	8.000	8.000	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	416100	00	Auflösung von Sonderposten	3.800		3.800	3.800	3.800	3.800
365010	Kindergarten Domhof	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0		0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	432100	04	Benutzungsentgelte	166.700		166.700	164.500	166.700	166.700
365010	Kindergarten Domhof	432110	04	Entgelt für integrative Sonderbetreuung	41.200	10.500	51.700	45.700	35.000	38.300
365010	Kindergarten Domhof	432120	04	Verpflegungsbeiträge Mittagessen	39.500		39.500	40.100	40.100	40.100
365010	Kindergarten Domhof	446100	04	Erstattung Versicherungsschäden	100		100	100	100	100
365010	Kindergarten Domhof	448000	04	Erstattung Personalkosten Bund für PiA	0		0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	448200	04	Erstattung Personalkosten Kreis für PiA	12.800		12.800	13.000	13.000	0
365010	Kindergarten Domhof	458211	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0		0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	458212	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0		0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	50.200		50.200	50.800	51.600	52.400
365010	Kindergarten Domhof	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	819.300		819.300	929.300	943.300	957.400
365010	Kindergarten Domhof	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	32.600		32.600	30.500	31.000	31.500
365010	Kindergarten Domhof	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	44.400		44.400	51.300	52.100	52.900
365010	Kindergarten Domhof	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	173.500		173.500	198.400	201.400	204.400
365010	Kindergarten Domhof	505100	04	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	0	12.600	12.600	13.400	13.400	13.400
365010	Kindergarten Domhof	506100	04	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	0	1.800	1.800	1.900	1.900	1.900
365010	Kindergarten Domhof	521100	20	Gebäudeunterhaltung	25.000	50.000	75.000	25.000	25.000	25.000
365010	Kindergarten Domhof	521110	20	Unterhaltung Außenanlagen	7.000		7.000	7.000	7.000	7.000
365010	Kindergarten Domhof	521120	20	Unterhaltung Spielgeräte	10.000		10.000	8.000	8.000	10.000
365010	Kindergarten Domhof	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	27.300		27.300	30.000	30.000	30.000
365010	Kindergarten Domhof	524110	20	Reinigungskosten	40.300	2.100	42.400	43.000	43.000	43.000
365010	Kindergarten Domhof	524120	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.700	700	4.400	4.900	4.900	4.900
365010	Kindergarten Domhof	526100	04	Infektionsschutz	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
365010	Kindergarten Domhof	526200	04	Qualitätsmanagementverfahren	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
365010	Kindergarten Domhof	527100	04	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	2.000		2.000	2.500	2.500	2.500
365010	Kindergarten Domhof	529100	04	Arbeitsmaterial	2.200		2.200	2.700	2.700	2.700
365010	Kindergarten Domhof	529110	04	Veranstaltungen Kindergarten	1.500		1.500	1.800	1.800	1.800
365010	Kindergarten Domhof	529120	04	Verpflegungskosten Mittagessen	41.900		41.900	42.500	42.500	42.500
365010	Kindergarten Domhof	529130	04	Kosten für Leistungen Bauhof	8.000		8.000	8.000	8.000	8.000
365010	Kindergarten Domhof	531200	04	Rückzahlung von Kreiszuweisungen	2.500		2.500	6.100	2.500	2.500

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
365010	Kindergarten Domhof	542900	04	Beiträge an Verbände, Vereine	100		100	100	100	100
365010	Kindergarten Domhof	542910	04	Aufwendungen aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0	300	300	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	543100	04	Geschäftsaufwendungen (Bücher und Zeitschriften, Medizinisch pflegerischer Sachbedarf)	900		900	900	900	900
365010	Kindergarten Domhof	543109	04	Fernmeldegebühren	0		0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	543110	04	Rundfunkbeiträge	100		100	100	100	100
365010	Kindergarten Domhof	543120	04	pädagogische Fachberatung	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000
365010	Kindergarten Domhof	544110	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	9.700	4.500	14.200	14.200	14.300	14.400
365010	Kindergarten Domhof	571100	00	Abschreibungen	19.600		19.600	19.600	19.600	19.600
				Erträge	1.156.500	38.200	1.194.700	1.200.600	1.151.100	1.141.400
				Aufwendungen	1.327.800	72.000	1.399.800	1.498.000	1.513.600	1.534.900
				Saldo + / -	-171.300	-33.800	-205.100	-297.400	-362.500	-393.500
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	458211	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0		0	0	0	0
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	458212	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0		0	0	0	0
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	0		0	3.100	3.200	3.200
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	12.800		12.800	13.400	13.700	13.900
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	0		0	1.700	1.800	1.800
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	700		700	800	900	900
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.800		2.800	3.000	3.100	3.100
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	505100	04	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	0	800	800	800	800	800
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	506100	04	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	0	200	200	200	200	200
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	16.300	1.000	17.300	23.000	23.700	23.900
				Saldo + / -	-16.300	-1.000	-17.300	-23.000	-23.700	-23.900
366010	Ratzeburger Jugendzentren	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	7.700		7.700	7.900	8.100	8.200
366010	Ratzeburger Jugendzentren	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	500		500	500	600	600
366010	Ratzeburger Jugendzentren	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.500		1.500	1.600	1.700	1.700
366010	Ratzeburger Jugendzentren	521100	20	Gebäudeunterhaltung	5.000		5.000	40.000	5.000	5.000
366010	Ratzeburger Jugendzentren	521110	20	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	1.500		1.500	1.700	1.700	2.000
366010	Ratzeburger Jugendzentren	523100	04	Mietkosten Stellwerk	15.600		15.600	15.600	15.600	15.600
366010	Ratzeburger Jugendzentren	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	6.000		6.000	6.500	6.500	7.000
366010	Ratzeburger Jugendzentren	524110	20	Reinigungskosten	14.500	1.000	15.500	15.500	15.500	15.500
366010	Ratzeburger Jugendzentren	524120	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.700		1.700	2.000	2.000	2.000
366010	Ratzeburger Jugendzentren	527100	04	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0		0	0	0	0
366010	Ratzeburger Jugendzentren	531700	04	Zuschuss Projekt Gleis 21	210.000		210.000	220.000	223.000	226.000
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	264.000	1.000	265.000	311.300	279.700	283.600
				Saldo + / -	-264.000	-1.000	-265.000	-311.300	-279.700	-283.600
366020	Freizeit- und Segelzentrum CVJM	571100	00	Abschreibungen	9.300		9.300	9.300	9.300	9.300
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	9.300	0	9.300	9.300	9.300	9.300
				Saldo + / -	-9.300	0	-9.300	-9.300	-9.300	-9.300

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
421010	Allgemeine Förderung des Sports	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	2.800		2.800	2.900	3.000	3.000
421010	Allgemeine Förderung des Sports	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	1.900		1.900	2.000	2.100	2.100
421010	Allgemeine Förderung des Sports	527100	04	Sportlerehrung	500		500	500	500	500
421010	Allgemeine Förderung des Sports	529110	04	Kosten für Leistungen Bauhof	9.500		9.500	10.000	10.500	11.000
421010	Allgemeine Förderung des Sports	531800	04	Beihilfen für Ehrenpreise	600		600	600	600	600
421010	Allgemeine Förderung des Sports	531810	04	Zuschuss Sportförderung (gem. ASJS)	30.000		30.000	33.000	33.000	33.000
421010	Allgemeine Förderung des Sports	531820	04	Zuschuss Bürger- und Schützenfest	0		0	0	0	0
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	45.300	0	45.300	49.000	49.700	50.200
				Saldo + / -	-45.300	0	-45.300	-49.000	-49.700	-50.200
424000	Sportstätte am Fuchswald	441100	04	Mieten und Pachten	5.700	300	6.000	5.700	5.700	5.700
424000	Sportstätte am Fuchswald	441110	04	Ersätze Betriebskosten	3.000	-1.100	1.900	1.900	1.900	1.900
424000	Sportstätte am Fuchswald	448300	04	Kostenanteil Schulverband Sportplatznutzung	0		0	1.400	1.400	1.400
424000	Sportstätte am Fuchswald	448700	04	Kostenanteil Dritter Sportplatznutzung	0		0	0	0	0
424000	Sportstätte am Fuchswald	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	18.100		18.100	19.400	19.700	20.000
424000	Sportstätte am Fuchswald	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	1.000		1.000	1.100	1.200	1.200
424000	Sportstätte am Fuchswald	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	3.600		3.600	3.900	4.000	4.100
424000	Sportstätte am Fuchswald	521100	20	Gebäudeunterhaltung	6.000		6.000	46.000	6.000	6.000
424000	Sportstätte am Fuchswald	521110	20	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	5.000	3.000	8.000	20.000	20.000	20.000
424000	Sportstätte am Fuchswald	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	10.500	3.000	13.500	13.500	13.500	13.500
424000	Sportstätte am Fuchswald	524110	20	Reinigungskosten (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	2.000	-500	1.500	1.500	1.500	1.500
424000	Sportstätte am Fuchswald	524120	20	Bewachungskosten	6.500		6.500	6.500	6.500	6.500
424000	Sportstätte am Fuchswald	524130	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.800	100	8.900	9.100	9.100	9.100
424000	Sportstätte am Fuchswald	527100	04	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	20.000		20.000	20.000	20.000	24.500
424000	Sportstätte am Fuchswald	529110	04	Kosten für Leistungen Bauhof	77.000	2.600	79.600	82.000	82.000	82.000
424000	Sportstätte am Fuchswald	571100	00	Abschreibungen	1.900		1.900	1.900	1.900	1.900
				Erträge	8.700	-800	7.900	9.000	9.000	9.000
				Aufwendungen	160.400	8.200	168.600	224.900	185.400	190.300
				Saldo + / -	-151.700	-9.000	-160.700	-215.900	-176.400	-181.300
424010	Sportplatz Riemannstraße	416100	00	Auflösung von Sonderposten	25.000		25.000	25.000	25.000	25.000
424010	Sportplatz Riemannstraße	448200	20	Kostenanteil Schulverband (Nutzung Riemannsportplatz)	50.600		50.600	34.800	35.000	35.000
424010	Sportplatz Riemannstraße	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	10.600		10.600	11.900	12.100	12.300
424010	Sportplatz Riemannstraße	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	600		600	700	800	800
424010	Sportplatz Riemannstraße	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.200		2.200	2.500	2.600	2.600
424010	Sportplatz Riemannstraße	522100	20	Unterhaltung Riemannsportplatz	24.000	17.000	41.000	24.000	24.000	24.000
424010	Sportplatz Riemannstraße	522110	20	Unterhaltung Sportgeräte Riemannsportplatz	10.000		10.000	10.000	10.000	10.000
424010	Sportplatz Riemannstraße	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	300		300	300	300	300
424010	Sportplatz Riemannstraße	529100	06	Kosten Leistungen Bauhof	104.000	2.300	106.300	109.800	109.800	109.800
424010	Sportplatz Riemannstraße	529110	06	Kosten Leistungen Bauhof (Riemannstr. 1 - 3)	3.500		3.500	3.500	3.500	3.500
424010	Sportplatz Riemannstraße	571100	00	Abschreibungen	66.000		66.000	66.000	66.000	66.000
				Erträge	75.600	0	75.600	59.800	60.000	60.000
				Aufwendungen	221.200	19.300	240.500	228.700	229.100	229.300
				Saldo + / -	-145.600	-19.300	-164.900	-168.900	-169.100	-169.300

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
424020	Ruderakademie	416100	00	Auflösung von Sonderposten	60.200		60.200	60.200	60.200	60.200
424020	Ruderakademie	446100	06	Erstattung Versicherungsschäden	100		100	100	100	100
424020	Ruderakademie	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	6.300		6.300	6.700	6.900	7.000
424020	Ruderakademie	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	400		400	400	500	500
424020	Ruderakademie	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.100		1.100	1.200	1.300	1.300
424020	Ruderakademie	521100	20	Gebäudeunterhaltung	2.500		2.500	2.500	2.500	2.500
424020	Ruderakademie	521110	20	Unterhaltung Außenanlagen	500	-500	0	500	500	500
424020	Ruderakademie	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	6.900	6.900	7.000	7.100	7.200
424020	Ruderakademie	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	500		500	500	500	500
424020	Ruderakademie	531800	06	Zuschuss an Deutschen Ruderverband	27.900		27.900	27.900	27.900	27.900
424020	Ruderakademie	571100	00	Abschreibungen	73.200		73.200	73.200	72.300	72.300
				Erträge	60.300	0	60.300	60.300	60.300	60.300
				Aufwendungen	112.400	6.400	118.800	119.900	119.500	119.700
				Saldo + / -	-52.100	-6.400	-58.500	-59.600	-59.200	-59.400
424030	Öffentliche Badestellen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	7.900		7.900	8.200	8.400	8.500
424030	Öffentliche Badestellen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	500		500	500	600	600
424030	Öffentliche Badestellen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.500		1.500	1.600	1.700	1.700
424030	Öffentliche Badestellen	521100	20	Gebäudeunterhaltung Seebadeanstalt	500	3.000	3.500	5.000	5.000	5.000
424030	Öffentliche Badestellen	521110	20	Unterhaltung Hundebadestelle, Surferwiese	1.600		1.600	1.600	1.600	1.600
424030	Öffentliche Badestellen	522100	20	Unterhaltung DLRG Container Seebadeanstalt + Aqua Siwa	0		0	3.000	1.500	1.500
424030	Öffentliche Badestellen	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung, Reinigung, Versicherungen (Schlosswiese, Surferwiese)	3.000	2.500	5.500	7.000	7.000	7.000
424030	Öffentliche Badestellen	527100	06	Nutzungsentgelte (Brücken / Seebrücken bei den Badestellen Schlosswiese und Aqua Siwa)	0	100	100	100	100	100
424030	Öffentliche Badestellen	529100	06	Kosten Leistungen Bauhof (Unterhaltung Badestelle)	39.900		39.900	41.200	41.200	41.200
424030	Öffentliche Badestellen	529110	06	Kosten Leistungen Bauhof (Unterhaltung Schlosswiese, Surferwiese)	46.000	3.500	49.500	51.100	51.100	51.100
424030	Öffentliche Badestellen	529120	06	Kosten Leistungen Bauhof (Papierkorb-Entleerung)	9.100		9.100	9.200	9.200	9.200
424030	Öffentliche Badestellen	529130	06	Kosten Leistungen Bauhof (Badestelle Aqua Siwa)	18.100	400	18.500	18.100	18.100	18.100
424030	Öffentliche Badestellen	541100	06	Personal-Nebenausgaben	0		0	0	0	0
424030	Öffentliche Badestellen	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Versicherungen Badestellen)	0		0	3.000	3.000	3.000
424030	Öffentliche Badestellen	545500	06	Badesicherheit Strandbad inkl. Toilette, Schlosswiese	50.000	13.500	63.500	85.000	85.000	85.000
424030	Öffentliche Badestellen	545510	06	Badesicherheit Seebadestelle, Aqua Siwa	34.000	19.000	53.000	56.700	56.700	56.700
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	212.100	42.000	254.100	291.300	290.200	290.300
				Saldo + / -	-212.100	-42.000	-254.100	-291.300	-290.200	-290.300
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	448300	06	Erstattung RZ-WB (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	0		0	0	0	0
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	202.200		202.200	225.200	228.600	232.100
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	11.000		11.000	12.700	12.900	13.100
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	41.400		41.400	46.300	47.000	47.700
511010	Verkehrsplanung	543100	06	Planungskosten (Ortsplanung)	58.800	-53.800	5.000	53.800	32.000	32.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	543110	06	Sanierungsträgervergütung (Städtebauförderung)	80.000	45.000	125.000	125.000	125.000	125.000
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	543120	06	Verwaltungsgebühren (Städtebauförderung)	0	25.000	25.000	13.600	31.600	39.600
511010	Verkehrsplanung	543130	06	Sachaufwendungen Kommunale Wärme-/Kälteplanung EWKG	90.000	-90.000	0	90.000	0	0
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	548900	06	Zweckentfremdungs-/Verzugszinsen (Erstattung an Land)	216.000	2.100	218.100	234.000	226.000	446.000
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	699.400	-71.700	627.700	800.600	703.100	935.500
				Saldo + / -	-699.400	71.700	-627.700	-800.600	-703.100	-935.500
522010	Wohnungsbauförderung	461800	02	Zinserträge Baudarlehen	2.800		2.800	2.800	2.800	2.800
522010	Wohnungsbauförderung	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	5.900		5.900	6.100	6.200	6.300
522010	Wohnungsbauförderung	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	400		400	400	500	500
522010	Wohnungsbauförderung	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.300		1.300	1.300	1.400	1.400
522010	Wohnungsbauförderung	545200	02	Erstattung an den Kreis	300		300	300	300	300
				Erträge	2.800	0	2.800	2.800	2.800	2.800
				Aufwendungen	7.900	0	7.900	8.100	8.400	8.500
				Saldo + / -	-5.100	0	-5.100	-5.300	-5.600	-5.700
541010	Gemeindestraßen	416100	00	Auflösung von Sonderposten	460.000		460.000	460.000	460.000	460.000
541010	Gemeindestraßen	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0		0			
541010	Gemeindestraßen	432100	06	Benutzungsgebühren Fahrradabstellanlage Bahnhof	1.500	-500	1.000	1.000	1.000	1.000
541010	Gemeindestraßen	446100	06	Erstattung Versicherungsschäden	0		0	0	0	0
541010	Gemeindestraßen	446110	03	Schadensersatz für Ölspurbeseitigungen	10.000		10.000	10.000	10.000	10.000
541010	Gemeindestraßen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	78.000		78.000	81.900	83.200	84.400
541010	Gemeindestraßen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	4.300		4.300	4.600	4.700	4.800
541010	Gemeindestraßen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	15.400		15.400	16.000	16.300	16.500
541010	Gemeindestraßen	522100	20	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser und Fahrradunterstände	550.000	-160.000	390.000	701.000	750.000	800.000
541010	Gemeindestraßen	522110	20	Unterhaltung Brücken und Bauwerke - Brückenprüfung	30.000		30.000	45.000	20.000	20.000
541010	Gemeindestraßen	522120	20	Verkehrszeichen und Straßenschilder	10.000		10.000	15.000	15.000	15.000
541010	Gemeindestraßen	522130	20	Unterhaltung Fahrradabstellanlage Bahnhof	4.000		4.000	4.000	4.000	4.000
541010	Gemeindestraßen	524100	03	Ölspurbeseitigungen	10.000		10.000	10.000	10.000	10.000
541010	Gemeindestraßen	524110	20	Straßenreinigungskosten (Öffentlichkeitsanteil)	159.900		159.900	142.000	142.000	142.000
541010	Gemeindestraßen	524120	20	Gebühr Oberflächenentwässerung	289.900	17.900	307.800	340.600	340.600	340.600
541010	Gemeindestraßen	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	260.000	8.000	268.000	277.000	277.000	277.000
541010	Gemeindestraßen	543100	06	Lärmaktionsplanung	5.500		5.500	0	5.500	0
541010	Gemeindestraßen	543150	06	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	15.000		15.000	15.000	15.000	15.000
541010	Gemeindestraßen	545500	06	Kosten für Straßenbeleuchtung (gem. Beleuchtungsvertrag)	328.300	89.600	417.900	420.000	420.000	420.000
541010	Gemeindestraßen	571100	00	Abschreibungen	1.200.000		1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000
				Erträge	471.500	-500	471.000	471.000	471.000	471.000
				Aufwendungen	2.960.300	-44.500	2.915.800	3.272.100	3.303.300	3.349.300
				Saldo + / -	-2.488.800	44.000	-2.444.800	-2.801.100	-2.832.300	-2.878.300

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
542010	Nebenanlagen an Kreisstraßen	448200	06	Erstattung des Kreises	7.400		7.400	7.400	7.400	7.400
542010	Nebenanlagen an Kreisstraßen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	14.600		14.600	15.400	15.700	15.900
542010	Nebenanlagen an Kreisstraßen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	800		800	900	1.000	1.000
542010	Nebenanlagen an Kreisstraßen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.900		2.900	3.100	3.200	3.200
542010	Nebenanlagen an Kreisstraßen	522100	20	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L II O	7.400		7.400	7.400	7.400	7.400
542010	Nebenanlagen an Kreisstraßen	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	22.300		22.300	23.000	23.000	23.000
				Erträge	7.400	0	7.400	7.400	7.400	7.400
				Aufwendungen	48.000	0	48.000	49.800	50.300	50.500
				Saldo + / -	-40.600	0	-40.600	-42.400	-42.900	-43.100
543010	Nebenanlagen an Landesstraßen	448100	06	Erstattung des Landes	10.700		10.700	10.700	10.700	10.700
543010	Nebenanlagen an Landesstraßen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	14.600		14.600	15.400	15.700	15.900
543010	Nebenanlagen an Landesstraßen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	800		800	900	1.000	1.000
543010	Nebenanlagen an Landesstraßen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.900		2.900	3.100	3.200	3.200
543010	Nebenanlagen an Landesstraßen	522100	20	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L I O	10.700		10.700	10.700	10.700	10.700
543010	Nebenanlagen an Landesstraßen	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	14.000		14.000	14.600	14.600	14.600
				Erträge	10.700	0	10.700	10.700	10.700	10.700
				Aufwendungen	43.000	0	43.000	44.700	45.200	45.400
				Saldo + / -	-32.300	0	-32.300	-34.000	-34.500	-34.700
544010	Nebenanlagen an Bundesstraßen	448000	06	Erstattung des Bundes	67.400		67.400	67.400	67.400	67.400
544010	Nebenanlagen an Bundesstraßen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	22.100		22.100	23.300	23.700	24.100
544010	Nebenanlagen an Bundesstraßen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	1.200		1.200	1.400	1.500	1.500
544010	Nebenanlagen an Bundesstraßen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	4.400		4.400	4.600	4.700	4.800
544010	Nebenanlagen an Bundesstraßen	522100	20	Unterhaltung Ortsdurchfahrt B 208	67.400		67.400	67.400	67.400	67.400
544010	Nebenanlagen an Bundesstraßen	529100	06	Kosten für Leistungen Bauhof	55.400		55.400	57.100	57.100	57.100
				Erträge	67.400	0	67.400	67.400	67.400	67.400
				Aufwendungen	150.500	0	150.500	153.800	154.400	154.900
				Saldo + / -	-83.100	0	-83.100	-86.400	-87.000	-87.500
547010	Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	5.900		5.900	6.100	6.200	6.300
547010	Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	400		400	400	500	500
547010	Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.300		1.300	1.300	1.400	1.400
547010	Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)	531700	02	Zuschuss an RMVB (ÖPNV Stadtgebiet)	157.000	3.000	160.000	160.000	160.000	160.000
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	164.600	3.000	167.600	167.800	168.100	168.200
				Saldo + / -	-164.600	-3.000	-167.600	-167.800	-168.100	-168.200
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	446100	06	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (zweckgebunden)	0		0	0	0	0
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	24.300		24.300	29.000	29.500	29.900
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	1.400		1.400	3.100	3.200	3.200
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	4.800		4.800	10.900	11.100	11.300
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	521100	20	Schadensregulierung Grün	4.000	-3.500	500	5.000	5.000	5.000
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	522100	20	Unterhaltung/Wartung Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	7.000		7.000	7.000	7.000	7.700
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	522110	20	Unterhaltung Park-/Grünanlagen, Uferwege	25.000		25.000	30.000	35.000	35.000
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	522120	20	Kosten für Ersatzpflanzungen usw. (zweckgeb. EK. 446100)	15.000		15.000	80.000	80.000	80.000
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	522130	20	Baumkontrolle	50.000	15.000	65.000	70.000	70.000	70.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	524100	20	Abfallentsorgung Grünanlagen	98.000	3.800	101.800	105.200	105.200	105.200
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	527100	06	Unterhaltung u. Ersatz Fahnen/Bänke/Tütenautomaten	3.500		3.500	4.500	4.500	4.500
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	527110	06	Unterhaltung Amphibienschutz	2.000	300	2.300	3.000	3.000	3.000
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	527120	06	sonstige Betriebsaufwendungen	0		0	0	0	0
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	529100	06	Kosten Leistungen Dritter	30.000		30.000	20.000	20.000	22.000
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	1.283.600	15.200	1.298.800	1.326.300	1.326.300	1.326.300
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	529120	06	Kosten für Leistungen Bauhof (Entsorgungskosten für unkompostierbare Grünabfälle)	0		0	28.500	28.500	28.500
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	531200	06	Zuschuss Kreisforsten	2.600	-2.600	0	0	0	0
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	543150	06	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0	500	500	1.000	1.000	1.000
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	1.551.200	28.700	1.579.900	1.723.500	1.729.300	1.732.600
				Saldo + / -	-1.551.200	-28.700	-1.579.900	-1.723.500	-1.729.300	-1.732.600
551011	Kinderspielplätze	416100	00	Auflösung von Sonderposten	9.800		9.800	9.800	9.800	9.800
551011	Kinderspielplätze	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0		0			
551011	Kinderspielplätze	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	11.900		11.900	12.500	12.700	12.900
551011	Kinderspielplätze	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	700		700	700	800	800
551011	Kinderspielplätze	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.400		2.400	2.500	2.600	2.600
551011	Kinderspielplätze	522100	20	Unterhaltung Kinderspielplätze	25.000		25.000	34.500	37.500	37.500
551011	Kinderspielplätze	529100	06	Kosten für Leistungen Bauhof	102.000	3.800	105.800	121.500	121.500	121.500
551011	Kinderspielplätze	571100	00	Abschreibungen	25.000		25.000	25.000	25.000	25.000
				Erträge	9.800	0	9.800	9.800	9.800	9.800
				Aufwendungen	167.000	3.800	170.800	196.700	200.100	200.300
				Saldo + / -	-157.200	-3.800	-161.000	-186.900	-190.300	-190.500
551020	Kleingartenwesen	441100	06	Mieten und Pachten	2.700		2.700	2.700	2.700	2.700
551020	Kleingartenwesen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	6.900		6.900	3.700	3.800	3.900
551020	Kleingartenwesen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	400		400	200	300	300
551020	Kleingartenwesen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.500		1.500	800	900	900
551020	Kleingartenwesen	522100	20	Unterhaltung Kleingärten	1.000	-1.000	0	1.000	1.000	1.000
551020	Kleingartenwesen	522110	20	Unterhaltung Wasserversorgung	300		300	300	300	300
551020	Kleingartenwesen	527100	06	Betriebskosten Wasserversorgung	800	-600	200	500	500	500
				Erträge	2.700	0	2.700	2.700	2.700	2.700
				Aufwendungen	10.900	-1.600	9.300	6.500	6.800	6.900
				Saldo + / -	-8.200	1.600	-6.600	-3.800	-4.100	-4.200
555010	Stadtforsten	442100	06	Erlöse Holzverkauf	11.500		11.500	11.500	11.500	11.500
555010	Stadtforsten	522100	20	Unterhaltung Waldwege	5.000	-5.000	0	5.000	5.000	5.000
555010	Stadtforsten	522110	20	Kulturen	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
555010	Stadtforsten	522120	20	Holzerntekosten	2.500	-2.500	0	2.500	2.500	2.500
555010	Stadtforsten	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	100		100	100	100	100
555010	Stadtforsten	531200	06	Zuschuss Kreisforsten	0	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
555010	Stadtforsten	543150	06	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	1.000		1.000	5.000	1.000	1.000
555010	Stadtforsten	544110	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	100		100	100	100	100
555010	Stadtforsten	545200	06	Beförsterungskosten	20.000		20.000	25.000	30.000	30.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
555010	Stadtforsten	545210	06	Durchforstkosten/Baumeinschlag	5.000	-5.000	0	0	0	0
				Erträge	11.500	0	11.500	11.500	11.500	11.500
				Aufwendungen	34.700	-9.900	24.800	41.300	42.300	42.300
				Saldo + / -	-23.200	9.900	-13.300	-29.800	-30.800	-30.800
555020	Wander- und Wirtschaftswege	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	14.600		14.600	15.300	15.600	15.800
555020	Wander- und Wirtschaftswege	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	800		800	900	1.000	1.000
555020	Wander- und Wirtschaftswege	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.900		2.900	3.000	3.100	3.100
555020	Wander- und Wirtschaftswege	522100	20	Unterhaltung Wanderwege	5.000	-2.000	3.000	5.000	5.000	7.000
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	23.300	-2.000	21.300	24.200	24.700	26.900
				Saldo + / -	-23.300	2.000	-21.300	-24.200	-24.700	-26.900
561010	Umweltschutz	414000	06	Zuweisung Bund (Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes)	0		0	35.000	0	0
561010	Umweltschutz	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	9.400		9.400	9.800	10.000	10.100
561010	Umweltschutz	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	600		600	600	700	700
561010	Umweltschutz	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.700		1.700	1.800	1.900	1.900
561010	Umweltschutz	543100	06	Geschäftsaufwendungen (Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes)	10.000		10.000	15.000	0	0
				Erträge	0	0	0	35.000	0	0
				Aufwendungen	21.700	0	21.700	27.200	12.600	12.700
				Saldo + / -	-21.700	0	-21.700	7.800	-12.600	-12.700
571010	Förderung von Wirtschaft und Verkehr	448500	01	Erstattung durch Stadtwerke Ratzeburg GmbH	0		0	0	0	0
571010	Förderung von Wirtschaft und Verkehr	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	10.600		10.600	11.100	11.300	11.500
571010	Förderung von Wirtschaft und Verkehr	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	600		600	700	800	800
571010	Förderung von Wirtschaft und Verkehr	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.100		2.100	2.200	2.300	2.300
571010	Förderung von Wirtschaft und Verkehr	527100	01	Kosten für Tourismusförderung	330.000		330.000	320.500	320.500	320.500
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	343.300	0	343.300	334.500	334.900	335.100
				Saldo + / -	-343.300	0	-343.300	-334.500	-334.900	-335.100
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	416100	00	Auflösung von Sonderposten	3.700		3.700	3.700	3.700	3.700
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0		0			
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	432100	06	Benutzungsentgelte Ju.-/Sportheim	5.300		5.300	5.300	5.300	5.300
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	441100	06	Mieten und Pachten	600		600	600	600	600
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	441110	06	Ersätze Betriebskosten	5.000		5.000	5.000	5.000	6.000
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	441120	06	Pachtzahlungen (Kantinenpacht)	12.400	-400	12.000	10.000	10.000	10.000
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	446100	06	Erstattung Versicherungsschäden	100		100	100	100	100
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	521100	20	Gebäudeunterhaltung	25.000	8.000	33.000	35.000	35.000	35.000
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	92.000		92.000	92.000	92.000	92.000
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	524110	20	Reinigungskosten	22.000	1.000	23.000	23.000	23.000	23.000
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	524120	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	12.500		12.500	13.500	13.500	13.500
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	1.900	800	2.700	3.000	3.000	3.000
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	571100	00	Abschreibungen	20.300		20.300	20.300	20.300	20.300
				Erträge	27.100	-400	26.700	24.700	24.700	25.700
				Aufwendungen	173.700	9.800	183.500	186.800	186.800	186.800
				Saldo + / -	-146.600	-10.200	-156.800	-162.100	-162.100	-161.100

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	441100	02	Mieten und Pachten	14.000	1.600	15.600	15.600	15.600	15.600
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	446100	02	Erstattung Versicherungsschäden	100		100	100	100	100
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	521100	20	Gebäudeunterhaltung	7.500	15.000	22.500	7.500	7.500	7.500
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	300		300	300	300	300
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	531500	02	Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	0		0	0	0	0
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	571100	00	Abschreibungen	2.700	-2.700	0	0	0	0
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	572100	00	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
				Erträge	14.100	1.600	15.700	15.700	15.700	15.700
				Aufwendungen	10.500	15.000	25.500	10.500	10.500	10.500
				Saldo + / -	3.600	-13.400	-9.800	5.200	5.200	5.200
573030	Hans-Jürgen Wohlfahrt Stiftung	431100	02	Sonstige Verwaltungsgebühren (Nutzungsentgelte etc.)	0		0	0	0	0
				Erträge	0	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
				Saldo + / -	0	0	0	0	0	0
611010	allgemeine Umlagen	401100	02	Grundsteuer A	11.500		11.500	10.700	10.700	10.700
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	401200	02	Grundsteuer B	2.450.000		2.450.000	2.523.500	2.548.700	2.574.200
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	401300	02	Gewerbesteuer	6.000.000	1.000.000	7.000.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	402100	02	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.563.400	138.500	7.701.900	8.216.000	8.689.800	9.172.600
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	402200	02	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.079.100	-39.800	1.039.300	1.061.500	1.088.100	1.110.300
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	403100	02	Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	190.000		190.000	180.000	180.000	180.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	403200	02	Hundesteuer	123.000	1.000	124.000	123.000	123.000	123.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	403400	02	Zweitwohnungssteuer	130.000		130.000	100.000	100.000	100.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	405100	02	Bedarfsunabhängige Zuweisungen nach § 32 FAG	748.000	-5.100	742.900	721.600	736.000	750.700
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	411100	02	Schlüsselzuweisungen	4.307.500	319.400	4.626.900	6.081.600	6.507.300	6.897.700
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	412100	02	Fehlbetragszuweisung	0		0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	413200	02	Zuweisung übergemeindliche Aufgaben	1.995.500	-10.200	1.985.300	2.003.400	2.035.400	2.177.800
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	413210	02	Konnexitätsmittel des Landes	2.300		2.300	2.300	2.300	2.300
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	413220	02	Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen	195.000		195.000	195.000	195.000	195.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	413230	02	Zuweisung zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen	0		0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	413240	02	Zuweisung zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen	0		0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	413250	02	Zuweisung für kommunale Schwimmsportstätten (§ 24 FAG)	80.000	22.000	102.000	80.000	80.000	80.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 inkl. 1. NT	2. NT 2024	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	456200	02	Verspätungszuschläge	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	456500	02	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	2.000	-2.000	0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	469200	02	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	0	18.000	18.000	2.000	2.000	2.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	11.800	-11.800	0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	700	-700	0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.500	-2.500	0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	534100	02	Gewerbesteuerumlage	552.600		552.600	552.600	552.600	552.600
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	537200	02	Kreisumlage	5.919.400	87.700	6.007.100	6.238.300	6.008.200	6.098.400
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	559200	02	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	500	59.500	60.000	20.000	20.000	20.000
				Erträge	24.878.300	1.441.800	26.320.100	27.301.600	28.299.300	29.377.300
				Aufwendungen	6.487.500	132.200	6.619.700	6.810.900	6.580.800	6.671.000
				Saldo + / -	18.390.800	1.309.600	19.700.400	20.490.700	21.718.500	22.706.300
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	423000	02	Schuldendienstleistungen Investitionskostenzuschuss	142.400		142.400	142.400	142.400	142.400
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	451100	02	Konzessionsabgaben	520.000		520.000	520.000	520.000	520.000
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	456200	02	Säumniszuschläge, Stundungs- und Verzugszinsen	100	1.100	1.200	100	100	100
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	465100	02	Gewinnanteile Stadtwerke Ratzeburg GmbH	1.250.000	12.600	1.262.600	1.250.000	900.000	900.000
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	465110	02	Dividenden	100		100	100	100	100
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	9.300		9.300	3.500	3.600	3.700
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	500		500	200	300	300
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.900		1.900	800	900	900
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551000	02	Zinsen Bundesdarlehen	900		900	900	900	900
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551050	02	Zinsen übrige Bereiche	0		0	0	0	0
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551600	02	Zinsen - sonstige öffentliche Sonderrechnungen	2.400		2.400	2.200	2.000	1.700
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551700	02	Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	184.400	-141.400	43.000	221.000	432.100	735.400
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551710	02	Zinsen für Kassenkredite	20.000	5.000	25.000	25.000	25.000	25.000
				Erträge	1.912.600	13.700	1.926.300	1.912.600	1.562.600	1.562.600
				Aufwendungen	219.400	-136.400	83.000	253.600	464.800	767.900
				Saldo + / -	1.693.200	150.100	1.843.300	1.659.000	1.097.800	794.700

Investitionsbericht Stadt Ratzeburg 2024 bis 2027

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
1.1.1.030	Zentrale Dienste	0014	783100	01	Messgerät und Zubehör, E-Check	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.030	Zentrale Dienste	1000	783100	01	Auszahlungen aus dem Erwerb von bew. Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
1.1.1.030	Zentrale Dienste	1000	783200	01	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €
					Saldo	-45.000,00 €	-45.000,00 €	-45.000,00 €	-45.000,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0001	783100	01	Erwerb Dokumenten-Management-System	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0006	783100	01	Online-Terminvergabe	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0007	783100	01	Ersatzbeschaffung Servertechnik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0009	783100	01	Pavement-Management-System PMS	0,00 €	0,00 €	105.000,00 €	10.000,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0013	783100	01	Umstellung MPS NF auf K1	38.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0065	783100	01	DMS Schnittstellen OpenPROSOZ und LämmkomLISSA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0066	783100	01	Inventarisierungssoftware Timly	0,00 €	0,00 €	11.000,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0067	783100	01	Webseite/iKISS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0083	783100	01	Umstellung GESO auf VOIS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	1000	783100	01	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	75.100,00 €	40.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	1000	783200	01	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	17.600,00 €	22.100,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0088	785100	01	Digitalisierung Rathaus	0,00 €	231.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0089	783100	01	Ordnungsrechtliche Fachsoftware "ALVA-X"	0,00 €	30.800,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	131.600,00 €	343.900,00 €	166.000,00 €	60.000,00 €
					Saldo	-131.600,00 €	-343.900,00 €	-166.000,00 €	-60.000,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0002	681000	06	Energetische Sanierung Rathaus (Fenster)	25.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0002	785100	06	Energetische Sanierung Rathaus (Fenster)	84.300,00 €	305.300,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0003	785100	06	Energetische Sanierung (Dachgeschoss Rathaus)	0,00 €	30.000,00 €	250.000,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0003	681.	06	Energetische Sanierung (Dachgeschoss Rathaus)	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0008	785300	06	Zeiterfassungsanlage Rathaus	13.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0053	785100	06	Neubau Schlichthaus	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0054	782100	06	Gebäude KiTa Hasselholt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	239.300,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0064	785100	06	Erneuerung der RLT-Anlage Ratssaal Rathaus (Raumluftechnik)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	1000	682100	06	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	1000	782100	06	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	120.000,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0090	785100	06	Schließanlage Rathaus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0100	785100	06	Modernisierung des Bootshauses am Rathaus	0,00 €	0,00 €	7.000,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	25.000,00 €	0,00 €	65.000,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	218.200,00 €	357.800,00 €	264.500,00 €	246.800,00 €
					Saldo	-193.200,00 €	-357.800,00 €	-199.500,00 €	-246.800,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
1.2.2.010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	0015	783200	03	Wahlutensilien	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2.010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	0058	783100	03	Hundezwinger für Tierauffang	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2.010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	1000	783100	03	Erwerb von beweglichen Sachen (Erfassungsgeräte -ruhender Verkehr-)	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	0,00 €	-2.000,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0016	683200	03	Verkaufserlös "altes Fahrzeug" VRW/KdoW	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0016	783100	03	Vorausrüstwagen - VRW/KdoW	1.200,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0017	683200	03	Mannschaftstransportwagen - MTW II / ab 250 Euro ohne Ust.	0,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0017	783100	03	Mannschaftstransportwagen - MTW II / ab 1.000 Euro ohne Ust.	0,00 €	0,00 €	85.000,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0018	783100	03	Transportanhänger	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0019	683200	03	Gerätewagen-Logistik (GW-L) / ab 250 Euro ohne Ust.	0,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0019	783100	03	Gerätewagen-Logistik (GW-L) / ab 1.000 Euro ohne Ust.	0,00 €	15.000,00 €	400.000,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0020	783100	03	Beschaffung Einsatzboot	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0020	681200	03	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer, Einsatzboot)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0020	683200	03	Verkaufserlöse (Einsatzboot)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0021	783100	03	Beschaffung Gerätewagen - GW (Wasserrettung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0022	681200	03	Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00 €	82.500,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0022	783100	03	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 20 TH (Ersatz LF 16/12)	147.900,00 €	410.800,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0023	681200	03	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt (Investitionszuweisungen v. Gemeinden u. -verbänden)	0,00 €	0,00 €	80.000,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0023	683100	03	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt (Verkaufserlöse altes LF 8)	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0023	783100	03	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt	600,00 €	10.000,00 €	450.000,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0024	783100	03	Bodenreinigungsmaschine	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0025	785100	06	Beleuchtungsanlage Feuerwache (Innenbeleuchtung)	0,00 €	43.000,00 €	40.000,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0026	783100	03	Pulveranhänger	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0027	783100	03	Rettungsboot RTB 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0055	683100	03	Verkaufserlös alter GW Taucher	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0056	683100	03	Verkaufserlös altes LF 16	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0068	783100	03	Mannschaftstransportwagen - MTW I / ab 1.000 Euro ohne Ust.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0069	785100	03	Erweiterung der Schließanlage FFW	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0081	783100	03	Beschaffung MTW III	1.200,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0085	785100	06	Bau- und Planungskosten 2. Feuerwehrstandort	0,00 €	50.000,00 €	850.000,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	683200	03	Verkaufserlöse beweglichen Sachen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	783100	03	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	12.000,00 €	32.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	681200	03	Zuschuss Kreis (allgemeine Beschaffung)	28.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	783101	03	Erwerb von beweglichen Sachen (Tauchdienst)	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	783200	03	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	108.000,00 €	110.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0091	785100	06	Brandmeldeanlage FFW	0,00 €	10.000,00 €	95.000,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0092	783100	03	Beschaffung Einsatzleitwagen ELW	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	28.000,00 €	88.000,00 €	96.000,00 €	5.000,00 €
					Auszahlungen	275.100,00 €	875.800,00 €	2.040.000,00 €	215.000,00 €
					Saldo	-247.100,00 €	-787.800,00 €	-1.944.000,00 €	-210.000,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0028	681100	04	DigiPakt Schule 2019 - 2024 / Investitionszuweisungen v. Land	277.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0028	783100	04	DigiPakt Schule 2019 - 2024 / ab 1.000 Euro ohne Ust.	57.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0029	785300	04	Erneuerung Heizzentrale Sportplatzgebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0030	681100	04	Sanierung Sportplatz Fuchswald / Investitionszuweisungen v. Land	750.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0030	785300	04	Sanierung Sportplatz Fuchswald / sonst. Baumaßnahmen	1.418.100,00 €	50.000,00 €	900.000,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0059	783100	04	Küchenmodernisierung, neue Ausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0060	785300	04	Carport LG Sportplatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	681100	04	Zuweisung des Landes (Partnerschule Leistungssport)	5.000,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	3.800,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783200	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	30.200,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783101	04	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	17.000,00 €	391.000,00 €	391.000,00 €	20.000,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783201	04	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)	13.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783210	04	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	5.000,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0093	785100	04	Erneuerung Sporthallenbeleuchtung 3 Feld-Halle	0,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0094	785100	04	Sanierung der Umkleieräume	0,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	1.032.200,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
					Auszahlungen	1.544.100,00 €	678.100,00 €	1.328.100,00 €	57.100,00 €
					Saldo	-511.900,00 €	-678.000,00 €	-1.328.000,00 €	-57.000,00 €
2.5.2.020	Ernst-Barlach-Museum	0070	785300	04	Planung und Ausführung Neubau Aufzug E.-Barlach-Museum	0,00 €	45.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	45.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	-45.000,00 €	-300.000,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	0031	783100	01	Lizenz BIBLIOTHECAplus Go	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	0032	681100	01	Digitaler Masterplan	0,00 €	8.400,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	0033	783100	01	Digitaler Masterplan, Open Library	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	0034	681100	01	Design Thinking / Investitionszuweisungen v. Land	0,00 €	6.100,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	0034	783100	01	Design Thinking / ab 1.000 Euro ohne Ust.	0,00 €	11.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	681200	01	Zuweisung Kreis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	681700	01	Zuweisung von Gesellsch./Körperschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	783100	01	Medienetat (Presseerzeugnisse/Bestandserneuerungen) (ab 1.000 Euro ohne USt.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	783200	01	Medienetat (Presseerzeugnisse/Bestandserneuerungen) (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	783101	01	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	4.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	783110	01	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1000 Euro ohne USt.)	7.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	783210	01	Anschaffung Bücher/Medien (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	0095	785100	01	Planung und Ausführung Digitalisierung Bücherei	0,00 €	2.400,00 €	50.000,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	14.500,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	11.000,00 €	36.400,00 €	50.000,00 €	0,00 €
					Saldo	-11.000,00 €	-21.900,00 €	-50.000,00 €	0,00 €
2.8.1.010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	0096	785100	06	Brandmeldeanlage	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	-20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
3.1.5.510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	0061	785100	06	Umbau Verwaltungsgebäude "Schweriner Str. 90" (vorerst Planungskosten)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.1.5.510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	0084	785100	06	Planungskosten Flüchtlingsunterkunft "Heinrich-Hertz-Str."	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.3.1.010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	0040	781700	04	Neubau Ratzeburger Tafel (Bürgerstiftung Ratzeburg)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.1.080	KiTa Seedorfer Straße	121	785100	06	Planung und Neubau einer KiTa in der Vorstadt/Seedorfer Straße (Sperrvermerk)	0,00 €	400.000,00 €	3.000.000,00 €	2.300.000,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	400.000,00 €	3.000.000,00 €	2.300.000,00 €
					Saldo	0,00 €	-400.000,00 €	-3.000.000,00 €	-2.300.000,00 €
3.6.1.010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	0087	785100	04	Brandmeldeanlage	12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	-12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.1.020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	0072	785100	04	Akustikmaßnahme	0,00 €	75.000,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.1.020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	0097	785100	04	Sonnenschutzmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	75.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	-75.000,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.2.010	Kinder- und Jugendarbeit	0071	783100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (Jugendbänke)	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.2.010	Kinder- und Jugendarbeit	0071	681100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (Jugendbänke)	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.2.010	Kinder- und Jugendarbeit	1000	783200	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	300,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	-300,00 €	-14.900,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.5.010	Kindergarten Domhof	0035	785100	04	Sanierung der Sanitärbereiche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.5.010	Kindergarten Domhof	0036	681100	04	Spielgerät Wichtelspielplatz / Investitionszuweisungen v. Land	10.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.5.010	Kindergarten Domhof	0036	785100	04	Spielgerät Wichtelspielplatz / Ausz. aus Hochbaumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.5.010	Kindergarten Domhof	1000	783100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.5.010	Kindergarten Domhof	1000	783200	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
					Einzahlungen	10.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
					Saldo	8.100,00 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
3.6.6.010	Ratzeburger Jugendzentren	0079	785100	04	Gaststätten WC-Anlagen (Jugend- u. Sportheim, Kellergeschoss)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.6.010	Ratzeburger Jugendzentren	0073	785100	04	Mülltonnenhaus (Jugend- u. Sportheim)	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.6.010	Ratzeburger Jugendzentren	1000	783100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
3.6.6.010	Ratzeburger Jugendzentren	1000	783200	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	10.000,00 €	30.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
					Saldo	-10.000,00 €	-30.000,00 €	-10.000,00 €	-10.000,00 €
4.2.4.010	Sportplatz Riemannstraße	0074	785100	06	Tribünenanlage Riemannsportplatz	0,00 €	30.000,00 €	160.000,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Sportplatz Riemannstraße	0080	783100	06	Anschaffung Sportgeräte Riemannsportplatz	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4.2.4.010	Sportplatz Riemannstraße	0098	785200	06	Sanierung Bewässerungsanlage Riemannsportplatz	0,00 €	35.000,00 €	40.000,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Sportplatz Riemannstraße	0099	785200	06	Ballfangzaunanlage	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	95.000,00 €	205.000,00 €	5.000,00 €
					Saldo	0,00 €	-95.000,00 €	-205.000,00 €	-5.000,00 €
4.2.4.020	Ruderakademie	0041	681000	06	Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg / Investitionszuweisungen v. Bund	564.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.020	Ruderakademie	0041	681100	06	Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg / Investitionszuweisungen v. Land	42.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.020	Ruderakademie	0041	681101	06	Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg / Investitionszuweisungen v. Land, Sportfördermittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.020	Ruderakademie	0041	681700	06	Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg / Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen (Spenden)	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.020	Ruderakademie	0041	785100	06	Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg / Ausz. aus Hochbaumaßnahmen	3.722.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	857.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	3.722.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	-2.865.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0043	681000	06	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen Kleinere Städte u. Gemeinden) / Investitionszuweisungen v. Bund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0043	681100	06	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen Kleinere Städte u. Gemeinden) / Investitionszuweisungen v. Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0043	781600	06	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen Kleinere Städte u. Gemeinden) / Investitionszuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	530.000,00 €	298.100,00 €	675.000,00 €	969.000,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0044	681000	06	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Investitionszuweisungen v. Bund	293.700,00 €	153.800,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0044	681500	06	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Investitionszuschüsse v. verb. Unternehmen	44.600,00 €	264.500,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0044	688100	06	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Beiträge und ähnl. Entgelte	0,00 €	0,00 €	1.230.500,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0044	785300	06	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Ausz. aus sonst. Baumaßnahmen	1.115.000,00 €	1.940.100,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	1000	785200	06	Ortsplanung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0101	785100	06	PV Anlage Pestalozzi Schule	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	338.300,00 €	418.300,00 €	1.230.500,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	1.645.000,00 €	2.238.200,00 €	675.000,00 €	969.000,00 €
					Saldo	-1.306.700,00 €	-1.819.900,00 €	555.500,00 €	-969.000,00 €
5.2.2.010	Wohnungsbauförderung	1000	786230	02	Rückzahlung Kreismitel	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
5.2.2.010	Wohnungsbauförderung	9000	686230	02	Rückflüsse von Ausleihungen	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €
					Einzahlungen	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €
					Auszahlungen	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
					Saldo	2.200,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0045	785200	06	Erneuerung/Neubau von Radwegen in Ratzeburg	160.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0045	681100	06	Investitionszuweisungen v. Land	39.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0046	688100	06	Ausbau Domstraße / Beiträge und ähnl. Entgelte	179.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0046	681500	06	Ausbau Domstraße / Investitionszuschüsse von verb. Unternehmen	279.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0046	785200	06	Ausbau Domstraße / Ausz. aus Tiefbaumaßnahmen	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0047	781700	06	Unterflurcontainer Bebauungsplan Nr. 81	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0048	688100	06	Ausbau Wedenberg / Beiträge und ähnl. Entgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0048	785200	06	Ausbau Wedenberg / Ausz. aus Tiefbaumaßnahmen	11.900,00 €	0,00 €	20.000,00 €	550.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0049	785200	06	Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg	92.100,00 €	800.000,00 €	460.000,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0050	681100	06	Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Straße/Salemer Weg - Investitionszuweisungen v. Land (IMPULS)	190.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0050	681500	06	Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Straße/Salemer Weg - Investitionszuschüsse v. verb. Unternehmen (RZ-WB)	140.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0050	785200	06	Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Straße/Salemer Weg - Ausz. aus Tiefbaumaßnahmen	500.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0051	785200	06	Brückenbauwerk Am Mühlengraben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0057	785200	06	Lärmschutzwand Schmilauer Straße	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	330.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0062	681100	06	Planung einer WC-Anlage am Bahnhof / Investitionszuweisungen v. Land	7.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0062	681500	06	Planung einer WC-Anlage am Bahnhof / Investitionszuschüsse v. verb. Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0062	785100	06	Planung einer WC-Anlage am Bahnhof / Ausz. aus Hochbaumaßnahmen	10.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0063	681100	06	Bau einer WC-Anlage am Bahnhof / Investitionszuweisungen v. Land	174.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0063	681500	06	Bau einer WC-Anlage am Bahnhof / Investitionszuschüsse v. verb. Unternehmen	85.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0063	785100	06	Bau einer WC-Anlage am Bahnhof / Ausz. aus Hochbaumaßnahmen	260.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0076	785200	06	Bau- und Planungskosten Am Graben	0,00 €	50.000,00 €	210.000,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0076	688100	06	Ausbau Am Graben/ Beiträge und ähnl. Entgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0077	785200	06	Bau- und Planungskosten Möllner Straße Dammsicherung	50.000,00 €	220.000,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0078	785200	06	Bau- und Planungskosten Schrangengstraße	0,00 €	70.000,00 €	0,00 €	800.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0082	785200	06	Umgestaltung des Ratzeburger Marktplatzes	30.000,00 €	0,00 €	260.000,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0086	785200	06	Auszahlung aus Tiefbaumaßnahmen (Unterflurcontainer Bebauungsplan Nr. 81)	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	1000	785200	06	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0102	785200	06	Bau- u. Planungskosten Treppenanlage Carlower Weg	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0103	785200	06	Bau- u. Planungskosten Bahnhofsvorplatz Barrierefreiheit	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	100.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0103	681.	06	Zuweisung Kreis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0104	785200	06	Bau- u. Planungskosten Dermin	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €	500.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0105	785200	06	Bau- u. Planungskosten Ziethener Straße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0106	785200	06	Bau- u. Planungskosten Kösliner Straße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	170.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0107	785200	06	Bau- u. Planungskosten Zittschower Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0108	785200	06	Bau- u. Planungskosten Berliner Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0109	785200	06	Bau- u. Planungskosten Bergstraße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0110	785200	06	Bau- u. Planungskosten Bäker Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	1.096.700,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €
					Auszahlungen	1.174.800,00 €	1.190.000,00 €	1.260.000,00 €	2.720.000,00 €
					Saldo	-78.100,00 €	-1.190.000,00 €	-1.260.000,00 €	-2.675.000,00 €
5.4.3.010	Landestraße	0111	785200	06	Bau- und Planungskosten Schmilauer Straße	0,00 €	40.000,00 €	700.000,00 €	0,00 €
5.4.3.010	Landestraße	0111	681.	06	Zuweisung Land Schmilauer Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	704.000,00 €
5.4.3.010	Landestraße	0112	785200	06	Bau- und Planungskosten LSA Schmilauer Straße/ Danziger Str.	0,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €	0,00 €
5.4.3.010	Landestraße	0112	681.	06	Zuweisung Land Schmilauer Str./Danziger Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	255.000,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	959.000,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	90.000,00 €	950.000,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	-90.000,00 €	-950.000,00 €	959.000,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0113	785200	06	Bau- u. Planungskosten Querungshilfe Schweriner Straße	0,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €	0,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0113	681.	06	Zuweisung des Landes Querungshilfe Schweriner Straße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	255.000,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0114	785200	06	Bau- u. Planungskosten Deckenerneuerung B208	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €	500.000,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0114	681.	06	Zuweisung des Landes Deckenerneuerung B 208	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0115	785200	06	Bau- u. Planungskosten LSA Schweriner Str./ Am Mühlengraben	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0115	681.	06	Zuweisung des Landes LSA Schweriner Str./ Am Mühlengraben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0116	785200	06	Bau- u. Planungskosten LSA Königsdamm/ Bäker Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0116	681.	06	Zuweisung des Landes LSA Königsdamm/ Bäker Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0117	785200	06	Bau- u. Planungskosten LSA Schweriner Str./ Seedorfer Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
5.4.4.010	Bundesstraße	0117	681.	06	Zuweisung des Landes Schweriner Str./ Seedorfer Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0118	785200	06	Bau- u. Planungskosten Deckenerneuerung B208 Abschnitt zw. Saarlandstraße u. OD	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0118	681000	06	Zuweisung des Landes Deckenerneuerung B 208, Abschnitt Saarlandstraße u. OD	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	255.000,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	50.000,00 €	325.000,00 €	850.000,00 €
					Saldo	0,00 €	-50.000,00 €	-325.000,00 €	-595.000,00 €
5.5.1.010	öffentliche Park- und Grünanlagen	0042	783100	06	Hard- und Software für ein Baumkataster	0,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
5.5.1.010	öffentliche Park- und Grünanlagen	0075	783100	06	Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.5.1.010	öffentliche Park- und Grünanlagen	1000	783100	06	Erwerb von Sitzbänken	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
5.5.1.010	öffentliche Park- und Grünanlagen	1000	783200	06	Erwerb von beweglichen Sachen (Papierkörbe)	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €
					Saldo	0,00 €	-8.500,00 €	-8.500,00 €	-8.500,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	0038	681100	06	Einrichtung einer Parkouranlage/Jugendeinrichtung - Investitionszuweisungen v. Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	0038	785300	06	Einrichtung einer Parkouranlage/Jugendeinrichtung - Ausz. aus sonst. Baumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	0039	681100	06	Einrichtung einer Calisthenics-Anlage (Freizeitfläche Wohngebiet Barkenkamp), Investitionszuweisung v. Land (AktivRegion)	26.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	0039	785300	06	Einrichtung einer Calisthenics-Anlage (Freizeitfläche Wohngebiet Barkenkamp)	27.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	1000	681700	06	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen (Spenden)	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	1000	783100	06	Erwerb von beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein) (ab 1.000 Euro ohne USt.)	0,00 €	24.000,00 €	30.000,00 €	35.000,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	1000	783200	06	Erwerb von beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein) (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	0119	785200	06	Errichtung eines attraktiven Großspielgerätes Kletterkombination für Kinder ab 8 Jahre (Sperrvermerk)	0,00 €	0,00 €	80.000,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	28.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	27.400,00 €	29.000,00 €	115.000,00 €	40.000,00 €
					Saldo	1.300,00 €	-29.000,00 €	-115.000,00 €	-40.000,00 €
5.7.3.010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	0120	785100	04	Hausalarmierung (technische Anlage)	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	-30.000,00 €	0,00 €	0,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	692735	02	Darlehen private Unternehmen	5.253.400,00 €	6.061.500,00 €	8.552.300,00 €	7.112.100,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792035	02	Tilgung Bundesdarlehen	5.600,00 €	5.600,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792635	02	Tilgung - sonst. öffentliche Sonderrechnungen	13.300,00 €	13.300,00 €	13.300,00 €	13.300,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792735	02	Tilgung an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	679.300,00 €	710.100,00 €	900.300,00 €	1.203.500,00 €
					Einzahlungen	5.253.400,00 €	6.061.500,00 €	8.552.300,00 €	7.112.100,00 €
					Auszahlungen	698.200,00 €	729.000,00 €	919.100,00 €	1.222.300,00 €
					Saldo	4.555.200,00 €	5.332.500,00 €	7.633.200,00 €	5.889.800,00 €

A. Ermittlung der rechnerischen Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass

lfd. Nr.	Bezeichnung	Kto.	Haushaltsjahr 2024 - EUR -	Planung 2025 - EUR -	Planung 2026 - EUR -	Planung 2027 - EUR -
1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	781	530.000	298.100	675.000	969.000
2	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782	120.000	7.500	7.500	246.800
3	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	783	601.000	1.462.300	1.756.600	442.600
4	Börsennotierte Aktien	7842	0	0	0	0
5	Nichtbörsennotierte Aktien	7843	0	0	0	0
6	Sonstige Anteilsrechte	7844	0	0	0	0
7	Baumaßnahmen	785	7.587.900	4.866.800	8.307.000	5.870.000
8	Gewährung von Ausleihungen	786	2.400	2.400	2.400	2.400
9	Summe Auszahlungen (Zeile 1 bis 8):		8.841.300	6.637.100	10.748.500	7.530.800
10	Investitionszuwendungen	681	3.236.700	520.500	150.100	1.264.100
11	Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682	0	0	0	0
12	Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	683	0	500	11.000	0
13	Börsennotierte Aktien	6842	0	0	0	0
14	Nichtbörsennotierte Aktien	6843	0	0	0	0
15	Sonstige Anteilsrechte	6844	0	0	0	0
16	Abwicklung von Baumaßnahmen	685	0	0	0	0
17	aus Rückflüssen von Ausleihungen	686	4.600	4.600	4.600	4.600
18	Beiträge und ähnliche Entgelte ohne Einzahlungen, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleistet und der Sonderrücklage zugeführt werden - Ablösebeträge für Stellplätze -	688	179.700	0	1.230.500	0
19	Summe Einzahlungen (Zeile 10 bis 18):		3.421.000	525.600	1.396.200	1.268.700
20	rechnerische Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 9 - 19):		5.420.300	6.111.500	9.352.300	6.262.100

B. Ermittlung des Kreditbedarfs:

I. Haushalte mit ausgeglichenem oder negativem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan => Die Kreditobergrenze ist gleich dem Kreditbedarf

nachrichtlich:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.081.500	-575.500	325.400	566.400
Ordentliche Tilgung		698.200	729.000	919.100	1.222.300

Ermittlung der Kreditobergrenze und des Kreditbedarfs

II. Haushalte mit positivem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

21	Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 20):		5.420.300	6.111.500	9.352.300	6.262.100
22	abzüglich positiver Differenz ¹ aus:					
23	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 17 der Anlage 7 AA-GemHVO)	0	1.081.500	0	325.400	566.400
24	abzgl. ordentliche Tilgung (nachrichtliche Angabe in der Anlage 7 AA-GemHVO)		698.200	0	919.100	1.222.300
25	Differenz ² (Zeile 23 - 24)	0	383.300	0	-593.700	-655.900
26	Kreditbedarf (Zeile 21 - 25)	0	5.037.000	6.111.500	9.352.300	6.262.100

III. Haushalte, mit positivem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, mit positivem Jahresergebnis und aufgelaufenen Defiziten aus Vorjahren

21	Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 20):		5.420.300	6.111.500	9.352.300	6.262.100
22	abzüglich positiver Differenz ³ aus:					
23	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 17 der Anlage 7 AA-GemHVO)		1.081.500,00	-	325.400,00	566.400,00
24	abzgl. ordentliche Tilgung (nachrichtliche Angabe in der Anlage 7 AA-GemHVO)		698.200	0	919.100	1.222.300
25	abzgl. positivem Jahresergebnis ⁴ (Zeile 26 der Anlage 6 AA-GemHVO)		-	-	-	-
26	Differenz ⁵ (Zeile 23 - 24 - 25)		383.300,00	-	- 593.700,00	- 655.900,00
27	Kreditbedarf (Zeile 21 - 26)		5.037.000	6.111.500	9.352.300	6.262.100

¹ positives Ergebnis Zeile 25

² wenn die Differenz 0 oder negativ ist, d. h. die ordentliche Tilgung ist gleich oder höher als der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, entspricht die Kreditobergrenze dem I

³ positives Ergebnis Zeile 26

⁴ positive Jahresergebnisse bis zur Höhe der aufgelaufenen Defizite aus Vorjahren

⁵ wenn die Differenz 0 oder negativ ist, d. h. die ordentliche Tilgung und das positive Jahresergebnis ist gleich oder höher als der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, entspricht die Kreditobergrenze dem Kreditbedarf.

Ö 27

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 27.11.2024

SR/BeVoSr/052/2024/2

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss		Ö
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Wannags, Frauke

FB/Aktenzeichen: 030 03/2025

Haushaltsplan 2025; hier: Stellenplan

Zielsetzung:

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Stellenplan ein wesentlicher Bestandteil des Haushaltsplanes und ist demzufolge im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan für das Jahr 2025 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der **Finanzausschuss** empfiehlt der Stadtvertretung, den Entwurf (30.10.2024) zur Vorlage mit folgendem Beschlussvorschlag zu ergänzen: Stelle Nr. 109 (Baumkontrollen) ist zu streichen.
2. Der **Hauptausschuss** empfiehlt der Stadtvertretung, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.
3. Die **Stadtvertretung** beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses – ohne/mit Ergänzung – den Stellenplan 2025 gemäß Entwurf (27.11.2024) zur Vorlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 27.11.2024

Koop, Axel am 27.11.2024

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) in Verbindung mit § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf (30.10.2024) des Stellenplanes beinhaltet vorrangig eingetretene Veränderungen in der gegenwärtigen Eingruppierung aufgrund erfolgter Stellenbewertungen sowie einige Änderungen in der Personalplanung und -entwicklung (erforderliche Personalmehrbedarfe).

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 mehrheitlich beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, die Stelle Nr. 109 (Baumkontrollen) aus dem Stellenplan zu streichen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 beschlossen, die Stelle in die Stellenübersicht des Eigenbetriebs aufzunehmen. Der Hauptausschuss ist in seiner Sitzung am 27.11.2024 dieser Empfehlung gefolgt und hat die Streichung der Stelle Nr. 109 beschlossen.

Bei Berücksichtigung der Streichung der Stelle Nr. 109 (Baumkontrollen, 39 Wochenstunden) sowie der weiteren von der Verwaltung eingebrachten Personalmehrbedarfe ergeben sich – abweichend vom Stellenplan 2024 gemäß Beschluss vom 11.12.2023 – 0,67 Vollzeitstellen mehr (Erhöhung von bisher 91,89 auf sodann 92,57 Vollzeitstellen).

Die ausführlichen Begründungen zu den einzelnen Mehrbedarfen sind in dieser Vorlage dargestellt. Die jeweiligen Veränderungen sind im beigefügten Entwurf farblich (gelb) gekennzeichnet.

Der Personalrat der Stadt Ratzeburg wurde in das Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans eingebunden und stimmt dem hier vorliegenden Entwurf ausdrücklich zu.

Zu lfd. Nr. 6, 23, 24, 25, 27, 91, 103 (Höhergruppierungen)

Aufgrund von Höhergruppierungsanträgen der einzelnen Mitarbeitenden durchgeführte Stellenbewertungsverfahren durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände Schleswig-Holstein (VAK) konnten abgeschlossen werden. Nach dem Grundsatz der Tarifautomatik gemäß § 12 Abs. 2 TVöD sind Beschäftigte in der Entgeltgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm/ihr nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht. Der Stellenplan ist somit dahingehend anzupassen.

Zu lfd. Nr. 65 (Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule)

Die zunehmende Heterogenität der Schülerschaft und der damit einhergehende Umgang mit Vielfalt stellen Schulen vor neue Herausforderungen. Gleichzeitig leben viele Kinder und Jugendliche in einer biografischen, sozialen, finanziellen oder kulturellen Notlage. Die Pandemie und die aktuelle Kriegslage wirken sich nachhaltig auf das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler aus. Es kommt vermehrt und mit steigender Tendenz zu psychischen Auffälligkeiten, Ängstlichkeit und depressiven Symptomen. Die Anforderungen an die Schulsozialarbeit werden von daher zunehmend deutlich komplexer.

An der Lauenburgischen Gelehrtenschule stehen zurzeit 1,5 Vollzeitstellen (58,5 Wochenstunden) für die Schulsozialarbeit zur Verfügung. Um den geschilderten Problematiken künftig besser begegnen zu können, werden weitere 6,5 Wochenstunden benötigt.

Zu lfd. Nr. 88 (städtischer Kindergarten)

In der Kita Domhof gibt es in der Vormittagsgruppe (8:00 bis 12:00 Uhr) drei Einzelintegrationsplätze für Kinder mit Beeinträchtigungen. Durch den Fachdienst Eingliederungshilfe des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde bei einem dieser Kinder ein einzelpersonenbezogener Betreuungsmehraufwand festgestellt, der nicht durch die Einzelintegrationsmaßnahme geleistet werden kann. Damit dieses Kind weiterhin die Kita besuchen kann, ist eine über die Einzelintegrationsmaßnahme hinausgehende Betreuung in Form einer personenbezogenen Einzelbetreuung notwendig. Andernfalls kann das Kind nicht in der Kita Domhof betreut werden.

Vom Fachdienst Eingliederungshilfe wurde ein Betreuungsbedarf in Form einer Kitabegleitung im Umfang von 20 Stunden wöchentlich (entspricht der wöchentlichen Betreuung des Kindes) festgestellt und anerkannt. Die Kitabegleitung wird von einer Hilfskraft übernommen und mit Entgeltgruppe S2 vergütet. Eine entsprechende Kostenübernahmezusage des Kreises liegt in Form einer Einzelvereinbarung vor, sodass die Stadt Ratzeburg für diese Einzelbegleitung keinerlei Kosten entstehen.

Zum 01.09.2024 konnte eine Kraft, zunächst befristet für 6 Monate, da bisher keine Stelle im Stellenplan vorhanden war, eingestellt werden. Das Kind wird unter der Voraussetzung der Einzelbegleitung die Kita voraussichtlich bis zum Ende seiner Kitazeit, somit bis Juli 2027, besuchen können.

Da auch zukünftig bei Einzelintegrationsmaßnahmen eine darüberhinausgehende Kita-Begleitung erforderlich sein kann und die Kita Domhof flexibel darauf reagieren können möchte, sollte grundsätzlich eine entsprechende Stelle im Stellenplan vorgehalten werden, um auch diesen Kindern eine Teilhabe im Kita-Alltag zu ermöglichen. Die Besetzung dieser Stelle wird nur bei vollständiger Kostenübernahme durch den Kreis Herzogtum Lauenburg erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- Nr. 65, Schulsozialarbeit LG: 14.100 €
- Nr. 88, Kindergarten: vollständige Kostenübernahme durch den Kreis

Anlagenverzeichnis:

- Stellenplan 2025, Entwurf vom 27.11.2024

Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2025 (Stand: 27.11.2024)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2024			tatsächliche Besetzung am 30.06.2024			Stellenplan 2025			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
<u>Bürgermeister/Gemeindeorgane</u>												
1	1	Bürgermeister	1	-	B 2	1	-	B 2	1	-	B 2	
2	2	Assistenz Bürgermeister	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	
3	3	Presse-/Öffentlichkeitsarbeit	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	
4	4	Verw.-Angestellte/r	-	1	11	-	-	-	-	1	11	Klimaschutzmanagement Befristung für zwei Jahre ab Besetzung
<u>Fachbereich 1 - Zentrale Steuerung und Finanzen</u>												
5	5	Verw.-Angestellter	-	1	14	-	1	14	-	1	14	Fachbereichsleitung/Büroleitender Angestellter
<u>Fachdienst Personal und Organisation</u>												
6	6	Verw.-Angestellte	-	1	10	-	1	10	-	1	11	Fachdienstleitung, Höhergruppierung nach Stellenbewertung
7	7	Verw.-Angestellte	-	1	10	-	0,85	10	-	1	10	
8	8	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	zugl. Datenschutzkoordination
9	9	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
10	10	Verw.-Angestellte	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Betriebliches Gesundheits-/Eingliederungsmanagement
11	11	Verw.-Angestellter	-	1	11	-	1	11	-	1	11	IT-Administrator
12	12	Verw.-Angestellter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	IT-Mitarbeiter
13	13	Verw.-Angestellte/r	-	1	10	-	-	-	-	1	10	Digitalisierungsmanagement, unbesetzt
14	14	Verw.-Angestellte/r	-	1	10	-	-	-	-	1	10	IT-Sicherheit, besetzt seit 15.07.2024
<u>Stadtbücherei</u>												
15	15	Diplom-Bibliothekarin	-	0,67	9b	-	0,56	9b	-	0,67	9b	übrige 4 Std. werden von Minijobkraft aufgefangen
16	16	Diplom-Bibliothekarin	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	Büchereileitung
17	17	Verw.-Angestellte	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
18	18	Verw.-Angestellte	-	0,50	5	-	0,50	5	-	0,50	5	
<u>Stadtarchiv</u>												
19	19	Verw.-Angestellte/r	-	0,13	2	-	0,13	2	-	0,13	2	5 Stunden "Hilfskraft" für Archivar

A) Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2025 (Stand: 27.11.2024)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2024			tatsächliche Besetzung am 30.06.2024			Stellenplan 2025			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
St. Pl. 2025	St. Pl. 2024											
		<u>Fachdienst Finanzen</u>										
20	20	Verw.-Angestellter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Fachdienstleitung
21	21	Verw.-Angestellte	-	1	9b	-	1	9a	-	1	9b	Haushaltssachbearbeitung
22	22	Betriebswirtin	-	1	11	-	1	11	-	1	11	Projektsteuerung Doppik/AnBu
		<u>Steuern und Abgaben</u>										
23	23	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	9a	Höhergruppierung nach Stellenbewertung
24	24	Verw.-Angestellte	-	0,51	7	-	0,51	7	-	0,51	9a	Höhergruppierung nach Stellenbewertung
		<u>Stadtkasse</u>										
25	25	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9b	Kassenverwalterin, Höhergruppierung nach Stellenbewertung
26	26	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	Buchhaltung
27	27	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	9a	Vollstreckung, Höhergruppierung nach Stellenbewertung
		<u>Fachbereich 3 - Bürgerdienste</u>										
28	28	Verw.-Angestellte	-	1	12	-	0,64	12	-	1	12	Fachbereichsleitung
		<u>Fachdienst Ordnungswesen</u>										
29	29	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	Fachdienstleitung mit Zulage zu EG 10
30	30	Verw.-Angestellte/r	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	
31	31	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	0,77	9a	-	1	9a	30 Wochenstunden
32	32	Verw.-Angestellter	-	0,75	9a	-	0,75	9a	-	0,75	9a	kw ab Renteneintritt (10/25)
33	33	Verw.-Angestellte/r	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	
34	34	Verw.-Angestellte/r	-	1	8	-	0,77	8	-	1	8	30 Wochenstunden
35	35	Verkehrsüberwacherin	-	0,50	4	-	0,50	4	-	0,50	4	
36	36	Verkehrsüberwacherin	-	0,50	4	-	0,50	4	-	0,50	4	
37	37	Verkehrsüberwacher/in	-	0,50	4	-	-	4	-	0,50	4	
38	38	Verkehrsüberwacherin	-	0,50	4	-	0,50	4	-	0,50	4	

A) Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2025 (Stand: 27.11.2024)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2024			tatsächliche Besetzung am 30.06.2024			Stellenplan 2025			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<u>Freiwillige Feuerwehr RZ</u>										
39	39	Hauptamtl. Gerätewart	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
40	40	Feuerwehrtechn. Sachb.	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
		<u>Fachdienst Bürgerservice</u>										
41	41	Personenstandswesen	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	Fachdienstleitung
42	42	Personenstandswesen	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	
43	43	Personenstandswesen	-	0,5	9c	-	-	-	-	0,5	9c	besetzt seit 01.10.2024
		<u>Empfangsbereich (Bürgerservicebüro)</u>										
44	44	Verw.-Angestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	
		<u>Einwohnermeldewesen</u>										
45	45	Verw.-Angestellter	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
46	46	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	-	7	-	1	7	besetzt seit 01.10.2024
		<u>Fachdienst Soziales</u>										
47	47	Verw.-Angestellte	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	Fachdienstleitung
48	48	Verw.-Angestellte	-	0,90	9a	-	0,90	9a	-	0,90	9a	
49	49	Verw.-Angestellte	-	0,50	9c	-	0,64	9c	-	0,50	9c	
50	50	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	SB Wohngeld/BuT
51	61	Verw.-Angestellte	-	0,50	9c	-	0,64	9c	-	0,5	9c	
52	52	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	SB Asylbewerber
53	53	Flüchtlingskoordinatorin	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8b	
54	54	Unterkunftsbetreuung	-	0,82	4	-	0,82	4	-	0,82	4	kw ab 14.11.2026

A) Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2025 (Stand: 27.11.2024)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2024			tatsächliche Besetzung am 30.06.2024			Stellenplan 2025			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		Fachbereich 4										
55	55	Oberamtsrätin	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleiterin
		<u>Schule und Sport</u>										
56	56	Verw.-Angestellte	-	0,72	9c	-	0,72	9c	-	0,72	9c	
57	57	Stadtoberinspektorin	1	-	A 10	1	-	A 10	1	-	A 10	kw
58	58	Bautechniker/-Ingenieur	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(zugl. Energienmanagement)
59	59	Verw.-Angestellte	-	0,82	7	-	0,82	7	-	0,82	7	
60	60	Verw.-Angestellter	-	1	9b	-	0,90	9b	-	1	9b	
61	61	Verw.-Angestellte	-	0,64	7	-	0,64	7	-	0,64	7	
		<u>Lauenb. Gelehrtenschule</u>										
62	62	Schulsekretärin	-	1	6	-	1	6	-	1	6	
63	63	Schulsekretärin	-	0,77	5	-	0,77	5	-	0,77	5	
64	64	Schulsozialarbeiterin	-	1	S 12	-	1	S 12	-	1	S 12	
65	65	Schulsozialarbeiter	-	0,50	S 12	-	0,50	S 12	-	0,65	S 12	Erhöhung um 6,5 Std.
		<u>Jugendpflege</u>										
66	66	Stadtjugendpfleger	-	1	S 12	-	1	10	-	1,00	S 12	
67	67	Erzieher	-	0,5	S 8b	-	0,5	S 8b	-	0,5	S 8b	Stadtjugendpflege
68	68	Erzieher	-	0,5	S 8b	-	0,5	S 8b	-	0,5	S 8b	Abordnung zur Diakonie
		<u>Kindergarten "Domhof"</u>										
69	69	Kindergartenleiterin	-	1	S 15	-	1	S 15	-	1	S 15	
70	70	Erzieherin	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	
71	71	Sozialpädag. Assistentin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 3	
72	72	Erzieher	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
73	73	Erzieher/stellv. Leiter	-	1	S 13	-	1	S 13	-	1	S 13	(ständiger Vertreter)
74	74	Sozialpädag. Assistentin	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	26,34 Wochenstunden
75	75	Erzieherin	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	25,33 Wochenstunden, (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
76	76	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
77	77	Erzieherin	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	26 Wochenstunden, (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
78	78	Küchenhilfe	-	0,32	1	-	0,32	1	-	0,32	1	

A) Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2025 (Stand: 27.11.2024)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2024			tatsächliche Besetzung am 30.06.2024			Stellenplan 2025			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
St. Pl. 2025	St. Pl. 2024											
79	79	Erzieherin	-	1	S 8a	-	0,79	S 8a	-	1	S 8a	zzt. 31 Stunden, (16.07.2016-06.04.2026)
80	80	Erzieherin	-	0,59	S 8a	-	0,59	S 8a	-	0,59	S 8a	
81	81	Erzieherin	-	0,59	S 8a	-	0,59	S 8a	-	0,59	S 8a	
82	82	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
83	83	Erzieherin	-	0,77	S 8a	-	0,77	S 8a	-	0,77	S 8a	
84	84	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
85	85	Sozialpädag. Assistentin	-	0,50	S 3	-	0,50	S 3	-	0,50	S 3	
86	86	Erzieherin	-	0,69	S 8a	-	0,69	S 8a	-	0,69	S 8a	
87	87	Erzieher/in	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	
88	-	Betreuungskraft	-	-	-	-	-	-	-	0,51	S 2	
		Fachbereich 6 Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften										
89	88	Dipl.-Ingenieur	-	1	14	-	1	14	-	1	14	Fachbereichsleitung
90	89	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
		Fachdienst Bauverwaltung/Liegenschaften										
91	90	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9c	-	1	11	Fachdienstleitung, Höhergruppierung nach Stellenbewertung
92	91	Verw.-Angestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	
93	92	Verw.-Angestellte	-	0,77	6	-	0,77	6	-	0,77	6	
94	93	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
95	94	Bauingenieurin	-	1	10	-	1	10	-	1	10	
96	95	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	
97	96	Raumpflegerin	-	0,55	2	-	0,55	2	-	0,55	2	
98	97	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	
99	98	Raumpfleger	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	
100	99	Hausmeister	-	1	6	-	1	6	-	1	6	
101	100	Elektrofachkraft	-	1	6	-	1	6	-	1	6	Prüfung ortsveränderlicher elektr. Geräte u.a.

A) Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2025 (Stand: 27.11.2024)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2024			tatsächliche Besetzung am 30.06.2024			Stellenplan 2025			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<u>Fachdienst Hochbau und Planung</u>										
102	101	Bauingenieurin	-	1	12	-	0,62	12	-	1	12	
103	102	Bauzeichnerin	-	0,87	6	-	0,87	6	-	0,87	8	Höhergruppierung nach Stellenbewertung
104	103	Bauzeichner/in	-	1	6	-	0,72	6	-	1	6	
105	104	Bauingenieurin	-	1	11	-	1	11	-	1	11	
		<u>Fachdienst Tiefbau</u>										
106	105	Bauingenieur	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachdienstleitung
107	106	Ingenieur	-	1	11	-	1	11	-	1	11	
108	107	Bautechniker	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	
		Gesamtzahl der Planstellen	3	104	-	3	98	-	3	105	-	
		Anzahl in Vollzeitstellen	3,00	88,9	-	3,00	82,13	-	3	89,56	-	
		Gesamt		91,89			85,13			92,56		
									Diff.:	0,67		

A) Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2025 (Stand: 27.11.2024)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen
			Anzahl und Bewertung im Stellenplan 2024			tatsächliche Besetzung am 30.06.2024			Stellenplan 2025			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		Darin enthaltene Planstellen der Einrichtungen:										
		Stadtbücherei	-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 15-18
		Freiw. Feuerwehr RZ	-	2	-	-	2	-	-	2	-	Lfd. Nr. 39-40
		Lbg. Gelehrtenschule	-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 62-65
		Stadtjugendpflege	-	2	-	-	2	-	-	2	-	Lfd. Nr. 66-67
		Abordnung Diakonie	-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 68
		städt. Kindergarten	-	19	-	-	19	-	-	20	-	Lfd. Nr.69-88
		Gesamtzahl der Stellen	-	32	-	-	32	-	-	33	-	
		Anzahl in Vollzeitstellen	-	25,29	-	-	25,29	-	-	25,80	-	
		Gesamt :		25,29			25,29			25,80		
		<u>Nachrichtlich Auszubildende:</u>										
		Verwalt.-Fachangestellte/r	-	3	-	-	3	-	-	5	-	1 x Ausb.-Beginn 08/2022 1 x Ausb.-Beginn 08/2023 1 x Ausb.-Beginn 08/2024 2 x Ausb.-Beginn 08/2025
		Erzieherin (PiA-Förderung)	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1 x Ausb.-Beginn 08/2024
		FSJ Stadtbücherei	-	-	-	-	-	-	-	1	-	neu zu 08/2025

	Stunden			Stunden			Stunden		
-	123,50	-	-	123,50	-	-	123,50	-	-
-	78,00	-	-	78,00	-	-	78,00	-	-
-	127,50	-	-	127,50	-	-	127,50	-	-
-	58,50	-	-	58,80	-	-	58,50	-	-
-	19,50	-	-	19,50	-	-	19,50	-	-
-	579,17	-	-	579,17	-	-	599,17	-	-
-	986,17	-	-	986,47	-	-	1.006,17	-	-
-	25,29	-	-	25,29	-	-	25,80	-	-
	25,29			25,29			25,80		

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	09.12.2024	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen:

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2025

Zielsetzung: Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses,

die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten – *und sich aus der Beratung ergebenden* – Fassung.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.11.2024

Koop, Axel am 28.11.2024

Payenda, Said Ramez am 28.11.2024

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg hat gemäß 77 Absatz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Laut § 75 Absatz 1 GO, ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Sie ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen (§ 75 Absatz 2 GO). Die Steuerung des Haushalts bzw. der Budgets soll auf der Grundlage des Leitbildes und der strategischen Ziele der Stadt Ratzeburg erfolgen. Das Hauptziel ist neben der Verbesserung der Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner die „Sicherstellung der kommunalen Aufgaben unter Berücksichtigung einer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts“. Gemäß § 75 Absatz 3 GO soll der

Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich findet bei einer Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung gemäß § 26 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) im Ergebnisplan statt. Der Haushalt ist demnach ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die Haushaltsansätze für die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für den Haushalt 2025 einschließlich mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2026 - 2028 wurden in ihrer voraussichtlichen Höhe errechnet bzw. sorgfältig geschätzt.

Der Haushaltsentwurf 2025 wurde erstmalig in einer Klausurtagung am 25.10.2024 vorgestellt und inhaltlich beraten. In der Sitzung des Finanzausschusses am 12.11.2024 wurden von der Verwaltung die zwischenzeitlich seit Versand der Unterlagen eingetretenen Veränderungen dargestellt. Hierbei handelte es sich primär um Verschiebungen zwischen dem Investitionsplan und dem Ergebnisplan aufgrund der gesetzlich gebotenen Abgrenzung von Herstellungskosten (investiv) und Erhaltungsaufwendungen (ergebniswirksam) sowie um Veränderungen im Bereich der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer auf Basis der regionalisierten Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 25.11.2024 wurden von der Verwaltung weitere Veränderungen dargestellt:

TOP 28			
Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2025			
	Ansatz (Stand 14.11.2024)	Ansatz Stand 25.11.2024	Abweichung
Erträge	42.558.300,00 €	42.558.300,00 €	- €
Aufwendungen	44.616.700,00 €	44.752.300,00 €	135.600,00 €
Jahresfehlbetrag	-2.058.400,00 €	- 2.194.000,00 €	- 135.600,00 €
Kreditaufnahme	6.069.500,00 €	6.061.500,00 €	- 8.000,00 €
126010.542100 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit		HH 2025ff: + 2.500 €	
243010. 531300 Schulverbandsumlage		HH 2025: + 78.600 €	
551010.522130 Baumkontrolle		HH 2025: + 35.000 €	
		HH 2026ff: + 70.000 €	
611010.559200 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen		HH 2025ff: + 19.500	
612010.465100: Gewinnanteile Stadtwerke Ratzeburg GmbH		HH 2026: - 350.000 €	

Der Hauptausschuss folgte in seiner Sitzung am 25.11.2024 der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses und der oben eingetretenen Veränderungen mit folgenden Änderungen:

- 1.2.6.010.785100.0085 Bau- und Planungskosten 2. Feuerwehrstandort
Die Bau- und Planungskosten des 2. Feuerwehrstandorts wurden um ein Jahr vorgezogen.
 - o 2025: + 50.000 €
 - o 2026: + 850.000 €
 - o VE 2025: + 850.000 €

- 3.6.1.080.785100.0121 Planung und Neubau einer KiTa in der Vorstadt/Seedorfer Straße
 - o Dieses Produktsachkonto wurde mit einem Sperrvermerk versehen. Er kann nach vorheriger Beratung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss sowie im Finanzausschuss durch den Hauptausschuss aufgehoben werden.

Die vorgenannten Veränderungen sind in den Übersichten farblich gekennzeichnet (hellblau).

Bei dem im Entwurfshaushalt gelb markierten Zeilen handelt es sich um Produktsachkonten, die aufgrund der vorbeschriebenen Abgrenzungsfrage (investiv/ergebniswirksam) vom Investitionsplan in den Ergebnisplan verschoben worden sind.

Unter Berücksichtigung der in der Sitzung des Finanzausschusses und Hauptausschusses beratenen und beschlossenen Veränderungen ergibt sich nunmehr folgendes Bild für die Haushaltsplanung 2025:

1. Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge:	42.558.300 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	44.752.300 €

Damit weist der Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag (= Zuschussbedarf) in Höhe von 2.194.000 € aus. Somit ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht. Zugleich weist die mittelfristige Ergebnisplanung für den Betrachtungszeitraum 2026 bis 2028 ebenfalls Jahresfehlbeträge aus.

2. Finanzplan

a) laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag Einzahlungen:	41.587.300 €
Gesamtbetrag Auszahlungen:	42.162.800 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich somit auf (-) 575.500 €.

b) Investitionstätigkeit / Kreditaufnahme

Gesamtbetrag der Einzahlungen	525.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen (ohne Tilgung von Krediten)	6.637.100 €

Damit ergibt sich ein Saldo in Höhe von (-) 6.111.500 €, der den rechnerischen Gesamtbetrag für Kredite zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darstellt (= Kreditobergrenze).

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Tilgung beträgt 729.000 €.

c) Finanzmittelfehlbetrag

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 575.500 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 6.111.500 €

Somit beträgt der Finanzmittelfehlbetrag – 6.687.000 €. Die Finanzierung der Investitionstätigkeit erfolgt über Kreditaufnahmen. Der Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit muss je nach Bedarf über kurzfristige Kassenkredite gedeckt werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) beläuft sich aktuell auf 10.070.000 € und gliedert sich wie folgt:

Maßnahme	2026	2027	Bemerkungen
126010.0019.783100 Gerätewagen-Logistik (GW-L) / ab 1.000 Euro ohne USt.	400.000 €		
126010.0023.783100 Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt	450.000 €		
126010.0085.783100 Bau- und Planungskosten 2. Feuerwehrstandort	850.000 €		
217010.0030.785300 Sanierung Sportplatz Fuchswald	900.000 €		
252020.0070.785300 Neubau Aufzug Ernst-Barlach-Museum	300.000 €		
361080.0121.785100 Planung und Neubau einer KiTa in der Vorstadt/Seedorfer Straße	3.000.000 €	2.300.000 €	
541010.0049.785200 Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg	460.000 €		
541010.0076.785200 Bau- und Planungskosten Am Graben	210.000 €		
543010.0111.785200 Bau- und Planungskosten Schmilauer Straße	700.000 €		
543010.0112.785200 LSA Schmilauer/Danziger Straße	250.000 €		

544010.0113.785200 Querungshilfe Schweriner Straße	250.000 €		
Gesamtbetrag	7.770.000 €	2.300.000 €	
	10.070.000 €		

Mit der Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10,1 Mio. € werden für 2026 und teilweise für 2027 bereits eine Vielzahl an Maßnahmen, die über Kredite in den Folgejahren finanziert werden müssen, vorgegeben; in gewisser Hinsicht liegt damit bereits eine Priorisierung für das Folgejahr vor. Ob in dieser Höhe neben dem bereits hohen Kreditvolumen in 2025 (rd. 6,11 Mio. €) eine Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung gegeben ist, **scheint fraglich**; die Gesamthöhe der genehmigungspflichtigen Teile beläuft sich aktuell auf **rd. 16,19 Mio. €**.

Die Berechnungen zum Kommunalen Finanzausgleich beruhen auf dem Haushaltserlass 2025 vom 26.09.2024. Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Weltgeschehen, bleibt abzuwarten inwieweit sich diese als verlässlich herausstellen. Nachträgliche Änderungen im Zuge der abschließenden Festsetzung des Finanzausgleichs können von daher nicht ausgeschlossen werden.

Anzumerken ist, dass aufgrund einer softwareseitigen Umstellung in der Anlagenbuchhaltung die Abschreibungswerte nicht fortgeschrieben werden können. Der Softwarehersteller ist beauftragt, schnellstmöglich für Abhilfe zu sorgen. Die jetzigen im Entwurfshaushalt berücksichtigten Abschreibungswerte stammen aus der Finanzplanung des Haushaltsjahres 2024.

Die Personalaufwendungen wurden seitens der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein (VAK) ermittelt; dabei wurde eine tarifrechtliche Steigerung von 4 % angenommen. Zudem sind in den Personalaufwendungen die Veränderungen gemäß Stellenplan 2025 berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurfshaushalt mit folgenden Bestandteilen:
 - Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
 - Ergebnisplan 2025
 - Investitionsübersicht 2024 bis 2028
 - Anlage zum Finanzplan – Berechnung der Kreditobergrenze
 - Einzelerläuterungen

Ö 28



STADT RATZEBURG



Haushaltssatzung Haushaltsplan **2025**

(stand 25.11.2024)

1. Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

der Gesamtbetrag der Erträge auf	42.558.300 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.752.300 €
einem Jahresergebnis von	-2.194.000 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.587.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.162.800 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.587.100 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.366.100 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	6.111.500 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	10.070.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	6.000.000 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	92,56 Stellen

§ 3

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets FB Zentrale Steuerung, FD Finanzen, FB Bürgerdienste, FB Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren, FB Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden ebenfalls zu entsprechenden Budgets verbunden.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berichten.

Ratzeburg, __.__._____

Stadt Ratzeburg

Bürgermeister

Graf

Der Bürgermeister

2. Satzung der Stadt Ratzeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVObI. Schl.-H., S. 308), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ratzeburg erhebt auf den in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	137 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	544 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 3

Inkrafttreten

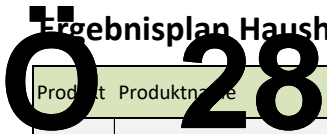
Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ratzeburg, __.12.2023

Stadt Ratzeburg

(L.S.)

Graf
Bürgermeister



Ergebnisplan Haushaltsplan 2025 Stadt Ratzeburg

-537.200

-2.194.000

-1.292.200

-1.051.200

-777.200

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
111010	Gemeindeorgane	448200	01	Erstattung Geschäftsaufwendungen Inklusionsbeirat	500	500	500	500	500
111010	Gemeindeorgane	448210	01	Erstattung Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Inkl.beirat)	400	1.300	1.300	1.300	1.300
111010	Gemeindeorgane	458211	01	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0
111010	Gemeindeorgane	458212	01	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0	0	0	0	0
111010	Gemeindeorgane	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	105.800	114.400	116.200	117.900	119.700
111010	Gemeindeorgane	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	138.700	148.000	150.300	152.500	154.800
111010	Gemeindeorgane	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	67.000	68.700	69.800	70.800	71.900
111010	Gemeindeorgane	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	7.600	8.200	8.400	8.500	8.600
111010	Gemeindeorgane	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	28.800	30.400	30.900	31.400	31.800
111010	Gemeindeorgane	505100	01	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	28.400	30.200	30.200	30.200	30.200
111010	Gemeindeorgane	506100	01	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	4.000	4.200	4.200	4.200	4.200
111010	Gemeindeorgane	526200	01	Fortbildung Stadtvertreter:innen (gem. § 32 Abs. 3 GO)	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
111010	Gemeindeorgane	529100	01	Veranstaltungen Stadtvertretung	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
111010	Gemeindeorgane	529110	01	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	10.000	12.000	12.000	12.000	12.000
111010	Gemeindeorgane	529120	01	Sachkosten Behindertenbeauftragte	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
111010	Gemeindeorgane	529130	01	Geschäftsaufwendungen Seniorenbeirat	800	800	800	800	800
111010	Gemeindeorgane	529140	01	Geschäftsaufwendungen Inklusionsbeirat	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
111010	Gemeindeorgane	542100	01	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	84.000	84.000	84.000	84.000	84.000
111010	Gemeindeorgane	542930	01	Verfügungsmittel	0	0	0	0	0
111010	Gemeindeorgane	571100	00	Abschreibungen	0	0	0	0	0
				Erträge	900	1.800	1.800	1.800	1.800
				Aufwendungen	485.100	510.900	516.800	522.300	528.000
				Saldo + / -	-484.200	-509.100	-515.000	-520.500	-526.200
111030	Zentrale Dienste	416100	00	Auflösung von Sonderposten	11.700	11.700	11.700	11.700	11.700
111030	Zentrale Dienste	416200	00	Auflösung von Sonderposten					
111030	Zentrale Dienste	432100	01	Benutzungsentgelte Behördenparkplatz	5.800	5.800	5.800	5.800	5.800
111030	Zentrale Dienste	441100	01	Miete Büroräume Rathaus (Wirtsch.Betriebe)	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000
111030	Zentrale Dienste	441110	01	Ersätze Betriebskosten (Wirtsch.Betriebe)	7.400	7.400	7.400	7.400	7.400
111030	Zentrale Dienste	441120	01	Mieterträge Verwaltungsräume "Am Markt 6" (Wirtsch.Betriebe)	14.900	16.900	16.900	16.900	16.900
111030	Zentrale Dienste	441130	01	Betriebskosten Verwaltungsräume "Am Markt 6" (Wirtsch.Betriebe)	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100
111030	Zentrale Dienste	442100	01	Verkaufserlöse	0	0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	446100	01	Erstattung Versicherungsschäden	100	100	100	100	100
111030	Zentrale Dienste	448000	01	Erstattung Personalkosten (Klimaschutzmanagement)	0	52.500	52.500	0	0
111030	Zentrale Dienste	448110	01	Erstattung Verwaltungskosten (BuT)	7.400	6.500	6.500	6.500	6.500
111030	Zentrale Dienste	448300	01	Erstattung Verw.-Kosten vom Schulverband	476.000	564.000	564.000	564.000	564.000
111030	Zentrale Dienste	448400	01	Arzneimittelrabatte von der VAK Schl.-H.	0	0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	448500	01	Erstattung Verw.- und Betriebskosten Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	255.000	260.000	260.000	260.000	260.000
111030	Zentrale Dienste	448510	01	Kostenerstattung Bezügerechnung (RZ-WB)	14.000	14.000	15.000	16.000	17.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
111030	Zentrale Dienste	448520	01	Kosterstattung arbeitsmediz. Betreuung	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000
111030	Zentrale Dienste	448530	01	Erstattung sicher.-techn. Betreuung	7.000	6.000	6.000	6.000	6.000
111030	Zentrale Dienste	448540	01	Erstattung Betriebliches Gesundheitsmanagement	200	200	200	200	200
111030	Zentrale Dienste	448800	01	Erstattung Fernsprech-/Postgebühren	100	100	100	100	100
111030	Zentrale Dienste	458211	01	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	206.600	210.400	210.400	210.400	210.400
111030	Zentrale Dienste	458212	01	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	28.400	28.900	28.900	28.900	28.900
111030	Zentrale Dienste	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	375.900	455.000	461.900	468.800	475.800
111030	Zentrale Dienste	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	402.800	481.500	488.800	496.100	503.500
111030	Zentrale Dienste	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	19.200	25.800	26.200	26.600	27.000
111030	Zentrale Dienste	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	72.300	95.900	97.400	98.800	100.300
111030	Zentrale Dienste	503900	10	Künstlersozialabgabe	1.000	500	500	500	500
111030	Zentrale Dienste	504100	10	Beihilfen	24.600	25.100	25.500	25.900	26.300
111030	Zentrale Dienste	504110	10	Beihilfen (Pensionäre u.a./Alters-TZ)	64.000	65.300	66.300	67.300	68.300
111030	Zentrale Dienste	504120	01	Betriebliches Gesundheitsmanagement	7.000	9.500	9.500	9.500	9.500
111030	Zentrale Dienste	505100	01	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	0	0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	506100	01	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	0	0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	521100	20	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
111030	Zentrale Dienste	521110	20	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden	58.000	65.000	105.000	45.000	45.000
111030	Zentrale Dienste	521120	20	Unterhaltung Außenanlagen	2.800	7.000	3.500	3.500	3.500
111030	Zentrale Dienste	521130	20	Gebäudeunterhaltung (Am Markt 6)	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
111030	Zentrale Dienste	521140	20	Erneuerung der Raumluftechnik (RLT)-Anlage Ratssaal Rathaus	80.000	0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	522100	20	Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
111030	Zentrale Dienste	522110	20	Unterhaltung der E-Ladestation	0	1.000	1.000	1.000	1.000
111030	Zentrale Dienste	523100	01	Miete Büromaschinen	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
111030	Zentrale Dienste	523110	01	Unterhaltung und Miete Einbruch- und Brandmeldeanlage	1.700	2.000	2.000	2.000	2.000
111030	Zentrale Dienste	523120	01	Mietkosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	54.700	65.100	65.100	65.100	65.100
111030	Zentrale Dienste	523130	01	Betriebskosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	14.800	15.000	15.000	15.000	15.000
111030	Zentrale Dienste	523140	01	Miete Büroräume	3.600	35.000	35.000	35.000	35.000
111030	Zentrale Dienste	523200	01	Leasingkosten Dienstfahrzeuge	14.000	14.000	14.000	15.000	15.000
111030	Zentrale Dienste	524100	20	Überwachungskosten Rathaus	4.000	4.000	3.000	3.000	3.000
111030	Zentrale Dienste	524110	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	42.000	85.000	85.000	85.000	85.000
111030	Zentrale Dienste	524120	20	Reinigungskosten (inkl. MC)	16.000	18.000	18.000	18.000	18.000
111030	Zentrale Dienste	524130	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	17.200	19.700	19.700	19.700	19.700
111030	Zentrale Dienste	525100	01	Haltung von Fahrzeugen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
111030	Zentrale Dienste	526100	01	Dienst- und Schutzkleidung (Reinigungskräfte und Hausmeister)	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
111030	Zentrale Dienste	526110	01	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Jobticket)	8.000	10.000	10.000	10.000	10.000
111030	Zentrale Dienste	526200	01	Fortbildung des Personals	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
111030	Zentrale Dienste	526210	01	Fortbildung des Personals (Arbeitsschutz)	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
111030	Zentrale Dienste	526220	01	Ausbildung des Personals	3.000	6.400	6.400	6.400	6.400
111030	Zentrale Dienste	526230	01	EDV-Fortbildung	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
111030	Zentrale Dienste	527100	01	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
111030	Zentrale Dienste	527110	01	Unterhaltung EDV-Anlage	51.000	113.000	113.000	114.000	115.000
111030	Zentrale Dienste	527120	01	Infektionsschutz (u.a. Corona-Schutzausrüstung)	500	0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	529110	01	Kosten für Leistungen Bauhof	3.100	2.000	2.500	3.000	3.000
111030	Zentrale Dienste	531800	01	Förderung der (Betriebs-)Gemeinschaft	2.500	3.000	3.000	3.000	3.000
111030	Zentrale Dienste	541100	01	Personal-Nebenausgaben	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
111030	Zentrale Dienste	541110	01	Umzugskosten	0	0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	542900	01	Beitrag kommunale Beihilfekasse	6.700	6.700	6.700	6.700	6.700
111030	Zentrale Dienste	542910	01	Mitgliedsbeiträge	18.400	18.900	18.900	18.900	18.900
111030	Zentrale Dienste	542920	01	Vermischte Aufwendungen	300	300	300	300	300
111030	Zentrale Dienste	543100	01	Geschäftsaufwendungen	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
111030	Zentrale Dienste	543101	01	Aktenvernichtung	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
111030	Zentrale Dienste	543102	01	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	2.500	10.300	2.500	10.300	2.500
111030	Zentrale Dienste	543103	01	Geschäftsaufwendungen Druckerei	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
111030	Zentrale Dienste	543104	01	Geschäftsaufwendungen EDV-Anlage	7.500	30.000	10.000	10.000	10.000
111030	Zentrale Dienste	543105	01	Geschäftsaufwendungen EDV-Anlage (für Standortvernetzung TK-Anlage)	24.000	24.200	24.200	24.200	24.200
111030	Zentrale Dienste	543106	01	EDV-Programmbetreuung	131.000	184.100	183.200	184.200	185.200
111030	Zentrale Dienste	543107	01	Bücher und Zeitschriften	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
111030	Zentrale Dienste	543108	01	Postgebühren (Briefporto)	42.000	45.000	45.000	45.000	45.000
111030	Zentrale Dienste	543109	01	Fernmeldegebühren	21.000	21.500	21.500	20.000	20.000
111030	Zentrale Dienste	543110	01	Rundfunkbeiträge	1.700	1.700	1.700	1.800	1.900
111030	Zentrale Dienste	543111	01	Bekanntmachungskosten	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000
111030	Zentrale Dienste	543112	01	Reisekosten	2.000	2.500	2.500	2.500	2.500
111030	Zentrale Dienste	543113	01	Wegstreckenentschädigung	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
111030	Zentrale Dienste	543114	01	Cyber-Awareness	0	9.600	9.000	9.000	9.000
111030	Zentrale Dienste	543115	01	Organisationsuntersuchung Stadtverwaltung	90.000	0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	543116	01	Prüfung Elektrogeräte	500	0	0	0	0
111030	Zentrale Dienste	543117	01	Arbeitsmedizinische Betreuung	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000
111030	Zentrale Dienste	543118	01	Sicherheitstechnische Betreuung	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
111030	Zentrale Dienste	543150	01	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	19.800	7.000	7.000	8.000	8.000
111030	Zentrale Dienste	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	600	200	200	200	200
111030	Zentrale Dienste	544120	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (u. a. KSA)	57.000	57.000	57.000	57.000	57.000
111030	Zentrale Dienste	544130	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Versicherung EDV-Anlage)	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
111030	Zentrale Dienste	545200	01	Erstattung Personalkosten Datenschutzbeauftragte/r Kreis	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
111030	Zentrale Dienste	545210	01	Kostenerstattung Bezügeberechnung	57.000	57.000	57.000	57.000	57.000
111030	Zentrale Dienste	571100	00	Abschreibungen	208.600	208.600	208.600	208.600	208.600
				Erträge	1.079.700	1.229.600	1.230.600	1.179.100	1.180.100
				Aufwendungen	2.257.000	2.531.600	2.555.800	2.524.100	2.536.100
				Saldo + / -	-1.177.300	-1.302.000	-1.325.200	-1.345.000	-1.356.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
111035	Personalrat	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	2.600	2.700	2.800	2.800	2.900
111035	Personalrat	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	200	200	300	300	300
111035	Personalrat	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	600	600	700	700	700
111035	Personalrat	526200	01	Fortbildung des Personals	4.000	5.000	5.000	5.000	5.000
111035	Personalrat	542900	01	Beiträge an Verbände, Vereine	200	200	200	200	200
111035	Personalrat	543100	01	Geschäftsaufwendungen	900	500	500	500	500
111035	Personalrat	543150	01	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	1.300	100	100	100	100
111035	Personalrat	543110	01	Reisekosten	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	11.800	11.300	11.600	11.600	11.700
				Saldo + / -	-11.800	-11.300	-11.600	-11.600	-11.700
111036	Gesamtpersonalrat	526200	01	Fortbildung Personalrat	6.000	6.000	7.000	7.000	7.000
111036	Gesamtpersonalrat	542900	01	Beiträge an Verbände, Vereine	200	200	200	200	200
111036	Gesamtpersonalrat	543100	01	Geschäftsaufwendungen	300	300	300	300	300
111036	Gesamtpersonalrat	543150	01	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	100	100	100	100	100
111036	Gesamtpersonalrat	543112	01	Reisekosten	800	800	800	800	800
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	7.400	7.400	8.400	8.400	8.400
				Saldo + / -	-7.400	-7.400	-8.400	-8.400	-8.400
111040	Gleichstellungsbeauftragte	526200	01	Fortbildung des Personals	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
111040	Gleichstellungsbeauftragte	529100	01	Sachkosten, Veranstaltungen	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
111040	Gleichstellungsbeauftragte	542100	01	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	7.100	7.100	7.100	7.100	7.100
				Saldo + / -	-7.100	-7.100	-7.100	-7.100	-7.100
111050	Haushalt & Controlling	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	191.400	213.000	216.200	219.500	222.800
111050	Haushalt & Controlling	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	10.500	12.000	12.200	12.400	12.600
111050	Haushalt & Controlling	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	38.800	43.400	44.100	44.800	45.400
111050	Haushalt & Controlling	531500	02	Verlustabdeckung "Öffentliche WC-Anlagen"	160.500	210.900	210.900	210.900	210.900
111050	Haushalt & Controlling	543100	02	Kosten f. Beratungsleistungen (Vermögenserfassung u. -bewertung)	14.200	14.000	14.000	14.000	14.000
111050	Haushalt & Controlling	543110	02	Sachverständigen u. ä. Kosten (hier: § 2b UStG-Beratung)	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
111050	Haushalt & Controlling	543120	02	Geschäftsaufwendungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	423.400	501.300	505.400	509.600	513.700
				Saldo + / -	-423.400	-501.300	-505.400	-509.600	-513.700

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
111060	Stadtkasse	456200	02	Mahngebühren PK (kassenintern)	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000
111060	Stadtkasse	456210	02	Mahngebühren (Sachkonto)	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
111060	Stadtkasse	461000	02	Habenzinsen aus Girokonten	0	0	0	0	0
111060	Stadtkasse	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	150.000	169.800	172.400	175.000	177.600
111060	Stadtkasse	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	8.400	9.500	9.700	9.800	10.000
111060	Stadtkasse	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	31.700	36.000	36.600	37.100	37.700
111060	Stadtkasse	542900	02	Mahn- und Vollstreckungsgebühren	1.600	0	0	0	0
111060	Stadtkasse	543100	02	Kontogebühren	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
111060	Stadtkasse	548200	02	Verwahrtgelte (Negativzinsen auf Guthaben)	0	0	0	0	0
				Erträge	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000
				Aufwendungen	201.700	225.300	228.700	231.900	235.300
				Saldo + / -	-159.700	-183.300	-186.700	-189.900	-193.300
111070	Steuern und Abgaben	448500	02	Erstattung Verwaltungskosten	100	100	100	100	100
111070	Steuern und Abgaben	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	79.500	93.100	94.500	96.000	97.400
111070	Steuern und Abgaben	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	4.400	5.100	5.200	5.300	5.400
111070	Steuern und Abgaben	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	16.800	20.100	20.500	20.800	21.100
111070	Steuern und Abgaben	543150	02	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	7.200	1.000	1.000	1.000	1.000
				Erträge	100	100	100	100	100
				Aufwendungen	107.900	119.300	121.200	123.100	124.900
				Saldo + / -	-107.800	-119.200	-121.100	-123.000	-124.800
111075	IT/technische Einrichtungen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	176.000	181.400	184.200	186.900	189.700
111075	IT/technische Einrichtungen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	9.600	10.000	10.200	10.400	10.500
111075	IT/technische Einrichtungen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	36.200	37.800	38.400	39.000	39.600
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	221.800	229.200	232.800	236.300	239.800
				Saldo + / -	-221.800	-229.200	-232.800	-236.300	-239.800

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
111080	Bauverwaltung	431100	06	Verwaltungsgebühren (inkl. Negativzeugnisse)	6.000	4.500	4.500	4.500	4.500
111080	Bauverwaltung	446100	06	Vermischte Erträge	0	0	0	0	0
111080	Bauverwaltung	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	129.500	131.100	133.100	135.100	137.100
111080	Bauverwaltung	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	7.100	7.400	7.600	7.700	7.800
111080	Bauverwaltung	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	25.600	26.000	26.400	26.800	27.200
111080	Bauverwaltung	523100	06	Miete Archivräume (Schule St. Georgsberg)	0	0	0	0	0
111080	Bauverwaltung	523110	06	Anerkennungsentgelte	100	100	100	100	100
111080	Bauverwaltung	543150	06	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
111080	Bauverwaltung	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0	0	0	0	0
				Erträge	6.000	4.500	4.500	4.500	4.500
				Aufwendungen	164.300	166.600	169.200	171.700	174.200
				Saldo + / -	-158.300	-162.100	-164.700	-167.200	-169.700
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	431100	06	Verwaltungsgebühren	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441100	06	Mieten und Pachten	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441110	06	Pachtzahlungen	23.800	23.800	23.800	23.800	23.800
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441120	06	Pachten Ackerland, Plätze	114.600	85.000	85.000	85.000	85.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441130	06	anteilige Jagdpacht	500	500	500	500	500
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441140	06	Erbbauzinsen, Kanon	71.100	72.000	73.000	74.000	75.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441150	06	Pachten für Tankstellengrundstücke	26.500	26.500	26.500	29.000	29.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	441160	06	Anerkennungsentgelte	100	100	100	100	100
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	446100	06	Erstattung Versicherungsschäden	100	100	100	100	100
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	446110	06	Vermischte Erträge	200	200	200	200	200
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	448000	06	Erstattung Personalkosten vom Bund (Jobcenter)	0	0	0	0	0
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	448200	06	Erstattung vom Schulverband (Riemannstraße 3)	27.700	27.700	27.700	27.700	27.700
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	448210	06	Erstattung vom Schulverband (Bewirtschaftungskosten, Riemannstraße 3)	54.100	44.300	44.300	44.300	44.300
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	448220	06	Erstattung vom Bewirtschaftungskosten Kantine	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	423.000	363.000	368.500	374.000	379.600
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	23.000	21.500	21.900	22.200	22.500
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	88.500	78.200	79.400	80.600	81.800
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	521100	06	Abbruchkosten (Freimachung Grundstück Pillauer Weg/DLRG)	81.700	0	0	0	0
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	521110	20	Bauunterhaltung Bootshaus	0	500	500	500	500
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	523100	06	Mietkosten Ersatzunterbringung Obdachlose	1.500	0	0	0	0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	524110	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	17.600	17.600	17.600	17.600	17.600
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	524120	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Hundezwinger)	700	0	0	0	0
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	524130	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Riemannstr.3)	0	0	0	0	0
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	524140	20	Reinigungskosten Riemannstraße 1 - 3 OGS	28.000	29.000	29.000	29.000	29.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	527100	06	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	529100	06	sonstige Betriebsaufwendungen	3.000	2.500	0	0	0
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	529110	06	Kosten Leistungen Dritter (Grünpflege)	9.000	13.500	13.500	13.500	13.500
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	529120	06	Kosten Leistungen Bauhof (Winterdienst u. allg. Kosten)	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	543100	06	Bekanntmachungskosten	5.500	300	300	300	300
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	543120	06	Gerichtskosten, Katasteramtsgebühren	8.200	12.000	12.000	12.000	12.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	543150	06	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	571100	00	Abschreibungen	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
				Erträge	327.000	288.500	289.500	293.000	294.000
				Aufwendungen	719.700	569.100	573.700	580.700	587.800
				Saldo + / -	-392.700	-280.600	-284.200	-287.700	-293.800
121010	Statistik und Wahlen	448100	03	Erstattung Wahlkosten	16.000	16.000	0	16.000	16.000
121010	Statistik und Wahlen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	18.200	14.100	14.400	14.600	14.800
121010	Statistik und Wahlen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	1.000	800	900	900	900
121010	Statistik und Wahlen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	3.900	3.000	3.100	3.100	3.200
121010	Statistik und Wahlen	543100	03	Geschäftsaufwendungen für Wahlen	24.000	17.000	0	17.000	17.000
				Erträge	16.000	16.000	0	16.000	16.000
				Aufwendungen	47.100	34.900	18.400	35.600	35.900
				Saldo + / -	-31.100	-18.900	-18.400	-19.600	-19.900
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	416100	00	Auflösung von Sonderposten	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0				
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431100	03	Verwaltungsgebühren EMA	116.000	120.000	120.000	120.000	120.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431110	03	Erstattung Ordnungsrechtliche Bestattungen	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431120	03	Verwaltungsgebühren verkehrsrechtl. Anordnungen/Ausn.-Genehmigungen	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431130	03	Verwaltungsgebühren Sondernutzung	2.500	2.000	2.000	2.000	2.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431140	03	Verwaltungsgebühren Gewerbe	6.000	6.000	5.000	5.000	5.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431150	03	Verwaltungsgebühren Fischereiangelegenheiten	5.500	5.500	4.000	4.000	4.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	431160	03	Sonstige Verwaltungsgebühren	500	100	100	100	100
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	432100	03	Erträge Bewohnerparkausweise	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	441100	03	Nutzungsentgelte Wertstoffsammelbehälter (Container-Standorte)	700	700	700	700	700
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	442100	03	Erlöse aus Fundsachen	100	100	100	100	100
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	456100	03	Buß- und Zwangsgelder	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	456110	03	Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	250.000	300.000	300.000	300.000	300.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	456120	03	Verwarnungs- und Bußgelder (WoGG)	100	100	100	100	100
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	520.000	611.700	620.900	630.200	639.700
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	29.200	34.200	34.800	35.300	35.800
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	113.600	132.200	134.200	136.200	138.300
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	521100	20	Gebäudeunterhaltung Hundezwingeranlage	0	0	0	0	0
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	526100	03	Dienst- und Schutzkleidung	3.000	4.500	4.500	4.500	4.500
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527100	03	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	300	300	300	300	300
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527110	03	Unterhaltung Rettungsgeräte	100	100	100	100	100
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527120	03	Unterhaltung der Geschwindigkeitsanzeigen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527130	03	Rattenbekämpfung	10.000	9.000	9.000	9.000	9.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527140	03	Kosten für Tiere, Tierschutz	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527150	03	Immissionsuntersuchung	200	200	200	200	200
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	527160	03	Ordnungsrechtliche Bestattungen	15.000	18.000	18.000	18.000	18.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	529110	03	Kosten für Leistungen Bauhof	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	531800	03	Zuschuss Tierauffangstelle	35.000	45.000	47.000	49.000	51.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	542900	03	Vermischte Aufwendungen	300	300	300	300	300
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	543100	03	Sachaufwendungen Schiedsmann/Schiedsfrau	100	100	100	100	100
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	543110	03	Kosten für Reisepässe und Pers.-Ausweise	86.000	86.000	86.000	86.000	86.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	543120	03	Verwaltungskosten OWiG	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	543130	03	Postgebühren (Briefporto) ruhender Verkehr	100	0	0	0	0
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	543150	03	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	4.000	1.000	1.000	1.000	1.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	543160	03	Ordnungsrechtliche Bestattungen	0	0	0	0	0
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	545000	03	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	545100	03	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten Fischereiangelegenheiten	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	571100	00	Abschreibungen	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
				Erträge	421.900	475.000	472.500	472.500	472.500
				Aufwendungen	835.800	961.500	975.300	989.100	1.003.200
				Saldo + / -	-413.900	-486.500	-502.800	-516.600	-530.700
122030	Personenstandswesen/ Standesamt	431100	03	Verwaltungsgebühren	40.000	45.000	45.000	45.000	45.000
122030	Personenstandswesen/ Standesamt	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	156.800	136.800	138.900	141.000	143.100
122030	Personenstandswesen/ Standesamt	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	7.200	7.800	8.000	8.100	8.200
122030	Personenstandswesen/ Standesamt	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	26.700	27.900	28.400	28.800	29.200
122030	Personenstandswesen/ Standesamt	527100	03	Ausschmückung der Trauzimmer, Beschaffung Familienstambücher	100	600	500	500	500
				Erträge	40.000	45.000	45.000	45.000	45.000
				Aufwendungen	190.800	173.100	175.800	178.400	181.000
				Saldo + / -	-150.800	-128.100	-130.800	-133.400	-136.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	414700	03	Spenden	0	0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	414800	03	Spenden	0	0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	416100	00	Auflösung von Sonderposten	83.000	83.000	83.000	83.000	83.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	446100	03	Erstattung Versicherungsschäden	0	0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	448200	03	Erstattungen Feuerwehreinsätze	32.300	10.000	10.000	10.000	10.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	448210	03	Erstattungen Löschhilfe	5.700	6.000	6.000	6.000	6.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	145.900	180.200	183.000	185.700	188.500
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	7.800	10.000	10.200	10.400	10.500
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	31.000	38.100	38.700	39.300	39.900
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	521100	20	Gebäudeunterhaltung Feuerwache	63.500	75.000	45.000	45.000	45.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	522100	03	Unterhaltung/Wartung Reinigungsmaschinen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	523100	06	Mietkosten Container Pillauer Weg	2.400	2.400	2.400	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	543150	03	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0	0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	41.400	45.000	45.000	45.000	45.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	524110	20	Reinigungskosten	22.000	23.000	23.000	23.000	23.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	524120	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	11.000	12.000	12.000	12.000	12.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	525100	03	Haltung von Fahrzeugen	75.000	78.000	78.000	78.000	78.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	525110	03	Serviceleistung Digitalfunk	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	525120	03	Haltung von Fahrzeugen (Wartungskosten TMF)	276.000	0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	525130	03	Haltung von Fahrzeugen (Wasserrettung)	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	525140	03	Haltung von Fahrzeugen (Kraftstoff)	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	526100	03	Dienst- und Schutzkleidung Gerätewart	1.200	3.700	3.700	3.700	3.700
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	526200	03	Aus- und Fortbildung	14.000	16.000	14.000	14.000	14.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	526210	03	Aus- und Fortbildung Jugendwehr	500	500	500	500	500
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	526230	03	Aus- und Fortbildung (Wasserrettung)	300	300	300	400	400
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	526240	03	Aus- und Fortbildung (Tauchdienst)	500	0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	527100	03	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.300	2.000	2.000	2.000	2.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	527110	03	Unterhaltung EDV-Anlage (Funkbude)	1.700	3.100	1.700	1.700	1.700
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	527120	03	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	54.000	38.000	38.000	38.000	38.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	527130	03	Löschmittel und Ölbinder	3.300	3.000	3.000	3.000	3.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	527140	03	Kosten für Untersuchungen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	527150	03	Kosten für Untersuchungen (Tauchdienst)	4.000	0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	531200	03	Umlagen Kreisfeuerwehrverband	16.200	16.200	16.200	16.200	16.200
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	531800	03	Zuschuss Kameradschaftskasse	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	531810	03	Kameradschafttshilfe FFW	0	0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	542100	03	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	50.000	27.500	27.500	27.500	27.500
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	542110	03	Dienstjubiläen FF-Mitglieder	900	900	900	900	900
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	542900	03	Aufwendungen aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0	0	0	0	0
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	542910	03	Vermischte Aufwendungen	100	100	100	100	100
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	543100	03	Fernmeldegebühren	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	544110	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	38.100	38.100	38.100	38.100	38.100
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	545500	03	Erstatt. von Personalaufwendungen (Verdienstausschlag)	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	571100	00	Abschreibungen	282.000	282.000	282.000	282.000	282.000
				Erträge	121.000	99.000	99.000	99.000	99.000
				Aufwendungen	1.196.700	945.700	915.900	917.100	920.600
				Saldo + / -	-1.075.700	-846.700	-816.900	-818.100	-821.600
128010	Katastrophenschutz	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	9.200	9.700	9.900	10.000	10.200
128010	Katastrophenschutz	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	500	600	700	700	700
128010	Katastrophenschutz	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.900	2.000	2.100	2.100	2.100
128010	Katastrophenschutz	522100	03	Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	3.200	3.500	3.500	3.500	3.500
128010	Katastrophenschutz	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	400	1.300	1.300	1.300	1.300
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	15.200	17.100	17.500	17.600	17.800
				Saldo + / -	-15.200	-17.100	-17.500	-17.600	-17.800
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	414000	04	Zuweisung Schulsozialarbeit	0	0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	414100	04	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit, FAG-Mittel)	39.200	29.000	29.000	29.000	29.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	414200	04	Zuweisung des Kreises (Verpflegungskosten)	2.200	1.200	1.300	1.400	1.500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	414210	04	Zuweisung Kreis für Projekte	100	0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	414700	04	Spenden	100	100	100	100	100

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	416100	00	Auflösung von Sonderposten	26.100	26.100	26.100	26.100	26.100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0				
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	446100	04	Teilnehmerbeiträge	100	100	100	100	100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	448000	04	Erstattung Kosten Corona-Schutzsaurüstung (Hygieneprogramm)	0	0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	448100	04	Erstattung Kreis (für ÖPP LG)	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	448200	04	Erstattung Schulkostenbeiträge	1.242.000	1.260.000	1.260.000	1.260.000	1.260.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	448300	04	Erstattung vom Schulverband (Schulsozialarbeit)	0	0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	448500	04	Erstattung Verwaltungskosten	100	100	100	100	100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	448700	04	Erstattung Wartungskosten Küchenausstattung	7.600	7.600	7.600	7.600	7.600
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	458211	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	458212	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0	0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	0	4.000	4.100	4.200	4.200
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	209.000	235.700	239.300	242.900	246.500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	0	2.500	2.600	2.600	2.700
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	11.400	12.300	12.500	12.700	12.900
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	44.200	46.800	47.600	48.300	49.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	505100	04	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	506100	04	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	200	200	200	200	200
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	521100	20	Unterhaltung/Wartung Küchenausstattung	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	521110	20	Unterhaltung/Wartung Klimaanlage Serverraum	800	800	800	800	800
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	523100	04	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	523110	04	Miete Büromaschinen	21.400	22.000	23.000	24.000	25.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	523120	04	Kosten für ÖPP-Raten	1.432.700	1.432.700	1.432.700	1.432.700	1.432.700
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	524100	20	Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Wasser/Abw.)	1.310.000	1.450.000	1.500.000	1.550.000	1.600.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	524110	20	Bewachungskosten Schulgebäude	11.400	11.400	11.400	11.400	11.400
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	526100	04	Corona-Schutzsaurüstung	100	100	100	100	100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	526200	04	Fortbildung des Personals	500	500	500	500	500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	526210	04	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	1.500	2.500	1.500	1.500	1.500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527100	04	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527110	04	Unterhaltung EDV-Anlage	84.000	86.000	88.000	90.000	92.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527111	04	Unterhaltung EDV-Anlage (Schuletat)	5.000	6.000	7.000	10.000	10.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527120	04	Schulbücherei/Zeitschriften	1.300	1.000	1.000	1.000	1.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527130	04	Benutzung Hallenbad	22.000	22.000	22.000	22.100	22.100

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527140	04	Benutzung Ruderakademie	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	527150	04	Benutzung Riemannsportplatz (Bustransfer)	5.000	0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529100	04	Lernmittel	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529110	04	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	700	700	700	700	700
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529120	04	Lehrmittel	22.000	22.000	22.000	22.000	22.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529130	04	Schulwanderungen, Veranstaltungen	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529140	04	Sonstige Betriebsaufwendungen	600	600	600	600	600
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529150	04	Verpflegungskosten Mittagessen	1.200	1.200	1.300	1.400	1.500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529160	04	Sachkosten Schulsozialarbeit	800	800	800	800	800
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529170	04	Sachkosten Schulsozialarbeit (Projekte)	100	100	100	100	100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	529180	04	Einrichtung Kabinette	0	0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	531100	04	Rückzahlung Landesmittel	0	0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	531110	04	Schulkostenbeiträge	175.700	108.000	109.000	110.000	111.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	531800	04	Sachkosten Austauschschüler/innen	500	500	500	500	500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	542900	04	Beiträge an Verbände, Vereine	500	500	500	500	500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	542910	04	Vermischte Aufwendungen	500	500	500	500	500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543100	04	Geschäftsaufwendungen	9.000	9.000	9.000	10.000	10.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543109	04	Post- und Fernmeldegebühren	8.300	10.000	10.000	10.000	11.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543110	04	Geschäftsaufwendungen EDV-Anlage	10.800	7.000	7.000	8.000	8.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543111	04	Geschäftsaufwendungen EDV-Anlage -IT FB 4-	0	10.100	10.100	10.100	10.100
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543140	04	Reisekosten Schulsozialarbeit	300	300	300	300	300
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543150	04	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	400	400	400	400	400
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543160	04	Drogen-/Suchtprävention	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543170	04	Prüfung Elektrogeräte	14.000	12.500	10.000	7.500	7.500
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	543130	04	Reisekosten	0	0	0	0	0
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	57.200	55.000	55.000	55.000	55.000
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	571100	00	Abschreibungen	443.100	443.100	443.100	443.100	443.100
				Erträge	2.317.500	2.324.200	2.324.300	2.324.400	2.324.500
				Aufwendungen	3.978.300	4.090.900	4.147.300	4.208.600	4.268.300
				Saldo + / -	-1.660.800	-1.766.700	-1.823.000	-1.884.200	-1.943.800

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
241010	Schülerbeförderung	414200	04	Zuweisung Kreis	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
241010	Schülerbeförderung	432100	04	Eigenanteil Schülerbeförderung	0	0	0	0	0
241010	Schülerbeförderung	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	3.400	4.200	4.300	4.400	4.400
241010	Schülerbeförderung	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	200	300	400	400	400
241010	Schülerbeförderung	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	800	900	1.000	1.000	1.000
241010	Schülerbeförderung	542900	04	Schülerbeförderung	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500
241010	Schülerbeförderung	542910	04	Schülerbeförderung (nicht förd.fähig)	20.000	21.000	22.000	23.000	24.000
241010	Schülerbeförderung	542920	04	Kostenbeteiligung für den Antragsbescheidung	0	0	0	0	0
241010	Schülerbeförderung	542930	04	Schülerbeförderung (Steinfeld-Schule Mölln)	0	0	0	0	0
241010	Schülerbeförderung	542940	04	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	90.400	86.000	87.000	88.000	89.000
				Erträge	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
				Aufwendungen	120.300	117.900	120.200	122.300	124.300
				Saldo + / -	-116.700	-114.300	-116.600	-118.700	-120.700
243010	allgemeine Schulverwaltung	458211	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0
243010	allgemeine Schulverwaltung	458212	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0	0	0	0	0
243010	allgemeine Schulverwaltung	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	72.000	66.400	67.400	68.500	69.500
243010	allgemeine Schulverwaltung	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	204.900	215.000	218.300	221.500	224.900
243010	allgemeine Schulverwaltung	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	48.500	42.000	42.700	43.300	44.000
243010	allgemeine Schulverwaltung	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	10.900	12.200	12.400	12.600	12.800
243010	allgemeine Schulverwaltung	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	40.600	44.200	44.900	45.600	46.300
243010	allgemeine Schulverwaltung	505100	04	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	15.600	16.600	16.600	16.600	16.600
243010	allgemeine Schulverwaltung	506100	04	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	2.200	2.300	2.300	2.300	2.300
243010	allgemeine Schulverwaltung	531100	04	Schulkostenbeiträge (Sonder-/Förderschulen)	8.200	9.000	9.000	9.000	9.000
243010	allgemeine Schulverwaltung	531110	04	Schulkostenbeiträge (Gemeinschaftsschule)	276.000	218.000	225.000	225.000	225.000
243010	allgemeine Schulverwaltung	531120	04	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonst. Schulen)	68.000	74.800	74.800	74.800	74.800
243010	allgemeine Schulverwaltung	531130	04	Schulkostenbeiträge (Grundschulen)	96.000	70.000	70.000	70.000	70.000
243010	allgemeine Schulverwaltung	531300	04	Schulverbandsumlage	3.634.400	3.973.200	3.929.300	3.960.300	3.963.100
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	4.477.300	4.743.700	4.712.700	4.749.500	4.758.300
				Saldo + / -	-4.477.300	-4.743.700	-4.712.700	-4.749.500	-4.758.300
252010	Stadtarchiv	431100	01	Verwaltungsgebühren	100	100	100	100	100
252010	Stadtarchiv	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	1.800	0	0	0	0
252010	Stadtarchiv	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	500	0	0	0	0
252010	Stadtarchiv	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	700	0	0	0	0
252010	Stadtarchiv	521100	20	Gebäudeunterhaltung (Gr. Kreuzstraße 7)	500	500	500	500	500
252010	Stadtarchiv	521110	20	Unterhaltung und Wartung Einbruch- und Brandmeldeanlage	800	1.000	1.000	1.000	1.000
252010	Stadtarchiv	521120	20	Unterhaltung Stadtarchiv	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
252010	Stadtarchiv	523100	01	Mietkosten (Gr. Kreuzstraße)	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
252010	Stadtarchiv	524100	20	Reinigungskosten Stadtarchiv	500	500	500	500	500
252010	Stadtarchiv	524110	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	300	400	400	400	400

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
252010	Stadtarchiv	529100	01	Kosten für Veranstaltungen	200	200	200	200	200
252010	Stadtarchiv	529110	01	Kosten für Leistungen Bauhof	300	300	300	300	300
252010	Stadtarchiv	543100	01	Geschäftsaufwendungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
252010	Stadtarchiv	545200	01	Erstattung Personalkosten	37.900	38.000	38.000	39.000	39.000
				Erträge	100	100	100	100	100
				Aufwendungen	63.500	60.900	60.900	61.900	61.900
				Saldo + / -	-63.400	-60.800	-60.800	-61.800	-61.800
252020	Ernst-Barlach-Museum	521100	20	Gebäudeunterhaltung	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
252020	Ernst-Barlach-Museum	521110	20	Unterhaltung Außenanlagen	2.000	3.000	3.000	3.000	3.000
252020	Ernst-Barlach-Museum	521120	20	Unterhaltung und Wartung Einbruch- und Brandmeldeanlage	800	1.000	1.000	1.200	1.200
252020	Ernst-Barlach-Museum	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.000	1.500	1.500	1.500	1.500
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	5.800	7.500	7.500	7.700	7.700
				Saldo + / -	-5.800	-7.500	-7.500	-7.700	-7.700
271010	Volkshochschule (VHS)	531800	04	Zuschuss an Volkshochschule Ratzeburg und Umland e. V.	37.500	38.900	40.200	41.600	43.100
271010	Volkshochschule (VHS)	543109	04	Post- und Fernmeldegebühren	800	800	800	800	800
271010	Volkshochschule (VHS)	543110	04	Gebühren Internetanschluss	200	200	200	200	200
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	38.500	39.900	41.200	42.600	44.100
				Saldo + / -	-38.500	-39.900	-41.200	-42.600	-44.100
272010	Stadtbücherei	414200	01	Zuweisung Kreis	30.800	31.200	31.200	31.200	31.200
272010	Stadtbücherei	414700	01	Zuschuss Büchereizentrale	34.100	34.500	34.500	34.500	34.500
272010	Stadtbücherei	416100	00	Auflösung von Sonderposten	17.300	17.300	17.300	17.300	17.300
272010	Stadtbücherei	432100	01	Benutzungsgebühren	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
272010	Stadtbücherei	442100	01	Verkaufserlöse	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
272010	Stadtbücherei	456200	01	Mahngebühren für Bücher	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
272010	Stadtbücherei	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	182.100	184.200	187.000	189.800	192.700
272010	Stadtbücherei	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	9.900	10.300	10.500	10.700	10.800
272010	Stadtbücherei	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	37.800	38.400	39.000	39.600	40.200
272010	Stadtbücherei	521100	20	Gebäudeunterhaltung	28.000	25.000	25.000	25.000	25.000
272010	Stadtbücherei	521110	20	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
272010	Stadtbücherei	521120	20	Unterhaltung und Miete Brandmeldeanlage	6.000	5.000	5.000	5.000	5.000
272010	Stadtbücherei	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	5.500	13.000	13.000	13.000	13.000
272010	Stadtbücherei	524110	20	Reinigungskosten	8.500	9.200	9.200	9.200	9.200
272010	Stadtbücherei	524120	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.000	3.600	3.600	3.600	3.600
272010	Stadtbücherei	527100	01	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
272010	Stadtbücherei	527110	01	Betriebskosten Onleihe und digitale Bildungsangebote	8.000	10.500	10.500	10.500	10.500
272010	Stadtbücherei	529100	01	Unterhaltung u. Ergänzung Medien	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
272010	Stadtbücherei	529110	01	Literatur-Lesungen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
272010	Stadtbücherei	542900	01	Beiträge an Verbände, Vereine	100	100	100	100	100
272010	Stadtbücherei	543100	01	Geschäftsaufwendungen	7.000	4.500	5.000	4.500	5.000
272010	Stadtbücherei	543110	01	Lizenzgebühren BIBLIOTHECAplus Go	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
272010	Stadtbücherei	543120	01	Rundfunkbeiträge	100	100	100	100	100
272010	Stadtbücherei	571100	00	Abschreibungen	42.800	42.800	42.800	42.800	42.800
				Erträge	98.700	99.500	99.500	99.500	99.500
				Aufwendungen	358.800	367.200	371.300	374.400	378.500
				Saldo + / -	-260.100	-267.700	-271.800	-274.900	-279.000
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	416100	00	Auflösung von Sonderposten	21.700	21.700	21.700	21.700	21.700
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	441100	06	Mieten und Pachten	33.400	29.100	29.100	29.100	29.100
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	446100	06	Erstattung Versicherungsschäden	100	100	100	100	100
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	448200	06	Erstattung vom Schulverband (Investitionskostenanteil)	16.700	16.700	16.700	16.700	16.700
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	448210	04	Erstattung vom Schulverband (Betriebs- und Bewirtschaftungskosten)	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	8.400	8.700	8.900	9.000	9.100
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	500	500	600	600	600
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.600	1.600	1.700	1.700	1.700
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	521100	20	Gebäudeunterhaltung	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	521110	20	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	400	400	400	400	400
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	521120	20	Unterhaltung Außenanlagen	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	521130	20	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage sowie Überwachungskosten	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	524100	20	Reinigungskosten	42.000	43.000	43.000	43.000	43.000
281010	Schule	524110	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	66.200	35.000	35.000	35.000	35.000
281010	Schule	524120	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	18.200	19.500	19.500	19.500	19.500
281010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-	571100	00	Abschreibungen	50.300	50.300	50.300	50.300	50.300
				Erträge	76.900	72.600	72.600	72.600	72.600
				Aufwendungen	208.600	180.000	180.400	180.500	180.600
				Saldo + / -	-131.700	-107.400	-107.800	-107.900	-108.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	432100	06	Benutzungsentgelte Bühnenteile	100	100	100	100	100
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	521100	20	Unterhaltung Schiffsanleger	1.000	3.000	3.000	3.000	3.000
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	521110	20	Sicherung Mahnmal Röpersberg	0	5.000	0	0	0
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	100	100	100	100	100
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	527100	06	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	500	500	500	500	500
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Versicherung Kabinettorgel)	100	100	100	100	100
281020	Heimat- und sonstige Kulturpflege	545200	06	Baumpflege- und -schutzmaßnahmen	6.000	5.000	5.000	5.000	5.000
				Erträge	100	100	100	100	100
				Aufwendungen	7.700	13.700	8.700	8.700	8.700
				Saldo + / -	-7.600	-13.600	-8.600	-8.600	-8.600
311100	Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	210.800	220.200	223.600	226.900	230.300
311100	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	11.500	12.200	12.400	12.600	12.800
311100	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	44.300	46.700	47.500	48.200	48.900
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	266.600	279.100	283.500	287.700	292.000
				Saldo + / -	-266.600	-279.100	-283.500	-287.700	-292.000
315100	Soziale Einrichtungen für Ältere	531700	04	Zuschuss Diakonie für Begegnungsstätte	20.000	20.000	0	0	0
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	20.000	20.000	0	0	0
				Saldo + / -	-20.000	-20.000	0	0	0
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	69.300	68.900	70.000	71.000	72.100
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	3.800	3.800	3.900	4.000	4.000
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	15.000	14.900	15.200	15.400	15.600
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	523100	06	Mietaufwendungen (Wohnungslose)	12.700	6.000	6.000	6.000	6.000
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.900	1.000	1.000	1.000	1.000
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	529110	03	Kosten für Leistungen Bauhof	800	800	800	800	800
315410	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	543100	03	Obdachlosenunterbringung (Erstausrüstung)	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	106.500	98.400	99.900	101.200	102.500
				Saldo + / -	-106.500	-98.400	-99.900	-101.200	-102.500

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
315420	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Schlichthaus)	441100	03	Raumnutzungsentgelte	40.000	25.000	25.000	25.000	25.000
315420	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Schlichthaus)	521100	20	Gebäudeunterhaltung	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
315420	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Schlichthaus)	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	18.100	20.000	20.000	20.000	20.000
315420	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Schlichthaus)	524110	20	Reinigungskosten	5.000	5.500	5.500	5.500	5.500
315420	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Schlichthaus)	524130	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	4.500	5.000	5.000	5.000	5.000
315420	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Schlichthaus)	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	400	400	400	400	400
315420	(Schlichthaus)	571100	00	Abschreibungen	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
				Erträge	40.000	25.000	25.000	25.000	25.000
				Aufwendungen	55.000	57.900	57.900	57.900	57.900
				Saldo + / -	-15.000	-32.900	-32.900	-32.900	-32.900
315510	und Asylbewerber	441100	06	Mieten und Pachten	978.000	978.000	978.000	978.000	978.000
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	448210	06	Erstattung des Kreises (Personalkosten)	0	0	0	0	0
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	448220	06	Erstattung des Kreises (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	60.100	63.700	64.700	65.700	66.700
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	3.500	3.600	3.700	3.800	3.800
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	12.600	13.500	13.800	14.000	14.200
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	521100	20	Unterhaltung der Mietwohnungen	0	10.000	12.000	15.000	15.000
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	523100	06	Unterbringungskosten (Mietkosten)	450.000	978.000	978.000	978.000	978.000
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	523110	06	Unterbringungskosten (Mietkosten) – Ukraine	510.000	0	0	0	0
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	100	100	100	100	100
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	526100	06	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Hausmeister Asylunterkunft)	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	527100	06	Erstausrüstung Hausrat	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	527110	06	Sachaufwendungen (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	8.000	8.000	8.000	10.000	10.000
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	542100	06	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	0	0	0	0	0
315510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	543100	06	Planungskosten Flüchtlingsunterkunft "Heinrich-Hertz-Str."	125.000	0	0	0	0
				Erträge	1.028.000	1.028.000	1.028.000	1.028.000	1.028.000
				Aufwendungen	1.195.300	1.102.900	1.106.300	1.112.600	1.113.800
				Saldo + / -	-167.300	-74.900	-78.300	-84.600	-85.800

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
331010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	2.800	2.800	2.900	2.900	3.000
331010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	1.900	1.900	2.000	2.000	2.000
331010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	529100	01	Kostenanteil Pflegeberatung (Altwerden in häuslicher Gemeinschaft)	2.000	2.000	7.000	0	0
331010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	531800	04	Eigenanteil Bundesprogramm Demokratie leben!	7.700	7.700	7.700	7.700	7.700
331010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	531810	04	Zuschussbeträge nach Maßgabe des ASJS	13.000	13.500	13.500	13.500	13.500
331010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	531820	04	Förderung Förderverein Hospiz Mölln e.V.	2.500	2.500	2.500	0	0
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	29.900	30.400	35.600	26.100	26.200
				Saldo + / -	-29.900	-30.400	-35.600	-26.100	-26.200
351010	Wohngeld	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	63.900	66.900	68.000	69.000	70.000
351010	Wohngeld	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	3.500	3.800	3.900	4.000	4.000
351010	Wohngeld	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	13.100	13.700	14.000	14.200	14.400
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	80.500	84.400	85.900	87.200	88.400
				Saldo + / -	-80.500	-84.400	-85.900	-87.200	-88.400
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	416100	00	Auflösung von Sonderposten	8.400	8.400	8.400	8.400	8.400
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0				
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	441100	04	Mieten und Pachten	52.300	52.300	52.300	52.300	52.300
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	446100	04	Erstattung Versicherungsschäden	100	100	100	100	100
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	448200	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	1.384.400	1.300.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	9.300	9.600	9.800	9.900	10.100
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	600	600	700	700	700
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.900	2.000	2.100	2.100	2.100
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	521100	20	Gebäudeunterhaltung	20.400	23.000	24.000	25.000	25.000
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	531700	04	Zuschuss zu den Betriebskosten	823.300	1.434.200	1.300.000	1.300.000	1.300.000
361010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	571100	00	Abschreibungen	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000
				Erträge	1.445.200	1.360.800	1.360.800	1.360.800	1.360.800
				Aufwendungen	886.100	1.500.000	1.367.200	1.368.300	1.368.500
				Saldo + / -	559.100	-139.200	-6.400	-7.500	-7.700
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	441100	04	Mieten und Pachten	44.300	44.300	44.300	44.300	44.300
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	446100	04	Erstattung Versicherungsschäden (Sanierung und Umzug)	80.000	90.000	100	100	100
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	446110	04	Erstattung Versicherungsschäden (Ersatzunterbringung)	200.000	0	0	0	0
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	448200	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	1.061.000	900.000	900.000	900.000	900.000
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	9.300	9.600	9.800	9.900	10.100
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	600	600	700	700	700

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.900	2.000	2.100	2.100	2.100
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	521100	20	Gebäudeunterhaltung	16.000	50.000	24.000	25.000	25.000
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.600	3.000	3.000	3.000	3.000
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	527100	04	Betriebskosten	0	0	0	0	0
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	543150	04	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	6.200	0	0	0	0
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	531700	04	Zuschuss zu den Betriebskosten	864.700	960.000	960.000	960.000	960.000
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Sanierung und Umzug)	79.900	90.000	0	0	0
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	544110	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Ersatzunterbringung)	200.000	150.000			
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	571100	00	Abschreibungen	0	0	0	0	0
				Erträge	1.385.300	1.034.300	944.400	944.400	944.400
				Aufwendungen	1.180.200	1.265.200	999.600	1.000.700	1.000.900
				Saldo + / -	205.100	-230.900	-55.200	-56.300	-56.500
361030	KiTa ____ (Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.)	448200	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	535.400	498.900	498.900	498.900	498.900
361030	KiTa ____ (Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	5.100	5.400	5.500	5.600	5.700
361030	KiTa ____ (Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.)	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	300	300	400	400	400
361030	KiTa ____ (Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.)	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.100	1.200	1.300	1.300	1.300
361030	KiTa ____ (Verein Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V.)	531700	04	Zuschuss zu den Betriebskosten	555.400	518.900	518.900	518.900	518.900
				Erträge	535.400	498.900	498.900	498.900	498.900
				Aufwendungen	561.900	525.800	526.100	526.200	526.300
				Saldo + / -	-26.500	-26.900	-27.200	-27.300	-27.400
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	441100	04	Mieten und Pachten	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	448200	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Kinderhaus	774.400	750.000	750.000	750.000	750.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	448210	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Inselhaus	564.100	530.000	530.000	530.000	530.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	448220	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Die Scheune	377.800	360.000	360.000	360.000	360.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	9.300	9.600	9.800	9.900	10.100
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	600	600	700	700	700
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.900	2.000	2.100	2.100	2.100
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	521100	20	Gebäudeunterhaltung	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	529100	06	Kosten für Leistungen Bauhof	0	0	0	0	0
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	531700	04	Zuschuss zu den Betriebskosten (Kinderhaus)	794.400	780.000	780.000	780.000	780.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	531710	04	Zuschuss zu den Betriebskosten (Inselhaus)	582.100	535.000	535.000	535.000	535.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	531720	04	Zuschuss zu den Betriebskosten (Die Scheune)	393.900	365.000	375.000	375.000	375.000
361040	Montessori Kinderhaus Ratzeburg	543100	04	Fernmeldegebühren	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
				Erträge	1.753.300	1.677.000	1.677.000	1.677.000	1.677.000
				Aufwendungen	1.789.200	1.699.200	1.709.600	1.709.700	1.709.900
				Saldo + / -	-35.900	-22.200	-32.600	-32.700	-32.900
361050	Kindergarten Hasselholt (St. Petri)	448200	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	923.300	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
361050	Kindergarten Hasselholt (St. Petri)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	5.100	5.400	5.500	5.600	5.700
361050	Kindergarten Hasselholt (St. Petri)	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	300	300	400	400	400
361050	Kindergarten Hasselholt (St. Petri)	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.100	1.200	1.300	1.300	1.300
361050	Kindergarten Hasselholt (St. Petri)	531800	04	Zuschuss an Kirchengemeinde St. Petri (KiGa Hasselholt)	1.060.900	1.060.000	1.060.000	1.060.900	1.060.900
				Erträge	923.300	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
				Aufwendungen	1.067.400	1.066.900	1.067.200	1.068.200	1.068.300
				Saldo + / -	-144.100	-66.900	-67.200	-68.200	-68.300
361060	Kindertagespflege	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	2.600	2.700	2.800	2.800	2.900
361060	Kindertagespflege	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	200	200	300	300	300
361060	Kindertagespflege	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	600	600	700	700	700
361060	Kindertagespflege	531700	04	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege	222.100	186.700	186.700	186.700	186.700
361060	Kindertagespflege	531710	04	Zuschuss praxisintegrierte Ausbildung (PiA/PiA HEP)	89.300	100.300	136.300	136.300	136.300
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	314.800	290.500	326.800	326.800	326.900
				Saldo + / -	-314.800	-290.500	-326.800	-326.800	-326.900
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	458211	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	458212	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0	0	0	0	0
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	0	10.300	10.500	10.700	10.800
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	0	6.200	6.300	6.400	6.500
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	505100	04	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	2.600	2.700	2.700	2.700	2.700
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	506100	04	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	400	400	400	400	400
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	543150	04	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0	1.400	0	0	0
361070	Tageseinrichtungen für Kinder	545200	04	Finanzierungsbeitrag am SQKM (KiTa-Reform-Gesetz Wohngemeindeanteil)	2.930.000	2.990.000	2.990.000	2.930.000	2.930.000
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	2.933.000	3.011.000	3.009.900	2.950.200	2.950.400
				Saldo + / -	-2.933.000	-3.011.000	-3.009.900	-2.950.200	-2.950.400
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414000	04	Zuweisung des Bundes (PFD-Mittel)	10.000	0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414200	04	Zuweisung Kreis	29.700	29.700	29.700	29.700	29.700
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414210	04	Zuweisung Kreis zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung	100	100	100	100	100
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414700	04	Spenden (Jugendbeirat)	0	0	0	0	0

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414710	04	Spenden	0	0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414720	04	Spenden (Zirkusfreizeit)	1.300	0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	414800	04	Zuschuss Kreisjugendring (Aktion Ferienpass)	0	0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	432100	04	Teilnehmer- u. Benutzungsentgelte internationale Jugendbegegnung	200	200	200	200	200
362010	Kinder- und Jugendarbeit	432110	04	Teilnehmerentgelte (Zirkusfreizeit)	100	100	100	100	100
362010	Kinder- und Jugendarbeit	458211	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	458212	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0	0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	0	4.000	4.100	4.200	4.200
362010	Kinder- und Jugendarbeit	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	117.700	91.400	92.800	94.200	95.600
362010	Kinder- und Jugendarbeit	501900	10	Sonstige Beschäftigungsentgelte (z.B. Honorare)	1.500	1.600	1.700	1.700	1.700
362010	Kinder- und Jugendarbeit	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	0	2.500	2.600	2.600	2.700
362010	Kinder- und Jugendarbeit	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	6.400	6.100	6.200	6.300	6.400
362010	Kinder- und Jugendarbeit	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	23.600	22.200	22.600	22.900	23.300
362010	Kinder- und Jugendarbeit	505100	04	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
362010	Kinder- und Jugendarbeit	506100	04	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	200	200	200	200	200
362010	Kinder- und Jugendarbeit	523100	04	Mietkosten Streetworker	12.300	12.300	12.300	12.300	12.300
362010	Kinder- und Jugendarbeit	523110	04	Mietkosten (Lagerräume)	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
362010	Kinder- und Jugendarbeit	524100	20	Entsorgungskosten	100	100	100	100	100
362010	Kinder- und Jugendarbeit	525100	04	Haltung von Fahrzeugen	600	600	600	600	600
362010	Kinder- und Jugendarbeit	526100	04	Fortbildung des Personals	500	1.500	1.500	1.500	1.500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	527100	04	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529100	04	Unterhaltung Spielmobil	800	800	800	800	800
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529110	04	Kosten für Leistungen Bauhof	500	500	500	500	500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529120	04	Öffentlichkeitsarbeit/Fachliteratur	500	500	500	500	500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529130	04	Veranstaltungen Stadtjugendpflege	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529140	04	Veranstaltung Aktion Ferienpass	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529150	04	Aufwendungen zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
362010	Kinder- und Jugendarbeit	529160	04	Sachaufwendungen (Zirkusfreizeit)	1.400	100	100	100	100
362010	Kinder- und Jugendarbeit	531200	04	Erstattung an den Kreis (50% Streetworkerkosten vom Gesamtaufwand)	45.500	45.500	45.500	45.500	45.500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	531800	04	Zuschuss für laufende Zwecke (Ortsjugendring Ratzeburg e.V.)	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	531810	04	Zuwendungen an Vereine/Verbände (Aktion Ferienpass)	900	900	900	900	900
362010	Kinder- und Jugendarbeit	531820	04	Förderung der Teilnehmer:innen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	542100	04	Sitzungsentschädigungen (Jugendbeirat)	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
362010	Kinder- und Jugendarbeit	542900	04	Beiträge an Verbände, Vereine	300	300	300	300	300
362010	Kinder- und Jugendarbeit	542910	04	Aufwendungen aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0	0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	543100	04	Geschäftsaufwendungen Jugendbeirat	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
362010	Kinder- und Jugendarbeit	543110	04	Gebühren Internetanschluss	800	800	800	800	800
362010	Kinder- und Jugendarbeit	543120	04	Fahrtkosten Nutzung Schulverbandsbus	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
362010	Kinder- und Jugendarbeit	543130	04	Geschäftsaufwendungen Jugendbeirat (PFD Mittel)	10.000	0	0	0	0
362010	Kinder- und Jugendarbeit	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	300	300	300	300	300
				Erträge	41.400	30.100	30.100	30.100	30.100
				Aufwendungen	251.200	219.500	221.700	223.600	225.600
				Saldo + / -	-209.800	-189.400	-191.600	-193.500	-195.500
365010	Kindergarten Domhof	414000	04	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
365010	Kindergarten Domhof	414100	04	Zuweisung Land (Kita-Aktionsprogramm)	0	0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	414200	04	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	872.800	901.600	862.800	862.800	862.800
365010	Kindergarten Domhof	414210	04	Erstattung Kreis (KiTa-Ermäßigung)	36.900	29.400	27.200	27.200	27.200
365010	Kindergarten Domhof	414700	04	Spenden	8.000	0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	416100	00	Auflösung von Sonderposten	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800
365010	Kindergarten Domhof	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	
365010	Kindergarten Domhof	432100	04	Benutzungsentgelte	166.700	164.500	166.700	166.700	166.700
365010	Kindergarten Domhof	432110	04	Entgelt für integrative Sonderbetreuung	51.700	45.700	35.000	38.300	38.300
365010	Kindergarten Domhof	432120	04	Verpflegungsbeiträge Mittagessen	39.500	40.100	40.100	40.100	40.100
365010	Kindergarten Domhof	446100	04	Erstattung Versicherungsschäden	100	100	100	100	100
365010	Kindergarten Domhof	448000	04	Erstattung Personalkosten Bund für PiA	0	0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	448200	04	Erstattung Personalkosten Kreis für PiA	12.800	13.000	13.000	0	0
365010	Kindergarten Domhof	458211	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	458212	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0	0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	50.200	50.800	51.600	52.400	53.200
365010	Kindergarten Domhof	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	819.300	929.300	943.300	957.400	971.800
365010	Kindergarten Domhof	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	32.600	30.500	31.000	31.500	31.900
365010	Kindergarten Domhof	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	44.400	51.300	52.100	52.900	53.700
365010	Kindergarten Domhof	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	173.500	198.400	201.400	204.400	207.500
365010	Kindergarten Domhof	505100	04	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	12.600	13.400	13.400	13.400	13.400
365010	Kindergarten Domhof	506100	04	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	1.800	1.900	1.900	1.900	1.900
365010	Kindergarten Domhof	521100	20	Gebäudeunterhaltung	75.000	25.000	25.000	25.000	25.000
365010	Kindergarten Domhof	521110	20	Unterhaltung Außenanlagen	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
365010	Kindergarten Domhof	521120	20	Unterhaltung Spielgeräte	10.000	8.000	8.000	10.000	10.000
365010	Kindergarten Domhof	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	27.300	30.000	30.000	30.000	30.000
365010	Kindergarten Domhof	524110	20	Reinigungskosten	42.400	43.000	43.000	43.000	43.000
365010	Kindergarten Domhof	524120	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	4.400	4.900	4.900	4.900	4.900
365010	Kindergarten Domhof	526100	04	Infektionsschutz	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
365010	Kindergarten Domhof	526200	04	Qualitätsmanagementverfahren	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
365010	Kindergarten Domhof	527100	04	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	2.000	2.500	2.500	2.500	2.500
365010	Kindergarten Domhof	529100	04	Arbeitsmaterial	2.200	2.700	2.700	2.700	2.700
365010	Kindergarten Domhof	529110	04	Veranstaltungen Kindergarten	1.500	1.800	1.800	1.800	1.800
365010	Kindergarten Domhof	529120	04	Verpflegungskosten Mittagessen	41.900	42.500	42.500	42.500	42.500
365010	Kindergarten Domhof	529130	04	Kosten für Leistungen Bauhof	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
365010	Kindergarten Domhof	531200	04	Rückzahlung von Kreiszuweisungen	2.500	6.100	2.500	2.500	2.500

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
365010	Kindergarten Domhof	542900	04	Beiträge an Verbände, Vereine	100	100	100	100	100
365010	Kindergarten Domhof	542910	04	Aufwendungen aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	300	0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	543100	04	Geschäftsaufwendungen (Bücher und Zeitschriften, Medizinisch pflegerischer Sachbedarf)	900	900	900	900	900
365010	Kindergarten Domhof	543109	04	Fernmeldegebühren	0	0	0	0	0
365010	Kindergarten Domhof	543110	04	Rundfunkbeiträge	100	100	100	100	100
365010	Kindergarten Domhof	543120	04	pädagogische Fachberatung	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
365010	Kindergarten Domhof	544110	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	14.200	14.200	14.300	14.400	14.500
365010	Kindergarten Domhof	571100	00	Abschreibungen	19.600	19.600	19.600	19.600	19.600
				Erträge	1.194.700	1.200.600	1.151.100	1.141.400	1.141.400
				Aufwendungen	1.399.800	1.498.000	1.513.600	1.534.900	1.554.500
				Saldo + / -	-205.100	-297.400	-362.500	-393.500	-413.100
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	458211	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	458212	04	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellungen	0	0	0	0	0
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	0	3.100	3.200	3.200	3.300
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	12.800	13.400	13.700	13.900	14.100
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	0	1.700	1.800	1.800	1.800
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	700	800	900	900	900
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.800	3.000	3.100	3.100	3.200
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	505100	04	Zuführung zur Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	800	800	800	800	800
365020	Kindergärten in externer Trägerschaft	506100	04	Zuführung zur Beihilferückstellungen für Beschäftigte	200	200	200	200	200
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	17.300	23.000	23.700	23.900	24.300
				Saldo + / -	-17.300	-23.000	-23.700	-23.900	-24.300
366010	Ratzeburger Jugendzentren	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	7.700	7.900	8.100	8.200	8.300
366010	Ratzeburger Jugendzentren	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	500	500	600	600	600
366010	Ratzeburger Jugendzentren	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.500	1.600	1.700	1.700	1.700
366010	Ratzeburger Jugendzentren	521100	20	Gebäudeunterhaltung	5.000	40.000	5.000	5.000	5.000
366010	Ratzeburger Jugendzentren	521110	20	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	1.500	1.700	1.700	2.000	2.000
366010	Ratzeburger Jugendzentren	523100	04	Mietkosten Stellwerk	15.600	15.600	15.600	15.600	15.600
366010	Ratzeburger Jugendzentren	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	6.000	6.500	6.500	7.000	7.000
366010	Ratzeburger Jugendzentren	524110	20	Reinigungskosten	15.500	15.500	15.500	15.500	15.500
366010	Ratzeburger Jugendzentren	524120	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.700	2.000	2.000	2.000	2.000
366010	Ratzeburger Jugendzentren	527100	04	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0	0	0	0	0
366010	Ratzeburger Jugendzentren	531700	04	Zuschuss Projekt Gleis 21	210.000	220.000	223.000	226.000	229.000
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	265.000	311.300	279.700	283.600	286.700
				Saldo + / -	-265.000	-311.300	-279.700	-283.600	-286.700
366020	Freizeit- und Segelzentrum CVJM	571100	00	Abschreibungen	9.300	9.300	9.300	9.300	9.300
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	9.300	9.300	9.300	9.300	9.300
				Saldo + / -	-9.300	-9.300	-9.300	-9.300	-9.300

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
421010	Allgemeine Förderung des Sports	501100	10	Dienstaufwendungen für Beamtinnen und Beamte	2.800	2.900	3.000	3.000	3.100
421010	Allgemeine Förderung des Sports	502100	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	1.900	2.000	2.100	2.100	2.100
421010	Allgemeine Förderung des Sports	527100	04	Sportlerehrung	500	500	500	500	500
421010	Allgemeine Förderung des Sports	529110	04	Kosten für Leistungen Bauhof	9.500	10.000	10.500	11.000	11.500
421010	Allgemeine Förderung des Sports	531800	04	Beihilfen für Ehrenpreise	600	600	600	600	600
421010	Allgemeine Förderung des Sports	531810	04	Zuschuss Sportförderung (gem. ASJS)	30.000	33.000	33.000	33.000	33.000
421010	Allgemeine Förderung des Sports	531820	04	Zuschuss Bürger- und Schützenfest	0	0	0	0	0
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	45.300	49.000	49.700	50.200	50.800
				Saldo + / -	-45.300	-49.000	-49.700	-50.200	-50.800
424000	Sportstätte am Fuchswald	441100	04	Mieten und Pachten	6.000	5.700	5.700	5.700	5.700
424000	Sportstätte am Fuchswald	441110	04	Ersätze Betriebskosten	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
424000	Sportstätte am Fuchswald	448300	04	Kostenanteil Schulverband Sportplatznutzung	0	1.400	1.400	1.400	1.400
424000	Sportstätte am Fuchswald	448700	04	Kostenanteil Dritter Sportplatznutzung	0	0	0	0	0
424000	Sportstätte am Fuchswald	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	18.100	19.400	19.700	20.000	20.300
424000	Sportstätte am Fuchswald	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	1.000	1.100	1.200	1.200	1.200
424000	Sportstätte am Fuchswald	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	3.600	3.900	4.000	4.100	4.100
424000	Sportstätte am Fuchswald	521100	20	Gebäudeunterhaltung	6.000	46.000	6.000	6.000	6.000
424000	Sportstätte am Fuchswald	521110	20	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	8.000	20.000	20.000	20.000	20.000
424000	Sportstätte am Fuchswald	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500
424000	Sportstätte am Fuchswald	524110	20	Reinigungskosten (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
424000	Sportstätte am Fuchswald	524120	20	Bewachungskosten	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
424000	Sportstätte am Fuchswald	524130	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.900	9.100	9.100	9.100	9.100
424000	Sportstätte am Fuchswald	527100	04	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	20.000	20.000	20.000	24.500	24.500
424000	Sportstätte am Fuchswald	529110	04	Kosten für Leistungen Bauhof	79.600	82.000	82.000	82.000	82.000
424000	Sportstätte am Fuchswald	571100	00	Abschreibungen	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
				Erträge	7.900	9.000	9.000	9.000	9.000
				Aufwendungen	168.600	224.900	185.400	190.300	190.600
				Saldo + / -	-160.700	-215.900	-176.400	-181.300	-181.600
424010	Sportplatz Riemannstraße	416100	00	Auflösung von Sonderposten	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
424010	Sportplatz Riemannstraße	448200	20	Kostenanteil Schulverband (Nutzung Riemannsportplatz)	50.600	34.800	35.000	35.000	35.000
424010	Sportplatz Riemannstraße	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	10.600	11.900	12.100	12.300	12.500
424010	Sportplatz Riemannstraße	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	600	700	800	800	800
424010	Sportplatz Riemannstraße	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.200	2.500	2.600	2.600	2.700
424010	Sportplatz Riemannstraße	522100	20	Unterhaltung Riemannsportplatz	41.000	24.000	24.000	24.000	24.000
424010	Sportplatz Riemannstraße	522110	20	Unterhaltung Sportgeräte Riemannsportplatz	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
424010	Sportplatz Riemannstraße	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	300	300	300	300	300
424010	Sportplatz Riemannstraße	529100	06	Kosten Leistungen Bauhof	106.300	109.800	109.800	109.800	109.800
424010	Sportplatz Riemannstraße	529110	06	Kosten Leistungen Bauhof (Riemannstr. 1 - 3)	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
424010	Sportplatz Riemannstraße	571100	00	Abschreibungen	66.000	66.000	66.000	66.000	66.000
				Erträge	75.600	59.800	60.000	60.000	60.000
				Aufwendungen	240.500	228.700	229.100	229.300	229.600
				Saldo + / -	-164.900	-168.900	-169.100	-169.300	-169.600

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
424020	Ruderakademie	416100	00	Auflösung von Sonderposten	60.200	60.200	60.200	60.200	60.200
424020	Ruderakademie	446100	06	Erstattung Versicherungsschäden	100	100	100	100	100
424020	Ruderakademie	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	6.300	6.700	6.900	7.000	7.100
424020	Ruderakademie	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	400	400	500	500	500
424020	Ruderakademie	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.100	1.200	1.300	1.300	1.300
424020	Ruderakademie	521100	20	Gebäudeunterhaltung	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
424020	Ruderakademie	521110	20	Unterhaltung Außenanlagen	0	500	500	500	500
424020	Ruderakademie	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.900	7.000	7.100	7.200	7.300
424020	Ruderakademie	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	500	500	500	500	500
424020	Ruderakademie	531800	06	Zuschuss an Deutschen Ruderverband	27.900	27.900	27.900	27.900	27.900
424020	Ruderakademie	571100	00	Abschreibungen	73.200	73.200	72.300	72.300	72.300
				Erträge	60.300	60.300	60.300	60.300	60.300
				Aufwendungen	118.800	119.900	119.500	119.700	119.900
				Saldo + / -	-58.500	-59.600	-59.200	-59.400	-59.600
424030	Öffentliche Badestellen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	7.900	8.200	8.400	8.500	8.600
424030	Öffentliche Badestellen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	500	500	600	600	600
424030	Öffentliche Badestellen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.500	1.600	1.700	1.700	1.700
424030	Öffentliche Badestellen	521100	20	Gebäudeunterhaltung Seebadeanstalt	3.500	5.000	5.000	5.000	5.000
424030	Öffentliche Badestellen	521110	20	Unterhaltung Hundebadestelle, Surferwiese	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
424030	Öffentliche Badestellen	522100	20	Unterhaltung DLRG Container Seebadeanstalt + Aqua Siwa	0	3.000	1.500	1.500	1.500
424030	Öffentliche Badestellen	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung, Reinigung, Versicherungen (Schlosswiese, Surferwiese)	5.500	7.000	7.000	7.000	7.000
424030	Öffentliche Badestellen	527100	06	Nutzungsentgelte (Brücken / Seebrücken bei den Badestellen Schlosswiese und Aqua Siwa)	100	100	100	100	100
424030	Öffentliche Badestellen	529100	06	Kosten Leistungen Bauhof (Unterhaltung Badestelle)	39.900	41.200	41.200	41.200	41.200
424030	Öffentliche Badestellen	529110	06	Kosten Leistungen Bauhof (Unterhaltung Schlosswiese, Surferwiese)	49.500	51.100	51.100	51.100	51.100
424030	Öffentliche Badestellen	529120	06	Kosten Leistungen Bauhof (Papierkorb-Entleerung)	9.100	9.200	9.200	9.200	9.200
424030	Öffentliche Badestellen	529130	06	Kosten Leistungen Bauhof (Badestelle Aqua Siwa)	18.500	18.100	18.100	18.100	18.100
424030	Öffentliche Badestellen	541100	06	Personal-Nebenausgaben	0	0	0	0	0
424030	Öffentliche Badestellen	544100	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Versicherungen Badestellen)	0	3.000	3.000	3.000	3.000
424030	Öffentliche Badestellen	545500	06	Badesicherheit Strandbad inkl. Toilette, Schlosswiese	63.500	85.000	85.000	85.000	85.000
424030	Öffentliche Badestellen	545510	06	Badesicherheit Seebadestelle, Aqua Siwa	53.000	56.700	56.700	56.700	56.700
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	254.100	291.300	290.200	290.300	290.400
				Saldo + / -	-254.100	-291.300	-290.200	-290.300	-290.400
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	448300	06	Erstattung RZ-WB (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	0	0	0	0	0
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	202.200	225.200	228.600	232.100	235.500
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	11.000	12.700	12.900	13.100	13.300
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	41.400	46.300	47.000	47.700	48.500
511010	Verkehrsplanung	543100	06	Planungskosten (Ortsplanung)	5.000	53.800	32.000	32.000	32.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	543110	06	Sanierungsträgervergütung (Städtebauförderung)	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	543120	06	Verwaltungsgebühren (Städtebauförderung)	25.000	13.600	31.600	39.600	20.200
511010	Verkehrsplanung	543130	06	Sachaufwendungen Kommunale Wärme-/Kälteplanung EWKG	0	90.000	0	0	0
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	548900	06	Zweckentfremdungs-/Verzugszinsen (Erstattung an Land)	218.100	234.000	226.000	446.000	446.000
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	627.700	800.600	703.100	935.500	920.500
				Saldo + / -	-627.700	-800.600	-703.100	-935.500	-920.500
522010	Wohnungsbauförderung	461800	02	Zinserträge Baudarlehen	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
522010	Wohnungsbauförderung	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	5.900	6.100	6.200	6.300	6.400
522010	Wohnungsbauförderung	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	400	400	500	500	500
522010	Wohnungsbauförderung	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.300	1.300	1.400	1.400	1.400
522010	Wohnungsbauförderung	545200	02	Erstattung an den Kreis	300	300	300	300	300
				Erträge	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
				Aufwendungen	7.900	8.100	8.400	8.500	8.600
				Saldo + / -	-5.100	-5.300	-5.600	-5.700	-5.800
541010	Gemeindestraßen	416100	00	Auflösung von Sonderposten	460.000	460.000	460.000	460.000	460.000
541010	Gemeindestraßen	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0				
541010	Gemeindestraßen	432100	06	Benutzungsgebühren Fahrradabstellanlage Bahnhof	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
541010	Gemeindestraßen	446100	06	Erstattung Versicherungsschäden	0	0	0	0	0
541010	Gemeindestraßen	446110	03	Schadensersatz für Ölspurbeseitigungen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
541010	Gemeindestraßen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	78.000	81.900	83.200	84.400	85.700
541010	Gemeindestraßen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	4.300	4.600	4.700	4.800	4.900
541010	Gemeindestraßen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	15.400	16.000	16.300	16.500	16.800
541010	Gemeindestraßen	522100	20	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser und Fahrradunterstände	390.000	701.000	750.000	800.000	900.000
541010	Gemeindestraßen	522110	20	Unterhaltung Brücken und Bauwerke - Brückenprüfung	30.000	45.000	20.000	20.000	20.000
541010	Gemeindestraßen	522120	20	Verkehrszeichen und Straßenschilder	10.000	15.000	15.000	15.000	15.000
541010	Gemeindestraßen	522130	20	Unterhaltung Fahrradabstellanlage Bahnhof	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
541010	Gemeindestraßen	524100	03	Ölspurbeseitigungen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
541010	Gemeindestraßen	524110	20	Straßenreinigungskosten (Öffentlichkeitsanteil)	159.900	142.000	142.000	142.000	142.000
541010	Gemeindestraßen	524120	20	Gebühr Oberflächenentwässerung	307.800	340.600	340.600	340.600	340.600
541010	Gemeindestraßen	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	268.000	277.000	277.000	277.000	277.000
541010	Gemeindestraßen	543100	06	Lärmaktionsplanung	5.500	0	5.500	0	0
541010	Gemeindestraßen	543150	06	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
541010	Gemeindestraßen	545500	06	Kosten für Straßenbeleuchtung (gem. Beleuchtungsvertrag)	417.900	420.000	420.000	420.000	420.000
541010	Gemeindestraßen	571100	00	Abschreibungen	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000
				Erträge	471.000	471.000	471.000	471.000	471.000
				Aufwendungen	2.915.800	3.272.100	3.303.300	3.349.300	3.451.000
				Saldo + / -	-2.444.800	-2.801.100	-2.832.300	-2.878.300	-2.980.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
542010	Nebenanlagen an Kreisstraßen	448200	06	Erstattung des Kreises	7.400	7.400	7.400	7.400	7.400
542010	Nebenanlagen an Kreisstraßen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	14.600	15.400	15.700	15.900	16.200
542010	Nebenanlagen an Kreisstraßen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	800	900	1.000	1.000	1.000
542010	Nebenanlagen an Kreisstraßen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.900	3.100	3.200	3.200	3.300
542010	Nebenanlagen an Kreisstraßen	522100	20	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L II O	7.400	7.400	7.400	7.400	7.400
542010	Nebenanlagen an Kreisstraßen	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	22.300	23.000	23.000	23.000	23.000
				Erträge	7.400	7.400	7.400	7.400	7.400
				Aufwendungen	48.000	49.800	50.300	50.500	50.900
				Saldo + / -	-40.600	-42.400	-42.900	-43.100	-43.500
543010	Nebenanlagen an Landesstraßen	448100	06	Erstattung des Landes	10.700	10.700	10.700	10.700	10.700
543010	Nebenanlagen an Landesstraßen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	14.600	15.400	15.700	15.900	16.200
543010	Nebenanlagen an Landesstraßen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	800	900	1.000	1.000	1.000
543010	Nebenanlagen an Landesstraßen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.900	3.100	3.200	3.200	3.300
543010	Nebenanlagen an Landesstraßen	522100	20	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L I O	10.700	10.700	10.700	10.700	10.700
543010	Nebenanlagen an Landesstraßen	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	14.000	14.600	14.600	14.600	14.600
				Erträge	10.700	10.700	10.700	10.700	10.700
				Aufwendungen	43.000	44.700	45.200	45.400	45.800
				Saldo + / -	-32.300	-34.000	-34.500	-34.700	-35.100
544010	Nebenanlagen an Bundesstraßen	448000	06	Erstattung des Bundes	67.400	67.400	67.400	67.400	67.400
544010	Nebenanlagen an Bundesstraßen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	22.100	23.300	23.700	24.100	24.400
544010	Nebenanlagen an Bundesstraßen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	1.200	1.400	1.500	1.500	1.500
544010	Nebenanlagen an Bundesstraßen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	4.400	4.600	4.700	4.800	4.900
544010	Nebenanlagen an Bundesstraßen	522100	20	Unterhaltung Ortsdurchfahrt B 208	67.400	67.400	67.400	67.400	67.400
544010	Nebenanlagen an Bundesstraßen	529100	06	Kosten für Leistungen Bauhof	55.400	57.100	57.100	57.100	57.100
				Erträge	67.400	67.400	67.400	67.400	67.400
				Aufwendungen	150.500	153.800	154.400	154.900	155.300
				Saldo + / -	-83.100	-86.400	-87.000	-87.500	-87.900
547010	Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	5.900	6.100	6.200	6.300	6.400
547010	Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	400	400	500	500	500
547010	Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.300	1.300	1.400	1.400	1.400
547010	Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)	531700	02	Zuschuss an RMVB (ÖPNV Stadtgebiet)	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	167.600	167.800	168.100	168.200	168.300
				Saldo + / -	-167.600	-167.800	-168.100	-168.200	-168.300
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	446100	06	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (zweckgebunden)	0	0	0	0	0
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	24.300	29.000	29.500	29.900	30.400
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	1.400	3.100	3.200	3.200	3.300
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	4.800	10.900	11.100	11.300	11.400
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	521100	20	Schadensregulierung Grün	500	5.000	5.000	5.000	5.000
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	522100	20	Unterhaltung/Wartung Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	7.000	7.000	7.000	7.700	7.700
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	522110	20	Unterhaltung Park-/Grünanlagen, Uferwege	25.000	30.000	35.000	35.000	35.000
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	522120	20	Kosten für Ersatzpflanzungen usw. (zweckgeb. EK. 446100)	15.000	80.000	80.000	80.000	80.000
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	522130	20	Baumkontrolle	65.000	70.000	70.000	70.000	70.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	524100	20	Abfallentsorgung Grünanlagen	101.800	105.200	105.200	105.200	105.200
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	527100	06	Unterhaltung u. Ersatz Fahnen/Bänke/Tütenautomaten	3.500	4.500	4.500	4.500	4.500
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	527110	06	Unterhaltung Amphibienschutz	2.300	3.000	3.000	3.000	3.000
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	527120	06	sonstige Betriebsaufwendungen	0	0	0	0	0
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	529100	06	Kosten Leistungen Dritter	30.000	20.000	20.000	22.000	22.000
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	1.298.800	1.326.300	1.326.300	1.326.300	1.326.300
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	529120	06	Kosten für Leistungen Bauhof (Entsorgungskosten für unkompostierbare Grünabfälle)	0	28.500	28.500	28.500	28.500
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	531200	06	Zuschuss Kreisforsten	0	0	0	0	0
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	543150	06	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	500	1.000	1.000	1.000	1.000
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	1.579.900	1.723.500	1.729.300	1.732.600	1.733.300
				Saldo + / -	-1.579.900	-1.723.500	-1.729.300	-1.732.600	-1.733.300
551011	Kinderspielplätze	416100	00	Auflösung von Sonderposten	9.800	9.800	9.800	9.800	9.800
551011	Kinderspielplätze	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0				
551011	Kinderspielplätze	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	11.900	12.500	12.700	12.900	13.100
551011	Kinderspielplätze	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	700	700	800	800	800
551011	Kinderspielplätze	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.400	2.500	2.600	2.600	2.700
551011	Kinderspielplätze	522100	20	Unterhaltung Kinderspielplätze	25.000	34.500	37.500	37.500	37.500
551011	Kinderspielplätze	529100	06	Kosten für Leistungen Bauhof	105.800	121.500	121.500	121.500	121.500
551011	Kinderspielplätze	571100	00	Abschreibungen	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
				Erträge	9.800	9.800	9.800	9.800	9.800
				Aufwendungen	170.800	196.700	200.100	200.300	200.600
				Saldo + / -	-161.000	-186.900	-190.300	-190.500	-190.800
551020	Kleingartenwesen	441100	06	Mieten und Pachten	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
551020	Kleingartenwesen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	6.900	3.700	3.800	3.900	3.900
551020	Kleingartenwesen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	400	200	300	300	300
551020	Kleingartenwesen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.500	800	900	900	900
551020	Kleingartenwesen	522100	20	Unterhaltung Kleingärten	0	1.000	1.000	1.000	1.000
551020	Kleingartenwesen	522110	20	Unterhaltung Wasserversorgung	300	300	300	300	300
551020	Kleingartenwesen	527100	06	Betriebskosten Wasserversorgung	200	500	500	500	500
				Erträge	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
				Aufwendungen	9.300	6.500	6.800	6.900	6.900
				Saldo + / -	-6.600	-3.800	-4.100	-4.200	-4.200
555010	Stadtforsten	442100	06	Erlöse Holzverkauf	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500
555010	Stadtforsten	522100	20	Unterhaltung Waldwege	0	5.000	5.000	5.000	5.000
555010	Stadtforsten	522110	20	Kulturen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
555010	Stadtforsten	522120	20	Holzerntekosten	0	2.500	2.500	2.500	2.500
555010	Stadtforsten	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	100	100	100	100	100
555010	Stadtforsten	531200	06	Zuschuss Kreisforsten	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
555010	Stadtforsten	543150	06	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	1.000	5.000	1.000	1.000	1.000
555010	Stadtforsten	544110	20	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	100	100	100	100	100
555010	Stadtforsten	545200	06	Beförsterungskosten	20.000	25.000	30.000	30.000	30.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
555010	Stadtforsten	545210	06	Durchforstungskosten/Baumeinschlag	0	0	0	0	0
				Erträge	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500
				Aufwendungen	24.800	41.300	42.300	42.300	42.300
				Saldo + / -	-13.300	-29.800	-30.800	-30.800	-30.800
555020	Wander- und Wirtschaftswege	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	14.600	15.300	15.600	15.800	16.000
555020	Wander- und Wirtschaftswege	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	800	900	1.000	1.000	1.000
555020	Wander- und Wirtschaftswege	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.900	3.000	3.100	3.100	3.200
555020	Wander- und Wirtschaftswege	522100	20	Unterhaltung Wanderwege	3.000	5.000	5.000	7.000	7.000
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	21.300	24.200	24.700	26.900	27.200
				Saldo + / -	-21.300	-24.200	-24.700	-26.900	-27.200
561010	Umweltschutz	414000	06	Zuweisung Bund (Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes)	0	35.000	0	0	0
561010	Umweltschutz	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	9.400	9.800	10.000	10.100	10.300
561010	Umweltschutz	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	600	600	700	700	700
561010	Umweltschutz	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.700	1.800	1.900	1.900	1.900
561010	Umweltschutz	543100	06	Geschäftsaufwendungen (Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes)	10.000	15.000	0	0	0
				Erträge	0	35.000	0	0	0
				Aufwendungen	21.700	27.200	12.600	12.700	12.900
				Saldo + / -	-21.700	7.800	-12.600	-12.700	-12.900
571010	Förderung von Wirtschaft und Verkehr	448500	01	Erstattung durch Stadtwerke Ratzeburg GmbH	0	0	0	0	0
571010	Förderung von Wirtschaft und Verkehr	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	10.600	11.100	11.300	11.500	11.700
571010	Förderung von Wirtschaft und Verkehr	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	600	700	800	800	800
571010	Förderung von Wirtschaft und Verkehr	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	2.100	2.200	2.300	2.300	2.400
571010	Förderung von Wirtschaft und Verkehr	527100	01	Kosten für Tourismusförderung	330.000	320.500	320.500	320.500	320.500
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	343.300	334.500	334.900	335.100	335.400
				Saldo + / -	-343.300	-334.500	-334.900	-335.100	-335.400
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	416100	00	Auflösung von Sonderposten	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	416200	00	Auflösung von Sonderposten	0				
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	432100	06	Benutzungsentgelte Ju./-Sportheim	5.300	5.300	5.300	5.300	5.300
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	441100	06	Mieten und Pachten	600	600	600	600	600
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	441110	06	Ersätze Betriebskosten	5.000	5.000	5.000	6.000	6.000
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	441120	06	Pachtzahlungen (Kantinenpacht)	12.000	10.000	10.000	10.000	10.000
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	446100	06	Erstattung Versicherungsschäden	100	100	100	100	100
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	521100	20	Gebäudeunterhaltung	33.000	35.000	35.000	35.000	35.000
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	524100	20	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	92.000	92.000	92.000	92.000	92.000
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	524110	20	Reinigungskosten	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	524120	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	12.500	13.500	13.500	13.500	13.500
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	529110	06	Kosten für Leistungen Bauhof	2.700	3.000	3.000	3.000	3.000
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	571100	00	Abschreibungen	20.300	20.300	20.300	20.300	20.300
				Erträge	26.700	24.700	24.700	25.700	25.700
				Aufwendungen	183.500	186.800	186.800	186.800	186.800
				Saldo + / -	-156.800	-162.100	-162.100	-161.100	-161.100

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	441100	02	Mieten und Pachten	15.600	15.600	15.600	15.600	15.600
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	446100	02	Erstattung Versicherungsschäden	100	100	100	100	100
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	521100	20	Gebäudeunterhaltung	22.500	7.500	7.500	7.500	7.500
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	524100	20	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	300	300	300	300	300
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	531500	02	Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	0	0	0	0	0
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	571100	00	Abschreibungen	0	0	0	0	0
573020	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg	572100	00	Abschreibungen auf Finanzanlagen	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
				Erträge	15.700	15.700	15.700	15.700	15.700
				Aufwendungen	25.500	10.500	10.500	10.500	10.500
				Saldo + / -	-9.800	5.200	5.200	5.200	5.200
573030	Hans-Jürgen Wohlfahrt Stiftung	431100	02	Sonstige Verwaltungsgebühren (Nutzungsentgelte etc.)	0	0	0	0	0
				Erträge	0	0	0	0	0
				Aufwendungen	0	0	0	0	0
				Saldo + / -	0	0	0	0	0
611010	Umlagen	401100	02	Grundsteuer A	11.500	10.700	10.700	10.700	10.700
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	401200	02	Grundsteuer B	2.450.000	2.523.500	2.548.700	2.574.200	2.599.900
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	401300	02	Gewerbesteuer	7.000.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	402100	02	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.701.900	8.216.000	8.689.800	9.172.600	9.615.100
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	402200	02	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.039.300	1.061.500	1.088.100	1.110.300	1.154.700
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	403100	02	Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	190.000	180.000	180.000	180.000	180.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	403200	02	Hundesteuer	124.000	123.000	123.000	123.000	123.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	403400	02	Zweitwohnungssteuer	130.000	100.000	100.000	100.000	100.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	405100	02	Bedarfsunabhängige Zuweisungen nach § 32 FAG	742.900	721.600	736.000	750.700	765.700
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	411100	02	Schlüsselzuweisungen	4.626.900	6.081.600	6.507.300	6.897.700	7.173.600
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	412100	02	Fehlbetragszuweisung	0	0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	413200	02	Zuweisung übergemeindliche Aufgaben	1.985.300	2.003.400	2.035.400	2.177.800	2.243.200
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	413210	02	Konnexitätsmittel des Landes	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	413220	02	Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen	195.000	195.000	195.000	195.000	195.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	413230	02	Zuweisung zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen	0	0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	413240	02	Zuweisung zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen	0	0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	413250	02	Zuweisung für kommunale Schwimmsportstätten (§ 24 FAG)	102.000	80.000	80.000	80.000	80.000

Produkt	Produktname	EK	Budget	Bezeichnung Ergebniskonten	Ansatz 2024 NEU	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	456200	02	Verspätungszuschläge	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	456500	02	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	0	0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	469200	02	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	18.000	2.000	2.000	2.000	2.000
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	0	0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	0	0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	0	0	0	0	0
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	534100	02	Gewerbesteuerumlage	552.600	552.600	552.600	552.600	552.600
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	537200	02	Kreisumlage	6.007.100	6.238.300	6.008.200	6.098.400	6.189.800
611010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	559200	02	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	60.000	20.000	20.000	20.000	20.000
				Erträge	26.320.100	27.301.600	28.299.300	29.377.300	30.246.200
				Aufwendungen	6.619.700	6.810.900	6.580.800	6.671.000	6.762.400
				Saldo + / -	19.700.400	20.490.700	21.718.500	22.706.300	23.483.800
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	423000	02	Schuldendienstleistungen Investitionskostenzuschuss	142.400	142.400	142.400	142.400	142.400
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	451100	02	Konzessionsabgaben	520.000	520.000	520.000	520.000	520.000
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	456200	02	Säumniszuschläge, Stundungs- und Verzugszinsen	1.200	100	100	100	100
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	465100	02	Gewinnanteile Stadtwerke Ratzeburg GmbH	1.262.600	1.250.000	900.000	900.000	900.000
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	465110	02	Dividenden	100	100	100	100	100
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	501200	10	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer/innen	9.300	3.500	3.600	3.700	3.700
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	502200	10	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer/innen	500	200	300	300	300
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	503200	10	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	1.900	800	900	900	900
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551000	02	Zinsen Bundesdarlehen	900	900	900	900	900
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551050	02	Zinsen übrige Bereiche	0	0	0	0	0
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551600	02	Zinsen - sonstige öffentliche Sonderrechnungen	2.400	2.200	2.000	1.700	1.500
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551700	02	Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	43.000	221.000	432.100	735.400	978.400
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	551710	02	Zinsen für Kassenkredite	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
				Erträge	1.926.300	1.912.600	1.562.600	1.562.600	1.562.600
				Aufwendungen	83.000	253.600	464.800	767.900	1.010.700
				Saldo + / -	1.843.300	1.659.000	1.097.800	794.700	551.900

Investitionsbericht Stadt Ratzeburg 2024 bis 2028

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
1.1.1.030	Zentrale Dienste	0014	783100	01	Messgerät und Zubehör, E-Check	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.030	Zentrale Dienste	1000	783100	01	Auszahlungen aus dem Erwerb von bew. Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
1.1.1.030	Zentrale Dienste	1000	783200	01	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €
					Saldo	-45.000,00 €	-45.000,00 €	-45.000,00 €	-45.000,00 €	-45.000,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0001	783100	01	Erwerb Dokumenten-Management-System	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0006	783100	01	Online-Terminvergabe	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0007	783100	01	Ersatzbeschaffung Servertechnik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0009	783100	01	Pavement-Management-System PMS	0,00 €	0,00 €	105.000,00 €	10.000,00 €	5.000,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0013	783100	01	Umstellung MPS NF auf K1	38.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0065	783100	01	DMS Schnittstellen OpenPROSOZ und LämmkomLISSA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0066	783100	01	Inventarisierungssoftware Timly	0,00 €	0,00 €	11.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0067	783100	01	Webseite/iKISS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0083	783100	01	Umstellung GESO auf VOIS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	1000	783100	01	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	75.100,00 €	40.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	1000	783200	01	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	17.600,00 €	22.100,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0088	785100	01	Digitalisierung Rathaus	0,00 €	231.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.075	IT/technische Einrichtungen	0089	783100	01	Ordnungsrechtliche Fachsoftware "ALVA-X"	0,00 €	30.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	131.600,00 €	343.900,00 €	166.000,00 €	60.000,00 €	55.000,00 €
					Saldo	-131.600,00 €	-343.900,00 €	-166.000,00 €	-60.000,00 €	-55.000,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0002	681000	06	Energetische Sanierung Rathaus (Fenster)	25.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0002	785100	06	Energetische Sanierung Rathaus (Fenster)	84.300,00 €	305.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0003	785100	06	Energetische Sanierung (Dachgeschoss Rathaus)	0,00 €	30.000,00 €	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0003	681.	06	Energetische Sanierung (Dachgeschoss Rathaus)	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0008	785300	06	Zeiterfassungsanlage Rathaus	13.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0053	785100	06	Neubau Schlichthaus	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0054	782100	06	Gebäude KiTa Hasselholt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	239.300,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0064	785100	06	Erneuerung der RLT-Anlage Ratssaal Rathaus (Raumluftechnik)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	1000	682100	06	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	1000	782100	06	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	120.000,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0090	785100	06	Schließanlage Rathaus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.1.090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0100	785100	06	Modernisierung des Bootshauses am Rathaus	0,00 €	0,00 €	7.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	25.000,00 €	0,00 €	65.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	218.200,00 €	357.800,00 €	264.500,00 €	246.800,00 €	7.500,00 €
					Saldo	-193.200,00 €	-357.800,00 €	-199.500,00 €	-246.800,00 €	-7.500,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
1.2.2.010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	0015	783200	03	Wahlutensilien	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2.010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	0058	783100	03	Hundezwinger für Tierauffang	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2.010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	1000	783100	03	Erwerb von beweglichen Sachen (Erfassungsgeräte -ruhender Verkehr-)	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	0,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0016	683200	03	Verkaufserlös "altes Fahrzeug" VRW/KdoW	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0016	783100	03	Vorausrüstwagen - VRW/KdoW	1.200,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0017	683200	03	Mannschaftstransportwagen - MTW II / ab 250 Euro ohne Ust.	0,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0017	783100	03	Mannschaftstransportwagen - MTW II / ab 1.000 Euro ohne Ust.	0,00 €	0,00 €	85.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0018	783100	03	Transportanhänger	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0019	683200	03	Gerätewagen-Logistik (GW-L) / ab 250 Euro ohne Ust.	0,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0019	783100	03	Gerätewagen-Logistik (GW-L) / ab 1.000 Euro ohne Ust.	0,00 €	15.000,00 €	400.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0020	783100	03	Beschaffung Einsatzboot	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0020	681200	03	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer, Einsatzboot)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0020	683200	03	Verkaufserlöse (Einsatzboot)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0021	783100	03	Beschaffung Gerätewagen - GW (Wasserrettung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0022	681200	03	Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00 €	82.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0022	783100	03	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 20 TH (Ersatz LF 16/12)	147.900,00 €	410.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0023	681200	03	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt (Investitionszuweisungen v. Gemeinden u. -verbänden)	0,00 €	0,00 €	80.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0023	683100	03	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt (Verkaufserlöse altes LF 8)	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0023	783100	03	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt	600,00 €	10.000,00 €	450.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0024	783100	03	Bodenreinigungsmaschine	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0025	785100	06	Beleuchtungsanlage Feuerwache (Innenbeleuchtung)	0,00 €	43.000,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0026	783100	03	Pulveranhänger	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0027	783100	03	Rettungsboot RTB 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	80.000,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0055	683100	03	Verkaufserlös alter GW Taucher	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0056	683100	03	Verkaufserlös altes LF 16	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0068	783100	03	Mannschaftstransportwagen - MTW I / ab 1.000 Euro ohne Ust.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0069	785100	03	Erweiterung der Schließanlage FFW	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0081	783100	03	Beschaffung MTW III	1.200,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0085	785100	06	Bau- und Planungskosten 2. Feuerwehrstandort	0,00 €	50.000,00 €	850.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	683200	03	Verkaufserlöse beweglichen Sachen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	783100	03	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	12.000,00 €	32.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	681200	03	Zuschuss Kreis (allgemeine Beschaffung)	28.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	783101	03	Erwerb von beweglichen Sachen (Tauchdienst)	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	783200	03	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	108.000,00 €	110.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0091	785100	06	Brandmeldeanlage FFW	0,00 €	10.000,00 €	95.000,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.6.010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0092	783100	03	Beschaffung Einsatzleitwagen ELW	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
					Einzahlungen	28.000,00 €	88.000,00 €	96.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
					Auszahlungen	275.100,00 €	875.800,00 €	2.040.000,00 €	215.000,00 €	210.000,00 €
					Saldo	-247.100,00 €	-787.800,00 €	-1.944.000,00 €	-210.000,00 €	-205.000,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0028	681100	04	DigiPakt Schule 2019 - 2024 / Investitionszuweisungen v. Land	277.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0028	783100	04	DigiPakt Schule 2019 - 2024 / ab 1.000 Euro ohne Ust.	57.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0029	785300	04	Erneuerung Heizzentrale Sportplatzgebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0030	681100	04	Sanierung Sportplatz Fuchswald / Investitionszuweisungen v. Land	750.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0030	785300	04	Sanierung Sportplatz Fuchswald / sonst. Baumaßnahmen	1.418.100,00 €	50.000,00 €	900.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0059	783100	04	Küchenmodernisierung, neue Ausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0060	785300	04	Carport LG Sportplatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	681100	04	Zuweisung des Landes (Partnerschule Leistungssport)	5.000,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	3.800,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783200	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	30.200,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783101	04	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	17.000,00 €	391.000,00 €	391.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783201	04	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)	13.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783210	04	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	5.000,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0093	785100	04	Erneuerung Sporthallenbeleuchtung 3 Feld-Halle	0,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.7.010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0094	785100	04	Sanierung der Umkleieräume	0,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	1.032.200,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
					Auszahlungen	1.544.100,00 €	678.100,00 €	1.328.100,00 €	57.100,00 €	57.100,00 €
					Saldo	-511.900,00 €	-678.000,00 €	-1.328.000,00 €	-57.000,00 €	-57.000,00 €
2.5.2.020	Ernst-Barlach-Museum	0070	785300	04	Planung und Ausführung Neubau Aufzug E.-Barlach-Museum	0,00 €	45.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	45.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	-45.000,00 €	-300.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	0031	783100	01	Lizenz BIBLIOTHECAplus Go	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	0032	681100	01	Digitaler Masterplan	0,00 €	8.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	0033	783100	01	Digitaler Masterplan, Open Library	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	0034	681100	01	Design Thinking / Investitionszuweisungen v. Land	0,00 €	6.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	0034	783100	01	Design Thinking / ab 1.000 Euro ohne Ust.	0,00 €	11.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	681200	01	Zuweisung Kreis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	681700	01	Zuweisung von Gesellsch./Körperschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	783100	01	Medienetat (Presseerzeugnisse/Bestandserneuerungen) (ab 1.000 Euro ohne USt.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	783200	01	Medienetat (Presseerzeugnisse/Bestandserneuerungen) (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	783101	01	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	4.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	783110	01	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1000 Euro ohne USt.)	7.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	1000	783210	01	Anschaffung Bücher/Medien (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7.2.010	Stadtbücherei	0095	785100	01	Planung und Ausführung Digitalisierung Bücherei	0,00 €	2.400,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	14.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	11.000,00 €	36.400,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	-11.000,00 €	-21.900,00 €	-50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2.8.1.010	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule	0096	785100	06	Brandmeldeanlage	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	-20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
3.1.5.510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	0061	785100	06	Umbau Verwaltungsgebäude "Schweriner Str. 90" (vorerst Planungskosten)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.1.5.510	soziale Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	0084	785100	06	Planungskosten Flüchtlingsunterkunft "Heinrich-Hertz-Str."	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.3.1.010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	0040	781700	04	Neubau Ratzeburger Tafel (Bürgerstiftung Ratzeburg)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.1.080	KiTa Seedorfer Straße	121	785100	06	Planung und Neubau einer KiTa in der Vorstadt/Seedorfer Straße (Sperrvermerk)	0,00 €	400.000,00 €	3.000.000,00 €	2.300.000,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	400.000,00 €	3.000.000,00 €	2.300.000,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	-400.000,00 €	-3.000.000,00 €	-2.300.000,00 €	0,00 €
3.6.1.010	KiTa Wilde 13 (AWO-Trägerschaft)	0087	785100	04	Brandmeldeanlage	12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	-12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.1.020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	0072	785100	04	Akustikmaßnahme	0,00 €	75.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.1.020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	0097	785100	04	Sonnenschutzmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	75.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	-75.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.2.010	Kinder- und Jugendarbeit	0071	783100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (Jugendbänke)	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.2.010	Kinder- und Jugendarbeit	0071	681100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (Jugendbänke)	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.2.010	Kinder- und Jugendarbeit	1000	783200	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	300,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	-300,00 €	-14.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.5.010	Kindergarten Domhof	0035	785100	04	Sanierung der Sanitärbereiche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.5.010	Kindergarten Domhof	0036	681100	04	Spielgerät Wichtelspielplatz / Investitionszuweisungen v. Land	10.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.5.010	Kindergarten Domhof	0036	785100	04	Spielgerät Wichtelspielplatz / Ausz. aus Hochbaumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.5.010	Kindergarten Domhof	1000	783100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.5.010	Kindergarten Domhof	1000	783200	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
					Einzahlungen	10.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
					Saldo	8.100,00 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
3.6.6.010	Ratzeburger Jugendzentren	0079	785100	04	Gaststätten WC-Anlagen (Jugend- u. Sportheim, Kellergeschoss)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.6.010	Ratzeburger Jugendzentren	0073	785100	04	Mülltonnenhaus (Jugend- u. Sportheim)	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6.6.010	Ratzeburger Jugendzentren	1000	783100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
3.6.6.010	Ratzeburger Jugendzentren	1000	783200	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	10.000,00 €	30.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
					Saldo	-10.000,00 €	-30.000,00 €	-10.000,00 €	-10.000,00 €	-10.000,00 €
4.2.4.010	Sportplatz Riemannstraße	0074	785100	06	Tribünenanlage Riemannsportplatz	0,00 €	30.000,00 €	160.000,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Sportplatz Riemannstraße	0080	783100	06	Anschaffung Sportgeräte Riemannsportplatz	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4.2.4.010	Sportplatz Riemannstraße	0098	785200	06	Sanierung Bewässerungsanlage Riemannsportplatz	0,00 €	35.000,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.010	Sportplatz Riemannstraße	0099	785200	06	Ballfangzaunanlage	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	95.000,00 €	205.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
					Saldo	0,00 €	-95.000,00 €	-205.000,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €
4.2.4.020	Ruderakademie	0041	681000	06	Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg / Investitionszuweisungen v. Bund	564.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.020	Ruderakademie	0041	681100	06	Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg / Investitionszuweisungen v. Land	42.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.020	Ruderakademie	0041	681101	06	Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg / Investitionszuweisungen v. Land, Sportfördermittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.020	Ruderakademie	0041	681700	06	Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg / Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen (Spenden)	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.4.020	Ruderakademie	0041	785100	06	Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg / Ausz. aus Hochbaumaßnahmen	3.722.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	857.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	3.722.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	-2.865.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0043	681000	06	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen Kleinere Städte u. Gemeinden) / Investitionszuweisungen v. Bund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0043	681100	06	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen Kleinere Städte u. Gemeinden) / Investitionszuweisungen v. Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0043	781600	06	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen Kleinere Städte u. Gemeinden) / Investitionszuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	530.000,00 €	298.100,00 €	675.000,00 €	969.000,00 €	886.700,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0044	681000	06	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Investitionszuweisungen v. Bund	293.700,00 €	153.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0044	681500	06	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Investitionszuschüsse v. verb. Unternehmen	44.600,00 €	264.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0044	688100	06	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Beiträge und ähnl. Entgelte	0,00 €	0,00 €	1.230.500,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0044	785300	06	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Ausz. aus sonst. Baumaßnahmen	1.115.000,00 €	1.940.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	1000	785200	06	Ortsplanung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0101	785100	06	PV Anlage Pestalozzi Schule	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	338.300,00 €	418.300,00 €	1.230.500,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	1.645.000,00 €	2.238.200,00 €	675.000,00 €	969.000,00 €	886.700,00 €
					Saldo	-1.306.700,00 €	-1.819.900,00 €	555.500,00 €	-969.000,00 €	-886.700,00 €
5.2.2.010	Wohnungsbauförderung	1000	786230	02	Rückzahlung Kreismitel	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
5.2.2.010	Wohnungsbauförderung	9000	686230	02	Rückflüsse von Ausleihungen	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €
					Einzahlungen	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €
					Auszahlungen	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
					Saldo	2.200,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0045	785200	06	Erneuerung/Neubau von Radwegen in Ratzeburg	160.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0045	681100	06	Investitionszuweisungen v. Land	39.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0046	688100	06	Ausbau Domstraße / Beiträge und ähnl. Entgelte	179.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0046	681500	06	Ausbau Domstraße / Investitionszuschüsse von verb. Unternehmen	279.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0046	785200	06	Ausbau Domstraße / Ausz. aus Tiefbaumaßnahmen	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0047	781700	06	Unterflurcontainer Bebauungsplan Nr. 81	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0048	688100	06	Ausbau Wedenberg / Beiträge und ähnl. Entgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0048	785200	06	Ausbau Wedenberg / Ausz. aus Tiefbaumaßnahmen	11.900,00 €	0,00 €	20.000,00 €	550.000,00 €	350.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0049	785200	06	Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg	92.100,00 €	800.000,00 €	460.000,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0050	681100	06	Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Straße/Salemer Weg - Investitionszuweisungen v. Land (IMPULS)	190.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0050	681500	06	Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Straße/Salemer Weg - Investitionszuschüsse v. verb. Unternehmen (RZ-WB)	140.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0050	785200	06	Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Straße/Salemer Weg - Ausz. aus Tiefbaumaßnahmen	500.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0051	785200	06	Brückenbauwerk Am Mühlengraben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0057	785200	06	Lärmschutzwand Schmilauer Straße	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	330.000,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0062	681100	06	Planung einer WC-Anlage am Bahnhof / Investitionszuweisungen v. Land	7.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0062	681500	06	Planung einer WC-Anlage am Bahnhof / Investitionszuschüsse v. verb. Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0062	785100	06	Planung einer WC-Anlage am Bahnhof / Ausz. aus Hochbaumaßnahmen	10.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0063	681100	06	Bau einer WC-Anlage am Bahnhof / Investitionszuweisungen v. Land	174.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0063	681500	06	Bau einer WC-Anlage am Bahnhof / Investitionszuschüsse v. verb. Unternehmen	85.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0063	785100	06	Bau einer WC-Anlage am Bahnhof / Ausz. aus Hochbaumaßnahmen	260.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0076	785200	06	Bau- und Planungskosten Am Graben	0,00 €	50.000,00 €	210.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0076	688100	06	Ausbau Am Graben/ Beiträge und ähnl. Entgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	195.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0077	785200	06	Bau- und Planungskosten Möllner Straße Dammsicherung	50.000,00 €	220.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0078	785200	06	Bau- und Planungskosten Schrangengstraße	0,00 €	70.000,00 €	0,00 €	800.000,00 €	200.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0082	785200	06	Umgestaltung des Ratzeburger Marktplatzes	30.000,00 €	0,00 €	260.000,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0086	785200	06	Auszahlung aus Tiefbaumaßnahmen (Unterflurcontainer Bebauungsplan Nr. 81)	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	1000	785200	06	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0102	785200	06	Bau- u. Planungskosten Treppenanlage Carlower Weg	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0103	785200	06	Bau- u. Planungskosten Bahnhofsvorplatz Barrierefreiheit	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0103	681.	06	Zuweisung Kreis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €	0,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0104	785200	06	Bau- u. Planungskosten Dermin	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0105	785200	06	Bau- u. Planungskosten Ziethener Straße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €	600.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0106	785200	06	Bau- u. Planungskosten Kösliner Straße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	170.000,00 €	850.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0107	785200	06	Bau- u. Planungskosten Zittschower Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €	800.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0108	785200	06	Bau- u. Planungskosten Berliner Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	85.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0109	785200	06	Bau- u. Planungskosten Bergstraße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €
5.4.1.010	Gemeindestraßen	0110	785200	06	Bau- u. Planungskosten Bäker Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €
					Einzahlungen	1.096.700,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €	195.000,00 €
					Auszahlungen	1.174.800,00 €	1.190.000,00 €	1.260.000,00 €	2.720.000,00 €	3.535.000,00 €
					Saldo	-78.100,00 €	-1.190.000,00 €	-1.260.000,00 €	-2.675.000,00 €	-3.340.000,00 €
5.4.3.010	Landestraße	0111	785200	06	Bau- und Planungskosten Schmilauer Straße	0,00 €	40.000,00 €	700.000,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.3.010	Landestraße	0111	681.	06	Zuweisung Land Schmilauer Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	704.000,00 €	0,00 €
5.4.3.010	Landestraße	0112	785200	06	Bau- und Planungskosten LSA Schmilauer Straße/ Danziger Str.	0,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.3.010	Landestraße	0112	681.	06	Zuweisung Land Schmilauer Str./Danziger Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	255.000,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	959.000,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	90.000,00 €	950.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	-90.000,00 €	-950.000,00 €	959.000,00 €	0,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0113	785200	06	Bau- u. Planungskosten Querungshilfe Schweriner Straße	0,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0113	681.	06	Zuweisung des Landes Querungshilfe Schweriner Straße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	255.000,00 €	0,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0114	785200	06	Bau- u. Planungskosten Deckenerneuerung B208	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €	500.000,00 €	0,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0114	681.	06	Zuweisung des Landes Deckenerneuerung B 208	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	502.500,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0115	785200	06	Bau- u. Planungskosten LSA Schweriner Str./ Am Mühlengraben	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €	0,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0115	681.	06	Zuweisung des Landes LSA Schweriner Str./ Am Mühlengraben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	255.000,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0116	785200	06	Bau- u. Planungskosten LSA Königsdamm/ Bäker Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0116	681.	06	Zuweisung des Landes LSA Königsdamm/ Bäker Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	255.000,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0117	785200	06	Bau- u. Planungskosten LSA Schweriner Str./ Seedorfer Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	70.000,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
5.4.4.010	Bundesstraße	0117	681.	06	Zuweisung des Landes Schweriner Str./ Seedorfer Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0118	785200	06	Bau- u. Planungskosten Deckenerneuerung B208 Abschnitt zw. Saarlandstraße u. OD	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	546.000,00 €
5.4.4.010	Bundesstraße	0118	681000	06	Zuweisung des Landes Deckenerneuerung B 208, Abschnitt Saarlandstraße u. OD	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	549.000,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	255.000,00 €	1.561.500,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	50.000,00 €	325.000,00 €	850.000,00 €	866.000,00 €
					Saldo	0,00 €	-50.000,00 €	-325.000,00 €	-595.000,00 €	695.500,00 €
5.5.1.010	öffentliche Park- und Grünanlagen	0042	783100	06	Hard- und Software für ein Baumkataster	0,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
5.5.1.010	öffentliche Park- und Grünanlagen	0075	783100	06	Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.5.1.010	öffentliche Park- und Grünanlagen	1000	783100	06	Erwerb von Sitzbänken	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
5.5.1.010	öffentliche Park- und Grünanlagen	1000	783200	06	Erwerb von beweglichen Sachen (Papierkörbe)	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €
					Saldo	0,00 €	-8.500,00 €	-8.500,00 €	-8.500,00 €	-8.500,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	0038	681100	06	Einrichtung einer Parkouranlage/Jugendeinrichtung - Investitionszuweisungen v. Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	0038	785300	06	Einrichtung einer Parkouranlage/Jugendeinrichtung - Ausz. aus sonst. Baumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	0039	681100	06	Einrichtung einer Calisthenics-Anlage (Freizeitfläche Wohngebiet Barkenkamp), Investitionszuweisung v. Land (AktivRegion)	26.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	0039	785300	06	Einrichtung einer Calisthenics-Anlage (Freizeitfläche Wohngebiet Barkenkamp)	27.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	1000	681700	06	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen (Spenden)	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	1000	783100	06	Erwerb von beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein) (ab 1.000 Euro ohne USt.)	0,00 €	24.000,00 €	30.000,00 €	35.000,00 €	40.000,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	1000	783200	06	Erwerb von beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein) (ab 250 Euro ohne USt.)	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
5.5.1.011	Kinderspielplätze	0119	785200	06	Errichtung eines attraktiven Großspielgerätes Kletterkombination für Kinder ab 8 Jahre (Sperrvermerk)	0,00 €	0,00 €	80.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	28.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	27.400,00 €	29.000,00 €	115.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €
					Saldo	1.300,00 €	-29.000,00 €	-115.000,00 €	-40.000,00 €	-45.000,00 €
5.7.3.010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	0120	785100	04	Hausalarmierung (technische Anlage)	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Auszahlungen	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Saldo	0,00 €	-30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	692735	02	Darlehen private Unternehmen	5.253.400,00 €	6.061.500,00 €	8.552.300,00 €	7.112.100,00 €	3.969.000,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792035	02	Tilgung Bundesdarlehen	5.600,00 €	5.600,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792635	02	Tilgung - sonst. öffentliche Sonderrechnungen	13.300,00 €	13.300,00 €	13.300,00 €	13.300,00 €	13.300,00 €
6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792735	02	Tilgung an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	679.300,00 €	710.100,00 €	900.300,00 €	1.203.500,00 €	1.450.500,00 €
					Einzahlungen	5.253.400,00 €	6.061.500,00 €	8.552.300,00 €	7.112.100,00 €	3.969.000,00 €
					Auszahlungen	698.200,00 €	729.000,00 €	919.100,00 €	1.222.300,00 €	1.469.300,00 €
					Saldo	4.555.200,00 €	5.332.500,00 €	7.633.200,00 €	5.889.800,00 €	2.499.700,00 €

A. Ermittlung der rechnerischen Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass

lfd. Nr.	Bezeichnung	Kto.	Haushaltsjahr 2024 - EUR -	Planung 2025 - EUR -	Planung 2026 - EUR -	Planung 2027 - EUR -	Planung 2028 - EUR -
1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	781	530.000	298.100	675.000	969.000	886.700
2	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782	120.000	7.500	7.500	246.800	7.500
3	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	783	601.000	1.462.300	1.756.600	442.600	437.600
4	Börsennotierte Aktien	7842	0	0	0	0	0
5	Nichtbörsennotierte Aktien	7843	0	0	0	0	0
6	Sonstige Anteilsrechte	7844	0	0	0	0	0
7	Baumaßnahmen	785	7.587.900	4.866.800	8.307.000	5.870.000	4.401.000
8	Gewährung von Ausleihungen	786	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
9	Summe Auszahlungen (Zeile 1 bis 8):		8.841.300	6.637.100	10.748.500	7.530.800	5.735.200
10	Investitionszuwendungen	681	3.236.700	520.500	150.100	1.264.100	1.566.600
11	Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682	0	0	0	0	0
12	Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	683	0	500	11.000	0	0
13	Börsennotierte Aktien	6842	0	0	0	0	0
14	Nichtbörsennotierte Aktien	6843	0	0	0	0	0
15	Sonstige Anteilsrechte	6844	0	0	0	0	0
16	Abwicklung von Baumaßnahmen	685	0	0	0	0	0
17	aus Rückflüssen von Ausleihungen	686	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
18	Beiträge und ähnliche Entgelte ohne Einzahlungen, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleistet und der Sonderrücklage zugeführt werden - Ablösebeträge für Stellplätze -	688	179.700	0	1.230.500	0	195.000
19	Summe Einzahlungen (Zeile 10 bis 18):		3.421.000	525.600	1.396.200	1.268.700	1.766.200
20	rechnerische Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 9 - 19):		5.420.300	6.111.500	9.352.300	6.262.100	3.969.000

B. Ermittlung des Kreditbedarfs:

I. Haushalte mit ausgeglichenem oder negativem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan => Die Kreditobergrenze ist gleich dem Kreditbedarf.

nachrichtlich:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.081.500	-575.500	325.400	566.400	840.400
Ordentliche Tilgung		698.200	729.000	919.100	1.222.300	1.469.300

Ermittlung der Kreditobergrenze und des Kreditbedarfs

II. Haushalte mit positivem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

21	Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 20):		5.420.300	6.111.500	9.352.300	6.262.100	3.969.000
22	abzüglich positiver Differenz ¹ aus:						
23	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 17 der Anlage 7 AA-GemHVO)	0	1.081.500	0	325.400	566.400	840.400
24	abzgl. ordentliche Tilgung (nachrichtliche Angabe in der Anlage 7 AA-GemHVO)		698.200	0	919.100	1.222.300	1.469.300
25	Differenz ² (Zeile 23 - 24)	0	383.300	0	-593.700	-655.900	-628.900
26	Kreditbedarf (Zeile 21 - 25)	0	5.037.000	6.111.500	9.352.300	6.262.100	3.969.000

III. Haushalte, mit positivem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, mit positivem Jahresergebnis und aufgelaufenen Defiziten aus Vorjahren

21	Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 20):		5.420.300	6.111.500	9.352.300	6.262.100	3.969.000
22	abzüglich positiver Differenz ³ aus:						
23	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 17 der Anlage 7 AA-GemHVO)		1.081.500,00	-	325.400,00	566.400,00	840.400,00
24	abzgl. ordentliche Tilgung (nachrichtliche Angabe in der Anlage 7 AA-GemHVO)		698.200	0	919.100	1.222.300	1.469.300
25	abzgl. positivem Jahresergebnis ⁴ (Zeile 26 der Anlage 6 AA-GemHVO)		-	-	-	-	-
26	Differenz ⁵ (Zeile 23 - 24 - 25)		383.300,00	-	- 593.700,00	- 655.900,00	- 628.900,00
27	Kreditbedarf (Zeile 21 - 26)		5.037.000	6.111.500	9.352.300	6.262.100	3.969.000

¹ positives Ergebnis Zeile 25

² wenn die Differenz 0 oder negativ ist, d. h. die ordentliche Tilgung ist gleich oder höher als der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, entspricht die Kreditobergrenze dem Kreditbedarf.

³ positives Ergebnis Zeile 26

⁴ positive Jahresergebnisse bis zur Höhe der aufgelaufenen Defizite aus Vorjahren

⁵ wenn die Differenz 0 oder negativ ist, d. h. die ordentliche Tilgung und das positive Jahresergebnis ist gleich oder höher als der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, entspricht die Kreditobergrenze dem Kreditbedarf.

Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Haushaltsplan-Entwurf 2025 und die Mittelfristplanung 2026 bis 2028 berücksichtigen die anhaltenden multiplen Krisensituationen und gesellschaftlichen Herausforderungen, welche zu erheblichen finanziellen Auswirkungen führen. Insbesondere die Planung der Erträge, hinsichtlich des Gewerbesteueraufkommens, den Gemeindeanteilen der Einkommens- oder Umsatzsteuer oder den Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich ist geprägt durch Unsicherheiten und mögliche Ausfallrisiken. Gleichzeitig entstehen auf der Aufwandsseite zunehmend höhere bzw. neue Belastungen, etwa durch steigende Aufwendungen im Bereich der Unterbringung von Flüchtlingen sowie inflationsbedingte Kostensteigerungen und hohe Tarifsteigerungen, die zu einem deutlichen Anstieg der Personalaufwendungen führen.

Da eine auskömmliche und dauerhaft verlässliche Finanzierung strukturell nicht gegeben ist, wird das Ziel, bereits im Plan einen in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, auch absehbar nicht zu erreichen sein. Überschüsse für die Finanzierung von Investitionen zu erzielen, ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht realistisch.

Der vorliegende Haushaltsplan-Entwurf 2025 enthält einen Fehlbetrag im Ergebnisplan von 2,0 Mio. EUR. Bedingt durch den Systemwechsel von der Kameralistik auf die Doppik werden auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (u.a. Abschreibungen) das Ergebnis enorm belasten.

Dennoch und gerade vor dem Hintergrund der fortgesetzten Krisen und Herausforderungen ist es unerlässlich, die Kreisstadt Ratzeburg nachhaltig und generationengerecht weiterzuentwickeln. Die vielfältigen Herausforderungen der Kreisstadt Ratzeburg sind nur mit einem Investitionsvolumen zu bewältigen, mit dem gleichzeitig dem hohen Sanierungsstau begegnet werden kann und Investitionen in die Stadtentwicklung möglich werden. Hierfür sind jährliche Kreditvolumina erforderlich.

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

Einzelerläuterungen

1. Ergebnisplan

Haushaltsstelle	Betrag	Begründung
Budget 10 Personalaufwendungen	7.793.800,00 €	Die Gesamtaufwendungen werden anteilig Erstattungen Dritter (u. a. Eigenbetrieb, Schulverband) gezahlt. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (7.186 T€) von rd. 608 T€ ist ursächlich auf geplante Tarifsteigerungen zurückzuführen. Hinzu kommen individuelle Fortschreibungen der Erfahrungsstufen nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie angepasste Besoldungs- und Versorgungsleistungen bei den Beamten. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Stellenplan 2025 verwiesen.
Budget 20 Bewirtschaftung/Unterhaltung	4.818.100,00 €	Für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude sowie für den Substanzerhalt des Gebäudebestandes werden insgesamt 4.818.100,00 € bereitgestellt. Hierin enthalten sind die Konten 5211 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 5221 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens), 5241 (Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen).
1.1.1.010.542100 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	84.000,00 €	Nach der städtischen Entschädigungssatzung voraussichtlich zu zahlende Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit.
1.1.1.030.448300 Erstattung Verw.-Kosten vom Schulverband	564.000 €	Für die Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg an die Stadt Ratzeburg zu zahlender Verwaltungskostenbeitrag gemäß Neukalkulation auf Basis der KGSt-Publikation „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Die Fortschreibung für das Jahr 2025 ist noch ausstehend und wird im Rahmen der Haushaltsberatungen nachgeliefert.
1.1.1.030.448500 Erstattung Verw.- und Betriebskosten Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	260.000,00 €	Die Erstattungsleistungen der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für die Verwaltungs- und Betriebskosten werden wie im Vorjahr zusammengefasst im Produkt 1.1.1.030 dargestellt und betragen zusammen rd. 260 T€. Die Fortschreibung für das Jahr 2025 ist noch ausstehend und wird im Rahmen der Haushaltsberatungen nachgeliefert.

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

<p>1.1.1.030.504120 Betriebliches Gesundheitsmanagement</p>	<p>9.500,00 €</p>	<p>Dies ist der angemeldete Mittelbedarf für Präventionsmaßnahmen und Sportveranstaltungen zur Gesunderhaltung und Prävention für die Beschäftigten, z. B. Massageangebot mit Eigenbeteiligung der Beschäftigten, Durchführung von Gesundheitstagen, Ergonomie-Beratung am Arbeitsplatz, Wasserversorgung im Sommer, ggf. Angebot von Obst/Gemüse im Frühjahr von insgesamt 9.500 €.</p>
<p>1.1.1.030.521110 Gebäudeunterhaltung Rathaus</p>	<p>65.000,00 €</p>	<p>Ständig notwendige Bauunterhaltung (20.000 €), notwendige Unterhaltungsmittel für vertraglich wiederkehrende Wartungen (Feststellanlagen, Aufzug, Klimaanlage im Serverraum, Heizung, Blitzschutz, wasserlose Urinale, Lüftungsanlage, Feuerlöscher, Sicherheitsbeleuchtung usw.) in Höhe von jährlich rd. 15.000 € zuzüglich der Kosten für Renovierungsarbeiten und Beleuchtung in diversen Büroräumen (16.000 €), Erneuerung der Beleuchtung und der Verkabelung im Dachgeschoss und im Spitzboden (7.000 €) und Umsetzung von Maßnahmen aus dem Aktionsplan Inklusion. Zur Vervollständigung der bereits beschafften Zeiterfassungsanlage wird verwaltungsseitig eine Erweiterung hinsichtlich der elektronischen Schließanlage beantragt (60.000 € in 2026).</p>
<p>1.1.1.030.527110 Unterhaltung EDV-Anlage</p> <p>1.1.1.030.543106 EDV-Programmbetreuung</p>	<p>113.000,00 €</p> <p>178.900,00 €</p>	<p>Diese Kosten sind zum einen durch die allgemeine Inflation begründet (diverse Fachanwendungshersteller haben die Preise zwischen 3 und 8 % erhöht). Des Weiteren wurde in einigen Fachanwendungen die Anzahl einiger Softwarelizenzen erhöht, was zu höheren Kosten in den Wartungsverträgen führt. Zusätzlich werden die Wartungskosten/Softwarepflegekosten für neu eingeführte Fachverfahren hier veranschlagt (z. B. Wohngeld-Fachverfahren, Citrix-Anwendung).</p>
<p>1.1.1.030.543104 Geschäftsaufwendungen EDV-Anlage</p>	<p>30.000,00 €</p>	<p>Die Website der Stadt Ratzeburg muss aufgrund gesetzlicher Anforderungen barrierefrei umgestaltet werden. Ebenfalls benötigt die Stadt Ratzeburg ein neues Intranet, welches aus Datenschutzgründen auch nur intern nutzbar ist. Beides sollte aber miteinander interagieren können, sodass eine Schnittstelle benötigt wird. Insbesondere der Fachbereich 3 benötigt für die Bürgerdienstleistungen ein Online-Terminvergabesystem. Dieses soll ebenfalls mit der Website agieren können.</p>
<p>1.1.1.030.523200 Leasingkosten Dienstfahrzeuge</p>	<p>14.000,00 €</p>	<p>Aufwendungen für zwei Dienstfahrzeuge sowie Nutzung von CarSharing.</p>

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

<p>1.1.1.030.526200 Fortbildung des Personals</p>	<p>55.000,00 €</p>	<p>Gemäß TVöD dient die Qualifizierung der Steigerung der Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen, und zwar zur Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung), zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung) sowie zur Sicherung des Arbeitsplatzes (Qualifizierung für andere Tätigkeiten). Für die permanente Erhaltungsqualifizierung sowie für die laufende Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Stadt Ratzeburg wurden gemäß Haushaltsanmeldung insgesamt 55.000 € angemeldet.</p>
<p>1.1.1.030.526210 Fortbildung des Personals (Arbeitsschutz)</p>	<p>2.500,00 €</p>	<p>Trennung und transparente Darstellung der Haushaltsmittel für Schulungsmaßnahmen und Weiterbildungen im Bereich des Arbeitsschutzes von den allgemeinen Fortbildungsmitteln (PSK: 1.1.1.030.526200).</p>
<p>1.1.1.030.5444120 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (u. a. KSA)</p>	<p>57.000,00 €</p>	<p>Neben den bestehenden Versicherungen (UK-Nord, KSA, Provinzial etc.) ist der Abschluss einer sogenannten Cyber-Versicherung vorgesehen (nach Konzeptionierung der IT-Sicherheit). Ebenso werden der Kommunale Schadensausgleich und die Unfallkasse Nord höhere Beiträge erheben.</p>
<p>1.1.1.030.545210 Kostenerstattung Bezügeberechnung</p>	<p>57.000,00 €</p>	<p>Kosten der Versorgungsausgleichskasse (VAK) für die Gesamtentgeltabrechnung (inkl. Meldung VBL und SV, Pfändungssachbearbeitung, etc.) - (ca. 4.750 € monatlich)</p>
<p>1.1.1.030.543117 Arbeitsmedizinische Betreuung</p>	<p>27.000,00 €</p>	<p>Kosten für den Betriebsärztlichen Dienst gemäß Vorgaben der DGUV 2. Die Kosten werden anteilig vom Eigenbetrieb sowie Schulverband erstattet (PSK: 1.1.1.030.448520).</p>
<p>1.1.1.050.531500 Verlustabdeckung "Öffentliche WC-Anlagen"</p>	<p>210.900,00 €</p>	<p>Für den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Toilettenanlagen zu zahlender Betriebskostenzuschuss an den Eigenbetrieb gemäß Entwurf des Wirtschaftsplans 2025.</p>
<p>1.2.1.010.543100 Geschäftsausgaben Wahlen</p>	<p>17.000,00 €</p>	<p>Haushaltsmittel für die Durchführung der im Jahr 2025 anstehenden Bundestagswahl</p>
<p>1.2.2.010.531800 Zuschuss Tierauffangstelle</p>	<p>45.000,00 €</p>	<p>Grundlage für die Veranschlagung ist der Vertrag zur Unterbringung und Verwahrung von Tieren mit dem Tierschutz Roggendorf und Umgebung e.V. zzgl. der Kosten für den örtlichen Rufbereitschaftsdienst</p>

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

<p>Produkt 1.2.6.010</p>	<p>-844.200,00 €</p>	<p>Im Produkt 1.2.6.010 ausgewiesener Finanzierungssaldo. Anzumerken ist, dass im Haushaltsjahr 2025 die Kosten für Aus- und Fortbildung und Untersuchungen des Tauchdienst in Höhe von insgesamt 4.500 € wegfallen (126010.526230 + 527150). Ebenso verringern sich die Kosten der Unterhaltung/Ergänzung der Geräte/Ausrüstung von 54.000 € (2. NT 2024) auf 38.000 € für 2025.</p> <p>Gebäudeunterhaltung Feuerwache (75.000,00 €):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allg. Gebäudeunterhaltungen - Erweiterung der elektronischen Schließanlage auf alle Innentüren der Feuerwache zur Selbstverwaltung/Programmierung über den zentralen Server inkl. aller erforderlichen bauseitigen Leistungen. Wegen Dringlichkeit wurde die Maßnahme in eingeschränkter Variante bereits in 2024 für 9.000,00 € ausgeführt. Sie muss aber dringend noch um 40 Zylinder erweitert werden, lt. Angebot der ausführenden Firma. <p>-</p>
<p>2.1.7.010.524100 Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Wasser/Abw.)</p>	<p>1.450.000,00 €</p>	<p>Ansatz für die lt. ÖPP-Vertrag zu leistenden Bewirtschaftungskosten unter Berücksichtigung der jährlichen Index-Anpassung von vermutlich 5-6 % ab 2025.</p>
<p>2.4.3.010.531300 Schulverbandsumlage</p>	<p>3.973.200,00 €</p>	<p>Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Schulverband Ratzeburg eine Schulverbandsumlage (§ 14 Abs. 1 Verbandssatzung). Die Umlage bestand in der kameralen Buchführung einerseits aus den laufenden Schullasten (lfd. Verwaltungstätigkeit) sowie andererseits aus den Schulbaulasten (Zinsen für Kredite, Tilgungsleistungen und ggf. Investitionen).</p> <p>Mit Änderung des Haushaltsrechts geht auch eine Änderung der Verbandssatzung einher. Künftig wird die Schulverbandsumlage erhoben, um den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan sicherzustellen. Entsprechend werden auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (z. B. Netto-Abschreibungsaufwand) über die Umlage mitfinanziert. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Tilgungsleistungen im Finanzplan vorerst nicht über die Umlage vollständig kompensiert werden können. Das Verhältnis zwischen Abschreibungsaufwand und Tilgungsaufwand wird daher</p>

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

		in den Folgejahren genauer zu betrachten sein, um Liquiditätsengpässe im Schulverband zu vermeiden.
Produkt 3.1.5.510 soziale Einrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber	-74.900 €	Im Produkt 3.1.5.510 (soziale Einrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber) wird ein Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von - 74.900 € ausgewiesen.
Produkte 3.6.1.010 bis 3.6.5.020 Kindergärten / Kindertageseinrichtungen	- 4.297.400,00 €	Zum 1. Januar 2021 ist, nachdem der Start des Gesetzes auf Grund der COVID-19-Pandemie verschoben werden musste, das neue Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in Kraft getreten. Die Grundlage der Finanzierung des neuen Systems ist eine gesetzlich normierte Standardqualität als Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten sowie jährlich dynamisierten Gruppenfördersatzes für die Referenz-Kita Schleswig-Holstein. Mit dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) werden die Fördersätze berechnet. Künftig bündelt der Kreis die Mittel für die betreuten Kinder von Land und Wohnortgemeinde und leitet in der Übergangszeit die errechneten Gruppenfördersätze oder gegebenenfalls Fördersätze pro Kind an die jeweilige Standortgemeinde weiter. Die Standortgemeinde fördert bis zum Ende der Übergangsphase die Einrichtungen weiter auf der Grundlage von Finanzierungsvereinbarungen (vgl. Beschlüsse der Stadtvertretung vom 14.06.2021 und 19.09.2022). Mit Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes wird die bisherige Förderpraxis des Landes, im Erlasswege die Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen zu unterstützen, abgelöst. Das zentrale Abrechnungsinstrument des neuen SQKM-Finanzierungssystems ist die Kita-Datenbank. Sie enthält alle finanzierungsrelevanten Daten der Einrichtungen und Kinder und erstellt so automatisch die zahlungsbegründenden Unterlagen. Als zusätzlichen Service für Kommunen hat das Land zur besseren Planbarkeit der Haushaltsaufstellung Prognose-Berechnungstools nebst Anleitung erstellt. Mit diesen ist es möglich, die voraussichtlichen Fördersätze für die Standortgemeinde beziehungsweise die Höhe des Wohngemeindeanteils zu berechnen.

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

3.6.1.020.521100 Gebäudeunterhaltung	50.000,00 €	Der vorhandene Sonnenschutz an den Fensterfronten ist altersbedingt abgängig, dieser muss zwingend erneuert werden.
3.6.6.010.521100 Gebäudeunterhaltung	40.000,00 €	Die ca. 40 J. alten WC-Anlagen im Kellergeschoss sind abgängig. Mehrere Rohrbrüche/ Wasserschäden führten zur Einschränkung der Nutzbarkeit einzelner Teilbereiche. Daher wird empfohlen, diese Bereiche zu sanieren.
3.6.6.010.531700 Zuschuss "Projekt Gleis 21"	220.000,00 €	<p>Die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Ratzeburg basiert weitestgehend auf dem zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, vertreten durch den Kirchenkreisrat - nachstehend Diakonie genannt, geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Aufgrund der von Krisen- und Unsicherheiten bestimmten aktuellen weltpolitischen und postpandemischen Lage hat kommunale Jugendarbeit einen zunehmend höheren Stellenwert.</p> <p>Der Vertrag zwischen Stadt und Diakonie schafft die Grundlage, damit die Diakonie die gesetzliche Aufgabe der Stadt Ratzeburg zur Schaffung eines Angebotes der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen kann.</p> <p>Mit dem Ziel die bewährte und bisher erfolgreiche Jugendarbeit in Ratzeburg zukünftig in der aktuellen Qualität fortsetzen zu können, wird empfohlen diesen Vertrag inhaltlich und finanziell anzupassen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer finanziellen Anpassung ergibt sich durch gestiegene Personal- und Sachkosten.</p> <p>Die Vorlage zur Neufassung des Vertrages wird einstimmig vom Kuratorium empfohlen. Sie ist das Ergebnis einer vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Diakonie.</p>
4.2.4.000.521110 Unterhaltung Außenanlagen Sportplatz Fuchswald	20.000,00 €	Jährlicher Mittelansatz für die Unterhaltung der Außenanlagen am Sportplatz Fuchswald. In 2025 ist zusätzliche Reinigung und Unterhaltung der neuen Laufbahn erforderlich.

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

<p>Produkt 4.2.4.030 Seebadestelle Schlosswiese/Surferwiese und Seebadestelle Aqua Siwa</p>	<p>- 291.300,00 €</p>	<p>Im Produkt 4.2.4.030 (Öffentliche Badestellen) wird ein Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von – 291.300 € ausgewiesen. Neue Kostenzuordnung der Unterhaltungsleistungen für die Badestellen gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 19.09.2022 (bisher im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs veranschlagt).</p>
<p>5.1.1.010.543110 Sanierungsträgervergütung (Städtebauförderung)</p> <p>5.1.1.010.543110 Verwaltungsgebühren (Städtebauförderung)</p>	<p>125.000,00 €</p> <p>13.600,00 €</p>	<p>Gemäß Städtebauförderungsrichtlinien des Landes S.-H. sind „Maßnahmen zur Abwicklung“ zuwendungsfähig, können allerdings nur bis zu einer Höhe von 50% aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Somit sind 50% der Trägervergütung durch die Stadt zu finanzieren. Die Sanierungsträgervergütung hat sich aufgrund der vermehrt anfallenden Aufwendungen der großen Förderprojekte (Aqua Siwa, Seebadeanstalt) erhöht. Dies entspricht einem jährlichen Haushaltsansatz in Höhe von 125.000 €.</p>
<p>5.1.1.010.548900 Zweckentfremdungs- und Verzugszinsen (an Land)</p>	<p>234.000,00 €</p>	<p>Nach den aktuellen Städtebauförderungsrichtlinien erhebt die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) für die bereits abgerufenen, jedoch nicht fristgerecht verwendeten Städtebauförderungsmittel des Bundes und Landes, sogenannte Zweckentfremdungszinsen in Höhe von 5,0 % über Basiszinssatz nach § 247 BGB. Im Haushaltsjahr 2019 erfolgte die Erhebung für die der IB.SH vorgelegten Zwischenabrechnungen 2016 und 2017 (siehe 4. Nachtragshaushalt 2019). Im Haushaltsjahr 2022 erfolgte die Erhebung und Abrechnung für das Jahr 2018 (rd. 100 T€) und im Haushaltsjahr 2023 die Erhebung und Abrechnung für das Jahr 2019 (rd. 156 T€). Im Haushaltsjahr 2024 beläuft sich die Erstattung an das Land auf 215.900 €. Im Haushaltsjahr 2025 belaufen sich die Zinsen 5 % über jeweiligen Basiszinssatz, aufgrund dessen ist ein Ansatz von 234.000,00 € eingeplant.</p>

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

<p>5.4.1.010.522100 Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser und Fahrradunterstände</p>	<p>701.000,00 €</p>	<p>Der Haushaltsvoranschlag des zuständigen Fachbereiches sieht folgende Unterhaltungsmaßnahmen für 2025 vor:</p> <table border="0"> <tr> <td><u>Kreuzung Seekenkamp/ Bergstraße Barrierefreiheit herstellen</u></td> <td style="text-align: right;"><u>6.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Gehwegsanierung Bergstr. 27 b bis Seekenkamp mit BH + Bordsteinen</u></td> <td style="text-align: right;"><u>26.400,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Robert-Bosch-Str. Randbereich der Fahrbahn, Pflaster + Bordsteine</u></td> <td style="text-align: right;"><u>28.600,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Blindenleitsystem Kreuzung Bahnhofsallee/Heinrich-Hertz-Straße/ Mathias-Claudius-Str.</u></td> <td style="text-align: right;"><u>40.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Blindenleitsystem LSA Tankstelle Orlen</u></td> <td style="text-align: right;"><u>10.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Rad-Gehweg Bahnhofsallee (Nordseite) ab Möllner Str. bis Anschluss letzte Erneuerung (ca. 130 m)</u></td> <td style="text-align: right;"><u>130.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Albert-Schweizer-Straße, Zufahrt Spielplatz</u></td> <td style="text-align: right;"><u>10.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Erneuerung Wegebaukies Verbindungsweg zw. Breslauer Str. und Treptower Str. (ca. 65 m)</u></td> <td style="text-align: right;"><u>13.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Möllner Straße DSK zwischen Albsfelder Weg und Bergstraße</u></td> <td style="text-align: right;"><u>42.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Markierung</u></td> <td style="text-align: right;"><u>20.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Risse</u></td> <td style="text-align: right;"><u>10.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>DSK im Handeinbau</u></td> <td style="text-align: right;"><u>20.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>DSH</u></td> <td style="text-align: right;"><u>20.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Asphaltschäden/Aufgrabungen AC 11</u></td> <td style="text-align: right;"><u>150.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Pflasterausbesserungen Kleine Kreuzstraße</u></td> <td style="text-align: right;"><u>20.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Kleinvertrag</u></td> <td style="text-align: right;"><u>25.000,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>Material Bauhof</u></td> <td style="text-align: right;"><u>130.000,00 €</u></td> </tr> </table>	<u>Kreuzung Seekenkamp/ Bergstraße Barrierefreiheit herstellen</u>	<u>6.000,00 €</u>	<u>Gehwegsanierung Bergstr. 27 b bis Seekenkamp mit BH + Bordsteinen</u>	<u>26.400,00 €</u>	<u>Robert-Bosch-Str. Randbereich der Fahrbahn, Pflaster + Bordsteine</u>	<u>28.600,00 €</u>	<u>Blindenleitsystem Kreuzung Bahnhofsallee/Heinrich-Hertz-Straße/ Mathias-Claudius-Str.</u>	<u>40.000,00 €</u>	<u>Blindenleitsystem LSA Tankstelle Orlen</u>	<u>10.000,00 €</u>	<u>Rad-Gehweg Bahnhofsallee (Nordseite) ab Möllner Str. bis Anschluss letzte Erneuerung (ca. 130 m)</u>	<u>130.000,00 €</u>	<u>Albert-Schweizer-Straße, Zufahrt Spielplatz</u>	<u>10.000,00 €</u>	<u>Erneuerung Wegebaukies Verbindungsweg zw. Breslauer Str. und Treptower Str. (ca. 65 m)</u>	<u>13.000,00 €</u>	<u>Möllner Straße DSK zwischen Albsfelder Weg und Bergstraße</u>	<u>42.000,00 €</u>	<u>Markierung</u>	<u>20.000,00 €</u>	<u>Risse</u>	<u>10.000,00 €</u>	<u>DSK im Handeinbau</u>	<u>20.000,00 €</u>	<u>DSH</u>	<u>20.000,00 €</u>	<u>Asphaltschäden/Aufgrabungen AC 11</u>	<u>150.000,00 €</u>	<u>Pflasterausbesserungen Kleine Kreuzstraße</u>	<u>20.000,00 €</u>	<u>Kleinvertrag</u>	<u>25.000,00 €</u>	<u>Material Bauhof</u>	<u>130.000,00 €</u>
<u>Kreuzung Seekenkamp/ Bergstraße Barrierefreiheit herstellen</u>	<u>6.000,00 €</u>																																			
<u>Gehwegsanierung Bergstr. 27 b bis Seekenkamp mit BH + Bordsteinen</u>	<u>26.400,00 €</u>																																			
<u>Robert-Bosch-Str. Randbereich der Fahrbahn, Pflaster + Bordsteine</u>	<u>28.600,00 €</u>																																			
<u>Blindenleitsystem Kreuzung Bahnhofsallee/Heinrich-Hertz-Straße/ Mathias-Claudius-Str.</u>	<u>40.000,00 €</u>																																			
<u>Blindenleitsystem LSA Tankstelle Orlen</u>	<u>10.000,00 €</u>																																			
<u>Rad-Gehweg Bahnhofsallee (Nordseite) ab Möllner Str. bis Anschluss letzte Erneuerung (ca. 130 m)</u>	<u>130.000,00 €</u>																																			
<u>Albert-Schweizer-Straße, Zufahrt Spielplatz</u>	<u>10.000,00 €</u>																																			
<u>Erneuerung Wegebaukies Verbindungsweg zw. Breslauer Str. und Treptower Str. (ca. 65 m)</u>	<u>13.000,00 €</u>																																			
<u>Möllner Straße DSK zwischen Albsfelder Weg und Bergstraße</u>	<u>42.000,00 €</u>																																			
<u>Markierung</u>	<u>20.000,00 €</u>																																			
<u>Risse</u>	<u>10.000,00 €</u>																																			
<u>DSK im Handeinbau</u>	<u>20.000,00 €</u>																																			
<u>DSH</u>	<u>20.000,00 €</u>																																			
<u>Asphaltschäden/Aufgrabungen AC 11</u>	<u>150.000,00 €</u>																																			
<u>Pflasterausbesserungen Kleine Kreuzstraße</u>	<u>20.000,00 €</u>																																			
<u>Kleinvertrag</u>	<u>25.000,00 €</u>																																			
<u>Material Bauhof</u>	<u>130.000,00 €</u>																																			
<p>5.4.1.010.545500 Kosten für Straßenbeleuchtung (gem. Beleuchtungsvertrag)</p>	<p>420.000,00 €</p>	<p>Voraussichtliche Kosten im Haushaltsjahr 2025 gemäß Beleuchtungsvertrag mit der Stadtwerke Ratzeburg GmbH. Bedingt durch zusätzliche Lichtpunkte und Flutlichtmasten und einer Strom-Preisanpassung steigt der Mittelbedarf im Gegensatz zu 2024 um 2.100 €.</p>																																		
<p>5.4.7.010.531700 Zuschuss an RMVB (ÖPNV Stadtgebiet)</p>	<p>160.000,00 €</p>	<p>Gemäß Mitteilung des Kreises Herzogtum Lauenburg wird die Abschlagszahlung zur Sicherstellung des innerörtlichen Stadtverkehrs in 2025 auf 160.000 € festgelegt.</p>																																		

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

<p>5.5.1.010.529110 Kosten für Leistungen Bauhof</p>	<p>1.326.300 €</p>	<p>Gemäß den Jahresleistungsverträgen für das kommende Haushaltsjahr bereitzustellende Haushaltsmittel für den Bereich der Park- und Gartenanlagen (Produkt 5.5.1.010). Die Ausgaben steigen im Vergleich zum Vorjahresansatz (1.283.600 €) um 42.700 €. Grund hierfür sind überwiegend tarifgebundene Personalkosten.</p>
<p>5.7.1.010.527100 Kosten für Tourismusförderung</p>	<p>320.500,00 €</p>	<p>Gemäß Entwurf des Wirtschaftsplanes 2025 zu zahlender Betriebskostenzuschuss für die Tourismusförderung.</p>
<p>Produkt 6.1.1.010 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen</p> <p>ergänzend zu Produkt 6.1.1.010 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen</p>	<p>20.490.700,00 €</p>	<p>Für die Höhe des Gewerbesteueraufkommens wurde auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung vorgenommen. Gemäß Aufbereitung der Steuerdaten beträgt das für das Jahr 2025 prognostizierte Gewerbesteuerereinnahmen rd. 6 Mio. €. Die darauf zu zahlende Gewerbesteuerumlage (35,0% Umlagesatz) beträgt rd. 553 T€. Im Bereich der Grundsteuereinnahmen orientieren sich die Haushaltsansätze an den Vorjahreswerten. Des Weiteren sind die Schlüsselzuweisungen auf Basis der Berechnungs- und Datengrundlagen des Haushaltserlasses kalkuliert worden. Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen belaufen sich auf 6.081.600 €, die Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben auf 2.003.400 €. Durch die gestiegene Steuerkraft ist auch ein Anstieg der Kreisumlage zu verzeichnen; mithin beträgt sie im Jahr 2025 rd. 6,24 Mio. € (Vorjahr rd. 6 Mio. €). Letztendlich ergibt sich im Produkt 6.1.1.010 ein rechnerischer Überschuss von rd. 20.491 T€ (Vorjahr: 19.700 T€).</p>
<p>6.1.2.010.465100 Gewinnanteile Stadtwerke Ratzeburg GmbH</p>	<p>1.250.000,00 €</p>	<p>Angesichts der angespannten Haushaltssituation der Stadt Ratzeburg kann nach Auskunft der Stadtwerke Ratzeburg GmbH auch wiederholt in 2025 mit einer erhöhten Gewinnausschüttung in Höhe von 1.250.000 € (netto) gerechnet werden. Gleichwohl ist an dieser Stelle anzumerken, dass aufgrund der geplanten Investitionstätigkeit der Gesellschaft die finanziellen Belastungen in den Folgejahren zu berücksichtigen sind (z. B. ggf. Neubau einer Feuerwache in der Vorstadt).</p>

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

2. Investitionsübersicht

Haushaltsstelle	Betrag	Begründung
1.1.1.030.1000.783100 Erwerb von beweglichen Sachen Krediterlass: Ziffer 2	25.000,00 €	Jährliche Neu- und Ersatzbeschaffungen von Büromöbeln (Bürostühle und -tische, Aktenschränke, Kleininventar) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (Gewährleistung der Sicherheit und Schutz der Gesundheit der Beschäftigten durch Einhaltung der ergonomischen Anforderungen etc.).
1.1.1.075.0088.785100 Digitalisierung Rathaus Krediterlass: Ziffer 2	231.000,00 € (2025)	Nach Erstellung einer Vorentwurfsplanung inkl. Kostenschätzung für die Erneuerung des strukturierten Datennetzes und den Aufbau eines flächendeckenden WLAN im Rathaus hat Dataport als öffentlicher IT-Dienstleister der öffentlichen Verwaltungen den Kostenansatz für eine derartige Modernisierung auf 231.000 € geschätzt. Zu bedenken sind im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten insbesondere auch die Belange der Denkmalpflege sowie die Sicherstellung des Brandschutzes bei der Neu-Verkabelung der Geschosse und Gebäudetrakte; hier sind noch weitere Abstimmungen mit den entsprechenden Institutionen erforderlich.
1.1.1.075.0089.783100 Ordnungsrechtliche Fachsoftware "ALVA-X" Krediterlass: Ziffer 2	30.0800	<p>Mit der Beschaffung eines Fachverfahrens in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten soll eine Verbesserung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen erreicht werden. Hierdurch erwarte ich eine Reduktion der zeitlichen Dauer für die Durchführung von Genehmigungsverfahren und damit einen effektiveren Verfahrensablauf.</p> <p>Durch die Anbindung an eine Datenbank kann schnell überprüft werden, ob zum Beispiel an der Position in der Straße bereits eine Maßnahme stattfindet oder ob Erlaubnisse bzw. Parkerleichterungen bereits erstellt wurden. Es werden somit Überschneidungen von Maßnahmen und damit doppelte Arbeit vermieden. Auswertungen sind deutlich einfacher umzusetzen. Da es sich um ein Fachverfahren für verkehrsrechtliche Angelegenheiten handelt, können mit dem einen Verfahren mehrere Bereiche in der Verwaltung abgedeckt werden. Hier sind nicht nur Baumaßnahmen abgedeckt, sondern auch Ausnahmegenehmigungen (Hindernisse auf Fahrbahn, Veranstaltungen, etc.) sowie Parkerleichterungen (Schwerbehindertenparkausweise, Bewohnerparkausweise)</p>

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

		<p>inbegriffen. Es besteht zudem die Möglichkeit der Online-Antragstellung für Baumaßnahmen, Ausnahmegenehmigungen und Parkerleichterungen.</p> <p>Auch eine Erweiterung um Sondernutzungen und Aufgrabegenehmigungen für das Tiefbauamt sind möglich. Es können aus dem Fachverfahren heraus Verkehrszeichenpläne gezeichnet werden. Aktuell werden diese umständlich und zeitaufwändig mittels Bilder aus dem Internet gezeichnet. Es sind Schnittstellen zu Regisafe und MPS (eventuell dadurch auch zu K1) vorhanden. Das Fachverfahren löst etliche zeitaufwendige Excellisten ab.</p>
<p>1.1.1.075.1000.783100 und 1.1.1.075.1000.783200 Erwerb von beweglichen Sachen Krediterlass: Ziffer 2</p>	62.100,00 €	Budget für den Austausch von PC's, Druckern, Monitoren sowie aktiven Komponenten.
<p>1.1.1.090.0002.785100 (Energetische Sanierung Rathaus) Krediterlass: Ziffer 2</p>	305.300,00 €	In einem ersten Bauabschnitt wurden bereits neue Fenstern (19 Stück, Südseite) eingebaut. In einem zweiten Bauabschnitt sollen nunmehr weitere Fenster (10 Stück, Westseite) ausgetauscht werden. Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt einer Förderung in Höhe von 40.000 €.
<p>1.1.1.090.0053.785100 Neubau Schlichthaus Krediterlass: Ziffer 2</p>	15.000,00 €	Die Maßnahme ist grundsätzlich abgeschlossen; die Schlussrechnung steht noch aus.
<p>1.1.1.090.0100.785100 Modernisierung des Bootshauses am Rathaus Krediterlass: Ziffer 2</p>	7.000,00 €	Gemäß Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 04.12.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Kostenermittlung für die Erneuerung bzw. Modernisierung des Bootshauses am Rathaus durchzuführen, um später unter Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Auflagen und unter etwaigen Fördermöglichkeiten das Gebäude weitem Nutzergruppen zugänglich zu machen. Bei dem Planansatz in Höhe von 7.000 € handelt es sich um Planungskosten.
<p>1.1.1.090.1000.782100 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden Krediterlass: Ziffer 2</p>	7.500,00 €	Pauschale Veranschlagung für den Erwerb von kleineren Randstreifen/Flurstücken im Stadtgebiet.

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

<p>1.2.6.010.0016.783100 Beschaffung Vorausrüstwagen (VRW) Krediterlass: Ziffer 2 + 6</p>	<p>100.000,00 €</p>	<p>Ersatzbeschaffung eines Vorausrüstwagens für die Feuerwehr Ratzeburg</p>
<p>1.2.6.010.0018.783100 Transportanhänger Krediterlass: Ziffer 2</p>	<p>5.000,00 €</p>	<p>Der vorhandene Transportanhänger hat die Altersgrenze erreicht und ist abgängig.</p>
<p>1.2.6.010.0019.783100 Gerätewagen-Logistik (GW-L) / ab 1.000 Euro ohne Ust. Krediterlass: Ziffer 2</p>	<p>15.000,00 €</p>	<p>Das vorhandene Fahrzeug (Gerätewagen-Logistik (GW-L) hat die Altersgrenze erreicht und ist endgültig abgängig. Der zu beschaffene GW-L ersetzt den vorhandenen GW-L mit bereits erheblich auflaufenden Reparaturkosten, um den Erhalt bis zur Ersatzbeschaffung zu gewährleisten.</p>
<p>1.2.6.010.0022.783100 Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 20 TH (Ersatz LF 16/12) Krediterlass: Ziffer 2 + Zuweisung Kreis im Folgejahr</p>	<p>412.000,00 €</p>	<p>Der erste Teil der veranschlagten Kosten (146.700 €) wird voraussichtlich 2024 fällig, da hier mit der Fertigstellung des Fahrgestells gerechnet wird. Der Fahrgestellhersteller gibt als unverbindlichen Liefertermin November 2024 an. Der restliche Teil der veranschlagten Kosten (412.000 €) für Aufbau und Beladung, wird voraussichtlich 2025 fällig. Die Maßnahme wird über eine Zuweisung in Höhe von 82.500 € (2025) zur Förderung des Feuerwehrwesens gemäß § 23 Finanzausgleichsgesetz durch den Kreis Herzogtum Lauenburg gefördert (PSK: 1.2.6.010.0022.681200).</p>
<p>1.2.6.010.0025.785100 Beleuchtungsanlage Feuerwache (Innenbeleuchtung) Krediterlass: Ziffer 2</p>	<p>83.000,00 €</p>	<p>Die Innenbeleuchtung aus dem Umbaujahr 2004 der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg entspricht nicht mehr den Vorschriften der Sicherheit im Feuerwehrhaus (DGUV-Information 205-008, Licht- und Beleuchtung von Arbeitsstätten nach DIN EN 12464-1 sowie der ASR 3.4-Beleuchtung). Für die Gesamtmaßnahme werden Haushaltsmittel in Höhe von 133.000 € benötigt. Die Ausführung könnte in 2 Bauabschnitten erfolgen. Für die Innenbeleuchtung werden in 2025 zunächst 83.000 € veranschlagt.</p>

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

1.2.6.010.0081.783100 Beschaffung MTW III Krediterlass: Ziffer 2	90.000,00 €	Aufgrund der stark gestiegenen Mitgliederzahlen in der FFW Ratzeburg, einschließlich der Jugendfeuerwehr, wird dringend ein dritter Mannschaftstransportwagen (MTW III) benötigt.
1.2.6.010.0091.783100 Brandmeldeanlage FFW Krediterlass: Ziffer 2	10.000,00 €	Für die Planung und Beschaffung sowie Installation einer Brandmeldeanlage in der Feuerwache werden insgesamt 105.000 € benötigt, davon 10.000,00 € Planungskosten in 2025 sowie 95.000,00 € Beschaffungs- und Baukosten in 2026.
1.2.6.010.1000.783100/783200 Erwerb von beweglichen Sachen Krediterlass: Ziffer 2	142.000,00 €	Für die laufende Ersatz-, Neu- und Ergänzungsbeschaffung wurde eine Prioritätenliste für das Jahr 2025 aufgestellt und die Beschaffung nach heutigem Stand bei diversen Anbietern erfragt. Daraus ergab sich, dass angegebene Mittel in Höhe von 142.000 € in 2025 benötigt werden. Ein großer Anteil dieser geplanten Beschaffung erhält Fördermittel des Kreises Herzogtum Lauenburg.
2.1.7.010.0030.785300 Sanierung Sportplatz Fuchswald / sonst. Baumaßnahmen Krediterlass: Ziffer 2 + 6	50.000,00 €	Für die Fortsetzung der Gesamtsanierung des Sportplatzes werden weitere Planungsmittel für einen zweiten Bauabschnitt, welcher in 2026 durchgeführt werden soll, benötigt.
2.1.7.010.0093.785100 Erneuerung Sporthallenbeleuchtung 3 Feld- Halle Krediterlass: Ziffer 2	100.000,00 €	Die Beleuchtung in der 3-Feld-Halle ist abgängig, die Röhrenleuchten fallen immer wieder aus. Strabil ist laut Vertrag nicht für eine Sanierung zuständig und wird daher bis zum Vertragsende nur notwendige kleinere Reparaturen vornehmen, was für eine Partnerschule des Leistungssports inakzeptabel ist.
2.1.7.010.0094.785100 Sanierung der Umkleieräume Krediterlass: Ziffer 2	100.000,00 €	Die Umkleidebereiche sind abgängig, hier insbesondere die Decken und die Beleuchtung. Strabil ist laut Vertrag nicht für eine Sanierung zuständig und wird daher bis zum Vertragsende nur notwendige kleinere Reparaturen vornehmen, was für eine Partnerschule des Leistungssports inakzeptabel ist.
2.1.7.010.1000.783101/783201 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage Krediterlass: Ziffer 2	391.000,00 €	Es werden insgesamt 391.000 € für den Erwerb von beweglichen Sachen benötigt, insbesondere für die Beschaffung von digitalen Tafeln. Weitere Tafeln werden in 2026

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

		(240.000 €) veranschlagt. Hinzu kommen Kosten für Win 11-Umstellung Schulverwaltung und Klassen (72.000 €) und Erneuerung Schulserver (7.000 €)
2.5.2.020.0070.785300 Planung Neubau Aufzug E.-Barlach-Museum Krediterlass: Ziffer 2	45.000,00 €	In öffentlichen Gebäuden, wozu das Museum eindeutig gehört, ist die UN-Behindertenrechtskonvention von 2009 auszuführen. Die Barrierefreiheit ist daher eine wichtige Forderung. Seit 2019 ist die Ernst Barlach Gesellschaft Hamburg bereits in Gesprächen mit der Denkmalpflege und der Stadt Ratzeburg. Das Ingenieurbüro wird dazu ein individuelles Konzept ausarbeiten, um die Barrierefreiheit für das Museum in Form eines Aufzuges von außen herzustellen. Denn die Gegebenheiten im Gebäude lassen eine barrierefreie Zuwegung nicht zu. Nicht hinnehmbar ist, dass Menschen mit Beeinträchtigungen das Gebäude nicht besuchen können. Geschätzte Kosten für die Architekturleistung und denkmalrechtliche Genehmigung belaufen sich auf ca. 45.000 € für 2025. Die Baukosten beziffern sich aktuell auf rd. 300.000 € (in 2026).
Produkt 2.7.2.010.0095.785100 Planung und Ausführung Digitalisierung Bücherei Krediterlass: Ziffer 2	2.400,00 € (2025) 50.000,00 € (2026)	Nach Erstellung einer Vorentwurfsplanung inkl. Kostenschätzung für die Erneuerung des strukturierten Datennetzes und den Aufbau eines flächendeckenden WLAN in der Stadtbücherei Ratzeburg hat Dataport als öffentlicher IT-Dienstleister der öffentlichen Verwaltungen den Kostenansatz für eine derartige Modernisierung auf 52.400 € geschätzt. Zu bedenken sind im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten insbesondere auch die Belange der Denkmalpflege sowie die Sicherstellung des Brandschutzes bei der Neu-Verkabelung; hier sind noch weitere Abstimmungen mit den entsprechenden Institutionen erforderlich.
Produkt 2.7.2.010 Stadtbücherei Krediterlass: Ziffer 2, 3 + 6	21.900,00 €	Ausgewiesener Saldo im Produkt Stadtbücherei
3.6.1.020.0072.785100 Akustikmaßnahme Krediterlass: Ziffer 2+3	75.000,00 €	Bereits in der Kita-Beiratssitzung v. 27.02.2023 wurde u. a. über Akustikprobleme berichtet, worüber vom Träger auch bereits in den Vorwegen die UK-Nord in Kenntnis gesetzt wurde. Die Stadt wurde gebeten, sich zeitnah um die Sache zu kümmern. Daraufhin wurde zur objektiven Betrachtung ein Ingenieurbüro mit raumakustischen Messungen beauftragt. Das konkrete Ergebnis steht noch aus. Nach der ersten Inaugenscheinnahme durch das Büro, kann bereits nach erster fachlicher Einschätzung ausgesagt werden, dass die Raumakustik

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

		unzureichend ist. Sodass dann rd. 400 m ² (Wand u. Deckenbereiche) raumakustisch ertüchtigt werden müssen. Kostenschätzung hierfür 75.000 € inkl. Nebenkosten, die dann im HH-Plan 2025 veranschlagt werden müssen.
3.6.2.010.0071.783100 Erwerb von beweglichen Sachen (Jugendbänke) Krediterlass: Ziffer 2 + 6	15.000,00 €	Für den Haushalt 2025 wurden die Kosten der Eigenbeteiligung ca. 1/3 der Gesamtkosten mit beantragt. Standorte der 3 Bänke noch nicht geklärt: Fest steht jedoch, das auf dem Georgsberg, der Insel und der Vorstadt jeweils eine installiert werden soll. Die genauen Standorte können erst bestimmt werden, wenn wir wissen welche Jugendbänke finanzierbar sind und eine Kinder -und Jugendbeteiligung betreffs der Standortfrage stattgefunden hat. Letztere kann erst nach dem positiven Bescheid der Aktiv-Region durchgeführt werden.
3.6.5.010.1000.783100 und 3.6.5.010.1000.783200 (Erwerb von beweglichen Sachen, KiGa Domhof) Krediterlass: Ziffer 2	2.000,00 €	Jährliches Budget für notwendige Ersatzbeschaffungen im städtischen Kindergarten. Eine entsprechende Einsparung erfolgt bei 365010.1000.783100. Für die Jahre 2025 ff werden bei 365010.1000.783200 je 2.000 € für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen benötigt (Erzieherstühle, Spielteppich, Kinderfahrzeuge, Regalschränke und Sidebords, usw.).
3.6.6.010.0073.785100 Mülltonnenhaus (Jugend- u. Sportheim) Krediterlass: Ziffer 2	20.000,00 €	Es gab mehrfache Beschwerden zur ungeordneten Aufstellung der Mülltonnen auf dem Vorplatz, daher soll auf Wunsch politischer Gremien ein Mülltonnenhaus gebaut werden.
3.6.6.010.1000.783100 und 3.6.6.010.1000.783200 Erwerb von beweglichen Sachen Krediterlass: Ziffer 2	10.000,00 €	Zur Sicherstellung der Jugendarbeit werden die angemeldeten Mittel benötigt (z.B. laufende Equipment-Pflege sowie Neuanschaffungen von beweglichen Sachen). Fortlaufende Neuanschaffungen zur Aufrechthaltung einer attraktiven Jugendbeirat sind zu gewährleisten.
4.2.4.010.0074.785100 Tribünenanlage Riemansportplatz	30.000,00 €	Die ca. 100 m lange und ca. 2,5 m breite Tribünenanlage von 1977 ist in ihrer Grundsubstanz abgängig und muss dringend erneuert werden. Andernfalls müssen Teile der Tribüne aus Sicherheitsgründen abgesperrt und der Nutzung entzogen werden. Planungskosten für 2025 belaufen sich auf 30.000 € und die Baukosten für das Jahr 2026 auf 160.000 €.

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

<p>4.2.4.010.0080.783100 Anschaffung Sportgeräte Riemannsportplatz Krediterlass: Ziffer 2</p>	<p>10.000,00 €</p>	<p>Beschaffung neuer Tore, Spielerkabinen, etc.</p>
<p>4.2.4.010.0098.785200 Sanierung Bewässerungsanlage Riemannsportplatz Krediterlass: Ziffer 2</p>	<p>35.000,00</p>	<p>Die Bewässerungsanlage von 1993 ist stark sanierungsbedürftig. Die kontinuierliche und präzise Beregnung aller Sportrasenflächen kann nicht mehr gewährleistet werden. Die an den Bauhof vergebene Platzwartung der Sportrasenflächen kann nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden. Wenn die Beregnungsanlage nicht saniert wird, führt dies zu einem Totalausfall einzelner Rasenflächen. Es wird vorgeschlagen die Sanierung in zwei Teilen auf zwei Jahre zu verteilen (2025 Obere Trainingsrasenplätze, 2026 Stadionrasenplatz).</p>
<p>4.2.4.010.0099.785100 Ballfangzaunanlage Krediterlass: Ziffer 2</p>	<p>25.000,00 €</p>	<p>In 2024 musste der letzte noch verbliebene Ballfanzaun auf dem oberen Rasenplatz aus Sicherheitsgründen demontiert werden. Es ist ein neuer ca. 45 m langer und 6 m hoher Ballfangzaun als Abgrenzung zu den nördlichen, privaten Nachbargrundstücken erforderlich.</p>
<p>5.1.1.010.0043.781600 Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen Kleinere Städte u. Gemeinden) / Investitionszuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen Krediterlass: Ziffer 6</p>	<p>298.100,00 €</p>	<p>Hierbei handelt es sich um den städtischen Eigenanteil im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Kleiner Städte und Gemeinden“ zzgl. der Verwaltungsgebühren der IB.SH (2,46 % bzw. 2,32 % der Förderbeträge). Die Programmjahre 2011 bis 2016 sind abgeschlossen. Für die folgenden Programmjahre sind die Planungsansätze hochgerechnet, jedoch noch nicht beschieden. Basis für die Hochrechnung sind die Maßnahmenpläne sowie der Ausgaben- und Finanzierungsplan für die Maßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge". Die Bundes- und Landesmittel werden direkt dem Treuhandkonto gutgeschrieben. Entsprechend entfällt die Veranschlagung dieser Mittel im Haushalt (§ 17 Abs. 4 GemHVO).</p>
<p>5.1.1.010.0044.785300 Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Ausz. aus sonst. Baumaßnahmen</p>	<p>1.940.100,00 €</p>	<p>Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Fortsetzung der Gesamtmaßnahme „Erneuerung der Domhalbinsel, Domhof“ im Rahmen des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“. Die Veranschlagung im Investitionsprogramm erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Zuwendungsgebers und entspricht zurzeit dem aktuellen Kosten- und Finanzierungsplan.</p>

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

Krediterlass: Ziffer 2 + 6		
5.1.1.010.0044.681000 Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Investitionszuweisungen v. Bund	153.800,00 €	Von 2024 auf 2025 verschobene Zuwendungsmittel aufgrund einer geänderten Kosten- und Finanzierungsplanung für die Erneuerung der Domhalbinsel aus dem Förderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“
5.1.1.010.0044.681500 Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Investitionszuschüsse v. verb. Unternehmen	264.500,00 €	Von 2024 auf 2025 verschobene Zuwendungsmittel aufgrund einer geänderten Kosten- und Finanzierungsplanung für die Erneuerung der Domhalbinsel aus dem Förderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“
5.2.2.010.1000.786230 Rückzahlung Kreismittel (Wohnungsbauförderung) Krediterlass: Ziffer 1, vertragliche Verpflichtung	2.400,00 €	Für den Neubau von öffentlich geförderten Mietwohnungen im sozialen Wohnungsbau in Ratzeburg wurden in der Vergangenheit diversen Bauherren kommunale Baudarlehen durch die Stadt Ratzeburg gewährt. Gleichzeitig hat sich der Kreis Herzogtum Lauenburg mit Kreiszweisungen zur teilweisen Finanzierung der Baumaßnahmen im Rahmen der Projektförderung mit rückzahlbaren Zuweisungen als Anteilsfinanzierung i.H.v. 50% beteiligt. Nach den Überleitungsvorschriften des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (§ 16 SHWoFG) fand eine erstmalige Einführung von Zinszahlungen in Höhe von 0,75 Prozent ab dem 01.07.2014 statt. Bis zum Ende der Mietbindung erhöht sich der Zinssatz im Regelfall alle drei Jahre um weitere 0,75%-Punkte. Aufgrund dieser Zinseinführung und -anhebung haben in den vergangenen Jahren viele Darlehensnehmer ihre Verbindlichkeiten vorzeitig abgelöst.
5.4.1.010.0049.785200 Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg Krediterlass: Ziffer 2	800.000,00 €	Zur Erhaltung des unter Denkmalschutz stehenden Brückenbauwerks Nr. 6, Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg, werden insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 1.352.100 € benötigt (2024: 92.100.000 €, 2025: 800.000 €, 2026: 460.000 €). Hier sei der Hinweis zu geben, dass in Anbetracht des desolaten Zustands der Brücke, alternativ zur Mittelbereitstellung über die Sperrung der Brücke nachgedacht werden muss. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.11.2022 für die Umsetzung der Maßnahme ausgesprochen.

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

5.4.1.010.0076.785200 Bau- und Planungskosten Am Graben, Krediterlass: Ziffer 2	50.000,00 €	Ausbau der Straße ist zwingend erforderlich; entsprechend soll die Planung mit diesen Mitteln begonnen werden.
5.4.1.010.0077.785200 Bau- und Planungskosten Möllner Straße Dammsicherung Krediterlass: Ziffer 2	220.000,00 €	Planungskosten als Grundlage zum Vollausbau der Möllner Straße
5.4.1.010.0078.785200 Bau- und Planungskosten Schrangestraße Krediterlass: Ziffer 2	70.000,00 €	Planungskosten als Grundlage zum Vollausbau der Schrangestraße
5.4.1.010.0082.785200 Umgestaltung des Ratzeburger Marktplatzes Krediterlass: ggf. Ziffer 6	30.000,00 € 260.000,00 €	Nach Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 09.10.2023 soll der Marktplatz begrünt werden. Es sollen 30.000 € in 2024 für die Planung verfügbar sein und 260.000 € in 2026 mit einem Sperrvermerk versehen werden, der nur durch die Stadtvertretung aufgehoben werden kann.
5.4.1.010.0102.785200 Bau- und Planungskosten Treppenanlage Carlower Weg Krediterlass: Ziffer 2	90.000,00 €	Wie bereits in den Sitzungen des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses berichtet, wird eine Neuanlage der Treppenanlage im Carlower Weg angestrebt. Für die Planung sowie den Bau werden Haushaltsmittel in Höhe von 90.000 € benötigt.
5.4.3.010.0111.785200 Bau- und Planungskosten Schmilauer Straße Krediterlass: Ziffer 2	40.000,00	Für die Sanierung der Schmilauer Straße (Landesstraße) werden insgesamt 740.000 € benötigt, davon 40.000 € für die Planung in 2025. Das Land Schleswig-Holstein fördert den Ausbau mit rd. 700.000 €.
5.4.3.010.0112.785200 Bau- und Planungskosten LSA Schmilauer Straße/ Danziger Str. Krediterlass: Ziffer 2	50.000,00	Für die Erneuerung der Lichtsignalanlage (LSA) in der Schmilauer Straße, Höhe Danziger Straße, werden Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € benötigt, davon 50.000 € für die Planung. Das Land Schleswig-Holstein fördert die Maßnahme mit rd. 255.000 €.

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

5.4.4.010.0113.785200 Bau- und Planungskosten Querungshilfe Schweriner Straße Krediterlass: Ziffer 2	50.000,00 €	Auf Anregung des Seniorenbeirats wird in der Schweriner Straße (B 208) eine Querungshilfe angestrebt. Der ASJS hat in seiner Sitzung am 30.05.2024 intensiv über die Thematik beraten; im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wird fortlaufend berichtet. Die Gesamtkosten beziffern sich voraussichtlich auf 300.000 €.
Produkt 5.5.1.010 öffentliche Park- und Grünanlagen Krediterlass: Ziffer 2	- 8.500,00 €	Datenübertragungen/Datenübernahme aus aktuellen Planungen und Aufmaße in das GISx3 System in Höhe von 1.500 € (551010.0075.783100) und vorgesehene Ersatzbeschaffungen für das gesamte Stadtgebiet: 551010.1000.783100 - Sitzbänke - in Höhe von 5.000 €, 551010.1000.783200 - Papierkörbe - in Höhe von 2.000 €
5.5.1.011.1000.783100 Erwerb von beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein) (ab 1.000 Euro ohne USt.) Krediterlass: Ziffer 2	24.000,00 €	Für die Ersatzbeschaffung von Spielgeräten auf den städtischen Spielplätzen wird die vorgenannte (jährliche) Gesamtsumme benötigt.
5.7.3.010.0120.785100 Hausalarmierung (technische Anlage) Jugend- und Sportheim Krediterlass: Ziffer 2	30.000,00 €	Die Räumlichkeiten des städtischen Jugend- und Sportheims werden anteilig auch für das Offene Ganztagsangebot des Schulverbandes Ratzeburg genutzt. Die Aufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg fordert daher wegen überwiegend schulischer Nutzung eine Alarmierungsanlage gemäß Schulbaurichtlinie.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung

Trotz der negativen Erwartungen in Bezug auf den Ergebnisplan ist es – gerade auch zur Schaffung von Verlässlichkeit in Krisenzeiten und trotz des Vorzeichens einer Genehmigungspflicht des Haushaltes – notwendig, die städtischen Investitionen auf einem nachhaltigen und notwendigen Niveau zu stabilisieren. Nur so kann den investiven Herausforderungen mittel- und langfristig begegnet werden.

Die nicht durch Fördermittel gedeckten Ausgaben müssen aufgrund der angespannten Haushaltslage vollständig über Kreditaufnahmen finanziert werden. Allein durch die Vielzahl der laufenden Projekte lässt sich der in den vergangenen Jahren erfolgte Schuldenabbau nicht weiter forcieren. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beläuft sich auf 6.069.500 €. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beziffert sich auf 9.220.000 € und untergliedert sich wie folgt:

6. Einzelerläuterungen zum Haushaltsplan 2025

Maßnahme	2026	2027	Bemerkungen
126010.0019.783100 Gerätewagen-Logistik (GW-L) / ab 1.000 Euro ohne USt.	400.000 €		
126010.0023.783100 Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt	450.000 €		
126010.0085.783100 Bau- und Planungskosten 2. Feuerwehrstandort	850.000 €		
217010.0030.785300 Sanierung Sportplatz Fuchswald	900.000 €		
252020.0070.785300 Neubau Aufzug Ernst-Barlach-Museum	300.000 €		
361080.0121.785100 Planung und Neubau einer KiTa in der Vorstadt/Seedorfer Straße	3.000.000 €	2.300.000 €	
541010.0049.785200 Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg	460.000 €		
541010.0076.785200 Bau- und Planungskosten Am Graben	210.000 €		
543010.0111.785200 Bau- und Planungskosten Schmilauer Straße	700.000 €		
543010.0112.785200 LSA Schmilauer/Danziger Straße	250.000 €		
544010.0113.785200 Querungshilfe Schweriner Straße	250.000 €		
Gesamtbetrag	7.770.000 €	2.300.000 €	
	10.070.000 €		

Für die Umsetzung von Städtebauförderungsmaßnahmen (PSK 5.1.1.010.0043.781600) sind zurzeit noch keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Grund hierfür ist zum einen der aktuelle Kontostand auf dem Treuhandkonto, welcher für etwaige Auftragsvergaben in dieser Höhe zur Verfügung stünde, zum anderen die zurzeit noch nicht feststehenden Größenordnungen etwaiger Auftragsvergaben für die umzusetzenden Einzelmaßnahmen. Eine pauschale Bindung der Haushaltsansätze in den Jahren 2026 bis 2028 ist nicht zulässig, sondern bedarf der Betrachtung einzelner Maßnahmen. Eine Anpassung könnte bei Bedarf im Rahmen der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes vorgenommen werden.

Ratzeburg, den 20.11.2024

Herrn
Stadtpräsidenten der Stadt Ratzeburg

Andreas von Gropper

Nachrichtlich:

Herrn Bürgermeister Eckhard Graf - Stadt Ratzeburg
Herrn Fachbereichsleiter Axel Koop - Stadt Ratzeburg

Antrag zur Sitzung des Stadtvertretung am 09. Dezember 2024; hier: Einführung einer Kurabgabe

Die SPD-Fraktion **beantragt**, dass die Stadtvertretung beschließen möge:

Zur Vorbereitung des Erlasses einer Satzung über die Einführung einer Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 3, Satz 1 (ausschließlicher Bezug auf Übernachtungsgäste) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird die Verwaltung beauftragt, einen Satzungsentwurf in Anlehnung an die einschlägigen Mustersatzungen bzw. an Satzungen in vergleichbaren Kommunen vorzubereiten. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Einnahme- und Kostenermittlung anhand der Übernachtungszahlen in Ratzeburg vorzunehmen.

Gründe:

Durch die Novelle des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein besteht seit Mai 2022 die Möglichkeit ausschließlich von Übernachtungsgästen, und nicht auch von Tagesgästen, eine Kurabgabe zu erheben. Durch die vorherige Gesetzeslage war eine solche Form der Erhebung nicht möglich. Das war der Hauptgrund, warum die städtischen Gremien seinerzeit auf die Einführung einer Kurabgabe verzichtet hatten.

Durch die Erhebung einer Kurabgabe von Übernachtungsgästen wird das Budget für Maßnahmen und Infrastruktur, die vor allem der Erholung und der Aufenthaltsqualität unserer Gäste und der touristischen Attraktivität unserer Stadt dienen, künftig besser und gerechter refinanziert. Deshalb ist für den städtischen Haushalt auf jeden Fall eine Entlastung zu erwarten. Darüber hinaus besteht durch die Einführung der Abgabe perspektivisch die Möglichkeit, auf der Angebotsseite deutliche Verbesserungen zu erzielen und Ratzeburg für Gäste noch attraktiver zu machen.


(Uwe Martens)
Fraktionsvorsitzender

Von: Prof. Dr. Ralf Röger <ralf-roeger@t-online.de>
Gesendet: Freitag, 22. November 2024 21:21
An: Andreas von Gropper
Cc: Graf, E.; Koop, A.
Betreff: Antrag der CDU zur Umbesetzung von Ausschüssen

WARNING: This email has a Reply-To: address that is different from the From: address.
The email could be fraudulent. When replying to the email, check the Reply-To address is legitimate.

#####

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, lieber Andreas,

ich darf dich bitten, den folgenden Antrag auf Umbesetzung von Ausschüssen auf die Tagesordnung der nächsten Stadtvertretung zu nehmen:

Ausschuss für Schule, Jugend und Sport: Mara Feige an Stelle von William Mazur als bürgerliches Mitglied,

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing: Mara Feige an Stelle von William Mazur als stellvertretendes Mitglied.

Den Bürgermeister und Herrn Koop setze ich in cc.

Mit freundlichen Grüßen
Ralf Röger

--

Prof. Dr. Ralf Röger
Fraktionsvorsitzender CDU Ratzeburg

An den Stadtpräsidenten – A. v. Gropper
BM Graf zur Kenntnis

28.11.2024

Antrag auf Umbesetzung von Gremien

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident v. Gropper,
zur kommenden Sitzung der Stadtvertretung am 09.12.2024 beantragt die FRW die
Umbesetzung folgender Gremien:

Hauptausschuss:

Für Jane Kischel – Lutz Meusen

Vertretung: Für Lutz Meusen – Andreas von Gropper

Finanzausschuss:

Für Heiko Kischel – Jürgen Hentschel

Vertretung:

Für Jane Kischel – Andreas v. Gropper

Für Jürgen Hentschel - unbesetzt

ASJS:

Für Jane Kischel – Björn Knabe

Vertretung: Für Björn Knabe – unbesetzt

Es wird vorgeschlagen, dass Björn Knabe auch den stellv. Vorsitz des ASJS von Jane
Kischel übernimmt

AWTS:

Vertretung: Für Jane Kischel – unbesetzt

Schulverband:

Für Jane Kischel – Enrico Schreiber

Vertretung: Für Enrico Schreiber - unbesetzt

Für die Fraktion der FRW



FRW - Fraktionsvorsitzender